



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

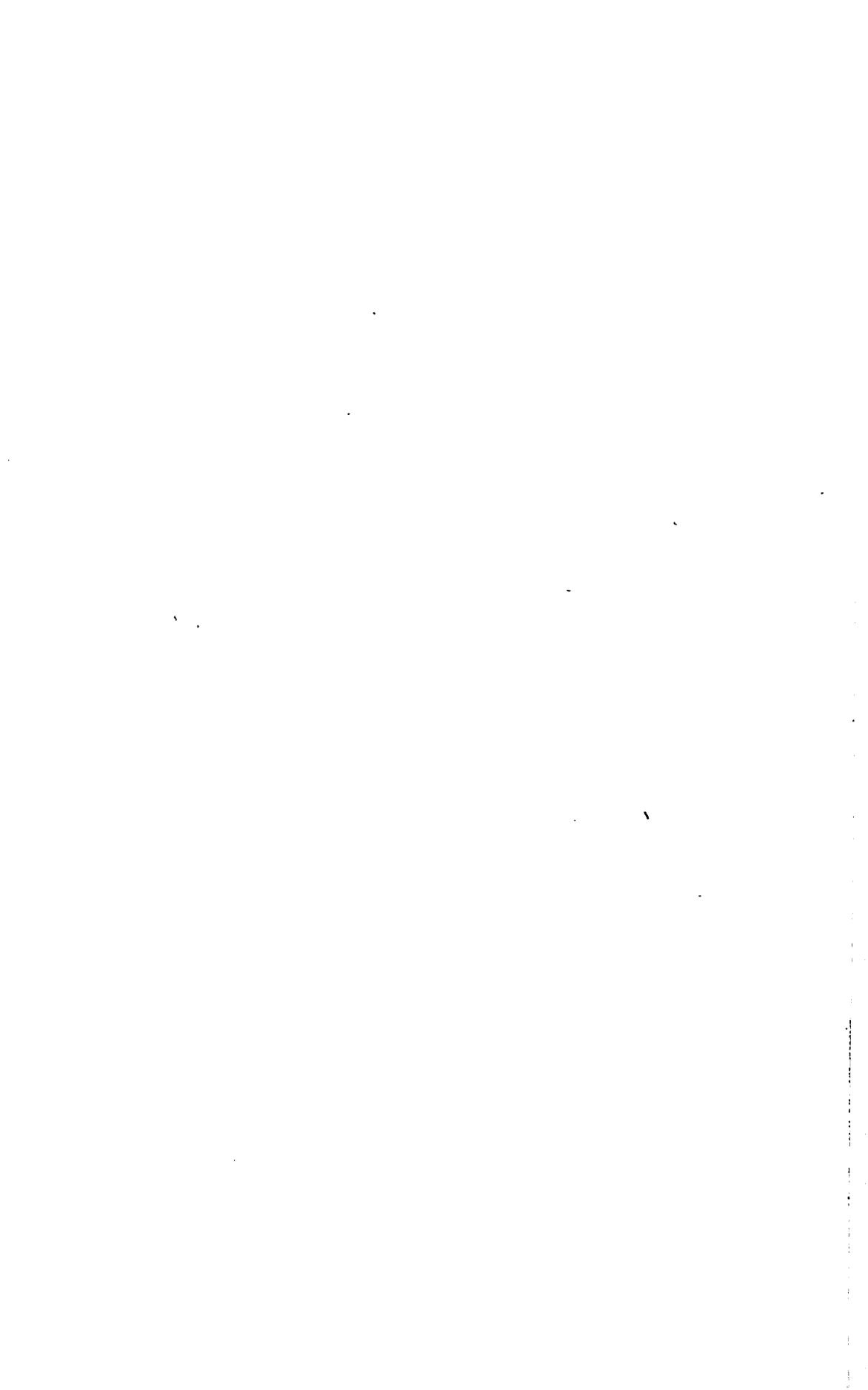
Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.







Bibliothek deutscher Geschichte.

Deutsche Geschichte

im

Zeitalter der Hohenstaufen

(1125—1273).

Von

Dr. J. Jaffrow und Dr. Gg. Winter

Privatdozent für Staatswissenschaften an der
Universität Berlin.

Archivar am Königl. Staatsarchiv zu
Stettin.

Erster Band.

(1125—1190.)

Stuttgart 1897.

Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung
Nachfolger.

Von der
Bibliothek deutscher Geschichte

erschienen bisher:

Deutsche Geschichte
von der Urzeit bis zu den Karolingern.

Von

Oskar Gutschke und **Walther Schulze**.

Zwei Bände.

Preis geheftet 12 Mark. In Halbfranz gebunden 16 Mark.

Erster Band: Die gemeinermanische Urzeit und die germanischen Mittelmeerstaaten.

Zweiter Band: Das merowingische Frankenreich. Mit einer Karte: Das Frankenreich nach der Teilung von 561.

Deutsche Geschichte
unter den Karolingern.

Von

Engelbert Mühlbacher.

Preis geheftet 8 Mark. In Halbfranz gebunden 10 Mark.

Deutsche Geschichte
unter den sächsischen und salischen Kaisern.

Von

M. Manitius.

Preis geheftet 8 Mark. In Halbfranz gebunden 10 Mark.

Deutsche Geschichte
unter den Habsburgern und Luxemburgern.

Von

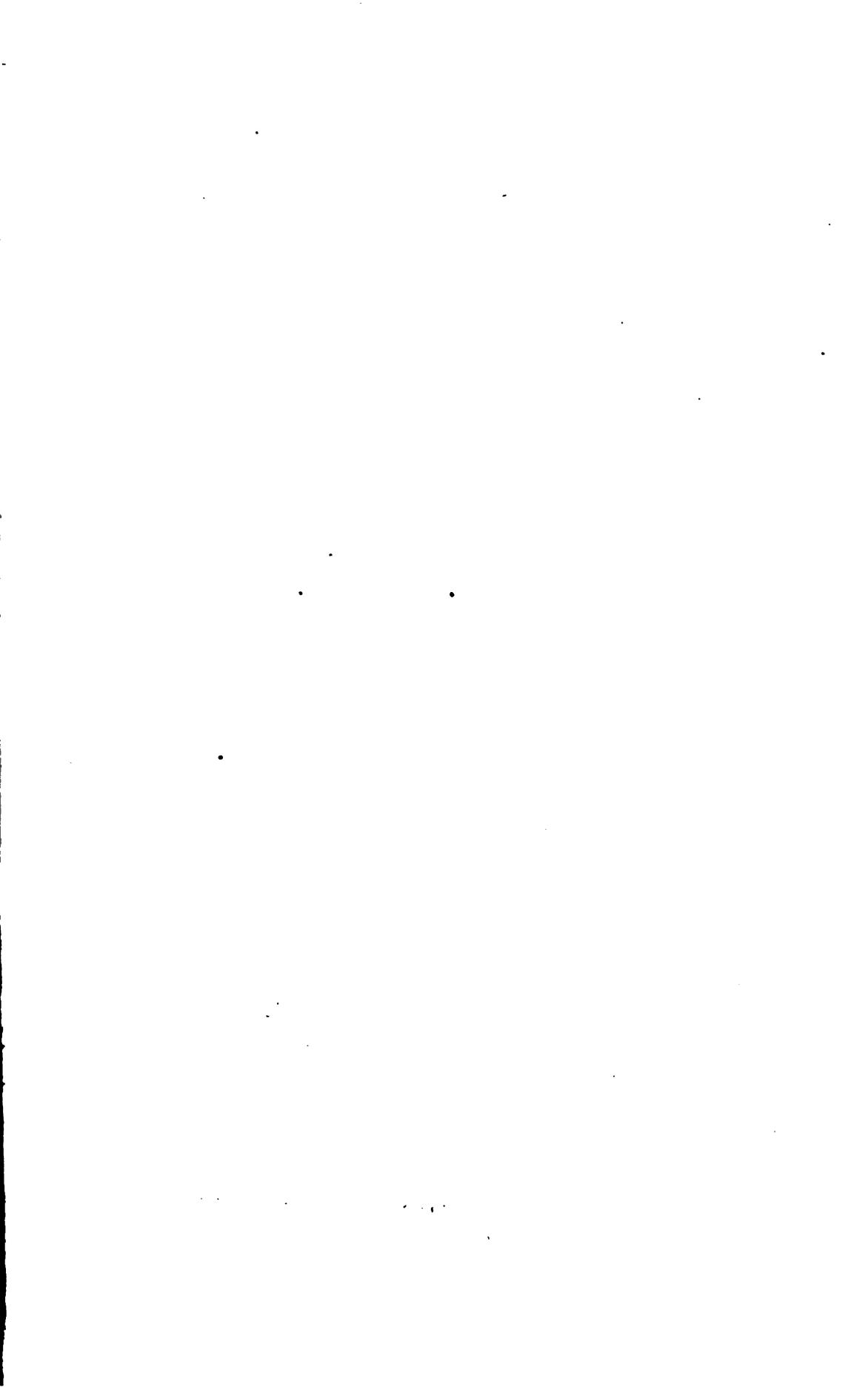
Theodor Lindner.

Zwei Bände.

Preis geheftet 12 Mark. In Halbfranz gebunden 16 Mark.

Erster Band: Deutsche Geschichte von Rudolf von Habsburg bis zu Ludwig dem Baiern.

Zweiter Band: Von Karl IV. bis zu Sigmund. Die allgemeinen Zustände.



Bibliothek

Deutscher Geschichte

unter Mitwirkung von

D. Gutschke, W. Schulze, G. Mühlbacher, M. Manitius,
J. Jastrow, G. Winter, Th. Lindner, W. v. Kraus, G. Egelhaaf,
M. Ritter, R. Koser, K. Th. Seigel

herausgegeben von

H. v. Biedineck-Südenhorst.

Stuttgart 1897.

Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung
Nachfolger.

Deutsche Geschichte

im

Zeitalter der Hohenstaufen

(1125—1273).

Von

Dr. J. Sastrow

und

Dr. Gg. Winter

Privatdozent für Staatswissenschaften an der
Universität Berlin.

Archivar am Königl. Staatsarchiv zu
Stettin.

Erster Band.

(1125—1190.)



Stuttgart 1897.

Verlag der S. G. Gotta'schen Buchhandlung
Nachfolger.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
100894
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
1898.



Alle Rechte vorbehalten.

NOV 21 1898

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

Vorwort.

Im Jahre 1884 trat an mich von Redaktion und Verlagsbehandlung der „Bibliothek deutscher Geschichte“ die Aufforderung heran, das Zeitalter der Hohenstaufen zur Bearbeitung zu übernehmen. Es bestand allseitiges Einverständnis darüber, daß gerade diese Periode der deutschen Geschichte besondere Schwierigkeiten darbiete und eine sehr ausgiebig bemessene Bearbeitungszeit erfordern werde. Zu dem unfertigen Zustande der Forschung und dem Mangel umfassender Vorarbeiten trat noch eine fernere Schwierigkeit in den Aufgaben der Darstellung hinzu. Den Lesern der „Bibliothek deutscher Geschichte“ mußte außer dem fortlaufenden Faden der historischen Erzählung an irgend einer Stelle des Sammelwerkes auch ein ruhiges Bild mittelalterlicher Kulturzustände in Staat und Kirche, im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben geboten werden. Der geeignete Punkt für die Erfüllung dieser Aufgabe war an dem Eingange der hohenstaufischen Periode, in deren Verlauf die große Wendung vom früheren zum späteren Mittelalter in den entscheidenden Fragen sich vollzogen hat.

Veränderungen in meiner Lehr- und litterarischen Thätigkeit, welche mich in den letzten Jahren fast ausschließlich auf das Gebiet der Nationalökonomie führten, würden den Abschluß der vorliegenden Arbeit ins Unabsehbare hingezogen haben, wenn nicht mein Freund Winter die Vollenbung des Werkes zu übernehmen sich bereit erklärt hätte. Das erste Buch („Land und Leute zu Beginn der Hohenstaufenzeit“) ist vollständig von mir bearbeitet. Die darauf folgende Geschichtserzählung bis zum Tode Kaiser Heinrichs VI. ist in meinen Teilentwürfen an Winter übergeben und von diesem druckfertig gestellt worden. Der Schluß der Erzählung vom Tode Kaiser Heinrichs VI. bis zum Jahre 1273 wird von Winter selbständig bearbeitet.

Dem Plane der Sammlung entsprechend, haben die Verfasser es als ihre Hauptaufgabe betrachtet, eine auf quellenmäßiger Grundlage ruhende, für jeden gebildeten Leser zugängliche Darstellung zu geben. Neben den Quellen sind die neueren Darstellungen und Forschungswerke zu Rate gezogen. Daß in einem Buche, dessen Bearbeitung eine Zeit von 12—13 Jahren in Anspruch nahm, nicht in jedem Teile die allerneuesten Monographien benutzt sein können, ist in der Natur der Sache begründet. Doch ist daraus, daß eine Einzelabhandlung nicht berücksichtigt ist, nicht ohne weiteres zu schließen, daß sie den Verfassern unbekannt geblieben sei. Nicht immer kann das Neueste zugleich als das Wichtigste anerkannt werden, und zuweilen erweist sich ein Ergebnis, das in engem Rahmen gesichert erscheint, als nicht vereinbar mit anderen Ergebnissen und mit den Zügen des Gesamtbildes.

Charlottenburg-Berlin, im Juni 1897.

Jastrow.

Inhaltsverzeichnis.

Vorwort Erste
V

Einführung.

Vergleich des ersten und des vierzehnten Jahrhunderts 1. Der Fortschritt ist das Werk der dazwischen liegenden Hohenstaufenzeit 2. Um ihn zu verstehen, muß das Ausgangsniveau und die Umgebung betrachtet werden 2.

Erstes Buch.

Land und Leute zu Beginn der Hohenstaufenzeit.

Erster Abschnitt. Morgenland und Abendland in ihren bisherigen Beziehungen . . . 5

Morgenland und Abendland bilden einen gemeinsamen Kulturkreis im römischen Reich 5. Das christliche Imperium von Konstantin bis Justinian 6. Im Westen erhält sich von der römischen Verwaltung nur die Kirchenverwaltung, im Osten die ganze 6. Dort als Lernende die Germanen 6, hier die Araber 7. Diese nehmen die alte Kultur vollständiger und selbständiger in sich auf 7. Im neunten und zehnten Jahrhundert treten im Westen die Normannen auf 10, und im Osten die Türken 12. Fortschritt der Rezeption in den türkisch-arabischen Staaten 13. Zwischen der lateinischen und der arabischen Welt dauert das Römertum in Gestalt des griechischen Kaisertums fort 14. Die Beziehungen dieses dreigliedrigen Systems sind bestimmt durch die Existenz eines vierten Verkehrsgebiets, des chinesisch-indischen 16. Die Vermittlung zwischen diesem und dem gesamten Westen übernimmt der arabische Kaufmann 17. Hohe Entwicklung des mohammedanischen Handelsrechts und niederer Stand des abendländischen Verkehrslebens 18. Der Abstand gibt dem byzantinischen Kaufmann seine bedeutsame Vermittlerrolle 19. Imposante Handelsstellung Konstantinopels 19. Araber und Griechen suchen sich von einander zu emanzipieren 20. Endlich suchen auch die Abendländer unmittelbare Beziehungen zu arabischen Häfen 21. Lateinische Staatengründungen auf mohammedanischem Boden: in Portugal, Sizilien, Syrien 23. Zu Anfang des zwölften Jahrhunderts scheint sich wiederum ein einheitlicher Kulturkreis um Morgenland und Abendland zu schließen 23. Kulturaustausch, gezeigt an dem Beispiel der kriegerischen Kultur 23, und des Handelsverkehrs 26. Christentum und Islam bieten das Schlagwort für die wirtschaftlichen Gegensätze und gleichzeitig den Rahmen für ihre Ueberbrückung 27.

Zweiter Abschnitt. Westeuropa in kirchlicher Einigung 29

Die römische Kirchenverwaltung als letzter Rest der römischen Reichsverwaltung 29. Staatskirche, Universalkirche und allgemeine Reichskirche 30. Priestertum 30. Höhere und niedere Weihen 31. Mönchtum 32. Beziehungen des kirchlichen zum staatlichen

Organismus 33. Wirtschaftliche Ausstattung der Pfründen 34. Stellung des Bistums in den europäischen Staatsverfassungen 34. Verweltlichung, Pfründenhandel, Weibermwirtschaft 35. Reform der Kirchenverfassung durch die Bewegung von Cluny 38. Grundzüge der „Kongregation“ 38. Programm: Abschaffung der Simonie und der Laieninvestitur 39 (gleichzeitig zur Konservierung des kirchlichen Besitztums 40); Ekklibat der Geistlichkeit (Nikolaitismus) 41; Primat des Papstes 44. Allmähliche Entwicklung dieses Primats 44. Dekumenische Konzilien und päpstliche Gesetzgebung 45. Eigene Organe des Papsttums: Kardinalskollegium 48; Legaten 49; Neue Orden 50. Entwicklung der Mönchsorden: innerhalb des Benediktinerordens nach dem Verfall von Cluny 51, Vereinigung von Vallombrosa (mit Laienbrüdern), Schottenklöster u. 51. Autonom außerhalb des Benediktinerordens: Grammont, Fontevraud, Carthäuser, Prämonstratenser-Chorherren 51. Ritterorden 52. Cistercienserorden 52. Ordensleben und Papsttum 54. Die Kirche ist die einzige einheitliche Verwaltungsorganisation Westeuropas 55. Verhältnis zum Kaisertum 56.

Kirchliches Schulwesen als Ueberrest des römischen Schulwesens; Trivium und Quadrivium 57. Juristische Studien 57. Der Klerus als der schreib- und leskundige Stand 58; als Stand geschulter Bedner 59. Astronomie und Kalenderberechnung 59. Musik (Notenschrift, Contrapunkt) 60. Das Schulwesen nicht ausschließlich, aber wesentlich kirchlich 60. Berühmte Schulen (auch Rechtsschulen) 61. Reisen 62. Lehrmittel 62. Schreibmaterialien (erste Papierfabrikation) 62. Kostbarkeit des Pergaments (Palimpseste) 63. Büchersammlung und Buchhandel 63. Der kirchliche Wissensstoff 64. Rezipitiver Charakter der Theologie 65. Abendmahlsstreit 65. Anselm von Canterbury und die dialektische Methode 65. Abälard 66. Realismus und Nominalismus 68. Bernhard, Sylvester und die alten Klassiker 68. Naturwissenschaften 68. Zwiespalt der kirchlich-klassischen Bildung 70.

Kirchliche Kunst als Ueberrest der römischen Kunst 70. Kirchengebäude und kirchliche Spezialbauten 70. Technik und Tradition 71. Grundsteinlegung 72. Auswahl des Platzes, fortifikatorische Bedeutung 72. Das Innere des Kirchenbaues und seine gottesdienstliche Verwendung 73. Orgeln und Glocken 74. Taufbrunnen, Abendmahlskelch u. 74. Bildnerischer Schmuck 75. Allegorien 76. Biblische Stoffe 76. Kreuzigung 77. Kunstgenuß und Andachtsmittel 77. Die Votabeln der Kunstsprache 77. Heiligenbilder 78. Anfänge des Marienkultus 78. Klosterbauten 78. Klausur und Wirtschaftsgebäude 79. Cisterciensische Baumweise 79. Städtische Klöster noch unerhellt 80. Kirchof und Klosterhof als Grabstätte 80. Vererdigungsweise und Ausstattung der Gräber 80. Reliquienverehrung 82. Gottesdienstliche Mitbenutzung der Höfe, Prozessionen 82. Träger des Gottesdienstes ist der Priesterstand (Ministerien) 83. Auch die Kunst nicht gerade ganz ausschließlich, aber wesentlich kirchlich 84.

Kirchliches Strafrecht als Ueberrest des römischen Strafrechts 84. Begriff der kirchlichen Strafe mitten im germanischen Privatverfolgungssystem 85. Einfluß der germanischen Anschauungen auf die Kirchenstrafe 85. Bann und Interdikt 85. Fegeseuer und Satisfaktionstheorie 85. Disziplinarstrafrecht über die Geistlichen 86. Abweichung von der kirchlichen Lehre und Maß der Bekennnisfreiheit 86. Unfertigkeit der Dogmen 87. Himmel und Hölle 88. Festparodien (Karneval) 88. Stellung zu den Juden 89. Erste Judenverfolgung 90.

Nähere Erläuterung an zwei Beispielen: Wunderglaube und Askese 90. Existenzbedingungen des Wunderglaubens: geographisches Dunkel 90 und Anfänge der Naturbeobachtung 91. Wesen der Prophetie 92. Kirchliche Formulierung des Wunders 92. Heiligenkultus und Reliquienhandel 93. Wunderbare Heilungen und Bedenken dagegen 93. — Ursprung der kirchlichen Askese aus dem kirchlichen Strafrecht 94. Die einzelnen asketischen Übungen 94. Askese des Schweigens 96, namentlich in den neuen Orden 97. Einsiedeleien 97. Lobgesang an die Zelle 97. Gnabengeschenk der Thränen 98. Klosterliche Tageseinteilung 98. Horen, Psalmen,

Breviere 98. Askese des Psalmenwesens 98. Askese der Arbeit, erneuert im cisterciensischen Ackerbau 99. Allgemeiner Charakter der Askese im Vergleich mit späteren Erziehungsmitteln und als erster Versuch einer Diätetik der Seele 100.

Ueberlegenheit der kirchlichen Organisation als Erbin der römischen Verwaltungsorganisation 102, namentlich im Rechtsleben 102. Das kirchliche Ressort als das bestorganisierte wird im Zweifelsfalle in der Kompetenz bevorzugt 102. Einfluß des kanonischen Rechts auf das Strafrecht (Gottesfriede) 103, auf das Privatrecht 103; namentlich Umgestaltung des Eherechts 103. Analoge Kompetenzausdehnungen in anderen Zeitaltern 104. Gleichmäßigkeit der Entwicklung in Westeuropa 105.

Dritter Abschnitt. Das deutsche Land und seine Bewohner 106

Einformiger Charakter der Landschaft in der Urzeit 106. Wald und Sumpf 107. Die einzige fahrbare Straße, die See, im Norden, während die Kulturwelt im Süden 107. Nordgermanisches Verkehrsleben und südgermanische Verührungen mit der römischen Kultur 107. Langsames Einströmen der Kultureinflüsse 108. Stand der Bodenkultur in den Rhein-, Donau- und Weserländern zu Anfang des zwölften Jahrhunderts 108. Nord- und Ostseeküste, friesische und slavische Seefahrer 108. Sübliches Gegenstück; die Alpenwege 109. Zwischen Nord- und Süddeutschland selbst keine Verkehrsstraße 111. Süddeutschland hatte zu allen Zeiten seine Häfen am Mittelmeer gesucht 111.

Sachsen und Friesen als süblichstes Glied der seefahrenden Nordgermanen 112. Dänische, schwedische, sächsische Verfassung 112; nur dadurch unterschieden, daß Sachsen in die karolingische Weltmonarchie eingezogen 112. Ueber den sächsischen Kleingewalten kommt die Monarchie in doppelter Form auf: als herzogliche und als kaiserliche 113. Ottonen 114. Billung 114. Herzogliche Rechte im Slavenlande 115. Holsten-Stormarngau 115. Adalbert von Hamburg-Bremen 116. Das Kaisertum Heinrichs IV. als Fremdmacht in der sächsischen Geschichte 116. Herzog Liuder gegen Heinrich V. 117. Charakter des sächsischen Herzogtums 118. Gänzlich verschiedener Interessentkreis in Schwaben 119. Geographische Begrenzung des Herzogtums 119. Alte Beziehungen zu Burgund und Italien 119. Diese Beziehungen sind bestimmend für die Herzoge von Schwaben 120. Daher die Konflikte Ottos I. mit seinem Sohn; Konrads III. mit seinem Stiefsohn 120. Bedeutung der schwäbischen Bischöfe für die italienische Politik Heinrichs III. 121. Der Kampf um Schwaben unter Heinrich IV. 121. Der staufische Burgenbau in Schwaben unter Heinrich V. 122. Gänzlich verschiedene Stellung des Kaisertums in Sachsen und Schwaben, d. h. in Nord- und Süddeutschland 122. Stark entwickelte Herzogsverfassung in Baiern 123. Franken (und Lothringen) 125.

Die vier Völker im neunten Jahrhundert politisch geeinigt 126. Völkereinigende Bedeutung der Monarchie in anderen europäischen Staatsbildungen 126. Aufkommen des Wortes „deutsch“ 126. Keine offizielle Bezeichnung für dieses Reich 127. Nationalität und Staat nicht als zusammengehörig empfunden (Flandern, Italien) 128. Die Grenzlinie des Reiches 129.

Vierter Abschnitt. Soziale Gliederung. Landwirtschaft, Gewerbe, Handel 131

Ursprüngliche Zweiteilung in Freie und Unfreie 131, durchbrochen durch die Ungleichheit des Besitzes (königlicher, kirchlicher, magnatischer Großgrundbesitz der Karolingerzeit neben bäuerlichem Kleinbesitz) 131; sowie durch das Aufkommen von Berufsständen: Priester 132, und Ritter 133. Differenzierung der Sklaven (Dienstmannen) 133. Schutzbedürfnis der kleinen Freien, Beherrschung 133. Grundherren 133. Gliederung von unten nach oben (Tageslotten, unfreie Zinsbauern, Zinsbauern mit freier Person, Dienstmannen, Freie) 135. Unter den Freien keine rechtlichen, aber tatsächliche Unterschiebe 136. Vasallen, Fürsten 137. Zunehmende und abnehmende Schichten 137. Im Großgrundbesitz veränderte Stellung der königlichen

Domänenverwaltung im verkehrslosen ostfränkischen Reich und beim Wechsel der Dynastien 138. Günstigere Stellung des kirchlichen und namentlich des klösterlichen Großgrundbesitzes, Reichseigentum am Reichskirchengut 139. Abnagung des Kirchengutes durch den magnatischen Großgrundbesitz 140. Vogtei, Grundherr und Markgenossenschaft 140. Angebliche Verschleuderung des Königsguts 141. Inwieweit Verminderung des Kirchenguts (verbesserte Wirtschaft der Cistercienser) 141. Verhältnis der drei Gruppen des Großgrundbesitzes 142. Bild eines großwirtschaftlichen Betriebes in der Domänenordnung Karls des Großen 142. Emporkommen der Meier 144. Die Formen der Ansiedlung: Dorf mit Dreifelderwirtschaft, Allmende 145. Einzelhöfe und Bauerschaften, Markgenossenschaften 147. Ungleichheit der Ackerlose, Landleite 147. Grundherrliches Obereigentum an der Allmende und bäuerlicher Widerstand 147. Körnerbau (Brot und Bier) und Viehzucht (Eichelmast, Dienenkultur) 149. Zurückgebliebene Kulturen neben der Dreifelderwirtschaft 149. Vorgesprossene Anbauformen 150. Pferdeucht und Schafzucht 150. Anfänge gewerblicher Tätigkeit in der karolingischen Großgrundwirtschaft 151. Niedriger Stand in der ostfränkischen Reichshälfte 151. Mühle und Schmiede als die Einsparpunkte gewerblicher Entwicklung 151. Andere Gewerbe 153. Organisation der Gewerbe in Ämtern unter Dienstmannen (Truchseß, Marschall, Kämmerer, Schenk) 153. Aufhören der Pfalzmärkte und steigende Bedeutung der Bischofsstifte 154. Arbeitsteilung in der städtischen Bevölkerung, Markt, größere Selbständigkeit der Handwerker, Organisationen in Bischofs- und Königsstädten 155. Der gesellschaftlich umbildende Einfluß desto bedeutungsvoller, je schwieriger die Technik 155. Zeigt an dem Beispiel der Salinen 155.

Handel uralt im Seeverkehr der Nordgermanen 155. Im südlichen Verkehr mit der römischen Kulturwelt ist der Kaufmann Fremdkaufmann (Römer und Juden, Syrer, Lombarden und Kawertischen), die Handelsstifte noch immer die alten Römerstädte 159. Dienstmännischer Kaufmann des Großgrundbesitzers 160. Im zehnten und elften Jahrhundert noch keine Gesamtentwicklung eines deutschen Kaufmannsstandes 161. Deutschland vom Weltverkehr umgangen 161. Zusammenstoßen des mittelmeerisch-gallischen Verkehrs mit der nordgermanischen Welt an den Rheinmündungen (Friesen) in Flandern, in Köln (Verkehr mit London) 161. Organisation des Handels beruht auf der Kaufmannsgruppe 162. Reisegenossenschaft und Bruderschaft, Gilde 163. Hanse 164. Verschiedenheit in Nord und Süd 164. Haupteinrichtungen des Handelsmarkts 165; Zoll 166; Maße und Münzen 167. Straßen- und Transportwesen 171. Die Hauptlinien des Verkehrs 172. Das süddeutsche Straßennetz und die norddeutsche Seefahrt 174.

Fünfter Abschnitt. Recht und Gericht 175

Geborenes und gekorenes Recht 175. Einzelpersonen und menschliche Gemeinschaften 175. Weistum, gesetztes Recht 176. Friebe, Fehde, Wergeld 176. Erhöhter Friebe, Spezialfriebe, Friedensvereinbarung 177. Gewalt über Sachen (Gewere) und Gewalt über Personen (Munt) 177. Symbolik der Uebergaben 178. Vormundschaft und Vogtei 178. Hausgemeinschaft, Sippe, Verwandtschaftsgrade, Erbschaft 179. Adoption 180. Verträge 180. Ursprünglich nur Kaufvertrag mit Uebergabe 180. Freiere Formen: Wette, Geisel, symbolische Selbstbürgschaft 180. Klagbarkeit der Versprechen 182. Formen der Eheschließung 182. Gerichtsverfahren, Richter und Urteiler 183. Schöffen 183. Echtes Ding und gebotenes Ding 184. Beweismittel, Gottesurteile 184. Reformbedürftigkeit des Beweisverfahrens anerkannt 185. Sorgsame Innehaltung der Prozeßformen 185; namentlich der Fristen 186. Mängel des Vollstreckungsverfahrens und Abhilfsmittel; Einlager 186. Freiwillige Gerichtsbarkeit 187.

Umbildung des Rechtslebens durch zwei Momente: Hebung der unteren Stände und Eindringen römischer Rechtsanschauungen 187. Die Hebung der unteren

Stände schafft Uebergänge zwischen Sklaven und Freien 188. Sie bereichert das Rechtsleben um die Anschauungen der unfreien Stände 188. Einfluß auf die Stellung des Mündels zum Vormund 188. Veränderte Stellung der Frau 188, als Begleitercheinung jedes Emanzipationskampfes 189. Strengeres Strafrecht der höheren Stände 190. Einheitliches Recht der neuen Berufsstände; Kaufmannsrecht, Seerecht 190. — Nach römischem Recht lebte zunächst die Kirche 191. Römischrechtliche Elemente der königlichen Gewalt 192. Majestätsverbrechen und Gnade 192. Neue Strafen im Königsgericht 194. Königschutz, Urteilschelte 194. Zeugenbeweis (Inquisitionsrecht) 195. Urkundenbeweis 195. Schwierigkeit der Einfügung des Urkundenbeweises in das germanische Recht 197. Unterschied dieser und der späteren Rezeption des römischen Rechts 199. — Alle genannten Momente zeigen sich vereinigt wirksam in den Gottesfrieden 199, mit denen eine gänzliche Umgestaltung des Strafrechts einsetzt 205; die folgenreichste That des Königtums unter Heinrich IV. 206. Langsamkeit aller Reformen im Strafrecht, Vergleich mit unserer Zeit 206.

Sechster Abschnitt. Das Heer 208

Das alte Volksheer ausgehöhlt 208. Vasallenheer 208. Fahrt über Berg 208. Bewaffnung, Heerschild 208. Landwehr nur noch als Ausnahme 209. Kontingente namentlich der Bischöfe 209. Dienstpflicht und Abjutorium 210. Heerführung und Heerordnung 210. Eröffnung des Krieges 211. Schlacht 211. Befestigung 212. Keine Reichsflotte, charakteristisch für den rein oberdeutschen Ursprung des Königtums 213.

Siebenter Abschnitt. Fürstentümer, Bistümer, Stadtgemeinden 214

Gau und Grafschaft 214. Burggrafen, Pfalzgrafen, Markgrafen 215. Vertreter des Grafen (Vicomte) nur in Westfranken von Bedeutung 216. Unterbeamte des Grafen für die Hundertschaften: Hunnen, Schultheiße 216. Unfreie als Richter über Freie 216. Unabhängig von der karolingischen Einteilung in Grafschaften bestehen die Herzogtümer 217. Keine notwendige Zwischeninstanz zwischen dem Kaiser und seinen Grafen 218. Auflösung des alten Begriffs des Volksherzogtums 219.

Kirchliche Einteilung Deutschlands in Erzbistümer und Bistümer 219. Einheitliche kirchliche Organisation Baierns (Salzburg) 220. Das Bistum als Reichsamt 221. Die Reichsabtei 223. Bedrohung dieses Zusammenhanges durch die kirchlichen Reformpläne 223. Das Wormser Konkordat verglichen mit den Regulierungen in anderen Staaten 224.

Beziehungen zwischen weltlichen und geistlichen Fürsten, Vasallität und Vogtei 226. Der Fürstenadel noch immer ein bloßer Amtsadel 227. Zugehörigkeit 228. Fürstentum und Landesherr, fürstliche Verwaltung 228.

Stadtgemeinden. Die Ortsgemeinde ursprünglich dem deutschen Verfassungsleben unbekannt 228. Große Bevölkerungszentren der Grafschaftsverfassung eingegliedert 229. Personalgemeinden der Freien und der Unfreien 229; durchkreuzt von Markgenossenschaften, Handwerksämtern, Marktorganisationen 229, Benutzung derselben durch den Stadtherrn 230. Kommunen und Konsuln in den romanischen Ländern 231. In Deutschland meist niedergekämpft 231. Köln und das Soester Recht 231. Die städtische Erhebung ein Akt gesellschaftlicher Entwicklung 231. Bürgerium und Rittertum 231.

Achter Abschnitt. Der König 233

Altgermanisches Königtum 233. Wahlrecht und Erbrecht 233; im Frankenreich 234, im deutschen Reich 235. Keine bestimmte Wahlordnung 235. Hergang bei den Wahlen 235. Salbung, Krönung, Reichskleinodien 237. Fortsetzung des Wahlattes, Königsritt 238. Italienische Königskrönung 239. Kaisertum 239. Frage der

- päpstlichen Anerkennung 240. Akklamation der Römer 242. Zeremoniell der Kaiserkrönung 242. Die Königin 244. Keine Sonderstellung der sonstigen Mitglieder des Königshauses 244. Vormundschaftliche Regierung 245.
- Wanderndes Regiment des Königs 245. Lieblingspfalzen 245. Umgebung und Sitzordnung 246. Truchseß, Mundschenl, Marschall, Kämmerer 246. Kanzlei und Kapelle 247. Sonstiges Hofpersonal 247. Emporkommen der Reichsdienstmannen im Hofleben 248. Königliche Räte 248. Die Leitung des Hofes unbestimmt, kein Pfalzgraf am Hofe 248. Hohe Festtage mit Kronentragen und Hofversammlungen („Sprachen“) 249. Charakter der großen Reichsversammlungen 249. Einkünfte des Königs: Domänen (Reichsgut und Hausgut, Konfiskationen, Forsten, Landregal, Bergregal) 250; Lage der königlichen Pfalzen in Deutschland, Burgund, Italien 251. Domänenverwaltung, Reichsvögte 252. Geschenke (Gastung, Klagen der Sachsen unter Heinrich IV., Jobrum in Italien, Abgaben der Reichsklöster) 253. Strafgebelde (Abkauf der Gnade, Bestechungen) 253. Daneben Reste der römischen Steuern und Regalien (königliche Zollstätten, Münzstätten, Tribute der Slaven, Beden, Weihbüßen der Reichsstifter 253. Freigebigkeit der Könige, aber nicht Verschwendung 254. Ansätze zu Finanzregistern 254 und zu einer Steuerverfassung 254. Widerstand dagegen 255.
- Zweiter Abschnitt. Gesamtcharakter der Verfassung. Das Lehnswesen** 256
- Bestimmendes Element die Grundherrschaft 256. Keine einheitliche Nationalität 256. Doppelte monarchische Spitze im Herzogtum und im Königtum 256. Zur Vereinheitlichung bedienen sich die Könige zweier römischer Institutionen, des Bistums und des Kaisertums 257.
- Eine Einheitsform bietet das Lehnswesen 257. Lehen und Vasallität, ursprünglich geschieden 258, später in der Regel verbunden 259. Symbole der Belehnung 259. Erbsehen 260. Pflichten des Vasallen, Lehnrecht 260. Bedeutung für die Reichsverfassung 260, namentlich für die Eingliederung des geistlichen Besitzes 261. Kirchenlehen der Fürsten, aber nicht des Königs 261. Das Heer beruht auf dem Lehnswesen 261, aber nicht die Gerichtsgewalt (Bann) 262. Besonderes Lehnsgesicht 262. Dienstlehen 262. Unterthanenverband und Lehnverband 262. Das Lehnswesen als erster Versuch einer Territorialisierung der Staatsverfassung 263. Die Bannleihe als Gegengewicht gegen die Erblichkeit der Grafschaft 264. Elemente unmittelbarer Beamtenernennung: Bischöfe (Statistik der Bistümer) 264, Königsboten 264, Domänenbeamte (Vögte, Burggrafen, Reichsdienstmannen) 265. Gesamtleistung der ottonisch-salischen Verfassung 265. Bewährung in der Folgezeit 266. Gesellschaftlicher Aufbau 267.
- Dritter Abschnitt. Kunst, Litteratur, geistiges Leben** 268
- Anteil Deutschlands an der kirchlichen Kultur vorhanden, aber nicht bedeutend 268. In der europäischen Kunst nimmt Byzanz den ersten Platz ein 268. Byzantinischer Einfluß in Italien 269. Kirchenbauten in Frankreich und England 269; verhältnismäßig unbedeutend in Deutschland 270. Europäische Fremdenstädte 270. Deutsche Kunstübung in der Römer- und Karolingerzeit 270. Kein Einfluß auf die altgermanische Kunst (bäuerliche Architektur) 271. Ornamentik und Malerei 271. Deutsche Kunststätten, namentlich Hildesheim 271.
- Auch in der Litteratur Europas keine hervorragende Stellung Deutschlands 272. Sprachliche Schwierigkeit im Vergleich zu romanischen Völkern 272. Sonderleben der Volkspoesie 273. Vereinzelte Verührungen mit der lateinischen Litteratur 273. Bagantenpoesie 274. Die Kenntnis des Lateinischen in der Laienwelt nimmt ab 275. Anfänge einer deutschen Kunstpoesie 275.
- Vierter Abschnitt. Aus den Ländern des Reichs** 276
- Lothringen. Ober- und Nieder-Lothringen 276. Grafen von Namur, Limburg, Loos, Gelbern, Brabant, Hennegau 277. Reichs-Flandern und Lehn-Flandern 277.

Friesland 278. Zusammenstoßen des mittelmeerisch-gallischen und des nordischen Verkehrsgebietes 279. Städtisches Leben an den Rhein- und Scheldemündungen 280. Moorkultur, Kolonisationsverfassung, Deichordnungen 281. Erzbistum Köln: Lothringische und westfälische Bestandteile 281; Königspfalzen und erzbischöfliche Domänen 282; die Pfalzgrafen 282; kleine Magnaten am Niederrhein und kölnische Lehenspolitik 283; Stadt Köln 284. — Schwaben und Baiern. Jähringer 284. Hofenstaufen 288; falsche Erbschaft, Königspfalzen 286. Welfen 287. Scheiern-Wittelsbach, Dachern, Grub-Ballei 289. — Thüringen und Hessen (Landgrafschaft) 289. — Sachsen. Askaniern 289. Wettiner 290. Marken 291.

Die Slaven. Stammstämme 292. Ethnographische Schichtung Osteuropas seit Errichtung des Ungarnreiches 292. Die nördlichen Slaven dem byzantinischen Einfluß entzogen 292. Slavische Geschlechterverfassung 293. Emporkommende Monarchien mit Bodenregal und Steuern 293. Abglanz der karolingischen Monarchie 293. Fremdherrn als Einiger unter den Slaven 294; so auch der deutsche Fremdherr 294. — Wenden: verschiedene Stellung zu den See-Wenden (Abotriten, Liutizen, Pommern mit Julin, Danzig, Buzuk-Lübeck) 295, zu den Binnenvölkern in der Mark 295 und zu den Sorben 296; Oberlausitz und Meissen 296; christliche Wendenfürsten 296; Moorkolonien der Erzbischöfe von Hamburg-Bremen 297. Freiere Stellung der Kolonisten 297. — Slovenen: Mark an der Enns (Oesterreich) 297; Kärnten 298; Mark an der Raab (Steiermark) 299; Krain und Istrien (Aquilaja) 299. — Böhmen und Polen 299; fester nationaler Mittelpunkt der Czechen im Wjstcherad von Prag 299; Erbstreitigkeiten unter den Premysliden und deutscher Einfluß 299; Böhmisches Seniorat 301; entgegengesetzter Charakter der polnischen Entwicklung 301; Erzbistum Gnesen 302; Ausdehnung Polens bis an die Ostsee 302. — Russen 302. Trennung der Slavenwelt durch das Magyarenreich und Entwicklung desselben 303.

Burgund. Teilung in Hoch- und Niederburgund 304. Die hochburgundischen Bischöfe (Sitten, Lausanne, Genf, Befançon) als Stützen des deutschen Königthums 304; hochburgundische Grafschaft (Franche Comté) 304; Rämpelgart, Saone- und Aar-Land (Murgau); die Rheinfelder 305; die Jähringer in Zürich 305. In Niederburgund das Erzbistum Vienne als Stützpunkt der kirchlichen Reformpartei 305; Savoyen und Maurienne 306. Provence und Catalonien 306; Linien von Toulouse und Barcelona 307; die Erzbischöfe von Arles, Niz, Ambrun, ohne Regalien 307; freie Bürgerchaften und Konsulate in Nizza, Marseille, Arles 307.

Italien. Lombardisches Königsgut 307; hauptsächlich in Piemont 307; Aufkommen der Geldwirtschaft und Zentralkasse in Pavia 308; Landadel hier unabhängig von städtischer Entwicklung (Montferrat, Biandrate, Vescio) 308; Bedeutung dieses Königsguts in der Empörung Konrads gegen Heinrich IV. (städtische Unabhängigkeit in Asti, Chieri, Tortona) 308. Erweiterung des Königsguts durch die mathildischen Güter 309. Einfluß auf die Stadtverfassungen von Mailand, Pavia, Mantua, Novara, Turin 310; kaiserliche Rechtsschule in Bologna 310; Pisa im Kampfe gegen die Araber 310. Neben dem Königsgut nur ein größeres Territorium in Italien: das päpstliche 310; der römische Adel 310; Verwahrlosung der Stadt 311; keine erhebliche Stellung Roms in der kirchlichen Litteratur 311; Elegie auf die Stadt Rom 313. Jenseits der Reichsgrenze der Normannenstaat 314.

Zweites Buch.

Das Zeitalter Bernhards von Clairvaux.

Erster Abschnitt. Das Kaisertum im Dienste der kirchlichen Reformpartei. 317

Die Thronfolgefrage im Reiche nach dem Aussterben der Salier. Die Wahl Lothars von Supplinburg zum König unter dem entscheidenden Einfluß der kirchlichen Reform-

partei 317—321. Lothars erste Regierungshandlungen; sein Vorgehen gegen seinen Gegenkandidaten, den Hohenstaufen Friedrich 322. Krieg gegen Böhmen. Die Wahl Norberts zum Erzbischof von Magdeburg 323. Charakteristik Norberts 324, 325. Anarchische Zustände im Westen des Reichs 325, 326. Die königlich-kirchliche und die hohenstaufische Partei in ungefährem Gleichgewicht. Wahl Konrads von Hohenstaufen zum Gegenkönige 326. Kampf der beiden Parteien gegeneinander. Konrad von Hohenstaufen geht nach Italien 327. Kämpfe der Parteien in Flandern und Lothringen 328, im Süden des Reichs 329 und in Sachsen 330.

Das päpstliche Schisma. Doppelwahl Innocenz' II. und Anaklets II. 330. 331. Bernhard von Clairvaux entscheidet sich für Innocenz II. Charakteristik Bernhards 331. Streit der Päpste gegen einander. Stellung Lothars zum päpstlichen Schisma 332. Lothar entscheidet sich unter dem Einfluß der kirchlichen Reformpartei für Innocenz. Zusammenkunft Lothars und Innocenz' II. in Lüttich (1131) 334. 335. Wachsender Einfluß Innocenz' II. in Deutschland und Frankreich 335. Lothars Romzug und Kaiserkrönung. Verhandlungen über die mathildischen Güter und die Investitur der Bischöfe 336—339. Ueberlegenheit der päpstlichen Diplomatie und Verwaltung über die kaiserliche 339. Lothars Heimkehr und Flucht Innocenz' II. aus Rom 340.

Zustände in den slavischen Grenzländern. Die Pommermission Bischof Ditos von Bamberg (1124 u. 1127). Charakteristik Ottos 340—343. Mission auf der wagriscen Halbinsel (Holstein). Vicelins Wirksamkeit. Der dänische Prinz Kanut Laward und Erich Hasensfuß 343. Lothars schwaches Eingreifen in die dänisch-deutschen Verhältnisse 344.

Weltstellung Innocenz' II. Konzil zu Pisa (1135), durch Bernhard von Clairvaux gefördert 345. Bernhard begibt sich nach Deutschland, um Lothar zu einer zweiten Romfahrt zu veranlassen. Seine Wirksamkeit in Deutschland. Ausöhnung Lothars mit den Hohenstaufen. Herstellung des Friedens im Reich 346—348. Lothars Stellung zu Reich und Kirche und zu den Nachbarmächten 349.

Lothars zweite Romfahrt. Sein Einzug in der Lombardei und der Reichstag auf den Kontalischen Felsern 350. Lothars und Herzog Heinrichs des Stolzen Zug nach Unteritalien. Ihre Stellung zu Innocenz II. 351. Kräftigere Haltung Lothars gegenüber dem Papste in dem Streit wegen Montecassino unter dem Einfluß Heinrichs des Stolzen 351—353. Einnahme von Salerno. Kriegerische Erfolge in Unteritalien 354. Spannung zwischen Papst und Kaiser. Tod des letzteren 355. 356.

Die Stellung der kirchlichen Reformpartei zur Königswahl. Frontwechsel zu Gunsten der Hohenstaufen gegen Heinrich den Stolzen. Wahl Konrads III. (7. März 1138) 356—358. Entscheidender Einfluß der Kirche auf den neuen König 359. 360. Verhältnis Konrads III. zu Heinrich dem Stolzen 360. Gerichtliches Verfahren gegen Heinrich und Beginn des Kampfes zwischen ihm und dem König. Befehung der Bistümer, Verleihung der Herzogtümer 361. 362. Beziehungen zu Böhmen, Ungarn und Polen 362. Vergleich der Streitkräfte der beiden feindlichen Parteien. Der Kampf zwischen ihnen bis zum Tode Heinrichs des Stolzen (1139) 363. 364. Konsolidierung der welfischen Partei und Erneuerung des Kampfes. Die „Schlacht“ bei Weinsberg (1140) 365. Vorläufiger Ausgleich zwischen Hohenstaufen und Welfen 366. Fortdauer des Kriegszustandes in Baiern. Die Regensburger Fehde 367. 368. Anfänge des kräftigen Auftretens Heinrichs des Löwen in Sachsen. Zustände in Holstein. Graf Adolf von Schaumburg-Lübbeck 369. 370. Die Nachricht der Böhmler Annalen über die Rechtsprechung durch Ministerialen, durch die Zustände im Osten des Reiches erklärt 371.

Lothringen. Streit Alberos von Trier mit dem Kloster St. Magimin. Eingreifen des Grafen von Namur in denselben zu Gunsten des Klosters. Machtlosigkeit des Königs gegenüber den Zuständen in Lothringen 372. 373. Auswärtige

Politik Konrads von der gleichen Schwäche gegenüber Dänemark 374, Polen, Böhmen und Ungarn 375, und Italien 376.

Zweiter Abschnitt. Höhepunkt der geistlich-kirchlichen Uebermacht und Rückschlag gegen dieselbe. Der zweite Kreuzzug 377

Innocenz II. als einziger Papst. Seine Machtstellung. Konzil von 1139. 377. Vorgehen gegen die Schismatiker, Verhältnis des Papstes zu Roger von Sizilien, in dessen Gefangenschaft er gerät 378. Belehnung Rogers durch Innocenz 379. Das Regierungssystem der sizilischen Monarchie. Charakteristik Rogers 380—382. Machtlosigkeit König Konrads gegenüber der päpstlichen Weltstellung. Tod Innocenz' II. Cölestin II., Lucius II. und ihre Stellung zur römischen Bürgerschaft. Wahl Eugens III. 383. 384. Eugens Stellung zur römischen Bürgerschaft 385. Ziellosigkeit der staufischen Politik gegenüber Italien und Ostrom 385—387.

Der zweite Kreuzzug. Einnahme Obeffas durch die Mohammedaner. Hilfsersuche der palästinensischen Kolonien 388. Eugens III. Rundschreiben nach Frankreich. Ernennung Bernhards von Clairvaux zum Kreuzzugsprebiger 389. Bernhard die tonangebende Macht des Jahrhunderts. Seine Wirksamkeit in Deutschland. Konrad III. nimmt das Kreuz 390. Reichstag von Frankfurt. Selbständiger Kreuzzug gegen die Slaven, der resultatlos verläuft 391—394. Die westdeutschen Kreuzfahrer in Lissabon 394. Der Kreuzzug des Hauptheeres unter König Konrad 395 ff. Verhältnis zum oströmischen Reich 395. Zug durch Kleinasien. Beschwerlichkeiten und Niederlagen. Rückzug nach Nicäa 396. 397. Die Reste des Kreuzheeres in Palästina. Angriff auf Damascus. Völliges Scheitern des Unternehmens 398—400. Konrad III. in Konstantinopel 400—401.

Dritter Abschnitt. Deutschland während des Kreuzzuges. Ausgang König Konrads III. 402

Schwäche des Reichsregiments unter König Heinrich, dem Sohne Konrads III., gegenüber der weltbeherrschenden Stellung Eugens III. 402. Selbständiges Leben der einzelnen Teile des Reiches, namentlich Sachsens unter Heinrich dem Löwen 403. Adolf II. von Holstein und seine Beziehungen zu Dänemark 404. Markgraf Albrecht von der Nordmark 405. Beständiger Kampf der Kleinen Gewalten in den westlichen Gebieten des Reiches 405. Einfluß des Papstes auf die Reichsangelegenheiten. Das Korrespondenzbuch Abt Wibalds von Stablo 406—408.

Arnold von Brescia in Rom. Charakteristik Arnolds 408—410. Eugen III. läßt Arnold als Schismatiker verurteilen, der aber seine Stellung in Rom behauptet 411. Rückschlag gegen die Uebermacht des Papsttums durch das Scheitern des zweiten Kreuzzuges 412.

Konrads III. Rückkehr nach Deutschland 412. Die deutschen Zustände. Vergebliches Eingreifen des Königs in Sachsen und Lothringen 413. Das Bistum Utrecht unter Bischof Hartbert 414. Konrads Zug nach dem Niederrhein. Die Kölner und die Utrechter Bischofswahl 415. Herzog Friedrich von Schwaben und Welf 416.

Die italienischen Verhältnisse. Koalition zwischen Roger von Sizilien und dem Papste. Gegensatz gegen Ostrom 417. Arnold von Brescia und der römische Senat tragen Konrad III. die Kaiserkrone ohne Vermittelung des Papstes an 418. Bemühungen der Koalitierten und des Papstes, Konrad zu gewinnen 419. Unentschlossenheit und haltlose Politik Konrads gegenüber diesen entgegengesetzten Bewegungen 420, charakterisiert durch die Schicksale der großen vom Könige beabsichtigten Gesandtschaft nach Italien 421. Konrads Tod. Charakteristik seiner Regierung 423. 424.

Drittes Buch.

Das Zeitalter Friedrich Barbarossas.

	Seite
Erster Abschnitt. Neuer Aufschwung des Kaisertums und der weltlichen Interessen .	427
Umschwung der geistigen Strömung von der kirchlichen zu einer mehr weltlichen Richtung durch das Scheitern des zweiten Kreuzzuges 427. Bedeutende weltliche Charaktere der neuen Epoche: Heinrich der Löwe, Albrecht der Bär, Konrad von Meißen. Eigentümliche Stellung Herzog Friedrichs von Schwaben zwischen den streitenden Parteien 428. Wahl Friedrichs I. durch die vereinigten Welfen und Hohenstaufen. Verschwinden des Einflusses der kirchlichen Reformpartei, deren vornehmste Vertreter nicht mehr am Leben sind 429. Krönung Friedrichs in Aachen 430. Erster Königsritt durch das Reich 431. Stellung zu Burgund 432. Reichstag zu Würzburg. Ausgleich zwischen Heinrich dem Löwen und Albrecht von Brandenburg. Zweiter Königsritt. Vorgehen gegen Heinrich Jasomirgott. Baiern Heinrich dem Löwen zugesprochen 433—434.	
Lage in Italien; im besonderen in der Lombardei 434, in Rom (Arnold von Brescia) und Sizilien 435. Diplomatische Verhandlungen mit der Kurie 436. Erneute Versuche der Arnoldianer, den König für sich zu gewinnen 437. Differenzen Friedrichs mit der Kurie wegen der Magdeburger Wahl; die deutschen Bischöfe stellen sich auf Seite ihres Königs 437—438. Konstanzer Vertrag zwischen König und Papst (März 1153) 438. Tod Eugens III. Anastasius IV. Wichmann, Erzbischof von Magdeburg 439. Verhandlungen Friedrichs mit Konstantinopel. Seine Romfahrt mit verhältnismäßig geringer Macht 440. Heerschau auf den rontalischen Feldern. Lagerordnung des Heeres. Kämpfe in der Lombardei 441. Kaiserkrönung Friedrichs 442. Untergang Arnolds von Brescia. Rückkehr Friedrichs nach Deutschland 443.	
Vermählung Friedrichs mit Beatrix von Burgund. Friedliches Walten des Kaisers. Wahrung strenger Formen und Satzungen in der Rechtsprechung 444, namentlich gegenüber dem Friedensbruch in Mainz. Bischofswahlen in Regensburg und Köln 445. Regelung der Mainzölle, Landfriedenseinungen. Der Prozeß gegen Heinrich Jasomirgott von Baiern. Freiwilliger Verzicht desselben auf Baiern. Verlehnung Heinrichs des Löwen mit diesem Herzogtum, von dem für Heinrich Jasomirgott ein besonderes Herzogtum Oesterreich mit weitgehenden Privilegien abgezweigt wird (1156) 446—448. Landfriedensbestimmungen Friedrichs unter Neugestaltung des Strafrechts 448—449.	
Neubegründung der deutschen Verfassung auf der ausgebreiteten Selbständigkeit der weltlichen Fürstentümer und der Befestigung der ihren Amtscharakter behaltenden Bistümer 450. Erneuerung der maßgebenden Persönlichkeiten des deutschen Klerus, von dessen jüngerer Generation Rainald von Dassel, der Kanzler des Kaisers, den bezeichnendsten Typus bildet 451. Die vermittelnde Richtung des deutschen Episcopats 451. Folgen der Umgestaltung der Verfassung 452. Die geschichtlichen Werke Ottos von Freising 452—453. Das unentwegte Festhalten Friedrichs an seinem Rechte der Bischofsernennung führt zu Reibungen mit der Kurie. Friedrich und Gubrian IV. 453. Beziehungen des letzteren zu Sizilien 454. Wandel der päpstlichen Politik. Friede mit den Normannen 455, der in Deutschland als eine Verleugung des Konstanzer Vertrages betrachtet wird. Der Zwischenfall von Besançon. Des Kardinals Roland schroffes Auftreten gegenüber dem Kaiser 456, welches einen energischen Protest Rainalds von Dassel hervorruft, dem sich der deutsche Episcopat anschließt 457—458. Zirkularschreiben Gubrians an die deutschen Bischöfe und deren vom Kaiser beeinflusste Antwort 459—460.	

Zweiter Abschnitt. Ueberwältigung Mailands. Konstituierung des Königreichs Italien.

Wachsende Uebermacht Mailands in der lombardischen Ebene; Ausdehnung seines Stadtgebietes zum Staatsgebiet. Diktatorische Gewalt des Ingenieurs Guinelmus 461—462. Friedrich erkennt die Notwendigkeit, der Ausdehnung der mailändischen Macht energisch entgegenzutreten 463. Allgemeine politische Lage. Friedrich sichert sich die Alpenübergänge Rainald von Dassel und Otto von Wittelsbach als Kommissare vorausgeschickt 464. Politik Mailands gegenüber dem Kaiser und den ihm anhängenden Städten, namentlich Pavia und Lodi 465. Erfolge der kaiserlichen Kommissare in Italien, in Folge deren bei der Kurie die kaiserliche Mehrheit der Kardinäle den verlorenen Einfluß wiedergewinnt. Veröhnliches Schreiben des Papstes an den Kaiser (Februar 1158) und dessen, seine Beschwerden gegen die Kurie enthaltende Antwort 466—467. Friedrich im Lager von Augsburg. Regelung der deutschen Angelegenheiten, namentlich der Bremer Sache. Imponierende Macht des Kaisers, dem die Streitkräfte des geeinten Deutschland zur Verfügung stehen 468. Ausbruch des kaiserlichen Heeres nach Italien. Schriftliche Lagerordnung desselben. Rechtsgutachten über das Vorgehen gegen Mailand eingeholt 469. Macht über Mailand. Ueberlegenheit der Mailänder in den Leistungen der Artillerie. Feste Disziplin des kaiserlichen Heeres. Umstellung von Mailand 470. Kapitulation Mailands (7. September 1158). Selbständigkeit der einzelnen lombardischen Städte gegenüber Mailand; Regelung ihres Verhältnisses zu Kaiser und Reich 471. Demütigende Form der Kapitulation. Entlassung eines Teils des Heeres. Gesetzliche Regelung der italienischen Verhältnisse auf dem Konklavischen Reichstage (November 1158) unter Mitwirkung der Rechtschule von Bologna. Ermittlungsverfahren der vier Bologneser Doktoren mit 28 Richtern 472—473. Friedrichs Eigentums- und Hoheitsrecht an allen öffentlichen Straßen, einschließlich der Wasserstraßen. Andere Regalien. Umfassende kaiserliche Rechtsprechung 473—474. Oberlehnsherrliche Stellung des Kaisers, seine Stellung an der Spitze der Kirche. Steigerung seiner Einnahmen um etwa 30 000 Talente. Einseitliches Landfriedensedikt 474—475. Die Rechtschule von Bologna 475—476. Ausführung der Konklavischen Beschlüsse durch kaiserliche Kommissare. Besondere Stellung Genuas 476. Die Frage der Bestätigung der Konsuln; das Amt des Podesta. Widerstand in Mailand. Schwierigkeiten der Durchführung des Straßenregals 477. Wachsender Widerstand Mailands. Die kaiserlichen Kommissare verlassen die Stadt. Die kaiserlichen Reserven aus Deutschland berufen. Wiedereröffnung der Feindseligkeiten durch Mailand 478. Verwüstung des Mailänder Gebiets. Belagerung Cremas. deren Bedeutung für die artilleristische Kunst. Furchtbare beiderseitige Grausamkeiten während der Belagerung 479—482. Uebergabe Cremas 483—484. Kampf gegen Mailand. Starke Befestigung Neu-Lobis. Abschneiden der Verbindung Mailands mit befreundeten Städten, systematische Verwüstung der Saaten in der ganzen Umgebung Mailands. Zunehmender Mangel in der Stadt 484—485. Verhandlungen über die Unterwerfung Mailands. Einsetzung eines Gerichtshofes, in dem die lombardischen Feinde Mailands die Oberhand haben. Milde gegen die Personen, äußerste Strenge gegen die Stadt 486—487. Zerstörung Mailands 488.

Unterwerfung der andern lombardischen Städte. Aufrichtung eines königlichen Regiments nach den Konklavischen Beschlüssen. Grundlage desselben die Herrschaft über die Straßen. Durchführung der Podestaverfassung in den überwundenen Städten 489, während in den befreundeten die Konsularverfassung bestehen bleibt. Finanzen des italienischen Königtums 490. Militärische Befestigungen der Verwaltungsmittelpunkte. Lehenswesen und Beamtentum, das letztere unabhängig vom Feudalgedanken, nicht erblich, sondern kurz befristet 491. Gesteigerte Schriftlichkeit der Verwaltung. Neuorganisation der Kanzlei. Rainald von Dassel italienischer Erzkämmerer 492—493. Die Bischöfe als Verwaltungsbeamte; daneben kleine freie Herren und Ministerialen, endlich zuverlässige Kreise der einheimischen Bevölkerung

(die Morena) 493. Bälliges Fehlen des Laienfürstentums in dem Beamtentum. Freieres Verhältnis des Kaisers zu Genua und Pisa 494. Verträge mit diesen Seestädten 495. Gesamtcharakter der königlichen Regierungsgewalt in Italien 496.

Dritter Abschnitt. Das päpstliche Schisma 497

Nachholung der Beziehungen zwischen Kaisertum und Papsttum seit 1158 497 ff. Spannung zwischen Friedrich und Hadrian IV. 497. Die Ravennaer Bischofsfrage. Eingreifen Hadrians in den Streit zwischen Brescia und Bergamo. Gereizter Briefwechsel zwischen Kaiser und Papst 498. Neue Formulierung der päpstlichen Forderungen, durch eine eigene Gesandtschaft überbracht. Antwort des Kaisers 499. Friedrichs Königsboten in Rom. Der Papst geht nach Anagni. Seine Verhandlungen mit den Lombarden und sein Tod 500. Die zwiespältige Neuwahl: der kaiserliche Kardinal Octavian als Viktor IV., der päpstliche Kanzler Roland als Alexander III. zum Papste gewählt. Unregelmäßigkeiten bei der Wahl 501. Charakteristik der Wahlhandlung und ihrer kirchenrechtlichen Bedeutung 502. Jeder Teil erklärt sich für den einzig rechtmäßig gewählten Papst. Weiderseitige Gründe 503—504. Thatsächlich hat eine rechtmäßige Wahlhandlung gar nicht stattgefunden 505. In der Umgebung Kaiser Friedrichs zwei verschiedene Strömungen, charakterisiert durch Rainald von Dassel einerseits, Eberhard von Bamberg und Eberhard von Salzburg andererseits. Friedrich versucht beide Strömungen mit sich zu reißen 506. Die Entscheidung soll durch ein Konzil zu Pavia erfolgen. Eröffnung desselben 507. Verhandlungen des Konzils und Entscheidung für Viktor IV. Bedeutung desselben in den Augen der Anhänger und der Gegner Viktors. Die Päpste bannen sich gegenseitig 508—509. Alexander III. bannt den Kaiser 510. Der Machtbereich und die Stützpunkte beider Päpste 510—511. Stellung der deutschen Kirche, insbesondere des Erzbistums Salzburg zum Schisma 511. Gerhoh von Reichersberg 512—513. Stellung des Kaisers zum Schisma, bestimmt durch seine reichsoberhauptliche Stellung zum Bistum. Er läßt die Alexandriner unbehelligt, sofern sie nur ihre Reichspflichten erfüllen. Vergeblicher Ausgleichsversuch in Saint-Jean-de-Loane 513. Friedrichs Verhältnis zu Eberhard von Salzburg, dem Alexandriner 514. Geistliche Versammlung auf den Trümmern Mailands. Stellung Friedrichs zu den Anhängern Alexanders. Konzil von Tours (1163) 515. Böllige Unabhängigkeit der Reichskirche. Tod Viktors IV., Wahl Paschalis' III. 516.

Druck der italienischen Verwaltung Rainalds. Beschwerden der Lombarden 517. Das Veroneser Vierstädtebündnis 518. Politische Stellung Kaiser Manuels von Ostrom und Venedigs. Die Kirchenfrage in England: Thomas Becket und die Konstitutionen von Clarendon 519. Schroffe anti-alexandrinische Wendung der kaiserlichen Politik auf dem Würzburger Reichstage 520. Eid gegen Alexander für Paschalis, vom Kaiser geschworen, von allen Bischöfen, unter lebhaftem Widerstreben Einzelner, verlangt. Bündnis mit England 521. Vorgehen gegen die Widerstrebenden. BURGIERUNG DES GEISTLICHEN STANDES 522. Kirchliche Feier in Köln, Heiligspredigung Karls des Großen in Aachen (1165) 523—524. Haltung der Alexandriner gegenüber diesen Vorgängen 524. Beziehungen Alexanders zu Sizilien und Konstantinopel; Hochburg der deutschen Alexandriner in Salzburg. Weltstellung beider Parteien 525. Schwantungen der Bürgerschaft von Rom. Rückkehr Alexanders nach Rom. Ausbruch des deutschen Heeres nach Italien zur Zurückführung Paschalis' nach Rom 526. Kriegerische Erfolge des deutschen Heeres. Einnahme von Rom 527. Katastrophe des deutschen Heeres durch Fieberkrankheit. Tod Rainalds von Dassel 528—529.

Vierter Abschnitt. Friedrich I. und Alexander III. Der lombardische Bund . . . 530

Eindruck der Katastrophe des kaiserlichen Heeres in der Lombardei. Ursprung des lombardischen Bundes; Grundlage die volle Selbständigkeit der einzelnen Städte

530—531. Friedrich in Pavia. Erweiterung des Bundes. Schwierige Heimkehr des Kaisers nach Deutschland 532—533.

Veränderungen der deutschen Verfassungsgrundlagen während der Abwesenheit des Kaisers in Italien. Festigkeit des deutschen Episkopats, Veränderung der Stellung des Laienfürstentums in der Verfassung 534. Verschwörungen und Fehden in Deutschland in den Jahren 1158—64, in Mainz, in Schwaben und im Erzstift Köln 535. Ermordung des Erzbischofs von Mainz. Eingreifen Friedrichs in diese Verhältnisse 536. Friedrich nach seiner Rückkehr von Rom (1167) in Deutschland. Neue Männer (Christian und Philipp von Heinsberg) an der Spitze der Verwaltung. Durchschlagende Herrschaftserfolge in den Jahren 1168 u. 1169 537. Wahl und Krönung seines Sohnes Heinrich zum Könige. Volle Durchführung der Würzburger Beschlüsse in der deutschen Kirche 538. Die Salzburger Frage 538—539.

Tod Paschalis' III., Wahl Calixt's III. Machtbereich Papst Alexanders. Seine engen Beziehungen zum lombardischen Bunde. Gründung Alessandrias 540. In den übrigen Ländern Europas halten sich die beiden Päpste die Wage. Diplomatische Verhandlungen zwischen den abendländischen Höfen 541. Versöhnungsversuche. Ende des englischen Kirchenkonflikts 542. Stellung und Bedeutung des lombardischen Bundes, Grundlagen seiner Organisation 543. Einbruch in dies geschlossene System des Bundes durch den Gegensatz zwischen Venedig und Byzanz. Stellung Genuas und Pisas zu Byzanz 544—546. Mißtrauen zwischen dem lombardischen Bunde und Papst Alexander 546. Erfolgreiches Eingreifen Christians von Mainz im Auftrage des Kaisers in diese italienischen Verhältnisse 547. Aufbruch des Kaisers nach Italien 548. Angriff gegen den lombardischen Bund. Vergebliche Belagerung von Alexandria 549. Vergleich von Montebello. Die Konfusen von Cremona als Schiedsrichter 550. Scheitern der Verhandlungen 551. Wiedereröffnung der Feindseligkeiten. Heranziehung kaiserlicher Reserven 552. Die Schlacht von Legnano 553. Die Niederlage des Kaisers strategisch und politisch ohne große Folgen 554. Vermittelung des Papstes. Verhandlungen Friedrichs mit Alexander in Ancona (Oktober 1176) 555. Ansetzung eines Friedenskongresses. Verhandlungen über den Kongreßort in Ferrara 556. Verschiedene Strömungen in der Umgebung des Kaisers 557—558. Die Friedensverhandlungen in Venedig ein langsamer, aber beständiger Erfolg für den Kaiser, der selbst nicht in Venedig anwesend ist 558—559. Der Kaiser in Chioggia. Seine entscheidende Stellung gegenüber dem ganzen Friedenswerk. Volksbewegung in Venedig zu seinen Gunsten 560. Friedrichs Einzug in Venedig 561. Abschluß des Friedens, der in Bezug auf die Lombardei nur ein Waffenstillstand, im ganzen aber ein großer Erfolg des Kaisers ist 562—563.

Weitere Abmachungen der Jahre 1177—79 zwischen Papst und Kaiser. Grundlage die Anerkennung Alexanders durch den Kaiser, der sehr gewichtige konkrete Zugeständnisse des Papstes gegenüberstehen. Italien in kirchlicher Hinsicht zur Verfügung Alexanders, Deutschland seinem Einflusse im wesentlichen entzogen. Anerkennung der schismatischen Bischöfe in Deutschland. Für alle übrigen Streitigkeiten zwischen Kaiser und Papst Entscheidung durch Schiedspruch vorbehalten 563—565.

Charakter des Waffenstillstandes mit den Lombarden 565. Wachsende Verstimmung zwischen Kaiser und Papst bei der Ausführung der Friedensbestimmungen 566—567. Alexander nach Rom durch Christian von Mainz zurückgeführt 567. Der Papst geht nach Tusculum. Unterwerfung des Gegenpapstes Calixtus. Die allgemeine Lage voll der größten Widersprüche. Intriguen der Kleinen, namentlich des Markgrafen von Montferrat 568. Tod Manuels von Byzanz und Alexanders III. 569.

Fünfter Abschnitt. Die Monarchie Heinrich des Löwen

Heinrichs Regierung in den slavischen Gebieten, monarchisch organisiert 570. Sein Verwaltungspersonal. Kirchliche Einrichtung des Landes, ebenfalls in voller Abhängigkeit vom Herzoge. Internationale Stellung Heinrichs des Löwen 571. Geschichte Lübeds 572—573. Charakteristik des Geschichtschreibers Helmold 573—574.

Organisation des bairischen 574—575, und des sächsischen Herzogtums 575—577. In Westfalen tritt Heinrich nur als Oberherr der vorhandenen Gewalten auf, läßt die Grafschaften selbständig; aber neben dem gräflichen das Herzogsgericht (Landtag). — Ursprünglich enges Verhältnis zum Kaisertum 577. Heinrich in Westfalen geradezu kaiserlicher Landfriedenskommissar. — Verschiedene Grundlagen der beiderseitigen Macht. Heinrich drückt mit feindlicher Uebermacht die fürstlichen Gewalten, weltliche wie geistliche 578, welche das Regierungselement des Kaisers bilden. Hierin liegt der Ursprung des Konflikts zwischen Kaiser und Herzog, welcher namentlich durch das Fürstentum herbeigeführt wird 579. Gerüchte von Verschwörungen in Sachsen. Bündnis zwischen Köln und Magdeburg gegen Heinrich. Der Kaiser zunächst noch für Heinrich. Wendung durch die eifrige Mitarbeit Philipps und Wichmanns in Italien, während Heinrich der Löwe bei den entscheidenden dortigen Ereignissen abwesend ist 580. Beginn des Konflikts zwischen Heinrich einerseits und den Fürsten, den sächsischen und den westlichen, andererseits (1178) 581. Rückkehr und aufschiebendes Eingreifen des Kaisers. Heinrich der Löwe bei Friedrich in Speier. Verschiedene Verhandlungstermine, bei denen Heinrich ausbleibt 582. Die Bremer Erzbischofswahl. Heinrich bleibt auch auf dem Magdeburger Termin aus. Tod des alten Welf und seine Erbschaft. Entstehung der Erzählungen über die Zusammenkunft von Chiavenna zu Ungunsten des Herzogs 583. Neuer Termin in Rayna; Leher in Würzburg. Achtung Heinrichs. Gleichzeitig kriegerische Operationen. Belagerung von Haldensleben und deren Bedeutung für die damalige Kriegskunst 584—585. Waffenstillstand; beide Teile suchen Verbindungen. Reichstag zu Gelnhausen (1180). Der Aulanier Siegfried Erzbischof von Bremen. Verfügung über die geteilte sächsische Herzogsgewalt Heinrichs 586—587. Ein Teil des Herzogtums an Philipp von Köln, ein Teil an Bernhard von Aulanien. Reichsheerfahrt gegen Heinrich beschlossen. Wiedereröffnung des Kampfes 587. Hoftag von Regensburg. Baiern Heinrich abgesprochen. Der Hoftag von Werla. Kaiserliche Erklärung an die Anhänger Heinrichs. Beginn des Abfalls derselben. Reichstag in Altenburg. Baiern an die Wittelsbacher 588. Keine auswärtige Hilfe für Heinrich. Reaktion gegen dessen Herrschaft in den slavischen Gebieten. Uebergabe der Harzburgen an den Kaiser. Heinrich zieht sich in die oberelbischen Lande zurück 589 und sucht dort ein autokratisches Regiment zu begründen. Weiterer Abfall von ihm. Seine festeste Stütze bleibt Lübed. Kriegerische Ereignisse des Jahres 1181. Zerstörung Haldenslebens 590—591. Die Reichsheerfahrt gegen Heinrich. Kampf um Lübed. Uebergabe der Stadt an den Kaiser. Heinrich der Löwe in Erfurt vor dem Kaiser 591—592. Durchführung des Rechtspruches. Heinrichs Exil 593.

Die sächsische Herzogsgewalt Bernhards von Anhalt und die kleineren Gewalten in Sachsen; Adolf von Holstein 593 u. a. zerstören die von Bernhard erbaute Lauenburg. Stellung des Dänenkönigs gegenüber dem geschwächten sächsischen Herzogtum 594 und gegenüber dem deutschen Reiche. Dänemark tritt gegenüber den kleinen Slavenfürsten an die Stelle, welche früher Heinrich der Löwe innegehabt hatte 595.

Sechster Abschnitt. Kaiserliches Walten in Deutschland und Italien 596

Durchführung des Friedens von Benedig. Verhandlungen mit den Lombarden, um den Waffenstillstand in einen endgültigen Frieden zu verwandeln 596. Umkehrung der Präsumtion von Montaglia. Friedrich, in der Regalienfrage nachgiebig, legt den Hauptnachdruck auf die formelle Anerkennung seiner Oberhoheit. Streit wegen

Alexandria, durch Separatabkommen mit der Stadt, die ins kaiserliche Lager übertritt, beendet (Caesarea). Scheidung eines kaiserlichen und eines bündischen Italiens 597. Der Kaiser erkennt den lombardischen Bund als Einheit an unter gegenseitiger Garantie des Besitzstandes. Anerkennung des Kaisers als Oberherrn durch Bürgereid aller Einwohner. Kaiserliche Regiererechte (Gerichtsbarkeit, Fodrum), Mitwirkung bei der Besetzung der Konsulate. Der Rest der Regalien erscheint als bloßes Accessorium 598. Schwierigkeiten der Verhandlungen im einzelnen durch den Widerstand der Lombarden gegen jede Einzelbestimmung 599. Endgültiger Abschluß des Friedens von Konstanz (25. Juni 1183); durchschlagender Erfolg des Kaisers, dessen eigenstes Werk dieser Friede war 600.

Das Nationalfest der Wehrhaftmachung der kaiserlichen Söhne in Mainz (Pfingsten 1184). Die anwesenden Erzbischöfe und Laienfürsten zeigen die Faktoren, auf denen die neue Politik beruht 601. 70 000 Ritter anwesend. Die Festfeier selbst. Kronentragen. Persönliches Hervortreten des Kaisers und seiner Söhne. Rangstreitigkeiten der Fürsten 602—603. Eindruck des Festes auf die Zeitgenossen. Höfische Dichtkunst. Heinrich van Veldeke in Mainz 604.

Beziehungen des Kaisers zum Papsttum. Plan einer Heirat des jungen Königs mit der sizilischen Erbtochter Konstanze. Steigende Beklemmung des Papstes 604 bis 605. Der Kaiser geht ohne Heer über die Alpen. Verhandlungen zwischen Kaiser und Papst in Verona. Vorgehen gegen die Sektierer. Unnachgiebigkeit Friedrichs in der Tierer Erzbischofswahlfrage 605. Spruch des Königsgerichts in dieser Sache. Die mathildische Güterfrage. Verlobung Heinrichs (VI.) mit Konstanze 606. Ausübung und Kräftigung der kaiserlichen Herrschaft in der Lombardei und in Mittelitalien. Seine verschiedene Stellung zu den dortigen vorhandenen Faktoren. Veränderte Stellung zu Mailand; kaiserliches Bündnis mit der Stadt 607. Wiederaufbau von Crema, durch den die bisher dem Kaiser verbündeten Städte in eine oppositionelle Stellung gedrängt werden 608. Wahl Urbans III. zum Papste 608. Urbans schärfere Stellung gegen das Kaisertum, namentlich gegen das Spolien- und Regalienrecht 609. Königskrönung und Hochzeitsfeier Heinrichs (VI.) 609. Verhandlungen und neue Differenzen zwischen Papst und Kaiser. Friedrichs Rückkehr nach Deutschland 610.

Bedeutung der großen Fürstengeschlechter und der Erzbischöfe und Bischöfe für die deutsche Reichsverfassung. Territoriale Politik derselben, im einzelnen nachgewiesen an der des Erzbischofs Philipp von Köln und seinen Gütererwerbungen 611—612, mit denen zugleich auch die Hoheitsrechte erworben wurden 613. Landesfürstliche Verwaltung in diesem geschlossenen Territorium. Sorge für die Hebung der niederen Stände. Zahlreiche Dienstmansschaft des Erzbischofs 614. Zinsleute und bürgerliche Bevölkerung, namentlich in Köln selbst 615. Kölner Münze. — Freiere Stellung der Kölner Vasallen. Anfänge der späteren Landstände 616. Konflikt dieser wachsenden territorialen Macht des Erzbischofs mit dem Kaiser, dessen benachbarte rheinische Besitzungen von den erzbischöflichen immer mehr umklammert werden 617. Friedrich sucht Stützpunkte in der Nachbarschaft (Vertrag mit dem Grafen von Namur und Luxemburg) 617. Gegenmaßregeln Philipps von Köln in der Namur-Hennegauer Sache. Philipp vom Papst zum apostolischen Legaten ernannt. Der Reichstag von Gelnhausen. Die dortige Kundgebung des deutschen Episcopats für den Kaiser gegen den Papst 618—619. Zunehmende Spannung zwischen dem Kaiser und Erzbischof Philipp nach der Rückkehr Heinrichs des Löwen aus dem Exil. Die ständisch-hennegauischen Streitigkeiten 620. Philipp vor das Hofgericht in Worms geladen; der Papst eröffnet den kirchlichen Prozeß gegen den Kaiser. Der Konflikt zwischen Kaiser und Papst durch den Tod Urbans III. und die Wahl des kaiserfreundlichen Gregor VIII. zunächst beendet 621. Isolierung Erzbischof Philipps. Kreuzzugspläne. Erlebigung der Namur'schen Angelegenheit. Gerichtliches Vorgehen gegen Erzbischof und Stadt Köln in Trier 622. Auf dem

neuen Termin in Nürnberg (2. Febr. 1188) stellt sich Philipp. Reichstag in Mainz wegen des Kreuzzuges. Entscheidung in der Kölner Sache. Bedeutung der Kölner und Trierer Sache in den Augen der Zeitgenossen 623. Der Papst läßt den widerrechtlich geweihten Erzbischof Folmar von Trier fallen, worauf eine Neuwahl erfolgt 624. Der Episkopat Friedrichs unerfütterliche Stütze, wie sich namentlich in der veränderten Zusammensetzung des Reichsfürstenstandes zeigt 624. Rolle Durchführung der Lehensverfassung gegenüber dem Bistum. Parallele Stellung von Zepter- und Fahnenlehen. Die neue Ordnung der „Heerschilder“. Nürnberger Landfriedensgesetz mit Durchführung des strengeren Strafenystems 625. Grundsätze für das peinliche Recht. Aenderung des Gerichtsverfahrens 626.

Siebenter Abschnitt. Friedrich Barbarossa's Kreuzzug und Tod 627

Allgemeine Lage im Orient. Sultan Saladin der Herr beider Türkenreiche. Fall des Königreichs Jerusalem 627. Friedrich Barbarossa beschließt den Kreuzzug und beginnt mit den Vorbereitungen unter Beschränkung auf geeignete Elemente (Gegensatz zu dem Kreuzzuge Konrads III.). Diplomatische Vorbereitung des Marsches zu Lande. Verhandlung mit Saladin 628. Ausbruch des Kreuzheeres. Charakter und Zusammensetzung desselben. Abspaltung der Niederrheiner und des Landgrafen von Thüringen. Marsch- und Lagerordnung des Hauptheeres. Marsch durch Ungarn 629. Einmarsch in das griechische Reich. Streitigkeiten und Verhandlungen mit Byzanz. Friedrich verlangt Geiseln für die ungehinderte Ueberfahrt über den Hellespont 630. 631. Ueberwinterung auf griechischem Boden. Heranziehung von Verstärkungen. Zusammenziehung des Heeres bei Adrianopel. Neue Organisation desselben. Hofmarschallamt und Kriegsrat. Vortreffliche Verpflegung des Heeres 632. Fortsetzung der diplomatischen Verhandlungen mit Byzanz, nicht durch Geistliche, sondern durch Abtge. Garantievertrag zwischen Friedrich und den Griechen. Ueberfahrt nach Kleinasien 633. Leidensstage in Kleinasien 634. Kämpfe im Sultanat Konium. Mangel im Heere. Sieg bei Philomelium 635. Einnahme von Konium. Vertrag mit Kilidisch-Arslan. Herstellung eines geregelten Handelsverkehrs 636. Weitermarsch nach Armenien. Tod des Kaisers im Flusse Salef. Herzog Friedrich von Schwaben übernimmt die weitere Leitung 637. Schicksale der übrigen Kreuzfahrer. Vereinigung vor Akkon 638. Aufreibung des deutschen Kreuzheeres, allmähliche Rückkehr des Restes 639.

Charakteristik Kaiser Friedrichs und seiner Politik 639 f. Zum erstenmal seit Generationen unter seiner Regierung eine lange zusammenhängende Friedenszeit. Gesteigerte Schriftlichkeit der Verwaltung. Organisation der Kanzlei in Italien und Deutschland 640. Folgen dieser friedlichen Verwaltung die Hebung der niederen Volksklassen. Ministerialen, Zensualen. Anfänge freier Pachtverhältnisse (Erbpacht). Machtverhältnis der höheren und niederen Stände im Kampf um den Wald 641. Weistümer der Dorfgemeinden 642.

Bildung eines selbständigen Bürgerstandes. Glänzender Fortgang der städtischen Entwicklung namentlich in Flandern und Friesland. Neue Mittel stetiger Verwaltung (schriftliche Beurkundung, städtische Siegel, Schreinsurkunden) 642. Reform des Strafrechts 643.

Litterarische Entwicklung Deutschlands. Bagantenpoesie. Heinrich von Meiß 643. Stellung des Rittertums in der Litteratur. Heinrich van Veldeke, Friedrich von Hagen, Burggraf Friedrich von Regensburg, Dietmar von Aist und andere „Minnesänger“ 644.

Welchen Wert eine Periode für die Entwicklung eines Volkes hat, sieht man am besten, wenn man die Zustände vor ihr und nach ihr mit einander vergleicht. Wollen wir wissen, was die Hohenstaufenzeit, welche den größten Teil des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts erfüllt, für die deutsche Geschichte bedeutet, so müssen wir das Deutschland des elften Jahrhunderts mit dem des vierzehnten zusammenhalten.

Im elften Jahrhundert umfaßt Deutschland wenig mehr, als die Rhein-, Elbe- und Donauländer, ein Gebiet, dessen Fläche zum größeren Teil noch immer wie zu Tacitus' Zeiten von Sumpf und Wald erfüllt ist, von größeren zusammenhängenden Ketten menschlicher Ansiedelungen nur in den Flußthälern durchbrochen. Es ist ein Land, gelegen am äußersten Rande der Kulturwelt, welche in den Einwohnern nordische Barbaren erblickt. — Der Umfang des Gebietes hat sich im vierzehnten Jahrhundert durch das Hinzukommen der überelbischen Länder an Weichsel, Pregel und Memel fast verdoppelt, die Ostsee ist ein deutsches Meer geworden. Das ganze große Land, welches von Deutschen bewohnt wird, stellt eine Kulturläche dar, in der nur noch ausnahmsweise Wildnis und Dede besteht. Die Einwohner gehören nicht bloß der Kulturwelt an, sie sind bereits die hauptsächlichsten Kulturträger für die weiter nördlich gelegenen Gegenden.

In den einfachsten ländlichen Verhältnissen erscheint die Wirtschaft der Deutschen im elften Jahrhundert. Längst zwar ist der Ackerbau neben der Viehzucht allgemein geworden, aber noch kennt die Masse des Volkes in naiver Weise nur eine Art, ihn ertragreich zu gestalten: indem man möglichst große Flächen unter den Pflug nimmt. Noch spielt das gemünzte Geld eine untergeordnete Rolle gegenüber dem Tauschverkehr und gegenüber der häuslichen Befriedigung aller Bedürfnisse. Deutschland verharret im Zustande der Naturalwirtschaft. Im internationalen Handelsverkehr sind die Deutschen die Empfangenden, ein Absatzland für die großen Kaufleute der mittelmeerischen Kulturwelt. — Ein anderes Bild zeigt die Wirtschaft der Deutschen im vierzehnten Jahrhundert. Durch wiederholte Düngung, durch intensivere Bearbeitung hat man den Acker genötigt, mehr zu geben, als er geben wollte, und weiß auf kleinem Raume mehr zu ernten, als ehemals die Vorfahren auf ausgedehnten Flächen. Die Ueberschüsse der Landwirtschaft ernähren eine städtische Bevölkerung, welche sie mit Geld zu bezahlen weiß. An Stelle der Naturalwirtschaft ist die Geldwirtschaft getreten, auch diese schon durch die Ansätze einer Kreditwirtschaft überholt: das vierzehnte Jahrhundert kennt bereits den „Wechsel“ als kaufmännisches Zahlungsmittel. Jener passive

Handel mit auswärtigen Kaufleuten hat sich in einen gewaltigen Aktivhandel mit England und den nordischen Nationen umgewandelt. Die Hanse ist tonangebend für den Handel einer ganzen Welt, sie ist eine europäische Macht, die Könige einsetzt und absetzt.

Daselbe Verhältnis wiederholt sich auf geistigem Gebiete. Den bescheidenen Anfängen einer Volkslitteratur steht der litterarische Schatz gegenüber, der im Zeitalter des Minnesanges angesammelt, von den Meistersängern zum Gemeingut des Bürgertums gemacht wird. Während im elften Jahrhundert nur der Geistliche schreiben und lesen kann, besitzt das vierzehnte Jahrhundert einen Stand von Großkaufleuten, der für die eigenen Geschäfte die Feder zu führen lernt. Das Latein hat aufgehört, die ausschließliche, ja auch nur die beherrschende Schriftsprache zu sein. Nicht nur in der Belletristik ist die deutsche Sprache zur Blüte gelangt. In allen deutschen Städten ist eine bürgerliche Geschichtsschreibung im kräftigsten Volksdeutsch entwickelt. In den Reichsgesetzen und Reichsverhandlungen bilden sich bereits die Elemente jener „gemeinen deutschen Sprache“, welche später Luther zu Ehren und voller Wirksamkeit gebracht hat. Den deutschen Gesetzen gehen deutsche Rechtsbücher für das Volk zur Seite, die Anfänge einer populärwissenschaftlichen Litteratur. In den Kreisen der strengen Wissenschaft, in denen das Latein die Herrschaft behalten hat, ist der deutsche Gelehrtenstand, ehemals nur der gelehrige Schüler, immerhin schon ein ebenbürtiges Mitglied der europäischen Gelehrtenrepublik geworden. In der Kunst sind längst die verhältnismäßig einfachen Bauten des romanischen Stils durch die reichste Gotik in den Schatten gestellt: Deutschland besitzt den Kölner Dom und das Straßburger Münster.

Der gemeinsame Ausdruck aller dieser Verschiedenheiten sind die Veränderungen im staatlichen Leben: im elften Jahrhundert Anfänge staatlicher Gewalten, welche in der Hand kräftiger Persönlichkeiten kräftig, in der Hand schwächerer sich schwächlich zeigen. Im vierzehnten Jahrhundert eine gewaltige Fülle von Organen: lebenskräftige Städte, große Fürstentümer, mächtige Ritterbünde, zahllose kleine Bauerschaften in anerkannt mustergültiger Organisation, alles Triebe von einer bis dahin unerhörten Reimkraft, welche längst jedes zusammenfassende Band gesprengt und an lebensfähigen Gebilden mehr geschaffen hat, als die nächsten Generationen neu zu umfassen vermögen.

Die Zeit, in welcher diese Wandlungen sich vollzogen haben, bildet den Gegenstand des vorliegenden Werkes. Für die Erzählung der Veränderungen ist es unerlässlich, zunächst das Niveau kennen zu lernen, von dem dieselben ausgingen, vor allem aber die Kulturschätze, welche nach dem damaligen Stande der Befitzung aus anderen Ländern zu holen waren.

Erstes Buch.

L a n d u n d L e u t e

zu Beginn der Hohenstaufenzeit.



Erster Abschnitt.

Morgenland und Abendland

in ihren bisherigen Beziehungen.

Es hat eine Zeit gegeben, in welcher Morgenland und Abendland einen einheitlichen Kulturkreis bildeten. Es war die Zeit des römischen Weltreichs. In den Mittelmeerländern Europas, Asiens und Afrikas, sowie in deren Hinterländern bis nach Britannien, Hochasien und zur Sahara hin bestand eine einheitliche Verwaltung, ein einheitliches Recht. Dieselbe Übung in Wissenschaft und Kunst, dieselbe Litteratur und Umgangssprache für die gebildeten Kreise. Alle Völker haben zu dieser Kulturgemeinschaft beigesteuert. Ist von den Römern die Verwaltung und alle juristische Grundlage ausgegangen, so sind Wissenschaft, Kunst und Litteratur von den Hellenen ausgebildet und durch sie zum Gemeingut aller anderen Völker geworden. Etwa um den Beginn unserer Zeitrechnung kann man sehen, wie dieser Austausch bereits zu völliger Aneignung geführt hat. Im äußersten Osten am Partherhose soll König Drobos die Nachricht von Crassus' Niederlage im Theater empfangen haben, wo ein Stück von Euripides aufgeführt wurde. Und wenige Jahrzehnte später sehen wir eine der festesten Errungenschaften der orientalischen Kultur, den ägyptischen Kalender, durch Julius Cäsar zum Gemeingut der Abendländer gemacht. Die orientalischen Kulte, die phrygische Cybele, der persische Mithras werden von den Europäern aufgenommen. Die Gewalt, unter deren Schirm das ganze Reich steht, die kaiserliche Monarchie mit göttlichen Ehren ist die von den Abendländern angenommene Verehrung des Staatsoberhauptes, wie sie in den orientalischen Monarchien sich ausgebildet hatte und schon auf Alexander den Großen übergegangen war.

Aus dieser Weltkultur ging als deren letzte Blüte die Weltreligion hervor. Die hebräische Ueberlieferung, die hellenische Philosophie und die römische Verwaltung haben in gleicher Weise zum Entstehen einer Weltreligion und zu ihrer Ausbreitung beigetragen. Der hellenisch gebildete Hebräer, der in der neuen

Lehre das Prinzip der Weltreligion am kräftigsten betonte, wurde von Fesseln und Geißelhieben befreit, weil er römischer Bürger war. Es war die Vollendung des Systems, als das Kaisertum an der Spitze der Weltkultur auch die Weltreligion annahm. Das Christliche Imperium folgte unmittelbar auf das eben rezipierte orientalische. Auf Diokletian folgte Konstantin.

Das Christliche Imperium von Konstantin bis Justinian ist das große Sammelbecken der antiken Kultur. Der letzte Kaiser, welcher diesen ganzen Kulturkreis im Osten und Westen noch einheitlich beherrschte, Justinian, hat die Grundlagen der allgemeinen Verwaltung in seinem großen Corpus juris zusammengestellt.

In zweifacher Weise dauerte später diese römische Verwaltung fort.

Im Abendlande, wo die römische Heeresverwaltung auf den Schlachtfeldern gegenüber den anstürmenden Germanen erlegen war, wo die römische Finanzverwaltung versickerte, die Justizverwaltung den neuen germanischen Gerichten Platz machen mußte, blieb in diesem Zusammenbruche nur ein Restort stehen und hat sich, mit der Spitze in Rom, erhalten bis auf den heutigen Tag: die römische Kirchenverwaltung. Im Morgenlande erhielt sich geschlossen das byzantinische Kaisertum mit dem Sitze in der Stadt Konstantins.

Neben diese fortbauende römische Kultur in Westrom und in Ostrom setzen sich nun als lernende neue Völker dort die Germanen, hier die Araber.

Im Abendlande vermögen wir deutlich zu sehen, wie die Germanen als Schüler der römischen Kultur eintreten. Sie fahren in den Straßen, welche die Römer gebaut. Sie setzen sich fest in den Städten, welche die Römer gegründet haben: auf britannischem Boden in London, auf gallischem in Paris und Trier, auf germanischem in Mainz und Köln, auf italienischem in Verona, Ravenna, Rom. Alle Städte, welche in der europäischen Geschichte bis ins elfte Jahrhundert hinein eine Rolle spielen, sind alte Römerstädte. Die Germanen nehmen die erhaltene römische Kirchenverwaltung vollständig auf mit ihrem Verwaltungspersonal, den Bischöfen, mit dem römisch-kanonischen Recht, mit der römisch-kirchlichen Wissenschaft. Sie bedienen sich der Bibel in der römischen Bearbeitung der Vulgata. Die griechische Kirchengeschichte des Eusebius ist bei uns nur in der lateinischen Bearbeitung des Hieronymus zu dem grundlegenden Ansehen einer allgemeinen Weltgeschichte gelangt. Die einzigen Lieblingsdichter, mit welchen der litterarisch gebildete Stand sich beschäftigt, sind römische: Vergil und Ovid. Noch als alter Mann hat Karl der Große sich bemüht, die lateinischen Schriftzeichen zu erlernen, um lesen und schreiben zu können. Als Einhard dem Kaiser ein litterarisches Denkmal setzen wollte, bediente er sich dazu der Vorlage, welche ihm Suetons Kaiserbiographien gewährten. Die zahlreichen Gesetzesaufzeichnungen der Germanen, welche wir seit dem Stauen der Völkerwanderung, aus der merowingischen und der karolingischen Zeit, besitzen, sind durchgehends Versuche, in einem mühsam errungenen Latein die Rechtsüberlieferungen der Völker zu Papier zu bringen; es sind die Gesetze, welche unter dem Namen der *leges barbarorum* bekannt sind. Nur sehr vereinzelt hört man in diesen Jahrhunderten von dem Gedanken, die von den Römern

erlernte Schrift auch auf die Muttersprache zu übertragen. Der Gottenbischof Alfälas hat sehr früh einen solchen Versuch gemacht, um seinen Goten die Bibel in der Muttersprache vorzuführen. Ein unbekannter Sachse hat den gleichen Versuch gemacht, seinen Landsleuten in sächsischer Sprache das Evangelium umzudeuten. Und Karl der Große hat sich Mühe gegeben, die vorhandenen Reste alter Volkslieder zu sammeln und schriftlich zu fixieren. Aber nur langsam gedeihen solche Versuche und in völliger Abhängigkeit bleiben die Lernenden von ihren Lehrmeistern. Ein deutliches Abbild dieser Abhängigkeit ist der Zustand der Schriftzeichen in dem heutigen Europa, wo jedes Volk sich bemüht, mit den Schriftzeichen auszukommen, welche einst die alten Römer besaßen und welche in ungeschickter Nachahmung auf die Volkssprachen übertragen wurden.

Die östlichen Schüler der römischen Kulturwelt, die Araber, waren für die Rezeption wesentlich anders gestellt. Einmal fanden sie nicht bloß das Braud einer Kirchenverwaltung, sondern die gesamte Staatsverwaltung in allen ihren Teilen in der fortdauernden Verwaltung Ostroms als lebendiges Muster vor. Ferner trafen sie auf dem Boden, den sie betraten, nicht nur diese letzte römische Stufe der Entwicklung, sondern auch die vorangegangenen Kulturen, von denen die Römer gelernt hatten, noch immer in lebendiger und teilweise selbständiger Fortdauer: sie traten den Ausläufern der hellenischen und persischen Kultur direkt gegenüber. Endlich aber gewannen sie vom Augenblick ihres Auftretens an die völlige Unabhängigkeit ihrer religiösen Entwicklung. Allenfalls durch das Medium der griechisch-römischen Wissenschaft einigermaßen beeinflusst, stellte im übrigen, ganz im Unterschiede von den abendländischen Völkern, die Religion der Araber gerade eine echt nationale Kulturleistung dar. Im Morgenland hat der Koran das arabische Idiom gehalten, während im Abendland die lateinische Bibel romanisierend wirkte.

So ist es gekommen, daß die Ueberleitung der staatlichen Kultur der Römerzeit in neue staatliche Gebilde von seiten der Araber mit ungleich größerer Selbständigkeit vorgenommen wurde, als von seiten ihrer germanischen Zeitgenossen im Westen. Während das politische Ideal der Germanen und sein hauptsächlichstes Organ nichts weiter ist, als der römische orbis terrarum mit dem Imperator an der Spitze, erhebt sich die Oberherrschaft der Araber in einer Originalität, daß die Frage, woher die Verfassung dieser Weltmonarchie stammt, geradezu zu den großen Rätseln der Weltgeschichte gezählt werden muß. Es scheint, daß diese ganze Verfassung, ausgehend von den augenblicklichen militärischen Bedürfnissen, sich einfach aus dem detachierten Offizier, seiner selbständigen Stellung bei gleichwohl fortdauernder Abhängigkeit, entwickelt hat. Das besetzte Lager wird zum neuen Herrscheritz. Um dieselbe Zeit, wo die Germanen in die alten Römerstädte einziehen, und diese zum Mittelpunkt ihrer primitiven Verwaltung machen, erheben sich hier im Osten selbständig, aus den besetzten Feldlagern emporschwendend, Kufa, Basra, Bagdad. In der gleichen selbständigen Weise ist später Kairo entstanden. Ueberall hat das eigene Urteil der Gründenden die Lage bestimmt, welche dann durch Jahrhunderte und teilweise bis zur Gegenwart sich erhalten und bewährt hat. Nur in Damaskus hat das Kalifat eine vorhandene Großstadt benützt.

Wo in diesem selbständigen Vorgehen die siegreichen Eroberer sich niederließen, wurden sie dann in noch ganz anderem Sinne als die Germanen die Schüler und Erben der reichen Kulturschätze, welche seit unzähligen Generationen auf dem kulturgebüdten Boden des Orients sich angesammelt hatten. Bagdad, die Gründung der Abbasiden an der Grenze des arabischen und des persischen Elements, wurde der Sitz einer Monarchie, die mit beiden Elementen regierte. Die Göttlichkeit des Staatsoberhauptes, einer der Grundgedanken der altpersischen Verfassung, wie wir sie bei Herodot kennen lernen und wie sie in den späteren persischen Monarchien immer wieder auftaucht, erhält hier ihre neue Prägung in dem Gedanken, daß der Kalif von Bagdad der legitime Nachfolger des Propheten sei. In der hier aufkommenden Beamtung des Wesirs, welcher seinem Herrn in allen Angelegenheiten zur Seite zu stehen hat, welcher gleichzeitig sein erster Minister und sein persönlicher Gesellschafter ist, erkennen wir den altpersischen Beamten, von welchem man einstmals sagte, daß er „Auge und Ohr des Königs“ sei. Die Barmekiden, in deren Händen dieses Amt wie ein Familienbesitz gewesen ist, sind nicht (wie die spätere Ueberlieferung behauptet) ein arabisches, sondern ein altpersisches Geschlecht aus Balch. Die Finanzverwaltung der Kalifen von Bagdad nimmt die römischen und persischen Kataster zur Grundlage. Sie setzt die römische Oberrechnungskammer mit genauer Kontrolle der ganzen Verwaltung in direkter Linie fort. Die alten Reichsstraßen, wie sie seit den Tagen des Perserreiches in einem immer weiter entwickelten System sich gebildet hatten, werden nicht nur weiter befahren, sondern auch sorgsam gepflegt. Schon Damaskus war der Mittelpunkt eines Systems von Poststraßen mit regelrechten Relais. In noch weit größerem Maße wurde dies durchgeführt, seitdem Bagdad Herrsersitz war. Die große Wallfahrtsstraße nach Mekka hin wurde durch Wachtposten gesichert. Die Postbehörden, die für Vermittlung zunächst des Behördenverkehrs im ganzen Reich eingesetzt waren, wurden gleichzeitig als Vermittler von Beschwerden organisiert; zu diesem Zwecke wurde ihnen eine selbständige Stellung gegenüber den Provinzialbehörden eingeräumt, sie wurden direkt der Zentrale unterstellt. Als im Jahre 822 an der Ostgrenze des Kalifenreiches der Statthalter von Merv den Versuch machte, sich für unabhängig zu erklären, schickte der dortige Oberpostdirektor einen Kurier nach Bagdad, wo das weitere veranlaßt wurde. Der ganze Unterschied in der Aneignung der bisherigen Kulturtraditionen im Osten und Westen tritt uns vor Augen, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß dies in derselben Zeit geschah, in welcher die mühsam durchgeführten Inspektionsreisen der Königsboten im Reiche Karls des Großen schon eine bedeutende Errungenschaft darstellten, eine so bedeutende, daß sie nach dem Tode des großen Kaisers von den Nachfolgern kaum noch gehalten werden konnte.

Die litterarische Entwicklung der Araber hatte begonnen und eine gewisse Höhe bereits erreicht, bevor sie den Boden des griechisch-römischen Kulturkreises betraten. Schon unter den ersten Kalifen hatte die Aufzeichnung des Koran und die Fürsorge für seine exakte Ueberlieferung angefangen. Wie weit das litterarische Interesse die führenden Kreise ergriffen hatte, ersehen wir aus der Ueberlieferung, welche als den Erfinder des eigentümlichen Punktiersystems sich den Statthalter Haddschadsch denkt, etwa hundert Jahre früher, als im Westen

Karl der Große schon damit Bewunderung erregte, daß er das vorhandene römische Alphabet sich anzueignen suchte. Die Sammlung der Volkslieder aus der alt-arabischen Helldenzeit wurde von den abbassidischen Zeitgenossen der Karolinger in großem Umfange ins Werk gesetzt. Mit dem „Leben Mohammeds“ begann die historische Litteratur aus eigener Wurzel. Mit der Sammlung der Entscheidungen Mohammeds und seiner Nachfolger, sowie mit ihrer Verarbeitung zu Rechtsbüchern waren die Anfänge einer selbständig erwachsenden juristischen Litteratur gegeben. So brachten die Araber bereits eine ziemlich selbständig entwickelte Litteratur mit, als sie daran gingen, die litterarischen Schätze der überwundenen Völker sich zu eigen zu machen. Noch immer war auf dem von ihnen betretenen Boden die persische Litteratur lebendig. Zu Anfang des neunten Jahrhunderts kam es noch vor, daß in Merw der Sohn des Kalifen mit einem von einem dortigen Bürger verfaßten persischen Gedicht begrüßt wurde; jetzt sammelten die Perser am Hofe des Kalifen ihr „Heldenbuch“, sie übersezten die bei ihnen heimisch gewordenen indischen Märchen. Neben dieser noch immer fortdauernden persischen Ueberlieferung trafen die Araber dann das griechische Römertum, welches in Mesopotamien schon unter den Sasaniden rezipiert worden war. Noch hatten hier die syrischen Christen die hellenistische Kultur der Römerzeit in ununterbrochener Kontinuität bewahrt und konnten die Lehrmeister ihrer arabischen Herrscher werden. Das erste große Bauwerk, welches die Geschichte des Islams kennt, die Moschee von Damaskus, ist ein Umbau des Johannesdoms des griechischen Architekten Theodorus. Den Geboten des Korans entsprechend, entfernten die Araber den Bilderschmuck und ersetzten ihn in ihrer Weise durch Linienornamente („Arabesken“). Noch waren die Klöster Mesopotamiens voll von schriftkundigen Mönchen. Noch bestand aber auch hier die weltliche griechische Wissenschaft in selbständiger Entwicklung. Das Krankenhaus von Gondeschapur (in Persis), verbunden mit einer Akademie, war der Sitz der praktisch und theoretisch betriebenen Medizin, welche den Kalifen ihre christlichen Leibärzte lieferte. Der Kalif Ma'amun, ein Zeitgenosse Ludwigs des Frommen, gründete in Bagdad das „Haus der Wissenschaft“ mit einer selbständigen Bibliothek, einer Sternwarte und allem sonstigen Rüstzeug der Forschung. Hier wurden die Traditionen der verschiedenen Völker vereinigt, hier ließ der Kalif namentlich die aristotelische Logik übersezzen, aber auch die medizinisch-naturwissenschaftlichen und mathematischen Klassiker der Hellenen: Hippokrates, Galen, Euklid u. a. Von dieser den Arabern zugänglich gemachten weltlichen Litteratur fiel dann auch ein Schimmer auf ihre Theologie. Die älteren Sitze der mohammedanischen Theologie, Medina und Mekka, Kufa und Basra, blieben die Stätten der Tradition und der Erregese; seit der Berührung mit dem Geiste hellenischer Wissenschaft nahm die höhere, philosophisch angehauchte, Theologie ihren Ausgangspunkt von den Sitzen der uralten assyrischen Wissenschaft. Um dieselbe Zeit, wo der letzte große Dogmatiker, den die griechische Kirche hervorgebracht hat, Johannes Damascenus, in der Form eines Religionsgesprächs die Lehre von der schließlich Seligkeit aller und von der Freiheit des Willens vertrat, finden wir dieselben Regungen in der arabischen Theologie, welche damals in den Motasiliten die erste ihrer großen Rekerschulen hervorbrachte.

Dies etwa ist das Bild der beiden aus dem Römertum erwachsenen Kulturen. Dort im Westen die Söhne der Barbaren, welche mühsam und langsam bestrebt sind, an dem erhaltenen Bruch des untergegangenen Schiffes zu lernen, was zu lernen ist; hier im Osten ebenfalls Barbaren, welche aber die römische Verwaltung als ein Ganzes vorfinden, in ihre Staaten aufnehmen und selbstständig fortbilden. Jene lernen nur an dem jüngsten Zweige der römischen Verwaltung, an der Kirchenverwaltung; diese lernen nicht bloß an allen anderen Zweigen des römischen Staatslebens, ihnen stehen auch die ehemaligen Lehrmeister der Römer selbst, die noch fortlebenden Träger der hellenischen und der persischen Kultur zu unmittelbarer Verfügung.

Das Reich der Karolinger und das der Abbasiden sind fast um dieselbe Zeit emporgekommen; Karl der Große und Harun-al-Raschid sind Zeitgenossen. Man braucht nur jenes wandernde Königtum mit dem prächtigen Hofe von Bagdad zu vergleichen, um des ganzen Unterschiedes inne zu werden. Die Geschenke Haruns wurden von Karl und seinen Höflingen angestaunt wie die Erzeugnisse einer überlegenen Kulturwelt.

Das neunte und das zehnte Jahrhundert haben das Reich der Karolinger wie das der Abbasiden zerfallen sehen. Im Abendlande traten die Normannen, im Morgenlande die Türken, aus dem historischen Hintergrunde herausrückend, als gewaltige staatengründende Elemente auf den Plan. Die Festsetzung beider fällt hauptsächlich in das elfte Jahrhundert.

Die Normannen sind das letzte der Germanenvölker, welche seit Jahrhunderten Stoß auf Stoß in die Geschichte eingetreten waren. Unter voller historischer Beleuchtung sehen wir hier die Vorgänge, welche in den Jahrhunderten der „Völkerwanderung“ nur in dunklen Umrissen erkennbar sind. Es ist dieselbe ungeheure Expansionskraft, welche zu Lande und zu Wasser einst die Goten bis Italien und Spanien, die Vandalen bis Afrika, die Angeln und Sachsen nach England getrieben hatte, und welche jetzt die Normannen zu den gefürchtetsten Piraten der Nordsee, der Ostsee, des mittelländischen Meeres macht, während sie sie gleichzeitig ganz Rußland vom Norden bis zum Süden durchziehen läßt. Eine merkwürdige Doppelstellung hatten jene alten Germanen zu dem römischen Kaisertum eingenommen. Sie hatten es auf das Rücksichtsloseste bekämpft, aber nie hatte einer es gewagt, sich selbst die kaiserliche Krone aufs Haupt zu setzen (bis erst nach Jahrhunderten Karl der Große diesen Schritt that); die siegreichen Barbaren nahmen vielmehr Dienste in den Heeren des besiegten Kaisertums. Dieses selbe Doppelverhältnis energischen Bekämpfens und ehrfürchtvollen Zurückweichens sehen wir deutlich in dem Verhältnis der Normannen zu dem einzigen Kaisertum, welches sie in seiner römischen Gestalt noch vorfanden, zu dem oströmischen. In Westeuropa, wo das Römertum nur durch die Kirche vertreten ist, erweisen sie dem Oberhaupt der Kirche dieselbe Verehrung; die Normannen, kaum dem Christentum gewonnen, werden die treuesten Diener der Kirche.

Unter den verschiedensten Namen sehen wir diese Völker Scandinaviens in allen Teilen Europas auftreten. Ihre Schiffe sind schmal und leicht gebaut. Sie fahren mit ihnen auf allen Meeren, aber auch in die Mündungen der Flüsse hinein stromaufwärts. Sie können sie auf das Land ziehen und nötigenfalls

eine Strecke weit auf den Schultern zu Lande befördern, um sie dann wieder dem nassen Elemente anzuvertrauen. So treffen wir sie um die Zeit des zerfallenden Karolingerreichs an dessen ganzem Rande. Die Elbe und die Seine, die Garonne und die Rhône sind sie hinaufgefahren. Hamburg und Paris, Toulouse und Arles sind von ihnen heimgesucht worden. Auf der pyrenäischen Halbinsel benennen die arabischen Geschichtschreiber die wilden Seefahrer, die weder Muselmänner noch Christen sind, mit dem Namen der Heiden (Mandschu). Wir hören, daß sie Sevilla überfallen, auf Majorca und Minorca, sowie in dem gegenüberliegenden Afrika sich bemerkbar machen. Italien und Sizilien brandschatzend, sind sie dann weiter ostwärts gesegelt und haben Konstantinopel („Miklagard“) erreicht. Hier treffen sie Landsleute. Es sind die Varanger in der Armee des Kaisers, die „Aerte tragenden Barbaren aus Thule“. Nichts kann für den riesenmäßigen Umfang dieser Fahrten bezeichnender sein, als daß die Normannen für die Verbindung Skandinaviens mit Konstantinopel zwei regelmäßige Wege hatten. Einmal jenen durch Nordsee, atlantischen Ocean und Mittelmeer, und gleichzeitig den Weg auf den russischen Flußläufen, wo sie über die niedrigen russischen Wasserscheiden an gewohnten Tragstätten ihre schlanken Schiffe von den Ostseegewässern zum oberen Dnjepr hin beförderten, um sie dann zum schwarzen Meer hinabgleiten zu lassen. Und um die Zeit, wo die Normannen in die Löwenbilsäule am Piräus nordische Runen einkrizelten, wo am Thore von Byzanz ein Normanne seinen Schild aufhing zum Zeichen, daß er hier Sieger geblieben sei, und wo doch die Normannen immer wieder in die Dienste des römischen Kaisers eintraten, um dieselbe Zeit sehen wir sie auch in ihrer nordischen Heimat immer weiter sich ausdehnen. Sie besiedeln Island, sie landen in Grönland, sie entdecken südwärts davon die Küste von Rhode Island, wo die Rebe wild wächst, und die sie „Winland“ nennen. In Europa, Amerika, Afrika und bis nach Asien hin sind ihre Scharen zu gleicher Zeit thätig.

Auch daran können wir deutlich die alte Germanenart wieder erkennen, daß der Vorstoß überall in zwei deutlich verschiedenen Stadien erfolgt. Zuerst erscheinen die Normannen zugvögelmäßig: sie kommen und gehen, um wieder zu kommen. In einem zweiten Stadium bekunden sie deutlich die Absicht, festhaft zu werden: sie kommen, um zu bleiben. Dieses zweite Stadium hat fast überall im Laufe des elften Jahrhunderts zu festen Staatengründungen geführt. In der skandinavischen Heimat erwachsen über den kleinen Gaukönigtümern die größeren Volklandskönigtümer und über diesen die schwedische, die nordische, die dänische Monarchie. Der isländische Freistaat hat seine feste Verfassung erhalten. Zu beiden Seiten des Kanals ist ein großes Normannenreich begründet, in Unteritalien und Sizilien ein ebenso festes unter den Söhnen Tancred's von Hauteville. In Rußland sind die Nachkommen Rurik's die Beherrscher eines ungeheuren Länderkomplexes und Wladimir der Große der Begründer seines griechischen Christentums.

Es leuchtet ein, daß das abendländische Staatensystem gewaltig umgestaltet werden mußte, seitdem dieser Kranz normannischer Staatengründungen sich um dasselbe gelegt hatte. Und doch sind die Veränderungen, welche um dieselbe Zeit auf orientalischem Boden durch die Türken herbeigeführt wurden, noch

ungleich größer. Die Türken haben sich nicht damit begnügt, den Rand der arabischen Kulturwelt zu benagen, wie die Normannen den der karolingischen benagt haben. Sie sind in das Weltreich selbst eingebracht; sein Zerfall und ihr Aufkommen vollziehen sich auf demselben Boden.

Daher im Osten auf den ersten Blick eine ungleich weitergehende Zertrümmerung des staatlichen Zusammenhanges und doch ein ungleich schnelleres Hineinwachsen der neuen Elemente in die alte Kultur. Es tauchen beständig neue Namen von Dynastien und von Staaten auf, und gegenüber dem Gewirre aufkommender und wieder verschwindender Namen hat man doch das Gefühl, einer einheitlich fortschreitenden Kultur gegenüberzustehen. Es ist für das Verständnis aller späteren Ereignisse unerlässlich, sich wenigstens über die hauptsächlichsten Neubildungen beim Zerfall des Abbassidenreiches klar zu werden.

Die Abbassiden hatten von vornherein nicht, wie die ersten Nachfolger Mohammeds, das gesamte Herrschaftsgebiet des Islam umfaßt. Als in Bagdad Abul Abbas, der „Blutvergießer“, seinen neuen Thron auf die Leichen der hingerichteten Omejjaden gründete, war ein Mitglied der entthronten Dynastie nach dem fernen Spanien entkommen und regierte hier als anerkannter Kalif weiter. So hatten die abbassidischen Kalifen in Bagdad von vornherein die omejjabidischen in Cordova neben sich. Der Zauber eines allgebietenden Nachfolgers des Propheten war gewichen, seitdem es neben ihm einen zweiten gab. Hierin lag von vornherein eine nicht geringe Versuchung für mächtige Statthalter, sich ebenfalls selbständig zu machen. Eine solche Selbständigkeit nahmen im Laufe des zehnten Jahrhunderts Statthalterfamilien in Afrika, Aegypten, Syrien, Persien, Transoxanien in Anspruch. Seitdem einmal die Möglichkeit mehrerer gleichzeitiger Beherrscher der Gläubigen in den politischen Gesichtskreis getreten war, gewannen auch ältere, rein dogmatische, Unterschiede eine politische Bedeutung. Zu den „Sunniten“, welche eine mündliche Ueberlieferung (sunnä) anerkannten, standen seit lange die Schiiten, denen der Koran die alleinige Grundlage des Glaubens war, im Gegensatz. Jetzt lag, wo die Macht ausreichte, für jede Glaubenspartei der Gedanke nahe, sich ein eigenes Oberhaupt zu geben: aus den Regern konnten Schismatiker werden. Auf einer solchen Verbindung religiöser und politischer Momente beruhte der Erfolg der Fatimiden, welche im Laufe des elften Jahrhunderts von Afrika über Aegypten und Palästina bis hart an den Euphrat in die unmittelbare Nähe des Kalifensitzes gelangten und im westlichen Afrika nur die Almoraviden in Marokko neben sich duldeten.

Es ist ein auseinandergefallenes Weltreich, in welches nunmehr die Türken eintreten. Wohin sie kommen, finden sie bereits Teildynastien vor, welche sie durch die Familien ihrer eigenen Führer verdrängen. Sie kommen in das Reich als angeworbene Soldtruppen und spielen die Rolle der Prätorianer. Neben dem Kalifen von Bagdad wird aus ihren Reihen der Emir-al-Dmarah bestellt, der nicht dem Namen nach, aber doch thatsächlich die Regierung führt. Schon seit dem Jahre 945 ließen sich in dieser Stellung die Bujiden mit Hoheit, „Sultan“, anreden, und seit damals stieg beständig die Sultanswürde der Bujiden in Bagdad, wo neben ihnen der Kalif ein bloßer Scheinherr wurde. Weiter konnte man an den Grenzen des Reiches gehen. Süblich vom Kabulpaß machte sich

die türkische Dynastie der Gasnaviden, gestützt auf eine ähnliche militärische Stellung, vollkommen unabhängig und begründete ein selbständiges Sultanat bis nach Indien hinein. — Ueber diese und ähnliche Prätorianergründungen ergoß sich dann nachträglich eine förmliche türkische Völkerwanderung. Der Häuptling der Gusen, eines nomadifizierenden Türkenstammes, Namens Selbšuk, hatte sich am Jaxartes niedergelassen. Von hier aus stießen seine Söhne vor. Diese „Selbšuken“ treffen wir im Jahre 1029 in Chorasan, im Jahre 1059 machten sie ihren Frieden mit den Gasnaviden, welche vollständig auf Indien beschränkt wurden. Unter Alp Arslan und seinem Sohne Melikšah setzten sie sich in der zweiten Hälfte des elften Jahrhunderts an die Stelle der Buviden und stießen in Syrien bereits mit den ägyptischen Fatimiden zusammen; im Jahre 1073 wurde offiziell Jerusalem ihrer Herrschaft einverleibt. Neben diesem selbšukischen Sultanat von Bagdad wurde ein zweites auf „römischem“ Boden („Rom“ = Ostrom = byzantinisches Gebiet in Kleinasien) begründet, das Sultanat von Iconium, sowie ferner durch eine Seitenlinie das von Nicaea, so daß die Byzantiner sich hier auf Nicomedien zurückzogen. Gleichzeitig erhoben sich in Syrien eine Menge unabhängiger Emire: der von Damaskus, von Aleppo, von Edessa, von Jerusalem u. a. m.

In diesem unaufhörlichen Wechsel von Völkern und Herrscherfamilien ist das einzig Beständige der Fortschritt in der Rezeption der antiken Kunst und Wissenschaft und in der Ausbildung einer eigenen Kultur an allen diesen Höfen. Höchst charakteristisch ist es, wie noch der verfallende Abbassidenhof im Stande gewesen ist, eine maßgebende Geschichtsauffassung hervorzubringen: aus jener Zeit stammt die Figur Harun-al-Raschids, wie wir alle sie kennen; er, der doch nur der letzte der Großen war, wurde in jener kleinen Zeit zum Typus des guten Herrschers ausgebildet. Dort schrieb eben in dieser Zeit Tabari seinen fünf- undzwanzigbändigen Korancommentar und seine ebenso große Weltchronik. Gleichzeitig verfaßte am Hofe der Samaniden, in Aleppo, Alfarabi seinen großen Kommentar zur Metaphysik des Aristoteles, die eigentliche Grundlage für das Verständnis des griechischen Philosophen bei allen Völkern der Erde. Alle diese Werke fand Avicenna vor, als er um das Jahr 1000 am Hofe der Samaniden in Buchära die Erlaubnis zur Benutzung der Privatbibliothek des Emirs erhielt. Hier an dem äußersten östlichen Vorposten des Islam, in dem Grenzlande nach China hin, hatte sich bereits eine persische Uebersetzungslitteratur gebildet. Schon im zehnten Jahrhundert hatte Manssur I. ein medizinisches Handbuch in persischer Sprache anfertigen lassen, sein Wesir die Chronik des Tabari übersetzt, ein Verein theologischer Gelehrter jenen großen Korancommentar desselben Autors. — Höchst charakteristisch sind die allbekannten Erzählungen von dem berühmten persischen Dichter am Hofe der Gasnaviden. Sultan Mahmud von Gasna spielt dem berühmten Firdusi gegenüber gern den Protektor. Er läßt für ihn in dem fernen Merw altpersische Sagen sammeln. Er gibt ihm an seinem Hofe die Muße, um das Ganze poetisch zu verarbeiten. Hier ist Firdusis „Heldenbuch“ entstanden, das großartigste Denkmal, welches die überlebende Kultur der Perser sich selbst gesetzt hat. Dem Nachkommen der Verehrer von Ormuzd und Ahriman ist die ganze Weltgeschichte ein Kampf des Lichtes und der Finsternis. In allem,

was sich auf dem Boden seines Heimatlandes abgespielt hat, sieht er Fortentwicklung seines Perfertums. Alexander der Große ist ihm ein gemeinsamer Sproß des macedonischen und des persischen Königshauses. In diesem Dichter ehrt der Sultan das Perfertum, dessen Beherrscher er geworden ist. Aber neben diese für beide Teile gleich ehrenvolle Protektion tritt hart und unvermittelt die plötzliche Abfage, sobald die Politik des Sultans eine andere Richtung nimmt. Sowie die Sektengegensätze zwischen Sunniten und Schiiten wieder erwachen, hört jede Rücksicht auf, und der Dichter ist dem Sultan nichts als ein persischer Schiite. Bekannt ist die Erzählung, wie der Dichter seinen Abschied von dem Hofe nimmt. Aus dem Bade steigend, empfängt er die Boten des Fürsten, die ihm den Dichtersold bringen sollen. Statt der versprochenen 60 000 Goldstücke sind es ebensoviele Silberlinge, und der Dichter teilt die Gabe in drei gleiche Teile, gibt das eine Drittel den Boten als Trinkgeld, das andere dem Bademeister, den Rest schenkt er einem vorübergehenden Bettler, dann zieht er von dannen. Die Rolle, die in all diesen Erzählungen dem Sultan Mahmud zuerteilt wird, ist vortrefflich gestellt: es ist der Barbarenfürst, der beleckt sein will. Auch die Wissenschaft weiß er zu schätzen, aber nicht zu halten. Nach einem siegreichen Kriege hat der Sultan sich einmal statt allen Tributs den Gelehrten Avicenna für seinen Hof erbeten. Aber Avicenna hat es hier nicht lange ausgehalten. An allen möglichen kleinen Höfen hat er hospitiert, gestorben ist er im Jahre 1037. Zu welcher Auffassung des Lebens man damals in diesen Kreisen durchgedrungen war, sehen wir aus den Worten, mit denen er seinen bevorstehenden Tod seinen Schülern ankündigte: „Die Feder, die mich im Gang hielt, ist abgenutzt.“ Seine Kompendien sind für die Fortentwicklung der Naturwissenschaft grundlegend geworden.

In solcher Weise haben wir uns endlich auch das neue große Sultanat der Selbshuten vorzustellen. Alp Arslan und Melikschah hat man mit Trajan und Hadrian verglichen. An den letzteren erinnern namentlich Melikschahs Bauten, seine Reisen, seine Vorliebe für die niederen Klassen. In Nischapur, in Bagdad, in Wasra wurden damals Médressen gegründet, d. h. Lehrstätten für wissenschaftliche Vorträge, also Universitäten. Sultan Melikschah und sein Wesir Nisam widmeten diesen wissenschaftlichen Bildungsstätten ein persönliches Interesse. Die „Nisamija“ in Bagdad ist bis zum Mongolensturm gelehrter Mittelpunkt geblieben. Mit diesen Lehrstätten waren Beobachtungsstätten verbunden, namentlich Sternwarten für genaue astronomische Beobachtungen, und Melikschah hat sich von seinem Hofastronomen den gestirnten Himmel erklären lassen. Damals (im Jahre 1079) hat die dschelaeddinische Aera den julianischen Kalender fast mit demselben Grade von Genauigkeit berichtigt, wie es ein Jahrtausend später im Abendlande durch den gregorianischen geschehen ist.

Ein Bild von der Expansionskraft dieses litterarischen Verkehrs hat man, wenn man bedenkt, daß die Höfe von Buchara und von Gasna beide im fernsten Osten gelegen sind, jener an der chinesischen, dieser an der indischen Grenze.

Während in dieser Weise aus dem Sammelbecken des römischen Reichs die antike Kultur nach Asien und Europa hin sich ergoß, hatte inmitten dieser

morgen- und abendländischen Rezeptionen das Römertum an einer Stelle sich selbst unverändert erhalten: in Konstantinopel. Hier war die ganze römische Verwaltungsorganisation, insbesondere die römische Bürokratie vollständig stehen geblieben, wie sie sich unter den Cäsaren entwickelt hatte. Nur daß allmählich an die Stelle der lateinischen Bezeichnungen solche in der griechischen Landessprache traten: hier nannten sich die Römer Ῥωμαῖοι, und ihren Kaiser nannten sie βασιλεύς. In fast unveränderter Kraft lebte hier das Wunderwerk der römischen Finanzen fort, wie denn der Kaiser allen Völkern als der Fürst mit unererschöpflicher Schatzkammer erscheint; niemals hat man in allen Nöten der byzantinischen Politik von Geldmangel reden hören. Erhalten hatte sich ferner am kaiserlichen Hofe der Apparat eines diplomatischen Verkehrs, wie er seit den Tagen des römischen Senats als Bestandteil der römischen Verwaltung sich ausgebildet hatte; und dieser von Byzanz ausstrahlende Verkehr mit wilden, halbzivilisierten und zivilisierten Völkern stand einzig in Europa da bis zu den Zeiten, wo die römische Kurie und die venetianische Republik ihren neuen diplomatischen Apparat schufen. Die römische Wissenschaft und die römische Kunst haben in den Jahrhunderten, in welchen die Völker des Westens und des Ostens sie sich anzueignen suchten, ihre umfassendsten Erfolge noch immer in dieser römischen Metropole selbst. Die Fertigstellung des Corpus juris civilis und der Bau der Sophienkirche gaben unter Justinian seiner Residenz die erste Stelle in der Welt. Im neunten Jahrhundert begann unter Basilius I. mit den Basiliken eine griechische Bearbeitung des ganzen Rechtsstoffes, wie ihn kein andres Volk der Welt damals kannte. Sein Enkel Konstantinus Porphyrogennetos († 959) war unbestritten der kenntnisreichste Mann seiner Zeit. Geschichtsschreiber wie Zosimus und Zonaras haben uns hier den antiken Stoff in einer Massigkeit überliefert, daß sie als Quelle für die Geschichte des klassischen Altertums unentbehrlich sind. In den entlegenen Klöstern des Athosberges bildete sich seit dem zehnten und elften Jahrhundert eine Malerschule mit fester technischer Ueberlieferung. In der Geschichte der menschlichen Wissenschaft steht es vielleicht einzig da, daß in drei aufeinanderfolgenden Jahrhunderten die drei größten polyhistorischen Gelehrten ein und derselben Stadt angehören: der gelehrte Patriarch Photius († 892), dessen Myriobiblion und Bibliotheka eine Zusammenfassung des gesamten menschlichen Wissens bieten sollten, Suidas, der zu Anfang des elften Jahrhunderts den Stoff in die Form eines alphabetischen Nachschlagewerkes brachte, und endlich Psellus († 1020), dessen Werk bereits den Titel trägt, mit welchem wir heute „Encyclopädieen“ zu bezeichnen pflegen.

Die Erhaltung und Fortbildung der römischen Kultur gab dem byzantinischen Kaisertum eine Stellung in der Welt, die unvergleichlich war. Nicht nur für die slavischen Völker war Byzanz die kulturspendende Stadt, mehr oder weniger war sie es für alle Völker des Ostens und des Westens. Wenn die Geschichtswerke des Abendlandes voll sind von Klagen über griechische Tücke, wenn sie bei größeren kriegerisch-diplomatischen Verwickelungen hinter jedem Mißgeschick griechische Bestechungen oder griechische Intriguen vermuten, so zeigt dies, wie die Finanzen des griechischen Reiches dem Abendlande als unererschöpflich

und seine diplomatische Organisation als unübertrefflich galten. Noch gab es auf dem Boden Europas kein Reich, dessen Prestige auch nur annähernd so hoch stand, wie das dieses Kaisertums. Allen Königen der Barbaren gilt es als die höchste Ehre, eine byzantinische Prinzessin heimzuführen zu dürfen.

Die arabische und die lateinische Welt mit dem Griechenreich mitteninne sind die drei Glieder des Systems, auf welchem die damalige Entwicklung der Mittelmeerländer beruht. Die gegenseitige Beziehung dieser drei Glieder, insbesondere ihrer Handels- und Verkehrsbeziehungen sind aber weit mehr, als gewöhnlich beachtet wird, durch die gewaltigen östlichen Hinterländer des mittelmeeischen Kulturkreises bestimmt. Hier in den indisch-chinesischen Gebieten waren die Stätten des ältesten großen ozeanischen Verkehrs, welchen die Menschheit ausgebildet hat. Die Monsune des Indischen Ozeans haben durch ihre regelmäßige Wiederkehr am frühesten die Menschheit zur Regelmäßigkeit der Transportfahrt veranlaßt und gleichzeitig den Fahrten eine Schnelligkeit gegeben, welche auf keinem andern Meere der Welt erreicht wurde. Die Träger dieses ozeanischen Verkehrs waren überwiegend in Indien arischer, in China mongolischer Rasse. Längst lag der Hauptanteil der Leistungen auf seiten der Mongolen. Während die indische Litteratur um diese Zeit bereits abgeblüht ist, gilt den Chinesen das zwölfte Jahrhundert gerade als die Zeit, in welcher sich der feste Bestand an Gelehrsamkeit und Verwaltungskennntnis für die folgenden Jahrhunderte festgesetzt hat. Das chinesische Reich verfügte über gewaltige Gebirgsstraßen und besaß schon damals größere Kanalfrecken, als irgend ein andres Land der Erde. Den Verkehrsinteressen diente auch das gewaltige Befestigungswerk im Nordosten des Reiches, die 400 Meilen lange „chinesische Mauer“, welche das Kulturgebiet dieses Mongolenreiches gegen die Einfälle der unzüivilisierten Mongolen im Norden, der Tataren, schützen sollte. Dieses Befestigungswerk hat sich als ein Wall gegen die wild dahin wogenden tatarischen Völkermassen bewährt und hat dieselben wiederholt nach Westen gedrängt. Wenn im vierten Jahrhundert die Hunnen, wenn im elften die Türken sich in ihrer vollen Masse auf den Westen stürzten, so lag hierin der größte Triumph für die Sicherheit, mit welcher das chinesische Verkehrsgebiet seine Kultur nach Norden hin zu schützen wußte. Dabei sind die Chinesen in dieser Zeit noch unaufhörlich thätig in Erweiterung ihres geographischen Gesichtskreises. Eine chinesische Karte aus dem neunten Jahrhundert erstreckt sich nicht nur über China, sondern auch über Teile von Indien, Persien, Arabien und vom oströmischen Reiche; sie umfaßt einen größeren Teil der Erdoberfläche als irgend ein gleichzeitiges Kartenwerk der Araber, Griechen oder Lateiner. Die Chinesen besaßen die Magnetnadel als sicheren Führer auf Land- und Wasserwegen zu einer Zeit, wo alle andern Völker ihre einzige Orientierung am Sternenhimmel hatten. Mit Hilfe des Kompasses konnten die chinesischen Schiffer am frühesten zur Hochseefahrt übergehen. Vereinzelt ist von hier aus der Stille Ozean durchquert worden. Chinesen sind in Mexiko gelandet und sind durch die malayische Inselwelt wenigstens in die Nähe Australiens gelangt, zu derselben Zeit, wo sie westwärts ihre Fahrten bis nach Bagdad hin ausdehnten.

Die Vermittelung zwischen dem chinesischnindischen Verkehrsgebiet einerseits und dem Abendlande anderseits lag zu den Zeiten des römischen Reichs in den Händen des römischen Kaufmanns. Wenn auch seine unmittelbaren Beziehungen zu China und Indien nur unbedeutend waren, so war doch der Römer ein täglicher Käufer auf den Grenzmärkten Inner-Asiens, auf welche die chinesischnindischen Erzeugnisse aus erster Hand gelangten. Das gewaltige Gebiet des römischen Reiches, das größte Freihandelsgebiet, welches die Weltgeschichte kennt, war jetzt unter Araber, Griechen und Lateiner geteilt. Die arabische Staatengruppe erscheint in merkantiler Beziehung als ein großes einheitliches Ganze. Die Wallfahrt nach Mekka, jedem Gläubigen, wo er auch wohnen mag, zur Pflicht gemacht, schafft diesem Staatensysteme in der Stadt des Propheten einen Mittelpunkt für den Personenverkehr, wie ihn kein andres Staatensystem kannte. Für den Zweck der Wallfahrten ist von allen Enden der mohammedanischen Reiche aus die Straße nach Mekka gebahnt, bezeichnet, durch Wachtposten geschützt, mit Brunnen und Karawanensereien ausgestattet. Schon der Unterhalt der Pilger auf so weiten Reisen, ihre Massenansammlungen, je näher die Stationen an Mekka liegen, würden ausgereicht haben, um an die Pilgerfahrten einen lebhaften Tauschverkehr zu knüpfen. Sie sind aber von vornherein auch direkt mit großen Handelsunternehmungen in Verbindung gesetzt worden. Das im Anschluß an den Koran erwachsene einheitliche Recht, welches auf der Gleichstellung der Muselmänner beruhte, bedeutete nach merkantiler Seite ein von religiöser Weihe umflossenes einheitliches Handelsrecht, wie denn der Stifter dieses Religions- und Rechtensystems, Mohammed selbst, ein Kaufmann gewesen war. Die Kultur der Islamstaaten trug einen merkantilen Charakter. Auf dem lebhaften Austausch der Handelsprodukte beruhte die Assimilierung der verschiedenen Provinzen und Reiche. Wenn in den ersten Jahrhunderten des Islam Mekka zugleich religiöser und Handelsmittelpunkt gewesen war, so trat bei steigender Kultur eine Scheidung ein: der erstarkte Handel suchte sich seine Zentralstellen nach eigenen Gesichtspunkten. Seit der Gründung im achten Jahrhundert erwuchs Bagdad zum größten Handelsplatz der mohammedanischen Welt. Von hier aus führten Wasserstraßen nach Arabien und Afrika einerseits, in die indisch-chinesische Kulturwelt anderseits, während man zu Lande auf den uralten asiatischen Reichsstraßen nach Syrien und Kleinasien, durch Armenien an die kaspischen Märkte gelangte, und vermittelst des Karawanenverkehrs von Khiva und Buchar mit den Wolga-Bulgaren und mit dem Chazarenmarkt in Itul (dem heutigen Astrachan) in Verbindung stand. Selbst mit China bestand neben einer Wasserstraße eine Landverbindung über Turkestan. Bagdad war der große Austauschmarkt aller Provinzen des Kalifenreiches. Hierher sandte Aegypten sein Getreide, sein Zinnen und Papier, Syrien die Produkte seiner Glas- und Metallwarenindustrie, Arabien seine Perlen und Spezereien, Chusistan (in der Ecke zwischen Tigris und Persischem Meerbusen) seinen Zucker, Kirmán und Fergana in Turkestan das Eisen ihrer Bergwerke. Der geregelte Austausch der Provinzen untereinander beförderte die Gleichmäßigkeit der mohammedanischen Kultur in allen Gegenden. Indem die uralte persische Teppichwirkerei und der nicht minder alte persische Gartenbau hier auf einem Zentralmarkt ihren Absatz fanden, gaben

sie ihren Abnehmern gleichzeitig Vorbilder in die Hand. Bald standen die Textilindustrie sowohl als der Del- und Obstbau in allen Ländern des Kalifats in besonderer Blüte, selbst in Gegenden, in denen sie vorher unbekannt gewesen waren. Das Zwischenglied zwischen Textilindustrie und Gartenbau, die Kultur der Farbpflanzen, wurde in Produktion und Konsumtion gleichmäßig gefördert. Auf diesem großen mohammedanischen Markt wurden dann jene viel begehrten Erzeugnisse des indisch-chinesischen Verkehrs wie auf einer Zentralstelle für alle diese Provinzen abgelagert. Von hier strahlte der Verkehr aus bis zu den äußersten Ländern der mohammedanischen Welt.

So stand das mohammedanische Handelsleben dem Westen nicht nur als ein großes Gebiet freien Handels gegenüber, welches die Produkte seiner Länder in einem hochentwickelten Verkehr sich und andern zugänglich machte: es galt den Abendländern gleichzeitig als die einzige Bezugsquelle der Produkte, welche aus China und Indien stammend die arabischen Märkte so jugkräftig gestalteten. Die geographische Kenntnis jener entferntesten Länder am Rande der Alten Welt war im Abendlande längst erloschen. Was man von indischen und chinesischen Natur- oder Industrieerzeugnissen bekam, empfing man aus der Hand der Araber. Die arabische Kulturwelt war der Inbegriff aller Schätze des Orients. Noch stand das westliche Europa der merkantilen Verfassung der Länder des Islam in äußerster Dürftigkeit gegenüber. Neue Verkehrsstraßen waren seit den Tagen der Römer nicht mehr eröffnet worden, wohl aber waren die alten vielfach verfallen. Die Mittelmeerstraße zu Wasser und senkrecht zu ihr das gallische Straßensystem zu Lande, das waren die einzigen großen Straßen, die dieser Verkehr kannte; allenfalls ging der letzteren zur Seite eine unentwickelte atlantische Küstenschiffahrt. Organisatorische Veranstaltungen, wie die Sicherung der großen Straße nach Mekka, waren unbekannt. So wenig wie durch staatliche Einrichtungen war der Handel durch selbstgeschaffene große Abrechnungsanstalten zusammengeschlossen. Dauernde Handelscompagnien kommen wohl vor, aber in der Regel gelten sie nur für einen bestimmten Messplatz. Die sechs Messen der Champagne, an vier Orten in regelmäßigen Zwischenräumen wechselnd, stellen zusammen eine über das ganze Jahr hin sich erstreckende Marktthätigkeit dar. Daher sind Compagnien für die Messen der Champagne eine Art ständiger Handelscompagnien in den verschiedensten europäischen Ländern, und man benützt diese Messen zu allerhand Abrechnungen, auch von Volk zu Volk. Gewiß nehmen diese Messen der Champagne als Vorläufer späterer Handelseinrichtungen in der europäischen Verkehrsgeschichte eine beachtenswerte Stelle ein. Aber als Symptom internationaler Handelsorganisation verhalten sie sich zu den gleichzeitigen Leistungen des Orients, wie der Klang der Namen von Troyes, Provins, Vagny und Bar zu dem Klange von Bagdad und von Basra. — In gleicher Weise fehlte dem Abendlande ein einheitliches Rechtssystem, welches Handel und Wandel den gleichen Bestimmungen unterstellt hätte. Jeder lebte nach dem ihm angeborenen Recht, und es war schon ein Fortschritt, wenn man vom System der persönlichen Rechte zu dem der territorialen überging. Während der arabische Kaufmann von Turkestan bis Spanien, wohin er kam, überall nach dem Rechte des Muselmannes Verträge schloß, Klagen und

beklagt werden konnte: galt im Abendlande in der Regel jeder fremde Ankömmling als rechtlos und genoß nur so viele Rechte, wie Staatsverträge, gesetzliche Konzessionen oder behördliche Einräumungen ihm zuwiesen. Und wenn diese Zuweisungen auch überall bereits ein genügend hohes Maß erreicht hatten, um den Fremden als Rechtssubjekt erscheinen zu lassen: so beruhten doch Handel und Wandel noch überall auf diesen Einzelfestsetzungen, nie auf allgemeingültigen Axiomen. Während im Islam der Koran, die Entscheidungen Mohammeds, die Gutachten der großen Autoritäten vom Euphrat bis zum Tajo galten, haben wir aus dem Abendlande auch nicht eine einzige handelsrechtliche Quelle, welche über den örtlich eng begrenzten Kreis ihrer Entstehung hinaus Geltung beanspruchte. Einen gewissen Maßstab für die Bedeutung des Handels im Leben der Völker gewährt die Beteiligung weiterer Kreise am Geschäftsgewinn durch Einlagen. Während in dieser Beziehung das Recht der abendländischen Völker erst danach rang, den Begriff einer solchen Beteiligung im Anschluß an familienrechtliche Gemeinschaften oder an Umbildungen des antiken „Seedarlehens“ mühsam zu entwickeln, war diese Beteiligung im mohammedanischen Recht wie in einem Handelsgesetzbuch geordnet: die Kommanditgesellschaft wird von der Tradition des Islam auf Mohammed selbst zurückgeführt.

Je größer der Abstand in der Verkehrsorganisation der arabischen und lateinischen Welt war, desto sicherer trat zwischen beiden das griechische Kaisertum als Vermittler auf. In Konstantinopel hatte sich ein römisches Verwaltungs- und Straßenmittelpunkt erhalten. An dem Schnittpunkte der beiden großen Wasserstraßen der antiken Welt, der Mittelmeer- und der pontischen Straße gelegen, sah es schon in der Römerzeit durch die große Landstraße nach Thessalonich und Dyrhachium (die via Egnatia) seine Bedeutung fast verdoppelt. Neue Landstraßen führten jetzt über Adrianopel zum Hebrusthal und von dort über die Pässe von Succu zu der serbischen Morawa und den Donauländern. Diagonal durch Kleinasien führte ein direkter Weg über die kilikischen Pässe. Jede dieser von Konstantinopel ausstrahlenden Straßen stieß in ihrem Endpunkte auf die Mündung einer alten Kulturstraße aus großem Hinterlande. So die Mittelmeerstraße auf Alexandria am Nil, dahinter Aegypten in neuer Blüte unter arabischer Herrschaft; so die pontische Straße über die Mündungen des Dnjepr, Dnjepr und Don, dahinter die Warägerwege der skandinavischen Normannen und die Märkte der Chazaren; die via Egnatia auf die Straße von Brindisi, dahinter Italien, das hier die Stelle seiner größten Annäherung an die Balkanhalbinsel hat; die Hebrus-Morawa-Straße auf die Donaulinie; die kleinasiatische Straße auf die kilikischen Pässe, dahinter jene alten asiatischen Straßen nach den Euphrat-Tigrisländern einerseits, nach Syrien anderseits.

Die Herrschaft über die Straßen haben die byzantinischen Kaiser dazu benutzt, um den ganzen Verkehr zwischen der arabischen und der christlichen Welt in ihre Hauptstadt zu zwingen. Der griechische Kaufmann erscheint als Käufer in den arabischen Hafensplätzen, sowie auf den Märkten des inneren Reiches bis nach Bagdad hin. Was er eingekauft hat, bringt er nach Konstantinopel. Hier ist der große und einzige Welthandelsmarkt für Venetianer und Genuesen, für

Bisaner und Almafitaner, für Magyaren, Russen, sizilische und skandinavische Normannen. Der Handel findet unter genauester Kontrolle des Staates statt, der in der Besteuerung des Warenumschlages seine ergiebigste Einnahmequelle hat. Der byzantinische Staat ist selbst Handelsherr. Zahlreich sind die Monopole in diesem Staatswesen. Seit Justinian war die Blüte der orientalischen Gewerbeindustrie, die Seidenfabrikation, auf griechischen Boden verpflanzt und von Staats wegen in die Hand genommen. Zum Handel in Konstantinopel zugelassen zu werden, ist eine Vergünstigung für die Barbaren. Den Besitz von Quartieren lassen sie sich durch kaiserliche Privilegien versprechen. Die italienischen Städte laufen sich beim Kaiser gegenseitig den Rang ab, um diese oder jene kleine Vergünstigung zu erhalten. Aber von wem die Waren stammen, die der Grieche dem Lateiner anbietet, erfährt dieser nicht. Alle Käufer in Byzanz bleiben in barbarischer Abhängigkeit von dem Kaufherrn, der für sie der einzige Vermittler ist.

Suchen wir die vier großen Verkehrsgebiete nach dem Stande ihrer Verkehrsleistungen miteinander zu vergleichen, so nimmt, was Ausdehnung und Schnelligkeit der Verkehrsleistungen betrifft, das indisch-chinesische Gebiet, in Bezug auf einheitliche Organisation das arabische, in Bezug auf Konzentration der Handels Herrschaft an einem Punkte aber zweifellos das griechische die erste Stelle ein. Während diese Gebiete ein jedes in seiner Art eine hervorragende Verkehrsleistung aufzuweisen haben, liegt ganz Westeuropa noch in den schwüchternen Anfängen eines jungen Handelslebens da. Der Occident, wenn auch nicht gerade auf bloßen Passivhandel beschränkt, entwickelt doch nirgends eine Thätigkeit, welche andere von ihm abhängig macht.

Der Weltverkehr des früheren Mittelalters erhielt nicht, wie der heutige, seine Färbung durch Massenartikel, sondern durch Luxusgegenstände. Während die notwendigsten Bedürfnisse des täglichen Lebens noch jedes Volk für sich selbst produzierte oder allenfalls mit den Nachbarvölkern tauschte, gelangten zu maßgebendem Einfluß auf dem Weltmarkt gerade die Waren, die nur von einer Stelle her zu haben waren und mit der Annehmlichkeit den Seltenheitswert verbanden. Wenn auf dem Gebiete der Bekleidungsindustrie die chinesische feine Seide noch immer jeder Konkurrenz überlegen war, und auf dem Nahrungsmittelmarkte die indischen Gewürze konkurrenzfrei dastanden, so genügten diese beiden Handelsartikel, um dem internationalen Verkehr sein Gepräge zu verleihen. Um diese beiden begehrtesten Artikel des Weltmarktes zu erhalten, geben die andern Völker schließlich hin, was sie selbst produziert oder was sie von anderen ertauscht hatten. China-Indien ist das Mündungsland, nach welchem die Uberschüsse dieses Welthandels abfließen, wie es das Quellland seiner reizendsten Locomotiven ist.

Erst in Abhebung von diesem gemeinsamen Hintergrunde werden die drei Ländersysteme der Araber, der Lateiner und der Griechen zwischen ihnen, als Schauplatz der Ereignisse und der Kulturentwicklung verständlich. Wenn wir oben versucht haben, die Rollenverteilung, wie sie auf diesem Schauplatz statt hatte, ungefähr zu skizzieren, so darf man sich dieselbe doch keineswegs in

Starrheit und Festigkeit denken. Jedes der drei Glieder machte vielmehr Anstrengungen, über den ihm zustehenden Kreis hinauszugelangen.

Der Islam hat fast seit der Zeit seines Bestehens unmittelbare Beziehungen zu den Ländern des Westens gesucht. Schon der erste große Vorstoß des Islam führte seine Befenner bis in das Herz Frankreichs. Auch nach dem Rückzuge durch die aufkommenden Karolinger haben die Araber sich in Spanien gehalten und von hier neue Festsetzungen im Abendlande versucht. Spuren sarazenischer Ansiedelung findet man bis in die Alpenthäler hinein. Von Afrika aus haben die Araber die Politik der Karthager erneuert, ihre Hand auf Sizilien gelegt und südtalienische Hasenplätze besetzt. Und wo die Araber nicht Landesherren werden konnten, da erschienen sie als Seeräuber. Sie waren die gefürchtetsten Korsaren in der westlichen Hälfte des Mittelmeeres. Wenn es das Prinzip des Islam war, sich nicht nur in der Idee, sondern, soweit es anging, auch in der Wirklichkeit zur Weltreligion zu machen, so war das merkantile Seitenstück dieser Religionsauffassung eine Handelspolitik, welche darauf ausging, auf den ganzen Bereich der bekannten Welt das Freihandelsystem der arabischen Gebiete und die Grundsätze des mohammedanischen Handelsrechts zu erstrecken.

Die Byzantiner ihrerseits haben sich nicht mit der Rolle begnügt, die orientalischen Erzeugnisse aus den arabischen Häfen zu holen. Sie haben versucht auf die innerasiatischen Märkte vorzudringen, der arabischen Herrschaft ganze Provinzen wegzunehmen. Sie sind ebenso unaufhörlich bemüht gewesen, in den Ländern des Westens festen Fuß zu fassen und wenigstens sich durch einige Hasenplätze den unmittelbaren Handel im Verkehrsgebiet der Lateiner zu sichern. Am adriatischen Meer Ancona, am tyrrhenischen Amalfi wurden mehr oder minder unter byzantinischer Herrschaft gehalten. Auch für das byzantinische Kaisertum war die Weltherrschaft Prinzip. Das unaufhörliche Betonen der Anrechte auf den orbis terrarum bedeutete auch hier eine Handelspolitik, welche dem griechischen Kaufmanne über die Vermittlerrolle hinaus unmittelbare Einkaufs- und Absatzmärkte sichern sollte.

Endlich traten auch die Abendländer allmählich aus ihrer Passivität heraus. Wie jede Herrschaft im Laufe der Zeit den Beherrschten zur Selbständigkeit erzieht, so haben auch die Völker des Westens durch den Verkehr mit Byzanz die Fähigkeit gewonnen, sich über diese Vermittlung hinwegzusetzen und die Bezugsquellen des byzantinischen Kaufmannes aufzusuchen. Diese Entwicklung wurde dadurch gefördert, daß gewisse Ansätze unmittelbaren Verkehrs bereits vorhanden waren. Die normannischen und arabischen Staatengründungen umfluteten in so gewaltigen Bogen den Kulturkreis, daß Begegnungen nicht ausbleiben konnten. Mit den normannischen Warägern, welche ganz Rußland durchzogen und von hier aus in die kaspischen Gegenden streiften, stießen die Ausläufer der arabischen Eroberer zusammen, deren Pioniere über Innerasien hinausgehend auf den kaspischen Märkten erschienen. So gab es einen unmittelbaren Verkehr von Skandinavien durch Rußland bis zu den großen Märkten des Kalifenreiches; ein Verkehr, dessen Stationen noch jetzt an den zahlreichen Funden arabischer Münzen bis nach Skandinavien hin zu erkennen sind. Die Zwistigkeiten der mohammedanischen Welt sind von den Herrschern des Westens zu Anknüpfungen

benutzt worden. Karl der Große, im Kampfe mit dem omejjadischen Kalifen von Spanien und im Gegensatz zu dem oströmischen Kaiser, der einen weströmischen neben sich nicht anerkennen wollte, hat in Verhandlungen mit dem Hofe von Bagdad gestanden, der gleichfalls den entronnenen Omejjaden in Cordova und den byzantinischen Grenznachbar zu Feinden hatte. Die Gesandtschaften, welche zwischen Karl dem Großen und Harun-al-Raschid Geschenke austauschten, sind ein erster Versuch, von Westeuropa aus über den Kopf des byzantinischen Vermittlers hinweg mit den Arabern in direkte Verkehrsverbindungen zu treten. In späterer Zeit haben die Völker des Westens dasselbe Ziel auf kriegerischem Wege zu erreichen gesucht und sind daran gegangen, sich unmittelbar auf mohammedanischem Boden festzusetzen. So schritten auf der pyrenäischen Halbinsel die christlichen Eroberungen unaufhörlich vorwärts und nahmen einen mohammedanischen Platz nach dem anderen. Aus Sizilien und Tunis suchten namentlich die italienischen Städte Pisa und Genua die Erzeugnisse zu holen, die ihnen sonst der Byzantiner vermittelte. Es tauchten im Abendlande Absichten unmittelbarer Verbindungen mit den syrischen Häfen auf, und inzwischten haben die Normannen von ihrem süditalienischen Reiche aus auf der gegenüberliegenden Stelle der Balkanhalbinsel in Dyrhachium, dem Anfangspunkt einer auf Konstantinopel zuführenden Straße, Posto gefaßt. In diesen Bestrebungen der westlichen Völker wirkte aber keine prinzipielle Zusammenfassung mit, wie sie dem Islam sein Bekenntnis, dem Byzantiner sein Kaisertum bot. Allenfalls haben in Westeuropa das römische Kaisertum und das römische Papsttum eine symbolische Einheit dieser Völker dargestellt. Aber sie waren eben jetzt miteinander in Konflikt geraten. In diesem Konflikt sind die Normannen Unteritaliens die treuesten Beschützer des Papsttums gewesen, welches ihnen das Oberhaupt der lateinisch redenden Völker war. Während die Normannen Gregor VII. gegen den Kaiser des Abendlandes in Schutz nahmen, haben sie gleichzeitig dem Byzantiner Amalfi abgenommen und sind auf das noch immer mohammedanische Sizilien mit bestem Erfolge losgerückt. Gleichzeitig nach drei Fronten kämpfend, hat der Normanne Robert Guiscard eine gewaltige Weltstellung eingenommen. Seit dem Verlust Amalfis haben die byzantinischen Kaiser ein Hauptgewicht darauf gelegt, wenigstens die adriatische Küste noch unter Einfluß zu halten; von damals rührten die engen Beziehungen des byzantinischen Kaisers und des Dogen von Venedig her. Aber auch in diesen Beziehungen traten die venetianischen Kaufleute alsbald mit der unverhohlenen Absicht auf, nicht unter, sondern neben dem byzantinischen Kaufmann mit den Arabern zu handeln. — In dem bunten Durcheinander, welches uns das Vorbringen der westeuropäischen Völker zeigt, hebt sich, wenn überhaupt ein Element, so sicher am meisten das normannische ab. Zwischen den skandinavischen Normannen, welche jenen ersten unmittelbaren Verkehr mit der Welt der Araber festhielten, den unteritalienischen, welche den Kampf um die unmittelbaren Beziehungen zu den mohammedanischen Plätzen auf das energischste in die Hand nahmen, und den Normannen zu beiden Seiten des Kanals, welche sich später diesen Bestrebungen angeschlossen haben, besteht in dieser Zeit kein politischer Zusammenhang. Es ist nur die ethnographische Thatsache gemeinsamer Abstammung und gemeinsamer Befähigung zu kühner Seefahrt und sicherer

Staatengründung, welche hier gleichmäßig wirkte, und diesem Element eine so weitreichende Bedeutung gab. Die italienischen und die englischen Normannen, die zwischen ihnen liegende französische Bevölkerung mit forttreibend, warfen stets neue Massen von Kriegern in diese Kämpfe hinein; neben ihnen erscheinen kleinere und größere Kontingente anderer Völker. Das normannische und französische Rittertum erscheint im elften Jahrhundert als ein unaufhörlich thätiges Element, welches bald hier bald da für die Verschiebung der Grenzen in das Gebiet des Islam hinein thätig ist. Zugänge aus seinen Reihen kommen namentlich den Kämpfern auf der pyrenäischen Halbinsel, aber auch dem byzantinischen Kaiser zu gute. Im Jahre 1086 stehen sich bei Salakta vereinigte mohammedanische Streitkräfte und zusammengeballte Völkermassen des Westens gegenüber. Zwei Jahre darauf hören wir von einem flandrischen Hülfskorps in Konstantinopel. Im Jahre 1096 langen auf syrischem Boden ganze Heere an, die im wesentlichen aus normannischen und französischen Rittern zusammengesetzt sind. Im Jahre 1101 erscheinen ähnliche Aufgebote gar mit dem Plane, nach Bagdad zu ziehen. Im Jahre 1114 vereinigt sich die italienische Stadt Pisa mit dem Grafen von Barcelona zu einem gemeinsamen Unternehmen gegen die arabischen Piraten auf Majorca. — Diese Expeditionen haben vielfach zu direkten christlichen Staatengründungen auf mohammedanischem Boden geführt. Französisch-burgundische Ritter haben auf der pyrenäischen Halbinsel die selbständige Grafschaft Portugal begründet. Italienische Normannen haben Sizilien zum Hauptbestandteil ihres Reiches gemacht und in der ehemals mohammedanischen Stadt Palermo den Herrscherstiz aufgeschlagen. Französisch-normannische Herrschaften waren in Edessa, in Tripolis, in Antiochia begründet und die Venetianer hatten in den alten Phönizierhäfen Sidon und Tyrus sich feste Kolonien ausbedungen und erhalten.

So sah es zu Anfang des zwölften Jahrhunderts aus, als ob wiederum wie in den Tagen des alten Römerreichs ein einheitlicher Kulturkreis Morgenland und Abendland umschließen wollte. Die römische Kultur hatte ihre vollständigste Konservierung und ihre glänzendste Fortbildung im Osten erhalten. Jetzt waren die Occidentalen aufgebrochen und hatten begonnen, sich als Sieger in den Ländern niederzulassen, in welchen sie die dem Westen verloren gegangenen Kulturschätze wiederfanden. Der Grad der Teilnahme an diesen Eroberungszügen ist geradezu bezeichnend für die mehr oder minder hervorragende Stellung, welche die einzelnen Völker des Westens einnahmen.

Nur langsam freilich vollzieht sich in den Berührungen der Völker der Kulturaustausch. Verhältnismäßig am schnellsten zeigt er sich in den Mitteln, mit welchen die Völker einander bekämpfen: in der Kultur des Kriegswesens. Und gerade hier trat schon in den ersten Jahrzehnten des zwölften Jahrhunderts auf das mächtigste der Einfluß der neuen Beziehungen hervor.

Während im Westen, von einzelnen Erinnerungen abgesehen, das System des römischen Kriegswesens untergegangen, während hier insbesondere der Gedanke einer regulären Armee geradezu vergessen und durch Vasallkontingente wie Landwehraufgebote verdrängt war, hatten die Araber ihre alte Kampfes-

weise auf römische Art in System zu bringen gewußt und die Byzantiner die römischen Traditionen unverändert erhalten. Schon in der ersten Hälfte des achten Jahrhunderts hören wir, daß der Kalif Merwan II. die Gliederung nach „Kohorten“ einführt. Die Abbassiden haben eine vollständige Einteilung des Heeres nach dem Dezimalsystem durchgeführt, von dem Gefreiten über zehn Mann bis zum Emir über 10000. Der byzantinische Kaiser Leo VI. hat um das Jahr 900 das kriegswissenschaftliche Kompendium verfaßt, welches späterhin das verbreitetste des Mittelalters war. In diesem griechisch geschriebenen Buche sind die militärischen Kunstausdrücke in lateinischer Sprache gehalten, weil, wie der Kaiser bemerkt, sie von den Offizieren nur in dieser überlieferten Form verstanden würden. In dieses noch immer altrömische System hat die byzantinische Heeresleitung die slavischen und normannischen Massen, welche sich ihr zur Verfügung stellten, als Soldtruppen einzugliedern gewußt.

Der Typus der abendländischen Befestigung ist eine Erdauffschüttung, umgeben von einem Graben mit einem nach innen aufgeworfenen Wall nebst Pallisadenwerk. Ein hölzernes Turmhaus (Donjon) erhebt sich in der Mitte und erinnert an die hier benutzte Ueberlieferung des römischen Pratorium. Eine rampenartige Holzbrücke führt über den Graben und weiter auf Jochen am Hügel hinauf zu dem Hause; sie kann abgebrochen werden und so die Isolierung der Besatzung vollständig machen. Bewegliche oder unbewegliche vorspringende Türme, wie sie in dem römischen Winterlager an der Umwallung angebracht waren, können das Befestigungswerk verstärken. Noch weit primitiver als die Kunst der Befestigung, war der Stand der Belagerungskunst. Zwar war auch im Abendlande die Ueberlieferung der Stoß- und Wurfmaschinen nicht ganz erloschen; aber sie spielten in der Praxis des Kriegslebens nur eine untergeordnete Rolle. Das hauptsächlichste Mittel, eine Burg zur Uebergabe zu zwingen, war nicht die Erstürmung, sondern die Aushungerung. Wie wenig entwickelt die Belagerungskunst als selbständiger Teil der Kriegskunst war, zeigt sich am besten darin, daß man Festung mit Festung zu bekämpfen, gegen die Burg eine Gegenburg zu errichten suchte. — Ganz anders stand in der Be- und Entfestigungskunst das Morgenland da. Nicht einzelne besetzte Lager oder halbverfümmerte städtische Befestigungswerke, sondern vollständige Festungen ersten Ranges waren als Bestandteil der Kriegsverfassung von den Zeiten der alten Römer bis zu denen der Byzantiner und Araber ununterbrochen in den betreffenden Ländern stehen geblieben. Diese Festungen waren für die Morgenländer nicht bloß Modelle zur Nachahmung, sondern gleichzeitig auch die Vorlagen für weitere Studien und originelle Fortentwicklung. Der Gedanke, die Sicherheit der Festung durch eine zweite Mauer zu erhöhen (ein Gedanke, der auch im Abendlande nicht gerade unbekannt war), wurde hier zu einem vollständigen System der Doppelbefestigung, mit dem „Zwinger“ zwischen den beiden Mauern, ausgebildet. Die kleine Befestigungskunst war hier Bestandteil des täglichen Kriegslebens: die altrömische Sitte, für jede Nacht ein besetztes Lager herzustellen, war von den Arabern angenommen und beibehalten. An ihren Fürstenhöfen wurden fortifikatorische Fragen wie Fragen einer theoretischen Wissenschaft diskutiert. Nicht minder bedeutend als die Befestigungskunst wurde die Kunst

des Angriffs fortentwickelt, mächtig unterstützt durch die Errungenschaften der Naturforschung, wie sie auf dem orientalisches-griechischen Boden von Römern und Arabern für kriegerische Zwecke benutzt wurden. Die Kenntnis der römischen Belagerungsmaschinen dauerte auf dem Boden des griechischen Reiches fort und die arabische Physik hat sich ihrer bemächtigt, um die Stoß-, Wurf- und Schleuder-maschinen zu intensiver Thätigkeit zu bringen. Während im Abendlande nur einzelnes hiervon aus der Römerzeit sich erhalten hatte, gab es im Morgenlande eine vollständige Festungs- und Feldartillerie. Die Chemie, wiewohl noch auf niedriger Stufe stehend, war doch weit genug vorgeschritten, um wenigstens in empirischer Weise die Herrschaft über Explosivstoffe zu lehren. Man kannte das Schießpulver und wußte, Brände, die durch kein Wasser gelöscht wurden, auf Schiffe zu schleudern.

So lernten die Abendländer hier eine Fülle neuer kriegerischer Mittel kennen. In ihre rohe Kampfesart drangen neue Grundsätze der höheren Taktik und der Strategie. Mit der Festung Antiochia bekamen sie eine römisch-arabische Festung ersten Ranges in ihre Hand; auch ihnen wurde sie Vorbild und Gegenstand des Studiums. Unter den Völkern des Abendlandes standen in militärischer Beziehung jetzt diejenigen obenan, die in diesen Eroberungen auf orientalischem Boden die erste Rolle spielten. In der Ausnutzung der Befestigungskunst verbanden die Normannen natürliche Anlage und die Gunst ihrer orientalischen Siege. Wenn schon in den älteren normannischen Eroberungen in England und Süditalien die Burg als Verwaltungsmittelpunkt eine Rolle gespielt hatte, so fanden die normannischen Staatengründer auf syrischem Boden eine hochentwickelte Befestigungskunst, welche sie, vom kleinsten Fort bis zur Festung ersten Ranges, mit ihrem Eroberungs- und Verwaltungssystem verbanden. Normannen und Italiener haben am frühesten die neue Phase der Befestigungskunst, sowie der Artillerie- und Ingenieurkünste in ihr Kriegswesen aufgenommen; sie waren in den ersten Jahrzehnten des zwölften Jahrhunderts im Besitze der modernsten Kriegskunst.

So zeigen gerade die feindlichen Berührungen der Völker am frühesten den beginnenden Kulturaustausch. Die spätere Tradition über diese Berührungen stammt aus einer Zeit, in welcher der Haß zwischen Christen und Muselmännern in das Kolossale gewachsen war. Sie hat, die ganze Reihe der älteren Berührungen beiseite lassend, mit der Expedition von 1096, welche ihren Zielpunkt in den geheiligten Stätten des gelobten Landes hatte, eine eigene Reihe begonnen und diese Expedition den „ersten“ Kreuzzug benannt. Ihr war dies der Anfangspunkt der gewaltigen religiösen Bewegung, unter deren Einflusse sie stand. Längst hat die neuere Forschung erwiesen, daß zu der Zeit, wo Peter der Einsiedler die Befreiung des heiligen Grabes predigte, der Kampf zwischen Christen und Muselmännern bereits auf der ganzen Linie von Spanien bis Vorderasien im Gange war. Das religiöse Moment, der Wunsch, die Ursprungsstätten des Christentums zu besitzen und an ihnen ungestört beten zu können, hat damals mitgewirkt, um die im Gange befindliche Bewegung auf diese Plätze hin zu konzentrieren und sie für einen Augenblick gewaltig anzufachen. Aber der religiöse Gegensatz zwischen Christentum und Islam, wiewohl

damals bereits vorhanden, war doch keineswegs der eigentliche Gegenstand der unaufhörlichen Reibungen.

Um die Stellung, welche in dem merkantilen Wettbewerb der Völker die religiösen Vereinigungen damals einnahmen, richtig zu verstehen, muß man sich die Natur des Handelsverkehrs auf den niedern Stufen der Gesittung vergegenwärtigen.

Handel ist Gütertausch. Begonnen wird der Handel von einem Volke, nicht um zu tauschen, sondern um zu erwerben. Die älteste Form, in welcher ein Volk die Güter eines andern dem eigenen Lande zuführt, ist der Raub; die älteste Form des Handelsverkehrs in größerem Maßstabe ist der Seeraub; er unterscheidet sich in seinen wirtschaftlichen Wirkungen von dem Handelsverkehr dadurch, daß er einseitig ist, daß der Warenabnahme keine Gegenleistung gegenübersteht. Da der Seeraub aber auf die Dauer nicht von einem Volke allein betrieben, sondern von dem andern erwidert wird, so entwickelt sich ein neues Verhältnis, in welchem der Unterschied vom modernen Handelsverkehr nur noch darin besteht, daß die Gegenleistung nicht von Person zu Person, sondern von Volk zu Volk von statten geht. Die wirtschaftliche Wirkung des Seeraubes im großen Maßstabe ist in Bezug auf den Gütertausch der Völker die nämliche, wie im Handelsverkehr.

Thatsächlich ist auch in der Geschichte der Völker der Seeraub überall allmählich in einen vertragsmäßigen Handelsverkehr übergegangen. Die einander fremd gegenüberstehenden Völker, welche Rechtsanschauungen immer nur für den eigenen Volkskreis entwickelt haben, erblicken zunächst eines in dem andern eine rechtlose Masse. Aber dasselbe Verlangen nach den Produkten des andern, welches sich zuerst in Raub äußerte, sucht bei genügender Gegenwehr die geschickteren Mittel der Ueberredung, welche ein vertragsmäßiges Abkommen und damit rechtlich geordnete Zustände herbeiführen. In diesem sich so entwickelnden primitiven Handelsverkehr wird der Gedanke, daß der Fremde rechtlos sei, nicht sofort aufgegeben. Er beherrscht den Handelsverkehr, wie er ehemals den Raubverkehr beherrscht hat. Er ist durch Ausnahmen durchlöchert, aber nicht durchbrochen. Er äußert sich in zahllosen Lasten und Beschränkungen, denen das Gut des Fremden unterliegt; er äußert sich selbst in zivilisierten Zeiten noch in willkürlichem Arrestschlag auf die Waren eines Kaufmannes wegen (wirklicher oder angeblicher) Schulden eines Landsmannes; er tritt in der Vorstellung des „Strandrechts“ zu Tage, vermöge dessen das Gut eines gestrandeten Schiffs den Anwohnern verfallen sei.

Bei Völkern, die den Gedanken von der Rechtspersönlichkeit des Fremden bereits ausgebildet haben, zeigt sich eine Fortdauer der alten Anschauungen noch immer, sobald sie mit Völkern in Berührung treten, die sie nicht zu ihrem Kulturkreise rechnen. Selbst heute ist die Behandlung, welche der solide europäische Kaufmann dem eingeborenen Neger Afrikas zu teil werden läßt, nicht von dem Gedanken getragen, daß die Pflichten der Ehrlichkeit dieselben seien gegenüber den Schwarzen, wie gegenüber den Weißen. Um wieviel stärker war der Rückfall in die alten Anschauungen, da in der Zeit vom sechsten bis elften Jahrhundert morgenländische und abendländische Völker, selbst dem Barbarenverkehr

noch nicht allzulange entwachsen, aufeinander stießen und ineinander Barbaren erblickten.

In diesem Gegensatz nahm nun das religiöse Moment von vornherein eine Doppelstellung ein.

Einmal war die Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses die Formel, auf welche die Gegensätze sozusagen eingeschworen waren. Wo wirtschaftliche Interessen sich zusammenballen, da suchen sie die einigenden Momente, welche ohnedies schon bestehen, gemeinsame Sprache, gemeinsame Abstammung, gemeinsame politische Verfassung, zu benutzen und gruppieren sich nach ihnen. Wo aber gar eine große, die Völker umfassende religiöse Gemeinschaft besteht, welche in Vorstellungen von den höchsten Dingen einen Kulturkreis zusammenschließt, da ist diese religiöse Einheit, solange sie von den Zeitgenossen überhaupt noch kräftig empfunden wird, an sich der gebotene Rahmen auch für wirtschaftliches Zusammenhalten.

Andererseits aber hat in diesem Stadium der Verkehrsentwicklung die Religion, in welcher Form auch immer sie auftreten möge, eine über den Kreis ihrer Befenner hinaus reichende Gewalt. Keine Religion kann auf die Dauer ohne eine Regelung des sittlichen Verhältnisses zu allen Mitmenschen bestehen; am allerwenigsten die Bekenntnisse, welche für sich in Anspruch nehmen, Weltreligionen zu sein oder zu werden. Ehrbarkeit im Handel und Wandel hat jede Kirche gelehrt. Darum ist die Beziehung zwischen Religion und Kaufmannschaft nicht auf das äußerliche Moment beschränkt, daß von jeher ein besuchtes Heiligtum auch ein besuchter Markt war, daß die irthümlichen Spiele so gut eine Messe gewesen sind, wie noch heute im Orient Vefahrt und Rauffahrt miteinander verbunden sind: es besteht zwischen dem in die Ferne strebenden wirtschaftlichen Verkehr der Menschen und dem nach dem Menschheitsbegriff ringenden religiösen Gefühl auch eine innere Beziehung. In Zeiten, in denen das Recht der politischen Gemeinschaften von dem Gedanken ausgehen konnte, daß das Recht nur für die Mitglieder dieser Gemeinschaften da sei, nicht aber für die Fremden, in solchen Zeiten ist es das religiöse Gefühl und die religiöse Lehre, welche predigt, daß Pflicht Pflicht, daß Sünde Sünde, und daß Mensch Mensch ist. Die religiösen Bekenntnisse sind es gewesen, welche für die Pflicht der Ehrlichkeit gegen die Sünde der Uebervorteilung im Wege der Anerkennung der Menschenrechte eingetreten sind. Die religiösen Anschauungen haben überall die ersten Formen eines internationalen Handelsrechts geboten, welches unabhängig von ausdrücklichen Abmachungen gelten sollte. In dem Handelsverkehr zwischen Muselmännern und Christen wirkte besonders noch die Thatsache mit, daß die beiden Religionen einer gemeinsamen historischen Wurzel entsprungen waren, daß in beiden das Gesetz Moses gepredigt wurde: du sollst nicht stehlen, du sollst nicht begehren deines Nächsten Gut.

So lag es also im Wesen der damaligen Entwicklungsstufe, daß die beiden Religionen gleichzeitig das Schlagwort für die wirtschaftlichen Gegensätze und den weiteren Rahmen für ihre Ueberbrückung hergeben konnten. Es fehlt auch nicht an Anzeichen, daß die Generation, aus der der Zug nach Syrien hervorging, mitten in den Kämpfen, welche sie durchfocht, noch ein Gefühl davon

hatte, daß im Vergleich zu heidnischen Völkern das religiöse Moment für Christen und Muselmänner gerade etwas Verbindendes hatte. Noch im letzten Viertel des elften Jahrhunderts konnte Gregor VII. an einen Maurenfürsten schreiben: „wir, die wir, wenn auch auf verschiedene Art, den Einen Gott glauben und bekennen, die wir ihn täglich als Weltenlenker preisen und verehren!“ Es war dieser Generation noch nicht das Gefühl abhanden gekommen, daß Gegensätze ein System bilden; ähnlich wie noch Jahrhunderte später in der Zeit des schärfsten Kampfes zwischen Christen und Sarazenen die Leute Vasco da Gama's, die barbarischen Küsten Afrikas umschiffend, aufatmeten, als sie in Ostafrika Sarazenen erblickten und endlich doch wieder bekannte Feinde sahen.

Zweiter Abschnitt.

Westeuropa in kirchlicher Einigung.

Wiederholt haben wir bereits als das maßgebende Moment der abendländischen Kulturentwicklung betont, daß von dem weltumfassenden römischen Gemeinwesen bei dem großen Zusammenbruche im Zeitalter der Völkerwanderung ein Refort stehen blieb und unentwegt fortbauerte: das kirchliche. Namentlich hat sich hier und nur hier das römische Beamtentum in seiner Organisation erhalten. Während die römischen Generale verschwanden, während die römischen Richter rechtsprechenden Bauerschaften Platz machten, während die römischen Finanzbeamten mit den Reichsfinanzen zugleich aufhörten, blieben die Beamten der Reichskirchenverwaltung, die Bischöfe, bestehen.

Waren die Bischöfe in der Zeit des christlichen Imperiums seit Konstantin im wesentlichen kaiserliche Beamte für die Verwaltung der Diöcesen gewesen, hatte die Kirche in den großen auf den Ruf des Kaisers zusammentretenden Versammlungen sich als Reichskirche gefühlt und bewährt, so war nunmehr den fortbauenden Bistümern zunächst die gemeinsame Spitze genommen. Als Erbe der Reichsgewalt trat in den einzelnen Gebieten Westeuropas die daselbst errichtete monarchische Staatsgewalt der neuen Germanenkönige auf. In allen diesen Staatskirchen erhielt sich aber doch der alte Gedanke, daß die Kirche als solche ein einheitliches Ganzes bilde. Angesehene Bischöfe mit dem Titel von Patriarchen genossen ein Ansehen, welches von den Landesgrenzen unabhängig war, am meisten der Bischof von Rom, der in der Hauptstadt des ehemaligen Weltreiches seinen Sitz behalten hatte. Die alte Vorstellung von der Gemeinschaft der Gläubigen unter ihrem Gotte gewann eine neue Form in der Anschauung, daß Gott selbst den Apostel Petrus und seine Nachfolger in Rom zu Statthaltern auf Erden bestimmt habe. Gleichzeitig aber tastete die Kirche unaufhörlich nach dem ihr verloren gegangenen Halt in einem weltlichen Kaisertum. Jahrhunderte lang nach dem Aufhören eines weströmischen Kaisertums haben die Päpste noch eine Oberhoheit des oströmischen anerkannt; und kaum war im Abendlande ein weströmisches

Kaisertum wieder hergestellt, als es auch sofort an der Spitze seiner Reichskirche eine gedeihliche Thätigkeit entfaltete.

So hat eine dreifache Gedankenreihe die kirchliche Entwicklung bestimmt: der Gedanke der Staatskirche, der geistlichen Universalkirche und der allgemeinen Reichskirche.

Bald von der einen, bald von der andern dieser Richtungen mehr beeinflusst, hat die Kirche vom fünften bis zum elften Jahrhundert ihre Organisation ausgebildet, ist in die entstandenen Staaten hineingewachsen, in alle weltlichen Interessen ihres irdischen Bestandes verflochten und hat gleichzeitig neue Triebe entwickelt, welche die kirchliche Organisation ihrer ursprünglichen Bestimmung zurückgeben und der Kirche eine neue Verfassung schaffen wollten.

Den Angelpunkt der kirchlichen Verwaltung bildete nach wie vor das Bistum. Das Amt des Bischofs war in der Idee noch immer das geistliche Amt der Diöcese, die andern Geistlichen waren seine Gehülften. Aber überall waren diesen Gehülften bestimmte örtliche Bezirke mit eigenen Kirchen zugewiesen worden; in diesen „Parochien“ übte der hingefandte Geistliche die Seelsorge (*cura animarum*) und führte den Namen *parochus* (Pfarrer), *curatus* (*curé*). Mehrere Pfarreien erscheinen unter einem Dekan (Erzpriester, Pleban) zusammengefaßt; seiner Kirche ist zuweilen die Taufe für den ganzen Bezirk vorbehalten und der Name einer Taufkirche beigelegt. Neben den Dekanen stehen in manchen Bistümern noch Erzdiakone. Mit dieser Gliederung (Bischof, Erzdiakon, Dekan, Pfarrer) ist die Organisation einer Diöcese geschlossen. Kapellen mit Kapellänen (Kaplanen), wie sie überall aus örtlicher oder persönlicher Veranlassung errichtet werden, stehen außerhalb der Organisation.

Dem Bischof steht aber noch immer für die besonders starken geistlichen Bedürfnisse seiner Hauptkirche eine zahlreiche Geistlichkeit am Orte selbst als Kapitel zur Seite. Die Mitglieder des Domkapitels, die Chorherren, sind von Rechtswegen zu einem gemeinschaftlichen Leben verpflichtet, dem zwar nicht die strenge Mönchsordnung, aber immerhin eine feste Regel, ein Kanon zu Grunde liegt; daher sie auch den Namen „Kanoniker“ führen. In ähnlicher Weise findet sich die Geistlichkeit größerer Kirchen auch in nichtbischöflichen Städten vereinigt. Da dieselben kein Oberhaupt in Gestalt eines Bischofs haben, sondern eine rein kollegiale Verfassung besitzen, so werden sie „Kollegiatkloster“ genannt.

Unter den kirchlichen Würden war von jeher der Unterschied zwischen geistlichem Amt und bloßer kirchlicher Dienstleistung gemacht worden. Das geistliche Amt (*sacerdotium*) ist die Macht, die geistlichen Handlungen mit der verheißenen Wirkung vorzunehmen, so namentlich die Macht, das Abendmahl zu spenden mit der Wirkung der Verwandlung in Leib und Blut Christi. Dieses geistliche Amt umfaßt Bistum und Priestertum. Beide haben in Taufe, Beichte, Kommunion zc. die gleichen Befugnisse. Nur was die Fortpflanzung geistlicher Gaben betrifft, ist dem Bischof reserviert; daher Firmung und Weihe nur vom Bischofe vorgenommen werden können. Im Unterschied vom geistlichen Amt nimmt die kirchliche Dienstleistung (*ministerium*) eine untergeordnete Stellung ein. Keinerlei bestimmte Heilswirkung ist an ihre Thätigkeit geknüpft, ihre Ämter

sind Verwaltungsämter. So schon in den ältesten Kirchen die Armenpflege und die Güterverwaltung des Diakonus, so später die Thätigkeit des ihm beigegebenen Subdiakonus, welcher die Gaben der Gläubigen entgegennimmt, die Gefäße auf den Altar trägt, dem Priester zum Händewaschen das Wasser reicht. Auch der Begleiter des Bischofs, mit griechischem Namen Akoluth genannt, der beim feierlichen Umgang die Kerzen trägt, dem Subdiakonus den Wein zureicht, aber auch der Exorcist, dem die Fürsorge für irrsinnige Mitglieder übertragen ist, und der den Teufel aus ihnen wegzuweifen hat, wie überflüssige Gasser aus der Kirche, ja selbst der Lektor, der in der Kirche den Gläubigen vorliest und die heiligen Bücher aufbewahrt, sie alle sind bloße Inhaber von Ministerien, ebenso wie der Thürhüter (ostiarus), der die Thüre zu öffnen und zu schließen und Unbefugte am Eintritt zu hindern hat.

Diese Unterscheidung, im Wesen jeder priesterlichen Kirche begründet, heftete sich an die Ämter, deren Befugnisse und Bedürfnisse; die Person genoß von der Würde nur so viel, wie das Amt gab und nur so lange sie das Amt inne hatte. Die Ordination bestand in der Uebertragung des Amtes an einer bestimmten Kirche in einem bestimmten Bezirk. Im Gegensatz dazu stand eine neue und allmählich durchdringende Anschauung, nach welcher der einmal erworbene geistliche Charakter nicht wieder verschwindet, auch wenn das Amt genommen wird. Die Ordination wurde der Person verliehen, welche nachher das Amt erhalten, verlieren oder wechseln mochte. Seit damals faßte man alle jene Ämter als Grade der Weihe auf, und zwar die niederen als bloße Zwischenstufen für die höheren. Da nicht nur der Bischof und der Priester, sondern auch der Diakon in der heiligen Schrift genannt waren, so bildeten diese die heiligen oder „höheren“ Grade, denen die Würde des Akoluthen, des Exorcisten, des Lektors, des Ostiarius als nichtheilige oder „niedere“ Grade gegenüberstanden. Der Subdiakonus stand zwischen beiden in der Mitte; sein Amt war in der heiligen Schrift nicht erwähnt, sollte aber nach Name und Inhalt Vertretung und Ersatz des Diakonats sein. Inbem man sich daran gewöhnte, auch den Subdiakonat zu den höheren Graden zu zählen, erhielt man vier höhere und vier niedere Grade. Für die letzteren war kein bestimmtes Alter vorgeschrieben. Der Knabe, der etwa im Alter von sieben Jahren die Tonsur erhielt, konnte sehr schnell die vier niederen Grade durchlaufen. Erst für den Subdiakonat, mit welchem man die höheren Weihen zu empfangen anfang, war man bestrebt, Altersgrenzen etwa zwischen 20—25 Jahren festzuhalten. Für die Priesterweihe wurden vielfach 25 Jahre als Mindestalter gefordert, und eine alte Regel sagte, daß man einen Mann unter 30 Jahren nicht zum Bischof machen sollte.

Seitdem die Unterscheidung zwischen niederen und höheren Graden durchgeführt, den letzteren allein voller Weiharakter gegeben und dieser an die Person geheftet war, löste sich der Zusammenhang mit dem Amte vollständig. Alles, was die höheren Weihen empfangen hatte, gehörte dem Stande der Kleriker an und hatte Zutritt zu allen kirchlichen Ämtern. Selbst der Subdiakonus konnte zum Bischof gewählt werden. Er war dann verpflichtet, sich hintereinander in angemessenen Zwischenräumen zum Diakonus, zum Priester und dann zum Bischof weihen zu lassen. Aber so lange er es nicht that, war

er von der Verwaltung seines Bistums nicht ausgeschlossen, nur daß er sich nicht Bischof nennen durfte. Es kam nicht selten vor, daß die Weihe noch jahrelang verschoben und der „Erwählte“ der Diözese mit diesem Titel statt des bischöflichen sich begnügte.

Unabhängig von der Diöcesaneinteilung und der hierarchischen Gliederung, und dennoch in gewisse Beziehungen zu ihr gesetzt, standen die Klöster da. Vereinigungen ernstgesinnter Christen zu gemeinsamem Leben in Frömmigkeit und Arbeit unter den drei Gelübden der Keuschheit, der Armut und des Gehorsams, hatten sie ursprünglich mit priesterlichen Funktionen nichts zu thun. Die ältesten Klöster hatten sich für die Zwecke der eigenen Seelsorge Priester aus dem Diöcesanklerus beschaffen müssen. Hiervon hatten später die Klöster sich unabhängig gemacht, indem sie darauf hielten, daß eine hinreichende Anzahl ihrer Mitglieder die Weihe erwarb. Längst war es Sitte geworden, daß der Vorsteher eines Männerklosters, der Abt, die Priesterweihe besaß oder, wenn nötig, erwarb. Aber die große Mehrzahl der Mönche gehörte noch immer nicht zum Stande der Kleriker. „Klerus, Mönche und Laien“ ist eine häufige Dreiteilung des kirchlichen Gesamtvolkes.

Thatsächlich nahmen die Beziehungen zwischen Mönchtum und Klerus beständig zu. Bei der Besetzung der Bistümer und der Pfarren bevorzugte man vielfach Kandidaten, welche durch ein frommes Klosterleben ihre Würdigkeit bewiesen hatten; ebenso wie anderseits mancher, der auf ein geistliches Amt ausging, den Umweg durchs Kloster wählte. Bald ehrte man im Kloster die Mitglieder, welche die Diakon- oder Priesterweihe empfangen hatten, mit dem besonderen Namen des „Pater“, während die andern sich mit der bescheideneren Bezeichnung als „Frater“ begnügen mußten. Schließlich gab man aber auch dem Eintritt ins Kloster einen klerikalen Charakter, sei es, daß man denselben ausdrücklich mit den niederen Weihe verband oder ihm eine analoge Bedeutung beilegte. Grundsätzlich war zwar damit das Mönchtum noch nicht für einen Bestandteil des Klerus erklärt; wie denn sogar fortgesetzt die Möglichkeit blieb, beliebige Personen zur Strafe einfach „zum Mönche zu machen“, und wie denn nach wie vor den Mönchsklöstern parallel die Nonnenklöster standen, obgleich den Frauen der Zutritt zum geistlichen Amt versperrt war. Thatsächlich aber strömten aus den Klöstern unaufhörlich neue Scharen in die Ämter oder wenigstens in die Thätigkeit der geistlichen Seelsorge. Und bald fing man in der That an, den Klerus in Klostergeistlichkeit und Weltgeistlichkeit einzuteilen, je nachdem der Einzelne das Klostergelübde abgelegt hatte oder nicht. Eine Verschiedenheit des Wirkungskreises aber war damit nicht mehr notwendig verbunden. Die Weltgeistlichkeit war zwar vom Kloster ausgeschlossen, aber nicht umgekehrt die Klostergeistlichkeit vom Dienst in der Welt. Die Beichte wurde im Kloster abgenommen wie in der Kirche. An hohen Festtagen konnte in den Kirchen der massenweise Zubrang der Gläubigen nur durch die geistlichen Hilfskräfte aus den benachbarten Klöstern bewältigt werden. In Pfarren und auf Bischofsitzen saßen massenweis Mönche mit Erlaubnis ihres Abtes, in Amtsangelegenheiten ihrem Bischof, in Sachen der Person ihrem Abt untergeben. Wie daraus sich die Stellung der Äbte als Kirchenfürsten neben den Bischöfen entwickelte, so dauerte

gleichzeitig das Bestreben der letzteren fort, die Klöster und deren Thätigkeit unter sich zu halten.

Dieser geistliche Organismus trat zu der weltlichen Umgebung, in deren Mitte er wirkte, in die mannigfachsten Beziehungen. Wie alle menschlichen Veranstellungen, so haben auch die zu kirchlichen Zwecken ihre wirtschaftliche Seite. Der Bau einer Kirche, der Grund und Boden, auf dem sie steht, stellen ein Kapital dar, welches zu ihrer Errichtung verausgabt wird; anderseits sind kirchliche Dienstleistungen wertvolle Güter, welche von denen, die sie begehren, gern mit kleineren oder größeren Opfern belohnt werden. Je umfassender die Kirche ihre Gesamtaufgaben erfüllte, desto günstiger stellte sich auch ihre wirtschaftliche Bilanz. In den neuen Germanenstaaten war überall die Kirche der größte Grundbesitzer des Staates. Die zum Teil gewaltigen Komplexe, welche im Eigentum namentlich der bischöflichen Kirchen standen, konnten nicht einheitlich bewirtschaftet werden. Man sonderte einzelne Teile für bestimmte Zwecke aus: zur Ausstattung einer Pfarre, einer Chorherrenstelle u. s. w. Man ließ andre durch hörige Bauern der Kirche bewirtschaften. Aber immer blieb noch ein großer Rest übrig, den man weder auf die eine noch auf die andre Weise durch die Kirche oder deren Leute verwalten lassen konnte. Damit war die Kirche von selbst auf das große Institut gewiesen, welches in dieser Zeit die Verbindung zwischen Großgrundbesitz und Kleingrundbesitz darstellte, auf das Lehen. In diesen drei hauptsächlichsten Verwaltungsarten als Pfründe, als Bauerngut und als Lehen lag aber von vornherein die Neigung, den Verband mit dem kirchlichen Obereigentum zu lösen. Der Pfründner suchte das Gut erblich zu nutzen, als ob es sein eigen wäre, und womöglich in seiner Verwandtschaft zu erhalten. Der hörige Bauer wie der Vasall suchten, was ihnen ursprünglich bloß auf Lebenszeit gegeben war, nicht nur den Söhnen zuzuwenden, sondern im Laufe der Generationen, vielleicht mit Zustimmung der Kirche gegen ein Entgelt, vielleicht auch im Wege der Gewalt, in Eigen umzuwandeln.

Der Abnahme des Grundbesitzes suchte die Kirche von jeher durch den Grundsatz der Unveräußerlichkeit alles Kirchenguts entgegenzutreten. Nicht einmal ein Tausch sollte nach den strengen Satzungen erlaubt sein, wenn nicht ein zweifelloser Vorteil für die Kirche damit verbunden war. In der Geschichte des kirchlichen Grundbesitzes wechseln nun Perioden der Vernachlässigung und der Hervorholung dieses Grundsatzes, der Verschleuderung der Güter und der Rekonstruktion des kirchlichen Grundbesitzes. Die Staatsgewalt, welche mehr oder weniger von dem Kirchengut Vorteil zog, hatte überall ein gewisses Interesse daran, daß das Gut der Kirche beisammen blieb und machte den Grundsatz der Unveräußerlichkeit zum Bestandteile auch des weltlichen Rechts. Dem Stift, welches auf die Wiedererlangung vertragsmäßig abgetretenen Eigentums klagte, standen die weltlichen Gerichte zur Verfügung. Und in der That haben von Zeit zu Zeit energische Kirchenfürsten in umfangreichen Prozessen die Ungültigkeitserklärung der Veräußerungsakte ihrer Vorgänger und die Vertreibung des Grundbesitzes im Wege der Exekution durchgesetzt. Allerdings sagte man dann von ihnen, daß sie mehr in den Gerichten, als in den Kirchen zu finden wären.

Die Verwendung des Grundbesitzes zu kirchlichen Zwecken fand in sehr ungleichem Maße statt. Im allgemeinen war die höhere Geistlichkeit im Vergleich zur niederen mit Gut desto besser ausgestattet, je mehr sie vom Uebergewicht der thatsächlichen Leistungen verschont war. In den Kanonikaten der Bischofsstädte berief man sich noch lange auf die Achener Regel der Karolingerzeit, nach welcher ein Kanoniker an Brot vier Pfund, an Wein und Bier bis zu fünf Pfund täglich erhalten sollte. So gut waren diese Pfründen ausgestattet, daß man den Kanonikern mehr zuwies, als sie verbrauchen konnten, und daß sie durch die Ueberschüsse der Nahrungsportionen allein schon Gelegenheit hatten, der Regel zuwider Privateigentum zu sammeln. Ja man erblickte wohl auch in diesen guten Tagesportionen eine Versuchung, zu gemeinsamem Verzehren sich eine Lebensgefährtin zuzulegen und bezeichnete sie geradezu als Verlockung zur Unkeuschheit. Die Klöster waren sehr verschieden ausgestattet. Es gab große Klöster, deren zerstreuter Besitz nach Quadratmeilen zählte, und kleinere, denen nicht mehr als ein paar Aecker in der Nähe gehörten. Die beständigen Klagen darüber, daß der Abt zu willkürlich mit dem Klostergut wirtschaftete, hatten meistens zur Ausschreibung eines „Abtsgutes“ geführt, während der Rest ausschließlich zum Upterhalt der Mönche als „Mönchsgut“ bestimmt blieb. Am allerdürftigsten von allen Klerikern waren jedenfalls die Landpfarrer ausgestattet, die als gewöhnliche Leutepriester auf den Dörfern lebten und (von Ausnahmen abgesehen) nicht mehr als gerade das dürftige Einkommen hatten, ja manchmal vielleicht noch als Handwerker einen Nebenverdienst suchen mußten.

Diese ungleiche Verteilung zwischen niederem und höherem Klerus war ein hauptsächlichlicher Anlaß zum Emporstreben. Wer nicht darauf ausging, Abt oder Bischof zu werden, träumte doch jedenfalls davon, einmal in einer Bischofsstadt oder in einem Kollegiatstift eine Stelle als Kanonikus zu erhalten. Wenn aus den Reihen des niederen Klerus einmal Klagen laut wurden, so wurde von den Inhabern der fetten Pfründen wohl auch geradezu geantwortet: wir haben auch warten müssen, bis unsere Vorgänger starben; nun wartet, bis wir tot sind. —

In unmittelbare Beziehung zu den regierenden Gewalten trat die Kirche überall durch die Besetzung ihrer höheren Aemter, namentlich der Bistümer.

In den Staaten, welche auf dem Boden des weströmischen Reiches entstanden, blieben die Bistümer, wie sie bisher Reichsämtler gewesen waren, als Staatsämter bestehen. Die Ausbildung der Lehnverfassung macht die Bischöfe zu Lehnsträgern der Könige. Ueberall hat daher der König die Bistümer zu besetzen. Nach dem Tode eines Bischofs geht aus der Diözese eine Gesandtschaft an den König, überbringt Stab und Ring, auch das Wahlprotokoll, wenn eine Wahl stattgefunden hat. Nicht selten befindet sich in der Gesandtschaft der Gewählte selbst. Aber auch andre Bewerber erscheinen am königlichen Hofe. Der König berät die Sache mit seinen Großen, wie jede andre Staatsangelegenheit. Er gestattet nach eigenem Ermessen den anwesenden Bischöfen einen besonderen Einfluß im Räte, verlangt wohl auch die persönliche Meinungsäußerung der anwesenden Deputierten aus der Diözese. Nach vorangegangenen Beratungen faßt der König seinen Entschluß und überträgt das Bistum dem von ihm bevorzugten Kandidaten mit Stab und Ring. Der also Beförderte leistet ihm Mannschafts- und

Treueid. Die symbolische Uebergabe des Bistums und die Ableistung des Eides nehmen die Form der Lehnsübertragung, der „Investitur“, an. Nachdem das Bistum vom König übertragen ist, wird der also Bestellte in kirchlicher Weise auf den Bischofsstuhl inthronisiert und mit dem Salbungöle konsekriert.

Stellt dies den ungefähren Durchschnitt der westeuropäischen Gewohnheiten bei der Bischofswahl dar, so waren doch nach Verschiedenheit der Länder und der Zeitverhältnisse die mannigfachsten Abweichungen möglich. Auch die Bischofswahl hatte in diesem Geschäftsgange Platz. Der König konnte einzelnen Hochstiftern das Privileg der Wahl verleihen, er konnte auch, wo ein Hochstift ein solches Privilegium nicht hatte, ihm die Wahl für den Einzelfall bewilligen. Er konnte erklären, daß er sich an das Ergebnis der Wahl binden wolle; auch wenn er dies nicht im voraus versprach, behielt die Wahl als Äußerung der meistbeteiligten Kreise eine gewisse Bedeutung. Man konnte aber auch die Meinungsäußerung, die der König an seinem Hofe von den anwesenden Deputierten verlangte, als eine auf seinen Befehl vorgenommene Wahl bezeichnen, und nicht selten bezeichnete das Königtum selbst diesen Vorgang, der unter seiner Autorität und deren zwingendem Einfluß stattfand, als Bischofswahl, deren Ergebnis der König nur bestätigt habe. Andererseits konnte man in der Bischofsstadt ohne die Grundlage irgend einer königlichen Bewilligung aus freiem Antriebe Versammlungen halten, einen genehmen Kandidaten ernennen und der Gesandtschaft die Nominierung mitgeben; man konnte auch in einer derartigen Kandidatenbenennung eine vorgenommene Wahl erblicken; am meisten dann, wenn ihr in der That Folge gegeben wurde. Alle diese Auffassungen, wiewohl niemals erloschen, erblicken doch vor dem Glanze der königlichen Gewalt, wo dieselbe sich in voller Stärke zeigte.

Für die Könige aller westeuropäischen Länder bildet die Sorge für ihre Staatskirche einen Bestandteil ihrer Regierungsorgen. Wie ehemals die Kaiser ökumenische Synoden beriefen, so vereinigen jetzt jeder König den Klerus seines Staatsgebiets zu großen Landesynoden. Die Könige üben die Aufsicht über die Verwaltung der Bistümer, sie sorgen für die Maßregelung und nötigenfalls für die Entsetzung gewissenloser Bischöfe. Dabei sind sie bemüht, für diese Zwecke sich geistliche Aufsichtsinstanzen im eigenen Lande zu schaffen. Sie unterstützen das Ansehen, das sich einzelne Bischofsitze vor andren erworben haben. Im ganzen Abendlande war es zur Regel geworden, daß von mehreren benachbarten Bischofsitzen einer als „Metropole“, sein Inhaber als „Metropolit“ oder „Erzbischof“ betrachtet wird. In kleineren Reichen ist es der Bischof am Königsitze, in größeren gibt es deren mehrere. Fast überall zieht sich der Bereich eines Metropoliten zu einer geographisch geschlossenen „Kirchenprovinz“ zusammen, deren Oberhaupt neben und nächst dem König die höchste inländische Instanz über die „Suffraganbischöfe“ bildete.

Beruhete so das Gefüge der kirchlichen Verfassung auf ihrer Verbindung mit den übrigen Elementen des Staatslebens, so konnte es nicht fehlen, daß auch von überall her weltliche Interessen in das Kirchenleben eindringen. Wenn der Begründer einer Kirche dieselbe mit allen an ihr haftenden Einkünften einem Geistlichen überließ, so behielt er sich als Entschädigung für das aufgewandte

Kapital einen Anteil an den Einnahmen vor oder ließ sich auch eine einmalige Anzahlung machen. Ein ähnliches Verhältnis, wie zwischen dem Patron und seiner Patronatskirche bestand zwischen dem Reich und den Reichskirchen. Wie im altrömischen Reich das Eigentum jedes einzelnen Verwaltungsressorts Reichseigentum gewesen war, so faßte man als den eigentlichen Eigentümer auch des Reichskirchenguts das Reich selbst auf. Auch bei der Vergebung von Bistümern und Abteien, die mit Reichsgut ausgestattet waren, ließ der Kaiser für die Ueberlassung der Einkünfte sich eine Anzahlung machen.

Nachdem einmal Kirche und Kirchenamt unter dem Gesichtspunkt des Geldwertes betrachtet waren, wurden sie schnell zum Gegenstande des Handels. Wer eine Kirche zu vergeben hatte, war in Versuchung, sie an den Meistbietenden zu vergeben, wer sie erstanden hatte, suchte dann die hohen Kosten in ähnlicher Weise herauszuschlagen. Der Bischof, der für sein Bistum eine hohe Summe hatte zahlen müssen, verkaufte die einzelnen Pfründen; der Priester, der seine Pfründe möglichst hoch hatte bezahlen müssen, suchte seine Amtshandlungen an die Gläubigen ebenfalls möglichst hoch zu verkaufen. War die Kirchengründung ein Geschäft, so konnte der Bischof, von dem die Einweihung abhängig war, einen Anteil an demselben beanspruchen. Nicht gerade in Geld mußte die Bezahlung immer erfolgen. Wenn der Bischof sich vorbehielt, daß die geistlichen Stellen immer aus seiner Familie besetzt werden mußten, so war auch das ein Entgelt. Und wenn der Priester, der einmal die Kirche erlangt hatte, seinerseits einen Sohn, den er zu versorgen hatte, oder einen Neffen als Nachfolger durchsetzte, so begann damit das Priestertum zum erblichen Kirchenamt zu werden.

Diese Ueberflchwemmung des kirchlichen Organismus mit weltlichen Interessen war aber kein von außen herantretendes Ereignis; sie entwickelte sich vielmehr aus den innersten Bedürfnissen des kirchlichen Lebens. Schon der bedeutende Aufwand an kriegerischen Schutzmaßregeln, dessen auf damaliger Kulturstufe alle menschlichen Einrichtungen zu dem bloßen Zwecke der Selbsterhaltung bedurften, belastete den kirchlichen Verwaltungsapparat mit Maßregeln zu weltlichem Schutz und Trutz. Es gab kein Land, in welchem die Kirche nicht Generationen hintereinander mit beständigen Kriegszuständen zu rechnen hatte. In Italien haben die Einfälle zuerst der Magyaren, dann der Sarazenen die ganze Bevölkerung in Atem gehalten. Die spanische Geschichte zeigt den unaufhörlichen Kampf der mohammedanischen und der christlichen Reiche. Frankreich und England, zuerst ein jedes in sich zerfallen, waren bald die gemeinsame Beute der Normannen. Während des ganzen zehnten und elften Jahrhunderts war die Kirche bald hier, bald dort in der Notwendigkeit, sich auf den Kriegszustand als den regulären einzurichten. In solchen Zeiten war der beste Abt der, der sein Kloster befestigen, in Helm und Harnisch die Brüder zur Verteidigung desselben anführen konnte, und für eine Diözese war ein Bischof desto mehr wert, ein je besserer General er war. In dem eisernen Zeitalter, so klagt ein geistlicher Schriftsteller, könne man nicht mehr ohne Lebensgefahr an der Spitze eines Klosters stehen, und als Abt noch Mönch zu sein sei unmöglich.

Alle solche Gründe hatten namentlich im zehnten und auch noch im elften Jahrhundert darauf hingewirkt, die weltliche Seite des Kirchentums mehr in

den Vorbergrund treten zu lassen. Die in unruhigen Zeiten überhaupt laxer gewordenen Rechtsvorstellungen begünstigten die Auffassung, daß die kirchlichen Aemter in erster Linie ein nutzbares Pfand für den Inhaber darstellten. Bald zersplitterte man die Kirchenämter, um möglichst viele damit versorgen zu können. Man ließ Stellen eingehen, um den übrigbleibenden eine desto fettere Versorgung zu geben. Auch häufte man vielfach eine ganze Reihe von Pfründen auf dieselbe Person, ohne danach zu fragen, ob mit dieser Aemtertumulierung denn auch die Wahrnehmung der geistlichen Pflichten durch einen einzelnen Mann noch vereinbar sei. Die Kanoniker, die im Domstift gemeinsam leben sollten, ein Ab- und Nachbild der ersten christlichen Gemeinden, suchten ihre Einnahmen zu verzehren, wo es ihnen beliebte. Und nicht nur die Kanonikate, auch ganze Klöster lösten sich in Pfründen auf, Bistümer gab man an junge Leute, sogar an Knaben; und wer die Macht hatte, sich zum Bischof zu machen, setzte es durch, auch wenn er ein unwürdiger, ja ein nichtswürdiger Mensch war. Kam es doch vor, daß geistliche Würden sogar von Personen getragen wurden, die niemals die Weihen empfangen hatten. Und geweihte oder angeblich geweihte Kleriker liefen im Lande umher, ohne daß jemand sagen konnte, wer ihr Bischof oder wer ihr Abt sei (*clerici acephali*). Sie übten eine Art geistlichen Gewerbebetriebs im Umherziehen. Reiche Abteien kamen in die Hände vornehmer Leute, die darin nichts weiter als die Eigentumsrechte über Abteigüter sahen. Hier und da fand man in einem Kloster nur den Abt oder sagen wir Abteibesitzer mit Frau und Familie, der sich dort aufhielt, um seine Einkünfte zu verzehren. Kirchengebäude, wenn man ihrer nicht mehr zu bedürfen glaubte, dienten als Lagerräume oder sogar als Ställe. Wo das Dach zerfallen war, benutzte man den geweihten Grund wohl auch, um innerhalb der Kirchenmauern zu säen und zu ernten. Keineswegs waren solche Zustände bloß auf entlegene Orte beschränkt. Wird doch aus Rom selbst vom Kloster St. Paul und sogar von der Peterskirche berichtet, daß das Vieh dort ein- und ausging. Und die Vergebung geistlicher Stellen an Knaben hat vor dem päpstlichen Stuhle nicht Halt gemacht. Benedikt IX. war, als er im Jahre 1033 den Stuhl Petri bestieg, nicht mehr als zwölf Jahre alt.

Unaufhörlich ertönten im zehnten und elften Jahrhundert die Klagen über Weibervirtschaft in geistlichen Stiftern. Goldene Kreuze und goldene Kelche, der Schmud der heiligen Gewänder wurden als Weiberschmud verschenkt. Anderes eigneten sich Kanoniker und Mönche wohl auch selbst an, wie denn der Gedanke, daß sie von Rechts wegen kein Eigentum besitzen konnten, hier und da bereits ins Schwanken geriet. Statt strenger Arbeit war in den Klöstern Geschwätz und Possenreißerei die tägliche Beschäftigung. Die schmale Kost machte wüsten Völlereien Platz. Und wenn ein Prälat zu Beginn der Fasten die Seinigen zu sich beschieden hatte, so kam es wohl auch vor, daß er die zahlreiche Versammlung zur Feier des Tages mit einem Gelage erwartete.

Wo der geistliche Stand seinen Aufgaben so entfremdet war, konnte es nicht fehlen, daß auch der Teil der Aufgaben, der allenfalls noch erfüllt wurde, den nötigen Ernst und die richtige Auffassung nicht mehr fand. Man klagte nicht nur darüber, daß die Messen versäumt, sondern auch, daß sie an unrechtem

Ort und in unrechter Weise ohne Andacht und Verständnis abgehalten, daß die Gebete mechanisch heruntergeplappert würden, daß Beichte und Seelsorge zu leeren Formen herabgesunken seien.

Ging die Verweltlichung der Kirche aus ihrer bedeutsamen Stellung innerhalb des europäischen Staatslebens hervor, war sie zum großen Teil nur die einseitige Entfaltung ihr innewohnender Triebe, so zeitigte dieselbe Reimkraft gleichzeitig auch neue Bildungen, aus denen eine stärkere Betonung des selbständigen kirchlichen Lebens hervorging. Das zehnte Jahrhundert war das Zeitalter der Verweltlichung und gleichzeitig schon der Beginn einer großen Reformbewegung.

Diese Reformbewegung hat von dem französisch-burgundischen Kloster Cluny ihren Ausgang genommen und mit einer Erneuerung des Klosterlebens begonnen. Zwar waren die Versuche zu einer Neugestaltung des Klosterlebens fast so alt wie dieses selbst. Von jeher hatte gute Wirtschaft die Klöster zu Reichtum, Reichtum zu Wohlleben und Entartung geführt, bis irgendwo ein strengerer Abt die alte Klosterregel in Erinnerung brachte und durch das Vorbild seines Klosters auf einige Generationen zügelnd wirkte, in denen dann wiederum der gleiche Erfolg die gleichen Mißstände nach sich zog. Der Versuch des Klosters Cluny ging aber über frühere derartige Versuche hinaus. Man begnügte sich nicht damit, Strenge zu üben und Nachäferung zu erwecken, sondern suchte nach Veranstaltungen, welche die Fortdauer des Reformwerks sicherstellen sollten. Die älteren Versuche hatten bei der Regel des Mönchtums eingefügt, Cluny setzte bei seiner Verfassung ein.

Das abendländische Mönchtum hatte keine Gesamtverfassung. Es wurde durch nichts zusammengehalten als durch die gemeinsame Regel des h. Benedikt, nach dessen Urheber sich die Klöster des Abendlandes als Benediktinerklöster bezeichneten. Wenn man von einem „Orden“ der Benediktiner sprach, so bedeutete dies wenig mehr als das Gefühl der Zusammengehörigkeit, welches die Klöster der lateinischen Welt miteinander verband. Es gab kein gemeinsames Oberhaupt, keine gemeinsame Kontrolle. — Eine solche Organisation führte erst das Kloster Cluny für sich und seine Tochterklöster ein. Die strenge Durchführung der Regel des h. Benedikt, das neu hinzugefügte Gebot des Schweigens zur Unterstützung der Arbeitsamkeit, die Verschärfung des klösterlichen Strafrechts durch häufigere Anwendung von Geißel, Kerker und Hunger waren im zehnten Jahrhundert die gemeinsamen Grundzüge des mönchischen Lebens in dem Musterkloster und in den Stiftern, denen es zum Muster gereichte. Hatte von Anfang an Cluny auf eine Abhängigkeit zahlreicher gleichgesinnter Klöster Gewicht gelegt, so führten im elften Jahrhundert die Abte von Cluny es geradezu als Grundsatz ein, daß bei Reformierung eines Klosters in cluniacensischem Sinne dem jedesmaligen Abt von Cluny das Eigentum am Kloster oder doch das Recht der Abtsernennung zugesprochen wurde. So erschien den Zeitgenossen die Gesamtheit der cluniacensisch reformierten Mönche wie eine einzige große „Kongregation“ mit einem „Erzabt“ an der Spitze. Biewohl niemals von dem Benediktinerorden abge sondert, hat sie es thatsächlich zu einer selbständigen Existenz und zu einem überwältigenden kirchlichen Einfluß gebracht. Die strengere kirchliche Richtung, wie sie in dieser Kongregation im zehnten Jahrhundert emporkam, hat im Laufe

des elften bis tief in das zwölfte hinein einen maßgebenden Einfluß auf die Geschichte der europäischen Völker geübt.

Das geläuterte und schließlich in monarchischer Verfassung zusammengehaltene Mönchtum dieser cluniacensischen Kongregation war der Sauerteig, der in die kirchlichen Verhältnisse eine steigende Gärung brachte. In diesen Kreisen bildeten sich neue Ideen über die Verfassung der Gesamtkirche aus. Durch historische Studien sucht man dieselben aus den Musterzeiten der Kirche zu begründen. Eine wissenschaftliche Literatur tritt unaufhörlich für die Verbreitung dieser Ideen ein, während gleichzeitig die Mönche der Kongregation auf Bischofs- und Erzbischofsstühlen die Verfassungsreform praktisch in die Hand nehmen, Könige und Kaiser für dieselbe erwärmen, und, schließlich auf den päpstlichen Stuhl gelangt, sie zur grundsätzlichen Durchführung zu bringen suchen.

Zielpunkt der kirchlichen Verfassungsreform ist die Unabhängigkeit der Kirche von allen Gewalten außer ihr. Der Erreichung dieses Zielpunktes dienen hauptsächlich drei Forderungen: kirchliche Ämter sollen nur durch kirchliche Organe besetzt werden; die Priester der Kirche sollen sich von Ehe- und Familienbanden fernhalten; der Bischof von Rom soll als alleiniges Oberhaupt der Kirche anerkannt werden. Das ist die Bedeutung der drei Programmpunkte: „Ab Abschaffung der Simonie und der Laieninvestitur“, „Eölibat der Geistlichen“, „Primat des Papstes“.

In allen drei Punkten hat die cluniacensische Richtung an ältere Anschauungen angeknüpft, dieselben aber in prinzipiell durchbringender Weise überboten.

Den Mißständen in der Ämterbesetzung hatte die Kirche niemals ganz unthätig gegenübergestanden. Die Erzählung der Apostelgeschichte von dem Simon, der den heiligen Geist um Geld kaufen wollte und von Petrus abgewiesen wurde, ist immer als abschreckendes Beispiel vorgehalten worden. Der Verkauf der Priesterweihe oder der Kirchweihe wurde als ein Verkaufen des heiligen Geistes, als „Simonie“, gebrandmarkt. Die neue Richtung suchte nicht bloß mit dieser Anschauung Ernst zu machen; sie übertrug sie auch von der geistlichen Seite des Kirchenamtes auf die wirtschaftliche. Jede Anzahlung beim Amtsantritt, jede Bevorzugung eines Verwandten, ja schon die Rücksicht auf einen weltlichen Herrn überhaupt sollte bei Vergabung eines Kirchenamtes als Simonie gelten; und nicht nur der Geistliche, der die Gaben des heiligen Geistes zu vergeben hatte, sondern auch der Laie, der irgendwie bei dem Handel um Kirchenämter mitwirkte, wurde als simonistisch bezeichnet.

Mit dieser strengeren Auffassung der Simonie trat ein neues Prinzip über die Ämterbesetzung auf. Daher die unaufhörlichen Klagen der Neuen, daß geradezu alle Kirchenämter simonistisch besetzt seien. In Italien wird einmal einem jungen Manne, der nicht von einem simonistischen Bischof geweiht sein will, der wohlwollende Rat gegeben, bei solchen Absichten aus dem Lande zu gehen. Wenn ein energischer Papst sich dazu aufrafft, alle simonistischen Weihen für ungültig zu erklären, so erhebt sich die Befürchtung, daß keine Messe mehr gelesen werde. Das Zeitalter hat den Gedanken, daß die strenge Auffassung der Simonie sich nicht bloß gegen den herrschenden Mißbrauch, sondern gegen den herrschenden Brauch wendet. An Stelle der bisherigen Art der kirch-

lichen Aemterbesetzung will man eine neue setzen, welche den Begriff des Kirchenamts rein und ungemischt zum Ausdruck bringen soll.

Derselbe Gedanke, der Jahrhunderte später dazu geführt, die Verbindung aller Aemter mit Erbllichkeit, Lehnsneuzus und Vergebung nach Gunst oder Ungunst zu lösen, machte sich zuerst bei dem kirchlichen Amte geltend. Es war der Gedanke, das kirchliche Amt sich selbst zurückzugeben.

Damit stehen die Maßregeln in Zusammenhang, mit welchen die Reform der Abspaltung und Entfremdung des kirchlichen Besitztums entgegentritt. Auch hier knüpft sie an den bestehenden Grundsatz von der Unveräußerlichkeit des Kirchengutes an. Wo ein Laie behauptet, ein Kirchengut eigentümlich zu besitzen, da sei es gleichgültig, ob er durch Gewalt oder durch Vertrag in den Besitz gelangt sei. Das eine sei so ungültig wie das andere. Demgemäß wird es als Aufgabe aller kirchlichen Stifter betrachtet, das abhanden gekommene Eigentum zu revindizieren. Aber auch solche Verleihungen, welche man als rechtlich zulässige Ausnahmen betrachtet, bindet man an die Genehmigung des Erzbischofs oder des Papstes. Endlich wird für die Kirchengebäude selbst und für die Kirchengelanten jede Art der Uebergebung in Laienhände ausdrücklich verboten. In diesem System bleibt zwar die Vergebung von Kirchengut als Lehen bestehen, aber in der Beschränkung auf Ländereien und unter ernstlicher Wahrung des kirchlichen Obereigentums. — Hiermit verbunden ist eine gründliche Neuordnung der Vermögensverwaltung in den Kanonikaten. Dem „Cyklopenmaß“ von Speise und Trank, wie es nach der Aachener Regel gespendet wurde, macht man ein Ende und sucht dafür zu sorgen, daß die Spenden aus dem Kirchengut auch bei den Chorherren nicht zur Ansammlung von Privateigentum führten. Bei den Klöstern ergibt sich mit der Einführung strengerer Regeln die bessere Vermögensverwaltung ganz von selbst. — In dieser Weise wird es ermöglicht, neue Mittel für die Seelsorge zu gewinnen. Dieselben sind der Reform reichlich zu gute gekommen. Allerdings das Mißverhältnis in der Besoldung zwischen der niederen und der höheren Geistlichkeit ist auch in der Reform nicht geändert worden.

Die positive Form, welche für die Besetzung der Bistümer verlangt wurde, war die Wahl durch Klerus und Volk der Diözese. Die Sitte der alten Kirche, daß die Gemeinde sich ihren Bischof selbst wählte, war nie ganz in Vergessenheit geraten. Es hat immer eine Richtung gegeben, welche selbst in den schwächlichsten Vorschlagswahlen die eigentliche Kreation, in der Ernennung durch den Monarchen eine bloße Bestätigung, in jeder darüber hinausgehenden Einwirkung einen Gewaltakt erblickte. Der noch flüssige Begriff der Wahl erleichterte die Fortbauer von Erinnerungen aus der alten Kirche, die man nach der Weise der Zeit mit Zügen aus der eigenen Gegenwart ausstattete. Wenn man las, daß in alten Zeiten jede Gemeinde sich ihren Bischof gewählt hatte, so dachte man sich die Wahlversammlung wesentlich aus sachverständigen Klerikern zusammengesetzt, das „Volk“ durch Vasallen und Ritter vertreten. In dieser Weise entstanden die einzelnen Züge des Idealbildes einer Bischofswahl, wie sie nach den Kanones der Kirche immer bestehen haben sollte und als „kanonische Wahl“ von neuem verlangt wird: Wahl durch Klerus und Volk (d. h. unter bestimmendem Einfluß

des Klerus), auf Anberaumung eines päpstlichen oder erzbischöflichen Kommissars, ohne Einmischung einer weltlichen Gewalt, ohne Bestechung oder Geldgaben in irgend einer Form, unter Bestätigung des Metropolitens. Mit diesem Begriff der kanonischen Wahl war die Investitur des Bischofs durch einen Nichtgeistlichen unvereinbar. Auch der König war ein „Laie“. Das Verbot der „Laieninvestitur“ bedeutete den Kampf mit allen Königen der Erde.

Dieser Kampf hat in den verschiedenen Ländern verschiedene Ergebnisse gehabt. In dem einen Lande hat das Bistum seinen Charakter als Staatsamt mehr, in dem anderen weniger bewahrt. Hier hat der König auf die Ernennung gänzlich verzichtet müssen, dort hat er sie behauptet, anderswo ist ein Mittelweg betreten worden. Ueberall aber war es gelungen, dem Prinzip von der kirchlichen Natur des Kirchenamts Gehör zu verschaffen. Dieses Prinzip hatte sowohl im praktischen Staatsleben, als in der öffentlichen Meinung bedeutende Erfolge aufzuweisen. Noch war die Kirche nicht auf sich selbst gestellt; aber sie hatte auf dem Wege zur Selbstorganisation einen bedeutenden Schritt vorwärts gethan.

Blieb in den Aemtern der Kirche noch immer ein gewisser Zusammenhang mit weltlichen Mächten und Interessen bestehen, so war es desto wichtiger, die Träger dieser Aemter in ihren persönlichen Verhältnissen aus dem Zusammenhange irdischer Interessen nach Möglichkeit zu lösen. Dieser Isolierung diente das Verbot der Priesterehe, der „Eölibat“ der Geistlichkeit.

Bis in das zehnte Jahrhundert hinein haben wir es uns geradezu als die Regel zu denken, daß der Pfarrer, in manchen Gegenden auch der Bischof, beweibt ist. Nicht nur die Opposition gegen die Priesterehe hat dafür gesorgt, daß die beanstandete Thatsache in einer Unzahl von Einzelfällen zu Papier gebracht und so der Nachwelt erhalten wurde. Es fehlt auch sonst nicht an gelegentlichen Erzählungen, die uns einen harmlosen Einblick in das Familienleben der Geistlichkeit gewähren. Da hören wir, daß ein Kleriker seinen Sohn verheiratet, der gleichfalls Kleriker ist. Ein Bischof übergibt ein Drittel einer Kirche seinem Neffen und dessen Nachkommen, die Geistliche sein würden, „einem nach dem andern bis an das Ende der Welt“. Die Gemahlin des Bischofs von Thur wird in Ehren genannt als „Frau Bischof und Oberhirtin der Diözese“. Das glückliche Familienleben, das diese Kleriker führten, zeigt sich auch in der die Empörung der Reformer herausfordernden Festigkeit, mit welcher sie, allen Maßregeln ihrer Vorgesetzten trougend, sich weigerten, ihre Frauen zu verlassen; und manche gaben an, daß sie bei spärlichen Einkünften die sorgsame Hausfrau an ihrer Seite nicht entbehren könnten.

Dem Liebesleben in der Ehe ging aber auch das außer der Ehe zur Seite. Nicht jedes Weib, das mit einem Kleriker zusammenlebte, war seine Frau. Und viele Bischöfe haben beim Aufkommen strengerer Gedanken sich ihrer Lebensweise geschämt, ohne sie abzulegen. So jener italienische Bischof, der aus Furcht vor der Strenge Kaiser Ottos III. seine Geliebte in Nonnenkleider steckte und sobald der Kaiser weg war, sich wieder mit ihr zusammenthat. So vielleicht auch der Kleriker, der eine wirkliche Nonne aus ihrem Kloster entführte, sie nach Herzenslust abküsste und dann mit ihr davonjagte. In der Zeit, wo die alte

Richtung und die Reformer einander gegenüberstehen, machen sie sich gegenseitig Vorwürfe dieser Art. Spricht der eine von nächtlichen Liebesabenteuern, so hält ihm der andere seine Rendezvous in der Fastenzeit vor. Man erzählt sich, daß die Geistlichen, wenn sie unter sich seien, damit prahlen, wer die Schönste hat. Bei Gelegenheit einer streitigen Papstwahl meint ein strenger Sittenrichter von den Bischöfen seiner Gegenpartei: sie wären wohl sachverständiger in Sachen der Frauenschönheit als in Sachen der Papstauswahl.

Ein arger Verstoß gegen die Ordnung, ein direkter Bruch des Gelübdes war es, daß in dieses Liebesleben auch Mönche und Nonnen hineingezogen wurden. Erzählte man doch von dem reichen Kloster Farfa im Sabinergebirge, daß es hier zu einer förmlichen Auflösung kam, jeder Mönch sich einen Klosterhof nahm und auf ihm Hochzeit machte. In der Weltgeistlichkeit wird in dem geistlichen Verkehr mit den weltlichen Pfarrkindern „über unzüchtige Umarmungen“ in den Kapellen geklagt.

Auch diesen Zuständen gegenüber hatte die Kirche sich niemals schweigsam verhalten. Alle älteren Klosterreformierungen hatten die Bewahrung des Keuschheitsgelübdes besonders betont. Der Gedanke, daß heiraten gut sei und ledig bleiben besser, war seit den Tagen der Apostel aus der Kirche nicht verschwunden. Namentlich wurde dem Priester häufig empfohlen, sich der Ehe zu enthalten. Die Bevorzugung der Klostergeistlichkeit bei der Besetzung hoher Pfründen führte vielfach dazu, daß Kleriker, um sich die Karriere offen zu halten, unbeweibt blieben, und daß man bei der Besetzung hoher geistlicher Ämter nächst den wirklichen Mönchen die bevorzugte, die es noch werden konnten (ähnlich wie im heutigen Rußland die Ehen der Popen nicht verboten und doch nicht allgemein sind).

An die strengeren Anschauungen über das Verhältnis der Geistlichkeit zum weiblichen Geschlecht knüpften die Reformer an. Wie andere vor ihnen eiferten sie gegen den „Nikolaitismus“, wie man nach der berüchtigten Sekte der Nikolaiten die Sünde der Unzucht, namentlich im geistlichen Stande, benannte. Aber wie das Predigen gegen die „Simonie“, an vorhandene Anschauungen anknüpfend, denselben eine ungleich prinzipiellere Bedeutung gegeben hat, so hat auch das Wettern gegen den „Nikolaitismus“ eine Erweiterung des Begriffes zur Folge gehabt. Als Nikolaitismus im Sinne der Cluniacenser gilt jeder Verkehr eines Geistlichen mit dem weiblichen Geschlecht, nicht bloß der Klostergeistlichen, sondern auch der Weltgeistlichen, nicht bloß außer der Ehe, sondern auch in der Ehe. Ja, nachdem in die Klöster ein strengerer Geist eingezogen und nachdem über die Zügellosigkeit im Verkehr der Geschlechter ernstere Anschauungen (wenn auch nicht überall ernstere Uebungen) Platz gegriffen hatten, bleibt die Weltgeistlichkeit und ihre Ehe geradezu als einziger Zielpunkt der Bewegung übrig. Es soll dem geweihten Geistlichen verboten sein, zu heiraten. Der Kampf gegen den Nikolaitismus spitzt sich zu einem Kampf gegen die Priesterehe zu, wie der gegen die Simonie sich auf die Laieninvestitur wirft.

Aber auch hier hat die Durchführung des Prinzips mannigfache Schwierigkeiten gefunden. Nicht nur den Widerspruch der verheirateten Priester, welche in der Anhänglichkeit an ihre Frauen dem von Zerstörung bedrohten Familien-

leben das rühmlichste Zeugnis ausstellen. Auch in rechtlicher Beziehung zeigte sich, daß die Untersagung der Priesterehe nicht ausreichte, dieselbe unmöglich zu machen. Noch war die Ehe ein Institut des Zivilrechts, das wie jedes andere Vertragsverhältnis nach Landesrecht eingegangen wurde. Die germanischen Rechte der westeuropäischen Staaten kannten keine Sonderstellung von Priestern. Und beurteilte man den Priester nach römischem Recht, so war auch im Corpus juris nichts davon zu finden, daß die Ehe, die ein Geistlicher geschlossen, ungültig sei. In den beständigen Klagen der Reformer, daß die Geistlichen „sogar Ehen in aller Form Rechts“ eingehen, liegt die stillschweigende Anerkennung der Thatsache, daß bis auf das Rechtsgebiet der Ehe der kirchliche Einfluß nicht zu reichen vermochte. In der That kommen diese Eheverträge noch immer vor, mit Morgengabe oder mit Aussetzung einer Mitgift, vor Notar und Zeugen. Noch Papst Leo IX., der den verheirateten Geistlichen den ehelichen Umgang mit ihren Frauen untersagte, hat ihnen doch die sonstigen Pflichten, welche sie gegen ihre Gattinnen haben, eingeschärft.

Die Forderung des Cölibats trat nicht in der Form eines absolut neuen Gebotes auf. Eine Aufnötigung des Keuschheitsgelübbes an die Weltgeistlichkeit hat nicht stattgefunden. Auch heute leistet der katholische Geistliche, wenn er nicht Mönch ist, kein Keuschheitsgelübde; es ist nur eine Disziplinarvorschrift, welche dem Weltgeistlichen die Ehe verbietet. Daß diese Vorschrift etwas vollkommen Neues und Unerhörtes enthalten habe, ist nicht richtig. Die Anschauung, daß es für den Priester empfehlenswert sei, sich der Ehe zu enthalten, hat in früheren Zeiten nicht bloß in der Theorie, sondern vielfach auch in der Praxis existiert; wie es denn z. B. niemals einen verheirateten Papst gegeben hat. Indem die Reformpartei diese strengeren Maßstäbe früherer Zeiten als Norm hinnahm und jede Abweichung davon als Mißbrauch registrierte, gelangte sie zu der Anschauung, daß die Ehe der Priester immer verboten gewesen sei und daß es sich nur darum handle, dies Verbot von nun ab streng durchzuführen.

Der Cölibat schuf der Kirche eine Armee von Priestern, welche kein anderes Lebensinteresse kannten als den kirchlichen Dienst. Er stellte die Weltgeistlichkeit im Verkehr mit dem weiblichen Geschlecht in ein ähnliches Verhältnis wie die Klostergeistlichkeit. Erst seitdem die Unmöglichkeit, sich zu verheiraten und einen eigenen Hausstand zu begründen, für den Kleriker wie für den Mönch gleich feststand, erschienen die beiden Stände in naher Verwandtschaft. Der Uebergang vom Weltklerus in das Kloster war seit damals ungemein erleichtert. Der Cölibat wurde das äußere Merkmal der Zugehörigkeit zum geistlichen Stande, zu welchem man seit damals das Mönchtum mitzuzählen sich gewöhnte. Gleichzeitig beförderte eine so wichtige, in alle persönlichen Verhältnisse tief einschneidende Entfagung die Scheidung von denen, die ihr nicht unterlagen: seit dem Cölibat hat die scharfe Scheidung zwischen höheren und niederen Weihen ihren Abschluß erreicht; nur die ersteren haben den vollen Klerikalcharakter, während die letzteren im Laufe der nächsten Jahrhunderte zu bedeutungslosen Vorstufen herabsinken.

Die Bekämpfung der „Simonie“ und des „Nikolaitismus“ erschienen den Zeitgenossen als eng zusammengehörig. Der schlimmste simonistische Mißbrauch, die Erblichkeit von Kirchenämtern, wurde durch das Verbot der Priesterehe am

schärfsten getroffen. Und das zu einer Zeit, in welcher das weltliche Amt überall einem erblichen Lehnsweisen zu erliegen begann. —

Verhältnismäßig am spätesten gelangte die dritte der großen Reformforderungen, die Unabhängigkeit der kirchlichen Spitze, zur prinzipiellen Durchsetzung. Die Litteratur des zehnten Jahrhunderts ist bereits voll von Anklagen wegen Simonie und Priesterehe; aber noch ist der Gedanke, daß die kirchliche Gesamtverfassung einer Aenderung bedürfe, nicht vorhanden. Während man in der Besetzung der einzelnen Bistümer bereits den Einfluß weltlicher Gewalten zu bekämpfen begonnen hat, nimmt man an dem Einfluß des römischen Kaisers auf die Gesamtkirche noch keinen Anstoß. Ja so sehr erblickt man in dem Kaisertum die oberste Gewalt der Kirche, daß man gerade darauf ausgeht, das Kaisertum für die neuen Pläne zu gewinnen. Noch in der Mitte des elften Jahrhunderts ist es der Kaiser, der den streng kirchlichen Plänen, soweit sie damals entwickelt waren, zum Siege verhilft. Mit der ganzen Energie, die den gewaltigen Charakter Kaiser Heinrichs III. auszeichnet, hat dieser eine Reinigung des Klerus in die Hand genommen, aber gleichzeitig den Charakter seiner Kirche als Reichskirche gewahrt. Noch war damals die Reformpartei bis zu einer Verpönnung der Laieninvestitur nicht vorgebrungen, und wie alle Bistümer in seinem Reich, so hat Heinrich III. auch das römische Bistum besetzt. Aus dem tiefen Verfall, in welchem sich gerade dieses Bistum befand, das halb von der einen, halb von der andern römischen Abelpartei ergriffen und ausgenutzt wurde, hat die feste Hand des Kaisers es befreit. Hintereinander versetzte er den Bischof von Bamberg, von Brixen, von Loul und von Eichstätt nach Rom. Der größte Teil seiner Regierungszeit war die Zeit eines deutschen Papsttums. Aber unmittelbar nach seinem Tode wird das neu gekräftigte Papsttum zum stärksten Träger der kirchlichen Selbständigkeitsidee und vertritt dieselbe unter Ausschluß jeder kaiserlichen Mitwirkung nicht etwa neben dem Kaisertum, sondern geradezu gegen dasselbe. Seit der zweiten Hälfte des elften Jahrhunderts ist der Primat des Papstes das Schiboleth der Partei geworden.

Um diese Wandlung in ihren Einzelheiten und ihren Ergebnissen zu verstehen, muß man bedenken, daß die Entwicklung des Primats weit weniger auf der Ausbildung persönlicher Rechte des Papstes als auf ihrer Verbindung mit der Autorität der großen Kirchenversammlungen beruht, an deren Spitze sich das Papsttum stellte. Gerade die Geschichte der Kirchenversammlungen von Anbeginn des Christentums gibt einen Einblick in die allmähliche Entstehung des Gedankens von der Autonomie der Kirche und der Selbständigkeit ihres Oberhauptes.

Die Zusammenkünfte der alten Kirche gründeten ihre Autorität auf die Uebereinstimmung der Gläubigen. Die Beschlüsse dieser Versammlungen wurden die Grundlage der weiteren kirchlichen Entwicklung, weil sie von den Anwesenden gefaßt, von den Abwesenden angenommen wurden. Der Gedanke, daß die Kirchenversammlung das Organ kirchlicher Gesetzgebung sei, hörte nicht vollständig auf, als dieser ganze Verfassungskörper unter die römische Monarchie und deren Gesetzgebungsrecht tauchte. Wiewohl der Kaiser für die Reichskirche wie für jede andere Reichsverwaltung alleiniger Gesetzgeber war, so benutzte er

doch die vorhandene Einrichtung großer umfassender Versammlungen. Ja erst das universale Kaisertum ist es gewesen, welches ihnen ihren universalen Charakter gegeben hat. Diese Versammlungen der ganzen bewohnten Erde (*οἰκουμένη*) traten auf den Ruf des Kaisers zusammen und gingen auf seinen Befehl wieder auseinander. Sie berieten über die Gegenstände, die der Kaiser vorlegte, und ihre Beschlüsse hatten soweit Gesetzeskraft, wie der Kaiser sie ihnen erteilte. Während diese Gesetzgebung der ökumenischen Konzilien in Ostrom noch bis in die zweite Hälfte des neunten Jahrhunderts sich fortsetzte und teilweise allgemeine Anerkennung in der ganzen Kirche fand, ging in den germanischen Reichen des Westens das kirchliche Gesetzgebungsrecht wie jedes andere Reichsrecht auf die neuen germanischen Könige über, welche es, ein jeder in seinem Reiche, übten. Auch hier erscheinen Bischofsversammlungen im kleineren Kreise des einzelnen Reichs. Es sind, wie man später gesagt hat, Nationalkonzilien, von dem einzelnen König berufen, vielfach von ihm geleitet; sei es im Zusammenhang mit einem Reichstag, sei es ohne einen solchen, sei es; daß die Beschlüsse ausdrücklich vom Könige bestätigt werden, oder daß eine solche Bestätigung unterbleibt und sie nur insoweit Bestandteil des Reichsrechts werden, als der König sie ohnedies in seine Gesetze aufnimmt. Am deutlichsten hat sich die Entwicklung des kirchlichen Konzils zu einer königlichen Versammlung im Frankenreiche vollzogen. Für Bonifaz war gerade die allgemeine fränkische Bischofsversammlung das Mittel, um die fränkische Kirche insgesamt der römischen einzugliedern. Da aber diese Eingliederung nur im Bunde mit dem fränkischen Königtum und unter dessen Leitung geschah, so war mit der Vollendung der fränkischen Monarchie unter Karl dem Großen eine lebhaftere Konzilsthätigkeit aus kaiserlicher Initiative verbunden. Das Konzil tagte als fränkisches Reichsorgan, es hatte keine andern Beziehungen zum Papst als die durch das Reichsoberhaupt, welches nach seinem Ermessen das Maß des päpstlichen Einflusses bestimmte. Die Beschlüsse erlangten nur Gültigkeit, insoweit der Kaiser sie verkündete. Wenngleich das hierin liegende Bestätigungsrecht in rein kirchlichen Angelegenheiten schon von den ottonischen Nachfolgern Karls des Großen nicht mehr geübt, ja auch nicht mehr beansprucht wurde, so blieben doch in dem ostfränkischen und deutschen Reiche diese Nationalkonzilien eine feststehende Einrichtung. Ja unter Heinrich III. waren gerade diese kaiserlichen Konzilien es, welche die große Reformthätigkeit des deutschen Kaisers im Bunde mit seinen deutschen Päpsten ermöglichten. Bei dem engen Verhältnis zwischen dem Kaiser und seinen Päpsten geschah es in der Regel, daß der Kaiser das Konzil mit ausdrücklicher Zustimmung des Papstes berief; wie es auch einmal vorkam, daß als Berufer der Papst unter Genehmigung des Kaisers fungierte. Formal dasselbe Verhältnis wiederholte sich unter seinem Sohne in den Zeiten des Schismas in Reich und Kirche. Auch Kaiser Heinrich IV. hat mit seinen Gegenpäpsten kaiserliche Konzilien berufen, ebenso wie die Päpste die Konzilienthätigkeit der Gegenkönige anerkannten. Diese kaiserlichen Konzilien, an sich aus den Nationalkonzilien der germanischen Reiche hervorgegangen, beanspruchten doch gemäß der Idee des Kaisertums eine universale Geltung. Namentlich wenn die Versammlungen auf italienischem Boden, in der Hauptstadt der Welt oder in

deren Nähe, abgehalten wurden, wenn sie, wie unter Heinrich III., als oberste Instanz über streitende Päpste zu Gerichte saßen, über Papstwahlen entschieden und neue Päpste einsetzten, erhoben sie den Anspruch, als Vertretung der Gesamtkirche zu gelten, ohne Rücksicht auf Zahl und Herkunft der anwesenden Bischöfe. Noch unter Heinrich IV. ist der Gedanke lebendig, daß das vom Kaiser berufene Konzil die oberste Instanz der Kirche darstelle.

Inzwischen aber hatte, von ganz anderen Grundlagen ausgehend, auch das Papsttum sich zu einer gesetzgebenden Gewalt, die von ihm berufene Synode zu einer gesetzgebenden Versammlung entwickelt. Das einstmals unter römischer Herrschaft geeinigte Abendland war jahrhundertlang gewohnt gewesen, aus Rom seine Befehle zu empfangen. Noch genoß alles, was aus Rom kam, die Weihe einer besonderen Autorität. Jahrhunderte hindurch gab es in der Stadt keinen andern Machthaber als den geistlichen. Die Autorität, welche man seinen Aussprüchen beilegte, begründete man auf die Tradition vom Apostelfürsten Petrus, der die von Christus empfangene Gewalt auf die Inhaber des römischen Bischofsstuhles übertragen habe. In zweifelhaften Fällen wandten sich streitende Teile an den Bischof von Rom als ihren gemeinsamen Vertrauensmann, oder die eine Partei suchte dessen Gutachten, wenn es ihr günstig war, für sich zu verwerten. Selbst Könige, im Streite mit ihrer Geistlichkeit, haben die Autorität des Bischofs von Rom angerufen. Der Ehrename eines geistlichen „Vaters“ — das bedeutet das Wort „Papst“ (papa) —, welcher diesen Bischöfen von dem Abendlande beigelegt wurde, gab ihnen eine Art obersten Richteramtes und oberster Verwaltungsentscheidung, Befugnisse, welche sie teils unter Beirat einer von ihnen berufenen Bischofsynode, teils auch ohne eine solche ausübten. In der Beanspruchung dieser Rechte lag noch immer kein Widerspruch gegen die kaiserliche Gesetzgebung als allerhöchste Instanz. Noch jahrhundertlang haben oströmische Kanones als Ausflüsse der kaiserlichen Gesetzgebung auch im Abendlande Anerkennung gefunden, und zwar gerade durch die autoritative Zustimmung der Päpste. Immerhin lag schon in dieser Zustimmung eine gewisse Vorstellung davon, daß ohne dieselbe die Rechtskraft versagt werden könnte, wie denn ja der politische Einfluß der oströmischen Kaiser auf das Abendland nach Justinian fast verschwunden war. Auch nach der Festigung der fränkischen Monarchie und nach der Erneuerung des weströmischen Kaisertums und seiner Kirchengesetzgebung erscheint der Bischof von Rom in einer gewissen autoritativen Stellung. Selbst unter Karl dem Großen, der den Zeitgenossen an der Spitze der Kirche wie an der Spitze des Staates stehend erscheint, ist es doch der Bischof von Rom, der ihm die Dionysische Sammlung des Kirchenrechts überschießt und damit gewissermaßen den Stoff liefert, welcher durch den Kaiser und seine Synode zum anerkannten Recht des fränkischen Reiches wird. In besonders schwierigen Fällen, wo man glaubt, die vorhandenen kirchlichen Satzungen nicht ausführen zu können, wendet man sich wohl an den Papst mit der Bitte, dem gängligsten Gewissen von der Befolgung der starren Vorschrift Dispens zu erteilen. Namentlich in Ehefachen haben gekrönte Häupter solche Dispensationen vom Papste eingeholt.

Immerhin trägt bis in die Mitte des elften Jahrhunderts hinein die

Thätigkeit der Päpste den Charakter der Einzelentscheidung, sei es zwischen streitenden Theilen im Wege des obersten Richteramtes, sei es in bloßen Verwaltungssachen im Wege höchstinstanzlicher Aufhebung der Dekrete niederer Behörden. Erst seitdem Heinrich III. seine deutschen Päpste als Bundesgenossen zur Durchführung der großen cluniacensischen Reform benutzte, wird die Synodalthätigkeit in Rom lebhafter. Der deutsche Papst Leo IX. hat damit angefangen, regelmäßig um die Fasten- und Osterzeit Synoden zu berufen. Unter Gregor VII. hat man von der jährlichen Synode des Papstes wie von einer stehenden Einrichtung gesprochen. Diese in regelmäßigen Zwischenräumen wiederkehrenden Synoden haben schnell den Charakter periodisch berufener Gesetzgebungskörper angenommen. Die römische Fasten- und Ostersynode ist es gewesen, welche die Abschaffung der Simonie, die Einführung des Eölibats durch ganz Westeuropa hin in einer Reihe allgemeiner Normen regelte, welche schon im Jahre 1059 (allerdings zunächst vergeblich) einen Anlauf machte, die Wahl des christlichen Oberhauptes unabhängig vom Herkommen und von den Rechten des Kaisers auf eine rein kirchliche Wählerschaft zu gründen. Wiewohl diese Synoden vollständig als gesetzgebende Körper verfuhrten, so war doch der Gedanke kirchlicher Rechtsetzung durch den Papst dem Zeitalter noch so neu, daß selbst Gregor VII. das Recht der Gesetzgebung nur als ein durch die Not gebotenes Ausnahmerecht in Anspruch genommen hat. Im allgemeinen hielt man noch immer daran fest, daß es nur eine Art höchstinstanzlicher Verwaltungsentscheidung sei, welche nicht sowohl neues Recht schaffe, als vorhandenes anwende. Die Beschlüsse gegen Simonie und Priesterehe gaben sich immer in der Form einer vermeintlichen Erneuerung älteren Rechts. Man suchte in der Fassung der Beschlüsse sich an alte Kanones anzulehnen. Thatsächlich aber waren schon damals die Frühlingsynoden ein Gesetzgebungsapparat in der Hand des Papsttums geworden. Diese Versammlungen, ohne Vorgang in der Kirchengeschichte des Abendlandes, konnten, wenn sie etwas bedeuten wollten, ihre Autorität nur vom Papsttum ableiten, auf dessen Ruf sie zusammengetreten waren. Bald hielt der Papst auch außerhalb Roms derartige Synoden ab. Der Episkopat ferner Länder, der in Rom nur spärlich vertreten sein konnte, gelangte so zur Teilnahme an dieser Synodalthätigkeit. Durch die reisende Thätigkeit des Papsttums in andern Ländern nahm wiederum der Besuch der römischen Synode zu; diese erweiterte sich auch äußerlich zu einer kirchlichen Vertretung des Abendlandes. Als die Verhandlungen mit Kaiser Heinrich V. sich zu einer Einigung neigten, berief Papst Calixt II. ein großes Konzil nach dem Lateran, welches den Streit mit dem Kaisertum durch seinen Spruch entscheiden sollte. Als die reichbesuchte Versammlung im Jahre 1123 zusammentrat, konnte der Papst den bereits vollzogenen Beschluß verkündigen, die Entgegennahme durch das Konzil nahm den Charakter einer Bestätigung durch den gesetzgebenden Körper der Kirche an. Eine ganze Kodifikation der Beschlüsse gegen die Simonie, gegen die Priesterehe, über die Bischofswahlen und -weihen, gegen die Laieninvestitur und sonstigen Eingriffe in die Freiheit der Kirche, faßte das Ergebnis der bisherigen Synodalthätigkeit feierlich zusammen. Diese Synode erschien den Zeitgenossen wie eine Vertretung der Christenheit. Seit der Kirchenversammlung,

welche im Jahre 869 in Konstantinopel getagt hatte, hatte man die Reihe der ökumenischen Konzilien nicht mehr fortgesetzt; nach einer Pause von einem Vierteltausend begann man mit dem lateranischen Konzil von 1123 im Abendlande wieder von ökumenischen Konzilien zu sprechen. Das Papsttum stand an der Spitze in den Versammlungen, welche die Welt bedeuteten.

So war dies neue Kirchenregiment aus und über den Aemtern erwachsen, die es regieren sollte. Der Souverän des weltumfassenden kirchlichen Gemeinwesens war die Versammlung seiner Würdenträger mit dem geistlichen Oberhaupt an der Spitze. Nur durch die Hebung der geistlichen Konzilien war das Papsttum selbst zu einer leitenden Stellung emporgehoben.

Zu einer wirklich verwaltenden höchsten Instanz aber hat das Papsttum sich erst durch die Schaffung eigener Organe ausgebildet. Diese von der Diöcesanverfassung und den Elementen der Kirchenversammlung unabhängigen päpstlichen Organe sind: das Kardinalkollegium, die Legaten und die neuen Orden.

Der Ursprung der Kardinalwürde ist spezifisch römisch. Die Stadt Rom war die einzige Bischofsstadt der Welt, welche keine anerkannte Kathedrale besaß. Jede ordentliche Kirche der Stadt trug den Charakter einer Hauptkirche mit dem Rechte, Taufe und Sakrament zu erteilen. Die allgemeinen Ausdrücke, mit denen man in jeder Pfarrei die Hauptpfarrkirche bezeichnete, wurden auf jede dieser ordentlichen Kirchen der Stadt angewendet: „titulus“, „cardo“. Der Geistliche, der an einer solchen ordentlichen Kirche als Hauptgeistlicher angestellt ist, wird daher wie jeder Hauptgeistliche ein cardinalis genannt und zwar zur genaueren Unterscheidung „Kardinal vom Titel der Markuskirche“, „Kardinal vom Titel der Cäcilienkirche“ u. s. w. Der Idee nach war Seelsorger der Stadt Rom der Papst selbst, wie jeder Bischof der Seelsorger seiner Bischofsstadt war. Und wie dieser die Seelsorge nicht persönlich ausübt, sondern durch Geistliche, die in dem einen und andern Teile seines Domes ministrieren, so gelten für den römischen Seelsorger alle Kirchen seiner Stadt zusammen gewissermaßen als ein großer Dom, und die Karbinale sind die Geistlichen, die in dessen einzelnen Teilen thätig sind. Aehnlich wie die Priester für den Gottesdienst, wurden die Diakone für die Armenpflege an bestimmte Kirchen gebunden. Obgleich nicht alle Diakone lokale Bezirke hatten, sondern mehrere an der Zentralstelle im Palaste des Papstes ihres Amtes walteten, so wurden sie doch zu Hauptgeistlichen an bestimmten Kirchen ernannt. Endlich wurden die Nachbarbischöfe der Stadt Rom in eine ähnliche Beziehung gesetzt. Seit uralten Zeiten war es der Bischof von Ostia, der den neuermählten Bischof von Rom konsekrierte; seine Amtsbrüder von Albano und Porto assistierten ihm dabei. Andre Verbindungen knüpften die Bischofsitze von Silva Candida, von Palästrina, von Sabina und von Frascati, sämtlich dicht vor den Thoren der Stadt gelegen, an deren geistliche Verfassung. Im Laufe der Zeit erhielten diese Beziehungen ihren Ausdruck dahin, daß diese Bischöfe regelmäßig Karbinale bestimmter Kirchen in der Stadt Rom wurden.

In dieser Weise waren die Hauptkirchen Roms unter Kardinalbischöfe, Kardinalpriester und Kardinaldiakone verteilt. Ausgenommen waren nur vier Kirchen: Sankt Peter im Vatikan, Sankt Paul vor den Mauern, Sankt Lorenz

vor den Mauern und Santa Maria Maggiore. Diese, als die vier vornehmlichsten Kirchen, galten nun recht eigentlich als dem Papste reserviert. Zum Gottesdienst in ihnen wurden Kardinäle der übrigen Kirchen im täglichen Turnus während jeder Woche kommandiert. Die hierfür erforderliche Zahl von $7 \text{ mal } 4 = 28$ Kardinälen erscheint später als die geschlossene Zahl der Kardinalstellen.

Inwieweit diese Zahl schon im elften Jahrhundert feststand, ist fraglich. Noch trug die Würde nicht den Charakter des rechtlich hochgestellten Amtes. Nicht einmal der Ausdruck ist in dem damaligen Latein auf die Kardinäle der römischen Kirche beschränkt; noch immer kommt es vor, daß jeder Hauptgeistliche an jeder beliebigen Pfarrkirche als *cardinalis* bezeichnet wird. Noch erscheinen die römischen Kardinäle als solche nicht im Vorrang vor dem übrigen Klerus. Noch gibt es auch innerhalb des Kardinalats keine feste Gliederung. Das Wahlreglement vom Jahre 1059 hatte den Kardinalbischöfen die Entscheidung in der Papstwahl verschaffen wollen; aber gerade in diesem Punkte ist es niemals ausgeführt worden.

Was den Kardinälen dieser Zeit ihre Bedeutung gab, war die durch keinerlei Gesetz bestimmte Thatsache, daß die Päpste aus ihnen das Material für die Besetzung ihrer vornehmlichsten Hof- und Staatsämter nahmen. Der päpstliche Kanzler, d. h. der Leiter der Politik, war Kardinal; der Kämmerer, der Leiter der päpstlichen Finanzen war es ebenfalls. Die Politik der „römischen Kurie“ hatte die Mitglieder des Kardinalskollegiums zu ihren hauptsächlichsten Trägern. Wenn überall die alte Bischofswahl durch Klerus und Volk dazu führte, daß die im Domkapitel vereinigten Häupter des Klerus die Wahl in die Hand bekamen, so glitt hier, wo es kein Domkapitel gab, das Wahlrecht von selbst in die Hände der Kardinäle. Je fester sich diese als Kollegium zusammenschlossen, desto fester wurde dann das passive Wahlrecht an das aktive geknüpft. So wurde das Kardinalskollegium zu einer Gemeinschaft, welche bei Lebzeiten den Papst beriet, nach seinem Tode aus eigener Mitte ihm einen Nachfolger setzte. So gewöhnte man sich auch, dem Worte Kardinal eine andre Bedeutung zu geben, und sah in den Kardinälen die „Angeln“, in denen die römische Kirche ruhte.

Anknüpft das Kardinalskollegium an stadtrömische Einrichtungen an, so gehen die Legationen auf reichsrömischen Ursprung zurück. Der Satz des römischen Staatsrechts, daß der Inhaber der höchsten Gewalt seine Befugnis ganz oder teilweise in materieller, geographischer oder zeitlicher Begrenzung auf jeden seiner Untergebenen übertragen könne, ist mit dem gesamten Ideentreis der Aemterverwaltung in der römischen Kirche stehen geblieben. Wie einst die kaiserliche Verwaltung durch diese Delegationsbefugnis und die freie Art der Legatenernennung die Möglichkeit hatte, neben dem republikanischen Organismus sich Organe für die Allgewalt des Monarchen zu schaffen, so ging diese Möglichkeit aus dem römischen Staatsrecht in das römische Kirchenrecht, vom Staatsoberhaupt auf das Kirchenoberhaupt über. Legaten mit spezieller Vollmacht in nähere oder fernere Länder geschickt, sind so alt wie das Papsttum. Seitdem aber die Kurie mit ihrer Verwaltung der Weltkirche ernst machte, seitdem sie

die Aufgabe in die Hand nahm, die wirkliche Oberaufsicht über die gesamte Kirchenverwaltung der einzelnen Länder zu üben, hat sie dieses Institut als eines ihrer wirksamsten Mittel angewandt und ausgebildet. Seit Gregor VII. erscheinen als häufige, beständig wiederkehrende, Einrichtung Legaten für ganze Kirchenprovinzen mit dem Auftrage allgemeiner Kirchenvisitation und Korrektur. Die Untersuchungen gegen Bischöfe, die Abhaltung von Konzilien, die Exkommunikation gekrönter Häupter wird ihnen aufgetragen oder anheimgestellt. Sie erhalten das Recht, ihre Befugnisse je nach Bedürfnis und eigenem Ermessen auch auf andre zu delegieren. Schon Gregor hat seinen Legaten zuweilen Generalvollmacht für ganze Länder erteilt. Neben solchen Papststellvertretern (Vikaren) bleibt aber die Einrichtung von Legaten mit bestimmt begrenztem Auftrage bestehen; neben Legaten, die der Papst aus der Mitte der Kardinäle von Rom aus entsendet, die Bestellung von angesehenen Erzbischöfen für den Bereich ihrer Erzdiözese oder gar ihres ganzen Vaterlandes. Die Legatur war ein überaus bewegliches Kontrollorgan, welches vom bloßen Inspektionsbeamten, der zu sehen und zu berichten hatte, bis zum Vertreter der kirchlichen Souveränität gesteigert, welches ebenso zur Stärkung zuverlässiger Kirchenfürsten, wie zur Ueberwachung unzuverlässiger benutzt und welches endlich vermöge seiner Wiberruflichkeit dem Papsttum zwar dienlich aber nicht gefährlich werden konnte. Eben darum aber erfreute sich das Institut, seitdem es in den letzten Generationen zu einer regelmäßigen Einrichtung geworden war, in den kirchlichen Kreisen, die noch einigermaßen auf Selbständigkeit hielten, keineswegs allgemeiner Beliebtheit. Die Legaten waren von den Kirchenprovinzen, in die sie geschickt wurden, zu unterhalten, sie schrieben zu diesem Zwecke Kirchensteuern und Umlagen aus. Auf den dadurch herbeigeführten Steuerdruck lenkte sich nicht selten der Unwille der in ihrer Selbständigkeit verletzten Kirchenfürsten mit Erfolg ab. Klagen und Bebrückungen werden selbst in unsren kirchlichen Quellen vielfach registriert. Aber die Kurie hat dieses ihr wirksamstes Organ beständig angewandt und fortgebildet. In den Eid, den die Bischöfe bei ihrer Weihe zu leisten hatten, wurde neben der Pflicht des Gehorsams gegen den Papst auch die gleiche Pflicht gegen seine Bevollmächtigten aufgenommen.

Eine nicht geringere Stärkung, als durch die Ausbildung des Kardinalkollegiums und des Legationensystems erhielt das Papsttum dadurch, daß neben der alten kirchlichen Organisation neue Gebilde emporkamen, welche von vornherein auf der führenden Stellung des Papsttums beruhten. Das elfte und das beginnende zwölfte Jahrhundert sind das Zeitalter neuer Ordensgründungen und neuer Ordensverfassungen, welche dem Papsttum ein vorher ungeahntes Bethätigungsgebiet schaffen und ihm in allen Diözesen der Welt eine Fülle wachsender Augen zur Verfügung stellen.

Das ganze kirchliche Reformwerk, von dem die Reformierung des Papsttums nur ein Teil war, hatte auf einer Neugestaltung des Ordenswesens beruht. Die Kongregation von Cluny, mit ihrem Erzabt an der Spitze, hatte den lockeren bloß idealen Zusammenhang des Benediktinerordens für einen engeren Kreis zu einer ziemlich festen Organisation verdichtet. Die sichere Verfügung des Erzabtes über seine Kongregation beruhte auf der Befreiung

der Klöster von jeder Einwirkung der Diözesanbischöfe, und diese Befreiung beruhte auf päpstlichem Privileg. In der Blütezeit der cluniacensischen Thätigkeit stützte sich das reformierte Papsttum auf die Kongregation, wie diese sich auf das Papsttum stützte. Aber schließlich erging es der Kongregation von Cluny nicht anders wie allen menschlichen Gebilden, die ausschließlich auf die persönliche Tüchtigkeit des jedesmaligen Vorstehers gebaut sind. Die Verfassung, welche in den Händen tüchtiger Personen das größte leistete, führte in den Händen Untüchtiger zu den größten Mißbräuchen. Zu Beginn des zwölften Jahrhunderts war die Kongregation bereits in Verfall, obgleich sie noch immer bedeutende Männer hervor- und zuweilen an die Spitze brachte.

Während der ganzen Zeit der cluniacensischen Thätigkeit waren der großen Kongregation Versuche ähnlicher Zusammenfassungen zur Seite gegangen. Hatten die Kamalbulenser noch einen gewissen Anschluß an Cluny gesucht, so trat der neue Orden von Vallombrosa selbständig auf. Er suchte dem Mönchtum endgültig einen rein geistlichen Charakter zu geben, indem er für die weltlichen Geschäfte der Klöster besondere „Laienbrüder“ (Konversen) annahm. In Süddeutschland hören wir von Klöstern, die wie in alten Zeiten wiederum von irischen und schottischen Mönchen gegründet wurden und als „Schottenklöster“ sich auch zu einer ordensartigen Gemeinschaft zusammenthaten.

Alle diese Bildungen hatten sich innerhalb der Grenzen des Benediktinerordens gehalten. Bald tauchten auch Versuche auf, klösterliche Gemeinschaften auf autonomer Grundlage außerhalb des bisher allumfassenden abendländischen Ordens zu begründen. So die Orden von Grammont und von Fontevraud. Jener wollte nur das Evangelium als Regel anerkennen, suchte seine Mitglieder in Demut und Menschenfreundlichkeit zu erziehen und hatte schließlich das Schicksal, der desto größeren Freiheit der eigenen Laienbrüder (dieses Institut war bald im Abendlande allgemein geworden) zu erliegen; dieser machte den Versuch, sich des weiblichen Elements in den Kongregationen zur Einführung eines milden und wirksamen Regiments zu bedienen, und Mönche wie Nonnen einer Aebtissin zu unterstellen. Die Karthäuser, die ihren Namen von der Karthause bei Grenoble führten, wandelten das gemeinsame Leben, welches Benedikt in seinen Klöstern angeordnet hatte, in das Gegenteil um; statt der großen Schlaf- und Speisesäle wiesen sie jedem Mönch zum Schlafen wie zum Einnehmen der Mahlzeiten seine eigene kleine Zelle an; um sich vor dem Schicksal der Vallombrosen zu bewahren, wurde hier eine strenge Zügelung der Laienbrüder eingeführt: kein Laienbruder durfte sich in Gegenwart eines Mönches setzen oder das Haupt bedecken. In Prémontrés (im Bistum Laon) begründete ein Kanoniker aus Xanten, Norbert mit Namen, einen gemeinsamen Kreis von Chorherren, welche als Kanoniker sich zusammenthaten, aber thatsächlich ein mönchisch strenges Leben führen sollten.

Enthält schon dieser Orden der Chorherren von Prémontrés eine Anwendung der Ordensorganisation auf Kreise, welche nicht dem Mönchtum im strengen Sinne angehörten, so kamen bald andere Orden empor, welche von dieser Grundlage noch weiter entfernt waren. Es hatte immer im Abendlande eine Art Stiftungen gegeben, welche sich von der klösterlichen Organisation bis zu einem

gewissen Grade frei gehalten hatten; es waren die Stiftungen für Kranke und Fremde („Elende“), die Spitäler oder Hospize. Diese Stiftungen hatten im heiligen Lande in der Zeit der gesteigerten Pilgerfahrten eine erhöhte Bedeutung gewonnen. Das Spital, welches italienische Kaufleute in Jerusalem unterhielten, wurde als ein Glied in der Organisation der Pilgerfahrten, auf denen das Königreich Jerusalem beruhte, ein nicht unwesentlicher Bestandteil seiner Verfassung. Schon unmittelbar nach der Eroberung Jerusalems traten in die kaufmännische Stiftung Ritter als Mitglieder ein. In den kriegerischen Verhältnissen, unter denen das Königreich beständig lebte, war die Krankenpflege von dem Waffenschutz abhängig, den ihr das ritterliche Element gewährte. Bald wurde ein neues Hospiz neben der Kirche St. Johannes des Täufers errichtet, und hiervon erhielten die „Johanniter“ ihren Namen. Im Jahre 1121 erhielt der „Orden der Ritter von St. Johann“ ein Grundgesetz, in welchem er zwar die gewöhnlichen drei Gelübde seinen Mitgliedern zur Pflicht machte, ihnen aber außerdem auch die Verpflichtung auferlegte, den Armen und Elenden „als ihren Herren“ zu dienen. — Drei Jahre vorher hatten im heiligen Lande neun Ritter sich zu einem kleinen Verein zusammengeschlossen, der den drei Mönchsgelübden in ähnlicher Weise den Kampf gegen die Ungläubigen als viertes hinzufügte. Balduin II. wies ihnen einen Teil seines Palastes neben dem „Tempel Salomonis“ zum Wohnsitz an. Auch diese „Tempelritter“ waren im Begriff, sich aus einem kleinen Verein zu einem Orden zu erweitern und sich ein ähnliches festes Grundgesetz wie die „Johanniter“ zu geben. Die ritterlichen Brüder der beiden Orden hatten ihre bestimmten Abzeichen. Die Johanniter trugen einen schwarzen Mantel mit weißem Kreuz, die Templer einen weißen Mantel mit rotem Kreuz.

Die zahlreichen Ordensgründungen, welche im Laufe des elften und zu Anfang des zwölften Jahrhunderts entstanden, sind aus kleinen Anfängen hervorgegangen. Viele von ihnen sind über dieselben nicht hinausgekommen und auf die Heimatprovinz, in der sie entstanden waren, beschränkt geblieben. Andere haben unter geschickter Führung und reicher Gönnerschaft es zu weiter Verbreitung gebracht. Die unbegrenzte Möglichkeit, Schenkungen anzunehmen, schuf jedem Orden die Gelegenheit, großen Besitz auch in fernen Ländern zu erwerben und damit für neue Tochterstiftungen Fuß zu fassen. Mit den neuen Ländern, welche der lateinischen Kirche im Orient gewonnen waren, hatte sich das Gebiet für eine derartige Ausbreitung katholischer Orden ganz bedeutend erweitert. In diesen Orden kamen neue Mächte empor. Das ritterliche Element brachte aus seinem Berufsleben eine militärische Organisation mit. Wuchs der Ordensgedanke so aus den Kreisen des Mönchtums bereits heraus, so war es andererseits von desto größerer Bedeutung, daß auch auf dem Boden des Mönchtums selbst ein neuer und kräftiger organisatorischer Gedanke sich erhob. Die Verwirklichung dieses Gedankens ist der Cistercienserorden.

Die Gründungsgeschichte des Klosters Cîteaux bietet nichts Außerordentliches. Abt Robert von Molesme (Bischof Langres) entschloß sich, da es ihm nicht gelang, in seinem Kloster ein strenges Leben wiederherzustellen, mit Erlaubnis seiner Oberen sein Kloster mit zwanzig ausgesuchten Brüdern zu ver-

lassen und in der Gegend von Dijon, in dem einsam wilden Thal von Cîteaux, ein neues Kloster zu gründen. Die harte Arbeit der ersten Rönung und der ernste Sinn der auserlesenen Brüder waren dieser Neugründung günstig, wie dieselben Momente auch vorher bei vielen anderen Neugründungen günstig gewirkt hatten. Aber je strenger die Zucht war, desto geringer der Zulauf. Es war ein kleiner Kreis gleichgesinnter Menschen, welche eng aneinander geschlossen, aber auch von dem sonstigen kirchlichen Leben abgeschlossen schienen. Erst unter dem dritten Abt des neuen Klosters, dem Engländer Stephan Harding, traten, nachdem eben die Zahl der Brüder durch schwere Krankheiten verringert war, dreißig neue Mitglieder ein, wie es scheint, eine ähnlich auserlesene Mannschaft. Damit war die Möglichkeit geboten, von hier aus neue Klöster zu gründen. Bei diesen Neugründungen wurde nun der Zusammenhang mit dem Mutterkloster auf das engste gewahrt. Im Jahre 1119 wurde für diesen Zusammenhang eine schriftliche Verfassung, ein gemeinsames „Gesetz der Liebe“ (*Charta caritatis*) ausgearbeitet. Danach sollte nicht bloß die Regel des h. Benedikt, sondern ebenso das Leben in Cîteaux Richtschnur und Muster für das Klosterleben der neuen Gemeinschaft bilden. Als Ziel derselben stellte sich dar die Erziehung der eigenen Mitglieder zum Dienst für die Kirche. Das hauptsächlichste Erziehungsmittel sollte die Arbeit und zwar schwere Handarbeit sein; jedes Cistercienserkloster hat seine Landwirtschaft grundsätzlich in Selbstbetrieb. Eben weil der allgemein-kirchliche Zweck nicht aus den Augen verloren wurde, erstrebte man nicht, wie es die Cluniacenser ehemals gethan, eine Exception von der bischöflichen Gewalt; man erkannte dieselbe für den Umfang der Diözese als zu Recht bestehend an und enthielt sich jedes Eingriffes in die Geschäfte der Weltgeistlichkeit. Der klösterlichen Zucht sollte die strenge Zusammenhaltung der Brüder im Kloster dienen, einzelne Klosterhöfe sollten von Laienbrüdern verwaltet werden. Jedes Kloster unterstand nicht nur dem eigenen Abte, sondern auch dem „Abt-Vater“ seines Mutterklosters. Als Mutterklöster galten die vier ältesten Abzweigungen von Cîteaux: La Ferté, Pontigny, Clairvaux, Morimund. Jedes dieser vier Mutterklöster hatte eine ganze „Filiation“ unter sich und war verpflichtet, durch beständige Visitationen für Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung zu sorgen. In derselben Weise wurden die vier Mutterklöster von Cîteaux aus visitiert, während der Abt von Cîteaux der gemeinsamen Visitation durch jene vier Abte unterlag. Endlich wurde als oberste Instanz für den ganzen Orden ein alljährlich abzuhaltendes Generalkapitel sämtlicher Abte eingerichtet. In diesem Generalkapitel verkörperte sich die Disziplinargewalt des Ordens selbst: er hatte das Recht, die Abte, den von Cîteaux nicht ausgenommen, abzusetzen.

Durch diese Organisation suchte man die Gefahren zu vermeiden, denen die Kongregation von Cluny zu erliegen im Begriffe war. Man suchte mit strenger Disziplin die Garantien gegen Mißbrauch und Verfall der monarchischen Leitung zu vereinigen. Man wollte eine Organisation schaffen, in welcher der doppelte Grundgedanke des alten Mönchtums, einen erziehlischen Einfluß auf die eigenen Mitglieder zu üben und gleichzeitig an diesen eine Armee für die Kirche zu schaffen, nicht wieder verloren gehen sollte.

Die Organisation des Cistercienserordens beruhte auf dem Gedanken eines allmählichen Heraushausens neuer Glieder aus einem festen Kern. Nur langsam entwickelte sich die erste Gemeinschaft bis zur Teilungsfähigkeit. Sobald sie aber so weit erstarkt war, schritt die Verbreitung mit wachsender Schnelligkeit vor sich. Die Gründung von Cîteaux fiel in das Jahr 1098, erst in den Jahren 1113 bis 1115 wurden jene vier ältesten Abzweigungen errichtet, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit Cîteaux blieben, und erst seit dem letztgenannten Jahre begann die Gründung von „Tochterklöstern“. Wenn trotzdem die Zahl der letzteren bei einem Generalkapitel des Jahres 1134 bereits zwei- und siebenzig betrug, so haben wir uns vorzustellen, daß in der Zeit, wo unsere Erzählung einsetzt, etwa in jedem Vierteljahr ein neues Cistercienserkloster gegründet wurde.

Augenfällig ist der Fortschritt, welchen die Vorstellungen über Ordensverfassung in den zwei Jahrhunderten von der Gründung Clunys bis zur Gründung Cîteaux gemacht haben. Die Cluniacenser wollten nichts als eine Kongregation innerhalb des Benediktinerordens sein, welche durch einen gemeinsamen Erzabt die Befolgung der benediktinischen Regel streng bewachen, die Stiftungen vor den Eingriffen der Bischöfe sichern und unmittelbar dem Papste unterstellen sollte. Die Cistercienser geben sich von vornherein die feste Verfassung eines selbständigen Ordens; weit entfernt, dem gemeinsamen Oberen alle Gewalt zu lassen, vereinigen sie dieselbe vielmehr in einem Generalkapitel, dem auch der höchste Beamte des Ordens unterworfen ist. Die Eingriffe der bischöflichen Gewalt fürchten sie nicht, sondern suchen dieselbe für die Aufrechterhaltung ihrer Ordensdisziplin zu benutzen. Aber noch viel weitergreifend sind die allgemeinen Fortschritte, welche der Ordensgedanke inzwischen gemacht hat. Die Reform des Ordenswesens hatte als eine rein mönchische Bewegung begonnen; jetzt hatten nicht nur Chorherren sich zu einem Orden zusammengethan und sich so dem Mönchtum angeeignet; dieselbe Reformbewegung, welche den klerikalen Charakter des Mönchtums so erfolgreich betont hatte, hatte jetzt das neue Institut der Laienbrüder ausgebildet, welches wiederum große Kreise von Nichtklerikern dem Ordensleben zuführte, und schuf im weiteren Verlauf Organisationen von Männern, welche nicht als Mönche, sondern als Ritter zu leben entschlossen waren. Es waren gewaltige Organisationen, welche an den verschiedensten Stellen der lateinischen Welt und zu den verschiedensten Zwecken fast gleichzeitig emporkamen.

Für das Verfassungsleben der Kirche war entscheidend, daß alle diese Ordensbildungen auf dem Grunde der Einheit der lateinischen Kirche emporkamen. Nur die Anerkennung durch den Papst konnte ihnen einen allgemeinen Bestand, eine unumschränkte Ausdehnungsfähigkeit sichern. Jeder dieser Orden teilte für die Zwecke seiner Verwaltung die lateinische Welt, über die er sich ausdehnte, in Provinzen und Bezirke ein; aber seit dem Cistercienserorden blieb doch die Diözesanverwaltung auch für die Ordensmitglieder von Bedeutung. Die Niederlassung eines Ordens war ein Glied der Diözese, in deren Grenzen sie sich befand, und sie bezog doch die Impulse ihres Lebens von dem Geiste, der in ihrer großen Gemeinschaft herrschte und von der einzelnen Diözese

unabhängig war. Die einzige gemeinsame Spitze, welche die Diözesanverfassung und diese zahlreichen Ordensgebilde über sich hatten, war der Papst. Je kräftiger das Ordensleben pulsierte, je bedeutsamer Reibungen mit den Diözesanbischöfen werden konnten, desto mehr wurde die regulierende Gewalt des römischen Papstes zu einem Lebenselement beider Teile. Zunächst war noch überall die Hinneigung zum Papsttum bei den Orden, die ja auf diesem Untergrunde erwachsen waren, besonders stark. Namentlich der Cistercienserorden war geradezu eine trefflich organisierte päpstliche Garde in den romanisch-germanischen Ländern.

Darum betrachtet die Kirche noch heute die Orden als einen wesentlichen Bestandteil ihrer Verfassung. Selbst wo die Diözesanverfassung der katholischen Kirche ungehindert funktioniert, wo die Bischöfe frei gewählt und die Pfarrer frei ernannt werden, hält die katholische Kirche daran fest, daß ihr Verfassungsleben gestört sei, solange nicht das Ordensleben ebenso frei ist, wie die Diözesanverfassung. Denn noch heute beruht die organisatorische Einheit dieser Kirche und die Stellung ihres Oberhauptes auf jenem zweifachen Unterbau, dessen Glieder beide die gemeinsame Spitze haben, weil sie beide ihrer bedürfen.

Noch war die Reform der Kirche keineswegs abgeschlossen. Ueberall hatte man das Gefühl, daß es gelte, auf der Wacht zu sein und das begonnene Werk im Laufe der Generationen zu Ende zu führen. Waren auch in der Aemterbesetzung die schlimmsten Mißbräuche beseitigt, so war doch der Grundsatz von der Besetzung der Kirchenämter durch die Kirche keineswegs durchgesetzt. In der Frage der Bistumsvergebung hatte man meistens Kompromisse eingehen müssen. Nicht einmal der Eölibat war allgemein durchgeführt; noch immer war eine neue Einschärfung des Verbots der Priesterehe notwendig. Der Papst war weit entfernt davon, wirkliche Verfügung über die Kirche als ihr Oberherr zu haben; in allen Ländern Europas gab es noch starke selbständige Strömungen. Dennoch war die Richtung der Entwicklung zu Beginn des zwölften Jahrhunderts bereits zweifellos entschieden. Die kirchliche Reformpartei vertrat das neu aufstrebende, das moderne Element. Alles, was die damalige Generation von geistig bedeutenden Männern hervorbrachte, ging in ihre Reihen.

Auch an positiver Gesamtleistung war immerhin so viel erreicht, daß die einheitliche kirchliche Organisation Westeuropas ein Grundzug seiner Kulturgemeinschaft geworden war. Gegenüber der arabischen und der griechischen Welt hatte auch die lateinische nun eine einheitliche Organisation, und dieses war die kirchliche mit dem geistlichen Oberhaupt an der Spitze. Daher nahmen Expeditionen in das Morgenland, die wir aus so weltlichen Motiven entspringen sehen, so schnell und so intensiv kirchliche Färbung an. Es gab eben für die Lateiner keine andere Form für das Gefühl der Zusammengehörigkeit als die kirchliche. Raum ist in den seit Jahrzehnten betriebenen Kampf um Handelsplätze und Ländrerwerb der Gedanke von der Wiedereroberung des h. Grabes hineingeworfen, so wird er auch schon das Lösungswort, unter dessen Schalle die Völker sich sammeln. So spielen denn diese Vorgänge auch in der Geschichte des Papsttums eine große Rolle. Die Konzilien von Clermont und von Pia-

cenza, auf denen Scharen von Gläubigen für das gemeinsame Unternehmen begeistert wurden, haben mächtig dazu beigetragen, jene Entwicklung der päpstlichen Konzilien zu fördern. Die einzige Person, die in dem Kreuzheere eine Gewalt, unabhängig von einem einzelnen Kontingente, repräsentierte, war ein Legat des Papstes. In dieser Bewegung ist jene Ausdehnung des Ordensprinzipes auf die ritterlichen Kreise vor sich gegangen, welche wir in ihrer Bedeutung für das Papsttum kennen gelernt haben. Die italienischen Normannen, die kräftigsten Vorkämpfer gegen den Islam, sind Lehenssträger des Papstes.

Das war die Kulturbedeutung der einheitlichen Kirche, daß sie die einzige einheitliche Organisation des Abendlandes darstellte. Daneben gab es zwar auch ein Kaisertum, welches die gleiche Bedeutung für sich in Anspruch nahm. Man braucht sich aber nur die durchgeführte Diözesanverfassung zu vergegenwärtigen und sich zu fragen, was etwa das Kaisertum in Skandinavien und England, in Frankreich und Spanien bedeutete, um alsbald inne zu werden, daß das Papsttum auf einer durchgeführten oder doch in Durchführung begriffenen Organisation beruhte, während das Kaisertum wohl von Erinnerungen zehrte, sie aber zu erneuern nicht einmal mehr versuchte. Was das Kaisertum zuletzt noch unter Heinrich III. für Westeuropa geleistet hatte, das hatte es gerade in kirchlicher Beziehung geleistet. Dieses Kaisertum in seiner Blütezeit war eine kirchliche Einrichtung gewesen. Es ist eine müßige Frage, was aus der Welt geworden wäre, wenn das kirchliche Reformwerk in der Hand des Kaisertums geblieben und ein Cäsaro-Papismus sich entwickelt hätte. Der tatsächliche Entwicklungsgang ist anders gewesen. Die kräftig und selbständig organisierte Kirche betonte ihre Universalität und fand keine Macht, welche ihr in dieser Beziehung ebenbürtig gewesen wäre.

Das ist der Hintergrund zu dem viel besprochenen Kampfe zwischen Papsttum und Kaisertum, zwischen Gregor VII. und Heinrich IV. Wirklich universale Leistungen waren nur auf Seite des Papsttums vorhanden, während das Kaisertum auch nicht einen einzigen Verwaltungsakt für ganz Westeuropa aufweisen konnte. Die Strömungen, welche hier hinter dem Kaisertum standen, haben mehr eine interne Bedeutung für das von ihm beherrschte Land, und in dieser Bedeutung werden wir sie noch zu würdigen haben. Eine universale Strömung für ein westeuropäisches Kaisertum, wie es eine solche für ein westeuropäisches Papsttum gab, existierte nicht.

Nur in negativer Beziehung machten sich innerhalb des Klerus selbst Bedenken gegen die päpstliche Weltmonarchie geltend. Das Papsttum im Kampfe gegen weltliche Gewalt glaubte sich immer mehr genötigt, zur Verteidigung der eigenen Unabhängigkeit die Oberhoheit auch in weltlichen Dingen für sich in Anspruch zu nehmen. Und so trieb die Kirche, welche in ihren Gliedern soeben der Verweltlichung entrißen wurde, in der Spitze ihr von neuem zu. Der hierin liegenden Gefahr haben ernst gesinnte Männer sich niemals verschlossen.

Einstweilen ging die Kirche, unbekümmert um derartige Gefahren, auf dem begonnenen Wege vorwärts. Die Kirche war und blieb der Ausdruck der westeuropäischen Kulturgemeinschaft. Für die Erkenntnis der Geschichte jedes europäischen Landes in dieser Zeit ist es unerlässlich, den damaligen Stand dieser kirchlichen Kultur, namentlich in den Schätzen der Wissenschaft und Kunst kennen zu lernen.

Vielleicht die wertvollste Erbschaft der römischen Kultur war das Schulwesen, welches die letzten Römer, die römischen Kleriker, als Standeseinrichtung beibehielten. Der Kursus war noch derselbe, den in alten Zeiten der junge Römer durchzumachen hatte, wenn er sich zu einem Manne ausbilden wollte, der in Gericht und Volksversammlungen leistungsfähig war. Zielpunkt des Lehrganges war die Ausbildung zum Redner (Rhetorik). Ihr diente der Unterricht in den Elementen der Sprache (Grammatik) und des logischen Denkens (Dialektik). Diese drei Disziplinen der römischen Elementarschule (trivium) füllten nach wie vor den Lehrplan. Allerdings war der äußerlich gleich gebliebene Kursus von selbst eine Umformung eingegangen, seitdem ihm nicht mehr Kinder des republikanischen oder kaiserlichen Rom, sondern die ihrer halbbarbarisierten Nachkommen zugeführt wurden. Ein ganz anderes Gewicht mußte jetzt auf die Erlernung der lateinischen Grammatik gelegt werden. Allerdings, die romanischen Sprachen waren damals noch nicht so fertig ausgebildet, daß ihre Träger in der Schule das Bewußtsein gehabt hätten, im Latein eine fremde Sprache zu erlernen. Fehlt doch dieses Gefühl selbst jahrhundertlang später dem Dichter der göttlichen Komödie, der in der Hölle mit den Römern sich unterhält, von ihnen allen verstanden, nur an der Eigentümlichkeit des Dialekts als Florentiner erkannt wird, während er als „Lateiner“ eines Dolmetschers bedarf, wenn er von einem Griechen verstanden sein will. Die Romanen, die in die Schule eintraten, hatten die Vorstellung, daß sie hier ihre Muttersprache richtig sprechen lernten, während sie in der „Sprache des Volkes“ eine regelwidrige Abweichung sahen. Dennoch waren die Abweichungen stark genug, um dem bloßen Erlernen der Sprache den Hauptplatz in dem Unterricht zu verschaffen. Die kleine Grammatik, die Aelius Donatus als Lehrer des h. Hieronymus in Form von Frage und Antwort geschrieben hatte, mußte immer mehr mit Deklinations- und Konjugationsregeln belastet werden, die für die lateinredenden Schüler entbehrlich gewesen waren. Den Übungsstoff für Erlernung der Sprache boten die alten Klassiker, unter den Prosaiskern nahm Cicero, unter den Dichtern Vergil die höchste Stelle ein. Die Lektüre hatte pädagogisch einen doppelten Zweck. Neben der Herrschaft über die Sprache, der sicheren Verfügung über den Wortschatz und namentlich den Phrasenschatz erwarb man aus ihr auch die positive Kenntnis der Thatsachen, namentlich der historischen Begebenheiten, deren der Redner bedurfte.

Nicht in allen Schulen wurde der ganze Stoff des Triviums bewältigt, noch weniger brachte es jeder einzelne Schüler bis zur Absolvierung. Nicht selten hört man die Auffassung, daß der Unterricht in der Grammatik (gleichsam der ursprünglichen Bedeutung der griechischen γράμματα entsprechend) ein Unterricht in den Buchstaben sei, und man nennt einen Mann litterarisch gebildet,

wenn er das Geheimnis der Buchstaben (*litterae*) kennt. Ja, das Schreiben der Buchstaben wird auch schon zuweilen als etwas Höheres angesehen, und man begnügt sich mit dem Lesen. Das Lesen, sowohl in gewöhnlicher Art als in dem von der Kirche vorgeschriebenen Recitativ, erscheint als die Minimalforderung, d. h. Lesen und Singen sind Kenntnisse, die sich jemand angeeignet haben muß, wenn er in den geistlichen Stand eintreten will. — Wenn aber so das Trivium vielfach unter sein Mindestmaß hinunterfinkt, steigt es an guten Schulen in der Bedeutung durch die größere Fülle des Stoffes, die in den Lehrrahmen hineingebracht wird. So bedient man sich zum Schreibunterricht geschickter Vorlagen, welche dem Schüler gleichzeitig Vorbilder für seine spätere Geschäftspraxis geben. Man läßt auch die Schreibübung unvermerkt in eine Stilübung übergehen, gibt Themata für Briefe aller Art (die so entstandenen Schulbriefe von Kreuzfahrern an ihre Lieben in der Heimat sind noch heute eine *crux* der durch sie bethörten Geschichtsforscher) und hält darauf, daß das Kloster sich im Laufe der Zeit vollständige Formularbücher sammelt, teils durch die Schule, teils für die Schule. Der mündliche Gebrauch der lateinischen Sprache führte von einfachen Sätzen zuweilen bis zu den kühnsten Disputationsübungen, und die Blüte der römischen Beredsamkeit, die gerichtliche, lieferte der Stoffe genug, an die man teils gelegentlich, teils systematisch auch juristische Belehrung knüpfen konnte. Das Studium der altrömischen Jurisprudenz war ohnedies nie gänzlich erloschen. Hat doch wenigstens in Rom selbst als Landrecht niemals ein anderes als das römische gegolten, und auch sonst in Italien hat es einzelne Freie und ganze Personalgemeinden gegeben, die als „Römer“ nach römischem Recht lebten. Und das Recht der Kirche selbst, das kanonische, hatte überall das altrömische Recht zur Voraussetzung. Wenn daher auch im elften Jahrhundert die Spuren einer Kenntnis der Pandekten und des *Rodex* nur dürftig sind, so sind sie doch immerhin vorhanden und werden im Laufe des Jahrhunderts immer reichlicher. Wenn auch das römische Recht nicht in seinen Urquellen studiert wurde, so bot doch jeder Kanon der Kirche Rechtsätze und Rechtsbegriffe dar, in denen bewußt oder unbewußt ein Stück römisches Rechtssystematik lag. Daß daneben die germanischen Rechte der einzelnen Länder, wie sie im karolingischen Zeitalter gesetzgeberisch gestaltet waren, im Studium nicht ganz vernachlässigt wurden, geht aus den zahlreichen Handschriften hervor, die noch aus der Folgezeit erhalten sind. Man nannte diese Rechte im Unterschiede zu den römischen die *Barbarenrechte* (*leges barbarorum*).

Aus dieser Schulung ging die gewaltige Ueberlegenheit hervor, welche der Klerus durch den schriftlichen und mündlichen Gebrauch der Sprache über seine weltlichen Zeitgenossen behauptete. Wie weit die Durchschnittsbildung der Kleriker im Schreiben reichte, ob wirklich der gewöhnliche Landgeistliche es so weit brachte, eigenen Gedanken die richtige Form geben zu können, muß dahingestellt bleiben. Ohne Zweifel aber bildete es die Regel, daß der Kleriker des Lesens mächtig war; wenigstens wird es als ungehörig empfunden, wenn die Schule dieses nicht leistete. Da die Kunde des Lesens und Schreibens bei den Laien nur als seltene Ausnahme vorkam, so wurde schon dadurch der Kleriker der notwendige Vertrauensmann für jeden, der mit schriftlichen Dingen zu thun hatte. Kein Ritter

und kein Fürst war im Stande, eine Korrespondenz zu führen, schriftliche Befehle zu erteilen oder zu verstehen, ohne daß er ein Mitglied dieses Standes zum Mitwisser machte. — Aber auch die Gewalt über die mündliche Rede war bei dem Klerus durch die erhaltene Schulung eine fast einzig bestehende. Zwar spielt die Beredsamkeit in dem öffentlichen Leben niederer Kulturstufen nirgends eine geringe Rolle. Wenn heut die afrikanischen Reisenden einig darüber sind, daß selbst bei den Negerstämmen die politische Beredsamkeit in Blüte stehe, so haben wir uns auf der damaligen Stufe der europäischen Völker die Bedeutung von Rede und Gegenrede im Gericht und Versammlung recht erheblich zu denken. Allein wenn der freie Mann, der noch regelmäßig die Gerichtsversammlungen mitmachte, wenn der Fürst, der Hof- und Reichstage besuchte, auch im Stande war, seine Ansicht zu entwickeln und die gegnerische zu bekämpfen, so war dies eine naturwüchsige Beredsamkeit, die für die täglich wiederkehrenden Fälle ausreichte und vielleicht bedeutend war. Aber die in methodischer Schulung erlangte Herrschaft über das Wort, welche in jeder Lebenslage die Zunge kampfbereit zu machen weiß, welche dem Redner für die verschiedenen Lebensverhältnisse die verschiedene Ausdrucksweise, im rechten Augenblick das rechte Wort, bald ein Beispiel aus dem täglichen Leben, bald eine Geschichtserzählung an die Hand gibt, welche ihn lehrt, sein Publikum zu taxieren und der augenblicklichen Strömung Rechnung zu tragen, welche ihn befähigt, bald mit Spott und Hohn die Lacher auf seine Seite zu ziehen, bald mit dem schweren Rüstzeug ernster Anklagen den Gegner selbst bis zur Zerknirschung zu bringen, — über diese Beredsamkeit des geschulten Redners verfügte nur der Geistliche.

Freilich war die Schulung in lateinischer Sprache erlangt. Auch die Berufsübung der sonntäglichen oder festtäglichen Predigt fand in derselben Sprache statt. Aber für die romanischen Nationen war das Herabsteigen zum Volkssidion für den Mann, der nur lateinisch reden gelernt hatte, nicht schwer. Und selbst für Reden in germanischer Sprache hatte der einen ungeheuren Vortprung, der in einer Sprache die Rede schulmäßig erlernt hatte.

Während der auf Rhetorik zugespitzte römische Elementarkursus die Wurzel des mittelalterlichen Unterrichtsstoffes geworden ist, hatte der höhere Kursus des römischen Schulwesens, das „Quadrivium“, nicht ein gleich günstiges Schicksal. Die vier Unterrichtsgegenstände, die ihm den Namen gegeben haben, Geometrie, Arithmetik, Astronomie und Musik, waren für die Kirche von ungleichem Werte. Nur die beiden letzteren waren der Kirche unentbehrlich. Die Astronomie war die Grundlage des Kalenderwesens. Namentlich die komplizierte Bestimmung des Osterfestes (erster Sonntag nach dem Frühlingsvollmond) machte es nötig, sowohl den Mondlauf als den Sonnenlauf zu kennen und in Verhältnis zu bringen. Wenn nun freilich von dem gewöhnlichen Kleriker auch nicht mehr als eine mechanische Kenntnis dieser Regeln verlangt, ja gewöhnlich schon die mechanische Handhabung eines Kalendariums für genügend erachtet und nicht einmal diese immer vorhanden war, so hat es doch zu allen Zeiten Gelehrte gegeben, welche die theoretische Grundlage der Kalenderberechnung an der Hand der griechisch-römischen Astronomie studierten und sie auf ihre Schüler fortpflanzten. Ein Lehrer, der Fähigkeit und Liebe zum Unterricht in der Astronomie besaß, be-

schränkte den Unterricht nicht auf die Schulstunde. An einem hellen Sternabend führte er seine Schüler unter freiem Himmel und zeigte ihnen die einzelnen Sternbilder, nannte ihre Namen, machte auf die Stellung der Sterne zu einander aufmerksam und leitete die Schüler an, die Veränderungen in ihrer Stellung während des Jahres zu verfolgen und so ein Bild vom Sternenlauf zu gewinnen. Wer für einen gebildeten Astronomen gelten wollte, der mußte auch verstehen, mit dem Horolog die Stunden und mit dem Astrolabium die Längen- und Breitengrade in der Lage des einzelnen Sternes exakt zu bestimmen. — Noch weit enger als die Astronomie stand die Musik (die im Unterschiede von der Zeit des alten Rom längst die verengte Bedeutung angenommen hatte, in welcher das Wort noch heute gebraucht wird) in Verbindung mit den kirchlichen Bedürfnissen. Auf dem Gebiete des Kirchengesanges sind selbst große theoretische Kämpfe und Fortschritte zu verzeichnen. Längst freilich war die ambrosianische Sangweise Mailands mit ihren lebhaften und leidenschaftlichen Volksgefängen von der gregorianischen überwunden. Ein einstimmiger und gleichmäßiger Gesang, nur für geschulte Sängerschöre bestimmt, dessen Melodien in einem komplizierten System von Punkten, Strichen und Häkchen auf dem Papiere fixiert und in „Antiphonarien“ aufbewahrt wurden, bildete den feststehenden Kirchengesang des Abendlandes. Aber je komplizierter dieses System war, mit welchem der Gesang zu einem „festen“ werden sollte, desto geringer wurde doch die Zahl derer, die genügend theoretisch geschult waren, um der Strenge der Sangesvorschrift folgen zu können. In den einstimmigen cantus firmus drangen andere Sangweisen ein, die den Gesang zu einem mehrstimmigen machten. Man nannte die neu eindringenden Stimmen den Discantus oder Cantus figuratus. Da hat ein italienischer Mönch, Guido von Arezzo († 1050), es verstanden, auch den neuen Discantus neben dem Cantus zu Papier zu bringen, indem er in seiner Zeichenschrift Punkt gegen Punkt setzte. So ist er der Erfinder des „Kontrapunktes“ und der modernen Notenschrift geworden. — Durch Astronomie und Musik wurden die beiden mathematischen Wissenschaften des Quadriviums noch einigermaßen gehalten. Wie man für die Astronomie der geometrischen Grundlagen bedurfte, und den lateinischen Euklid nicht ganz aus dem Unterricht schwinden ließ, so bewahrte die Musik einen gewissen Zusammenhang mit der Arithmetik; der ptolemäische Satz, daß die Töne Zahlenverhältnisse seien, war noch nicht ganz vergessen. Auch sonst legte sich wohl um die musikalische Ausbildung ein Kranz anderer Disziplinen, die für die Pflege des Kirchengesanges und des Kirchenkultus überhaupt notwendig waren. Die Sängerschule im Lateran trug geradezu den Charakter einer Hochschule, in welcher nicht nur der Gesang praktisch und theoretisch, sondern in Verbindung damit auch die Metrik und die kirchliche Liturgie nebst allem, was dazu gehörte, gelehrt wurde. Daneben stand Mailand vermöge seiner alten auf Ambrosius zurückgehenden Tradition noch immer in dem Ansehen eines hervorragenden Bildungsortes; hier werden in einer Stadt zwei Musikschulen von gleich hohem Ansehen genannt.

Das Schulwesen war nicht geradezu ausschließlich geistlich. In den romanischen Ländern gab es einzelne adelige Geschlechter, in denen es traditionell war, die Kinder zur Schule zu schicken, und nirgends war der Besuch einer Schule von der

Bestimmung des Knaben zum geistlichen Berufe unbedingt abhängig gemacht. Wie es unter den Schülern weltliche gab, so auch unter den Lehrern. Dem Knaben, der die Schule besucht hatte, ohne später in den geistlichen Stand einzutreten, war es nirgends untersagt, seine Wissenschaft weiter zu lehren. In der That hat auch z. B. in Italien der weltliche Lehrer seit den Tagen der Römerzeit zu existieren nie aufgehört. Auch gab es Wissenskreise, wie die Arzneikunde und die Rechtsübung, welche mehr außerhalb des Priesterstandes gepflegt wurden. Aber beide bestanden überwiegend in dem Besitz gewisser praktischer Fähigkeiten und einzelner Kenntnisse. Wo etwa die Medizin sich dazu erhob, in systematischer oder unsystematischer Weise Lehrbücher zu schreiben oder auch nur Rezeptsammlungen zu veranstalten, da waren es doch meist geistliche Hände, welche die Feder führten. Und so wenig es eine rechtliche Bestimmung gab, welche den Ungeweihten am Lehren hinderte, so steht doch die Thatsache fest, daß unter den großen Lehrern der abendländischen Christenheit kein „Laie“ gewesen ist.

Sein Gepräge empfing das Schulwesen von der Anlehnung an die kirchliche Organisation. Es war geradezu ein Grundsatz der Kirche, daß an jedem bischöflichen Sitze sich eine Lehrstätte zur Heranbildung des zukünftigen Klerus befinden solle. Und so oft es auch an einer genügenden Ausführung fehlen mochte, so ist doch der Grundsatz niemals in Vergessenheit geraten. Neben diesen Domschulen kamen die Klosterschulen in größerer Unregelmäßigkeit vor. Ganz vom Zufall abhängig waren die Volksschulen, welche die Leutepriester auf dem Lande hie und da errichteten. Außerhalb dieses Rahmens standen etwaige Schulen von geistlichen oder weltlichen Privatunternehmern (*sapientes, grammatici*).

Unter dem Namen Schule wurden ganz verschiedene Bildungsanstalten begriffen. Von der Dorfschule, in welcher ein ehrfamer Pfarrer sich Mühe gab, seinen Pfarrkindern Gebetsformeln beizubringen und befähigtere Knaben für den geistlichen Stand in den ersten Elementen vorzubereiten, bis hinauf zu der Hochschule, die sich am altberühmten Sitze der Wissenschaft mit berühmten Lehrern gruppiert und erwachsene Männer als Hörer heranzieht, wird alles mit diesem gemeinsamen Namen bezeichnet. In jeder Gegend gab es Schulen, die über das Durchschnittsmaß mehr oder weniger hinausgingen. So besaß die Lombardei in Mailand und Pavia angesehene Bildungsstätten. Südlich davon erfreuten sich auch Parma und Reggio nell' Emiglia eines gewissen Rufes. Dicht neben einander lagen hier eine Anzahl juristischer Bildungsstätten: Pisa und Nonantola, welche den juristischen Bedarf für die Gegend lieferten, sodann Ravenna und Bologna, welche selbst Hörer aus weiter Ferne anlockten. In letzter Zeit hatte Bologna der Rivalin den Rang abgelassen; ein Magister Irnerius hatte hier begonnen, das römische Recht aus den Quellen zu lehren, seinen Zuhörern die Satzungen Justinians am Original zu erklären und durch Anmerkungen (Glossen) die Rechtslehre auf den Stand der Gegenwart zu bringen. Die Klosterschule wurde nach mannigfachen Unterbrechungen immer wieder an dem Urkloster des Abendlandes, am Monte Cassino, auferweckt, und Rom selbst hat niemals aufgehört, auch als Bildungsstätte eine gewisse Bedeutung zu haben.

Wir kennen bereits die Sangerhochschule, welche hier den Mittelpunkt eines kirchlichen Unterrichts bildete. Auch eine Rechtsschule gab es hier in der Mutterstadt des romischen Rechts, wiewohl sie in letzter Zeit vor dem Glanze der neueren Schulen erblichen war. Der romische Klerus stand nicht in dem Ruf, viel fur Wissenschaft ubrig zu haben. Aber Rom als Verwaltungsmittelpunkt der Kirche zog doch bestandig einen groen Teil hervorragender und gelehrter Kleriker an, sodaf die Stadt noch immer fur jemanden, der etwas lernen wollte, Gelegenheit genug bot. Neben den italienischen waren die franzosischen Bildungsstatten, neben Paris namentlich Orleans, zu bedeutendem Ansehen gelangt. Da wo der sarazenische Einflu am tiefsten sich in das europaische Leben hineingehohrt hatte, treffen wir zwei Hochschulen, welche wie in den Landern des Islam auf weltlicher Grundlage ruhen und auch den Lehrstoff ohne Rucksicht auf kirchliche Bedurfnisse auswahlen. Es sind Montpellier und Salerno, letzteres namentlich als Bildungsstatte fur Aerzte weithin beruhmt.

Ein Schuler, der mehr als gewohnlicher Geistlicher werden, der geistliche Karriere machen sollte, mute durchaus an eine der beruhmteren Lehrstatten geschickt werden. Daher hatte fur die Ausbildung eines jungen Menschen das Reisen eine ganz andere Bedeutung, als heutzutage. Der Vater, der fur die Ausbildung seines Sohnes etwas thun wollte, lie es sich viel Geld kosten, den Sohn auf Reisen zu schicken. Nicht immer war der Aufenthalt an einer bestimmten Hochschule der ausgesprochene Zweck der Reise, zuweilen mute der junge Mann reisen, um auf diese Art zu erfahren, was die einzelnen Schulen wert waren und wo es etwas fur ihn zu lernen gabe. Und auch der Mann, der schon in Amt und Wurden war, verschmahete es nicht, wenn er von einem beruhmten Lehrer gehort hatte, ein paar Jahre Urlaub zu nehmen und zu den Fuen des Meisters der Wissenschaft zu lauschen.

Die Ausstattung der Schulen war durftig, wenn man uberhaupt von Ausstattung reden darf. Das Schulbuch als Lehrmittel im heutigen Sinne war unbekannt. Wo sich Schulbucher in den Handen aller Schuler befanden, da waren sie weit mehr Produkt, als Vorlage des Unterrichts. Die Herstellung des Lesebuchs war die Schreibubung fur den Schuler.

In dieser Beziehung teilte der Unterricht das Schicksal des gesamten litterarischen Betriebes: beide waren von der Kostbarkeit des Schreibstoffes abhangig.

Von den hauptsachlichen Schreibmaterialien der Romer: Wachs, Pergament und Papyrus, war der letztere seit der Eroberung Aegyptens durch die Araber feltener geworden. Man hatte sich gewohnt, ohne ihn auszukommen. Die Wachstafel und das Pergament muten zur Befriedigung des Schreibbedurfnisses ausreichen. Man verwandte die Wachstafel nicht blo zu vorlufigen Aufzeichnungen (die man nachher beliebig geandert und verbessert auf Pergament ubertrug) oder zu bloen Tagesmitteilungen, wie zu den Zeittafeln in Kirchen und Klostern oder zu Uebungen in der Schule, sondern auch zu allerhand Aufzeichnungen, die doch auch einen gewissen dauernden Wert beanspruchten, wie zu Rechnungen, Zinsregistern u. a. Das Pergament war der eigentliche Schreibstoff nicht blo fur

alles, was feierliche Geltung beanspruchte, sondern auch schon für jeden Brief, der in anständiger Form an den Empfänger gelangen sollte. Die Papierfabrikation war dem Zeitalter nicht unbekannt. Man stellte bereits damals richtiges Lumpenpapier, und zwar ganz wie später aus Leinenhabern her und verstand die Kunst, es regelrecht mit aufgetragenem Stärkekleister zu leimen. Aber die großen Papierfabriken lagen in Bagdad und Damaskus. Von den Ländern des Islam gelangte der Fabrikationszweig nach Sizilien, und von hier aus kam auch das fertige Produkt ab und zu in abendländische Hände. Aber als regelrechtes Material für die Befriedigung litterarischer oder Mitteilungsbedürfnisse war es noch nicht vorhanden. Zu derselben Zeit, wo dem Orient bereits der Schreibstoff zur Verfügung stand, welcher heute das Schreibmaterial der zivilisierten Welt ist, war das Abendland in der Hauptsache noch darauf angewiesen, für alles, was man nicht dem Wachs anvertrauen wollte, das Pergament anzuwenden. Dies bezeichnet einerseits die Schwerfälligkeit des Schreibbetriebes, die verhältnismäßig noch geringe Bedeutung des geschriebenen Wortes für die Verhältnisse des täglichen Lebens. Aber andererseits war der Bedarf doch auch schon groß genug, um den Vorrat am Pergament zu übersteigen. Wie teuer Pergament im Preise stand, sieht man an der sorgfamen Art, mit der man bereits benutztes Material noch einmal zu benutzen sucht, mit der man das Abwaschen und Abtragen der Buchstaben zu einer förmlichen kleinen Kunst entwickelte. Massenweis sind diese „Palimpseste“ erhalten, in denen man heute vermittlest chemischer Reagentien die wegradierten Texte heidnischer Klassiker wieder entdeckt, die unter der schützenden Decke christlicher Kirchenväter und Messbücher ihr verborgenes Dasein gefristet haben.

Büchersammlungen gab es zwar in allen geistlichen Anstalten. Messbücher, Antiphonarien, Ritualien gehörten zum unentbehrlichsten geistlichen Rüstzeug. Aber was mit dem Namen einer Bibliothek bezeichnet wird, betrug oft genug nur 20—30 Bände oder auch weniger. Bei größeren Stiftern ging es allenfalls in die Hunderte. Das italienische Bobbio, dessen Katalog aus dem zehnten Jahrhundert stammend 666 Werke aufzählte, galt bereits als ein an litterarischen Schätzen reiches Kloster und besaß einen eigenen Bibliothekar. Der Buchhandel in Gestalt des Handschriftenhandels existierte zwar, war aber wenig entwickelt. Wer eine Bibliothek sammeln wollte, war darauf angewiesen, sich Handschriften zu leihen und sie auf eigene Kosten abschreiben zu lassen. War das Büchersammeln der notwendige Beginn jeder ausgebreiteten wissenschaftlichen Lehrthätigkeit, so wurde es andererseits auch als bloßer Sport betrieben. Dann klagten wohl die Brüder des Klosters über die Vergeudung, die mit dem Klostervermögen getrieben wurde. Wissenschaftliche Mönche kümmerten sich genau um das, was der Bruder Schreiber fertiggestellt hatte, lasen selbst Korrektur oder ließen sie von kundigen Augen lesen, bevor die Handschrift in die Bücherreihen eingestellt wurde. Den Sammlern freilich war es bloß um die Menge zu thun, sie ließen darauf loschreiben, um die Zahl der Bände zu vermehren. Daher die unglaubliche Fülle flüchtiger und fehlerhafter Handschriften. Aber nicht nur auf die Zahl wurde von den Liebhabern Wert gelegt, sondern auch auf die Ausstattung. Feines Pergament, kostbare Tinte, große Anfangsbuchstaben in

Gold auf Purpurgrund, Verzierungen in roter Miniumfarbe („Miniaturen“), gaben zwar nicht immer dem innern, aber stets dem äußeren Wert der Handschrift einen höheren Rang. Auch das Bucheinbinden war zu einer Kunst entwickelt. Der Einband war nicht immer aus Holz, sondern zuweilen aus kostbaren Elfenbeinplatten mit Gold und Edelsteinen geschmückt, mit silbernem Verschuß. So wurde das Buch zu einem Gegenstande materiellen Wertes und nicht selten zum Gegenstand unrechtmäßiger Aneignung. Dester vorgekommene Beschädigungen und Entwendungen hatten den Erlaß von Bibliotheksordnungen zur Folge. Der Benutzer wurde angewiesen, seine Hand nicht auf den Text zu legen, der Verwalter sollte die Handschrift vor Rauch und namentlich vor Feuer schützen, bessere Exemplare in einem Futterale, die kostbarsten in einem verschlossenen Kasten aufbewahren.

Sammlungen von Büchern folgten fast überall dem vorhandenen praktischen Bedürfnis, wie denn fast alle Bibliotheken des Abendlandes im Anschluß an die kleinen Büchersammlungen zum Kirchen- und Kloster-, allenfalls zum Schulgebrauch entstanden sind. Die Bibliothek als öffentliche Einrichtung war unbekannt. Karl der Große, der für seine Person eine Bibliothek zusammengebracht hatte, hat in seinem Testament verordnet, daß sie verkauft und der Erlös den Armen gespendet werden sollte. Noch Jahrhunderte später hat Ludwig IX. von Frankreich, der erste europäische König, der nach dem Muster der orientalischen Herrscher eine öffentliche Bibliothek einzurichten bestrebt war, sie testamentarisch, wenn auch nicht mehr verlaufen, so doch an vier verschiedene Stifter verteilen lassen. So wenig war selbst damals der Gedanke, daß eine Bibliothek als gelehrte Sammlung ihren Wert hat, im Abendland bekannt.

Der Wissensstoff, welcher den Gegenstand des Schul- und litterarischen Betriebes bildete, war im wesentlichen noch derselbe, den das Zeitalter des christlich-römischen Imperatorentums von Konstantin bis Justinian gesammelt und in feste Form gegossen hatte. Die Bibel war weder im hebräischen noch im griechischen Urtext bekannt, sondern nur in der lateinischen Uebersetzung des h. Hieronymus, welche die „Vulgata“ des Abendlandes wurde. Die griechische Universalgeschichte des Eusebius, ebenfalls in der lateinischen Form, die Hieronymus ihr gegeben hatte, bot den Grundstock des historischen Wissens und der historischen Anschauung; die Einteilung der Weltgeschichte in die Zeitalter der vier großen Weltreiche, des babylonischen, persischen, griechischen und römischen, war unverändert herrschend geblieben und bildete eine Hauptstütze der Anschauung, daß man noch immer im römischen Reich lebe. Kalenderwesen und Astronomie fußten auf dem ptolemäischen Weltssystem und dem julianischen Kalender in der Verbindung mit der Osterberechnung, wie sie das Konzil von Nicäa vorgeschrieben hatte. Cassiodor und Boethius, die Zeitgenossen Justinians im Ostgotenreich, nahmen mit ihren Compendien und Uebersetzungen eine grundlegende Stellung für den Wissenschaftsbetrieb der folgenden Jahrhunderte im ganzen Abendlande ein. Namentlich Boethius hat durch seine Uebersetzungen und Kommentare einige logische Schriften des Aristoteles, sowie die platonische Ideenlehre in der Umformung eines späten Neuplatonikers dem Abendlande

gerettet; und dieses hat sich jahrhundertlang mit dieser philosophischen Nahrung begnügt.

Es war im wesentlichen dieser Wissensstoff, welchen die heranwachsende Gelehrten-Generation sich anzueignen, die herangewachsene in immer neuen Kompendien und Umarbeitungen der nächsten mundgerecht zu machen suchte. Mit diesem Hülfzeug trat man dann an Fragen, wie sie die eigene Zeit bot, heran.

Selbst in der theologischen Wissenschaft, welche durch Stellungnahme zu den Zeitfragen am meisten auf den Weg des Fortschritts gebrängt war, macht sich der rezeptive Charakter des Kulturlebens bemerkbar. Nach dem an- und aufregenden Kampfe zwischen römischem Heidentum und römischem Christentum hatte sich auch der Betrieb der Theologie ruhiger, matter und nüchterner gestaltet. Eine Figur wie die Augustins, die in schweren inneren Kämpfen und im Nachdenken über die höchsten Probleme sich eine Ueberzeugung erringt, hatte die Christenheit nicht wieder hervorgebracht. Auch der Aufschwung, den das litterarische Leben unter Karl dem Großen genommen hatte, war nur einer bessern Ausgestaltung der Handbücher für den praktischen Gebrauch zu gute gekommen. Die theologische Litteratur, auf das Binnenwasser der eigenen Kirche beschränkt, bedurfte des philosophischen Kompasses nicht, der ihr einst für die Fahrt auf dem uferlosen Meere schwankender Ueberzeugungen so unentbehrlich gewesen war. Erst die häufiger werdenden Berührungen mit den Mohammedanern und ihrer selbstständigen Litteratur erneuerten das Bedürfnis, über die dogmatische Grundlage hinaus eine philosophische zu suchen: im Laufe des elften Jahrhunderts tauchten wiederum Versuche auf, das kirchliche Lehrgebäude rein philosophisch zu begründen. Der Versuch Berengars von Tours, der Umwandlung von Brot und Wein in Leib und Blut Christi eine mehr natürliche Deutung zu geben, hat die Gelehrtenkreise des Abendlandes mehr als ein Vierteljahrhundert hindurch in Atem gehalten. Selbst Gregor VII. gelangte in den Verdacht, der neuen Lehre nicht unzugänglich zu sein, und es bedurfte seines kräftigsten Auftretens, um ihn selbst von diesem Verdachte zu befreien und dem „Abendmahlsstreit“ ein Ende zu setzen. Die menschliche Vernunft, deren Widerspruch gegen das Dogma und seine hergebrachte Auffassung nicht geduldet werden sollte, schien aber in der Hand derer, die an die Wahrheit des Dogmas glaubten, ein wertvolles Mittel zu dessen Stütze zu sein. Die theologische Schulung, die man sich an Aristoteles erwarb, war ein Werkzeug von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Streng logisch gebildet war Erzbischof Anselm von Canterbury, der als Primas von England Gregors Ideen in dem Inselreich vertrat und verbreitete. Ihm stand das Verhältnis von Glauben und Erkennen fest in dem Sage Augustins, daß gerade der feste Glaube es sei, der ihm den sicheren Weg zum Erkennen biete (credo ut intelligam). Von dem Glauben an Gott ausgehend, hat Anselm in seiner Art auch das Dasein Gottes zu erweisen gesucht. Der Begriff des Höchstvollkommenen sei vorhanden; zu diesem Begriffe aber gehöre auch das Existieren; aus dem Vorhandensein dieses Begriffes folge also auch seine Realität. In ähnlicher Weise suchte er auch sonst die Dogmen und Mysterien der Kirche als verstandesmäßig begründet zu erweisen. Da Gott das vollkommenste Wesen ist, so sei für die Sünde, die gegen ihn gerichtet ist, nur die denkbar höchste Strafe

angemessen; die Gerechtigkeit Gottes erfordere, daß die angemessene Strafe eintrete; da dieselbe aber zur vollkommenen Vernichtung des Menschengeschlechts führen würde, so widerspräche dies der Güte Gottes, der auf diese Weise kein Bethätigungsfeld mehr bliebe; aus dem Nebeneinander dieser beiden Eigenschaften (welche mit dem Begriffe des höchsten Wesens verknüpft seien), folge daher mit Notwendigkeit, daß es für die Sünde eine Genugthuung geben müsse; die Genugthuung für die unendliche Sünde des Menschengeschlechts könne aber nur durch das unendliche Wesen selbst stattfinden; und so folge aus der Gerechtigkeit und Güte Gottes allein die Notwendigkeit, daß Gott in irgend einer Gestalt die Genugthuung für die Sünde des Menschengeschlechts übernehme: der Ausdruck dieser Notwendigkeit ist ihm die Kreuzigung des Gottmenschen. Mit dieser „Satisfaktionstheorie“, wie mit jenem „ontologischen Beweis für das Dasein Gottes“ steht Anselm an der Spitze einer durch die Jahrhunderte sich hinziehenden Reihe von Theologen, welche auf dem Dogma fußend das Dogma zu begründen suchten.

Anselm ist einer der vornehmlichsten Urheber der „dialektischen Methode“ in der Theologie. Noch ist Prinzip seiner Forschung der Glaube, aber schon bezeichnet auch er das Erkennen als die höhere Stufe. Kurz nach ihm hat Abälard dies deutlich ausgesprochen und von der höheren Stufe aus die niedere bekämpft. Abälard stellt über eine Reihe von Fragen je zwei Antworten kirchlicher Autoritäten zusammen, von denen die eine das Gegenteil der andern besagt und gibt seiner Schrift den ledigen Titel „Ja und Nein“ (Sic et Non). So führt ihn gerade die Betrachtung der kirchlichen Autoritäten zum Zweifel an der Autorität. Der Zweifel ist ihm der Beginn der Forschung und die Forschung der Weg zur Wahrheit. Nichts dürfe der Mensch glauben, was er nicht vorher verstanden habe. Der Glaube ohne vorherige Prüfung sei das, was Jesus Sirach als „leichtfertigen Glauben“ bezeichne. Wo ein strenger Beweis nicht möglich sei, da trete ergänzend das sittliche Bewußtsein des Menschen ein. Und für dieses ist ihm die Stimme des eigenen Gewissens entscheidend. Den Begriff der objektiven Sünde kennt Abälard nicht; wer nicht wider sein Gewissen handelt, begeht keine Sünde. Die Grundsätze des sittlichen Bewußtseins findet er bereits bei den heidnischen Philosophen ausgesprochen, und als Verdienst der Apostel gilt ihm die Art, wie sie die sittlichen Grundsätze auch dem gemeinen Volke verständlich zu machen wußten. Die platonische Ideenlehre in der Form, in der sie ihm zugänglich war, ist ihm der philosophische Leitstern in den Forschungen über das Verhältnis des Menschen zu Gott, die Idee der Weisheit, der Macht und der Güte sind für ihn der Kern der Dreieinigkeitslehre. Durch Lehre und Beispiel der Liebe habe Christus in dem Menschengeschlecht eine solche Gegenliebe entflammt, daß er es dadurch von der Knechtschaft der Sünde befreit und der Freiheit der Kinder Gottes wieder teilhaftig gemacht habe. Das Kühne Zurückgreifen auf das Evangelium über alle dazwischenliegenden kirchlichen Autoritäten hinweg, die menschliche Auffassung von der Person des christlichen Religionsstifters, die Bedeutung des sittlichen Moments, die strenge Beweisführung, die unbarmherzige Logik, mit welcher er die Widersprüche der Autoritäten aufdeckte, die Blut der Leidenschaft, die aus der Verfechtung seines wissenschaftlichen Ideals

spricht, wie aus dem tragischen Liebestroman, der sich an die Namen Abälard und Heloise knüpft, — diese seltene Verbindung scheinbar entgegengesetzter Gaben des Kopfes und des Herzens verschafften ihm auf Verstand und Gemüt seiner Zeitgenossen einen gleichen Einfluß. So hat Abälard unter den widrigsten Lebensumständen stets aufs neue seine Lehrthätigkeit wieder aufgenommen. Raum der Schule entwachsen hat er durch seine Lehrerfolge seine Lehrer beschämt und sich zu Feinden gemacht. Von Notre Dame in Paris vertrieben, hat er im Gril Schüler um sich geschart und seine Schule von einem Ort zum andern näher an die Hauptstadt verlegt, bis er auf dem Berge der h. Genoveva vor der Stadt Paris wie vor einer belagerten Festung lag und bald als Sieger im Reiche des Geistes wieder in die Stadt einzog, aus der er vertrieben war. Nachdem der Liebe zu seiner Schülerin durch grausame Rache ein jähes Ende bereitet war, gab er der Geliebten den Rat, den Schleier zu nehmen und suchte selbst Ruhe in der Einsamkeit des Klosters von St. Denis. Aber auch hier wurde er von der lernbegierigen Jugend gezwungen, sie zu belehren, bis seine Lehre neuen Widerspruch hervorrief und die Synode von Soissons ihn nötigte, die eigene Schrift ins Feuer zu werfen (1121). Aus der Haft, die man ihm auferlegte, wurde er wiederum durch einflußreiche Freunde (denn die Wirkung seiner Lehre reichte bis in die Kreise der Autoritäten hinein, die er bekämpfte) befreit. Da führte ihn die Forschung über den Namensheiligen des Klosters, das ihn schützte, zu dem Nachweis, daß in der Figur dieses Dionysius zwei historisch verschiedene Personen vermengt seien, und alsbald war die Erbitterung seiner Schutzherrn und Schüler so groß, daß er fliehen mußte. In einem Walde bei Troyes gründete er sich eine Klausel „zum Parakleten“. Bald war die Einsiedelei der Mittelpunkt für eine Schülerchar, die ihrem Lehrer folgte und sich beständig vergrößerte. Später hat Abälard acht Jahre hindurch den Versuch gemacht, zu St. Gildas in der Bretagne ganz der Herstellung der Klosterzucht zu leben; aber im Jahre 1136 hat er dann noch einmal die Schule auf dem Genovevaberge und damit den Kampf gegen die Autoritäten aufgenommen. Abälard gehört zu den einflußreichsten Lehrern seiner Zeit. Aus dem Kreise seiner Schüler ist Arnold von Brescia hervorgegangen, der mit den Ideen des Meisters gewaltig Ernst machte, aber auch Petrus Lombardus und die späteren Päpste Cölestin II. und Alexander III. Hat Abälard die Waffen der Dialektik, welche Anselm den Theologen in die Hand gegeben hatte, geschärft und ihre Spitze nach innen gekehrt, so sind auf seine Schüler alle die scharf geschliffenen Waffen übergegangen; aber die Richtung, in der sie sie handhabten, ist eine verschiedene gewesen, und die Partei, deren Richtung von der Absicht des Meisters sich entfernte, hat obgesiegt.

Die theologische Wissenschaft der Zeit wird durch das Eindringen philosophischer Argumente, aber auch durch die Fesselung derselben charakterisiert. Die theologischen Fragen werden als das gefaßt, was sie wirklich sind, als die tiefsten Probleme der Philosophie. Die Fragen über das Verhältnis Gottes zum Menschen, über die Eigenschaften Gottes, über das Dasein Gottes, erweitern sich in der Debatte zu der Frage, ob denn überhaupt das Allgemeine reale Existenz habe, oder ob nicht vielmehr nur die konkreten einzelnen Dinge existent

feien, und die allgemeinen Begriffe bloße Abstraktionen. Je nachdem die Frage nach der Realität der allgemeinen Begriffe bejaht oder verneint wird, unterscheidet man die beiden Richtungen des Realismus und des Nominalismus. Abälard als Nominalist steht nicht vereinzelt da; aber ebensowenig vereinzelt ist das Schicksal der Unterdrückung, das ihm bei allen Lehrerfolgen zu teil wird. Eben erst ist die Wissenschaft des Abendlandes zur Fragestellung erwacht, und schon sind die Gegensätze bis zur Verheerung gesteigert. Die Fragen der Wissenschaft spizen sich zu der Frage der Anerkennung der vorhandenen Autoritäten zu, und in dieser Machtfrage entscheidet die Macht: die Partei der Autorität behält auch in der Wissenschaft die Oberhand. Ruhige wissenschaftliche Naturen suchen den Streit des Tages zu meiden. In dieser Zeit hat Bernhard Sylvester in Chartres eine Schule auf das Studium der alten Klassiker begründet. Auch ihm ist die platonische Ideenlehre als Geistesreligion Ausgangs- und Orientierungspunkt, er entwöhnt sich in seinen Studien der Tröstungen, welche das kirchliche Dogma andern seiner Zeitgenossen gewährt. Aber er greift nirgends das Dogma an, ja er geht den Angriffen sorgfältig aus dem Wege. Abälard hatte sich stets als Theologe betrachtet und gerade dadurch den Widerspruch hervorgerufen. Bernhard beansprucht nichts zu sein als Lehrer, Philosoph, Schriftsteller und hat damit seinen „Megakosmos“ und „Mikrokosmos“ zum Lieblingsbuch gleichgesinnter Naturen gemacht, die unbekämpft und niemanden bekämpfend nach ruhigen Betrachtungen über Gott und die Welt Verlangen trugen.

Von der Theologie ging die Pflege anderer Wissensgebiete aus, die in dem damaligen Schulbetriebe keinen eigenen Platz fanden. Namentlich führte von hier aus ein Weg zur Naturbetrachtung und Naturbeschreibung.

An die zahlreichen Naturerscheinungen, Gleichnisse und Erwähnungen von Naturobjekten in der Bibel schloß sich eine mystisch ausdeutende Erklärungslitteratur. Noch immer war die in dieser Art gehaltene Erklärung Gregors des Großen zum Buche Hiob ein viel gelesenes und viel nachgeahmtes Werk. Die „Gregorianischen Bücher“ waren förmlich zu einer Litteraturgattung geworden, welche von der Theologie zur Naturbeschreibung überleitete. In noch deutlicherer, freilich viel mechanischerer Art leisteten dasselbe die sogenannten „Schlüssel“ zur Bibel (Claves), welche die in der Bibel vorkommenden Naturgegenstände in allen ihren mystischen Bedeutungen aufzuzählen suchten. So werden z. B. beim Artikel Taube die Bibelverse zusammengestellt, nach denen die Taube bald Christus, bald seine Kirche, bald auch seine Apostel bedeutete, nach denen sie andererseits auch zur Bezeichnung von Judäa verwandt sei, nach denen sie endlich das Symbol der Einfalt der menschlichen Seele oder der Sanftmut Christi bilden könne. In Bezug auf den Wolf wird der Leser belehrt, daß derselbe den Teufel, den Reher, den bösen Dämon, aber auch Paulus und jeden Neubekehrten bezeichnen könne. Ueber das Pferd werden neun Deutungen, über die Wolken gar elf beigebracht u. s. w.

Zeigt sich in derartigen Sammelwerken, die wohl schwerlich etwas anderes als ein Symbolschatz für den praktischen Gebrauch des Predigers sein wollten, ein naturwissenschaftliches Interesse nur eben gerade in der Auswahl der Artikel, so war es doch von hier aus nur noch ein Schritt, dieselben Artikel auch nach

der Seite der Naturbeschreibung hin zu behandeln. Dies ist die Leistung des unter dem Namen „Naturbeschreibung“ (Physiologus) bekannten Wertes, welches in seinen gangbarsten Bearbeitungen als bloßes „Tierbuch“ (Bestiarius) erscheint. Nach syrischen und griechischen Texten in lateinischer Sprache, hie und da aber auch schon in der Volkssprache stellt es für den Unterricht der Kleinen wie der Großen von Sizilien bis nach Irland hin dieselbe Fauna zusammen. Es ist ein fester, beständig wiederkehrender Kanon von 30—40 Tieren mit allen möglichen daran geknüpften Anekdoten. Es sind nicht nur die um der biblischen Vergleiche willen merkwürdigen Tiere, wie der Löwe, der Fuchs, der Hirsch, sondern auch allerhand Naturmerkwürdigkeiten, die aus diesem oder jenem alten Klassiker oder Theologen aufgelesen sind. Der Anschluß an die Bibel ist freilich durchweg gewahrt und nur einem Mißverständnisse der Septuaginta in seinen Wirkungen auf die lateinische Nachübersehung ist es zu verdanken, daß auf diese Art auch Beschreibungen der Sirenen und der Onocentauren in die mittelalterliche Zoologie eingebracht sind. Nicht was hier von Naturbeschreibung gelehrt wird, ist das Bedeutsame, sondern daß überhaupt die Beschreibung der Natur bereits einen selbständigen Gegenstand der litterarischen Belehrung bildete. Es war damit ein Punkt gegeben, an welchem hie und da ein regeres Interesse anknüpfen konnte. Wenn vom Elefanten erzählt wird, daß er durch den Genuß von Liebesäpfeln sich für den Liebesgenuß vorbereite, so hielt man damals, wo man nach geheimnisvollen Mitteln auf der Suche war, einen solchen Hinweis für wertvoll genug, um ihn stets aufs neue zu wiederholen. Wenn beim Wildesel bemerkt wird, er brülle am 25. März zwölfmal bei Nacht und zwölfmal bei Tage, um die Nacht- und Taggleiche zu verkünden, so war damit immerhin eine Notiz gegeben, an welche eine Belehrung über Tag- und Nachtgleiche anknüpfen konnte. Die päpstlichen Verbote, in denen ehemals der „Physiologus“ mitsamt dem heidnischen Wüste von Naturerklärungen verfolgt wurde, waren längst vergessen. Schon Gregor der Große hatte aus dem „Physiologus“ geschöpft. Und das Buch, in welchem einer der angesehensten Vertreter der strengkirchlichen Partei das Mönchtum in einem Parallelismus mit den Tugenden des Tierreiches dargestellt hatte, beruhte in der Hauptsache auch auf dieser Weisheit.

Neben diesen zoologischen Werken erscheinen die botanischen, die Kräuterbücher, noch weit mehr in den ersten Anfängen. Daß die Pflanzen als solche Gegenstand sammelnden oder beobachtenden Interesses bilden können, ist noch unbekannt. Das Wort Kraut hat, wie in der Volkssprache so nicht selten auch in dem Latein der damaligen Zeit, die allgemeine Bedeutung des Arzneimittels. Und wo Krautbücher zusammengestellt werden, da werden unter den „Kräutern“ auch animalische und mineralische Stoffe, wenn ihnen Heilwirkung zugeschrieben wird, mit bezeichnet.

Zu universalen Zusammenfassungen über das Ganze der Natur hat sich diese Zeit nicht mehr aufgeschwungen. Vertreten sind solche Zusammenfassungen nur durch die philologische Zusammenstellung, welche unter dem Namen der Etymologien der spanische Bischof Isidor im siebenten Jahrhundert verfaßt, oder auch durch die große Schrift vom Universum, welche im neunten Jahrhundert Gratianus Maurus auf deutschem Boden geschrieben hatte.

Während so die Theologie zur Mutter der Wissenschaften, die Geistlichkeit zur Hüterin und Pflegerin des gesamten menschlichen Wissensstoffes wurde, während gleichzeitig die vom Heidentum ererbte Wissenschaft fast ausschließlich in der Geistlichkeit und durch dieselbe fortlebte, war diese selbst nicht frei von dem Gefühl, ein Erbe angetreten zu haben, das zur Persönlichkeit der Kirche nicht vollständig paßte. Auf der einen Seite verharret man in den Ausdrücken der Wissenschaft, die man aus dem heidnischen Rom übernommen hatte, man bewegt sich, namentlich in Italien, beständig in antikisierenden Lebensarten, betrachtet die Hauptstadt der Kirche als die Hauptstadt der Welt, feiert Romulus als den Begründer der römischen „Kurie“. Aber auf der andern Seite klagt man den Wissenskreis, dem man diese Lebensweise entnimmt, als überflüssig und schädlich an. Petrus habe von all den Dingen nichts gewußt, und doch sei er Himmelspfortner geworden. Seit Beginn der Welt habe Gott nicht die Redner und Philosophen, sondern die Ungelehrten und Unfähigen erkoren. Man klagt darüber, daß die Regeln Benedikts durch die Regeln Donats in den Hintergrund gedrängt wurden, daß vor lauter Uebungen in Proseßreden niemand mehr dazu komme, den Heiligen ein biographisches Denkmal zu setzen. Zwei Seelen wohnten in einer Brust. Der Kardinal Pietro Damiani schreibt gegen die kunstgeübte Dialektik, er nennt ihre Beweise Beweisgründe des Truges, hinter denen nur nichtige Lehre sich verstecke; und doch ist er selbst einer der geschicktesten Handhaber dieser Dialektik gewesen.

Noch greifbarer als in der Wissenschaft zeigt sich uns die Fortdauer des christlichen Römertums in der Kunst. Denn in der Kunst ist die Nachwirkung der übernommenen Denkmäler im einzelnen ungleich wirkungsvoller und sichtbar.

Die bedeutendste Kunstleistung, welche die Kirche aus dem Römertum mit herüberbrachte, war das Kirchengebäude selbst. Die römischen Kirchengebäude waren die wirkungsvollsten Modelle, die Tradition des Kirchenbaus die bedeutendste künstlerische Tradition, welche aus dem Altertum in die folgenden Jahrhunderte hinüberreichte.

Das Kirchengebäude des christlichen Abendlandes ist im wesentlichen das römische Versammlungshaus, ein langgestrecktes Rechteck in der Gestalt eines Schiffsrumpfes („Schiff“), von Osten nach Westen gestellt, auf Säulen und Pfeilern ruhend, durch ein Holzgetäfel als Decke geschlossen. Der Grundriß zeigt an der östlichen Kurzseite einen rundlichen Abschluß, die Altarnische, „Apsis“ oder „Chor“ genannt. Im Chor vor dem Altar stehend hat der Priester das Angesicht gen Jerusalem gewandt. Indem man vor die Altarnische ein kleineres Schiff quer darüber legte, erhielt die Kirche die Gestalt eines ungleicharmigen Kreuzes, welches man im Gegensatz zu dem gleicharmigen Kreuz der Griechen das lateinische nannte. — Der kreuzförmige Grundriß bleibt derselbe, auch wenn neben dem Längsschiff links und rechts je ein „Seitenschiff“ hingestellt wird („dreischiffige Kirche“).

Auch kirchliche Spezialbauten sind Fortsetzungen römischer Bautraditionen. Die Taufkapellen, wie sie, Johannes dem Täufer gewidmet, sich vielfach neben

den großen Hauptkirchen befinden, sind nach den antiken Bädern und ihren Schwimmteichen in achteckiger oder gänzlich abgerundeter Form hergestellt. Die Grabkirchen, die hie und da über ausgezeichneten Begräbnissen sich erheben, sind in dem Muster des konstantinischen Baues über dem heiligen Grabe in Jerusalem errichtet, turmartige Rund- oder Achtecksbauten. Die Grufkirchen, wie sie im Kellergewölbe unter den Altarnischen einzelner Kirchen hergestellt wurden, tragen das Gepräge der Katafombenbauten.

Der Eingang zur Kirche befand sich, wo regelrecht gebaut wurde, an der Westseite, so daß der Eintretende die ganze Kirche der Länge nach zu durchschreiten hatte, bis er vor die Altarnische gelangte. An den großen Kirchen war vielfach der Eingang an dem Hauptschiff dem Priester reserviert, während links und rechts davon an den Seitenschiffen die Eingänge für die Gemeinde, Männer und Frauen, sich befanden. An den Thüren, welche die Eingänge schlossen, zeigte sich bereits kunstvolle Holzschnitzerei, auch Eisenbeschlag, hie und da bereits Prachtthore in Erzguß, welche einzelne Scenen der heiligen Schrift in der stammelnden Sprache einer kindlichen Plastik darzustellen suchten.

Die Fenster der Kirchen waren klein, das Glas war viel seltener geworden, als in der Römerzeit, wiewohl es Glashütten gab, welche die Herstellung weiterbetrieben. Haltbare Zinnrahmen mit vielen Längs- und Querbalkchen stellten ein Gefächer dar, welches mit kleinen Buzenscheiben ausgefüllt wurde oder auch ohne dieselben als bloßer Rahmen in der Fensteröffnung stehen blieb. Statt des seltener gewordenen Glasfabrikates wandte man hie und da auch Verschlüsse aus durchscheinenden oder durchbrochenen Steinen an. Vielfach aber begnügte man sich damit, die offenen Fensterlöcher mit Tüchern zu verhängen, die dann an der windfreien Seite gelüftet werden konnten.

Das römische Baumaterial des gehauenen Steins war in weiterer Uebung geblieben, wo die Natur es erlaubte. Sonst war das gewöhnliche Baumaterial, namentlich in den der Kultur neu erschlossenen Gebieten des Nordens und Ostens, das Holz. Die große Mehrzahl der neubauten Kirchen hat man sich jedenfalls als bloße Holzbauten zu denken. Im Norden verwendete man auch bereits den heimischen Lehm, der sonst nur zu Lehmbauten gebraucht worden war, in getrockneten oder gebrannten Ziegeln für festere „Backsteinbauten“. Wie sehr man die antiken Bauten als unerreichbare Vorbilder zu betrachten sich gewöhnt hatte, zeigt sich auch darin, daß man ganze Säulen aus antiken Bauten als lösbare Bestandteile herbeischaffte und sie in die neue Kirche einsetzte.

Das Abendland brachte immerhin schon eine genügende Anzahl monumentaler Kirchenbauten hervor, um eine gewisse Tradition auch für die technische Seite der Bauvorbereitung und Bauherstellung entstehen zu lassen. Man zeichnete einen Grundriß auf Pergament und nähte nötigenfalls mehrere Stücke aneinander oder flocht sie auch mit durchgezogenen Riemen zusammen. Die Zeichnung ist flach, ohne jede Projektion. Maße sind in ihr nur ganz ausnahmsweise verzeichnet. Es sind in der Hauptsache bloße Situationspläne. Die Ausführung zeigt nach den Abmessungen der heutigen Architekten vielfache Abweichungen in Winkeln und Maßen, die nicht selten über die Grenze hinausgehen, welche heute die nachsichtigste Baupolizei gestatten würde. Daher kann es auch nicht wunder

nehmen, wenn man so oft von Unglücksfällen hört, die sich während des Baues ereignen, wenn berichtet wird, daß Säulen nicht lotrecht stehen und mit ihrem Umsturz den ganzen Neubau mit sich reißen. Der Bau auf schwierigem Terrain, so namentlich der Bau auf Kosten über Moorboden, ist wohl noch in Uebung, aber er wird als ein „Meistergeheimnis“ betrachtet, das nicht all und jedem Baukundigen bekannt ist oder auch nur bekannt werden kann.

War der Plan für die Kirche im allgemeinen festgestellt, so erfolgte die feierliche Grundsteinlegung durch den Bischof der Diöcese. Man legte je einen Grundstein an den vier Ecken des Langhauses, außerdem wohl auch an denen des Querhauses, so daß das Kreuz des Grundrisses bezeichnet war. Als der eigentliche Grundstein wurde der betrachtet, der den zukünftigen Platz für den Altar am Ostende des Baues bezeichnete. Einzelne Geldstücke in den Grundstein einzumauern, war eine schon damals bekannte Sitte, obgleich vielfach wohl die Stücke nur auf den Grundstein hingelegt wurden, um in symbolischer Weise als Opfergabe für den Bau bezeichnet zu werden. Vornehme Herren ließen sich dazu herbei, die ersten Körbe von Steinen, welche für den Bau erforderlich waren, auf ihren eigenen Schultern herbeizutragen.

Der Platz für die Kirche hing nicht vom Zufall ab. Sie und da war wohl ein Anschluß an heidnische Altertümer oder doch an heidnische Anschauungen für die Auswahl des Ortes maßgebend. Man war nicht ganz frei davon, ein Gotteshaus dahin zu legen, wo man in den Werken der Natur ein Gotteswunder anwesend glaubte. So war der Dom von Paderborn nach der Bekehrung der Sachsen über den wunderbaren Duellen der Pader, die im Winter warmes und im Sommer kaltes Wasser spenden, errichtet, so daß man noch heute im Dom die Paderquelle als Merkwürdigkeit zu sehen bekommt. Im allgemeinen aber zeigte sich an der Auswahl des Platzes für die Kirche die Geschicklichkeit in der Ortsauswahl überhaupt, wie sie eben die Römer besonders ausgebildet hatten. Bevorzugt war stets eine etwas erhöhte Lage, die größte Sicherheit, die einem Gebäude gegeben werden kann. Auch in den Städten wirkte auf die Platzwahl vielfach die Rücksicht auf den günstigen Zusammenhang mit den Befestigungswerken mit. An der Kirche selbst befinden sich nicht selten einzelne Befestigungsbauten. Vor allem dient der große Turm, den man an das Westende der Kirche anfügt oder auch! abge sondert von derselben eigens aufrichtet, als ein Wartturm, von dem aus jede herannahende Gefahr schon frühzeitig beobachtet werden konnte. So bildete eine neue und regelrecht erbaute Kirche den festesten Platz und die sicherste Zuflucht in Zeiten der Not und Gefahr. Die Sakristei, welche neben dem Altarhaus zunächst für die Aufbewahrung der Gewänder und der Kostbarkeiten der Kirche selbst hergerichtet ist, wird gleichzeitig zum Aufbewahrungsort für die Kostbarkeiten der umwohnenden Bevölkerung. Sie ist Schatzkammer und Archiv für die Kirche und gleichzeitig Depot für die Gemeindeglieder. Das Haus, mit allen Mitteln der damaligen Baukunst hergestellt, ist feuer- und feindesfester als andre Häuser. Daher hört man so häufig, daß eine verzehrende Feuersbrunst oder ein gewaltig verwüstender Feind eine Stadt dem Erdboden gleichgemacht habe, und daß als einziger Ueberrest aus der Katastrophe das gottgeweihte Haus übrig geblieben sei.

Der Gläubige, der in das Gotteshaus eintrat, befand sich in einem Raume, der schon durch die gewaltigen Dimensionen, an welche keines der ihm sonst bekannten Bauwerke erinnerte, auf ihn wirken mußte. Sein Blick fiel am entgegengesetzten Ende der Kirche auf die geweihte Stätte des Altars, kennlich durch das hohe Altarkreuz, das, vielfach mit Gold und Edelsteinen verziert, seinen Glanz durch den geweihten Raum verbreitete. Vorbeden vor dem Altar (Antependien), aus Gold und Silber oder auch in Teppicharbeit herabhängend, erhöhten die Pracht des Anblicks. Der amtierende Priester, in kostbaren, zuweilen während des Gottesdienstes wechselnden Gewändern, stand im Gespräch mit seinem Gotte da, den Mittler zwischen der Gemeinde und dem Angebeteten bildend. Bei bestimmten Sätzen des Gebets wandte er sich um und zeigte sich den Andächtigen. Das Weihrauchfaß, durch die Luft geschwenkt, verbreitete einen Duft, der der Weihe des Ortes entsprach. In hellem Kerzenglanze lag der ganze Raum da. Uralt war die Sitte, die Kirche selbst bei Tage mit Kerzen auf größeren oder kleineren Hängeleuchtern zu erhellen. Die größeren in Gestalt von Kränzen oder Kronen (Coronae) verglich man an Leuchtkraft wohl den großen Türmen des Meeres und benannte sie danach (Phari). So zählte man an dem großen Kronleuchter der Peterskirche in Rom nicht weniger als 1370 Kerzen. Neben den hängenden befanden sich aber überall auch stehende Leuchter. So siebenarmige Randelaber nach dem Muster des großen Leuchters aus dem Tempel zu Jerusalem, wie ihn der Triumphbogen des Titus darstellt. Man gab seinen sieben Armen die Bedeutung der sieben Gaben des den Menschen erleuchtenden heiligen Geistes. Andre Leuchter zeigten die Gestalt eines Baumes, der bald nach der einen, bald nach der andern Seite einen Zweig hervorsprossen ließ („Baumleuchter“). Neumodisch war es, auch einzelne Kerzen in Leuchtern hinzustellen, wie denn die Sitte, das Altarkreuz zwischen zwei Kerzen zu stellen und so seinen Glanz zu erhöhen, erst im Aufkommen begriffen war.

Zwischen dem Langhaus, das der Gemeinde, und der Altarnische, die dem Priester gehörte, waren in Klosterkirchen, Kathedralen u. a. zu beiden Seiten des Chors mehrere Reihen von Bänken für Mönche und Chorherren angebracht. Die Bänke waren in Sitze mit Armlehnen geteilt, die vorderste Reihe hatte ein Betpult vor sich, während sie der darauffolgenden und diese der nächsten als Pult diente. Die letzte Reihe bot an der Hinterseite freien Platz für Verzierungen mit Bildwerken aller Art, den Vorläufern der späteren kunstvollen Chorstuhlschnitzereien. Man kannte auch die Bequemlichkeit des Polsters auf der harten Bank und der Decken für die Füße gegen winterliche Kälte. Während großer Teile des Gottesdienstes mußten freilich auch die bevorzugten Teilnehmer sich von ihren Sitzen erheben und dem Gottesdienst stehend beiwohnen, daher man denn alten und schwachen Männern erlaubte, mit einem Krückstock in die Kirche zu kommen oder der Bequemlichkeit halber den Stock dem Chorstuhle beigab. — Für den Bischof hatte sich hier und da der antikrömische Stuhl erhalten, oft zu einem förmlichen Thronessel mit Säulendach darüber erhöht; meistens aber hatte der Bischof in seiner Kirche einen Faltstuhl, dessen Platz er nach Belieben bestimmen konnte.

Zum Verlesen des Evangeliums oder zu Ansprachen an die Gemeinde

war aus akustischen Gründen der im Chor stehende Altar nicht zu brauchen. An der Stelle, wo der Chor und das vor ihm liegende Viereck durch Schranken vom übrigen Teile der Kirche getrennt war, befand sich als Bestandteil dieser abgrenzenden Schranken auf jeder Seite ein erhöhtes Gerüst, das auf Treppen erstiegen wurde, eine förmliche Rednerbühne, „Ambon“ (ἀμβων von ἀναβαίνεω). Hier nahm der Diakon oder Lektor seinen Platz, der das Evangelium verlas, aber auch der Bischof, der eine längere Ansprache an seine Gemeinde hielt.

Nur die größeren Kirchen, diese aber wohl schon alle, waren mit Orgeln ausgestattet. Römische Exemplare der Orgel, welche sich in den einzelnen Ländern erhalten hatten oder aus Byzanz geschickt waren, verstand man zu handhaben und auch nachzubauen. Freilich waren es Instrumente verhältnismäßig einfacher Art und kleinen Umfanges. Rindslederne Bälge und eiserne Pfeifen, acht oder zehn an Zahl, bilden den Hauptbestandteil. Zuweilen freilich hört man auch von Instrumenten mit erheblich größerer Pfeifenzahl und besonderer Windregulierung. Aber auch die Wirkungen des einfachen Instrumentes waren für die Zeitgenossen gewaltig. Die Töne, „an Stärke dem Donner, an Lieblichkeit der Lyra vergleichbar,“ waren das Staunen aller, die sie hörten.

Ungleich allgemeiner als die Orgel war die Glocke in den Kirchen vertreten. Sie fehlte in keinem vollständig ausgestatteten Gotteshause. Nur daß man sie sich in der Regel in recht bescheidenem Umfange vorzustellen hat. Es war die römische Hausglocke und Versammlungsglocke, welche sich im klösterlichen Haushalt und in der gottesdienstlichen Handlung erhalten hatte. Aus Blech geschmiedet und in drei Nähten zusammengenietet, zeigen diese Glocken die Form der alten Hausklingel, auch wenn sie in der Größe darüber hinausgehen. Man kennt bereits Glocken, welche in Türmen aufgehängt werden. Aber auch bei diesen ist die Weite und Höhe oft nur 30—40 cm. Selbst die größten gegossenen Glocken gehen über ein Gewicht von 50—100 Zentner noch nicht hinaus. Das Material, aus welchem Glocken geschmiedet oder gegossen werden, ist Eisen oder Bronze; für letztere wird zuweilen im Interesse des Wohlklanges statt des Zinnes eine Legierung von Silber bewilligt.

Die Glocke war das weithin hörbare Symbol des christlichen Gottesdienstes im Unterschiede vom heidnischen. Wo in einer neuen Gegend das Christentum verkündet wurde, da erzählte man wohl, daß es die Glockentöne seien, vor denen die alten heidnischen Götter sich aus dem Lande flüchteten. Im Unterschiede von dem dumpfen Bretterklopfen der Moscheen riefen die Kirchen mit hellem Glockenklang die Gläubigen zum Gebet. Es war das Zeichen tiefster kirchlicher Trauer, wenn alljährlich an den drei letzten Tagen der Charwoche die Glocken schwiegen und hölzerne Klappern an ihre Stelle traten.

Für die beiden vornehmlichsten geistlichen Handlungen, Taufe und Abendmahl, bedurfte jede Kirche besonderer Ausrüstungsgegenstände. Die Taufe war ursprünglich in einem Brunnen mit lebendigem Wasser vollzogen worden; daher die Kirchenbauten über Quellen, wie in Paderborn, diesen eine spezifisch kirchliche Funktion gaben. Die Gestalt des „Taufbrunnens“ behielt man auch bei, als man gestattete, die Taufe mit geschöpftem Wasser zu vollziehen. Die zylindrische oder prismatische Gestalt hatte dann allmählich eine Verjüngung nach unten angenommen,

aus welcher dann der „Taufstein“ sich bildete, ein bequemes Becken, aus Stein oder auch aus Metall, verziert mit der Gestalt Johannes des Täufers, oder auch mit dem Hirsch, der nach frischem Wasser schreit, u. ä. — Ungleich reicher waren die Gerätschaften, welche der Abendmahlsdienst erforderte. Der Kelch, aus dem der Priester den Wein spendete, war in seiner Form der Kelch der römischen Libationen: zwei Schalen, aufeinander ruhend und durch einen Knauf miteinander verbunden, so daß man die eine oder die andre zum Trinken benutzen konnte. In dem man die eine Schale kleiner, die andre breiter auseinanderlaufend gestaltete und den Mittelteil um den Knauf erweiterte, entstand eine Form, die dem späteren Pokale ähnlich ist. Dieser Abendmahlsbecher stellte das kostbarste Trinkgerät der Zeit dar. Während im gewöhnlichen Leben der Holzbecher noch allgemein war, kannte die Kirche gläserne und metallene Trinkgeräte. Und der Geschmack war hier in beständiger Verfeinerung begriffen. Glasbecher hatte man wegen ihrer Zerbrechlichkeit gänzlich verboten, und Becher aus unedlem Metall wegen des schlechten Beigeschmacks, den sie dem Wein gaben, ebenfalls untersagt. Silber und Gold waren der gewöhnliche Stoff für Abendmahlsbecher. Auch hier hatte die Ausschmückung mit Edelsteinen und plastischen Verzierungen aus der neutestamentlichen Geschichte ein reiches Feld. Der künstlerische Luxus brachte richtige Prunkbecher, für den geistlichen Gebrauch des Bischofs reserviert, „Pontifikalkelche“, hervor. Andererseits trug man auch den Bedürfnissen des Lebens Rechnung, man kannte bereits eigene Reifekelche zum Auseinandernehmen, ganz wie die heutigen Reisebecher. Wo sich noch die Sitte erhalten hatte, daß auch der Laie vom geweihten Weine trank, da gab es, neben dem Becher für den Priester, große Speisekelche, die im Volk herumgereicht wurden, mit zwei Henkeln versehen („Henkelbecher“); dazu gehörten dann kleine Saugröhrchen, durch welche der Laie das geweihte Naß zu sich nahm, um der Gefahr unvorsichtigen Vergießens zu entgehen. — Zu jedem Abendmahlsbecher gehörte eine entsprechend gearbeitete Patene zur Aufnahme des geweihten Bissens. Außerdem erforderte der Abendmahlsdienst eine Reihe anderer Geräte, die alle mehr oder weniger künstlerischer Ausstattung zugänglich waren: Ciborien zur Aufbewahrung des Abendmahls für plötzlichen Gebrauch bei Kranken und Sterbenden, Futterale für die einzelnen Gegenstände, Decken zur Unterlage für dieselben bei Spendung des Abendmahls, Hostienbüchsen, Wein- und Wasserkannen, Löffel und Siebe zum Schöpfen und Durchlassen des Weines, Gießgefäße zum Händewaschen für den Priester, Messglöckchen, Rauchfässer, Delkelche, Weichtessel u. a. m.

Das Kirchengebäude und die in ihm befindlichen Gegenstände gewährten die reichlichste Gelegenheit zu bildnerischem Schmuck. Die Portale sind mit Figuren verziert, die in ihnen ruhenden Thorflügel nicht minder. Die Säulen im Innern sind selbst ornamental ausgestaltet und gewähren größeren und kleineren Standbildern eine Anlehnung. Die Kirche als ausgestattetes Ganze war ebensowohl ein Werk der Plastik wie der Architektur. Von den Kleinkünsten war für die Herstellung geistlicher Geräte die Goldschmiede am bedeutendsten. Die Schnitzerei erhielt sich an den Chorstühlen der Kirche, an ihren Fußböden

die Mosaikarbeit, deren kunstvolle Ausübung allerdings im Abendlande verloren ging und an Vorbildern aus Konstantinopel her neu erlernt werden mußte. Ein reicher Schatz von Mustern und Webemanieren lag in den geistlichen Gewändern und in den weiblichen Händen, die namentlich in Nonnenklöstern die Herstellungsweise übten und weiter überlieferten. Neben alledem aber fand die Malerei ihren Wirkungskreis, nicht bloß als Wandmalerei und als Ausstattungskunst für Altarflügel und Schreine, sondern zuweilen auch schon als selbständige Staffelmalerei, welche ihre Werke im Gotteshaus den Gläubigen vor Augen führte.

Dennoch fuhren auch die bildenden Künste fort, die Gegenstände nachzubilden, für welche im römischen Altertum sich eine gewisse Zeichnungsweise festgesetzt hatte. Die Ausschmückung der Kirchen war an den eng begrenzten Kreis von Gegenständen geheftet, deren Zeichnung überliefert war. So kehren unter den Tiergestalten beständig dieselben Figuren wieder, welche den Schmuck der römischen Häuser gebildet hatten. Die gewöhnlichen Jagdtiere: Gase, Fuchs, Eber, werden einzeln dargestellt, ganze Jagdscenen nicht minder. Besonders bevorzugt sind die seltsameren und erotischen Tiere: Steinbock, Panther, Seepferd, Affe, und die fabelhaften Gestalten der antiken Sagen- und Märchenwelt: der Greif, der Salamander, der Phönix, ja auch die Ungeheuer der Mythologie: die Centauren, Sirenen, Drachen u. s. w. In diesen Stoff versucht man eine biblische Deutung hineinzulegen. Das Alte Testament mit seinen zahlreichen Anweisungen über reine und unreine Tiere gibt hierfür einen unerschöpflichen Stoff, nicht minder aber auch die christlichen Allegorien. Die gehegten Tiere der Jagdscenen stellen die verfolgten Christen dar, die Hunde oder die Raubtiere sind die Verfolger der Kirche.

Aus den ethisch-symbolischen Darstellungen der antiken Welt sind namentlich die Gestalten der vier Haupttugenden herübergenommen, welche in der ganzen heidnischen Philosophie als Grundlage der Ethik dargestellt wurden. Vier Frauengestalten, die eine mit einem aufgeschlagenen Buch, die andere Wage und Schwert in Händen haltend, die dritte mit Speer und Schild, die vierte ohne Symbol mit bescheidener Gebärde dastehend, stellen die Weisheit, Gerechtigkeit, Tapferkeit und Mäßigkeit dar. Die letztere wird auch zuweilen Wasser in Wein gießend dargestellt; wenn hierin ein Beweis von Mäßigkeit gesehen wird, so dürfte diese Auffassung bereits aus germanischer Zeit stammen. — Zu den beliebtesten Darstellungen, namentlich an Portalen, gehört die Gegenüberstellung von Synagoge und Kirche: zwei Frauengestalten, die eine mit der Binde um die Augen, mit geknicktem Speer, mit herabfallender Krone; die andere hellen Blickes, die Krone auf dem Haupte, den Kelch in der einen, das Kreuz in der andern Hand siegreich erhoben.

In der Darstellung ganzer Scenen überwiegen die biblischen Stoffe, auch hier über den Kreis, den das christliche Römertum beherrscht hatte, nicht wesentlich hinausgehend. Aus der Schöpfungsgeschichte des Alten Testaments werden dargestellt Adam unter den Tieren, jedem seinen Namen gebend; Eva, wie sie durch Gottes Hand Adam aus der Rippe genommen wird; der Sündenfall, die Verjagung aus dem Paradiese, der Brudermord 2c. Ungleich größer aber ist die Zahl der Scenen aus dem Neuen Testament und namentlich aus dem Leben

Christi, für welche eine hergebrachte Art der Darstellung sich festgesetzt und erhalten hat: der englische Gruß, die Anbetung der Weisen aus dem Morgenland, der bethlehemitische Kindermord, die Einsetzung des Abendmahls. In mehr symbolisierender Weise erscheinen Bilder, wie der „gute Hirte“ unter seinen Schafen oder das verlorene Schaf auf den Schultern tragend (in letzterer Form der Typus des widertragenden Hermes ins Christliche übersezt); der reiche Mann und der arme Lazarus; die klugen und die thörichten Jungfrauen, jene an den aufwärts gehaltenen, diese an den abwärts gekehrten Lampen kenntlich.

Alle andern Darstellungen biblischen Vorganges überragt aber an Häufigkeit und Ausbildung der Darstellung das Bild der Kreuzigung Christi. Noch war im Abendlande der ältere Typus der Kreuzigungsbilder die Regel: Christus frei auf einem Fußbrett am Kreuze stehend, das Haupt bar oder mit einer Königskrone geschmückt, nicht sowohl Sinnbild des zwangsweisen Todes, als der Unsterblichkeit und des freiwilligen Leidens. Aber schon wurde dieser Typus seltener und von einer neueren aus der griechischen Kirche stammenden Form verdrängt: das rechte Bein über dem linken gewaltsam festgeheftet, die Arme ebenfalls angenagelt, der Leib aus Wunden blutend, die höhnische Inschrift des Judenkönigs (I.N.R.I.) über dem rechts herabfallenden Haupte des Entseelten. Nur die Dornenkrone fehlt noch, um das spätere Bild des von Tod und Hohn Bewältigten vollständig zu machen.

Wie weit die große Masse im Stande war, die Bilder mit Verständnis zu betrachten, ist eine schwer zu entscheidende Frage. Ein großer Teil der Bilder bewegt sich in so fein gesponnenen Allegorifierungen und hat eine so ins Einzelne gehende Kenntnis der heiligen Schrift und der Legendenlitteratur zur Voraussetzung, daß er dem Verständnis der Massen entrückt, ja schwerlich auch nur dem gewöhnlichen Durchschnitt der Kleriker zugänglich war. Ein großer Teil des Kunstgenusses beruhte auch für die Gebildeten des elften Jahrhunderts, wie für die des neunzehnten, auf der Betrachtung des Bildes unter erklärendem Kommentar aus dem Munde eines kundigen Führers. Anderseits aber hatte in der Zeit der lateinischen Litteratur und des lateinischen Gottesdienstes die Sprache, welche das Bild rebete, für die Verständigung mit der Masse eine zu große Bedeutung, als daß sie nicht als Mittel zu andächtiger Stimmung und Sammlung der Gemeinde hätte verwendet werden sollen. Während der Priester die lateinische Messe las, während der Chor lateinische Gesänge ertönen ließ, schauten die Andächtigen auf die Darstellungen aus dem Alten und Neuen Testament, auf ergreifende Bilder vom jüngsten Gericht, auf die zur Andacht stimmenden ernsten Gesichter der Heiligenbilder. Der Gedanke, daß das Buch für die Kleriker, das Bild für die Laien da sei, ist dem Theologen dieser Zeit ziemlich geläufig. Das Bild ist die Schriftsprache für den des Lesens Unkundigen. Er versteht sie wie jede Schriftsprache, soweit das angelesene Verständnis reicht. Wo er die Sätze im ganzen nicht erfassen kann, sind es doch immerhin noch einzelne Volabeln, die er sich gemerkt hat.

Der Schatz derartiger feststehender Volabeln war in der Kunstsprache der damaligen Zeit ziemlich beträchtlich. Gott Vater, den die altchristliche Kunst, gehorfsam dem Gebote „du sollst dir kein Bild machen“, nie in sichtbarer Form

dargestellt, sondern höchstens durch eine segnende Hand, durch einen aus den Wolken ragenden Arm schüchtern angedeutet hatte, erschien jetzt auf Bildern dem Sohne in Gestalt des älteren Mannes nachgebildet. Eine Taube über beiden war der heilige Geist, der die Dreieinigkeit vollständig machte. Ein Jüngling in der Tracht eines Diakonus in ihrer Umgebung war ein Engel, während man für den Teufel neben dem alttestamentlichen Bilde der Schlange (zuweilen mit einem Menschenkopfe) auch die scheußlichen Satyrgestalten des Altertums zur Verfügung hatte.

Unermesslich war die Zahl der Heiligen, für welche eine bestimmte Art der Darstellung hergebracht und allgemein bekannt war. Die Apostel erkannte jeder an ihrer Zwölfzahl, unter ihnen Petrus besonders an dem Himmelschlüssel, den er in der Hand hält, ebenso die Evangelisten an der Vierzahl, oft auch daran, daß sie ihre Bücher schreibend dastehen oder die bestimmten ihnen beigegebenen Tiere neben sich haben (Adler, Mensch, Stier, Löwe für Johannes, Matthäus, Markus, Lukas). Johannes der Täufer ist nie anders abgebildet worden als in der Kleidung aus zottigen Tierfellen, Magdalena trägt das Salbüchschchen, aus dem sie dem Leichnam des Herrn Salbung spendet, die Kaiserin Helena hält die Nägel zum Kreuze Christi in der Hand, die sie in Jerusalem aufgefunden hat, der h. Ambrosius die Geißel, mit welcher er dem Kaiser Theodosius den Eintritt in die Kirche wehrt. Verschieden je nach dem Bildungsgrade des Beschauers und nach dem lokalen Interesse war der Kreis von Emblemen und Beigaben, der sich dem Verständnis erschloß. Daß ein Einsiedler, der mitten unter wilden Tieren seinen gelehrten Studien obliegt, nur der h. Hieronymus sein konnte, war, wenn auch nicht allgemein, so doch sicher allen bekannt, die auch nur einiges Wenige vom litterarischen Leben der alten Kirche wußten. Daß ein Heiliger mit einem vom Schwerte durchbohrten Buche den angelsächsischen Apostel der Deutschen darstellte, mag in den romanischen Ländern weniger, in den germanischen mehr bekannt gewesen sein. Dem Bilde des h. Liborius gab man den Pfau bei, welcher bei der Ueberführung seines Leichnams von Mans nach Paderborn voranfliegend den Weg wies; an den beiden Orten, an welche sich die Sage knüpfte, wird der Heilige an dem Vogel erkannt worden sein, während man an anderen Orten sein Bild nicht sah und nicht zu verstehen brauchte. Daß aber der Heilige, welcher Wasser in das Feuer gießt, den h. Florian darstellt, war sicher so weit bekannt, wie es Gläubige gab, die von ihm Errettung von Feuergefähr erhofften.

Im wesentlichen ist es der Formenschatz des christlichen Römertums, der sich erhalten und im einzelnen analog fortgebildet hat. Nur eine einzige Figur ist es, welche in diesen Jahrhunderten eine originale künstlerische Gestaltung gefunden hat: die Jungfrau Maria. Aber noch bewegte sich der Marienkultus, wie in der Kirche, so in der Kunst, in den ersten Anfängen.

Ein wesentliches und durchaus selbständiges Element der kirchlichen Architektur bildete der Klosterbau. Die Anlage der abendländischen Klöster zeigt die Grundrisse des römischen Herrschaftshauses und des römischen Wirtschaftshauses, beide nebeneinander gestellt. Jenes, der Hauptbau, legt sich im Viereck um

einen freien Platz herum, der auf allen vier Seiten von einem überwölbten Gange umschlossen ist, dem gewöhnlichen Wege der feierlichen Prozessionen, daher der „Kreuzgang“ genannt. An der Nordseite des Ganges liegt der Kapitelsaal und ihm vorgelagert die Klosterkirche (das Münster), den östlichen Flügel nehmen Bohnhaus und Wärmestube, darüber der Schlaßaal der Brüder ein, den südlichen die Kleiderkammer und über ihr der Speisesaal, den Westen Keller und Vorratskammern. Mit dem Speisesaal ist die Küche verbunden, auch Backhaus und Delpresse für die Zubereitung des geweihten Brotes und des Oeles zum Kirchengebrauch finden sich vielfach in engster Verbindung mit diesem Bau. Ein Brunnenhaus, das den Lebenden Wasser spendet, und neben ihm ein Lavatorium, in welchem die Leichen der Verstorbenen gereinigt werden, ergänzen die Anlage. Der Grasshof in der Mitte ist gleichzeitig Erholungsort für die Lebenden und Begräbnisplatz für die Gestorbenen.

Dieser ganze in sich geschlossene und für die Bedürfnisse der Brüder ausreichende Bau ist die „Klausur“. Daneben und bald in einem Kranze herum sich hinziehend, stehen die Wirtschafts- und Verwaltungsgebäude. Da sind die Werkstätten, die für den Bedarf des Klosters nötig sind, die Schmiede, die Stellmacherei, auch die Klostermühle und die Küferei, ferner die Ställe für das Vieh, das Gasthaus und das Krankenhaus. Die Schule (an großen Klöstern zwei: eine für die Novizen, eine andere für Fremde) und die Bibliothek sind verschieden untergebracht. Immer befindet sich außerhalb der Klausur das Abtshaus, an großen Abteien ein förmlicher Fürstenpalast mit reichem Zubehör.

Wenn diese Anlage eines abendländischen Benediktinerklosters im Grundriß sich ziemlich gleich bleibt, so variiert sie in der Ausdehnung von dem kleinen Kloster, das etwa einem kleinen Gutshause der Neuzeit mit seinen Gebäuden entspricht, bis zu der großen Abtei, die aus einem Komplex von 40—50 Gebäuden, mit Gassen und Gäßchen dazwischen, über 120 und mehr Hektar sich erstreckte.

In diese klösterliche Architektur des Benediktinerordens trat eben zu Anfang des zwölften Jahrhunderts mit den Bauten der Cistercienser ein neues Element. Ihren Grundsätzen, daß harte Arbeit erziehen und daß der Orden ein organisches Ganze bilden solle, haben sie auch architektonischen Ausdruck gegeben, ja ihre Bauweise ist eines der vornehmlichsten Bethätigungsmittel ihrer Grundsätze. Nicht auf Höhen, sondern in Thälern sind ihre Klöster gegründet, da wo reichliches Wasser und windgeschützte Lage den Ackerbau ermöglicht. Die Wirtschaftsgebäude nehmen den Hauptteil ein; die Wohnräume sollen nicht mehr als das Notwendige bieten; einen Prunkraum soll es gar nicht geben, weder für die Brüder, noch für den Abt, noch für den Gott, dem sie dienen. Auch das Gotteshaus soll keine Prachtkirche sein, es soll nicht einmal Kirche genannt werden, sondern nur „Bethaus“, es soll kein Monumentalbau, sondern ein Bedürfnisbau sein. Ein steinernes Kreuzifix ist der einzige bildnerische Schmuck dieser Bethäuser. Ihr Grundriß ist die Gestalt des Kreuzes in aller Einfachheit, ohne die sonst allgemein übliche Rundung der Aarmische. Von den Mutterklöstern geht die Bauweise auf die neuen Stiftungen über. Die Generalkapitel, welche dieser Orden zuerst eingerichtet hat, bieten Gelegenheit zum Austausch von Zeichnungen und Erfahrungen im Bauwesen.

Aber lange hat es gedauert, bis die cisterciensische Bauweise Europa überflutete. Noch waren diese Thalklöster verhältnismäßig selten. — Gänzlich fehlte ferner in dieser Zeit das Element, das in der zweiten Hälfte des Mittelalters das Klosterleben mit der städtischen Bevölkerung in so enge Berührung gebracht hat, das Element der Bettelorden. Klöster in Städten sind die Ausnahme. Der richtige Typus des abendländischen Klosters ist noch immer das Benediktinerkloster in tiefster Einsamkeit, mit Vorliebe auf einsamer Bergesspitze. Beschauliche Einsamkeit und militärische Sicherheit gehen bei dieser Auswahl des Platzes Hand in Hand. Wenn noch heute der Bergeswanderer sicher ist, in einem alten Kloster einen herrlichen Aussichtspunkt zu finden, so ist dies zu einem nicht unerheblichen Teile darin begründet, daß man bei Anlage der Klöster die Punkte bevorzugte, welche mit dem weitesten Rundblick auch die zuverlässigste militärische Beherrschung der Umgegend gewährleisteten. Auf einen sicheren Ort hingestellt, aus Steinen erbaut, mit mächtigen Kellergewölben, einem unter dem anderen, tief in die Erde hineinreichend, stellten die Klöster noch weit mehr als die städtischen Kirchen auf weitem Umkreis hin die festesten Zuflucht- und Verwahrungsorte für die Bevölkerung dar.

Kirche und Kirchhof, Kloster und Klosterhof bilden ein Ganzes. Der Bau ist für die Lebenden, der Hof für die Toten. Aber nicht unbedingt ist die Trennung. Auch in der Kirche sind Gräber, und auch ins Freie erstreckt sich zuweilen der Gottesdienst der Lebenden.

Für die große Menge des Volkes war die Bestattung so einfach wie nur denkbar. Der tote Leichnam wurde im Hof der Kirche in die Erde eingegraben, mit oder auch ohne ein Leichenhemd, allenfalls legte man ein Brett über den Körper, bevor man Erde aufschüttete. Die nächsthöhere Art der Bestattung war die Beerdigung in einer einfachen Bretterkiste. Die Unterbringung des Leichnams in der Kirche selbst war eine Auszeichnung für den hohen Klerus, für die Begründer der Kirchen und für einzelne verdiente Personen. Der Abt durfte im Kapitelsaal seines Klosters beerdigt werden, der Bischof erhielt regelmäßig den Platz in seiner Kathedrale, wenn er nicht bei Lebzeiten selbst eine Kirche gestiftet und darin sich einen Stifterplatz bestimmt hatte. Das Grabdenkmal in der Kirche ist das alte Katakombengrab, an die Wand gelehnt mit einem Bogenbau darüber. Den Leichnam selbst barg man wenn möglich in einen kostbaren Behälter.

Mit der steigenden Verehrung für die Leiber der Heiligen und mit der zunehmenden Sitte, sie von weniger ehrenvollen Ruhesstätten zu „erheben“ und in eine Kirche zu übertragen, stieg die Pracht in der Ausstattung der Leichenbehälter. Antike Sarkophage wurden dazu verwendet oder nachgeahmt. Marmor, Silber und Gold ist nicht selten als Material verwendet worden. Aber auch bescheidenere Nachahmung der antiken Form fand statt; und schließlich wendete man das antike Wort in starker Abkürzung („Sarg“) allgemeiner auf Leichenbehältnisse an, für die sich allmählich eine bestimmte Form ausbildete: am Kopfende breit, spitz zulaufend zum Fußende hin, mit gewölbtem Deckel, zuweilen mit einem Widerlager für den Kopf. Je größer die Zahl der Gräber

in der Kirche wurde, desto mehr mußte sich das gewöhnliche Kirchengrab in Einfachheit dem besseren Kirchhofsgrab annähern. Jener Bogebau des Katakombengrabes kam aus der Mode. Das Grab stand frei in der Kirche. Die „Lumben“ waren nicht gerade sehr hoch. Nicht immer bargen sie übrigens wirklich den Leichnam in sich. Derselbe lag häufig unter dem Estrich. Daher begnügte man sich auch schließlich mit platten Decksteinen, die nach einer Seite hin etwas spitz zulaufend, die Gestalt des Sargdeckels zeigten.

Die Behandlung des Steines war eine schwierige Kunst, in der Abfassung von Inschriften legte man sich größtmögliche Sparsamkeit auf. Nebstelige Grabschriften sind uns wohl bei Dichtern und Schriftstellern überliefert; aber die wirklich in den Stein eingehauenen beschränken sich, wo sie uns erhalten sind, auf wenige Worte. Abbildungen vollends in Stein oder Erzguß sind noch seltene Kunstleistungen. Wie wenig weit man es in dieser Kunst gebracht hatte, wird am besten dadurch bewiesen, daß der Streit darüber, ob diese Abbildungen Porträts oder allgemeine Figuren sein sollen, bis heute noch nicht entschieden werden konnte.

Reicher noch als in der Ausstattung des Grabes konnte sich der Unterschied in dem Gepränge entfalten, welches der Beerdigung voranging und sie begleitete. Die Leiche eines vornehmen Mannes, eines Fürsten, eines hohen Geistlichen, bahrte man feierlich auf und ließ sie tagelang zur Besichtigung durch das Volk auf der Bahre stehen. Weltliche Herrscher lagen da im Krönungsornate, die goldene Krone auf dem Haupte. Kostbare Bahrtücher hingen zu allen Seiten herab. Manches von der Ausstattung wurde dem Toten mit ins Grab gegeben, wiewohl man dabei zu sparen wußte. Wenn ein Bischof in vollem geistlichem Ornat beerdigt wurde, so gab man ihm wohl einen Kelch und einen Hirtenstab mit ins Grab, fertigte aber nicht selten dafür besondere, weniger kostbare Exemplare an; die „Grabkelche“ sind klein an Umfang und gewöhnlich aus geringem Metall. Zuweilen gab man dem Toten ein Bleitäfelchen mit, auf welchem sein Name und ein kurzer Lebensabriß mit Nachruf verzeichnet waren. — Ein großes Gefolge war mit einer vornehmen Leiche selbstverständlich verbunden. Um die Menge der zur Beerdigung Herbeigeeilten zu beköstigen, mußten eigene Veranstellungen getroffen werden. Im Trauerhause war der Leichenschmaus von selbst gegeben. Wie bei allen großen Versammlungen, so eilte auch zu großen Beerdigungen das fahrende Volk herbei, und der Sitte, in der weichen Stimmung am Grabe Almosen zu spenden, wurde reichliche Nahrung gegeben. Nicht immer freilich war das, was uns als Almosen erscheint, ein unentgeltliches Geschenk. Was den Geistlichen und den Mönchen in die Hand gedrückt wurde, das war eine Gabe, für die er in einer Seelenmesse zum Heile des Verstorbenen eine Gegenleistung aufzuweisen hatte. Und für diese Seelenmessen gab es der Zahl nach keine Grenze. Auch für den Ärmsten ließ man sich angelegen sein, die priesterliche Fürbitte zu erwerben. Reiche und Vornehme steigerten sie ins Ungemessene. Da hört man, daß an einem Altar drei Bischöfe hintereinander eine Seelenmesse lesen, während gleichzeitig Verwandte und Freunde in anderen Kirchen für das Gleiche sorgen. Der begüterte Sohn bestimmt ein Kapital, aus dessen Renten die Kosten für die Seelenmessen regelmäßig bestritten werden sollen.

Vollends ein Privilegium der Reichen war es, sich die Grabstätte unabhängig vom Todesorte selbst wählen zu können. Nicht nur, daß der Leichentransport über größere Länderstrecken hin kostspielig war; noch kostspieliger war es, die Leiche transportfähig zu gestalten. Die Kunst des Einbalsamierens, die man im Altertum gekannt hatte, war zwar nicht untergegangen. Aber nicht überall gab es einen Arzt, der sie zu üben verstand. Hier und da hört man wohl auch, daß einzelne Kleriker im Besitze dieser Kunst sind. Anderswo wendet man sich an einen geschickten Fleischer. Der Beauftragte führt übrigens nicht immer die wirkliche Einbalsamierung aus. Häufig begnügt er sich damit, den Leichnam so lange in siedendem Wasser zu kochen, bis sich das Fleisch von den Knochen ablöst; dann wird das Gerippe mit feinen Tüchern umwickelt und zum Transport übergeben, das Fleisch und die Eingeweide am Todesorte beigelegt. So entwickelte sich denn vielfach die Sitte, überhaupt nicht den ganzen Leichnam an einer Stelle zu beerdigen. Es kommt vor, daß Fürsten bei Lebzeiten bestimmen, in welcher Kirche man ihr Herz, in welcher andern man ihren Kopf, ihre Eingeweide, ihren übrigen Körper beisetzen sollte.

Der Leichnam großer Heiligen wurde nach dem Tode Gegenstand eifersüchtigen Streites unter verschiedenen Kirchen. Konnte man nicht den ganzen Leichnam erhalten, so galt schon ein Teil als kostbarer Besitz. Für die irdischen „Ueberreste“ (Reliquien) der Heiligen fertigte man kleine Kästen und Kästchen aus Elfenbein mit zierlichem Schnitzwerk oder aus Metallblech an, auch in der Form von Büchsen, Kirchlein und Kuppeltürmchen. Vielfach ahmte man in dem Behälter den Inhalt, den er zu bergen hatte, nach. Man gab dem Behälter für den Kopf eines Heiligen die Gestalt von dessen Brustbild, bewahrte den Arm in einem elfenbeinernen Arm auf; so gab es elfenbeinerne oder goldene Füße, Hände, auch einzelne Finger. In manchen Kirchen waren die Reliquien, unter Glas und Krystall sichtbar, in Leuchter oder sonstige größere Gebrauchsgegenstände eingeschoben. — Ebenso wie Reliquien der Heiligen bewahrten die Kirchen andere Gegenstände auf, an denen wichtige Erinnerungen hafteten, oder auch schließlich solche, die bloß um der Kostbarkeit willen bewahrenswert waren. Und wie diese „Kleinodien“, so waren auch andere Raritäten aller Art Bestandteile des Kirchenschatzes und der Kirchenaus schmückung. Da besaß die eine Kirche ein smaragdnes Gefäß, das man mit Wasser und lebendigen Fischen anfüllte und dann verschlossen aufhing, so daß es, durch die Schwimmbewegungen der Fische in Bewegung gesetzt, einen wunderbaren Anblick gewährte. Andere Kirchen stellten Kokosnüsse aus, Walfischrippen, Schildkrötenschalen, Knochen vorsündflutlicher Riesentiere, — alles das wurde im Besitztum einer Kirche mit wirklichen Reliquien und Kleinodien zusammen genannt oder diente an deren Stelle als Anlockungsmittel zum Besuch des Gotteshauses. Aus dem gleichen Grunde wurden Straußeneier sogar vom Papst an einzelne Kirchen verschenkt. —

Konnte die Kirche die Menge der Herbeigeilten nicht fassen, so standen die Andächtigen vor dem Eingang bis weit auf den Hof hinaus. An solchen Tagen wurde die Grabstätte der Toten gleichzeitig zur Betstätte für die Lebenden. Und an hohen Festen bewegte sich der ganze Zug der drinnen Betenden hinaus zu einem feierlichen Umgang um das Kirchengebäude. Große Prozessionen durch

die Straßen der Dörfer oder Städte waren noch nicht allgemein. Noch war auch der Pomp, der sich später an die großen Bittgänge schloß, nicht entwickelt. Der Zug beschränkte sich auf die nächste Umgebung der Kirche (wie in den Klöstern auf den Lichthof) und hatte nicht mehr Teilnehmer als der Gottesdienst, dessen Bestandteil er bildete. Eröffnet wurde jede Prozession von dem großen eigens hierzu bestimmten Kreuz, das dem Priester vorangetragen wurde („Vortragekreuz“). Dann folgten Fahnen, welche die Kirche besaß. Die römische Kirchenfahne ist in ihrer Gestalt die vornehmste römische Fahne der Kaiserzeit, das konstantinische Labarum: ein Fahnentuch, vermitteltst eines Querbalkens an der Stange befestigt. Während diese Form der Fahne in der Kirche sich erhalten hatte, war die andere, in welcher das Fahnentuch unmittelbar an der Stange befestigt war, in dem Heere stehen geblieben und bildete für diese Zeit den Typus der Kriegsfahne, weswegen die Kirchenfahnen es verboten, bei Kirchenfahnen das Tuch direkt an die Stange zu heften. Zum Fahnentuch wurde ausgezeichneter Stoff genommen, geziert am liebsten mit dem Bilde des Schutzpatrons der Kirche. Der Bischof, der an einer Prozession teilnahm, ließ sich seinen Stab vorantragen. Auch andere Priester führten in der Prozession einen Stab, sei es in eigener Hand, sei es in der eines Begleiters; der Stab sollte hier noch seiner ursprünglichen Funktion des Ordnunghaltens dienen. Nur eine Seltenheit war es, wenn ein vornehmer Kirchenfürst unter einem Baldachin daherschritt. Die kostbarste Zierde jeder Prozession waren die Reliquienkästen, über welche die Kirche verfügte. Auf feierlichen Bittgängen nahm man auch die großen Särge der Heiligen mit, die man auf Bahren einhertrug. Große Tragleuchter mit brennenden Kerzen gaben dem Ganzen einen weihvollen Charakter und vermehrten den Glanz des Edelmetalls und der Edelsteine, welche die Prunkgegenstände zierten.

Der Träger des Gottesdienstes, dem Kirchenbau und Kirchenschmuck dienen, ist der Priesterstand. Dem Kultus liegt der Gedanke des Opfers zu Grunde, welches der Priester darbringt. Die Teilnahme der Gemeinde ist keine aktive, der Priester spricht mit seinem Gotte in der Sprache der Kirche. Auch wenn eine Predigt an die Gemeinde gehalten wird, so können ihr nur die folgen, welche von der Kirchensprache wenigstens eine ungefähre Vorstellung haben; was bei romanischen Völkern nicht gerade schwer war. Nur bei außerordentlichen Anlässen, namentlich bei großen Massenversammlungen unter freiem Himmel, spricht der Priester zu den Gläubigen in ihrer Muttersprache und entwickelt dann einen Einfluß der Beredsamkeit, welcher um so zündender ist, je seltener überhaupt der Genuß einer kunstvollen Rede dem Volke zuteil wird. Während des Gottesdienstes hört der Gläubige zu, spricht die lateinischen Erwiderungsworte, die er, wenn auch oft genug ohne Verständnis, als Kind gelernt hat, betrachtet die Bilder aus der heiligen Geschichte, die den Altar umgeben oder die Wände zieren, sowie den plastischen Schmuck der Kirche und wird schon durch den weihvollen Charakter des großen Bauwerkes in eine gehobene Stimmung versetzt. An hohen Feiertagen werden dem Gottesdienst zuweilen auch feierliche Schaustellungen einverleibt, Darstellungen der Passion und Auferstehung Christi, die in dramatischer

Ausführung den Gläubigen auch ohne Worte verständlich sind und sich zuweilen rein pantomimisch abspielen. Die Passions- und Osterspiele, die daraus hervorgehen, gelten ebenfalls als Gottesdienste, „Mysterien“ (ministeria), und in erster Umdeutung des Wortes gibt man ihnen dann den Namen der „Mysterien“.

Diese Einzelheiten ändern nichts an der Thatfache, daß die gottesdienstlichen Handlungen und die kirchliche Kunst im weitesten Umfange priesterlichen Charakter tragen. Die einheitliche Entwicklung der kirchlichen Kunst ist aber der feste Rückgrat der europäischen Kunstentwicklung überhaupt. Es gibt auf europäischem Boden keine andere Entwicklung des Erzusses oder der Malerei als im Anschluß an die gegoffenen Kirchenthüren und an die Kirchenbilder verschiedenster Art. Hier allein war die zusammenhängende Tradition, die dann ab und zu auch für weltliche Zwecke benutzt werden konnte. Eine selbständige weltliche Architektur kannte das Abendland zwar in seinen Burgenbauten, die zugleich Herrensitze und Festungswerke sind. Aber auch für diese gab es keine andere theoretischen Anleitungen, als die lateinischen Werke, die eben nur dem römischen Klerus zugänglich waren. In der That ist der einzige Kriegsbaumeister dieser Zeit, welcher uns mit Namen überliefert ist, ein Bischof gewesen.

Freilich gilt auch von der Kunst, was oben von der Wissenschaft gesagt wurde, daß sie nicht mit unbedingter Ausschließlichkeit dem Klerus gehörte. Die Handwerke, die in den Händen der „Laien“ lagen, boten leicht gangbare Brücken zu gesteigerter Kunstfertigkeit. Der Schmied, namentlich der Gold- und Silberschmied konnte dem Handwerk, dem Kunsthandwerk oder der Kunst angehören; der geschickte Maurer konnte, wie heute, Architekt werden; die Malerei umfaßte (ebenfalls wie heute) alles, was den Pinsel führte, vom Anstreicher bis zum geschickten Ornamentisten und zum erfindungsreichen Darsteller. In der That ist vereinzelt selbst von Laien die Rebe, die große Bauwerke auführen oder einzelne Kunstgegenstände herstellen. Aber einerseits war es doch die Regel, daß der Künstler ein Geistlicher war, und nur die Ausnahme, daß er aus dem Laienstande hervorging. Und selbst in diesen Ausnahmefällen wird es schwer sein, irgend eine Kunstleistung aufzuführen, zu der die Kirche nicht entweder als Auftraggeberin oder durch Vermittelung des kirchlichen Zweckes oder des kirchlichen Gegenstandes in erkennbaren Beziehungen stände. Die Kunst als Kulturerscheinung im großen war nur vorhanden, soweit die Kirche sie erhalten hatte und weiterpflegte.

Die kirchliche Organisation mitsamt ihren Einflüssen auf die verschiedensten Kulturgebiete stand unter dem Schutze eines einheitlichen kirchlichen Strafrechts.

In zivilisierten Staaten beruht die Strafe auf dem Gedanken, daß der Rechtsbruch ein Vergehen gegen die Gesamtheit ist und dieser gegenüber gesühnt werden muß. Dieser Gedanke, im römischen Strafrecht ausgebildet, war in dem römisch-kirchlichen Strafrecht lebendig geblieben. Mitten unter den germanischen Völkern, welche es dem Sohne überließen, den erschlagenen Vater zu rächen, dem Bestohlenen, den Dieb zu verfolgen, stand die römische Kirche da mit dem Gedanken, daß Mord, Totschlag, Brandstiftung, Fleischesünden

ganz ebenso wie Gotteslästerung und Kirchenschändung Vergehen gegen Gottes Gebote sind, Sünden, welche die kirchliche Gesamtheit zu ahnden hat, ohne Rücksicht darauf, ob der private Verletzte sie verfolgt oder nicht. Die Strafen, welche die Kirche verhängte, waren die Auferlegung von Fasten, von Almosen, von Geißelungen mit schweren verflochtenen Stricken, Wallfahrten zu benachbarten Heiligtümern oder in ferne Länder, — alles Strafen, welche auf dem Gedanken beruhten, daß das Unrecht als solches gestraft wird, nicht als Verletzung eines Einzelnen. Das germanische Bergeld floß an die Verwandten, das kirchliche Almosen an die Kirche oder doch an unbeteiligte Arme.

Gegen den störrigen Sünder verfügte die Kirche die Ausschließung vom Abendmahl oder die völlige Absonderung von der Gemeinde, die „große“ Exkommunikation. Mit dem also Ausgeschlossenen zu verkehren war den Gläubigen untersagt. Wer dem Verbote zumiderhandelte, verfiel derselben Strafe. Diese Absonderung war ein furchtbares Zwangsmittel. Die Teilnahme am gewerblichen Leben im weitesten Umfange, der Verkehr vor Gericht, jede Geltendmachung bürgerlicher Rechte war dem Exkommunizierten unmöglich gemacht. Ja schon nahm die Kirche in Anspruch, daß das bürgerliche Recht den Exkommunizierten nicht mehr als Person betrachte. Wer einen Exkommunizierten tötete, sollte nicht mehr des Mordes schuldig sein, sondern nur nach Lage des einzelnen Falles mit Kirchenbußen belegt werden.

Ist das kirchliche Strafrecht ein direkter Abkömmling des römischen Strafrechts, so machten sich in ihm doch auch die Anschauungen der germanischen Völker geltend, in deren Mitte es gehandhabt wurde. Das römische Strafrecht hatte, wie das ältere römische Recht überhaupt, nur die einzelnen Individuen als Personen gekannt. Wenn die Kirche die Strafe des Bannes über ganze Städte und Länder verhängte, so ging sie dabei unbewußt von der germanischen Anschauung aus, daß auch menschliche Gemeinschaften für ihre und ihrer Mitglieder Handlungen verantwortlich seien. Im elften Jahrhundert, wo die Kirche die Wahrung von Ruhe und Frieden in die Hand nahm, kam der Gedanke auf, über friebbrecherische Gemeinden die Gesamtstrafe der Ausschließung von den geistlichen Handlungen zu verhängen: täglicher Gottesdienst, Beichte, Sakramentspendung wurden untersagt („Interdikt“). Die innere Gewissensnot und die Störung der gewohnten Lebensformen trieben die bestrafte Gemeinde zu reuiger Einkehr und Rückkehr.

Aber auch das ganze Verhältnis zu dem Gotte, dem man die Strafe schuldete, nahm etwas von der privatrechtlichen Färbung des germanischen Strafrechts an. Man hatte die Vorstellung, daß die Strafe von Gott durch seinen Vertreter umgewandelt, gemildert, erlassen werden könnte. Seit Gregor dem Großen stand es fest, daß es vor den Pforten des Paradieses ein großes Feuer gebe, in welchem die abgeschiedenen Seelen sich zu reinigen haben, bevor sie die Stätte ewiger Glückseligkeit betreten. Von diesen Qualen des Fegefeuers konnte man auch noch die Verstorbenen durch Fürbitte und Messopfer befreien. Die weitere Ausbildung der „Satisfaktionstheorie“ führte zu einem ganzen System erlässlicher Sünden. Man knüpfte den Erlaß an die Erfüllung gewisser Leistungen, namentlich an große und schwere Pilgerfahrten. Und seitdem die

Massenpilgerfahrten der Kreuzzüge aufgekommene waren, wurden auch die Massenablässe häufiger und mit diesen die mißbräuchliche Deutung und die mißbräuchliche Ausnutzung.

Dem allgemeinen kirchlichen Strafrecht stand ein besonderes Disziplinarstrafrecht über die Geistlichen zur Seite. Vergehen im Amte wurden mit Suspension und im schlimmsten Falle mit Amtsentsetzung bestraft. Als Amtsvergehen konnte aber auch jeder Verstoß gegen göttliche und menschliche Gesetze gefaßt werden, wenn derselbe den Diener Gottes seines Amtes unwürdig machte. So unterlag der gesamte Lebenswandel der Geistlichkeit der Aufsicht durch ihre Oberen. Namentlich in den Klöstern ist aus diesen über alle Vergehen erstreckten Disziplinarstrafen sehr früh ein ganzes Strafsystem hervorgegangen, geleitet von Gesichtspunkten, die dem Strafrecht der Zeit sonst völlig fremd waren. Als Zweck der Strafe ist hier die Besserung des Missethäters erkannt. Die Strafe soll eine Wohlthat für den Sünder sein. Wenn sie wirksam sein soll, so muß sie nach der Individualität dessen bestimmt werden, auf den sie wirken soll.

Dem kirchlichen Strafrecht unterstand nicht nur die äußere Lebenshaltung, sondern auch jede Abweichung vom Glaubensbekenntnis, und zum Glauben der katholischen Kirche gehörte die Lehre von den Befugnissen der Kirchenorgane ganz ebenso, wie die Lehre vom Dasein Gottes, von der Dreieinigkeit, von der Einsetzung des Abendmahls. Jede philosophische Spekulation, jede naturwissenschaftliche Entdeckung, aber auch jede staatsrechtliche Erörterung konnte unter den Begriff der Sünde und damit unter das kanonische Strafrecht gebracht werden, sobald ein Widerspruch gegen die kirchliche Theologie oder gegen das kirchliche Verfassungsrecht darin enthalten war.

Will man verstehen, wieso gleichwohl dieser gewaltige Organismus das Leben der Völker nicht geradezu erdrückt hat, so muß man bedenken, daß das kirchliche System noch erst im Werden begriffen war. Weder die Verfassung der Kirche, noch ihre Dogmatik, war in präzisen, bindenden Sätzen niedergelegt. Daß das Konzil die höchste Gewalt der Kirche darstelle, war festgestellt; was ein Konzil sei, stand weniger fest. Eine kirchliche Lehre vom Sakrament gab es bereits. Aber die Zahl der Sakramente war noch nicht geschlossen. Der eine lehrte, daß es nur zwei Sakramente gebe, Taufe und Abendmahl, der andere betrachtete jede heilbringende kirchliche Handlung als ein Sakrament. Der eine schloß von den Sakramenten die Weihe des Priesters aus, der andere zählte die Weihe seiner Gewänder mit. Ob der Sünder durch bloße Reue dieselbe Absolution erlange, die ihm das Sakrament der Buße verlieh, war eine offene Frage.

Je weniger dicht der Rahmen der kirchlichen Dogmatik ausgefüllt war, desto weiter war der Spielraum für Meinungsverschiedenheiten, desto schwerer war es, eine Abweichung von der kirchlichen Lehre, selbst wo sie thatsächlich vorhanden war, mit sicherer Aussicht auf Erfolg vor die Schranken der kirchlichen Behörden zu ziehen. Auch war die Organisation noch nicht so weit ausgebaut und die Verkehrsverhältnisse der Zeit überhaupt noch nicht ausgebildet genug, um die fortdauernde Ueberwachung und die Auffpürung jeder auftauchenden Ab-

weidung zu ermöglichen. Wo der Lehrer einer neuen Lehre große Kreise um sich scharte, da ließ ihn der Bischof wohl von einer Synode verurteilen, und wenn er in eine andere Diözese flüchtete, so wurde ihm dort dasselbe Schicksal bereitet, am Ende wurde er auch in ein Kloster gesperrt und sicher wurden seine Schriften unschädlich gemacht. Wo aber eine abweichende Auffassung sich auf gelegentliche Äußerungen im persönlichen Verkehr beschränkte, da blieb sie unentdeckt und selbst wenn sie entdeckt wurde, in der Regel unverfolgt. Es war einmal vorgekommen, daß ein Konzil einen Bischof verurteilte, weil er behauptet hatte, daß es Antipoden gäbe. Aber der Bischof war gleichwohl im Amt geblieben, und Jahrhunderte waren still darüber vergangen. Gelegentlich stritt man darüber, ob es erlaubt sei, die andere Seite der Erde für bewohnt zu halten und in dem Streit wagten sich sogar Ansichten über neue selbständige Erdteile hervor, die eine Bevölkerung autochthoner Abstammung hätten, eine Lehre, die mit der Abstammung der Menschheit von Adam doch schlechterdings nicht zu vereinigen war.

Der wissenschaftlich gebildete Kleriker genoß eine ziemlich weitgehende Freiheit für seine wissenschaftliche Ueberzeugung. Da konnten denn die Dialektiker, welche mit Gründen und Gegengründen zu streiten gelernt hatten, der Versuchung nicht widerstehen, ihre Kunst bis ins Neueste auszuüben und den glaubensfesten Theologen, der seinen Glauben beweisen will, mit dem Verlangen nach immer weiter gehenden Beweisen zu necken, ihn, der sich auf Gründe beruft, auf das Kampffeld zu locken, auf dem nichts mehr anerkannt wird, als was durch Gründe bewiesen werden kann. Auch die Redsten unter ihnen nahmen freilich am Gottesdienst und am Abendmahl teil, wie denn das Mitmachen religiöser Gebräuche zu den Gepflogenheiten gehörte, welche für den einzelnen die selbstgewollte Voraussetzung seiner Zugehörigkeit zur Gesellschaft bildeten. Wenn von jenen Ansichten der „Philosophen“, über deren freches Gebaren die Theologen beständig klagen, sich kein einziges litterarisches Denkmal erhalten hat, so sehen wir daraus, daß die Presspolizei fester gehandhabt wurde, als die Rede- und Vereinspolizei. Daß aber der philosophierende Kleriker, der auch die Heilswahrheiten von Beweisen abhängig machen wollte, bereits anfang, eine häufige Erscheinung zu werden, das lehren die Klagen über ihn doch allzu deutlich.

So war die Stellung der Priester zu ihren Oberen noch verhältnismäßig frei. Und bei Meinungsverschiedenheiten der Pfaffen hatten die Laien sozusagen die Auswahl. Der unfertige Zustand der Dogmatik ließ noch ein ziemliches Maß kirchlicher Freiheit übrig. So fehlte z. B. in Ehesachen das schwere Rüstzeug des geschlossenen Systems, mit welchem die Kirche heute ihren Standpunkt begründet. Der Eölibat war schwer durchzusetzen in einer Zeit, die noch nicht über die Formel verfügte, daß das Sakrament der Priesterweihe und das der Ehe einander ausschließen. Denn wie dem einen, so fehlte auch dem andern noch der ausgesprochene Charakter des Sakraments. Noch war die Ehe ein Vertrag wie jeder andere, geschlossen von beiden Teilen, welche das neue Verhältnis eingingen, im Kreise der Familie durch deren Oberhaupt. Es war mehr ein Brautkauf, wie in alten Zeiten, wo der Vater seine Tochter dem Manne gegen Zahlung des Brautpreises übergab. An Stelle des Vaters war ein frei gewählter Vertrauensmann der Braut getreten, der ihrem persönlichen

Willen Ausdruck gab, an Stelle des geborenen der geforene Vormund. Nur mit Mühe und Not suchte die Kirche die Funktionen des geforenen Vormundes ihren Geistlichen zu vindizieren, und noch wagte sie nicht in betreff der Dertlichkeit der Trauung mehr in Anspruch zu nehmen, als daß man sie vor die Kirchthür verlegte. Noch nicht einmal die öffentliche Verkündung der bevorstehenden Trauung, die doch zum Bekanntwerden kirchlicher Hindernisse erforderlich war, konnte die Kirche allgemein durchsetzen, wiewohl sie bestrebt war, dieses „Aufgebot“ allgemein zu machen. Noch war auch die Lehre von den Ehehindernissen nicht geschlossen. Die vorhandenen Meinungsverschiedenheiten gewährten dem einzelnen die Möglichkeit, sich von strengerer Auffassung zu emanzipieren, während anderseits auch die größere Strenge in den Eheverboten die desto leichtere Möglichkeit verschaffte, eine nachträgliche Lösung vom Ehebande zu erlangen; wie denn aus dem Herausfinden von Verwandtschaften zwischen den Ehegatten in fürstlichen Häusern geradezu ein Surrogat der Ehescheidung gemacht wurde.

Die großen Feste der Kirche waren geregelt. Der Kalender war einheitlich festgesetzt, die verschiedene Feier des Oster- und Pfingstfestes kam ebensowenig vor wie die des Weihnachtsfestes. Aber für die kleinen Heiligenfeste gab es eine allgemeinere Ordnung um so weniger, da nicht einmal das Recht der Heiligsprechung geregelt war. Noch konnte jeder Bischof eine Kanonisierung vollziehen, ohne daß freilich der neue Heilige weiter galt, als im Diözesanbezirk des Bischofs. Und je leichter die Zahl der Heiligen vermehrt werden konnte, desto leichter war es dem einzelnen, sich dem Kultus zu entziehen. Neue Feste kamen auf und gingen unter.

Das beständige Schwanken gewährte noch immer die Möglichkeit, den vorhandenen Volksanschauungen Rechnung zu tragen. Nicht nur der Himmel wurde neu bevölkert, sondern auch die Hölle. Es war der Prozeß nicht abgeschlossen, in welchem die im Volke fortlebenden Gestalten des heidnischen Götterhimmels zu Bewohnern der Hölle umgestempelt wurden. Wuotan und Zio, von der Höhe ihres Götterlebens entrückt, liehen dem Teufel ihre Gestalt, und Frau Holle begann als seine Großmutter ein neues Dasein. Das Unterliegen der alten Götter im Kampfe gegen den Christengott ist der historische Hintergrund zu den zahllosen Erzählungen, in denen der Teufel einen Versuch macht, eine Seele zu gewinnen und schließlich, um den Lohn seiner Bemühungen betrogen, als „armer Teufel“ abziehen muß.

Auch sonst war der Zusammenhang des religiösen Lebens und seiner äußern Bethätigung einer humorvollen Färbung nicht ganz unzugänglich. Niemand nahm Anstoß an harmlosen Parodien auf die kirchlichen Feste und die kirchlichen Handlungen. Drei Tage nach Weihnachten, am Feste der unschuldigen Kindlein, traten in den Klosterschulen die Schüler zusammen und wählten einen Knabenbischof (auch Apfelbischof genannt). Im vollen bischöflichen Ornat zog er an der Spitze der kleinen Gläubigen in die Domkirche, nahm den bischöflichen Platz ein, sang die Kollekten und erteilte seiner Gemeinde den bischöflichen Segen. Das Eselsfest, eine kirchliche Schaustellung, in welcher die Eselin Bileams mit Prophezeiungen, die ein zwischen ihren Weinen versteckter Priester vortrug, das Volk unterhielt; die Schnurren, mit denen man dem fleischhungrigen Volke die letzten Stunden der

Fastenzzeit in der Kirche zu verkürzen suchte, und die von ihm mit schallendem „Ostergelächter“ erwidert wurden; Schwänke und Lustbarkeiten aller Art standen mit dem kirchlichen Leben im Zusammenhang. Wir vermögen im einzelnen nicht genau zu jagen, wie viel von derartigen Belustigungen gerade dieser Zeit angehört, wie viel einer andern. Zahlreich waren jedenfalls die Mitglieder der großen Familie, deren einziger Ueberlebender und einziger Erbe späterhin Prinz Karneval geworden ist.

Eine verhältnismäßig freie Auffassung zeigt sich auch in der Stellung der Kirche zu den Ungläubigen, die in ihrer Mitte wohnten, zu den Juden. Einerseits hielt sie die verirrtten Schafe Israels, welche ihrem Messias nicht gefolgt waren, für der Verdammnis verfallen. Andererseits vertrat sie den Standpunkt, daß die, welche nicht zur Kirche gehören, auch den Satzungen derselben nicht unterworfen seien, daß es für sie genüge, den eigenen Gesetzen entsprechend Gott zu dienen. Im praktischen Leben überwog die letztere Anschauung. Die Versuche zur Absonderung, die Verbote, Juden in christlichen Häusern wohnen, von christlichen Händen bedienen zu lassen, haben einen durchschlagenden Erfolg nicht gehabt. Wo es Judengemeinden gab, bestand ein friedlicher Verkehr zwischen ihnen und der christlichen Bevölkerung, der persönliche Verhältnisse engster Art gestattete und hervorrief. Die unaufhörliche Erneuerung des Verbots der Mischehen zeigt uns, daß dieselben keineswegs eine Seltenheit waren. Wo die Bevölkerung noch dünn über ein Land gesät ist, wo noch nicht jeder Beruf genügend und überreich vertreten ist, da kommt der Wert des einzelnen Menschen stärker zur Geltung. In einem Lande, in dem der Arzt, der Heilung bringen konnte, eine Seltenheit war, konnte man nicht viel fragen, ob er Christ oder Jude sei. In einem Lande, das noch keinen organisierten Buchhandel besaß, war der glückliche Besitzer eines aus Spanien gebrachten Bücherschatzes ein Anziehungspunkt für alle Gelehrten, auch wenn er einen anderen Glauben bekannte. Selbst der gelehrteste Kleriker lernte doch von dem Juden, der noch in der Sprache seiner Väter zu lesen mußte, manche neue Deutung der Bibelstellen, die er dann für seine Zwecke verwerten konnte. Religionsgespräche zwischen Christen und Juden hatte es gegeben, solange es ein Christentum gab. Ab und zu wurden solche Disputationen auch offiziell veranstaltet. Und wenn der Rabbi siegte, so gab es unter den Christen gar manche, die voller Schadenfreude ihrem Pfaffen die Niederlage gönnten. Ja, die neuen Richtungen der Aufklärung, die hie und da emporkamen, bekundeten ein gewisses Interesse daran, daß es hier doch eine Macht gab, die gerade von der Bibel aus gewisse Grundlehren des Christentums bekämpfen zu können glaubte. Zu diesen gehörte ein Graf von Soissons, der ganz offenkundig seine Freude darüber äußerte, daß die Dreieinigkeit doch nicht aus der Bibel bewiesen werden konnte, und den die Juden schon glaubten zu den ihrigen zählen zu dürfen. Andererseits gab es auch Kleriker, die im Verkehr mit den gelehrten Juden das Bedürfnis befriedigten, das geistvollen Männern eigen ist: ab und zu einmal voraussetzungslos und mit jener weitgetriebenen Toleranz zu disputieren, die man so gern einem Gegner einräumt, den man nun ein für allemal nicht zu den seinigen rechnet. Der Abt von Westminster war nicht böse, wenn er in geschäftlichen Angelegenheiten

zu einem Juden kam und dieser dann Gespräche über die Haltbarkeit dieses oder jenes Glaubenssatzes mit ihm anknüpfte; und der Bischof von Cambrai hatte nichts dagegen, wenn im Laufe der Debatte der Jude sich die ganz allgemein gehaltene Frage erlaubte, welchen Vorteil denn die Erscheinung dessen, den die Christen für ihren Messias halten, der Welt im ganzen gebracht habe.

Allerdings war in das Nebeneinanderleben ein schriller Ton gekommen, seitdem die Christenheit den Kampf gegen die Ungläubigen mit bewaffneter Hand begonnen hatte und hie und da die Deutung gemacht wurde, daß der Kampf gegen die Ungläubigen im eigenen Lande zu führen sei. Der erste Kreuzzug war die erste Judenverfolgung. Seit damals begannen auf beiden Seiten die Mächte der Absonderung stärker zu werden. Einstweilen aber hatte die Kirche auch in diesen Unruhen ihren alten Standpunkt vom Rechte des Judentums und seiner Befenner vertreten. Daß es Juden gab, gehörte in mancher Beziehung zu den Voraussetzungen des kanonischen Rechts. Die berühmtesten Jüdingemeinden befinden sich an den Sitzen von Bischöfen, in deren traditionellem Schutze sie standen.

Auf den verschiedensten Bethätigungsgebieten zeigt diese ganze kirchliche Kultur ein Nebeneinander von Anschauungen, welche geradezu die Grundlage der modernen Gesittung bilden, und von Vorstellungskreisen, welche wir gewohnt sind als kulturwidrig zu betrachten. Hier nach irgend einem subjektiven Maßstabe eine Scheidung vorzunehmen und gewissermaßen zu dekretieren, welche Seite der kirchlichen Thätigkeit als kulturfördernd, welche als kulturhindernd anzusehen sei, wäre historisch nicht zulässig. Wir müssen uns vielmehr bemühen, ihre einzelnen Lebensäußerungen als ein Ganzes zu fassen und von innen heraus zu verstehen. Eine Anleitung zu einem Verständnis der kirchlichen Kultur Westeuropas kann hier nur an der Hand einzelner Beispiele gegeben werden, welche in einiger Ausführlichkeit zu besprechen sind. Als solche Beispiele wähle ich den kirchlichen Wunderglauben und die kirchliche Askese.

Weitgehender Wunderglaube ist nicht eine spezifische Erscheinung des europäischen Mittelalters. Wir treffen denselben in niederen Kulturstufen aller Völker, und es gibt für ihn gewisse allgemeine Existenzbedingungen.

Die wichtigste dieser Existenzbedingungen liegt in einem rein geographischen Moment. Heute, wo seit Generationen fast die gesamte Oberfläche der Erde bekannt ist, wo die Kugelgestalt der Erde bereits in das Volksbewußtsein übergegangen ist, ist es nicht mehr möglich, Wundergeschichten zu erzählen, ohne in Bezug auf die Placierung in Verlegenheit zu kommen. Wenn auf mittelalterlichen Karten in Vorderasien an der äußersten Grenze der bekannten Länder das Paradies gezeichnet ist, wenn mit zunehmender Kenntnis dieser Gegenden auf den Karten des späteren Mittelalters das Paradies nach Centralasien, später noch weiter nach Hinterasien zurückweicht, um bei beginnender Neuzeit von den Karten ganz zu verschwinden, so können wir hier an einem einzelnen Beispiele sehen, wie mit zunehmender Kenntnis der Länder der Raum für die örtliche Festlegung von Wunderdingen sich verengte. Heute vermögen wir uns kaum noch in eine

zeit hineinzudenken, in welcher der Phantasie für ihre Gebilde noch ein uneingeschränkter Raum zur Verfügung stand. Da waren am Rande der Erde Länder, in denen die Völker Gog und Magog hausten, um auf den Weltuntergang zu warten. Und die wenigen, die zu den fernsten Ländern Beziehungen unterhielten, hatten gleichzeitig ein geschäftliches Interesse daran, jene Vorstellungen zu nähren. Von den phönizischen Erzählungen über Scylla und Charybdis, denen die Griechenschiffe anheimfallen würden, wenn sie sich einmal über die Grenze des östlichen Meeres hinauswagten, über die Sirenengefänge, welche zu der gewinnbringenden Reise an das ferne Ufer locken, aber den herangelockten Kaufmann verschlingen; von diesen phönizischen Erzählungen bis zu den heutigen englischen Ausstreuungen über das mörderische Klima Afrikas, dem alle Völker erliegen müßten, die es wagen könnten, mit den bisherigen Besitzern in Konkurrenz zu treten, zieht sich eine ununterbrochene Kette handelsgeographischer Wundergeschichten, denen immer irgendwelche Thatfachen zu Grunde liegen. Von den ältesten Zeiten des Menschengeschlechts bis zur Gegenwart hat die Möglichkeit solcher Wundererzählungen mit der zunehmenden Kenntnis der Erdoberfläche beständig abgenommen. Einen ungefähren Anhalt für die Beurteilung der Frage, wieweit dieser Prozeß in unserer Periode vorgeschritten war, haben wir, wenn wir bedenken, daß den westeuropäischen Völkern damals etwa ein Vierzigstel der Erdoberfläche bekannt war.

Ein fernerer Grund, weswegen das Wunderbare zu so bedeutender Geltung gelangt, liegt darin, daß gerade die ersten Fortschritte des naturwissenschaftlichen Erkennens immer dem Auffallenden gelten. Eine Wissenschaft muß schon eine sehr lange Entwicklung hinter sich haben, ehe sie auf den Gedanken kommen kann, das Alltägliche zu beobachten. Als Alexander von Humboldt den Satz aussprach, nicht daß es Wind gebe, sondern daß es zuweilen Windstille gebe, sei das Auffallende, hat er eine Jahrtausende lange wissenschaftliche Entwicklung zum Abschluß gebracht und eine neue begonnen. In dieser Jahrtausende langen Entwicklung waren aber gerade das Nachdenken über den Sturm, über die Erdbeben, über die gewaltigen Veränderungen im Dunstkreise der Erde einstmals die bedeutendsten Anstöße der beginnenden Entwicklung gewesen. Wer über die Ursache dieser Vorgänge nachdachte, stand schon bedeutend höher als derjenige, der sie bloß mit Schrecken oder mit dumpfer Ergebung hinnahm. Die erste Art, wie Naturereignisse und Naturgegenstände von der Wissenschaft in die Hand genommen werden können, ist zunächst die bloße Kenntnisknahme und Ansammlung des Materials. Richtete sich nun diese Neigung in erster Linie auf das Auffallende und Merkwürdige, das man beobachtete, so ging damit Hand in Hand die Neigung, das noch Merkwürdigere zu beachten, wenn es auch nur von anderen berichtet war. Schon in diesem frühen Stadium der Naturforschung ist der Gedanke, Ursache und Wirkung mit einander in Verbindung zu bringen, vorhanden. Man studiert die Pflanzen nach ihren Wirkungen auf den menschlichen Körper. Man kennt heilende Kräuter, man braut heilende Tränke und erzielt damit Wirkungen, die einen geradezu imponierenden Eindruck machen. Wenn es möglich war, daß ein kundiger Mann dem hartnäckig verstopften Körper durch ein kleines Tränklein Deffnung verschaffte, wenn er dem

Kranken den Schweiß durch alle Poren jagen und wenn er anderseits mit einem andern Mittel auch wieder Beruhigung von Fieberqualen bringen konnte, wenn das alles möglich war, warum sollte es nicht auch möglich sein, durch einen noch andern Trank in einem Menschen Liebe oder Haß zu erwecken? Und wenn der Trank diese wunderbare Wirkung hatte, warum sollte dieselbe Wirkung nicht auch einem Stein zukommen können, den man als Talisman bei sich trug? Wenn ein gelehrter Mann voraussagen konnte, daß an einem bestimmten Tage zu einer bestimmten Stunde die Sonne sich verfinstern und daß sie dann wieder nach genauer Zeit ihr Licht werde leuchten lassen; warum sollte es dann unglaublich sein, daß derselbe Mann aus dem Sange der Vögel erfahre, was gestern oder vorgestern in den fernsten Ländern geschehen sei? Zwischen dem Beobachter, dem die Natur Objekt, und seinem Publikum, das von der Natur noch ganz beherrscht wird, ist auf dieser Kulturstufe der Abstand so groß, daß der Kundigere im Besitz übernatürlicher Kräfte zu sein scheint. So erschien Gerbert und seine Schule den Zeitgenossen wie ein Zauberer mit seinen Gefellen. Die gewaltigen Erfolge, welche Gregor VII. errang, konnten sich seine Gegner auch nicht anders erklären, als daß hier übernatürliche Kräfte mitspielten, ein nekromantisches Buch, das er immer bei sich führe, um dienstbare Geister herbeilocken zu können.

Was insbesondere die Vorhersagung der Zukunft betrifft, so dürfen wir nicht vergessen, daß ein großer Teil der Vorhersagungen, welche wir heute auf bestimmte Berechnungen oder begründete Urteile basieren, in alten Zeiten vor der Ausbildung positiver Wissenschaften ganz dem Bereich des Takturteils angehörten. Die Staatsmänner von Juda und Israel, welche mit scharfem Blick in der Blüte der Nachbarstaaten schon die Keime des Verfalls zu sehen vermochten, die Priester von Delphi, welche, am Weltgetriebe unbeteiligt, nicht selten durch Ruhe des Urteils die aktiven Staatsmänner überragten, sind zwar die hervorragendsten aber keineswegs die einzigen Beispiele von Prophetien früherer Kulturstufen. Auch der gemeine Mann, der noch wenig im Stande ist, über seine Entschlüsse mit Gründen und Gegengründen zu Räte zu gehen, trifft nicht selten gefühlsmäßig das Richtige, wenn nach einem angstvollen Tage der Geist der nächtlichen Ruhe pflegt. Ihm kommt im Traum ein Gedanke, der ihm im Wachen nie gekommen wäre. Und findet er einen Berater, der genügende Menschenkenntnis besitzt, um der Erzählung des Geängstigten den Kern zu entnehmen, so hat er an ihm einen Traumdeuter gefunden. Auch in dieser Zeit gab es eine priesterliche Weisheit, welche in inniger Gemeinschaft mit dem Gott, dem sie diente, und über kleinliche Rücksichten des Tages erhaben, weiter zu sehen vermochte, als die Klugheit derer, die allzusehr in ihnen befangen waren. Und auch in dieser Zeit gab es einen Glauben, welcher annahm, daß in heiligen Momenten Gott selbst dem Geängstigten die Zukunft enthüllte, und einen andern Glauben, welcher daran festhielt, daß aus dem Fluge der Vögel und aus den Eingeweiden der Tiere die Zukunft vorher zu berechnen sei.

Die kirchliche Formulierung des Wunders gründete sich darauf, daß das Wunder nach der Lehre des Alten Testaments das Zeichen des wahren Propheten, und daß es außerdem eine Gnade Gottes sei, der durch die Hand des Begnadeten das Wunder wirke. Für Wunderwirker hielt man die Gottbegnadeten

nicht nur bei Lebzeiten, sondern auch nach ihrem Tode. Daher der Kultus an dem Leichnam des Heiligen, mit dessen einzelnen Gliedern, selbst mit seinen Kleidern. War dieser Reliquienkultus im neunten und zehnten Jahrhundert, wo die Kirche keine Heiligen mehr hervorzubringen schien, nur unbedeutend, so hatte er seit der kluniazensischen Bewegung und dem gewaltigen Eindruck, den das heilige Leben ihrer Vertreter im Volke zurückließ, bedeutend zugenommen und durch die neue Berührung mit dem Orient und den Reliquien der griechischen Kirche ein Material in früher ungekannter Menge gewonnen. Es gab einen Reliquienhandel, und die fälschungsweise Herstellung von Reliquien war an der Tagesordnung. Besaß ein Kloster den Leib eines Heiligen, so mußte es ihn unter strengem Verschuß halten; denn es kam vor, daß der Leichnam des Heiligen von seinen Verehrern gestohlen wurde. Wenn ein Mönch im Rufe der Wunderthätigkeit starb, so geschah es wohl, daß die Brüder ihn sofort in der Zelle, in der er gestorben war, einscharrten, damit der wunderwirkende Leib ihnen nicht geraubt würde. Ja, den heiligen Romuald wollten die Franzosen innerhalb der Grenzen Frankreichs töten, um sicher zu sein, daß kein anderes Land den Leichnam des verehrten Heiligen erhalte; und wenn diese Absicht auch nicht ausgeführt wurde, so hat man doch in der That versucht, durch ein Ausfuhrverbot ihm die Heimreise unmöglich zu machen.

Bei der weitgetriebenen Verehrung, welche den sittenstrengen Vertretern der Reform zu teil wurde, bei dem gewaltigen Eindruck, den das fast gleichzeitige Auftreten so vieler tugendhaften Kirchenhelden auf die Zeitgenossen machte, ist es begreiflich, daß viele schon bei Lebzeiten in den Ruf der Heiligkeit gelangten und von seiten ihrer Zeitgenossen eine Verehrung erfuhren, gegen welche sie nicht mehr standhaft genug waren. Der fromme Mann gerät bei der Menge in den Ruf, Wunder thun zu können. Sei es nun mit, sei es ohne seine Zustimmung, pflanzt sich der Ruf fort und erzeugt neue Wundergeschichten, die dann nicht mehr auf dem saubersten Grunde stehen. Da wird bei einem großen Kirchenfeste ihm ein blinder Mann vorgeführt, den er durch Berührung heilen soll. Der Blinde (oder Halbblinde) selbst nach Heilung dürstend, ruft in seiner Erregung, daß er plötzlich das Augenlicht wieder erhalten habe. Die Menge jauchzt dem Heiligen, dem Wunderthäter, zu, zerstreut sich später und verkündet überall den Ruhm der Wunderthat, während der Blinde in seinem Heimatsorte nach wie vor im Dunkeln tappt. Bei Gelähmten sind durch Berühren und Streichen wie durch den psychischen Einfluß und den inneren lebhaften Wunsch nach Beweglichkeit in der That Fälle von wiedergewonnener Bewegungsfreiheit vorgekommen. Dann wurde der Kontrakte im Triumph umhergeführt; was ihm an Beweglichkeit noch abging, ersetzte die Masse, die ihn hob oder schob. Und wenn dann nach einigen Tagen der alte Zustand wiederkehrte, so war es Strafe für seine Sünde und wurde jedenfalls weit weniger bekannt, als die plötzliche „Heilung“.

Ernstgesinnte Männer haben das Bedenkliche dieser Wunderthaten nicht verkannt. Es hat unter den Zeitgenossen nicht an Männern gefehlt, welche derartige Heilungen, wo sie vorgekommen sind, auf augenblicklichen psychologischen Einfluß zurückführten, und welche namentlich vor der Leichtfertigkeit warnten,

mit der man derartige Wundergeschichten zu glauben gewöhnt war. Wenn einmal alles voll davon ist, welche Wunder am Grabe eines Heiligen sich ereignet hätten, so fährt auch die Stimme eines schlichten Bürgers darein, der rundweg erklärt, daß man dergleichen doch nicht glauben könne. Und in ernster Weise haben hervorragende Männer immer vor dem Wunderglauben gewarnt. Dämonen treibe aus, wer seine eigenen Fehler bekämpft; ein Schlangentöter sei der, der auf die Einflüsterungen der Schlangen nicht hört. Ein Heiligenbiograph lehnt es einmal ausdrücklich ab, Wundergeschichten zu erzählen. Am trefflichen Lebenswandel und am unausgesetzten Kampfe gegen das Laster erkenne man den Heiligen. Wunderthaten, die nicht Erbauung, sondern nur Erstaunen hervorrufen, seien Guten und Schlechten gemeinsam. Zeichen seien für die Ungläubigen, nicht für die Gläubigen da; nur ein schlechtes und abtrünniges Geschlecht verlange nach ihnen.

Auch diese verschiedene Stellung zum Wunder war ein Element jener kirchlichen Freiheit, die wir oben berührten. Der Wunderglaube in seiner damaligen Gestalt entsprach der Neigung der erst seit wenigen Generationen bekehrten Völker, die Vielgestaltigkeit ihres Götterhimmels in häufigen Einwirkungen der Gottheit wiederholt zu sehen. Die Kirche machte ab und zu den Versuch, den größten Ausschreitungen entgegenzutreten. Im allgemeinen war es dem einzelnen überlassen, Wunder, die ihm erzählt wurden oder die er gesehen zu haben vermeinte, auch zu glauben. — — —

Die mittelalterliche Askese als kirchliche Einrichtung hat ihren Ausgangspunkt vom kirchlichen Strafrecht genommen. Körperliche Schmerzen, Enthaltung von Speise und Trank, erzwungenes Fernbleiben von den Freuden der Welt sind Strafen, welche die Kirche dem Sünder auferlegt, um ihn zu bessern. Das bewährte Strafmittel wird dann auch als Präventivmittel angewandt, unterstützt durch die Vorstellung, daß alle Menschen Sünder seien und Strafe reichlich verdient haben. Endlich suchen einzelne Naturen die Qualen der Askese freiwillig als gutes Werk zu üben.

In der Fülle asketischer Uebungen, von denen uns berichtet wird, treten diese Gesichtspunkte nicht immer gleich deutlich hervor. Die Geißelung trug ursprünglich bloß den Charakter der Strafe, welche ordnungsmäßig verhängt und in der Regel vom Beichtvater selbst vollstreckt wurde. Die Strafe hieß disciplina, und mit demselben Namen bezeichnete man auch das Instrument, als welches zuweilen ein Rutenbündel, mit besonderer Vorliebe ein kantschuartiges Geflecht von fünf eisernen Ketten, die „Geißel“, verwendet wurde. Dann wurde dieses ursprüngliche Strafmittel auch allgemein als Erziehungsmittel zur Abtötung der Leidenschaft angewandt. Wenn uns in späterer Zeit einmal erzählt wird, daß ein Priester einer Frau, welche trotz ihrer reifen Jahre ihm unsittliche Anträge nahelegte, zuwinkt, daß sie ihre Kleidung lockern möge, und dann mit einem plötzlich hervorgeholten Rutenbündel dem Weibe über den lusternen Busen streicht, um ihr die sündhafte Begierde auszutreiben, so vermögen wir an einer solchen Erzählung deutlich zu sehen, in wie wirksamer Weise körperliche Züchtigung im Stande ist, böse Leidenschaft zu besiegen. Von Kaiser Heinrich III. erzählt man, daß er jedesmal, bevor er sich im feierlichen

Schmud der Kaiserkrone zeigte, sich geißeln ließ. Man ließ das Geißeln nicht mehr durch den Reichsvater, sondern absichtlich durch Niedrigstehende, ja sogar durch die eigenen Diener vornehmen, um sich so in der Erniedrigung der eigenen Person zu üben. Von dieser Bußübung aus gelangte man dann freilich auf der einen Seite durch Abschwächungen bis zu einer bloßen Symbolik (wie es in manchen Klöstern üblich war, daß der sterbende Bruder sich von jedem seiner Mitbrüder noch einmal ein paar sanfte Geißelhiebe geben ließ), auf der anderen Seite aber zu einer beständigen Steigerung gerade der körperlichen Schmerzen, zu einer Lust, sich die größten Schmerzen selbst zuzufügen, zur Selbstgeißelung. Es war der Triumph des Asketikers, wenn er diese Uebung bis zum Blutfließen fortsetzen konnte, und man verstärkte den körperlichen Schmerz noch dadurch, daß man die Uebung nicht feststehend, sondern unter beständiger Kniebeuge vornahm. In den neuen Orden der Kartäuser und der Prämonstratenser, vielfach auch der Cistercienser, wurde die regelmäßige freitägige Geißelung ein Moment der geistlichen Erziehung.

Die Geißelung in ihrer Bedeutung als asketisches Erziehungsmittel tritt geradezu als eine neue Erfindung etwa seit der Mitte des elften Jahrhunderts auf. Die Einwendungen gegen dieselbe, daß die Uebung allzu rigoros sei, daß sie den hergebrachten Anstandsanschauungen widerspreche, und wiederum die asketische Widerlegung dieser Einwürfe spielen in der Litteratur der damaligen Zeit eine ziemliche Rolle.

Der Blutverlust, der mit dem heftigsten Grade der Geißelung verbunden war, erschien auch als selbständige asketische Uebung. Die Opferung des eigenen Blutes wird als ein Gott wohlgefälliges Werk angesehen. Diese asketische Uebung, sich selbst Blut abzapfen, wurde wiederholt von der Kirche bekämpft und kam doch immer wieder auf. Der häufige Aberlaß gab dem Körper schnell das hagere Aussehen, das man sonst nur mit Mühe erlangen konnte. Man bildete den Aberlaß zu regelrechter geistlicher Uebung aus und ließ ihn in manchen Stiftern zu bestimmter Stunde von den Brüdern gemeinsam unter anbefohlenem Schweigen oder unter Psalmensingen vornehmen.

In buchstäblicher Befolgung der biblischen Aufforderung nahmen einzelne Asketen ein schweres hölzernes Kreuz auf sich und trugen es auf einzelnen Gängen oder auch beständig. Aus der Sitte, ein Kreuz zu tragen oder am Kreuz zu stehen, mag auch die Askese der Kreuzesstellung mit erhobenen Händen hervorgegangen sein, die außerdem in alttestamentlicher Gebetsstellung ein Vorbild hatte. Aber auch andere Arten bloßer Beschwerung des Körpers kommen zahlreich vor, das Tragen eiserner Ketten, dicker Hals- und Leibringe, ja ganzer Panzer auf bloßem Leibe. Berühmte Asketiker sind mit dem Beinamen des „Gepanzerten“ geehrt worden.

Unter allen Enthaltensübungen spielte das Enthalten von Speise und Trank, das Fasten, die größte Rolle. Auch Fasttage wurden als Strafe aufgelegt. Aber diese Straffasten traten vor den allgemeinen, für die ganze Kirche angeordneten Karenzzeiten an Bedeutung bereits zurück. An den Tagen, da Christus am Kreuze hing und im Grabe lag, am Freitag und Sonnabend, sollte der Gläubige sich während des Tages der Speise gänzlich enthalten. Man

erstreckte den Tag bis sechs Uhr nachmittags oder wenigstens doch bis drei Uhr. Für besonders strenge Uebungen war zu Beginn jeder der vier Jahreszeiten die halbe Woche bestimmt, die am Mittwoch nach Aschermittwoch, nach Pfingsten, nach Kreuzerhöhung und nach Sicutentag begann. Auch der Tag vor jedem hohen Festtage war ein solcher Fastentag. In der langen Fastenzeit von Aschermittwoch bis zum Ostersonntag wurde zwar nur die Enthaltung von fetten Speisen verlangt. Doch rechnete man dazu nicht bloß das Fleisch und alles, was aus ihm bereitet wurde, sondern auch Milch, Butter, Käse und Eier; als Zuthat zum Brot war nur Del gestattet, der Genuß des Weines in der Regel untersagt. Die Quatembertage in der zweiten Fastenwoche stellten ein verschärftes Fasten dar: bis zum Nachmittag gänzlich Enthalten von der Speise und dann auch nur Fastengerichte. Allerdings wurde die strenge Ordnung nicht durchweg innegehalten. Wo Fastenspeisen (in der Hauptsache Fische, Brot und Del, daneben Wurzelzeug und Hülsenfrüchte) nicht in genügender Menge oder regelmäßig zu erlangen waren, da mußte einfamen Klöstern andere Speise erlaubt werden. Weitere Dispense bildeten sich für Kranke und Rekonvaleszenten aus. Und wenn schwächliche Personen zum Ersatz für diese Uebung sich kleiner Vermögensstücke entäußerten, so knüpfte sich daran bald Brauch und Mißbrauch, die Fasten überhaupt um Geld loszukaufen, gleich angenehm für den Fastenden, der die Befreiung, und für den Priester, der den Preis erhielt. Andererseits konnten sich einzelne strenge Naturen im Fasten nicht genug thun: die Fastenspeise wird ihre regelmäßige Kost; sie unterbrechen dieselbe nicht durch bessere Speisen, sondern nur durch Tage, an denen sie keinerlei Speise zu sich nehmen; die Fastenübung wird bis zur Askese des Hungerns gesteigert.

Wie die Enthaltbarkeit in Essen und Trinken, so galt auch die Enthaltbarkeit im Schlafen als wohlgefälliges Werk. Wie jene, so steigerte sich auch diese in verschiedenen Stufen, von der bloßen Anordnung bestimmter Grenzen für die Schlafenszeit (so in allen Klosterordnungen) bis zur Einengung derselben und bis zur häufigen Unterbrechung und größtmöglichen Entfugung.

Die Askese erstreckte sich auch auf den menschlichen Verkehr. Sie kannte namentlich Beschränkungen im mündlichen Verkehr, im Gebrauch der Sprache. Der älteste Ausdruck für die Askese des Schweigens ist „Zungenzähmung“. Der Zweck dieser Askese ist ein Gegengewicht gegen die Neigung zur Schwatzhaftigkeit, gegen die Ablenkung durch die Gegenstände der Welt, denen man desto mehr entrückt wird, je weniger man ihnen durch das Gespräch Bedeutung beilegt, Erziehung zur Sanftmut und zur Duldung. Aber auch als Erziehung zum weisen Gebrauch der Zunge wurde ihre Zähmung betrachtet. „Im Schweigen soll die Zunge sich daran gewöhnen, sich innerhalb der Grenzen einer Censur zu halten; im Schweigen möge sie lernen, was sie später im Sprechen mit Ernst vorbringen solle. Wenn sie sich nicht dem Zwange des Schweigens fügt, so wird sie später den Redefißel nicht zähmen können.“ In allen Klöstern spielte das Gebot des Schweigens eine große Rolle, in allen Mönchsregeln bildete es einen eigenen Abschnitt. Die vorgeschriebenen Zeiten für das Schweigen waren verschieden bestimmt. Bald war es die Nacht, bald wurden ihr einzelne Tageszeiten hinzugefügt, bald auch

sollte das Schweigen die Regel und die dem Neben freigegebene Zeit die bloße Ausnahme bilden. Für die Verständigung in der Schweigenszeit war in den Klöstern des Orients eine ganze Zeichensprache ausgebildet. Ein Kreis mit den Fingern um den Daumen geschlagen bezeichnete ein Laib Brot, ein Hin- und Herziehen mit der Hand einen (schwimmenden) Fisch, der kleine Finger zwischen die Lippen gesteckt sollte Milch bezeichnen. Die Cluniacenser hatten versucht, um die Schweigenszeit auszudehnen, diese Zeichensprache einzuführen. Indes scheint der Versuch bald aufgegeben zu sein. Neuere Orden wie die Kartäuser und Ramaldulenser gingen im Gegenteil darauf aus, das Schweigen wirklich durchzuführen, auch die Surrogate des Redens zu verbieten und sie höchstens den Laienbrüdern zu gestatten. In den Klöstern strengster Observanz kam es vor, daß das Sprechen allgemein verboten und nur an besonderen Tagen erlaubt war.

Aber nicht nur indirekt durch das Verbot des mündlichen Verkehrs, auch ganz direkt durch das Gebot des Alleinseins wurde Askese geübt. Es ist erfahrungsmäßig für den Menschen die schwerste Entfagung, fern von anderen Menschen leben zu müssen. Gleichzeitig diente die Vereinsamung der Herbeiführung einer veränderten Stimmung der menschlichen Seele, in welcher sie, von den Störungen der Außenwelt befreit, ganz sich und ihrem Gott lebte. In Selbstbetrachtung sollte die eigene Seele sich bis zur Anschauung ihres Gottes erheben. Im Wege der Kontemplation wollte der Vereinsamte zu einer einheitlichen Lösung aller der Rätsel gelangen, welche das Leben ihm aufgab. Gleichzeitig mit dem Aufschwung des klösterlichen Lebens fand eine Vermehrung der Einsiedeleien statt. Auf einsamen Bergen, in Wäldern, in Felshöhlen hausten die Klausner, ohne jemals mit andern Menschen in Berührung zu kommen als mit denen, die um ihrer Heiligkeit willen zu ihnen kommen. Und in dem Kloster, das auf dem Zusammenleben beruht, schließt sich jetzt der einzelne Mönch in eine Zelle ein, um hier für sich allein die Sammlung zu finden, die er mit andern gemeinsam zu finden nicht vermag. In den Klöstern wird stilles Nachdenken geradezu verlangt. Es wird ein Thema darüber gegeben, und als dieses Thema gilt zunächst die Ordensregel selbst. Nach abgelegtem Gelübde soll der neu Eingetretene drei Tage lang verhüllten Hauptes auf dem Boden seiner Zelle ausgestreckt liegen und über die Leiden seines Erlösers nachdenken.

So preist das weltflüchtige Geschlecht die Einsamkeit als die einzige Rettung. Ihm ist die Einsiedelei das Paradies, wo die Rosen der Liebe in brennender Röte, die Lilien der Keuschheit in schneeiger Weiße, die Myrte der Abtötung, der Weibrauch beständigen Gebets dem Einsamen erblüht. „O Zelle, du wunderbare Werkstatt, in der die menschliche Seele das Bild ihres Schöpfers von neuem in sich schafft und zu ihrem reinen Ursprung zurückkehrt, wo die stumpfgewordenen Sinne ihre Schärfe wiederfinden, wo aus einer verdorbenen Natur der gärende Sauerteig herausgenommen wird! Du gibst, daß der Mensch reinen Herzens Gott erschauet, während er vordem, von Finsternis umhüllt, sich selbst nicht kannte; du machst, daß der Mensch, auf die Hochburg des Geistes gestellt, alles Irdische unter sich zerrinnen und im Wandel der gleitenden Dinge sich selbst hinüberwandeln sieht. O Zelle, du Kriegszelt heiliger Heerschaaren,

Kampfstätte göttlicher Schlacht, Tummelplatz geistlichen Streites, Schauspiel der Engel, Bahn der tapferkämpfenden Ringer, wo Geist und Fleisch aneinander geraten und der Tapfere sich von der Schwachheit nicht überwinden läßt!“

So sollte die Einsamkeit der Seele die innere Befriedigung schaffen, welche das Leben in der Leidenschaft und das Leben im verstandesmäßigen Denken zu gewähren nicht vermochten. Es war ein Versuch, die Leidenschaft mit den Mitteln der Ueberredung und den Verstand mit den Mitteln des Gefühlslebens zu überwinden. Das äußere Zeichen, daß dem Einsamen das Werk der inneren Umbildung gelungen war, war die seinem Auge ent quellende Thräne. „Das Raß der Thränen reinigt die Seele von allem Schmutz und befruchtet den Acker unseres Herzens mit den Keimen der Tugend. Weinende Augen scheuchen den Teufel hinweg.“ In der Gabe, über diese Welt weinen zu können, erblickte man ein Gnadengeschenk des Himmels.

In einen solchen Ideenkreis fügte sich dann auch das bloße Gebet als Uebung zu dem gleichen Zwecke ein. Nach den Gebetsübungen war in Klöstern und regulierten Häusern der ganze Tag eingeteilt. Um drei Uhr morgens erhob man sich zum Frühgebet (matutina, Mette). Von sechs Uhr morgens bis drei Uhr nachmittags folgten in weiteren dreistündigen Zwischenräumen die Uebungen, die nach römischer Stundenzählung als Prime, Terze, Sexte und None bezeichnet waren. Um sechs Uhr wurde das Abendgebet, die Vesper, gesprochen, und um neun Uhr war mit dem Kompletorium die Zahl dieser sieben Horen „erfüllt“, wenn man nicht die sechsstündige Ruhezeit noch einmal mit einer Mitternachtsandacht (mesonyction) unterbrach. Jede der Horen begann mit einem Paternoster nebst Ave Maria und endete mit einem Gebet für die Verstorbenen. Dazwischen wurden einige Psalmen eingeschoben in der Weise, daß an jedem der sieben Wochentage der siebente Teil des Psalters durchgebetet war. Dazu aber fügten sich im Laufe der Zeit Legionen von Hymnen, Märtyrerlegenden, Heiligengeschichten zc. in so großer Menge, daß schließlich eine obrigkeitliche Abkürzung notwendig wurde. Derartige „Kurzfassungen“ (Breviarien, Breviere) sind wiederholt ergangen, und das brevarium Romanum, wie es seit Leo dem Großen und Gregor dem Großen beständig erneuert und umgearbeitet wurde, ist im ganzen für diesen Gottesdienst die Grundlage geblieben.

Sollte das Gebet durch seine Häufigkeit bis zur strengen asketischen Uebung gesteigert werden, so diente dem namentlich das Psalmen singen, das nach alter Sitte stehend stattfand. Keine Askese ließ sich in so kleinen Teilen darstellen und so ins Ungezählte vervielfachen wie diese. Das Psalmen singen war gewissermaßen die kleine Scheidemünze, in welcher die Asketiker ihre Schuld abtrugen. Es gab förmliche Preiskurante für die Umrechnung anderer Bußarten in diese. Das Ab singen von 300 Psalmen, mit Niederknien verbunden, wurde einer Bußwoche, und dem entsprechend 1200 einem Bußmonat gleichgesetzt. Ohne Niederknien stellten erst 420 Psalmen eine Bußwoche und erst 1680 einen Bußmonat dar. Das 24fache Ab singen der 12 Bußpsalmen in Kreuzesstellung an einem Tage wurde einem Bußjahr gleichgesetzt. Von Dominikus dem Gepanzerten wurde gerühmt, daß er imstande war, den 288 Psalmen dieser ein-

tägigen Uebungen noch 24 weitere aus freiem Willen an demselben Tage hinzuzufügen. 1000 Kniebeugungen konnte er mit der Rezitation eines Psalters verbinden. Und in der Kombination von Geißelhieben und Psalmenfingen war er so groß, daß er auf 20 Psalter 15000 Hiebe niederfallen ließ.

Das Umsichgreifen solcher Uebungen hat dann gewissermaßen den Raum besetzt, den daneben ursprünglich die Askese der Arbeit und zwar der praktischen Arbeit eingenommen hatte. Die ältesten Mönchsregeln hatten sie eingeschärft. „Ora et labora“ war oft als der Inhalt strengen Mönchtums bezeichnet worden. Wenn der Betrieb der Landwirtschaft in den Klöstern zu verschiedenen Zeiten auch sehr verschieden gewesen ist, so hat zum mindesten immer in Klostergärten der Gartenbau die wirtschaftliche Handarbeit vertreten. Auch die Beschäftigung mit den heiligen und den profanen Schriften fällt unter den Gesichtspunkt der Arbeit, zuweilen wie beim Bruder Schreiber und Buchbinder sogar der direkten Berufsarbeit. Endlich bot die Armen- und Krankenpflege das weiteste Feld für Bethätigung des Arbeitsgebotes dar. Und dennoch ist dieses Gebot immer aufs neue in den Hintergrund getreten. Keineswegs bloß in Zeiten, in denen Reichtum und Wohlleben in den Klöstern überhandnahmen, sondern ebenso auch in Perioden energischen sittlichen Aufschwungs, in denen die Disziplinmittel bevorzugt werden, die am meisten von der Erde hinweg zum Himmel emporzuführen schienen. Auch hier war es der Cisterzienserorden, der nicht durch bloßes Predigen, sondern durch organische Maßregeln Wandel geschaffen hat. Indem er die Klöster von den Bergen in die Thäler legte, die Möglichkeit des Ackerbaus zur Voraussetzung der Klostergründung machte, den Wirtschaftsbetrieb der Ordensaufsicht unterstellte, hat dieser Orden mit den schwersten asketischen Uebungen auch die Askese der Arbeit wieder zu Ehren gebracht.

So umfaßt die mittelalterliche Askese die verschiedenartigsten Uebungen. Körperliche und seelische Dualen der mannigfachsten Art, ursprünglich als Strafen gedacht, entfernen sich immer mehr von diesem Ausgangspunkt, werden bis ins Unglaubliche gesteigert und wie um ihrer selbst willen betrieben. Raum noch bei einem andern Gegenstande mittelalterlicher Kultur zeigt es sich in gleich hohem Maße, wie schwer es für nachlebende Geschlechter ist, Erscheinungen zu verstehen, welche gleichzeitig Stufe und Mittel der Kulturentwicklung bedeuten.

Wenn einst die Tugenden der Tapferkeit und der Subordination, die Gewöhnung der Sauberkeit bei dem Zusammenleben großer Massen zu den allgemeinen und selbstverständlichen Voraussetzungen der menschlichen Kultur gehören werden, so wird es leicht sein, darüber zu spotten, daß es eine Zeit gab, in welcher man absichtlich Uebungsmärsche bei 30 Grad Hitze veranstaltete, in welcher man glaubte, einen Soldaten wegen eines Wortes auf die Festung oder auch nur wegen ungeputzter Knöpfe in den Arrest schicken zu müssen, in welcher man, um zum Gehorsam zu erziehen, nutzlose Uebungen wie das „Gewehr auf“ und das „Gewehr ab“ erfand, während doch Leben und Vorbild der Mitlebenden von selbst eine Schule des Gehorsams biete. Und solcher Spott wird bekräftigt werden, wenn es dann etwa noch Leute gibt, die das nutzlos Gewordene als Ideal hinzustellen fortfahren, bloß weil es einstens Ideal gewesen.

In keiner andern Lage befindet sich die heutige Kultur Menschheit gegenüber der mittelalterlichen Askese. Wer sie beurteilen will, muß sich den Menschen vorstellen, wie die großen Vertreter der Askese ihn fanden. Während das Aufkommen des Mönchtums einen Rückschlag gegen eine Ueberkultur bedeutete, ist die Askese auf westeuropäischem Boden im wesentlichen zu erklären als ein großer Erziehungsversuch der Naturvölker, welche erst seit wenigen Generationen in den Kreis der antiken Kultur eingetreten waren.

Der Naturmensch steht wie das Tier unter der Herrschaft augenblicklicher Affekte. Die Begierde nach Speise und Trank, die leidenschaftliche Glut des Augenblicks, welche den Mann gegenüber dem Weibe, das Weib gegenüber dem Manne entfesselt, die Neigung, sich selbst und was man im Augenblick denkt und empfindet, hoch und alles andere gering zu schätzen, sind die maßgebenden Triebe des individuellen Lebens. Da tritt dem gegenüber das Ideal der Selbstbeherrschung auf, bethätigt in der Enthaltensamkeit von Speise und Trank, in der Bekämpfung des stärksten aller Triebe, welche Mann und Weib zu einander führen, in der demütigen Hingabe an ein übersinnliches Wesen, welches die äußere Welt um eine Welt bereichert. Die Askese veranstaltet systematische Uebungen, den Einzelnen zu disziplinieren, um ihm die Fähigkeiten und Tugenden anzuerziehen, welche ein soziales Zusammenleben in großen Gemeinschaften erst ermöglichen. In einsamer Absonderung wird das Individuum bezwungen. Es sind einzelne große Charaktere und ausgesuchte Gruppen, welche gewissermaßen für die Gesellschaft als Ganzes den Beruf übernehmen, die in ihr noch fehlenden Tugenden auszubilden. In dieser sozialen Arbeitsteilung, welche einer Gruppe von Menschen zuweist, was gleichzeitig Aufgabe aller anderen sein sollte, ist es gewissermaßen die Uebertreibung des Spezialistentums, die hier, wie überall, schließlich ihre Opfer verlangt. Erst nachdem gegen die Macht der natürlichen Leidenschaften an einzelnen Punkten mit maßloser Stärke das Gegengewicht angezogen worden ist, stellt sich in späterer Zeit das Gleichgewicht her. In maßvollerer Ausbildung werden die neuen Tugenden zum Gemeingut der zivilisierten Menschheit.

Daher ist auch die Askese keine spezifische Erscheinung der westeuropäischen oder auch nur der christlichen Kulturwelt im allgemeinen. Nie und nirgends ist eine Kultur ohne Askese entstanden. Asketische Uebungen findet man in der Geschichte der Griechen und Römer sowohl wie in der der Hebräer, der Parsen und der Inder. Auch hören diese Uebungen auf den Stufen höherer Kultur nicht auf, sondern erhalten sich hier und da, wo sie für spezielle Zwecke, wie z. B. für die Erziehung der Kinder und verwahrloster Individuen, erforderlich bleiben.

Kein Gegenstand der Askese kann diesen Zusammenhang deutlicher zeigen, als die Askese des Schweigens (Diskretion). Auf den ersten Blick erscheint das Gebot, sich der menschlichen Rede zu enthalten, als ein direkt unsoziales, als ein Gebot, welches gegen die menschliche Gesellschaft als solche gerichtet ist. Und dennoch ist das Gegenteil der Fall. Wenngleich das Zusammenleben der Menschen auf der Fähigkeit zu reden beruht, so beruht es in gleicher Weise auf der Fähigkeit zu schweigen. Geordnete Rede und Gegenrede sind nur möglich, wenn der

eine schweigt, während der andere redet. Wo daher Völker zum Reden erzogen worden sind, mußten sie vorher zum Schweigen erzogen werden. Bekannt sind die Schweigeübungen der Pythagoräer, und wie diese auf ältere orientalische Vorbilder zurückgehen, so sind sie ihrerseits durch Vermittelung später griechischer Schulen den ältesten christlichen Klöstern ein Vorbild gewesen. Dann hat das Schweigen im Mönchtum jene Bedeutung gewonnen, wie wir sie oben kennen gelernt haben, gleichzeitig als Zungenzähmung und als Vorschule des Lebens, als Übung in der Selbstbeherrschung und im Gehorsam. Von hier aus ist dann die Pflicht und die Fähigkeit, während andere das Wort haben, zu schweigen, die Zeit, wo andere der Ruhe pflegen, nicht durch lautes Reden zu stören, den plötzlichen Schmerz nicht durch laute Ausrufe zu verraten, Bestandteil der ritterlichen Anstandsregeln geworden, als welcher sie heute Gemeingut der gebildeten Leute sind. Jetzt, wo die Gesellschaft für das erforderliche Maß von Schweigsamkeit im großen und ganzen erzogen ist, bietet jede größere oder kleinere Versammlung, ja jedes harmlose Zusammensein von Menschen genügende Veranlassung, um den Einzelnen so viel in Schweigsamkeit zu üben, wie erforderlich ist, um der Menschheit die erworbene Fähigkeit nicht wieder abhanden kommen zu lassen. Und die ausdrückliche Verpflichtung zum Schweigen kennen wir nur noch in der Erziehung der Kinder, denen nicht selten vollständiges Schweigen in Gesellschaft Erwachsener zur Pflicht gemacht wird, oder in der Erziehung schlimm verwahrloster Verbrecher, in deren Besserung das Schweigegebot auch heute noch eine nicht geringe Rolle spielt.

In ähnlicher Weise läßt sich die Wirkung und Nachwirkung der asketischen Übungen auch an allen anderen Beispielen verfolgen. Und ob wir wirklich bereits auf eine Stufe gelangt sind, auf welcher asketische Übungen im älteren Sinne überflüssig geworden sind, ist keineswegs so sicher, wie wir uns gewöhnt haben anzunehmen. Ob nicht auch unter den Herrschern, die heute auf Europas Thronen sitzen, manch einer vor Unbesonnenheiten bewahrt bliebe, wenn er jedesmal, bevor er sich öffentlich im Herrscherglanze zeigte, drei armen Leuten in Demut die Füße wüsche, kann dahingestellt bleiben. Aber selbst wenn wir heute in der Selbstzügelung eine Stufe der Vollkommenheit erreicht hätten, die uns allgemein befähigte, an den vom Leben selbst gebotenen Gelegenheiten uns unbewußt zu erziehen, so hätten wir kein Recht, über diejenigen zu spotten, denen wir die Idee dieser Selbsterziehung, wenn auch mit grotesken Mitteln, verdanken. Mögen jene Mönche, die sich von Räubern ausplündern ließen und erst nach Hülfe riefen, als ihre Schweigezeit vorüber war, oder jene Nonne, welche die Treppe hinuntergeworfen keinen Laut von sich gab, weil es zur Schweigestunde geschah, mag jener Einsiedler, der sich böser Begierden anklagte, weil er noch immer sein Brot gern mit Fenchel esse, uns ein Lächeln entlocken, mögen wir in anderm neben Achtenswertem auch Verächtliches entdecken, — die Askese als Ganzes bleibt doch in der Geschichte der menschlichen Kultur der erste und bis jetzt noch unübertroffene Versuch einer Diätetik der Seele.

Halten wir uns die Verfassung der Kirche und die disziplinierte Erziehung ihrer Träger vor Augen, so werden wir begreifen, daß diese Organisation auf alle menschlichen Gemeinwesen, die sich auf dem gleichen Boden entwickelten, einen weitgehenden Einfluß üben mußte. In dem Grenzgebiet staatlicher und kirchlicher Thätigkeit ist fast überall eine Ueberlegenheit der Kirche, eine fortschreitende Erweiterung ihrer Befugnisse zu bemerken. Im Vergleich zum Staate hatte die Kirche die wirksamere Verfassung, die wirksameren Organe, vielfach auch die höhere Auffassung und jedenfalls die methodischere Bildung zur Beurteilung des einzelnen Falles. Das kirchliche Verwaltungspersonal, die Geistlichen, unterlagen in allen germanischen Staaten ursprünglich derselben Gerichtsbarkeit, wie die andern Staatsangehörigen. Nur in kirchlichen Dingen urteilte sie der kirchliche Vorgesetzte in seiner Gerichtsbehörde ab. In diesem kirchlichen Disziplinarprozeß lebte mit geringen Modifikationen der römische Prozeß fort. Eine fest-geregelte Kompetenz bestimmte den zuständigen Gerichtshof, ein festes Verfahren regelte alle Einzelheiten des Prozesses, geschriebene Gesetzbücher waren die gemeinsame Unterlage für Ankläger und Beklagte. Eine feine begriffliche Unterscheidung der einzelnen Delikte ermöglichte dem einen wie dem andern die überzeugende Darlegung. Alles dies zeigte im Vergleich zu den weltlichen Gerichten die Ueberlegenheit einer höheren Kultur. Während in den weltlichen Gerichten das Urteil wegen Missethat in der Regel noch auf dem Entschädigungsgedanken beruhte, wurde hier auf Amtsentsetzung oder Degradation, d. h. auf eine Strafe in öffentlich-rechtlichem Sinne, auf eine Genugthuung vom Standpunkt der Allgemeinheit erkannt. Während endlich in den gewöhnlichen Strafprozessen wie überall auf niederen Kulturstufen neben der unbestimmten Grundlage einer gewohnheitsmäßigen Tradition ein starres formales Festhalten an wenigen feststehenden Sätzen maßgebend ist, während hier mechanisch auf eine bestimmte That eine bestimmte Straffumme gesetzt ist, hat in den geistlichen Gerichten bereits der Grundsatz der Straffestsetzung nach gerichtlichem Ermessen und unter Würdigung aller objektiven und subjektiven Strafverschärfungs- oder Strafmilderungsgründe Platz gegriffen; ein Grundsatz, welcher in die weltlichen Gerichte erst Jahrhunderte später eingedrungen ist und von dessen weitherziger Durchführung noch heute eine Reform des Strafrechts erwartet wird. Mit dem Schwergewicht der Ueberlegenheit suchte das geistliche Gericht sich zum allgemeinen Strafgericht für die Standesgenossen zu machen. Nirgends zwar ist dies vollständig durchgeführt worden. Ueberall haben die weltlichen Gerichte auch die Kleriker abgeurteilt. Aber es ist begreiflich, daß das geistliche Gericht hier die Mitwirkung beim Verfahren, dort die Vorbereitung desselben, an anderer Stelle auch die endgültige Aburteilung kleinerer Vergehen erlangte. — Diese Erweiterung der Kompetenz beschränkte sich nicht auf die Kleriker. An sich übt jede Kirche, wenn sie mehr als bloße Glaubensgemeinschaft sein will, eine unbegrenzte strafrechtliche Kompetenz an allen ihren Mitgliedern aus. Der Begriff der Sünde reicht soweit wie die menschlichen Handlungen reichen. Je energischer auf den Begriff der Sünde gestützt die Kirche ihr eigenes Buzrecht entwickelte, je eindringlicher dieses Buzrecht sich in das Gewissen ihrer Mitglieder einbohrte, je wirksamer die kirchliche Buzung im Einzelfalle sich gestaltete, desto mehr hatte

der Verletzte ein Interesse daran, die kirchliche Büssung des Uebelthäters zu betreiben und sich wohl gar an ihr genügen zu lassen. Namentlich war die Exkommunikation, ja auch schon die bloße Androhung derselben, ein Mittel, die Zahlung von Wergeld oder Bußgeld rein im Wege der kirchlichen Pönitenz zu erzwingen. Wiewohl der Bevölkerung in solchen Fällen der außergerichtliche Charakter des kirchlichen Pönitenzzwanges klar war, so war doch damit ein Uebergreifen in die Sphäre der Thätigkeit gegeben, welche das eigenste Gebiet weltlicher Strafgerichtsbarkeit bildete. Schon war in ganz Westeuropa seit den unruhigen Zeiten des zehnten Jahrhunderts eine Bewegung gegen die Friedbrecher im Gange, welche den Bruch des Friedens in erster Linie zu einem religiösen Verbrechen stempeln, bestimmte Zeiten unter den Schutz eines kirchlichen Strafrechts stellen und dieses Strafrecht selbst unabhängig von den überlieferten Standesunterscheidungen nach Möglichkeit rein auf die Unterscheidungen der Verbrechen und ihrer Schwere gründen wollte. Diese „Gottesfrieden“, welche ein Strafrecht ohne Unterschied von hoch und niedrig erstrebten, waren eine der populärsten Bewegungen dieser Zeit.¹⁾

Da Straf- und Zivilprozeß im Empfinden der Bevölkerung noch nicht geschieden waren, so war ein Eindringen in den letzteren desto mehr erleichtert. So wenig die Kirche für sich ein allgemeines Recht in Anspruch genommen hat, Streitigkeiten über Mein und Dein zu entscheiden, so stetig hat sie doch einzelne Sachen, die ihr einen kirchlich moralischen Gesichtspunkt gewährten, unter diesem vor ihr Forum zu ziehen gesucht. Auch hier zeigte sich, daß das kirchliche Recht vielfach die Möglichkeit von Unterscheidungen gewährte, denen gegenüber das überlieferte weltliche Recht machtlos war. Während das strenge Volksrecht sich an das formal Gältige hielt, hatte die Kirche an dem Billigkeitsgedanken des römischen *jus aequum* die Möglichkeit, selbst Verträge, die formell zu Recht zu bestehen schienen, materiell für unverbindlich zu erklären. Dem Anklämpfen gegen das Zinsennehmen, welchem in dem Zeitalter unentwickelter Geldwirtschaft die schreckende, aber niemals innegehaltene Form eines kirchlichen Zinsverbotes gegeben wurde, lag der Gedanke zu Grunde, daß unbilliger Vorteil nicht geschützt werden solle, auch wenn er in formell rechtlichen Formen vereinbart sei.

Am stetigsten vollzog sich die Ausdehnung der kirchlichen Kompetenz auf dem Gebiete des Eherechts. Zwar war die Ehe noch immer wie in uralten Zeiten ein weltlicher Vertrag, geschlossen im Familienkreise. Aber für die Auflösung dieses Vertrages besaßen die germanischen Völker kein geordnetes Verfahren. Wo die Auflösung des Ehebundes vorkam, stellte sie sich als eine Verstoßung der Frau dar. Die Gesetzbücher der Germanen kennen weder ein solches allgemeines Recht des Mannes, noch bestreiten sie es. Dem gegenüber stand die katholische Auffassung von der Unlöslichkeit der Ehe. Auch hier fehlten freilich geregelte Grundsätze für die Behandlung der Ausnahmefälle. Aber gerade jene weite Ausdehnung des Verbots der Verwandten-Ehen gewährte hier die Möglichkeit, in zahlreichen Fällen das Hindernis naher Verwandtschaft für eine Ungültigkeitserklärung geltend zu machen. Indem in anderen Fällen die Ehe-

¹⁾ Vgl. S. 199 bis 207.

scheidung sich als eine Dispensation von einem Kirchengesetz darstellte, entwickelte die Kirche allmählich die Anschauung, daß Ehefachen überhaupt vom geistlichen Gerichte zu entscheiden seien. Die Ausbildung der Trennung von Tisch und Bett, d. h. der Trennung ohne Erlaubnis der Wiederverheiratung, war dann der Schlüsselstein eines Systems, welches als Ganzes genommen der erste rohe Versuch ist, die Streitigkeiten der Ehegatten von der einseitigen Entscheidung durch den Mann zu befreien und der Kognition eines Gerichtshofes zu unterstellen.

Die Ausdehnung der kirchlichen Kompetenz über Gegenstände rein weltlichen Charakters im Strafrecht, im Zivilrecht, im Verwaltungsrecht weitesten Umfanges ist wiederholt als Aeußerung priesterlicher Herrschucht aufgefaßt worden. Ganz abgesehen davon, daß Herrschucht allein noch niemals ausgereicht hat, um ein Herrschen herbeizuführen, so überfieht jene Anschauung wohl auch, daß wir es hier gar nicht mit einer vereinzeltten Erscheinung der Weltgeschichte zu thun haben. Ueberall, wo von den verschiedenen Ressorts des Staats- und Rechtslebens moderne Ideen zuerst in eines derselben eindringen, zeigt dieser bestentwickelte Teil die Fähigkeit und damit auch die Neigung, die Grenzgebiete nach den anderen hin aufzusaugen. Keine andere Stellung als die Kirchenverwaltung in der Geschichte der westeuropäischen Staaten nimmt die Armeeverwaltung in der Geschichte des neueren preussischen Staatswesens ein. Als in einem Zeitalter feudalen Auseinanderfallens, im Zeitalter der Rechtszersplitterung, der ungerichteten Kompetenzen, des überlebten Prozeßverfahrens, des Mangels an Exekutionsorganen, Friedrich Wilhelm I. die Reform seines Staatswesens begann und zuerst für die Armee ein einheitliches, die Monarchie umfassendes Verwaltungsrecht, genau geregelte Kompetenzen vom Obristen bis zum Korporal und ein vortrefflich gehorchendes Exekutionspersonal schuf, da hat dieser Organismus nicht nur Schlachten geschlagen und Manöver ausgeführt; er hat auch in Friedenszeiten auf die Erhebung der Kriegsteuer den maßgebenden Einfluß geübt, er wurde ein Kontroll- und Exekutionsorgan der gesamten Staatsverwaltung, er lieferte dem König das Aufsichtspersonal für die allgemeine Staatsverwaltung in Stadt und Land. Und so sehr drängte die Bevölkerung mit ihrem Anliegen sich an diese schlagfertigsten Organe des Staatslebens heran, daß es eigener königlicher Ordres bedurfte, um den Kommandeuren die Annahme von Zivilprozessen zu untersagen. Die ganze Rauheit dieser militärischen Staatsverwaltung erhält ihre Erklärung nur unter dem Gesichtspunkt, daß der König die Organe für die Staatsverwaltung dem ersten modern eingerichteten Ressort entnahm. — Auch in unserer Zeit fehlt es nicht an Beispielen, welche uns eine solche Hypertrophie der modernsten Teile zeigen. Die Herrschaft, welche in unserm Rechtsleben das Handelsrecht über alle Teile des Privatrechts ausübt, hat ihren Grund ebenfalls darin, daß das Handelsrecht für ganz Deutschland bereits modern geregelt ist, während diese Regelung für die anderen Teile des Privatrechts erst angestrebt wird. Wenn in einem großen Teile Deutschlands noch der Satz gilt, daß Verabredungen in der Regel überhaupt nicht klagbar sind, wenn sie nicht schriftlich geschlossen sind; wenn daneben das Handelsrecht den allgemeinen Grundsatz aufstellt, daß das gegebene Wort zu halten ist: so ist es naturgemäß, daß der Begriff des Handelsrechts immer weiter ausgedehnt,

ein immer größerer Teil der Verträge als Handelsverträge aufgefaßt und damit unter einen Schutz gestellt werden, der ihnen sonst versagt wäre. Der alte Gedanke, daß das Handelsrecht ein Kaufmannsrecht sei, ist längst aufgegeben. Der gesetzlich festgestellte Satz, daß überall, wo auch nur einer der beiden Teile Kaufmann ist, die Satzungen des Handelsrechts bevorzugt werden, wird von der Bevölkerung nicht als ein Unrecht empfunden, weil er in den meisten Fällen nur die Form ist, in welcher dem allgemeinen Rechtsbewußtsein gegenüber einem veralteten Privatrecht zum Siege verholfen wird.

Deutlich läßt sich an diesen Beispielen (und sie sind leicht aus der Geschichte aller anderen Staaten entsprechend zu vermehren) ersehen, wie diese hypertrophischen Bildungen bloße Durchgangsstadien sind. Auf die militärische Verwaltung Friedrich Wilhelms I. folgte die große Fredericianische Gesetzgebung, welche Ernst, Festigkeit und Disciplin in das Gerichts- und Behördenwesen so sicher hineintrug, daß bald der preussische Staat die unabhängigste Rechtspflege der Welt besaß. Und in unserm Privatrecht vollzieht sich für jeden Beobachter deutlich wahrnehmbar die Entwicklung, daß das deutsche Privatrecht die Grundsätze des Handelsrechts, soweit sie dazu geeignet sind, zu allgemeiner Geltung bringt, soweit sie es nicht sind, abschüttelt und das Moderne durch das Modernere verdrängt. In beiden Fällen war der Punkt, an welchem die Reform einsetzte, der Reimpunkt für eine üppige Fruchtbarkeit, welche zurückging, sobald der umliegende Boden in gleicher Weise besät war; in beiden Fällen lieferten aber auch die ersten Pflanzen die Pflanzfreier für die nachfolgenden.

Von solchen Vorgängen unterscheidet sich die Ausdehnung der kirchlichen Kompetenz im Mittelalter durch nichts als durch die Großartigkeit ihrer Entwicklung. Die bloße Thatsache, daß von Sizilien bis Norwegen und vom Atlantischen Ozean bis zur Ostsee hin in jedem Lande ohne irgend eine Ausnahme das Priestertum sich zum geistlichen Fürstentum mit fürstlich-weltlichen Verwaltungsaufgaben entwickelte, ist der sprechendste Beweis dafür, daß in ihm die Elemente für die Erfüllung dieser Verwaltungsaufgaben in besonders hohem Maße vorhanden waren.

Dritter Abschnitt.

Das deutsche Land und seine Bewohner.

Den älteren Geschichtsauffassungen macht man nicht selten zum Vorwurf, daß sie die Zustände und Anschauungen der eigenen Zeit, ohne es zu wissen und zu wollen, in die Darstellung der Vergangenheit hineingetragen haben. Wir dünken uns heute sehr erhaben über die Betrachtungsweise, welche die Hellenen des griechischen und römischen Altertums nicht anders wie als Ritter der christlichen Zeit sich vorstellen konnten. Und doch ist auch unsere Betrachtung der Vergangenheit noch voll von Vorstellungen, die wir unserer eigenen Zeit entnehmen. Der Mensch, der in der Mitte einer Kulturwelt lebt, ist mit derselben so verwachsen, daß es für ihn einer großen geistigen Anstrengung bedarf, um sich von den Vorstellungen derselben loszureißen. In keinem Punkte ist dies vielleicht schwerer, als in Bezug auf den Boden selbst, welcher den Schauplatz der Ereignisse bildet. Wenn wir von „Deutschland“ sprechen, so verbinden wir damit unwillkürlich die geographische Vorstellung des Landes, wie wir es aus eigener Anschauung kennen. Wenn wir uns auch ab und zu sagen, daß das Land in früheren Zeiten nicht ganz so ausgesehen haben könne, so kommt es uns doch selten zum Bewußtsein, daß selbst der landschaftliche Gesamteindruck, welchen Deutschland heute gewährt, eben erst das Produkt einer langen historischen Entwicklung ist.

Neigen wir so dazu, uns den Schauplatz unserer älteren Geschichte viel zu kultiviert vorzustellen, so wird es ein geeignetes Gegengewicht bilden, wenn wir noch weiter zurückgreifend von dem Zustande auszugehen suchen, welchen der deutsche Boden bei Beginn der deutschen Geschichte zeigte.

Während der Charakter der zivilisierten Landschaft durch die Abwechslung einer bunten Kulturwelt bestimmt wird, erhält die primitive Landschaft überall ihr Gepräge durch gleichmäßige Bildungen. Auf der Erdoberfläche, wie sie heute gestaltet ist, können wir uns diese Landschaft nur noch an drei gewaltigen Beispielen klar machen: an dem Meer, der Wüste und den Schneeflächen der

Hochgebirge. Immer gibt es hier für die Landschaft ein tonangebendes, ein alles beherrschendes Element: das Wasser, die Sandfläche, den Schnee.

In dem alten Germanien, wie es uns seine ersten Beobachter schildern, war dieses tonangebende Element: Wald und Sumpf. Von den Alpen bis zur Nord- und Ostsee hin, vom Rhein bis über die Oder und Weichsel hinaus lag ein großes Wald- und Sumpfsgebiet. Der Wald, der heute auf deutschem Boden die Ausnahme bildet, welche zwischen den Bohn- und Ackerflächen der Menschen sich zuweilen hineinschiebt, bildete damals die regelmäßige Besetzung des Bodens, welche nur selten und dürftig von kleinen menschlichen Siedlungsplätzen unterbrochen war, wie in der Sandfläche der Wüste zuweilen eine Oase auftaucht.

Charakteristisch für diese primitive Landschaft ist der Mangel großer Verkehrsstraßen. Die von der Natur gegebenen Verkehrswege sind überall die Wasserstraßen. Dieselben kommen auf dem Schauplatz unserer Geschichte in zweierlei Weise vor. Außerhalb des Landes zieht sich der große Wasserweg der Ostsee und der Nordsee durch mehr als zweihundert Meilen als ein größtenteils vortrefflich fahrbarer Seeweg hin. Im Innern weist das Land eine große Anzahl von Strömen auf. Aber für die letzteren ist eben der Wald- und Sumpfscharakter des alten Germaniens als bestimmend zu denken. Noch haben die Ströme überall ein unregelmäßiges Gefälle. Ganze Inseln von Baumstämmen schwimmen auf ihnen den Einfahrenden entgegen. Die Ströme stehen unter dem Einfluß der geographischen Thatsache, daß das Land nur von Süden nach Norden abgedacht ist. Infolge davon hat Deutschland (und dies ist für seine Geschichte von grundlegender Bedeutung geworden) keine von der Natur gegebene ostwestliche Wasserstraße aufzuweisen. Die Abdachung von Süden nach Norden bewirkt ferner, daß nach jedem Winter der obere Lauf der Flüsse früher auftaut, als der Mündungsteil, und daß in jedem Frühjahr das im Süden abschmelzende Eis im Norden auf ungeschmolzene Massen stoßend, die Gefahr des Eisganges und der Ueberschwemmungen alljährlich erneuert. Diese geographischen Verhältnisse bringen es mit sich, daß bei Beginn der deutschen Geschichte die Ströme als Wasserstraßen kaum mitzuzählen sind.

Die Stellung der germanischen Völker zur Kulturwelt wurde dadurch bestimmt, daß diese im Süden, die einzige fahrbare germanische Straße — die See — im Norden von Germanien lag. Daher sehen wir in der ältesten Geschichte wohl ein Verkehrsleben bei den Nordgermanen. Ihr Element ist die See, ihr Handwerk schon früh jener Vorläufer des Handelsverkehrs, der unter dem unfreundlichen Namen des Seeraubes bekannt ist. Ihr Epos ist die Gudrun, mit ihrem reichen Hintergrunde eines seefahrenden Völkerverkehrs. Aber nichts von derartigem Verkehrsleben treffen wir bei den Germanen, welche mit der Kulturwelt, d. h. mit den Römern, in Berührung treten. Uebereinstimmend schildern hier alle Beobachter die Fernhaltung vom Handel als eines der charakteristischen Merkmale Germaniens.

Indem so das nordgermanische Verkehrsleben und die Berührung der Südgermanen mit der römischen Kultur gewissermaßen zwei abgewandte Gesichter der germanischen Geschichtsentwicklung zeigten, ergab sich daraus die Thatsache, daß es an Verkehrskanälen für ein schnelles Einströmen der Kultur-

einflüsse in das alte Germanien fehlte. Es hat daher auch die Kulturüberschwemmung, welche die Römer über alle Provinzen ihres weiten Reiches gebracht haben, in Germanien nicht stattgefunden. Nur langsam und allmählich drang hier der Römer in den Urwald ein, schuf an Rhein und Donau das eine Ufer zu einem römischen Lager um und schob sich auf das andere Ufer vor. Die kaum begonnene Kultivierung, durch die Völkerwanderungen eine Zeit lang gestört, wird erst später in langsamer Arbeit wieder aufgenommen, dann aber Jahrhunderte hindurch fortgeführt. Darin liegt die große Kulturleistung der deutschen Geschichte, daß sie jenes große „Wald- und Sumpfsgebiet“ allmählich zu einem Lande der Ackerflähen, der Dörfer und Städte umgewandelt hat.

Fragen wir, wieweit dieser Umwandlungsprozeß zu Beginn des zwölften Jahrhunderts gediehen war, so können wir etwa sagen, daß das Rhein- und Donauthal kultiviert waren, daß das Weserthal hier und da einen ähnlichen Zustand aufwies, im übrigen aber der Charakter der Landschaft noch weit mehr durch Wald und Sumpf, als durch die Kulturarbeit und ihre Erfolge beeinflusst war. Wenn selbst heute nach jahrhundertelangen Rodungen noch der vierte Teil des deutschen Reiches mit Wald bestanden ist, so gehen wir nicht fehl in der Annahme, daß zu Anfang des zwölften Jahrhunderts der Wald die Regel, der Acker die Ausnahme war. Noch lag die Hälfte des heutigen deutschen Sprachgebiets, alles was östlich von Elbe, Saale und Enns in den Händen der den Germanen nachgerückten Slaven sich befand, in einem Zustande da, auf welchen in der Hauptsache noch damals die Schilderung der Römer von dem ältesten Germanien gepaßt hätte. Werden doch die heute so spiegelhellen Gewässer der märkisch-medlenburgischen Seenplatte von den Glaubensboten, die durch diese Gegenden ziehen, mit dem lateinischen Worte palus (Sumpf) bezeichnet, das im Latein dieser Zeit geradezu von jedem stehenden Gewässer gebraucht wird. Die lockeren Ufer und die feuchte Umgebung mochten es als selbstverständlich erscheinen lassen, daß die ungangbare Fläche ein großer Sumpf sei.

Die Küstengestaltung zeigte namentlich an der Nordsee noch ein wesentlich anderes Bild als heute. Die heutige Zuidersee war im wesentlichen noch der geschlossene Flevo lacus, wie ihn die Römer einst angetroffen hatten, wenngleich der Emiffär, den das Binnenwasser damals zum Meere entsandte, nicht mehr den einzigen Durchbruch der Küste darstellte. Der Dollart war damals noch kein Meerbusen. Auf seinem Boden befand sich ein friesischer Gau, das Reiderland, von zwei Flüssen bewässert, im Osten und im Norden von der Ems umflutet. Ems sowohl wie Weser mündeten in weitverzweigtem Delta. Der Jadebusen gehörte zum Mündungsgebiet der Weser, das Land Butjadingen war eine Flussinsel. — Ob draußen im Meere der Friesen Helgoland damals wirklich acht Dörfer an der Küste und drei im Innenland gehabt habe, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls war dieser vorgeschobene Posten des friesischen Sprachstammes damals noch nicht das kleine Inselchen von heute. Und wie Helgoland, so zeigte der ganze Kranz friesischer Inseln damals noch durchweg größeren Umfang. Das Wattenmeer und teilweise die Halligen klebten noch am Festlande. Von Eiderstedt bis Sylt hin erstreckte sich, an den Hauptteil des Friesenlandes unmittelbar an-

schließend, ein nordwärts sich hinziehendes „Kleinfriesland“, ein Küstengebiet von zahllosen Seearmen durchzogen. In dem mittleren Teile Kleinfrieslands, zwischen Hever und Smaldeep, dem früher sogenannten „Nordstrand“, einem Ländchen, dessen Fruchtbarkeit an Korn und Vieh gerühmt wurde, sollen einst 8000 Seelen in 21 Kirchspielen gewohnt haben. Es heißt, daß im Herbst die Seestraßen Nordstrands sich mit Schiffen füllten, die den Ueberschuß der letzten Ernte exportierten. Auf einem Punkte, wo heute westlich von Sylt freies Meer ist, lag einst der Hafen von Wenningstedt. Wenn heute lang anhaltender Ostwind vom Schleswiger Land her weht und große Strecken des Meerbodens bloßlegt, so will man noch aus dem Schlickboden Fundamente von heidnischen Tempeln und christlichen Kirchen, einzelne Leichensteine und Ueberreste von Dorfhäusern hervorragen sehen.

Schon hatte diese ins Meer hinauswohnende Bevölkerung den Kampf mit dem nassen Element aufgenommen. Der Deichbau war bekannt, organisiert und mit Virtuosität geübt. Schon stieg der eingebeichte „Bolder“ aus der See hervor und schob die „Watten“ immer mehr vor sich hinaus. Ganz Friesland, wie es sich zwischen Frankreich und Dänemark die Nordseeküste entlang streckte, war ein amphibisches Land, das bald auf dem Trocknen, bald im Nassen stand. Und die Bevölkerung teilte fast den amphibischen Charakter des Bodens. Der Frieße war auf dem Wasser zu Haus wie auf dem Lande. Sein Schiff war sein Haus, und von den Hütten, die ärmlich auf die etwas erhobenen Wuhrden hingestellt waren, konnte man noch oft, wie zu Plinius' Zeiten, sagen: segelnden Schiffen gleich während der Flut, gestrandeten in der Ebbe!

Auch die Ostseeküste zeigte ein anderes Aussehen als heute. Hier ist seit Jahrtausenden das Meeresufer in langsamer Hebung begriffen. Ab und zu reißt zwar die Flut Lücken in den Dünenwall, den sie selbst angeschwemmt hat; aber es folgen dann lange Zeiträume, in denen das Meer seine Bauthätigkeit, ausfließend und fortsetzend, wieder aufnimmt. So sind im Laufe der Zeit hier Vorsprünge abgetragen, da Lücken ausgefüllt worden; die Küste zeigt heute sanft geschwungene Linien, wo sie ehemals gezackt und buchtig war. Wenngleich daher an manchen Orten auch die Ostsee Durchbrüche geschaffen hat, wo früher die Küste geschlossen war („Neufähr“ bei Danzig ist erst seit dem Dünenbruch von 1840 offen), so haben wir uns doch im allgemeinen die Ostseeküste in alten Zeiten havenreicher zu denken. Die slavischen Anwohner dieser Küsten waren Seefahrer, Seeräuber und Seehändler. Zu ihnen kamen Dänen und Schweden und auch Normannen von Rußland her mit den Wundern der griechischen Kultur, so daß man glaubte, nach „Julin“, dem großen Slavenmarkt an der Obermündung, seien selbst griechische Kaufleute gekommen. —

Das südliche Gegenstück zu diesen nördlichen Wasserstraßen sind die Alpenwege. Wie Naturgaben genoß die damalige Generation die ihr überlieferten Gebirgsstraßen, auf denen der Zusammenhang mit der Kulturwelt beruhte.

Der breite Heerweg über die Alpen, der gewöhnliche Weg der Kaiser auf ihren Romfahrten, war die Straße über den Brenner. Die Passage war dieselbe Linie, wie in den Römerzeiten und wie noch heutigen Tages. Als ihr Fußpunkt ist Augsburg anzusehen, von wo die Straße über Partenkirchen nach

Innsbruck führt, um hier alsbald den Inn zu überschreiten und im Wippthale über Matrei sich zur Passhöhe emporzuwinden. Der Abstieg ging dann Eisack und Etzsch entlang über Brixen und Bozen nach Trient und von hier durch den Engpaß der Klausen nach Verona, wo das Tiefland und damit die bequeme Verbindung mit Venedig erreicht war. Da der Abhang zwischen Brixen und Bozen im Frühjahr öfter unter Wasser gesetzt war, so wurde die Straße auch auf einem Nebenwege (Meran, Passerthal, Sterzing) umgangen.

Der Septimer — vor seinen beiden Konkurrenten, dem Splügen und dem Julier, weitaus bevorzugt — war die richtige Verbindung zwischen Bodensee und Comersee, zwischen den Städten des Oberrheins (Konstanz, Basel u. s. w.) und den Plätzen der mittleren Lombardei. Bei Chur den Rhein verlassend, erklimmte man durchs Oberhalbsteinthal den Paß, nach dessen Uberschreitung man durchs Bergell nach Chiavenna und sodann die Mera entlang nach Como gelangte, um hier den Weg auf dem See und an dessen Ufern in gleicher Weise zur Verfügung zu haben. Es ist die Straße, die in das Herz der Lombardei direkt auf Mailand zuführt; eine wahre Goldgrube der Bischöfe von Chur, die droben auf der Höhe sorgsam das Hospiz pflegten, die Straße ausbesserten, für Herbergen und Vorspannwechsel sorgten (der Ort Stalla hat von einem Stall für Saumtiere seinen Namen), dafür aber auch die reichen Erträge des Zoll- und Geleitgelbes einheimsten. Ob das Pflaster des Septimerpasses selbst von den Römern herrührt, ist zwar zweifelhaft. Sicher aber ist, daß die Passage vom Bodensee zum Comersee zum weitaus größten Teil auf Römerstraßen sich fortbewegte.

Als dritte nord-südliche Straße war daneben auch der große Bernhard (Martigny-Mosta) begangen, von der oberen Rhone zum oberen Po, von Lausanne und Genf nach Turin hinüberführend. Die oberrheinischen Städte hatten diese Straße neben dem Septimer zur Auswahl. Um das Jahr 1000 war hier das Hospiz erneuert, waren „Straße, Pfade und Zeichen“ wiederhergestellt worden.

Während sämtliche drei Wege zwischen Deutschland und Italien in der Hauptsache als alte Römerstraßen anzusehen sind, ist merkwürdigerweise in den Westalpen zur westöstlichen Verbindung zwischen Frankreich und Italien weder der kleine Bernhard, noch der (allerdings schon im Altertum als Knochenmühle verrufene) Weg über den Mont Genève benutzt worden. Seit Ende des sechsten Jahrhunderts (im Jahre 575 ist noch einmal von einer langobardischen Armee die Rede, die über den Mont Genève zieht) kommt vielmehr zwischen beiden der neue Weg über den Mont Genis auf (Grenoble-Susa), die kürzeste Verbindung zwischen Isère und Dora Riparia, zwischen der mittleren Rhone und dem oberen Po. Dies ist der Weg, auf dem Pippin und Karl der Große über die Alpen gezogen sind; dies ist auch der Umweg, den Heinrich IV. genommen hat, um, trotz aller Hindernisse der Gegner, den einmal beschlossenen schweren Gang auszuführen, auf dem er nach Canossa gelangte.

Ebenso wie diese westliche Straße haben auch die über die östlichen Alpenflügel für die Verbindung Deutschlands und Italiens nur sekundäre Bedeutung. Von Wiener Neustadt führte der Weg über den Semmering die Mürz abwärts nach Bruck, dann die Mur aufwärts über die norischen Alpen nach Friesach,

Klagenfurt, Villach, Tarvis, von hier über den Predilpaß nach Aquileja. Dies etwa kann die Hauptlinie darstellen, in welche, dem gespaltenen Charakter dieser Gebirgsteile entsprechend, überall andre Linien einmünden: von Lorch her in der Gegend der oberen Mur, von Salzburg in Friesach u. a. m. Da die Ostalpen zwar flacher sind, aber stets mehrere Rämme hintereinander dem Wanderer entgegenstellen, so gewährten sie nicht die Vorteile kurzer Verbindung, welche die senkrechten Flußthäler der Mittelalpen bieten. Auch konnten damals die Wege durch die Ostalpen nicht entfernt die militärisch-politische Bedeutung für sich in Anspruch nehmen, wie im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert, wo an ihrem Fuße im Norden die luxemburgischen und habsburgischen Kaiser ihre Länderkomplexe hatten, im Süden Venedig längst Mailand und Genua überflügelt hatte, oder gar in unsrer Zeit, wo die erste Hochgebirgsbahn der Erde Wien mit seinem Hafen in Triest verband. Vollends für Regensburg und Passau war der Anschluß an die Brennerstraße nach der mittleren Lombardei damals noch weitaus wichtiger. Wenn einmal auf Italiensfahrten die Kaiser notgedrungen einen jener Wege durch die Ostalpen wählen, so erfahren wir nicht einmal eine genaue Route, sondern hören nur ganz allgemein von den Wegen „durch Kärnthen“. So Heinrich IV., auf dem Rückwege von Canossa zum Ueberraschen der Gegner plötzlich in Baiern erscheinend, während die bairischen Alpenpässe, wie die schwäbischen noch immer gesperrt waren. Heinrich IV. hat seit damals ein gewisses Gewicht darauf gelegt, die Fußpunkte dieser Reservestraße in zuverlässigen Händen zu wissen. —

Die Wasserstraßen des Meeres öffneten das nördliche Deutschland nach Norden hin; die Gebirgsstraßen der Alpen gaben dem südlichen Deutschland die Möglichkeit, einen Anschluß nach Süden hin zu finden. Zwischen beiden aber befand sich keine Straßenvermittlung, welche sich jenen beiden vergleichen ließe. Zu den Voraussetzungen der deutschen Geschichte gehört weder ein bequemer natürlicher Wasserweg, noch etwa eine als Kulturerbschaft vorgefundene Landstraße von den Alpen zur Nordsee hin. Das Binger Loch zerlegte die Rheinschiffahrt in zwei Abschnitte; über das deutsche Mittelgebirge, den Thüringer Wald, den Harz führte kein gehauener Weg, wie ihn die Römer zu den ohnedies schon lockend bequemen Pässen über das Hochgebirge gezogen hatten. Wir werden später sehen, wie der Verkehr, armselig genug, sich durch Mitteldeutschland zu schleppen suchte. An der Spitze der deutschen Geschichte aber muß man sich weit mehr den Mangel klar machen, als die Art, wie ihm nach und nach abgeholfen wurde.

Das südliche Deutschland hatte seine nächsten Häfen im Süden zu suchen, am tyrrenischen oder am adriatischen Meer. So begann hier das Drängen nach dem Meere hin, wie es die Geschichte jedes Landes charakterisiert, das sich von seinen Häfen abgeschnitten sieht. Wie später das hafenslose Königreich Polen auf das Ordensland Preußen seine Hand legt, wie die Geschichte des russischen Zartums sich damit in Europa einführt, daß Peter der Große an die Ostsee und an das Schwarze Meer vorstößt, so haben von jeher die Völker, welche den Nordrand der Alpen bewohnten, nach ihrem meerumspülten Südrand Verlangen getragen. In der Urzeit haben die Etrusker oder „Tyrrhener“ von hier aus

ihre Wanderung über den Gebirgswall angetreten, um jenseits desselben als seefahrendes Volk einem Teile des Mittelmeeres ihren Namen zu geben. Hier haben bis in die Schweiz und tief nach Baiern hinein die Kelten gefesselt, die, das Hochgebirge überschreitend, aus der oberitalischen Tiefebene den Römern ein „Gallien diesseits der Alpen“ machten. Seit den Cimbern und Teutonen haben alle germanischen Völker, welche bis in diese Gegenden gelangten, den gleichen Vorstoß versucht, und noch heute hält trotz der Italia irredenta Oesterreich sein Triest als eine Vorbedingung seines Daseins in festen Händen. Dieses Drängen nach den jenseitigen Häfen war es, das die Kaiser des Mittelalters immer wieder über die Alpen führte.

Die Völker, welche zu Anfang des zwölften Jahrhunderts in dem Lande zwischen Nordsee und Alpen saßen, blickten ein jedes auf eine eigene Geschichte zurück, in welcher die geographischen Nachbarbeziehungen die Kulturgemeinschaft bestimmten.

Die Sachsen bilden (zusammen mit den sprachverwandten Friesen) das südlichste Glied der seefahrenden nordischen Germanenwelt. Schweden, Dänen, Friesen, Sachsen befinden sich sämtlich noch in einem Kulturzustande, in welchem die staatlichen Funktionen im wesentlichen von kleinen staatlichen Einheiten wahrgenommen werden. Die dänische wie die schwedische Verfassung dieser Zeit beruht noch durchweg auf der Idee einer großen Anzahl von Gaukönigtümern. Nur Norwegen ist seit Harald Schönhaar eine einheitliche Monarchie. Das Großkönigtum Dänemarks und ebenso das Schwedens ist nichts anderes als ein Gaukönigtum, welches, neben und über andern Gaukönigtümern emporkommend, sie zuletzt alle verdrängt oder vereinigt hat; in ähnlicher Weise, wie unter den Angelsachsen sich aus den kleinsten Königtümern die größeren, aus diesen das westsächsische über die andern gehoben hat. Die unaufhörlichen Thronstreitigkeiten im dänischen Königshause mit ihren beständig wiederkehrenden Doppeltkönigtümern sind desto leichter erklärlich, da auch in Zeiten der Einheit der König nichts anderes war, als König in jedem seiner Gawe. Die Form der Einheit war etwa dieselbe, wie sie heute die Kosacken dadurch empfinden, daß der Hetman jedes Kosackenregiments dieselbe Person, nämlich der Zar, ist.

Die ganze nördliche Hälfte der Germanenwelt ist erst im Begriff, größere staatliche Einheiten zu finden, indem von den nebeneinander bestehenden kleineren Gewalten sich je eine für ein größeres Volksganze zur ersten und sodann zur einzigen emporarbeitet. Wie bei Dänen und Schweden von den vielen Kleinkönigtümern sich eines zum Großkönigtum herausbildet, so sehen wir bei den Sachsen von den zahlreichen Grafschaftsgeschlechtern eines zu einem sie alle umfassenden oder überragenden Herzogsgeschlecht sich entwickeln oder doch diese Entwicklung versuchen.

Nur dadurch unterscheidet sich die Stellung der Sachsen von der der weiter nördlich gelegenen Brudervölker, daß gerade bis hierher, und nur bis hierher die karolingische Weltmonarchie gereicht hat. Die Thatsache, daß Sachsen Bestandteil der karolingischen Monarchie gewesen ist, hat der Verfassung des Landes gewisse nicht

wieder verlöschte Spuren eingeprägt. An die Stelle der alten taciteischen Landsgemeinden mit erwählten Oberhäuptern sind endgültig karolingische Gaue, mit ernannten Grafen an der Spitze, getreten. Der Gedanke, daß die Sachsen alle, seitdem sie Christen geworden, einer großen Kulturgemeinschaft angehören, welche in dem Kaisertum ihren Ausdruck finde, ist aus dem Bewußtsein der Sachsen nicht wieder verschwunden. Während des ganzen zehnten und elften Jahrhunderts sehen wir die Einheitsbewegung unter den Sachsen in zweierlei Form: einmal in der Form der Zugehörigkeit zu einem größeren Ganzen, zum Reich Karls des Großen und seiner Nachfolger (Kaiser oder Könige), sodann aber in der Form eines bald aufkommenden bald verschwindenden, bald wieder neu sich bildenden national-sächsischen Herzogtums.

Die beiden Strömungen sind in unausgesetztem Kampf miteinander. Das Kaisertum, wie es außerhalb des Sachsenvolkes entstanden war, hat für die Sachsen etwas Fremdes, etwas Ausländisches behalten, wenn es nicht durch die Person seiner Träger als sächsisch erscheinen konnte. Zwar in Karl dem Großen verehrten die Sachsen den Begründer ihrer kirchlichen und staatlichen Kultur, wie in der Geschichte so vieler Völker an der Spitze aller historischen Erinnerungen der zivilisatorische Einfluß des Auslandes steht, sei es in der Person eines Zugewanderten, sei es in der eines Eroberers und Gesetzgebers. Aber seit dem Erlöschen der karolingischen Herrscherkraft haben die Sachsen dieses Kaisertum nicht zu ertragen vermocht, wenn es nicht in sächsischen Händen sich befand. Die schlechterdings einzige Ausnahme bilden die 32 Jahre, in denen staatsmännische Charaktere wie Konrad II. und sein gewaltiger Sohn in friedlicher Energie ermöglichten, was weder vorher noch nachher gelungen ist: dieses eigenartige Volk einem fremden Zepter unterthan zu halten. Die Sachsen selbst hatten von ihrem Herzogtum die Erinnerung, daß es beim Wankwerden des karolingischen Hauses nicht neu geschaffen, sondern nur in größerer Stärke wiederaufgelebt sei. Das Königtum des Franken Konrad, des ersten nachkarolingischen Königs, ist ihnen von Anfang bis zu Ende eine fremde Institution geblieben, welcher ihr monarchisches Oberhaupt, der Sachsenherzog, ebenbürtig zur Seite und gegenübertritt. Die bekannte Geschichte von dem sterbenden Frankenkönig, der seinen Bruder bittet, dem Sachsenherzog die Krone zu überbringen, ist eine sächsische Erzählung. Sie bezeichnet die Art, wie die Sachsen das Königtum wieder in ihren Ideenkreis einließen: als eine sächsische Monarchie mit der Oberherrschaft über benachbarte Völker. Diese Oberherrschaft im Zeitalter der Ottonen erschien dann allerdings den Sachsen selbst als die glänzendste Periode ihrer Geschichte. Aber schon dem ersten Nachfolger der Ottonen, der zwar noch ein Nachkomme Heinrichs I., aber von sächsischen Traditionen abgeschnitten war, haben die Sachsen sich widersetzt und, zeitweise im offenen Aufstande, konnten sie nur durch Kompromiß wieder gewonnen werden. Auf jene beiden kurzen aber kräftigen Regierungen, in denen die Sachsen sich wirklich einmal zwei fränkischen Kaisern hintereinander gefügt haben, folgte der desto gewaltsamere Rückschlag unter Heinrich IV. und V., in welchem das Sachsenvolk wiederum seine eigenen Wege ging. Die sächsische Generation, wie sie zu Anfang des zwölften Jahrhunderts da stand, kannte die sächsische Geschichte aus eigener Erinnerung und aus den Erzählungen der Väter

als die Geschichte eines selbständigen Volkes im Kampfe mit einem fremden Raifertum, welches ihm diese Selbständigkeit zu rauben entschlossen schien.

In dieser Zeit der Reibungen, der Versöhnung und der erneuten Reibungen hat die sächsische Herzogswürde ihre wechselnden Schicksale gehabt, wie eine Monarchie sich bildet nach dem, was sie für den Zusammenhang ihres Volkes leistet.

Das Herzogtum der Liudolfinger oder Ottonen, wie es beim Ausgehen der Karolinger sich erhob, trat mit dem Ansprüche auf, die gesamte sächsische Nation nach innen und nach außen zu vertreten. Die Führerschaft der sächsischen Nation ist für Heinrich I. die Grundlage seiner Politik. Diese Politik ist eine sächsische, auch nachdem Heinrich statt des Herzogtitels den Königstitel angenommen hat; wie denn seine Kriege mit den Ungarn sächsische Kriege sind, der Waffenstillstand sich auf Sachsen bezieht, der Tribut von Sachsen aufgebracht wird, die „Städtegründungen“ eine Befestigung der sächsischen Grenze darstellen, der mühevoll errungene Sieg einen sächsischen Erfolg bildet. Das Königtum Heinrichs bestand in erster Linie in der Führerschaft des sächsischen Volkes, in zweiter in einem gewissen Einfluß auf Franken, Schwaben und Baiern. Nachdem aber unter seinem Sohne dieser Einfluß sich zu wirklicher Herrschaft gesteigert hat, ist der sächsische Beherrscher des Reiches in erster Linie König und Kaiser, erst in zweiter Herzog der Sachsen. Die sächsische Nation wird als ein Ganzes zusammengehalten durch die gewaltigen Ziele, die ihr ein sächsisches Raifertum stellt. Unter Otto dem Großen verschwindet das alte sächsische Herzogtum.

Während unter den Ottonen Sachsen unmittelbar von den Kaisern verwaltet wird, sehen wir es nachher, wo das Raifertum nur ausnahmsweise eingreift, in jenem Zustande, wie er die großen Völker des nördlichen Europa charakterisiert: viele kleine Gewalten nebeneinander, von denen eine zur führenden zu werden bestrebt ist. Schon unter Otto dem Großen war eines der sächsischen Grafengeschlechter besonders ausgezeichnet, das der Billunger. Hermann Billung hatte von Otto die Marken an der Niederelbe erhalten. Es war eine Gegend beständigen Kampfes nach zwei Seiten, nach Norden gegen die Dänen, nach Osten gegen Magrier, Abodriten und andre slavische Völker. Um ein größeres Gebiet unter einheitlichem Befehl zu erhalten, wurde dem Billunger gleichzeitig die Grafschaft in mehreren benachbarten Gauen zuerteilt. Dem Billunger, der in seinem Bezirk beständig auf Kriegsfuß zu leben hatte, wurde der Titel eines Herzogs verliehen, der seine alte Bedeutung verloren hatte; man nannte auch wohl jene Marken an der Niederelbe mit dem sonstigen Familienbesitzum zusammen das „Herzogtum“ der Billunger.

Unter den sächsischen Grafen nahmen die Billunger in dreifacher Weise eine hervorragende Stellung ein. Sie vereinigten eine große Anzahl Grafschaften und sonstiger Besitzungen in ihrer Hand; sodann gehörten ihnen die überelbischen Eroberungen im Slavenlande in ganz anderer Weise als deutsches Gebiet; und endlich besaßen sie den ehrenden Titel eines Herzogs.

Das erste dieser Momente war von desto größerer Bedeutung, weil es die Billunger nicht bloß in ihrem Hauptland an der Niederelbe, sondern in allen

Teilen Sachsens, wo sie beamtet oder begütert waren, zu Bedeutung brachte. In Ostfalen, Engern und Westfalen besaßen sie 20 Grafschaften. Ihre Erwerbungspläne gingen weiter westlich bis in das Land der Friesen hinein. Weniger als in andern Ländern ist es in Sachsen den Bischöfen gelungen, die Grafschaften in die eigene Hand zu bekommen. Die Bischofsitze von Minden und von Verden waren ganz von billungischen Grafschaften umklammert. Vogteien und Lehen, die von andern geistlichen Stiftern zu vergeben waren, erscheinen ebenfalls in den Händen der Billunger, so bei Minden und Paderborn. Es war ein Herrschaftskomplex weit zerstreut und zerstückelt in den Elb- und Weserländern. Die Billunger haben andre Geschlechter unter sich, an welche sie die Grafschaften vergeben. Es sind nicht einmal immer freie Männer. Selbst ihre unfreien Dienstmännern beauftragen sie mit ihrer Vertretung in dieser oder jener Grafschaft.

Von noch größerer Bedeutung war die Stellung in den eroberten Ländern jenseits der Elbe. Die Mission in den Ländern des Nordens und des Ostens ist das eigentliche Bethätigungsfeld des sächsischen Geistes. Im Laufe des zehnten und elften Jahrhunderts hat die Christianisierung der Gegenden nördlich und östlich des Sachsenlandes die ersten großen Fortschritte gemacht; der sächsische Bauer hat begonnen, den slavischen Boden für seinen Pflug zu gewinnen; die sächsischen Seefahrer haben angefangen, ihrem Verkehr mit den nordischen Küsten ein mehr reguläres Gepräge zu geben und sich in den slavisch-dänischen Ostseeverkehr hineinzuschieben. Nach allen drei Richtungen hin erscheinen hier die Sachsen, vor wenigen Generationen erst selbst dem Kulturkreis eingefügt als Kulturträger unter den Barbaren. Dies ist die große Aufgabe, der sich die bedeutendsten Kräfte der Nation widmen, welche auf jungfräulichem Boden jedem als das Seine zuerkennt, was er mit Kreuz oder Schwert, mit Pflug oder Schiff zu dem Seinen gemacht hat. Darum nahm hier der Eroberer rechts der Elbe eine so selbständige Stellung ein, weil auf dem Rechte seiner Eroberung die Kultur des ganzen Landes beruhte.

Nur auf dem Hintergrunde dieser doppelten Stellung kann man es verstehen, daß der neue Herzogstitel der Billunger eine gewisse Bedeutung erlangte. Erhob dieser Titel den Billunger auch keineswegs über die andern sächsischen Grafen, so war er doch immerhin ein äußeres Abzeichen für den Ersten unter Gleichen.

Ein besonders deutliches Bild von den im Sachsenvolke lebendigen Kräften, wie sie miteinander und gegeneinander in der Verfolgung ihrer Ziele thätig sind, erhalten wir gerade an jener Ecke, wo am Winkel der Ostsee die äußersten Ausläufer der sächsischen Bevölkerung mit der dänischen und slavischen gleichzeitig zusammenstoßen. Hier war jenseits der Elbe der Holstengau, wie ihn Karl der Große eingerichtet hatte, der letzte sächsische Gau. Er erstreckte sich von der Unterelbe, wo man das Land der Stormarn zu ihm zählte, bis in die Nähe der Eider, wo längs derselben die dänische Mark ihn nach Norden abschloß, ebenso wie die sogenannte sächsische Mark das (damals noch slavische) östliche Holstein in einem langen Streifen von der Kieler Bucht bis zur Elbe hin deckte. Der ganze Komplex gehörte mit zu dem Machtbereich der Billunger.

Einheitlich und geschlossen vergaben sie Grafschaft und Slavenherrschaft an einen Untergrafen, der in ihrem Namen Rechtsprechung und Oberbefehl übte. Das kleine Land vereinigte in sich die Elemente, welche das Vorbringen nach Norden und nach Osten darstellten. Im Lande der Stormarn am rechten Elbufer war Hamburg gelegen, der eine der beiden Sitze des Erzbistums Hamburg-Bremen, jener Gründung Ludwigs des Frommen, welche als Erzbistum ohne Bistümer bestehen geblieben war. Die Bestrebungen der Erzbischöfe gingen darauf, sich unterthänige Bistümer selbst zu schaffen in dem weiten Bereiche des benachbarten Heidentums, das für die christliche Kirche erst noch zu gewinnen und zu organisieren war. Das waren die gewaltigen Pläne des Erzbischofs Adalbert, der über Dänemark und Schweden bis nach Norwegen sein Auge geworfen hatte, um die von verschiedenen Seiten schon in Angriff genommene Mission einheitlich zu leiten und Hamburg-Bremen zu einem nordischen Patriarchat zu machen, welches für sächsische und skandinavische Länder die geistliche Metropole bilden sollte. Nirgends in Deutschland gab es ein bedeutendes geistliches Stift, welches noch in Abhängigkeit von einem Gaugrafen gewesen wäre. Aber von Adalberts Sitzen war nur Bremen von der Grafengewalt erimiert, Hamburg unterstand dem Grafen des Holsten- und Stormarngaus. So sehen wir denn hier geistliche und weltliche Führer der sächsischen Kulturträger auf engem Raume nebeneinander, bald dem gleichen Zwecke dienend, bald auch hart aneinander geratend. Die Eroberungen der Billunger und ihrer Grafen gehen den Missionsplänen des Erzbischofs parallel. Das Bestreben, sich unabhängig zu machen, bringt den Erzbischof in Konflikt mit dem Billunger, den der Hamburger Chronist „unsern Herzog“ nennt. Der Erzbischof sucht zunächst andre selbständige Grafschaften zu erwerben, so in Friesland an der Emsmündung, und vor allem die zerstückelte Grafschaft Stade am linken Ufer der Niederelbe. Noch sind gewisse gemeinsame Interessen vorhanden, wie denn Herzog und Erzbischof einen Zug nach Friesland noch gemeinsam machen. Aber immer härter stoßen sie aneinander. Der Billunger erzwingt von dem Erzbischof eine jener großen Belehnungen, mit welchen die Laienfürsten dieser Zeit ihre Macht zu erweitern suchten. Es wird die ungeheure Zahl von 1000 Hufen genannt. Die Billungische Macht ist hier entschieden die vordringende am äußersten Posten des Sachsenlandes, gerade damals mit der Front nach Norden gegen die Dänen kämpfend. In dieser Lage hat Adalbert den Versuch gemacht, sich an das Kaisertum anzulehnen, das auf das Aussterben des Billungischen Herzogshauses lauerte. Erzbischof Adalbert war im Bunde mit Heinrich IV., als dieser sich in Sachsen festzusetzen suchte. In Sachsen erzählte man als bestimmte Thatsache, daß in persönlicher Zusammenkunft zwischen Heinrich IV. und dem Dänenkönig diesem die Abtretung des Holstengaus zugesagt war.

In dieser Rolle erscheint zum erstenmal wieder das Kaisertum in der sächsischen Geschichte: eine von außen herbeigerufene Macht, welcher einer der streitenden Teile das Land ausliefern will, um nicht dem andern zu verfallen. Erzbischof Adalbert, im Bunde mit dem Kaiser, erscheint im Bunde mit einer außersächsischen Macht. Als Absicht des Kaisers betrachten die Sachsen, sich selbst, noch bei Lebzeiten des letzten Billungers, an Stelle des Billungischen Herzog-

tums zu setzen und, gestützt auf dessen große Besitztümer, in allen Gegenden Sachsens eine Herrschaft auszuüben. Darum tritt mit dem Hineinziehen des Kaisertums in diese Gegenstände die Rechtsfrage in den Hintergrund. Wie der Billunger als der erste, so fühlen sich auch die sächsischen Grafen zweiten und dritten Grades bedroht. Otto von Nordheim, Ekbert von Meißen, die sächsischen Ebelinge und Freien, erheben sich zum Schutze ihrer Selbständigkeit.

In dieser großen sächsischen Bewegung ist der Herzog nur einer unter den vielen Führern der Nation. Daß aber der Kampf um den maßgebenden Einfluß im Sachsenlande gerade bei dem Herzogtum einsetzt, daß der Angriff auf den letzten Billunger die Nation unter Waffen bringt, ist um so bezeichnender, da dieser selbst keineswegs eine bedeutende Persönlichkeit ist.

Die Auffassung der Sachsen von der Selbständigkeit ihres Volkstums hat sich gehalten. Noch einmal spielt sie in die letzte Erhebung gegen den alten Kaiser hinein, in welcher der Sohn bei den Gegnern des Vaters seine Stütze sucht. Auf den Thron gelangt, muß dann Heinrich V. das nun wirklich vakant gewordene Herzogtum einem der Führer der sächsischen Opposition geben: Graf Liuder von Supplinburg wird Herzog von Sachsen.

Unter Herzog Liuder geht die Entwicklung weiter ihren Gang. Zunächst schaltet er als Erster unter Gleichen, solange es geht unter Oberhoheit des Kaisers, als dessen Verbündeter er emporgekommen. In der Wahrnehmung gemeinsächsischer Interessen mit dem Kaiser zusammenstoßend, gelangt er dann zu einer wirklichen Führerrolle. So hat er die Erbllichkeit der Reichslehen im weitesten Umfange, wie er sie für sich in Anspruch nahm, auch für alle andern sächsischen Grafen zu verteidigen gewußt. Indem er, bei einer Bedrohung dieses Rechtes durch den Kaiser, die Waffen ergriff, ohne Rücksicht darauf, ob sein Interesse gerade dabei beteiligt war oder nicht, schob er sich allmählich in die Rolle eines Vorkämpfers der sächsischen Nation. In Meißen vertrieb er den Markgrafen, den der Kaiser ohne Rücksicht auf das Erbrecht ernannt hatte, in den Laußitzen ging er einen Schritt weiter und ernannte selbständig einen eigenen Markgrafen. Zum ersten Mal seit den Tagen Widukinds erscheint in der Erhebung der Jahre 1113 bis 1115 das Sachsenvolk wieder wie unter der einheitlichen Führung eines Herzogs. Der Sieg am Welfesholze bei Mansfeld war in der Hauptsache das Werk Liuders. Nach diesem Siege sehen wir ihn in den westlichen Teilen Sachsens in einer ähnlichen führenden Stellung, wie vorher schon in den östlichen. Sind die Bürger von Münster mit ihrem kaiserlichen Bischof in Streit, so zwingt er sie, der großen sächsischen Koalition gegen den Kaiser sich auch offen und durch Eidschwur anzuschließen. Nehmen sie sich später heraus, einen gut sächsisch gesinnten Bischof zu verjagen, so ist der Herzog bei der Hand, ihn wieder einzusetzen. Im Weserlande besitzt Liuder die Vogtei über das Bistum Verden; die über Bremen weiß er zu erzwingen; in jener Grafschaft Stade, welche die Bremer Kirche einst mit so vieler Mühe erworben hatte, greift er bei auftauchenden Streitigkeiten ein und legt mitten im Lande die Burg Bremer-vörde an. In allen Teilen Sachsens erscheint er als der kräftige Friedensbewahrer, die Burgen der Friedbrecher niederreißend. Steht er schon hier fast wie das Oberhaupt der Nation da, so ist seine Stellung noch selbständiger auf

slavischem Boden. Für den bedeutungsvollen Posten im Holsteinischen, die nordelbische Grafschaft, berief er einen Mann, dessen ganze spätere Geschichte die Wichtigkeit der Wahl bewiesen hat, den Grafen Adolf von Schauenburg. Unter den Slaven selbst war sein fester Stützpunkt der christliche Fürst Heinrich, der seinerseits an der Lehenspflicht gegen den Herzog aus der Billungerzeit festhaltend, sich Ruvers und Adolfs Hilfe sicherte. Auf Kosten namentlich seiner heidnischen Stammesgenossen dehnte der christliche Wende seine Herrschaft und seinen Einfluß vom östlichen Holstein über Mecklenburg bis nach Vorpommern und selbst bis nach Rügen hin aus, so daß seine Stammesgenossen ihn einen König nannten und der sächsische Herzog hier als der Lehensherr eines slavischen Königreichs erschien.

Die Thatfache, daß nun wirklich der Herzog an der Spitze des Sachsenvolkes stand, fing in ihrer energischen Entwicklung bereits an, auf die andern Sachsenfürsten zu drücken. Die kräftige Friedensbewahrung, eine Art gerichtlicher Thätigkeit mit militärischen Mitteln, führte bald hier bald dort zu einem Eingriff in das Gebiet eines andern Sachsenfürsten. Und die weitere Ausdehnung jenes slavischen „Königreichs“ brachte slavische Gebiete, welche andere sächsische Markgrafen für sich in Anspruch nahmen, unter den Lehensmann des Herzogs, welcher Miene machte, sich als Oberherrn auch der andern sächsischen Marken zu betrachten. Es ist bezeichnend, daß es zu einem förmlichen Bunde sächsischer Fürsten gegen den Herzog kam, welcher einstens ihr Genosse gewesen war und jetzt ihr Herr zu werden schien; und es ist ebenso bezeichnend, daß auch gegen diesen Bund der Herzog sich behauptete (1123).

Die Geschichte des sächsischen Herzogtums in der Hand dieses Mannes ist das sprechendste Zeichen der kräftigen Unterlage, die dasselbe an der Entwicklung des Sachsentums überhaupt hatte. Ohne Rücksicht auf alle dazwischen tretenden Störungen, auf das Aussterben des Hauses, auf die Verminderung des Hausgutes (das Privateigentum der Billunger ging auf Erbtöchter über) entwickelt sich dieses Herzogtum in gerader Linie zu einer Art Vorsteherschaft der Nation. Die Bedrohung durch das Kaisertum erweckt dem Herzogtum nur neue Kräfte zu seiner Beschützung, schafft neue Ziele zu seiner Bethätigung. Dem gegenüber sieht sich das Kaisertum genötigt, seine Stellung beständig zu wechseln. Es hatte ehemals den Versuch gemacht, sich selbst an die Stelle des Herzogs zu setzen und zu diesem Zwecke mit sächsischen und dänischen Feinden des Herzogs gemeinsame Sache gemacht; aber die sächsischen Fürsten waren als Freunde, wie als Feinde des Kaisers nur desto bedeutungsvoller geworden. Als im Zwiste des kaiserlichen Hauses der Sohn gegen den Vater sich erhob, waren die Sachsen die natürlichen Bundesgenossen der Erhebung. Als der Sohn sich die Krone aufs Haupt setzte, fiel der vom Kaisertum lange ersehnte Moment des Aussterbens des Herzogshauses in eine Zeit, in welcher der neue König selbst die herzogliche Gewalt dem Bewährtesten seiner sächsischen Bundesgenossen übertragen mußte. Und kaum war dieselbe in kräftige Hände gelegt, als dieselben es zu einer Stellung leiteten, in welcher der neue König, der es als Bundesgenosse begründet hatte, es als einen gefährlicheren Feind denn je behandeln und schließlich doch der eigenen Entwicklung überlassen mußte. Mit jeder Aenderung der Personen und

der Verhältnisse hat das Kaisertum seine Stellung ändern müssen; das Herzogtum, in langsamer Entwicklung begriffen, hat von jeder dieser Veränderungen nur Nutzen gezogen. Die Bundesgenossen, mit deren Hilfe das Kaisertum emporgekommen war, hat dieses durch Verleihungen gekräftigt und sich zu gefährlichen Gegnern erzogen. Auch der Herzog hat es erlebt, daß die Gleichgestellten, in deren Vertretung er groß geworden war, sich auflehnten, sobald er über sie hinauswuchs. Das Kaisertum hat sich vor den erstarkten Bundesgenossen zurückziehen müssen; das Herzogtum ist Herr auch der Erstarkten geblieben.

Ein völlig verschiedenes Interessengebiet zeigt uns der südwestliche Winkel Deutschlands. Es ist alter Kulturboden und hat noch ältere Kulturländer zu Nachbarn. Aus Italien und Gallien gleichzeitig eindringend, war hier römische Gesittung am intensivsten mit dem Boden verwachsen. Hier war das Römertum heimisch geworden und hatte sich durch den Grenzwall vom Main bis zur Donau hin gegen die Barbaren gesichert. In der Zeit der Völkerwanderung sind dann die Alamannen über den Grenzwall eingebrochen und haben diese Gegenden überschwemmt. Als später im Kampfe mit den Franken unter ihren merowingischen Königen die Alamannen unterlagen, wurden ihnen die nördlichen Gebiete abgenommen und im Laufe der Zeit gänzlich frankisiert.

Daher umfaßt das Herzogtum „Alamannien“ oder „Schwaben“, wie es zu Anfang des zehnten Jahrhunderts wieder auftaucht, nur die südlichen Teile des ehemaligen Volksgebiets. Vom Lech bis zu den Vogesen und von den Rheinquellen bis zum oberen Neckar hin erstreckt es sich über jenes Gebiet, in dem die Römer wirklich heimisch gewesen waren. Die Nordgrenze des Herzogtums bildet etwa eine Linie vom Großen Wintersberg bis zur Lechmündung, so daß die nördliche Hälfte des heutigen Württemberg und Baden ausgeschlossen sind. Dagegen gehörten das heute bairische Schwaben, das Elsaß, sowie die nördliche Schweiz, der Zürichgau, der Thurgau, St. Gallen, Graubünden, die Bierwäldstädte zum Herzogtum Schwaben. Etwa mitten im Herzogtum lag der Bodensee, das „schwäbische Meer“. Das Land ist in ununterbrochener Verbindung mit Italien und Burgund geblieben. Drei Alpenstraßen standen ihm zur Verfügung. Die beste Handelsstraße für den italienischen Verkehr, der Septimer, führte bergaufwärts ganz durch schwäbisches Gebiet. An dieser Straße in Chur-Rhätien, wo noch heute in den Dörfern ein „Rhäto-romanisch“ gesprochen wird, wo im zehnten Jahrhundert noch ein schwäbischer Herzog „nach römischem Recht“ Urteile gefällt hat, ist geradezu die einzige Stelle im ganzen Reiche, an welcher wir eine rationelle Straßenverwaltung (die des Bischofs von Chur) erhalten finden. Von der Brennerstraße lag nur der Fußpunkt, Augsburg, auf schwäbischem Boden. Die Straße über den großen Bernhard befand sich in burgundischen Händen.

Die Beziehungen zu Burgund und Italien zeichneten den Herzogen dieses Landes die Politik vor. Im Jahre 917 hören wir zum ersten Mal wieder von einem schwäbischen Herzog, im Jahre 919 treffen wir ihn bereits im siegreichen Kampfe mit dem König Rudolf von Hochburgund. Nach erfolgter Ausöhnung hat der König die Herzogstochter geheiratet. Die italienische Politik seines Schwiegersohnes hat der Herzog unterstützt, um seine Tochter als Königin von

Italien zu sehen. In diesen italienischen Kämpfen ist er gestorben. Das war der erste Herzog von Schwaben. Die Beziehungen, welche seine Politik bezeichneten, haben fortgedauert.

Aus jener Ehe ging eine Tochter Adelheid hervor, welche später König Lothar von Italien geheiratet hat. Nach dessen Tode galt sie als die Erbin des italienischen Königreichs. Als der Markgraf von Ivrea sich als Gegenkönig aufstellte und sich der Person Adelheids bemächtigte, haben beide Teile Stützpunkte in Schwaben gesucht. Hier war inzwischen das Herzogtum in die Hand Ludolfs, des Sohnes König Ottos I., gelangt. Der Schwabenherzog suchte sofort in die italienischen Verhältnisse einzugreifen und eilte über die Alpen. In diesem Augenblick aber entschloß sich sein Vater, der König, die Angelegenheit selbst in die Hand zu nehmen, schickte Boten voraus, welche Ludolfs Unternehmen vereiteln sollten, rückte eilends nach, befreite Adelheid und gewann mit ihrer Hand die Krone des italienischen Königreichs. Nach der Rückkehr entbrannte ein eiferfüchtiger Kampf zwischen Herzog und König, zwischen Sohn und Vater. Später, als die Richtung entschieden war, als das italienische Königthum Ottos ihm den Glanz der Kaiserkrone erwerben half, sind Ludolf und seine Nachfolger lange Zeit gerade in Italien für das Königthum der Ottonen thätig gewesen. Ludolfs Sohn, Herzog Otto I., hat unter Kaiser Otto II., seinem Oheim, neben dem schwäbischen Herzogthum noch das bairische erhalten: alle Wege zwischen Deutschland und Italien waren in seiner Hand. Sowohl Ludolf als sein Sohn, der Doppelherzog, haben ihren Tod in italienischen Feldzügen gefunden. — Später treffen wir einen Herzog Hermann II., vermählt mit Gerberga, einer burgundischen Königstochter, zuerst auf Kaiser Ottos III. Romfahrt ebenfalls in kaiserlichen Diensten, nach dessen Tode aber als selbständigen Bewerber um die Krone, im Gegensatz zu König Heinrich II., den er als Oberherrn über sich nicht anerkennen wollte. Im Kloster St. Gallen schrieb man in die Jahrbücher ein: Herzog Hermann habe dem König Heinrich eine Teilung des Reiches angeboten. Als König Heinrich II. entschieden die Oberhand behielt, wurde wiederum der Herzog von Schwaben Organ für die italienische Politik. — Bald darauf gewann Burgund für Schwaben erneute Bedeutung. Das dortige Königshaus starb aus, und Herzog Ernst II. von Schwaben, ein Nachkomme jener burgundischen Gerberga, erhob Ansprüche auf den burgundischen Königsthron. Da trat mit den gleichen Ansprüchen sein Stiefvater König Konrad II. auf. Die Erhebung Ernsts II. erstreckte sich von Schwaben aus nicht nur auf Franken und Lothringen, sondern auch auf Frankreich und Italien. Auf burgundischem Boden fing der Herzog bereits an, Befestigungen anzulegen. Als Ernst an der Spitze seiner Schwaben dem Kaiser gegenübertrat, standen sich zwei verschiedene Auffassungen gegenüber. Herzog Ernst wendet sich als Monarch an seine Unterthanen und erinnert sie an die alte wohlbewährte Schwabentreue; Kaiser Konrad hat die Auffassung, daß er es sei, der dem Herzog Schwaben übergeben habe, und daß die Bedingung dieser Uebergabe die Treue gegen den Kaiser sei. Konrad hat die Oberhand behalten, Burgund ist Königsland geworden. Kein Geschichtschreiber und kein Dichter hat den von Freund und Feind bewunderten Herzog Ernst in seinem Ideentreis für die Nachwelt festgehalten: selbst in dem Volks-

buch, das seinen Namen trägt, ist jede Spur seiner Ideenwelt getilgt. — Die Beziehungen Schwabens zu Italien haben noch in der Folgezeit fortgedauert. Ernsts Bruder, Herzog Hermann IV., war mit der Erbin von Turin vermählt, erlangte dadurch die Belehnung mit der Markgrafschaft Turin und hat so in der That auf beiden Seiten der Alpen Fuß gefaßt. Nach seinem frühen Tode hat die Witwe mit ihrer Hand die Markgrafschaft schließlich an Humbert von Savoyen, den Stammvater des heutigen Hauses, gebracht. Das schwäbische Herzogtum gab Kaiser Konrad II. an den Halbbruder der beiden letzten Herzöge, an seinen eigenen Sohn Heinrich. Dieser hat während der ersten sieben Jahre seiner königlichen Regierung das Herzogtum Schwaben und das Königreich Burgund wirklich vereinigt, gleichzeitig aber auch die deutsche Krone getragen. Kaiser Heinrich III. zeigt in seiner Person die großartigste Vereinigung politischer, kirchlicher, sozialer Bestrebungen, welche in verschiedenen Kreisen entstanden, sich für einen Augenblick in diesem einen Manne zusammenfinden, um nach seinem Ableben wieder getrennt ihre Wege zu gehen. In seiner italienischen Politik hat Süddeutschland, auch als er das Herzogtum Schwaben in andere Hände gelegt hat, eine große Rolle gespielt. Süddeutsche Bischöfe hat er auf den Stuhl von Rom verpflanzt, damit sie ihm seine Kirchenreform durchführten. Der bedeutendste dieser kaiserlichen Päpste, Leo IX., ein Sohn des Grafen von Egisheim, war ein Elßässer, d. h. ein Schwabe; in den kriegerischen Verwickelungen, mit denen er seine Reform des päpstlichen Stuhles zu schützen suchte, waren schwäbische Landsleute seine bewaffneten Stützen. — In den ersten Regierungsjahren Kaiser Heinrichs IV., zur Zeit der vormundschaftlichen Regierung, treffen wir den Herzog Rudolf (von Rheinfelden) von vornherein in den alten Beziehungen schwäbischer Herzöge: vermählt (wie später auch Heinrich IV.) mit der Tochter eines Markgrafen von Savoyen-Turin, reich begütert in Burgund zwischen Jura und Alpen. Der Schwabenherzog hat jenseits der Alpen die intimsten Beziehungen, er ist der vornehmlichste Stützpunkt für Papst Gregor VII. Damals wurde das schwäbische Kloster Hirsau der cluniacensische Vorort der Klosterreform auf deutschem Boden. Als Herzog Rudolf, mit der Hirsauer Geistlichkeit und mit Gregor VII. im Bunde, seine große Koalition zu stande brachte, fanden die hervorstechendsten Zusammenkünfte auf schwäbischem Boden statt (Ulm, Augsburg, Eßlingen). Als die Koalition Heinrich abgesetzt hatte und zur Königskronung Rudolfs sich nach alter Sitte auf fränkischen Boden begab, wählte man die Pfalz Forchheim, nicht weit von der schwäbischen Grenze. Der Herzog von Schwaben ist der Mittelpunkt der großen Koalition, welche, als eben der Sachsenaufstand gedämpft war, die Alpenpässe besetzt hielt und Heinrich von Italien abschchnitt. Heinrich hatte den Plan voll kühner Selbstverleugnung gefaßt, durch strengste Kirchenbuße seinem geistlichen Gegner jeden Vorwand zu weiterer Verfolgung zu nehmen. Aber er konnte zur Kirchenbuße nicht hinüber; der Herzog von Schwaben und seine Verbündeten waren Herren der Uebergänge von Deutschland nach Italien. Da leistete Heinrich das für unmöglich Geglaubte, gelangte auf dem fürchterlichen Umwege über den Mont Genis mitten im Winter durch Burgund über die Alpen, zwang den Papst im Schloß Canossa seine Kirchenbuße auf und kehrte nach Deutschland zurück. Hier beruhte seine Stellung

darauf, daß es ihm gelungen war (Freunde und Gegner stimmen in der Anerkennung seiner diplomatischen Talente überein), unter schwäbischen Grafen und Herren sich einen bedeutenden Anhang zu sichern. Waren doch diese Beziehungen zu schwäbischen Kreisen, durch welche er in das Kernland der gegnerischen Koalition Bresche zu legen suchte, so sprichwörtlich, daß in Sachsen das Gerüde ging, er habe die Absicht, die Sachsen aus ihrem Lande zu vertreiben und Schwaben an ihre Stelle zu setzen. In der That finden wir in seiner vertrautesten Umgebung Männer schwäbischer Herkunft. Der Kampf zwischen König und Gegenkönig war eine Zeit lang ein Kampf um Schwaben. Beide hielten Reichstage auf schwäbischem Boden ab. Heinrich verließ das in seinen Augen verwirkte Herzogtum an einen seiner schwäbischen Getreuen, an den Grafen Friedrich von Staufeu († 1079), verlobte ihn mit seiner einzigen Tochter Agnes und übertrug ihm den Oberbefehl, den er erst gegen Rudolf von Rheinfelden, nach dessen Fall gegen Berthold von Rheinfelden, und schließlich gegen Berthold von Zähringen führte. Dieser, von der Gegenpartei als Herzog von Schwaben aufgestellt, erscheint wiederum in den intimsten Beziehungen nach Italien hin. Auch er ist Stützpunkt für Gregor VII. Sein Bruder Gebhard, ein Hirsauer Mönch, bestieg den hervorragendsten schwäbischen Bischofsitz Konstanz und wird päpstlicher Legat für Deutschland. Nach zwanzigjährigem Kampfe hat doch Friedrich von Staufeu als Herzog des Landes sich gehalten. Auf diesen Herzog Friedrich I. folgte sein Sohn Herzog Friedrich II., der „Einäugige“ (1105). Er hat unter Heinrich V., seinem mütterlichen Oheim, die enge verwandtschaftliche Verbindung aufrecht erhalten. Heinrichs V. Regierung beruhte zu einem wesentlichen Teile auf dieser Verbindung. Hier in Schwaben drang die neue Befestigungskunst der südeuropäischen Völker, die Kunst des kleinen Burgenbaues, am frühesten ein. Herzog Friedrich hat durch einen solchen Burgenbau im Elsaß das dortige Reichsgut, den Hauptbestandteil des kaiserlichen Domänenkomplexes, gesichert. Es war eine Aufsehen erregende Leistung. Man sagte von ihm, wenn er in das Land komme, so schleppe er immer am Schweiße seines Rosses eine Burg mit.

Welch verschiedene Stellung nimmt doch das Kaisertum in der sächsisch-friesischen und in der schwäbischen Geschichte ein! Dort ein Volk, dessen Interessen nach Norden und Osten gravitieren, das seine Schiffe auf der See tummelt und seine Waffen unter den Slaven. In Verfolgung der eigenen Lebensinteressen wird das von außen hereintretende Kaisertum gebuldet oder abgeschüttelt, oder von dem Führer des Sachsenvolkes in die eigene Hand genommen. Der Sachsenherzog aber, der die kaiserliche Politik in Italien zu seiner Lebensaufgabe macht, tritt aus dem überlieferten Interessentkreise heraus. Otto I. ist noch gerade Sachse geblieben; Otto II. schon weniger; Otto III. ist, seinem Sachsenvolke ein Fremdling, im fernsten Süden seinen Plänen nachgegangen, während gleichzeitig im Norden die Großthat seines Volkes, die Slavenbekehrung, den stärksten, in Generationen nicht verwundenen, Schlag erhielt.

Das Land Schwaben ist durch Natur und Geschichte auf Beziehungen nach Süden und nach Westen gewiesen. Wer immer an der Spitze dieses Landes stand, hat diese Beziehungen gepflegt. Trafen sie mit der kaiserlichen Politik

zusammen, so konnte hier nur das innigste Verhältnis oder das Gegenteil bestehen. Die Herzöge von Schwaben als die rechten Vertreter traditioneller Verbindung mit Burgund und Italien waren entweder Nebenbuhler oder Träger der kaiserlichen Politik. Die Kaiser haben den häufigen Heimfall des Herzogtums benutzt, um dasselbe möglichst in die Hand von Fremden zu bringen: unter den fünfzehn vorstaufischen Herzögen sind nur drei geborene Schwaben. Aber auch der landfremde Herzog pflegt die Beziehungen, die durch Natur und Geschichte seines Landes vorgezeichnet sind. Dieses Land kann den Kaiser von Italien trennen, oder es kann das Verbindungsland werden. Mit Zeiten, in denen der Herzog von Schwaben die Alpenpässe sperrt, wechseln lange Perioden, in denen das Reichsheer zur Fahrt über Berg sich auf schwäbischem Boden sammelt, die Schwaben für die natürlichen Führer des Reichsheeres gelten und so ein schwäbisches Vortrittsrecht ausbilden. Wo Konflikte zwischen Kaisertum und Herzogtum vorkommen, ereignen sie sich in Schwaben, weil beide dieselbe Politik als ihre Domäne ansehen; in Sachsen, weil die Traditionen entgegengesetzte sind.

An dem Beispiel von Sachsen und Schwaben ist die verschiedene Richtung der einzelnen Volksgeschichten auf deutschem Boden am anschaulichsten zu sehen. Manches an ihnen ist typisch für den Unterschied zwischen Nord- und Süddeutschen, zwischen Platt- und Hochdeutschen. Das Kaisertum und seine Politik sind wesentlich aus Ideen hervorgegangen, die in Süddeutschland ihren Sitz hatten. Mit Ausnahme der Ottonen sind von den Karolingern bis zu den Luxemburgern, Wittelsbachern und Habsburgern alle Kaiserhäuser süddeutschen Ursprungs gewesen. Niemals hat ein Kaiser auf der Nord- oder Ostsee eine Flotte gehabt.

Wiewohl das süddeutsche Nachbarvolk der Schwaben, die Baiern, die Landesbeziehungen, soweit sie Italien betreffen, mit ihnen teilt, so zeigt doch hier die Entwicklung des Volksganzen daneben noch eigenartige und kräftige Züge.

Die Baiern hatten am längsten der einigenden Macht des Karolingerreiches widerstanden und so früh wie nur irgendwo anders haben sich hier beim Verfall des Karolingerreiches die ersten Anzeichen der Selbständigkeit wieder eingestellt. In der Geschichte des bairischen Volkes bildete die Zugehörigkeit zum Reiche Karls des Großen und seines Sohnes eine kurze Episode. Von dieser abgesehen, war das Volk der Baiern seit den ältesten Zeiten stets mit einem monarchischen Oberhaupt, unter dem Namen des Herzogs, an der Spitze aufgetreten. Allerdings war diese Gewalt seit den Siegen Heinrichs I. und Ottos des Großen dem größeren Verband des römischen Reiches eingefügt. Aber noch unter Kaiser Heinrich II. wird der Rechtsatz betont, daß die Baiern sich ihren Herzog selbst wählen. Ja sogar nach dem wiederholten energischen Durchgreifen Kaiser Heinrichs III., welcher mit dem bairischen Herzogtum schaltete, wie mit irgend einem Reichsamt, erhebt sich, als Heinrich IV. denselben Versuch macht, die Befürchtung, daß die Mißachtung des alten Rechts einen Aufstand zur Folge haben könnte.

Die Vorstandtschaft des bairischen Volkes war die direkte Fortsetzung der alten Baiernmonarchie. Erschien sie jetzt dem Namen nach koordiniert neben den andern „Herzogtümern“, welche es im Reiche gab, so stellte sich die Gewalt des bairischen Herzogs gleichwohl als eine höhere dar. Die erhöhte Machtbefugnis drückte sich freilich jetzt in den Formen des herrschenden Reichslebens aus. Hier in Baiern gab es ein erhebliches Herzogsgut, welches unabhängig vom persönlichen Erbrecht von Herzog auf Herzog, von einer Familie auf die andre überging. Diese Pertinenzen des Herzogtums hatten eine besondere Ausdehnung gewonnen, weil schon Herzog Arnulf im zehnten Jahrhundert den bairischen Klosterbesitz massenweis säkularisiert hatte (er hat sich dadurch in der Klostergeschichtschreibung den Beinamen des Bösen erworben). Nur teilweise war es dem Reich gelungen, den Gewinn der Säkularisationen wieder an sich zu bringen. Das meiste war teils als Eigen, teils als Reichslehen Pertinenz des Herzogtums geblieben. Dadurch verstärkt, stellten die herzoglichen Kammergüter einen durch ganz Baiern zerstreuten Domaniabesitz dar, welcher dem Herzoge in seinem Herzogtum einen Rückhalt gewährte, wie die Reichsdomänen dem Kaiser in seinem Reiche. Der jedesmalige Herzog besaß in der anerkannten Hauptstadt des Landes, in Regensburg, die Burg, von welcher die Stadt den Namen trägt, und zahlreiche Besitzungen in der Umgegend. Zu beiden Seiten der mittleren Nfar gehörten ihm eine Reihe von Gütern, darunter ein Dorf, welches durch seinen Namen daran erinnerte, daß es einst „Mönchen“ von Tegernsee gehört hatte: es war München genannt. Am rechten Ufer des Inn und der Salzach zog sich von Reichersberg bis Laufen ein ganzer Streifen herzoglicher Kammergüter. Das Kloster Reichersberg selbst stand zwar unter kaiserlicher Vogtei, wurde aber thatsächlich dem jedesmaligen Herzog unterstellt. Die alte Karolingerpfalz von Ranshofen war hier ebenfalls auf die Herzöge übergegangen. Nicht weit von hier lag Reichenhall mit seinen ergiebigen Salzbergwerken, welche zwischen Herzog und Erzbischof geteilt waren. Von noch größerer Wichtigkeit als die Domanialausstattung des Herzogtums war das dominierende Verhältnis, in welchem sich der bairische Herzog zu den Grafen seines Landes befand. Daß der Herzog in einer Anzahl seiner Gaue selbst Graf war, kam überall im Reiche vor. In Baiern aber gingen auch andre Grafschaften vom Herzog zu Lehen, und in noch andern wurden aus dem herzoglichen Besitztum die Grafen anderweit mit Lehen ausgestattet, so daß sie Mannen des Herzogs wurden. Kraft seiner lehensherrlichen Stellung über den Grafen erscheint daher der Herzog von Baiern als Oberrichter in seinem Lande. Wo er auftritt, zieht er die Gerichtsgewalt seines Vasallen an sich. Wo der Graf selbst Beklagter ist, oder wo gar der Graf und sonstige Großen untereinander streiten, ist der Herzog ihr berufener Richter. — Sogar bei der Einsetzung der Bischöfe, welche sonst überall die eigentliche Prätogative des Königs bildete, übte hier der Herzog ein gewisses Mitwirkungsrecht. Die geistliche Metropole des Landes war Salzburg; der Erzsprenkel umfaßte die reinbairischen Bistümer Regensburg, Freising, Passau und Brigen. Aber auch in dem schwäbischen Augsburg, in dem fränkischen Eichstätt und sogar in Bamberg erkannten die Bischöfe für die bairischen Anteile ihrer Diözesen den bairischen Herzog als

ihren Oberherrn an. — So kann denn der Baiernherzog vermöge seiner verschiedenartigen Beziehungen zu den Großen des Baiernlandes sie allesamt an seinen Hof gebieten. Er hat für seine Hofhaltung eine Art ständigen Sitzes in Regensburg, wo für die häufigen Versammlungen die acht Bischöfe sich ihre festen Paläste erbaut haben. Aber der Herzog beruft seine Großen auch an andre Orte, wie z. B. jene Karolingerpfalz in Ranshofen wiederholt als Versammlungsort der bairischen Landtage erscheint. Auf diesen Landtagen übt der Herzog mit den Seinen eine gesetzgebende Gewalt. Baiern ist das einzige Land, in welchem, wenigstens aus dem zehnten Jahrhundert, sogar ein schriftliches Landesgesetz erhalten ist. Man bezeichnet die Fürsten, welche an dem Landtage teilnahmen, geradezu als die Landesfürsten (*principes terrae*).

So nimmt der Herzog von Baiern eine monarchische Stellung in seinem Lande unter dem Kaiser ein. In der Litanei wird sein Name nicht hinter dem des Kaisers vor dem der Bischöfe genannt, eine Bevorzugung, die nirgends sonst im Reiche einem weltlichen Fürsten zu teil wird. Selbst in der Urkundensprache, wo man, von dem Gedanken des Reichs ausgehend, Baiern nicht anders wie als Provinz bezeichnen kann, erhält sich doch auch hier eine Ausdrucksweise, welche den Baiernherzog geradezu als „Fürst und Richter“ der Provinz bezeichnet. Staunend betrachtet man die Eigenart dieses starken bairischen Herzogtums, welche ihresgleichen in Deutschland nicht hat, und gibt sich Mühe, ein Recht, wie das Zuhofgebieten, aus fabelhaften Verträgen, wie sie König Heinrich I. mit Herzog Arnulf geschlossen haben sollte, herzuleiten. Thatsächlich aber erkennt man auch außerhalb Baierns in ganz Deutschland ohne weiteres an, daß dieses Herzogtum die höchste Würde darstelle, die es im Reiche gäbe.

Neben Sachsen, Schwaben, Baiern hatten ursprünglich die Franken eine alles überragende Rolle gespielt. Im Zeitalter der Merowinger (nach der Besiedelung ehemals alamannischer Gebiete) saßen Franken von den Quellen des Main bis über die Seine hinaus. Unter den Karolingern stellten sie den gemeinsamen Herrscher. Beim Wiederaufkommen der Volksherzogtümer erschien zwischen Sachsen und Alamannen der Teil der Franken, der um Main und Nahe herum sitzt, unter einem besonderen Herzog; ihr Land wurde „Franken“ genannt und hat den Namen bis heute bewahrt. Die große Masse der Franken blieb im Westreich und hat ihm den Namen „Frankreich“ gegeben; nur ein Teil dieser westlichen Franken, die der Mosel- und Maasländer, sind vom Deutschen Reich gewonnen und zu einem besonderen Herzogtum unter dem Namen „Lotharingen“ zusammengefaßt worden. Die Franken haben also kein Herzogtum ausgebildet, welches ihre ganze Volksmasse repräsentierte. Schon Otto I. konnte es wagen, das „Herzogtum Franken“ ganz unbesezt zu lassen und in Lothringen noch eine weitergehende Teilung durchzuführen. Die Franken als Volk sind im Hinschwinden begriffen.

Was die Völker der Sachsen, Schwaben, Baiern und Franken politisch zusammenführte und zusammenhielt, ist nach dem Maße unserer Geschichtskennntnis schwer zu sagen. Das Maßgebende war wohl, daß dem ganzen Zeitalter Reiche aus verschiedenen Völkern gemischt geläufig waren. Ueberall wuchs der Reichsgedanke aus dem Herrschaftsgedanken des gemeinsamen Monarchen eben erst heraus, und gerade in der Ueberwindung der nationalen Unterschiede zeigte sich Lebensfähigkeit und Thatkraft der einzelnen Herrschaften. So erhob sich die englisch-normannische Monarchie als eine Gwalttherrschaft des Eroberers, welche sich aber später in gleicher Weise als Königtum der siegenden Normannen und der besiegten Angelsachsen fühlte. Provenzalen und Franzosen (damals sprachlich noch getrennt) gaben das Object für das Königtum, das seinen Sitz in Paris hatte. Das südbitalische Völkergemisch war der Boden, auf welchem die dortigen Normannen ihren Staatsbau aufzuführen mit Energie und Erfolg bestrebt waren. Endlich zeigten in weiterer Form das oströmische Kaiserreich und namentlich die mohammedanischen Staaten, in denen die Gemeinsamkeit des Glaubens alle nationalen Unterschiede hinwegwischte, dasselbe Prinzip der Herrschaft über verschiedene Völker.

Längeres Zusammenbleiben unter einem gemeinsamen Herrscher ist überall der Anfaß zur Ausbildung eines gewissen Gefühls der Gemeinsamkeit für mehrere Völker gewesen. Die Regierung König Ludwigs, welcher, von Baiern ausgehend, seit der Auseinanderetzung von 843 noch ein volles Menschenalter hindurch auch Schwaben, Franken und Sachsen beherrscht hat, genügte nach den Verhältnissen der damaligen Zeit, um bei etwaigen Trennungen thatkräftige Männer wieder mit dem Gedanken einer Vereinigung der ehemals vereint gewesenen Länder zu erfüllen. Und das Gelingen eines solchen Strebens unter einem Manne, wie König Arnulf war, konnte dann wohl das Bewußtsein einer gewissen Zugehörigkeit hinterlassen. Endlich gab seit Otto I. die dem gemeinsamen Herrscher zugefallene Kaiserkrone mit ihrem Anspruch auf Weltherrschaft, wenigstens für den Bereich der thatsächlichen Regierung, eine wirkungsvollere Legalisierung als sie irgend ein anderer der national gemischten Staaten für sein gemeinsames Königtum besaß.

Allerdings sind Kaisertum und Königtum auch in dem Empfinden der Zeitgenossen staatsrechtlich geschieden. Die Herrscher zählen ihre Regierungsjahre vom Regierungsantritt, die Jahre ihres Kaiserreichs immer erst von der Kaiserkrönung. Heinrich III., IV. und V. haben sich als Kaiser Heinrich II., III. und IV. genannt, eingedenk, daß in der Kaiserreihe der erste Heinrich nicht mitzähle. Auch tritt deutlich hervor, daß man dieses Reich nördlich der Alpen als ein selbständiges Reich etwa von dem italienischen Herrschaftsgebiet unterscheidet. Gleichwohl ist es charakteristisch, daß es für diese Unterscheidung und für die genaue Bezeichnung des Reichs zwischen Alpen und Nordsee keine feste Terminologie gab. Das Wort „deutsch“ war noch ziemlich jungen Ursprungs. Erst gegen Ende der Karolingerzeit aufgekommen, bezeichnete es ursprünglich nichts als die Volkssprache (diot = Volk). Wenn im Zusammenstoß mit romanischer Bevölkerung (in diesen Gegenden wird das Wort zuerst gebraucht) im Gegensatz zum Latein der Kirche von der Volkssprache die Rede ist, so mag damit die

schwäbische oder bairische Sprache gemeint sein. Erst später ist dann das Wort benutzt worden, um auch das Volk zu bezeichnen, und da scheint in der That ziemlich früh die Gesamtheit der Baiern, Schwaben, Franken und Sachsen damit gemeint zu sein. Mit „Theotisci“ oder in klassifizierender Umbildung „Teutones“ geben unsre lateinischen Quellen das Wort wieder, mit dem sie das Gesamtvolk bezeichnen wollen. Aber an einem gemeinsamen Ausdruck für das von diesem Gesamtvolk bewohnte Land fehlt es noch. Wenn philologische Gelehrsamkeit im Stande ist, einige Stellen anzuführen, in denen das Wort „deutsch“ auch bereits vom Boden gebraucht wird, so ändert dies nichts an der Thatsache, daß das Wort „Deutschland“ als Name für das Land noch nicht existierte. Erst ganz neuerdings war es ausgekommen, von einem Deutschen Reich (regnum teutonicum) zu sprechen. Der Ausdruck kommt sogar in amtlichen Urkunden vor. Offizieller Ausdruck aber, etwa im Königstitel oder in feierlichen Formeln, ist er niemals gewesen. Eine offizielle Bezeichnung für das Reich nördlich der Alpen gab es nicht.

Die gelehrte Ansicht hielt noch immer dafür, daß dieses Reich das ostfränkische Reich sei, wie denn noch Heinrich I. sich als ostfränkischer König bezeichnet hatte und noch Jahrhunderte hindurch seine Nachfolger von Merowingern und Karolingern als ihren Vorgängern sprechen. Die Krönung auf fränkischem Boden (Aachen), die Anlegung fränkischer Tracht am Krönungstage, die Annahme der fränkischen Namensform beim Regierungsantritt (so „Otto“ statt des sächsischen „Obbo“), wohl auch die unmittelbare Beherrschung Frankens durch den König statt durch einen Herzog — dies alles erinnert daran, daß das Königtum sich noch als ein fränkisches betrachtete und wenigstens noch nicht an einer neuen Gesamtnationalität eine nationale Unterlage gefunden hatte. Die Geschichtsschreiber, welche die Erhebung Arnulfs, Konrads I., Heinrichs I. berichten, zählen die einzelnen Völker, welche dabei beteiligt sind, auf, ohne das Bewußtsein zu verraten, daß diese Völker eine national verbundene Einheit seien. Neben den Franken, welche mit Vorliebe an der Spitze genannt werden, erscheinen die Sachsen, lange Zeit selbst Träger des Königtums, so sehr als das hervorragende Volk, daß man den Frankenkönig, dem es gelingt, auch Sachsen zu beherrschen, als vollständigen König betrachtet; es kann nicht Wunder nehmen, daß man in Byzanz, wo man den Kaisertitel und die Erwähnung eines römischen Reiches umgehen wollte, diese Herrscher als Könige von „Franken und Sachsen“ bezeichnete. Aber auch andere Völker standen zeitweise im Vordergrund. Im neunten Jahrhundert, wo die bairischen Karolinger zur Herrschaft gelangt waren, erscheint zuweilen Baiern als das Hauptland, das dem Ganzen den Namen gibt. Bei verschiedenen Völkern des Auslandes wird nach dem südwestlichen Volke der Schwaben oder Alamannen das ganze Volk benannt, und bei unsern westlichen Nachbarn ist diese Bezeichnung für uns bis heute üblich geblieben. Endlich kennt die wissenschaftliche Geographie der Zeit auch die Bezeichnung „Germania“, aber nur in der geographischen Begrenzung der alten Germania libera, d. h. nur für die Länder rechts des Rheins. Germania und Gallia werden als geographische Begriffe ohne Rücksicht auf politische Zugehörigkeit in der Weise einander gegenübergestellt, daß das eine die rechtsrheinischen, das andere die

linksrheinischen Länder bezeichnet; in dieser Ausdrucksweise ist Trier eine gallische Stadt. Dies bedeutete es, wenn Ludwig, der Sohn Ludwigs des Frommen, als rex Germaniae, d. h. als König der rechtsrheinischen Länder bezeichnet wird (die Uebersetzung Ludwig der „Deutsche“ stammt erst aus dem achtzehnten Jahrhundert); „Germanien“ und „germanisch“ sind nichts anderes als wissenschaftlich geographische Begriffe gewesen, wie sie denn in die Volkssprache als Bezeichnung des eigenen Volkes bis auf den heutigen Tag nicht eingebrungen sind.

Die einzige offizielle Bezeichnung, welche der Beherrscher unserer Gebiete für sein Herrschaftsgebiet hatte, war die aus dem Altertum erneuerte des römischen Kaisers und des römischen Reiches. Die letztere brauchte man auch, wenn in Ermangelung der Kaiserkrönung die erstere nicht gebraucht werden durfte. Allerdings wagte man, so lange der Herrscher nur König war, nicht, in offiziellen Aktenstücken von einem König des römischen Reiches zu sprechen. Die Könige, welche nicht Kaiser sind, nennen sich in ihren Urkunden kurzweg König und vermeiden es, ihr Königreich ausdrücklich zu benennen. Neuerdings aber war auch schon die Bezeichnung „römischer König“ aufgekommen, welche dann Jahrhunderte lang die stehende Bezeichnung blieb.

Daß Nationalität und Staat nach der Auffassung der Zeit nichts miteinander zu thun haben, zeigt sich namentlich in den Grenzgebieten. In Flandern lief die politische Grenze der Sprachgrenze entgegengesetzt, so daß der flämische Teil in Frankreich und der welsche in Deutschland hineinragte. Jeder Teil bewahrte sich seine Sprache, aber auch seinen Zusammenhang mit dem fremdredenden Reiche. Das Land war Gegenstand unaufhörlicher Kämpfe der verschiedensten Art, ohne daß doch jemals das nationale Moment betont oder auch nur von einer Seite der Gedanke ausgesprochen würde, man müsse sich der Herrschaft des fremden Königs entledigen. Vergleichen wir dies mit ähnlichen Zuständen, wie sie heute bestehen, mit der Irredenta, die in Triest und in Nizza ihr Haupt erhebt, mit der Stellung der französischen Bevölkerung in Elsaß-Lothringen, mit der polnischen Agitation in allen Staaten, denen Bestandteile des ehemaligen polnischen Reiches angehören und vergegenwärtigen wir uns, was diese und ähnliche Momente für die europäische Politik heutzutage bedeuten: so werden wir des ganzen Unterschiedes inne werden, der sich in dem Verhältnis von Nationalität und Staat zu einander vollzogen hat. Der großartigste Beweis dafür, wie wenig Sprachgemeinschaft und Herrschaft als zusammengehörig empfunden wurden, liegt wohl in der Herrschaft des deutschen Königs über Italien. Man hat darauf aufmerksam gemacht, daß in den italienischen Erhebungen das Bestreben, dem deutschen König einen nichtdeutschen entgegenzustellen, eine gewisse Kontinuität zeige. Desto bezeichnender ist es, daß die Bemühungen, einen König aus der Mitte der Sprachgenossen zu erheben, prinzipiell niemals betont worden sind. Vielleicht wurde in dem zersplitterten Lande die Herrschaft eines Fremden als das Natürliche empfunden, ebenso wie später die streitenden Parteien der italienischen Gemeinden einen Nichtbürger von auswärts sich zum Oberhaupt bestellten. Jedenfalls aber wird in einer Zeit, in der Nationalitäten sich

erst durch politisches Zusammenleben entwickeln, gemeinsame Nationalität nicht als eine Vorbedingung dieses Zusammenlebens erfordert.

Das Reich, welches man zu Anfang des zwölften Jahrhunderts bereits als Deutsches Reich zu bezeichnen anfang, war von einer ziemlich bestimmten geographischen Grenzlinie umschlossen, welche es nicht bloß vom fremden Ausland, sondern auch von den durch Personalunion verbundenen Königreichen Burgund und Italien schied.

Die eben berührte Scheidelinie durch Flandern bildete den nördlichsten Teil der Reichsgrenze gegen Frankreich. An Schelde und Eys aufwärts ziehend, ließ sie auf deutscher Seite Antwerpen, Valenciennes, Cambrai (obgleich das Bistum kirchlich zur Erzdiözese Reims gehörte) und Bouillon. Weiter südwärts ziehend, überschritt die Grenzlinie die Maas bei Mouzon, einem beliebten Treffpunkt der Könige der benachbarten Reiche; die kleine Maasinsel bei Mouzon galt bei solchen Zusammenkünften für einen neutralen Boden. Am oberen Lauf der Marne stieß dann die französisch-deutsche Grenzlinie auf die burgundische, so daß hier drei Reiche einander berühren. Von hier aus wandte sich die Grenze mehr ostwärts, so jedoch, daß Belfort, Basel und Zürich zum Reich gehörten.

Im Berner Oberland begann die Strecke, wo Schwaben sich aufwärts bis zur Wasserscheide hin ausdehnte: nicht nur Uri, sondern auch die höchsten Rheinthäler gehörten zum Reiche. Für Baiern lag der Südpunkt sogar jenseits der Wasserscheide am Zusammenfluß von Etsch und Eisack, bei Bozen. Seitdem die Ottonen, über diese Südlinie hinausgehend, in Schwaben den Bischöfen von Chur die Grafschaftsrechte bis zum Ende der Septimerstraße (bei Chiavenna in der Nähe des Comersees), in Baiern den Herzogen die Markgrafschaft über Verona und Friaul gegeben hatten, bestand hier der alten Reichsgrenze vorgelagert ein neues Grenzgebiet: staatsrechtlich vom Königreich Italien nie getrennt, thatsächlich aber deutschen Händen anvertraut. So konnte es vorkommen, daß man selbst die Halbinsel Istrien als Mark zum Reiche rechnete und das letztere an dieser Stelle bis an das adriatische Meer sich erstrecken ließ.

Die Ostgrenze setzte an dieser Stelle mit den Marken Krain und Steier am oberen Lauf der Sau, Drau, Mur und Raab ein. Die Grenze zwischen der Ostmark (Oesterreich) und Ungarn bildeten wie heute Leitha und March. Ueber Böhmen und Mähren hat das Reich eine gewisse Hoheit gelübt, ohne daß darum der Böhmerwald aufgehört hätte, als Grenzwall zu gelten. Von dem Endpunkt des Böhmerwaldes aber, vom Fichtelgebirge bis zum Kieler Busen hin, hat es eine irgendwie als fest anerkannte Grenzlinie gegen die slavischen Völker nicht mehr gegeben. Nicht nur, daß seit dem großen Slavenaufstand vom Jahre 983 eine vollständige Unterwerfung der ehemals tributpflichtigen Slavenvölker oder auch nur eine vollständige Wiederherstellung der Marken niemals stattgefunden hat: auch wenn hier und da ein Eroberungszug bis zu völliger

Zügelung fortschritt, so ist nicht recht zu sagen, inwieweit das eroberte Land den Zeitgenossen als occupirtes Land oder als Bestandteil des Reiches galt. Jedenfalls trugen, mochte die Herrschaft sich weiter oder weniger weit hinauschieben, Elbstädte wie Magdeburg, Lüneburg, Hamburg, den Charakter von Grenzstädten. Nur an der Nieberelbe war der Gedanke, daß Holstein und Dithmarschen Grafschaften des Reiches seien, niemals vergessen worden, und man betrachtete den Sachsenwall, der vom Kieler Busen südlich die Halbinsel Wagrien abschneidet, ebenso als einen Grenzwall, wie man seit der Preisgebung der nördlicheren Teile die Eider als Grenzfluß gegen Dänemark ansah.

Dierter Abschnitt.

Soziale Gliederung. Landwirtschaft, Gewerbe, Handel.

Die Germanen erschienen beim Eintritt in die Weltgeschichte in der einfachen sozialen Gliederung nach Freien und Sklaven. Die Freien stellten die Volksgemeinde dar, sie bildeten unter sich eine Einheit vom Kleinsten und Gemeinsten bis zum Größten und Vornehmsten, zum Edelmann hinauf; die Sklaven, mochten sie nach Kriegsrecht erbeutet, durch Kauf oder Ergebung erworben oder in der Sklaverei geboren sein, bildeten eine rechtlose Masse, sie galten im Recht nicht als Personen, sondern als Vieh. Es gab von jeher Zwischenstufen zwischen Freien und Sklaven. Sie erscheinen unter dem Namen der „Liten“, welche einen Herrn über sich haben, ohne darum der persönlichen Freiheit verlustig zu sein, oder unter dem der „Freigelassenen“, welche zu ihrem ehemaligen Eigentümer noch in Beziehungen gebracht sind. Aber so zweifellos diese Mittelstufe schon in alten Zeiten überall zu finden war, ebenso zweifellos war überall das Bezeichnende gerade der Gegensatz der Freiheit und der Unfreiheit.

In diese einfache Unterscheidung waren in dem halben Jahrtausend vom fünften bis zum zehnten Jahrhundert eine Reihe von wirtschaftlichen und sozialen Umwandlungen hineingetreten und hatten eine steigende Mannigfaltigkeit des gesellschaftlichen Aufbaus bewirkt.

Mit der zunehmenden Sehnsüchtigkeit und der Ausbildung individuellen Eigentums an Grund und Boden, wird die Verteilung des Besitzes ungleicher. In der Karolingerzeit ist die ungleiche Verteilung des Grund und Bodens bereits ebenso der hervorstechende Charakterzug wie die annähernd gleiche Verteilung unter gleichberechtigte Volksmassen beim Eintreten der Germanen in die Weltgeschichte das den Römern in die Augen fallende Merkmal ihres Kulturstandes gewesen war. Karl der Große selbst war der größte Grundbesitzer in seinem Reiche. Daneben standen die einzelnen großen Kirchen seines Reiches, die erzbischöflichen und bischöflichen, sowie die Klöster. Endlich trat eine dritte Gruppe weltlicher

Großgrundbesitzer dazu, welche am Schlusse der Karolingerzeit auf deutschem Boden in Gestalt der neuen Herzogsgeschlechter sogar politisch maßgebend hervortraten. Zwischen und neben diesen Anballungen großer Gütermassen in einzelnen Händen dauerte überall noch der altgermanische Kleinbesitz fort. Aber Großgrundbesitz und Bauerngut unterschieden sich nicht nur durch den Umfang, sondern ebenso sehr durch die Art der Bewirtschaftung. Die Bauerngemeinde besaß ihr Land zum weitaus größten Teil noch immer wie in uralten Zeiten gemeinsam. Die großen Flächen der Allmende — Wald, Wasser und Weide — waren die gemeine Mark der Bauerschaft. An einzelnen Stücken hatte sich für jeden Bauer ein Individualeigentum herausgebildet; aber diese Stücke bewegten sich nur etwa in der Größe, wie für den eigenen Bedarf an Körnerfrucht in einer Bauernfamilie erforderlich war; und auch die Bebauung dieser in eigenem Besitz stehenden Flächen war an gemeinsame Regeln und Beschlüsse gebunden. Während hier noch überall die Gemeinschaft in ihren altererbten Formen und Bestimmungen maßgebend ist, und das Individuum noch ziemlich in den Hintergrund tritt, ist im Großgrundbesitz dem Individuum, seinen Plänen, seinen Neigungen und seiner besseren Einsicht die vollste Freiheit gegeben. Der wirtschaftliche Fortschritt in Ackerbau und Viehzucht vollzieht sich in der deutschen Geschichte zunächst auf den Flächen der Großgrundbesitzer. Der Kleingrundbesitz, wiewohl numerisch noch immer nicht unbedeutend, ist doch für diesen wirtschaftlichen Fortschritt nicht mehr von Bedeutung, und eben darum ist er sozusagen auf den Aussterbeetat gesetzt. Karl der Große hat diese Entwicklung mit Besorgnis kommen sehen. Und die schließliche Erfolglosigkeit seiner eigenen Gegenmaßregeln hat seinen Befürchtungen Recht gegeben.

Schuf die Ungleichheit des Besitzes thatsächliche Unterschiede unter den Freien, war sie aufs äußerste getrieben imstande, die Reichsten bis zur Magnatenstellung emporzuheben, die Aermsten bis auf das Niveau des Sklavenstandes herabzubrüden, so war dem zur Seite längst eine andere Entwicklung gegangen, welche die Unterscheidung nach freier oder unfreier Geburt grundsätzlich geringschätzte. Der Stand der Geistlichen, welcher aus der römischen Kulturwelt herübergenommen wurde, kannte, soweit seine Standeszwecke in Betracht kamen, keinen Unterschied der Geburt, sondern nur Unterschiede der eigenen Gliederung. Der Geistliche unfreier Herkunft steht, wenn er Bischof ist, über dem edelsten Freien, wenn dieser sein untergebener Priester ist. Was in diesem Stande Bedeutung verleiht, ist nur Thätigkeit, Leistung und Rang im eigenen Berufsleben. Der Stand der Geistlichen ist der erste Berufsstand in der deutschen Geschichte.

Einen ähnlichen Zielpunkt zeigte später die Ausbildung eines Kriegerstandes. Seit dem Aufkommen der Reiterheere konnte nicht mehr jeder freie Mann Kriegsdienst leisten. Außer dem Vermögen, welches in der Ausstattung mit Roß und Rüstung lag, war auch eine berufsmäßige Ausbildung notwendig. Wurde diese aber geleistet, dann war es für Kriegszwecke gleichgültig, welchen Ursprungs der Mann war, der das Roß zu tummeln und die Lanze zu führen mußte.

Der Priesterstand hat die Idee des Berufsstandes am ausschließlichsten entwickelt. Thatsächlich sind im Priesterstande Leute freien und unfreien Ursprungs vereinigt. Beide sind thatsächlich aus ihrem Geburtsstande ausgeschieden und

leben nach dem Rechte ihres neuen Standes, nach römischem Rechte. Indem die Durchführung des Cölibats jede Möglichkeit zur Ausbildung eines erblichen Priesterstandes abschnitt, kam hier der Gedanke des reinen Berufsstandes zu unverfälschtem Ausdruck. — Für die Ausbildung des Kriegerstandes war es zunächst von Bedeutung, daß der Bedarf an Kriegern ungleich größer war als der an Priestern. Sobald das Bedürfnis nach Reifigen massenhaft auftrat, wurde dasselbe thatsächlich zumeist aus den breiten Schichten der Unfreien gedeckt. Der Rittersmann oder wie man auch sagt, der Krieger („miles“), wird in der Regel als ein unfreier Mann gedacht. Die Ausbildung des Ritterstandes stellt im wesentlichen ein Element in der Geschichte der niederen Stände dar, welche hier eine Schicht ausbilden, die, über ihr ursprüngliches Niveau hinauswachsend, mit Bestandteilen höherer gesellschaftlicher Schichten sich zu vereinigen strebt.

Ansätze zu ähnlichen Bevorzugungen waren von jeher in der unfreien Bevölkerung vorhanden. Es war immer ein Unterschied zwischen einem Sklaven, der ein Handwerk gelernt hatte und seinem Mitksklaven, der seinem Herrn nichts bot als die bloße Körperkraft. Ja, es kommen früh unter den Sklaven hochgeschätzte Kunsthandwerker, wie z. B. Goldschmiede, vor. Auch der Dienst in der persönlichen Umgebung des Herrn verlieh dem Dienenden größere Bedeutung, da er nicht ohne Unbequemlichkeit durch eine andere Person ersetzt werden konnte. Namentlich bildeten sich an den Hofhaltungen größerer Herren die Stellungen der Oberknechte als besonders angesehene heraus. An jedem vornehmen Herrnhofe findet man einen Truchseß, einen Mundschent, einen Kämmerer und einen Marschall, deren Verwaltungsgebiet und Ansehen mit dem Reichtum ihres Herrn von Tag zu Tag zunimmt. So wird für einen Teil der Unfreien der „Dienst“ als solcher zum Merkmal der Persönlichkeit. Die „Dienstmannen“, wie sie sich nennen (ministeriales), sind unfrei, aber angesehen und haben zuweilen eine Thätigkeit, wie sie auch Freie üben.

Für kleine freie Leute war jetzt der Weg in die Unfreiheit geebnet. Die Ausbildung des Großgrundbesitzes in der Karolingerzeit hatte bereits den größten Teil der freien Bauern verschlungen. An dem Rest nagten die Zeitverhältnisse. Das Bedürfnis nach Schutz, welches in unruhigen Zeiten die kleinen Freien empfanden, nötigte zunächst zwar nur dazu, sich einen Schutzherrn (Vogt) zu wählen; am bequemsten aber gelangte man zu einem solchen, wenn man sich, zu irgend einer gemilderten Form der Unfreiheit, an einen größeren Herrn gab. Schließlich fügte der Grundherr, zugleich im Besitz politischer Rechte, auch die freien Vogtleute, welche zwischen seinen Gütern saßen, seiner Grundherrschaft ein. Freilich betrachteten sie sich auch in der Abhängigkeit noch als eine Art freier Leute. Das Doppelverhältnis wird manchmal sogar mit dem widerspruchsvollen Ausdruck der „freien Knechtschaft“ bezeichnet. Es bildete sich hier eine Klasse von abhängigen Leuten, welche trotz der hergebrachten Anschauung über Freiheitsminderung durch Zins doch Gewicht darauf legten, über ihre Person frei verfügen zu können. Sie unterschieden sich von den unfreien Zinsbauern ebenso sehr, wie diese von der zurückgebliebenen untersten Stufe der ehemaligen Sklaverei.

Alle diese Kreise haben wir uns mehr oder weniger unter einem Grund-

herrn zu denken. Die Grundherren selbst sind die einzigen Freien, welche den Einfluß behalten haben, den früher jedes freie Mitglied der Volksgemeinde übte. Noch gibt es überall im Reiche freie Leute, vielfach auch noch freie Gemeinden; aber der Stand als solcher hat einen Einfluß nur, soweit er Grundherren und namentlich fürstliche Grundherren stellt. Auch unter den Grundherren zeigt sich wieder eine Abstufung der kleinen und großen. Jeder größere Herr, jeder Bischof, Herzog zc. hat seine Vasallen um sich.

So ergibt sich der soziale Aufbau des deutschen Volkes, wie er sich von unten nach oben gestaltete. Auf der untersten Stufe treffen wir noch immer die Ausläufer der alten Sklaverei. Wenn noch König Konrad II. darüber klagt, daß es in seinem Reiche vorkomme, daß Menschen wie das liebe Vieh verkauft würden, so lernen wir aus dem Entsetzen darüber die humaner gewordene Anschauung, aber gleichzeitig doch auch die konstatierte Thatsache kennen. Fortgesetzt werden in Zolltarifen unter den Waren auch Sklaven angeführt. An den einzelnen Herrenhöfen erscheinen diese Sklaven unter dem Namen der täglichen Knechte (dagoskalken, *quotidie servientes*); sie sind verpflichtet, tagaus, tagein ihren Dienst zu thun. Sie haben kein Land. Und wenn ihnen der Herr Land gibt, oder sie sonst auf irgend eine Art etwas erwerben, so fällt es bei dem Tode an ihren Herrn. Die Ehe ist ihnen in der Regel ver sagt, soweit sie mit ihrer täglichen Verwendung nicht vereinbar ist. Gestattet ihnen der Herr zu heiraten, so hat er die unbeschränkte Verfügung über die Kinder. Aber in einem Punkte hat sich durchgehends die Lage auch dieser Kreise gebessert. Sie haben die leichtere Möglichkeit des Aufsteigens in eine der nächsthöheren Stufen erhalten. Die gesteigerten Bedürfnisse in den großen Hofhaltungen haben auch eine zahlreichere Verwendung der Dageskalken in Küche und Keller zur Folge. Sie werden ein wertvollerer Besitz und darum mehr geschont und nach der Persönlichkeit behandelt. Das eigene Knechtsgütchen wird eine immer häufigere Erscheinung, und zur Bestellung desselben läßt man ihnen auch freie Tage, ohne darum den Namen der „täglichen Knechte“ zu ändern oder umzudeuten.

Ueber dieser untersten Stufe stehen die Unfreien mit Landausstattung, die unfreien Zinsbauern. Ihre Zinshufe ist erblich, ihre Lasten und Dienste sind gemessen und können vom Herrn auch beim Steigen des Bodenertrages nicht gesteigert werden. Seitdem es üblich wurde, die Last teilweise in Geld auszudrücken, hatte diese Bevölkerung an dem Steigen der Bodenrente und dem gleichzeitigen Sinken des Geldwertes den doppelten Vorteil einer thatsächlichen beständigen Zinsverminderung. Die Abgaben dieser Klasse erinnern noch an ihren Ursprung aus der ehemaligen Sklaverei. Stirbt der Zinsbauer, so kann der Herr in Erinnerung an sein ehemaliges Erbrecht das beste Stück aus dem Nachlasse an sich nehmen. Will der Zinsbauer heiraten, so muß er die Erlaubnis des Herrn (der sie ehemals nach Gutdünken verweigern konnte) durch eine Abgabe erkaufen. Der allgemeine Kopfzins galt als das äußere Zeichen der Unfreiheit der Person. Die thatsächliche Freiheit aber war gleichwohl in beständiger Zunahme begriffen. Waren die Zinsbauern verpflichtet, eine gewisse Anzahl Tage auf den Herrngütern zu arbeiten, so minderte sich mit der Selbstbewirt-

shaftung der Herren auch diese Dienstpflicht auf den Fronhöfen. Je mehr Herrenland gegen Zins ausgethan wurde, desto mehr wurde für diesen Stand der Zins die hauptsächlichste oder einzige persönliche Last. Den Zinsbauern für sich konnte der Herr nicht verkaufen. Nur wenn das ganze Gut an einen andern Herrn überging, so gingen mit ihm auch die darauf sitzenden Bauern in die neue Herrschaft. Der Herr setzte über Höfe und Bezirke Meier und Vögte, welche die Herrschaft zu führen oder in des Herrn Namen Recht zu sprechen hatten. Sie erschienen als Vorgesetzte der Zinsbauern. Der Zins wurde nicht von der einzelnen Person an den Herrn gezahlt, sondern von dem Ältesten der Familie oder gar von einem gewählten Oberhaupte. So bildete sich hier allmählich die Anschauung von einer Genossenschaft der unfreien Zinsbauern, welche als ein Ganzes ihrem Herrn gegenübertreten können.

Noch eine Stufe höher steigend treffen wir sodann die Zinsbauern, die sich noch als Freie betrachten und grundsätzlich keine andere Verpflichtung als fest bemessene tragen. Nicht nur ihr Bauerngut ist erblich, sondern auch ihre Arbeitskraft gehört ihnen. Sie zahlen keinen allgemeinen Kopfszins, sondern bestimmte, individuell verabredete Zinsleistungen. Besonders beliebt ist namentlich in den kirchlichen Herrschaften die Zahlung eines Wachsziues an die Kirche, welcher um seiner frommen Verwendung willen am wenigsten demütigend für den Pflichtigen war. Die Zinsenden führen dann den Namen „Wachsziusleute“, „Zerogensualen“, gewissermaßen als eine Ehrenbezeichnung. Und da der fest bemessene, individuell ausgedrückte Zins das Charakteristikum ihres Standes ist, neben dem persönliche Dienstleistungen (Haudienste, Führen) mehr einen außerordentlichen und nebensächlichen Charakter tragen, so nennt man sie auch die Zinsleute par excellence und spricht von „zensualischem Besitz“ als der besten Besitzform der grundherrlichen Verfassung. Diesen Zensualen ist die genossenschaftliche Organisation bereits die anerkannt zu Recht bestehende Form ihres Zusammenlebens. Sie versammeln sich und beschließen über ihre eigenen Angelegenheiten. Sind ihre Verpflichtungen gegenüber dem Herrn streitig geworden, so „weisen“ sie unter dem Vorsitz eines herrschaftlichen Vertreters das Recht. Diese freien Zinsbauern sind es, welche den Gedanken eines „Hofrechts“ als eines Standesrechts entwickeln und darin den niederen Ständen vorangehen.

Rechtlich unter den freien Zinsbauern, gesellschaftlich neben und selbst über ihnen stehen die Dienstmänner (Ministerialen). Der Dienst (ministerium), welchen sie zu leisten haben, ist verschiedenartig. Manche von ihnen sind verpflichtet, in Küche und Keller Handdienste zu thun, und von diesen aufwärts bis zu den höheren Beamten der herrschaftlichen Hofverwaltung zieht sich eine ununterbrochene Reihe. Der Herr gibt dem einen seiner Ministerialen das Amt, den Wein zu füllen, dem andern, ihn bei Tische einzuschenken, und auch der gemeinsame Vorgesetzte aller dieser, der Oberkellnermeister, der auch den früher allgemeineren Titel des Mundschenken jetzt für sich allein in Anspruch nimmt, ist ein Dienstmann. Ebenso werden Truchsess, Marschall, Kämmerer zu Ressortchefs der Hausverwaltung. Die reichlichste Verwendung aber erfahren die dienstmännischen Geschlechter, wie wir gesehen haben, im Kriegsdienst zu Ross. Allmählich bilden sich als Spitzen der Ministerialität die Geschlechter heraus, welche

entweder im Waffendienst oder in einem der großen Hofämter Verwendung finden. Je zahlreicher der Stand der Dienstmänner wird, je höher die gesellschaftliche Stellung der Vornehmeren unter ihnen sich hebt, desto schwerer wird es, ihnen die volle Verpflegung am Hofe des Herrn zu erteilen, wie sie ehemals der gesamten niederen und höheren Dienerschaft zu teil geworden war. Die Herrschaft zieht es vor, auch ihre Dienstmänner mit Landbesitz abzulohnen. Die Anknüpfung des Dienstes an den Besitz eines bestimmten Stück Landes befördert die Entwicklung der Erbllichkeit auch in diesem Stande. Der Sohn nimmt an, daß er nach dem Tode des Vaters einen Anspruch sowohl auf das Land, wie auf den Dienst desselben habe, und man gewährt den jüngeren Söhnen bereits, wenn der Herr sie nicht ausstatten will, ein Losfagnungsrecht. Die rittermäßigen Dienstmänner lieben es, ihr Land geradezu als ein Lehen zu bezeichnen, wie es sonst nur freie Männer von einem Lehensherrschaft empfangen. Man bildet hierfür das eigene Wort „Dienstlehen“ aus. Im übrigen aber ist die rechtliche Unfreiheit des Dienstmännerstandes noch vollständig festgehalten. Auch der Vornehmste unter ihnen kann keine Ehe schließen, wenn der Herr es nicht gestattet. Wenn Ministerialen verschiedener Herrschaften sich verheiraten wollen, so treffen vorher die beiderseitigen Herren eine Eheverabredung über die Teilung der zukünftigen Kinder. Was der Dienstmann auch besitzen mag, ob Eigen oder Lehen, er kann es ohne Genehmigung des Herrn nicht veräußern.

Ueber diesen verschiedenen Klassen strengerer oder milderer Abhängigkeit steht die persönlich freie Bevölkerung. Noch gibt es Freie überall im Reich, sowohl einzelne Männer, welche ihre Freiheit sich bewahrt haben, als auch freie Gemeinden. Hier und da haben sich sogar ganze Gaue freier Männer erhalten, denen der Kaiser ihre Grafen setzt, wie zu Zeiten Karls des Großen. In der Regel aber ist die Person, welche der Kaiser mit Ausübung der Grafenrechte beauftragt hat, bereits dieselbe, welche als Großgrundbesitzer über die abhängige Gegend gebietet. Die Zeitgenossen unterscheiden noch ganz klar über die Verschiedenartigkeit der Rechte, welche in einer Hand ruhen. Der vornehme Herr gebietet über seine Grundholden als Grundherr, über die freien Leute, die zwischen seinen Gütern sitzen, als Vertreter des Kaisers. Aber die Thatsache, daß die beiden Rechte in weitaus den meisten Fällen derselben Hand anvertraut waren, wirkte mit ihrem ganzen Schwergewicht. Für die große Mehrzahl der kleinen Freien, die es in Deutschland noch gab, bildete die Schicht der vornehmeren Herren bereits ein notwendiges Mittelglied in der Beziehung zur Reichsgewalt. Daß der Stand der Freien als solcher in Beziehungen zur Reichsgewalt stand, vermögen wir nicht zu sehen. In der Umgebung des Kaisers sind seine Unterthanen, soweit sie nichts sind als freie Männer, in der Regel nicht mehr vertreten.

So war das Schicksal der altgermanischen Freiheit besiegelt. Als einflußreiche soziale Gruppe hatte sich nur die Klasse von Freien erhalten, welche selbst andre Freie unter sich hatte. Mit andern Worten: die einflußreichen Freien sind die Grundherren selbst. Und diese bildeten untereinander nach Größe des Besitzes, nach Ansehen der Person und des Geschlechts, nach der Verbindung mit großen Reichsämtern eine soziale Stufenfolge unter sich aus. Die kleinen

Grundherren gehen persönliche Verpflichtungen gegen die größeren ein. Sie empfangen von ihnen Land als Lehen und leisten ihnen dafür den Vasalleneid. Auch hier setzt sich das persönliche Verhältnis schnell in ein erbliches um. Zu Beginn der Hohenstaufenzeit steht die Erblichkeit der Lehen im Mannsstamme im großen und ganzen fest und strebt bereits weiter nach vollkommener Erblichkeit auch in weiblicher Linie. Die Vasallität hat nie die persönliche Freiheit gemindert. Die Verpflichtung des Vasallen gegen seinen Lehensherrn unterscheidet sich von dem gemessenen und dem ungemessenen Dienste der unfreien Bevölkerung in gleicher Weise. Der Vasall lebt in der Regel als unabhängiger Mann bei sich daheim. Ruft ihn der Herr aber bei seiner Lehenspflicht, so hat er seine ganze Persönlichkeit für ihn einzusetzen. Die wesentlichste Verpflichtung des Vasallen besteht in dem Kriegsdienste, zu welchem der Herr jederzeit aufrufen kann, wenn er in Gefahr ist. Weil diese Verpflichtung trotz ihrer unbegrenzten Intensität doch immer nur eine vorübergehende ist, so hatten die Vasallen die Möglichkeit, von verschiedenen Herren Land zu nehmen und ihnen allen den Lehnseid zu leisten; zuweilen geschah es mit ausdrücklichem Vorbehalt gegen andere Lehensherren. Während der unfreie Dienstmann, selbst wenn er zu Ansehen gelangte, nie neben dem angeborenen Herrn noch einen zweiten erwerben konnte, haben die freien Vasallen von der unbegrenzten Möglichkeit des Lehenserwerbes reichlich Gebrauch gemacht und haben dadurch auch den Lehensherren gegenüber eine ganz andre Stellung erhalten.

Rechtlich besteht noch immer keine Unterscheidung in der großen Klasse der Freien. Die Ehe zwischen dem Herzog und einer freien Frau ist rechtlich eine ebenbürtige. Spricht man in dieser Zeit von einem „Fürstenstand“, so ist damit nichts anderes gemeint, als die Gesamtheit der Reichsbeamten. Diese sind die „Ersten“ im Reiche; denn das bedeutet das deutsche Wort „Fürst“ (*furisto*, englisch *first*), ebenso wie das lateinische *princeps*, womit es unsre Quellen übersetzen. Wer ein kirchliches oder weltliches Amt vom Reiche hat, der gehört zum Fürstenstande: wie Bischöfe, Reichsäbte und Herzöge, so auch die Legion der großen, kleinen und kleinsten Grafen. Verlieren sie ihr Reichsamt, so hören sie auf, zum Fürstenstande zu gehören.

Um eine vollständige Anschauung von der sozialen Gliederung des Volkes zu gewinnen, wäre es erforderlich, das numerische Verhältnis der einzelnen Schichten zu einander kennen zu lernen. Ist uns dies gleich nicht möglich, so können wir doch mit ziemlicher Sicherheit uns wenigstens darüber klar werden, welche der verschiedenen Schichten in Zunahme, welche in Abnahme begriffen waren. Von der niedersten Schicht, den Dagestalten, ist klar, daß die ursprünglich ergiebigsten Quellen ihrer Ergänzung versiegt sind. Der nach Kriegsrecht erbeutete Knecht kam jetzt nur noch in den Kämpfen mit den Slaven vor, wie denn in diesem Jahrhundert der Name des „Slaven“ oder des „Sklaven“ die früheren Bezeichnungen der schwersten Knechtschaft zu verdrängen anfing. Aber mit dem politischen Uebergewicht über die östlichen Völker war auch die lebendige Beute immer seltener geworden. Die Knechtschaft war in ein ziemlich begrenztes Abhängigkeitsverhältnis umgewandelt, für welches gerade die härteste Form anzuwenden keine

Veranlassung vorlag. Der Freie endlich, der um Schutz zu finden sich unter einen Herrn stellen wollte, hatte die reichste Auswahl anderer und milderer Verhältnisse. Eine Vermehrung des Standes durch Zuwachs von außen kam wohl nur noch bei Strafversetzungen von Hörigen in diese unterste Klasse vor. Eine Verminderung des Standes wurde durch nichts so sehr befördert, als durch die Ehebeschränkung, der er allein im weitesten Umfange unterlag. — Ebenso klar ist, daß für den Stand der Freien die Vermehrung in ähnlichem Grade unterbunden war. Die Freilassung zu Vollfreiheit war geradezu aus der Mode gekommen. Die Gründe aber, welche seit der Karolingerzeit eine Verminderung des freien Standes herbeiführten, dauerten ununterbrochen fort. — Während also die niederste Schicht der Dagestalten und die höchste der Freien in Abnahme begriffen sind, erscheinen als zunehmende Schichten die unfreien Zinsbauern, die sogenannten freien Zinsbauern (als deren charakteristischste Vertreter wir die Wachszieler kennen lernten), und endlich die Dienstmannen. Von den unfreien Zinsbauern hören wir allerdings verhältnismäßig wenig. Die freien Zinsbauern aber mit ihrer alle andern abhängigen Stände überragenden Verhehlungs-freiheit wiesen die günstigsten Vermehrungsbedingungen auf. Die Verhältnisse dieses Standes zeigten vermöge der Vielgestaltigkeit des Zinses eine Modulationsfähigkeit, welche ihm die Umspannung immer größerer Massen erleichterte. Die Grundherren selbst gewannen ein Interesse, Formen der Hörigkeit, die anderweit nicht zu verwerten waren, in Zinslast umzusetzen. Durch die Erhebung in den Stand dieser Zinspflichtigen wird die Lage ganzer Dörfer, ganzer Gegenden auf einmal gehoben. Und diese Erhebung pflegt man jetzt geradezu als „Freilassung“ zu bezeichnen. Bei dem Stande der Ministerialen aber hat auf die Vermehrung nichts so eingewirkt, wie das ständige Bedürfnis nach geeignetem Material für die herrschaftliche Verwaltung und für den Kriegsdienst.

An der Zunahme des Großgrundbesitzes, wie sie sich seit dem Ausgang der Karolingerzeit mit noch gesteigerter Schleunigkeit vollzog, sind die verschiedenen Gruppen der Eigentümer in sehr ungleichem Maße beteiligt.

Was zunächst das Königtum in seiner Stellung als Großgrundbesitzer betrifft, so tritt hier vor allem die geographische Verschiedenheit in dem Herrschaftsbereiche zu Tage. Die ottonischen und salischen Nachfolger Karls des Großen herrschten eben nicht über ein altes Verkehrsgebiet, wie es Karl an dem kulturgebüdungen Gallien besaß, sondern in der Hauptsache über ein Land ohne große Verkehrsstraßen. Ein über ein straßenloses Reich zerstreuter Besitz läßt sich nicht anders als in weitgehender Dezentralisation verwalten. Die Formen, welche das Zeitalter für diese Dezentralisation kannte, waren teils Vergabung zu Lehen an weltliche Herren, namentlich aber die Vergabung an kirchliche Stifter. Auf den vergabten Gütern blieb die Verpflichtung zum Unterhalt des königlichen Hofes bestehen. Und wie Karl der Große von seinen Domänen, so forderten die deutschen Könige auch von den vergabten Gütern Einnahmen in Gestalt bestimmter Tagesrationen ein. Wie in der Karolingerzeit blieb die Einheit für die Leistungen der königlichen Tafelgüter das „servitium“, d. h. ein Quantum, wie es für den Tagesbedarf des königlichen Hofes als genügend angesehen wird. — Ging durch

die Vergabung die unmittelbare Verfügung über den größten Teil der Domänen dem Königtum verloren, so stand dem auf der andern Seite doch manche Vermehrung gegenüber. Die Ottonen und die Salier brachten beim Besteigen des Königsthrones ihr eigenes Hausgut zu dem vorhandenen karolingischen Domänenbestande mit. Das Recht der Eroberung brachte theoretisch das Eigentum an allen slavischen Ländern und praktisch wenigstens manche Abgaben von denselben zu. Das Recht auf herrenloses und auf unbebautes Gut wurde immer noch ausgeübt. Und die strafrechtliche Konfiskation hatte in den letzten Bürgerkriegen sogar eine nicht unbedeutende Rolle gespielt. Aber alle diese Vermehrungen an Domanialeigentum glitten denselben Weg, den der ursprüngliche Domänenbestand zu gleiten begonnen hatte. Die Notwendigkeit der Dezentralisation führte immer wieder dazu, auch erobertes Land den Gefährten der Eroberung, und konfisziertes Gut den Genossen bei der Vollstreckung zu überlassen. Das Konfiskationsrecht des Königs faßte man geradezu auf als ein Recht, das Gut des Verurteilten andern zu übertragen. Als Ergebnis aller dieser Entwicklungen stellte sich etwa der folgende Zustand fest. Dem Könige war noch immer ein ansehnlicher Teil des Domaniabestandes in unmittelbarem Eigentum geblieben, so daß er in den meisten Gegenden seines Reiches als Großgrundbesitzer mitzählte. Im übrigen konnte er noch überall in seinem Reiche als Obereigentümer der ehemaligen Domänen den Unterhalt seines Hofes und sonstige Bezüge beanspruchen.

Ungleich günstiger stand für Festhaltung und Ausbreitung des Grundbesitzes die Kirche da. Die Königshäuser starben aus. Bei den einzelnen weltlichen Großen bedeutete oft schon Tod und Erbteilung eine Zerplitterung des mühsam Gesammelten. Die kirchlichen Eigentümer überdauerten die Geschlechter der Menschen. Sie waren Personen von ewiger Persönlichkeit. Der Kirchenbesitz war die einzige Form, in welcher das Besitztum zu toter Hand ausgebildet war. Recht und Praxis der Kirche haben sich diesem Grundgedanken der Kirchenpersönlichkeit entsprechend entwickelt. War auch um diese Zeit der Grundsatz von der Unveräußerlichkeit des Kirchenguts noch nicht streng durchgeführt, so machte er sich doch in der Praxis bereits geltend; wie denn z. B. vielfach der Gütertausch einer Kirche damit motiviert wird, daß dieselbe trotz der Form des Tausches tatsächlich doch mehr empfangt, als sie gäbe. Der Vorteil bei allen Gütergeschäften zwischen der toten Hand und dem lebenden Menschen tritt am deutlichsten hervor, wenn wir sehen, wie kinderlose Leute, um eine Leistung auf Lebenszeit sich zu sichern, ihr Gut dauernd an eine Kirche vergeben: auf der einen Seite Genuß für Lebenszeit, auf der andern Erwerb für immer. Namentlich zeigte sich die überlegene Aneignungskraft der Kirche in den Klöstern. Von allen andern Verwaltungsorganismen unterscheidet sich die Kirche dadurch, daß sie in den Klöstern Organe besitzt, denen bestimmte Verwaltungsbefugnisse nicht zugewiesen sind. Eben darum war es in den Klöstern am leichtesten, wirtschaftliche Ueberflüsse zu erzielen, sei es, daß dieselben in barem Gelde, sei es, daß sie in der Form eines Klosterfchazes niedergelegt wurden. Das Bankiergeschäft, für welches auf diese Art die Klöster die gegebenen Stätten waren, führte aber damals weit schneller als heute auf dem Umwege der Hypothek zur Erwerbung von Grundbesitz. Es kam dieses Bankiergeschäft nicht bloß in der Form des

einmaligen Darlehens durch Verpfändung eines Grundstückes vor, sondern besonders häufig auch in der des Rentenkaufs. Bei einem kapitalkräftigen Kloster konnte sich ein Besitzer durch Ueberlassung seines Eigentums eine lebenslängliche Rente sichern. Es war schließlich nur eine andre Form des Geschäfts, wenn statt der lebenslänglichen Rente Aufnahme und Unterhalt in dem Kloster stipuliert wurde; namentlich haben auf diese Art die Nonnenklöster als Versorgungsanstalten für die unverheirateten Töchter adliger Häuser eine große Bedeutung gehabt. Auch sonst verfügte das Kloster über Gegenleistungen, die in den Augen der Zeitgenossen einen nicht geringen Wert hatten. Bedenkt man, was alles ein Kloster einer Familie bieten konnte, Erziehung der Kinder, ein Erbbegräbnis, dauernde Seelenmessen u. a. m., so erklärt es sich, wieso begüterte Familien große Besitztümer zur Ausstattung eines Familienklosters verwenden konnten. — Dem gegenüber stand nun freilich noch immer die theoretische Anschauung, daß das wahre Eigentum an Reichskirchengut dem Reiche selbst zustehe. Noch wurde auch von dieser theoretischen Anschauung praktisch Gebrauch gemacht, am häufigsten in der Form kaiserlicher Verfügung über Reichskirchengut zu Gunsten weltlicher Großen. Auch Säkularisationen durch die Herzöge hatten stattgefunden, als um die Wende vom neunten zum zehnten Jahrhundert das Herzogtum sich als Vertreter weltlicher Regierungsgewalt erhob; und auch später noch wird von dergleichen herzoglichen Säkularisationen berichtet. Ab und zu wird als Grund für die Aneignung des Kirchenguts durch Weltliche der dafür übernommene Heerdienst angegeben. Namentlich aber gab die Vogtei einen stets erneuten Anlaß zum Eingreifen in das Kirchengut; und seitdem vollends die Vögte sich noch Untervögte bestellten und es sich schließlich als regulärer Zustand feststellte, daß für jedes einzelne Gut auch ein einzelner Vogteibeamter bestellt wurde, wurden die Ein- und Uebergriffe geradezu zur Regel.

Wie also am königlichen Großgrundbesitz der kirchliche nagte, so an diesem wiederum der weltlichen Großgrundbesitzer, der Herzogs- und Grafengeschlechter. Allerdings war dieses Verhältnis keineswegs bloß ein feindliches. Noch immer stellte die Vogtei als weltliche Schutzwalt eine Gegenleistung dar, welche der Beschützte hoch genug veranschlagte, um die Gefahr eines Uebergriffes mit in den Kauf zu nehmen. Indem mit Zunahme des kirchlichen Grundbesitzes auch die Vogteien zunahmen, erhielten die großen Geschlechter geradezu ein Interesse an dem Gedeihen der kirchlichen Stiftungen. Eine bedeutende Vermehrung des weltlichen Großgrundbesitzes ging in gesetzmäßiger und freundschaftlicher Weise vor sich, indem die Herren die Vogtei an selbst gegründeten Klöstern übernahmen. Der fortschreitende weltliche Grundbesitz hatte neben der Kirche zugleich seinen bedeutenden Anteil an den kirchlichen Schenkungen, namentlich nach gemeinsamen Eroberungen im Slavenlande. Wo der Großgrundbesitz mit den Bauerngütern zusammenlag, da behauptete er eine angesehenere Stellung in allen gemeinsamen Angelegenheiten. Die Verfügung über das gemeinsame Eigentum der Markgenossenschaft kam nicht selten von selbst an den Mächtigsten. Vermöge einer Art von Obereigentum an der Allmende begann der weltliche Grundherr in dem gemeinsamen Walde zu roden und so seinen Grundbesitz auf Kosten der Kleinen zu vermehren. Einen großen rechtlichen Fortschritt hatten

die weltlichen Grundherren zu verzeichnen, seitdem die Erblichkeit ihrer Lehnen im Mannsstamme sich festsetzte. Und eine bedeutende numerische Verstärkung erwuchs dem ganzen Stande, seitdem die Angeseheneren unter den Ministerialen sich zu der Stellung von kleineren Grundherren aufgeschwungen hatten.

Man hat diese Entwicklung der drei Gruppen des Großgrundbesitzes dahin charakterisieren wollen, daß die königlichen Domänen durch Verschleuderung, die kirchlichen durch allgemeinen Rückgang verloren, und daß der weltliche Großgrundbesitz tonangebend wurde. Doch ist diese Charakterisierung stark übertrieben. Wichtig ist allerdings, daß der Umfang der Vergabung von Königsgut bedeutender war, als es mit unsern Vorstellungen von sorgfamer Erhaltung des Besitzes sich vereinigen läßt. So beträgt die Zahl der verschenkten größeren oder kleineren Güter, Marktrechte, Zölle u. s. w., die uns aus den 37 Regierungsjahren Ottos des Großen überliefert sind, nicht weniger als 876, also etwa 24 im Jahre; d. h. mit andern Worten, alle 14 Tage verschenkte der König ein Gut, eine Hufe, einen Zoll oder sonst etwas. Und dies sind bloß die uns aufbewahrten Schenkungen; wie groß die Zahl der nicht überlieferten sein mag, entzieht sich jeder Berechnung. Wenn aber trotzdem die Schenkungen von Geschlecht zu Geschlecht fort dauern, so liegt gerade darin der beste Beweis dafür, daß der Fonds nicht in Erschöpfung begriffen war. Und spätere Generationen, welche eine massenweise Verschleuderung von Reichsgut mit angesehen haben, hatten von dieser Zeit den Eindruck eines reich fundierten Königtums. Wir müssen also annehmen, daß im Domänenbesitz des Königtums Zugang und Abgang sich wohl in der Hauptsache die Wage hielten; und jedenfalls ist noch der letzte salische Kaiser in reichem Domänenbesitz gestorben. — Ebenso ist von dem kirchlichen Großgrundbesitz zwar nicht zu bestreiten, daß Klagen über Eingreifen der Weltlichen uns unaufhörlich und reichlich in unsern Quellen berichtet werden, daß die kirchlichen Kreise selbst vielfach die Vorstellung von dem Verfall ihrer Güterverwaltung hatten, und daß ein so hervorragendes Ereignis der Kirchengeschichte, wie die Gründung des Cistercienserordens, mit aus dieser Vorstellung erwachsen ist. Aber auf der andern Seite dürfen wir nicht vergessen, daß jene Klagen uns in einer Litteratur berichtet werden, welche eine durchweg kirchliche Färbung hat. In jedem Streit zwischen Priestern und Laien werden die ersteren der Standesanschauung entsprechend als die Unterdrückten hingestellt. Die Zahlenangaben über die angeblich geraubten Hufen erreichen eine geradezu sinnlose Höhe. Jene ernsteren Gedankenergüsse aber über zunehmende Mißwirtschaft zeigen doch zugleich, wie die kirchlichen Wirte einer Selbstkritik fähig waren, in welcher Tadel und Warnung Hand in Hand gingen; wie denn derartige Ergüsse nicht selten schriftliche Aufzeichnungen über den gegenwärtigen Vermögensstand einleiten. Und diese schriftliche Fixierung auf kirchlicher Seite beweist noch immer den bedeutenden Vorsprung, welchen die Kirche in der Zusammenhaltung ihres Besitzes gegenüber den Weltlichen besaß. Endlich aber ist die Gründung des Cistercienserordens mit ein Element in dem wirtschaftlichen Aufschwung der Kirche und zwar ein ganz hervorragendes. Schon die ersten Erfolge des jungen Ordens haben belebend auf die Entwicklung andrer Stiftungen gewirkt. Kann die Zahl der Klostergründungen einen ungefähren Maßstab dafür abgeben, ob

der kirchliche Besitz in Zunahme oder in Abnahme begriffen war, so sprechen diese Zahlen für unausgesetzte und schnelle Vermehrung. So sind auf bairischem Boden aus dem zehnten Jahrhundert neun, aus dem elften 24, allein aus dem ersten Viertel des zwölften Jahrhunderts aber nicht weniger als 57 Klostergründungen überliefert, d. h. im Gegensatz zu früheren Jahrhunderten vermehrten sich jetzt auf bairischem Boden die Klöster in so hohem Maße, daß jedes halbe Jahr ein neues Kloster gegründet wurde. Auch in den Größenverhältnissen der einzelnen Besitztümer haben wir uns in dieser Zeit den kirchlichen Großgrundbesitz umfangreicher und imponierender zu denken. Ein Kloster, das irgend etwas bedeutete, besaß an 2—300 Hufen, und solche von 120—150 rechnete man schon eher zu den kleineren Klöstern, während sie wohl das Maß eines gewöhnlichen Grafenbesitzes darstellen mochten. Reiche Abteien, Bistümer und Erzbistümer gingen wohl meistens von 1000 Hufen aufwärts und bewegten sich jedenfalls in Zahlen, an die weltlicher Besitz anders als ausnahmsweise nicht heranreichte. — Fragen wir also, wie sich das Verhältnis der drei Gruppen zu einander stellte, so mögen wir die oben angeführte Charakterisierung in erheblicher Mildeung vielleicht als richtig gelten lassen. Wenn auch die Anschauungen vom Zusammenschrumpfen des Königsgutes übertrieben sind, so machte die Entwicklung desselben doch den Eindruck, als ob eine Richtung auf Vermehrung kaum noch ernstlich angestrebt würde; die Erblichkeit der Lehen und die Wirren des Investiturstreites hatten die Stellung des königlichen Grundbesitzes zum kirchlichen und weltlich-fürstlichen zu seinen Ungunsten verschoben. Auch im Verhältnis zwischen kirchlichem und weltlichem Grundbesitz ist eine Verschiebung eingetreten; aber nicht sowohl durch ein Sinken des kirchlichen Besitzes, als vielmehr durch ein bedeutendes Steigen des weltlichen. Der Kirchenbesitz, welcher den königlichen überholt hatte, war von dem Stande der weltlichen Großgrundbesitzer in seiner führenden Stellung nicht abgelöst; aber das Niveau der letzteren hatte sich fast bis zum Grade der gleichen Bedeutung erhoben.

Trotz einer gewissen Rivalität zwischen den einander benagenden Gruppen des Großgrundbesitzes zeigt doch die innere Entwicklung ihrer wirtschaftlichen Verwaltung ziemlich dieselben Grundzüge.

Aus der Karolingerzeit ist uns das vollständige Bild eines großwirtschaftlichen Betriebes in der Domänenordnung Karls des Großen erhalten. Von dem Betriebe ausgeschieden sind alle Ländereien, welche als Lehen weggegeben sind. Der übrig gebliebene königliche Besitz ist in Domänen eingeteilt. An der Spitze einer Domäne, oder wie man dieselbe damals nannte, eines *Fiskus*, steht ein Amtmann (*judex*), der seine Meier unter sich hat. Diese Wirtschaftsbeamten verwalten einen Teil der Hufen direkt für ihren königlichen Herrn, andre Hufen sind gegen Zinszahlung ausgethan. Jene werden *Salland* (*Herrenland*), diese *Zinsland* genannt. Aber *Salland* und *Zinsland* bilden zusammen eine einheitlich verwaltete Domäne. Zur Beackerung des *Sallandes* werden die eigenen *Domanialknechte*, sowie die *Fronleistungen* der *Zinsbauern* verwendet. Einige Domänen, auf denen sich königliche *Pfalzen* befinden, sind als *Oberhöfe* für die andern eingerichtet und nehmen die *Uberschüsse* der Verwaltung in Empfang. Die *Zentralstelle* am Hofe bilden dann der *Kämmerer* und (*so* *weit*

die Kellereien in Betracht kommen) der Mundschenk; über ihnen stehen an der Spitze des Ganzen der König und die Königin, welche in Wirtschaftsangelegenheiten amtliche Person ist.

In der Domanalverwaltung Karls des Großen können wir etwa die Musterwirtschaft erblicken, der andre Großgrundbesitzer nachstrebten. Aber die Entwicklung nach diesem Zielpunkte hin wurde, lange bevor derselbe erreicht war, von andern Entwicklungen durchkreuzt. Die Hebung der niedersten Klassen innerhalb des Wirtschaftsverbandes ist auch hier das maßgebende Moment. Indem die niedersten Stufen der Knechte allmählich in die Klasse landbesitzender Höriger aufstiegen, wurden dem Sallande seine Domanal knechte entzogen und gleichzeitig nahm der Umfang des Sallandes desto mehr ab, je mehr Knechte aus seinem Bestande mit Knechtshufen ausgestattet wurden. Ohne eine ausdrückliche Veränderung des Eigentums vollzog sich hier mit der Abbröckelung des Sallandes eine Art Zerfällung des Großgrundbesitzes.

Im Betrieb und nicht eigentlich im Eigentumsrecht lag auch der hauptsächlichste Unterschied zwischen den unfreien Zinsbauern und den sogenannten freien, den „Zensualen“. Auch der Zensuale konnte sein Gut nicht aus der Grundherrschaft heraus veräußern. Und wenn er innerhalb der Grundherrschaft ziemlich frei darüber verfügte, so war dies hauptsächlich deswegen der Fall, weil der freiere Betrieb ihm dies ermöglichte. Eine Einwirkung der Herrschaft auf den Betrieb der Zensualengüter konnte allenfalls noch in dem Zins gegeben sein, wenn derselbe Naturalzins war und also die Zensualen zum Anbau bestimmter Körner, zur Züchtung bestimmten Viehes nötigte. In allem übrigen aber ist der Zensuale im Betriebe seiner Landwirtschaft von grundherrlichen Befehlen vollkommen frei. Daher ist hier die Entwicklung zu größeren Betrieben gegeben. Dieselbe hat auch vielfach stattgefunden. Der Besitz zweier und dreier zensualischer Familien geht zuweilen in die Hand einer einzigen über.

Im Unterschiede vom zensualen Gut ist für das unfreie Zinsgut die persönliche Dienstleistung nichts Außerordentliches, sondern etwas Regelmäßiges und Wesentliches. Der „Frondienst“ erstreckt sich in der Regel auf bestimmte Wochentage und ergreift einen Teil der Persönlichkeit des Fronenden. Der Zweck des Verhältnisses ist hier für die Herrschaft die Beschaffung der Frondienste, für den Dienenden der Unterhalt der Familie. Diesem Zwecke entsprechend ist daher hier in der Regel jede Hufe mit einer Familie besetzt. Hier ist kein Platz für die Entwicklung eines Großbauerntums. Es wird vielmehr bei größerer Intensität des Betriebes die Hufe verkleinert. Es kommen Hälften, Viertel, ja sogar Achtel vor. Dennoch hat das Schicksal des herrschaftlichen Betriebes auch diesem Stande unbeabsichtigte Erleichterungen verschafft. Je mehr das Salland zusammenschrumpfte, desto weniger war es möglich, alle Frondienste auf demselben noch zu verwerten. Man suchte die Frondienste auf Waldrodungen abzulenken. Und hier im Neubruch konnte dann auch der unfreie Zinsbauer sich ein neues Gut erarbeiten, auf dem er von vornherein freier und selbständiger gestellt war.

Der verfassungsmäßige Unterschied zwischen zensualen und unfreiem Zinsgut wurde durch die Abhängigkeit vom Betriebe bestimmt. Das unfreie Zinsgut, dessen Fronden einen so wesentlichen Teil des herrschaftlichen Betriebes bildeten,

mußten notwendigerweise einem bestimmten Herrschaftshofe angegliedert und also einem Meier und einem lokalen Vogt unterstellt sein. Die Zensualen, deren Dienste nur einen außerordentlichen und ergänzenden Charakter trugen, legten Gewicht darauf, daß sie von diesen lokalen Gewalten frei, nur dem Grundherrn oder dessen persönlichen Vertretern unterstanden; sie sollten grundhörig, aber nicht hofhörig sein. —

Von allen in der Verwaltung des Großgrundbesitzes sich vollziehenden Veränderungen läßt sich aber an Bedeutung keine mit den Veränderungen in der Stellung der verwaltenden Beamten, der Meier, vergleichen.

Der Meier war in der Regel ein Dienstmann seines Herrn. Je mehr sich die Stellung der Dienstmannen hob, desto leichter wurde es dem Meier, eine Vergrößerung des Hofes, mit dem man seine Dienste belohnte, durchzuführen. Und je angesehenere seine soziale Stellung war, desto mehr wurde aus einem Subalternbeamten ein Vertreter des Herrn. Den Rest des Sallandes, welchen der Meier bebauen sollte, nahm er zuletzt auch in eigenen Betrieb, und beschränkte seine Verpflichtung, wo es anging, auf die Ablieferung eines ein- für allemal bestimmten Betrages. Ja hier und da nahm der Meier sogar die Lieferungen von den Zinshufen einfach in Entreprise. Karl der Große hatte einstmals davor gewarnt, auf seinen Domänen die Meier aus angesehenen Familien zu nehmen. Jetzt benutzten die in ihrer sozialen Stellung so gewaltig gestiegenen Beamten in der That das größere Ansehen dazu, ihre Bezirke nach und nach aus dem herrschaftlichen Betriebe herauszuschälen. Der Amtmann, der ehemals die Meier eines Bezirkes in Disziplin gehalten hatte, wurde von ihnen allmählich zur Seite geschoben. Vielfach hören wir noch von domanialen Bezirksbeamten, wie sie auf geistlichen und weltlichen Grundherrschaften unter dem Namen der Pröbste oder Vizedome erscheinen; aber eine größere Bedeutung haben dieselben nicht mehr, weil eben in die angesehenere Stellung höherer Domanialbeamten der ehemals subalterne Meier jetzt selbst hineingewachsen ist.

Zwischen Großgrundbesitzer und Bauer in der Mitte, wird der Meier der Träger der landwirtschaftlichen Fortentwicklung. Neu auftommende Bildungen, welchen Ausgangspunkt sie auch nehmen mögen, schlagen jetzt immer zu einer Erweiterung der Befugnisse des Meiers aus. Für eine Spezialkultur, welche einer so sorgfamen Pflege bedurfte, wie der Weinbau, hatten sich zwei besondere Formen des Betriebes ausgebildet: eine herrschaftliche und eine genossenschaftliche. Entweder legte die Herrschaft auf eigene Gefahr einen Weinberg an und bediente sich dazu ihrer abhängigen Bauern, oder die Bauern traten zu einer Gemeinschaft zusammen und übernahmen Begründung und Ausbeutung des Weinberges auf genossenschaftliche Gefahr. In manchen Gegenden sehen wir auch hierbei zwischen beide Elemente den Meier treten, welcher sich an die Spitze der Weinbauern stellt, in deren Namen den Weinberg von der Herrschaft empfängt und ihn schließlich als eigenen Besitz verwaltet: die neuen Weinberge werden dann ein Annex der Meierhöfe. — Dasselbe Schicksal haben die Rodungen, welche im Anschlusse an vorhandene Höfe mit Recht oder mit Unrecht von der Herrschaft in den Wald hinein unternommen werden, die sogenannten Beunden. Auch hier treffen wir zuerst bald herrschaftliche, bald genossenschaftliche Begründungs-

formen der neuen Anlagen und schließlich übernehmen auch hier die Meier mit der Vermittlung die maßgebende Besizerrolle. Endlich eröffnete sich mit den Kolonisationen im Osten den Meiern, welche bereits in der Heimat sich eine Stellung zu erringen gewußt hatten, ein großartiges Unternehmersfeld.

Das Amt des Meiers hat sich in dieser Entwicklung außerordentlich modulationsfähig gezeigt. Die Stellen waren von vornherein vielfach mit Ministerialen besetzt. Die einen Inhaber haben mit ihren Standesgenossen die Stufe ritterlicher Lebensart erreicht, aus dem Meierhofe ist im Laufe der Zeit ein Rittergut geworden und die spätere adelige Familie trägt ihren Namen von der ehemaligen Meierei. Andere sind in bäuerlicher Lebensart verharret, haben aber ihre Hufen verdoppelt oder verdreifacht, die Führung der Gemeinde an sich gebracht und aus der Meierei ein Schulzengut entwickelt. In der späteren deutschen Geschichte erscheinen vom Dorfschulzen bis zum Rittergutsbesitzer hinauf zahlreiche Familien, deren Ursprung in der Meierei zu suchen ist.

Die ganze Entwicklung steuert einem Zustande zu, in welchem schließlich der Grundherr durch seine eigenen Meier kaltgestellt ist. Es ist das in der Geschichte nicht eben seltene Bild eines Standes von Großgrundbesitzern, welcher aufhört, Landwirt zu sein und eben darum allmählich von der sozial folgenden Stufe abgelöst wird. Nur daß die Ablösung sich hier nicht in einer Aenderung der Eigentumsverhältnisse vollzieht. Der Großgrundbesitzer bleibt nach wie vor Eigentümer seines ganzen Landes; der thatsächliche Besitz und Betrieb aber wird ihm von einem Stande mittlerer Grundbesitzer entwunden. Und dieser aufstrebende Stand sind auch hier die ritterlich werdenden Dienstmannen.

Inmitten dieser Wandlungen in Verfassung und Verwaltung der Bodenvirtschaft halten sich alte Formen der Ansiedelung, der Flureinteilung, der Bodenbestellung. Neue Formen kommen dazu und zeigen uns gesteigerte Bedürfnisse wie gesteigerte Ergebnisse.

Die typische Form der deutschen Ansiedelung ist das Konglomerat von Häusern, die zusammen einen „Hausen“ ausmachen, ein „Dorf“ (Turf, turba). In regellosem Durcheinander stehen die Häuser der Bauern, ein jedes von seinem Hofe umgeben. „Haus und Hof“ sind jedem einzeln zugeteilt. Die Ackerflur des Dorfes aber liegt draußen als ein gemeinsames Ganze. Während das Dorf regellos ist, ist die Flur vermessen und geometrisch in Streifen geteilt, die einen schmaler, die andern breiter, je nachdem der Boden fruchtbar oder weniger fruchtbar ist. Jeder dieser Streifen, „Gewanne“ genannt, ist einem der drei Schläge zugeteilt, in welche die ganze Flur zerfällt. Jeder Schlag wird im ersten Jahr gedüngt und mit Winterfrucht besät, das nächste Jahr trägt er Sommerfrucht (ohne Düngung); im dritten Jahre wird von ihm keine Frucht verlangt, aber er wird gleichwohl mit dem Pfluge „umgebrochen“ und bleibt bis dahin als „Brachfeld“ liegen. Da die drei Schläge gleich bemessen sind und in der Bestellung einander ablösen, so ist in jedem Jahre gleich viel Winterland, Sommerland und Brachland. Die drei Schläge nennt man auch drei Felder, und danach wird das ganze System die Dreifelder-Wirtschaft genannt. Soll jeder Bauer an jedem der drei Jahresfelder gleichen Anteil haben, so kann ihm sein

Gut nicht zusammenhängend angewiesen werden, sondern in Form von Anteilen an allen oder doch an sehr vielen Gewannen. Daher liegt das Besitztum eines einzelnen Bauern zerstreut über die ganze Dorfflur hin, und die Güter der Dorfgenossen liegen untereinander gemengt („Streubefitz“, „Gemenglage“). Zwischen den einzelnen Stücken und Stückchen gibt es keine Wege. Niemand kann an sein Besitztum gelangen, ohne das des andern zu betreten. Daher findet Pflügung und Aussaat gemeinsam auf Gemeindebeschlusß statt. Gemeinsam werden auch die bestellten Acker zum Schutze gegen das Vieh eingezäunt; wer dem Gemeindebeschlusß nicht Folge leistet und nicht rechtzeitig pflügt, kann nicht mehr an seinen Acker gelangen und muß denselben in diesem Jahre unbestellt lassen. Zu gemeinsam festgesetzter Zeit findet die Ernte statt; wer nicht mit den andern geerntet hat, dessen Zaun wird geöffnet, und sein Erntefeld wird dem Vieh preisgegeben, als ob es ein Stoppelfeld wäre. — Das Drittel der Felbflur, das bei dieser Einteilung alljährlich unter dem Namen des Brachfeldes als gemeinsame Viehweide übrig bleibt, genügt für diesen Zweck nicht. Außerhalb der drei Felbder liegt noch ein unaufgeteilter gemeinschaftlicher Besitz. Diese „ewige Weide“ kann aus räumlich getrennten Stücken bestehen; ein Teil legt sich als engerer Kranz um das Dorf herum und dient als Weideplatz für das täglich hinauszutreibende Vieh; ein anderer Teil kann in weiterer Ferne liegen und einer in größerem Maßstabe betriebenen Viehzucht dienen. — Im Gemeinbesitz der Genossen stand auch der Wald und gewährte reiche Ausbeute, sei es, daß man in ihm die Weide anlegte, wo die Grasfläche nicht selten das trefflichste Weideland gewährte, sei es, daß er als Mastboden für die Schweinezucht, als Jagdgrund, als unerschöpfliche Quelle für Brenn- und Bauholz benutzt wurde. Zur Nutzung des Waldes rechnete man auch die Nutzung der in ihm liegenden Gewässer. Jagd und Fischerei waren eng verbunden. „Wald, Wasser und Weide“ waren noch Jahrhunderte später das Schlagwort, mit dem die deutschen Bauern die Erinnerung an den Gemeinbesitz dieser Zeiten wach erhielten und wach riefen. Das war die „Allmende“ der deutschen Dörfer, wie sie sich unter anderem in den Kantonen der Schweiz erhalten hat. Teilweise nutzt hier die Gemeinde noch heute ihre Allmende durch Verpachtung zu Gunsten der Gemeindefasse aus; teilweise hat sich auch das alte deutsche Verhältnis, wonach jeder einzelne Genosse Nutzungsrechte an der Allmende hat, erhalten. Und wo diese letztere Form durch Verkauf und Verteilung verdrängt wird, da flüchtet sie sich in entlegene Ecken, und in manchen Gemeinden ist heute der letzte Rest der Allmendenutzung auf das freie Eisshauen in den Gletschern beschränkt.

Die ehemalige Voraussetzung dieser ganzen Ackerverfassung war die Gleichheit der Anteile. Jeder Bauer besaß Haus und Hof als konkretes Eigentum, er besaß bestimmte Stücke der Dorfflur, welche er aber nur nach den Bestimmungen des „Flurzwanges“ benutzen durfte; er besaß endlich gewisse Nutzungsrechte an der Allmende. Die Gesamtheit aller dieser drei Bestandteile, soweit sie einen bäuerlichen Anteil umfaßten, nannte man eine Hufe. Die altdeutsche Hufe umfaßte also ein Gut von einem Ertrage, welcher für eine Bauernfamilie ausreichend war. Der Umfang konnte nicht bloß verschieden sein, sondern er mußte je nach der Qualität des Ackerlandes größer oder kleiner sein. Daher

schwankt auch in späterer Zeit, wo man sich daran gewöhnte, unter Hufe ein bestimmtes Maß zu verstehen, dieses Maß recht bedeutend (zwischen 30 und 60 Morgen).

Können wir die dorfmäßige Ansiedelung als die typische bezeichnen, so kam doch daneben auch die Ansiedelung nach Einzelhöfen vor, wo der Bauer auf seinem Hofe inmitten seines Ackerlofes wohnte. Namentlich war diese Ansiedelung zwischen Weser und Niederrhein häufig, wo sie sich vielfach bis heute erhalten hat. Auch gab es Mittelstufen zwischen Dorf- und Hofsystem. So die Vereinigung isolierter Höfe zu einer „Bauerschaft“ oder die Anlegung eines ganzen Dorfes in der Form nebeneinanderliegender Höfe und Aecker. — Aber auch wo die Ansiedelung in Dörfern durchgeführt war, bildete keineswegs immer das Dorf den maßgebenden Verband für die Ackerwirtschaft. Ursprünglich scheinen überall die Niederlassungsverbände bei Ansiedelung des Landes größere gewesen zu sein, ganze Hundertschaften oder Gaue. Erst allmählich schälten sich die einzelnen Dörfer als selbständige Verbände heraus. In der Uebergangszeit hat Jahrhunderte hindurch Größe und Kleinheit des Nachbarschaftsverbandes miteinander gerungen. Unabhängig von politischen Gemeinden und Ansiedelungskomplexen besteht die „Marktgenossenschaft“ als ackerbauender Verband.

Die wichtigste Veränderung erfuhr die alte Flurverfassung aber dadurch, daß die ursprüngliche Voraussetzung der Gleichheit der Ackerlose allmählich dahinschwand. Der Erbgang teilte eine Hufe unter mehrere Söhne, der Erbgang vereinigte auch zuweilen mehrere Hufen in einer Hand. Kauf und Verkauf trugen das ihrige dazu bei, den Reichen noch reicher, den Verarmenden noch ärmer zu machen. Zusammengebrachter Besitz lag dann noch viel zerstreuter über die Flur hin, als das ehemalige einheitliche Bauernlos. Bei den Veränderungen des Besitzes suchte man durch Tauschgeschäfte eine Abrundung herbeizuführen, und dabei hören dann die Klagen über Schädigung nicht mehr auf. Wenn wir schon bei den ältesten Ansiedelungen die am Wege gelegenen Grundstücke größer bemessen sehen als die andern, so hat man jetzt noch ein wachsameres Auge auf die Gefahr der Verminderung, welcher das Grundstück am viel betretenen Wege immer ausgesetzt ist. Aber wo der Tritt des Menschen nicht hinkam, da genügte die Pflugfurche, um eine Verschiebung herbeizuführen. Wenn an dem einen Ende der Dorfflur ein Weg schief gepflügt wurde, so konnte am andern Ende damit ein Grundstück fast herausgedrängt werden. Derartige Klagen hatten zur Folge, daß von Zeit zu Zeit die Dorfflur begangen und die Privatgrenzen im einzelnen festgestellt wurden. Die „Landleite“ der Marktgenossen oder der Feldgeschworenen war ein geordnetes Verfahren für die Feststellung der streitig gewordenen Flurkarte. Hierbei konnte denn auch eine neue Ausmessung mit dem Meßseil, hier und da wohl auch eine neue Aufteilung erfolgen.

Die wichtigste Veränderung erlitt das Verhältnis der Hufe zur Aumende durch die Ausbildung des Großgrundbesitzes. Ein je größerer Teil der

ehemaligen Bauernlose von einem geistlichen oder weltlichen Grundherrn verschlungen wurde, desto mehr hörte das ehemalige Verhältnis gleichberechtigter Genossen auf. Die gemeinsame Ausübung der Nutzungsrechte zwischen einem Großen und vielen Kleinen hatte ein derartiges Uebergewicht des überragenden Großgrundbesizers zur Folge, daß sich ohne Unterschied von Freiheit und Unfreiheit des Bauernbesizes die Vorstellung von einem grundherrlichen Obereigentum an der Allmende entwickelte. Kraft dessen konnte der Grundherr in die Nutzung der Allmende, sobald er behauptete, daß deren Substanz darunter leide, hindernd eingreifen. Er konnte aber auch als Obereigentümer positiv eine neue Bewertung der Allmende vornehmen oder anordnen. Und je mehr die Grundherren auf andern Gebieten königliche Rechte an sich rissen, desto mehr konnte auch hier eine Verquickung des Obereigentums an der Allmende und des königlichen Verfügungsrechts über den Wald den Grundherrn dazu führen, auf eigene Faust in dem Bestand der Allmende zu roben und Neubrüche anzulegen. Diese Robungen verminderten gleichzeitig den Bestand der Allmende und verstärkten noch das herrschaftliche Uebergewicht.

Den Anwandlungen der Grundherren stand freilich das Bestreben der Marktgenossen, sich ihre Rechte zu wahren, gegenüber. Wo, wie in einzelnen Gemeinden der Schweiz und Tirols, sich zahlreicher Bauernbesitz geschlossen beisammen erhielt, oder wo, wie in den Moselgegenden, nicht die einzelne Ortschaft, sondern ein größerer Verband sich als Marktgenossenschaft erhalten hatte, da war die Gemeinde der Marktgenossen zahlreich genug, um dem Grundherrn mit Erfolg ein Gegengewicht zu bieten. Anderswo ist die Gemeinde um diese Zeit so vollständig unter den Grundherrn geraten, daß dessen Verfügung über die Allmende bereits stillschweigend anerkannt wird. In weitaus dem größten Teile Deutschlands aber zeigte die Verfügung über die Allmende einen Zustand des Schwankens. Und der Grad, in welchem die Grundherren über die ehemals bäuerliche Allmende verfügten, hing von nichts so sehr ab, als von dem Maße ihrer Macht.

Die landwirtschaftliche Hauptfrucht war der Hafer. Noch diente dieselbe Frucht als Nahrungsmittel für Vieh und Menschen, für jenes im rohen Zustande, für diese geröstet, gemahlen, gekocht oder gebacken. Hafersuppe und Haferbrot bilden für weitaus den größten Teil der Bevölkerung Deutschlands ein Hauptnahrungsmittel. Noch war auch in der Verwendung zum Bierbrauen die Konkurrenz, welche später die Gerste dem Hafer so erfolgreich bereitete, sehr gering. Als Brotfrucht kam allerdings neben dem Hafer schon der Roggen auf. Im Süden und in den Rheingegenden griff, aus dem westlichen Nachbarlande eintretend, selbst der Anbau des Weizens schon weiter um sich. Aber das Weizenmehl (simile) und das danach benannte Gebäck („Semmel“) war doch nur für die Feinsten der Feinen das tägliche Frühstücksgebäck. Auf fürstlichen Hofhaltungen war genau bestimmt, wer außer dem Fürsten selbst noch Gebäck in Weißbrot erhalten solle. Auch in den zierlichen Formen des Weißbrotgebäcks brüdete sich seine vornehme Bestimmung aus, wie denn als solche Form die der Hörnchen schon damals genannt wird („Brötchen in Mondform“).

Dem Bedarf entsprach die Verteilung der Fruchtarten über die zur Ver-

fügung stehenden Anbaufelder. Das Sommerfeld war in seiner ganzen Ausdehnung vom Hafer occupiert, während Roggen, Weizen und Gerste sich in das Winterfeld teilten. Das Uebergewicht, welches sonach der Haferanbau behauptete, wurde noch dadurch verstärkt, daß im Neubruch jahrelang hintereinander der Hafer die einzige anbaufähige Frucht war.

Innerhalb dieses Rahmens der gewöhnlichen Fruchtfolge konnte durch Verdrängung der einen oder der andern Frucht für weitere, so namentlich für Hülsenfrüchte und Gemüse, Platz geschafft werden. Erbsen, Bohnen, Mohrrüben u. s. w. wurden in dieser Zeit bereits überall in Deutschland angebaut. Ebenso stand es mit Nutzpflanzen, wie Lein und Hanf. Der Hopfen war erst im Eindringen begriffen.

Die Grundlage der Viehzucht bildete die Schweine- und Rindviehhaltung. Das Schwein lieferte Fleisch und Fett; namentlich Speck war die gewöhnlichste Fleischnahrung der weitesten Kreise. Das Rindvieh kam in der bäuerlichen Wirtschaft hauptsächlich als Arbeitsvieh in Betracht; aber es lieferte auch Milch und Käse für den eigenen Bedarf, und außerdem bildete die Rindviehhaltung um des Düngers willen einen notwendigen Bestandteil jeder selbständigen Wirtschaft. Den breiten Nährboden für die Schweinezucht gab noch immer die Eichelmast der deutschen Wälder; auch wo der Wald den Markgenossen mehr oder weniger entrunnen und in die Verfügung der Herrschaft gekommen war, blieb doch das Recht des Waldtriebes erhalten. Für die Rindviehhaltung mußte das Stoppelfeld und die ewige Weide genügen. Die Geflügelzucht hatte eine weite Ausdehnung; Eier waren ein hauptsächliches Nahrungsmittel für arm und reich. Die Bienenzucht, welche den Honig (den Zucker unserer Vorfahren) und das Wachs (das feinste Beleuchtungsmaterial der Zeit) lieferte, war ein Bestandteil der Waldkultur; wo es eigene Zeidler gab, waren sie meistens bloß Aufseher und Verwalter wilder Bienenhöfe.

Die Dreifelderwirtschaft, wie wir sie geschildert haben, stellt etwa den Durchschnitt der deutschen Bodenbewirtschaftung in dieser Periode dar. Aber dieser Durchschnitt war keineswegs überall erreicht. Ganze Gegenden gab es, in denen man dem Boden jedes zweite Jahr ein Brachjahr gönnte, dementsprechend die Flur nur in zwei Felder einteilte, und also eine „Zweifelderwirtschaft“ führte. Ja, vielfach ließ man nach einmaligem Ackerbau schon mehrere Ruhejahre eintreten, man verzichtete auch auf das Umbrechen des Ackerbodens in den Ruhejahren, man kannte keine Brache, sondern ließ den ruhenden Acker „auf Dreesch“ liegen. Man ließ hier buchstäblich über dem ehemaligen Acker wieder Gras wachsen, bis man nach einiger Zeit wieder dem Boden glaubte Anstrengungen zumuten zu können; diese primitive Feldgraswirtschaft, wahrscheinlich die älteste Bewirtschaftungsart der europäischen Völker, hat sich, allen Fortschritten trotzend, stellenweis bis in unsre Zeit erhalten. Nichts anderes, als dieses System ist es, wenn man hier und da nach umfangreicher Waldholzung einen einmaligen Haferanbau wagt, um dann aufs neue den Wald erstehen zu lassen und erst nach Jahrzehnten wieder einmal den Waldboden auf ein Jahr zum Ackerboden zu machen. Eine Feldwaldwirtschaft, wie sie in den Siegener

Haubergen oder in der Brennwirtschaft der Ardenen sich teilweise bis auf unsre Zeit erhalten hat.

Wie aber auf der einen Seite neben der Dreifelderwirtschaft allerlei ältere Kulturformen sich erhalten haben, so bemerken wir auf der andern Seite auch schon Anbauformen, die darüber hinausgehen. Wo die feineren Bedürfnisse eines herrschaftlichen Hofes durch die Lieferung der Fron- und Zinsbauern nicht entsprechend befriedigt wurden, da suchte man den eigenen Betrieb, soweit er auf dem Sallande noch bestand, zum Anbau feinerer Pflanzen zu verwenden. Da war man denn genötigt, in den einförmigen Betrieb der Dreifelderwirtschaft größere Abwechslung zu bringen. Man begnügte sich nicht damit, auf dem Winterfelde zu wechseln, sondern strengte auch das Sommerfeld mit verschiedenen Fruchtarten an. Zum Ersatz dafür mußte man dann auch dem Boden neue Kraft zuführen. So ging man denn dazu über, nicht nur das Winterfeld, sondern auch das Sommerfeld zu düngen, d. h. dem Boden das doppelte Quantum von Düngung zuzuführen. Man mußte das Sommerfeld noch einmal bepfügen, oder ließ auch dem Brachfelde eine zweite Pflugfahrt angedeihen. Indem man immer mehr Kapital und Arbeit in den Boden hineinsteckte, konnte man wohl schließlich demselben sogar einen Teil seiner Ruhezeit ganz entziehen; man begann Rüben und Hülsenfrüchte zu einer teilweisen Besömmern der Brache zu verwenden. Ja, wir finden an den Herrschaftshöfen auch bereits die Anfänge einer Gartenkultur, welche gar keine Ruhejahre kennt, allerdings bloß für den Obstbau. — Namentlich zeigte der Weinbau in allen größeren Herrschaftsbetrieben eine Intensität der Bestellung, welche ihn über alle übrigen Bodenbewirtschaftungen hinaus hob. — Auch in der Viehhaltung führte der herrschaftliche Betrieb vielfach zu einer reicheren Entfaltung. Das Pferd war für die eigenen Bedürfnisse des Herrn im Krieg und im Frieden, für die Verwaltungszwecke größerer Herrschaften, für die Ausstattung von Vasallen und Dienstmännern auf jedem Herrenhofe in so hohem Maße notwendig, daß sich an die umfangreiche Pferdehaltung und Pferdezücht leicht auch eine weitere Verwertung des arbeitskräftigen Tieres im landwirtschaftlichen Betriebe schließen konnte. Der aufkommende Luxus in der Kleidung begann bereits das Linnengewand durch das neumodische wollene zu verdrängen. Dem zunehmenden Bedürfnis nach Wolle suchte man durch Ausbildung einer eigenen Schafzucht zu entsprechen. Wiewohl das Schaf gleichzeitig als Fleischtier diente, so genügte dies doch dem steigenden Lebensniveau der herrschaftlichen Höfe nicht mehr. Daneben wurde die eigene Rindviehzucht an den Höfen vergrößert; den Käse, den sie als Nebenprodukt lieferte, begann man in großen Käseereien herzustellen. Um dieselbe Zeit, wo der eigene Ackerbau im Sallande aufhörte, begannen die Herrschaften im Wege der Viehhaltung sich zu entschädigen. Es entstanden große „Schwaigen“ für die Schafzucht, es wurden im Gebirge die „Alpen“ für die Rindviehhaltung eingerichtet. Für die Zwecke der Viehhaltung begannen die Grundherren ganze Strecken als Wiesen gründe einzurichten.

In der karolingischen Zeit sind die Herrenhöfe der Großgrundbesitzer auch die vornehmlichsten Stätten der gewerblichen Thätigkeit. Die eigenen Bedürfnisse eines größeren Hofhaltes, sowie die an dem Haupthofe sich befindenden Ueberschufmärkte geben hier in gleicher Weise Veranlassung und Gelegenheit zu gewerblichem Schaffen. Der Großgrundbesitzer verfügte über die Arbeitskräfte, welche er zu gewerblichen Zwecken an einem Haupthofe zusammenziehen und organisieren konnte. So finden wir an den größeren Höfen der karolingischen Domänenverwaltung Handwerker aller Art. Karl der Große selbst hat darauf gehalten, daß seine Haupthöfe auch hierin sich als Musterwirtschaften zeigten. Sein maßgebendes Verzeichnis führt an notwendigen Handwerkern eines jeden Haupthofes auf: Grobschmiede, Gold- und Silberschmiede, Schneider, Drechsler, Wagner, Schildmacher, Fischer, Vogelfänger, Seifensieder, Brauer, Branntweinbrenner, Bäcker, Rezemacher. Das Verzeichnis will nicht erschöpfend sein. Aus andern gleichzeitigen Quellen wissen wir, daß Sattler, Schuster, Gerber, Müller, Walker u. a. m. ebenfalls zu den gewöhnlichen Handwerkern gehörten.

Die Fortdauer der karolingischen Zustände in der östlichen Reichshälfte wurde auch hier in erster Linie dadurch modifiziert, daß es ein Land jüngerer und niederer Kultur war, welches jetzt für uns der Schauplatz der weiteren Entwicklung wird. Die Liste der Handwerker, die wir für Herrenhöfe der folgenden Zeit zusammenstellen können, wird merklich kleiner. Man begnügte sich an den Höfen vielfach mit dem, was Bauern und Knechte aus eigener Arbeit als Zins liefern konnten. Das Weiberhaus, welches an den karolingischen Höfen die weiblichen Arbeitskräfte förmlich zu Zwecken der Textilindustrie organisierte, sank allmählich herab zu einem bloßen Aufbewahrungsplatz für das Gesponnene und Gewebte, das die Bauern und Bauernweiber zu liefern hatten. Einzelne Gewerbe, wie die des Branntweinbrenners und des Seifensieders verlieren sich; selbst herrschaftliche Sattler, Schuster und Schneider werden seltener.

So zeigt das Deutschland des zehnten und elften Jahrhunderts in der Zahl der herrschaftlich betriebenen Gewerbe einen Zustand, wie er vielleicht der vor-karolingischen Zeit Galliens entsprach; und gleichzeitig wird doch auch schon ein Hinausgleiten der Gewerbe aus dem herrschaftlichen Betriebe bemerkbar.

Die beiden Ansätze für die Entwicklung eines gesonderten Gewerbebetriebs im Großgrundbesitz sind Mühle und Schmiede. Jene war für alle Nahrungsmittelgewerbe, diese für Hufbeschlag und Gerätesabrikation der erste und notwendigste Ansaß. Beide sind an sich für einen großen herrschaftlichen Hofhalt notwendig, gleichzeitig aber auch für die übrige Bevölkerung schwer durch eigene Arbeit im Hause zu ersetzen. Müller und Schmied sind daher die ersten Beispiele einer gewerblichen Arbeitsteilung, welche die Herrschaft für ihre Zwecke vornimmt, an der sie dann aber auch alle ihre Leute teilnehmen läßt.

Für die Mühle gibt der Grundherr den Grund und Boden, sowie die Wasserkraft. Er sorgt für Bau und Unterhalt der Anlage unter Heranziehung der Fron- und Zinspflichtigen, wie für jede andre bauliche Anlage seiner Güter. Er stellt und unterhält die Mühlknechte, stattet sie vielleicht auch mit kleinen Ackerstücken aus und verleiht die so hergestellte und organisierte Mühle einem seiner Leute. Der gelehrte Müller tritt dadurch an die Spitze ehemaliger Standesgenossen,

gewinnt eine über das gewöhnliche Maß hinausragende Stellung. Ihm früher als allen andern gelingt es, die Leibe in seiner Familie erblich zu machen, wie denn in unsern Quellen sogar eine „Müllerin“, d. h. Mühlenbesitzerin, vorkommt. — Mit der Mühle eng verbunden ist die Thätigkeit des Backens und des Brauens. Nicht nur, daß die Mühle für beide zu mahlen oder zu schroten hat; das Backhaus ist gleichzeitig die Malzdarre des Brauers, wie das Brauhaus die Hefenfabrik des Bäckers ist. Die Feuerung ist die gemeinsame Anlage für den Backofen und für den Subtessel. Das ganze Gewerbe der Mülerei, der Bäckerei und der Brauerei ist zudem in engster Verbindung mit der Landwirtschaft. Dieselbe liefert das ausschließliche Material für alle drei; der größte technische Fortschritt, welchen die Brauerei dieser Zeit gemacht hat, das Aufkommen eines Bitterbieres neben dem Süßbier, ist vollkommen abhängig von dem Anbau des Hopfens, wie er seit dem elften Jahrhundert in Deutschland mehr um sich greift. Eben wegen dieses engen Zusammenhanges konnte auch dieser Gewerbebetrieb in das hergebrachte Gefüge des landwirtschaftlichen Betriebes nach bestimmten Anordnungen leicht eingegliedert werden. Wie Saat und Ernte nach dem Flurzwange sich richten mußten, so unterlag auch die Benutzung der Mühle gewissen Anordnungen. Noch heute liegt in Rechtsprüchwörtern („Wer kommt früher, mahlt früher“) die Erinnerung an die strenge Ordnung der Mühlenbenutzung. Die Grundherrschaft, welche die Mühle zu gemeinsamem Besten benutzen ließ, erhob den Anspruch, daß keine andere neben ihr errichtet oder benutzt wurde. Sie hatte ein Recht auf die Benutzung ihrer Mühle, ihres Backhauses, ihres Brauhauses durch sämtliche Anwohner. Dies also ausgebildete Recht fand dann eine analoge Anwendung auf die Weinproduktion. Wie Bier nur im herrschaftlichen Brauhaus fabriziert wurde, so sollte Wein nur in der herrschaftlichen Kelter gepreßt werden. Eine Maßregel von doppelter Bedeutung, da sie gleichzeitig dazu diente, die Ablieferung des Weinzinses einer Kontrolle zu unterwerfen. — Endlich erhielten alle diese „Zwangs- und Bannrechte“ ihre gemeinsame Spitze in der Schankgerechtigkeit. Die Herrschaft hatte oder beanspruchte die Befugnis, die Produkte dieser Nahrungsmittelgewerbe allein auszuschenken oder allein das Recht zur Eröffnung einer Schenke zu verleihen.

Auch die Schmiede wurde in der Regel ebenso angelegt, wie die Mühle, auf Kosten und mit den Arbeitsmitteln der Herrschaft. Rohmaterialien und Arbeitskräfte für den Betrieb erhielt auch der Schmied wie der Müller von der Herrschaft. Sehr früh hat eine Unterscheidung des Schmiedehandwerks begonnen. Der Gold- und Silberschmied ist über seinen Vetter, den Grobschmied, längst hinausgewachsen. Aber auch der bessere Waffenschmied genoß ein höheres Ansehen und eine freiere Stellung. An das Schmiedehandwerk hat sich die Entwicklung andrer Fabricationen angeschlossen, namentlich die der Geräte in Eisen, Holz und Thon. Aber die Entwicklung ist hier nicht so zusammenhängend, wie bei der Mühle und den ihr verwandten Gewerben; sie hängt weit mehr von den Verhältnissen des einzelnen Orts ab. Zur Gerätefabrication, namentlich auf kaltem Wege, gehörten nicht große Anlagen, wie Backofen und Brauhaus, die, einmal geschaffen, zur Fortsetzung und Fortentwicklung nötigten. Ja, auf der niederen Stufe des Schmiedehandwerks scheint in unsrer Zeit sogar

eine Rückbildung eingetreten zu sein, welche den bereits handwerksmäßig gewordenen Betrieb zum Teil wieder der häuslichen Thätigkeit des einzelnen überließ; es scheint, daß einfache Nägel vom Bauern selbst hergestellt wurden, sowohl für den eigenen Bedarf, wie auch zur Lieferung an die Herrschaft.

Noch unregelmäßiger ist die Fortentwicklung anderer Gewerbe, soweit sie vorkommen. Genannt werden immer noch Gerber, Schuster und Sattler, zuweilen auch Schneider, seit der Zunahme des ritterlichen Luxus in Pelzen auch Kürschner.

Dieser gewerbliche Handelsbetrieb der Herrschaft wird nun aber vielfach durchbrochen durch jenes Selbständigwerden der Meier, welches wir schon im Betriebe der Landwirtschaft kennen gelernt haben. Wo diese Entwicklung vollständig durchgeführt ist, da ist der Meier der Inhaber des Betriebes, die Herrschaft eine bloße Rentenempfängerin. Vielfach aber hat die Herrschaft sich auch ihre Oberstellung in gewerblichen Betrieben direkt zu erhalten gewußt. Ohne Rücksicht auf die Einteilung des Großgrundbesitzes im Meiereibezirke waren die vorhandenen gewerblichen Arbeitskräfte einer gewissen Gruppe zu einem „Amt“ (ministerium, officium) zusammengeschlossen. An der Spitze einer solchen Gruppe steht ein Ministeriale, dem für die Zwecke des Betriebes Hufner und Dagewarden zugewiesen sind. Diese Zusammenschließung dient den Zwecken der Verwendung am Hofe, und diesen Zwecken entsprechend werden hier die Handwerker, die für gewerbliche Betriebe arbeiten, mit solchen zusammengeworfen, die bloß für den eigenen Bedarf der Herrschaft gehalten werden. So werden die Bäcker mit dem Küchenpersonal zusammen, die Fischer, selbst da, wo sie Gewerbetreibende für den Verkauf sind, mit den herrschaftlichen Fleischhauern dem Truchseß unterstellt. Der Marschall vereinigt mit den ihm unterstehenden Pferdeknechten die Huf- und andern Schmiede und die Wagner, der Schenk mit den Kellnern aller Art die Brauer und die Küfer. Der Kämmerer endlich hat wohl immer nur eine Art Oberleitung, die sich darin ausspricht, daß ihm alles untersteht, was nicht einem andern speziell zugewiesen ist; Maurer und Zimmerleute, wohl auch Weber und Schneider, wo es deren giebt, stehen direkt unter dem Kämmerer. Diese häufig wiederkehrende Einteilung nach den vier großen Ämtern des Kämmerers, Truchseßes, Marschalls und Schenken haben wir uns aber nicht schematisch durchgeführt zu denken. Ist die Herrschaft ein Kloster, so richtet sie sich auch ein eigenes Kerzenamt ein, dem die Fürsorge für Wachs, Del, Weihrauch u. a. m. unterstellt wird. Auch sonst kommt es vor, daß einer kleinen Gruppe von Handwerkern ein besonderer Meister (magister) vorgesetzt wird. Zuweilen ist dies der einzige gelernte Handwerker, der gewöhnliche Knechte unter sich hat; zuweilen ist er aber auch der Vorgesetzte wirklicher Fachgenossen und daraus kann sich dann im Laufe der Zeit ein neues und selbständiges Amt entwickeln. Immerhin bilden in unsrer Zeit die vier großen Ämter noch die Regel für die Organisation der gewerblichen Arbeitskräfte. Der Ministeriale, der als Verwaltungsbeamter an der Spitze eines solchen Amtes steht, hat nicht nur die Leitung der verschiedenen ihm unterstellten Gewerbe, sondern ganz ebenso auch die Aufsicht über die einschlägigen Lieferungen von den Hufen. Die älteste Organisation des deutschen Handwerks befindet sich vollständig im Rahmen der Großgrundherrschaft.

Der Rückgang im Gewerbebetriebe innerhalb der großen Grundherrschaften hing wesentlich mit dem Aufhören der Pfalzmärkte zusammen, welche in dem Wirtschaftsleben unter Karl dem Großen eine so bedeutende Rolle gespielt hatten. Wo daher an den Herrensitzen derartige Märkte sich erhielten, neu bildeten oder vergrößerten, war auch der Anstoß zu einer neuen Aufschwung der gewerblichen Produktion gegeben. Das typische Beispiel für derartige städtische Mittelpunkte dieser Zeit sind die Bischofsitze. Als ansehnliche Bevölkerungszentren geben sie den Nährboden für eine üppigere Entwicklung der vorhandenen Gewerbe und für die Neubildung solcher, die im Herrschaftsbetriebe keinen genügenden Platz gefunden haben. Hier, wo größere Massen mit Lebensmitteln zu versorgen sind, haben Bäcker und Brauer reichlich zu thun. Der Fleischnhauer, der sonst als herrschaftlicher Küchenbedienter thätig ist, entwickelt sich hier zum Fleischer für das städtische Publikum. Es gibt Leute, welche sich einen Beruf daraus machen, als Weber und Schneider diese Bevölkerung zu bekleiden. Der Schmied hört auf, in erster Linie Hufschmied zu sein; hier, wo es gilt, für einen größeren Kreis der Bevölkerung Wohnhäuser zu bauen, wird er zum gewerbmäßigen Bauhandwerker und Schlosser. Die Lederindustrie der Gerber, Schuster und Kürschner blüht neu auf. Der Töpfer ist in dem Deutschland dieser Zeit nur als städtischer Handwerker bekannt. — Wo die gewerbliche Arbeitsteilung in dieser Weise immer weitere Kreise der Bevölkerung für ein bestimmtes Berufsleben in Anspruch nimmt, da ist schon die Versorgung dieser Berufsstände selbst ein treibendes Element für immer weitere Neubildungen. Wenn der Bäcker gekleidet und der Schneider gespeist werden sollen, so ist das Bedürfnis nach einem Platze gegeben, auf welchem der Bäcker seine Brote, der Schneider seine Kleider und Kleiderstoffe feilbietet. Für solche Zwecke giebt dann die Herrschaft selbst von ihrem Grund und Boden einen Marktplatz her. Vielfach waren noch aus der Römerzeit größere Märkte für den Fernhandel vorhanden, wie z. B. die rheinischen Bischofsstädte durchweg im Besitze derartiger Märkte waren. Wo dies nicht der Fall war, war eben durch den neuen lokalen Bedürfnismarkt die Möglichkeit für einen Verkehr in die Weite gegeben. Schon der Einkauf der Rohmaterialien für den gewerblichen Betrieb lockte fremde Händler herbei, und die Bezahlung, welche dieselben in einheimischen Rohstoffen oder Gewerbefabrikaten erhalten konnten, verstärkte diese Anlockung. Aus den fremden Händlern, die ab und zu am Markte erschienen, wurden fremde Ansiedler, welche theils neue Industrien mitbrachten, theils sich an den alten mit zu beteiligen suchten. Diese Ansiedelungen bedurften frühzeitig einer rechtlichen Regelung. Und hier war für die freieren Formen in der Ueberlassung herrschaftlichen Grund und Bodens das Feld besonders günstig. Im Interesse einer Stetigkeit des Marktverkehrs ließ die Herrschaft die Baugründe den Ansiedlern und ihren Nachkommen. Die Erbliche ist das städtische Analogon der ländlichen Erbpacht.

Je mehr der Handwerker Gewerbe zu Handelszwecken betrieb, je sicherer er auf seinem städtischen Grundstück saß, desto mehr wurde er in der Auffassung bestärkt, daß das Handwerk, welches er ehemals als Höriger seines Herrn für dessen Betrieb ausübte, sein selbständiger Beruf sei und ihm nur gewisse Pflichten

gegen den Herrn auferlege. Je größer die Mitgliederzahl eines Handwerks wurde, desto eher konnte sie beim Herrn erreichen, einen eigenen Ministerialen als „Meister“ vorgefetzt zu erhalten und so ein eigenes Amt, unabhängig von den vier großen Hofämtern zu bilden. Gemeinsame Anstalten für den Betrieb, auch der gemeinsame Einkauf und die Verteilung der Rohstoffe förderten die Gewohnheit, den Genossen eines Handwerks eine bestimmte Straße oder ein bestimmtes Quartier zuzuweisen. So verlor sich hie und da schon der Gedanke an die Hörigkeit der einzelnen Person, und der vom Herrn vorgefetzte Meister konnte leicht als Vertreter seiner Untergebenen aufgefaßt werden.

Diese Entwicklung war überall im Gange begriffen, wo es herrschaftliche Sitze inmitten einer dichteren Bevölkerung gab. Die städtischen Bischofsitze, sowie kleinere Plätze, an denen die Bischöfe Nebenpfalzen unterhielten, sind die deutlichsten, aber keineswegs einzigen Beispiele. Auch am Fuße königlicher Pfalzen, wie Aachen, Frankfurt, Nürnberg, Zürich, Goslar vollzog sich eine ähnliche Gliederung und Ausbildung der gewerblichen Bevölkerung. Hie und da gab ein Fürstensitz denselben Antrieb. Noch war die gewerbliche Entwicklung vom Rahmen der Grundherrschaft in gewisser Weise umschlossen und strebte erst danach, über denselben hinauswachsend, eine eigene unabhängige Organisation zu erlangen. Die Scheidung zwischen Handwerksbetrieb auf Rechnung der Herrschaft und selbständigem Gewerbebetrieb auf eigene Rechnung für Zwecke des Marktes war durch eine Reihe von Uebergangsstadien überbrückt. Und manches Kloster, das vor den Klostermauern einen Markt abhalten konnte, gewährte im Gewerbebetriebe seiner Leute ein Bild, das vom gewerblichen Leben kleinerer Plätze, die sich schon Städte nannten, nicht zu unterscheiden war.

Der gesellschaftlich umbildende Einfluß, den das Aufkommen gewerblicher Tätigkeit auf die Geschichte jedes Volkes ausübt, gestaltete sich desto lebhafter, je schwieriger und bedeutungsvoller die Technik eines Gewerbes war. Der Koch ist Bestandteil der Hauswirtschaft geblieben, während aus ihr der Müller sich überall loslösen und selbst die Schank- und Speisewirtschaft zum Gewerbe sich erheben konnte, die ihren Ursprung doch mehr in der Küche als in der Mühle hatte.

Das deutlichste Beispiel der befreienden Kraft der Technik zeigen uns schon in dieser Zeit die deutschen Salinen. Die natürliche Verteilung der Salzquellen, die Gewinnung des Salzes, der Vertrieb, alles drängte hier frühzeitig das Gewerbe aus der grundherrlichen Wirtschaft zu eigenem Leben heraus.

Deutschland ist kein salzarmes Land. Aber seine Salzquellen sind sehr ungleich über das Land verteilt. Den größten Salzreichtum zeigen die Salzburger und die ihnen unmittelbar benachbarten Gebirgsgegenden. Die teilweise uralten Fluß- und Ortsnamen, welche dem gewonnenen Mineral entlehnt sind (Salzach, Saalach, Hall), weisen darauf hin, wie früh hier die Naturschätze nutzbar gemacht wurden. Im Mittelpunkt des Gebiets lagen dicht nebeneinander Hallein an der Salzach, Reichenhall an der Saalach, und zwischen beiden Berchtesgaden; alle drei schon damals ertragreiche Salinen, welche dem Handelsplatz der Gegend, dem einstigen Juvaum, den neuen Namen einer Salzstadt („Salzburg“) auf-

drängten. Nördlich davon lagen die Traun entlang die Salinen Aufsee, Hallstadt, Fischl und Ebensee. Während als nordöstlicher Ausläufer dieser Reihe Hall in Oberösterreich angesehen werden kann, bildet den Westpunkt des ganzen Gebietes das tirolische Hall am Inn bei Innsbruck. — Nächst den Alpenländern waren die Elb- und Saaleländer am reichsten mit Salinen versehen. Schon damals war Halle an der Saale (wie auch hier der Name von Ort und Fluß bezeugen), um seines Salzes willen geschätzt. Oberhalb von dieser Hauptstätte der Salzgewinnung lagen Sulza an der Ilm und das heute erloschene (Alten-) Salz im sächsischen Voigtlande, während weiter unterhalb Schönebeck (bei Magdeburg) im Betriebe war. Auch das westlicher gelegene Frankenhausen am Kyffhäuser kann noch zu dieser Gegend mitgerechnet werden. Für das Gebiet der Niederelbe gewährten die ergiebigen Salinen von Lüneburg eine über das Bedürfnis weit hinausragende Versorgung. — Die Weserländer schöpften die Werra entlang in Friedrichshall (heute nur noch als Bitterwasserquelle benutzt), in Salzungen, im hessischen Sooden. In den Ausläufern des Harzes vor Goslar lagen Salzgitter und Salzliebenhall, in der Nähe (im Braunschweigischen) Schöningen und Salzbadlum. — Verhältnismäßig am spärlichsten waren die Rheingegenden bedacht. In unmittelbarer Nähe des Rheins waren die Salinen des Neckargebietes, Wimpfen und Niederhall nahe bei einander, seit alter Zeit benutzt; auch Schwäbisch-Hall war bereits bekannt. Weiter oberhalb war Bruchsal an der Salzach ebenfalls bereits eröffnet, während für die Maingegend Nauheim (in den Ausläufern des Taunusgebirges) und Rißingen (an der fränkischen Saale) in Betracht kamen. In Westfalen lag in der Soester Gegend die Saline von Werl, während im äußersten Westen Lothringens (im heutigen französischen Anteil) nahe bei einander Marsal und Vic Ausbeute gewährten.

Die geographische Verteilung der vorhandenen Salinen zeigt uns die dünn bevölkerte Alpengegend und den ebenfalls dünn bevölkerten Osten verhältnismäßig am reichsten, den am dichtesten bevölkerten Westen des Reiches, die Rheinlande, am schwächsten versorgt. Wir können annehmen, daß die Rheinlande (im weitesten Umfange genommen) wohl mindestens die Hälfte der deutschen Gesamtbevölkerung in sich schlossen, während von den oben aufgezählten 31 Salinen nur 9 auf dieses Gebiet entfallen. Dazu kam aber, daß unter diesen Salinen der dicht bevölkerten Gegenden auch nicht eine einzige ersten Ranges sich befand. Denn die wenigen von Natur reichhaltigen, die unter ihnen figurieren, waren damals noch jung; andere wie Vic und Marsal jenseits der Vogesen, am äußersten Ende des Reiches, kamen für die Versorgung dieses Gebietes eben nur wegen des Mangels näherer Salzquellen in Betracht.

Diese ungleiche Verteilung der Salinen hatte zur Folge, daß man in den dicht bevölkerten Gegenden danach streben mußte, einen Anteil an irgend einer Salzquelle zu bekommen, welcher in rechtlichen Formen die Versorgung der Bevölkerung mit diesem unentbehrlichen Mineral sicherstellte. Entweder suchte man das Eigentum an einer Saline ganz oder teilweise zu erwerben oder ein einzelnes Siedehaus zu kaufen oder wenigstens sich die Bezugsberechtigung zu sichern, sei es durch rechtlichen Vertrag, sei es durch den Ankauf eines der Saline unentbehrlichen Nachbargrundstückes, durch dessen Besitz man dann einen

gewissen Druck ausüben konnte. Schnell wurden die Salinenanteile in jeder dieser Formen wertvolle Tauschobjekte. Dem weltlichen und dem geistlichen Fürsten war im Interesse der Versorgung seines Hofes und seiner Leute ein solcher Anteil ein begehrter Besitz, um den er manchen andern hingab. Die Anteilsberechtigungen wurden Gegenstand eines förmlichen Tauschverkehrs gegen alle nur möglichen Tauschobjekte. Auf der einen Seite ein Salinenanteil, auf der andern Seite das Gebet der Brüder für eine arme Seele, das war auch eine Form, in welcher die Klöster eine ihrer von der Zeit hochgeschätzten Leistungen dem allbegehrten Besitz gegenüberstellten.

Aber je kostbarer der Besitz war, desto größer wurde der Einfluß der technischen Arbeiter, welche ihn doch erst durch ihre Leistung nutzbar zu machen wußten. Diese Arbeiter fingen an, mit dem Grundherrschaften und den Anteilseignern um den tatsächlichen Besitz zu ringen.

Unter diesen Verhältnissen wurde der ganze Betrieb der Saline bestimmt durch das Drängen vieler um Beteiligung. Kam die Quelle von Natur in mehreren Armen geflossen, so wurde jeder derselben einzeln benutzt; wo es nicht der Fall war, wurde die Quelle künstlich geteilt und mehrere Auslaufstellen geschaffen. An jeder derselben wurde eine Brunnen- oder Schöpfanlage hergestellt. So entstand ein ganzer Salinenplatz. Rings um denselben lagen die Siedehäuser, jedes an einen der Brunnen angeschlossen. In jedem Siedehaus befanden sich eine oder mehrere Pfannen mit Feuerung. In der Pfanne wurde die Soole der Verdampfung ausgesetzt. Der übrigbleibende mineralische Rest wurde auf den Vorhöfen in Rufen gethan und stand zur Versendung bereit. In weiterem Umkreise lagen dann die landwirtschaftlichen Grundstücke, mit denen die Knechte ausgestattet werden mußten, sowie der Wald, welcher das Brennholz für die Feuerung, das Herstellungsmaterial für die Tonnen lieferte.

Alle diese Stücke bilden für den Betrieb ein einheitliches Ganze. Und doch ist nicht selten jedes Stück in besonderem Besitz. Nicht nur jedes Siedehaus, sondern auch jede Pfanne kann für sich veräußert werden, und an der einzelnen Pfanne kommen auch noch die verschiedensten Formen des Gesamtbesitzes vor; es werden Siebentel, Achtel, Zwölftel zc. veräußert. Die Werkanlagen (Brunnen, Leitungen, Feuerungen zc.) sind zum Teil von kapitalsträftigen Klöstern gebaut, welche sie für den Betrieb verpachten. Die Ladeplätze (welche gleichzeitig das Sicherungsterrain für die Quelle bilden) und der Wald, die Grundstücke, an denen die pflichtigen Knechte haften, alles dies ist im Laufe der Zeit von Fremden aufgekauft. Und an dem gewonnenen Material hat auch schon im voraus dieser und jener ein bestimmtes Vorkaufsrecht. Dem Grundherrschaften, der ehemals Eigentümer des Salzwasserbrunnens (wie jedes Süßwasserbrunnens) gewesen war, ist nach allen Veräußerungen schließlich nur noch ein Zustimmungsrecht zu gewissen weitergehenden Verfügungen geblieben. Die Eigentümer der Pfannen sieden zum Teil für eigene Rechnung; zum Teil benutzen sie das Eigentum nur zum Zwecke der Rentenausnutzung, geben also den Betrieb in Pacht.

Ein Bild völlig verschieden von einem heutigen Großbetriebe! Während heute die Arbeiter eine fluktuierende Masse, der Unternehmer das ständige Element darstellt, sind hier die Eigentümer der Salinenanteile in beständigem

Wechsel begriffen; nur die an die Scholle gebundenen Arbeiter bleiben dieselben. In ihren Händen liegt die Tradition der Technik, auf welcher die gleichmäßige Fortführung des Betriebes beruht. Sie allein haben den genigenden Ueberblick über Produktion und Nachfrage; sie allein sind im Stande, eine sachgemäße Preisbestimmung zu machen. Von ihrem guten Willen hängt für die Besitzer die Höhe der Rente, für die Bezugsberechtigten die Lieferung und die Qualität der Ware ab. Daher liegt es im Interesse aller hier zusammenwirkenden Faktoren, die Arbeiter selbst mit einigen Pfannen zu beteiligen. Sie und da treffen wir sogar ein System, wonach während gewisser Monate des Jahres das ganze Werk den Arbeitern gegen eine feste Abgabe überlassen, d. h. also in Pacht gegeben ist. So werden allmählich die „Pfänner“ an dem Ertrage ihrer Arbeit beteiligt. Bald erscheinen ihre Genossenschaften, die „Pfannerschaften“, als die tatsächlichen Inhaber des Werkes, an dessen Ergebnissen die Anteilseigner nur aktienmäßig beteiligt sind. —

Ganz ähnliche Verhältnisse, wie die Salinen zeigen auch schon die Bergwerke dieser Zeit. Nur fehlt beim Bergbau auf Metalle jenes Treiben und Jagen um einen Anteil an einem notwendigen Nahrungsmittel, welches den Salinen ihr mosaikartiges Eigentumsbild aufgeprägt hat. Noch erscheint als Eigentümer des Bergwerks in der Regel der Grundherr, sei es kraft eigenen Rechts, sei es kraft königlicher Verleihung. Der Eigentümer nutzt das Bergwerk durch die Arbeit seiner Knechte aus. Aber auch die Geschichte des Bergbaus spielt sich im wesentlichen in einem beständigen Vordringen der Arbeiter ab, welche vermöge ihrer technischen Schulung eine immer größere Freiheit beanspruchen und erhalten. Die Hauptplätze für den Bergbau auf Metalle waren die steirischen, Salzburger, Tiroler und Schweizer Alpen, in denen die Traditionen des römischen Bergbaues fortgepflanzt, hier und da auch räumlich erweitert wurden. Aber auch im schwäbischen und fränkischen Jura, im böhmischen Mittelgebirge, im Erzgebirge und im Harz hatte der Bau auf edle und unedle Metalle begonnen. In dem Maaseinschnitt am Rande der Ardennen genossen die Schwertfegerereien von Lüttich, Huy, Namur und Dinant einen wohlbewährten Ruf. —

Das deutsche Gewerbe hat sich wesentlich als Bestandteil eines herrschaftlichen Wirtschaftslebens entwickelt. Wenn es neben den hörigen Handwerkern, die für ihren Herrn mahlten, buken, zimmerten oder schmiedeten und erst allmählich als Müller, Bäcker, Zimmerer oder Schmiede für eigene Rechnung auftraten, wirklich von vornherein auch freie Leute in erheblicher Anzahl gegeben hat, die Handwerksarbeit für die Bedürfnisse anderer herstellten, so ist dies darin begründet, daß das Handwerk nicht bloß Bestandteil der technisch-gewerblichen, sondern auch der merkantilen Entwicklung ist.

Der Handel nimmt in der deutschen Gesellschaftsgeschichte von vornherein eine wesentlich andere Stellung ein, als das Handwerk. So lange es eine deutsche Geschichte gibt, so lange spielt auch der selbständige Kaufmann in ihrer eine Rolle.

Die geographische Stellung Deutschlands, das seine bedeutendste Verkehrsstraße im Norden, seine Beziehungen zur Kulturwelt im Süden hatte (S. 107), bot einen doppelten Einsatzpunkt für die Entwicklung eines selbständigen Handels. An jener nördlichen Straße um und über das Nordseebecken bestand seit ungezählten Generationen der Seeverkehr der Nordgermanen. In Norwegen und Dänemark, in Friesland, Sachsenland und England gibt es freie Männer, die mit ihren Schiffen zu fremden Völkern fahren und deren Güter heimwärts bringen. Es ist noch im elften Jahrhundert der primitive Handel eines heroischen Zeitalters, der, noch nicht ganz aus dem Seeraub herausgetaucht, eben erst feste Formen anzunehmen im Begriff steht. Wie im Homer ein ankommender Fremdling gefragt wird, ob er vielleicht seines Zeichens ein Pirate sei, so ist in nordischen Kaufmannscompagnien von der Teilnahme an einer Piratenfahrt die Rede, als von einer Geschäftsform, die besprochen sein will, wie jede andere. An diesem Nordseeverkehr nimmt Deutschland nicht nur durch das Inselvolk der Friesen teil, das von Sylt bis Walcheren und bis Helgoland jedes Eiland zum Schiffslandort macht, das an den Rheinmündungen in Ziel und Utrecht schon förmliche kleine Stapelplätze besitzt. Auch die stammverwandten Sachsen in Bremen und in Hamburg sind Glieder dieses nordischen Seeverkehrs. Und unter seinem Einflusse steht landeinwärts ein breiter Streifen Norddeutschlands. Auf dem Rhein gelangten Seeschiffe aufwärts bis Köln. Ueber Holstein suchte die sächsische Kolonisation an die Ostsee zu gelangen und hier in den ähnlich gestalteten slavisch-skandinavischen Verkehr einzugreifen.

Diesem Barbarenverkehr zur Seite ging seit Jahrhunderten der Verkehr mit den Kulturländern, der Weltverkehr. Er hatte begonnen in den Tagen, da Germanien römische Provinz wurde, und die letzten Römer, welche in Deutschland zurückblieben, waren die ersten Weltkaufleute der deutschen Geschichte. Geschlossen hielten sich die römischen Judengemeinden. Sie blieben weiter im Reich beistehen als Fremdgemeinden, in der Hauptsache noch immer auf das ehemalige Römergebiet beschränkt. Syrische Kaufleute, von denen wir hören, vertraten ebenfalls den Zusammenhang mit der römischen Kulturwelt. In ähnlicher Weise langten seit der karolingischen Zeit aus Italien und Frankreich volksfremde Kaufleute an, welche sich vereinzelt oder gemeindeweis niederließen. Die Italiener wurden nach der Lombardei, die Franzosen überwiegend nach der südfranzösischen Stadt Cahors benannt. „Lombarden und Kawertschen“ war die gewöhnliche Bezeichnung dieser welschen Kaufleute.

Die Sitze der Verbindungen mit den Mittelmeerländern befanden sich in der Hauptsache noch immer an den Plätzen, an welchen einst die Herrschaft der Römer diese Beziehungen begründet hatte. Die Fußpunkte der noch begangenen großen Römerstraßen über die Alpen waren die Ziel- und Ausgangspunkte des Verkehrs mit Italien. Die Kopfstation der Brennerpassage war die alte Römerstadt Augsburg, hinter welcher Regensburg, ebenfalls eine Römergründung, das Hinterland der Donau zusammenhielt. Während hier der Verkehr mit Verona und Venedig seinen Sitz hatte, wurde die Verbindung mit Mailand über den Septimer, die mit der westlichen Lombardei über den Großen Bernhard aufrecht erhalten. Hier war der Straßenhort mitten in den Alpen

noch immer die alte Römerstadt Chur, ebenso wie alle oberrheinischen Städte am Fuße dieser beiden Alpenstraßen, Constanz, Basel, Straßburg, Römerstädte sind. Mit Straßburg begann dann die Reihe der Städte, welche einst den Verkehr mit Gallien eröffnet hatten. Worms, Speier, Mainz, Köln hatten ebenso wie Straßburg doppelte Verbindungen: rheinaufwärts über die Alpen nach Italien und westlich zu dem Verkehrssystem, welches in den Märkten der Champagne und in der Messe von St. Denis seinen Mittelpunkt hatte. Trier, das moselabwärts mit der Rheinstraße, moselaufwärts mit Frankreich verbunden war, war eine Römerstadt auf altgallischem Boden. Diesen Städten gegenüber war das junge Frankfurt noch unbedeutend.

Unabhängig vom Nordseehandel und vom südeuropäischen Welthandel bestand auch in der Wirtschaftsverfassung des Binnenlandes bereits eine merkantile Entwicklung. In dieser Wirtschaftsverfassung lernten wir als das maß- und tonangebende Element die Großgrundherrschaft kennen. Jeder Großgrundbesitzer brauchte für die Verwertung seiner eigenen Ueberschüsse eine Arbeitskraft, welche sich dieser Aufgabe von Berufs wegen widmete. Und dieses Bedürfnis wurde erhöht, wenn die Verwertung im Verkauf an die in Deutschland eindringenden weltkaufmännischen Elemente bestehen sollten. Richtet der Grundherr am Sitze seiner Herrschaft eine Verkaufsstätte für seine Wirtschaftserzeugnisse ein, oder sucht er dieselben an Großkaufleute loszuschlagen: immer bestimmt er für die Vermittelung, sei es mit dem Publikum, sei es mit dem Großkaufmann, einen seiner Dienstmänner. Der Mann, der für ihn kaufen und verkaufen soll, ist sein „Kaufmann“. Der Beauftragte kann zuweilen der Güterverwalter, der Meier, sein. In einem Kloster ist es in der Regel einer der Brüder selbst. Die Aufgabe dieses „Kaufmannes“ ist es, für seinen Herrn den Verkauf der Ueberschüsse am Orte zu besorgen, an den großen Plätzen die Luxusgegenstände des Weltmarktes einzukaufen und die landwirtschaftlichen Ueberschüsse zum Umtausch dorthin zu führen. Wenn wir in Straßburg, in Speier, in Köln von Niederlagshöfen hören, welche das schwäbische Kloster Hirfau unterhielt, so haben wir uns die Großgrundherrschaften dieser Zeit wohl in der Regel an einer Reihe von Plätzen kaufmännisch vertreten zu denken.

Nur dieser letztere „Kaufmann“ ist das Analogon der gewerblichen Handwerker, die wir in der Gutswirtschaft kennen lernten. Wenn sich innerhalb der Gutsherrschaft neben dem Handwerkerstand auch ein höriger Kaufmannsstand entwickelte, so war dieser von vornherein im Vorsprung durch die Berufsgenossen, die er an freien Elementen fand. Die Friesen und Sachsen, die über See fuhrten, waren freie Leute. Die Ausländer, die sich seit der Merowinger- und der Karolingerzeit in Fremdgemeinden zusammengeschlossen finden, waren, selbst wenn sie aller politischen Rechte entbehrten, zweifellos frei. Auch der Handel des Juden war Handel auf eigene Rechnung. So besaß der Kaufmannsstand als Ganzes genommen den Gedanken, daß der Handel zum Gewinn für den Händler betrieben werde, von vornherein, während doch das Handwerk den entsprechenden Gedanken erst mühsam in sich ausbilden mußte.

Wiewohl daher die Elemente vorhanden waren, welche in Deutschland einen großen sozial geschlossenen Kaufmannsstand hervorbringen konnten, so ist

doch im Laufe des zehnten und elften Jahrhunderts diese Entwicklung nur langsam und in wenigen Anfangsstadien vor sich gegangen.

Der hauptsächlichste Grund hierfür ist die durchaus sekundäre Rolle, welche im deutschen Handel dieser Zeit die Teilnahme am großen Weltverkehr spielt. Die Straßen des europäischen Weltverkehrs, wie wir sie kennen gelernt haben (S. 19), hatten ja ihren Ausstrahlungspunkt noch immer in Konstantinopel, von wo aus die eine Route über das Mittelmeer bis an die gallisch-spanische Küste ging, die andere, der Warägerweg, die Ostseeländer über Rußland mit Byzanz in Verbindung setzte. Von der gallisch-spanischen Küste führte ein Landstraßensystem bis gegen England hin, ebenso wie hierher der Seeweg von den skandinavischen Ostseeländern führte. Bergegenwärtigt man sich die Gesamtheit dieser Routen in ihrer Stellung zu Deutschland, so bilden sie ein Viereck, dessen vier Seiten Deutschland von allen Richtungen her umgehen, ohne es zu durchschneiden. Daher war das Land im Herzen unsers Erdteils in dieser Zeit nicht das Durchgangsland des Weltverkehrs. Während die Norddeutschen am skandinavischen Nordseeverkehr teilnahmen, und die Süddeutschen, wenn auch nur bescheiden, in den Mittelmeerverkehr eingetreten waren, blieben die beiden Kreise gegen einander ziemlich isoliert. Es fehlte die durchbrausende Kraft des Welt Handels, welche den Güteraustausch von einem Ende der bekannten Erde bis zum andern in späteren Zeiten durch Deutschland hindurchgejagt und seine Handelsinteressen zusammengeschlossen hat. Alle Plätze, mit denen der süddeutsche Kaufmann in Berührung kam, waren Plätze zweiten oder dritten Ranges, solange der einzige europäische Welthandelsplatz erster Größe Konstantinopel blieb. Wenn heute Scharfsinn und Gelehrsamkeit deutscher Geschichtsforscher auch Beziehungen deutscher Kaufleute zum byzantinischen Welthandel in früherer Zeit herauszufinden weiß, so ist nicht sowohl dieses Ergebnis bemerkenswert, als die Tatsache, daß es nur mit einem großen Aufwande von Scharfsinn und Gelehrsamkeit zu erzielen war. Solche Beziehungen waren, wo es sie gegeben hat, durchaus vereinzelt. Im großen und ganzen wurde die Entwicklung des deutschen Handels dadurch charakterisiert, daß Venedig, Verona, Mailand, Pisa Handelsplätze zweiten Ranges waren, während die früheste hellenische Handelsgeschichte ihr Gepräge dadurch erhält, daß die Kaufherren von Tyrus und Sidon, die römische dadurch, daß die lebendigen Gegensätze des karthagischen und griechischen Handelslebens den Neulingen direkt gegenüber traten. Der in Deutschland einmündende Nebenstrom des Welthandels war nicht stark genug, um sein Mündungsästuarium erheblich über seine unmittelbare Umgebung hinaus zu schlagen.

Daher können wir eine gegenseitige Beeinflussung des nord- und des südeuropäischen Handelsgebiets auf deutschem Boden nur in einigen wenigen Punkten wahrnehmen.

Da, wo der mittelmeerisch-gallische Verkehr die nordgermanische Welt berührt, an den Mündungen des Rheins, sehen wir die friesischen Schiffer zu Landkaufleuten werden. Wie über die See, so führen sie auch in das Reich hinein ihre friesischen Tuche. Neben Juden, Lombarden und Ramertischen erscheinen lange auch die Friesen in besonderen Gemeinden auf deutschem Boden. Es ist dies ein Ausläufer des Nordseeverkehrs, der den über die Alpen ein-

bringenden Südeuropäern gewissermaßen entgegenkommt. In dichterem Gruppierung liegen im französisch-deutschen Grenzgebiet, in Flandern, eine Anzahl Plätze nebeneinander, welche gleichzeitig am gallischen Landverkehr und am Nordseeverkehr teilnehmen. Endlich ist die nördlichste der großen Rheinstädte im Mittelalter geradezu als Nordseehafen zu betrachten: die Kölner, welche rheinaufwärts über die Alpen und auf den alten Römerstraßen ebenso nach Gallien gelangen, segeln auf ihren Schiffen bis nach London hin und haben dort eine ständige Vertretung.

Von diesen drei Berührungen bedeutet das südliche Vordringen der Friesen doch nur ein Einbohren in einzelne Punkte. Der flandrische Handel stellt sich als ein äußerster Ausläufer des mittelmeerisch-französischen Handelsgebiets dar. Einzig und allein die Stellung von Köln repräsentiert eine Art Verbindung der beiden Handelsgebiete, aus denen sich Deutschland zusammensetzt.

Beruhete die langsame Entwicklung des Welthandels in und durch Deutschland auf der sekundären Stellung der italienischen Handelsplätze, so begreift es sich, daß jede Hebung des italienischen Handels ihre Rückwirkung auf Deutschland üben mußte. Alle jene Fortschritte der Handelsherren von Genua, Pisa, Amalfi, Venedig mit oder gegen Byzanz hoben das Niveau, zu dem der deutsche Kaufmann sich emporzuranken mühsam im Begriffe war. Seitdem vollends die Italiener durch die Expedition von 1096 sich den direkten Zugang zu den syrischen Häfen verschafft hatten, und anfangen, mit dem griechischen Kaufmann in Konkurrenz zu treten, näherte sich Deutschland dem Zustande eines Landes, welches mit Handelsplätzen ersten Ranges in Verkehr treten konnte. Allein man muß sich klar machen, daß zu Anfang des zwölften Jahrhunderts diese italienische Entwicklung noch jung war. Auf die bestentwickelte der deutschen Handelsstädte, auf Köln, hat sie schneller, auf die andern doch nur langsamer einen gewissen Einfluß geübt.

Alles dies erklärt uns, daß das deutsche Handelsleben auch noch des elften Jahrhunderts und darüber hinaus, weit mehr durch seine autochthone Entwicklung als durch seinen Anteil am Welthandel bestimmt wurde. Daher hat auch in der Handelsverfassung der seefahrende Friesen oder der freie Kaufmann der Römerstädte den hörigen Kaufmann des Großgrundherrn noch nicht assimiliert. Der Gutsherrschaft und ihrem ministerialischen Kaufmann kommt auch in der Handelsgeschichte eine Stellung zu.

Der Unterschied in der sozialen Geschichte des Handels und des Handwerks läßt sich nicht darauf zuspitzen, daß dort Freie, hier Unfreie thätig sind; wohl aber zeigt in der Mischung der Elemente die Handwerksgeschichte ein entschiedenes Vornwiegendes der Hörigen und ein allmähliches Herausarbeiten aus der Hörigkeit, während im Handel von vornherein neben den unfreien zahlreiche freie Elemente stehen.

Diese soziale Mischung hat den Handel daraufhin gebrängt, sich Organisationen ohne Unterschied des Standes zu schaffen.

Die Organisation des Handels ist in Deutschland, wie in allen Ländern gleicher Kulturstufe dadurch bestimmt, daß der Handel nur von ganzen

Kaufmannsgruppen betrieben werden kann. Das Schiff, das über See fährt, umschließt seine Insassen zu langer, gemeinsamer Reise und nötigt sie in dieser Zeit sich als Genossen zu betrachten. Unterschiede des Standes und der Geburt ruhen. Alle unterstehen dem gemeinsamen Schiffsgericht. Legt das Schiff an fremdem Ufer an, so stehen die Landsleute solidarisch nebeneinander gegenüber den Eingeborenen. — Ähnlich gestaltet sich der Handelszug zu Lande, die Karawane. Allerdings fehlt der gewaltige Zwang, der die Schiffsgenossen auf dem nassen Element nötigt, den gemeinsamen Kurs zu halten. Die Karawane ist nicht von einer hölzernen Mauer umgeben, wie die Schiffsmannschaft. Aber was an äußerem Zwang abgeht, muß durch innere Disciplin ersetzt werden. Die Kaufmannskarawane kann nur geordnet vorwärts kommen, wenn gemeinsam gerastet, gemeinsam aufgebrochen, gemeinsam Handel getrieben wird.

Mit der Rückkehr in die Heimat ist die Reise beendet und die Reisegenossenschaft gelöst. Aber nicht alle Teilnehmer machen den Rückweg mit. Werden die Handelsbeziehungen zu einem Orte lebhafter, so bleiben wohl auch einige Teilnehmer zu dauernder Stationierung im fremden Lande zurück. Für sie dauert das alte Band weiter und befestigt sich zu einer dauernden Genossenschaft.

Aus verschiedenen Gründen kann ebenso das Band der Reisegenossen, die in die Heimat zurückgekehrt sind, weiter dauern. Es kann gerade eine schon vorhandene innige Verbindung gewesen sein, die den Anlaß zur gemeinsamen Handelsfahrt gab: das älteste Compagniegeschäft ist der gemeinsame Betrieb des väterlichen Geschäfts durch die ihn beerbenden Söhne, und in weiterer Folge der Geschäftsbetrieb durch einen größeren Kreis von Familiengenossen. Thut sich eine stattliche Bruderschaft in regelmäßigen Zwischenräumen für Reisen zu Wasser und zu Lande zusammen, so dauert, durch diese Gemeinsamkeit nur gefestigt, auch in der Zwischenzeit das brüderliche Band noch fort. — Fehlt diese Blutsgemeinschaft unter den Reisegenossen, so steht es in ihrer Hand, einen gleichen Grad von Innigkeit vor Beginn der Reise herzustellen. Sie schwören Mann für Mann, daß sie von Stund an einander Brüder sein wollen. Eine solche „Bruderschaft“ hört nach beendeter Reise ebensowenig auf, wie die Familienbände der Natur. Sie ist als ein ewiges Band gemeint. Die Mitglieder einer Familie sind „geborene Brüder“, die Mitglieder einer solchen Genossenschaft sind „gekorene Brüder“.

So heftet sich an gemeinsame Handelschaft die Vorstellung enger persönlicher Gemeinschaft. Für die gemeinsamen Handelsbeziehungen eines Ortes gelten die Handeltreibenden desselben als eine große Gemeinschaft, die in heidnischen Zeiten gemeinsam den Göttern opferte und auch noch in christlichen Zeiten den gemeinsamen Opferschmaus (gilda) fortsetzte. Besteht eine solche „Gilde“ in der Heimat, so erscheinen dann die kleinen Landsmannsgemeinden, die in der Fremde ausgesetzt sind, als deren Tochtergilben. Wenn unsre lateinischen Quellen eine Vereinigung von Kaufleuten ein convivium, einen Schmaus, nennen, so meinen sie damit den Opferschmaus, von dem die Gilde ihren Namen hat; und wenn sie von einer fraternitas sprechen, so soll dies die Uebersetzung von „Bruderschaft“ sein. Jenes bedeutet die Gemeinschaft in der Form, in der sie äußerlich

sichtbar sich den Umwohnenden zeigt; dieses ist dieselbe Gemeinschaft nach der zu Grunde liegenden inneren Idee.

Wo die Kaufleute eines Ortes genossenschaftlich zusammengeschlossen sind, da suchen sie sich zu einer ausschließlichen Genossenschaft zu machen, die das Recht hat, jeden Handeltreibenden in sich hineinzuzwingen und keinen Handel außerhalb ihrer Mitgliedschaft zu dulden. Sie ist nicht bloß eine Gesellschaft, „hanse“, sondern sie ist die Gesellschaft, die Hanse des Handelsplatzes. Nur wer in die Gesellschaft eintritt, das Eintrittsgeld zahlt, „die Hanse erwirbt“, kann Handel treiben. Man sagt von einem Orte, daß er eine große Gilde „mit Hanse“ habe, wenn man eine solche Gesamtgilde mit der Zwangsbefugnis des Ausschlusses meint. Das ist die große „Kaufgilde“, welche alles umfaßt, was an einem Orte Handeltreibende treibt, vom seefahrenden Importeur bis herab zum Schuster, der seine Stiefel zu Markte bringt. Hier in der großen Kaufgilde sind unter einem gemeinsamen Aldermann oder Gildemeister sowohl die Elemente vereinigt, welche dem freien nordischen Verkehr und den Berührungen mit der Kulturwelt entstammen, wie auch die Handelsleute, welche die Geschäfte einer Gutsheerrschaft besorgen und sich allmählich zu selbständigem Betriebe erheben, und endlich die Handwerker, die von der Produktion für die Herrschaft zur Produktion für den Markt aufgestiegen sind. Die verschiedenen Elemente mögen eine gewisse Vertretung finden, wenn statt eines Aldermanns mehrere gewählt, oder wenn diesen gar noch ein besonderer Ausschuß vereidigter Vertreter („Geschworene“) zur Seite gegeben wird. Nach außen hin aber tritt die Kaufgilde als ein Ganzes auf. Noch verschwinden die Unterschiede des Groß- und Kleinhandels gegenüber dem alles beherrschenden Gedanken, daß die Interessen der Handeltreibenden solidarisch sind.

Dieser Gedanke wirkt gleich mächtig da, wo er in einer Kaufgilde verwirklicht ist, und da, wo er einem derartigen Zielpunkte erst zustrebt. Daher kreuzte sich überall die genossenschaftliche Entwicklung des Handelslebens mit den sozialen Verschiedenheiten, die sich innerhalb der handel- und gewerbetreibenden Bevölkerung befanden. Der hörige Kaufmann, der einen Herrn über sich hatte, war in der Verfügung über seine Person beschränkt. Er konnte nicht nach eigenem Belieben in Gemeinschaften eintreten, welche unter Umständen die ganze Persönlichkeit für sich in Anspruch nahmen. Andererseits lag jenen Handelsgemeinschaften der Gedanke der Bruderschaft oder doch der Genossenschaft zu Grunde, die Mitglieder werden als Brüder oder wenigstens als gleiche Genossen gedacht.

Das Machtverhältnis der beiden entgegengesetzten Prinzipien ist in den beiden großen Handelshälften Deutschlands verschieden. Nur der nordische Handel kennt die kräftig entwickelte Kaufgilde. Sie ist ein Institut der seefahrenden Nordgermanen, an welchem Friesen, Sachsen und Nordfranken teilnehmen, soweit die See oder ihr Einfluß reicht. In den rheinisch-süddeutschen Plätzen, die den Verkehr mit den Mittelmeerländern zu pflegen suchen, ist die Gilde, von vereinzelten Spuren abgesehen, nicht zu finden. Während dort der freie Kaufmann als direkter Nachkomme des freien Seeräubers aus der Korsarenfahrt die Kaufahrt entwickelt und aus dem Abenteuerleben das Geschäft auf eigene Rechnung

als selbstverständliche Voraussetzung in das Handelsleben mitbringt, gelangt dieser Gedanke gerade in den kultivierteren Gegenden erst allmählich aus Fremdgemeinden in die heimische Bevölkerung, deren Wirtschaftsleben, am Erdboden haftend, von der Grundherrschaft bestimmt wird. So wenig sich im einzelnen der Anteil abgrenzen läßt, den freie und unfreie Elemente an der Entwicklung des Handelslebens genommen haben, so sicher ist doch im ganzen Nordseeverkehr, wie an den skandinavischen und englischen so auch an den deutschen Gestaden, die Seefahrt zum Zwecke des eigenen Gewinnes das formgebende Element des gesamten Handelslebens, während hier der gutherrliche Verkäufer an der Physiognomie des „Kaufmanns“ zum mindesten einen erheblichen Anteil hat.

Dem gedoppelten Ursprunge des Handelsstandes entsprechend, zeigen alle Einrichtungen des Handelslebens die sich kreuzenden Einflüsse der Grundherrschaft und der öffentlichen Verfassungsgewalt, des Königtums. Die wichtigsten dieser Einrichtungen sind: der Markt, der Zoll, Maße und Münzen.

Wenn der Platz, auf dem der Markt abgehalten wird, vom Grundherrschaft hergegeben ist, so entsteht dadurch eine Abhängigkeit aller Marktbesucher, ohne Rücksicht darauf, ob sie seine Hörigen sind, oder nicht. Der Eigentümer des Grund und Bodens, welcher dessen Benutzung vermieten kann, kann sie auch an gewisse Bedingungen knüpfen. Er hat es in der Hand, Vorschriften über das Feilhalten von Waren, über die Errichtung von Buden, über den Gebrauch von Maßen und Gewichten zu erlassen; er kann eine Wage aufstellen und ihre Benutzung gegen Gebühren zur Bedingung der Teilnahme am Markte machen. So ergeben sich für den Grundherrschaft die verschiedensten Möglichkeiten, zugleich als Marktherr aufzutreten.

Aber andererseits fehlt dem Grundherrschaft wiederum jede persönliche Gewalt über die Kaufleute, welche ihm nicht kraft irgend eines Rechtstitels ausdrücklich unterstellt sind. Sind schon die einheimischen Kaufleute Freie und Unfreie, die letzteren unter Umständen Hörige eines andern Herrn, so kommt bei Streitigkeiten mit fremden Kaufleuten noch deren Gerichtszuständigkeit in Frage. So ist der Markt eine Angelegenheit, welche nur von dem gemeinsamen Herrn aller, dem König, geregelt werden kann. Schon die Begründung eines Marktes ist Königsrecht; ohne königliche Erlaubnis kann nirgends Markt, oder wenigstens nicht „echter Markt“, gehalten werden. Der gemeinsame Schutz für alle, die sich auf dem Markte befinden, wird durch einen königlichen Marktfrieden hergestellt, der die Strafe für jedes Vergehen um die Strafe des Königsbannes (60 Schilling) erhöht. Dies ist der Marktbann, von dem in späteren Zeiten die Rede ist. Nur der König kann den von auswärts Herbeiziehenden das Privileg voller Rechtsfähigkeit geben. Der Fremde soll ebenso als Rechtspersönlichkeit angesehen werden, wie der Einheimische und insbesondere nicht für Schulden seiner Landsleute gefaßt werden. Dies erweitert sich im Interesse der Sicherheit des Verkehrs zu dem Privileg, daß der Marktgast überhaupt nur wegen Marktschulden Recht zu geben braucht. Nur der König kann den in Marktangelegenheiten notwendigen gemeinsamen Gerichtsstand schaffen, indem er ohne Unterschied der Person und der Herkunft für Marktsachen ein Marktgericht einsetzt. Aber auch über den

Markt hinaus erteilt der König Privilegien für den Kaufmann als solchen. Er verleiht den Reisenden einen allgemeinen Kaufmannsfrieden und stellt sie auf ihrer Reise unter seinen Schutz. Er gewährt den Kaufleuten als solchen das Privileg, daß sie von dem örtlichen Beweisverfahren, insbesondere vom Zweikampf unabhängig sind. Anfangs für einzelne Kaufleute und einzelne Kaufmannsgemeinden erteilt, werden diese Privilegien später die Grundlage eines besonderen Kaufmannsrechts im Reiche.

Zum Zeichen, daß der Markt ein königlicher Markt ist, wird auch des Königs Wahrzeichen an ihm errichtet: des Königs Hut, des Königs starke Hand, seine Fahne oder sein Richtschwert. Diese königlichen Wahrzeichen haben sich später, als ihre Bedeutung längst vergessen war, noch als Marktzeichen erhalten. Der Hut aus Stroh ist an manchen Orten zum Strohwiß herabgewürdigt worden, dessen Aufpflanzung die Eröffnung des Marktes bedeutet. Würdiger war, wenn man ein Paar Handschuhe in Erinnerung an des Königs Hand aufhängte. In Berlin hat bis zur Eröffnung der Markthallen eine aufgehißte Fahne als Marktzeichen gegolten, mit der Wirkung, daß der Verkauf verboten war, sobald die Fahne eingezogen wurde. Anderswo sind von der Fahne alter Form, in welcher das Fahnentuch an einem Duerstab hing, nur die beiden übereinanderliegenden Stäbe als „Marktkreuz“ übrig geblieben. Manche Städte aber haben auch in späteren Zeiten mit großem Stolz das Wahrzeichen weiter entwickelt und an Stelle des bloßen Schwertes den sagenberühmten Schwertträger Karls des Großen, Roland den Riesen, als das Wahrzeichen bürgerlicher Freiheit hingestellt. —

Die Bedeutung des Marktes als Einnahmequelle für den Marktherrn tritt namentlich im Zollwesen zu Tage. Der „Marktzoll“ ist eine bestimmte und besonders ausgebildete Gattung von Zöllen, völlig verschieden von allen andern, welche man als „Wegezölle“ zusammenfassen kann.

Der Marktzoll ist ein Handelszoll; Waren, welche nicht zu Handelszwecken, sondern nur gelegentlich vertauscht oder verkauft werden, sind auch am Markte von diesem Zoll frei. Es gibt für diesen Zoll eine Art alter Grundnorm in der Höhe von $1\frac{2}{3}\%$ (4 Denare von einem Pfund, d. h. von 240 Denaren). Der Marktzoll ist also ursprünglich ein Wertzoll und hat im großen und ganzen diesen Charakter behalten, wiewohl in Höhe und Art des Zolles viele Abweichungen nach Ort und Zeit eingetreten sind. — Uebrigens ist der Marktzoll nicht die einzige der Lasten, welche der Kaufmann am Markte zu tragen hat. Für den Platz, auf welchem seine Bude steht, wird ihm ein Standgeld berechnet, für die Benutzung der Wage ein Wägegeld, für die Benutzung aller möglichen Maße vielfache Meßgelber, für die Lagerung der Waren noch ein besonderes Lagergeld u. a. m.

Der Wegezoll ist ein Durchgangszoll. Die Fracht, die des Weges kommt, hat an der bestimmten Stelle den Zoll zu zahlen, ohne Rücksicht darauf, ob sie zu Handelszwecken geführt wird oder nicht. Berechnet wird dieser Zoll nach Schiffslast, nach Wagenlast oder ähnlich. Er ist also ein Stückzoll nach einem Stücktarif im großen (während der Stückzoll im kleinen — pro Schock, pro Hundert u. s. w. — in natura entrichtet, als Wertzoll anzusehen ist).

An den Brennpunkten des Verkehrs sind die beiden Zölle vereinigt. Die Märkte liegen am Schnittpunkte der Wege und sind die beliebtesten Stätten für Anlegung eines Wegezolles. Je seltener der Brückenbau außerhalb der Städte, desto regelmäßiger die Verbindung der Brücke mit einem städtischen Markt. Wie der Brückenzoll, so ist häufig auch der Hafenzoll gleichzeitig Markt- und Wegeabgabe.

Das Recht, eine Zollstätte anzulegen und einen Zoll zu erheben, steht ausschließlich dem König zu. Aber der König hat die meisten seiner Zollstätten verpachtet und auch das Recht, einen neuen Zoll anzulegen, an vielen Punkten bereits vergabt. Je mehr Hände an Erhebung des Zolles beteiligt und interessiert sind, desto schneller mehrt sich die Zahl der Zollstätten. Der Handel unterliegt an ein und derselben Straße einer stets steigenden Belastung. Das Korrektiv gegen dieselbe liegt in dem Rechte des Königs, Zollprivilegien zu erteilen. Vielfach treffen die Beteiligten zweier Zollstätten auch Abmachungen zu gegenseitiger Begünstigung. So entwickelt sich an den einzelnen Märkten ein System von Differentialzöllen, welches von den verkehrenden Fremden die einen günstiger, die anderen ungünstiger stellt, je nachdem die königliche Privilegierung oder die besondere Abmachung bestimmt. Die erhaltenen Zolltarife stellen daher überall nur das zulässige Maximum des Zolles dar. In Betreff der Wegezölle geht der Zunahme derselben auch die Erteilung vollständiger Zollbefreiungen beständig zur Seite.

Zweck der Zollerhebung ist bei Markt- wie bei Wegezöllen ganz ausschließlich die Einnahme, die sie gewährt. Alle Zölle sind reine Finanzzölle. Der Gedanke, durch die Zollbelastung einen Einfluß auf die Volkswirtschaft eines kleineren oder größeren Gebietes zu üben, ist der Zeit unbekannt. So wenig wie einzelne Reichsteile sich durch Zollschranken von einander abschließen, so wenig kennt das Reich selbst eine Grenzzolllinie. Wo Zölle an der Grenze vorkommen, wie an der Brücke von Chiavenna oder am Engpaß von Verona, da sind es Wegezölle wie andere auch. —

Die Maße und Gewichte, deren sich der Handel bedient, sind keine andern, als die des sonstigen Wirtschaftslebens. Die Entwicklung der Maße ist in dieser Zeit weit mehr durch die allgemeinen wirtschaftlichen Zustände als durch die besonderen Bedürfnisse des Handels bestimmt.

Wo in einem größeren Lande mit einheitlichem Maße sich lokale Gewalten mit wirtschaftlichem Uebergewicht erheben, da erneuert sich beständig die Versuchung zur Aenderung des Maßes. Soll dem Herrn der Getreidezins in Scheffeln entrichtet werden, so tritt sofort die Frage auf, ob gehäuftes oder gestrichenes Maß. In der Regel bestehen beide Maßarten nebeneinander. Und wenn wir hören, daß man zwölf gestrichene Scheffel für ebensoviel rechnet, wie acht gehäufte, so haben wir bereits die Vorstellung zweier verschiedener Scheffel, von denen der eine anderthalbmal so groß wie der andre ist. Ging man nun dazu über, diese beiden Maße als verschiedene Hohlmaße darzustellen, um sowohl den großen wie den kleinen Scheffel stets genau gestrichen zu messen, so war bei einer Zinslieferung, welche der Arme an den Mächtigen zu entrichten hatte, nach kurzer Zeit die Versuchung naheliegend, auch den großen Scheffel trotz seiner Größe

gehäuft zu verlangen, und so fort. — In einer Zeit, in welcher die Zinse der hörigen Bevölkerung sich zu fester Normierung entwickelten, und zwar unter Verhältnissen, welche wir im wesentlichen als Begünstigung der niederen Volksklassen kennen lernten, war es begreiflich, daß die Herrschaft in einer Vergrößerung der Maße ein Gegengewicht gegen das thatsächliche Sinken der Zinse zu schaffen suchte. Dem Modus der Zinslieferung entsprechend sehen wir in der That die Maße, namentlich die Getreidemaße, in langsamem Wachsen begriffen.

Hatte Karl der Große die Fürsorge für gutes, gleichbleibendes Maß und Gewicht noch zu den Aufgaben des Kaisers und seiner Beamten gerechnet, so erhielt sich diese Auffassung in der Folgezeit nur da, wo die Beamtung in die Hände von Bischöfen kam. Die Kirche, die im geistlichen Gericht die Uebervorteilung durch Falschmaß als Sünde strafte, hielt namentlich auf den Märkten der Bischofsstädte den Gedanken aufrecht, daß auch die Fürsorge für richtiges Maß zu den Obliegenheiten der öffentlichen Gewalt gehörte; ein Bestreben, in welchem ihr das Bedürfnis der handeltreibenden Kreise selbst den günstigsten Vorschub leistete. Freilich wenn der Verschiedenartigkeit der nebeneinander bestehenden Maße an einem Orte der Handelsstand durch ein einheitliches bestimmtes Marktmaß entgegenzutreten suchte, hat er dadurch die Gewohnheit lokaler Regulierung noch verstärkt und zunächst nur die vorhandenen Verschiedenheiten vermehrt. Ein Gegengewicht schuf sich der Verkehr, indem er die vorhandenen Maße in leidliche rechnermäßige Relation zu einander setzte, und daß er in einzelnen Gegenden das Maß einer Bischofs- oder Handelsmetropole zu etwas allgemeinerer provinzialer Geltung brachte. —

In ganz anderm Grade als Maß und Gewicht gehört die Münzpolitik dem Handelsleben an. Während das gesamte übrige Wirtschaftsleben noch im Zeichen der Naturalwirtschaft steht, sind die Anfänge des Handelsverkehrs gleichzeitig Anfänge eines Geldverkehrs. Zwar sprechen schon seit Jahrhunderten die Gesetzbücher nicht mehr von Bußen in Rindern und Schafen, sondern in Schillingen und Denaren. Doch ist in der Regel schwerlich anders als in Vieh oder sonstiger Fahrhabe gezahlt worden. Wenn Bauer und Gutsherr die Zinse in Geld ausdrücken, so ist auch dies nur eine Wertbezeichnung, die bei der wirklichen Lieferung in Scheffel Getreide und Pfund Wachs umgerechnet wird. Noch ist in der deutschen Sprache „gelt“ alles, was gilt, was als „Entgelt“ gegeben werden kann; und „kaufen“ hat noch keine andre Bedeutung als „tauschen“. Der einzige Platz, an dem beständig Ware um Gold oder Silber „gekauft“ wird, ist der Markt. Der „Entgelt“, der hier für die Ware gegeben wird, ist, wenn auch nicht immer, so doch schon sehr gewöhnlich, das Edelmetall. Hier nimmt „Geld“ die engere Bedeutung von Münze an.

Die Münzverhältnisse sind bestimmt durch das Bedürfnis der Bevölkerung, stets die gewohnte Münze zu sehen und dieselbe unter örtlicher Kontrolle zu haben. Man betrachtet die Fürsorge für marktgängige Münze geradezu als eine Institution des Marktens. Daher benugt man dieselbe auch wie jede andre. Die Versorgung mit einheimischer Münze wird ein Bestandteil der kaufmännischen Fremdenpolitik.

Dementsprechend hat sich im Laufe des zehnten und elften Jahrhunderts

die einheitliche Ausmünzung in den Händen des Königtums, wie das Karolingerreich dieselbe gefannt hatte, nicht halten können. Das lokale Bedürfnis drängte dazu, im Wege der Verleihung die Münzung an örtliche Machthaber zu bringen, in deren Händen dieselbe als Bestandteil jener Marktpolitik dem Ausnutzungszwecke diente. Nach karolingischer Anordnung wurden aus einem karolingischen Pfund (= 408 Gramm) 20 Schilling zu 12 Denaren geprägt. Von diesen 240 Denaren wurden einige als Prägelohn zurückbehalten, das übrige dem Besteller ausgeliefert. Könnte man hier den Prägelohn hoch oder niedrig bemessen, das Gewicht der Denare blieb davon unbeeinflusst. Statt dessen zog man es jetzt vor, den Prägelohn („Schlagsaß“) in unmerkbarer Weise zu nehmen. Man prägte je nachdem man den Schlagsaß bemessen wollte, 260, 270 oder mehr Denare aus einem Pfund und gab dem Besteller davon volle 240 Denare, die dann entsprechend leichter waren. War das Spiel erst begonnen, so konnte es in ähnlicher Weise fortgesetzt werden, wie wir es bei gehäuften und gestrichenen Scheffeln kennen gelernt haben. Die Denare, wie sie heute in gelegentlich ausgegrabenen Schätzen noch überall zu Tage treten, zeigen uns eine fortgehende Erleichterung. Die karolingischen Denare weisen ziemlich genau das Gewicht von 1,70 Gramm auf. Alle späteren Denare sind leichter, und zwar desto mehr, je jünger sie sind. Eine Reihe, z. B. der Bischofsmünzen von Metz, zeigt unter den sächsischen und salischen Kaisern ein beständiges Sinken des Denars von 1,47 bis 0,91 Gramm. Während die Münzen Karls des Großen aus feinem Silber geprägt sind, zeigen die späteren Münzen Regierungen von 3%, 8% und mehr. — Die Zeitgenossen haben die volkswirtschaftliche Seite der Münzverschlechterung empfunden. Die klösterlichen Skribenten bezeichnen zuweilen dieselbe als eine Schädigung ihrer Kirchen, oder wie sie es auch ausgedrückt, als eine Schädigung der Armen. Aber wenn hier und da ein gewissenhafter Fürst auf bessere Prägung als unter seinem Vorgänger drang, so wurde zunächst dadurch die Münzverschiedenheit vermehrt und verschlimmert.

Unter solchen Verhältnissen gehörte die Geldwechselung zu den notwendigen Instituten des Marktes. Wer am Markte anlangte, mußte sich in den Besitz ortsüblicher Münze setzen und gab dafür die mitgebrachten heimischen Münzen hin. Die natürliche Stätte für den Geldwechsel war die Münze selbst. Ob der Münzer Edelmetall (geprägtes oder ungeprägtes) annimmt, einschmilzt, prägt und in ortsüblicher Prägung wieder ausliefert, ob er für eine bestimmte hingeebene Summe geprägten Edelmetalls das bereit daliegende Geld ortsüblicher Prägung umtauscht, ist im Grunde dasselbe Geschäft. Daher verfiel das Geldwechseln alsbald derselben Ausnutzung, wie die Münzprägung. Soviel der Anteil bei der Prägung betrug, soviel mußte als Draufgeld bei der Umwechselung zugeschlagen werden. Je mannigfaltiger die Münzen waren, je schwieriger Kenntnis und Schätzung derselben, desto häufiger stellte sich die Notwendigkeit heraus, bei der Ausgabe einer neuen Münze, wie etwa beim Regierungsantritte eines neuen Fürsten, die älteren Münzen aufzurufen. Aber auch dieses Institut verfiel alsbald der Ausnutzung des Münzherrn und zeigte sich als rentables Geschäft. Wenn in dieser Zeit eine Münzstätte, die von 160 Denaren 16 als Schlagsaß nimmt, schon für sehr solide galt, so bedeutete die Aufrufung aller älteren Münzen und

die obligatorische Erzeugung durch neue, jedesmal eine allgemeine Steuer auf gemünztes Edelmetall in der Höhe von 10% und mehr. Ihren Höhepunkt erreichte diese Politik der Münzaufzusage schließlich darin, daß man an jedem Markte nur die neueste Münze zur Zahlung zuließ.

Als Gegenmittel gegen die Verschiedenheit der lokalen Münzung bestand in Deutschland noch immer die königliche Münze. Bei allen Verleihungen des Münzrechts war doch die Münzgesetzgebung nie aus Händen gegeben. Aus Warnungen und Ermahnungen der Kaiser ersieht man, wie der Gedanke, daß die Grundsätze der Münzung Reichsrecht seien, noch nicht ganz vergessen ist. Thatsächlich aber ist die Reichsgewalt auch unter den kräftigsten Kaisern nie mehr im Stande gewesen, die Regelung der Münze als Reichsaufgabe zu fassen. Ebenso wenig wurde die thatsächliche Uebung des königlichen Münzrechts von irgend welcher vereinheitlichender Bedeutung. Unaufhörlich haben zwar die Könige an ihren Münzstätten geprägt. Und auch wo das Münzrecht verliehen war, kehrte es an den König zurück, sobald er am Orte erschien. Aber in dem einen wie in dem andern Falle machte sich die Thatsache, daß die Münze unter den damaligen Kulturverhältnissen Sache des lokalen Marktes war, mit Notwendigkeit geltend. Nicht die königliche Münze beeinflusste die lokale, sondern umgekehrt. Indem also die königliche Münze selbst dem Schicksal der Lokalisierung anheimfiel, konnte der Grundsatz, daß zur Annahme königlichen Geldes jedermann verpflichtet sei, sich gegenüber der Forderung nach marktgängiger Münze nicht mehr halten. — Daß der Handel die Verschiedenheit durch Münzrelationen zu überwinden gesucht habe, wird nicht wohl bestritten werden können. Aber Näheres darüber ist nicht bekannt. Soweit solche Relationen bestanden haben, müssen sie mit den zeitlichen Schwankungen mitgeschwankt haben. Die Beziehung aller vorhandenen Münzen auf eine höhere Einheit in Gold war unmöglich, weil Gold in dieser Zeit anders als zu Schatzansammlungen überhaupt kaum verwendet wurde. Eine Prägung in Gold war unbekannt. Die Goldmünzen, die genannt werden, sind zum größten Teil griechischen und orientalischen Ursprungs. — So blieb denn auch hier, wie in den Maßen, die einzige Rettung, daß unter der Fülle verschiedener Zahlungsmittel das eine oder das andre sich einen größeren Kreis eroberte. In der That haben zwei Münzstätten, welche unter zielbewusster Leitung standen, sich eine derartige Geltung verschafft: die herzogliche Münze in Regensburg und die erzbischöfliche in Köln. Jene, in der Hand des kräftigsten Volksherzogtums auf deutschem Boden, ist die einzige Münze, welche in einem ganzen Stammesgebiet in Geltung und Ansehen stand. Noch bedeutender aber konnte die kölnische Münze, vermöge ihres Rückhaltes am skandinavisch-englischen Marksystem, nicht nur am Niederrhein herrschend auftreten, sondern selbst bis an den Oberrhein dem Handel dienen. In einer Zeit, in welcher die Entwicklung des Münzwesens überall nur in einer Verringerung des Münzgewichts besteht, wird in Köln der einmal angenommene Satz festgehalten. Und so gewöhnt man sich, dem Kölner Denar als dem „schweren“ die übrigen als „leichte“ entgegenzustellen.

Der mit Zoll, Maß und Münze ausgestattete Markt stellt das höchstentwickelte Organ des deutschen Verkehrslebens dar. Den Veranstaltungen für die

Verbindung von Markt und Markt, dem Straßen- und Transportwesen, wird eine ungleich geringere Aufmerksamkeit zugewandt.

Die Kunst des Straßenbaus war unbekannt. Die einzigen Kunststraßen, die es auf deutschem Boden gab, waren die Römerstraßen. Alle übrigen waren Wege ohne Dammunterbau, ausgetretene Pfade oder ausgefahrene Geleise, an denen ungezählte hintereinander her wandernde Generationen geschaffen haben mochten. Eine geordnete Wegeunterhaltungspflicht gab es nicht. Die Interessenten, sei es die Wegeherren, sei es die Befahrenden, sorgten gelegentlich für die Ausbesserung der schlimmsten Schäden. Wenn einmal Fuhrleute in einem Wegeloch stecken geblieben waren, so schleppte man Reisig herbei und füllte damit das Loch aus, bis nach ein paar Wochen oder Monaten bei Ungunst der Witterung sich dasselbe Unglück wiederholen konnte. Bei schlechtem Zustand des Weges suchte man wohl auch seitwärts auszuweichen und neue „Beiwegen“ zu fahren, die dann der Schaden der anwohnenden Landbesitzer waren.

Immerhin unterscheidet man doch von Fußpfaden (Kirchwegen) und gewöhnlichen Landwegen die breiten Heerstraßen. Sie stehen im öffentlichen Eigentum. Sie sind jedermann zugänglich. Wie die freie Schifffahrt auf öffentlichen Gewässern, so ist die freie Fahrt auf breiten Landstraßen ein anerkannter Grundsatz des öffentlichen Rechts. Die einen wie die andern sind Königsstraßen. Für die Landstraße des öffentlichen Rechts gibt es eine Normalbreite, welche auf einen uralten Rechtsatz germanischer Völker zurückzugehen scheint. Die Straße soll 16 Fuß breit sein, eine Zahlbestimmung, die später im Schwabenspiegel und ebenso in einem schwedischen Gesetzbuch übereinstimmend vorkommt. Die Kontrolle in der Art, daß ein Reiter seinen großen Spieß quer vor der Brust halten und so die Straße bereiten soll, dürfte annähernd auf dasselbe Maß (gegen 4 Meter) führen. Eine Beeinträchtigung der Straßenbreite, namentlich durch Abpflügen von seiten der Anwohner ist bei Strafe verboten.

Doch stellen alle Rechtsätze über öffentliche Straßen nur Normen dar, deren Innehaltung in der Regel viel zu wünschen übrig läßt. An positiven Maßregeln zur Erhaltung der Straße und zum Schutze des Straßenverkehrs fehlt es gänzlich. Am ehesten hat sich noch an den Strömen die Idee einer großen öffentlichen Straße erhalten, welche von Reichs wegen zu schützen und frei zu halten sei. Ab und zu besinnen sich die Könige, daß es zu ihren Aufgaben und Rechten gehört, den öffentlichen Charakter dieser Straßen zu wahren. Im ganzen aber hat doch das allgemeine Schicksal des Straßenwesens auch hier gewirkt. Auch der mächtige Strom gerät wie ein Nachbarsweg in die Hände der zufälligen Anwohner; von dem, was sie thun und lassen, hängt es ab, ob die Straße gut oder schlecht, zuweilen auch gar nicht fahrbar ist. Große Stromregulierungen, ja auch nur Beseitigung einzelner natürlicher Hindernisse unter dem Gesichtspunkte des allgemeinen Verkehrs sind dieser Zeit unbekannt. —

Können wir daher sagen, daß Straßenbau und Straßenverwaltung als Bestandteile eines irgendwie größeren Verkehrsdienstes nicht existierten, so finden wir andererseits die Organisation der Arbeitskräfte für den Transportdienst in einer den Bedürfnissen und den Verhältnissen der Zeit entsprechenden Weise ausgebildet. Der ganze Charakter des Großgrundbesitzes, welcher der Einheitlichkeit

ermangelnd im Streubefitz über große Länderstrecken hin sich ausdehnte, brauchte für die Bedürfnisse der eigenen Verwaltung einen beständigen Boten- und Transportdienst. Die Arbeitskräfte für beide Zwecke wurden in Gestalt der Fronden gewonnen. Die Pflicht des Botendienstes haftete an den Grundstücken, die im Verzeichnis der „Scharwerte“ aufgeführt worden, die des Transportdienstes an allen spannfähigen Hufen. Grundherren, welche in verschiedenen Teilen des Reiches Besitzungen hatten, erwarben zum Zwecke des Vorspannes kleine Zwischenstationen, an denen die Verpflichtung haftete, dem Boten- und Transportdienst Vorschub zu leisten. Der Nachrichten- und Frachtverkehr, welchen die Großgrundbesitzer für die eigenen Zwecke organisierten, stellt die Post dar, welche den Zeitgenossen zur Verfügung stand. Wenn das Königtum durch seinen besonders zerstreuten Domänenbesitz gewiß zu einem beständigen Botenverkehr durch das ganze Reich hin genötigt wurde, so war dessen gelegentliche Mitbenutzung vielleicht die älteste deutsche Reichspost. Das wandernde königliche Hofgericht, welches Termine ausschrieb auf den Ort, an welchem sich an einem bestimmten Tage der König befinden werde, rechnete offenbar darauf, daß die ausgegebenen Aufenthaltsverzeichnisse durch das Reich hin regelrecht bekannt wurden.

So suchte dieses Zeitalter den Mangel einer leistungsfähigen Straßenverwaltung durch das Aufgebot größerer Arbeitskräfte und deren Organisation zu ersetzen. Es entspricht der Kulturstufe einer kapitalarmen Zeit, daß sie noch nicht im Stande ist, einmal ein großes Kapital in einen Straßenbau zu stecken, um dann Generationen lang an Arbeitskraft zu sparen. Steinernen Brücken sind nach der Römerzeit nur noch ausnahmsweise gebaut worden. Selbst Schiffsbrücken werden fast nur in Städten erwähnt. Bloß um einem von fernher kommenden Handelszuge den Weg über den Fluß zu bereiten, baute man keine dauernde Brücke, sondern beauftragte einen Fährmann mit der Ueberfahrt. Fähre und Brücke sind das deutlichste Beispiel für die Stellung von Arbeit und Kapital in der Verkehrsgegeschichte.

Die Hauptlinien des Verkehrs waren die großen deutschen Ströme. Nicht nur die Wasserader selbst bildete die Straße. Ihr zur Seite mußte schon für den Schiffsverkehr ein Weg auf dem Lande gehen, zum mindesten ein Leinpfad oder Treidelweg für die Fahrt zu Berg, sei es, daß das Schiff von Menschen oder von Tieren aufwärts gezogen wurde. Diese Uferwege gewährten dann auch die Möglichkeit selbständiger Benutzung und stellten eine Landstraße in Konkurrenz mit der Wasserstraße her, welche hie und da auch so gelenkt wurde, daß sie krumme Läufe des Wasserwegs abschchnitt.

Die Richtung der Verkehrszüge wurde in erster Linie durch die vorhandenen Natur- und Römerstraßen bestimmt. Daneben zeigte sich die Notwendigkeit neuer Verbindungen hauptsächlich für den Austausch der ungleich verteilten Bodenprodukte. Der Westen, der im Verhältnis zu seiner Bevölkerung Mangel an Salzquellen hatte, bedurfte des überreichen Salzes aus dem östlichen Deutschland, welches dafür den Wein aus diesem Mutterlande des deutschen Weinbaues eintauschte. Neben dem Salz kamen dann auch die Produkte des metallischen Bergbaues, namentlich die Eisenerze, als Lieferungen von Osten nach Westen in Betracht. Im Verkehr zwischen Süden und Norden spielte ebenfalls der Wein

der süblichen Gegenden eine Rolle, während der eigentliche Massenartikel des äußersten Nordens das Produkt der See, der Hering, ist. In diesen Austausch der Naturprodukte der einzelnen Gegenden mischten sich erst in ziemlich bescheidenem Maße Industrieprodukte oder gar Luxusgegenstände des großen Weltverkehrs ein.

Einer besonderen Schwierigkeit unterlag die Verbindung des Südens mit dem Norden. Eine zusammenhängende südnördliche Schifffahrtsstraße gab es nicht. Die Schreden des Dinger Lochs zerlegten selbst den Rheinstrom in zwei getrennte Abschnitte. Auf dem Lande schoben sich der Thüringer Wald und der Harz als unübersteigbare Hindernisse in jeden südnördlichen Verkehr. Während die Alpen seit Jahrhunderten ein viel begangenes Gebirge waren, führte über den Thüringer Wald kaum ein mühseliger Pfad, und der Harz galt noch bis um die Mitte des vorigen Jahrhunderts als ein unwegbares Gebirge. Hat doch selbst in unsrer Zeit der Eisenbahnbau an vier Stellen die Alpen überwunden, während er den Thüringer Wald bis zum Jahre 1884 in großen Umwegen umging. — In ganz Mitteldeutschland litt der Wegebau unter dem Nachteil, daß er hier weder wie im Süden die Erbschaft der Römerzeit noch wie im Norden den Vorteil des Flachlandes hatte. Die Wasserscheide zwischen den norddeutschen und süddeutschen Strömen an den Nebenflüssen entlang aufwärts zu klimmen wagte man nicht. Denn der Wegebau an Flüssen entlang erfordert hier feste Anlagen zum Schutze gegen die Ueberschwemmungen des Flusses. Die mitteldeutschen Wege ziehen daher nicht die Flüsse und Bäche entlang, sondern auf den trockenen Höhen hin, auf deren festem Boden der einmal ausgetretene Weg die Sicherheit des Fortbestehens gab. Während im Thüringer Wald die zahlreichen Straßen an den Flüsschen aufwärts und wieder abwärts über den Kamm hinweg alle erst neueren Ursprungs sind, gehört der Rennsteig, der von der Werra bis zur Saale die Linie des Kamms entlang läuft, zu den ältesten Wegen auf deutschem Boden. Für die wichtigsten alten Wege in einer Gegend ist die Bezeichnung als „Bergstraße“ ziemlich häufig.

So hielten sich im inneren Deutschland gewisse traditionelle Frachtfahrten, deren Züge man als Handelswege bezeichnet, obgleich sie vielfach nur geographische Linien waren. Aus den thüringischen Salinen gelangten die Salzfrachten von Halle und Weißenfels über Naumburg, Erfurt, Gotha und Eisenach an die Werra, wo man bei Wacha auf einer Fähre übersezte, bei Fulda sogar eine „lange Brücke“ über den gleichnamigen Fluß fand, und bewegte sich dann weiter auf dem Berggrüden zwischen Nidda und Kinzig nach Frankfurt, Mainz und sodann die Rheinstraße entlang. Ebenso hatte auch die Lüneburger Saline ihre Verbindungen nach Süden bis Würzburg hin. Da Lüneburg, Goslar, Eisenach und Würzburg ziemlich genau in gerader Linie liegen, so mag diese Verbindung den Vorteil gehabt haben, durch den Harz und den Thüringer Wald nicht gestört zu werden. Ein ostwestlicher Verkehr bewegte sich von den Harzbergwerken über Goslar, Soest und Dortmund nach Köln, um hier durch die Straße fortgesetzt zu werden, welche nach Lüttich und in geradliniger Fortsetzung die Maas und die Sambre entlang nach Frankreich hineinführte. Diese Linie muß den Weg eines alten Verkehrs gebildet haben. In der Literatur der

Franzosen, deren Gesichtskreis über den Rhein hinaus nicht bis an die Endpunkte der Straße reichte, spielt Tremonge (Dortmund) als östlicher Kopfpunkt dieses Verkehrs eine ziemlich Rolle.

Vergleicht man Nord- und Süddeutschland miteinander, so war letzteres, als Verkehrskreis für sich betrachtet, entschieden der bevorzugtere Teil. Hier bildete der Rhein, die oberrheinische Tiefebene diagonal durchschneidend, eine zusammenhängende Schiffsstraße von Basel bis Mainz, die parallelen Seitenwege auf dem Lande durch den Zwischenraum zwischen Fluß und Gebirge bedeutend erleichternd; die „Bergstraße“ am Rande des Odenwaldes gehört zu den ältesten dieses Namens. Westöstliche Wasserlinien boten hier die Donau und der Main. Hier waren für den Austausch der Bergwerks- und Salinenprodukte der Alpen gegen andre Waren die bis in das Herz des Gebirges hineinführenden Alpenflüsse die natürlichen Straßen, die man nach Kräften ausnutzte. Man trieb am Inn die Fahrt zu Berg bis nach Innsbruck hinauf, wenn man auch zwanzig Ochsen vor das Schiff spannen mußte. Der Inn, der die Salzschiffe von der Salzach aufnahm, führte sie bis Passau und damit auf die Donaustraße. Das Donau- und das Rheingebiet waren schon in den Römerzeiten miteinander verbunden. Augsburg lag in dem Kreuzpunkte der Straßen vom Bodensee nach Regensburg und von Salzburg an den Neckar. Und dazu kamen die Verbindungen auf den Alpenstraßen nach Italien hin.

Dies alles mußte dem Norddeutschen das Meer ersetzen.

Fünfter Abschnitt.

Recht und Gericht.

Nach germanischer Auffassung ist das Rechtssystem, nach welchem der einzelne Mensch lebt und von andern zu beurteilen ist, ihm angeboren; es ist das Recht seines Vaters, seiner Ahnen, seines Volkes. Die verschiedenen Völker auf dem Boden des Reiches leben ein jedes nach seinem Recht; der Baiern nach bairischem, der Schwabe nach schwäbischem und der Sachse nach sächsischem Recht, sowie die salischen Franken nach salischem, die ribuarischen nach ribuarischem Recht.

Aber neben den Bestimmungen des Volksrechts gelten auch diejenigen, denen sich der einzelne freiwillig unterworfen hat. Mag das Volksrecht nur eine gelinde Strafe für eine Missethat androhen: wer sich im Voraus freiwillig selbst mit strengerer Strafe bedroht hat für den Fall, daß er die Missethat begehe, der ist der strengeren Strafe verfallen; sie ist sein selbsterwähltes Recht. So gilt neben dem geborenen das gekorene Recht.

Die Personen dieses Rechtslebens sind nicht nur die einzelnen physischen Menschen. Auch ihre Gemeinschaften werden vom Recht als Persönlichkeiten betrachtet. Die Hausfamilie, sowie der weitere Kreis der Verwandtschaft, die Sippe, können durch Uebereinstimmung ihrer Glieder sich ebenfalls Rechtsfazungen schaffen, welche für sie selbst verbindlich sind; bis heute hat diese Autonomie der Familie in den fürstlichen Häusern sich erhalten. Auch die Märkerschaft, die eine gemeinsame Markt, die Hundertschaft, die ein gemeinsames Gericht hat, gilt als ein Ganzes, ebenso wie die Bruderschaft und die Gilde, die sich durch freie Uebereinkunft zu einem Ganzen gestaltet. Die Gemeinschaften der Menschen können aus Gleichberechtigten bestehen, oder sie können ein Oberhaupt über Niedere haben. Dort stehen Genossen nebeneinander, hier stehen sie unter einem gemeinsamen Herrn, aber die „Genossenschaft“ wie die „Herrschaft“ wird vom Recht als ein einheitliches Ganze betrachtet. Jede dieser Gemeinschaften tritt, wenn das Recht streitig geworden ist, zusammen, um dem Fragenden „das Recht zu weisen“. Sie kann das einmal gewiesene Recht mit besonderer

Autorität verkünden, damit in ähnlichen Fällen dieselbe Entscheidung gelte. So wird das „Weistum“ zum Gesetz und dient oft genug dazu, um in der Form des Rechtweisens thatsächlich neues Recht zu schaffen. Neben dem geborenen und dem gekorenen Recht kennt man das gesetzte Recht. — Eine solche große Gemeinschaft ist auch das Reich, ein Herrschaftsverband aller freien Männer unter ihrem kaiserlichen Herrn. Auch das Reich, der Kaiser mit seinen Untertanen oder der Versammlung, die sie vertritt, kann Recht setzen. So selten auch im Laufe der Zeit die Reichsgesetze geworden sind: der Gedanke, daß streitige Fragen durch Reichsgesetz geregelt werden können, ist nicht vergessen.

So liegen in der Rechtsidee dieser Zeit zwei Gedanken nebeneinander. Man hat die Vorstellung, daß das Recht ein unveränderliches Erbe sei, welches von Geschlecht auf Geschlecht übergehe. Und doch hält die lebende Generation sich für berufen, zur Erhaltung des Rechts auch das Recht fortzubilden, d. h. zu ändern. Den Rahmen des Rechtslebens bilden noch immer Satzungen, welche sich aus Urväterzeiten herschreiben. Aber doch ist deutlich zu sehen, wie neue Lebensbedürfnisse an allen Stellen in diesen Rahmen einen neuen Inhalt hineindrängen, ohne daß die lebende Generation sich der Aenderung bewußt würde.

Grundlage des Rechtslebens ist noch immer wie in den ältesten Zeiten der „Friede“. Jede schwere Missethat ist ein Friedbruch. Der Verletzte hat das Recht, den Friedbrecher zu verfolgen. Er trägt ihm Feindschaft, „Fehde“, nach. Der Missethäter ist der Feindschaft verfallen; er ist „verfehdet“. Die That in echter Fehde („in gesetzlicher Feindschaft“) begangen, ist kein Friedbruch; sie braucht weder gesühnt, noch kann sie verfolgt werden. Wer zur Fehde berechtigt ist, kann sich dieselbe auch abkaufen lassen. Längst sind die Abkaufsummen für die einzelnen Fälle gesetzlich fixiert. Für den Totschlag wird ein „Manngeld“ oder „Wergeld“ bezahlt; für Verletzung der einzelnen Glieder Teile des Wergeldes. Das Wergeld geht von Sippe zu Sippe. Die ganze Sippe nimmt an dem Wergeld Theil, das dem Sohne für den erschlagenen Vater gezahlt wird. Aber die ganze Sippe muß auch an der Aufbringung des Wergeldes helfen, das einer der übrigen für die eigene Missethat zu zahlen hat. Die Fehdegenossenschaft der Sippe dauert fort. Aber die häufigste Form, in der sie sich geltend macht, ist die Hülfe im Prozeß an Stelle der Fehde. Noch ist es zweifellos, daß der Verletzte das Fehderecht hat und nicht genötigt ist, eine angebotene Buße anzunehmen. Aber das strenge alte Recht ist auf schwere Fälle beschränkt. In den leichteren wirkt Gewohnheit und Autorität auf Annahme der Buße hin.

Neben den Missethaten, die vom Verletzten zu verfolgen sind, kannte das germanische Recht von jeher schwere Verbrechen gegen die Gesamtheit, welche diese selbst ahndet. Namentlich sind es Majestätsverbrechen und Sittlichkeitsvergehen, welche mit dem Tode und zum Theil mit schimpflichem Tode bedroht werden. Bei Bußen, die wegen Missethat gezahlt werden, spricht sich das gekränkte Rechtsgefühl darin aus, daß ein Theil der Buße an die Gesamtheit und deren Vertreter, den König und seine Beamten, fällt. Dieser Theil ist das „Friedensgeld“, welches nicht für das private Unrecht, sondern für die Verletzung des öffentlichen Friedens zu entrichten ist.

Neben dem gewöhnlichen Friedens- und Strafrecht kannte das germanische Recht von jeher das Institut des erhöhten Friedens. Dieser konnte für eine Vertlichkeit gelten, wie für Kirche und Kirchhof als Gottesfrieden, für Markt, Stadt und selbst für das einzelne Haus als Markt-, Stadt- und Hausfrieden. Er konnte einzelnen Personen zu Teil werden, wie vielfach die Frauen um ihrer Wehrlosigkeit willen eines besonderen Friedens teilhaftig waren, oder die Kaufleute im Interesse der Beförderung des Handels, oder neuerdings auch die Juden in Rücksicht auf die vorgekommenen massenweisen Friedverletzungen an ihnen. Es konnte endlich auch ein besonderer Friede durch die Beziehung zum König entstehen. Wie in uralten Zeiten das Volk, wenn es zusammentrat, unter dem Volksfrieden stand, so jetzt der königliche Hof und seine Versammlungen unter dem Königsfrieden, auch jedes Gericht, das an Königs Statt gehalten wurde, jede Person, die im königlichen Dienst thätig war; auch konnte der König seinen Frieden einzelnen Personen und geistlichen Stiftern verleihen. Die Wirkungen dieser Spezialfrieden waren verschiedene. Zunächst wurde durch sie für den Fall einer Verletzung die Buße gesteigert und so der Rechtsschutz im allgemeinen erhöht; so wurde schon zur Zeit der alten Volksrechte das Wergeld auf ein Vielfaches gesteigert, wenn der Erschlagene sich im Dienste des Königs befand. Ferner wurde unter dem Einfluß des erhöhten Friedens manches strafbar, was sonst noch der Strafe entging: schon die bloße Bedrohung mit einer Gewaltthat, ja zuweilen schon das bloße Waffentragen, wie z. B. in die Kirche kein Schwert gebracht werden durfte, es sei denn das Königschwert an der Seite des Königs. Endlich konnte durch einen Spezialfrieden der Vorteil eines besonderen Gerichtsstandes geschaffen werden; so wurde durch den königlichen Schutz versprochen, daß jede Verletzung von dem Königsgericht geahndet werden würde und daß anderseits der Schützling vor kein anderes Gericht gezogen werden dürfte.

Solche Spezialfrieden konnten, abgesehen vom geltenden Recht, auch durch freie Vereinbarung der Beteiligten entstehen. Ein gewillkürter Friede war es z. B., wenn Fehdenbe unter einander einen Waffenstillstand schlossen: ein Ueberkommen, daß auch die Fehdethat, wiewohl im gemeinen Recht straffrei, kraft besonderen Friedens strafbar sein solle. Aber eine solche Vereinbarung konnte auch ohne den Anlaß eines praktischen Falles vorbeugend geschlossen werden zwischen ganzen Sippen, zwischen ganzen Ortschaften, ja schließlich auch ganze Gegenden umfassend. In solchen Friedensvereinbarungen konnten dann die einzelnen auch selbständig im voraus für den Fall der Verletzung sich gewillkürten Strafen unterwerfen; sie konnten den Verbrechensbegriff im Sinne größerer Strenge ausdehnen; sie konnten an Stelle des geltenden Prozeßrechts ein mehr summarisches Verfahren setzen.

In allen Rechtsverhältnissen unterscheidet das Recht zwischen der Gewalt über Sachen und der Gewalt über Personen. Die Gewalt über eine Sache wird übertragen durch den Handschuh, durch die „gewerte“ Hand, welche den Gegenstand ergreifen und mit ihm nach Belieben schalten und walten kann. Die Gewalt über Personen wird übertragen durch Ueberreichung einer Waffe,

welche anzeigen soll, daß der Inhaber mit ihr die Person zu beschützen habe. Die Gewalt über Sachen heißt gewere, die über Personen heißt munt. Die Person, welche im Schutze, in der Munt eines andern steht, ist sein Mündel; wer die Munt übt, ist sein Muntwalt oder Vormund. Wird ein Mensch durch den Handschuh einem andern übergeben, so wird er dessen Sache, er wird sein Sklave; durch Waffenreichung aber wird er der Schützling seines Schutzherrn, der angenommene Sohn seines Adoptivvaters, wie das Mädchen durch Waffenreichung die Ehefrau ihres Gatten wird. Freilich ist die alte Bedeutung kaum noch erkennbar, wo an Stelle des Speeres ein Stab oder gar ein bloßer Strohalm übergeben wird. Aber „Stabreichung“ und „Halmwurf“ setzen gleichwohl die alte Symbolik fort.

Zur Bezeichnung des Muntwalts bedienen sich die lateinischen Rechtsaufzeichnungen des Wortes *advocatus*, woraus durch Accentverschiebung (*advocatus*) das deutsche Wort „Vogt“ gebildet ist. In manchen Gegenden wird das Wort „Vogt“ für den Vormund des Mündels gebraucht. Es bezeichnet aber auch, in Erinnerung an den Ursprung des römischen Wortes, jeden Vertreter im Gericht, dann aber nicht bloß den Vertreter der Partei (der oft mit ihrem Schutzherrn identisch ist), sondern auch den Vertreter, welchen der Gerichtsherr schickt, damit er an seiner Statt Recht spreche. So hat die „Vogtei“ einen weiten Wirkungsbereich, von dem Prozeßvertreter und Vormund bis zu dem Vogt, der in kirchlichen Stiftern für die weltlichen Geschäfte und für die militärische Verteidigung eingesetzt wird.

Immerhin bleibt das eigentliche Gebiet der Munt das Familienleben. Alle Kinder stehen in der Munt ihres ehelichen Vaters. Selbmündig wird der Knabe erst, wenn der Vater die Waffe, welche er bisher schützend über ihm hielt, ihm selbst in die Hand gibt. Die Wehrhaftmachung ist Waffenreichung. Der Akt der Wehrhaftmachung wird vorgenommen, sowie der Knabe „zu seinen Jahren“ oder „zu seinen Tagen“ gekommen ist. Der ältere Mündigkeitstermin scheint der Abschluß des zwölften Lebensjahres gewesen zu sein. Allgemein aber war das Bedürfnis, diesen Termin weiter hinauszuschieben. Der mündig gewordene Jüngling hatte das Recht, sich selbst noch einen Vormund zu nehmen. Da aber Verpflichtungen, die ein Mündel einget, ungütlich sind, so war es im Interesse der Verkehrssicherheit geboten, dieses Recht der Bevormundung zeitlich zu beschränken. So unterschied man später zwischen dem Mündigkeitstermin von zwölf Jahren, wo der Knabe „zu seinen Jahren kam“ und von der Pflicht der Vormundschaft frei wurde, und dem Mündigkeitstermin von einundzwanzig Jahren, wo der Jüngling „zu seinen Tagen“ kam und auch die Wahlvormundschaft ablegen mußte. Aber auch andere Auswege wurden versucht. Schon früh haben die ribuarischen Franken den Mündigkeitstermin grundsätzlich bis zum Abschluß des fünfzehnten, andere Rechte später bis zum Abschluß des achtzehnten Lebensjahres hinausgeschoben. Letzteres ist der Mündigkeitstermin, wie er in deutschen Fürstenhäusern sich bis heute erhalten hat. (Der König von Preußen wird mit achtzehn Jahren großjährig.)

Uebrigens war der mündig gewordene Jüngling zwar aus der Vormundschaft, aber nicht ganz aus der Gewalt des Vaters entlassen. Die

väterliche Gewalt erstreckte sich über ihn, solange er dem väterlichen Hausstande angehörte.

Die Hausgemeinschaft bildet ein Ganzes. Das Eigentum des Hauses gehört denen, die das Haus bilden. Ihre Rechte übt bei Lebzeiten der Hausvater aus. In wichtigen Fällen ist er an das Weispruchsrecht der übrigen Familienmitglieder, in deren Namen er das gemeinsame Hausgut verwaltet, gebunden.

Stirbt der Hausvater, so ist mit ihm die Person weggefallen, welche bisher die Munt über Weiber und Kinder, die Gewere über das Eigentum übte. Ueber beide wird nun in verschiedener Weise verfügt.

Die Munt über Weiber und Kinder, die ihren männlichen Beschützer und das zusammenhaltende Band der Hausgemeinschaft verloren hatten, übernahm in der Urzeit der weitere Geschlechtsverband der Sippe. Die Sippe beauftragte mit der Ausübung der Vormundschaft den Vater, Bruder, Oheim des Verstorbenen, den jedesmaligen nächsten männlichen Anverwandten. Aber längst war der Zusammenhang der Sippe gelockert. Der nächste Agnat übt seine Rechte selbständig als der geborene Vormund seiner Mündel. Eine Schranke bildet für ihn fast nur noch die allgemeine Schutzwalt, welche das Königtum übte, und der besonders Witwen und Waisen unterstellt sind. Das Schutzwalt des Königs über Witwen und Waisen ist eine königliche Obervormundschaft. Sie verleiht den Beschützten einen höheren Frieden. Sie gewährt ihnen durch den Gerichtsstand des Königsgerichts das freie Verfahren nach Billigkeitsermessen, die Möglichkeit eines prozessualischen Vorgehens gegen den ungetreuen Vormund selbst.

Das Eigentum der Hausgemeinschaft ist mit dem Tode des Hausherrn von dessen Verfügungsgewalt frei geworden und befindet sich in der Hand der Hausgenossen selbst. Die enge Gemeinschaft von Eltern und Kindern stellt in der ältesten Zeit den einzigen Nachfolgerkreis dar. Ist ein solcher Kreis nicht vorhanden, so war nach dem Tode des Herrn sein Eigentum herrenloses Gut und fiel dem Organe zu, das nach dem Stande der Verfassung zur Occupation berufen war: in der Zeit des Geschlechterstaats dem Geschlecht, in der Zeit des Volksstaats dem Volk, in der Zeit des Königsstaats dem König. Aber diese alte Ordnung ist längst durchbrochen. In Ermangelung von Eltern, Kindern und Geschwistern treten Kindesfinder, die Geschwister der Eltern, ja auch die Kinder der Geschwister u. s. w. ein. Personen, welche bei Lebzeiten nie am Genuß des Eigentums teilgenommen hatten, erlangen den Anteil im Augenblick des Todes. Der Gedanke der Hausgemeinschaft ist durch den des Erbentzuges verdrängt. Es gibt ein Erbrecht nach Verwandtschaft.

Aber noch ist das alte Verhältnis nicht vergessen. Wenn man die Grade der Verwandtschaft nach den Gliedern des menschlichen Körpers bezeichnet, so faßt man Eltern, Kinder und Geschwister als den „Busen“ zusammen, denen erst am „Knie“ die entfernteren Verwandten folgen. Noch hat der „Busen“ seine Vorzugsrechte bewahrt. Noch Otto der Große hat die Rechtsunsicherheit zum Austrage bringen müssen, ob neben den lebenden Söhnen die Kinder des verstorbenen Sohnes erben. So stark war damals noch die Anschauung, daß Erben, die zum „Busen“ gehören, alle andern ausschließen. Die damalige Ent-

scheidung zu Gunsten der Enkel ist dann allerdings maßgebend geblieben. Das Erbrecht entwickelte sich immer mehr zu einem Recht der Erben. Der Gedanke, daß es eine bloße Fortsetzung der Hausgemeinschaft und ihres Gesamteigentums sei, verflüchtigte sich. Und doch blieb dieser Gedanke in manchen Äußerungen des Rechtslebens noch Jahrhunderte lang bestehen. Das deutsche Recht kennt keine Willenserklärung über den Erbantritt. Nicht durch die Erklärung, daß man das Erbe haben wolle, gewinnt man es, sondern durch die bloße Thatsache des Todes. In dem Augenblick, wo der Tod eintritt, macht der Tote den Lebenden zum Erben: „der Tote erbt den Lebenden.“

Die wirkliche Teilung des Erbtes wurde in der Regel erst einen Monat nach erfolgtem Tode („nach dem Dreißigsten“) vorgenommen. Um Uebervorteilung zu vermeiden, gab das Recht dem älteren Bruder die Befugnis, nach dem Maße seiner Einsicht die Teile gleich zu gestalten, dem jüngeren aber die Befugnis, zuerst zu wählen und also von einer etwaigen Ungleichheit den Vorteil zu ziehen („der Ältere teilt, der Jüngere kauft“).

Männliche und weibliche Mitglieder sind im Erbgang gleich berechtigt. Aus der Aussteuer, welche der Ehefrau als eingebrachtes Eigentum verbleibt, hat sich allmählich die Vorstellung entwickelt, daß alles, was zu Frauengebrauch gehört, der Frau oder den weiblichen Mitgliedern der Familie zustehet. Es ist die „gerade“: Frauenkleider, Frauenschmuck, Hausgerät u. a. m. Dementsprechend gibt es auch Gegenstände, an welchen nur die Söhne erben. Es sind männliche Kleidung, Rüstung, Bewaffnung im weitesten Umfange (das „heergewäte“). Sobald Gerade und Heergewäte ausgeschieden sind, wird der Rest der Fahrhabe unter Männlein und Weiblein ohne Unterschied des Geschlechts aufgeteilt. In Bezug auf den Grundbesitz machen einzelne Rechte noch Vorbehalte. Die Schwaben lassen Töchter nicht erben, so lange es Söhne gibt. Und bei den salischen Franken gab es Güter, die nach strengem altsalischen Recht niemals in weibliche Hand gelangen konnten („loi salique“).

Wer keinen Erben hat, kann einen Fremden an Erbesstelle annehmen. Die Adoption ist die älteste Form der Verfügung von Todes wegen.

Der einzige Vertrag, den das älteste deutsche Recht im Eigentumsverkehr kennt, ist der Tausch, oder wie er in der alten Sprache heißt, der „Kauf“. Er ist ein Geschäft, das Zug um Zug gemacht wird. Hingabe und Gegengabe sind die beiden Akte, in denen sich das Geschäft vollzieht. Die Schenkung ist im ältesten Recht nur in der Form bekannt, daß auch der Beschenkte eine kleine Gegengabe spendet, so daß der geschäftliche Vorgang als Tausch erscheint. Fehlt einer der beiden Akte, so liegt kein Tausch vor. Wenn der Kaufpreis bezahlt ist, aber die Ware nicht geliefert, so hat der Käufer kein Eigentum an der Ware erworben. Daher ist das Wesentliche jedes Kaufvertrages die feierliche Uebergabe des gekauften Gegenstandes. Der Verkauf des Grundstücks ist perfekt, wenn der Käufer dem Verkäufer die Gewalt über dasselbe übergeben, indem er ihm den Handschuh angezogen und ihm eine Schaufel Erde in den Schoß geworfen hat (Schoßwurf), wenn sie dann beide gemeinsam die Grenze begangen haben, der Verkäufer das Grundstück geräumt hat und der Käufer in dasselbe eingezogen

ist. Die feierliche Form der Besitzergreifung hat sich bis heute in den europäischen Armeen beim Wechsel der militärischen Wachen erhalten, wo die abziehende Wache die Gewehrstützen verläßt und hinter ihr ihre Nachfolgerin mit wirbelndem Trommelschlag einzieht: von diesem Augenblick an ist der neue Wachthabende in seine Rechte getreten. Es ist das Verlassen des Grundstückes, welches die Besitzergreifung ermöglicht. Der Verkäufer hat für den Käufer das Grundstück verlassen, er hat es ihm „aufgelassen“. So zweifellos das Recht noch an diesem Grundgedanken festhält, so besteht es doch nicht mehr darauf, daß die Auflassung immer in körperlicher Uebergabe sich vollziehe. Man gestattet eine Uebergabe vermittelt eines symbolischen Gegenstandes und daran geknüpfte mündliche Erklärung: „Auflassung mit Halm und Mund.“ Während nach ältestem Recht ein bloßes Versprechen nicht klagbar war, würde jetzt die Verweigerung der Herausgabe nach erfolgter symbolischer Auflassung eine Arglist darstellen. Auf diese Art hat der Käufer das Recht gewonnen, gegen den Verkäufer zu klagen, wie man gegen einen Räuber oder einen Dieb klagt: wegen Vorenthaltung rechtmäßigen Eigentums.

Hängt diese Entwicklung noch immer mit dem strengen Begriff des alten Tauschvertrags zusammen, so haben sich freiere Formen der Vertragsschließung auch selbständig daneben entwickelt. Ihr Ausgangspunkt ist der Pfandvertrag. Zwischen bloßem mündlichen Versprechen und ausgeführtem Tausch nimmt der Pfandvertrag eine Zwischenstellung ein. Der Eigentümer des Pfandes hat nicht die Absicht, dem andern das Eigentum dauernd zu übertragen, aber gleichwohl entäußert er sich bereits des Pfandes zu Gunsten des andern. Nur in dieser Bedeutung des übergebenen Pfandes kennt das älteste Recht den Pfandvertrag. Das hingegebene Pfand ist die „Wette“ oder der Einsatz (während pfant in der alten Sprache nur das zwangsweis genommene Pfand bedeutet). Indem das Recht den Pfandvertrag anerkennt, wird es seiner allgemeinen Anschauung nicht untreu, daß nur nach erfolgter Uebergabe der Vertrag den Rechtsschutz genieße. Ist das Pfand gegeben, so haftet für die Erfüllung des Versprechens der Einsatz, nicht der Einsetzende. — Der Einsatz muß nicht immer in einer Sache bestehen, es kann auch eine lebende Person eingesetzt werden. Dies ist der Geißel oder Leibbürge. Aber auch der Geißel muß, wenn der Wettvertrag gültig sein soll, wirklich übergeben sein. Und ist er übergeben, so haftet er, der Geißel, rückhaltlos; der Schuldner ist frei. Selbst die Volksrechte, die dem Gläubiger ausnahmsweise gestatten, sich an den Schuldner zu halten, setzen doch voraus, daß mit dem Zugriff auf den Schuldner der Bürge frei werde. So fest hält das Recht an der Anschauung, daß doch nur das eine oder das andre Vertragsverhältnis perfekt und also erzwingbar sein könne. — Allmählich zeigt sich auch in der Vergeißelung das Eindringen der Symbolik und einer veränderten Auffassung. Der Schuldner schleppt nicht mehr den Geißel herbei, um ihn in die Hand seines Gläubigers zu bringen. Er überreicht dem Gläubiger einen Stab als Wette. Diesen Stab gibt der Gläubiger an den Bürgen. In dem so geschaffenen Verhältnis ist jetzt dem Geißel ein Rückhalt an dem Schuldner gegeben: aus dem Geißelvertrage hat sich der Bürgschaftsvertrag entwickelt. Von hier aus gelangte man durch weitere Abschwächung auch dazu, dem Schuldner

selbst die Uebernahme der Bürgschaft für sein Versprechen zu gestatten. Der Schuldner nimmt den Stab aus seiner linken in seine rechte Hand und gibt ihn dann dem Gläubiger, d. h. der Stab erscheint hier bloß noch als ein Scheinpfand, um auf dem Umwege eines symbolischen Pfandvertrages ein klagbares Schuldversprechen herzustellen. Während nach ältestem Recht das bloße Versprechen nicht klagbar ist, ist das Versprechen „mit Wette“ ein klagbarer Vertrag. So entsteht eine veränderte Bedeutung des Wortes „Wette“, welches den Sinn eines rechtlich gültigen Schuldversprechens annimmt.

Auf diese Art bringt in das Rechtssystem allmählich die Anschauung ein, daß vertragmäßige Versprechen vor Gericht klagbar sind. Der Abschluß von Verträgen zerfällt jetzt in zwei Akte: die bindende Abrede und die Ausführung derselben. Nicht nur die letztere, wenn sie vollzogen, genießt jetzt den Schutz des Rechts, sondern auch schon die erstere, wenn sie in rechtlich gültigen Formen von statten gegangen ist.

Daß arglistig vorenthaltenes Gut gefordert werden kann, dieser Satz gilt jetzt in bedeutender Erweiterung als Grundlage des Vertragsrechts. Aber soweit nicht Arglist behauptet werden kann, bleibt der alte Zustand der Unklagbarkeit weiter bestehen. Der Eigentümer kann sein Pfand von dem fordern, dem er es gegeben hat, aber von keinem dritten. „Hand muß Hand wahren“, oder „wo man seinen Glauben gelassen hat, da soll man ihn suchen.“ Hat der treulose Pfandinhaber das Pfand unbefugterweise veräußert, so muß der Verpfänder es in fremden Händen sehen. Ja, wenn jemand sein bereits verkauftes Eigentum zum zweitenmal verkauft und dem zweiten Käufer wirklich übergibt, so ist der letztere der rechtmäßige Besitzer. Mag immerhin der Geprüllte sich wegen des Schadens an den Preller halten, an der geschehenen Eigentumsübertragung wird dadurch nichts geändert.

Die rechtlichen Formen der Eheschließung zeigen die Schicksale der Vertragsschließung überhaupt. Die Eheschließung der ältesten Zeit ist der Brautkauf. Der Brautvater gibt das Mädchen an den Bräutigam für einen Kaufpreis hin. Durch Zahlung desselben erwirbt der Bräutigam alle Rechte, die bis dahin der Vater geübt hat: er erwirbt die Munt über das Mädchen. Der Kaufpreis ist das Muntgeld oder das Weddegeld (widdem). Die Zweiteilung der Verträge in Abrede und Ausführung hat hier die Teilung in Verlobung und Hochzeit zur Folge. Die Verlobung bedient sich der alten Formen der wirklichen Uebergabe. Der Vater übergibt die Braut in Mantel und Handschuh mitsamt den Waffen, welche seine Schutzwalt bedeuten. Nachdem er sie so dem Bräutigam anvertraut hat, gibt dieser sie ihm zurück. Der Mann hat das Mädchen einmal besessen, dem formalen Verlangen des Rechts nach perfekter Uebergabe ist Genüge geschehen: der Vertrag ist rechtlich gültig, wenn auch das erworbene Mädchen wieder dem Gewahrsam des Vaters für einige Zeit zurückgegeben wird. Auf dieser Formalität der Uebergabe entwickelt sich dann ein Wettvertrag. Beide Teile machen einen Einsatz, der verloren sein soll, wenn sie den Vertrag nicht auch wirklich ausführen und die Hochzeit veranstalten (im wesentlichen das heutige Verlöbniß). Auch dieser Vertrag ist nicht klagbar. Wenn ein Teil sich zu

Hochzeit nicht stellt, so ist seine Wette verfallen; aber ein rechtliches Mittel, ihn zur Erfüllung des Vertrags zu zwingen, gibt es nicht.

Als dann der Brautvater mehr in den Hintergrund trat, neben seinem Wort die Zustimmung der Braut verlangt und dann sogar maßgebend wurde, vermochte man in dem Gelde, das der Bräutigam hergab, nicht mehr einen Kaufpreis zu sehen. Wie gewohnheitsmäßig der Vater das eben empfangene Geld dem Mädchen in die Ehe mitgab, so betrachtete man darin eine Summe, welche der Bräutigam seiner zukünftigen Ehefrau als Sicherheit für ihre Zukunft bestimmte. Man deutete das Widder als „Wittum“ um und vermengte es mit der alten Morgengabe, welche am Morgen nach der Hochzeit der junge Ehemann seiner Frau zu schenken pflegte. Und doch hält auch nach dieser Umwandlung das Recht noch daran fest, daß ein Wittum erforderlich sei, um eine rechte Ehe zu begründen. Es nennt eine Ehe, in welcher kein Wittum, sondern nur Morgengabe gegeben wird, eine „morganatische“ Ehe und betrachtet sie ähnlich einer Kebsche.

Wenn ein Mann seine Frau verstieß, so war das Band der Ehe gelöst. Inwieweit die Frau das Recht hatte, aus gewissen Gründen ihren Mann zu verlassen, vermögen wir nicht zu sehen. Wenn beide Ehegatten durch gegenseitige Vereinbarung ihre Ehe auflösten, so gab es keinen Dritten, der das Recht der Einmischung gehabt hätte.

Wenn nach ältestem Recht alles Vermögen der Frau in die Verfügung des Mannes überging, so ist der Gedanke, daß die Frau Eigentümerin ihres Mitgebrachten bleibt, doch klar zum Durchbruch gekommen. Die verbreitetste Form des ehelichen Güterrechts ist die Verwaltungsgemeinschaft, in welcher jeder der beiden Ehegatten sein Eigentumsrecht behält, die Verwaltung in beider Namen vom Manne geführt wird. — — —

Das Gerichtsverfahren ist in erster Linie durch die Zusammensetzung der Gerichte bestimmt. Jedes Gericht besteht aus dem Richter und den Urteilern. Der Richter richtet, d. h. er eröffnet und schließt das Gericht, er stellt die Frage und verkündet die gegebene Antwort. Die Urteiler urteilen, d. h. sie hören die Fragen an, beraten, entscheiden. Der Richter ist Beamter, die Urteiler sind das Volk. Keine Frage des streitigen Rechts darf der Beamte selbst entscheiden; in allem übrigen ist er der Leiter der Verhandlung. Vor dem Gericht stehen Kläger und Beklagter. Rede und Gegenrede verleihen dem alten Verfahren ein dramatisches Gepräge. Sind die Parteien der Rede oder des Rechts nicht genügend mächtig, so können sie sich Fürsprecher wählen. Können die Urteiler nicht sofort das Urteil verkünden, so können sie aus ihrer Mitte einen Urteilsprecher ernennen, oder es kann ihnen ein solcher auch vom Richter bestellt werden.

Nicht mehr die ganze Volksgemeinde ist es, die zum Gericht zusammentritt. Seit Karl dem Großen stehen an Stelle der Gerichtsgemeinde nur eine Anzahl besonders ausgewählter Personen, deren Sache es ist, das Urteil zu schaffen, die „Schöffen“. Freilich ist noch immer zahlreiches Volk anwesend, welches das Gericht umsteht, und dieser „Umstand“ ist noch immer nicht ganz

bedeutungslos für die Verhandlung. Durch seinen Beifall bekräftigt er den Schöffenspruch; und wenn wir auch nicht sehen können, wieweit sein Mißfallen ihn umzustößen im Stande war, so reichte er doch sicher hin, manchen Spruch im Voraus zu verhüten.

Das Gericht tritt in der Regel dreimal jährlich zusammen. Die dafür bestimmten Tage sind in verschiedenen Gegenden verschieden. Neben diesem „echten Ding“ wird je nach Erfordernis auch ein außerordentliches Gericht, ein „gebotenes Ding“, angezettelt. Noch tritt das Gericht unter freiem Himmel zusammen an uralten Markstätten, auf Hügeln, die weithin sichtbar sind, aber auch mitten im Walde, an Kreuzwegen, an Brücken, auch in volkreichen Städten.

Die Beweismittel, deren man sich zum Herausbringen der Wahrheit bediente, waren noch immer die alten. Der Beklagte konnte sich durch einen Reinigungsseid befreien, den er allein oder mit Eideshelfern schwur. Es werden zwölf Eideshelfer genannt, aber auch die doppelte, die dreifache, selbst die sechsfache Zahl, ebenso wie anderseits auch geringere Zahlen vorkommen. Es konnte die Entscheidung von dem Ausgang eines Zweikampfes abhängig gemacht werden. Man konnte auch Formen des Gottesurteils anwenden, welche auf dem Grundgedanken beruhten, daß die Gottheit der bedrängten Unschuld in außerordentlicher Weise zu Hilfe kommen werde. Wenn der Körper in kaltes Wasser geschwemmt wurde und nicht sofort wieder hoch kam, wenn die Hand in heißes Wasser gesteckt und unverbrüht herausgezogen wurde, wenn der Fuß des Angeklagten über glühende Pflugscharen unverletzt hinwegschritt, so erblickte man in dem wunderbaren Vorgang den Beweis der Unschuld. Wer sich der Abendmahlsprobe unterzog, beteuerte seine Unschuld und nahm auf die Beteuerung hin den geweihten Bissen; man war der Ueberzeugung, daß ein Mißbrauch des heiligsten Sakraments nicht ungeahndet bleiben würde; wenn der Angeklagte binnen einer gewissen Zeit nicht erkrankte, so nahm man seine Unschuld an.

Es bedarf einer Erklärung, wie ein Gerichtsverfahren diese Beweismittel dauernd in Geltung behalten konnte. Die meisten Gottesurteile, von denen wir hören, sind dem Angeklagten ungünstig. Da das spezifische Gewicht des menschlichen Körpers, die physikalischen Gesetze über Einwirkungen der Hitze vor Jahrhunderten dieselben waren wie heute, so kann das Ergebnis der „Kaltwasserprobe“ und der „Kesselprobe“ auch damals in den weitaus überwiegenden Fällen nur der natürliche Vorgang und damit die Verdammung des Angeklagten gewesen sein. Anderseits bietet der Reinigungsseid eine leichte Möglichkeit, sich von der Klage zu befreien. Bei dieser offenbaren Verschiedenheit der Chancen, welche die verschiedenen Beweismittel boten, muß es bestimmte Grundsätze über ihre Anwendung gegeben haben. Daß der Reinigungsseid immer zulässig gewesen sein soll, ist ausgeschlossen. Es ist nicht möglich, daß man einen Verbrecher, von dessen Schuld das ganze Gericht überzeugt war, zum Reinigungsseide zulassen mußte. In der That hören wir auch zwei weitgreifende grundsätzliche Ausnahmen. Gegenüber dem Verbrecher, der „auf handhafter That“ gefaßt wird, oder der sein Verbrechen selbst eingestanden hat, bedarf es keiner langen Beweisaufnahme. Mit ihm wird kurzer Prozeß gemacht. So zeugt „blickender Schein“ und „gichtiger Mund“. Inwieweit man schon damals die

Kunst verstand, durch Erzwingung eines Geständnisses das Verfahren abzukürzen, ist nicht mit Sicherheit zu sagen; wenn störrische Angeklagte aus niederen Ständen eine Tracht Prügel erhielten, so wird die Zeit darin schwerlich ein Unrecht gesehen haben, mag sie es Folter genannt haben, oder nicht. Gewiß hat es eine ganze Anzahl herkömmlicher Grundsätze über Ausschluß und Anwendung der einzelnen Beweismittel gegeben. In jedem Prozeß erging vor dem Endurteil ein besonderes Beweisurteil, zuweilen erst nach langen Beratungen. Dazu kam das psychologische Moment, das in den Beweismitteln kräftig war. Der Zweikampf enthielt zunächst doch einen Druck auf den Kläger. Hielt man seinen Anspruch für unbegründet, so hatte man in der Wahl dieses Beweismittels eine Möglichkeit, ihn zum Rücktritt zu wegen. Von einem Kläger, der sich bereit erklärte, für seinen Anspruch Leib und Leben einzusetzen, war immerhin anzunehmen, daß seine Forderung nicht so unberechtigt sei, wie sie vielleicht scheine. Namentlich aber enthielt die Abendmahlsprobe in einer Zeit, in der die Scheu vor dem Mißbrauch des Sakraments noch allgemein war, eine gar nicht unbedeutende Garantie gegen leichtfertige Beteuerungen vor Gericht.

Uebrigens wurde die Reformbedürftigkeit des Beweisverfahrens von den Zeitgenossen selbst empfunden. In den Klagen über die Häufigkeit der Meineide, die mit dem Institut der Eideshelfer zusammenhängen, hat die Kirche wiederholt vorgeschlagen, die Zahl der Meineide zu verringern, indem man die Zahl der Eide verringerte. Im Kampfe gegen den Meineid hat die Kirche die Gottesurteile begünstigt; und soweit es sich um vermutlich Schuldige handelte, denen etwa nach dem alten Recht der Reinigungseid mit Genossen gleichwohl nicht versagt werden konnte, war dieses Vorgehen ohne Zweifel sachgemäß. Gleichzeitig aber hören wir auch Klagen über ungehörige Nötigungen zu Gottesurteilen, d. h. es macht sich das Bestreben geltend, das Gottesurteil ernstlich auf die Fälle zu beschränken, in denen die Schuld als so gut wie erwiesen angesehen war, und man dem Beklagten eben nur noch die Möglichkeit einer wunderbaren Rettung lassen wollte. Auch in der Auswahl der Eideshelfer hat man nicht Willkür walten lassen. Der ursprüngliche Sinn des Instituts war wohl der, daß mit dem Angeklagten die Sippe schwören mußte: wenn der Angeklagte nach dem eidlich bekräftigten Urteil seiner eigenen Geschlechtsgenossen unschuldig war, so sollte man seine Unschuld anerkennen; die Leistung der Eideshilfe oder die Ablehnung derselben war gewissermaßen ein Genossenurteil zu Gunsten oder Ungunsten des Angeklagten. Mit der Lockerung der Geschlechtsverbände traten hier wohl Standesgenossen an die Stelle; damit bot sich die Möglichkeit einer freieren Auswahl und die Gelegenheit zum gegenseitigen Losschwören von Spießgesellen. Dem gegenüber wird dann auf die Bestimmung der Personen Gewicht gelegt. Ja, wir hören, daß dem Prozeßgegner ein gewisser Einfluß auf die Auswahl der Eideshelfer eingeräumt wird. —

Mit großer Sorgsamkeit werden die verschiedenen Stadien des Prozesses innegehalten. Die Ladung erfolgt mit vierzehntägiger Frist, den Tag der Ladung selbst nicht mitgerechnet. Erscheint der Beklagte nicht, so ist es üblich, die Ladung zweimal zu wiederholen. So ergibt sich die herkömmliche Frist von

„sechs Wochen und drei Tagen“, welche dem Beklagten gegenüber abgewartet wird. Erst dann erfolgt seine Verurteilung. Handelt es sich um schwere Missethat, so kann die Friedloslegung des Missethätters erfolgen. Der „Aechter“ ist frei wie der Vogel in der Luft. Jeder kann ihn töten. Seine Lehen werden vom Herrn eingezogen; sein Eigengut ist dem König verfallen. Niemand, der ihn als Aechter kennt, darf ihn haufen und hofen. Eine solche allgemeine Friedloslegung bewirkte zwar allein die Aecht im Königsgericht. Aber für den kleinen Kreis des eigenen Gerichtsbezirks kann der Graf mit ähnlicher Wirkung die „Verfestung“ aussprechen, die auf seinen Antrag nötigenfalls durch den König in die Reichsacht umgewandelt werden kann. Verfestung und Aecht werden als Zwangsmittel in weitem Umfange angewandt. Sie sollen oft den Bedrohten nur zwingen, sich zu stellen. Thut er es, so wird ihm die Möglichkeit geboten, sich „von der Aecht zu lösen“, zu welchem Zwecke ein eigenes Verfahren eröffnet werden kann. — Noch weitläufiger ist das Exekutionsverfahren in Prozessen um Vermögensobjekte. Wenn etwa ein Grundstück dem Beklagten in Abwesenheit des Klägers zugesprochen wurde, so beschloß das Gericht zunächst, dem Kläger die „Anleite“ zu erteilen. Hierzu wurde ein eigener Anleiter ernannt, welcher dem Kläger einstweilen nur eine Sicherung durch teilweise oder symbolische Uebergabe des Grundstücks verschaffte (etwa mit der Wirkung unseres heutigen gerichtlichen Veräußerungsverbots), und den Beklagten hiervon in Kenntnis setzte. Ließ dieser wiederum sechs Wochen und drei Tage verstreichen, so wurde das Grundstück dem Kläger zu „rechter Gewere“ endgültig übergeben. Erhob er aber Widerspruch, so mußte das ganze Verfahren noch einmal wiederholt werden.

Die vielen Fristen im Gerichts- und im Vollstreckungsverfahren zeigen deutlich, daß man auf das persönliche Erscheinen des Beklagten großes Gewicht legte. Es hatte seine Schwierigkeiten, ein erstrittenes Erkenntnis ohne Mitwirkung des Beklagten zu vollstrecken. Man mußte auf Widerstand, wohl gar auf bewaffneten Widerstand, gefaßt sein. In Zeiten, in denen die Autorität der Staatsgewalt noch nicht gefestigt ist, wird auf das moralische Moment, welches in der Anwesenheit des Beklagten bei seiner Verurteilung liegt, nur ungern verzichtet. Ein Widerstand, der sich etwa darauf stützen wollte, daß das Vorhandensein eines Gerichtsbeschlusses gänzlich geleugnet, daß dem Verfahren wesentliche Mängel vorgeworfen würden u. a. m., ist bedeutend erschwert, wenn dem Beklagten entgegengehalten werden kann, daß das Verfahren unter seiner persönlichen Anwesenheit stattgefunden hat. Auch spricht wohl die Hoffnung mit, bei persönlichem Erscheinen beider Parteien eine Einigung herbeizuführen, wenn auch nur in der Form, daß beide Teile im voraus erklären, sich beim Urteilspruch (wie einem Schiedspruch) beruhigen zu wollen. Alle solche Rücksichten erklären uns die Weitläufigkeit des alten Verfahrens, welches Frist auf Frist setzt und auch im letzten Stadium bereit ist, den Beklagten zu hören, wenn er sich nur dazu erbietet.

Dem mangelhaften Exekutionsverfahren hat man ebenso mit neuen Mitteln aufzuhelfen gesucht, wie dem mangelhaften Beweisverfahren. Legt das ältere Recht die Vollstreckung des Urteils ganz in die Hand des obliegenden Klägers, so hören wir jetzt von Unterbeamten, die dem Richter zu diesem Zwecke bei-

gegeben sind, von Schergen, Fronboten, Weibern oder Bütteln. Im elften Jahrhundert kommt als ganz neues Exekutionsmittel das „Einlager“ auf: dem obliegenden Kläger wird das Recht gegeben, sich in das Haus seines Schuldners zu legen und von dessen Gut so lange zu leben, bis er befriedigt ist; eine Art umgekehrten Personalarrestes, die häufig wohl wirksamer gewesen sein wird, als die spätere Schuldhast.

Von jeher haben in Deutschland die Gerichte eine Thätigkeit entfaltet, welche über die Entscheidung streitiger Fälle hinausging. Die „freiwillige Gerichtsbarkeit“ hatte namentlich im Zeitalter unentwickelter Schriftlichkeit eine erhöhte Bedeutung an Stelle der Beurkundung. Nur durch die versammelte Volksgemeinde konnte in der Urzeit ein neuer Volksgenosse aufgenommen werden. Wenn sich aus dieser Zeit die Sitte erhalten hatte, die Wehrhaftmachung eines Jünglings, die Freilassung eines Unfreien, die Adoption eines Fremden vor versammeltem Volke vorzunehmen, so erschien das alles jetzt, wo es andere Versammlungen als gerichtliche nicht mehr gab, als gerichtlicher Akt. Die Vorstellung, daß die Wissenschaft und Billigung des Gerichts am besten gegen etwaige spätere Anfechtungen sichere, beförderte es, auch wichtige privatrechtliche Akte, wie die Auflassung eines Grundstücks, vor Gericht vorzunehmen. Das Gedächtnis der Richter, der Urteiler und des versammelten Volkes war für diese Zeit der Aktenschrank, in dem der Akt registriert und aufbewahrt wurde. Diese Thätigkeit der Gerichte konnte zur Aufrechterhaltung der Kenntnis tatsächlicher Verhältnisse benutzt werden. Man konnte eine Grenzbekundung vornehmen, nicht weil die Grenze streitig war, sondern damit sie nicht streitig werde. In manchen Gegenden bestand noch bis in unser Jahrhundert hinein der Brauch, zu einer solchen Grenzfeststellung die Kinderschar der ganzen Gemeinde mitzunehmen, ihr an Ort und Stelle eine Tracht Prügel zu verabfolgen und sie dann mit Naschwerk zu speisen; das Rezept von Peitsche und Zuckerbrot sollte dazu dienen, dem jugendlichen Gedächtnis den Ort des merkwürdigen Vorfalles recht genau einzuprägen und lebendige Zeugen der Grenzfeststellung für eine Generation zu sichern. Dieses Mittel taucht in so verschiedenen Ländern auf (in England sollen noch heute die Grenzen der Kirchspiele in periodischen Zwischenräumen mit Kinderprügel festgestellt werden), daß sie wohl auf eine gemeinsame uralte Wurzel zurückgehen muß. — Verwandte man das Gericht wie zur Feststellung tatsächlicher Verhältnisse, so auch zur Feststellung von Rechtsätzen, so war hier der Punkt, wo das urteilende „Weistum“ in das rechtsschaffende überging.

Zeigt so das deutsche Recht in dem Stadium, in welchem wir es kennen lernen, überall bereits einen weichen und umbildungsfähigen Charakter, so sind insbesondere zwei Entwicklungen im Sinne einer großartigen Umgestaltung thätig gewesen, welche beide auf deutschem Boden früh beginnen, aber beide erst in der Zeit vom neunten bis zum elften Jahrhundert ihren Einfluß auf das Rechtssystem mächtig entfalten. Der eine Vorgang ist die Hebung der niederen Volks-

schichten; der andere ist das Einbringen von Vorstellungen und Instituten aus dem römischen Recht.

Das deutsche Rechtsleben hat in allen Teilen seines Systems eine Umwandlung erlitten, seitdem massenweis Elemente in das Rechtsleben eintraten, welche ursprünglich als Sklaven bloß Objekte desselben gewesen waren. Die Emanzipation der niederen Schichten, wie sie sich in dem halben Jahrtausend vom sechsten bis elften Jahrhundert, wenn auch nicht vollzogen, so doch bedeutungsvoll angebahnt hatte, hat den gesellschaftlichen Aufbau des Volkes umgestaltet, ehemals schroffe Gegensätze überbrückt und eine Fülle von Vorstellungen, welche bis dahin unterhalb des Niveaus der Rechtsverfassung ein von dieser ignoriertes Dasein geführt hatten, allmählich in die Höhe gehoben.

Seitdem sich aus der Masse der vom Recht als Vieh behandelten Sklavenherden ganze Kategorien zu angesehenen Stellungen emporgehoben, seitdem vom freien Lehenisherrn zum freien Vasallen, von diesem zu dem unfreien, aber gleichwohl ritterlichen Dienstmann die Brücke geschlagen war, seitdem zwischen Rittersn und Knechten die ganze Fülle von Abstufungen lag, welche das Hofrecht der halbfreien und unfreien Dienstbauern gestattete, war der sanfte Uebergang ebenso sehr das charakteristische Merkzeichen dieser neuen Gesellschaft, wie die schroffe Scheidung zwischen Frei und Unfrei der hervorstechendste Charakterzug der Gesellschaft der Urzeit gewesen war.

Dadurch bekamen nun die Bestandteile der freien Bevölkerung, welche keine volle Rechtsfähigkeit besaßen, eine veränderte Stellung. Zwar war die Vorstellung, daß der Vater sein Kind töten oder verkaufen könne, schon beim Eintreten der Germanen in die Geschichte nur noch in Reminiscenzen vorhanden. Wir sahen, daß das deutsche Recht von jeher zwischen Gewere und Munt unterschied. Aber solange das Recht noch ein Eigentum an Menschen wie an Vieh kannte, solange war der strengeren Auffassung des väterlichen Verfügungsrechts noch freie Entwicklung geboten. Erst seitdem es massenhaft Menschen gab, welche unfrei waren und doch nicht willkürlich getötet oder verkauft werden konnten, war der Entwicklung der väterlichen Gewalt sozusagen der Rückzug abgeschnitten. Die mildere Auffassung der Munt stammt erst aus der Periode, in welcher auch das Eigentum an Unfreien sich in der Regel schon zu einer Art Schutzgewalt verflüchtigt hatte. Jetzt wird die Munt zwar auch noch als ein Recht des Vaters oder des Vormundes aufgefaßt, aber als ein Recht, das er im Interesse des Mündels zu üben hat. Erst jetzt ist der Auffassung Bahn gebrochen, daß es für das Mündel auch gegen den Muntwalt ein Recht geben muß.

Namentlich aber erscheint die Frau seit der Abschaffung der Sklaverei in anderer rechtlicher Stellung. In der Gesellschaft der Urzeit hatten die weiblichen Mitglieder den Unfreien näher gestanden, als den Freien. Wiewohl das Recht ihre persönliche Freiheit nicht bestritt, so war doch die Verfügung des Hausherrn über die weiblichen Angehörigen noch der Verfügung über die Sklaven nahe verwandt, weil sie zeitlich nicht begrenzt war. Der heranwachsende Knabe hatte die Aussicht, wehrhaft und mündig zu werden. Das heranwachsende Mädchen ging an dem Tage, an welchem das Recht des Vaters aufhörte, in die Hand des Mannes über, welchen der Vater bestimmte. Sie war während ihres ganzen Lebens nicht

selbständig rechtsfähig. Neben der Altersvormundschaft über Kinder hatte in der Urzeit die unbegrenzte Geschlechtsvormundschaft über die Weiber bestanden. — Als aber Elemente der ehemaligen Sklavenbevölkerung, zweifellos Unfreie bleibend, doch zweifellos rechtsfähig wurden, da würde es ein Herabdrücken der Frau unter das Niveau der Unfreiheit bedeutet haben, wenn man ihr um ihres Geschlechts willen die Rechtsfähigkeit hätte absprechen wollen. So geht dem Aufkommen der niederen Schichten ein Erblassen der Geschlechtsvormundschaft zur Seite. Von der Frau, die durch den Tod ihres Mannes den angetrauten Vormund verloren hat, verlangt man nicht mehr, daß sie unter die Vormundschaft ihres Vaters oder gar ihres Bruders zurückkehre. Während wir uns die älteste Weibertutel der Germanen ganz sicher ebenso zu denken haben, wie sie uns bei den Hellenen in der Odyssee entgegentritt, wo Telemach aufgefordert wird, „der Mutter einen Mann zu geben“: ist jetzt nicht bloß der Gedanke unmöglich, daß der Sohn die Mutter bevormunde; auch der Bruder tritt nicht mehr in die volle Autorität ein, welche einst der Vater besaß. Und der Vater selbst kann nicht mehr unbeschränkt verfügen. Der Brautkauf, welcher sich zu einer Vergabung der Braut mit deren Zustimmung entwickelt hatte, entwickelt sich weiter zu einer Willenserklärung der Braut, welche der Vater genehmigt und in Vollzug setzt. Ja, bald ist nicht einmal mehr die persönliche Mitwirkung des Vaters bei der Vollziehung notwendig. Wenn nur der väterliche Konsens vorhanden ist, so ist die Vollziehungsperson, welche die Braut dem Bräutigam übergibt, gleichgültig: die Braut kann sich zu diesem Zweck einen gekorenen Vormund bestimmen.

In der Ehe der Urzeit war zwar die Frau dem Manne bedingungslos zur Treue verpflichtet; die Treue des Mannes hatte aber ihre Grenze an seiner freien Verfügung über seine weiblichen Sklaven. Erst seitdem diese Verfügung eingeengt war, bereitete sich die neuere Auffassung von ehelicher Treue vor, welche dem Manne die gleiche Pflicht der Enthaltbarkeit gegenüber andern Frauen auferlegt, wie der Frau gegenüber andern Männern. Nach allen diesen Richtungen hin wurde die sich anbahnende Entwicklung durch das beginnende kirchliche Eherecht (S. 103) mächtig unterstützt. Noch war man freilich von der strengeren Auffassung späterer Zeiten weit entfernt. Noch läßt der Mann die Kinder, die er mit hörigen Weibern erzeugt hat, neben den Kindern seiner ehelichen Hausfrau aufwachsen. Aber jeder Schritt in der Hebung der niederen Klassen, jede Anerkennung des Wertes der Persönlichkeit bedeutete einen weiteren Schritt in der Anerkennung der Würde des Weibes.

Es ist der häufig in der Geschichte sich wiederholende Vorgang, daß die Hebung der niederen Stände auch sofort eine Hebung des weiblichen Geschlechts zur Folge hat. So geht der Emanzipation des dritten Standes seit der französischen Revolution die Ausbildung des modernen Frauenrechts zur Seite. So schafft gegenwärtig der Emanzipationskampf des vierten Standes Ideale von Frauenfreiheit, die früheren Generationen unerhört waren. Von diesen Entwicklungen unterscheidet sich die mittelalterliche nur durch die Geräuschlosigkeit des Vorganges, welche frei von dem Lärm programmatischer Forderungen und von der Uebertreibung, die in jeder Vorwegnahme liegt, Schritt für Schritt das Neue aus dem Alten hervorgehen läßt. —

Wenn so die Befreiung der unteren Volksklassen auf die Gesellschaft im ganzen einen befreienden Einfluß übte, so haben anderseits die nun in das Rechtsleben eintretenden Elemente auch Mittel straffer Zügelung aus ihrem Knechtesleben mitgebracht und der neuen Gesellschaft eingimpft: das hörige Strafrecht tritt um diese Zeit in das Rechtssystem ein.

Das Strafrecht, welchem die Hörigen unterlagen, hatte von dem Eigentumsrecht des Herrn und seiner unbeschränkten Verfügungsgewalt seinen Ausgang genommen. Wie das vierfüßige Eigentum, so konnte der Herr auch das zweibeinige töten, verstümmeln, schlagen. Wenn aber von jeher dieses Recht nicht willkürlich, sondern nach Gründen gehandhabt wurde, so war seit dem Aufkommen des Großgrundbesitzes und seit der Uebertragung der Herrenrechte auf herrschaftliche Beamte die Ausübung derselben (schon im Interesse des Herrn) an gewisse Schranken gebunden und eine Art Disziplinargewalt ausgebildet. So entwickelte sich das Dienstrecht der Dienstmänner, das Hofrecht der Zinsleute als ein in ihren Kreisen anerkanntes Recht auch in strafrechtlicher Beziehung. Der Dieb wird gehenkt, dem Meineidigen werden die Eidesfinger abgeschlagen, so daß er nie wieder einen Meineid begehen kann, Handabhauen, Blenden, Stäupen, bis „Haut und Haar“ abgeht, — das sind die furchtbaren Mittel dieses Strafrechts. Die Hebung der niederen Stände, welche immer größere Massen derselben namentlich in den Ritterstand neben freie Elemente brachte, führte nun auch dieses hörige Strafrecht mit seinen energischen Züchtigungsmitteln in die höheren gesellschaftlichen Kreise ein. Je mehr sich der reißige Kriegerstand der Nation zu einem einheitlichen Ritterstand entwickelte, desto auffallender mußte es werden, daß die Mitglieder dieses Standes einem verschiedenen Strafrecht unterlagen, je nachdem sie freier oder unfreier Geburt waren. An den ministerialischen Rittern war jede Mißthat mit kräftigen Strafen an Leib und Leben zu sühnen, während gegenüber den freien Vasallen das Recht nur Bußgelder kannte. In unruhigen Zeiten, die von der praktischen Unzulänglichkeit des überlieferten Bußensystems tief durchdrungen waren, wurde es von durchschlagender Bedeutung, daß man aus dem hörigen Strafrecht den Begriff der öffentlichen Strafe kannte, welcher nicht die Entschädigung des Verletzten, sondern die empfindliche Bestrafung des Nebelthäters in erster Reihe steht.

Die neu aufkommenden Berufsstände sind aber auch dem Rechte der alten Geburtsstände mit selbstschöpferischer Kraft und durchbrechender Gewalt gegenübergetreten. Ein Rechtssystem, welches die Personen nach der Geburt unterscheidet, welches verschiedene Gerichtsstände, verschiedenes Verfahren, verschiedene Rechtsfälle zur Anwendung brachte, je nachdem die Partei freier oder unfreier Herkunft war, legte dem System Unterscheidungen zu Grunde, welche für das Berufsleben handelntreibender Stände keinerlei Bedeutung haben. Die Beschränkungen des Vertragsrechts, die mangelnde Klagbarkeit vertragsmäßiger Verpflichtungen, die Gebundenheit des Beweisverfahrens gaben selbst einem eben erst zum Bewußtsein erwachenden Handelsstande ein weites Feld für rechtsumbildende Thätigkeit. Man sollte meinen, daß ein Seeleben, wie es Friesen und Sachsen führten, sie schon früh zu einem autochthonen Handelsrecht geführt habe. Allein die Gildenentwicklung, weit entfernt davon, die Existenz eines solchen Handelsrechts zu be-

weisen, zeigt uns vielmehr auf das deutlichste, wie man bemüht sein mußte, durch gewillkürte Satzungen die Mängel des gemeinen Rechts zu ergänzen. So sicher das plattdeutsche „Waterrecht“ der ehrenvolle Vorläufer des Buches „Vom Seehandel“ im heutigen deutschen Handelsgesetzbuch ist, so sicher geht doch jene Schöpfung des späteren Mittelalters erst auf eine Zeit zurück, in welcher die urwüchsigste Kraft des norddeutschen Seefahrers, befruchtet von den Ideen des fein entwickelten südeuropäischen Verkehrslebens, die imposanteste Leistung des heutigen internationalen Privatrechts hervorbringen konnte. Für die Zeit, welche wir hier im Auge haben, ist aber immer aufs neue an den Januskopf der deutschen Geschichte zu erinnern, welcher nach den trefflichsten Meeresstraßen mit seinem norddeutschen, nach dem entwickeltsten Kulturleben mit seinem süddeutschen Gesicht hinblickte. Dem Privatrecht dieser Zeit fehlte noch der belebende Zug, welchen später ein national geschlossener Handelsstand durch Umdenkung des ganzen Rechtsstoffs nach den Grundsätzen kaufmännischer Bedürfnisse und internationalen Verkehrs hineinzubringen verstanden hat.

Allein ihm fehlten nicht die Anfänge einer solchen Entwicklung. So spärlich auch die Spuren eines Kaufmannsrechts in den erhaltenen Marktprivilegien sein mögen: schon der bloße Umstand, daß die Kaufleute sich ein „Kaufmannsrecht“ verbriefen lassen, liefert den Beweis, daß sie in Handelsfachen die grundlegende Anschauung vom angeborenen Volksrecht des Einzelnen überwunden haben. Die in diesen Privilegien beständig wiederkehrende Befreiung der Kaufleute vom gerichtlichen Zweikampf zeigt, daß dem überlieferten Beweisverfahren mit einer gewissen Energie der Krieg erklärt war, wengleich wir nicht immer zu erkennen vermögen, welche Beweismittel der neue Stand bevorzugte. Die Kaufleute legten wenig Gewicht auf die Aufzählung ihrer Rechtsätze in dem lateinischen Privileg; noch ist ihr hauptsächliches Bestreben darauf gerichtet, in der Zusammensetzung der Gerichte, die in Handelsfachen zu urteilen haben, dem kaufmännischen Element einen hinreichenden Einfluß zu sichern. Wie viel oder wie wenig von dem späteren Handelsrecht man schon dem „Kaufmannsrecht“ dieser Zeit zuzuschreiben haben mag, — so viel ist sicher: der Kaufmannsstand hatte bereits den Gedanken gefaßt, daß alles was Handelschaft treibe, nach dem Rechte des Handels beurteilt werden solle. — — —

Die Berührung mit einem hochentwickelten Rechtssystem, wie es das römische Recht bot, hat auf das germanische Rechtsleben von dem ersten Zusammensein an einen gewissen Einfluß geübt. In den ältesten Gesetzbüchern der germanischen Völker, welche sich auf römischem Boden niedergelassen haben, sind bereits einzelne solcher Einwirkungen zu verzeichnen. Auch die Völker des deutschen Reiches wohnten zum Teil auf Römerboden. Allein für diese kam der größte Teil der römisch-rechtlichen Einwirkungen durch Vermittelung des großen Frankenreiches, mit dessen Institutionen das ostfränkische oder deutsche Reich auch vielfach Rechtsatzungen und Rechtsanschauungen in sich aufnahm, welche auf römischem Ursprung zurückgingen.

Schon daß die römische Kirche nach römischem Recht lebte, war von einer über den bloß kirchlichen Kreis hinausgehenden Bedeutung. Kirchlicher Eigen-

tumserwerb und kirchliche Eigentumsübertragung, Verpfändungen von Kirchengut u. a. m. waren fortwährend nach römischem Recht zu beurteilen. Wenn gleich auch der Kleriker in seinen persönlichen Angelegenheiten nach seinem Volksrechte lebte, so nötigte doch die eigentümliche, dem germanischen Rechtsleben ursprünglich vollkommen fremde Stellung dieser Priester ebenfalls unaufhörlich zu Konstruktionen nach römischem Recht. Die Frage, ob jemand Kleriker sei oder nicht, ob er als solcher innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse gehandelt, ob er für eine Amtshandlung (rein vermögensrechtlich) verantwortlich sei, oder sein Vorgesetzter, alles dies konnte doch nur nach kanonischem, d. h. nach römischem Recht beurteilt werden. Das Wichtigste aber war, daß ein Schatz großer systematischer Gedanken aus dem alten Kulturleben hier aufgespeichert war, welcher gewissermaßen ein Reservoir darstellte, aus dem die Rechtsentwicklung, wo sie auf Fragen stieß, Antworten schöpfen konnte.

In gewisser Weise liegen auch römische Rechtsvorstellungen dem Königtum zu Grunde. Die viel erörterte Frage, ob die germanischen Völker die monarchische Gewalt erst bei den Römern kennen gelernt, oder ob sie von jeher ein autochthones Königtum besaßen haben, ist für uns an dieser Stelle von keinem Belang. Denn wie beschaffen auch immer die Magistratur gewesen sein mag, welche die Römer bei den Germanen bereits als eine königliche bezeichneten, so viel steht fest, daß das Königtum mit monarchischer Machtfülle, welches sich bei germanischen Völkern auf römischem Boden erhoben hat, überall als Erbe der besiegten römischen Regierungsgewalt auftrat. Zwar der Satz, daß der regierende Monarch über alle Gesetze erhaben sei, ist niemals in einem germanischen Staatswesen durchgeführt worden. Der König ist vielmehr oberster Hort des Rechts; er hat das Recht auszuführen und findet selbst am Recht seine Schranke. Nur einzelne römische Machtbefugnisse sind es, welche der König für sich in Anspruch nimmt, ohne daß sie in dem überlieferten Volksrecht ihre Begründung finden. So haben die Frankenkönige ein königliches Verordnungsrecht ausgebildet und ihren Nachfolgern auch im deutschen Reiche überliefert. Der König hat das Recht, zu gebieten und zu verbieten. Auf Verletzung eines königlichen Ge- oder Verbots stand in Karolingerzeiten der „Königsbann“ von 60 Schilling. Die Strafe hat sich erhalten, wenngleich ihre Höhe jetzt schwankt. Der Königsbann steht auf Ladung zum Hofe, zum Gericht, zum Kriege, oder auf Verletzung königlicher Privilegien und königlicher Einzelbefehle aller Art. Durch das Recht, bei Königsbann zu gebieten und zu verbieten, hat der König auch die Möglichkeit, in gewissem Umfange das geltende Recht zu modifizieren. Gleichwohl kann er sich nicht von demselben befreien. Die Grenze liegt da, wo der königliche Befehl im Gefühl der Zeitgenossen als rechtswidrig empfunden wurde. Auch innerhalb dieser Grenze war das königliche Verordnungsrecht im Stande, die Mängel des überlieferten Rechts durch Einzelbefehle zu ersetzen.

Auf den König ist ferner in gewisser Weise die gerichtliche Entscheidungsgewalt übergegangen, welche im alten römischen Reich in *consistorio principis* geübt wurde. Zwar ist das Gericht, welchem der König präsiidiert, nichts als das alte Gericht der großen Volksversammlungen unter Leitung ihres Königs. Der König ist Richter, die Versammelten (jetzt nicht mehr das ganze Volk, sondern

in der Regel nur noch die Fürsten) sind die Urteiler. Die ganze Physiognomie dieses Gerichts ist von absolutistischer Färbung so vollkommen frei, daß es vielmehr den Gerichtsstand für den König selbst bildet: wenn der König beklagt wird, so hat er vor dem Königsgericht Recht zu nehmen. Er braucht in einem solchen Falle nicht einmal den Vorsitz abzugeben. Noch traut man den Urteilern zu, daß sie geeignetensfalls auch gegen den präsidierenden König in dessen eigener Sache entscheiden würden. Trotzdem hat das Königsgericht der historischen Zeit überall Züge der römischen Rechtsprechung in sich aufgenommen. Die römische Republik und das römische Kaiserreich hatten den Satz ausgebildet, daß die höchsten Gerichte von einengenden Rechtsregeln frei seien und dem Gedanken der Billigkeit selbst gegen die überlieferte Strenge des Rechts stattgeben dürften. Diese hohe Befugnis übt nun das Königsgericht. Wo die Satzungen des Rechts dem Billigkeitsgefühl zu widersprechen scheinen, da emanzipiert sich das Königsgericht von den Rechtsatzungen und urteilt nach Billigkeitsgefühl. Dies gilt nicht bloß von Grundsätzen des materiellen Rechts, sondern auch vom Beweisverfahren. Während in den gewöhnlichen Gerichten nicht das gilt, was Wahrheit ist, sondern was mit den vorgeschriebenen Rechtsmitteln als Wahrheit erwiesen werden kann, gilt in Königsgericht eine freiere Würdigung aller Beweise. Obwohl daher der König ebensowenig wie ein anderer Richter irgend eine Frage des streitigen Rechts selbst entscheiden darf, so gewinnt doch bei dieser freien Stellung des Gerichts gegenüber dem überlieferten Recht die Auswahl der Personen eine erhöhte Bedeutung. Daß der König die Urteilerbank besetzt, daß er das Mitglied bestimmt, welches das Urteil vorzuschlagen hat, daß er, wenn er will, selbst Vortrag über die Sache hält, alles das gibt seiner Autorität eine ungleich höhere Bedeutung als der irgend eines andern Richters. Die Urteile nach billigem Ermessen, wie sie dem strengen Recht widersprachen, stießen nicht selten auf Widerspruch. „Das Recht hat eine wächserne Nase und der Kaiser einen eisernen Arm“, hat man schon damals gesagt. Wenn die Bevölkerung den regierenden König für die Urteile, die aus seinem Gericht kommen, verantwortlich macht, so muß man seinen Einfluß nicht eben gering angeschlagen haben. Allerdings gehen die Ansichten über die Rechtspflege der einzelnen Könige bei den Zeitgenossen nicht selten diametral auseinander. Wir können hier die Klage über Bestechlichkeit des Hofes wohl als das Stereotype ansehen, von dem sich das Rühmen eines einzelnen Herrschers als Anwalt der Gerechtigkeit wie etwas Individuelles abhebt. Wenn die Klagen über Ungerechtigkeit nicht allgemein sind, so ist dies immerhin schon ein Beweis für einen relativ besseren Stand der Rechtspflege.

Der außerordentliche Schutz, welchen die Person des Königs durch die strenge Bestrafung des Majestätsverbrechens genoß, wurde, ebenfalls unter dem Einflusse römischer Ideen, eine Handhabe zu strengerer Justiz. Da das römische Recht in seiner Kodifikation aus einem Zeitalter des Absolutismus stammte, so war es möglich, unter seinen Begriff des Majestätsverbrechens fast jeden Akt des Ungehorsams zu bringen und so der Todesstrafe, die im alten Recht einen Ausnahmecharakter getragen hatte, eine immer weitere Anwendung zu verleihen. Gegen diese Strenge erfolgte nun ein Rückschlag in einer stärkeren Betonung der

Gnade. Die Gnade ist nach altdeutscher Auffassung Element des Rechtsverfahrens. Wie jeder Richter vor Beginn des Prozesses erklären kann, daß er nicht nach Recht, sondern nach Gnade urteilen, daß er Gnade vor Recht ergehen lassen wolle, so auch der König. Gegenüber dem König aber hat man die Vorstellung, daß seine Unterthanen sich sämtlich in seiner Gnade befinden und einen Anspruch darauf haben, gnädig beurteilt zu werden. Der Verlust der königlichen Gnade, d. h. die Androhung der vollen gesetzlichen Strenge, ist selbst schon eine Art Strafe. Die Uebergabe von Rebellen wird zuweilen vom König angenommen als eine Ergebung auf Gnade, d. h. eine Ergebung in der begründeten Hoffnung, daß das Urteil gnädig ausfallen werde. Dies unterscheidet sich von der bedingungslosen Unterwerfung, der „Ergebung auf Gnade und Ungnade“, mit der Gefahr, ein ungnädiges Urteil nach der äußersten Strenge des Rechts zu gewärtigen. Nur wen der König in Ungnaden richtet, kann die Todesstrafe treffen. Sonst ziemt es einem Herrscher, der nicht für grausam gelten will, von dieser äußersten Strafe abzusehen. — Um die Todesstrafe in Gnaden zu umgehen, kann der König Mittel anwenden, die sonst dem Rechte unbekannt sind. Er kann den Verbrecher in Haft behalten, in strengerer oder in leichterer. Von der Haft in einem Staatsgefängnis, wie dem Siebichenstein bei Halle, bis zur Verschleppung von Burg zu Burg, von der Entziehung warmer Kost bis zu einer Speisung in einer königlichen Pfalz als Zwangsaufenthalt sind nach oben und nach unten hin alle Abstufungen möglich. Zuweilen wird der Majestätsverbrecher in ein Kloster geschickt, um dort als Gefangener zu leben, zuweilen soll er dort bloß unschädlich gemacht werden und kann dies vielleicht in eine elegante Form bringen, indem er die Rutte nimmt. Auch kann der König den Majestätsverbrecher, der eigentlich den Tod verdient hätte, in bestimmten Landesteilen internieren, er kann ihn aus dem Reiche verbannen. Von der Todesstrafe aus kann man, ebenso im Wege der Gnade, zu Leibstrafen gelangen. Wer das Recht hat, den Kopf abzuschlagen, kann sich damit begnügen, bloß die rechte Hand abzuhauen, dem Verbrecher das Augenlicht zu nehmen, ihn an Haut und Haar zu strafen. So ergibt sich eine ganze Reihe neuer Elemente des Strafrechts, welche im Wege der Begnadigung aus der Todesstrafe sozusagen subtraktiv entstehen.

Die Kompetenz des Königsgerichts ist unbegrenzt. Jede Sache, für die irgend ein Gerichtshof des Reiches zuständig ist, kann vor das Königsgericht gezogen werden; es übt konkurrierende Gerichtsbarkeit mit allen Gerichten des Reiches. Von dieser Kompetenzfülle macht der König Gebrauch, indem er gewissen Personen das Privileg gibt, daß ihre Sache stets vor das Königsgericht gezogen werden solle. Dieser „königliche Schutz“ ist es gewesen, welcher dem Königtum es ermöglicht hat, beim Verfall der Sippe eine neue Kontrolle über die Vormünder, die Anfänge einer staatlichen Obervormundschaft einzurichten (S. 179). Indem in allen Rechtsfachen der unterliegenden Partei, wie auch den Mitgliedern des Gerichtshofes, das Recht gegeben wurde, das Urteil zu „schelten“ und die Sache zur nochmaligen Verhandlung vor das Königsgericht zu bringen, wurde aus letzterem eine höhere Instanz, welche neben den Vorteilen einer Appellation auch die Möglichkeit einer Entscheidung nach moderneren Gesichtspunkten schuf.

Das Wichtigste, was durch die beiden Kanäle der Kirche und des Königsgerichts aus dem römischen Recht dem deutschen zugeflossen kam, waren zwei neue Beweismittel: der Zeugen- und der Urkundenbeweis.

Den Zeugenbeweis kannte das altgermanische Recht nur in zwei Fällen: wenn ein Zeuge das Geschäft bezeugen sollte, zu welchem er eigens zugezogen war, oder wenn über eine notorische Thatsache die Nachbarschaft Zeugnis ablegen sollte. Das Geschäftszeugnis und das Gemeindezeugnis sind die beiden einzigen Typen des altgermanischen Zeugenbeweises. Der Zeuge, der bei einem Vorfall nur zufällig zugegen gewesen war, wird vor Gericht nicht gehört. Auch die zugelassenen Zeugen werden nicht etwa über den Gegenstand des Beweises im einzelnen ausgefragt: die Behauptung, wie sie aufgestellt ist, wird ihnen vorgelegt, sie haben sie zu bejahen oder zu verneinen. Unter diesen Umständen war bei einem Verfahren wegen Missethat der Zeugenbeweis fast ausgeschlossen. Nur bei dem Ergreifen auf handhafter That konnte die durch das Zetergeschrei herbeigerufene Gemeinde jederzeit zum Gemeindezeugnis berufen werden. — Hier trat nun die frei ausgebildete Zeugenvernehmung des römischen Rechts ein. Namentlich der König beanspruchte kraft des ihm zustehenden freien Beweisverfahrens das Recht der Nachforschung (Inquisitionsrecht).

Im Königsgericht hält man sich für befugt, aus jedem, der Wissenschaft von einer Sache haben kann, die Wahrheit herauszubringen. Man beschränkt sich nicht auf Geschäfts- und Gemeindezeugnis, sondern ladet auch Zeugen, die bei dem Vorfall nur zufällig anwesend waren. Man legt ihnen nicht eine formulierte Behauptung vor, welche sie bejahen oder verneinen sollen, sondern fragt sie über einzelne Punkte aus, man „inquiriert“ sie. Man läßt sie nicht einen vorgeschprochenen Eid nachschwören, welcher das Zeugnis wie eine Eideshilfe der Partei erscheinen läßt, sondern nimmt ihnen vor der Zeugenaussage einen allgemeinen Eid ab, in welchem sie versprechen, die ganze Wahrheit zu sagen. Man läßt es endlich nicht vom Belieben des einzelnen abhängen, ob er Zeugnis ablegen will oder nicht: das königliche Inquisitionsrecht führt die allgemeine Zeugenpflicht ein. Dieses Inquisitionsrecht hat der König nicht immer persönlich, sondern auch durch andere Gerichte geübt, und im Wege königlichen Privilegs ist es vielen Gerichten ein für allemal verliehen worden. Erst mit dem allmählichen Durchbringen des Zeugenbeweises wurde die Möglichkeit eines unbeeugten Strafverfahrens geschaffen. Gleichzeitig gab das Inquisitionsrecht auch eine Handhabe, Rechtsunsicherheiten vorzubeugen, indem man die Gerichtseingefessenen oder ihre Vertreter, die Schöffen, als Zeugen über das geltende Recht vernahm und dieses auf Grund des Zeugnisses feststellte. Durch solche Feststellungen aller Art konnten hier und da, wo die Verhältnisse günstig waren, die Schöffen überhaupt zu einer über die bloße Rechtsprechung hinausreichenden Bedeutung gelangen. —

Vielleicht noch bedeutungsvoller, als der Zeugenbeweis war die Einfügung der schriftlichen Urkunde in das Rechtssystem.

Die römische Urkunde war ihrer historischen Entstehung nach Beweismittel. Ihr Wert beruhte in erster Linie auf den Zeugen, die sie nannte, die mit unterschrieben hatten, oder befragt werden konnten, auch auf der Handschrift, die

nötigenfalls durch Schriftvergleichung als echt festgestellt werden konnte. Wenn die Urkunde durch ihre Beweismittel genügend stark war, so war es gleichgültig, wer sie ausstellte. Nicht gerade, wer Zahlung empfangen hatte, mußte die Quittung ausstellen, sondern auch, wer sie geleistet hatte, konnte das gleiche thun. Hat doch der letztere das größte Interesse an der Aufzeichnung und an der Festlegung der Zeugen. Die römische Beweisurkunde ist im wesentlichen eine Notiz, die über den Hergang gemacht ist. Neben diesen Notizen hatten die Römer aber auch feierliche Urkunden ausgebildet, welche nicht bloß dazu dienen sollten, ein Rechtsgeschäft nachträglich zu beweisen, sondern dieses Rechtsgeschäft begründen wollten. Urkunden, durch welche ein Kauf, ein Tausch, eine Schenkung nicht etwa bloß bekannt gemacht, sondern vollzogen wird, nannten sie Karten. Die „Karte“ muß im Unterschied von der „Notiz“ von dem, welcher das Rechtsgeschäft vollzieht, oder doch in dessen Namen hergestellt sein. Die fertige Urkunde wird mit einem Faden umwickelt und in der Weise mit einem Siegel verschlossen, daß sie ohne Verletzung des Fadens oder des Siegels nicht geöffnet werden kann.

Die germanischen Völker haben bei ihrer Berührung mit dem römischen Rechtssystem verschiedene Versuche gemacht, sich das Institut der Urkunde anzueignen. Zunächst haben alle germanischen Herrscher als Nachfolger der römischen Kaiser für sich die Befugnis in Anspruch genommen, ohne Rücksicht auf das angestammte Volksrecht Urkunden mit rechtlich gültiger Kraft auszustellen. Im Frankenreiche war es verboten, eine Königsurkunde im Gericht anzuzweifeln. Wer es that, that es auf Gefahr seiner Person. Erwies sein Widerspruch sich als unberechtigt, hatte er wirklich eine Königsurkunde „gescholten“, so hatte er eine Frivolitätsstrafe zu zahlen, die unter Umständen an Vermögensruin grenzen konnte. Hierbei ist es bezeichnend, daß die Bestimmungen nicht darüber unterscheiden, ob sich die „Schelte“ bloß gegen die Echtheit oder auch gegen den Inhalt der Urkunde richtete. Man faßt die Königsurkunde als ein einheitliches Ganze. Der Gedanke einer Urkunde als bloßen Beweismittels ist diesem Rechtsstadium noch so vollständig fremd, daß die fränkischen Königsurkunden sich durchweg der Form der charta bedienen. Selbst wenn im Gericht nach ergangenem Urtheil der Partei eine Ausfertigung gegeben wird, so geschieht es in den Formen der charta, als ob erst die Urkunde selbst das Urtheil schüfe. Wenn über denselben Gegenstand zwei widersprechende Königsurkunden vorgezeigt wurden, so sollte die ältere Kraft haben.

Aber auch von der Königsurkunde abgesehen, haben alle Völker, welche sich auf römischem Boden niederließen, die schriftliche Urkunde in ihr Rechtssystem aufzunehmen gesucht. Wie Westgoten und Langobarden, so auch Franken, Alamannen und Baiern. Dagegen findet man bei Sachsen, Friesen und Thüringern in der Karolingerzeit keine allgemeine Anerkennung der schriftlichen Urkunde außer der Königsurkunde. Noch Jahrhunderte später behandelt der Sachsenpiegel die Urkunde wie eine fremdartige Einrichtung, die er nur ausnahmsweise in bestimmten Fällen gelten läßt. Bei Franken, Alamannen und Baiern besteht in der karolingischen Zeit die Einrichtung des Gerichtsschreibers, dessen Urkunde als Beweismittel gilt und durch sein Zeugnis (eventuell wenn er tot ist, durch Schriftvergleichung) gestützt werden kann. Aber dieser weitgehende erste Versuch,

behördlich anerkannte Urkundspersonen einzuführen, hat sich doch nördlich der Alpen nicht gehalten. Während in Italien die Notariatsurkunde sich immer weiter ausbildet, bis sie zuletzt ein „Instrument“ mit öffentlichem Glauben wird, verschwinden auf deutschem Boden die Gerichtsschreiber im zehnten Jahrhundert gänzlich. Die fürstlichen Urkunden, die von da ab vorkommen, werden formlos und haben vor dem Recht kaum noch eine andre Bedeutung, als daß sie Anhaltspunkte für die Ermittlung der zugezogenen Zeugen sind. Während die Königsurkunde die römische charta zum Beweismittel ausbildet, verbläßt in den Fürstenurkunden die römische notitia fast vollständig.

In dem vergeblichen Bemühen, die Bedeutung der Beweisurkunde zu erfassen und dem Rechtssystem einzugliedern, ist das deutsche Rechtsleben nun auf verschiedene andre Auswege geraten.

Eine Sicherheit für Echtheit und Anerkennung der Urkunde durch beide Parteien suchte man bei der Ausstellung dadurch zu schaffen, daß man die Urkunde auf denselben Streifen doppelt schrieb, in den dazwischen gelassenen Raum ein beliebiges Wort oder wohl auch von oben nach unten das ABC setzte und dann auseinanderschritt. Bei Vorzeigung der einen Urkunde durch Anlegung der andern an die Schnittstelle die Echtheit geprüft werden. Eine solche Urkunde nannte man einen Chirograph (Handschrift). Man verwandte wohl auch diesen technischen Ausdruck selbst als Zwischenwort zwischen beiden Exemplaren, so daß im streitigen Falle durch Aneinanderlegung der beiden Schriftstücke das sich ergebende Wort „Chirograph“ die Echtheit aussprechen sollte.

Diese Erfindung leistete gute Dienste, wenn beide Parteien zu ihrer Anwendung zusammenwirkten. Aber rechtliche Vorschriften, welche den Prozeßgegner nötigten, sein Exemplar zum Zwecke des Vergleichs herauszugeben, oder eine Privilegierung des Chirographen in Bezug auf seine prozessuale Anerkennung gab es nicht.

Ein andres Mittel, den Urkundenbeweis zu sichern, heftete sich an eine Außerlichkeit der römischen Urkunde, an das Siegel. Wenn die alten Römer eine Urkunde versiegelten, so geschah dies, um Fälschungen zu verhüten. Nur indirekt diente die Besichtigung des Siegels, die Konstatierung, daß es unverfehrt sei, zum Beweise, daß die Urkunde niemals eröffnet, also auch niemals geändert und verfälscht war. Die Germanen aber faßten das Siegel als das „Wahrzeichen“ auf, mit welchem das Schriftstück an Stelle der Person trat, die es ausgestellt hatte. In dieser Art haben die Merowinger ihr Siegel auf ihre Urkunden gedrückt. Das aufgedrückte Siegel auf der offenen Urkunde ist der in die Augen fallende Beweis dafür, daß die Bedeutung der Versiegelung als Briefverschlusses vergessen ist. Das merowingische Siegel sollte das Erkennungszeichen sein, daß die Urkunde vom Könige kam. Bei den Karolingern, die nicht mehr schreiben konnten, wurde das Siegel zum einzigen Erkennungszeichen und damit zum Beglaubigungsmittel. Nicht nur der Text, sondern auch die Unterschriftszeile ist von geistlichen Händen hergestellt; nur noch ein Strich im Monogram des Königs wird von diesem selbst gemacht, kaum noch geeignet, als erkennbare Beglaubigung zu dienen. Aber das Siegel, das der König aufdrückt

oder von seiner Vertrauensperson in seinem Namen aufdrücken läßt, stellt die Beglaubigung durch den König dar.

Dieses neue Beglaubigungsmittel nehmen nun die fürstlichen und sonstigen Privaturlunden, welche gegen Ende der Karolingerzeit den Verfall des Gerichtschreiberamtes teilen, kräftig auf. Seit dem neunten Jahrhundert urkunden geistliche, seit dem zehnten und elften Jahrhundert auch weltliche Fürsten mit ihren Insignien. Wird eine Urkunde mit Siegel produziert, so muß der Aussteller sie gegen sich gelten lassen. Man geht nicht einmal mehr auf die Aussagen der Zeugen, die in der Urkunde genannt werden, zurück. Darum heißt es später: „An Briefen hilft der tote Zeuge, wie der lebende.“ Mit Hilfe des Siegels war es dem deutschen Recht gelungen, ein Beweismittel zu schaffen, welches unabhängig von Leben und Sterben seine Geltung behielt.

Noch immer blieb in Norddeutschland auch gegenüber der gesiegelten Urkunde eine gewisse Kühle bestehen. Wurde die Echtheit bestritten, so wollte man immer noch die Ablehnung der Autorschaft durch Eineid (ohne Eideshelfer) gestatten. Aber die Prägung des Siegels bot leichter als die Handschrift der Urkunde die Möglichkeit der Nachprüfung. Die Siegelvergleichung, sei es mit andern Siegeln, sei es mit dem Petschaft selbst, wurde das Mittel, der besiegelten Urkunde zur Anerkennung zu verhelfen. Die Siegelvergleichung war desto leichter durchzuführen, je höher die Person stand, die das Siegel führte, je zahlreicher die von ihr ausgehenden Urkunden, je sicherer die behördenmäßige Bewahrung des Ur Siegels und dessen Uebergang auf Erben. Daher suchte man sich den Siegelcharakter der Urkunde dadurch zu sichern, daß man neben dem Siegel des Ausstellers auch die hochstehender, namentlich fürstlicher Personen daranhängen ließ.

Das mühselige Ringen um Aneignung der Urkunde und Einfügung derselben in das Rechtssystem hat seinen hauptsächlichsten Grund einerseits in dem Bedürfnis nach Beweisicherung, anderseits in der völligen Unfähigkeit eines schreibunkundigen Zeitalters, die Herrschaft über dieses Mittel zu gewinnen. In dem Widerstreben gegen die widerspruchslose Anerkennung des geschriebenen Wortes sprach sich das Mißtrauen der Laienwelt gegen die Buchstabenkunst aus, welche das Geheimnis der Pfaffen war. Die Formen des deutschen Rechts beruhten auf dem Gedanken einer gewissen Oeffentlichkeit. Ein Rechtssystem, welches den Kauf am liebsten erst dann wollte gelten lassen, wenn vor aller Augen das Grundstück übergeben war, welches sich allenfalls dazu verstand, was vor zugezogenen Zeugen verabredet war, anzuerkennen, konnte wohl unter gesteigerten Verkehrsverhältnissen das Bedürfnis haben, sich den Beweis zu sichern, unabhängig vom Leben und Sterben der Generation. Aber diesem Bedürfnis zuliebe so weit zu gehen, um das anzuerkennen, was zwei Leute untereinander mit Tinte auf Papier gebracht hatten, dazu konnte man sich nur schwer entschließen. Noch im elften Jahrhundert hat der Abt von Brüm, als er sich im Streit mit dem Vogt auf die urkundlichen Beweise seines Rechts berief, sich von diesem müssen sagen lassen: die erste beste Feder könne die ersten besten Dinge niederschreiben; darum bleibe sein Recht Recht. „Papier ist gebuldig,“ mag ursprünglich ein Rechtsprüchwort gewesen sein.

Wenn das Eindringen römischer Gedanken in das Rechtsleben ebenso alt ist, wie die Berührung mit dem Römertum, wenn die „Rezeption des römischen Rechts“ nicht früher und nicht später begonnen hat, als die Rezeption der römischen Kultur überhaupt: so darf doch andererseits auch der Unterschied nicht übersehen werden zwischen diesen früheren Bereicherungen mit römischen Rechtsätzen und dem Vorgang, welcher gegen Ende des Mittelalters als vollendete Rezeption bezeichnet wird. Die letztere hat sich im wesentlichen in der Weise vollzogen, daß an Stelle der Richter aus dem Volke studierte Juristen genommen wurden: man würde sie weit treffender bezeichnen, wenn man sie nicht Rezeption des römischen Rechts, sondern Rezeption der römischen Juristen nennen würde. Seitdem dann die Rechtsprechung in den Händen der Juristen war, ist sie nach dem römischen System geübt worden, welches höchstens hie und da einen überlieferten deutschen Satz noch fortleben ließ. In der ersten Hälfte des Mittelalters hingegen fehlt der Gedanke des studierten Richtertums vollständig. So zweifellos innerhalb der Kirche die Rechtsprechung von Personen geleitet ist, welche das Recht studiert haben, so ist doch in dieser ganzen Zeit kein Versuch davon wahrzunehmen, in andern als kirchlichen Gerichten einem studierten Richtertum irgend einen Einfluß zu gewähren. Es beschränkt sich daher das Eindringen fremder Rechtsgedanken auf das Maß der Einwirkungen, welche in großen Schichten des Volkes stattgefunden haben. Es tritt nicht eine Ueberschwemmung mit einem System ein, welches dem Volke selbst unbekannt bleibt. Entweder vollzieht sich die Annahme eines Rechtsatzes unbewußt, so daß man ihn nach kurzer Zeit für einen von Urväter Zeiten her überlieferten hält. Oder man empfindet das Fremdartige des Rechtsatzes, empfindet aber auch gleichzeitig seine Isoliertheit. Die römischen Rechtsinstitute werden gewissermaßen als Fremdwörter oder Lehnwörter angenommen, während die spätere Rezeption geradezu eine fremde Sprache statt der eigenen einführt.

Alle Faktoren, welche in dieser Zeit auf die Umbildung des Rechtslebens einen Einfluß geübt haben: die Hebung der niederen Klassen, die Berührung mit dem römischen Recht, sowohl durch die kirchliche Rechtsprechung als auch durch die Handhabung der königlichen Gerichtsbarkeit, — alles das erscheint zu gemeinsamer Thätigkeit geeint in einer großen auf die Umgestaltung des Strafrechts gerichteten Bewegung, welche unter dem Namen des Gottesfriedens bekannt ist.

Die Bewegung hat vom südlichen Frankreich ihren Ausgang genommen, wo das römische Rechtsleben unter der Gunst der westgotischen und der burgundischen Gesetzbücher nicht in dem Maße zurückgegangen war wie in den nördlichen Gebieten. Früher als irgendwo anders hat hier die von Clugny ausgehende Bewegung darauf hingewirkt, daß die Kirche sich auf die starken Wurzeln ihrer Kraft besann. Auch waren hier in der Sphäre des Mittelmeeres die Verkehrsinteressen entwickelt genug, um den Schutz eines wirksamen Strafrechts zu erfordern.

Die römische Kirche stand mit ihrem Begriff der Sünde der germanischen Auffassung der Missethat in diametralem Gegensatz gegenüber. Das kirchliche

Pönitenzrecht (§. 85) beruhte auf dem Gedanken, daß jedes Verschulden in erster Linie ein Verschulden gegen Gott und die Menschheit sei; erst in zweiter Linie kommt ihr die Beschädigung des direkt Verletzten in Betracht. Die germanische Auffassung betrachtet das Unrecht in erster Linie als ein Unrecht gegen den Beschädigten und läßt nur nebenher das Verschulden gegen die Gesamtheit einigermaßen zum Ausdruck kommen. Konnte immerhin das kirchliche Pönitenzrecht neben dem weltlichen Straf-, Buß- und Fehdeverfahren als willkommene Ergänzung bestehen, so hatten aus dem römischen Strafrecht sich Reminiscenzen erhalten, welche jenen Gegensatz denkenden Männern auch zum vollen Bewußtsein brachten. Vom Begriff des Verbrechen, der Strafe, der öffentlichen Gewalt und ihrer ausschließlichen Befugnis zur Strafverfolgung ausgehend, empfand man die Blutrache nicht als eine Form der Rechtsverfolgung, sondern als eine Regierung derselben. Man sprach davon, daß Leute „Privatkriege“ mit einander führten, indem sie sich herausnahmen, zu thun, was doch Sache der Obrigkeit wäre.

Schon Merowinger und Karolinger haben versucht, der Fehde entgegenzutreten. Kraft Königsbannes wurde dem Fehdeberechtigten aufgegeben, von seinem Rechte keinen Gebrauch zu machen. Man wirkte auf Zwangsvergleiche hin. Man suchte an Stelle des Bußgelbersystems strenge Strafen einzuführen. Ein solcher Versuch, auf Totschlag die Todesstrafe zu setzen, ist schon in der Merowingerzeit gemacht worden. Aber die germanische Anschauung, daß das Wergeld an Stelle der Person stehe, machte in der Ausführung daraus die Verpflichtung des Totschlägers, sein eigenes Wergeld zu zahlen. So entglitt dem Gesetzgeber der Gedanke der Todesstrafe gegenüber einer Bevölkerung, welche ihn nicht zu fassen vermochte. Wenn das merowingische Gesetz in dem einen Paragraphen „Todesstrafe ohne Loskauf“ anordnet, und in dem andern nur verbietet, dem Totschläger bei Aufbringung seiner Lösungssumme behülflich zu sein: so sieht man deutlich, wie die Unabkäufligkeit einer Todesstrafe im Prinzip selbst von dem Gesetzgeber noch kaum gedacht wurde. Die Karolinger haben den sächsischen Grafen ganz allgemein die Befugnis erteilt, in ihrem Namen jede Fehde bei Königsbann zu unterfagen. — Neben solchen Spezialvorschriften hören wir auch von allgemeinen Maßregeln oder Volks sitten, die auf Beschränkung der Fehde gerichtet sind. Namentlich soll an Sonn- und Feiertagen selbst die berechtigte Fehde ruhen.

Freiwillige Verabredungen zur Verhütung von Fehden hat es auch von jeher gegeben. Zwischen den Leuten zweier benachbarter Stifter wurden solche gewillkürte Frieden, förmliche Friedensverbrüderungen, abgeschlossen, auch in kurzen Zwischenräumen feierlich erneuert. Auch hier war die Möglichkeit geboten, daß die Verbrüdereten freiwillig erklärten, für den Fall der Friedverletzung strenge Strafen auf sich nehmen zu wollen. Auch hier war behördlicher Einwirkung Raum gegeben.

An solchen Bestrebungen hat sich die Kirche von jeher beteiligt. Sie selbst hat schwere Missethaten als Sünden abgeurteilt und unabhängig vom weltlichen Gerichtshof empfindliche Kirchenstrafen verhängt. Bischöfe erschienen häufig als Vermittler zwischen den streitenden Teilen, um Zahlung und Abnahme einer Buße zu bewirken. Ihre Vermittlung war desto wirkungsvoller, wenn der

wirtschaftliche Zustand ihrer Kirchen es ihnen gestattete, die Buße einstweilen vorzuschieben.

Aus diesen Anfängen entwickelte sich seit dem zehnten Jahrhundert zunächst in Aquitanien und Burgund ein Fortschreiten vom Einzelfall zu allgemeinen kirchlichen Satzungen. Zunächst suchte die Kirche das stärkste in ihren Händen befindliche Strafmittel zum eigenen Schutz anzuwenden; wer eine Kirche oder einen Geistlichen verletzte, sollte dem großen Bann verfallen sein. Sehr früh aber unterstellte sie dem gleichen Schutz die besonders schutzbedürftigen Personen. In unzähligen Wendungen kehrt der Gedanke wieder, daß die Armen, die Bedürftigen, die Machtlosen, die Wehrlosen, die Kaufleute und Landleute dieses Schutzes teilhaftig sein sollen.

Von diesen Geboten innerhalb des eigenen Machtbereiches geht die Kirche im Laufe des elften Jahrhunderts zu weitgreifenden Neuregelungen über, welche direkt in die weltliche Gerichtsbarkeit eingreifen und nur durch die freiwillige Uebereinstimmung aller Beteiligten zu Stande zu bringen sind. Die überlieferte Sonntagsruhe, welche man schon früher auf den Abend des Sonnabend und den Morgen des Montag mit erstreckt hat, sucht man immer weiter auszubehnen, den ganzen Sonnabend, auch den Freitag als Leidenstag Christi mit hineinzuziehen und schließlich die Zeit vom Mittwoch abend bis Montag früh zu befrieden. Ferner sollen sich die Mitglieder einer Friedensverbrüderung verpflichten, in der Advents- und Fastenzeit ebenfalls die Fehde ruhen zu lassen. Indem man die Adventszeit bis acht Tage nach „Drei Könige“ (bis 13. Januar) ausdehnt und der Fastenzeit noch die Zeit bis zur Pfingstwoche einschließlich hinzufügt, ergibt sich als Gesamtergebnis, daß etwa in der Hälfte des Jahres die Fehde gänzlich untersagt ist und auch in der andern Hälfte kaum drei volle Tage in jeder Woche für eine Fehde übrig bleiben. Indem man ferner die hohen Heiligtage, die Quatember- und die sonstigen Fastentage mit einschließt, ergibt sich als das Wesen einer solchen Friedensverbrüderung: daß ihre Mitglieder in der Regel vor gegenseitigen Angriffen geschützt sind, mit Ausnahme weniger Tage des Jahres, an denen jemand, der der Blutrache verfallen ist, allerdings noch auf seiner Hut sein muß. Die Sicherheit sucht man dadurch zu verstärken, daß man nicht nur Angriffe, sondern sogar schon das Waffentragen ganz oder teilweise verbietet. Neben der Exkommunikation erscheint jetzt als Strafe des Friedbruchs die Verbannung, welche die Kirche in Form einer Pilgerfahrt nach Jerusalem verhängt (ein Strafmittel, das gleichzeitig den Schuldigen für eine Zeitlang der Verfolgung des Bluträgers thatsächlich entzieht), ferner die herkömmlichen körperlichen Züchtigungen der Kirche, in einigen solchen Vereinbarungen aber auch geradezu die Todesstrafe. Die juristische Ueberlegenheit dieser Friedensvereinbarungen gegenüber dem überlieferten Strafrecht zeigt sich namentlich darin, daß hier zuerst der bloße Versuch für strafbar erklärt wird. Die Verschärfung des Strafrechts hatte aber andererseits zur Folge, daß man jetzt zwischen bewußter und fahrlässiger That scheiden mußte. Wenn auch diese Unterscheidung dem ältern germanischen Strafrecht nicht geradezu fremd war, so tritt hier doch die prinzipielle Betonung, daß die neuen Strafen nur den vorzüglichsten Thäter treffen sollen, mit theoretischer Klarheit zum erstenmal auf.

Um solche Friedensvereinbarungen zu Stande zu bringen, dazu hatte die Kirche zunächst das Mittel der freundlichen Ermahnung und der Belohnungsverheißungen. Reichlichen Lohn im Jenseits, aber auch schon Ablass im Diesseits konnte sie denen versprechen, welche sich zu einem solchen Werke herbeiließen. Wo dieses nicht ausreichte, konnte man durch Kirchenstrafen den Beitritt zur Friedenseinung erzwingen, im schlimmsten Falle durch Exkommunikation. Endlich aber stellte man auch den Satz auf, daß der vereinbarte Friede für niemanden gelte, der ihm nicht beiträte. Man sucht den Verweigerer des Friedenseides dem Friedbrecher gleichzustellen. Wir hören davon, daß Friedenseinungen mit bewaffneter Hand erzwungen werden.

Die Form dieser in der Regel von Bischöfen vermittelten Friedenseinungen ist der Vertrag zwischen den Menschen und ihrem Gotte. Dieser Vertrag wird von den Beitretenden beschworen. Es werden Geiseln gestellt, und zum Zeichen des Abschlusses wird ein Stab zum Himmel erhoben, d. h. der Abschluß geschieht in allen Formen des Wedevertrages „mit Stab und Mund“. Wenn dies die germanische Auffassung von dem Vertragsabschlusse ist, so stellt die Erzählung, daß der Vertrag durch einen vom Himmel gekommenen Friedebrief zu Stande gekommen sei, gewissermaßen die Uebersetzung in das romanische Vertragsrecht der schriftlichen Urkunde dar. Die eine wie die andere Version faßt die neu aufkommende Institution dieser Friedensvereinbarungen als einen Vertrag der Menschen mit Gott, als einen „Gottesfrieden“ auf.

Nachdem die freiwilligen Friedensvereinbarungen einigermaßen Wurzel geschlagen hatten, trat dann die Kirche wiederum autoritativ auf. Das Papsttum hat sich hier mit Erfolg seiner neuen Organe bedient. Es hat zuerst durch Legaten auf das Zustandekommen von Friedenseinungen hingewirkt. Dann aber bei Wiedererneuerung der großen Kirchenversammlungen hat das Papsttum hier auch den Gottesfrieden auf die Tagesordnung gesetzt und mit seinen die Welt bewegenden Kreuzzugsgedanken zu verbinden gewußt. „Wer ehemals als Räuber lebte, soll jetzt ein Streiter Gottes werden. Wer mit Brüdern und Verwandten haberte, soll jetzt im gerechten Kampfe gegen die Ungläubigen streiten.“ Gleichzeitig gewährte der Gottesfriede der Kirche eine Handhabe, um dem zurückgelassenen Hab und Gut Schutz angebeihen zu lassen. Und endlich konnte die Teilnahme an einem Kreuzzuge, in noch höherem Maße als schon früher die Pilgerfahrt, sowohl als Strafe für den Verbrecher, wie als Mittel, ihn der Blutrache zu entziehen, angewandt werden. Gleich das erste lateranische Konzil von 1059 hat allgemein kirchliche Friedenssatzungen beraten. Auch Gregor VII. hat in derselben Zeit, in welcher er seine Kreuzzugspläne entwarf, an der Verbreitung des Gottesfriedens gearbeitet. Namentlich aber ist die große Kreuzzugsversammlung von Clermont (1095) gleichzeitig ein Akt der Gottesfriedensgesetzgebung für die gesamte Kirche geworden. Seit dem Konzil von Clermont besteht die Weiterentwicklung des Gottesfriedens im wesentlichen nur noch in Vollziehungsbefehlen an die Bischöfe. Für die Durchführung bedient man sich eines durchgreifenden Mittels, um alle Einwohner einer Gegend zum Beitritte zu zwingen: des Interdikts. Die neue Strafgesetzgebung thut damit über die bisherigen persönlichen Rechte den großen Schritt hinaus, durch energische Maß-

regeln ein territoriales Recht zu schaffen. Wo besondere Gottesfriedensgerichte geschaffen werden, da befinden sich dieselben nicht ausschließlich in den Händen der gewöhnlichen weltlichen Gerichte; es findet vielmehr immer eine Mitwirkung der Geistlichkeit und des Volkes statt.

In der Weiterentwicklung des Gottesfriedens haben seine verschiedenen Bestimmungen verschiedene Schicksale gehabt. In dem großen Gesetzbuch der Kirche, dem kanonischen Recht, ist später der Gottesfriede in der Hauptsache die Befriedung gewisser Tage und Zeiten; allwöchentlich am Mittwoch abend soll der Gottesfriede feierlich eingeläutet werden. In einzelnen Gegenden ist weniger diese Bestimmung als die organische Einrichtung besonderer Friedensgerichte von Wirksamkeit gewesen. In andern hat man bewaffnete Scharen nicht bloß zur Erzwingung des Friedenseides, sondern namentlich zur Verfolgung der Verbrecher geschaffen, vermittelt derselben geraubtes Gut auf gemeinschaftliche Kosten zurückgeholt und zu diesem Zwecke auch Umlagen erhoben und förmliche Friedens-Versicherungsgesellschaften organisiert. In Deutschland hat mehr als irgend ein anderer Bestandteil des Gottesfriedens sein neues Strafenystem gewirkt.

In Deutschland stieß der Gottesfriede nicht wie in Aquitanien und Burgund auf ein in Atome zerfallendes Staatswesen. Die Bewegung traf hier auf lebensfähige Organe, der Friedensbewegung. Alle öffentlichen Gewalten des deutschen Staatslebens hatten Friedenthätigkeit, sowohl strafend als auch präventiv einend. Es herrschte aber die Vorstellung, daß es besondere Aufgabe des Königs sei, seine Länder zu befrieden, namentlich bei Aufrihtung von Friedenseinungen den Beitritt der Widerstrebenden zu erzwingen. In einem Zeitalter, welches von dem Gefühl durchdrungen war, daß das überlieferte Strafrecht nicht genüge und ein strengeres an seine Stelle zu setzen sei, schrieb man dem Könige die besondere Aufgabe zu, diesem strengeren Strafrecht die Wege zu bahnen. In dem Könige vereinigen sich die verschiedenen Seiten der Friedenthätigkeit. Wie er es ist, der durch seine Kriege dem Reiche nach außen hin Frieden schafft, so sorgt er auch im Innern für Aufrechterhaltung des Friedens, sowohl durch Bestrafung der Verbrecher als durch Vermittelung und autoritative Erzwingung von Sühnen, als auch durch Vereinbarung von gewillkürten Friedensverträgen, welche den Ausbruch von Entzweigungen verhüten und nötigenfalls desto strenger bestrafen können.

Als die Friedensbewegung in dem französischen Erzbistum Reims auf den zum Reiche gehörigen Bischof von Cambrai stieß, hat dieser noch erklärt, daß nach seiner Auffassung solche Unternehmungen zu den Aufgaben des Königtums gehören. Aber schon damals ist über diesen Widerspruch hinweg an der deutsch-französischen Grenze eine Einung auf Grund des kirchlichen Gottesfriedens zu stande gekommen. Unabhängig von speziellen kirchlichen Vorschriften, aber von ernstkirchlichem Geiste beseelt, hat dann Kaiser Heinrich III. einmal in feierlicher Versammlung erklärt, daß er allen seinen Feinden verzeihe und von seinen Unterthanen dasselbe wünsche. Durch sein Vorbild, hier und da durch freiwillig geleistete Eide, anderswo wohl auch durch Erzwingung vermittelt der königlichen Autorität, hat er derartige Versprechungen durchgesetzt. Unter Heinrich IV. be-

ginnt eine direkte Rezeption des Gottesfriedens unter Teilnahme des Königtums. Auf deutschem Boden hat dann der Gottesfrieden eine ziemlich bestimmte Gestalt angenommen.

Neben den gebundenen Wochentagen, Fest- und Fastenzeiten nimmt hier der Schutz der unteren Volksklassen eine hervorragende Stellung ein. Die Masse des Volks wird für die Zwecke der Friedensbewahrung herangezogen. „Nicht bloß in der Hand der Grafen, der Schultheißen oder der Machthaber, sie mögen heißen wie sie wollen, sondern in der Macht des ganzen Volkes soll es stehen, dafür zu sorgen, daß die festgesetzten Strafen die Verlezer des Gottesfriedens auch wirklich treffen. Und darauf haben sie besonders zu achten, daß im Strafverfahren nicht Freundschaft und Haß geübt, daß keine Missethat verborgen, sondern stets an das Tageslicht gefördert werde.“ Um dieselbe Zeit, wo in England mit Schwurgerichten und Rügepflicht Teilnahme des Volkes und Offizialverfahren in den Strafprozeß eingeführt wird, sucht auf deutschem Boden der Gottesfriede in seiner Weise ähnliches zu erreichen. Die positive Mitwirkung des Volkes hat in Deutschland ihren Schwerpunkt im Vollstreckungsverfahren. Die Einrichtung der Gerichtsfolge hinter dem flüchtigen Verbrecher wird wieder lebendig gemacht und verstärkt. Während man das Waffentragen zu verbieten sucht, befiehlt man gleichzeitig, daß zum Zwecke der Verfolgung von Friedbrechern in jedem Bauernhause sich Waffen befinden sollen. Namentlich aber spitzt sich die Friedensbewegung in Deutschland schnell auf eine Reform der Strafmittel zu. Unter Heinrich IV. sind hier eine ganze Reihe von Experimenten gemacht worden. Indem man zunächst die überlieferte Scheidung von Freien und Unfreien noch beibehielt, suchte man für den schweren Friedbruch jenem die Verbannung, diesem Handabhauen, beiden aber Güterverlust als Strafe zuzudiktieren. Da die letztere Strafe zur Folge hatte, daß in den Eigenbesitz die Erben einrückten, und daß Lehnen an den Herrn zurückfielen, so waren dadurch Verwandte und Lehns Herren für die Befolgung interessiert. Das ausdrückliche Verbot, ein Lösungsgeld anzunehmen, zeigt, daß die Reform des Strafrechts (energischer als die ersten schüchternen Versuche der Merowingerzeit) wußte, von welcher Anschauung her ihr Gefahr drohte. — Aus der späteren Regierungszeit Heinrichs IV. sind Schriftstücke erhalten, welche den Unterschied zwischen Freien und Unfreien ignorieren und auf schweren Friedbruch unterschiedslos die Todesstrafe setzen. Während diese Satzungen zum Teil provinzialen Ursprungs sind, hat der Kaiser noch in den letzten Jahren seiner Regierung eine Reichsfriedenseinung zu stande gebracht, in welcher als Strafen Handabhauen und Stäupen erscheinen. Diese Reichsfriedenseinung von 1103 ist der erste Versuch, das System der Strafen von Leib und Leben, von Haut und Haar an Stelle des Bußgeldersystems zu setzen.

Die Gegend Deutschlands, in welcher die Verkehrsinteressen es bereits zu einer maßgebenden Bedeutung gebracht hatten, wurde auch der vornehmlichste Wirkungsplatz des Gottesfriedens: Köln und seine Erzbischofese. Der erste Gottesfriede auf deutschem Boden ist in dem Kölner Sprengel, in Lüttich, errichtet worden. Dann hat eine Kölner Synode ihn für den ganzen Metropolitanbezirk verkündet. Das Lütticher Gottesfriedensgericht hat längst, nachdem ähnliche Institutionen in Deutschland verschwunden waren (noch im vierzehnten Jahr-

hundert), in der dortigen Gegend eine Rolle gespielt. In Soest, einer erzbischöflich-königlichen Landstadt, sind strafrechtliche Bestimmungen des Gottesfriedens in das Stadtrecht übergegangen und damit zum Bestandteil des den Nordosten erobernden „Soester Rechts“ geworden. Mehr aber noch als einzelne materielle Bestimmungen zeigt der Grundgedanke des Soester Rechts, welches sich an der Spitze seiner ältesten Urkunde als ein „gekorenes Recht“ bezeichnet, den Zusammenhang mit der gewillkürten Rechtsbildung, unter deren Einfluß es entstanden ist.

Die Bevölkerung der Städte hat dem unglücklichen Kaiser seine Fürsorge für ihren Frieden nicht vergessen. Der Teil des Klerus, welcher in Lebzeiten seinem Kaiser treu blieb und mit ihm zusammen am Werke des Gottesfriedens arbeitete, den Gegnern ein Gegenstand des Hasses und zugleich des Vorbildes, hat ihm die Treue auch über das Grab hinaus bewahrt. In Lüttich, wo der päpstlichen Exkommunikation zuwider am einsamen Leichnam ein Mönch ausharrte und betete, und in Speier, wo jahrelang später die Bevölkerung die Gebeine des banngelösten Kaisers mit nie gesehener Pracht zu Grabe geleitete, hat sich der Dank der friedebedürftigen Bevölkerung ausgesprochen. Aus den Kreisen eines dem Kaiser und den untern Volksständen günstig gesinnten Priestertums ist uns ein Lebensbild Heinrichs IV. erhalten, eine rührende Schilderung des friedefördernden Kaisers, der für die Armen und Niedriggeborenen seines Volkes sorgt, während er mit den Reichen und Mächtigen im Kampfe liegen muß.

Die Bedeutung des Gottesfriedens darf nicht nach seinen unmittelbaren Wirkungen geschätzt werden. Daß die gebundenen Zeiten wirklich inne gehalten wurden, dafür haben wir nur ganz vereinzelte Beweise. Wo unter dem Eindrucke großer Erregung eine Friedensverbrüderung auf dieser Grundlage zu stande kam, da konnte es sich einmal ereignen, daß Kämpfende ihren Kampf einstellten, weil die Fastenzeit eingebrochen war. Aber mehr als vorübergehend haben solche Verbrüderungen nicht gewirkt. Wenn es dem Gottesfrieden gelungen wäre, die Forderung der gebundenen Zeiten allgemein durchzusetzen, so würde dies eine Umwandlung des europäischen Rechtszustandes gewesen sein, von der eine Fülle von Spuren uns überall entgegentreten müßten. Die Forderung der gebundenen Zeiten ist, wiewohl gerade diese in das kanonische Recht aufgenommen wurde, im wirklichen Leben der Vergessenheit anheimgefallen. Die hauptsächlichste Bedeutung der Gottesfriedensbewegung liegt nicht nach der praktischen, sondern nach der theoretischen Seite hin. Es war das laut ausgesprochene Verlangen nach einer Reform des Strafrechts.

Die Volksbewegung mit diesem Zielpunkte ist desto bemerkenswerter, weil sie im gesamten Gebiet des damaligen Rechtslebens die einzige ist. Auf dem Gebiete des europäischen Staatsrechts und Privatrechts vollzogen sich in Jahrhunderten große Umwandlungen, welche kaum den Zeitgenossen zum Bewußtsein kommen. Hier und nur hier lernen wir eine Bewegung kennen, welche das Ungenügende des herrschenden Rechtszustandes geißelt, bestimmte Vorschläge zur Verbesserung macht und in rationeller Weise, allerdings mit wechselnden Mitteln, sie durchzusetzen sucht. In Deutschland ist die Gottesfriedensbewegung gleich bei ihrem Einbringen von dem Königtum in die Hand genommen und mit dessen friedeförder-

der Thätigkeit verschmolzen worden. Sie erscheint hier als ein Element rechts-umbildender Thätigkeit, welche das hörige Strafrecht den oberen Klassen aufzunöthigen sucht. Das Ideal eines Gottesfrieden wirkenden Kaisers hat später die Kaiserchronik (in ihrer Art die Institution zurückdatierend) an einem Karolinger gezeichnet: „mit weislichem Rat der König das Reich richten that. Einen Gottesfrieden er gebot: dem Schächer bringt der Strick den Tod, dem Mörder das Rad, hei welsch' Friede da ward! Dem Räuber den Galgen; dem Dieb an die Augen; dem Friedbrecher an die Hand; den Hals verliert, wer stiftet Brand. Da wuchs der Friede im Reiche!“ Das heißt die historische Erinnerung der späteren Generation hat in Deutschland das Wesen des Gottesfriedens in der Einführung strenger Lebens- und Leibesstrafen gesehen.

Die Rezeption des Gottesfriedens und seine Einfügung in die Entwicklung des deutschen Strafrechts ist die folgenreichste That des Königtums unter Heinrich IV. Allerdings eine zu Ende geführte Strafrechtsreform war das nicht. Noch war die Weiterbildung des Strafrechts so zu sagen ein Programmpunkt geblieben. Das Recht ist noch das alte, die neuen Elemente sind nur kaum eingefügt. Immer werden sie je nach der Zeiten Gunst oder Ungunst wieder zurückgedrängt. Selbst wo die Gesetze dem Verbrecher die Strafe an Leib oder Leben androhen, bleibt doch trotz aller Gegenbefehle die Volksanschauung bestehen, daß der freie Mann wie in alten Zeiten das Recht habe, die ausgesprochene Strafe mit der üblichen Buße abzukaufen. So hängt manchmal nichts von der strengen Verurteilung ab, wenn in der Ausführung die Volksanschauung wieder der alten Milde Eingang gewährt. Das Gefühl von der Unzulänglichkeit des Strafrechts war den Zeitgenossen daher kaum geringer geworden.

Die beständigen Anläufe zu einem strengeren Strafrecht, welche beständig wieder mit Rückfällen in das alte, ja sogar mit einem Festhalten an dem alten endigen, sind oft als ein Beweis der gänzlichen staatlichen Unfähigkeit dieses Zeitalters betrachtet worden. Hierbei übersieht man, daß ein Umschwung im Strafrecht sich für jedes Zeitalter nur schwer und langsam vollzieht. Unsere eigene Zeit bietet das beste Beispiel dafür, wie weit der Schritt zwischen der Einsicht in die Mängel eines Strafsystems und der Ueberwindung derselben ist. Die Ueberzeugung von der Unzulänglichkeit unseres geltenden Strafrechts ist heute allgemein. Die Statistik der Rückfälle erweist Jahr für Jahr, daß die Strafe weder den Zweck der Abschreckung noch den der Besserung erreicht, daß im Gegenteil unser heutiges Strafsystem die Fortsetzung der Verbrechenslaufbahn befördert, manchmal sogar zur Notwendigkeit macht. Unsere Geldstrafen sind durch die Aenderung unserer Vermögensverhältnisse gänzlich überholt und haben vielfach aufgehört, ein Schreckmittel zu sein. Der Unterschied zwischen Gefängnis und Zuchthaus wird in den geschriebenen Gesetzen überaus streng betont, obgleich längst nachgewiesen ist, daß in der thatsächlichen Vollstreckung der beiden Freiheitsstrafen in den verschiedenen Anstalten manchmal kaum ein Unterschied ist. Man verschließt sich der Einsicht nicht, daß unser heutiges Reichsstrafgesetzbuch schon zur Zeit als es erlassen wurde, nicht auf der Höhe der kriminalistischen Wissenschaft stand. Seit damals hat eine weitwichtige

internationale Litteratur das Verhältnis immer klarer gelegt. Dennoch haben wir es zu keinem neuen Strafsystem gebracht, ja wir fahren sogar fort, auf neue Bestandteile der Gesetzgebung das veraltete und als veraltet anerkannte System weiter anzuwenden; die neuen sozialpolitischen Gesetze sind unter den Schutz der alten Geldstrafe mit ihrer fast lächerlichen Einzigkeit gestellt. In der Masse selbst des gebildeten Publikums ist zwar das Gefühl der Unzulänglichkeit unseres Strafrechts allgemein, aber für irgend welche positiven Maßregeln auf diesem Gebiete ist ihre Ideenwelt noch nicht vorbereitet. Selbst was über neue Strafmittel nach den Erfahrungen anderer Staaten als spruchreif festgestellt werden kann, ist in den Kreisen der Gebildeten noch fast unbekannt. So langsam führt der Weg von dem Räsonnieren über ein veraltetes Strafsystem zu der Befreundung mit einem neuen.

Um wieviel langsamer mußte der Weg in jenen Zeiten sein, welche keine derartig weitreichende Fachlitteratur besaßen, welche einer populären Litteratur über derartige Gegenstände gänzlich ermangelten, und welche doch vor ungleich einschneidendere Umgestaltungen gestellt waren, als wir es heute sind. Daß eine freie Bevölkerung, welche gewohnt ist Unrecht mit Fehde oder mit Buße zu sühnen, es freiwillig auf sich nehmen soll, als Strafe sich die Hand oder gar den Kopf abschlagen zu lassen; daß eine Bevölkerung, welche seit ungezählten Jahrhunderten gewohnt war, die Angeklagten nach ihrer Geburt zu unterscheiden, sich dazu verstehen sollte, hoch und niedrig Geborene gleich zu behandeln, je nach dem gesellschaftlichen Stande, den sie sich in ihrem Berufsleben errungen haben, das waren doch Unterschiede, denen gegenüber die Differenzen der Strafmittel, über die wir heute debattieren, verhältnismäßig gering sind.

Jedes Verfassungsleben muß durch ein Strafrecht geschützt sein, welches sich auf allgemeine Anerkennung stützt. Daß eine solche allgemeine Anerkennung strafrechtlicher Grundlagen fehlte und noch nicht zu finden war, das war einer der hauptsächlichsten Gründe für die lange Krisis des deutschen Staatslebens.

Sechster Abschnitt.

Das Heer.

Das alte Volksheer, die freien Volksgenossen unter ihrem Könige vereinend, war in seinem Rahmen ausgehöhlt, seitdem die große Mehrzahl der Freien in Abhängigkeit geraten war. Aber auch wo freie Bauern in größeren Massen sich erhalten hatten, erging der Ruf des Königs nicht mehr an sie. Im wesentlichen beruht der Kriegsdienst nicht mehr auf dem allgemeinen Unterthanenverbände, sondern auf dem Lehnsverbände. Will der König einen Reichsfeldzug veranstalten, so wendet er sich an seine Vasallen und versammelt sie zu einem Reichstage. Hier wird über die Vorlage Beschluß gefaßt, Zeit und Ort für den Zusammentritt bestimmt und die Innehaltung der Bestimmung unter den Eid der Pflichtigen gestellt. Die darauf erfolgende königliche Aufforderung in das Reich trägt zwar noch immer die Form eines königlichen Befehls, dessen Uebertreter der Buße des Königsbannes verfällt. Aber es ist nicht mehr der alte Kriegsruf, der alles aufruft, was Waffen tragen kann. Es ist ein Spezialbefehl an den einzelnen fürstlichen Vasallen, von dem nur noch eine bestimmte Zahl Krieger verlangt wird.

Die häufigste Veranlassung zu einem Reichsfeldzuge ist die „Fahrt über Berg“, der Zug nach Italien, der sich stets in kriegerischen Formen bewegt, sei es, daß der König über die Alpen zog, um die Kaiserkrone zu holen, sei es, daß der Kaiser hinübergeht, um als solcher die Reichsrechte in Italien zu üben. Die große Mehrzahl aller Nachrichten, welche wir über die Reichsheerfahrt besitzen, haben als hervorragendes Beispiel die Fahrt über Berg im Auge.

Das Reichsheer ist ein reisiges Heer. Den Kern des Reiterheeres bilden die schwerbewaffneten Reiter, die „Gepanzerten“. Der Panzer (die Brünne) ist ein Kettenhemd, das vom Hals (Halsberge) bis zu den Knien reicht und seine Fortsetzung in den Beinschienen hat. Ein eiserner Helm schützt das Haupt des Kriegers; das Nasenband an der Vorderseite kann geöffnet werden. Der Helm ist bei Vornehmen ein Prachtstück der Rüstung, zuweilen versilbert oder gar vergolbet. Der lange Wurfspeer erscheint jetzt in der Regel als Lanze, die zum

Stoß verwandt wird. Daneben hat der Ritter mehrere kleine Wurffpieße zur Verfügung. Die gefürchtetste Waffe aber war das zweischneidige Schwert; schon damals erzählte man allerhand Geschichten, wie der deutsche Ritter im Stande sei, mit diesem Schwerte einen Feind von oben bis unten in zwei Hälften zu spalten. Der schwerbewaffnete Reiter hat zuweilen zwei oder drei solcher Schlachtschwerter bei sich. Der große Schild, mit welchem der Reiter seine Person deckt, ist bemalt, und seine Zeichen dienen den Streitgenossen zum gegenseitigen Erkennen. Nach der Zahl der großen Schilde bezeichnet man die Stärke eines Heeres, die Wehrkraft eines Fürstentums; man spricht in diesem Sinne von dem größeren oder geringeren „Heerschild“ eines Fürsten.

Ein gepanzerter und beschildeter, das heißt ein schwerbewaffneter Ritter bedarf einer Bedienung zum Waffentragen. Mit ihm ziehen ein oder mehrere Waffenträger, auch Schildträger genannt, aus. Sie sind ebenfalls zu Roß, tragen aber bloß einen kleinen Schild und ein kleines Schwert, höchstens noch ein Beil am Sattel. Es sind vielfach junge Leute (Knaben, Knappen).

Neben dem reißigen oder ritterlichen Heere hat sich das allgemeine Aufgebot von allem, was Waffen tragen kann, im wesentlichen nur noch als Landwehr oder Landfolge erhalten. Wenn bei Gefährdung des inneren Friedens auf den Ruf des Richters oder auch nur auf das Zetergeschrei des Verletzten die Gemeinde den Missethäter verfolgt, so ist dieses Aufgebot ein Ausläufer der altgermanischen Kriegsverfassung, in welcher alles, was Volksgenosse war, die Heeresfolge leistete. In den Marken, wo der Kriegszustand der gewöhnliche war, erhielt sich die Landfolge des ganzen Volkes auch zu militärischen Zwecken. Damit mag es zusammenhängen, daß in Sachsen, dem Lande mit langgestrecktem Markengürtel, die allgemeine Heerpflicht sich überhaupt länger erhielt. Ausnahmsweis kommt es auch vor, daß in wirklichen Kriegszügen die benachbarte Bevölkerung aufgeboten wird; so auf einem Zuge gegen die Friesen, die selbst noch ein Bauernheer haben, aber auch im Süden zur Erstürmung der Veroneser Klause. Wenn wir in dieser Zeit hören, daß die Bürger der Städte ihre Mauern verteidigen, daß sie dem Könige zuweilen ihren Schutz anbieten, so ist auch diese bürgerliche Wehrpflicht ein Ausläufer der alten allgemeinen Heerespflicht.

Für das Reichsheer sind diese Ausläufer nicht mehr charakteristisch. Es ist ein Vasallenheer, bestehend aus fürstlichen Kontingenten. Den festen Stoß bilden, der Reichsverfassung entsprechend, die Kontingente der geistlichen Fürsten. Erzbischöfe und größere Bischöfe stellen dem Kaiser 70 bis 100 Gepanzerte, kleinere Stifter von 50 bis herab zu 12. In einem Reichsheere von 2000 Gepanzerten betragen einmal die Kontingente der Pfaffenfürsten 1500. Und nicht nur durch die Zahl des Kontingentes, auch durch die persönlichen Leistungen waren die Bischöfe dem Kaiser wert. Zur Führung einer Heeresabteilung wird häufig ein Bischof bestimmt, ein anderer hat einmal in Italien eine Flottille zu führen, ein dritter erhält das Kommando einer Festung. In den Kontingentsverzeichnissen wird unterschieden, wieviel Mann der Bischof „scheiden“, wieviel er „führen“ müsse. Die letztere Zahl ist erheblich geringer; ein deutlicher Beweis, welchen Wert das Königtum darauf legte, daß die Bischöfe ihr Führertalent in seinen

Dienst stellten. Trotz aller Verbote gegen den Kriegsdienst der Kleriker erhielt sich doch die Sitte, daß die Bischöfe persönlich in die Schlacht mitzogen, und zwar keineswegs bloß, um die heilige Lanze voranzutragen oder um begeisternde Reden an die Krieger zu halten, sondern auch, um mit eigener Hand dreinzuschlagen. Höchstens das Eine ist von der halbvergesenen kirchlichen Sitte übriggeblieben, daß der Kirchenfürst nicht das Schwert führte, sondern nur die Keule; aber auch diese war in den Händen der redenhaften Priester eine fürchterliche Waffe. — 1500 oder 2000 Mann mag etwa das Simplum eines Reichsheeres darstellen. Ein Doppeltes und Mehrfaches davon wird mancher Kaiser aufgebracht haben. Aber die Zahlen, welche hoch in die Zehntausende gehen, sind entweder willkürliche Vorstellungen der Schriftsteller oder sie beziehen sich nicht auf die Zahl der Gepanzerten, sondern auf die mutmaßliche Gesamtstärke des Heeres mit Schildträgern und mitlaufendem Volk; Schätzungen, die sich dann jeder Kontrolle entziehen.

Nicht allein brachten die Fürsten ihr Kontingent auf die Beine. Sie wandten sich an ihre Hinterlassen und erhoben von ihnen Beiträge, die als ein Bestandteil der Dienstpflicht erscheinen, herrührend aus der Zeit, in der der Herr noch unbeschränkt über das Eigentum seiner Sklaven verfügen konnte. Außerdem hatte Karl der Große auch für die freie Bevölkerung angeordnet, daß die Dabeimbleibenden für die Ausstattung der Reifigen zu sorgen hätten: drei Leute sollten einen vierten feldmarschmäßig ausrüsten. Auch dieses karolingische „Abjutorium“ hatte sich erhalten; den veränderten Verhältnissen entsprechend wurde es aber nicht mehr an den ausziehenden Reitersmann, sondern an den Fürsten gezahlt, der die Verpflichtung hatte, ihn zu stellen. Aus diesen beiden Elementen, der hörigen Dienstpflicht und dem Abjutorium der freien Bevölkerung, entwickelte sich die „Heersteuer“, welche die Fürsten erhoben. Ihr zur Seite ging die Gewohnheit, daß der pflichtige Vasall des Fürsten, der dabeimbleiben wollte, sich mit einer bestimmten Summe loskaufen konnte, wenn der Herr es gestattete. Aus diesen Summen befrist der Herr den Unterhalt für das Kontingent. Auf einen Harnisch gab er für die Dauer eines Feldzuges drei Pfund Silbers und ein Pferd, oder, wie wir ein andermal ausführlicher hören: zehn Pfund Silber, Eisen für fünf Pferde, zwei Ziegenfelle, ein Maultier mit zwei gefüllten Mantelsäcken, zwei berittene Schildträger und jedem von ihnen noch ein Pfund Silbers. Diese Zahlung bezeichnete man wohl als Löhnung oder Sold (*stipendium*), ohne daß darum mit dem Worte der Begriff des Söldners zu verbinden wäre, welcher nur um seines Soldes willen dient. Die Ritter, welche die Kaiser über die Alpen geführt haben, dienten auf Grund ihrer Lehnspflicht und erhielten ihren Kriegssold nur als eine ihnen zukommende Vergütung. — Söldner hat es in dieser Zeit in Italien und Frankreich vielfach gegeben; in Deutschland kommen sie nur in dem Grenzlande Lothringen vor.

Die Führung des Reichsheeres hatte der König. Nur wenn zwei Reichskriege gleichzeitig stattfanden, lag die Notwendigkeit vor, für den einen einen Oberstkommandierenden zu ernennen. Ganz ausnahmsweis ist von einem Felzhauptmann die Rede.

Wie sich aus den einzelnen Kontingenten das Reichsheer zusammensetzte oder, anders ausgedrückt, wie das Reichsheer in Abteilungen geteilt wurde, vermögen wir nicht zu sagen. Wenn noch Jahrhunderte später zur Zeit der Landsknechte die Sitte bestand, daß vor Formierung des Heeres gefragt wurde, ob Schwaben sich darunter befänden, weil diese den Anspruch haben, voranzustehen, so läßt sich daraus schließen, daß die Einteilung nach Völkern ehemals die grundlegende und sehr fest eingewurzelte war; denn einen Sinn kann das Vortrittsrecht der Schwaben (S. 123) nur in einer Zeit gehabt haben, in welcher hinter ihnen Baiern, Franken, Sachsen, Lothringer sich ebenso geschlossen formierten. Gleichwohl hören wir auch in dieser Zeit schon von einer Einteilung des Heeres in Tausende, was eine durchgreifende Einteilung ohne Rücksicht auf die Völker zur Voraussetzung hat. Bei der großen Selbständigkeit der geistlichen Kontingente wäre auch nicht recht einzusehen, wie dieselben der Führung der Herzoge sich unbedingt sollen untergeordnet haben. Vermutlich hat es in dieser Zeit eine bestimmte Gewohnheit für die Anordnung des Heeres nicht mehr gegeben. Dieselbe wurde vielmehr in jedem einzelnen Falle von dem Könige befohlen, wie denn auch die wechselnde Zusammensetzung des Reichsheeres allgemeine Normen kaum noch zuließ.

Dem Reichsheere wurde die heilige Lanze und die Reichsfahne mit dem Erzengel Michael (welche später dem deutschen Michel den Ursprung gab) vorangetragen. Jedes einzelne Kontingent hatte sein Banner. In der Nähe der Kommandierenden befanden sich Hornbläser für das Erteilen der Signale.

Die Eröffnung eines Krieges erfolgt in völkerrechtlichen Formen. Der Ueberfall ohne vorangegangene Ankündigung gilt als rechtswidrig. An der Grenze wird eine Heerschau gehalten, der letzte Akt der Vorbereitung zum Feldzuge. Eine solche Heerschau stellt die Lagerung auf den roncalischen Feldern dar, mit welcher sich die Expedition nach Rom formiert. Zweck der Lagerung ist, festzustellen, ob alle Pflichtigen sich eingefunden haben. An hohem Holz wird ein Schild aufgehängt. Im Namen des Reiches fordert ein Herold alle Reifigen des Zuges, welche Lehen vom Reiche haben, auf, in der nächsten Nacht bei ihrem kaiserlichen Herrn Wache zu halten. Die also aufgeforderten Fürsten richten die entsprechende Aufforderung an ihre Lehnsträger. So mustert in der Nacht der Kaiser seine fürstlichen Vasallen, diese die ihrigen. An die Fehlenden ergeht am nächsten Tage eine zweite Aufforderung, sich vor ihrem Herrn zu stellen. Bleibt auch diese unbefolgt, so gilt dies als endgültiger Beweis des Ausbleibens. Der Abwesende wird wegen Untreue nach Lehnrecht zum Verlust seiner Lehen verurteilt. Ist es ein weltlicher Fürst, so fallen seine Lehen an das Reich zurück; ist es ein geistlicher, so hat das Reich den Genuß, solange er auf seinem Stuhle bleibt. Wie der Kaiser seine Vasallen aburteilt, so diese wiederum die ihrigen.

Weit weniger deutlich sind wir über die kriegerischen Vorgänge im einzelnen unterrichtet. Noch kommt es vor, wie zu den Zeiten der Cimbern und Teutonen, daß Ort und Zeit für die Schlacht verabredet werden. Denn noch hat man die Vorstellung, daß nicht der Zufall entscheide, sondern daß die Schlacht ein Gottesgericht darstelle. Wenn auch die einzelnen Kampfesgenossen sich nicht mehr

mit Ketten aneinander binden, so daß sie nur zusammen leben und zusammen sterben können, so findet doch zuweilen eine Verbrüderung vor der Schlacht durch das symbolische Band des Eides noch statt. Der Angriff beginnt mit dem Schlachtrufe des Kyrie eleison, und gefürchtet war noch immer die wütende Gewalt des deutschen Vorstoßes, der Furor teutonicus. Die anfeuernden Worte des Führers, sowie die Begrüßung des Siegers durch sein Heer haben gewiß in diesem Heere stattgefunden, wie in allen andern, welche auf einem persönlichen Bande beruhten; aber sie haben gleichzeitig auch den mitlebenden Schriftstellern einen unererschöpflichen Stoff für das Einflechten antikisierender Neben gegeben.

Grausame Behandlung der Besiegten kommt vor. Aber der allgemeine Satz, daß der Besiegte dem Tode verfallen sei, scheint doch dieser Zeit nicht mehr bekannt gewesen zu sein. Wo das Niederhauen des Besiegten rechtlich motiviert wird, da herrscht die Vorstellung vor, daß der Besiegte ein Rebell sei oder daß er als solcher betrachtet werden solle; und das letztere hat man vielleicht schon angenommen, wenn es sich um die Einwohner von Städten handelte, die sich bereits in der Gewalt des Siegers befanden, ohne sich ihm freiwillig übergeben zu wollen.

Das Befestigungswesen, welches im Laufe des 11. Jahrhunderts in den normannisch-arabischen Kämpfen zu so großer Bedeutung gelangte (S. 24), verharrt in Deutschland in der Hauptsache noch in altem Zustande.

Das Wort „Burg“ hat seit langem zweierlei Bedeutung. Es bezeichnet eine besetzte Stadt oder auch ein besetztes Haus. Die Befestigung bestand in einer Umgürtung, welche aber sehr verschiedener Art sein konnte, von einem einfachen Erdwall mit Bretterzaun bis zur Ummauerung mit einer steinernen Mauer und mit hohen Türmen. Wo, wie am Rhein, sich alte Römermauern um die Städte erhalten hatten, suchte man sie bei Kriegsgefahr auszuflicken. Aber auch neue Mauern entstanden, wenngleich wir uns die meisten nur primitiv vorzustellen haben. In Sachsen hören wir von einer allgemeinen Verpflichtung der Bevölkerung, am Festungsbau zu helfen („Burgwerk“), und in den slavischen Gebieten, den sächsischen Marken, liegen die Burgwardien der Bezirkseinteilung zu Grunde. Wo eine Stadt besetzt war, da legte man bald bei zunehmender Bevölkerung um den Mauerring einen Kranz von Vorstädten, welche der Stadt wiederum den Charakter einer offenen Ortschaft gaben, die nur einen besetzten Kern in sich schloß. Manchmal suchte man auch die Vorstädte besonders zu besetzen, so daß die Festungswerke weniger dazu dienten, den Besiedelungskomplex zusammenzuschließen, als seine einzelnen Teile voneinander zu trennen.

Das Hauptelement der Befestigungskunst ist jedenfalls die kleinere Burg, das besetzte Haus. Für die Anlage einer solchen Burg wird mit Vorliebe ein Punkt ausgesucht, der die Wege beherrscht, mag dies auf dem Gipfel eines Berges, mag es in der Ebene an Flüssen oder Strömen sein. Wo der Burgbau entwickelt ist, ist er ein Bestandteil der Straßenverwaltung. Wer die Burg hat, hat die Straße. Wer Burgen bauen kann, kann neue Straßen errichten und den Zug der Kaufahrer von den alten ablenken. Daher erscheint das Befestigungsregal als ein Bestandteil des Straßenregals. In Deutschland hat

der König das eine wie das andere. So viel auch dieses Regal an Fürsten verliehen ist, der Gedanke, daß niemand einen Ort besetzen darf ohne unmittelbare oder mittelbare Erlaubnis des Königs, ist noch immer nicht untergegangen.

Die sichere Position in einer besetzten Burg ist auch in unserer Zeit zu Landfriedensbrüchen benutzt worden. Wo von der Fürsorge für die Erhaltung des Friedens die Rede ist, spricht man schon davon, daß der Friedbrecher in seiner Burg eine Zuflucht finde. Trotzdem haben wir uns diese Verwendung von Burgen noch nicht als typisch zu denken. Der regelmäßige Zweck, zu welchem die Fürsten ihre Burgen bauen, ist der entgegengesetzte, einen festen Stützpunkt für die örtliche Verwaltung ihrer Länder zu finden.

Schon fängt namentlich im Westen das Fürstentum an, auf diese Art von seinem Lande festen Besitz zu ergreifen. Der Versuch Heinrichs IV., im Sachsenlande Burgen zu bauen und das sächsische Burgwerk hierfür auszunutzen, ist der erste Versuch des Königtums, von der Burggründung für seine Herrschaft einen entsprechenden Vorteil zu ziehen. Und auch nach dem Mißlingen dieses Versuches ist er von dem Kaisertum nicht aufgegeben worden. Durch Kauf und Bau von Burgen auf eigene Kosten hatte Heinrich IV. wie sein Sohn und Nachfolger das Kaisertum zu stützen gesucht. Die Zusammenschweißung eines Haus- und Reichsgüterkomplexes in der oberrheinischen Tiefebene beruhte auf der militärischen Sicherung durch systematische Burganlagen (S. 122).

In Landheer und Landbesetzung erschöpfen sich die Einrichtungen des deutschen Kriegswesens. Schiffe werden in Deutschland zwar als Transportmittel auf Flüssen vielfach genannt. Ein Aufgebot von Streitkräften zu Wasser kommt wohl einmal gegen die Friesen vor. Daß aber eine Flotte auf dem deutschen Meere mobil gemacht würde, hören wir nicht. Wenn in Italien der Kaiser über Seeschiffe verfügt, so sind es Schiffe italienischer Küstenstädte. Eine Reichsflotte hat es nie gegeben. In nichts vielleicht zeigt sich so sehr der rein oberdeutsche Ursprung des deutschen Königtums wie in dem völligen Fehlen des Gedankens einer deutschen Reichsflotte.

Siebenter Abschnitt.

Hirftentümer, Bistümer, Stadtgemeinden.

Das Reich Karls des Großen war in Gaue eingeteilt gewesen. An die Spitze jedes Gaues stellte der Kaiser einen Grafen als seinen Vertreter. Er setzte seine Grafen ein und ab, ihre Grafschaft war ein Amt. Im Laufe der Zeit aber legten die Grafen weniger Gewicht auf ihre Amtspflichten, als auf die damit verbundenen Rechte, namentlich den Anteil an den Gerichtsgesällen. Sie suchten diese Rechte in ihren Familien erblich zu machen. Häufig war das Geschlecht des Grafen das einzige begüterte im ganzen Gau; und wenn der König nicht einen Geringen und Ohnmächtigen zu seinem Vertreter ernennen wollte, so hatte er gar keine andre Wahl, als den Sohn zum Nachfolger des Vaters zu machen. Die Ansprüche auf Erblichkeit der Grafschaft stiegen. Heinrich V. ging bereits einmal so weit, die Grafschaft Holland ausdrücklich mit dem Rechte der Erbfolge zu verleihen. Dies zu erreichen, war der allgemeine Zielpunkt aller gräflichen Häuser.

Längst hatte man aufgehört, den Gau als ein festes Ganzes zu betrachten, welcher als Amtsbezirk einem Beamten zukäme. Hatte der Gaugraf mehrere Söhne, so wurde der Gau unter sie geteilt, ebenso wie beim Erlöschen eines Zweiges der Familie Vereinigung mehrerer Gaue stattfand.

Einen solchen Bereich eines einzelnen Grafen, welcher halb nur Teile eines Gaues, bald mehrere umfassen konnte, nannte man jetzt seine Grafschaft. Jene feste geographische Einteilung des Karolingerreiches, welche unabhängig von den Personen die Grundlage der Verwaltung blieb, hatte aufgehört. Obgleich die Gaue und ihre geographischen Grenzen noch bekannt waren, wählte man doch zur genaueren Bezeichnung eines Ortes meistens die Grafschaft des Grafen, dem er unterstand.

Nicht überall freilich hatte diese Entwicklung zu einer Zersplitterung der Gaue geführt. Gerade da, wo die Erblichkeit sich möglichst früh tatsächlich festsetzte, in einem Stadium, in welchem man die Grafschaft noch als Amt betrachtete, wirkte der Amtsbegriff darauf hin, die Grafschaft ungeteilt zu lassen.

Dies war in Lothringen der Fall. Jene Grafschaft Holland gehörte zu Lothringen, ebenso Flandern, Hennegau, Brabant, alles Grafschaften in vollem Umfang eines alten Gaues. Wo aber sonst im Reiche ein Grafenhaus über einem alten Gau sich erhalten oder gar über mehrere ganze Gaue sich ausgebreitet hatte, erscheint dies als eine Ausnahme, die mit der besonderen Bezeichnung des „Landgrafen“ geehrt wird. So fängt man um diese Zeit an, die Grafen von Weimar als Landgrafen von ganz Thüringen zu bezeichnen, und etwa gleichzeitig spricht man in den beiden Gauen des Elsaß (Nordgau und Südgau) von Landgrafen. Neben diesen beiden berühmtesten Beispielen erscheinen aber in Schwaben und Bayern auch sonst Landgrafen, deren Bezeichnung nichts ist als eine andere Form für den alten Gaugrafen. In einer Reihe von Landschaften, welche bis heute den Namen eines Gaues sich erhalten haben, erscheinen solche Grafen: im Thurgau, Aargau, Linggau, Hegau, Klettgau, Breisgau.

Als besonders ausgezeichnete Arten werden die Burggrafen, die Pfalzgrafen und die Marktgrafen genannt. Der Burggraf ist ein Graf, welcher seinen Sitz in einer Burg hat, oder dessen Grafschaft den Burgbezirk umfaßt. Seine Residenz gibt ihm eine erhöhte militärische Bedeutung. Die Wichtigkeit, welche jede Festung und die von ihr aus geübte Beherrschung der Landstraße hat, verleiht ihm eine fernere Bedeutung als oberster Hüter der Sicherheit des Verkehrs auf der Straße und auf dem Markte, wenn sich am Fuße der Burg ein solcher bildet. Ein königlicher Burggraf erscheint in den Königsstädten Goslar und Nürnberg, aber auch in der königlichen Burg der Herzogsstadt Regensburg.

Vielfach scheint sprachlich das Wort Pfalzgraf nichts wesentlich anderes zu bedeuten als Burggraf: ein Graf, welcher seinen Sitz in einer königlichen Pfalz hat. Aber es haften an dem Namen noch die Erinnerungen aus der karolingischen Zeit, wo der Graf, der mit dem Könige wanderte, mit ihm in derselben Pfalz wohnte und an seiner Seite Recht sprach, als Vertreter des Königs erschienen war. Diese Funktion freilich ist erloschen, und wenn sie später einmal wieder aufgelebt ist, so besteht kein ersichtlicher historischer Zusammenhang. Es scheint, daß es für jedes der vier Volksherzogtümer einen Pfalzgrafen gegeben hat: in Sachsen, Baiern, Schwaben und Franken-Lothringen. — Vielfach hören wir, daß ein Pfalzgraf mit der Verwaltung königlicher Güter zu thun hat, daß er diese und jene Verwaltungsaufgabe im Auftrage des Königs erledigt. Dennoch ist es unklar, ob dies Befugnisse waren, die am Amte hafteten. Vielleicht sind Spezialaufträge des Königs den Pfalzgrafen um des Ansehens willen zu teil geworden, das noch an ihrem Namen haftete. Namentlich der fränkisch-lothringische Pfalzgraf genoß den Glanz der Erinnerungen, der den Königssitz auf lothringischem Boden, die Pfalz von Aachen, umstrahlte. In späteren Zeiten hat er als Pfalzgraf bei Rhein eine Rolle in der Reichsgeschichte gespielt.

Der Marktgraf in unserer Zeit ist nach der Entwicklung, welche die Marken genommen haben, ein Graf an und über der Grenze. Sein Grafschaftsgebiet umfaßt ein größeres Territorium, das er nicht mehr allein verwalten kann, sondern an Untergebene verteilen muß. Aber es kommen Gesamtversammlungen vor, welche die ganze Marktgrafschaft umfassen. Die militärischen Aufgaben

an der Grenze, der reiche Grundbesitz im Slavenlande, der nach dem Rechte der Eroberung dem Könige zustand und vielfach den Markgrafen verliehen wurde, die Tüchtigkeit einzelner Häuser gaben den Markgrafen noch immer eine Stellung, welche weit über die der gewöhnlichen Grafen hinausragte. Seitdem aber der Name des Markgrafen von einer organisierten Mark im Sinne der karolingischen Militärgrenze losgelöst war, benannte man auch die Grafen an der Westgrenze vielfach mit diesem Namen. So sprach man von einem Markgrafen von Antwerpen oder Bouillon, ja gelegentlich auch von einem Markgrafen von Flandern. Es scheint, daß hier nichts anderes gemeint ist, als eine höhere Titulatur, wie sie in dem benachbarten Frankreich als Marquis bis heute fortbauert. So kam denn schließlich auch im Innern Deutschlands das Markgrafentum als bloße Würde vor. Die Zähringer in Baden, welche ehemals die Mark Verona besaßen hatten, führen fort, sich Markgrafen zu nennen und gaben einer „Markgrafschaft Baden“ den Ursprung. Und schließlich gewöhnte man sich daran, auch jene wirklichen Markgrafen an der Ostgrenze nicht mehr nach ihren Marken, sondern nach ihren Schlössern zu benennen, in denen sie hausten, so die von der Nordmark als Markgrafen von Stade, die von Meissen als Markgrafen von Wettin.

Eine Vertretung des Grafen war namentlich notwendig, wenn mehrere Grafschaften in einer Hand vereinigt waren, und solche Vereinigungen kamen bis zur Zahl von fünfzehn vor. Das Amt des Vizegrafen (*vicecomes*) war in der westlichen Hälfte des Frankenreiches regulär ausgebildet. Von hier aus ist es in Lothringen angenommen worden. Sonst aber kommt es in Deutschland nicht anders als vereinzelt vor. Für den Stellvertreter des Grafen gibt es die verschiedenartigsten Bezeichnungen, aber keine technische Titulatur, wie denn auch der französische *Vicomte* kein Gegenstück unter den deutschen Adelsprädikaten hat.

Für die niedere Gerichtsbarkeit bestand noch die alte Unterabteilung des Gaus, die Hundertschaft (*centena*, Zenterei), und an ihrer Spitze der Hunne (*centenarius*, Zentner), jetzt auch wohl als Schultheiß bezeichnet. Dieser Beamte übte in seinem kleinen Bezirk die niedere Gerichtsbarkeit. Auch er konnte mit der Vertretung des Grafen beauftragt werden. Die Hunnen oder Schultheißen ernaunte der Graf nicht selten aus seinen eigenen Dienstmännern, und so wurden Unfreie zu Richtern über Freie. Auf diese Art sind ministeriale Geschlechter sogar bis in die Grafenwürde selbst aufgestiegen. Die Grafen des Rheingaus, die „Rheingrafen“, sind ein dienstmännisches Geschlecht, Ministerialen des Erzbischofs von Mainz, der hier die Grafschaft innehatte und mit seinen Leuten besetzte.

Die Grafschaft mit ihren Abarten und Unterteilen, insofern sie aus der karolingischen Gauverfassung hervorgegangen war, stellte die einzige organische Einteilung des Reiches dar. Das Reich zerfiel in Grafschaften (Markgrafschaften, Pfalzgrafschaften z.), diese in Hundertschaften.

Unabhängig von dieser Einteilung, deren Grundlage aus der Idee des einheitlichen Karolingerreiches hervorgegangen war, bestanden nun aber als geographische Ganze die Volksgebiete, aus denen sich das deutsche Reich erst zusammen-

setzte. Wir haben oben (S. 112—125) die Volksgeschichten der vier Völker, die zusammen das Reich bildeten, in ihren Grundzügen zu verstehen gesucht. Wir sahen, daß bei Baiern und Schwaben, bei Sachsen und Franken eine nationale Vorsteherschaft unter dem Namen eines Herzogs eine selbständige Rolle spielte. Dieses Herzogtum zeigt aber überall ein anderes Gesicht. Während die Zentralisierung der bairischen Herzogsgewalt auch äußerlich durch den Herzogssitz in Regensburg gekennzeichnet wird, während die sächsische Entwicklung als ein ebenso deutliches Kennzeichen den Mangel eines festen Mittelpunktes aufweist, genießt in Schwaben zuweilen die Stadt Ulm, an der Stelle gelegen, wo mit den Ulmer Schachteln die Donau schiffbar wird, einen gewissen Vorzug, ist aber schon der Lage nach als wirklicher Landesmittelpunkt nicht zu betrachten. In Franken ist das Herzogtum seit der Niederkämpfung unter Otto dem Großen nicht wieder besetzt worden. In Lothringen, welches als fünftes Herzogtum den vier älteren zur Seite trat, haben die Ottonen die Würde durch Teilung zu beherrschen gesucht und einem in Süden aufgekommenen Herzogtum der „Mosellaner“ (das auch nach dem Hauptsitze Metz oder Bar genannt wurde) ein nördliches entgegengesetzt, welches zuweilen mit dem altertümlichen Namen als Herzogtum der Ribuarier bezeichnet wird oder auch von den Grafschaften Löwen, Brabant oder Bouillon seinen Namen trägt; übrigens hörten sowohl jene oberlothringischen, wie auch diese niederlothringischen Herzoge niemals auf, sich schlechtweg als Herzoge von Lothringen zu bezeichnen.

Das Herzogtum trug in den verschiedenen Reichsteilen einen verschiedenen Charakter. Seinem Ursprunge nach war es eine monarchische Vorsteherschaft der vier Völker im Osten des Rheines, welche beim Zerfall des Karolingerreiches des einigenden Bandes ledig geworden waren, gestützt auf einen Hausbesitz, sowie auf die Unterlage zahlreicher Grafschaften und anderer Reichsämtter, in militärischer Stellung an der Spitze eines ganzen Volkes mit einer gewissen territorialen Abrundung über das Volksgebiet oder doch mit der Tendenz dazu. Aufgekommen waren diese nationalen Monarchien in der Zeit von etwa 900—925, als es einen allgemein anerkannten König in der Osthälfte des großen Karolingerreiches nicht gab. Damals auch war ihnen als fünfte analoge Bildung die lothringische zur Seite getreten, wiewohl es eine lothringische Nationalität niemals gegeben hat. Als später diese Monarchien in eine Reichsverfassung eingefügt wurden, hatte das herzogliche Amt einen Doppelcharakter angenommen und behalten. Der Herzog betrachtet sich als das geborene Oberhaupt seines Volkes; es kommt vor, daß die Herzoge sich auf ihr Erbrecht oder auf die Volkswahl berufen; die monarchische vom Amtscharakter völlig abweichende Auffassung zeigt sich auch darin, daß die Gewalt — wie in königlichen Häusern — nach dem Erbgang in die Hand von unmündigen (und also amtsunfähigen) Kindern, ja sogar in die Hand der erbberchtigten Frau gelangen kann. Und doch übt der König das Recht, den Herzog, wenn er ihn im Strafverfahren aller seiner Ämter für verlustig erklärt, auch vom Herzogtum zu entsetzen, und dementsprechend haben die Könige einen Einfluß auch bei der Einsetzung des Herzogs immer betont. Zu einer konsequenten Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Herzogtum und Königtum ist es nie gekommen. Unter den Erhebungs-

formen für einen neuen König lernen wir auch die Uebertragung der Herrschaft durch die Lanze kennen, welche der Herzog im Namen der hinter ihm stehenden Nation überreicht; und ein so erhobener König hat doch das Recht, den Herzog zu belehnen. Wenn wir unter Otto dem Großen einmal hören, daß ein Herzog vom Erzbischof mit Glockengeläut empfangen worden ist, und daß der König dies scharf gerügt hat, so sehen wir daraus, wie die Bevölkerung noch dazu neigte, ihren Herzog mit monarchischen Ehren zu empfangen, und wie das Königtum eifersüchtig darauf hielt, allein dieser Ehren theilhaftig zu werden.

Merkwürdig häufig hat in den Herzogtümern während der 200 Jahre ihres Bestehens ein Wechsel in den Dynastien stattgefunden, und doch sind es immer nur einige wenige Familien, die der herzoglichen Ehren theilhaftig werden. Selbst neue Männer, die von den Königen eingesetzt werden, wie Rudolf von Rheinfelden in Baiern, die Staufer in Schwaben, die Brabanter in Niederlothringen, der Supplinburger in Sachsen, sind doch sämtlich durch ihre Verbindungen mit weiblichen Mitgliedern der alten Herzogshäuser erst in dieselben gelangt.

Unter den Befugnissen des Herzogs sind allgemein, durch das ganze Reich durchgehend, vielleicht nur die militärischen, wie denn auch die Bezeichnung Herzog von kriegerischen Funktionen hergenommen ist. Der Herzog hatte die Führung von Truppen seines Herzogtums im Kriege, auch eine gewisse Verfügung über die Streitkräfte zur Aufrechterhaltung in Friedenszeiten. Fehlten diese Funktionen wohl keinem der Herzoge, so wurden sie freilich auch von dem einen in größerem, von dem andern in geringerem Umfange geübt. Gericht hielt der Herzog, soweit er eigene Grafschaften besaß, und das war vielfach im weiten Umfange der Fall. Darüber hinaus vereinigte er Versammlungen, die je nach Herkommen und autoritativem Ansehen von beratenden bis zu gesetzgebenden Körperschaften geschwankt haben. Namentlich haben Versammlungen des Herzogs für Landfriedenseinungen Bedeutung erlangt. Exekutionen vollstreckte der Herzog im Auftrage des Kaisers. Ob wirklich die Grafen eines Herzogtums durchweg dem Herzoge Treue geschworen haben, wenn auch nur unter Vorbehalt der Treue gegen den Kaiser, läßt sich nicht mit Sicherheit sagen.

Das Herzogtum hat fast drei Jahrhunderte hindurch eine bedeutende Rolle in der Geschichte des deutschen Volkes gespielt. Wenn gleichwohl jede Untersuchung über die rechtliche Bedeutung desselben, über seine Befugnisse im einzelnen bisher mit einem non liquet geendet hat, so ist dies der beste Beweis dafür, daß es keinen einzigen reichsrechtlich feststehenden Satz über die Befugnisse des Herzogs gab. Wie das Herzogtum entstanden war aus Motiven und Bedürfnissen, die der Reichsverfassung fremd waren, wie es schließlich sich so weit erstreckte, als der nationale Hintergrund und die Hausmacht der Familie seinen Einfluß trugen, wie es dann in die später aufkommende Reichsverfassung so gut es ging hinübergenommen wurde, so hat es diesen Ausnahmeharakter dauernd behalten.

In der Reichsverfassung ist das Herzogtum keine notwendige Zwischeninstanz zwischen dem Kaiser und seinen Grafen. Niemals hat es einen Zustand gegeben, in welchem ganz Deutschland in Herzogtümer geteilt gewesen wäre. In den

sächsischen Marken, in Friesland, in Thüringen hat kein Herzog befohlen. Dies unterstützte die Vorstellung, daß die herzogliche Gewalt überhaupt entbehrlich sei. So hat z. B. der Herzog von Niederlothringen herzogliche Befugnisse nur in seiner eigenen Grafschaft Brabant geübt; außerhalb derselben unterstand der größte Teil Niederlothringens nur den Grafen und dem Kaiser. Am Niederrhein, wo eine Reihe von Grafschaften in den Händen des Erzbischofs von Köln sich befanden, sprach man von diesem, als ob er ein Herzog wäre. In noch bestimmteren Ausdrücken that man es vom Bischof von Würzburg, der fast alle Grafschaften seines Sprengels in seiner Hand vereinigte und darum wie ein ostfränkischer Herzog erschien. Seit 976 gab es wiederum ein Herzogtum, welches an keinerlei Nationalität eine Unterlage finden konnte: das von Kärnten. Man gewöhnte sich an die Vorstellung, daß die herzogliche Würde am herzoglichen Hause haften ohne Rücksicht auf seinen Territorialbesitz. So erscheint schon einer der beiden Konrade, welche sich im Jahre 1024 um die Krone bewarben, mit dem Namen eines Herzogs, bloß weil er aus herzoglichem Hause stammte. So haben sich später die Limburger Herzoge genannt, weil sie einmal das Herzogtum in Niederlothringen gehabt hatten. Endlich erlitt der Begriff des Herzogtums eine weitere Verschiebung, seitdem man Böhmen zum Reiche rechnete und an dessen Spitze einen Herzog sah, der mit keinem der übrigen verglichen werden konnte.

Das Wort Herzog war im Begriff, die Bedeutung eines bloßen Titels anzunehmen, mit dem man hier die eine, dort eine andere Vorstellung verbinden konnte. Und doch hatte noch ein Jahrhundert später der Verfasser des Sachsenspiegels die richtige Vorstellung von dem eigentlichen Ursprung des Herzogtums, wenn er prinzipiell nur von vier großen Herzogtümern der Sachsen, Franken, Schwaben und Baiern sprach, welche ehemals selbständige Monarchien gewesen wären und später den herzoglichen Namen erhalten hätten.

Neben der primitiven Verfassung eines Königtums, welches sich seiner Grafen zur Verwaltung des Landes bedienen will und sie durch Erblichkeit immer wieder entgleiten sieht, welches emporgekommen über vier nationalen Herzogtümern dieselben weder zu beseitigen noch zu organischen Zwischenstufen umzubilden verstanden hat, neben dieser primitiven Verfassung, welche eben erst im Begriff war, von dem Lande als Herrschaftsobjekt Besitz zu ergreifen, standen nun die Ueberreste eines hochzivilisierten Verfassungslebens, welches in strenger Ueberordnung höherer und niederer Gewalten, in genau durchgeführter geographischer Einteilung die Grundsätze der dereinstigen römischen Reichsverwaltung fortbewahrte. Für die Geschichte des deutschen Königtums war seine Stellung zu dem kirchlichen Verfassungsorganismus von ausschlaggebender Bedeutung.

Die Kirchenverfassung in Erzbistümern und Bistümern war auf dem Boden des Reiches vollständig durchgeführt. Die drei rheinischen Erzbistümer (Mainz, Trier, Köln), die beiden sächsischen (Hamburg-Bremen, Magdeburg), sowie das bayerische (Salzburg) erstreckten sich über den gesamten Boden des deutschen Reiches. Weitans die meisten Suffraganen hatte der Erzbischof von Mainz. Von den Quellen des Rheins an abwärts gehörten zu seinem Sprengel Thur,

Konstanz, Straßburg, Speier und Worms. Denselben neben diesen rheinischen Diözesen lagen in den Donau- und Mainländern die von Augsburg, Eichstätt und Würzburg. Diesem Komplex war nördlich die eigene Diözese des Erzbischofs vorgelagert, welche sich links vom Rhein bis in die Duellengegend der Nahe, rechts bis über den Harz und den Thüringer Wald hinaus erstreckte. Weiter nördlich gehörten noch zu seiner Erzdiözese die sächsischen Bistümer Paderborn, Halberstadt, Hildesheim und Verden an der Weser. Endlich unterstanden dem Mainzer auch die böhmischen Bistümer Prag und Olmütz. — Trier besaß an Suffraganen nur Metz, Toul und Verdun, während der Kölner über Lüttich und Utrecht, über Osnabrück, Münster und Minden gebot. — Das Erzbistum Hamburg-Bremen, eine späte Gründung Ludwigs des Frommen im längst bekehrten Sachsenlande, suchte vergebens außerhalb desselben im nördlichen Missionsgebiete Suffragane zu schaffen; die Reihe der Bischöfe von Aldenburg (in Holstein), Rastenburg, Mecklenburg ist seit 1066 abgebrochen, und Schleswig fristete sein Dasein nur mit steten Unterbrechungen. — Glücklicher als Bremen-Hamburg war Magdeburg in der Mission. Wenngleich die junge polnische Kirche seit dem Nachspruch Ottos III. der Mutterstadt entwachsen war, so unterstanden dem Erzbischof von Magdeburg auf deutschwendischem Boden links der Elbe Zeitz, Meißen und Merseburg, rechts Brandenburg und Havelberg. Allerdings gehörte es auch hier zu den ständigen Ereignissen der Bischofsgeschichte, daß der Bischof von den heidnischen Slaven verjagt, im Exil leben muß. Die Bischöfe von Brandenburg haben seit Ende des 10. Jahrhunderts ihren ständigen Exilsitz außerhalb ihrer Diözese in Leitzkau, nahe dem erzbischöflichen Sitze. — Das Salzburger Erzbistum stellte die bayerische Kirche dar, wie sie Bonifaz bereits vorgefunden hatte. Regensburg, Passau, Freising und Brigen waren die Suffragane; dazu kamen die Bischöfe des kleinen, von Salzburg begründeten und in voller Abhängigkeit gehaltenen Bistums Gurk. — Koordiniert neben den sechs Erzbistümern und wie diese unmittelbar unter Rom gestellt ist in Deutschland nur ein einziges Bistum: Bamberg, die Lieblings-schöpfung Heinrichs II. Hingegen gibt es drei deutsche Bischöfe, welche ihren Metropolen außerhalb des deutschen Reiches haben: Cambrai gehörte kirchlich zu Reims (Frankreich), Basel zu Besançon (Burgund), Trient zu Aquileja (Italien), dessen „Patriarch“ allerdings auch in andern Beziehungen eine Mittelstellung zwischen dem deutschen und dem italienischen Königreich einnahm.

Im großen und ganzen stammte die kirchliche Einteilung aus der karolingischen Zeit, d. h. aus der Periode vor dem Wiederaufleben der Volksherzogtümer. Mit den nationalen Strömungen, welche den letzteren zu Grunde lagen, zeigte die Kirchenverfassung nur an einer Stelle einen Zusammenhang, dort in Baiern, wo die kirchliche Organisation aus der noch früheren Zeit des alten bayerischen Volksstaates herrührte. Während andere Volksgebiete unter mehrere Erzbistümer zerstückelt sind (Sachsen nicht bloß unter seine beiden Metropolen Magdeburg und Hamburg-Bremen, sondern außerdem noch unter Mainz und Köln, Franken unter seine drei rheinischen Erzbischöfe), während auf schwäbischem Boden überhaupt keine Metropole gelegen ist; während überall die kirchliche Einteilung ohne jede Rücksicht auf die nationalen Grenzen

gemacht ist, stellt die bayerische Kirche mit dem Salzburger Erzbischof an der Spitze ein geschlossenes Ganze dar. Dies erklärt uns zu einem bedeutenden Teile jene kräftigere Stellung des bayerischen Herzogs, welcher — der einzige auf deutschem Boden — die Ernennung der Bischöfe in seiner Hand hatte.

Sonst ist die Ernennung der Bischöfe Sache des Königs. Das Bistum ist ein Reichsamt, die bischöfliche Kirche eine Reichskirche, das Reichskirchengut wird theoretisch wie alles andre Reichsgut betrachtet. Wie die ganze Bistumsverfassung als Bestandteil der Reichsverfassung angesehen wird, zeigt sich namentlich auch darin, daß der König befugt ist, neue Bistümer zu begründen. Das Durchgangsstadium für die bischöfliche Karriere ist gewöhnlich der Dienst in der königlichen Kanzlei und Kapelle. In diesem Dienst lernt der König die Personen kennen, die dann durch seine Ernennung in den Fürstenrat gelangen und ihm ein Gegengewicht gegen den fürstlichen Adel bieten. Während alle übrigen Ämter des Reiches in den Händen einzelner Familien erblich werden, hat durch das Bistum der König noch immer die Möglichkeit, geeignete Persönlichkeiten ohne Rücksicht auf ihre Herkunft in den Reichsdienst zu bringen. Eine ganze Reihe von Bischöfen, welche im Reichsleben eine hervorragende Rolle gespielt haben, sind niedriger Herkunft, so Willigis von Mainz, Anno von Köln, Godehard von Hildesheim, Benno von Osnabrück in früheren Zeiten, so jetzt Otto von Bamberg, der Apostel der Pommern. Die freie Verfügung über diese Ämter gab dem Könige die Möglichkeit, das Verwaltungspersonal der einzelnen Länder den Zeitverhältnissen entsprechend zu ergänzen. Die sächsischen Bischöfe, welche die Ottonen nach Lothringen schickten, waren das hauptsächlichste Mittel für die Ankettung dieses so lange zwischen Ost- und Westfranken hin und her schwankenden Landes. Die deutschen Bischöfe, welche Heinrich III. in Italien einsetzte, waren für ihn das Hauptmittel der Durchführung seiner italienischen Politik. Die Bischöfe gaben dem Kaiser das Personal für die Ausführung persönlicher Aufträge diplomatischer, militärischer, jurisdiktioneller Art. Durch die Bischöfe übte endlich der König eine gewisse Verfügung über die kirchlichen Straf- und Zuchtmittel als Ergänzung einer geordneten Reichsverwaltung.

Es lag nahe, ein derartig der Verfügung des Königs unterliegendes Amt auch für Zwecke der allgemeinen Verwaltung zu verwenden. Zunächst geschah dies für die Wirtschaftsverwaltung. Die Domänen des Königtums, welche über das ganze Reich hin zerstreut lagen, wurden mit Vorliebe den Bistümern übergeben gegen die Uebernahme gewisser Verpflichtungen, die Beherbergung des Königs, Naturalienlieferung zc., vielfach auch gegen die Anzahlung einer bestimmten Summe beim Antritt der Verwaltung. Neue Bistümer wurden von dem Könige mit Grundbesitz ausgestattet. Bei gesteigerten kirchlichen Bedürfnissen, sowie aus allerhand frommen Veranlassungen wurde der Grundbesitz der Kirche vermehrt. Solche Vergabungen erscheinen in unsern Urkunden als Schenkungen ohne Rücksicht darauf, ob mit der Vergabung jene Verpflichtungen verbunden waren oder nicht. Auch Zoll, Münze und Markt in den Bischofsstädten legte der König in die Hand der Bischöfe, sei es mit Vorbehalt gewisser Zahlungen, sei es ohne dieselben. Diese Uebertragungen bildeten teils die Unterlage für die bischöfliche Verwaltung, deren die Kaiser sich zu Reichszwecken be-

dienten, teils stellten sie die in einem unentwickelten Verkehrsleben notwendige Dezentralisierung eines großen Domanialkomplexes dar.

Aber auch für Aufgaben der eigentlichen Staatsverwaltung war der vom König eingesetzte Bischof vielfach der Berufeneren im Vergleich zu den erblichen Großen des Reiches. Das Bistum war älter als das Herzogtum. Die Bischöfe haben die Tradition der Reichseinheit seit den Zeiten des auseinanderfallenden Karolingerreiches aufrecht erhalten. Sie waren es gewesen, die unter diesem Gesichtspunkt dem Aufkommen von Herzogtümern Widerstand geleistet hatten. Mit Ausnahme von Baiern war es ihnen auch überall gelungen, sich eine gewisse Unabhängigkeit vom Herzogtum zu sichern. Wenn die Besitztümer des Bischofs ursprünglich ganz ebenso der ordentlichen Rechtsprechung des Grafen unterlagen, wie jedes andre Gebiet, so hatte eine Kette von Privilegien hier eine Umwandlung herbeigeführt. Schon in der Karolingerzeit ist es die Regel, daß bischöfliches Gebiet vom Eintritte des Grafen „immun“ ist: der Beklagte muß durch den bischöflichen Vogt vertreten und ausgeliefert werden. Diese Immunität wird weiter dahin ausgebildet, daß der bischöfliche Beamte selbst die Rechtsprechung im Immunitätsbezirk übernimmt, zuerst die niedere Gerichtsbarkeit, dann auch die höhere. Namentlich die bischöflichen Residenzen sind auf diese Art vom Grafengericht ganz eximiert worden. Wenn man nun auch unterschied zwischen der Gerichtsbarkeit, welche der Bischof über seine Hinterassen kraft eigenen Rechts, über die freien Bewohner des Immunitätsbezirks kraft kaiserlicher Verleihung übte, so bewirkte doch die Vereinigung der beiden Rechtsprechungen in der Hand eines Gerichtsherrn eine bedeutende Verstärkung der bischöflichen Fürstengewalt. Eine andre Form für dieselbe Sache ist die Uebertragung ganzer Grafschaften an die Bischöfe mit dem Rechte der Weiterverleihung. Namentlich die königlichen Burggrafschaften sind im Laufe der Zeit fast durchweg in die Hände der Bischöfe gekommen.

So bildet sich aus der Summe der weltlichen Befugnisse eines Bischofs der neue Begriff des Bistums. Während man in den älteren Zeiten unter Bistum nur die Diözese eines Bischofs verstand, erhält dieses Wort jetzt die zweite Bedeutung des bischöflichen Fürstenbereiches. Die Summe weltlicher Verleihungen an Gutsbesitz und an Hoheitsrechten pflegt man wohl auch als Regalien des Bistums zusammenzufassen. Wenn die Stellung einzelner Bischöfe, wie die des Würzburger's und des Kölner's, über die gräfliche bereits so weit hinausragte, daß sie den Zeitgenossen als herzoglich erschien, so bezeichnet dies gewissermaßen den Zielpunkt der Entwicklung, dem das Bistum zugustreben im Begriffe stand.

Das so gestaltete Bistum war der eigentliche Angelpunkt der deutschen Monarchie. In der deutschen Verfassung war es das einzige Element eines ernannten Beamtentums. Es war der verhältnismäßig sicherste Empfänger für den verstreuten und vereinigt nicht zu haltenden Domanialseitz des Königs. Es war vermöge der Weiterverleihung dieses Besitzes an umwohnende Vasallen und Dienstmännern die Sammelstelle für die kriegerischen Kräfte des sich bildenden Adels, von der aus in den bischöflichen Kontingenten dem Königtum die zuverlässigsten Bestandteile des Reichsheeres zugeführt wurden. Das Bistum war

endlich im Fürstenrat das einzige Gegengewicht gegen die erblich werdenden Stimmen der weltlichen Fürsten. —

Was von den Bischöfen gesagt ist, gilt im ganzen auch von den Vorstehern solcher Klöster, welche direkt im Eigentum des Reiches standen. Reichsklöster gab es seit der Karolingerzeit in allen Teilen des Reiches. Nur in Baiern hatte das Herzogtum, das die Bischöfe an seine Landtage zwang, die Äbte vollständig von sich abhängig zu machen gewußt. Hier hat erst Heinrich IV., von seinem Vater als Kind zum Herzog von Baiern ernannt, einer Anzahl Klöster den Charakter von Reichsabteien zurückgegeben und sie beim Uebergang des Herzogtums an Otto von Nordheim in der eigenen Hand behalten. Allerdings wurde später im Wege der Schenkung Nieder-Altaiß (an der Donau) an den Herzog gegeben, aber nach seinem Sturze wieder ans Reich zurückgenommen. Benediktbeuern (am Kochelsee), ebenfalls in der Jugendzeit Heinrichs IV. verschenkt, wurde später von ihm ebenfalls ans Reich zurückgezogen, allerdings von Heinrich V. wiederum vergeben (1133 wurde es wieder Reichsabtei). Außer kleineren Klöstern (so dem an der Karolingerpfalz von Ranshofen) besaß das Reich in Baiern auch die bedeutende Abtei von Tegernsee. — In Schwaben ist der Sitz dreier großer Reichsabteien, an Alter, Reichtum und litterarisch-kirchlichen Leistungen gleich berühmt: St. Gallen, Reichenau (auf einer Insel im Bodensee), St. Blasien (im Schwarzwald). In Lothringen ragen hervor: St. Maximin bei Trier, Prüm in der Eifel, Stablo im Ardennenwald, alle drei im Besitz großer, teilweise über verschiedene Reichsteile zerstreuter Ländereien. An der lothringisch-sächsischen Grenze lagen dicht beieinander Essen und Werden (an der Ruhr). Auf fränkischem Boden verfügte das Reich über das Karolingerkloster Lorsch (bei Worms), sowie in Hessen über Fulda, die Grabstätte des h. Bonifacius, und Hersfeld. Im westlichen Sachsen war die Reichsabtei Korvey (an der Weser) ein ebensolcher Stützpunkt des Königtums, wie im östlichen die einstigen Stammklöster der Ottonen, die beiden Nonnenstifter in Quedlinburg und in Gandersheim. — Gegenüber den Reichsabteien konnten Ansprüche des Reichs auf Vermögen und Einkünfte thatsächlich in weitergehendem Maße geltend gemacht werden, weil sie nicht, wie bei den Bistümern, an bestimmten Verwaltungsbedürfnissen eines darauf angewiesenen Sprengels eine Grenze fanden. Der Gedanke, daß das Reichskirchengut Reichsgut sei, ist von den Kaisern den Reichsklöstern gegenüber mit größerer theoretischer Sicherheit festgehalten worden, wenngleich die wichtigste praktische Folge davon wohl nur in den erhöhten Leistungen der Reichsklöster zu finden ist. Die begüterten Reichsabteien sind neben und teilweise vor den Bistümern die zuverlässigsten Verfolger des königlichen Hofhalts. — Das Reich besaß auch Stifter ohne Klostercharakter. So galt St. Marien in Aachen noch immer als die Hofkapelle der römischen Kaiser, und die dortige Propstei bildete für den Kaiser die Pfründe, mit der er den Kaplan seines wandernden Hofes besoldete. —

Dieses ganze System des Zusammenhanges zwischen Königtum und geistlichem Fürstentum wurde im Laufe des elften Jahrhunderts durch die kirchlichen Reformideen bedroht. Der Gedanke, daß die Kirche ein auf sich selbst gestellter Organismus sei, welcher weder Grundlage noch Spitze anderswo als in sich

selbst suche, richtete sich direkt gegen diesen Zusammenhang. In den Anzählungen, welche beim Antritt eines Bistums dem Könige gemacht wurden, erblickte man Simonie. Die Verleihung des bischöflichen Reichsamtes durch den König fiel unter das allgemeine Verbot, daß ein Kirchenamt nicht von einem „Laien“ vergeben werden solle. In diesem Streite ist von seiten des Königtums betont worden, daß es sich bei der königlichen Verleihung um die Regalien des Bistums handle; das heißt der Gedanke von der Selbstständigkeit des Kirchenamtes, wie er ganz Europa durchzog, war auch in Deutschland durchgedrungen, und das Königtum selbst beschränkte sich nur noch darauf, um des Doppelcharakters willen an der Verfügung über das Bistum beteiligt zu sein. In der That ist hieraus einmal zwischen Kaiser und Papst die Vereinbarung hervorgegangen, daß der Kaiser auf die Investitur, die Bischöfe aber auf die Regalien verzichten sollten. Der Widerstand des Episkopats zeigte, daß die beiden Seiten des deutschen Bistums sich nicht mehr trennen ließen. So kam es nun zwischen Heinrich V. und Paschalis II. zu der berühmten neuen Vereinbarung des Wormser Konkordats von 1122. Der König gestand für sämtliche Bischöfe und Reichsäbte die freie Wahl zu, welche in seiner Gegenwart stattfinden sollte. Bei zwispältiger Wahl sollte der Kaiser zu Gunsten des vernünftigeren Theiles entscheiden. Die Uebertragung des Hirtenamtes durch Stab und Ring blieb Sache der Kirche, die Uebertragung der Regalien durch das Zepter Sache des Königs. Die letztere sollte von den Kirchenfürsten des deutschen Reiches vor der Weihe, von denen Italiens und Burgunds nach derselben eingeholt werden.

In Bezug auf Wahrung und Preisgebung der Reichsrechte hat das Wormser Konkordat, wie jeder große Kompromiß, die verschiedenartigste Beurteilung erfahren. Die einen haben in seinen Bestimmungen eine unerträgliche Knechtung der Kirche, die andern einen schmählischen Mißerfolg des jahrzehntelangen kaiserlichen Widerstandes erblickt. Die eine wie die andre Ansicht ist durch Hinweise auf den Ausgang des Investiturstreits in andern Ländern gestützt worden. Für alle solche Vergleiche ist aber zu unterscheiden zwischen Ländern, in denen das Christentum noch von Gefahren bedroht war, und dem Kern des westeuropäischen Kulturgebiets, in welchem es frei und gefestigt dastand. Dort, in den Ländern, in welchen die Bistümer soeben erst im Kampfe gegen das Heidentum begründet oder im Kampfe gegen den Islam gehalten waren, behielten die Könige als die eigentlichen Träger der *ecclesia militans* auch deren Organe in der eigenen Hand. So in Dänemark und Norwegen, wo die kirchlichen Wahlkörper, welche als Vertreter des Diözesanklerus hätten gelten können, teilweise gar nicht vorhanden waren; so in Schweden, wo es bei der förmlichen Bischofsernennung durch den König auf Reichstagen noch bis in das dreizehnte Jahrhundert hinein blieb; so auch in dem republikanischen Gemeinwesen der Insel Island, wo das Landsting sich seine Bischöfe selbst setzte. Aehnlich stellten sich die Könige der pyrenäischen Halbinsel und die normannischen Könige von Süditalien und Sizilien, welche in unaufhörlichem Kampfe gegen den Islam standen. Zwar fanden hier Bischofswahlen statt; aber in Spanien war es Sitte, vor der Wahl beim König anzufragen und nach derselben die Bestätigung nachzusuchen. Und die italienisch-sizilischen Normannen haben in den festen Lehnsnexuss ihrer Monarchie das

Bistum so sicher eingefügt, daß die Wahl nichts als die Form war, deren der oberste Lehnsherr zu dem Zwecke seiner Ernennung sich bediente. — Hingegen war in den Ländern des gefestigten Christentums der Gedanke der Besetzung der Kirchenämter durch die Kirche mehr oder weniger durchgedrungen und das Verbot der Laieninvestitur durchgesetzt. In Frankreich, wo die staatlichen Rechte teils durch den König, teils durch die Großbarone geübt wurden, hatte sich die Wahl desto leichter von ihrem Einflusse emanzipiert; der Lehnsleid, den der kirchlich bestellte Bischof für die weltliche Seite seines Amtes allerdings noch zu leisten hatte, wurde in regelloser Weise bald vor, bald nach der Bischofsweihe geleistet und bot keinen festen Anhalt, um mißliebige Personen fernzuhalten oder gar Genehme auf den Bischofsstuhl zu bringen. Kräftiger wurde die Forderung des Lehnsleides von den Königen in England gehandhabt. Noch hielt hier die Monarchie daran fest, daß mit der Preisgabe der königlichen Investitur nicht der Einfluß auf die Besetzung des Bischofsstuhles preisgegeben sei. Dennoch bereitete sich auch in England schon der Zustand vor, der kurze Zeit später das Königtum nötigte, um nur dem Einflusse der Bischofsversammlung zu entgehen, schließlich den einzelnen Kirchen das Wahlrecht zuzugestehen. — Abgesehen von Ungarn, dessen König kraft eines ganz singulären Privilegs des h. Stephan auch beim Verzicht auf die Investitur das Ernennungsrecht behielt, ist nur in den Gebieten des deutschen Kaisers eine Regelung durchgesetzt worden, welche noch einen maßgebenden Einfluß der weltlichen Gewalt auf die Bischofsernennung zuließ. Das Bistum blieb hier ungeteilt. Die alte Verbindung geistlichen und weltlichen Amtes, welche das Bistum mit weltlicher Gewalt ausstattete aber gleichzeitig mit samt seiner priesterlichen Hoheit in den Dienst des Reiches stellte, blieb bestehen. Die Zerlegung der Investitur war eine rein symbolische. Das Ernennungsrecht des Königs dauerte fort, und nur eine einmütige Wahl des Domkapitels war im Stande, ihn um dieses Ernennungsrecht zu bringen. Gelang es dem König, auch nur einen einzigen Domherrn zum Dissentieren zu bewegen, so war die Entscheidung in seiner Hand. Ja nach den Anschauungen der Zeit lag in den Worten, daß der König entscheiden solle, welches der vernünftigeren Teil sei, noch nicht einmal die unbedingte Verpflichtung, daß er sich für einen der beiden Kandidaten entscheiden müsse. Es blieb die Möglichkeit, bei zwiespältiger Wahl zu erklären, daß keine der Parteien vernünftig sei, und daß der König nunmehr frei ernenne. Endlich aber lief die Vorschrift, daß die Bischöfe innerhalb des deutschen Reiches die Belehnung vor der Weihe nachsuchen sollten, im wesentlichen darauf hinaus, daß es in diesem eigentlichen Herrschaftsgebiete des Kaisers keinen geweihten Bischof geben konnte, den nicht er, der Kaiser, belehnt hatte. Die Nötigung, sich so lange nicht als Bischof, sondern nur als „Erwählter“ der Diözese zu bezeichnen, brachte den Einfluß eines kaiserlichen Veto bis in die innerste Seite des Bistums zur Erscheinung. So legte das Konkordat in die Hand des Kaisers ein Quantum von Befugnissen, das ausreichend war, den Charakter des Reichsamts im Bistum zu betonen. Wenn in späteren Generationen die kräftigste Wahrung der kaiserlichen Rechte auf dem Wormser Konkordat beruht, während die Kurie bemüht war, dasselbe als eine bloß persönliche Verständigung mit Heinrich V. hinzustellen, so

ist darin der dem Kaisertum günstige Charakter des Kompromisses auf das deutlichste illustriert.

So große Bedeutung es hatte, daß neben den herzoglichen und gräflichen Geschlechtern die Aemter des Bischofs und des Reichsabts, vom Erbgang frei, der königlichen Ernennung zugänglich blieben, so darf man sich doch die beiden Kategorien nicht in zusammenhangloser Scheidung vorstellen. Wenn die Kirchenfürsten hervorragende militärische Pflichten gegen das Reich erfüllten, so war dies nur dadurch möglich, daß sie das Kirchengut im Lehnswegen an die großen weltlichen Häuser vergaben. Grafen und Herzoge wurden Vasallen von Bischöfen und Aebten und bekamen als solche große Teile des Kirchenguts in ihre Hand.

Trotz der steigenden militärischen Bedeutung der Kirchenfürsten hatte sich aus alter Zeit der Grundsatz erhalten, daß der Priester die militärische Sicherung und die Ausübung des Blutbannes einem weltlichen Vertreter, einem „Vogt“, übertragen müsse. Durch die weitere Ausbildung der Immunität erhielt die gerichtliche Seite der Vogtei eine erhöhte Bedeutung. Dieses Amt drängte geradezu zu einer Verbindung mit den umwohnenden großen Geschlechtern; denn nur von ihnen war eine kräftige Handhabung zu erwarten. Die Besoldung, welche nach Art der Zeit in Gestalt einer Ausstattung mit Grundbesitz gewährt wurde, läßt uns auf den Umfang der Thätigkeit und auf die Höhe der Würde schließen. Fürstliche Ausstattungen des Amtes mit 1000 oder mit 1500 Hufen kommen bei den großen Stiftern vor. Bald fangen die Stifter an, über Bedrückungen von seiten der Vögte zu klagen. Da der Vogt an jedem Gerichtstage mit seinem Gefolge freien Unterhalt hat, so setzt er die Gerichtstage häufiger als notwendig, an, kommt mit einer übertrieben großen Anzahl Reifiger, ernannt Untervögte, die gleichzeitig Gericht halten, nimmt von den Gefällen nicht bloß das Drittel, das ihm zukommt, sondern am liebsten das Ganze, läßt sich von den Gerichtseingekessenen die Last der Gerichtstage abkaufen und entwickelt so förmliche Steuerauflagen. Der Vogt greift endlich in die geistliche Gerichtsbarkeit und in die Verwaltungsangelegenheiten über. Stirbt sein Abt, so setzt er eigenmächtig einen neuen ein, und selbst in einem großen Bistum weiß er bei Vakanz den Bischof zu erzwingen, den er haben will. Dabei hört der persönliche Einfluß des Immunitätsherrn auf die Ernennung des Vogts allmählich auf. In den Händen der großen Geschlechter wird auch dieses Amt erblich, namentlich seitdem sie selbst vielfach Klöster gründeten, ihrer Familie dabei die Vogtei vorbehielten und so den Gedanken der Vogteivererbung kräftigten. — Demgegenüber haben nun die Bischöfe und Aebte sich zu wehren gesucht. Bei Privilegienbestätigungen lassen sie sich ausdrücklich hineinschreiben, daß ihr Vogt nur dreimal im Jahr Gerichtstage halten, nur mit 12 oder 20 Reifigen dazu einreiten dürfe. Es wird genau bestimmt, daß der Vogt an einem Gerichtstage nicht mehr als zwei Ferkel und Zubehör zu verlangen habe; es wird ihm vorgeschrieben, daß er zwar nach zwei Gerichtstagen noch einen dritten Tag am Orte abwarten dürfe, aber sofort nach dem Frühstück abreiten müsse. Das Institut der Untervögte wird als gesetzwidrig hingestellt. Da

aber auch die Wiederholung dieser Bestimmungen ihre Befolgung nicht sicherte, so haben die Kirchenfürsten auch zu andern Maßregeln gegriffen. Sie haben, wo es ihnen möglich war, die Vogtei geteilt. Sie haben jeden Heimfall des Amtes dazu benutzt, um es an abhängige Leute, an ihre eigenen Dienstmänner zu geben. Sie versuchten zwischen ihrer landwirtschaftlichen Verwaltung und der Rechtspflege eine Verbindung herzustellen, indem sie den Meier zum Vogt für den Meiereibezirk ernannten. Sie haben endlich die Auffassung der Vögte, als ob es sich beim Gericht wesentlich um die Gerichtsgefälle handle, dazu benutzt, um ihnen ihre Rechte gegen Geld abzukaufen. Wo der Bischof sich einen bestimmten Bezirk vom Vogte frei gemacht hatte, da bezeichnete man wohl diesen Bezirk jetzt als Immunität. So gänzlich hatte sich die Bedeutung der Vogtei geändert. Ursprünglich dazu bestimmt, den Bischof „immun“ von gräflicher Rechtsprechung zu erhalten, hat sie sich zu einer Gewalt entwickelt, von der immun zu werden der Bischof für ein Glück betrachtet.

Uebrigens ist der Kampf der geistlichen Stifter gegen die Vogteien im großen und ganzen kein glücklicher gewesen. Den großen Bistümern ist eine gewisse Unabhängigkeit gelungen. Die Klöster, namentlich die kleineren, sind vielfach der Auszugaugung der Vögte erlegen, so daß der neu aufkommende Zisterzienserorden die Vogteien grundsätzlich auszuschließen versuchte. Die gräflichen Geschlechter des Reiches haben durchweg an der Vogtei, welche ursprünglich zu ihrer Beschränkung bestimmt war, ein neues Herrschaftsmittel erhalten. Die Verbindung mit den großen Herrschaften der Kirche hat ihnen die Mittel an die Hand gegeben, um durch Weiterverlehnung der Kirchenlehen ihre Ritter mit Grundbesitz auszustatten. Manche der großen Adelsgeschlechter sind geradezu darauf ausgegangen, das Recht der Vogtei für das Gebiet ihrer Herrschaft zu arrondieren. So haben namentlich die markgräflichen Geschlechter versucht, die Vogtei über alle Klöster ihres Landes zu erhalten. In Brabant und in Holland erscheint die Vogtei über die Klöster wie ein Zubehör der Grafschaft, das mit dieser verliehen war.

Vasallität und Vogtei sind die hauptsächlichsten Bindemittel zwischen der hohen Geistlichkeit und den großen Geschlechtern des Reichs. Aber die persönliche Verbindung geht darüber hinaus. Mitglieder gräflicher und herzoglicher Häuser treffen wir vielfach im Besitz der hohen Kirchenämter. Wenn es auch nicht gelungen ist, ein einziges Bistum oder eine einzige Reichsabtei an ein bestimmtes Geschlecht zu binden, wenn auch nicht einmal im ganzen ein Vorzugsrecht statuiert ist: so sind doch Grafen- und Herzogsgeschlechter in dieser Karriere so reichlich vertreten, daß sie im Stande gewesen sind, über die weltlichen und geistlichen Träger der höchsten Verwaltungsämter die Atmosphäre einer einheitlichen Aristokratie zu ergießen. Es ergab sich dies um so leichter, da trotz der bereits weitgehenden Erblichkeit in den weltlichen Würden doch der Fürstenadel als solcher noch immer ein bloßer Amtsadel war, mit dem Reichsamt erworben wurde und mit ihm verloren ging (vgl. S. 137). Wenn Herzoge, Grafen u. s. w. nicht um ihrer Abstammung willen, sondern nur kraft ihres Reichsamtes Fürsten genannt wurden, so war es um so leichter, auch die Inhaber der geistlichen Reichsämter in diese Fürstenaristokratie mit einzubeziehen. So ergibt sich die

Vorstellung eines Reichsfürstenstandes als eines Amtsadels. Zu den weltlichen Fürsten („Laienfürsten“, auch kurzweg Fürsten genannt) gehören alle Herzoge, Markgrafen, Pfalzgrafen, Landgrafen und Grafen, zu den geistlichen („Pfaffenfürsten“) die Erzbischöfe und Bischöfe des Reichs, die Reichsäbte und der jedesmalige Reichskanzler. Die Fürstenqualität des letzteren zeigt deutlich, daß das Amt und nur das Amt den Fürsten machte. Wie es keine fürstliche Geburt gibt, die die Zugehörigkeit zu diesem Stande verleihen könnte, so ist dieselbe auch vom Länderbesitz unabhängig. Der länderlose Reichskanzler, der sein Amt vom Kaiser hat, ist Reichsfürst; der länderbesitzende Bischof von Gurk, dessen Bistum kein Reichsamt ist, ist auch nicht Reichsfürst.

Obgleich daher die Fürstenwürde und der Besitz des Fürsten rechtlich nichts miteinander zu thun haben, so beginnt doch die Thatsache, daß fast jeder Fürst als solcher einen Besitz hat, ihre Wirkung auf die Anschauungen der Zeit zu üben. Man fängt an, diesen Besitz als ein Ganzes, als ein „Fürstentum“ zu bezeichnen. Man versteht darunter die Gesamtheit der Gebiete, in denen der Fürst Rechte ausübt, seien es Rechte der Grafschaft, der Vogtei, seien es Besitzrechte am Lehen und am Eigen. Noch deutlicher zeigt sich die Beziehung der Fürstenrechte auf ein Territorium, wenn man den Fürsten, wie dies namentlich in Lothringen vorkommt, als „Landesherrn“ bezeichnet. Ist auch damit noch nicht gerade der ernsthafte Gedanke verbunden, daß der Herr des Landes Herr aller seiner Bewohner sei, so knüpft sich doch immerhin an diesen Namen die Vorstellung, daß es gewisse Herrschaftsrechte gebe, die der Herr unterschiedslos in seinem ganzen Lande ausübe. Es ist die Rede von allgemeinen Treueiden, die dem Fürsten geleistet werden.

Jeder Fürst unterhält einen fürstlichen Hof. Er vergibt die üblichen Hofämter (des Kämmerers, des Mundschenken, des Marschalls und des Truchsessens), welche gleichzeitig die Chefs einer fürstlichen Verwaltung sind (S. 135). Er übt das Recht, zu Hofe zu gebieten, ebenso wie die vornehmsten Bestandteile der Bevölkerung das Recht haben, an seinem Hofe zu erscheinen. Zu diesen Berechtigten zählt man immer den Klerus und die Dienstmänner. So entwickeln sich diese kleinen Hofhaltungen, ohne daß jemals ein Satz des Reichsrechts darüber festgestellt wurde, zu Mittelpunkten einer quasi-staatlichen Verwaltung. — Noch wichtiger aber war es, daß hier und da einzelne Fürsten bereits begannen, von ihrem Lande durch die Schaffung örtlicher Verwaltungsorgane in intensiver Weise Besitz zu ergreifen. Jeder Fürst hatte an seinen Dienstmännern ein Element, das er für kleine Befehlshaber- und Verwaltungsstellen im Lande trefflich verwerten konnte. Leise Anfänge einer lokalen fürstlichen Verwaltung machen sich bereits um diese Zeit bemerkbar.

Wir streifen hiermit eine Fürsorge für die unterste Stufe der Verwaltung, welche im allgemeinen dieser Zeit noch fremd ist. Die ältere deutsche Verfassungsgeschichte kennt die Ortsgemeinde als solche nicht. Das Reich zerfällt in Grafschaften. Jede Grafschaft ist in Hundertschaften geteilt. Ob aber eine Hundertschaft einen oder mehrere Orte umfaßt, ist gleichgültig; es findet keine weitergehende Gliederung statt. Eine Ortsverfassung, welche den dar=

gebotenen An siedelungs-komplex als ein Ganzes behandelt und ihn von seiner Umgebung trennt, ist unbekannt. Ganz ebenso wie noch heute die kirchliche Einteilung beim Kirchspiel aufhört, welche immer das Kirchdorf mitsamt den Nebendörfern umfaßt, so hörte damals der Staat bei der Hundertschaft auf. Und da die Hundertschaften im Laufe der Zeit überall geteilt wurden, so war es möglich, mit dieser Teilung jedem neu auftauchenden Bedürfnis zu folgen (wie denn auch die Kirchspielverfassung durch beständige Teilung der Kirchspiele sich der Notwendigkeit, den Ort als solchen anerkennen zu müssen, bis heute entzogen hat).

Eine Schwierigkeit boten nur die größeren oder kleineren Zentren der Bevölkerung, welche auf engem Raume die verschiedenartigsten Bevölkerungselemente nebeneinander umfaßten: die alten Römerstädte an Donau und Rhein, die neuen städtischen Mittelpunkte, wie sie auch im mittleren und östlichen Deutschland, namentlich im Anschluß an Königs-, Bischofs- und Herrensitze, emporkamen.

In einer deutschen Stadt des zehnten oder elften Jahrhunderts — mag der Boden, auf dem sie erwachsen ist, dem König oder einem geistlichen oder weltlichen Herrn gehören — wohnen durcheinander die Zinsleute und die Dienstmänner des Grundherrn, jene nach Hofrecht, diese nach Dienstrecht lebend. Zwischen ihnen kann es in größerer oder geringerer Anzahl auch persönlich freie Männer geben, die dann zusammengenommen ihre eigene Gemeinde bilden. Wenn der herrschaftliche Beamte über Zinsleute richtet, so stehen ihm Schöffen aus deren Reihen zur Seite, ebenso wie er für Dienstmännern Dienstmannschöffen kreieren darf. Und wenn auch hier und da die Gerichtsverfassung beider Klassen miteinander verschmolzen sein mag, so stehen doch sicher persönlich freie Männer nur unter der Gerichtsbarkeit des öffentlichen Beamten und freier Schöffen neben ihm. Selbst wo die öffentliche Gerichtsbarkeit vom König in die Hand des Stadtherrn gelegt ist und dieser denselben Vogt für seine hörigen wie für die freien Einwohner ernennt, hat die Zeit noch immer das klare Bewußtsein, daß der Vogt über die einen als herrschaftlicher Vertreter nach Hofrecht oder Dienstrecht, über die andern als Vertreter des Königs nach öffentlichem Recht freier Leute zu urteilen hat. — Die Mitglieder jeder dieser Gemeinden können durch die ganze Stadt zerstreut sein; ja, jede dieser Gemeinden kann ihre Grenzen auch über die Stadt hinaus erstrecken und ländliche Standesgenossen mit zu den Ihrigen zählen. Das Hundertschaftsgericht, welches der Graf über Freie in der Stadt hält, kann auch für Freie umliegender Dörfer gelten, ganz ebenso wie es mit den Gerichten für Zinsleute und Dienstmännern der Fall ist.

Alle diese Gemeinden werden wieder von andern Verbänden gekreuzt, welche ihre Mitglieder zu bestimmten Zwecken vereinigen. So sind die Grundbesitzer zur gemeinsamen Nutzung einer Almende als Marktgenossenschaft zusammengeschlossen. Marktgenossenschaften kann es in der Stadt eine oder auch mehrere geben. Sie unterscheiden sich in nichts von den entsprechenden ländlichen Genossenschaften. An ihrer Spitze stehen Bauermeister oder Heimbürgen, die neben sich auch zur Beratung der gemeinsamen Angelegenheiten einen Ausschuß von Marktgeschworenen haben können. Diese Marktgenossenschaften können sich auf die gesamte Einwohnerschaft der Stadt nicht erstrecken, weil sie ihrer ganzen

Grundlage nach nur die Grundbesitzer, die an der Almende Beteiligten, zusammenfassen. Andererseits ist nicht ausgeschlossen, daß sogar Ortsfremde an ihnen teilnehmen; wenn ein Grundstück an einen Auswärtigen übergeht, so kann dieser seine Rechte in der Marktgenossenschaft weiter üben. Die Thätigkeit der Marktgenossenschaften und ihrer Vorsteher ist eine rein wirtschaftliche; wie die Marktgenossenschaften auf dem Lande haben sie die Verwaltung des Grundbesitzes. Diese Thätigkeit kann sich dadurch gänzlich ändern, daß der Grundbesitz nicht mehr in ländlicher Weise bebaut, sondern in städtischer Weise mit Häusern bebaut wird; aber auf wirtschaftliche Thätigkeit beschränkt bleibt die Sphäre der Marktgenossenschaft darum doch.

Für die Zwecke persönlicher Berufsübung sind die Ämter gebildet, in denen der Stadtherr seine hörigen Handwerker organisiert (§. 153), ebenso die Bruderschaften und Gilben, in denen die gewerbetreibende Bevölkerung freiwillig zusammentritt (§. 163). Jene haben „Meister“, diese Aldermänner oder Gilbemeister an ihrer Spitze. Den letzteren kann aus der Reihe der Teilnehmer ein Ausschuß von Gildegeschworenen zur Seite gegeben sein.

Ebenso wenig wie in diesen gemeindeartigen oder genossenschaftlichen Zusammenschließungen ist im Begriff der Kirchengemeinde eine Beschränkung auf die Stadt und eine Loslösung von den umliegenden Dörfern mit Notwendigkeit geboten. Thatsächlich aber hat ein irgendwie dicht bevölkerter Stadtbezirk überall schon früh seine eigene Kirche gehabt. Dörfer wurden bei der Stadtkirche um so weniger eingepfarrt, da diese in der Regel für die Stadt selbst nicht mehr ausreichte und eine Teilung des städtischen Bezirks in mehrere Parochien notwendig war.

Endlich schafft der Markt (§. 165) jene Organisation der handeltreibenden Bevölkerung, mag dieselbe aus Kaufleuten oder aus verkaufenden Handwerkern bestehen. Auch hier kann für die gemeinsamen Zwecke des Marktes ein besonderer Aldermann und neben ihm besondere Marktgeschworenen bestehen.

Bei dieser Fülle von Organismen, welche auf dem städtischen Boden nebeneinander gediehen und vielfach durcheinander hindurchwuchsen, waren für eine gemeinsame Organisation der Stadt als solcher die verschiedensten Kombinationen möglich. Der Stadtherr, der in städtischen Angelegenheiten ratsbedürftig war, sei es, daß es sich um eine Ausbesserung der Mauer, um eine Heranziehung der städtischen Vermögen, um eine Neuregelung der Grundbesitzlasten handelte, konnte sich zu diesem Zwecke an die Gerichtschöffen wenden und sie durch seinen bloßen Befehl oder mit deren Zustimmung zu einem Kollegium einigen, dem er städtische Verwaltungsfragen vorlegte, sei es zur Begutachtung, sei es zur Entscheidung. Wo die Parochial- und die Markeinteilung zusammenfiel, wo die Parochie gleichzeitig ihre Almende hatte, da konnten diese beiden Momente stark genug sein, um den Bauermeistern oder Heimbürgen, einem jeden in seinem Bezirk und ihnen zusammengenommen für die ganze Stadt, einen gewissen Einfluß zu gewähren. Wo ein kräftiges genossenschaftliches Leben große merkantile Erfolge aufzuweisen hatte, da konnte die Gilde das Muster für eine Genossenschaft abgeben, welche man auf das bisherige Marktrecht aufpfropfte: eine große, alle am Markt beteiligten Kaufleute und Handwerker zusammenfassende Eidgenossenschaft

mit einem Geschworenenausschuß an der Spitze, die die Verwaltung des Marktes, die Entscheidung der Marktstreitigkeiten und schließlich die Gerichtsbarkeit in der Stadt in die Hand zu nehmen sucht. In dieser Weise haben sich damals in den romanischen Ländern durch Eidesverbrüderung die handel- und gewerbetreibenden Kreise in der Stadt in ihrer Gesamtheit als eine Gemeinschaft (commune) zusammengeschlossen und sich eine Vertretung in einem Ausschuß von Ratmannen geschaffen, denen sie in Rück Erinnerung an die republikanischen Zeiten des alten Rom den stolzen Namen von „Konsuln“ beilegen.

In Deutschland hat diese Bewegung nur in dem französischen Grenzgebiete von Hennegau und Flandern eingewirkt, wo Cambrai, Ypern, St. Omer u. a. ganz von der damaligen Kommunenbewegung des nördlichen Frankreichs ergriffen sind. Im Innern des Reiches tragen Bewegungen auf Errichtung einer Geschworenenkommune einen stoßweis revolutionären Charakter. Nur in Köln haben sie einen gewissen Erfolg aufzuweisen. Obgleich auch hier die Bewegung von den Erzbischöfen niedergelämpft worden ist, so mögen doch bei der gewaltigen Bedeutung des Kölner Handels die geistlichen Stadtherren die Bedeutung einer etwas freieren bürgerlichen Organisation schätzen gelernt haben. Als die Erzbischöfe ihrem Marktflecken Soest eine städtische Verfassung geben wollten, haben sie dieselbe aus einer Beratung der Bürger hervorgehen lassen. Die Soester sind später stolz darauf gewesen, daß ihr Soester Recht kein gegebenes, sondern ein geforenes Recht sei, und haben daraus ein Recht der Autonomie hergeleitet. — — —

Auf deutschem Boden sind in dieser Zeit wohl die Zielpunkte städtischer Entwicklung bereits zu erkennen, aber erreicht sind diese Zielpunkte noch keineswegs.

Die städtische Erhebung ist in erster Linie ein Akt gesellschaftlicher Entwicklung. Es gibt keinen Vorgang dieser Zeit, mit welchem das Aufkommen des Bürgertums eher verglichen werden kann, als die Entstehung des Ritterstandes. Beide sind ein Symptom des Aufstrebens der niederen Stände und der Verdrängung aller Unterschiede der Geburt gegenüber dem festen Ritt gemeinsamer Berufsinteressen, d. h. der Durchkreuzung der Geburtsstände durch neue Berufsstände. Wie unfreie und freie Elemente in dem neuen Ritterstande und seinem Kriegerberufe sich zusammenfinden, so erfaßt auch alles, was Handelschaft treibt, sei es mit Kaufmannsgut, sei es mit selbstgefertigten Handwerkswaren, das Gefühl gemeinsamer Berufstätigkeit und drängt die Unterschiede der Geburt ebenfalls zurück. Aber so wie durchaus noch nicht alles, was den Rittergurt trägt, für gleichberechtigt gilt, wie der unfreie Ritter sich von seinem Herrn richten lassen, unfreie Strafen auf sich nehmen, einen Ehekonsens einholen muß, so ist noch viel weniger ein einheitlicher Bürgerstand bereits ausgebildet, welcher die Unterschiede der Geburt und der angeborenen Verpflichtungen gegen einen Herrn bereits verwischt hätte.

Auch in wirtschaftlicher Beziehung zeigt das Aufkommen des Bürgertums und des Rittertums gewisse Analogien. Wie das Rittertum darauf ausgeht, eine feste Grundlage an dem Ritterlehen zu gewinnen, so betrachtet es jede bürgerliche Bewegung auf deutschem Boden als eine ihrer wichtigsten Aufgaben,

den bürgerlichen Grundbesitz frei und unabhängig zu gestalten. Aber wie in unfreier Zeit die große Mehrzahl der ministerialischen Ritterleute doch eben erst im Begriff steht, in der Einrichtung des Dienstlebens sich ein Rechtsinstitut zu schaffen, das dem Vasallenlehen vergleichbar sein soll, und wie selbst die bestgestellten Ministerialen in ihrem Dienstlehen diese volle Gleichstellung noch nicht erreicht haben, so ist auch auf städtischem Boden in der Befreiung des Grundbesitzes von allerhand hofrechtlichen Verpflichtungen zwar hier ein kleinerer, dort ein größerer Schritt vorwärts gethan; aber von dem Gedanken, daß der bürgerliche Grundbesitz als solcher frei sei, ist in dieser Zeit noch keine Spur.

Können wir in gesellschaftlicher und in wirtschaftlicher Beziehung die bürgerliche Entwicklung auf deutschem Boden in ziemlich genauer Analogie mit der ritterlichen verfolgen, so ist die verfassungsmäßige Entwicklung des deutschen Bürgertums, wie sie die spätere Geschichte aufweist, eine einzig dastehende Leistung. Die Herausschälung des städtischen Bezirks als eines selbständigen Verwaltungskörpers, die Zusammenschließung der Bürger als einer rechtlich geschlossenen Bürgergemeinde, ihre Vertretung durch einen erwählten Ausschuß, den „Rat“, die selbständige Ausübung der Gerichtsbarkeit und der Verwaltung durch diesen Rat unter Abschüttelung des Stadtherrn — alles das sind in der späteren deutschen Geschichte die konstituierenden Elemente einer freibürgerlichen Verfassung. In den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts aber waren diese Zielpunkte weder erreicht noch auch nur programmatisch entwickelt.

Achter Abschnitt.

Der König.

Das Königtum der germanischen Völker geht auf die Zeit zurück, da im Kampfe gegen Rom sich das einzelne Volk unter einem ständigen Oberhaupt zusammenschloß und der siegreiche Monarch in den eroberten Reichsteilen als Erbe der kaiserlichen Gewalt auftrat. Bei allen Wandlungen ihrer Institutionen haben die germanischen Völker diese monarchische Spitze bewahrt und mit einer gewissen Gleichartigkeit entwickelt. Auch die Könige, welche an der Spitze des Karolingerreichs oder seiner Teile stehen, sind solche Germanenkönige, und einer ihrer Nachfahren ist der deutsche König.

Man pflegt wohl unser altes Reich als ein Wahlreich im Gegensatz zu erblichen Monarchien zu bezeichnen. Dem gegenüber ist doch aber die Thatsache zu betonen, daß bei den Thronwechselfn Wahlen zur Bestimmung des Nachfolgers in der Regel nicht stattgefunden haben. Vom Aussterben der Karolinger bis zum Aussterben der Salier hat sich in fast einem Vierteljahrtausend das Volk nur ein einziges Mal versammelt, um sich ein Oberhaupt zu setzen. Sonst vollzog sich die Thronbesteigung in der Form einer lokalen Erhebung, so bei Arnulf, bei Konrad I., bei Heinrich I. und II., welche dann nachher die anderweite Anerkennung sich verschafft haben, so auch bei Rudolf von Rheinfelden und bei Hermann von Salm, denen es niemals gelungen ist, sich durchzusetzen. Oder aber es tritt der umgekehrte Fall ein, daß das Uebergewicht einer Persönlichkeit die Nachfolge bestimmt; so am deutlichsten, wenn der Sohn schon zu Lebzeiten des Vaters zum König nominiert wird: wenn Otto III. und Heinrich III. im unmündigen Lebensalter, Heinrich IV. gar als ein dreijähriges Kind auf Befehl des Vaters die Hulldigung der anwesenden Fürsten erhält, so ist dies weit weniger eine Ausübung des Wahlrechts, als eine Anerkennung der Erblichkeit. — Anderseits aber ist doch ein gewaltiger Unterschied in dem herrschenden Staatsrecht gegen das Staatsrecht des Karolingerreiches mit seinen Teilungen und Zusammenlegungen nicht zu verkennen. Nach karolingischem Erbrecht hätte gegen Ende des zehnten Jahrhunderts beim Aussterben des ost-

fränkischen Zweiges das Reich dem westfränkischen Karolinger gehört. Daß es ihm nicht angeboten wurde, will bei den unruhigen Zeiten, in denen Macht vor Recht ging, nichts beweisen. Daß aber von den Widersachern der neu sich erhebenden Könige jenes Erbrecht nicht einmal als Gegengrund geltend gemacht wurde, beweist allerdings, daß die neue Monarchie sich auf anderer Grundlage als der karolingischen entwickelte.

Aber die ganze Alternative, ob Wahlrecht oder Erbrecht, hat zur gemeinsamen Voraussetzung einen Begriff, der der damaligen Zeit noch fehlte: den Begriff des Königtums als einer festen, von einer Person auf die andere im Wege Rechts übertragbaren Würde. War dieser Begriff der Zeit auch nicht geradezu fremd, so war er ihr doch noch nicht geläufig. Noch wuchs, wie in den Zeiten der Völkerwanderung, das Königtum jedes Königs neu aus seiner Herrschaft und ihrer Bethätigung heraus. Die thatsächliche Uebung der Herrschaft ist es, welche ihren Bereich und ihr Recht bestimmt. Der deutlichste Beweis der thatsächlichen Ueberlegenheit liegt aber in der allgemeinen Anerkennung der Beherrschten, d. h. in einer einmütigen Wahl. Die Einmütigkeit einer Wahl betrachtete man als ein göttliches Geschenk, welches durch die Kraft des heiligen Geistes bewirkt, daß allen Wählern die richtige und daher die gleiche Erleuchtung zu teil werde. Daher beginnt man das Wahlgeschäft mit der Anrufung des heiligen Geistes, und daher nennt man den König, dem die einmütige Wahl zu teil geworden, einen König von Gottes Gnaden. Aber eben weil die Zeit eine andere Wahl als eine einmütige nicht kannte, war ein Wahlergebnis bei dem Auseinandergehen subjektiver Neigungen schwer zu erreichen. Nur in die Augen fallende objektive Vorzüge eines Kandidaten konnten dazu verhelfen. Ein solcher objektiver, von jedem individuellen Urteil unabhängiger Vorzug war die Thatsache, daß der Vorgeschlagene der Sohn oder der nahe Verwandte seines Vorgängers war. Das war die uralte Gewohnheit germanischer Völker, sich einen König zu setzen. Sie wählten den, der am geeignetsten war, sich als König aller zu bewähren. Und am geeignetsten erschien in der Regel der, der das anerkannt beste oder doch ein anerkannt gutes Erbrecht hatte. Berichteten doch in den Zeiten der Völkerwanderung die griechischen Schriftsteller mit Staunen, daß die Heruler von der Donau „bis nach Thule“ schickten, um vielleicht bei den dorthin gezogenen Volksgenossen noch einen Sprößling des Königshauses zu finden, den sie sich zum König küren wollten.

Im Frankenreiche hat diese Beziehung auf das Erbrecht das Uebergewicht erlangt und bis zu Teilungen und Zusammenlegungen der Reiche geführt, als ob es sich um ein vererbliches Privatgut handle. Aber der Gedanke, daß der König der erwählte Herrscher seines Volkes sei, war auch hier nicht untergegangen. Noch in der Karolingerzeit kommen Ausdrucksweisen vor, die daran erinnern, sei es, daß man sich vorstellte, das Volk habe durch die Wahl des Herrscherhauses jeden einzelnen Nachkommen im voraus erwählt, sei es, daß man die Zustimmung des Volks beim Regierungsantritt sich als eine schweigende oder laute Wahl vorstellte. Jedenfalls war die Erbmonarchie eine noch nicht fest eingewurzelte Erscheinung, als ihr seit dem Ende des zehnten Jahrhunderts die Macht der thatsächlich geübten Herrschaft gegenübertrat. Das eine Mal

gründete sich die tatsächliche Uebung auf den Erfolg der bewaffneten Hand, ein andermal auf die freiwillige Zustimmung der Gegenden, welche der Herrscher durchzog; ein drittes Mal fand sie in dem einmütigen Beschluß einer Wahlversammlung ihren Ausdruck.

In diesem Zustande war die Königswahl gewissermaßen der ideale Zielpunkt eines geordneten Staatsrechts, wie denn eine einmütige Anerkennung durch alle Beherrschten in jeder Verfassung die sicherste Grundlage einer Herrschaft sein muß. Aber der altgermanische Gedanke, in dem Erbrecht das objektive Moment zu erblicken, welches am ehesten allgemeine Zustimmung sichert, war nicht untergegangen. Selbst beim Aussterben eines Hauses im Mannesstamme sucht man für den Erwählten Verwandtschaft mit dem ausgestorbenen Hause auszurechnen oder zu erfinden. Als das Haus der Ottonen im Jahre 1002 ausgestorben war und der Markgraf Ekkehard, der mit ihnen in keinerlei verwandtschaftlichen Beziehungen stand, als Thronbewerber auftrat, fragte man ihn, ob er denn nicht merke, daß seinem Wagen das vierte Rad fehle; und als damals aus der Wahl ein Sproß des jüngeren Sachsenhauses, Heinrich II., hervorging, so äußerte dieser — ganz den Verhältnissen entsprechend —: nach Fügung Gottes sei ihm die einmütige Wahl und die erbliche Nachfolge zu teil geworden.

Dabei übten auf die Weiterentwicklung der Anerkennung die tatsächlichen Ereignisse einen maßgebenden Einfluß. In der starken Zeit der Ottonen hat ein wohlwollender Schriftsteller Mühe, rein theoretisch es seinen Zeitgenossen klar zu machen, daß ein Volk sich ins Unglück stürze, wenn es beim Mangel an geeigneten Deszendents nicht einen andern Mann als König ausfuche. Unter Heinrich IV. lassen die Fürsten den von ihnen erhobenen König Rudolf von Rheinfelden schwören, daß er bei einer zukünftigen Wahl für seinen Sohn kein Vorzugsrecht vor irgend einem andern beanspruchen werde. Und doch kann es kaum ein Zufall gewesen sein, daß der Erwählte dieser erbrechtsfeindlichen Versammlung selbst der Gemahl einer Königstochter war.

Nach dieser vorangegangenen Entwicklung kann es uns daher nicht wunder nehmen, daß in unserer Zeit verschiedene Anschauungen nebeneinander durchschimmern. Da in den letzten Jahrhunderten in Deutschland häufiger als in irgend einem seiner Nachbarländer ein Aussterben des Herrscherhauses erfolgt war, so kann ein geschichtskundiger Schriftsteller der Zeit es als eine Eigentümlichkeit des römischen Reiches bezeichnen, daß es im Unterschiede von allen andern Reichen seinen König durch Wahl bestimme. Und doch überträgt man auf den König, der aus der Wahl hervorgeht, die Krönungsformel, die man aus den benachbarten Erbmonarchien übernommen hat, und ruft ihm zu: er möge auf dem Platze stehen bleiben, den er in erblicher Nachfolge nun betrete, und aus seinen Venden mögen die Herrscher zukünftiger Zeiten hervorgehen!

Bei dieser Entwicklung ist es erklärlich, daß es für die Wahl keine bestimmte Geschäftsordnung gab. Nicht einmal die Elemente einer solchen, wie wir sie schon auf niederen Kulturstufen für rechtlich wichtige Vorgänge geregelt finden, waren vorhanden. Weder der Ort der Wahlhandlung, noch die Zeit, noch die Einberufung, die Leitung, ja auch nicht einmal das Recht der Teilnahme waren

irgendwie bestimmt geregelt. Als Orte, wo Könige erhoben werden, werden uns zwar berühmte Städte, wie Frankfurt, Aachen und Worms, genannt. Aber die Erhebung Heinrichs I. hat in einem kleinen Orte, in Fricklar, einem hessischen (d. h. fränkischen) Platze nahe der sächsischen Grenze, stattgefunden. Otto III. ist gar auf italienischem Boden, in Verona, zum König erhoben worden. In den Zeiten, wo Arnulf sich an die Spitze des Volkes setzte und wo er viel über die Erhebung des einen oder des andern seiner Söhne verhandelte, wird besonders oft als Verhandlungsort Forchheim, eine königliche Pfalz in Oberfranken, genannt; hier ist auch Konrad I. erhoben worden, und vielleicht sind es diese Erinnerungen gewesen, welche unter Heinrich IV. dazu führten, auf Forchheim als Wahlort für einen Gegenkönig zu verfallen. Während des letzten Jahrhunderts war besonders oft Mainz und die große Ebene um die Stadt herum als Verhandlungsort gewählt worden. Aus diesen Verschiedenheiten vermögen wir das eine allenfalls zu entnehmen, daß fränkischer Boden noch immer eine Bevorzugung genoß.

Als Teilnehmer am Wahlgeschäft im weitesten Sinne erscheinen alle Anwesenden, das „ganze Volk“, wie nicht selten gesagt wird. In den wirklichen Wahlverhandlungen aber nimmt man das Volk in der Person der Angesehenen als vertreten an. Von den Geistlichen sind dies die Erzbischöfe, Bischöfe und Reichsäbte, unter den Weltlichen die Herzoge, die Pfalzgrafen, die Landgrafen, aber auch andere Grafen; und daß ein gewöhnlicher Freier von der Theilnahme, wenn er sie für der Mühe wert hielt, zurückgehalten wurde, ist nicht wahrscheinlich. So weit war die Zeit von genauer Abgrenzung des Teilnehmerrechts entfernt, daß man nicht einmal die italienischen Unterthanen des Kaisers für ausgeschlossen erachtete; ihr Fehlen pflegte man auf die weite Entfernung zurückzuführen.

Die ganze Wahlhandlung beruhte einerseits auf der Fiktion, daß ihr Ergebnis einen Konsens des gesamten unterthänigen Volkes darstelle, anderseits auf der streng innegehaltenen Forderung einer Anerkennung des Königs durch jeden einzelnen. Stellten die Wähler an sich eine gleichartige Masse dar, so ragte unter ihnen der Mainzer Erzbischof wenigstens insoweit hervor, als es sicher keinen andern gab, der einen Vorzug, wie dieser als Primas von Deutschland ihn beanspruchte, für sich hätte in Anspruch nehmen können. Da in großen Versammlungen beim Mangel bestimmter Ordnungen auch ein geringes Uebergewicht eines einzelnen genügt, wenn kein anderer mit ihm konkurriert, so mag überall, wo guter Wille vorhanden war, die Leitung dem Mainzer Erzbischof anheimgefallen sein. Aber ein Recht des Mainzers, die Versammlung einzuberufen, war höchstens in der Bildung begriffen und sicher noch nicht von der Mitwirkung anderer Fürsten losgelöst. — Handelte es sich um eine wirkliche Wahl, d. h. um die Ermittlung eines geeigneten Kandidaten, so bedürfen wir keiner positiven Zeugnisse dafür, daß dem letzten Wahllakte Beratungen eines Ausschusses vorangegangen sein müssen; denn auf andere Art kann ein solcher Akt einer großen Versammlung nicht zu stande kommen. Da aber Erwählungen in diesem Sinne fast nie vorgekommen sind, so kann eine feste Uebung für derartige Ausschufswahlen nicht bestanden haben. Wie eine Versammlung sich

organisierte, hing in jedem einzelnen Falle von dem Temperament und der Geschicklichkeit ihrer Teilnehmer ab. Eine Abstimmung zu dem Zwecke der Resultatermittlung war dem alten Wahlverfahren unbekannt. War der Wahltag ausgeschrieben, um einen bestimmten Kandidaten zu wählen, so blieben die Leute, die ihn nicht wählen wollten, zu Haus. Lenkte sich im Laufe der Verhandlungen die Wahl zweifellos auf einen bestimmten Kandidaten, so gingen die Dissentierenden weg und nahmen wohl auch am andern Orte ihre Wahl vor. Was, uns am Schlusse der Wahlverhandlungen als Abstimmung erscheint, ist nichts als die Erklärung jedes einzelnen, daß er den und den sich zum Herrn nehmen wolle. Es ist der Akt der Beherrschung, ausgeführt durch den einzelnen Unterthanen. „Ich kiese ihn zu einem Herrn und König, zum Richter und Verteidiger des Reiches.“ Daher folgt auch sofort auf die Wahl, mögen an derselben viele oder wenige teilgenommen haben, Treueid und Huldigung.

Möglichst schnell läßt man der Wahl Salbung und Krönung folgen, damit das Moment des thatsächlichen Herrschaftsbesizes statuiert sei. Wie viel Gewicht man noch immer auf dieses rein thatsächliche Moment legte, zeigt sich in der Bedeutung, die man auch schon dem bloßen Besiz der Krönungsrequisiten beimah. „Reichsinsignien“ oder „Reichskleinodien“ nennt man die Abzeichen, welche die Erscheinung des Königs ausmachen. Dazu gehört vor allem die Krone auf dem Haupt, sodann der Purpurmantel und die goldenen Armspangen, das Zepter mit dem Adler als dem römischen Herrschaftszeichen, der hölzerne Stab als das germanische Zeichen und Mittel des Gerichthaltens, der Reichsapfel als Symbol des Erdenrunds und der Weltherrschaft, der Siegelring, dessen Petschaft auf die Urkunden gedrückt wurde, die heilige Lanze mit Nägeln vom Kreuze Christi, welche dem Könige vorangetragen wurde und zusammen mit dem Kreuze zu wichtigen Eidesleistungen gebraucht wurde. Wer im Schmuck dieser Reichskleinodien sich zeigen durfte, erschien dem Volke als der thatsächliche Herrscher, wurde dafür gehalten und anerkannt. Daher übte nach dem Tode eines Königs der Bewerber, der im thatsächlichen Besiz der Reichsinsignien sich befand, eine bedeutende Präokkupation. In ihnen war symbolisch der Besiz des Reiches verkörpert. So hat unter anderm für Heinrich II. auch der Umstand den Ausschlag gegeben, daß es ihm gelungen war, sich in den thatsächlichen Besiz der Insignien zu setzen. Uebrigens ist das Moment der Erbllichkeit und des Insignienbesizes nahe miteinander verwandt. Der nächste Erbe des Verstorbenen war am ehesten in der Lage, sich in den Besiz der Insignien zu setzen. — Die Wichtigkeit, welche man dem Besize der Reichskleinodien beilegte, hat zur Voraussagung, daß es dieselben Exemplare waren, welche von einem König auf den andern übergingen. Dennoch ist dies nicht immer der Fall gewesen. Die einzelnen Stücke sind vielfach erneuert und in Ermangelung der echten auch nachgebildet worden. Man setzte hier eben, wenn es nötig war, den Schein über das Wesen.

Aber selbst in solchen Fällen (ja in diesen vielleicht am meisten) legte man Gewicht darauf, der Wahl die Bekleidung mit den Insignien möglichst schnell folgen zu lassen. Oft nimmt man die feierliche Handlung schon am Wahlorte vor, aber oft wird auch eigens dazu Aachen, die Pfalz Karls des Großen, aufgesucht. Je mehr sich Aachen als Krönungsort festsetzte, desto zweifelloser stellte

sich auch das Recht des Kölner Erzbischofs, in dessen Erzstift Aachen lag, zur Leitung der feierlichen Handlung fest, während früher der Mainzer es ihm streitig gemacht hatte. Da Krönung und Salbung ein kirchlicher Akt war, so hatte sich für denselben in der katholischen Christenheit ein Zeremoniell festgesetzt, welches in Deutschland rezipiert war. Zeremonienbüchlein darüber sind uns erhalten. An der Spitze der Geistlichkeit empfängt der Erzbischof den König mit Gebet. Zwischen zwei Bischöfen wird der König sodann in großer Prozession unter Gesang in die Kirche geleitet. Hier legt er den Mantel ab und kniet an den Stufen des Altars nieder, mit ihm Bischöfe, Priester und Volk. Sobald die Gemeinde sich wieder erhoben, wendet sich der Erzbischof an den König und nimmt ihm das Versprechen ab, daß er den rechten Glauben bewahren, die Kirche und ihre Diener schützen, das ihm von Gott übertragene Reich „nach dem Recht seiner Väter“ regieren und verteidigen werde. Und unmittelbar nach diesen Worten, welche doch als Grundlage der Herrschaft die Erblichkeit anerkennen, wendet sich der Erzbischof an das Volk und richtet an dieses die ausdrückliche Frage, ob es sich diesem Fürsten unterwerfen wolle. Erst nachdem das Volk mit einem „so sei es, Amen!“ sich den Herrscher erkoren hat, schreitet der Erzbischof zur Salbung mit dem heiligen Del, in welcher man nach den Vorgängen des alten Testaments die göttliche Einsetzung eines Königtums erblickte. Haupt und Brust, Schultern, Oberarm und Hände wurden mit dem geweihten Del bestrichen. Dann wurde dem König das Schwert als Zeichen der Herrschaft übergeben und einzelne Teile seines Ornatens zugereicht: die Armspangen, der Mantel, der Siegelring, das Zepter, zuletzt die Krone. Der ganze Akt (und dies drückte man bei der Ueberreichung des letzten Stückes, der Krone, aus) machte den König zum Genossen der Bischöfe: denn Bischöfe und Könige sind die einzigen, deren Einsetzung mit Salbung verbunden wird; sie sind Gesalbte des Herrn. Der Erzbischof sprach einen Segenspruch über den König und geleitete ihn an den Königsthron oder, wie man in Aachen sagte, an den Stuhl Karls des Großen. Hier hielt der Erzbischof nochmals eine Anrede, welche das erbliche Recht des Königs, die Uebertragung durch die Wahl und durch Gottes Willen betonte. Der König nahm sodann auf seinem Throne Platz.

Das Ganze trug den Charakter einer Uebergabe der Herrschaft von seiten der Unterthanen durch ihre geistlichen Vertreter. Es war die Perfektion eines Vertrages und schloß, wie auch andre wichtige Verträge, mit dem Friedensfuß, den der König dem Erzbischof und den übrigen Geistlichen erteilte. Mit einem Tebeum und einer feierlichen Messe war der kirchliche Akt zu Ende.

Die Feierlichkeit fand statt ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer. Der erwählte Mann war der gekorene König seiner Wähler, ganz ebenso wie die Szuzung, welche sich eine Versammlung gesetzt hat, ihr gekorenes Recht ist. Daß einmal, im Jahre 1024, wirklich alle Länder des Reiches in einer einzigen Wahlversammlung vereinigt waren, wurde von den Zeitgenossen selbst als ein unerhört merkwürdiges Zusammentreffen empfunden.

In der Regel setzte der König, nachdem er gewählt, geweiht und gekrönt war, selbständig den Wahllakt fort und suchte die Anerkennung der nicht Vertretenen

zu erlangen. Da es aber ohnedies zu den hauptsächlichsten Regierungsfragen auch des anerkannten Königs gehörte, sein Reich zu bereisen und überall die Großen zu versammeln, unterschied sich diese Fortsetzung des Regierungsantritts äußerlich nicht von der späteren Regierungsthätigkeit. Es ist der „Königsritt“, den der König durch sein Herrschaftsgebiet unternimmt. Mit Absicht wird der Königsritt so eingerichtet, daß der König jedes der verschiedenen „Reiche“ (regna) berührt: Franken, Sachsen, Schwaben, Baiern, Lothringen. In jedem Lande kiest man ihn aufs neue zum König. Das versammelte Sachsenvolf überreicht dem König wohl eine Lanze, um ihm damit symbolisch (S. 178) die Königsherrschaft über das Sachsenvolf in die Hand zu legen. Namentlich aber die Lothringer haben die Vorstellung, daß ihr Land ein besonderes Reich bilde, von welchem der König besonders Besitz zu ergreifen habe: in Aachen findet die „Thronsetzung“ des Königs statt, selbst wenn er bereits als gekrönter König dort einzieht.

Eine besondere Königskrönung in Italien haben die Könige nicht für erforderlich gehalten. Otto I. hat hier sein Herrschaftsrecht auf Eroberung und nur auf Eroberung gegründet. Auch sein Sohn und sein Enkel haben sich in Italien wohl huldigen, aber sich nicht noch besonders krönen lassen. Erst Heinrich II., der hier einem einheimischen Gegenkönig gegenüberstand, hat aus der Huldigung in Pavia ein Königsstiefen gemacht und sich feierlich vom Mailänder Erzbischof seine Krone aufs Haupt setzen lassen. Auch im Jahrhundert der falschen Kaiser hat man wohl von der „alten langobardischen Sitte“, den König in Pavia zu krönen, gesprochen, ohne daß die Sitte darum geübt worden wäre. Als aber Heinrichs IV. Sohn Konrad im Bunde mit der Kirche sich gegen den Vater erhob, da hat er sich die älteste katholische Kirche des Lombardenlandes in dem Städtchen Monza ausgesucht, um sich hier zum König der Langobarden krönen zu lassen. Sein jüngerer Bruder, der als Heinrich V. den Vater überlebte und es zu wirklicher Herrschaft brachte, hat wiederum eine besondere Krönung nicht für nötig gehalten, und vollends von einer besonderen Krone für das Lombardenland ist in dieser Zeit nichts bekannt.

Der monarchische Glanz, welcher an den Besitz Italiens geknüpft ist, heftet sich nicht an das lombardische Königtum, sondern an das römische Kaisertum.

Die Vorstellung, daß der Kaiser der Römer der Kaiser des Abendlandes sei, war nicht untergegangen auch in den Zeiten, da es einen solchen Kaiser nicht gab. Diese ideelle Vorsteherchaft des europäischen Westens war nach Aufhören des altrömischen Kaisertums gewissermaßen ein herrenloses Gut, welches von jedem abendländischen Herrscher, der stark genug dazu war, hätte in Besitz genommen werden können. Seitdem Karl der Große den Schritt gewagt, war die Krone seinen Nachkommen, solange dieselben sie in Anspruch nahmen, nicht versagt worden. Nach der Karolingerzeit hat sie einmal ein burgundischer König, einmal auch ein italienischer Markgraf getragen. Aber seitdem Otto der Große zum Kaiser gekrönt war, in einer Zeit, in der es keinen weltlichen Herrscher gab, der neben dem deutschen sich hätte können blicken lassen, ist kaum noch

vorübergehend der Gedanke aufgetaucht, sie einem andern zu übertragen. Es verlautet wohl einmal etwas von Verhandlungen eines Papstes mit dem König von Ungarn. Von Gregor VII. heißt es, er habe in seinen Kämpfen mit Heinrich IV. den Gedanken gefaßt, den Normannen Robert Guiscard zum Kaiser zu machen. Aber derartige Nachrichten sind vereinzelt und unsicher. Jedenfalls war es eine Thatsache, daß seit Otto I. die ihm nachgefolgten sieben Beherrscher Deutschlands früher oder später sämtlich die Kaiserkrone erlangt, und daß sie kein andrer außer ihnen auch nur erstrebt hat. So erblickte man in dem König, der nördlich der Alpen eingesetzt war, bereits den zukünftigen Kaiser, flocht auch wohl in die feierlichen Anreden am ersten Krönungstage diesbezügliche Ausblicke ein.

Es ist darüber gestritten worden, ob die Verbindung der deutschen Krone mit der Kaiserkrone dem Papste ein Anerkennungsrecht gegenüber dem deutschen König gegeben habe, auch darüber, seit wann die Päpste ein solches Recht in Anspruch genommen hätten. Es ist hierbei zwischen den verschiedenen Formen und Begriffen der Anerkennung nicht immer klar geschieden und andererseits auch nicht beachtet worden, wie leicht diese verschiedenen Formen ineinander übergehen.

An sich hat jeder, der mit einem Monarchen amtlich befaßt ist, zu prüfen, ob dies der rechtmäßige Monarch sei. Eine solche Prüfung übt der Gleichstehende im völkerrechtlichen Verkehr aus, ja sogar der Unterthan, der bei Thronstreitigkeiten sich ein eigenes Urteil darüber bilden muß, wem er zu gehorchen hat. In diesem Sinne unterliegt der Monarch nicht nur der Anerkennung aller andern Monarchen, sondern selbst der Anerkennung seiner Beamten und seiner Unterthanen. Wesentlich verschieden hiervon ist das Bestätigungsrecht eines Vorgesetzten, welches für sich in Anspruch nimmt, eine wesentliche Voraussetzung der Herrschaftsübung zu sein mit der Wirkung, daß durch die versagte Bestätigung das Herrschaftsrecht hinfällig wird. Die beiden Arten der Anerkennung gehen ineinander über je nach dem Maße der Autorität, welches dem Anerkennenden innewohnt. Auch unter unsern heutigen Verhältnissen sind solche Uebergänge sichtbar. Daß im heutigen deutschen Reich ein neuer Kaiser der Anerkennung durch die Fürsten und insbesondere durch ihre Vertretung im Bundesrat unterliegt, ist in dem ersteren Sinne ganz zweifellos, ebenso wie der Regierungsantritt eines Fürsten der Anerkennung von seiten des Kaisers unterliegt, ohne daß darum in dem einen oder in dem andern Falle ein Bestätigungsrecht vorläge. Bei der starken Stellung, welche heute das Kaisertum einnimmt, ist die Möglichkeit ausgeschlossen, daß dem Beherrscher des Königreichs Preußen die Anerkennung von seiten der Fürsten versagt werde; auch als in dem jungen Reich einmal Zweifel über die Erbfolge auftauchten, war darüber kein Zweifel, daß die Entscheidung eine interne Angelegenheit des preußischen Staates sei, und daß an diese Entscheidung die Fürsten und der Bundesrat gebunden blieben. Wohl aber haben wir den Fall erlebt, daß in einem deutschen Bundesstaate dem erbberechtigten Nachfolger aus einer feindlichen Dynastie die Anerkennung versagt worden ist, und daß diese Versagung ohne einen geschriebenen Verfassungsartikel die Wirkung einer versagten Bestätigung gehabt hat.

An solchen Beispielen der eigenen Zeit muß man es sich klar machen, wie das allgemeine und natürliche Anerkennungsrecht durch das Schwergewicht der Autorität nach der einen oder nach der andern Seite hin verstärkt und gesteigert werden kann. Da der Papst die Kaiserkrönung vollzieht, so hat er sich davon zu überzeugen, ob die Person, die vor ihm steht, in der That die zur Krone berechnete ist. Bei dem ganzen Charakter der Königserhebung, welche den Begriff einer Majoritätsentscheidung nicht kannte und sich im wesentlichen noch immer auf das Moment der thatsächlichen Herrschaft stützte, war dieser Entwicklung ein desto freieres Feld gegeben. Die Neigung, den Rechtsanspruch des Herrschers von der Thatsächlichkeit seiner Herrschaft abhängig zu machen, gab kräftigen Königen ohnedies auch im Rechtsgefühl der Zeit ein solches Uebergewicht, daß für eine Ausdehnung des Anerkennungsrechts ihnen gegenüber kein Spielraum war. Andererseits hat jener gänzliche Mangel einer Majoritätsentscheidung, die Vorstellung, daß bei zwiespältiger Wahl gar kein Wahlergebnis vorliege, und daß dann nach freiem Ermessen unter Abwägung aller Gründe zu prüfen sei, wen man als Gewählten anerkennen wolle, in unruhigen Zeiten für die Erweiterung des Anerkennungsrechtes einen unendlichen Spielraum gegeben, innerhalb dessen sich die Prüfung gar nicht einmal auf die Formalitäten der Wahl, sondern auch auf die Fähigkeit und Würdigkeit der Person erstrecken konnte.

In dieser Art hat sich allerdings ein Anspruch der Päpste auf Anerkennung des Königs und auf Prüfung seiner Wahl entwickelt. Während des zehnten und elften Jahrhunderts äußert sich ein Anerkennungsrecht der Päpste (d. h. die Möglichkeit, die Anerkennung zu versagen) höchstens in dem leisen Versuch, vor Erteilung der Kaiserkrone bestimmte Forderungen durchzusetzen. Allein die Verprechung, welche die Päpste sich von dem Krönungsandidaten machen lassen, bezieht sich nur auf Sicherheit der Person des Papstes und seiner Besitzungen; und selbst das feierliche Gelöbniß, welches der Kaiser unmittelbar vor der Krönung abzulegen hat, ist nichts als ein Versprechen, welches er als Vogt der Kirche abgibt. Gregor VII. hat allerdings von Heinrich IV. den Eid der Treue verlangt, aber Heinrich IV. hat ihn nicht geleistet, und ebensowenig hat sein Nachfolger es gethan. Je sicherer es war, daß der rechtmäßig gewählte König den Anspruch auf die Kaiserkrone hatte, desto mehr hat Gregor VII. um dieses Umstandes willen das Recht in Anspruch genommen, die Vorgänge bei der Königswahl zu prüfen und sich bei derselben vertreten zu lassen. Dieses Recht fand in einem Teile Deutschlands Anerkennung, als man nach einem Halt suchte, um gegen Heinrich IV. einen andern König zu erheben. Als es dann wirklich zwei Könige auf deutschem Boden gab, da hat Gregor VII. sein Anerkennungsrecht in Form einer Entscheidung über die streitenden Gegenkönige Heinrich und Rudolf ausgeübt und seinem Anspruch auf Endgültigkeit seiner Entscheidung in der berühmten Zusendung der Krone vom h. Petrus Ausdruck gegeben. Als nach Rudolfs Tode seine Anhänger einen neuen König wählten, ist Gregor zu der Forderung fortgeschritten, daß dieser König als solcher ihm den Eid der Treue zu leisten habe; allerdings ist von einer Erfüllung dieser Forderung nicht die Rede. Es war ein neuer theoretischer Anspruch des Papst-

tums, welcher sich an das vorhandene elementare Anerkennungsrecht angelehnt hatte. In der Praxis des Staatslebens war er unbekannt.

Neben dem Papste erscheint die Bevölkerung der Stadt Rom mit besonderen Ansprüchen auf Vergebung des Kaisertums. Die Römer hatten die uralten Gedanken des römischen Gemeinwesens nie ganz verloren. Die republikanische Ideenwelt hatte nicht nur während der alten Cäsarenzeit, sondern auch über dieselbe hinaus in den Volksanschauungen, wenn auch nur in geringem Grade, fortgelebt. In der Acclamation der Römer erblickte man zuweilen den Wahllakt, durch welchen die römischen Bürger sich ihren Kaiser setzten. Und wenn auch die Römer schwerlich die Möglichkeit hatten, sich nach ihrem Willen einen Kaiser zu bestellen, so hatten sie jedenfalls noch unter Umständen die Möglichkeit, eine unliebsame Kaiserkrönung zu verhindern, wenn auch nur durch einen Straßen- oder Kirchenkrawall. Daher hören wir wohl auch, daß vor der Kaiserkrönung Versprechungen an die Römer gemacht werden, wenngleich dieselben über die gewöhnlichen Privilegienbestätigungen bei einem Regierungsantritt nicht hinausgegangen sind.

In dem Zeremoniell der Kaiserkrönung spielen das römische Volk und der römische Papst beide eine Rolle, so jedoch, daß dem letzteren das unzweifelhafte Uebergewicht zufällt und die Thätigkeit des Volkes mehr dekorativ ist.

Das römische Volk holt den zukünftigen Kaiser feierlich ein. Es zieht zum Stadtthore hinaus, nicht als regelloser Haufe, sondern unter Leitung seiner Gemeindebeamten in geordnetem Zuge mit Bannern und Kreuzen. Wie hören von sonderbaren Erscheinungen in dem Zuge, die in ihrer Unverständlichkeit auf ein hohes Alter schließen lassen. Aus der Reihe der Bürger erscheinen zwölf in hervorragender Stellung, sechs mit langen Bärten, sechs mit unbärtigem Gesicht. Die Juden- und die Griechengemeinde (eine solche gab es noch in Rom) treten gesondert an. Das Volk nimmt seine Aufstellung weit vor den Thoren am Monte Mario, auf der sogenannten neronischen Wiese. Der König erscheint auf einem weißen Roß, wie es nach der Sitte der Zeit nur dem Herrscher im eigenen Lande zusteht; es ist ihm aus dem Marstall des Papstes entgegengeschickt. Sobald die Römer seiner ansichtig werden, begrüßen sie ihn mit Gesang. Der König setzt sich an die Spitze des Zuges, der in bestimmter Zugordnung sich in Bewegung setzt. Bevor er aber die Brücke passieren darf, die über die Tiber führt, muß Halt gemacht werden, damit der König hier jenes Versprechen ablege, welches, wenn auch nur noch symbolisch, als der Preis erscheint, um den die Römer die Herrschaft über sich selbst vergeben. Und bevor der König durch das Stadtthor zieht, wiederholt sich diese Scene ein zweites Mal. Dann zieht der Zug durch die Stadt. Vor Sanct Peter steigt der Kaiser ab. Hier erblickt er den Papst, der ebenfalls noch außerhalb der Kirche am Treppenaufgange vor der Vorhalle (dem sogenannten Paradies) von dem goldenen Throne auf die Menge herabblückt, umgeben von Kardinalen, Bischöfen, der römischen Geistlichkeit, der Sängerschule u. a. m. Der König steigt ab und begibt sich zum Papste hinauf, Hand in Hand durchschreiten sie die Halle bis an die silberne Pforte der Kirche. Beide treten ein; dann läßt der Papst die Pforte schließen, nimmt dem König das Krönungsgelübde ab, und erst nachdem es geleistet, läßt er die Pforten der Kirche wiederum

öffnen und designiert in Gegenwart des Volkes den König zum römischen Kaiser. Für den designierten Kaiser spricht der Bischof von Alba das erste Gebet. Nun ziehen Kaiser und Papst an der Spitze des ganzen Zuges durch die Kirche bis zu dem großen in den Estrich eingelassenen runden Porphyrestein, der das „porphyrene Rad“ genannt wird. Auf dieser Stelle spricht der Bischof von Porto das zweite Gebet. Dann geht es weiter bis zum Apostelgrabe, wo der Kaiser selbst zum Gebet niederkniet. Hier folgt eine feierliche Einsegnung des neuen Kaisers und eine Messe. Mit letzterer ist diese Vorbereitungsfeierlichkeit beschlossen. Die Krönung erfolgt in der Regel am andern Tage; man richtet es mit Vorliebe so ein, daß dieses ein Sonn- oder Festtag ist. Auf dem Altar des h. Petrus liegt das Diadem. Von hier nimmt es der Papst und setzt es dem Kaiser auf mit den Worten: „Empfange das Zeichen des Ruhmes im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, damit du den alten Feind und die Verführung mit jedwedem Laster abhust, Recht und Gerechtigkeit liebest, ein Leben voll Gnade führest, und daß du von unserm Herrn Jesus Christus dereinst in der Versammlung der Heiligen die Krone des ewigen Lebens empfangest.“ — Dem gekrönten Kaiser jauchzte die Menge zu. Das war die „Acclamation“, in der man noch immer eine Art Volkswahl erblickte.

Nach vollendeter Krönung begeben sich der Papst und der Kaiser an den Altar des h. Gregor und legen ihre Insignien ab. Der Kaiser hält einen festlichen Umzug durch die Stadt bis zum Lateran, wobei er auch andere Kirchen besucht. Ein päpstliches Krönungsmahl im Lateran macht den Beschluß.

Nicht immer freilich sind Kaiserkrönungen so glatt verlaufen, wie das Zeremonienbuch es sich dachte. Denn für den programmäßigen Verlauf von großen Staatsaktionen war die Stadt Rom überhaupt kein geeigneter Platz. Störungen durch die eine oder die andre der in stetem Kampfe begriffenen Parteien traten häufig ein und wurden noch häufiger befürchtet. Das südländische Temperament neigte zu Ausschreitungen in freudiger, wie auch in gedemütigter Stimmung, und manche Sitte, wie die des Selbststückwerfens unter das Volk, forderte zu kleinen Kaufereien geradezu auf. Heinrich V. hat bei seiner Krönung die Kirche sperren lassen und auf die Acclamation des Volkes lieber Verzicht geleistet, als daß er die Störungen desselben hätte mit in den Kauf nehmen sollen. Eine ruhig zu Ende geführte Kaiserkrönung war ein solcher Erfolg, daß die Kaiser es nicht wagten, durch langen Aufenthalt den Eindruck zu gefährden. Später hat man geglaubt, es sei Rechtsens, daß der gekrönte Kaiser nicht länger als eine Nacht in Rom bleiben dürfe.

Denn der zurückbleibende Eindruck war an dem ganzen Akt das Wesentlichste. Das Zeremoniell ist inhaltsleer. In den Worten des Papstes fehlt jeder Hinweis auf bestimmte Herrscherrechte oder -pflichten. Nach der Auffassung der Zeit bedeutete die Kaiserkrönung eben nicht mehr einen Regierungsantritt, sondern nur noch eine Ergänzung der Königskrönung, deren volles Zeremoniell man nicht mehr wiederholte. Eine feierliche Uebergabe der Insignien hat bei der Kaiserkrönung dieser Zeit nicht stattgefunden. Auf päpstlicher Seite hat man aber wohl immer auch dem bedeutungslosen Zeremoniell eine gewisse Bedeutung beigelegt. Ohne Absicht ist es schwerlich geschehen, wenn in den allgemein mensch-

lichen Worten, mit welchen der Papst dem Kaiser die Krone aufs Haupt setzt, jedwede Erinnerung an die Erbllichkeit der Krone, wie sie die älteren Formeln noch aufwiesen, verschwunden ist. Wenn beim gemeinsamen Abtritt der Kaiser dem Papst den Steigbügel hielt, so war dies nichts anderes, als was der Kaiser auf deutschem Boden als Wirt gegenüber seinem Gaste that, um so lieber, wenn die Altersdifferenz bedeutend war; auf päpstlicher Seite aber erblickte man darin einen offiziellen Stallmeisterdienst. — Einige Kaiser haben sich nach der Krönung noch selbst zum Patricius der Stadt Rom ernannt; vielleicht wohl deswegen, weil einmal diese Würde eine große kommunale Bedeutung und einen gewissen Einfluß auf die Besetzung des Bischofsstuhles gehabt hatte, was beides am leichtesten zu beseitigen schien, wenn der Kaiser die Würde selbst in die Hand nahm. Daß der Titel in der Hand des Kaisers eine Vermehrung seiner Rechte bedeutet hätte, ist nicht zu ersehen.

Die Krönungsfeierlichkeiten gelten neben dem König auch der Königin, die ebenso wie ihr Gemahl gekrönt wird und an seinem Ehrentage als seine ebenbürtige Genossin erscheint. Im übrigen aber ist in der Beteiligung der Königin an Staatsgeschäften doch eine große Wandlung eingetreten seit den Tagen, da in der Domänenordnung Karls des Großen die Königin als offizielle Person an der Spitze der Domänenverwaltung genannt wurde, da sie als Lebensgenossin des Königs auch seine Herrschaftsgenossin war in allen Dingen, in denen weibliches Regiment am Platze ist. Wie an der Spitze jedes Hauswesens die Hausfrau neben dem Hausherrn steht, so stand an der Spitze des karolingischen Hauses und seiner zur Staatsregierung erweiterten Verwaltung die Königin neben dem König. Mit dem Aussterben der Karolinger hat sich dieses Verhältnis geändert. Von den späteren Königen haben nur die beiden ersten Konrade und die beiden ersten Heinriche, welche bereits vermählt zur Herrschaft berufen wurden, deutsche Frauen gehabt. Alle übrigen haben als Könige oder als Thronfolger Königstöchter aus dem Ausland gesucht. Angelsächsische und dänische Prinzessinnen nahmen auf dem deutschen Throne Platz, und als Ideal erschien hier wie bei andern Barbarenvölkern die Verschwägerung mit dem byzantinischen Kaiser. Aber selbst mit russischen Prinzessinnen nahm man vorlieb, und Verschwägerungen mit auswärtigen Häusern wurden bevorzugt, selbst wenn es nur reiche Grafentöchter galt. Dies hob zwar einerseits die Stellung der Königin nach der politischen Seite hin. Wenn man der Königin neben dem König die Krone aufsetzte, oder wenn man bei der Vermählung an ihr die Krönung eigens nachholte, so sprach man wohl auch bei ihr von einer Wahl, wie bei dem König selbst. Und über diese Phrase hinausgehend haben Damen aus erlauchtem Hause, die unter politischem Gesichtspunkt ausgesucht waren, auch politischen Einfluß und Fähigkeit gezeigt. Adelheid, Theophano, Agnes von Poitou haben in der deutschen Geschichte eine Rolle gespielt, aber jenes familienhaft-natürliche Verhältnis einer Königin hatte aufgehört, seitdem sie nicht mehr Volksgenossin, sondern grundsätzlich Ausländerin war.

Diese Veränderung wirkte desto stärker, da andererseits der später so fest entwickelte Begriff eines königlichen Hauses noch fehlte. Für „Prinz“ und

„Prinzessin“ hat die deutsche Sprache nie ein Wort befaßt, ebenso wie dem deutschen Volke der Gedanke fremd war, daß Abkunft von dem König allein eine besondere Stellung über dem andern Volk bedinge. Von allen Königsföhnen nimmt nur der Thronfolger eine besondere Stellung ein. Sonst sind Königsföhne Mitglieder des Volks, wie Herzogs- oder Grafenföhne. Wie diese gelangen sie zu Einfluß nur dadurch, daß sie Ämter (namentlich auch geistliche Ämter) erhalten und ausüben.

Der Mangel einer festen Hausordnung zeigte sich namentlich, wenn eine vormundschaftliche Regierung notwendig war. Zwar über die Frage der Notwendigkeit scheint das alte Recht sich erhalten zu haben. Die Karolinger wurden als ripuarische Franken mit fünfzehn Jahren mündig, und dieser Mündigkeitstermin des ripuarischen Rechts scheint für den König bindend geblieben zu sein. Auch die allgemeine Regel des deutschen Familienrechts, daß der nächste Agnat zur Herrschaft berechtigt sei, ist nicht vergessen. Aber in den Kinderjahren Ottos III. haben seine Mutter und seine Großmutter, Theophano und Adelheid, die Rechte einer königlichen Regierung gegenüber den männlichen Agnaten so kräftig gewahrt, daß die Vorstellung, als ob die Mutter die Rechte des vaterlosen Königs am besten wahrnehme, nicht wieder schwand. Dadurch freilich ist die Unsicherheit einer vormundschaftlichen Regierung nur vergrößert worden. Schließlich spielte auch hier bis zu einem gewissen Grade die Vorstellung mit, daß die thatsächliche Beherbergung des jungen Königs den Anspruch auf vormundschaftliche Leitung desselben gebe. So erscheint nach der Scene von Kaiserswerth Erzbischof Anno von Köln als vormundschaftlicher Leiter des von ihm in Verwahrung genommenen jungen Königs; eine Ausübung königlicher Rechte, die man dann in die Formel zu bringen versucht hat, daß der Bischof, in dessen Diözese der König sich befinde, die Vormundschaft führen solle. Die Unsicherheit der Vormundschaftsordnung und der Streit mehrerer Interessenten hat dazu beigetragen, das eigene Recht des Unmündigen in den Hintergrund zu drängen.

Das Regiment, das der König führte, war höchst persönlich. Es ist noch ganz die alte Monarchie des auf den Schild erhobenen Germanenkönigs, dessen Königtum seinen Sitz in seinen starken Armen und seinem starken Schwerte hat. Der Sitz der Regierung ist da, wo die Person des Königs sich befindet. Eine feste Regierungshauptstadt ist diesem Reiche unbekannt. Jeder örtliche, von der Person losgelöste Einfluß fehlt in der Geschichte dieses Königtums vollständig. Die Stellung Aachens im Reiche Karls des Großen, an sich niemals wirklich residenzartig, war vollständig fortgefallen, seitdem Aachen nicht mehr in der Mitte des großen Karolingerreiches, sondern an der äußersten Grenze des deutschen Reiches lag. Wenn man noch von Aachen als dem Königsitz sprach, so hatte dies keine andere Bedeutung, als die einer pietätvollen Erinnerung. Die einzelnen Könige hatten wohl eine Vorliebe für bestimmte Pfalzen. Namentlich zu den hohen Festtagen werden mit einer gewissen Regelmäßigkeit dieselben Aufenthaltsorte gewählt. Die Gegend des Ober- und Mittelrheins, Frankfurt, Mainz, Worms, Speier, Ingelheim, Tribur u. a. m. sind durch häufigen Aufenthalt

fast aller Könige ausgezeichnet. Aber daneben haben die Ottonen ihre sächsischen Pfalzen in der Gegend von Queblinburg und Magdeburg ebenso ausgezeichnet. Unter Heinrich III. und IV. erscheinen eine Zeitlang im Norden Goslar, im Süden Speier als meistbevorzugte Residenzen; in Speier, wo Konrad II. im selbstgegründeten Dom sich beiseßen ließ, haben auch alle seine Nachfolger ihre Ruhestätte gefunden. Aber trotz solcher einzelner Bevorzugungen hören wir doch nie etwas davon, daß eine Stadt den Charakter einer Residenz angenommen hätte; in der Geschichte der deutschen Regierungen fehlt jede Spur des Einflusses einer hauptstädtischen Luft.

Wo gerade der König ist, da ist die Regierung. Die wechselnde Umgebung ist Prinzip der Verwaltung. Nicht nur weil der König von Ort zu Ort ziehend seine Domäneneinkünfte erhebt, sondern auch, weil für die Angelegenheiten der Unterthanen, für Rechtsprechung, für Privilegienerteilung zc. der König in gewissen Zwischenräumen in jede Gegend einmal kommen soll. Der Person des Königs nahe zu kommen ist die einzige Art, um Einfluß auf die Regierung zu erhalten. Die Frage, wer bei Tische neben dem Könige sitzen soll, ist noch eine Frage von realer Bedeutung. Es hat viel größere Wichtigkeit als ein bloßer Etikettensstreit, wenn über diese Frage Worte gewechselt und Privilegien erteilt werden. Da der Papst, wenn er anwesend ist, dem Kaiser zunächst sitzt, so beansprucht er auch das Recht, diesen Platz an andere zu verleihen. Der Erzbischof von Trier behauptet, kraft päpstlichen Privilegiums durch sein Erscheinen jeden anderen von der Seite des Kaisers verdrängen zu können. Aber selbst in weiterer Umgebung ist die Platzfrage von Wichtigkeit; je nachdem man näher oder entfernter zum Kaiser sitzt, hat man größere oder geringere Möglichkeit, an ihn bittend oder abmahmend heranzutreten. Der Abt von Fulda hat über sein Recht, neben dem Erzbischof von Mainz zu sitzen, mit manchem Bischof einen Strauß ausgefochten.

Die tägliche Umgebung des Königs ist nicht anders als die jedes vornehmen Herrn. Das Personal zu seiner Bedienung entnimmt er den unfreien Dienstmännern seines Hauses. Wie in jedem vornehmen Haushalt bestehen auch hier die vier Hofämter des Truchseß, Mundschent, Marschall und Kämmerer in vielfacher Besetzung. Namentlich erscheint der dienstthuende Kämmerer in reicher Thätigkeit. Er hat die Sorge für den Hofhalt, für die Unterkunft des Königs, seines Gefolges, seiner Gäste, hat steten Zutritt zum König und wird auch zu intimen Sendungen gebraucht. Heinrich IV. hat sterbend Schwert und Ring seinem Kämmerer übergeben, damit er sie mit einem Bischof zusammen dem Sohne bringen sollte. So wenig wir auch einzelne namhafte Personen unter diesen Hofbeamten in politischer Thätigkeit genannt finden, so haben wir doch wohl in ihnen den engsten um die Person des Königs sich herumlegenden Kreis zu erblicken. Eine zahlreiche bewaffnete Dienerschaft diente dem König als Ehren- und Schutzwaffe zu gleicher Zeit. Bei großen Festlichkeiten erscheinen die Herzoge im Hofdienst. Noch ist es nicht festgestellt, an welchem Herzogtum das einzelne Amt haftet. Wie es scheint, wurde im Einzelfall angeordnet, welchem Fürsten die Ehre zukam, als Schent, als Truchseß, als Marschall oder als Kämmerer einmal bei Hofe aufzuwarten. Uebrigens hatten diese Ehrendienste

keine höhere Bedeutung, als die allgemeine, der Person des Königs auf diese Art nahe zu kommen. Ein dauerndes Recht, diese Funktionen wahrzunehmen oder gar auf andere zu übertragen, war damit nicht verbunden.

Die einzige dauernde Behörde des Hofes stellt die Kanzlei, auch die mit ihr verbundene Kapelle dar.

Die Kanzlei und die Kapelle stehen insofern miteinander in Beziehung, als sie beide ausschließlich mit Pfaffen besetzt sein müssen. Die jungen Geistlichen, welche zum Assistenzdienst in der Kapelle herangezogen werden, liefern das Material, aus dem nach gehöriger Sichtung sich die Kanzlei rekrutieren kann. Da der geheiligte Raum der Hofkapelle die sicherste Aufbewahrungsstätte für Dokumente der Kanzlei ist, so stehen Kapelle und Kanzlei auch in geschäftlichen Beziehungen. Für den Verkehr mit dem Publikum aber bildet seit langem die Reichskanzlei, mit einem eigenen Reichskanzler an der Spitze, die einzige Verwaltungsstelle. Für das Niederschreiben oder Abschreiben der Urkunde sind besondere Kanzlisten vorhanden, für die schwierige Aufgabe, das Datum kunstgerecht auszudrücken, besteht ein eigener Datator, während die stilistische Abfassung der Urkunde im Anschluß an hergebrachte Formulare einem „Diktator“ zugewiesen ist, davon benannt, daß er seinen Entwurf einem Kanzlisten in die Feder diktieren konnte. Bei dieser Ausstattung mit mechanischen Kräften hatte der Reichskanzler mit den Kanzleigeschäften im heutigen Sinne nichts zu thun. Seine Aufgabe war es, den sachlichen Gegenstand der Urkunden zu prüfen, darüber zu entscheiden, ob eine kaiserliche Urkunde ausgestellt werden solle oder nicht, und schließlich die fertige Urkunde zu „refognoszieren“. Kein Aktenstück kann aus dem kaiserlichen Hofe kommen, das nicht durch die Hand des Reichskanzlers gegangen ist. Daher ist der Reichskanzler ein höchstehender Mann, wie ihm ja auch nur die Bedeutung seines Amtes fürstlichen Charakter geben konnte. Sein Einfluß beim Kaiser sichert ihm fette Pfründen, und ein ehrenvoller Dienst als Reichskanzler gibt nicht bloß die Anwartschaft auf ein gutes Bistum, sondern im Interesse der Kaiser selbst liegt es, wichtige Bistümer an Männer zu verleihen, welche sie in unmittelbarer Nähe erprobt hatten. — Die ehemalige Scheidung in eine italienische und eine deutsche Kanzlei ist in der letzten Zeit Heinrichs V. fallen gelassen, so daß das einheitliche Amt des Reichskanzlers noch deutlicher in die Erscheinung trat. Wenn man über dem Reichskanzler noch vom Erzbischof von Mainz und dem von Köln als von „Erzkanzlern“ sprach, so hatte dies nur eine ornamentale Bedeutung. Das selbständige Amt des Reichskanzlers war ehemals aus einer Vertretung für hohe geistliche Herren hervorgegangen, welche die Ehre des Amtes, aber nicht seine Thätigkeit übernahmen. Diese Ehre hatte sich an die erzbischöflichen Sitze von Mainz und von Köln geheftet, hatte aber keine andere als die rein formale Wirkung, daß der Reichskanzler immer nur „in Vertretung des Erzkanzlers-Erzbischofs“ seine Refognitionszeile am Schluß der Urkunde niederschrieb, und zwar auf deutschem Boden in Vertretung des Mainzers, auf italienischem in Vertretung des Kölners.

Auch von anderen Geistlichen am Hofe hören wir, von Sängern, Lektoren, Diakonen, Reichsvätern für König und Königin. Es sind dies Aemter, welche nicht immer ständige Anwesenheit erfordern. Daher ist es den Inhabern auch

erleichtert, gute Pfründen anzunehmen und dann nur zeitweise am Hofe zu erscheinen. Zum Hofhalt des Königs gehört auch der Leibarzt, zuweilen ein medizinisch gebildeter Jude. Endlich schließen sich dem umherziehenden Hofe allerhand fahrende Leute an: Spielleute jedweden Ranges, Possenreißer, auch gefällige Weiber laufen mit von Ort zu Ort.

So stellt der Hof des Königs einen wandelnden Staat dar. Der König hat für die Auswahl seiner Berater einen weiten Spielraum. Von der ganzen sozialen Entwicklung des Volkes hängt es ab, welche Elemente die Oberhand gewinnen können. Wenn Heinrich IV. einmal vorgeworfen wird, daß er im Gegensatz zu hochgeborenen und erfahrenen Personen Leute niederen Standes und jugendlichen Alters bevorzuge: so spricht sich darin deutlich das Emporkommen der niederen Stände und der Groll der Hochgeborenen über den allmählichen Verlust ihrer privilegierten Stellung aus. Diese „niedrig geborenen“ Leute, die unfreien Dienstmannen des Königs, stellten den ersten festen Kern einer höheren königlichen Dienerschaft dar, die von dem jedesmaligen Aufenthaltsort des Königs unabhängig an seine Umgebung geheftet werden konnte. Dieses Element der Reichsdienstmannen, welches mit der jedesmaligen fürstlichen Umgebung des Kaisers weder durch ein soziales, noch auch wesentlich durch ein landsmannschaftliches Band verbunden war, muß in seinem beginnendem Einfluß bereits sehr stark gewesen sein, wenn damals die Sachsen den König an den alten Grundsatz erinnerten, daß er in sächsischen Angelegenheiten sich sächsischer Urteiler bedienen sollte.

Immerhin sind die Reichsdienstmannen erst das eindringende Element. Noch haben die fürstlichen und gräflichen Häuser den leichtesten Zutritt zum königlichen Hofe. Die Personen, welche der König seines besonderen Vertrauens würdigt, die er an seinen Geheimnissen teilnehmen läßt, sind seine „heimlichen Mannen“ oder wie man das in das Lateinische übersetzte, „secretarii“, „secretales“, die Vorläufer der späteren „Geheimen Räte“. An der Seite des Königs stellt man sie sich vor und gibt ihnen auch davon den Namen der „Konlateralen“; dem lateinischen auricularius scheint man die böse Nebenbedeutung eines Ohrenbläfers gegeben zu haben. Jedenfalls war der Begriff der königlichen „Räte“ sehr unbestimmt. Am königlichen Hofe war ein beständiges Kommen und Gehen. Mancher Bischof, der zu Hofe zieht, bleibt monatelang und jahrelang, um hier seinen Vorteil zu suchen, statt seine Diözese zu verwalten; ein anderer klagt, wenn er auf kurze Zeit einmal hinwandern muß, über die Schwere des Hofdienstes.

Für die große Hofhaltung des Königs muß es einen bestimmten Leiter gegeben haben. Wir hören auch von einem Vorsteher des königlichen Hauses, dem zuweilen der Name eines major domus und vicedominus gegeben wird. Sein Amt mag, wie das des major domus in geistlichen Hofhaltungen, mit dem Truchseßamt identisch, vielleicht aber auch mit dem wichtigen Amte des Kämmerers verbunden gewesen sein. Wenn Abalbert von Bremen in seiner maßgebenden Stellung major domus genannt wird, so ist hier vielleicht das gesunkene Hausamt benutzt worden, um auf dasselbe eine hervorragende Stellung zu gründen. In den jungen Jahren Heinrichs V. hört man sogar von fürst-

lichem Einfluß auf die Ernennung des major domus, als ob hier Erinnerungen aus der Merowingerzeit noch mitspielten. Aber der heranwachsende König hat sich gegen jeden Einfluß gewehrt. Vielleicht ist gerade um jener Versuche willen das Amt verschwunden.

So sind wir über die Leitung des königlichen Hofes wenig unterrichtet. Während für das geistliche Element Kanzlei und Kapelle einen Mittelpunkt bilden, gibt es kein weltliches Amt, das für die Verwaltungsgeschäfte in gleicher Weise als Mittelpunkt bezeichnet werden könnte. Der Pfalzgraf, welcher in der Pfalz Karls des Großen die Rechtsprechung an Kaisers Statt leitete, ist vom deutschen Hofe verschwunden.

Die Umgebung des Königs erweitert sich an den hohen Festtagen. Ostern, Pfingsten und Weihnachten sind die Tage, an denen der König die Krone trägt oder, wie man auch sagt, gekrönt wird. Diese Krönungen werden als Festlichkeiten begangen. Die prächtige Erscheinung hebt den Herrscher auch über die Höchsthohen der Beherrschten weit hinaus. Ernstgefinnte Könige haben sich jedesmal durch demütiges Fasten und Kasteien auf das Kronetragen vorbereitet.

Wenn zu diesen oder anderen Festen — auch Mariä Geburt (8. September) ist ein beliebter Termin — auf Einladung oder durch Zufall eine größere Anzahl Fürsten erschienen sind, so hält der König mit den anwesenden Fürsten und Freien eine „Sprache“ ab, ganz ebenso wie die französischen und englischen Könige ein parlamentum oder, wie man in klassisches Latein überfetzte, ein colloquium. Der Ausdruck gilt für alle Hofversammlungen vom kleinsten Hofstage bis zum größten Reichstage.

Die wichtigsten und größten dieser „Sprachen“, die großen Reichsversammlungen, geben sich in der Idee noch immer als die alten Volksversammlungen der freien Männer. Noch hat jeder freie Volksgenosse das Recht, hier zu erscheinen; ein Recht, von dem wohl auch noch Gebrauch gemacht wird, wenn einmal einen gewöhnlichen Freien eine persönliche Angelegenheit an den Hof führt. Die Einladungen, welche der König ergehen läßt, haben nur den Zweck, den Empfänger zum Erscheinen zu verpflichten. Thatsächlich tragen die großen Reichsversammlungen den Charakter von Fürstentagen. Aber die Fürsten erscheinen nicht allein, sie kommen in Begleitung ihrer Vasallen und Ministerialen. Die Teilnehmer befinden sich im Reichsdienst, bis sie vom König entlassen werden. Der König hat es in der Hand, den einen früher, den anderen später zu beurlauben.

Alle wichtigen Angelegenheiten berät der König in diesen Versammlungen. Es findet keine Reichsheerfahrt statt, die nicht im Fürstentage beschlossen ist. Aber der König schließt auch keinen Frieden, der nicht vorher im Fürstenrat besprochen und genehmigt ist. Auswärtige Gesandte werden in großer Reichsversammlung empfangen. Rangerhöhungen eines Fürsten stellen sich als Aufnahme in den Fürstenkreis dar. Die Bestimmung, Vorstellung und Huldbigung des Nachfolgers wird in die Form eines Wahlaktes durch den Reichstag gekleidet. Noch ist auch, wie in den Tagen Karls des Großen, der Reichstag rechtlich gesetzgebender Körper, nur daß thatsächlich die gesetzgebende Thätigkeit nicht mehr in der Fülle der Karolingerzeit fortlebt. Endlich ist der Reichstag auch Königs-

gericht über wichtige Sachen, namentlich über Streitigkeiten der Fürsten untereinander. Auch Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit, wie Schenkungen, Verlobungen u. a. m., konnten mit besonderer Solennität vor dem Reichstage stattfinden.

Die Einkünfte des deutschen Königs sind im wesentlichen noch immer die Einnahmen jedes uralten heroischen Königtums, wie es uns aus den homerischen Gedichten und aus den ältesten Erzählungen der Römer entgegentritt: Domänen, Geschenke, Strafgelber. Zu diesen drei Einnahmequellen eines urwüchsigten Königtums kommen dann aber die Steuern und Regalien des römischen Finanzlebens, soweit dieselben in einzelnen Trümmern auf die germanischen Könige Westeuropas übergegangen waren. Alle diese Einnahmequellen erscheinen in unreiner Mischung durcheinander, so daß schließlich der einzelne Posten gar nicht mehr auf einer allgemeinen Anschauung, sondern nur noch auf individueller Verpflichtung beruht.

Noch immer ist der Domänenbesitz des Königs die Grundlage seiner Wirtschaft. Innerhalb desselben sind Reichsgut und Familiengut begrifflich geschieden. Jenes soll der Kaiser nur mit Zustimmung der Fürsten veräußern, er soll es nur an die Diener des Reiches oder der Kirche vergeben; über dieses mag er frei verfügen wie jedermann über sein Eigen. Obgleich aber diese Unterscheidung noch klar empfunden wird, so ist gleichwohl die thatsächliche Verwaltung von Reichsgut und Familiengut ungetrennt. Da seit einem Jahrhundert der Leibeserbe und der Thronerbe stets dieselbe Person gewesen waren, so hatte es an einer praktischen Veranlassung gefehlt, um die genaue Unterscheidung im einzelnen durchzuführen. Die beständige Verringerung des Domänenbestandes durch Vergabung an die Kirche haben wir bereits berührt (i. o. S. 221). Der in direkter Verwaltung gebliebene Rest fungiert als königliches „Tafelgut“. Jener Verminderung geht aber auch ein beständiger Zuwachs zur Seite. Zwar was dem König an Kauf, Tausch und Schenkungen hinzukommt, ist nur gering; auch heimgefallene Reichslehen vergibt er wieder und hat nur die Nutzung in der Zwischenzeit. Bedeutender sind schon die Anfälle von herrenlosem Gut, welches nach Anschauung der Zeit dem Könige gehört. So das Gut mit unbekanntem Erben, so auch nach einer weit verbreiteten Anschauung der Zeit das Gut eines gestrandeten Schiffes. Zuweilen begegnen wir der Vorstellung, daß beim Tode eines Kirchenfürsten seine fahrende Habe dem Kaiser gehöre, ohne daß wir im einzelnen festzustellen vermögen, unter welchem Gesichtspunkt ein solches Recht geübt wurde. Eine vielleicht seltene, dann aber reichlich fließende Einnahmequelle sind die Güterkonfiskationen, die mit der Reichsacht verbunden sind. Dem gewöhnlichen Richter wurde in der Regel der Abkauf der Acht gestattet; nur wenn er in der Acht starb, machte der König von seinem Zugriffsrecht Gebrauch. Aber bei der Achtung wirklicher Reichsfeinde, namentlich reich begüterter Fürsten, ist die Güterkonfiskation neben der Acht sofort ausgesprochen und auch vollstreckt worden. Kraft Rechtes der Eroberung gehörte dem König aller Grundbesitz in den Marken auf slawischem Boden; und wenn der König es auch nicht in Besitz nahm, so konnte er sein Recht doch anderweit verwerten. Das alte Eigentumsrecht des Königs am unbebauten Land war bei den großen Waldbeständen noch immer

nicht wertlos. Das Recht wurde in der Weise ausgeübt, daß der Wald durch Umzäunung zu einem königlichen Forst erklärt, „geforstet“ wurde. In dem eingezäunten Teil, dem „Bifang“, war es verboten, Holz zu fällen oder Wild zu jagen. Namentlich der Wilbbann war ein nutzbares Recht, das von dem Könige nicht bloß selbst geübt, sondern auch gegen Entgelt verliehen wurde; es ist der Ursprung des Jagdrechts auf fremdem Boden. Mit der Vorstellung des königlichen Eigentumsrechts an unbebautem Lande hängt aber auch die Anschauung zusammen, daß unterirdische Schätze dem Könige gehören, sowohl die Schätze der Natur als auch die von unbekannter Hand vergrabenen. Die Könige übten ihr Bergwerksrecht (Bergregal) in der Weise, daß sie gegen Entgelt andern das Recht zum Abbau gewährt haben. — Geographisch sind die Reichsdomänen über das ganze Reich zerstreut. Im äußersten Westen ist Aachen als Pfalzmittelpunkt der umliegenden Domänen stehen geblieben. Am Niederrhein sind Kaiserswerth, Duisburg, Wesel und Nimwegen königliche Plätze, in der westfälischen Nachbarschaft Dortmund. In größeren Komplexen lag das Reichsgut hauptsächlich in drei Landschaften beisammen: am Oberrhein (hauptsächlich im Elsaß und im Speierrgau; der Trifels war Reichsburg), im Nordgau (dem Lande um Altmühl, Naab und Regen) und um den Harz herum, wo die Hausgüter der Ottonen mit dem Reichsgut verschmolzen waren. Weit aus der größte dieser Komplexe war der oberrheinische, um so mehr, da an ihn die Königshöfe am unteren Main und in der Wetterau von Frankfurt bis Wezlar sich angeschlossen, nördlich am Mittelrhein die alte Ingelheimer Pfalz, die Höfe von Oberwesel, Boppard und Remagen, Sinzig, sowie an der Mosel Kochem und Kröv in der Nähe lagen und vom äußersten Südwesten Schwabens der Reichsbesitz um Zürich sich in schmalem Streifen bis zur Aaremündung an den Rhein hin erstreckte. Mit diesem Besitze partizipierte das Königtum an dem reichsten Stücke deutscher Erde, an dem Mutterlande des deutschen Weinbaus. Die hier dicht nebeneinander gelagerten Bistümer (Konstanz, Basel, Straßburg, Speier, Worms, Mainz) waren von königlichen Besitzungen umklammert; eine dieser Bischofsstädte, Speier, barg in ihrem Dome das heimatische Erdbegräbnis der salischen Kaiser, und ihre Bürgerschaft zeigte stets besondere Anhänglichkeit. Für die großen Reichsforsten, die zu diesem Komplex gehörten, bildete Hagenau den Mittelpunkt. — Einen eben solchen Mittelpunkt für die weit ausgebreiteten Waldungen im Nordgau stellte die Burg Nürnberg dar, auf dem so benannten Sandsteinfelsen über der Pegnitz. Diese Burg war erst neu emporgekommen. Im Jahre 1050 zum erstenmal erwähnt, kam der Ort etwas hoch, als Heinrich III. den Markt von Fürth hierher verlegte. Als Heinrich IV. das Marktrecht an Fürth zurückgab, scheinen beide nah benachbarte Märkte nebeneinander bestehen geblieben zu sein. Die Bürger von Nürnberg haben in dem letzten Aufstande des Sohnes gegen Heinrich IV. ihre Stadt in einer Belagerung mit Heldenmut gehalten und sich zur Uebergabe erst bereit erklärt, als der alte Kaiser, der in der Nähe stand, selbst dazu riet. — Der hauptsächlichste Wert der Harzdomänen lag in den gesegneten Getreidefluren der „Goldenen Aue“, auf welche die Burg Tilleda vom Kyffhäuserberg herabblickte, und in der Silberader, denen die Königstadt Goslar ihren Wohlstand verdankte; die Königspfalzen von Nordhausen und

(weiter im Süden) Mülhhausen lagen in der Nähe. In Burgund standen dem König unmittelbare Besitzungen gerade in den Gegenden westlich vom Züricherland zu. Die italienischen Königsdomänen lagen hauptsächlich in Piemont, und neuerdings hatte Heinrich V. durch Befetzung der mathildischen Erbschaft (der einzige große Heimfall in der Geschichte der Reichsgüter!) sich einen förmlichen norditalienischen Domänenstaat geschaffen (vgl. im einzelnen Abschnitt 11). — Die Verwaltung des Königsgutes bewegte sich in nicht wesentlich anderen Formen wie jede herrschaftliche Domänenverwaltung (S. 142—145). Die imposante Domänenordnung Karls des Großen mit ihrer Einteilung in Domänenbezirke und Hofkomplexe, mit ihren Amtsmännern und Meiern, mit ihren Pfalzen und Musterhöfen war das Werk einer Zeit gewesen, in welcher jeder Latifundienbesitz die überlegenen, die modernen Betriebe darstellte. Jetzt teilte sie das Schicksal der Latifundienbesitzer, die überall aus ihrer wirtschaftlich führenden Stellung durch einen neu aufkommenden Stand mittlerer Gutsbesitzer verdrängt wurden. Feste, schematische Formen für die Domänenverwaltung gab es nicht mehr. An dem einen Ort hat sich der alte karolingische Beamte unter dem neuen Namen des Schultheißen, an dem anderen unter anderen Bezeichnungen erhalten. Der allgemeinste Ausdruck für Vertreter, „Vogt“ (S. 178), wird auch hier angewandt, um den Beamten zu bezeichnen, der an Stelle des Königs die Verwaltung führt. So sitzen „Reichsvögte“ auf dem Zürichberge, dessen Anwohner auf einer alten Reichsdomäne wohnen. So gewiß auch auf kleineren Reichsgütern, in deren späterer Geschichte sie eine maßgebende Rolle spielen. Das subalterne Personal an Zöllnern, Münzern, Förstern, Burgmannen entnehmen sie den Dienstmannen ihrer Domäne, den „Reichsministerialen“.

Von den freiwilligen Gaben, die dem Könige geboten werden und auf welche er, wenn vielleicht auch nicht nach dem Recht, so doch sicher nach der Sitte einen Anspruch hat, ist die weitreichendste die freie Beherbergung und Speisung oder, wie der altgermanische Ausdruck heißt, die „Gastung“ des Königs. In fränkischer Zeit, wo ein geordneter Domänenbesitz gleichmäßig über das Reich hin verteilt war, war von diesem Recht wenig Gebrauch gemacht worden. Auch jetzt noch ist es Sitte, daß der König in der Regel da abstiegt, wo er eine eigene Pfalz besaß, oder wo Bischöfe und Abteien Güter vom Reiche inne haben. Die Verpflichtung, von diesen Gütern etwas für den Hofhalt des Königs beizusteuern und ihn dementsprechend von Zeit zu Zeit einmal bei sich aufzunehmen, verschwimmt nun mit der alten Verpflichtung jedes Unterthanen, seinen König zu gasten. Es kommt vor, daß man bei allzulänglichem Aufenthalt des Königs in einer Gegend Klagen hört, wie denn die Mißvergnügten im Sachsenlande unter Heinrich IV. schreien, man habe aus Sachsen eine Königsküche gemacht. Aber andererseits ist es doch noch die Regel, daß der Angesprochene seinem Könige eine reichliche Aufnahme bereitet. Ueber die bloße Verpflichtung hinaus werden auch anwesende Fürsten gespeist, die nicht zum verpflegungsberechtigten Gefolge gehören. In Italien wird statt der Gastung ein Futtergeld (fodrum) erhoben, das in seiner Höhe jedesmal durch eigene Kommissarien festgestellt wird. In Deutschland ist diese Erhebungsform unbekannt. Daß Heinrich IV. einmal Speise und Trank für seine Tafel gegen Geld kaufen

mußte, wird als das Zeichen tiefsten Herunterkommens berichtet. — Größere Geschenke werden dem Könige dargeboten, wenn er feierlichen Einzug hält. Aber auch wer an den Hof geht, bringt dem Könige etwas mit. Bei außerordentlichen Veranlassungen, wie bei Hochzeiten im königlichen Hause, nehmen die Geschenke einen größeren Umfang an. Wo aus den Gastungen in Deutschland regelmäßige Geldlieferungen entstanden sind, da faßt man sie zuweilen auch unter dem Gesichtspunkt der Ablösung auf. — Wie sehr sich in diese Einnahmeposten verschiedene Gesichtspunkte mischten, sieht man am deutlichsten bei den Abgaben der Reichsklöster. Zuweilen erscheinen sie in solcher Regelmäßigkeit, daß man in ihnen noch eine Erinnerung an die alten Jahresgeschenke der fränkischen Könige erblicken möchte. Zuweilen bezeichnen sie sich selbst so ausdrücklich als für den Hofhalt des Königs bestimmt, daß sie kaum anders als die altgermanische Gastung anzusehen sind. Häufig aber werden sie damit motiviert, daß das Stift Reichsgut besitze, oder gar damit, daß Kloostergut als solches Reichsgut sei.

Unter den Strafgeldern sind die wichtigsten wohl die bereits oben erwähnten Vermögenskonfiskationen. Das alte Friedensgeld, welches mit einem Drittel der Buße in alten Zeiten an den König gezahlt wurde, floß schon lange in die Hände der vom König beliebigen Gerichtsherrn. Bieweit der König noch eine Quote davon erhielt, vermögen wir nicht zu sagen. Dagegen hatte er noch die ganze Einnahme aus der Rechtsprechung in seinem eigenen Königsgericht. Die Wendung im Strafprozeß, welche dem Richter nach Gnade eine erhöhte Bedeutung gab (S. 194), schuf damit auch die Möglichkeit, die verlorene Gnade sich gegen Geld abkaufen zu lassen. Solche Gelder, welche dem ungnädigen Könige gezahlt werden, damit er wieder gnädig werde, haben dann wiederum viel Ähnlichkeit mit den freiwilligen Geschenken und verschwimmen in der Menge von Geldern, die überhaupt bezahlt werden, um bei Hofe etwas auszurichten. Von den Anzahlungen der geistlichen Stifter bis zu dem wahrhaftigsten Aemterkauf zeigt sich hier die ganze Stufenleiter der Geldbeeinflussungen, mögen dieselben sich an den König direkt oder an die Leute seines Hofhaltes gewendet haben. „Wer nichts bringt, trägt nichts heim,“ sagte man vom königlichen Hofe.

Von den Steuern und Regalien der wohlgeordneten Finanzverwaltung des altrömischen Kaiserreichs hatten sich noch am ehesten Zoll und Münze als Finanzeinrichtungen erhalten. Aber zum weitaus größten Theil waren beide bereits an die Fürsten vergabt. Königliche Zollstätten erscheinen nur noch in den Königshöfen Boppard, Hammerstein, Dortmund, Goslar, Engern, Nürnberg. Das Zollregal befand sich noch immer in den Händen des Königs. Er hatte das Recht, Zollfreiheit für das ganze Reich zu gewähren und so das gewährte Zollregal zu durchlöchern. Auch dieses Recht der Privilegierung wurde als Einnahmequelle ausgenutzt. — Königliche Münzstätten gab es noch in Dortmund, Duisburg und Goslar. Letzteres wurde als Königsmünze in ähnlicher Weise für andere Vorbild, wie von den bischöflichen Münzstätten Köln. — Die Personalsteuern der Romanen, welche im Frankenreich noch eine gewisse Rolle gespielt hatten, waren im deutschen Reich mit dem Wegfall romanischer Bevölkerung aus

der Finanzverfassung entschwinden. An steuerartigen Abgaben kommen die Tribute unterworfenen Völker vor: der Böhmen, der Slawen im östlichen Franken (Mainwenden), in der Mark Meißen und weiter nördlich bis zu den Abotriten hin. Der König erhebt auch Jahreszins, aber nur von den Untertanen auf königlichen Domänen. Von diesen kann er auch wie jeder andere Grundherr zuweilen eine außerordentliche Einforderung oder Bitte (*exactio*, *Bebe*) erheben. Wenn der König in außerordentlichen Fällen Beihülfe von den königlichen Stiftern verlangt, so steht deren rechtliche oder moralische Verpflichtung so zweifellos fest, daß auch von Seiten der strengkirchlichen Partei gegen solche Zahlungen nichts eingewendet wird. Und in Fällen der Not haben die Bürger der Städte ebenfalls ihrem Könige solche Beiträge gezahlt.

Diese verschiedenartigen Einnahmequellen zusammengenommen flossen immerhin noch reichlich genug, um dem deutschen König wenn auch keinen glänzenden, so doch einen würdigen Hofstaat zu gestatten. Noch reichen die Mittel aus, um Geschenke an fremde Fürsten und Gesandte reichlich zu bemessen. Auch den eigenen Untertanen gegenüber ist die „milde Hand“ des Königs stets geöffnet. Selbst Spielleute und Possenreißer, die sich an seinen Hof heften, werden nicht mit leeren Händen weggeschickt. Aber diese mit dem Munde arbeitenden Journalisten sind nicht leicht zu sättigen. Und wer ihrem Betteln einmal Einhalt thut, an dem nehmen sie journalistische Rache und sorgen dafür, daß sein Charakterbild als das eines Knausers oder Hungerleiders auf die Nachwelt kommt. So wenig wie durch derartiges Gerede darf man sich auch durch Erzählungen von aufgeborgten Geldern irre führen lassen. Daß bei unregelmäßig fließenden Einnahmen auch regelmäßige Finanzbedürfnisse plötzlich durch Anleihen gedeckt werden müssen, ist an sich nicht zu vermeiden. Und wenn einmal erzählt wird, daß der Kaiser seine Krone verpfändet habe, so darf man dabei nicht vergessen, daß nach der damaligen Entwicklung des Privatrechts und des Kredits in allen fürstlichen Hofhaltungen der Erbe das Faustpfand noch eine bedeutende Rolle spielte. Wenn der umherwandelnde König von einem Fürsten ein Anlehen aufnimmt und ihm das kostbarste Stück des wandelnden Hofes in Aufbewahrung gibt, so ist dies nichts anderes als ein Kredit- und Depotgeschäft. Jedenfalls hat am Hofe des deutschen Königs keine wilde Wirtschaft bestanden. Wenn auch die saubere Verwaltung, wie sie aus der Domänenordnung Karls des Großen spricht, in diesen östlichen Gebieten nicht erreicht wurde, so waren doch immerhin die Einkünfte des Königs ordnungsmäßig verzeichnet. Reste solcher Aufzeichnungen sind noch erhalten. Wir sehen, daß von Zeit zu Zeit das Inquisitionsrecht des Königs (s. o. S. 195) dazu benutzt wurde, um die Register durch Umfrage bei den Sach- und Ortskundigen zu revidieren.

Man kann auch nicht sagen, daß in diesem Finanzwesen die Elemente zu einer Steuerverfassung fehlten. Die Pflichten der Unfreien, die privatrechtlichen Abgaben verschiedener Art, die freiwilligen Gaben, das Fodrum in Italien, das Vorgehen der Bürger in den deutschen Städten bezeichnen eine Reihe von Einsparpunkten, aus denen bei anderen Völkern sich in der That zusammenhängende Steuerverfassungen entwickelt haben; und der theoretische Regaliengedanke wäre an sich im Stande gewesen, solche Entwicklungen unter einen einheitlichen

Gesichtspunkt zu bringen. Auch in Deutschland hat es an Versuchen, die vereinigten Verpflichtungen allgemeiner zu gestalten, nicht gefehlt. Die beiden letzten Kaiser, Heinrich IV. und Heinrich V., hatten wiederholt Anläufe dazu gemacht. Jener hat nicht bloß mit den Sachsen wegen Ausdehnung der königlichen Lasten im Kampfe gelegen, sondern aus Schwaben, aus Franken, aus Lothringen, d. h. also fast aus dem ganzen Reich sind uns Stimmen erhalten, welche ähnliche Befürchtungen aussprechen. Da die streng kirchliche Auffassung der Simonie dem Kaiser einen Teil seiner Einnahmequellen unmöglich gemacht, und da lange Zeit hindurch das Deutsche Reich zwei königliche Hofhaltungen zu ernähren hatte, so war hier die Notwendigkeit einer schärferen Anspannung der Finanzkräfte fortbauend gegeben. In der That hat einmal Heinrich IV. für seine italienische Politik eine Art Umlage über Fürsten und Städte zu stande gebracht. Und unter Heinrich V. werden die Versuche, die Abgabenverpflichtung allgemein zu gestalten, fortgesetzt. Es wird ihm die Absicht zugeschrieben, daß er „ganz Deutschland sich tributpflichtig machen wollte“, wie England seinem Schwiegervater (dem Sohne des Eroberers) tributpflichtig sei.

In diesen Worten ist der mitwirkende psychologische Grund angedeutet, weswegen es das deutsche Königtum zu einer Steuerverfassung nicht gebracht hat. Nicht weil es an den staatsrechtlichen Einsparpunkten hier mehr als bei anderen Völkern gefehlt hätte, sondern weil die Bevölkerung dem Gedanken der Steuer an sich verständnislos gegenüberstand. Daß der König von Ort zu Ort ziehend seine Einkünfte abgraste, entsprach dem damaligen Stande des deutschen Staats- und namentlich des deutschen Verkehrslebens viel besser, als daß die Unterthanen ohne sichtbare Veranlassung des Augenblicks Zahlungen machten, für welche erst später die Verwendung gefunden werden sollte. Jede Steuerverfassung hat ein Verkehrsleben zur Voraussetzung, welches die Konzentrierung großer Einkünfte an einer Stelle in barem Gelde ermöglichte. War dieses im südlichen und westlichen Europa auf dem Boden altrömischer Kultur stellenweis vorhanden, so fehlte es in dem europäischen Neulande rechts des Rheins.

Neunter Abschnitt.

Gesamtcharakter der Verfassung. Das Lehnswesen.

Im Rechts-, Wirtschafts- und Gesellschaftsleben war noch immer das bestimmende Element die Grundherrschaft. Die große Mehrzahl der Bevölkerung befand sich im grundherrlichen Verbande und lebte sich in ihrem Hofrecht und Dienstrecht aus (S. 137—138). Für die freien Leute, welche von keiner Grundherrschaft abhängig waren, bestanden öffentlich-rechtliche Beamtenstellungen der Grafen, Vögte u. s. w.; aber diese Ämter waren durchgehends in den Händen von Grundherren. Die großen Grundherren sind die Fürsten Deutschlands, obgleich Grundherrentum und Fürstentum rechtlich geschiedene Begriffe sind.

In dieser Organisation vollzog sich die tägliche Verwaltung, namentlich die Rechtsprechung. Eine Zusammenfassung derselben durch den an der Spitze stehenden König fand hauptsächlich nach drei Richtungen statt. Der König galt erstens als der Quell aller öffentlich-rechtlichen Befugnisse im Reich: auf seine Ernennung ging die Ausübung dieser Befugnisse zurück; er übte die Aufsicht, einschließlich der höchsten Rechtsprechung, und im äußersten Falle das Recht der Absetzung. Zweitens stand dem König ein gewisses Verordnungsrecht (Königsbann) zu und in Gemeinschaft mit den Großen ein Gesetzgebungsrecht; beides noch keineswegs unwirksam und namentlich auf dem Gebiet des Strafrechts noch voll von fruchtbaren Anregungen. Endlich war der König im Kriege der berufene Führer der gesamten Streitkräfte.

Die hauptsächlichste Schwierigkeit für eine energische Zusammenfassung lag darin, daß es diesem Reiche an der Unterlage einer einheitlichen Nationalität noch immer fehlte. Die kleineren Gewalten waren bei jedem der vier oder fünf Völker, welche das Reich ausmachten, unter der monarchischen Spitze eines Herzogs zusammengefaßt gewesen, bevor das Königtum mit dem Anspruch neuerer und weiterer Zusammenfassung auftrat. Während das Herzogtum an einer kräftig entwickelten Nationalität eine feste Unterlage besaß, erhielt das Königtum erst allmählich eine solche an der seit etwa fünf oder sechs Generationen langsam heranwachsenden deutschen Nationalität, und gerade verwandte

Nationalitäten schleifen sich im Nebeneinanderleben weniger ab als fremde. Weit mehr als die Sprache kam hier noch das Rechtsleben in Betracht. Es gab ein sächsisches und baierisches, ein schwäbisches und fränkisches, aber kein deutsches Recht.

Um trotz dieser Verschiedenheiten ein einheitliches Reichsregiment zu begründen, bedienten sich die Könige zweier Institutionen, welche, älter als jene germanischen Herzogsgewalten, aus dem römischen Reich stammten und den Reichsgedanken lebendig erhalten hatten: des Bistums und des Kaisertums. Das Bistum wie das Kaisertum beruht auf einer univ ersellen Idee und kennt die nationalen Unterschiede nicht, welche die Grundlage des Herzogtums bilden. Die Bischöfe sind ein vom Könige abhängiges Element ernannter Beamten neben den erblich werdenden weltlichen Fürstentümern. In der kaiserlichen Würde findet dieses Königtum gewissermaßen die Legalisierung seiner zusammenschweißenden Herrschaft. Dabei stehen Bistum und Kaisertum in nahen Beziehungen. Als Kaiser steht der König an der Spitze derselben Reichskirche, welche die Cäsaren Roms gegründet hatten. Sowohl die bischöfliche Verfassung des Reichs, wie die Verbindung mit dem Kaisertum geht auf denselben Herrscher, Otto den Großen, zurück. Einen rechtlich feststehenden Komplex von Befugnissen, welche dem deutschen König zuwachsen, sobald er römischer Kaiser ist, gibt es nicht. Aber die Ueberlieferung, die an dem kaiserlichen Namen haftet, gibt ihrem Träger eine über das Königtum hinausgehende Widerstandskraft: das Königtum hat es verstanden, im Wormser Konkordat sich die Verfügung über das Bistum zu retten, welche den Königen Westeuropas verloren ging. Wenn Heinrich III., IV. und V. als Kaiser sich Heinrich II., III. und IV. nannten, so ist darin zwar die Unterscheidung des Kaisertums als einer besonderen Würde enthalten. Aber in der Darstellung des Verfassungslebens zwischen Königtum und Kaisertum zu unterscheiden, ist gleichwohl nicht möglich, weil es zu den wesentlichsten Grundlagen des deutschen Königtums, wie es Otto der Große geschaffen, gehörte, daß mit ihm der Anspruch auf das Kaisertum verbunden geglaubt wurde.

Heinrich I. war bei seinem Tode wenig mehr als ein Herzog von Sachsen, der unter gewissen Bedingungen auch von den anderen Herzogen persönlich als ein höherer mit dem Titel König anerkannt war. Erst seitdem Otto der Große für das Zusammenleben der verschiedenen Völker die Kaiserkrone gewonnen hatte, welche ihm den Anspruch gab, als Weltenherrscher aufzutreten, und erst seitdem er an dem Bistum die Gewalt gefunden, die im stande war, unabhängig von der nationalen Verschiedenheit der verschiedenen Herzogtümer den Anspruch auf gemeinsame Herrschaft innerhalb dieses Gebiets durchzusetzen, erst seit damals war dieses Reich eine politische Einheit.

In die verschiedenartigen Elemente, aus denen dieses Verfassungsleben sich zusammensetzte, wurde durch das Lehnswesen eine gewisse Einheitsform gebracht.

Die Verlehnung von Grundbesitz ist keine spezifisch germanische Verfassungs-

erscheinung. Wo in Zeiten unentwickelten Verkehrslebens sich große, weit zerstreute Flächen in den Händen ein und desselben Eigentümers befinden, ist derselbe überall genötigt, kleinere oder größere Stücke an andere abzutreten. Wo unter denselben Verhältnissen die soziale Wertschätzung wesentlich von der Größe des Grundeigentums abhängig ist, ist der Eigentümer bestrebt, trotz der Verleihung sein Eigentum nicht vollständig aus Händen zu geben. So wird die Verwaltung des Besitzes lokal, während das Eigentum in gewisser Weise zentralisiert bleibt. Für die Herstellung eines solchen Verhältnisses fanden die germanischen Großgrundbesitzer, welche sich auf dem Boden des römischen Reiches niederließen, eine römisch-rechtliche Institution bereits vor. Bei den Römern war es vorgekommen, daß der Eigentümer einem anderen den Besitz einer Sache auf dessen Bitte übertrug, weil und solange er diese Bitte gewähren wollte. Ein solcher Bittbesitz, „precarium“, war wiederruflich; die Lage des Besitzers war eine „prekäre“. In ähnlicher Weise wurden in den germanischen Staaten Teile des Großgrundbesitzes vom Eigentümer an andere verliehen. Ein solches „Lehen“ besaß der Belehnnte nach den Bedingungen, die ausdrücklich verabredet wurden. Dieselben bestanden in der Regel in der Verpflichtung, alljährlich einen Zins zu zahlen. Derselbe konnte aber auch so weit zusammenschrumpfen, daß er bloß noch als symbolische Anerkennung des Eigentümers aufgefaßt werden konnte. In solchen Fällen war das Lehen nichts als eine Wohlthat des Eigentümers gegenüber dem Beliehenen. Je öfter sich dieses Verhältnis darstellte, desto mehr bürgerte sich der lateinische Ausdruck *beneficium* für Lehen ein. Daneben kommt als technische Bezeichnung für das Lehensgut das Wort *feudum* auf.

Unabhängig hiervon hat die Vasallität ihren selbständigen Ursprung. Eine persönliche Abhängigkeit freier Leute von einem höheren, namentlich von einem selbsterwählten Herrn, haben die Germanen von jeher gekannt. In einem Verhältnis solcher Abhängigkeit erscheinen die Gefolgsleute bei Tacitus. Auch freie Diener in großen Haushalten hat es gegeben. Noch in später Zeit kommt bei den Sachsen ein allgemeines Recht jedes freien Mannes vor, sich selbst einen fremden Herrn zu wählen. Um so leichter konnten die Germanen ähnliche Verhältnisse, wenn sie dieselben irgendwo in feierlich formulierter Entwicklung vorfanden, annehmen. So finden wir in der Merowingerzeit zur Bezeichnung eines solchen Abhängigkeitsverhältnisses freier Leute das Wort *vassus*. Es ist keltischen Ursprungs und bedeutet Diener. Das Verhältnis der Vasen oder Vasallen zu dem, dem sie dienen, mag an keltische Ueberlieferungen anknüpfen. Es ist ein Verhältnis freien Hausgesindes. Der Vasall ist der „Mann“ (*homo*). Der Herr wird als der Ältere gedacht; er heißt *senior* (*Seigneur*).

An sich haben Lehen und Vasallen keinerlei notwendigen Zusammenhang. Es kommen zuvor schon in der Merowingerzeit Kombinationen beider Verhältnisse vor in der Art, daß der Lehensempfänger Vasall des Lehengebers wird. Aber das Recht unterscheidet deutlich die beiden Rechtsverhältnisse, welche dann zwischen denselben Personen bestehen. Und es gibt andererseits Fälle, in denen mit vollkommener Klarheit das eine Verhältnis ohne das andere eingegangen wird. So kann z. B. das Lehen verliehen werden in Rücksicht auf bereits

geleistete Dienste, ohne daß der Lehnggeber auf den Gedanken kommt, in Zukunft Vasallendienste von dem Beliehenen zu erwarten. Ebenso kann der Vasall sich in das Abhängigkeitsverhältnis begeben haben aus Dankbarkeit für früher erwiesene Wohlthaten, ohne daß ihm der Gedanke kommt, auf Grund des neuen Verhältnisses ein Lehen zu beanspruchen. Aber wenn die Kombination der beiden Verhältnisse nicht notwendig war, so war sie doch sehr natürlich und nahe liegend. Namentlich wo der Herr zur Verteidigung seines Eigentums kriegerische Kräfte brauchte, da hatte er die Möglichkeit, durch die Vergebung von Lehen sich diese Kräfte zu sichern, indem er an das Lehen die Bedingung der Vasallität knüpfte. Zwar hat das Lehnrecht bis in die jüngsten Stadien seiner Entwicklung juristisch den Gedanken bewahrt, daß Lehen und Vasallität nicht notwendig miteinander verbunden sein mußten. Aber seitdem ohne Rücksicht auf diese juristische Auseinanderhaltung im tatsächlichen Leben die Kombination zur Regel geworden, ging eine Umwandlung der Vasallität vor sich. Wenn die Vasallen der Merowingerzeit im Hause ihres Herrn wohnen und an seinem Tische essen, so sitzen die Vasallen schon der Karolingerzeit in der Regel auf ihren Lehnsgütern. Die alte Hausgemeinschaft ist aufgelöst. Das persönliche Band ist an den Boden geknüpft, das Verhältnis ist territorialisiert. Seit damals versteht man unter Lehnswesen, Feudalität, Benefizialwesen die Gesamtheit der Verhältnisse, welche sich durch Lehn und Vasallität ergeben. Seigneur und Vasall werden auf den Lehnverband übertragen, ebenso wie Lehnswesen, Benefizialwesen, Feudalität das Vasallenverhältnis umfassen.

In der ottonisch-salischen Periode ist auf deutschem Boden dieses einheitliche Lehn- und Vasallenwesen weitaus die gewöhnliche Regel. Das vereinigte Zeremoniell für Eingehung des Vasallitäts- und Lehnverhältnisses beginnt mit der ersteren: der Mann leistet „Mannschaft“ (hominium, homagium). Indem er seine Hände in die Hände des Herrn legt, erklärt er durch den symbolischen Akt der „Handreichung“, daß er dessen Mann sein wolle. Nachdem dies geschehen, erfolgt die eidliche Bekräftigung. Der Mann schwört, so treu und ergeben zu sein, wie es ein Mann gegen seinen Herrn schuldig, seinem Freunde Freund, seinem Feinde Feind zu sein. Der Eid wird auch im Hinblick auf das zu erwartende Lehen gefaßt: er soll gelten, solange der Mann ein Lehen von seinem Herrn haben wird, und er soll dieses verwirken, wenn er Eid oder Pflicht bricht. Darauf erfolgt der feierliche Akt der Belehnung. Diese ist nichts als die symbolische Besitzeinweisung des deutschen Rechts, die „Investitur“. Man bedient sich für dieselbe der sonstigen Symbole des deutschen Rechts (S. 181). So übergibt der Herr das Lehen durch Ueberreichung eines Stabes, eines Handschuhes zc. Für die Pfaffenfürsten hat das Wormser Konkordat das Zepter als Belehnungssymbol vorgeschrieben. Bei Laienfürsten nahm man die Lanze mit der Fahne, oder auch bloß die Fahne. Für große Herzogtümer wurden auch eine ganze Anzahl Fahnen verwendet. Ein Königreich wurde durch Schwertdarreichung verliehen. Nach vollendetem Akt steht der Vasall zu seinem Lehnsherrn im beschworenen Verhältnis. Er muß seinem Herrn treu, hold und gewärtig sein, er hat ihm die „Hulde“ versprochen, ihm gehuldigt. Andererseits

muß der Herr ihm ein gnädiger Herr sein. Die Reziprozität des Verhältnisses (S. 180) gilt, auch ohne daß sie von der anderen Seite ausdrücklich versprochen ist.

Die Dauer des Verhältnisses richtet sich nach den Bestimmungen des Einzelfalles. Schon das alte precarium wurde vielfach auf Lebenszeit verliehen, und beim Lehen hat sich diese Gewohnheit noch weiter entwickelt, so daß der Lehns empfänger in der Regel berechtigt bleibt, das Lehen zeitlebens zu behalten. Wenn daher beim Tode des Herrn die Vasallität (das rein persönliche Band) gegenüber dem Nachfolger erneuert werden mußte, so war eine Erneuerung der Belehnung nicht notwendig. Noch in späterer Zeit konnte der Vasall, nachdem er dem neuen Herrn den Vasalleneid geleistet hatte, statt neuer Belehnung einfach die „Folge“ verlangen. Regel wurde es allerdings, daß beim Tode des Herrn Mannschaft und Belehnung, beides in feierlicher Form, erneuert wurde. Der Tod des Beliehenen machte dem Verhältnis rechtlich ein Ende. Thatsächlich aber erhob der Sohn den Anspruch darauf, das Lehen des Vaters wieder zu erhalten, und dieser Anspruch wurde desto stärker, je öfter demselben Folge gegeben wurde. So heißt es denn im elften Jahrhundert: ein Lehnsvertrag, einmal geschlossen, sei wie auf eiserner Tafel mit demantnem Griffel geschrieben. Es gibt Lehen, bei denen der Gedanke der Erblichkeit schon förmlich durchgedrungen ist; man nennt sie „Erblehen“. Wenn in Deutschland die Erblichkeit der Lehen gesetzlich nicht festgelegt war (das diesbezügliche Gesetz Konrads II. war nur für Italien erlassen), so betrachtete man doch das „Erblehen“ bereits als die Regel, das persönliche Lehen als die Ausnahme.

Daß für die Beziehungen zwischen Lehnsherrn und Vasall der zusammengehörige Kreis sich verbindliche Rechtsfazungen schuf, war nach dem deutschen Recht selbstverständlich. Das Verhältnis der Vasallen zu ihrem Lehnsherrn ist ein gewillkürtes Recht, wie jedes andere (S. 175). Der Vasall unterzieht sich aus freiem Willen der Strafe des Lehnsverlustes für den Fall der Untreue (Felonie). Andererseits hat der Vasall nach der ganzen Natur des Verhältnisses das Recht, den Herrn zu verlassen, ihm die Treue aufzukündigen, wenn er den versprochenen Schutz nicht gewährt, in Rat oder That wider den Schutzbefohlenen handelt. Im Falle streitigen Rechts treten wie in jedem anderen Lebenskreise die Genossen unter ihrem Herrn zur Aburteilung zusammen. So entwickeln sich auch in den einzelnen Lehnsverbänden lokale Gewohnheiten. Sie stellen das Lehnsrecht der Vasallen dar, wie etwa die Dienstmänner einer Herrschaft ihr Dienstrecht, die Zinsleute ihr Hofrecht haben. Ein allgemeines Lehnsrecht ist zu dieser Zeit allenfalls in Italien bekannt. In Deutschland erscheint es, wo von ihm die Rede ist, als neu und fremdartig. Die Lehnsherren fürchten es und klagen, daß der Vasall sich vermöge eines angeblichen Lehnsrechts zwischen seinen Verpflichtungen hindurchwinde, wie ein Aal.

Das Lehnsrecht als ein Recht kraft persönlicher Vereinbarungen und lokaler Gewohnheiten hat bereits alle Teile der deutschen Verfassung durchdrungen. Die Kirche ist zumeist auf lehnsrechtlichem Wege oder doch in lehnsrechtlichen Formen mit dem übrigen Staatskörper verschmolzen. Wie der große Investiturstreit seinen Namen von dem lehnsrechtlichen Akte der Investitur hat,

so hat er auch seine Lösung in der Form gefunden, daß man den weltlichen Besitz der Stifter, die Temporalien, als selbständige Lehen betrachtete und der Belehnung durch das Zepter unterstellte. Bischöfe und Äbte waren als Vasallen in die Reichsverfassungen eingegliedert. Gleichzeitig aber traten sie als Lehnsherrn im kleinen Kreise zu den lokalen Verfassungsorganen in noch engere Beziehungen. Die Riesenmasse geistlichen Besitzes war nicht anders als im Wege der Verlehnung zu verwalten, die für die weltlichen Fürsten eine Quelle unaufhörlicher Besitzvergrößerung wurde. Das Institut des Lehens, welches von seiten des geistlichen Fürstentums zum Zwecke der Abgliederung von Besitzteilen gebraucht wurde, wurde von seiten des weltlichen Fürstentums gerade zum Zwecke der Zusammengliederung benutzt. Vielfach diente das Lehen dazu, um den Kirchenbesitz, ohne ihn der Kirche zu entfremden, thatsächlich in weltliche Hände zu bringen. In der Nähe reicher Stifter sind auch die weltlichen Herren reich geworden. Es mag dahingestellt bleiben, welche Bewandnis es mit den 6656 Hufen hat, welche von der Abtei Sankt Maximin bei Trier an drei Fürsten verlehnt sein sollen. Man mag in einer Zeit, welche noch nicht gewohnt ist, genau zu rechnen, die zwei Drittel des Besitzes, welche Adalbert von Bremen an weltliche Lehnsträger weggegeben, um auch von dem Rest noch die Hälfte folgen zu lassen, arithmetisch nicht gar zu genau nehmen. Aber auf große Lehnkonglomerationen weist es doch hin, wenn das Kloster Lorsch sieben Vollenlehen zu vergeben hatte und dieselben zur Zeit Heinrichs V. sich sämtlich in der Hand eines einzigen Fürsten, des Pfalzgrafen, befanden, oder wenn man in Fulda auf ein Fürstenlehen 500 Hufen rechnete und klagte, daß 3000 Hufen sich in einer Hand befänden. Diese Kirchenlehen schufen stets neue Kombinationen zwischen geistlichen und weltlichen Fürsten. So waren der Herzog von Baiern und der Markgraf von Steiermark gemeinsam Vasallen des Bischofs von Freising, während der Landgraf von Thüringen für seine Person gleichzeitig Vasall des Abtes von Fulda und des Erzbischofs von Mainz war. Die Kreise dieser fürstlichen Vasallen sind der interessierte und thatkräftige Rückhalt, auf den sich die deutschen Kirchenfürsten stützten, wenn sie dem Kompromißvorschlage Papst Paschalis II. auf Auslieferung des weltlichen Besitzes Widerstand leisteten. Eine Aufgabe der Kirchenlehen würde die Stellung auch der weltlichen Fürsten dem Kaiser gegenüber vollständig verschoben haben. In der ganzen sächsisch-salischen Zeit beruht die Stellung der Fürsten auf ihren Kirchenlehen. Erst Jahrhunderte später ist dem Sachsenspiegel der Gedanke gekommen, daß in diesem Lehennehmen eine Herabminderung der weltlichen Fürstenwürde gelegen habe. Nur der König hielt es unter seiner Würde, Lehnsträger seiner Bischöfe zu sein. Die Kirchenlehen, die der erwählte König in Händen hatte, gab er beim Regierungsantritte zurück. Zur Verfügung über das Kirchengut als Reichsgut betrachtete sich der König ohnedies für berechtigt.

Das Heerwesen, wie es sich praktisch gestaltete, beruhte bereits fast vollständig auf dem Lehnswesen (S. 209). Wesentlich dem Zusammenhang mit militärischen Pflichten ist es zu danken, daß die Erblichkeit des Grundbesitzes sich auf die Söhne beschränkte, so daß beim Aussterben in männlicher Linie das Lehen an den Herrn zurückfiel. Freilich beanspruchten in Ermangelung von

Söhnen die Schwiegeröhne das gleiche Recht. Doch ist dies zu Anfang des zwölften Jahrhunderts schwerlich anders wie als Billigkeitsanspruch aufgestellt worden.

Die Gerichtsverwaltung ist verhältnismäßig am wenigsten vom Lehnswesen berührt. Es kommt wohl vor, daß die Einkünfte aus Gerichten als Lehen vergeben werden, aber nicht die Gerichtsgewalt selbst, der Bann. So erhält sich unabhängig vom Lehnrecht noch die Vorstellung des Amtes in der Grafschaft. Wesentlich diesem Zustande der Gerichtsverfassung ist es zu danken, daß der Reichsfürstenstand dieser Zeit ein Amtsadel ist (S. 227). Gleichwohl aber bringen die Formen der Belehnung doch auch hier ein, und die Grundsätze der Lehnswirkung führen auch zum Verlust von gräflichen Befugnissen. — Uebrigens entwickelt das Lehnswesen wie ein eigenes Recht, so auch ein eigenes Gericht. Die Vasallen sind verpflichtet, am Hofe des Herrn zu erscheinen, wie auch, ihn an den Hof des höheren Lehnsherrn zu begleiten. Dieser Hofdienst in seiner doppelten Bedeutung hängt mit der Entwicklung eines besonderen niederen und höheren Lehngerichts zusammen.

Das Verhältnis der Dienstmannen zum Lehnrecht ist kein anderes als ihr Verhältnis zum Rechtsleben überhaupt. Wie die unfreie Bevölkerung, aus einem Zustande der Rechtlosigkeit aufstauend, in diesen Jahrhunderten zunächst in ihrem eigenen Kreise die öffentlichen Rechtszustände nachahmt und sich ein Quasi-Recht schafft, so schafft sich die Dienstmannschaft auch ihr Quasi-Lehnrecht. Der Dienstmann knüpft seinen Dienst an den Empfang eines Stück Landes, welches nach Herkommen in seinem Dienstrecht als Lehen bezeichnet wird. Ein solches Lehen nennt der Sprachgebrauch treffend Dienstlehen. Dieser Sprachgebrauch, der immerhin dazu beitrug, das Lehnswesen als eine gemeinsame Institution der freien und unfreien Kriegsmannen erscheinen zu lassen, gehört mit zu den Kräften, welche um diese Zeit aus so verschiedenartigen Elementen einen einheitlichen Ritterstand erwachsen lassen.

Zu Anfang des zwölften Jahrhunderts ist das Lehnswesen überall in die Verfassung eingedrungen, aber noch nirgends (nicht einmal im Kriegswesen) zu ausschließlicher Herrschaft gelangt. Noch beruht die Staatsverfassung des Deutschen Reiches auf dem Unterthanenverbände, in welchen der Lehnverband als ein besonderer sich einschleibt. Aber die junge Institution unterscheidet sich von der älteren durch ihre größere Lebenskraft und Ausdehnungsfähigkeit. Noch ist der Eid, der dem Könige bei dem Regierungsantritt zu leisten ist, zweifellos ein Unterthaneneid, ohne Rücksicht darauf, ob der Unterthan Vasall seines Königs ist oder nicht. Aber schon fängt man an, dieses Verhältnis des Unterthanen zum Könige, wenn auch zunächst nur sprachlich und bildlich, als eine Art Vasallenverhältnis aufzufassen. Schon werden Unterthaneneid und Vasalleneid vermengt. Da es im Deutschen Reich keinen Lehnsherrn gibt, der nicht Vasall des Königs wäre, so gewöhnt man sich daran, den König, zumal in seiner Eigenschaft als Kaiser, als obersten Lehnsherrn zu betrachten. Die Befugnisse, welche der König übt, gehen auf Wurzeln zurück, welche älter sind als das Lehnrecht; aber die Formen, in denen er sie übt, haben vielfach angefangen, lehnrechtliche zu werden.

Die Schuld an dem späteren Zerfall der gemeinsamen Verfassung hat man dem Lehnswesen zugeschrieben, welches mit der Unabhängigkeit des Lehensherrn von seinen Vasallen auch die Zerbröckelung der Monarchie zu Gunsten ihrer vornehmen Unterthanen bewirkt habe. Die historische Erfahrung spricht gegen diese Ansicht. Wenn in England, Frankreich, Kastilien das schließliche Ergebnis der Lehnverfassung umgekehrt eine gewaltig erstarrte Monarchie gewesen ist, so kann es nicht im Wesen des Lehnverbandes liegen, daß er die Entwicklung nach der entgegengesetzten Seite zur notwendigen Folge habe.

Das Lehnswesen nimmt eine Mittelstellung zwischen den Verfassungen der Vorzeit und der Gegenwart ein und will als ein solches Mittelglied verstanden werden. Die ältesten Verfassungen aller Völker beruhen auf einem bloßen Bunde der Personen. Wo die durch Blutsverwandtschaft, Herkommen oder Verabredung miteinander verbundenen Scharen sich befinden mögen, da ist ihr Staat. Von Jagdgrund zu Jagdgrund, von einer Weidetrift zur anderen tragen sie ihre Organisation mit sich herum. Auch das seßhaft gewordene Volk, welches zum Zwecke des Ackerbaues eine bestimmte Flur in bestimmter geographischer Verteilung in Besitz nimmt, vermag seinen politischen Bedürfnissen in jener bloß persönlichen Vereinigung zu genügen. — Umgekehrt beruhen sämtliche modernen Verfassungen auf einem territorialen Prinzip. Der Staat erstreckt sich über ein genau begrenztes Territorium; die Staatshoheit reicht, so weit dieses Territorium reicht. Mag immerhin unter den Bewohnern zwischen Staatsangehörigen und Fremden unterschieden, mögen die ersteren für eine Reihe von Staatszwecken allein und persönlich als verpflichtet und berechtigt gelten, so beruht doch das Wesen aller modernen Staaten nicht auf diesem persönlichen Bande, sondern auf den Rechten des Staates über sein Gebiet und alle, die es bewohnen. — Zwischen diesen beiden Verfassungen steht der Lehensstaat. Von den beiden Elementen, aus welchen er hervorgegangen ist, gehört das eine, die Vasallität, den persönlichen Beziehungen, das andere, die Benefizialität, den Beziehungen zum Lande an. Die Verbindung beider Elemente bewirkt, daß durch das persönliche Verhältnis zwischen Herrscher und Beherrschten auch eine Beziehung zum Boden begründet wird. Der Lehensstaat ist ein erster großer Versuch, den Staatsgedanken zu territorialisieren. Nachdem dieser Versuch mißlungen, nachdem in der Neuzeit die europäischen Staaten die Konsequenz der Entwicklung gezogen und zum reinen Territorialprinzip übergegangen sind, erschienen ihnen die Ueberreste des Lehensstaates als veraltete, einer territorialen Auffassung feindliche Institutionen, weil sie eine ältere Stufe dieser Auffassung darstellten. Damals wurde das Wort Feudalismus zum Schlagwort für die Verurteilung einer Staatsauffassung, welche dem klaren Gedanken des einheitlich über sein Gebiet waltenden Staatswesens zuwider ist. In den Anfangsstadien der Entwicklung war umgekehrt das Lehnswesen der Träger eines neuen Gedankens, welcher gegenüber den bloß persönlichen Verfassungen der Urzeit die Beziehung auf ein bestimmtes Territorium förderte.

Mit der immer mehr um sich greifenden Erblichkeit in den gräflichen Häusern wurde dem Königtum das Element entzogen, das in der karolingischen Verfassung das königliche Beamtentum dargestellt hatte. Die Verwaltung des

Königs wurde so eine bloß mittelbare, nur noch gehalten durch seinen Einfluß auf die Amtsübertragung, welche sich auch im Zeitalter der Erblichkeit immer noch darin äußerte, daß kein Graf den Blutbann üben konnte, bevor ihm der Bann vom König „geliehen“ war. Allein zu Anfang des zwölften Jahrhunderts war die Richtung der Entwicklung schon zweifellos entschieden; sie ging auf eine immer stärker werdende Unabhängigkeit der fürstlichen Häuser, welche im Besiz von Grafschaften waren.

Dem gegenüber gab es in der deutschen Verfassung noch einige Elemente unmittelbarer Beamtenernennung durch den König.

Wie wir bereits wiederholt betont haben, erhielt sich neben Herzogtum und Grafschaft das Bistum als ein durch königliche Ernennung zu besetzendes Amt. Den Umfang dieses Ernennungsgeschäfts können wir uns an den erhaltenen Bischofsreihen klar machen. In den letzten zwei Jahrhunderten (925 bis 1125) war in den vier Erzbistümern, deren Bestehen so weit zurückreicht, die Neubesezung in Salzburg zehnmal, in Trier dreizehnmal, in Mainz und Köln je vierzehnmal notwendig geworden. Durchschnittlich also saß ein Erzbischof nur fünfzehn Jahre auf seinem Stuhle. Die Vakanz an den kleineren Sizen waren keineswegs seltener. Wurden auf die besten Stellen häufig alte Herren gebracht, so gelangten auf die weniger guten wiederholt jüngere Kräfte, welche sie aber bloß als Durchgangsstadium betrachteten. In denselben zweihundert Jahren wurde in Halberstadt zehnmal, in Hildesheim, Eichstätt, Straßburg zwölf-, dreizehn-, vierzehnmal, in Speier gar zwanzigmal gewechselt. Im Deutschen Reich gab es 6 Erzbischöfe und 34 Bischöfe. Bei einer durchschnittlichen bischöflichen Amtszeit von 14 bis 15 Jahren hatte der König in jedem Jahr drei Stellen zu besetzen, darunter ein Jahr um das andere eine erzbischöfliche. Schätzen wir, daß die Zahl der einigermaßen wichtigen Reichs-äbte der Bischöfe ungefähr gleichkam, so bedeutete das königliche Ernennungsrecht, daß etwa alle zwei Monate ein hoher, alle zwei Jahre einer der höchsten Verwaltungsposten durch ihn neu zu besetzen war. Neben der allerdings zahllosen Schar vererbter Grafschaften stellte dieses Ernennungsrecht einen beständig sich erneuernden Eingriff des Königs in die Zusammensetzung des Verwaltungspersonals dar.

Die regelmäßigen Inspektionsbeamten, welche Karl der Große unter dem Namen der Königsboten in seinem Lande umherschickte, haben sich auf deutschem Boden nur in der Form außerordentlicher Kommissare für einzelne Geschäfte erhalten. Das Personal dazu entnahmen die Könige mit Vorliebe dem Teil des Verwaltungspersonals, welcher nicht durch Erbschaft, sondern kraft königlichen Vertrauens in die Verwaltung gelangt ist: dem hohen Klerus. Im Königreich Italien traten dagegen nach wie vor Königsboten auf, sowohl als Vertreter des Königs in seiner Abwesenheit (zum Teil mit ständigem Jurisdiktionsfiz), als auch namentlich zur Vorbereitung eines Römerzuges. Noch werden hier wie in den Tagen Karls des Großen die Königsboten paarweis geschickt, ein weltlicher und ein geistlicher.

Endlich hatte der König als Besizer seiner Domänen, wie jeder Latifundienbesizer, die Beamten der Wirtschaftsverwaltung zu ernennen. Hier wie in allen

großen Herrschaften verschmolzen wirtschaftliche und jurisdiktionelle Befugnisse miteinander. Die unmittelbare Stellung unter dem König begünstigte hier und da die Vorstellung, daß die Kronbauern, da sie niemandem anders als dem Könige unterthan seien, im Zustande der Freiheit lebten. Wo in einer Reichsdomäne eine dichtere Bevölkerung in stadtartigem Leben bei einander wohnte, oder wo ein räumlich weit ausgebehnter Domänenbezirk beisammen lag, da lohnte es wohl, daß der König einen persönlichen Vertreter für die Ausübung aller seiner Befugnisse ernannte. Ein solcher Vertreter erscheint dann unter dem Namen des „Vogtes“ (S. 178), insbesondere des Reichsvogtes. Allerdings, wo ein Reichsvogt auf einer kaiserlichen Burg saß, da suchte er sein Amt zu einer Burggrafschaft umzubilden und entwand sich in derselben Weise wie die gräflichen Geschlechter dem Einflusse königlicher Ernennung. Aber noch war um diese Zeit diese Entwicklung nicht vollzogen. Noch bedeutete die Reichsvogtei ein Element königlicher Beamtenernennung. Der König kann zum Vogt ernennen wen er will, sogar seinen unfreien Dienstmann. Mit den hier und da vorkommenden Reichsvogteien ist ein Kristallisationspunkt für die kleinen Vasallen und Ministerialen gegeben, welche ihre Lehen oder ihre Dienste unmittelbar vom König haben. Ein Bruchteil der deutschen Bevölkerung befand sich so in reichsunmittelbarer Organisation. Das sind jene Kreise geringer Leute, die plötzlich einmal unter Heinrich IV. als ein Gegengewicht gegen die widerspenstige Fürstengewalt auftauchen.

Fragt man, was diese Verfassung als Ganzes schließlich geleistet hat, so muß man sich auch hierfür daran erinnern, daß eine gemeinsame Nationalität der in den Elb-, Rhein- und Donauländern wohnenden Völker erst im langsamem Reimen begriffen war, daß es also noch zu den wesentlichen Aufgaben dieser Verfassung gehörte, diese Zusammengehörigkeit zu fördern. Und diese Förderung hat unter der Verfassung des Kaisertums die bedeutendsten Fortschritte gemacht, so daß das Gefühl nationaler Zusammengehörigkeit zu einem sehr erheblichen Teile als eine Wirkung dieser gemeinsamen Verfassung anzusehen ist. Zwar ist gegen eine solche Würdigung die Gegenfrage möglich, weswegen denn diese Völker zu einer einheitlichen Nationalität verschmolzen werden sollten, ob es nicht besser gewesen wäre, wenn das kräftige Volkstum der Sachsen sich selbständig ausgelebt und mit den stammverwandten Nordgermanen zusammen eine Ostsee-Nationalität ausgebildet, oder wenn, statt einer solchen Aneinanderschmelzung, eines der deutschen Völker alle anderen unter sich gebeugt und eine Einheit geschaffen hätte, wie sie die Gemeinde Rom den Völkern Italiens in der glücklichsten Periode ihrer Geschichte aufgezwungen hat. Solche Fragen hätten den gleichen Grund logischer Berechtigung, wie wenn ein Kind seinen Eltern nachweisen wollte, daß es besser daran wäre, wenn der Vater eine reiche Frau genommen und die Mutter einen hochstehenden Mann geheiratet hätte. Wie im Leben der Einzelnen, so gibt es auch im Leben der Völker Thatfachen, welche für das Maß unsers historischen Erkennens nicht mehr als Folgen, sondern nur noch als Voraussetzungen betrachtet werden können. Daß im Laufe unserer Geschichte die ehemals so kräftigen kleinen Nationalitäten ausgeschaltet wurden und

an deren Stelle eine gemeinsame deutsche Nationalität trat, ist eine Thatsache von so grandioser Bedeutung, daß sie der Maßstab für die Leistungsfähigkeit aller Institutionen wird, welche dazu beigetragen haben. Wenn unter Heinrich IV. und Heinrich V., nach einem dreißigjährigen und einem siebenjährigen Bürgerkriege das Reich als ein unteilbares Ganzes gleichwohl feststeht, wenn selbst beim Auftauchen von Gegenkönigen die streitenden Teile in dem Gedanken übereinstimmen, daß jeder König des ganzen Reiches sein wolle, so hat die Verfassung des deutschen Königtums ihre Aufgabe, die verschiedenen Völker an das Zusammenleben zu gewöhnen, erfüllt.

Die Frage übrigens, ob eine Verfassung genügende Leistungen aufzuweisen hat, wird verschieden beantwortet, je nach den Anforderungen, die man an die Leistungsfähigkeit einer Verfassung stellt. Unter den gegenwärtigen Kulturverhältnissen, unter denen Ruhe und Sicherheit als der gegebene Zustand eines Landes angesehen wird, muß die oft hervortretende Notwendigkeit eines An kämpfens gegen innere Unruhen als ein schlechtes Zeugnis für den bestehenden Zustand erscheinen. In einer Zeit werdender Staatsgewalt aber, in welcher es sich erst darum handelt, den Zustand von Ruhe und Sicherheit, welchen wir heute als den gegebenen hinnehmen, allmählich zu schaffen, gehört die Bekämpfung innerer Unruhen zu den alltäglichen und wichtigsten Aufgaben der Staatsgewalt. Je nachdem ein Königtum sich dieser Aufgabe mit größerem oder geringerem Erfolge widmet, wird man es als leistungsfähig oder als leistungsunfähig zu betrachten haben. Nun haben die Könige der ottonisch-salischen Zeit bei allem inneren Widerstande, den sie gefunden haben, sich schließlich doch immer zu behaupten vermocht. Von Otto dem Großen bis Heinrich V. haben acht Könige das Zepter geführt. Sieben von ihnen sind als allgemein anerkannte Herrscher ihres Reichs gestorben, und der einzige, der im Kampfe mit der mächtigsten geistigen Strömung seiner Zeit nach mannigfachen Erfolgen schließlich von einem regierenden Gegenkönige überlebt worden ist, sah doch die Krone auf keinen anderen übergehen, als auf den eigenen Sohn.

Die Probe auf die Leistungsfähigkeit der ottonisch-salischen Verfassung ist aber ihre Bewährung in der Folgezeit. Wenn später beim Einströmen der Geldwirtschaft, beim Eintritt Deutschlands in den Weltverkehr, die umgestaltendsten Aufgaben, welche einem Volke gestellt werden können, mit denselben Organismen erfüllt wurden, welche auf dieser primitiven Stufe entwickelt waren, so stellt dies der primitiven Verfassung kein übles Zeugnis aus. Die späteren Zünfte, auf denen die erste große Blütezeit der deutschen Industrie beruht, die Hanse, welche eine Handels Herrschaft Deutschlands ohnegleichen herbeiführte, sie sind auf den Grundlagen genossenschaftlicher Gliederung erwachsen, wie sie unter den kleinen Verhältnissen der ottonisch-salischen Zeit sich ausbildeten. Die spätere deutsche Städteverfassung, die glänzendste und wirkungsvollste Leistung des deutschen Verfassungslebens, hat wohl gewisse Anregungen aus der überlegenen Kultur der romanischen Völker empfangen; sie ist aber im stande gewesen, diese Anregungen ohne einen Bruch mit der Vergangenheit an das Alte anzuknüpfen. Wenn heute der Ursprung der deutschen Städteverfassung zu den ungelösten Problemen der deutschen Verfassungsgeschichte gehört, weil kein Scharfblick des

Forschers in das Dunkel dieser Entstehung hineinzusehen vermag, so hat dies seinen Grund in der außerordentlichen Aneignungsfähigkeit der alten Genossenschaftsverfassung, welche, auf niedriger Kulturstufe erwachsen, dennoch im Stande war, sich den neuen Bedürfnissen nach Ort und Zeit verschieden und unmerklich anzupassen. Alle diese Umwandlungen vollzogen sich zu derselben Zeit, wo die deutsche Agrarverfassung in der Kolonisation des Ostens die gewaltigsten Erfolge aufzuweisen hatte und das Verfassungsleben der deutschen Bauernschaften zum Ideal Osteuropas machte. Selbst in den späteren Zeiten, wo die Spitze der deutschen Verfassung abgebröckelt ist, besteht noch in den tieferen Regionen des Bürger- und Bauertums ein Zustand behaglicher Zufriedenheit.

Das Geheimnis dieser Verfassung lag in ihrem gesellschaftlichen Aufbau. Vom leibeigenen Knechte bis zum dienstpflchtigen Halbfreien und bis zum Dienstmann, der mit seinem Herrn an einem Tische ist, von diesem wiederum bis zum reisigen Dienstmann und zum freien Vasallen, welche gemeinsam als „Ritter“ zu Felde ziehen, und endlich vom kleinen Vasallen bis hinauf zum Reichsfürsten führt eine ununterbrochene Reihe von Stufen, von denen immer für den Niederen die nächst höhere verhältnismäßig leicht zu erklimmen ist. Die starre Unterscheidung von Freien und Unfreien, die das ältere germanische Verfassungsleben beherrscht, ist in dieser Verfassung durchbrochen durch die maßgebende Bedeutung des Berufslebens und der Berufstüchtigkeit. Die beiden ersten großen Berufsstände der deutschen Geschichte, die Geistlichkeit und der Krieger- oder Ritterstand, stehen hoch und niedrig Geborenen offen. In den Zeiten häufiger kriegerischer Gefahren starben die führenden Geschlechter schneller aus als heutzutage. Je schneller die obersten Schichten hinstarben, desto schneller gelangt der Nachwuchs aus den mittleren bis in die höchsten Regionen und schafft in den mittleren wiederum Raum für den Nachwuchs aus den untersten. Die Hebung der niederen Stände, wie sie für die ganze ottonisch-salische Zeit charakteristisch ist, ist das sicherste Zeichen eines prosperierenden Volkstums.

Zehnter Abschnitt.

Kunst, Litteratur, geistiges Leben.

Die geistige Kultur Deutschlands zu Anfang des zwölften Jahrhunderts ist im großen und ganzen charakterisiert, wenn wir sagen, daß die Deutschen um diese Zeit an der kirchlichen Kultur Europas, wie wir dieselbe dargestellt haben (s. Abschnitt 2), teilnahmen. Wie weit diese Teilnahme ging, welche Erfolge sie aufzuweisen hatte, ist nur durch einen Vergleich mit anderen Ländern zu ermesfen.

Einen gewissen Maßstab für den Wert, welchen die künstlerische Kultur der einzelnen Länder und Städte in den Augen der Zeitgenossen besaß, gibt die Wertschätzung, welche sie den vorhandenen großen Bauwerken, namentlich den kirchlichen, beilegte. Ohne Zweifel stand in allen Ländern der Christenheit in dieser Hinsicht Konstantinopel an erster Stelle. Die Sophienkirche galt als das bedeutendste Bauwerk der Christenheit. Der Kuppelbau, im wesentlichen eine Schöpfung der byzantinischen Architekten und Ingenieure, die Berechnung der Gewichtsverhältnisse, wonach die weite Wölbung auf wenige feste Pfeiler gestellt werden konnte, war die letzte große Leistung der römischen Statik, welche, an den Namen Justinians oder doch an seine Regierungszeit sich heftend, dem Herrscherstiz seiner Nachfolger künstlerischen und kirchlichen Glanz verlieh. Auch der byzantinische Kaiserpalast, einem Stadtviertel ähnlicher als einem Hause, war ein Fürstentiz, wie ihn kein anderes christliches Herrschergeschlecht aufzuweisen hatte. In der Kleinkunst der Goldschmiede, der Emaille, der Elfenbeinschnitzerei war Byzanz der anerkannte Musterplatz. Die Plastik des Eisengusses war in dem größten Teile Europas so wenig entwickelt, daß gegossene Domthüren nicht selten in Byzanz bestellt werden mußten. Vor allem war Byzanz im Besiz einer festen Technik der Malerei. Das als Beispiel erstarrter Kunstübung oft genannte späthbyzantinische Malerbuch vom Berge Athos zeigt doch gleichzeitig, wie fest und sicher sich hier eine technische Tradition erhielt. So weitreichend war der Einfluß der byzantinischen Kunst, daß man früher glaubte, in der Kunstgeschichte aller abendländischen Völker von einer byzantinischen Periode

reden zu dürfen. Wenn auch heute das Irrtümliche dieser Bezeichnung erwiesen, wenn festgestellt ist, daß in der Baukunst die westeuropäischen Völker ihren eigenen Weg gegangen, daß sich aus der römischen Basilika die Langform der Kirche frei und selbständig entwickelt hatte, während Byzanz Kuppel und Quadrat ausbildete, so sehen wir doch den byzantinischen Einfluß als den einzigen univervellen über die Kunst des Abendlandes sich ergießen. In Italien hat es immer Länderstrecken gegeben, welche politisch in einer Art loser Abhängigkeit von dem byzantinischen Reiche standen. Und selbst wo die Abhängigkeit gänzlich geschwunden war, blieben die vorhandenen Denkmäler byzantinischer Kunst als Gegenstände des Staunens und des Nachahmens bestehen. Noch gab es aus der Zeit der Griechenherrschaft griechische Klöster dicht bei Rom. Noch waren kaum vier Menschenalter verflossen, seitdem in der strengen Reformbewegung Italiens ein griechischer Mönch aus Kalabrien, der h. Nilus, eine ganz hervorragende Rolle gespielt hatte. In Ravenna, dem ehemaligen Kaiserfise, stand aus Justinians Zeit der mächtige Kuppelbau von San Vitale, ein Vorläufer der Sophienkirche. Venedig ist geradezu zur byzantinischen Bauprovinz zu rechnen, und mit ihm bietet das Adriatische Meer mit seinen kleinen Inseln und großen Domen eine Reihe von durchaus griechischen Baudenkmalern. Von hier haben die Lombarden den Kuppelbau gelernt. Die Kathedrale von Pisa, welche dann im elften Jahrhundert aus Sarazenenbeute reich und prächtig errichtet wurde, stellte für das ganze Abendland vorbildlich die Einfügung der Kuppel in den abendländischen Langbau fest. Ueber alle Länder des Westens ist die Uebung des Kuppelbaues zerstreut, wiewohl sie überall nur vereinzelt als besondere Zierde angewandt wird. Das architektonisch selbständige Abendland nahm den Kuppelbau wie ein mit Stolz gebrauchtes Fremdwort auf.

Italien verdankte seinen Einfluß in hohem Maße der Verbindung mit Ostrom. Was die anderen Nationen auf italischem Boden lernten, war zu einem erheblichen Teile byzantinische Kunst. Jener Gesandte Ottos des Großen, der den Byzantinern zu imponieren glaubte, wenn er ihnen sagte, er habe alles, was man ihm hier zeige, schon in Venedig gesehen, ist ein sprechender Beweis dafür, in wie hohem Maße die bedeutendsten Kunstleistungen auf italischem Boden als Ableger von Byzanz zu betrachten waren. Neben der Verbindung mit Ostrom waren es die zahlreichen auf seinem Boden erhaltenen Ueberreste des römischen Altertums, welche dem Lande eine künstlerische Bedeutung gaben. Für den Handel mit alten Säulen, Säulenkapitälern und Bestandteilen alter Bauwerke, wie man sie zu neuen gern verwendete, war Rom eine Art Zentralmarkt.

Ohne einen einheitlichen Stil oder irgend ein einheitliches Kunstverdienst behaupteten die verschiedenen Landschaften auf dem Boden des alten Gallien vom Mittelländischen Meere bis zum Kanal und darüber hinaus gleichwohl eine nicht unbedeutende Stellung. In dem Reiche der Normannen, zu beiden Seiten des Kanals, blüht um diese Zeit eine üppige Bauthätigkeit. Die Chronisten sind voll von Erzählungen über neue Kirchenbauten. Und die verhältnismäßig geringen Ueberreste aus angelsächsischer Zeit sind eine berechtigte Illustration zu dem Eindrucke, den die Angelsachsen von ihren baulustigen neuen Herren bekamen. Zwischen den alten gallischen Gegenden und dem neuen Normannenstaate, sowie

den architektonisch gleichfalls unabhängigen burgundischen Gegenden in der Mitte lag der Königsitz Paris, einstweilen noch ohne selbständige Bauthätigkeit, aber von allen gleich lernend. Soeben hatte in unmittelbarer Nähe der Hauptstadt Abt Suger von St. Denis seine Pfünde angetreten, ein Mann, dessen Thätigkeit in der Geschichte der europäischen Baukunst eine gewaltige Stellung einnimmt. Das Kloster Clugny wurde vorbildlich für den neuen Klosterbau des Abendlandes, und das Mutterkloster Citeaux ist das Urbild aller Tochterklöster des Cistercienserordens (S. 52—54) geblieben.

Nichts von alledem besitzt das Deutschland der damaligen Zeit, weder ein Fürstenschloß noch ein Gotteshaus, das zu den europäischen Berühmtheiten gerechnet werden könnte, noch auch eine Bauthätigkeit, die durch das Massenhafte wirkte. An der Linie, wo Deutschland mit der Kulturwelt sich berührte — am Rhein und namentlich in den linksrheinischen Gegenden, welche man geographisch noch als Gallien zu bezeichnen pflegte, — weist es den Kulturgrad der Nachbarländer auf. Jener byzantinische Kuppelbau hat in der Zeit, als das Land mit Westfranken vereinigt war, in der Grenzgegend, in Aachen, den Oktogon Karls des Großen hervorgebracht; ein Bau, für jene Gegenden gewiß nicht unbedeutend, für die europäische Baugeschichte aber nur einer unter vielen. Den unter dem deutschen König vereinigten Ländern fehlt es nicht an bemerkenswerten romanischen Kirchengebäuden, aber unter ihnen ist keines, das zu den hervorragendsten in Europa zu rechnen wäre.

Die großen Städte, zu denen es den Fremden hinzieht, in denen viel zu sehen und zu lernen ist, sind Konstantinopel und Rom. Für diese gibt es schon damals förmliche Fremdenführer, welche, in zahlreichen Handschriften vervielfältigt, zur Vorbereitung für die Reise und zur Anleitung während derselben dienen. Nächst ihnen gibt es eine Reihe von Städten, welche durch die Einwirkungen des einen oder des anderen ihrer Bauwerke einen maßgebenden Einfluß auf die europäische Entwicklung zeigen. Es gibt in fernen Ländern andere Orte, welche aus anderen Gründen eine internationale Anziehungskraft ausüben. So ist San Jago di Compostella ein Wallfahrtsort für die gesamte Christenheit. In Deutschland ist es etwas ganz Vereinzelt, wenn man glaubt erzählen zu dürfen, daß einmal Leute aus weiter Ferne auf ihrer Reise auch nach Speier gekommen seien, um sich den dortigen Dom anzusehen.

Die deutschen Kunstleistungen dieser Zeit kommen unter dem Gesichtspunkt irgend welcher Bedeutung für die Entwicklung der Weltkultur überhaupt noch nicht in Betracht. Zweimal hatte allerdings auf dem Boden des Deutschen Reiches sich eine Kunstthätigkeit entwickelt: das erste Mal in den Zeiten der Römerherrschaft, das zweite Mal in den Zeiten der Karolingerherrschaft. Beidemal beruhte sie auf einer engen politischen Verbindung mit den Nachbarländern. Die Porta nigra in Trier wie das Münster in Aachen sind Denkmäler einer Herrschaft, welche zu Gallien die benachbarten Teile Germaniens hinzuzog. Am Rande der Kulturwelt gelegen, hatte Deutschland an der künstlerischen Entwicklung teilgenommen, so oft es in dieselbe hineingezogen war. Von Westen hereinkommend, hatte die Kunst der romanischen Völker, die „romanische“ Kunst, auch in den östlichen Teilen des Reiches Fuß gefaßt. Das sächsische Kaisertum,

b. h. das Eintreten der Sachsen in die romanische Kulturwelt, bedeutete für ganz Sachsen gleichzeitig auch den Eintritt in die monumentale Bauhätigkeit der romanischen Kunst.

Aber nicht nur für die Entwicklung der Weltkultur war die deutsche Kunstleistung bis dahin bedeutungslos. Was die Deutschen lernten, hatte nicht einmal für die Fortentwicklung der von ihnen selbständig ausgebildeten Kunstübung erhebliche Bedeutung. Die bäuerliche Architektur Deutschlands ist uralt. Der Typus des sächsischen Bauernhauses, welches Menschen und Vieh unter einem Dache vereinigt, und der süddeutschen Hofanlage, welche Haus und Stallungen getrennt hält, reicht bis in die fernste Vorzeit zurück. Beide Typen sind ein Beweis dafür, daß der Volksgeist schon in uralter Zeit eine gewisse Herrschaft über Material und Formen gewonnen hatte. Aber nirgends ist zu bemerken, daß diese Errungenschaften durch Berührung mit dem Kunstbau sich vergrößert oder verfeinert hätten. In gewisser Weise ist dies allerdings bei dem Herrenhaus der Fall, in dem Fortschritt von dem hohen Saalbau der Vorzeit zur Burg der sächsisch-salischen Periode (S. 212).

Daß die Germanen eine uralte, wenn auch noch so primitive Kunst besaßen, ist schon deshalb zweifellos, weil die Bildkunst mindestens in den Formen der Ornamentik überall prähistorischen Ursprungs ist. Die bloße Linienornamentik, wie sie auf den ältesten Thonscherben bereits als eine Art Tradition zu erkennen ist, war schon früh zum Nachbilden tierischer Gestalten übergegangen. Wenn in der Karolingerzeit daneben die Pflanze als Ornament verwendet wird und diese Pflanzenornamentik unter den Ottonen besonders reich entwickelt ist, so sehen wir auch hierin eine Ausbildung von Volksanlagen unter dem Einfluß der Berührung mit künstlerischer Kultur. Aber die Aneignung fremder Kulturerrungenschaften, die hierin liegt, hielt sich innerhalb äußerst bescheidener Grenzen. Entschieden neu an der Kunstzeichnung gegenüber der altgermanischen Ornamentik war die Verwendung der Farbe, und gerade diese ist auch nicht einmal in ihrer elementarsten Bedeutung erfaßt. Die Malerei bleibt eben auch eine Art Ornamentzeichnen, die Farbe wird nur als ein Zierat aufgefaßt, den man nach Gutdünken und Schönheitsfönn verwendet. Blaue Pferdeöhen, rote Adler, Männer mit grünen Bärten sind keine Seltenheit. Wenn die heutige Kunstgeschichte mit vollem Recht in dieser Entwicklung der Ornamentik die Anfänge erblickt, aus denen sich die deutsche Malerei und Plastik später im fünfzehnten Jahrhundert zu so bedeutender Höhe entwickelte, so ist es uns doch erklärlich genug, daß diese zum Teil schon recht eigenartigen Anfänge bei den andern Völkern keinen Kredit genossen, und daß beispielsweise die Romanen in der Verunstaltung heiliger Handschriften mit lächerlichen Tiergestalten eine germanische Unart erblickten.

Es ist schwer, in dem heutigen Deutschland einen Ort zu bezeichnen, dessen Baudenkmäler noch heute eine Anschauung von dem Stande der deutschen Kunst zu Anfang des zwölften Jahrhunderts gewähren. Die Dome der drei mittelhheinischen Städte Mainz, Speier und Worms sind hintereinander entstanden und scheinen in Vorbild und Beeinflussung ein Stück deutscher Kunstgeschichte enthalten zu haben. Aber so wie sie heute dastehen, sind sie das Werk späterer Zeit und gestatten dem Beschauer nicht mehr eine Zurückversetzung in die Kunst-

leistungen der ersten Ursprungszeit. Faßt man die sächsisch-salische Periode als ein Ganzes, so bekommt man einen Eindruck von dem, was an den vorgeschrittensten Orten geleistet wurde, wenn man in Hildesheim die Michaelskirche als Bauwerk, ihre Thürflügel und die Christusssäule als Denkmäler des Erzgusses im großen betrachtet. Alle drei sind Werke Bischof Bernwards, des Erziehers Ottos III., der seinen Schüler noch um zwanzig Jahre überlebt hat († 1022). Die Michaelskirche, im Grundbau noch das ursprüngliche Werk darstellend, beweist, daß man in dieser Zeit in Deutschland prächtige romanische Kirchen herzustellen verstand, wie in anderen Ländern. Die Thürflügel stellen in je acht Szenen die Schöpfungsgeschichte bis zum Brudermord und die Geschichte Christi bis zur Himmelfahrt dar, während die vier Meter hohe Christusssäule dreißig einzelne Szenen von der Taufe bis zum Einzug Christi in Jerusalem bietet. Die Kunst der Figurenplastik ist so weit entwickelt, daß jede Figur kenntlich ist. Im übrigen ist von ästhetischer Wirkung nichts, von ästhetischer Absicht nur wenig zu merken. Die Figuren, durchweg im Relief gehalten, fallen mit den Köpfen und teilweise mit den Oberkörpern aus der Fläche heraus. Ein harmonisches Gesamtarrangement bietet die Christusssäule, weil sie nach dem genauen Muster der Trajanssäule im verkleinerten Maßstabe gehalten ist. Immerhin bedeuten diese Werke, wenn man bedenkt, daß damals in Europa der Erzguß im großen vielfach noch als eine nur in Byzanz zu erlangende Leistung angesehen wurde, geradezu ein künstlerisches Wagnis, und zwar ein gelungenes Wagnis. Wenn die Deutschen auf dem Gebiete der Kunst noch im Stadium des Lernens waren, so waren sie bereits groß im Lernen.

Auf litterarischem Gebiete wiederholen sich dieselben Erscheinungen. Nur tritt das Fremdartige der Kultur hier noch deutlicher hervor. Während die Romanen dieser Zeit sich noch als Lateiner betrachten konnten (S. 57), war den germanisch gebliebenen Völkern die Sprache, die in der Kirche gesprochen wurde, eine fremde Sprache. Wenn die Litteratur im großen und ganzen lateinisch blieb, so hatte dies für die Romanen in Italien, Gallien und Spanien nur die Bedeutung eines Schriftdialekts, während es für Deutschland die Bedeutung einer fremden Schriftsprache hatte.

Der Anteil Deutschlands an der lateinischen Litteratur dieser Zeit ist daher auch kein hervorragender. Unter den standard works, welche in den europäischen Klosterbibliotheken angeschafft werden, findet sich keines, das aus den Ländern rechts des Rheins herrührte. Von Werken deutscher Kleriker, welche außerhalb Deutschlands zu maßgebender Bedeutung gelangt sind, kann man nur die Dekretalsammlung des Bischofs Burchard von Worms nennen, welche späterhin in das kanonische Gesetzbuch übergegangen ist.

Daß Deutschland sich der lateinischen Weltlitteratur gegenüber noch immer im Stadium der Rezeption befand, kann nicht Wunder nehmen. Die Männer, welche die Feder zu führen wissen, sind höchstens so weit, daß sie einzelne Ereignisse ihrer Zeit verzeichnen und allenfalls einmal von dem Standpunkte, den sie zu den Zeitereignissen einnehmen, zusammenhängende Darstellungen entwerfen können. Aber nur äußerst selten erhebt sich die lateinische Geschichtsschreibung

der Zeit über das Maß ungelentker Aufzeichnungen. Unter den wenigen Fällen, in denen es geschehen ist, befinden sich auch noch einige, bei denen es überaus schwer ist zu unterscheiden, wieviel an der geschickten Handhabung der lateinischen Sprache erlernte Phrase, wieviel Wiebergabe selbstgedachter Gedanken ist. Die warm empfundenen Worte, mit denen unmittelbar nach dem Tode Heinrichs IV. ein getreuer Kleriker seinem Kaiser ein Denkmal errichtete, ohne seinen Papst allzu sehr zu verletzen, das Büchlein eines ungenannten und unbekannt gebliebenen Autors, nimmt als gelungenes Charakterbild eine geradezu isolierte Stellung ein.

Während so die Latein lernenden Deutschen es noch zu keiner irgendwie bedeutenden Litteratur in dieser Sprache brachten, hatte die Latinisierung des Geisteslebens doch den negativen Erfolg, daß die Kräfte, denen die Führung in der litterarischen Fortbildung zukam, gerade dadurch der nationalen Poesie entzogen waren. Längst war der Sänger der germanischen Wanderungszeit und das gewaltige Heldenlied, in dessen Bewahrung er eine Art Priester-tums übte, in seiner gigantischen Großheit aus dem Leben der Deutschen verschwunden. Wer jetzt den Leuten auf der Gasse oder im Wirtshaus, in Versammlungen unter freiem Himmel oder bei Festgelagen allerhand zur Kurzweil vortrug, das war der fahrende Spielmann, der heute hier und morgen da auftauchte, wo es für ihn zu essen, zu trinken und ein Geschenk zu heischen gab. Er wählte zum Stoff, was sein Publikum am meisten amüsieren konnte, die neueste Mär, die er erfahren, oder auch alte Witz, die man gern noch einmal hörte. Die alten Stoffe verschwanden nicht gerade, sie lebten im Munde des Volkes fort. Aber für deren Weiterentwicklung hat die Spielmannspoesie wenig gethan. Eher hat sie hie und da die historischen Ereignisse der jüngeren Vergangenheit zu neuen Sagen verwoben. Der Kampf, den Otto der Große gegen seinen Sohn Rudolf, sowie drei Menschenalter später der Kampf, den Konrad II. gegen seinen Stiefsohn Ernst, beides Herzoge von Schwaben, auszufechten hatten, hat auf die Zeitgenossen jedesmal einen tiefen Eindruck gemacht. In der Spielmannspoesie verschwimmen die beiden Gestalten zu einer. Es schimmert auch mancher Charakterzug von Ottos Bruder Heinrich hinein, der, nach langem Bruderkwitz wieder ausgeföhnt, das Herzogtum Bayern erhalten hat. Und so ist die Erzählung vom „Herzog Ernst“, der bald mit Schwaben, bald mit Bayern in Verbindung gebracht wird, zu einem ganzen Sagenkreis geworden.

Was die Feder zu führen verstand, schrieb in lateinischer Sprache; das deutsche Lied und die deutsche Erzählung waren auf die mündliche Ueberlieferung der Schriftunkundigen angewiesen. So fehlte der geschriebenen Litteratur, welche die Deutschen um diese Zeit besaßen, der Zusammenhang mit dem Volkstum, ja mit irgend einem weiteren Lesepublikum überhaupt; und ihrer deutschen Litteratur, wenn man eine mündliche Ueberlieferung so nennen darf, fehlte die Leitung durch die geistig führenden Kreise der Nation.

Allerdings kam es hie und da auch zu Berührungen zwischen Gelehrten-tum und Volkstum. Seit Einführung des Christentums hatte es nie an Versuchen gefehlt, die heiligen Schriften auch dem Volke zugänglich zu machen. Noch vor hundert Jahren hatte ein St. Galler Mönch aufs neue den Versuch

gemacht, die Psalmen in das Deutsch seiner Zeit zu übersetzen. Der Beiname des „Deutschen“, mit dem der Mönch geehrt wurde, beweist, wie vereinzelt sein Bestreben war. Wenn man auch im Anschluß an seine Leistungen später wagte, römische Philosophen und selbst Aristoteles ins Deutsche zu übersetzen, so hat er doch eine litterarische Schule nicht begründet. Wenn einmal ein Lehrbuch der Rhetorik Beispiele aus deutschen Volksliedern anführt oder ein Leitfaden der Logik sich auf deutsche Sprichwörter beruft, so beweist dies doch nur (woran ohnedies kein Zweifel ist), daß die Latein schreibenden Kleriker deutsch redende Menschen waren. Und wenn wir hören, daß aus den Gelehrtenkreisen sogar die Uebersetzung eines Unterhaltungsstückes, Terenz' „Mädchen von Andros“, in altdeutscher Sprache hervorgegangen sei, so sehen wir, daß ab und zu die Gelehrtenlitteratur ihre Fühlhörner ausstreckte, um nach einem Lesepublikum im Volke zu tasten; die bloße Thatsache aber, daß keine dieser Uebersetzungen aus der Unterhaltungslektüre auf uns gekommen ist (während lateinische Handschriften dieser Zeit sonst zahllos erhalten sind), beweist gleichzeitig, daß sie ihr Lesepublikum nicht gefunden haben.

Ungleich bedeutender war schon der Einfluß, den unter den fahrenden Leuten die fahrenden Scholaren und die wandernden Kleriker aller Art übten. Der „Bagant“ oder „Goliarde“ ist eine ständige Erscheinung, ganz ebenso wie der ungelehrte Spielmann. In den erhaltenen Spielmannsliedern finden sich mitten im deutschen Text lateinische Verse. Im zehnten Jahrhundert hat ein Mönch Namens Ekkehard das deutsche Walthari-Lied in lateinische Verse gebracht, im elften Jahrhundert hat ein Kleriker den Roman „Ruoblieb“ ebenfalls in lateinischer Sprache niedergeschrieben. Das Eindringen litterarisch gebildeter Elemente in die Spielmanns- und Erzählungspoese hat viel dazu beigetragen, der lateinischen Litteratur etwas von dem Geiste der Zeit einzuhauchen, der in ihren prosaischen Werken nur so kümmerlich zur Geltung kommt. Weit mehr als die lateinische Geschichtschreibung dieser Zeit sind die lateinischen Bagantenlieder ein Ausdruck der Volksstimmung. Wo diese Lieder von den Zuständen der eigenen Zeit reden, da sprechen sie ein offenes Wort, und zwar nicht bloß zu den weltlichen, sondern auch zu den geistlichen Ständen. Ja die Mißstände in der Kirche werden ganz besonders scharf angegriffen. „Scylla“ und „Charjbbis“, „Sirenen“ und „Syrten“, das sind die Ausdrücke, mit denen sie die von allen Gläubigen aufgesuchte, verderbenbringende und verführerische Hauptstadt der abendländischen Christenheit bezeichnen. „Piraten“, „Diebe“, „Diebsgenossen“ sind ihnen die Kardinäle und die sonstigen Leiter der Kirche. Sie erwarten, daß der Gott der Rache noch einmal dreinschlagen und wiederum die Krämer aus dem Tempel jagen werde. Und die Baganten, die von Hof zu Hof ziehend ihre lateinischen Lieder sangen, rechneten darauf, daß sie hie und da auch einen Fürsten oder einen Ritter fanden, von dem sie ohne Dolmetsch verstanden wurden. Aber die volkstümliche Richtung in der Bagantenpoese trat schnell wieder zurück. Gerade in der letzten Zeit, in welcher in der Kirche die asketische Richtung die Oberhand gewann, waren die Mißbräuche zu einem großen Teil beseitigt und der Zusammenhang des Klerus mit Rom allzu sehr gefestigt worden, als daß diese unabhängige Richtung in der lateinischen Poese, welche den Zusammenhang

mit den Ideen der Laienwelt zu suchen schien, sich eines weiteren Gedeihens hätte erfreuen können. Und damit nahm auch unter den Laien das Interesse an der in lateinischer Sprache sich ausdrückenden Ideenwelt ab. Ältere Edelleute fangen an zu klagen, daß die junge Generation kein Latein mehr lernen wolle.

So dürftig aber auch die Berührungen zwischen Schriftkundigen und Sangeskundigen waren, so gingen doch aus diesen Berührungen vereinzelt immerhin schon Anfänge einer deutschen Richtung in schriftlicher Aufzeichnung hervor. Es waren geistliche Personen und geistliche Stoffe, welche, von der Uebersetzungslitteratur sich allmählich losringend, vor das Volk traten. Eine deutsche Umschreibung des Hohenliedes, frei ausgestaltet, von dem Verfasser in frommer christlicher Deutung gemeint, von Zuhörern oder Lesern gewiß vielfach als wirkliches Liebeslied verstanden, läßt uns deutlich die Ansätze erkennen, mit denen diese Bestrebungen begannen. Bereits ganz von einer bestimmten Vorlage entfernt, ist ein deutsches Pilgerlied, direkt dazu bestimmt, von einer ganzen Pilgerschar auf der Fahrt gesungen zu werden, aber ab und zu noch immer mit lateinischen Versen untermischt. Endlich haben in dem Jahrzehnt zwischen 1120—1130 zwei deutsche Geistliche umfangreiche französische Stoffe ihren Landsleuten in deutscher Sprache zugänglich zu machen gesucht. Das Alexanderlied des Pfaffen Lamprecht und das Rolandslied des Pfaffen Konrad bringen die französischen Romane von den Orientfahrten des großen Macedoniers und von den Thaten Karls des Großen im Sarazenenlande zur Darstellung. Beide Stoffe hängen durch die Art, wie die Zeit sie betrachtete, mit dem geistlichen Ideenkreise der Kreuzzüge zusammen. Das eigentlich Interessierende an den Thaten Alexanders war doch nur der orientalische Boden, der Schauplatz der Kreuzzüge, auf den sie den Leser führten.

Erster Abschnitt.

Aus den Ländern des Reichs.

Wiederholt sind wir bereits in unseren Schilderungen auf die individuelle Entwicklung einzelner Reichsteile zu sprechen gekommen. Zur Ergänzung vereinzelter Bemerkungen mögen noch die folgenden Ausführungen dienen.

Wir beginnen unsere Wanderung durch das Reich mit der westlichen, damals unter dem Namen *Lotharingien* zusammengefaßten Ländermasse, die sich vom rechten Ufer des Niederrheins bis über die obere Maas hinweg und von der Nordsee bis an die Saonequellen erstreckt. Der Name rührt von der Reichsteilung des Jahres 855 her, in welcher diese Länder (ungefähr in derselben Begrenzung) für Lothar II. als *Lotharii regnum* zusammengefaßt wurden. Als man später die alamannischen Gebiete am linken Ufer des Oberrheins, das Elsaß, zu Schwaben mitzählte und die Länder an den Rhein- und Scheldemündungen als Gebiete der freien Friesen besonders benannte, konnte man in dem damaligen Lotharingien oder Lothringen ein rein fränkisches Land erblicken. Aber Gebiete der salischen und der ripuarischen Franken waren hier vereinigt, und keines der beiden Volksgebiete lag ganz in Lothringen, wie das ganze Baierngebiet im bairischen, das ganze Schwabengebiet im schwäbischen Herzogtum lag. Eine Zeitlang haben die lothringischen Territorien noch einmal ein besonderes Königreich gebildet. Dann hat sie der westfränkische König in das seinige gezogen. Schließlich wurde es von dem ostfränkischen wieder zurückerobert, gerade um die Zeit, als die vier großen Herzogtümer der Baiern, Schwaben, Franken und Sachsen sich festgesetzt hatten, so daß seine Stellung im Reiche sich gewissermaßen durch Analogie als fünftes Herzogtum ergab, obgleich es niemals eine lothringische Nationalität gegeben hat. Eben weil hier dem Herzogtum dieser Hintergrund fehlte, war es hier leichter als anderswo zu beseitigen. Otto I., welcher das Herzogtum in Franken einschlafen ließ, hat nach bösen Erfahrungen in Lothringen seinen Bruder, den Erzbischof Bruno von Köln, mit der Verwaltung der herzoglichen Geschäfte beauftragt. Ihm waren zwei Unterherzoge,

der eine in Ober-, der andere in Niederlothringen, unterstellt. Nach Brunos Tode blieben die beiden Teile als selbständige Herzogtümer bestehen, und waren ein jedes von dem Charakter eines Volksherzogtums desto weiter entfernt.

In Niederlothringen wurde der Verfall der herzoglichen Gewalt durch häufigen Wechsel des Herzogshauses noch beschleunigt. Die gräflichen Familien im Lande erwuchsen zu selbständigen Dynastien: so die Grafen von Namur, Limburg, Loos, Gelbern, Brabant und Hennegau, letzteres zeitweise mit Flandern vereinigt. Nach langen Wirren hat Heinrich IV. den Grafen Gottfried von Bouillon, dessen Stammschloß bei Sedan in der oberen Maasgegend stand, mit dem Herzogtum Niederlothringen belehnt. Zum großen Zuge nach Jerusalem sich rüstend, verpfändete Gottfried sein Stammland an das Bistum Lüttich. Als nach seinem Tode im fernen Jerusalem Heinrich V. den Grafen von Brabant, Gottfried den Bärtigen, zum Herzog ernannte, blieb an dem Stammland von Bouillon in den Händen des Lütticher Bistums gleichwohl der Name des Herzogtums haften. Man hat hier später geradezu von einem Herzogtum Brabant und einem Herzogtum Bouillon gesprochen.

Namentlich Flandern hat sich zu fast voller Selbständigkeit entwickelt. Der Kern der Grafschaft Flandern lag außerhalb des Reichs. Es war jenes deutsche Stück Landes jenseits der Eys, welches dem westfränkischen Reiche anheimgefallen war, das Land der Flämingen um Brügge und Sluis. Das fernige Völkchen erhielt in der Zeit der Normanneneinfälle vom westfränkischen König den Schutz der Grenze. Kraft dieses Auftrages dehnten sich die Grafen von Flandern schon im neunten Jahrhundert über Ypern, St. Omer und Arras bis in die Gegend von Calais hin aus. Sie nannten sich Markgrafen und saßen ja in der That an der Grenze des französischen Reiches auf der Wacht gegen die eindringenden Normannen. Und wenn der Titel seit Begründung der Normandie als französisches Herzogtums eine Zeitlang seine Bedeutung verlor, so hat er sie später, als beide Ufer des Aermelmeers unter englisch-normannischer Herrschaft vereinigt waren, wieder gewonnen. Inzwischen hatten die Grafen oder Markgrafen von Flandern auch ihre Grenzstellung zum Deutschen Reich hin wieder zu benutzen verstanden. Im Jahre 1007 erhielten sie vom Kaiser Heinrich II. Gent und Valenciennes, sowie Walcheren und die übrigen Inseln der Scheldemündungen, den Kern des späteren Zeeland. Diese neuen, vom Reich erhaltenen Gebiete nannte man später „Reichsflandern“ im Unterschiede von dem französischen „Lehenflandern“. Staatsrechtlich blieb die Abhängigkeit des flämisch redenden Gebiets vom französischen König und des welsch redenden vom deutschen Kaiser unverändert. Den Zerfall des niederlothringischen Herzogtums, zu welchem Reichsflandern gehören sollte, hat Balduin V., der Fromme (1036—1067), geschickt benutzt. Er hat Alost, Doornik und den Hennegau (Alost, Tournay, Hainaut) in seine Gewalt gebracht und über das Bistum Cambrai, zu dessen Sprengel seine Gebiete gehörten, eine gewisse Oberhoheit geübt. In späterer Zeit wurde mit dem Hennegau eine zweite regierende Linie ausgestattet. In der Hauptlinie, welche mit den beiden Flandern nach wie vor den größten Teil der Erwerbungen vereinigte, treffen wir eine Reihe tüchtiger Regenten. Die Beziehungen zu Frankreich führten sie in die kühnen Unternehmungen des französi-

ſchen Abels zur Bekämpfung der Sarazenen in dem Frankreich benachbarten Spanien. Robert V., der, die Beteiligung an dieſen Kämpfen fortſetzend, auch den großen Zug nach Jeruſalem mitmachte, führte daheim ebenſo ein Leben voller Kämpfe. Sein Sohn Balduin VII. wurde wegen ſeiner blutigen Strenge gegen die Friedbrecher „Balduin mit dem Beil“ genannt. Als er im Jahre 1119 kinderlos ſtarb, kam das Land an ſeinen Vetter Karl I., einen dänischen Prinzen. Mit der gleichen Strenge erwarb dieſer ſich doch den Beinamen des „Guten“. — Der Ausdehnung des Gebiets geht in der flandriſchen Geſchichte eine innere Neubildung der Staatsorgane zur Seite. Die Grafen haben auch im Innern ein markgräfliches Regiment geführt, kleine Burgen zu Mittelpunkten der Verteidigung und der Verwaltung gemacht, das ganze Land in Burggraſſchaften oder Raſtelleyen eingeteilt. Und als die Burggraſſchaften, dem Zuge des Lehnswefens folgend, erblich wurden, haben die Grafen von der militäriſchen Verwaltung die Rechtspflege getrennt und ſie beſonderen Bailis übertragen, welche Beamte ihres Herrn blieben. Die Bailis waren das vorzüglichſte Organ für die Durchführung der Landfriedensbeſtrebungen, d. h. (vgl. S. 205) für die Aufrechterhaltung eines Regimentes, welches ſich in den Dienſt der aufblühenden gewerblichen Interellen gegen den Ritteradel ſtellte.

Die Frieſen, wiewohl offiziell dem karolingiſchen Reiche einverleibt und niemals vom deutſchen Reichsverbande ganz losgelöst, blieben doch in ihren ſtaatlichen Einrichtungen unberührt von allen Neubildungen der Reichsverfaſſung. Im weſentlichen lebten die Frieſen noch in der Verfaſſung, in welcher Tacitus die Germanen beſchrieben hatte. Jede einzelne Volksgemeinde beriet und entſchied ihre Angelegenheiten, ohne daß Organe eines größeren Reichsverbandes vorhanden wären. Nur in dem Lande zwiſchen der Zuyderſee und dem Meer gab es ein Grafengeſchlecht; hier ſaßen, um das gleichnamige Kloſter ihres Stammſitzes herum, die Grafen von Egmont. Dieſe einzige Dynaſtenfamilie des Frieſenlandes iſt von hier aus ſüdweſtlich die Küſte entlang vorgebrungen bis da, wo an der nördlichen Maasmündung der „Meerwaſ“ ſtand. Um Forſt und Umgegend ſtritten ſich die Biſchöfe von Utrecht und von Lüttich. Hier mitten in dem umſtrittenen Holzlande hat Graf Dirk (Dietrich) III. zu Anfang des elften Jahrhunderts ſeine Burg Dortrecht gegründet. Als die beiden Biſchöfe ſich über Gewaltthat beklagten, nahm er den Namen eines Grafen vom Holzlande an, und Grafen von „Holland“ haben ſich fortan ſeine Nachkommen genannt, auch als ſie ſpäter nördlich und öſtlich um die Zuyderſee herum die Grafengewalt unter die freien Frieſen zu tragen unternahmen. Ein gefährliches Beginnen, in welchem die Grafen ſowohl die Frieſen zu Feinden hatten, welche ihre alte Freiheit liebten, als auch die Biſchöfe von Utrecht, welche ſich ſelbſt Grafenrechte in dieſen Gegenden zuſchrieben. Immerhin hat ſich hier ein gewiſſes Verhältnis zur Reichsgewalt feſtgeſtellt. Das Biſtum Utrecht und die Graſſchaft Holland waren Reichsfürſtentümer auf frieſiſchem Boden.

Der Boden der deutſchen Nordweſtküſte (S. 108) war nicht derſelbe wie heute. Das ſtolze Wort, daß Gott das Meer geſchaffen und der Holländer ihm Geſtade geſetzt, beweist, daß das Volk dieſer Gegenden den Boden, auf dem es wohnt, mehr als ein Produkt, denn als eine Vorausſetzung ſeiner Geſchichte betrachtet.

Was wir heute in engster Verbindung mit diesem Boden sehen, die sprichwörtlich gewordene Sauberkeit der holländischen Wirtschaft, die flandrische Gartenkultur, die das Land durchschneidenden Ent- und Bewässerungsanlagen, sie sind alle erst ein Werk von Menschenhand. Die heutige belgische Statistik hat in der Provinz Westflandern festgestellt, daß die Bodenfläche zu 42 Prozent Sand-, zu 36 Prozent Lehmboden aufweist, und daß 22 Prozent des heutigen Areals aus Polders besteht. Das heißt mehr als ein Fünftel der heutigen Bodenfläche, und zwar gerade die Bestandteile, denen das Land den Ruf seiner Fruchtbarkeit verdankt, sind erst im Laufe der Geschichte dem Meerboden abgerungen worden. Ursprünglich haben wir uns hier einen sumpfigen Sandboden zu denken, unterbrochen durch große Strecken lehmigen Morastes. Flandern war von Moor und Wald bedeckt. In Friesland fehlte auf den zahlreichen Inseln und im Ueberschwemmungsgebiet der Küste größtenteils auch der Waldwuchs. — Für die Bewohner dieses dem Ackerbau schwer zugänglichen Küstenstriches war der gegebene Wirtschaftsboden das Wasser. Der Fischfang ist die gewöhnliche Beschäftigung der Anwohner. Aus der Nordsee waren Heringe und Aale zu holen, der Rhein führte Lachse herab. Auf dem Lande wurde vor dem mühsamen Ackerbau die Viehzucht bevorzugt. Der holländische Heringsfang und die holländische Käsefabrikation gehen bis in die graue Urzeit dieser Gebiete zurück.

Mit dem nordischen Verkehrskreis stießen gerade an dieser Stelle die äußersten Ausläufer des mittelmeeisch-gallischen Verkehrs (S. 161) zusammen und zogen ihn früher als irgend eine andere Gegend deutschen Lebens in deren Interessen hinein. Auf Walcheren sind Reste römischer Hafenbauten gefunden worden, welche uns zeigen, daß die Römer hier an der Scheldemündung eine nicht bloß vorübergehende Station hatten. In Arras ist die römische Tuchindustrie bis ins zehnte Jahrhundert hinein zu verfolgen, d. h. bis in die Zeit, in welcher man in Brügge, Gent und Ypern anfang, auf die Schafzucht eine Wollwarenfabrikation zu gründen. Verkehr mit den westlich und südlich gelegenen Ländern, Schifffahrt nicht bloß auf dem Meere, sondern auch die Flüsse aufwärts, Inangriffnahme einer Fabrikation, um gegen deren Erzeugnisse einzutauschen, was dem Lande fehlt — Getreide, Wein, wohl auch Luxusartikel —, das sind die Folgen dieser Berührung. Aber im Laufe des zehnten und elften Jahrhunderts haben sich diese Einflüsse noch keineswegs in gleichmäßiger Weise geltend gemacht. Wir besitzen einen Koblenzer Zolltarif aus dem Anfang des zwölften Jahrhunderts, in welchem Schiffe dieser Gegenden aufgeführt werden, die Koblenz passieren, also Rauffahrt nach dem Oberrhein und in die Moselländer hin treiben. Sie führen als Massenartikel den Hering, daneben Lachs und Aal. Die Größe eines Käses, den der Zöllner weiter abzugeben hat (offenbar aus dem in natura empfangenen Zoll), wird bestimmt: „so groß, daß man ihn noch auf einer Hand heben kann“; die Ware hatte also schon damals die auf den Export berechnete Großform des heutigen Holländer Käses. Daneben nennt der Zolltarif unverarbeitete Tierfelle, ohne eine Spur davon, daß gerade die Verarbeitung derselben eine Spezialindustrie dieser Gegenden darstellt. Und doch sind um dieselbe Zeit nicht nur flandrische, sondern auch friesische Tuche („Fries“)

weit verbreitet. Ja man hört bereits, daß Rohwolle aus England importiert, also ein Veredelungsverkehr betrieben wird.

Wenn sowohl Flandern als Friesland durch das Zusammenstoßen des römischen und des nordischen Verkehrskreises beeinflusst sind, so überwiegt doch in Flandern der eine, in Friesland der andere. In den flandrischen Städten trifft man zu Anfang des zwölften Jahrhunderts bereits italienische Wechsel, bald auch Spanier und Portugiesen. Aber der Seeverkehr vegetiert nur gerade. Wenn auch Antwerpen schon besteht (Antwerpener Schiffe erscheinen auf dem damals nur durch die Nordsee zu erreichenden Rhein, mußten also wohl fechtüchtig sein), und wenn auch Gent bequeme Verbindung mit der See hatte, so ist doch keines von beiden in dieser Zeit als Hafenstadt bedeutend. Brügge, zwar damals noch an einem schiffbaren Meerarm gelegen, darf man sich vollends noch nicht als das vorstellen, was es später als Mittelpunkt eines berühmten Kanalsystems geworden ist. Die einzige große Messe, welche Flandern besitzt, wird mitten im Lande abgehalten, zwischen Brügge und Ypern in dem Flecken Thourout, wie denn auch die großen Märkte des benachbarten Frankreich Festlandsmärkte zur Verbindung der Mittelmeerländer waren (Flandrische Städteverfassung s. S. 231). Ganz im Gegensatz dazu ist die Ausdehnung der Herrschaft über die See noch immer das Lebenselement der Friesen. Im Laufe des elften Jahrhunderts schieben sie an allen Stellen ihre Handelsplätze, die seit uralter Zeit vorsichtig landeinwärts lagen, dichter an die See heran. Die alten Plätze waren am Leek: Wijs bij Dourstede; am Waal: Nimwegen und Ziel; an der Bechte: Utrecht; an der Zuydersee: Stavoren. Jetzt machen die Friesen zu Seeplätzen an der Leekmündung: Vlaardingen; an der Waalmündung: Dordrecht. Sie machen die Vlie, damals die Ausmündung der Zuydersee, zum Ausgangspunkt der Schifffahrt. Und vor der Bechte erheben sich um diese Zeit der Damm an der Amstel (Amsterdam), Haarlem und Leyden. Alles in dieser Zeit Fischerdörfer, allenfalls am Fuße eines Bürgleins, welches das emporkommende Herrengeschlecht hingesezt hat. Denn die große Mehrzahl dieser Gründungen, durch welche die Ausgangspunkte der Seeschifffahrt von den alten Reichszollstätten unabhängig wurden, sind Gründungen der holländischen Grafen, welche in ihrer Ausbreitung ebenso sicher seewärts gingen, wie ihre flandrischen Nachbarn sich binnenwärts fortshoben. — In der gewerblich-kommerziellen Entwicklung übermog in Flandern das Gewerbe, in Friesland der Handel. Nur so weit ging allerdings das Handelsinteresse Flanderns bereits, daß der Besitzer von Gent sich von der Scheldemündung nicht konnte abschneiden lassen. Schon der gleichnamige Nachfolger Dirks III. hatte gegen die Mitte des elften Jahrhunderts um die weitere Ausdehnung seiner Flußmündungs-Herrschaft mit den flandrischen Grafen zu kämpfen. Und wenn die Kaiser vergebens gesucht hatten, das Aufkommen einer holländischen Landesherrschaft zu hindern, welche im Stande wäre, die „Königsstraße“ des Rheins an ihrer Mündung zu sperren, so hat hier das Gleichgewicht zweier nachbarlicher Gewalten annähernd denselben Zustand herbeigeführt, den sonst nur die Zentralgewalt großer Länder zu schaffen weiß. Wenngleich die alten Handelsplätze am Rhein, Waal und Bechte vor den neuen am unmittelbaren Rande der See in den Hintergrund traten, wenn

die Reichszollstätten in Tiel und in Wijn an Bedeutung verloren, wenn die freien Friesen die neue modernere Stufe ihrer Handelsgeschichte ebenso unabhängig von der Reichsgewalt erklimmen, wie sie die alte bis dahin bewahrt hatten, so blieben doch Rhein, Maas und Schelde frei, wie für die Anwohner, so auch für das Hinterland. Deutsche Schiffe behielten freien Ausgang nach dem Meer und haben ihn weiblich genutzt. Späterhin hat durch Jahrhunderte die Gemeinsamkeit der Handelsinteressen hier den Zusammenhang ersetzen müssen, welchen die Reichsgewalt nicht hatte schaffen oder erhalten können.

Der steigende Wohlstand und die damit steigende Bevölkerung forderte eine intensivere Bodenbestellung und ermöglichte dieselbe durch Zufluß von Kapitalien. Im Laufe des elften Jahrhunderts ging man an das große landwirtschaftliche Experiment der Moorkultur. Die dichter werdende Bevölkerung verließ ihre altgewohnten Sitze und begann massenhafte Neugründungen in den bisher für unbewohnbar gehaltenen Mooren. In diesen inneren Kolonisationen, die sich in Holland und Flandern im Laufe des elften Jahrhunderts geräuschlos vollziehen, bilden sich neue Formen des Eigentums und des Gemeindelebens aus. Der Besitzer eines großen Moores muß sich entschließen, den Kolonisten, die hier ihre ganze Kraft und selbst ihr Leben einzusetzen haben, das Land zu dauerndem und freiem Eigentum zu übergeben. Der Herr behält nichts als die Hoheitsrechte über die neue Gemeinde, die er darum von vornherein unabhängig von allen Gerichts- und Verwaltungsbezirken frei auf einen Vertrag zwischen Landgeber und Landnehmer zu gründen sucht. Die fürchterlich strengen Deichordnungen haben zur Voraussetzung, daß kein anderer Dienst die Pflichten abruft. Von jeder Heerfahrt in die Ferne sind die Deichanwohner befreit; denn sie kämpfen in der Nähe den täglichen Kampf mit den Elementen. So entwickelt sich in den Mooren und in den Polders eine freie Verfassung kolonialer Bauerndörfer um dieselbe Zeit, wo in den flandrischen Städten ein freies Bürgertum sich zu regen beginnt.

Weit aus den Grenzen Lothringens heraus führt das **Erzbistum Köln**. Nicht bloß in dem weiteren Sinne der geistlichen Metropolitangewalt, welche sechs bischöfliche Sprengel umfaßte (S. 220), sondern auch in dem engeren Sinne der Diözese, welche der Kölner Erzbischof als seinen besonderen Sprengel verwaltete. Dieser erstreckte sich zwischen den Sprengeln seiner Suffraganbischöfe zu beiden Seiten des Rheins, etwa in der Gestalt eines gleichschenkligen Dreiecks, dessen Grundlinie durch die belgischen Ausläufer der Eifel und durch die Quellen der Lippe, dessen Spitze durch die ersten Rheinspaltungen bezeichnet wird. Der Sprengel lag zum größeren Teil auf altripuarischem Gebiet, welches sowohl links wie rechts des Stromes zu Lothringen geschlagen war, zum Teil aber mit seinen östlichsten Bestandteilen auf sächsischem und zwar auf westfälischem Boden. Ungefähr entsprechen den lothringischen (ripuarischen) Bestandteilen die heutigen preussischen Regierungsbezirke Köln, Düsseldorf und Aachen, den westfälischen der Regierungsbezirk Arnsberg. Die weltliche Gerichtsbarkeit in diesem Gebiete wurde in der Karolingerzeit hier wie überall durch Grafen ausgeübt. Das regelmäßige System, in welchem an der Spitze jedes Gaues

ein Graf stand, wurde nur durch drei Ausnahmen unterbrochen. Erstens waren die königlichen Domänen von dem Eintritt der Grafen befreit. Und solche Domänen gab es in allen Teilen der Diözese; so die Rheinstraße entlang: Hammerstein (unterhalb Andernach), Remagen (gegenüber dem Siebengebirge), Kaiserswert, Duisburg, Nimwegen. Im Westen hatte sich die karolingische Pfalz von Aachen als Mittelpunkt eines Domänenkomplexes erhalten, und in der Nähe davon Düren, endlich im Osten auf westfälischem Boden Dortmund (S. 174). Eine zusammenhängende Masse freilich, wie am Oberrhein, bildete hier das Königsgut nicht. — Ferner trachteten die Erzbischöfe selbst, für den Domänenbesitz ihrer Kirche (den bischöflichen Fürstenbereich, S. 222) eine ähnliche „Immunität“ zu erlangen, und erlangten sie auch in der That. Dieser Domänenbesitz war nicht eben sehr bedeutend: der Boden, auf dem die Stadt Köln stand, hie und da auch Besitztümer an den beiden Ufern des Flusses, endlich kraft königlicher Schenkung aus der Merowingerzeit auch in der Gegend der Lippe einige Güter, namentlich in Soest und Umgegend. Drittens aber kam hier im Laufe der ottonischen Periode die Beamtung des lothringischen Pfalzgrafen empor, deren Kompetenzen wir im einzelnen nicht bestimmen können, von der aber so viel klar ist, daß sie in direkterem Zusammenhang mit dem Königtum als irgend ein anderes Amt bleibt. Die Pfalzgrafschaft ist nicht so ganz erblich geworden, daß nicht die Könige sich noch immer ab und zu über die Erbberechtigten hinwegsetzt und das Amt an eine zuverlässige Person verliehen hätten. Weit wichtiger als die Befugnisse, welche dem Pfalzgrafen von Amts wegen zugestanden haben mögen, war aber für die Entwicklung der Zustände am Niederrhein ihr ausgebehnter Privatbesitz, sowie die Ausübung der Grafschaftsrechte, welche ihnen nach und nach übertragen wurden. Die Hausmacht des pfalzgräflichen Hauses erstreckte sich in einem weiten Bogen, unterhalb Köln beginnend, über Aachen bis Tömburg, gegenüber dem Siebengebirge. Auch auf dem rechten Ufer war das Geschlecht begütert. Der jedesmalige Pfalzgraf war der Graf im Bonn-Gau, Jülich-, Aachen- und Ahrgau links des Rheines, sowie im Auel-, Deutz- und Ruhrgau, woran sich dann die Vogtei über das Stift Essen schloß, rechts des Rheins. Das heißt, der Pfalzgraf übte die weltlichen Regierungsrechte fast auf dem ganzen Boden der Diözese mit Ausnahme der königlichen und erzbischöflichen Domänen. Die festen Schlösser des Pfalzgrafen (entsprechend Tömburg auf der anderen Seite Siegburg und rheinabwärts Braunweiler) umschlossen die Metropole.

Von dem Einfluß, welchen die persönlichen Beziehungen zur Kirche auf die territoriale Entwicklung fürstlicher Häuser hatten, gibt nun dieses Pfalzgrafenhaus ein auffälliges Beispiel. Pfalzgraf Ehrenfried (Ego) hatte drei Söhne und sieben Töchter. Sechs seiner Töchter wurden Aebtissinnen, und die siebente hat sich nach unglücklicher Ehe in ein Kloster zurückgezogen. Von seinen Söhnen ist einer als Felbhauptmann in die Dienste des Kölner Erzbischofs getreten, aber früh gestorben. Ein anderer hat selbst den erzbischöflichen Stuhl in Köln bestiegen und als Erzbischof Hermann II. (1036—1056) das Schloß Tömburg und das aus Schloß Braunweiler gestiftete Kloster dem Erzstift geschenkt, sowie aus seinem Privatbesitz noch andere Kirchen ausgestattet.

Otto endlich, welcher vom Vater die Pfalzgrafschaft erbt, hat diese später, als er das Herzogtum Schwaben bekam (1045), an eine Nebenlinie seines Hauses abgegeben. Diese Nebenlinie behielt bei der Auseinandersetzung nur einen Teil der Güter und Grafschaften, welche mit der Pfalzgrafschaft verbunden gewesen waren. Heinrich der Wütende ging von vornherein darauf aus, sich mit Waffengewalt schadlos zu halten. Noch war in den Händen des Pfalzgrafen das Schloß Siegburg. Von diesem aus unternahm er Plünderungszüge in das Gebiet des Erzbischofs. Aber inzwischen war die erzbischöfliche Macht erstarkt. In Köln regierte damals Anno II., der in der Jugend Heinrichs IV. den maßgebenden Einfluß übte und seine Kirche nach Kräften hochgebracht hatte. Von Anno besiegt, mußte Heinrich das Schloß, welches den Mittelpunkt seiner Raubzüge bildete, abtreten. Es wurde geschleift und an seiner Stelle Kloster Siegburg begründet. So waren jetzt die drei festen Schlösser, mit denen die Pfalzgrafen einst Köln umstellt hatten, in die Hände der Erzbischöfe gekommen und unschädlich gemacht. Zwar hörten die Verwüstungszüge der Pfalzgrafen nicht auf, aber sie mußten zur Vorbereitung sich auf immer entlegene Gegenden zurückziehen. Pfalzgraf Heinrich ist später in Wahnsinn verfallen und wurde von seinen eigenen Leuten dem Erzbischof ausgeliefert. Als ein „Wütender“ wurde er in das Kloster Echternach gebracht und ist dort gestorben. Seinen Sohn hat Anno in Köln erziehen lassen und auch mit erzbischöflichen Lehnen ausgestattet. Die Pfalzgrafschaft war inzwischen vom Kaiser an ein anderes Geschlecht gegeben, an den Gleichenberger Zweig der Grafen von Luxemburg. Damit war von neuem eine Auseinandersetzung und eine Minderung des zusammengebrachten Besitzstandes verbunden. Vor allem aber war von dieser Zeit an der Schwerpunkt der Pfalzgrafschaft vom Niederrhein weg an die Mosel verlegt.

Der größte Teil der Grafschaften, welche ehemals in der Hand des pfalzgräflichen Hauses vereinigt waren, kam im Laufe der Zeit an einzelne gräfliche Häuser. Zwar nicht auf einmal wichen die Pfalzgrafen vom Niederrhein. Noch bis in die Mitte des zwölften Jahrhunderts kann man sie in einzelnen Gauen Grafschaftsrechte ausüben sehen. In der Hauptsache wird jetzt das Gebiet des Niederrheins ebenso durch das Nebeneinanderstehen kleiner Territorialgrafen charakterisiert, wie es früher durch das eine große Haus der Pfalzgrafen charakterisiert war. Alle diese kleinen Grafen hatten hier keinen Herrn außer dem Kaiser über sich, weder einen Herzog, noch einen Pfalzgrafen. Sie zählten sich ebenbürtig allen denen, die unmittelbar nach dem Kaiser kamen, und ließen nur wie allgemein den Pfaffenfürsten den Vorrang. Da von Niederen und Gleichstehenden niemand ein Lehen annahm, so kamen für diese Menge kleiner Herren als Lehnsherrn nur der Kaiser und der Erzbischof in Betracht. Und da nun der kaiserliche Domänenbesitz im ganzen Gebiet des Niederrheins zusammenhängende Strecken nicht aufzuweisen hatte, so wurde dadurch das Kölner Erzstift in den Stand gesetzt, so viele Vasallen zu gewinnen, wie es mit Lehnen ausstatten konnte. Diese Situation haben die Kölner Erzbischöfe trefflich zu benutzen verstanden. Jede Schenkung von Reichsgut, jede Neuerwerbung von Landbesitz wird verwertet, um im Wege der Lehenvergabe einen dieser Herren

an den erzbischöflichen Stuhl zu ketten. Jede Zwangslage eines Grafen, jeder Vorteil in einer Fehde wird dazu ausgenutzt, den Grafen zur Uebergabe seines Gutes an die Kölner Kirche zu veranlassen, damit er es von dieser als Lehen zurückempfangt. Nach und nach waren so durch das Band der Lehen und der Vasallität fast alle weltlichen Großen, die es auf dem Boden der Diözese gab, in den Lehnsverband des Hochstifts hineingezogen. Es macht dabei keinen Unterschied, ob es sich um die Kleinen handelt, welche in die zersplitterten Teile der Gaugraffschaften nachgerückt sind, um noch Kleinere, welche als Freie oder Edelherren auf ihren Gütern leben, oder aber um größere Geschlechter, die in der Zwischenzeit wieder mehrere Grafschaften in einer Hand vereinigt haben und sich auch wohl Herzöge nennen. Sie alle nehmen ein fettes Kirchenlehen gern an und leisten dafür dem Erzbischof Mannschaft. So sehen wir am Hofe Erzbischof Friedrichs I. (1099—1131) die Herzöge von Lothringen und, wie man später sagte, von Limburg, den Pfalzgrafen, sowie eine ganze Reihe gräflicher Herren. Von dem rechten Ufer: die von Deuz, Berg und Hüdeswagen, vom linken: die Grafen von Sassenberg, von Ahr (beide im unteren Ahrthale), von Lomburg, von Bonn und weiter rheinabwärts die von Hochstaden, dann aus weiterer Entfernung von der Roer- und Maasgegend um Aachen herum die von Norvenich, Jülich, Wassenberg, Kessel und ganz westlich Falkenberg; ebenso von ferner gelegenen Gegenden rechts des Rheins die Grafen von Kleve, Geldern, Zutphen, deren Gebiete ganz oder teilweise in die Diözese hineinragten, endlich vom westfälischen Boden die Grafen von Arenberg und von Jfenberg.

Noch nahm in diesem geistlichen Staat die Stadt Köln selbst keine Stellung ein, die das zusammenhaltende Band gesprengt hätte. Die Schiffe der Kölner Bürger gehen bis an den Oberrhein und bis nach London. Die Erzbischöfe wissen, den Wert bürgerlicher Selbstverwaltung, die den Fürsten goldene Eier legt, wohl zu schätzen, nicht nur in Köln selbst, sondern auch in dem Flecken Soest; aber was darüber hinausgeht und das Bürgertum als eine selbständige Macht unabhängig vom erzbischöflichen Herrn gestalten will, wird niedergehalten (S. 162, 231). Der Erzbischof von Köln verfügte über die vorgeschrittenste deutsche Stadt, die einzige, die gleichzeitig am rheinisch-kontinentalen und am Nordsee-handel teilnahm.

Schwaben und Baiern als Herzogtümer haben wir bereits besprochen (S. 119—125). Unter den zahllosen kleinen Dynastengeschlechtern dieser Länder ragen drei schwäbische Grafenfamilien über das Maß des Gewöhnlichen hinaus: die Zähringer, die Staufer und die Welfen.

Die Zähringer haben ihren Namen von der Burg Zähringen im Breisgau. Graf Berthold I. von Zähringen hat von der Kaiserin Agnes eine Anwartschaft auf das Herzogtum Kärnten erhalten, ohne jemals von dem Herzogtum mehr als den Titel in seine Hand zu bekommen. Seit damals, heißt es, nannten er und seine Nachfolger sich „Herzoge“ von Zähringen. Seine beiden Söhne sind die Begründer der beiden Hauptlinien des Hauses, von welchen die eine als herzogliche, die andre (angeblich von der mit Kärnten verbundenen Mark Verona) die markgräfliche genannt wird. Herzog Berthold II. erbte von seinem

Vater die Hauptlande mit der Stammburg, sowie die Herrschaft Teck am Fuße der Rauhen Alb. Er war mit einer Tochter Rudolphs von Rheinfelden verlobt und wurde, nachdem Rudolph sowohl, wie sein Bruder erlegen war, im Jahre 1092 gegen den vom Kaiser ernannten Staufer von seiner Partei zum Herzoge von Schwaben erhoben (S. 122). Bei der Auseinandersetzung mit seinem siegreichen Rivalen erhielt er als Abfindung die Reichsstadt Zürich als unmittelbares Reichslehen (1098). Schon vorher hatte er in der Nähe seiner Stammburg im Breisgau die Stadt Freiburg gegründet (1091). Herzog Berthold II. blieb nach erfolgter Ausöhnung eine der Stützen Kaiser Heinrichs V. Er ist einer der wenigen Baiensfürsten, welche das Wormser Konkordat mit unterzeichnet haben. Kurz darauf starb er (1122) kinderlos. Ihm folgte sein Bruder Konrad. — Bertholds I. zweiter Sohn, Hermann I., erhielt Burg und Grafschaft Lindburg bei Weilheim (im heutigen Oberamt Kirchheim). Sein Sohn und Nachfolger, Markgraf Hermann II. (1074—1130), nannte sich nach einer zweiten ihm gehörigen Burg im nördlichen Schwarzwald Markgraf von Baden. Dieser zähringische Markgraf gehörte zu den schwäbischen Herren, welche Heinrich IV. mitten im Stammlande des Gegners für sich gewonnen hatte, und welche bis zum Aussterben des salischen Königshauses treu zu demselben gehalten haben. —

Die ältesten uns bekannten Ahnen des hohenstauferischen Hauses sind ein Ehepaar aus der Mitte des elften Jahrhunderts. Der Mann hieß Friedrich, die Frau Bertha. Aus ihrer Ehe ging ein Sohn, gleichfalls Friedrich geheißen, hervor. Er besaß eine Burg in der schwäbischen Alb nördlich von Göppingen, Biren oder Beuren (heute Wäschen-Beuren oder Wäscherlöschchen). Nach seiner Burg wurde er Friedrich von Biren genannt. Seine Gemalin Hildegard war im Elsaß begütert. Im Jahre 1094 haben hier im Elsaß Friedrich und Hildegard in Gemeinschaft mit ihren Kindern die Fideskirche in Schlettstadt nach dem Plan der Heiligen-Grab-Kirche erbaut, ausgestattet und mit einem Kloster verbunden. Von den Söhnen wurde der älteste Geistlicher. (Er ist im Jahre 1100 als Bischof von Straßburg gestorben.) Der zweitälteste, wiederum ein Friedrich, hat neben der väterlichen Burg eine zweite auf dem daneben liegenden Regel, der nach seiner Form der Stausen genannt wurde (stouf = Kelch), erbaut und wurde danach Friedrich von Stausen genannt. Dies ist der Friedrich, dem Kaiser Heinrich IV. die Hand seiner einzigen Tochter Agnes und das im Aufbruch verwirkte Herzogtum Schwaben verlieh (S. 122). Ob er vorher irgendwo eine Grafschaft besaßen, oder ob er, wie seine Ahnen, nichts gewesen als ein freier schwäbischer Herr, das vermögen wir nicht mit Bestimmtheit zu sagen. Jedenfalls ist erst dieser Herzog Friedrich I. der Begründer des nachmaligen hohenstauferischen Hauses. Als er im Jahre 1105 starb, hinterließ er zwei Söhne, Friedrich und Konrad. Der ältere, nach einem körperlichen Gebrechen der Einäugige benannt, folgte dem Vater im Herzogtum. Der jüngere wurde mit Besitzungen im östlichen Franken bedacht, in denen er zuweilen auch Herzog genannt wurde; später erhielt er von Kaiser Heinrich V. das heimgefallene Erbe der Grafen von Rothenburg-Ramberg: Rothenburg a. d. Tauber, die Grafschaft im Rohergau mit den Salinen von Hall und der Vogtei über Kloster Ramberg; zu diesem Komplex gehörten als Dienstmannen die Schenken von Limburg (bei

Hall). Beide Brüder haben bei ihren salischen Verwandten bis zuletzt ausgeharrt, und waren beim Aussterben derselben die Erben ihres Hausgutes.

In dem staufischen Hausbesitz, wie er sich seit 1125 gestaltet, läßt sich nicht immer unterscheiden, was Hausgut und was salische Erbschaft ist. Zu dem alten Besitz, der um die beiden Burgen Beuren und Staufeu herumliegt, gehört das Kloster Lorch, eine Stiftung Herzogs Friedrichs I., ferner in der Nachbarschaft Welzheim, Gmünd und Göppingen, an dem von den Donau- zu den Neckarländern führenden Göppinger Steg mit einträglichem Zoll; weiterhin im Brenzgau und im Ries die Burgen Bopfingen, Flachberg, Giengen. Der einzige bedeutende Ort in diesem Besitztum, wenn auch etwas weit von den Stammburgen gelegen, war Waiblingen, daher die Staufer auch später nach diesem Ort benannt wurden, namentlich in seiner italienischen Umformung (Ghibellinen). Im Elsaß gehörte der Besitz in der Gegend von Schlettstadt sicher zum altstaufigen Hausgut, während Hagenau und sein großer Reichsforst aus dem salischen Erbe herrühren. In Franken erbten die Staufer zu den schon genannten Besitzungen Konrads die reichen Domänen im Speier- und Wormsgau, ferner Weinsberg, Güter und Vogteien in Nürnberg, in Weisenburg, im Nordgau u. a. m. In Schwaben haben sie auch Ulm und Eßlingen aus der salischen Erbschaft beansprucht.

Wenn es zweifelhaft war, wieviel vom Besitztum der salischen Kaiser als erbliches Hausgut auf die Schwesteröhne Heinrichs V. überging, so waren sie als die einzigen Nachkommen salischen Blutes die unzweifelhaften Erben der Sympathien, welche das salische Kaisertum in großen Kreisen der Bevölkerung genoß. In den aufkommenden Bürgerstädten, in denen man Heinrich IV. ein treues und dankbares Andenken bewahrte, erblickte man in den Enkeln des unglücklichen Kaisers seine berechtigten Nachfolger. Wenn um Königspfalzen wie Nürnberg und Ulm sich kleine Burgflecken oder Städtchen gebildet hatten, so war hier die Bevölkerung geneigt, die rechtliche Streitfrage, ob Reichsgut, ob Hausgut, nach der Stimme des Gefühls zu entscheiden, welche sie auf den Zusammenhang mit dem salischen Hause hinwies. In der oberrheinischen Tiefebene, wo von Basel bis Mainz hin salischer Familienbesitz, Reichsforsten und Reichsdomänen ungetrennt durcheinander lagen, war die Einheitlichkeit der Verwaltung ein im Volksmunde viel besprochenes Werk Herzog Friedrich des Einäugigen (S. 122). Am Mittelrhein stieß dieser persönliche Einfluß zusammen mit jenen altererbten Familienbeziehungen der ältesten salischen Stammlande; und gleichzeitig war nirgends stärker, als hier das aufstrebende Bürgertum zu Heinrich IV. in ein wechselseitiges Verhältnis von Schutz und Treue getreten. Mochte von den drei maßgebenden mittelhheinischen Städten Mainz selbst auch zuweilen mit dem Erzbischof gehen, der sich der salisch-staufischen Uebermacht zu erwehren versuchte, so war Worms, die erste Stadt, die einst den umherirrenden Heinrich IV. in ihre Mauern aufgenommen hatte, gut salisch gesinnt. Vor allem aber betrachtete Speier sich als eine Art Stammisß der salischen Familie. Den mächtigen Dombau, der Stolz Speiers und damals der einzige Kunstbau Deutschlands von einigem Weltruf, verdankte die Stadt dem salischen Kaiserhause. Drunten im Dom lagen die Gebeine der dahingeschiedenen Kaiser. Und

hoch oben war in goldenen Buchstaben das Privileg verewigt, mit welchem Kaiser Heinrich V. seine treuen Bürger belohnt hatte. —

Die Stammsitze des Welfenhauses liegen im Herzen Schwabens. Zu beiden Seiten des zum Bodensee sich senkenden Schuffenthal liegt hier nach Westen hin ihr Stammschloß Altorf, nach Osten hin ihr Familientloster und Familienbegräbnis Weingarten. Um diesen Mittelpunkt herum lagert sich ein ganzes Stammland welfischer Besitzungen südwärts bis zum Bodensee, ostwärts bis nach Baiern hinein: am rechten Ufer im Augstgau und im Oberammergau. Auch sonst finden sich durch Schwaben und Baiern hin zerstreute Besitzungen des Hauses.

Die älteste Geschichte des Geschlechts weiß von Verbindungen mit dem Karolingerhause zu sprechen. Sowohl Ludwig der Fromme als auch sein Sohn Ludwig (später der Deutsche beibenannt) haben Gemahlinnen aus diesem Hause gehabt. König Rudolph von Hochburgund (S. 119) war ein Nachkomme eines welfischen Grafen. An der schwäbischen Erhebung gegen Kaiser Konrad II. hat sich Graf Welf II. beteiligt. Er ist später vom Kaiser wieder zu Gnaden angenommen. Von der Ravensburg, die er in der Nähe der alten Sitze seines Hauses erbaute, ist sein Sohn und Nachfolger Welf III. öfter beibenannt worden. Dieser hat das Kloster Weingarten, welches bisher von Nonnen bewohnt war, in ein Mönchskloster umgewandelt und es später nach einem Brande in das prächtige Stammschloß übertragen, in welchem sich die Abtei bis zu ihrer Säkularisierung zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts befunden hat. Dieser Welf III. wurde im Jahre 1047 von Kaiser Heinrich III. mit dem Herzogtum Kärnten und der Mark Verona belehnt. Er hat sich gleichwohl an einer Verschwörung gegen den Kaiser beteiligt. Von Neue ergriffen, hat er dieselbe noch vor dem Ausbruch dem Kaiser angezeigt, erhielt Verzeihung und starb kurz darauf auf seiner Burg Bodmann am Bodensee (1055).

Er war der letzte männliche Nachkomme der alten Welfen. Eine Schwester von ihm war an den Markgrafen Azzo von Este vermählt und hatte einen Sohn, ebenfalls Welf geheiß. Die Witwe des verstorbenen Welf III. ließ diesen jungen Welf nach Schwaben kommen, damit er die Stammgüter des Hauses übernehme und gegen die Ansprüche des Klosters Weingarten verteidige, welches von Welf III. zum Universalerben eingesetzt zu sein behauptete. Dieser junge Welf aus dem Hause Este wird daher als Begründer des jüngeren Welfenhauses angesehen und in laufender Zählung als Welf IV. gezählt. Das jüngere Welfenhaus ist in demselben Sinne welfisch, wie das heute in Oesterreich regierende Haus Lothringen habsburgisch und die in Zukunft auf dem englischen Thron sitzenden Nachkommen des Herzogs von Koburg hannoversch sind. Nach der Verwandtschaft des väterlichen Blutes müßte das ältere Welfenhaus als ausgestorben gelten, und man hätte das jüngere Welfenhaus als Nachkommen der italienischen Este zu betrachten. Aber hier wie in anderen Fällen wird die von den Zeitgenossen beobachtete Kontinuität des Familienbesitzes und der Familientradition für wichtiger als die Abstammung in männlicher Linie betrachtet.

Dieser eben in den Kreis seiner schwäbischen Verwandten eingetretene Lombarde wurde für die Politik Heinrichs IV., welche darauf ausging, sich

gerade unter den schwäbischen Großen Anhang zu verschaffen (S. 122), einer der vornehmlichsten Stützpunkte. Als durch den Sturz Ottos von Northheim Heinrich IV. freie Verfügung über das Herzogtum Baiern erhielt, hat er es dem Grafen Welf IV., dessen Stammgüter ja bis tief nach Baiern hineinreichten, verliehen. Welf war in Baiern der erste Herzog dieses Namens; daher beginnt mit ihm seit seiner Herzogsernennung eine neue Zählung: er wird als Herzog Welf I. genannt.

Herzog Welf I. ist in seiner Person ein rechter Vertreter des Zusammenhanges, in welchem diese Länder mit denen jenseits der Alpen standen, und in welchen ihre Inhaber bald Stützen, bald Rivalen des Kaisers wurden (S. 122 und 123). Als das gute Einvernehmen mit Heinrich IV. sich gelöst, schloß er sich der Koalition der Oberdeutschen an und vermählte seinen Sohn mit der Markgräfin Mathilde von Toscanen, der Stütze Gregors VII. In dieser Ehe war der Mann 17, die Frau über 40 Jahre alt; ein Bund, geschlossen in der Erwartung naher Erbschaft. Als aber zwischen dem jungen Manne und seiner alten Frau Zwietracht ausbrach, näherte der getäuschte Schwiegervater sich wieder dem Kaiser, und als vollends in der Markgrafschaft Este der alte Markgraf Azzo endlich starb und Welf durch seine Stiefbrüder sich um sein Erbe betrogen sah, bekämpfte Welf in den Stiefbrüdern, die es mit den Söhnen des Kaisers hielten, zugleich dessen politische Gegner. — Ihm folgte sein Sohn Welf II., der Dicke benannt (1101—1120). Er hatte zwar bei Lebzeiten seines Vaters dessen Wendung zu Gunsten Heinrichs IV. nicht mitgemacht. Er stand auch in der Erhebung Heinrichs V. auf dessen Seite gegen den Kaiser. Aber nachdem Heinrich V. selbst anerkannter Herrscher geworden, hat er auf seiner Seite ausgeharrt und namentlich seine antipäpstliche Politik mitgemacht. Selbst als nach Mathildens Tode (1115) der Kaiser seine Hand auf ihr Erbe legte (S. 309), wurde das Verhältnis zu Welf, der doch immerhin ihr Gemahl war, nicht getrübt. — Schon bei Lebzeiten Welfs II. nannte sich sein Bruder Heinrich Herzog. Der Kaiser hat es nie erlaubt, aber auch nie gehindert, gleich als ob das gute Einvernehmen es als selbstverständlich machte, daß nach dem Tode des kinderlosen Welf dem Bruder das Herzogtum verliehen werden würde. Dieser Heinrich — spätere nennen ihn den Schwarzen — lebt unter Lombarden als Lombarde (er bezeichnet das lombardische Recht als sein angeborenes); in Deutschland gehört er aber auch zu der süddeutschen Gruppe, welche Heinrich V. treu bleibt. Er war zwar mit Wulfhilde, einer Tochter des letzten Sachsenherzogs Magnus verheiratet (aus dieser Heirat rührten die welfischen Besitzungen in Sachsen her). Dies hinderte aber nicht, daß er seine Tochter Judith mit Herzog Friedrich von Schwaben, dem Neffen, Freund und Erben Heinrichs V., vermählte. Durch andere Töchter war er mit den Zähringern, den Markgrafen von Steiermark und vom Nordgau, sowie mit den Grafen von Sulzbach verschwägert: ein mächtiges und weitverzweigtes Geschlecht. —

Aus Baiern, wohin wir durch die Welfen geführt wurden, sind dann als ein ebenfalls stark verzweigtes Geschlecht das der Grafen von Scheiern zu nennen. Sie gelten als Nachkommen des alten Liutpoldingischen Herzogshauses, welche in der zweiten Hälfte des elften Jahrhunderts die Benennung nach ihrer Burg

an der oberen Elm angenommen haben. Seit 1115 nannte sich der dortige Graf Otto, nach einer andern in derselben Gegend gelegenen Burg, „von Wittelsbach“. Dieser Otto erhielt von Kaiser Heinrich IV. die Belehnung mit der Pfalzgraffschaft und ist der Ahnherr des pfalzgräflich-wittelsbachischen Hauses. Zwei andere Linien des Hauses Scheiern sind die Grafen von Dachau, deren Besitzungen hauptsächlich um die Amper herumlagen, sowie die Grafen von Grub oder von Vallei, die nach diesen beiden Burgen an der Mangfall benannt sind, und außerdem noch am Wirmsee begütert waren.

In Thüringen und Hessen hatten sich die alten Gaue vor Zersplitterung und Verkleinerung mehr bewahrt, als anderswo. Ja, es fanden hier von Zeit zu Zeit größere Zusammenfassungen ungebrochener Grafschaften in der Hand einer Familie statt. Die Grafen von Weimar, die reichsten und angesehensten dieser Gegend, nannte man geradezu Grafen von Thüringen. Als dieses Geschlecht ausstarb (1112), werden mehrere Familien gleichzeitig mit diesem Namen belegt, insbesondere aber die Winzenburger, welche man geradezu als „Landgrafen“ dieser Gegend bezeichnete. Neben den Winzenburgern erscheint in einer ähnlich angesehenen Stellung Graf Ludwig, beibenannt der „Salier“. Seinen Beinamen leitet man von seiner salischen Abstammung ab, während die Sage ihn als den „Springer“ verdeutschet und ihn von einem Sprunge herleitet, durch den er sich als Staatsgefangener auf dem Giebichenstein gerettet habe. Dieser Ludwig ist der Begründer der Wartburg sowohl wie des Fledens Eisenach an ihrem Fuße, sowie endlich des Familienklosters Reinhardsbrunn. Nach seinem Tode (1123) teilten seine Söhne Ludwig und Heinrich Raspe das väterliche Erbe. Der ältere erhielt durch seine Gemahlin aus dem Hause der Grafen von Gudensberg, welche den Hessengau beherrschten, einen großen Teil des hessischen Besitztums. Unter ihm erstreckten sich die Besitzungen des Hauses bereits über Thüringen und Hessen, so daß schon damals die Wartburg etwa in der Mitte zwischen den beiden Hauptteilen der sich nunmehr bildenden großen „Landgraffschaft“ lag.

Von den sächsischen Geschlechtern heben wir außer dem herzoglichen (S. 117—119) besonders zwei hervor: die Askanier und die Wettiner.

Die Stammsitze des askanischen Hauses liegen da, wo der Harz um die Selke herum zu der Ebene des Saal- und Elblandes sich abdacht: Ballenstedt, Anhalt, Aschersleben. Der benachbarte Gau zwischen Bode und Saale führt nach alten Ansiedlern aus der Merowingerzeit den Namen des Schwabengaus, und man nimmt an, daß von diesen Ansiedlern auch das askanische Geschlecht abstamme. Das Haus hatte hintereinander die Markgrafen der Ostmark, die Grafen von Werla und Orlamünde ganz oder teilweise beerbt, vor kurzem auch durch Adoption den rheinischen Pfalzgrafen. In Ostachsen erstreckten sich seine Besitzungen vom Harz bis an die Mulde und gegen die mittlere Elbe hin, teils Allodien des eigenen Hauses und der beerbten Familien, teils Grafschaftsrechte in ganzen oder halben Gauen. Unter Heinrich V. hatten die beiden askanischen Brüder Otto und Siegfried eine nicht unbedeutende Rolle gespielt. Jener, unter

dem Namen des Reichen bekannt, war Graf von Ballenstedt, hatte die Stammlande des Hauses inne und war vermählt mit Gilika, der jüngeren Tochter des letzten Herzogs aus dem billungischen Hause. Als im Jahre 1106 nach Herzog Magnus' Tode die billungischen Allode geteilt wurden, hielten die Askanier sich für benachteiligt. Von dem großen, in Ostsachsen und Thüringen zerstreuten billungischen Besitz ist im Eigentum der Askanier nur nachweisbar Schloß Werben nebst Umgegend, Güter um Halle an der Saale und Bernburg. Seit damals trugen die Askanier einen Haß gegen den Welfen, der die ältere Schwester geheiratet und das meiste der Allode für sich genommen hatte. Als Heinrich V. das Herzogtum Sachsen an keinen der Erben, sondern an den Grafen Riuder von Supplinburg verliehen und sich so bitter in ihm täuschte (S. 117), hat er einmal auch dazu gegriffen, ihm das Herzogtum wieder zu nehmen und es dem Gemahl der Gilika zu übertragen; aber noch vor Ausführung des Entschlusses hatte er sich mit Riuder wieder ausgesöhnt. Der zweite der Brüder, Siegfried, vereinigte mit der Grafschaft Orlamünde die vom Stief- und Adoptivvater erworbene Pfalzgrafschaft bei Rhein. Er war vermählt mit einer der Erbinnen Heinrichs des Fetten von Nordheim (die andere hatte Herzog Riuder zur Frau), welche ihrerseits nordheimische und brunonische Güter vereinigt hatte. Durch diese Heirat fielen Besitzungen an der Werra, an den Grenzen des Sachsen- und Hessenlandes, dem askanischen Hause zu. Nach dem Aussterben der Grafen von Weimar erhob Siegfried auch hier Erbansprüche, welche dann freilich nur in dem großen Kampfe der Fürsten gegen Heinrich V. ausgefochten werden konnten. In diesen Kämpfen ist der jüngere der Brüder, Siegfried, schon 1113 gestorben, während der ältere, Otto der Reiche, noch die Anerkennung seines Neffen in dem großen Reichsfrieden von 1121 erlebte. Zwei Jahre darauf starb auch dieser. — Um 1125 regierte in der älteren Linie Ottos des Reichen Albrecht (später der Bär beibenannt); in der jüngeren Linie (welche jetzt also die Grafschaften Weimar und Orlamünde und die rheinische Pfalzgrafschaft vereinigte) regierte Wilhelm, der Sohn Siegfrieds. Albrecht hatte noch eine Schwester, die an Heinrich von Stade, den Markgrafen der Nordmark, vermählt war. — Bedenken wir, daß wir die Askanier erst zu Anfang des elften Jahrhunderts kennen lernen, so sehen wir hier an einem einzelnen Beispiele, wie im Laufe eines Jahrhunderts, d. h. also in drei Generationen, durch Heiraten und Erbfälle die Besitztümer von etwa acht Familien ganz oder teilweise an diese neunte entfallen (Markgrafen der Ostmark, Grafen von Werla, Orlamünde, Weimar, Billungen, Rheinische Pfalzgrafen, Nordheim-brunonische Erbschaft).

Die Heimat des wettinischen Hauses liegt wie die der Askanier im Schwabengau zwischen Saale, Bode und Harz. Auch sie lebten noch in historischer Zeit nach schwäbischem Recht, welches sich bei der Erbfolge zuweilen im Ausschluß der Töchter äußerte. Die ältesten Grafschaften des Hauses lagen in der Gegend von Halle, dann dehnte es seine Besitzungen auch rechts der Saale aus. Seit dem Jahre 1034 erscheinen die Wettiner als Markgrafen der Niederlausitz. Als Kaiser Heinrich IV. den aufständischen Markgrafen Ekbert von Meißen (aus dem Hause der Brunonen) ächtete, übertrug er auch die Mark Meißen an

Heinrich I. von Wettin. Mit diesem beginnt die Reihe der Wettiner als Markgrafen von Meissen, als späterer Kurfürsten, Herzöge und Könige von Sachsen; eine Reihe in weiten Verzweigungen, welche heutzutage das Haus in Deutschland an der Spitze eines Königreichs, eines Großherzogtums und dreier Herzogtümer zeigt, in Belgien und Portugal ebenfalls auf dem Königsthron, in Großbritannien dicht an demselben zur Nachfolge gerüstet. — Markgraf Heinrich I. von Meissen suchte die Anknüpfung mit dem verdrängten Geschlechte, indem er Gertrud, die Schwester des letzten brunonischen Markgrafen (es war deren dritte Ehe) heiratete. Sein Sohn und Nachfolger Heinrich II. stand in den Kämpfen gegen Kaiser Heinrich V. auf Seiten Lothars von Sachsen, mit welchem er durch eine Halbschwester verschwägert war. Als nach dem Tode Heinrichs II. (1123) eine wettinische Nebenlinie in der Person des Grafen Konrad (später der Große benannt) Ansprüche auf Meissen und Lausitz erhob, ignorierte der Kaiser dieselben und übertrug die beiden Marken als erledigte Reichslehen an die benachbarten Herren von Groitzsch. Im Kampfe mit diesen hat Konrad die Mark Meissen siegreich behauptet und seine Ansprüche auf die Lausitz wenigstens nicht aufgegeben.

Mit den zuletzt genannten „Marken“ betreten wir das Gebiet der Reichsgrenzländer, ein Gebiet, das hier an der Ostgrenze ehemals vollständig zusammenhängend organisiert gewesen war. Die karolingische Militärgrenze von Friaul bis Schleswig, ein occupiertes Terrain im feindlichen Lande zum Schutze der dahinter liegenden Grenze, war verfallen (S. 129). Im Norden war Schleswig längst an Dänemark abgetreten. Der lange slavische Markengürtel war ohne ausdrückliche Abtretung durch Slavenaufstände zerrüttet, an der Grenze nach Böhmen hin durch die Einbeziehung des letzteren Landes in den Reichsverband rechtlich bedeutungslos geworden. Unter den Ottonen hatte eine Reorganisation der Marken stattgefunden. Dieselbe beschränkte sich zunächst auf Sachsen und suchte hier occupierte Stücke zu sichern, indem sie mit der Grafschaft des Grenzgaues vereinigt wurden, deren Schwerpunkt dann möglichst weit östlich geschoben wurde. So entstanden in Sachsen die Mark Meissen, die Ostmark oder Mark Lausitz, die Nordmark um Salzwedel. Weniger deutlich und stetig ist die Entwicklung der Marken in Baiern. Die ehemaligen Marken Verona und Aquileja wurden Bestandteile des Herzogtums Kärnten. Dafür hören wir von einer besonderen Mark Krain, zuweilen auch von einer Mark Soune, südlich der Drau, namentlich aber von einer steirischen Mark gegen Ungarn und Böhmen, im Volksmund das Ostreich (Oesterreich) genannt. Endlich erhielt sich hier auch trotz der Einbeziehung Böhmens dem Namen nach die Mark auf dem Nordgau in den Händen von Markgrafen aus dem Geschlechte der Böhburger.

Nachdem so die Markgrafschaft zu einem bloßen Titel, einer Art höheren Grafentitels geworden war (S. 216), fällt die Geschichte der Beziehungen zu den östlichen Ländern nicht mehr mit einer Geschichte der Marken zusammen. Weder das Zurückweichen der Marken noch das Vordringen auf rein slavischem Boden läßt sich verstehen, wenn man nicht die treibenden Kräfte kennt, die in der Slavenwelt selbst lebendig waren.

Als die Stammsitze der Slaven werden die Gegenden um den Dnjepr angesehen. Von hier aus haben sie sich in der Zeit, da die Germanen ihre sogenannte Völkerwanderung begannen, zuerst nach Norden und dann von da aus nach allen Himmelsrichtungen hin verbreitet. Nach Westen hin haben sie schließlich die Elbe, nach Süden hin die Donau überschritten. Im zehnten Jahrhundert, wo sie die deutschen Marken überfluten, klagt gleichzeitig der griechische Kaiser Konstantinos Porphyrogennetos, daß ganz Hellas slavisch zu werden im Begriff stehe.

Aber gerade in der Zeit, als diese Ausbreitung in vollem Gange war, stürzte in ihre Mitte das finnisch-türkische Volk der Magyaren oder Ungarn. Aus dem fernen Osten kommend, ergoß sich das fremde Reitervolk in wiederholten Strömen über Deutschland und das nördliche Italien. Seitdem diese neue Strömung an dem festerrichteten Wall des Ottonenreiches sich gestaut hatte, stand das Magyarenvolk, im wesentlichen bereits auf das heutige Ungarn beschränkt, als ein fremdes Element inmitten der Slavenwelt da. Seit damals sind die südlichen Slaven von den nördlichen geschieden, wie sie noch heute vergebens in einem „Panславismus“ sich die Hände zu reichen suchen.

Seit Errichtung des Ungarnreiches steht daher die ethnographische Schichtung der osteuropäischen Welt im wesentlichen fest. An den Rändern erscheinen die zurückgedrängten Reste der Bevölkerungen, welche die vom Zentrum her sich ausbreitenden Slaven vor sich her geschoben hatten: um den Nordrand des Schwarzen Meeres herum die Chazaren, Petschenegen und Rumanen; an den Küsten und auf der Südhälfte der Balkanhalbinsel die griechisch-romanische Bevölkerung in dem Reste des Byzantinerreiches und in den venetianischen Besitzungen des Adriatischen Meeres; an der Ostsee die Finnen, Esthen, Liven, Letten und Pruzzen (Preußen). Zwischen diesen Küstenvölkern erfüllen den Kumpf des Erdteils eine Anzahl slavischer Völker und Völkchen, nur daß die Mitte ihres Gebietes vom Magyarentum eingenommen ist. Die Südslaven, welche so von den nördlichen abgeschnitten sind, sind die Bulgaren, Serben, Kroaten, sowie die Slowenen in den Ostalpen. Nördlich von den Ungarn wohnen die untereinander verwandten Böhmen und Mähren, die Polen und die wendischen Völker. Den Nordosten wie den Osten nehmen die Gruppen ein, für welche damals der gemeinsame Name der Russen aufkam.

Für die weltgeschichtliche Stellung der Slaven ist diese Trennung von maßgebendem Einfluß geworden. Die Gewinnung der Slavenwelt für die Kultur war von Byzanz aus in die Hand genommen. Griechische Glaubensboten waren in die slavischen Länder gezogen, ebenso wie die slavischen Völker bei ihren Einfällen in die Balkanhalbinsel in Berührung mit der griechischen Kirche und der griechischen Kultur getreten waren. Der weitreichendste Einfluß, welchen Byzanz überhaupt ausgeübt hat, ist sein Einfluß auf die Slavenwelt. Da wurden seit Errichtung des Ungarnreiches die nördlichen Slaven von diesem Einflusse abgeschnitten. Die griechische Kirche, welche unter den Mähren Fuß gefaßt hatte, wurde hier von der lateinischen verdrängt, ebenso wie in Böhmen und Polen die griechische Kirche den Wettbewerb aufgeben mußte. Seit damals gehört die ganze westliche Slavenwelt der westlichen Kultur an, während die

südliche und östliche wie der orientalischen Kirche so auch dem Kulturkreise derselben treu geblieben ist. Die Slowenen freilich, der römischen Kirche gewonnen, haben den Zusammenhang mit den übrigen Südslaven fast vergessen; nur die Kroaten bilden hier noch ein Bindeglied. Im großen und ganzen bezeichnet die kirchliche Zerteilung die doppelte Richtung der slavischen Entwicklung, welche es verhindert hat, daß diese wohl zahlreichste ethnographische Gruppe Europas zu einem einheitlichen Einfluß auf die Geschichte des gesamten Erdteils und namentlich seiner westlichen Hälfte gelangt ist.

Die Verfassung der slavischen Völker bei ihrem Eintritt in die Geschichte beruht auf dem einzelnen Geschlecht, welches unter seinem „Ältesten“, dem Starosten, gemeinsam angesiedelt ist. Das ganze Geschlechtsdorf bebaut und nutzt das Ackerland gemeinsam; ein Privateigentum des einzelnen gibt es nicht. Generationen hindurch bleibt das Geschlecht zusammen. Wird es später zu zahlreich, so teilen sich seine kleineren Zweige unter selbständigen Starosten zu neuen Geschlechtsdörfern ab. Die Geschlechter gemeinsamer Abstammung bilden zusammen einen Stamm (zupa) mit einem Stammeshauptling (zupan, knes) an der Spitze. Zwischen den Geschlechtsdörfern und mehr noch zwischen einem Stammesgebiet und dem anderen liegen ausgedehnte Debländereien, die, mit Bäumen bewachsen, als Grenzhage und förmliche Grenzwälder dienen. — Diese patriarchalische Verfassung gerät in dem halben Jahrtausend vom siebenten bis zwölften Jahrhundert fast bei allen slavischen Völkern in eine Krisis. Überall zeigt sich das Verlangen, größere Gebiete zusammenzuschließen. Mehrere Stämme erscheinen unter gemeinsamem Namen als ein Volk (narod). Dasselbe, bald kleineren, bald größeren Umfangs, bildet die Unterlage für eine neu aufkommende fürstliche Monarchie oder wenigstens für das Verlangen nach einer solchen. Diese Monarchie tritt überall mit dem Anspruche auf, die Grenzhage niederzureißen, die Debländereien zum Anbau zu verteilen, d. h. Eigentumsrechte an dem gesamten Grund und Boden auszuüben, welcher noch nicht einzelnen Geschlechtern zugewiesen ist. Mit der Kolonisation der Debländereien gewinnt diese Monarchie einen Stand von Kronbauern, denen sie die finanziellen Bedingungen ihres Ackerbaues vorschreibt. Je größer der Umfang dieses unmittelbaren Krongutes, desto leichter gelingt es der Monarchie, auch für den Rest eine Steuerverfassung etwa in der Gestalt einer Abgabe von jedem Ackerhaken — denn mit Haken, nicht mit Pflügen bearbeitet der Slave die Scholle — durchzuführen.

Diese Anfänge eines Bodenregals und einer Steuerverfassung bildeten überall die wirtschaftliche Unterlage, auf welcher eine monarchische Gewalt sich bilden konnte. Die Berührung mit anderen Völkern schuf den militärischen Zwang zu politischer Zusammenfassung und gewährte gleichzeitig das Vorbild dazu. So ist das großmährische Reich, welches im neunten Jahrhundert Swatopluk zusammenbrachte, ein Abglanz des großen Karolingerreiches, welches dieser Slavenwelt so sehr der Inbegriff politischer Macht war, daß sie in ihren Sprachen das Wort Karl für König annahmen (krali, król). So ist das große Bulgarenreich, welches kurz darauf der Bulgare Symeo schuf, in direkter Nachahmung des griechischen Kaiserreiches entstanden, wie denn der Begründer dieses Reiches

sich „Cäsar (Zar) der Bulgaren und Griechen“ nannte. Aber das großmährische Reich ist sofort nach dem Tode seines Stifters zerfallen, und die Herrschaft der Bulgaren ist fürs erste doch wieder dem griechischen Kaisertum erlegen, nach dessen Muster sie sich hatten formen wollen.

In einem Stadium, in welchem die Völker das Verlangen nach größeren politischen Bildungen besitzen, ohne noch die geeigneten Organe entwickelt zu haben, ist der Fremde, der sich zum gemeinsamen Oberhaupt der einheimischen Häuptlinge erhebt, nicht sowohl der Zwingherr, wie der willkommene Einiger und Retter. Es ist dasselbe Stadium, welches in der historischen Erinnerung so vieler Völker den Begründer der Monarchie aus der Fremde stammen oder in der Fremde erzogen werden läßt, und welches wir später unter voller historischer Beleuchtung in den Partekämpfen der italienischen Stadtrepubliken mit ihrem fremden Podesta als gemeinsamem Oberhaupt erblicken. Schon im siebenten Jahrhundert hören wir einmal, daß die slavischen Völker Böhmens unter einem eingewanderten fränkischen Kaufmann Namens Samo eine vorübergehende politische Einheit gebildet haben. Im neunten Jahrhundert rufen die slavischen Umwohner von Nowgorod am Ilmensee aus dem Volke der Normannen, der „Ruß“, einen warägischen Führer Namens Rurik in das Land, damit er sie und ihre Nachbarn beherrsche. Hier sind im Laufe der Zeit die neuen Herrscher mit den Unterworfenen verschmolzen. Die letzteren lieferten die Nationalität, sie slavisierten die fremde Herrscherfamilie; diese aber übertrug den Namen ihres heimischen Volkes auf die Unterworfenen, die seitdem „Russen“ genannt wurden. Die Kroaten haben im zehnten Jahrhundert ein gemeinsames Oberhaupt be- sessen, welches sich „König von Kroatien und Dalmatien“ nannte. Aber das Reich fiel immer wieder auseinander. Als König Koloman von Ungarn im Jahre 1097 das Gebiet unterworfen hatte, schloß er den Friedensvertrag mit den zwölf Zupanen des Landes. Der Vertrag ging dahin, daß der jedesmalige König von Ungarn König von Kroatien und Dalmatien sein solle; das Verhältnis, wie es in der Hauptsache die Kroaten bis heute noch auffassen. Wie in diesen slavischen Monarchien das Element eines über den Zupanen auf- kommenden Großfürstentums mit einer Rezeption fremder Herrschaftsmomente vermischt ist, zeigt sich bei den Serben, welche ihr Oberhaupt bald als Groß- zupan, bald als Cäsar (Zar), bald als Kralj bezeichnen.

Das war das Verhältnis, in welches auch der deutsche Eroberer zu den Slaven trat. Wenn er seinen Sieg behauptete, so war er der gemeinsame Monarch, nach dem ein jedes der Völkchen tastete, mochte er als König oder Kaiser, als Herzog oder als Markgraf kommen. Das slavische Bodenregal und die slavische Steuerverfassung warteten sozusagen auf den Monarchen, der stark genug war, von ihnen Gebrauch zu machen. Aber wo jenes Tasten nach einem gemeinsamen Oberhaupte bereits weiter vorgeschritten war, wo sich Ansätze zu einer einheimischen monarchischen Gewalt vorfanden, da war dieses Bedürfnis nicht Bundesgenosse, sondern Rivale und Gegner des deutschen Eroberers. Sie und da finden wir auch lose Zusammenhänge politisch selbständiger Völkchen um sakrale Mittelpunkte herum. Dann stellten die Priester dieser Heiligtümer das einzige Organ größerer Gemeinsamkeit dar. In ihnen verkörperte sich jene

Rivalität und fand ihren Ausdruck in dem religiösen Gegensatz des Heidentums und Christentums.

Daher gestaltete sich die Stellung der Deutschen zu ihren slavischen Nachbarn so überaus verschieden, je nach dem Stadium der inneren Entwicklung, auf welches sie stießen.

Beginnen wir unseren Ueberblick mit den wendischen Völkern, und zwar zunächst mit den Anwohnern der Ostsee. Unter diesen nehmen die Abotriten (im heutigen Mecklenburg-Schwerin) die politisch bedeutsamste Stellung ein. Bundesgenossen Karls des Großen in seinen Kämpfen gegen die übrigen Wenden, hatten sie von ihm die Halbinsel Wagrien, welche am östlichen Holstein in die Ostsee vorspringt, neben ihrem Stammlande erhalten und waren in der Folgezeit auch vielfach über die Elbe, so z. B. in die Altmark, vorgerückt. — Nördlich von ihnen wohnten die Liutizen, ein Sammelname, unter welchem man die Völker zu beiden Seiten der Peene, sowie ihre Nachbarn begreift: nördlich der Peene die Circpaer, die Chizzinen und, auf dem Eilande von Rügen, die Ranen; südlich vom Flusse die Tholosanten, Redarier u. a. Unter den Liutizen erscheinen die berühmtesten Heiligtümer der Wenden: Rethra (im heutigen Mecklenburg-Strelitz) mit dem Tempel des Radegast, Arkona auf Rügen mit dem Tempel des Svantovit. — Noch weiter östlich erstreckte sich von der Mündung der Peene bis zur Mündung der Weichsel das schmale, langgedehnte Küstenland hin, das „Land am Meere“: „Pommern“ (po morze). Die wendischen Pommern hatten ihr eigentliches Element in der See. Am Ausfluß der Weichsel war Gybbanzje bereits damals ein Hafenplatz auf der Stelle der heutigen Altstadt Danzig. Am Ausfluß der Oder war die Jomsburg, auch Jumne oder Julin (Wollin) genannt, ein Platz, auf welchem slavische, sächsische und normannische Seefahrer sich trafen (S. 109). Einer jener Barbarenmärkte, die in der Erinnerung der Völker einen so gewaltigen Eindruck machen, weil der Abstand zwischen einem Handelsmittelpunkte und seiner Umgebung auf keiner Kulturstufe so gewaltig ist, wie auf der niedersten. Schon war bei zunehmendem Binnenhandel weiter oberhalb an der Oder ein neuer kleinerer Platz, Stettin genannt, erwachsen. Und später, als Jumne überflügelt und verödet war, klang noch Jahrhunderte hindurch in der Sage von der versunkenen Stadt Vineta und ihrem Glockengeläute auf dem Meeresgrunde die Erinnerung an vergangene Herrlichkeit nach. — Die Pommern waren vielleicht die rührigsten, aber keineswegs die einzigen Seefahrer unter den Wenden. Liutizen und Abotriten tummelten sich ebenfalls auf der Ostsee. Die letzteren hatten in dem Winkel zwischen ihren alten und neuen Gebieten an der Trave, kurz vor ihrer Mündung, einen Ort Boku, ungefähr an der Stelle des heutigen Lübeck. Slavischer Seeraub und slavischer Küstenhandel gingen hier Hand in Hand. — Zwischen diesen wendischen Seevölkern und den binnenländischen, mehr südlich gelegenen, steht eine Zwischengruppe in der Mitte, die man vielfach zu den Liutizen mitrechnet: die Ukrer, in der heute ihren Namen tragenden Uckermark, die Sprewaner um die Spree, die Heveller um die Havel u. a. m. Es sind Fischervölker, die sich am Liebsten auf Flussinseln ansiedeln und hier wohl auch ganz kleine Wasser-

burgen errichten, wie Köpenick in der Spree, Brandenburg und Havelberg in der Havel. — Die wendischen Völker endlich, welche noch weiter südlich zu beiden Seiten der Elbe etwa von der Saale bis zum Bober hin wohnen, pflegt man mit dem Namen der Sorben zu umfassen. Sprachlich ist dieser Name nichts anderes, als Serben; ehemals eine gemeinsame Bezeichnung für slavische Völker überhaupt, welche bei den Donauserben und bei den wendischen Resten im Spreewald und in der Lausitz sich bis heute erhalten hat. Die sorbischen Völker haben in der Regel an einer kleinen Burg einen militärischen Mittelpunkt: so die Chutizen um Rochlitz, die Dalemenzier um Gana (dem später das deutsche Meissen entgegengestellt wurde), die Milzenen um Baugen und Görlich, die Oberlausitzer um Liubusua in der Gegend von Schlieben (Kreis Schweinitz, Regierungsbezirk Merseburg). Die Slaven endlich, die im benachbarten Franken das Quellgebiet des Mains bewohnten (Mainwenden), erschienen kaum noch als tributpflichtiges Fremdvolk, sondern der Landstrich verschmolz mit den ertragreichen Reichsdomänen der Gegend, die in der Burg von Nürnberg ihren Mittelpunkt hatten (S. 251 und 254).

Gegenüber diesen drei Gruppen der Wenden waren die Fortschritte der deutschen Politik durchaus verschieden. Verhältnismäßig am stetigsten (wiewohl durchaus nicht am mächtigsten) gestalteten sie sich gegenüber den Sorben. Hier war der südöstliche Teil (die Oberlausitz) ein für allemal dem böhmischen Einfluß überlassen, während in dem Rest die Markgrafen von Meissen sich ausbreiteten und besetzten (S. 290/1). Am selbständigsten hat sich das Wendentum unter den Abotriten entwickelt. Hier ging ein christlicher Herrscher aus dem Volke selbst hervor: der Abotrite Gottschalk empfing die Taufe und suchte ein christliches Großfürstentum zu errichten. Dem gegenüber gaben dann die Priester an heidnischen Zentren der benachbarten Liutizen diesem mit einemmal eine bedeutende national-wendische Stellung. Von hier aus gelang die Restituierung des Heidentums bei den Abotriten, die in der deutschen Geschichte unter dem Slavenaufstand des Jahres 1066 erscheint. Wufu wurde der Sitz der neuen Herrschaft. Als dann Gottschalks Sohn Heinrich mit sächsischer Hilfe gegen die Liutizen wieder eingesetzt wurde, war dieser eingeborene Fürst der natürliche Schutzherr der zu Wasser oder zu Lande in sein Gebiet kommenden deutschen Kaufleute. Aber wie er die Fremden schützte, so auch seine Landsleute, wes Glaubens sie sein mochten. Heinrich war Christ für seine Person; indem er dabei auf die Ausrottung des Heidentums verzichtete, legte er den Widerstand der liutizischen Priesterschaften lahm. Mit seinen deutschen Freunden zog er gegen seine ranischen Stammesgenossen auf Rügen zu Felde. Hier sehen wir einmal ein slavisches Großfürstentum in schneller Entwicklung emporkommen. Auch an der Spree und an der Havel hören wir zu Anfang des zwölften Jahrhunderts von Häuptlingen, welche Christentum und Heidentum gleichmäßig schützten, d. h. von Stammeshäuptern, welche ihre fürstliche Gewalt territorial auffassen.

Wo unter diesen Umständen die Germanisierung Fortschritte machte, da bestand dieselbe wesentlich in der konkreten Besitzergreifung von Grund und Boden durch den deutschen Ackerbauer. Der schwere Moorboden der slavischen

Walbländer wurde nur mit Hilfe der Erfahrungen bezwungen, welche an den Mündungen von Rhein, Maas und Schelde die niederrheinisch-holländische Bevölkerung in generationenlanger Arbeit gewonnen hatte (S. 279). Ansiedler aus diesen Gegenden sind es, denen zuerst die Erzbischöfe von Hamburg-Bremen die Urbarmachung von Mooregebieten anvertrauten. Den Koloniatoren, welche den Boden unter ihren Füßen erst festmachen mußten, wurde dafür ein freies Erbzinsrecht gewährleistet. Diese freiere Stellung der Kolonialbauern lockte dann Ansiedler aus allen Teilen Sachsens, Ostfalen wie namentlich auch Westfalen, herbei. Während der einfache slavische Haken nur den Sand durchfurchte, war der deutsche Pflug im Stande, den schwersten Boden umzubereiten. Der deutsche Bauer, der sich hier in wendischer Umgebung eine neue Heimat geschaffen hatte, war in dem Lande der Abotriten, der Heveller, der Sorben schon zu Anfang des zwölften Jahrhunderts, wenn auch erst in bescheidenem Maße, das germanisierende Element. Stetiger als Schwert und Kreuz hat hier der Pflug an der Germanisierung gearbeitet.

Das sind die Unterschiede der politischen Erfolge bei den Wendenstämmen im Norden und im Süden. Dort bei Abotriten, Liutizen u. a. wird die Aufgabe der Zusammenfassung von eingeborenen Mächten in die Hand genommen, während bei den Sorben die territoriale Einigung ausschließlich das Werk des deutschen Eroberers ist. Während dort trotz aller vorübergehenden Erfolge die Markgrafen sich immer wieder auf ihre westfälische Markgrafschaft beschränkt sehen, errichten die Wettiner ihr markgräfliches Fürstentum auf slavischem Boden.

Gehen wir von den Wenden weiter nach Süden, so zeigt sich noch deutlicher das fast widerstandslose Beugen slavischer Bevölkerungen unter stammfremde Herren. In den Ostalpen stoßen wir auf die slowenischen Völker, jene letzten Ausläufer der südslavischen Gruppe, welche, an deren Schicksalen fast gar nicht mehr teilnehmend, ohne kräftiges historisches Leben bis auf den heutigen Tag ihre nationale Eigenart kaum in etwas anderem bethätigen, als in der sprachlichen Unterscheidung von anders Redenden. Hier floßen die Herrschaftsrechte, welche die Slaven überall den Volksbeherrschern einräumten, konkurrenzlos dem deutschen Fürsten zu, der diese Herrschaft in die Hand nahm. So erwuchsen hier große deutsche Fürstentümer auf slavischem Boden: Oesterreich, Kärnten und die kärnthischen Nachbarländer.

Die Mark an der Enns oder das „Ostreich“, wie man es seit dem zehnten Jahrhundert etwa benennt, steht seit Otto II. unter dem Hause der Leopolde, welche ihren Stammbaum auf einen Adalbert von Babenberg in der Zeit Ludwigs des Kindes zurückführen und deswegen „Babenberger“ genannt werden, obgleich keinerlei historische Begründung für diesen Zusammenhang spricht. Während des ganzen elften Jahrhunderts schieben sich hier die Markgrafen auf den weiten Dehländereien vor, welche die Verwüstungszüge der Ungarn geschaffen hatten. Im Jahre 1030 wird Wien genannt, an der Stelle, wo einst das alte Bindobona gestanden. Unter Heinrich IV. nahmen die Babenberger in den Schwankungen der Reichspolitik eine schwankende Stellung ein. Zuletzt war Markgraf Leopold III. mit dem Sohn gegen den Vater gegangen.

Als Bundesgenosse Heinrichs V. hat er die Hand von dessen Schwester Agnes erhalten, die durch den Tod Friedrichs von Schwaben verwitwet war. Seit damals war er mit dem letzten salischen Kaiser eng verbunden. Im Südosten des Reiches, wo das Erzbistum Salzburg der Hort der päpstlichen Partei war, bildete die längst auf das Doppelte ihres Umfangs gestiegene Markgrafschaft Oesterreich das kaiserliche Gegengewicht. Markgraf Leopold war für seine Person dabei kirchlich gesinnt. Von der großen Kinderschar, welche seine salische Gemahlin ihm schenkte (sechs Söhne und fünf Töchter waren es später), wurden mehrere dem geistlichen Stande geweiht. Diese jüngere Generation der Babenberger betrachteten sich als Geschwister der hohenstaufischen Brüder, mit denen sie die Mutter gemeinsam hatten. — So erscheint Oesterreich vollständig als ein deutsches Fürstentum, von dem die Slowenen sich gern und willig mitbeherrschen lassen. Bereits unter Ottonen und Saliern sind die Slowenen dieser Gegenden ein politisch nicht mehr in Betracht kommendes Element. In späteren Jahrhunderten sind sie hier gänzlich verschwunden, und nur der Sprachforscher vermag heute noch an den Namen einzelner Dörfer ihre ehemalige Verbreitung zu ermitteln.

Aber auch wo, weiter südlich, die slowenische Bevölkerung sich in größeren Komplexen erhielt, war sie nie ein Hindernis größerer Zusammenfassungen. Schon daß sich seit dem keltischen Volk der Karantanen der Name *K ä r n t e n* als einheitliche Bezeichnung für diese Gegenden erhielt, beweist, wie wenig die Slowenen zu einer Aussonderung slavischer Fürstentümer drängten. Ganz Kärnten (und der Name umfaßte ein weit größeres Gebiet, als die heutige Provinz) war Bestandteil des bairischen Volksgebiets und des alten bairischen Volksherzogtums geworden. Als unter Otto I. bei der Maßregelung des aufständischen Baiernherzogs ihm diese Gebiete abgenommen wurden, erhob sie der Kaiser zu einem selbständigen „Herzogtum Kärnten“ (976). Indes diente der Titel des Herzogtums nur dazu, die völlige Unabhängigkeit vom Baiernherzog auszudrücken. Ein selbständiges kärntisches Volksherzogtum hat es ebensowenig gegeben, wie es jemals ein Kärntnervolk gegeben hat. So hat sich hier auch keine erbliche oder auch nur einigermaßen erbliche Vorstandschaft gebildet. Ueber dieses Herzogtum verfügten die Kaiser freier als über irgend ein anderes. In unaufhörlichem Wechsel löste eine Herrscherfamilie die andere im Besitze des Herzogtums ab. Zuletzt hatte Heinrich V. dem Grafen Heinrich von Lavant, aus dem Hause der Grafen von Sponheim (Rheinfranken), das Herzogtum verliehen. (Es ist dieselbe Familie, in der dann zum erstenmal die kärntische Herzogswürde längere Zeit blieb, bis 1269.) Der Mangel einer wirklichen Herzogsgewalt, sowie der unaufhörliche Wechsel verschiedener Familien begünstigten das Emporkommen geistlicher Stifter. Als Herzogtum ohne Bistum war Kärnten ein Unikum im Reiche. Die benachbarten Hochstifter Salzburg, Passau, Freising dehnten sich durch Schenkungen und Käufe über das ganze Herzogtum hin aus. Nur auf kärntischem Boden war eine Leistung möglich, wie sie Salzburg im elften Jahrhundert zu stande brachte, als es ein Bistum Gurf schuf, dessen Bischof landsässig unter seinem Erzbischof blieb. Auch das entfernter liegende Bistum Bamberg, welches am trefflichsten die kaiserliche Gunst

auszunutzen verstand, hat von den kärntischen Zuständen Vorteil gezogen und war in den verschiedensten Teilen des Herzogtums begütert.

Vom Herzogtum Kärnten wurde die „Kärntener Mark“ („Mark an der Raab“) unterschieden. Sie scheint in einer gewissen Abhängigkeit vom Baiernherzoge geblieben zu sein. Im Besitze der Markgrafschaft erscheint hier seit Heinrich III. das Haus der Ottokare. Nach ihrer Stammburg Steir (am Zusammenflusse von Steier und Enns) gewöhnte man sich, die Mark als „Steiermark“ zu bezeichnen.

Krain und Istrien galten als Bestandteile des Herzogtums Kärnten. Heinrich IV. hat den Versuch gemacht, beide Landschaften zusammen mit Friaul an das Patriarchat von Aquileja zu geben und sich so den Abstieg der Ostalpenstraßen zu sichern. Unter mannigfachen Schwankungen haben die Patriarchen Friaul und Krain wenigstens zum Teil auch wirklich erhalten; Istrien hingegen kam an eine Linie desselben Sponheimer Hauses, welches die Herzogswürde in Kärnten erhielt.

Während so in der Geschichte der Wenden und Slowenen das Bedürfnis nach monarchischer Zusammenfassung teilweise geradezu durch die deutsche Herrschaft befriedigt wurde, war das Verhältnis von Böhmen und Polen zum Reich von vornherein dadurch bestimmt, daß sie bereits einheimische Herrscherhäuser besaßen, als sie mit den deutschen Nachbarn in politische Beziehungen traten.

Von allen slavischen Völkern waren die Czechen in der Territorialisierung ihres Staatswesens am weitesten vorgeschritten. Böhmerwald, Erzgebirge, schlesisches und mährisches Mittelgebirge gaben hier eine Umgrenzung, wie sie keinem anderen slavischen Volke geboten war. Und wenn auch der Ausdehnungstrieb, wie er jugendlichen Völkern stets eigen ist, an diesen Gebirgswällen kein Hindernis fand, so war doch hier mehr als irgendwo anders das Kern- und Stammland von etwaigen gelegentlichen Zueroberungen deutlich geschieden. Die Czechen haben, so weit ihre Geschichte zurückreicht, stets an derselben Stelle ihren festlokalisierten Mittelpunkt gehabt. Die Stätte des heutigen Prag war ihnen schon damals ihre „Akropolis“ (Wyscherad). Dieser nationale Mittelpunkt befand sich, so weit Geschichte und Sage zurückreichen, in den Händen desselben Geschlechts, der Premysliden, welches eine Oberherrschaft über alle anderen Geschlechter des Landes übte, sie im Kriege anführte und herzoglich genannt wurde. Viel mehr als eine Art slavischer Geschlechtersführerschaft war dieses Herzogtum freilich noch nicht. Wie unter nomadisierenden Völkern beim Tode des Geschlechts- oberhauptes der Nächstälteste die Führung übernimmt, so nahm hier nach dem Tode des Herzogs das älteste übrig bleibende Mitglied die Führung an sich. Die Söhne des Verstorbenen oder sonstige nahe Anverwandte desselben wurden mit Apanagen abgefunden. Mähren bildete sich geradezu als Apanagenprovinz heraus und hatte als solche mehr als einmal einer Olmüzer und einer Brünnener Nebenlinie legitime kleine Fürstentümer gegeben. Bei größerer Ausdehnung des Geschlechts mußte die Herbeirufung eines ferneren bisher kaum bekannten Anverwandten aus dem bloßen Grunde, weil er an Jahren der älteste war, wie ein fremder Eingriff empfunden werden, und so wurde dieses „Seniorat“ die

Quelle ewiger Streitigkeiten. Zurückgesetzte Söhne und überwundene Prätendenten verlassen das Land oder werden gewaltsam hinausgedrängt. Sie begeben sich an den polnischen oder an den ungarischen Hof und reizen unternehmungslustige Fürsten des Auslandes zu Einfällen in ihr Heimatland. Der Pole, der für den Besitz von Schlesien einen Lehenseid an den Herzog von Böhmen leisten und Tribut zahlen soll, benützt solche Gelegenheiten, um sich nach Möglichkeit davon zu befreien. Er bedingt sich den ausdrücklichen Erlaß des Tributes aus, um sich so für seine Anerkennung des Herzogs in Prag bezahlt zu machen. Gewaltfame Ein- und Absetzungen von Herzogen wechseln mit freiwilligen Abdankungen zu Gunsten Uebergangener ab. Plötzlich taucht der abgedankte Herrscher wieder auf. Je nachdem er mehr oder weniger Anklang unter den Großen des Landes findet, setzt er sich durch oder zieht sich auch wieder zurück.

In solchen Wirren war der deutsche Einfluß für das Land von nicht geringer Bedeutung. In kirchlicher Beziehung gehörte die Diözese Prag (d. h. das ganze Herzogtum Böhmen) zur Mainzer Kirchenprovinz. Während in anderen europäischen Ländern die Selbständigkeit des ersten Landesbischofs Ausdruck und Förderung der politischen Selbständigkeit wurde, gewährte hier seine Abhängigkeit der Entwicklung des Landes einen Rückhalt. Da der Metropolit seinen Sitz außerhalb des Landes hatte, so blieb die kirchliche Oberleitung bis zu einem gewissen Grade von den Unruhen verschont. Trotz des unsteten Charakters der czechischen Geschichte sehen wir doch gegen Ende des elften Jahrhunderts nicht nur die letzten Reste des Heidentums schwinden, sondern auch durch Verdrängung des slavischen Ritus, wo sich derselbe erhalten hatte, die Kircheneinheit des ganzen Landes in Abrundung und gleichzeitig in Angliederung an die lateinische Kulturwelt begriffen. — In weltlicher Beziehung bildete der deutsche König als oberster Lehnherr des Herzogs eine Instanz, welche in den beständigen Thronstreitigkeiten eine Entscheidung treffen und durch den äußerlich wahrnehmbaren Akt der Belehnung wenigstens eine Thatsache von rechtlicher und formaler Bedeutung schaffen konnte. Selbst Vorladungen sämtlicher streitenden Teile vor das Hofgericht des deutschen Königs kamen vor. Und wie sehr eine solche Oberhoheit dem politischen Bedürfnisse des Landes entsprach, zeigt sich darin, daß derartigen Vorladungen manchmal in der That von allen Teilen Folge geleistet wurde. Allerdings waren die deutschen Könige gleichzeitig in der Lage, die Herzoge von Böhmen für ihre politischen Zwecke in Deutschland benutzen und daher auch belohnen zu müssen. So war Herzog Bratislaw II. eine wesentliche Stütze Heinrichs IV. im Kampfe gegen die Sachsen und ihre Verbündeten. Im Jahre 1086 hat Heinrich ihm die Königswürde, aber nur für seine Person, verliehen. Der Tribut, welchen Böhmen an den deutschen Hof zu zahlen hatte, wurde damals dauernd erlassen. Die Lehnsabhängigkeit äußerte sich seitdem nur noch in der Verpflichtung, am Hofe zu erscheinen und Kriegskontingente zu stellen. Dieser Hof- und Heerdienst des Böhmenherzogs aber hat sich erhalten. Nach dem Tode Bratislaws II. folgte zuerst sein Bruder und dann hintereinander seine vier Söhne, deren Reihe nur durch einen sich eindringenden mährischen Vetter unterbrochen wurde. In etwa 30 Jahren sechs Thronwechsel, unter denen nicht ein einziges Mal ein Uebergang der Herrschaft vom Vater

auf den Sohn! Der vorletzte jener vier Brüder, Herzog Wladislaw I., der hintereinander zwei deutsche Gräfinnen geheiratet hatte, starb im Jahre 1135. Sobelaus II., der ihm folgte, war mit einer ungarischen Prinzessin vermählt.

In der Tradition erscheint der Vater der vier Brüder, der zum König gekrönte Herzog Wratislaw II. als der Urheber der Thronfolgeordnung des „Seniorats“. Thatsächlich ist sein politisches Testament nur die letzte große Vertretung eines schon niedergehenden Gedankens. Die wirkliche Thronfolge, wie sie die Geschichte dieser Zeit in Böhmen aufweist, zeigt bereits ein anderes Bild. Ein Erbrecht des regierenden Hauses steht einigermaßen fest; wie im einzelnen die Thronfolge sich gestaltet, hängt von dem Anhang ab, den das eine oder das andere Mitglied unter den Großen des Landes findet. Das heißt die Großen des Landes üben eine Art aktiven Wahlrechts, während das regierende Haus gewissermaßen das passive Wahlrecht besitzt. Im großen und ganzen also ein Zustand ähnlich wie er in Deutschland bestand. Nur mit den beiden Unterschieden, daß in Böhmen der noch immer nicht schwindende Gedanke des Seniorats die Thronfolge entschieden komplizierter, das Vorhandensein eines obersten Lehnherrn eine Entscheidung zuweilen einfacher machte.

Von der Geschichte der Tschechen unterscheidet sich die der Polen grundsätzlich durch die geographischen Voraussetzungen ihrer Ausbreitung. Während die Grenzen des Tschechentums nie zweifelhaft gewesen sind, sind die Grenzen des Polentums nie bestimmt gewesen. Noch heute ruft der Tscheche sein derbes und gefährliches „Böhmen den Böhmen!“, während sein Nachbar den schmachtenden Traum eines „Polens von Meer zu Meer“ träumt.

Die alten Kronlande Polens sind die heutige Provinz Posen, sowie Teile des Gouvernements Warschau und des Kronlandes Galizien. Alte Hauptplätze dieser Gebiete sind: Gnesen und Posen, Lublin, Krakau. Von diesen Gebieten aus hat sich die polnische Herrschaft zeitweise über Pommern, die Mission der heidnischen Einwohner in die Hand nehmend, bis zur Ostsee erstreckt, ist anderseits durch Rotrußland, einmal bis nach Kiew vorgebrungen und hat Böhmen auf längere Zeit hin besetzt gehalten. Schlessen wurde früh und stark polonisiert, so daß es mit als Bestandteil Polens gerechnet wurde; aber Böhmen nahm eine Lehenshoheit über das Land in Anspruch, welche von Polen wiederholt anerkannt werden mußte. So war Polen ein Land ohne feste Grenze, wie es ein Volk ohne feste einheitliche Nationalität war; der ethnographische Ursprung des polnischen Adels ist bis heute ein ungelöstes Problem.

Dem entspricht die schwankende Geschichte Polens in den ersten Jahrhunderten seines historischen Lebens. Große kriegerische Erfolge wechseln mit ebenso großen Mißerfolgen beständig ab. Der Führer des Volkes, der stets aus dem Piastenhause genommen wird, wird gewöhnlich Herzog genannt. Vorübergehend hat einer von ihnen den Königstitel angenommen, ohne ihn doch auf seine Nachfolger zu vererben. — Wie zu allen Nachbarländern, so war auch das Verhältnis zum Deutschen Reiche schwankend. Offiziell war das Land bis zur Warthe dem Reiche tributpflichtig, und der Herzog der Polen mußte dem deutschen Könige den Lehenseid leisten. Inwieweit aber Tribut- und Lehenspflicht durchgeführt wurden, hing im Einzelfalle von den jedesmaligen Macht-

verhältnissen ab. Unter Heinrich IV., welcher sich in seinen inneren deutschen Kämpfen so wesentlich auf die Böhmen stützte, waren die Polen, damals wie so häufig mit Böhmen im Kriege, die Gegner des Kaisers. Und als Heinrich V. versuchte, die Autorität des Reiches auf polnischem Boden selbst zur Geltung zu bringen, ist ihm dies entschieden mißlungen. Gegen Boleslaw III. Schiefmund (1102—1139) suchte er sich eines Halbbruders anzunehmen, mußte aber, in Schlesien eingerückt, sich wieder zurückziehen (1109). Auf kirchlichem Gebiete hatte Polen volle Selbständigkeit erlangt, seitdem es seinen Metropolit in eigenen Lande hatte. Ehemals ein sächsisches Missionsgebiet und von dem Erzbischof in Magdeburg ebenso abhängig wie die wendischen Gegenden, war unter Otto III. der Bischofsitz seines Freundes Adalbert, Gnesen, mit seiner Zustimmung zu einem selbständigen Erzbistum erhoben und damit der „Primas von Polen“ geschaffen worden, wie er noch heute an der Spitze der Erzdiöcese Gnesen-Posen steht. Die Mission unter den Pommern erschien bald als polnische Reichsangelegenheit. Ein deutscher Bischof, Otto von Bamberg, wurde von Boleslaw mit der Mission in Pommern beauftragt und durchzog das Land im Jahre 1124. Um dieselbe Zeit, wo die westlichen Völker das Kreuz gegen den Halbmond trugen, schuf Polen hier ein benachbartes Kreuzzugsgebiet. Schon war mit Hilfe der Mission das östliche Pommern an der Weichsel (Pommerellen) dem Herzog Boleslaw tribut- und heerespflichtig gemacht und Polen wirklich bis an die Ostsee ausgebehnt.

Gänzlich verschieden von allen bisher besprochenen Formen slavischer Herrschaft hatte sich der Zusammenstoß mit dem Germanentum in der Slavenwelt des osteuropäischen Hintergrundes vollzogen. Auch hier bedeutet eine germanische Fremdherrschaft den wichtigsten Schritt in der Entwicklung zur Großmonarchie. Aber die Nachkommen der „Rus“ waren Slaven geworden (S. 294). Eine Reihe von Fürstentümern waren hier entstanden, die zuweilen auch ganz einheitlich zusammengefaßt wurden. Das Reich oder die Reiche der „Russen“ wurden durch den Küstenstreifen, welchen Esthen, Liven und Preußen inne hatten, von der Ostsee, durch Petschenegen und Chazaren vom Schwarzen Meere getrennt. Zwischen beiden erstreckten sich ihre Gebiete in ungeheurer Ausdehnung; sie suchten zuweilen mit Erfolg die Meeresküste zu erreichen. Der größte der Fürstentümer war Kiew. Wladimir II. Monomachos gründete die nach ihm benannte Stadt an der Aljaesma, die später großfürstliche Residenz wurde und die Verlegung des Schwerpunktes in die Moskauer Gegend vorbereiten half. Auch seinem Sohn Mstislaw I. (1125—1132) gelang es, die anderen Regenten in der Stellung bloßer Teilfürstentümer zu halten. Aber die Einheit dieses Reiches wurde ganz ausschließlich durch das Uebergewicht einer Person dargestellt. Elemente einer einheitlichen Verfassung, welche solche Persönlichkeiten überdauern und ersetzen konnten, gab es nicht. In einem der kleineren Fürstentümer, in Nowgorod, glaubte noch später die handeltreibende Bevölkerung der Seestadt das zweifellose Recht zu haben, sich ihr fürstliches Oberhaupt selbst zu wählen.

Wenn die normanische Abstammung der russischen Fürstengeschlechter auch vergessen war, so zeigte sich doch die Fortsetzung des alten Warägertums noch

immer in dem Verhältnis zu Byzanz. Die russischen Fürsten und Großfürsten zieht es traditionell zu der Kaiserstadt am goldenen Horn. Bald sind sie als Bundesgenossen des Kaisers thätig, bald auch als seine Gegner. Aber immer stehen sie dem Kaisertume mit dem ganzen Respekt gegenüber, welchen von jeher die nordischen Barbaren beobachtet hatten. Waren doch der griechische Kaiser und der Patriarch von Konstantinopel die Oberhäupter der Kirche, zu denen sich seit ein bis zwei Jahrhunderten die russischen Reiche bekannten.

Mitten in dieser Welt slavischer Staaten hatte das Volk der *M a g y a r e n* sich sein Staatswesen gegründet. Als Begründer des Ungarnstaates gilt der h. Stephan (um das Jahr 1000). Wie von ihm die Krone herrührt, nach welcher noch heute die Ungarn ihr Königtum zu bezeichnen lieben, so hat er auch die kirchliche Einheit und Selbständigkeit geschaffen, welche in dem Erzbischof von Gran, dem „Primas von Ungarn“, ihren Metropolitenerhielt. Aber weder war die staatliche Grundlage damals festgelegt, noch auch nur das Christentum unerwiderlich begründet. Von König Koloman (1095—1114) rühren schriftliche Staatsgesetze her und jenes einzig dastehende Konkordat (S. 225) mit welchem er seiner königlichen Episkopal-Kirche eine Selbständigkeit auch gegenüber Rom sicherte, wie sie kein anderer König des Abendlandes aufweisen konnte. Trotzdem gelangte das Land auch in der Folgezeit noch zu keiner bedeutenden Entwicklung. Von dem oströmischen Reich auf der einen, von dem weströmischen auf der anderen gingen unaufhörlich Einwirkungen und Eingriffe aus, während zu den slavischen Nachbarn in Böhmen und Polen ein wechselndes Verhältnis der Uebermacht und des Unterliegens bestand. Nicht minder griff die halb-wilde Nachbarschaft der Petschenegen und der dem Ungarnstamm verwandten Rumanen in die Geschichte des Landes ein, wenn verunglückte Prätendenten zu diesen Barbarenvölkern flohen, um von da aus ihre Versuche zu erneuern. Während so die Geschichte der Ungarn eine Kette beständiger Wechselfälle ist, zeigt sich eine stetige Entwicklung nur in der Ausbreitung nach Südwesten hin, wo die neubegründete Monarchie, über das Land der slavischen Kroaten und das venetianische Herrschaftsgebiet Dalmatiens vorwärts schreitend (S. 294), die adriatische Küste an der Stelle erreicht, an welcher noch heute Ungarn seine einzige Verbindung mit dem Weltmeere hat.

Gegen Koloman hatte Heinrich V. sich dessen Bruder Almus' angenommen, aber keinen Erfolg erzielt. Almus und sein Sohn Bela gerieten in die Gewalt Kolomans, wurden geblendet und ins Gefängnis geworfen. Als Koloman starb, folgte ihm sein Sohn Stephan II., ein Knabe von 13 Jahren (1114—1131). Die vormundschaftliche Regierung über denselben schritt noch eine Zeit lang in der traditionellen Richtung kräftig vorwärts. Als die romanischen Bewohner Dalmatiens sich gegen die ungarische Herrschaft erhoben, sicherte diese durch den Sieg bei Zara über den Dogen (1117) den Besitz des Küstenlandes und seiner kleinen, aber wertvollen Häfen. Nur Zara selbst und die Inseln blieben bei Venedig. Als aber Stephan mündig geworden, stürzte sich der junge Mann in stets neue Unternehmungen. Bald suchte er die kroatisch-dalmatischen Eroberungen durch österreichische zu ergänzen und holte sich bei dem Markgrafen von

Oesterreich eine Schlappe. Bald ließ er sich darauf ein, einen vertriebenen Großfürsten nach Wladimir zurückzuführen. Bald ließ er es sich gar beikommen, die Waffen gegen den byzantinischen Kaiser zu tragen, weil Almus und Bela, dem Gefängnis entflohen, am oströmischen Hofe ein Asyl gefunden hatten. Die von den Byzantinern vertriebenen Rumanen nahm er in sein Reich auf, lebte mit den mannesfrohen Rumanenweibern zusammen, mehr als schön und seiner Gesundheit zuträglich war, und sah sich schließlich in jungen Jahren so entnerot, daß er auf Nachkommenschaft endgültig verzichten mußte. Die Begünstigung von Bastardsverwandten, die er als Thronerben behandeln wollte, rief Aufstände hervor. So mußte er schließlich an den blinden Bela denken und ihn von Byzanz zurückrufen lassen. (Derselbe ist thatsächlich später 1131 sein Nachfolger geworden.)

Im Westen des Reichs erscheinen die vereinigten Königreiche *H o c h- und N i e d e r b u r g u n d* (Nord- und Südburgund, westjuranisches und provençalisches Reich) im zehnten und elften Jahrhundert unter dem gemeinsamen Namen des Königreichs Arelat, benannt nach der Hauptstadt Arles. Der letzte Sproß des einheimischen Königshauses schloß einen Erbvertrag mit Kaiser Heinrich II., auf Grund dessen Konrad II. das Reich des ausgestorbenen Hauses in Besitz nahm. Seit damals beanspruchten die deutschen Könige auch die Krone von Burgund als eines zweiten oder (neben Italien) dritten Königreiches ihrer Herrschaft. Der thatsächliche Zusammenhang mit den deutschen Königen war aber in den verschiedenen Teilen Burgunds durchaus verschieden.

In *H o c h b u r g u n d* waren die eigentlichen Stützen der deutschen Könige die Bischöfe. Die von Sitten standen in guten Beziehungen zu Heinrich IV. Der Bischof von Lausanne, verheiratet und also in seiner Person der verkörperte Widerspruch gegen die Bestrebungen Gregors VII., war eine Zeit lang geradezu Berater Heinrichs IV. in kirchlichen Dingen. Der Erzbischof von Besançon war unter Heinrich III. Erzfanzler des Königreichs Burgund; auch später noch erscheint er als häufiger Besucher königlicher Reichstage, wenn dieselben in der Nähe der burgundischen Grenze, etwa in Basel oder in Straßburg, stattfanden. Diese Beziehungen der Bischöfe zum königlichen Hofe erhielten ihre Legalisierung durch das Wormser Konkordat, welches die burgundischen Bischöfe zwar nicht mit den deutschen, aber doch mit den italienischen auf eine Stufe stellte (S. 224).

Die Regalienbelehnung, welche danach die Bischöfe am königlichen Hofe nachzujuchen hatten, war für diese Gegenden um so bedeutender, da in der That die Bischöfe in umfangreichem Maße weltliche Gewalt übten. Der Bischof von Sitten hatte die Grafschaft im Wallis, der von Lausanne im Waadtlande. In Genf, wo Graf und Bischof miteinander rivalisierten, wurde jener im Jahre 1125 Vasall des Bischofs, während dieser als Stadtherr und Gerichtsherr anerkannt wurde. Das kleine Gebiet, welches die Erzbischöfe von Besançon beherrschten, war allerdings ganz von der sogenannten hochburgundischen Grafschaft (der späteren Franche-Comté) umschlossen. Hier standen die Grafen schon den letzten einheimischen Königen ganz selbständig gegenüber. In der zweiten

Hälfte des elften Jahrhunderts hatten sie noch die benachbarte französische Grafschaft Mâcon dazu erworben. Graf Wilhelm II., der zur Zeit Kaiser Heinrichs IV. hier regierte, war für seine Person ein ernst kirchlich gesinnter Mann. Trotzdem finden wir ihn wie seinen Sohn Wilhelm III. in besonders engen Beziehungen zu Heinrich. Als der alte Kaiser bei dem letzten gegen ihn unternommenen Angriff sich noch Frist zu einer Beratung mit einigen wenigen seiner hervorragendsten Reichsfürsten erbat, war auch Graf Wilhelm III. von Burgund darunter.

Besondere Schwierigkeiten traten der Königsherrschaft entgegen, wo der Stützpunkt, den das Bistum bot, fehlte. Die Grafschaft Montbéliard (Mömpelgard), stand in nicht sicher erkennbaren Beziehungen zum burgundischen Reiche. Sie befand sich in den Händen der lothringischen Grafen von Bar und Mousson, und es ist zweifelhaft, ob sie sich überhaupt zu Burgund rechnete. Wie hier, so fehlte der bischöfliche Einfluß in dem ganzen nordöstlichen Burgund zwischen Jura und Alpen, in dem Lande um die Saone und Aare, um den Brienzer und Thuner See, zwischen denen auf dem Bodeli das reiche Kloster „zwischen den Seen“ (Interlaken) stand; auch der Aargau, ursprünglich schwäbischer Boden, war seit Jahrhunderten zum Burgunder Reiche geschlagen. In dieser Gegend hat Heinrich III. die Herrschaftsrechte entweder persönlich oder durch eigene Statthalter ausgeübt. Als solcher kaiserlicher Statthalter fungierte unter Heinrich IV. Rudolf von Rheinfelden. Als dieser geächtet und seiner Länder beraubt war, suchte sein Sohn Berthold (ebenso wie in Schwaben gegen den Staufer — S. 121) in der Statthaltertschaft des Vaters sich zu halten. Seine Ansprüche setzte später sein Schwager Berthold von Zähringen fort. Als im Jahre 1097 ein Vergleich zu Stande kam, welcher den Zähringer mit der Stadt- und Reichsvogtei Zürich abfinden sollte, blieben die Zähringer doch am Rande ihres ehemaligen Herrschaftsgebietes auf dem Posten stehen. Die Statthaltertschaft in diesen Gegenden wurde nicht wieder besetzt oder wenigstens nicht in merkbarer Weise geübt.

In anderer Stellung zum Reiche erscheint Niederburgund, das Land um Saone und Rhone bis zu deren Mündung. Die Verschiedenheit ist im wesentlichen durch die andersartige Stellung der Bischöfe in diesen Gegenden bestimmt. Hier saß in Lyon der Metropolit der Kirchenprovinz, in welcher die Ausgangspunkte der strengen Reform, Cluny, Cîteaux und Clairvaux, lagen. In Wien saß auf dem erzbischöflichen Stuhle der Erzbischof Guido, der unter Heinrich IV. eine Zeit lang als das geistige Haupt der antikaiserlichen Partei in ganz Europa gelten konnte. Er sowohl wie seine Suffraganen in Valence, Die, Grenoble haben während des Investiturstreites das Land grundsätzlich als königslos betrachtet und dies in der Datierung ihrer Urkunden zu zweifelsfreiem Ausdruck gebracht. Selbst als Guido von Wien, unter dem Namen Calixtus II. auf den päpstlichen Stuhl gelangt, sich zu dem Wormser Konkordat verstand und hierin die Bischöfe dieser Gegenden den anderen gleichstellte, ist es doch zu einer wirklichen Ausübung des Investiturrechtes hier nicht gekommen. Wie in Hochburgund die Bischöfe den Zusammenhang mit dem

Reiche erhielten, so haben in der Dauphiné und dem Lyonnais gerade die Bischöfe den Zusammenhang mit dem Reiche gelöst.

Ebenfalls zu Niederburgund gehörte die Grafschaft Savoyen und die mit ihr vereinigte Maurienne. An Savoyen schloß sich jenseits der Saone, im Knie des Flusses, die Grafschaft Belley an, und an die Maurienne im Thal der Dora Baltea die Grafschaft Aosta, beides ursprünglich Bestandteile des hochburgundischen Königreichs, aber durch die Grafen von Savoyen mit ihrer Hausmacht verschmolzen. Außerdem hatte dasselbe Grafenhaus auf benachbartem italischen Boden die Markgrafen von Turin beerbt (S. 121). Damit hatten sie die Dora Riparia und die Mont-Cenis-Straße unter ihre Herrschaft gebracht, wie sie an der Dora Baltea den großen Bernhard beherrschten. Die Kaiserin Bertha, die Gemahlin Heinrichs IV., stammte aus diesem Grafenhause; Heinrich V. war mit ihm blutsverwandt. Dieses Haus hat in Gemeinschaft mit den Getreuen von Hochburgund dem bedrängten und verlassenen Heinrich IV. den Alpenübergang des Jahres 1077 ermöglicht. Der Graf von Hochburgund verschaffte ihm den Zugang; in Besançon wurde ihm ein königlicher Empfang bereitet, und das savoyische Grafenhaus eröffnete ihm den Paß über den Mont Cenis. Diesen Verwandten verdankte Heinrich IV. die Durchführung des schwersten Planes seines Lebens, was immer auch das Gerede der Leute über angebliches Sträuben zu erzählen mußte. Allerdings scheint es, daß das gräfliche Haus sich seine verwandtschaftlichen Dienste mit Privilegien bezahlen ließ. Die Bischöfe von Aosta, Maurienne, Belley, ja selbst der Erzbischof von Tarentaise, erscheinen in ihren weltlichen Besitzungen direkt von dem Grafen abhängig.

In völliger Selbständigkeit hatte der sübliche Teil des ehemaligen Königreichs Burgund, die Provence, schon den einheimischen Königen gegenübergestanden. Die Grafen oder Markgrafen von Provence zerfielen in zwei Linien, von denen die eine im Lande selbst in Arles, die andere auf französischem Boden in Toulouse zu Hause war. Die Oberhäupter der beiden Linien führten das Landesregiment gemeinsam, aber ohne Schranke nach oben hin. Selbst Grafschaften und Bistümer verschenkten sie nach freiem Belieben. Hier an den Küsten des Mittelmeeres war das im Vordergrund stehende politische Moment der Kampf gegen die Ungläubigen. Das zusammengeschrunppte Reich der zurückgedrängten Westgoten, „Gotalanien“ (Catalonien), erstreckte sich damals noch an der Mittelmeerküste zu beiden Seiten der Pyrenäen; die Beherrscher dieses kleinen christlichen Kampfesreiches, die Grafen von Barcelona, waren Nachbarn der Provençalien. In diesen Gegenden, in denen das Papsttum als die führende Gewalt der Christenheit gegen die Ungläubigen erschien, konnte es vorkommen, daß jene Grafen von Arles ihr Land an Gregor VII. auftrugen, um es als Lehen zurückzuempfangen. Da die Grafen der Linie von Toulouse sich nur als französische Vasallen fühlten, so war hier der Zusammenhang mit dem Reiche durch die Anerkennung fremder Oberlehnsherrn auch prinzipiell gelöst.

Im Jahre 1112 starb die Linie von Arles aus. Ihr Erbe gelangte durch Heirat an den benachbarten Grafen von Barcelona, Raimund Berengar III. Nachdem dieser den Maurenkrieg auf der Pyrenäenhalbinsel beendet hatte, stellte er sein ganzes Land unter päpstlichen Schutz (allerdings ohne seinerseits Vasallen-

pflcht zu übernehmen). Der fremde Graf vermochte sich über das bisher üblich gewesene gemeinsame Regiment mit der Linie von Toulouse nicht zu einigen. Im Jahre 1125 erfolgte zwischen ihnen eine Auseinandersetzung, wonach Toulouse die nördliche, Barcelona die südliche Hälfte übernahm; die Durance sollte die Grenze bilden. Die Auseinandersetzung ging vor sich, als ein Vertrag souveräner Fürsten; sie weisen einander alles zu, was es von behördlichen Rechten in den beiden Landesteilen gibt, selbst über die Bistümer verfügen sie frei. Nicht weniger als drei Erzbischöfe gab es in dem kleinen Lande: in Arles, Aix und Ambrun. Und dicht gefät lagen die Bistümer fast Stadt für Stadt nebeneinander. Die Regalienfrage spielte hier keine Rolle, denn Regalien besaßen diese geistlichen Herren nicht. Mit sonstigen weltlichen Besitzümern belehnten die Grafen als souveräne Gebieter. Die Rechte, welche das Wormser Konkordat dem Könige gab, sind hier nicht zur Ausübung, wohl kaum zur Erwähnung gelangt. An den Sigen der Bischöfe, namentlich in den Seestädten, regte sich eine freie Bürgerschaft, die an dem merkantilen Angriff auf die Häfen der Ungläubigen, in Spanien wie in Syrien, teilnahm. Aus dem benachbarten Italien zog die Mittelmeerküste entlang das neue Amt der bürgerlichen Konsuln in diese Städte ein. Seit dem Anfang des zwölften Jahrhunderts erscheint es in Nizza, dann in Marseille und in Arles.

Im Königreich Italien (S. 120, 239) verfügte der deutsche König über den Domänenbesitz seiner langobardischen Vorgänger. Dieser Besitz war niemals groß gewesen. Schon im Entstehen des lombardischen Königtums hatten überall die Herzoge, welche in den Städten saßen, die fettesten Bissen für sich genommen. Die Könige der Lombarden besaßen hie und da vereinzelt ländliche Besitzungen. Der Hauptteil des lombardischen Königsgutes bestand in Eroberungen, welche nach der großen Auseinandersetzung mit den Herzogen ihnen zugewachsen waren. Namentlich behielt das Königtum die kleinen nachträglichen Eroberungen der byzantinischen Reste auf italienischem Boden für sich. Ein Komplex derartiger königlicher Besitzungen befand sich im Nordwesten des Reiches. Die Städte an der Riviera — Genua, Savona, Albenga — sind erst nachträglich von dem Königtum gewonnen worden. Die letzten Reste byzantinischer Herrschaft, welche sich in den Cottischen Alpen gehalten hatten, wurden nach ihrer Ueberwältigung zu lombardischen Königsdomänen gemacht. Zwischen beiden Eroberungen lag der große Königsforst des ligurischen Apennin und seines Vorlandes, das Jagdrevier der lombardischen Könige. Noch war damals der Waldbestand am unteren Tanaro stark und ausgedehnt. Die Gegend von Asti bis Tortona bildete den Kernteil dieser Waldungen. Hier lagen auf engem Raume nebeneinander die Königshöfe Roboreto, Gamondo, Sezze, Retorto, Orba, Bosco u. a. ringsherum um Marengo, die berühmteste dieser Waldpfälzen. Zwischen dem Po und seinen Nebenflüssen Tessin und Sesia bildete die Lomellina, benannt nach der Pfalz von Lomello, einen großen Distrikt königlicher Domänen. Diese Domänialkomplexe sind der Nährboden, aus welchem der nahe Königssitz von Pavia seine Subsistenzmittel erhielt. Das alte lombardische Königtum sog

seine Kräfte aus Piemont, wie das neue Königthum der Italiener von hier seinen Ausgang genommen hat.

Die ottonischen und die salischen Kaiser hatten in Italien den Domänenkomplex von Piemont als den Hauptbestandteil der dortigen Einnahmen zu betrachten. In dem Domänenverzeichnis, welches kurz nach dem Tode Heinrichs III. aufgestellt wurde, werden neben den deutschen Domänen die von Piemont aufgezählt; denn hier liegen alle die Besitzungen, welche in dem Verzeichnis als „lombardische“ genannt werden. Hier in Piemont hatte Bischof Benzo von Alba seinen Bischofsitz, von dem aus er den jungen Heinrich IV. daran erinnerte, daß es gelte, die königlichen Domänen zusammen zu halten. In Piemont hatte Heinrich IV. die verwandtschaftlichen Beziehungen, welche er vor allen anderen beim Zuge des Jahres 1077 benutzte.

Mit diesem Domänienkomplex gingen zu Ende des elften und zu Anfang des zwölften Jahrhunderts zwei Umwandlungen vor sich. Durch die aufkommende Geldwirtschaft wurde die Bedeutung der Domänialeinkünfte verschoben. Zwar suchte zunächst die königliche Verwaltung derselben zu folgen. Neben Rom besaß Pavia eine eigene Zentralkasse für Geldeinkünfte. Vielleicht hängt es mit den Befolgungen, die daraus bestritten wurden, zusammen, daß königliche Burgen in Avigliana (bei Susa), in Garba, Bellinzona erhalten und so die Alpenstraßen gesichert werden konnten. Die städtische Entwicklung war hier, von den Seestädten abgesehen, nicht entfernt so schnell und üppig, wie in anderen Theilen Italiens. Während überall die städtische Entwicklung den Adel in sich verschlang, hielten sich hier Adelsgeschlechter unabhängig auf ihren Burgen. Das Geschlecht der Markgrafen von Montferrat ist später als ein Unikum auf italienischem Boden betrachtet worden. Die Grafen von Biandrate und von Bosco (letztere benannt nach der Domäne, die sie erwarben), welche sich, wenn auch nicht in gleicher, so doch in ähnlicher Unabhängigkeit erhielten, waren ihre Nachbarn. Es war schlechterdings die einzige Gegend Italiens, in der es noch einen Landadel gab, der von der städtischen Entwicklung noch nicht hinter die Stadtmauern gebannt war. Aber doch auch hier in den kleinen Städten Piemonts fingen die Bürger an, sich selbständige Behörden zu schaffen. Das kopfreiche Geschlecht der Montferrats drängte sich dicht um Heinrich V. und suchte am Kaisertum einen Stützpunkt gegen das Bürgertum. — Ungleich verhängnisvoller für das Königsgut dieser Gegenden war die Rolle, welche es in der Empörung Konrads gegen Heinrich IV. spielte. Der Sohn Berthas von Susa machte von diesem Domänienbesitz aus den Versuch, die Königskrone von Pavia zu gewinnen. Es gelang ihm, den Kaiser zu verjagen und dieser Domänen beraubt fast hilflos in den Osten Italiens zu werfen. Aber im Kampfe mit den kaiserlichen Bischöfen ist schließlich auch Konrad erlegen. In diesen Kämpfen erlitt das Königsgut die größte Erschütterung. Viel davon ist an die Bischöfe gekommen, welche gegen den Usurpator gekämpft hatten. Mancher kleine Burgflecken ist zu einer selbständigen Gemeinde emporgewachsen. Der Ausdruck städtischer Unabhängigkeit, das Konsulat, erscheint in Asti 1095, in Cyteri 1112, in Tortona 1122. Heinrich V. hat mit Mühe versucht, im Stammlande seiner Mutter zu retten, was noch zu retten war.

Eine gewaltige Erweiterung erfuhr das Königsgut durch die Besitztümer der Grafen von Canossa, welche nach dem Tode der Gräfin Mathilde Heinrich V. als heimgefallen betrachtete, die „mathildischen Güter“.

Das Stammschloß, von welchem die Grafen von Canossa ihren Namen trugen, ist zwischen Parma und Modena am Fuße der Apenninen gelegen, südwestlich von Reggio. In den drei Grafschaften, welche nach diesen drei Städten benannt sind, waren sie bis zum Po hin reich begütert, und ebenso jenseits des Po in den Grafschaften Mantua und Brescia. Innerhalb der Romagna bildeten die Besitzungen in der Grafschaft Bologna den Kern, an welchen sich Güter in der Umgegend von Ferrara angeschlossen. In den Händen dieses Hauses befand sich die markgräfliche Würde von Toscana nebst der herzoglichen von Spoleto. Es war ein förmliches norditalienisches Reich, das sich teils in zusammenhängenden Streifen, teils in vereinzeltten Besitzümern von der römischen Gegend aus zu beiden Seiten des Apennin bis in das Herz der Lombardei erstreckte. Eigenes Besitztum und Reichsämtler waren in derselben Hand vereinigt, die dann stark genug war, auch von begüterten Kirchen, wie dem Bistum Reggio, der Abtei Nonantola u. a. m. Kirchenlehen zu erzwingen und beliebte Stifter wie die Abtei von Polizone mit Gütern auszustatten. Wenn in den vier Grafschaften Reggio, Modena, Mantua und Bologna das Eigengut des Hauses in massigen Komplexen lag, so hatte das Haus doch in derselben Gegend auch Lehen vom Reich inne; feste Burgen, namentlich in dem Gebirgsland von Reggio, in welchem die Feste Canossa nur eine unter vielen war, brachten die einheitliche Beherrschung zu sichtbarem Ausdruck. In Toscana, wo das markgräfliche Reichsamt die Herrschaft begründete, war das Haus doch auch teilweise begütert, so namentlich in der Gegend von Lucca und in der benachbarten Garfagnana, auch um Pisa und Florenz herum.

Mathilde regierte halb Italien. Mit den beiden Männern, mit denen sie hintereinander eine Ehe einging, lebte die „große Gräfin“ in Uneinigkeit. Wie einst Gottfried von Lothringen, so mußte jetzt Welf von Baiern (S. 288), fern von seiner reichen Gemahlin, sozusagen wie ein verstoßener Ehemann, leben. Mathilde trieb Politik in großem Stil. Ihre Protektion war der hauptsächlichste weltliche Rückhalt, der es Gregor VII. ermöglichte, sich in Italien gegen Heinrich IV. zu halten. Mathilde hat später die römische Kirche zur Erbin ihrer Güter eingesetzt. Nach ihrem Tode (1115) hat Heinrich V. gleichwohl ihre Erbschaft besetzt. Erkannte er die Verfügungsberechtigung der Gräfin nicht an (sei es, weil sie ehemals als Geächtete kein Testament errichten durfte, sei es, weil sie dasselbe später widerrufen habe), so hielt er sich für besugt, das gesamte Herrschaftsgebiet zu besetzen. Selbst wenn aber die Kirche sich auf das Testament stützen wollte, so konnte sie auf Grund dessen doch nur die Allodien des Hauses Canossa für sich beanspruchen; denn daß die Gräfin über ihre Reichslehen nicht verfügen konnte, war zweifellos. Bei der weitgehenden Verquickung von Lebensbesitz und Hausbesitz hätte hier eine Erhauseinandersetzung schwerlich anders als nach dem Rechte des Stärkeren stattfinden können. Uebrigens glaubte auch Welf von Baiern Anspruch auf die Hinterlassenschaft derjenigen erheben zu können, die doch immerhin als sein rechtlich angetrautes Weib gestorben war.

Die Stellung Kaiser Heinrichs war im Jahre 1116 derart, daß er seine Hand auf die große Erbschaft legen konnte. Nachdem er es gethan, war er der bedeutendste Fürst Norditaliens. Seine kaiserliche Stellung beruhte im wesentlichen auf der Verfügung über die Hinterlassenschaft des größten italienischen Fürstenhauses.

Die monarchische Herrschaft der Gräfin hatte auf den aufstrebenden Bürgergemeinden ihres Gebietes gelastet. Jetzt waren dieselben unmittelbar unter den Kaiser getreten. Große Gemeinden, wie Mailand und Pavia, die sich dem Drucke noch zu entziehen gewußt hatten, hatten auch jetzt von dem neuen Herrn nichts zu hoffen und nichts zu fürchten. Aber die kleineren Gemeinden benutzten die Veränderung zur Einführung freierer Verfassung unter kaiserlicher Bestätigung. Mantua, Novara, Turin, betrachteten Heinrich V. als den Begründer ihres freieren kommunalen Lebens. In Bologna trat Heinrich mit dem Magister Irnerius, der das Recht der römischen Kaiser nach dem Roder Justinians seinen Schülern vortrug, in enge Verbindung. Dem Sitze der kaiserlichen Rechtschule verlieh er besondere Freiheiten. Die toscanischen Seestädte, Pisa voran, waren frei geworden für den Kampf zur See gegen die Araber; die Zerstörung Majorcas durch die Pisaner hat mit diesen der Kaiser als eine That für Reich und Christenheit gefeiert.

Die Verfügung über die mathildischen Güter würde dem jedesmaligen Kaiser den sicheren Besitz seines Königreichs Italien verbürgt haben. Aber auch ohne denselben war das Königsgut insofern noch erheblich, als es, an sich nicht gerade bedeutend, doch nur noch kleinere Besitzkomplexe neben sich hatte. Nur ein umfangreiches Territorium gab es auf dem Boden dieses Königreichs: d a s p ä p s t l i c h e.

Das Gebiet des Kirchenstaates setzte sich aus zwei Bestandteilen zusammen: der byzantinischen Provinz Rom (ducatu Romanus, in der Hauptsache das alte Latium), in welcher nach dem Weichen der oströmischen Kaiser die Päpste sich als herrenfreie Gebieter zu betrachten anfangen, bis das weströmische Kaisertum eine oberste Hoheit auch hier in Anspruch nahm; und der Schenkung Pippins, welche hauptsächlich den Exarchat von Ravenna und die Pentapolis (die „Fünfstadt“ Rimini, Pesaro, Fani, Sinigaglia, Ancona) umfaßte. Dieser letztere, durch benachbarte Gebiete erweiterte Besitz wurde später das Romland (Romania, Romagna) genannt. Zwischen den beiden Hälften lagen Tuscanien und Spoleto, die Besitzungen der großen Gräfin, die das Papsttum einstweilen noch vergebens dem Kaisertum streitig zu machen suchte; ihr Erwerb hätte unter päpstlicher Herrschaft eine zusammenhängende Ländermasse von Meer zu Meer vereinigt.

Rom selbst war nicht mehr die stolze Siebenhügelstadt des Altertums. Die Stadt war verfallen und zusammengeschrumpft. Ganze Stadtviertel lagen grassbewachsen da. Die Bevölkerung war im wesentlichen auf das alte Marsfeld zwischen Kapitol und Tiber zusammengebrängt. Dazu kamen gegenüber auf dem rechten (westlichen) Ufer Trastevere und die Neustadt mit der Engelsburg. Im Hintergrunde östlich lag der Lateran.

Der römische Adel, von dem in dieser Zeit viel die Rede ist, geht nicht

auf die edlen Geschlechter der römischen Geschichte zurück, auf welche er mit Vorliebe seine Stammbäume zurückführte. Die hervorragendsten Geschlechter dieses Abels sind ziemlich jungen Ursprungs. Die Grafen von Tusculum und die Crescentier, welche seit Otto III. genannt werden, durften sich schon für alt halten. Die Frangipani werden seit 1014 genannt, die Colonna seit 1101. Wenn die letzteren immerhin von den älteren Grafen von Tusculum abstammten, so waren die Pierleone ganz neu emporgekommen. Petrus Leonis war das Oberhaupt der Familie zu Anfang des zwölften Jahrhunderts; sein Großvater war noch Jude gewesen, sein Sohn war Kardinal.

Dieser Adel hat daher auch niemals etwas Patrizisches an sich getragen. Um dieselbe Zeit, wo unter Otto III. die ersten dieser neuen Abelsgeschlechter auftauchen, regen sich auch bereits Erinnerungen an den alten Senat und bereiten aristokratisch-republikanische Gedanken vor. Obgleich in dieser Zeit der „Senator der Stadt Rom“ eine Würde ist, welche nur einer einzelnen Person zukommt, so wird doch diese Person als Oberhaupt des römischen Abels und dieser als Senatorstand aufgefaßt.

Die Hauptstadt der Christenheit besaß eine große Anzahl von Kirchen, die durch die ganze Stadt zerstreut waren. Die Basilika im Lateran, aus der Zeit Konstantins stammend, behauptete in ihrem Ansehen den Vorrang vor allen anderen Kirchen der Christenheit; man erzählte, daß das Ansehen des Tempels von Jerusalem auf diese Kirche übergegangen sei, weil unter ihrem Altar die Bundeslade des Alten Testaments ruhe. Die beiden fünfschiffigen Basiliken von St. Peter und von St. Paul vor der Stadt waren schon durch ihren Umfang bedeutend. Aber zu diesen frühchristlichen Kirchen war seit Jahrhunderten kein fernerer monumentaler Bau getreten. Und selbst sie entbehrten der sorgfamen Pflege.

Noch schlimmer stand es mit den Denkmälern des heidnischen Altertums. Zwar der Gedanke, daß diese Denkmäler im öffentlichen Eigentum standen, war nicht untergegangen. Aber die Päpste benutzten dieses Eigentum vielfach zu Verleihungen, und der römische Adel hat sich auch ohne solche in den Besitz monumentaler Bauten gesetzt. Im Laufe des zehnten und elften Jahrhunderts hat der neu emporkommende Adel in der Stadt förmliche Festungen angelegt, die unter dem Namen von Türmen erscheinen. Zu diesen Festungsbauten hat er gewöhnlich die Monumente der heidnischen oder frühchristlichen Zeit benutzt. Die Engelsburg wird „Turm der Crescentier“ genannt. Die Pierleone hatten nicht bloß in der Nähe des Ghetto im Trastevere und in der Nähe der Judenbrücke ihren Turm, sondern auch am alten Marcellus-Theater (das übrigens selbst auch ein Kastell geworden war). Die Frangipani hatten den Triumphbogen des Titus, des Konstantin, sowie einen Bogen am Circus Maximus überbaut; ihre palatinische Burg stand auf einem Tempel des Aeskulap. Tusculum, der Ort, wo die Willen Ciceros, Brutus' und Cäsars, Crassus' und Lucullus' lagen, bot den dortigen Grafen eine Reihe fester Häuser und an den Ruinen unerschöpfliches Baumaterial für Neubauten; dieser Sitz der Grafen von Tusculum galt für eine fast uneinnehmbare Festung, welche das Latinergebirge und einen Teil der Campagna beherrschte. Was nicht praktisch verbaut wurde, ging

in den ewigen Kämpfen erst recht zu Grunde. Selbst die Mulvische Brücke, die in den Kämpfen unter Heinrich V. zerstört worden war, lag noch Jahrzehnte hindurch in Trümmern, ohne daß auch nur die Passage wiederhergestellt wurde.

Allerdings gab es noch antike Denkmäler. Das Reiterstandbild Marc Aurels stand unverfehrt und erfreute sich sogar kirchlicher Pflege. Im ganzen aber hatte man in Rom selbst das Gefühl, daß die Zeit der großen Denkmäler vorüber sei. Einst, so erzählte die damalige römische Sage, habe es eine Zeit gegeben, wo die Römer über die ganze Welt herrschten, und für jedes unterworfenen Volk eine Säule auf dem Kapitole errichteten. Siebenzig Säulen hätten damals oben gestanden. Wenn ein Volk sich empörte, so habe seine Säule zu klingen begonnen. Jetzt aber seien diese Säulen alle nach Byzanz fortgeschafft. Auch diese Erzählung von den klingenden Säulen zeigt, wie die Römer selbst die Fortdauer des Römertums in Dstrom sahen.

Hervorragende Profanbauten sind aus dieser Zeit ebensowenig erhalten, wie kirchliche. Der Brückenturm am Ponte rotto, ein wunderbar barbarischer Bau, stammt aus dem zehnten oder elften Jahrhundert. Erst zu Anfang des zwölften Jahrhunderts hören wir wieder von Päpsten, die Kirchen bauen. Einige unbedeutende Bauten Paschalis' II. († 1118) sind unter diesem Gesichtspunkt bemerkenswert. Calixt II. († 1124) hat die Kirche Santa Maria in Cosmedin restauriert; die Mosaiken dieser Kirche rühren von ihm her. Derselbe Papst hat auch an St. Peter und am Lateran gebaut. Das Bild, mit welchem er den Sieg der Kirche feierte, ist ein Beweis, daß auch die Malerei bereits eine Stätte hatte. Aber schon der Umstand, daß derartige kleine Einzelheiten bemerkenswerte Ereignisse der römischen Kunstgeschichte darstellen, ist die anschaulichste Illustration für ihren Verfall.

Antike Studien, zu denen die Monumente ja auch in ihren Trümmern noch reichlichen Stoff boten, wurden in Rom nicht gemacht. Der sogenannte Anonymus von Einsiedeln, dessen Inschriftensammlung etwa aus der Zeit von 800 herrührt, ist bis zum fünfzehnten Jahrhundert der einzige geblieben, der den reichen in diesen Inschriften liegenden historischen Stoff einer Sammlung für würdig erachtete.

Aus dem ganzen zehnten und elften Jahrhundert kann kein einziges literarisches Talent genannt werden, das in Rom zu Hause wäre. In Monte Cassino pflegte man damals die Wissenschaft. Die alte Benediktinerabtei hatte eine vortreffliche Bibliothek, die sie noch stets erweiterte. Die Geschichtschreibung, und infolge der Anregungen von Salerno und der nahen Araber auch die Medizin, hatten hier eine Stätte; die Mönche wußten sogar griechische und arabische Schriften zu übersetzen. Dagegen die Abteien in der Nähe von Rom, die wie Subiaco und Farfa eine gewisse literarische Bedeutung haben, verdanken dieselbe höchstens fleißigen archivalischen Sammlungen, merkwürdig bloß deswegen, weil sie den heutigen Gelehrten zu Fundgruben werden. Mehr als das hat auch die literarische Thätigkeit in Rom selbst nicht geleistet. Die Sammlungen von Canones und vor allem die Sammlung der gregorianischen Briefe sind als juristische und historische Quellen von größter Bedeutung. Aber eine darüber hinausgehende gestaltende Thätigkeit findet sich nicht. Kein einziger

der großen Reformpäpste hat in Rom selbst einen Biographen gefunden. Nur soweit die litterarische Thätigkeit direkt den Tageskampf berührte, hat die Kurie litterarisch gewirkt. In der Broschürenlitteratur der Zeit nimmt Rom als Brennpunkt eine gewisse Stelle ein, wiewohl nicht Römer Träger dieser Litteratur sind. Die Päpste, welche die ganze Kirche reformiert haben, haben für ihre litterarische Entwicklung noch sehr wenig gethan. Erst Gregor VII. hat die Bestimmung, daß jedes Bistum eine Schule haben solle, in Erinnerung gebracht. Daß er aber für die Schulen Roms irgend etwas Besonderes gethan habe, wird nicht berichtet. Wenn Italien große Gelehrte hervorbrachte, so war Rom nicht der Anziehungspunkt für sie. Der Langobarde Anselm von Aosta, der berühmte Philosoph, wurde auf die Abtei Bec in der Normandie berufen, wo er der Nachfolger seines auch schon berühmten Landsmannes Lanfrank aus Pavia (des Lehrers Alexanders II.) wurde. Wie dieser ist er dann von Bec auf den erzbischöflichen Stuhl von Canterbury berufen worden. Große Langobarden hat man bis England hingeholt, ohne daß Rom sich um sie bemühte. Nur ein einziges Mal hören wir von der Berufung eines verdienten Gelehrten. Der Erfinder der Notenschrift Guido von Arezzo, aus seinem Kloster vertrieben, wurde von Johann XIX. zu sich beschieden. Der Papst nahm sein ganzes bischen Wissen zusammen, um sich das neue System erklären zu lassen. Er lernte selbst eine Strophe nach den neuen Noten singen und ließ das System an der musikalischen Hochschule des Lateran einführen. Aber auch Guido hat man in Rom nicht lange gehalten. Unter den Vorkämpfern für die cluniacensische Reform ist Pietro Damiani, ein Mann von feiner litterarischer Bildung, allerdings in römischen Diensten gewesen; aber behaglich hat er sich nie in Rom gefühlt. Man bezeichnete in der Zeit Gregors VII. Rom geradezu als eine unwissende Stadt; wegen ihrer Gesundheitsverhältnisse ziehe die Stadt keine fremden Lehrer an, und um diese in der Ferne aufzusuchen, dazu seien die Römer zu arm.

In den großen Ereignissen der westeuropäischen Kirchengeschichte spielt kein Römer eine bedeutende Rolle. Vergebens suchen wir unter den hervorragenden Teilnehmern am ersten Kreuzzuge den Namen auch nur eines einzigen Römers. Als die Kreuzfahrer auf ihrem Wege in das gelobte Land die Hauptstadt der Christenheit berührten, befand sich die Stadt in den Händen eines schismatischen Papstes und wurde von den Kreuzfahrern wie eine feindliche Stadt passiert.

In seinen Bauwerken verfallen, in seiner Bürgerschaft zerrissen, war Rom für sinnige Naturen gleichwohl noch immer Gegenstand pietätvoller Bewunderung. Wir besitzen aus dem Jahre 1106 eine Elegie auf die Stadt Rom, verfaßt von einem pilgernden Bischof, der die Trümmer betrachtet und sie als Zeugen der großen Vergangenheit des heidnischen Rom angestaunt hat.

Nichts ist Roma dir gleich, selbst jetzt, da in Trümmern du moderst,
Was in dem Glanze du warst, lehren Ruinen im Staub.

Der Bischof bewundert die Statuen, namentlich die heidnischen Götterbilder, denen, wenn auch nicht ihre Göttlichkeit, so doch ihr Kunstwert mit Recht Verehrung verschafft habe. Die Kunst seiner Zeit sei nicht im Stande, solche

Werke hervorzubringen, wenn man ihr auch Marmor und Gold in Hülle und Fülle zur Verfügung stellt.

Glückliche Stadt, wenn frei du wärst von deinen Tyrannen,
Oder die Herrscher in dir frei von schimpflichem Trug!

Mit den Besitzungen des römischen Papstes pflegte man nach Süden hin das Reich abzuschließen. Was darüber hinauslag, das südliche Drittel der Halbinsel, sowie die Insel Sizilien, war der eigentliche Tummelplatz der großen Gegensätze zwischen Sarazenen, Normannen und Griechen. Die drei langobardischen Fürstentümer Benevent, Capua und Salerno befanden sich in normannischem Besitz (nur die Stadt Benevent selbst war päpstlich). Von den Päpsten belehnt, nahmen die Normannen die Herrschaft über ganz Süditalien und Sizilien in Anspruch, hatten aber daraus nicht nur die Sarazenen, sondern auch die Griechen zu vertreiben. Beides war ihnen in der Hauptsache bereits gelungen. Das griechische Kaisertum, das im Prinzip noch immer ein *Βασιλεὺς Ἰταλίας* führte, war in der Hauptsache darauf beschränkt, daß hie und da ein Küstenort, der sich der nachbarlichen Herrschaft entziehen wollte, es vorzog, sich noch weiter als byzantinisch zu bezeichnen, so lange die kleinen Stadtherzogtümer von Gaëta, Neapel, Amalfi; neuerdings, nachdem diese tyrrhenischen Beziehungen erloschen, hatte sich Venedig darauf besonnen, daß es eigentlich zum griechischen Reich gehöre, und sich zu diesem in ein Verhältnis freundschaftlicher Unterordnung gestellt (S. 22). Den Sarazenen gegenüber aber waren die Normannen längst zur Offensive übergegangen und hatten in jener großen Expedition, die unter dem Namen des ersten Kreuzzuges bekannt ist, in Ebesa, Tripolis, Antiochia neue Fürstentümer begründet (S. 10—11, 22—23). Der Schwerpunkt des normannischen Reiches verlegte sich mehr nach Süden, wie die Front des Reiches zu den afrikanisch-asiatischen Sarazenenländern hingewandt war. Roger II. von Sizilien (seit 1101) herrschte in Palermo als Nachfolger der Kalifen. Er war der Erbe der geordneten Finanztechnik, der monarchischen Organisation, der geregelten Verwaltung, welche aus der Römerzeit her in der arabischen Rezeption sich erhalten hatte (S. 8). Schon war er im Begriff, aus den italienischen Besitzungen, die sein Vater Wilhelm von Apulien beherrschte, ein Nebenland Siziliens zu machen. Roger II. baute an einem Großstaat Sizilien. Mit diesem sich berührend, grenzte das Reich an die Vorhallen morgenländischer Kultur. — — —

Das waren die Zustände in den Ländern, die den Schauplatz der deutschen Geschichte bildeten, zu der Zeit als der Letzte aus dem Hause der salischen Kaiser die Augen schloß.

Zweites Buch.

Das Zeitalter Bernhards von Clairvaux.



Erster Abschnitt.

Das Kaisertum im Dienste der kirchlichen Reformpartei.

Mit Kaiser Heinrich V. kam der Mannesstamm des salischen Kaiserhauses zum Aussterben. Aber noch war eine Tochter Kaiser Heinrichs IV. am Leben, Agnes, die der Vater seinem treuen Anhänger Friedrich von Bären, dem Begründer der hohenstaufischen Stammburg und der schwäbischen Herrschaftswürde seines Geschlechts, vermählt hatte; nach dem Tode ihres ersten Gemahls hatte sie dann dem habenbergischen Markgrafen von Oesterreich, Leopold III., ihre Hand gereicht. Aus der ersten Ehe stammten zwei Söhne, das staufische Brüderpaar Friedrich und Konrad, aus der zweiten eine zahlreiche und sich noch immer vermehrende Kinderschar (vgl. S. 285, 298). Von diesen Sprößlingen waren die beiden Staufer die Erben des letzten Saliers und die zweifellosen Nachfolger am salischen Hausgut; inwieweit aber diese Abstammung auch eine bevorzugte Anwartschaft auf die Krone gab, das war eine Frage, die durch die privatrechtliche Erbfolge an sich nicht entschieden wurde.

Neben der Tendenz zu einer gewissen Erblichkeit, welche dem deutschen Königtum wie jeder Monarchie innewohnte, hatte sich der Anspruch auf ein freies, durch keinerlei verwandtschaftliche Rücksichten eingeengtes Wahlrecht namentlich dann geltend gemacht, wenn eine mächtige Gruppe aus Parteigründen gegen den Erbberechtigten auftrat. Eine solche Gruppe war gegenwärtig in den streng kirchlich gesinnten Bischöfen vorhanden und hatte ihr Oberhaupt in dem Inhaber des angesehensten Stuhles, in dem Erzbischof Adalbert von Mainz. In dem großen Kampfe zwischen Papsttum und Kaisertum hatte Adalbert auf seiten des ersteren gestanden; von Heinrich V. war er gefangen genommen und hart behandelt worden, mit dem Staufer Friedrich war er eben in diesen Kämpfen kriegerisch zusammengestoßen. Wie Adalbert als Nachfolger des heiligen Bonifacius in seinem Amte die Unterordnung unter Rom und den Widerspruch gegen ein kirchenbeherrschendes Kaisertum darstellte, so war in seiner Person auch alles

zusammengefaßt, was an Feindschaft gegen das salische Haus und dessen Blutsverwandte, die beiden Staufer, vorhanden war.

Von den beiden Strömungen also, welche in der letzten Regierungszeit Heinrichs V. vorhanden waren, hatte die eine, welche auf Erblichkeit der Krone gerichtet war, an dem Staufer Friedrich einen festen Kandidaten; aber eine Partei, um denselben durchzusetzen, war einstweilen nicht vorhanden. Die andere Richtung, welche gegen die Erblichkeit sich wandte, verfügte über die fest organisierte römische Partei unter der Leitung des ersten Erzbischofs des Reiches, aber ein weltlicher Machthaber, den sie dem Staufer gegenüberstellen konnte, war noch zu suchen.

Diesem beiderseitigen Verhältnisse entspricht die letzte Handlung des sterbenden Kaisers und das erste Ereignis nach seinem Tode.

Als Kaiser Heinrich V. am Pfingstfeste des Jahres 1125 sein Ende herannahen fühlte, ließ er seinen Neffen Friedrich zu sich kommen und übergab seinem Schutze die Kaiserin Mathilde und sämtliche Besitzungen des salischen Hauses; in der Burg Trifels sollten Krone, Zepter und Reichsapfel, das Kreuz und die heilige Lanze, die man zusammen als die Insignien des Reiches bezeichnete, aufbewahrt werden und im Gewahrsam Friedrichs stehen. So sollte der Neffe des letzten Saliers als der vermutete Erbe des Reiches gelten.

Als aber der letzte Salier am 23. Mai 1125 aus dem Leben geschieden und in der Kaisergruft zu Speier bestattet war, da war unter den zahlreich versammelten Fürsten die antistaufische Partei gleichwohl die maßgebende. Das Einladungsschreiben, welches von hier aus an die Fürsten des Reiches erging, um sie zur Wahlhandlung nach Mainz einzuladen, atmet den Geist der streng kirchlichen Partei, welche die Regierung Heinrichs V. als schwer bedrückend bezeichnete und einem Erben dieser Politik nicht günstig sein konnte. Indem man den Wahltermin bis zum 24. August hinausshob und damit ein Interregnum von ungewöhnlicher Dauer, von drei Monaten, in Aussicht stellte, war deutlich ausgesprochen, daß man an eine bloß formelle Wahl zur Bestätigung des Erben nicht denke. So überwiegend war diese Partei an dem Grabe des Verstorbenen, daß Friedrich selbst und sein Schwiegervater Heinrich von Bayern es für gut befanden, sich dem Einladungsschreiben anzuschließen.

So viel hatte also schon jetzt die antistaufische Partei erreicht, daß die freie Wahl ohne Rücksicht auf das Erbrecht gewissermaßen als selbstverständlich hingestellt war, daß neben Friedrich jeder andere Bewerber als zweifellos gleichberechtigt auftreten konnte. Die Frage war, ob es ihr nun auch gelingen würde, einen Kandidaten zu ermitteln, der Aussicht hatte, den Staufer aus dem Felde zu schlagen. Die Lastversuche, einen solchen zu finden, endeten damit, daß es dem Zielbewußtesten innerhalb der Partei, dem Erzbischof von Mainz, gelang, einen Kandidaten zu nominieren, welcher in seiner Person die antisalischen Tendenzen ebenso erblich und ebenso entschieden zum Ausdruck brachte, wie der Staufer in der seinigen die Ueberlieferung der salischen Politik darstellte. Dies war der Herzog von Sachsen, Liuder von Supplinburg.

Die einander gegenüberstehenden Kandidaten, der Schwabenherzog Friedrich und der Sachsenherzog Liuder, waren beide der Ausdruck der ganzen Armut an

bedeutenden Persönlichkeiten, welche das kennzeichnende Merkmal der damaligen deutschen Fürstengeneration ist. Von Friedrichs ganzer Persönlichkeit ist nichts bekannt, als das körperliche Gebrechen, das ihm den Beinamen des Einäugigen verschaffte. Luder, der ihm entgegengestellt wurde, hatte allerdings ein Leben voll Kampf und Energie hinter sich (S. 117); aber, jetzt etwa 65 Jahre alt, war er nach den Begriffen der Zeit eher Greis als Mann zu nennen. Die sächsischen und die salischen Kaiser waren sämtlich als junge Männer, etwa in den zwanziger Jahren, zur Regierung gelangt; die beiden, die sich im vorgeschrittensten Lebensalter befunden hatten, Konrad II. und Heinrich V., standen bei ihrer Erhebung in der Mitte der dreißiger Jahre. Ein Kind in der Wiege zum zukünftigen König zu bestimmen, war den damaligen Menschen geläufiger, als einen alten Mann auf den Thron zu setzen. Aber die junge Welt in dem damaligen Fürstengeschlecht bot nichts an bedeutenden Charakteren. Da immer die glänzenden Geister der heranwachsenden Generation von den modernen Ideen angezogen werden, so wirkte auf emporstrebende Elemente damals der sich siegreich durchringende kirchliche Gedanke. Die Idee einer einheitlichen Kirche unter dem Statthalter Christi auf Erden, die kraftvolle Durchsetzung der geistlichen Ehelofsigkeit gegen eine Welt voll Widerstandes, die Befreiung Jerusalems aus den Händen der Ungläubigen — das waren die frühesten Jugendeindrücke, die, durch kein dazwischen liegendes großes Ereignis verbunkelt, auf die damaligen jungen Männer mit derselben Kraft und derselben Einseitigkeit wirkten, wie auf die jungen Männer des heutigen Deutschland der Siegestrang von 1870. Speziell in Deutschland hatte ein halbhundertjähriger, nur wenig unterbrochener Bürgerkrieg die Kraft der fürstlichen Familien aufgerieben. So war in ihnen kein kräftiger Nachwuchs, und das Wenige, das sich noch vorfand, wurde von den asketischen Gedanken der Zeit angezogen. In der zahlreichen Schar von Enkeln Heinrichs IV., Staufern wie Babenbergern, ist nur einer, der später ein geistig bedeutender Mann geworden ist: der Babenberger Otto. Und dieser eine ist geistlich geworden, ist in den Orden eingetreten, der recht eigentlich als der Träger der neuen kirchlichen Ideen galt, in den Cistercienserorden, und führte zunächst ein Leben voller Hingabe an den kirchlichen Ideenkreis. Es sind Erscheinungen, wie sie sich, stärker oder schwächer, im damaligen Europa fast überall wiederholen. Nur die noch immer üppig sprudelnde staatengründende Kraft der Normannen, die sich auch den kirchlichen Ideen nur so weit hingab, wie nötig war, um sich ihrer zu bedienen, konnte noch gleichzeitig in England neben Heinrich I. seinen Neffen Stephan von Blois, in Sizilien den Begründer der neuen Monarchie, Roger II., endlich auf dem Boden des lateinischen Orients eine ganze Welt von fürstlichen Abenteurern hervorbringen. Bei den andern Völkern treten um diese Zeit nirgends bedeutende fürstliche Persönlichkeiten in den Vordergrund der Geschichte, der von den kirchlichen Ideen wie ausgefüllt ist.

Nur durch eines zeichneten sich immerhin die beiden Gegenkandidaten vor der Masse der Fürsten aus, durch die Größe ihres Besitztums. Friedrich war mit seinem Bruder Konrad der Erbe des salischen Hausguts (S. 286), Luder verfügte nicht nur über sein väterliches Besitztum, sondern auch über die Erbschaften seiner Gemahlin Richenza, die durch ihren Vater, Heinrich den Fetten,

eine Enkelin Ottos von Northheim, des verschlagenen Gegners des jungen Heinrich IV. war, sowie durch ihre Mutter Gertrud eine Nichte jenes Elbert von Meissen, der den Aufstand von 1088 geleitet hatte (S. 117, 290). Zu der Familienüberlieferung des Widerstandes gegen das falsche Kaisertum kamen als Machtmittel die alten Besitzungen der Brunonen um Braunschweig und Wolfenbüttel, sowie die Allode des Northeimschen Hauses hinzu.

Für die antistaufische Partei war es von großem Vorteil, daß dem Erzbischof von Mainz die Leitung des Wahlgeschäfts zufallen mußte. Noch vor dem Zusammentritt der anberaumten Versammlung gelang es dem Erzbischof, die Reichsinsignien in seine Gewalt zu bekommen und so dem zukünftigen Wahlbeschuß auch die Ausführung durch die feierliche Krönung zu sichern. Dann trat am festgesetzten Tage die Versammlung auf der großen Ebene bei Mainz zusammen. Von den geistlichen Fürsten waren erschienen Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte, von den weltlichen Herzöge, Markgrafen und Grafen. Ein jeder kam mit reichem Gefolge, mit bewaffneten Dienstmännern und Lehnsleuten. Im Gefolge der Aebte und unter den mitgebrachten Hausgeistlichen war der Stand der Mönche zahlreich vertreten.

Die Versammlung galt als ein Reichstag wie jeder andere; das Einladungs schreiben ersetzte den kaiserlichen Ruf. An Kaisers Statt prüfte die Versammlung die strittige Wahl des Bischofs von Brigen und bestätigte Reinbert, den Kandidaten des streng kirchlich gesinnten Erzbischofs Konrad von Salzburg. Man betrachtete die Versammlung als eine solche, die auch Regelungen im Wege der Reichsgesetzgebung vornehmen könne. Man benutzte diesen Anlaß ganz wie die Reichsversammlungen, um feierliche Schwertumgürtungen in großer Zahl vornehmen zu lassen. Von fern her trafen sich hier Freund und Feind und brachten schwebende Streitigkeiten zum Austrag. Nicht der einzige also, wenn auch der hauptsächlichste Zweck der Einberufung war die Wahl eines gemeinsamen Oberhauptes.

Zu beiden Seiten des Rheines lagen die vier Völker der Baiern und Sachsen, der Schwaben und Franken, welchen letzteren die Lothringer angegeschlossen gewesen sein mögen. Da ein Kirchenfürst der Wahlleiter war, so fiel die Eröffnung der Versammlung seinem Vorgesetzten zu, wenn ein solcher anwesend war: der päpstliche Legat, Kardinal Gerhard, intonierte das *Veni Sancte Spiritus*, und erst dann übernahm der Erzbischof Adalbert von Mainz den Vorsitz. — Die Versammlung war zu zahlreich, als daß sie in corpore den Wahlakt vorzunehmen sich zumutete. Auf Adalberts Vorschlag bestimmte jedes der vier Völker zehn Mitglieder, welche zu einer Kommission zusammentreten und die Nominierung des zukünftigen Kaisers vornehmen sollten. Friedrich und Lothar, die die Kommission als Kandidaten gewissermaßen vorschickten, waren nicht die einzigen. Wie schon früher von dem Grafen Karl von Flandern, so war auch jetzt neben ihnen noch von dem Markgrafen Leopold von Oesterreich die Rede; jener seiner Gesinnung nach der Kirche ergeben, dieser durch seine Gemahlin Agnes dem staufischen Brüderpaar als ein zweiter Vater verwandt. Allein alle Vorschläge der Kommission scheiterten schließlich, und die Versammlung sah sich nun doch gezwungen, selbst die Wahlhandlung vorzunehmen. Unter beständigen

Schwankungen näherte man sich der Entscheidung. Friedrich von Schwaben nahm eine zuwartende Haltung ein. Er zeigte sich, wenn er seine Aussichten für günstig hielt; schienen seine Ansprüche zu unterliegen, so hielt er sich von den Verhandlungen fern, gleich als ob er durch einen gegnerischen Beschluß sich nicht gebunden erachtete. Auf der andern Seite wird berichtet, daß auch die Partei Lothars einmal einen Versuch gemacht habe, unter Hinwegsetzung über alle gesetzlichen Formen, ihren Kandidaten durch stürmischen Zuruf als König zu proklamieren; ein Versuch, der aber ebenfalls nicht den geringsten Erfolg hatte.

Es schien, als ob die Kräfte beider Parteien sich die Wage hielten. Jede derselben hatte an ihrer Spitze einen mächtigen Herzog, hinter welchem dort das sächsische, hier das schwäbische Volk stand. Weder die Franken noch die Lothringer besaßen ein ähnliches Oberhaupt; dort war das Herzogtum erloschen, hier war es zerplittert. Nur noch im Südosten des Reiches hatte sich über dem Volke der Baiern die herzogliche Gewalt in ungebrochener Stärke erhalten. Das Entscheidende war daher, daß es der antistaufischen Partei gelang, Herzog Heinrich den Schwarzen von Baiern (S. 288) auf ihre Seite zu ziehen.

Welche Umstände es zuwege gebracht haben, den Welfen von seinem staufischen Schwiegersohne zu trennen, ist nicht überliefert. Das Oberhaupt der bairischen Kirche, jener Erzbischof von Salzburg, der in dem Brixener Streit auf dieser Versammlung einen so entschiedenen Sieg davontrug, war als energischer Vertreter der streng kirchlichen Partei Anhänger Adalberts und seines Kandidaten; er mag der Vermittler gewesen sein. Und den Kaufpreis vermuten wir wohl richtig, wenn wir zwei Jahre später des Kaisers zwölfjähriges Töchterlein Gertrud dem bairischen Erbfolger Heinrich (dem Stolzen) offen verlobt sehen. Da Lothar keine Söhne hatte, so vergab er mit der Hand seiner Tochter zugleich die Anwartschaft auf das Herzogtum Sachsen und eröffnete dem welfischen Hause die Aussicht auf eine Machtstellung in Nord- und in Süddeutschland, welche einer Unabhängigkeit vom Kaisertum gleich kam.

Mögen diese Umstände oder andere den Welfen bestimmt haben: genug, mit dem Herzogtum Baiern zusammen getrauten sich die Sachsen, die Bischöfe der Kirchenpartei und die übrigen Anhänger Liuders eine Wahl auf eigene Hand vorzunehmen. Von allen Anwesenden wurde der Herzog von Sachsen einstimmig zum König erwählt. Friedrich und sein Anhang hatten an der Wahl keinen Anteil mehr genommen.

Der Erwählte trat mit dem Tage seiner Wahl in das Hofzeremoniell ein, das seit den Tagen der Karolinger fränkisch geblieben war. Er vertauschte seinen sächsischen Namen Liuder mit der fränkischen Form Lothar. In Wahrheit war doch der neue König im wesentlichen das gemeinsame Oberhaupt der Sachsen und der Baiern, ebenfalls anerkannt von einer Anzahl fränkischer und lothringischer Großen, gestützt von der weit verzweigten Organisation der durch das ganze Reich hin verbreiteten Bischöfe und Äbte der römischen Partei. Die kriegerischen Mittel, die ihm zur Verfügung standen, waren die seines sächsischen Herzogtums. Der erste „Königritt“, den er durch sein Reich unternahm, führte ihn nach Lothringen, Franken und Baiern. Schwaben hat er beinahe mehr umgangen als berührt, bis er dann in sein Heimatland Sachsen zurückkehrte.

Die hauptsächlichsten Stationen waren Aachen, Köln, Worms, Regensburg, Straßburg, Goslar. Ruhig und ungestört konnte in Aachen die Krönung erfolgen, da ja der Erzbischof von Mainz die Insignien besaß und sie seinem Kölner Amtsbruder, der als Bischof dieser Diözese die Krönung vollzog, übergeben konnte. Nachdem dann in Köln durch den dortigen Erzbischof auch die Krönung Richenzas vollzogen und durch diese feierlichen Handlungen förmlich von der Krone Besitz ergriffen war, erteilte der König dem einen der beiden nach Rom zurückkehrenden päpstlichen Legaten den Auftrag, die vollzogene Wahl dem Papste zu melden, der dann seiner Befriedigung darüber in bestätigenden Redewendungen Ausdruck gab.

Im Einvernehmen mit der Kirche glaubte Lothar nunmehr den ersten Schritt gegen den feindselig abseits stehenden Schwabenherzog wagen zu dürfen. In Regensburg, wohin er sich im November 1125 begab, und wo er außer dem Baiernherzog und dessen Sohn nur wenige weltliche, aber desto mehr geistliche Fürsten um sich vereinigte, legte er dieser Versammlung eine Frage vor, welche zwischen dem Erben des Kaisers und dem Nachfolger am Reiche zur Entscheidung drängte. Da nach uralter Übung die Einkünfte des Staates seinem Oberhaupte zufielen, so befanden sich in dem Nachlasse Heinrichs V. ungeschieden sein falsches Erbgut und die Besitztümer des Reiches. Daß die Strafgebel der Verurteilten dem Könige anheimfielen, sein Privateigentum wurden und also auch in das Eigentum seines Erben übergingen, war nach den Anschauungen der Zeit selbstverständlich. Wenn aber das Urteil nicht auf die Zahlung einer bestimmten Geldsumme lautete, sondern das ganze Vermögen des Schuldigen einzog, wenn mit anderen Worten die Güterkonfiskation ausgesprochen wurde, so fiel zwar das verwirkte Besitztum ebenfalls an den König persönlich; ob aber dann das unbewegliche Eigentum, der Grund und Boden, durch die Verurteilung ein für allemal den Charakter von Reichseigentum angenommen hatte, und ob diese Güter nicht demgemäß an das neue Reichsoberhaupt herauszugeben seien, war fraglich.

Wo ein Satz des geltenden Rechts streitig geworden war, da war es Sitte, von kundigen „Urteilern“ das Recht „weisen“ zu lassen, in der Form, wie in einem Prozeß der Kläger ein Erkenntnis begehrt. Ein solches „Weistum“ (S. 176) verlangte in Regensburg König Lothar von dem Fürstengericht. Er legte der Versammlung die Frage vor, ob die Güter der im Königsgericht geächteten Personen, wenn sie in rechtmäßigem Verfahren den Missethättern aberkannt sind, in das Eigentum des Reiches oder in das Privateigentum des Königs übergehen. Es wurde als Recht gemiesen, daß diese Güter in das Eigentum des Reiches übergehen und nicht in das Privateigentum des Königs, ebenso auch diejenigen Besitztümer, welche der König etwa gegen konfiszierte umtauschte. Mit dieser theoretischen Entscheidung ausgerüstet, erließ nun Lothar an Friedrich eine Ladung vor das Königsgericht. Es war Regel, daß ein Fürst in seinem Stammesgebiet und von Stammesgenossen abgeurteilt wurde. Lothar schrieb den Hoftag nach Straßburg aus, an den äußersten Rand des schwäbischen Herzogtums. Von Stammesgenossen Herzog Friedrichs finden wir in der Umgebung des Königs, der gegen Ende Dezember 1125 in Straßburg eintraf, fast

nur Bischöfe und Äbte. Der einzige schwäbische Reichsfürst war Markgraf Hermann von Baden, neben welchem von den Bähringern nicht das regierende Oberhaupt der Familie, sondern nur dessen Sohn Konrad erschienen war. Aber das Gericht genügte, um Herzog Friedrich, der nicht erschienen war, in einem zweifellos überhasteten Verfahren zu verurteilen. Der Spruch, der in Regensburg vorbereitet, in Straßburg gefällt war, wurde im Sachsenlande, wohin sich Lothar nunmehr begab, zu Goslar der Ausführung nahe gebracht, indem nunmehr die Reichsacht über den Staufer ausgesprochen und beschlossen wurde, nach Pfingsten mit Waffengewalt gegen ihn vorzugehen.

Vorher noch aber wünschte Lothar die Macht des Reiches an einer andern Stelle zur Geltung zu bringen: in Böhmen, wo nach dem Tode Herzog Vladislaws (12. April 1125) die böhmischen Großen, des Reiches ungefragt, dessen Bruder Sobeslaw zum Herzoge erhoben hatten, während ein verjagter Vetter desselben, Otto von Olmütz, mit Ansprüchen auf die Thronfolge schutzfliehend bei Lothar erschienen war. Dieser erblickte in der eigenmächtigen Verfügung der Großen über das dem Reiche lehnspflichtige Herzogtum einen Eingriff in die Reichsrechte und versuchte noch im Winter an der Spitze eines Heeres in Böhmen einzudringen. Aber schon in den sächsisch-böhmischen Grenzgebirgen bei Kulm wurde er von Sobeslaw angegriffen und geschlagen (18. Februar 1126). Otto von Olmütz, der Prätendent, der die mittelbare Veranlassung zu dem Feldzuge gegeben hatte, fiel selbst, mit ihm die Blüte des sächsischen Adels, der diesen Tag für lange Zeit als Unglückstag im Gedächtnis behielt. Lothar mußte den Sieger mit dem Herzogtum Böhmen belehnen. So hatte Sobeslaw auf den ersten Schlag seine Anerkennung als Herzog erzwungen, und Lothar hat sie ihm nie wieder streitig gemacht. — Die Verlustliste des böhmischen Feldzuges, die nur die Namen der sächsischen Edelinges aufweist, zeigt aufs deutlichste, daß er in der Hauptsache doch nur über die Streitkräfte seines eigenen Herzogtums verfügte.

Im Innern des Reichs zeigte sich für Lothar ein merkbarer Machtzuwachs durch die Königswahl nur in seinem eigenen Herzogtum, übrigens auch hier nur im Zusammengehen mit der kirchlichen Richtung. Das bedeutendere der beiden sächsischen Erzbistümer, Magdeburg, war vakant geworden, und das Kapitel hatte zwiespältig gewählt. Lothar lud beide Teile nach Speier. Als sie dort im Juli eintrafen, fanden sie bei dem Könige zwei päpstliche Legaten, unter ihnen den Kardinal Gerhard, der spätere Papst Lucius II. Die kaiserliche und päpstliche Gewalt war hier gleichsam vereinigt. Keiner der beiden Gewählten konnte als rechtmäßiger Bischof gelten; es wurde vielmehr an Ort und Stelle in Anwesenheit und unter dem unmittelbaren Einflusse der päpstlichen Vertreter, des Kaisers und seines kirchlichen Beraters, des Erzbischofs Adalbert von Mainz, zu einer neuen Wahl geschritten und einer der bedeutendsten Männer der Partei, Norbert von Prémontré, auf den Stuhl von Magdeburg erhoben.

Norbert stammte aus vornehmem Geschlechte. Er war im Jahre 1085 als Sohn eines Grafen von Gennep am Niederrhein geboren und in jungen Jahren durchaus in den Gewohnheiten und Traditionen seines Standes auf-

gewachsen. Zum geistlichen Stande bestimmt, war er diesen Traditionen entsprechend als Domherr in das Xantener Kapitel eingetreten, in welchem er das sehr weltliche Leben und Treiben der damaligen hohen Weltgeistlichkeit aus eigener Anschauung kennen lernte und, wie er später immer wieder reuig hervorhob, selbst mitmachte, bis dann im Jahre 1115 ein erschütterndes Ereignis seines eigenen Lebens, eine Errettung aus Todesgefahr, einen plötzlichen und gründlichen Wandel in ihm hervorbrachte. Er durchzog, nachdem er seine Domherrnstelle in Xanten aufgegeben hatte, als Bußprediger Frankreich und die Niederlande, dann aber entschloß er sich, vor allen Dingen den Mißständen entgegenzutreten, welche er in Xanten kennen gelernt hatte. Zu diesem Zwecke gründete er im Jahre 1119 nicht ein Kloster, sondern einen Orden von Weltgeistlichen, einen Chorherrenorden. Nach seiner ersten Niederlassung, für welche der Bischof von Laon das Thal von Prémontré schenkte, wurde die Vereinigung als Prämonstratenserorden bezeichnet (S. 51). Der neue Orden erschien äußerlich in seinem weißen Gewande und in der peinlichen Sauberkeit in seinem ganzen Auftreten trotz seiner einfachen und asketischen Richtung aristokratisch, gehörte aber seiner inneren Disziplin nach zu der strengeren Observanz und gelangte, durch das Organisations- und Verwaltungstalent Norberts unterstützt, sehr schnell zu Bedeutung. Drei Lebensregeln stellte Norbert an die Spitze der Gebote für den neuen Orden: Sauberkeit im Gottesdienst, strenge Disziplin im Verkehr der Brüder untereinander, Sorge für die Armen und für die Fremden. Durch reiche Geschenke des westfälischen Grafen von Rappenberg gelang es Norbert, mehrere Niederlassungen in Westfalen und der Wetterau zu gründen. 1126 verfügte der Orden bereits über 22 Besitzungen in 9 selbständigen Niederlassungen. Sein Oberhaupt, bald in Frankreich, bald in Deutschland lebend, bald bei dem Papste in Rom thätig, gehörte sozusagen keinem Staate dieser Welt als Bürger an. Er war ein rechter Vertreter jener Anschauung von der einen heiligen Kirche, welche überall auf Erden dieselbe ist, welche kein anderes irdisches Oberhaupt kennt, als den Papst und seine Prälaten, für den ein Bistum nichts anderes ist als eine Kirchenprovinz. Er war damals ein Mann von 41 Jahren: eine aristokratische Erscheinung, groß und schlank von Gestalt, ein Mann von vielem Wissen und von der Fähigkeit, es mit beredtem Munde zu zeigen, nicht ohne Gewandtheit im höfischen Verkehr. Es leuchtet auf den ersten Blick ein, welche Bedeutung es für die Kirche hatte, daß dieser Mann an die Spitze eines deutschen Erzbistums trat. Nachdem sein Orden im westlichen Sachsen Fuß gefaßt hatte, erhielt der Stifter nun im östlichen die Metropolitangewalt. In den Erzählungen der Zeitgenossen über ihn zeigt sich jene wunderbare Vereinigung weltentfagender asketischer Strenge und weitreichenden Scharfblicks für rein weltliche Verwaltungsangelegenheiten, welche ihm wie vielen großen Führern der damaligen religiös-kirchlichen Bewegung eigen war. Als er nach Sachsen aufbrach und der Stadt Magdeburg ansichtig wurde, zog er die Schuhe aus und ging barfuß hinein. Als er in die Domkirche eingeführt war und seinen erzbischöflichen Palast betreten wollte, soll ihn der Thürsteher, weil er in dem in ärmlichem Aufzuge Daherkommenden den mächtigen Kirchenfürsten nicht erkannte, zurückgewiesen haben. Norbert habe sich das ruhig gefallen lassen und dem

Thürhüter, als derselbe von anderen hart angelassen wurde, mit den Worten in Schutz genommen, daß er, Norbert, seiner hohen Stellung nicht würdig wäre. Nachdem er aber dann zum Erzbischof geweiht ist, erscheint er alsbald in der Verwaltung seines Fürstentums als zielbewußter und energisch waltender Finanzmann. Seine ersten Regierungshandlungen bestehen in der Weitreibung aller in den letzten Jahren vernachlässigten Einnahmen seines Stifts. Das rücksichtslose Durchgreifen, zu welchem er sich dabei genötigt sah, brachte ihn in Konflikt mit seiner nächsten Umgebung. Und wie es energischen Vertretern finanzieller Interessen immer geht, er geriet bei dem niederen Volke geradezu in den Ruf persönlicher Habgucht. Als er einmal sich genötigt sah, eine Neuweiheung seines Domes, welche die Bürger nicht gerne sahen, heimlich bei Nacht vorzunehmen, konnte sich das Gerücht verbreiten, der Erzbischof sei in der Kirche, um den Domschatz einzupacken und mit ihm aus Magdeburg zu entfliehen. Es erhob sich ein Auflauf, und es bedurfte des Eingreifens der weltlichen Gewalt, um denselben Herr zu werden. — Daß Norbert auch in seiner neuen Würde Oberhaupt seiner alten Stiftung blieb, war selbstverständlich. Zwar den Brüdern von Prémontré gewährte er gern das Recht, sich einen neuen Propst zu wählen; aber das Bestätigungsrecht behielt er sich vor. An seinem erzbischöflichen Sitze selbst gelang es ihm, das Kollegiatstift „Unserer lieben Frauen“ für seinen Orden zu gewinnen.

Inzwischen blieb Lothars Regierungsthätigkeit außerhalb Sachsens nach wie vor gering. Zwar in Baiern blieb auch nach dem Tode Heinrichs des Schwarzen (13. Dezember 1126) sein Sohn und Nachfolger Heinrich der Stolze, der Schwiegersohn Lothars, zu diesem im Verhältnis eines untergebenen Bundesgenossen. Anders im Westen des Reiches. In Lothringen, wohin sich Lothar von Straßburg aus begab, erschien an seinem Hoflager in Aachen keiner von den Großen des Landes, um ihm seine Huldigungen darzubringen; nur der halbfranzösische Graf von Flandern, Karl der Fromme, der das Privilegium hatte, die Huldigung durch Vertreter seiner Person aussprechen zu lassen, hatte Gesandte geschickt. Unter den Bürgern der Königsstadt erhob sich, durch irgendwelche Streitigkeiten veranlaßt, ein förmlicher Aufstand, der nur mit Mühe besänftigt werden konnte. In der geistlichen Metropole des Landes, in dem niederlothringischen Erzbischofsitz Köln, hat selbst der Erzbischof Friedrich, der doch sonst zu den Anhängern Abalberts von Mainz zählte, der Anwesenheit am königlichen Hoflager sich entzogen; als Lothar in die Stadt Köln einzog, war der Erzbischof aus ihr entwichen.

Der ganze Westen des Reiches schien einen König nicht zu kennen. Es fallen die schrecklichsten Verbrechen vor, verübt an fürstlichen Häuptern, und man hört nichts von einem Einschreiten des Königs. In ein und demselben Jahre (1127) starben hier im Westen den Tod von Mörderhand jener Graf Karl von Flandern, einer der Kandidaten bei der Königswahl von 1125, und der Herzog Wilhelm von Burgund. Dieser noch jung an Jahren und ohne Leibeserben. In dem halbfranzösischen Flandern vollzog sich die Erbfolge ohne Erinnerung daran, daß noch der eben Ermordete die Oberhoheit des Reiches in dem einen Teile seiner Grafschaft, in „Reichsflandern“ anerkannt hatte. Dem verwaisten

Lande von Burgund suchte Lothar in dem mütterlichen Oheim des Verstorbenen, Konrad von Zähringen, einen neuen „rector“ zu geben. Wie seine Vorgänger (S. 305) konnte übrigens auch dieser nicht in den thatsächlichen Besitz seiner Macht gelangen; diese fiel vielmehr einem einheimischen Prätendenten, einem Better des Ermordeten, Rainald, zu.

Im Zusammenhang mit diesen Ereignissen haben wir es zu verstehen, daß das an Lothringen und Burgund angrenzende Schwaben ebenfalls als königslos sich betrachtete. Der König Lothar hatte ein gerichtliches Erkenntnis gegen Friedrich von Hohenstaufen in den Händen; es war durch Richterspruch festgestellt, daß der Erbe Heinrichs V. aus dem Nachlasse die Reichsgüter herausgeben müsse. Aber die Art, wie man sich anschickte, diesen Ausspruch in die That zu übersetzen, war nicht die Vollstreckung eines Urteils des Königs an seinem Unterthanen, sondern sie gestaltete sich zu einem förmlichen Feldzug, in welchem übrigens dem Sachsenherzoge die im böhmischen Feldzuge vernichteten Scharen seiner sächsischen Edelinges fehlten.

Das erste der Reichsgüter, dessen Herausgabe von Lothar verlangt wurde, war die Feste Nürnberg, eine Königsburg, gelegen mitten in den großen fränkischen Reichsforsten auf einer Anhöhe über der Pegnitz, an deren Fuß eine städtische Niederlassung sich gebildet hatte (S. 251). Die Bürger, deren Niederlassung unter den salischen Herren entstanden war, blieben dem Erben derselben treu und widersetzten sich der Herausgabe an Lothar. Sie trosteten der Belagerung, bis ein Ersatzheer unter den staufischen Brüdern heranrückte und den König zum Abzuge nötigte (August 1127). Die Bürger führten ihre staufischen Herren mit Frohlocken in die befreite Stadt, fielen über das verlassene Lager des Königs her, verfolgten denselben bis nach Würzburg hin und waren ledig genug, unter den Mauern der Stadt, innerhalb deren Lothar seine Zuflucht genommen hatte, ein Waffenspiel aufzuführen.

So standen im Jahre 1127 auf dem Boden des deutschen Reiches zwei gleich starke Parteien einander gegenüber: der Herzog von Sachsen und der Herzog von Schwaben mit ihren beiderseitigen Bundesgenossen. Man kann ungefähr sagen, daß das Reich in eine nordöstliche und eine südwestliche Hälfte zerfiel, nur daß auf der einen Seite die bischöflichen Gebiete, auf der anderen die staufischen Privatbesitzungen aus der einen Hälfte in die andere übergriffen. Von den beiden Parteien hatte die eine ihrem Führer den Königstitel und damit den Anspruch auf Beherrschung des ganzen Reiches beigelegt. Es war vollkommen der Ausdruck der Verhältnisse, wenn nunmehr die andere Partei zu demselben Schritte sich entschloß: von den beiden staufischen Brüdern wurde der eine zum Könige des ganzen Reiches ausgerufen (18. Dezember 1127). Es war der jüngere der beiden, Konrad mit Namen, dem der ältere, Friedrich der Einäugige, aus Rücksicht auf sein körperliches Gebrechen, den Thron, der nur mit Kriegsmacht verteidigt werden konnte, bereitwillig überließ.

In keiner der gleichzeitigen Quellen wird einer Wahl Königs Konrads gedacht, alle sind von der Anschauung beherrscht, daß hier eine Empörung gegen einen allgemein anerkannten König vorliege. Deutlicher tritt wohl in keinem Punkte hervor, wie die Geislichkeit im Reiche (denn andere als geistliche Ge-

sichtsquellen kennt die Zeit nicht) Lothar als ihren König betrachtete. Sie sprach alsbald den Mann über den Usurpator aus.

Die Jahre 1128 und 1129 werden dadurch charakterisiert, daß jeder der beiden Teile im eigenen Gebiete einige Erfolge erringt, den Mißerfolgen gegenüber die Augen zudrückt, daß aber ein irgendwie entscheidender Zusammenstoß nirgends erfolgt. In Ostfranken hatten die Staufer Nürnberg glänzend entsetzt und den König bis dicht unter die Mauern von Würzburg verfolgt; aber wie die Staufer in Nürnberg, so hatte sich doch eben Lothar in Würzburg gehalten. Die Stadt Speier, welche die Gräber der salischen Kaiser in ihren Mauern bewahrte, hing mit besonderer Treue an den leiblichen Erben dieses Geschlechts. Hier hatten die Staufer den Bischof vertreiben und eine militärische Besatzung in die Stadt legen können. Drei Monate lagerte Lothar vergebens vor der befestigten Stadt. Weber vermochte er die Stadt zu nehmen, noch die Staufer sie zu entsetzen; und so kam man endlich überein, Lothar werde abziehen und sich mit einem bloßen Versprechen begnügen, ohne sich der Stadt militärisch zu bemächtigen. Die so gebotene Möglichkeit, von dem Versprechen nach eigenem Belieben wieder zurückzutreten, haben die Bürger auch alsbald benutzt. Es war ein Abkommen, wie es zwei Feinde treffen, die einander überdrüssig geworden sind.

In dieser Unentschiedenheit der Verhältnisse suchten die Staufer den Kampf auf das Gebiet hinüberzuspielen, welches bisher von dem Streit der beiden Könige noch unberührt geblieben war, auf Italien. Von den Zugängen zu den Alpen war der Aufstieg zum Septimerpaß in den Händen des Schwabenherzogs. Diese Straße zog König Konrad, um als deutscher König auch die Krone der Lombarden auf sein Haupt zu setzen. In die Tiefebene der Lombardei hinabgestiegen, fand er das Haupt des Landes, Erzbischof und Stadt von Mailand, als willfährige Untertanen vor. Die Mailänder hatten seit uralten Zeiten eine gewisse Unabhängigkeit ihrer Kirche in Anspruch genommen; dessen zum Zeichen genossen sie das Privileg, daß ihr Erzbischof das Pallium nicht aus Rom zu holen brauchte, sondern es vom Papste durch eine Gesandtschaft zugesandt erhielt. Dieses Privilegium war vom Papste angetastet worden, und mehr noch als der friedliebende Erzbischof Anselm war die Bürgerschaft zur Behauptung des Vorrechts entschlossen. Wie sie war auch König Konrad im Kampfe gegen die römische Kirche, und mit Jubel begrüßten sie in dem Erben der Salier ihren angestammten König. Der friedliche Erzbischof, der in sein Schloß am Lago maggiore sich zurückgezogen hatte, mußte in die alte Krönungsstadt Monza kommen, um hier dem Könige Konrad die eiserne Krone aufs Haupt zu setzen (1128). Seit damals hat Konrad auch jenseits der Alpen als König regiert. Er hat als Nachfolger der Salier die mathildischen Güter (S. 309) in Anspruch genommen; er hat Gesetze erlassen und ihre Aufnahme in das geltende Rechtsbuch durchgesetzt; er hat Widerspenstige, die sein Königtum nicht anerkannten, als Rebellen zum Tode verurteilt und hinrichten lassen. Aber die einzige reale Unterlage seiner Macht war schließlich doch nur die Anerkennung der Mailänder; und diese beruhte nur auf dem Zwiste mit Rom. Schritt für Schritt nahte dieser Streit sich seinem Ende. Zunächst suchte Papst Honorius den eigentlichen

Streitgegenstand beiseite zu schieben. In der Krönung König Konrads erblickte der Papst ein Vergehen gegen Gott und den König Lothar, schwer genug, um die Absetzung zu rechtfertigen. Als er auf einer Synode zu Pavia um deswillen die Absetzung aussprechen ließ, konnte also der Streit um das Privileg der Mailänder zunächst unerwähnt bleiben (1129).

Wie aber, von dieser vereinzelt Motivierung des Papstes abgesehen, die italienischen Gegner König Konrads nirgends versuchten, sich als Anhänger eines legitimen Königs aufzuspielen, so sehen wir auch in denjenigen Gebieten, in welchen Lothar seinerseits auf einen Widerstand unter den Eingeborenen stieß, nicht, daß seine Gegner das Königtum Konrads vorschnen. Dem von Lothar eingesetzten Rektor von Burgund, Konrad von Zähringen, machte noch immer Graf Reinald den Besitz des Landes streitig. In Flandern hatte der König von Frankreich den Grafen Wilhelm von der Normandie belehnt. Der Widerstand, der sich gegen seine streng eingreifende Verwaltung unter der freiheitsbedürftigen Bevölkerung der flandrischen Kaufmannsstädte erhob, hatte seinen Hauptsitz in dem deutschen Anteil, in der Grafschaft Alost, in den Städten Dendermonde und Gent. Als Graf Dietrich vom Elsaß (Halbbruder des Herzogs Simon von Oberlothringen), der als Verwandter des ermordeten Grafen nähere Ansprüche zu haben glaubte, in das Land kam, war Gent die erste Stadt, die ihn als Grafen anerkannte und ihm huldigte. Der König von Frankreich machte den Versuch, die Beschwerden der Einwohner gegen seinen Vasallen auf einem Termine erörtern zu lassen. Aber die flandrischen Bürger mochten auch dazu sich nicht herbeilassen; sie bestritten dem König überhaupt das Recht, den Grafen zu ernennen. Die Edlen und die Bürger des Landes könnten zum Grafen wählen, wen sie wollten. So kam es zu einem förmlichen Kriege zwischen den beiden Parteien. — Mit diesen Streitigkeiten in Flandern kreuzten sich nun andere in dem benachbarten Herzogtum Niederlothringen. Dieselben rührten aus älteren Zwistigkeiten bei den Lütticher Bischofswahlen her. Hier war noch aus den Zeiten Kaiser Heinrichs IV. eine Partei übrig geblieben, welche die kaiserlichen Traditionen im Gegensatz zu der neuen römisch-kirchlichen Partei festhielt und welche, wie überall, von den Gegnern kurzweg als simonistisch bezeichnet wird. Ihr Kandidat Alexander hatte sich bereits mehreremal im sicheren Besitz des Bischofsstabes geglaubt und hatte doch immer wieder darauf verzichten müssen. Eben war er an das Ziel seiner Wünsche gelangt, aber in einer Art, welche nicht als Sieg, sondern als Niederlage seiner Partei bezeichnet werden muß. Er hatte gründlichst Buße gethan und sich in Rom selbst Absolution geholt. Sein Anhang unter den weltlichen Großen des Landes, welche ihn bisher gegen die römische Partei und gegen Lothar gehalten hatten, war so dieses konkreten Zieles beraubt und blieb als bloße Oppositionspartei gegen Lothar bestehen. An der Spitze dieses Anhangs stand der Herzog des Landes, Gottfried von Niederlothringen, der nun in dem benachbarten Flandern aus naturgemäßer Gegnerschaft gegen den deutschen Prätendenten den französischen unterstützte. Lothar seinerseits erklärte den Herzog für abgesetzt und stellte ihm in der Person des Grafen Walram von Limburg einen neuen Herzog in Niederlothringen entgegen. Gottfried focht ruhig in Flandern weiter und stürmte mit seinem französischen

Grafen gemeinsam die deutsche Feste Alost, in welche der deutsche Graf Dietrich sich zurückgezogen hatte. Als bei diesem Sturme sein Schützling das Leben verlor (Juli 1128), machte er seinen Frieden mit dem Grafen Dietrich, der nun auch vom König von Frankreich die Lehen empfing, und gewann an ihm sogar einen Bundesgenossen für den Kampf, den er nun im eigenen Herzogtum zu bestehen hatte.

Uebersaus verwickelt sind diese Partekämpfe. Der Streit in einem kleinen Grenzländchen zieht ein benachbartes deutsches Herzogtum in Mitleidenschaft. Der Herzog unterstützt den fremden Prätendenten. Er wird von seinem Könige, der dem deutschen Prätendenten zugeneigt ist, seines Amtes entsetzt, weiß aber schließlich in dessen Besitz sich doch zu behaupten und im Kampf mit dem vom König ihm entgegengestellten Herzog sogar den ehemaligen königlichen Schützling in Flandern zum Bundesgenossen zu gewinnen. Während aber so die eine Streitigkeit mit der anderen verwickelt wird, ist es desto auffallender, daß der ganze Kampf von dem Zwiste zweier Gegenkönige unberührt bleibt. Nichts hören wir davon, daß Herzog Gottfried von Lothringen, im Kampf gegen den von Lothar eingefetzten Waltram von Limburg, eine Stütze daran gesucht hätte, daß er als einzig rechtmäßigen König den Staufer anerkannt hätte.

Keiner der beiden Gegenkönige hatte einen irgendwie bedeutenden Erfolg aufzuweisen. Wie sehr man auch auf seiten Lothars den Eindruck hatte, daß in diesem Kampfe eine kriegerische Entscheidung gar nicht abzusehen sei, zeigt sich namentlich auch in dem verzweifeltsten Mittel, welches Herzog Heinrich von Baiern schließlich versuchte. Er lockte Herzog Friedrich zu einer gemeinsamen Unterredung in das Kloster Zwiefalten, welches unter seiner Vogtei stand, aber im Herzogtum Friedrichs lag. Hier machte er den treulosen Versuch, durch bewaffneten Ueberfall seinen Schwager zu überrumpeln; und nur besonderer Umsicht hatte dieser es zu danken, daß er der Nachstellung entging. Nur an wenigen Punkten wurde ein wirklicher Kampf geführt: in Speier, wo die Stadt alsbald wieder eine staufige Besatzung, geführt von der Herzogin Judith, aufgenommen hatte, und in Nürnberg, wo die Bürger niemals aufgehört hatten, staufig zu sein.

An beiden Punkten haben schließlich die Belagerten ihren Widerstand aufgeben müssen, aber so, daß der Sieger seines Erfolges nicht froh wurde. Vor Speier lag Lothar selbst und sah sich genötigt, den Herzog Heinrich von Baiern herbeizurufen, um mit vereinten Kräften die Stadt zur Uebergabe zu zwingen. Nach einer Belagerung von beinahe einem halben Jahre sah sich die Bürgerschaft endlich ausgehungert und öffnete dem Belagerer die Thore. Wenn aber Lothar der Herzogin mitsamt ihren Truppen freien Abzug gewähren mußte, so zeigt sich hierin deutlich, wie wenig er Herr der Situation geworden war (28. Dezember 1129). Auch vor Nürnberg hat Lothar lange liegen müssen. Ueber die Einzelheiten der Uebergabe sind wir hier nicht genauer unterrichtet, aber wenn die Anhänger des Königs in ihren Briefen untereinander schon während der Belagerung sich ängstlich nach dem Stande der Angelegenheiten erkundigen, wenn sie ausdrücklich danach fragen, was dort „gelobt und beschworen“ sei: so sehen wir auch hier deutlich, daß die Uebergabe eine bedingungslose nicht gewesen sein kann (1130).

Doch nicht ganz ohne Wert waren diese Erfolge, Lothars Anhang im Reiche nahm zu. Mit dem Erzbischof Friedrich von Köln fand eine Versöhnung statt (1129). Lothar konnte daran denken, auf schwäbischem Boden einen Reichstag zu halten. Hier in Basel erscheint der Bischof der Stadt, der auf dem Wahltage zu Mainz sich streng an die Staufer gehalten hatte, nunmehr in der Umgebung Lothars (1130). Auch Grafen aus dem schwäbischen Herzogtum Friedrichs nehmen an dem Hofstage teil. Der Erzbischof Friedrich von Besançon ist der erste Burgunder, der hier unter den Großen des Reiches erscheint. In dem schwäbischen Grenzlande, im Elsaß, hatte Lothar den vertriebenen Bischof Bruno von Straßburg wieder eingesetzt, und dieser zeigte sich nunmehr bemüht, die einzelnen Grafen zur Anerkennung des Königs zu bewegen.

Wenn so Lothars Anerkennung allerdings im Steigen begriffen war, so ist doch noch immer das Herzogtum Sachsen die eigentliche Unterlage seiner Macht. Seine Hofstage werden mehr und mehr besucht. Aber wenn wirkliche militärische Leistungen verlangt werden, wie z. B. der Beschluß der Expedition gegen Friedrich auf dem Hofstage zu Goslar (1129), so sind es außer den geistlichen Fürsten fast nur die sächsischen Großen, die den Zuzug geloben.

Von desto größerer Bedeutung war es, wenn Lothars Autorität nicht einmal genügte, in Sachsen selbst Disziplin zu halten, während er vom Lande abwesend war. Der erste Erzbischof des Landes war seit jener Aufregung unter den Bürgern von Magdeburg lange Zeit flüchtig gewesen und hatte die Rückkehr nicht gewagt. Der Markgraf der Niederlausitz, Albrecht von Ballenstädt, blickte mit scheelen Augen auf den von Lothar ernannten Markgrafen von der Nordmark, Udo von Fredleben. Schnell gerieten die beiden in Zwist miteinander und machten das östliche Sachsen zum Kriegsschauplatz ihrer Fehden. Udo ist in diesem Kampfe gefallen. Mord und Totschlag nahm im Lande zu. Der Fahnenträger des Königs, Heinrich Raspe, aus dem Hause der Grafen von Thüringen, wurde heimlich ermordet. Allerdings hat Lothar, nach Sachsen zurückgekehrt, ein strenges Strafgericht gehalten und die Ruhe wiederhergestellt. Aber aus dem allen geht doch hervor, daß sein Vordringen in neue Gebiete begleitet war von einer Lockerung des Gehorsams in den alten.

Zweifellos war in Deutschland Lothar der Vordringende. Aber ebenso zweifellos ist, daß er selbst das Gefühl hatte, wie mühevoll jeder Erfolg errungen werden mußte. Von einem Versuch, Herzog Friedrich selbst zu fassen, hören wir nicht, noch immer macht der Kampf den Eindruck, als wenn beide Parteien die Entscheidung nicht suchten.

Da kam dieselbe von einer anderen Seite. Die römische Kirche gelangte in Zustände, in denen eine Anrufung des Königs und damit eine Anerkennung notwendig war.

Die Tage Papst Honorius' II. nahen sich ihrem Ende. Damit wuchs die Aufregung unter den Adelsparteien in Rom. Honorius war hauptsächlich mit Hilfe des Geschlechts der Frangipani auf den Stuhl Petri erhoben worden. Unter den jetzigen Kardinalen aber machte sich Petrus Leonis aus dem Hause

der Pierleoni die meiste Aussicht, sein Nachfolger zu werden. Der Kampf der Frangipani und der Pierleoni beherrschte Rom. Es konnte nicht fehlen, daß die Parteien über die brennende Frage in Beratung traten, aber das kanonische Recht verbot ausdrücklich, daß man über die Person eines neuen Papstes berate, solange der alte Papst nicht begraben, geschweige denn solange er noch am Leben war. So trat denn zwar das Kardinalskollegium zusammen, aber man beschränkte sich darauf, die Wahl vorzubereiten, ohne einen Namen zu nennen. Man einigte sich über einen Ausschuß von acht Kardinälen und bestimmte ihnen die Kirche San Adriano zum Wahllokal, in der Voraussetzung, daß die Befestigungen in der Nähe derselben unter Obhut des Kollegiums gestellt würden.

Die Partei der Frangipani zählte den Kanzler Aimerich zu den Ihren. Sie machte von allen Vorteilen Gebrauch, welche dem Parteihaupte der beständige Zutritt zur Person des Papstes bot. Sie hatten den kranken Papst vom Lateran nach dem Andreaskloster bringen lassen, welches zwischen den Türmen der Frangipani gelegen war. Sie ließen jetzt die Befestigungen um San Adriano besetzen und machten so die Verabredung über das Wahllokal hinfällig. Als dann der Papst die Augen geschlossen hatte (14. Februar 1130), hoben sie schleunigst den Leichnam auf, schleppten ihn an eine bereit gehaltene offene Grube, scharrtten ihn notdürftig ein, traten dann, nachdem so dem Buchstaben des Gesetzes genügt und der Papst bestattet war, sofort in eine „Beratung“ über den Nachfolger und riefen einen der Ihrigen, den Kardinal Gregor, unter dem Namen Innocenz II. zum Papste aus. Dann gruben sie die Leiche wieder aus und geleiteten sie, von den Schergen der Frangipani beschützt, in den Lateran. So traten der tote und der lebende Papst gleichzeitig in den Palast ein. Den toten senkte man nunmehr in eine Gruft, den lebenden bekleidete man mit den Abzeichen seiner Würde.

Die Pierleoni schrieten über Verrat. Sie erklärten die Wahl für dem Geiste des kanonischen Rechts widersprechend und für ungültig. Sie traten nunmehr ihrerseits zu einer gesetzmäßigen Wahl zusammen. Genau nach Recht und Herkommen ging alles zu. Der Kardinal Pierleone wurde vorgeschlagen. Wie es üblich war, erwiderte er, er sei dessen nicht würdig, und nannte selbst einen seiner Kollegen. Aber schließlich mußte er sich den Vorschlag gefallen lassen und wurde von allen Versammelten, von Klerus und Volk, unter dem Namen Anaklet II. einstimmig als Papst begrüßt.

Von vornherein war der Kampf auf eine Entscheidung mit Waffengewalt angelegt. Die Pierleoni erstürmten St. Peter und nahmen bald darauf den Lateran ein. Innocenz mußte seine Zuflucht zwischen den Türmen der Frangipani suchen, wo er im Kloster Palladium seinen Aufenthalt nahm. Anaklet verfügte über die bedeutendere Waffenmacht und hatte die Stätten in seiner Hand, an denen die feierlichen Handlungen der Papstweihe hasteten. Während er an gewohnter Stätte, in St. Peter, geweiht wurde, mußte Innocenz sich mit der Kirche S. Maria nuova begnügen. Mit dem Besitze der großen Kirchen war auch die Verfügung über die in den Kirchenschätzen ruhenden Finanzkräfte in die Hände Anaklets geraten. Der ganze römische Adel sah sich schließlich genötigt, den Pierleone anzuerkennen. Selbst die Frangipani beugten sich ihm.

So konnte Innocenz nur auswärts einen Halt finden. Er war früher Legat in Frankreich gewesen. Die maßgebenden seiner Wähler waren Franzosen von Geburt. So der Kanzler Aimerich und Matthäus, Kardinalbischof von Albano. Dieser gehörte selbst der Kongregation der Cluniacenser an und stand mit dem damaligen Abte des Mutterklosters in den Beziehungen einer persönlichen Freundschaft. Durch diese Kreise hatte die Partei auch enge Fühlung mit dem geistigen Haupte der cluniacensischen Richtung, mit dem Abte Bernhard von Clairvaux.

Bernhard war der anerkannt bedeutendste Mann seiner Zeit. Ebenso wie Norbert einem vornehmen und begüterten Hause entstammend (er war im Jahre 1091 als Sprößling eines edlen burgundischen Geschlechts in Fontaines bei Dijon geboren), hat er gründlicher als jener mit der Welt und ihrem Reichtum gebrochen. Während Norbert in seinem Gedanken der Uebertragung mönchischer Disziplin auf Kleriker, die doch Weltgeistliche blieben, einen Kompromiß der Ideen darstellte, kam in Bernhard das asketische Prinzip in ungebrochener Stärke zur Erscheinung. Norbert ist der Verwaltungsmann, der sich der Askese und ihrer gewaltigen Errungenschaften in der Kunst, sich selbst und andere zu beherrschen, als des modernsten Regierungsmittels bedient. Bernhard ist Mönch, der außerhalb der Welt den Standpunkt findet, von dem aus er sie beherrscht. Seitdem er als 23jähriger junger Mann mit einer Anzahl gleichgerichteter Gefährten in das Kloster von Citeaux und damit in den Ideenkreis des Cistercienserordens (S. 53) eingetreten war, haben irdischer Besitz so wenig wie irdische Liebe etwas mehr über ihn vermocht. Auch jene Seitwärtsziehung des Besitztriebes, welche seine Befriedigung im Schätze sammeln für den Orden sucht, fand in ihm keine Stätte. Die Cistercienserniederlassung, die sich in harter landwirtschaftlicher Arbeit ernährt und ihre inneren Bedürfnisse statt in einer prächtigen Kirche in einem schmucklosen Bethaus befriedigt, hat ihr Gepräge zum Teil erst durch Bernhards Wirken erhalten. Denn wenn auch das Kloster Clairvaux, bei dessen Begründung er, zwei Jahre nach seinem Eintritt in den Orden, als Abt an die Spitze der neuen Stiftung gestellt wurde (1115), niemals mehr als eines unter vier Mutterklöstern gewesen ist, so war es doch weitaus das fruchtbarste und einflussreichste (man hat später einmal 160 direkte Töchterklöster gezählt). Ja, unter Bernhard war Clairvaux mehr als Citeaux der geistliche Mittelpunkt des Ordens, und in ganzen Ländern wurde später der Name der Bernhardiner gewöhnlicher als der der Cistercienser. Von hier aus unterhielt Bernhard einen Briefwechsel, wie kein zweiter seiner Zeitgenossen. Und die eindringliche Kraft, mit der er den Briefstil beherrschte, wurde nur noch von der Gewalt seiner mündlichen Rede übertroffen. In seiner Einsamkeit wurde er von Rathbegehrenden aller Länder aufgesucht und konnte hier in Anschaulichkeit eine Menschenkenntnis sammeln, wie kaum andere mitten im Markt des Lebens. Und wenn dann einmal der bedürfnislose Mann in der haren Rutte aus seiner Einsamkeit heraustrat, da erschien er in jener siegreichen Mischung von Ruhe und Leidenschaftlichkeit, die nach Ertötung der Begierden alle Kräfte des Geistes in den Dienst der einen mit Inbrunst angestrebten Sache stellt, wie eine außerweltliche Macht mit überirdischer Heil- und Wirkungskraft.

Daß der Abt von Clairvaux Innocenz II. als den rechtmäßigen Nachfolger Papst Honorius' II. anerkannte, brückte seiner Wahl in den Augen der strengkirchlichen Partei aller Länder diesseits der Alpen den Stempel der einzig rechtmäßigen Papstwahl auf. Seinem Einflusse war es zunächst zu verdanken, daß der französische Hof und der französische Klerus wie mit einem Schläge gewonnen wurden. Als Innocenz sich entschloß, den italienischen Boden zu verlassen und seine Stütze in Frankreich zu suchen, wurde ihm in Clugny ein prächtiger Empfang bereitet. König Ludwig VI. berief alsbald ein Konzil nach Stampes, auf welchem Innocenz für den rechtmäßig erwählten Papst, Anaklet für einen Usurpator erklärt wurde.

Während aber die gallische Kirche im großen und ganzen Innocenz anerkannte und nur vereinzelt hie und da ein Bischof an Anaklet festhielt, war dieser in ungestörtem Besitze Roms und verstand es von hier aus, in ganz Italien sich Anerkennung zu verschaffen. Noch war von den Tagen Honorius' II. her im Norden der Halbinsel der Erzbischof Anselm von Mailand, im Süden Robert Guiscard's Nefte, Herzog Roger von Sizilien, der nach dem Tode Wilhelms von Apulien (Juli 1127) auch dessen Land an sich gerissen hatte, in einem gespannten Verhältnis zum römischen Stuhle. Kurz entschlossen, beseitigte Anaklet die Streitpunkte, indem er mit vollen Händen gewährte, was verlangt war. Dem Erzbischof schickte er das Pallium durch eine eigene Gesandtschaft zu, den Herzog ernannte er zum König von Sizilien, von Calabrien und Apulien.

Jetzt befand sich der Streit der Päpste in einer ähnlichen Lage, wie der Streit der beiden Könige: eine zweifelsfreie Entscheidung auf dem Kampfplatz war nicht zu erwarten. Da beide Päpste als Nachfolger Honorius' II. auftraten, so gerierten sich beide als Fortsetzer seiner Politik. Dies äußerte sich in ihrem Verhältnis zu Deutschland darin, daß sie beide König Lothar anerkannten.

Gleich nach seiner Wahl hatte Innocenz mit einer Anzeige sich an Lothar gewandt; dasselbe hatte Anaklet gethan. Wie der eine sich bereit erklärte, den mit Lothar wiederversöhnten Erzbischof Friedrich von Köln, der wegen Simonie vom Papste suspendiert war, zu restituieren, so zeigte der andere hierin dieselbe Bereitwilligkeit. Der eine wollte in einem damals schwebenden Streit im Halberstädter Bistum sein Entgegenkommen wenigstens dadurch beweisen, daß er eine Verschiebung der Angelegenheit in Aussicht stellte; der andere machte dasselbe Zugeständnis.

So bewarben sich zwei Päpste um die ausschließliche Anerkennung eines Königs, dessen Königtum selbst noch bestritten war. Nicht stark genug, den Gegner im eigenen Reiche niederzuwerfen, erreichte Lothar sein Ziel, indem ihm vergönnt wurde, ein höheres zu erreichen: die Entscheidung über die wichtigste Frage der Christenheit war in seiner Hand.

Seit den Tagen Heinrichs III. war das Königtum gegenüber dem Papsttum nicht wieder in einer so entscheidenden Stellung gewesen, wie im Jahre 1130. Aber damals war es ein Königtum auf selbständiger Machtgrundlage, welches die streng kirchliche Richtung aus eigenem Antrieb begünstigte. Dieses Mal war es ein König, der seine Erhebung und seine Erfolge im wesentlichen der herrschenden kirchlichen Partei verdankte.

Dementsprechend gestaltete sich die Entscheidung; Lothar traf sie und setzte sie durch, aber nur insofern sie mit den Parteizielen zusammenfiel.

Seitdem der Abt von Clairvaux gesprochen, hat sich ein irgendwie erheblicher Widerspruch gegen die Anerkennung Innocenz' II. innerhalb der Partei nicht wieder geregt: Innocenz war in Frankreich anerkannt und hielt daselbst bereits ein Konzil in Clermont. Mit dem Könige von Frankreich gemeinsam hatte er zu Chartres eine Zusammenkunft mit König Heinrich von England, der hier ihn ebenfalls anerkannte. In Deutschland waren Erzbischof Norbert von Magdeburg und Konrad von Salzburg auch hierin die energischsten Vertreter der Partei, und Schritt für Schritt setzten sie ihren Willen durch. Ab und zu konnte es scheinen, als ob in der That Lothar in der Entscheidung seinen Einfluß geltend machen wollte; dann aber sprach die Partei ihr entscheidendes Wort.

Anaklet als der Papst Italiens hatte die wesentlichsten Verdienste um die Hofierung Konrads. Zwar zeigte Konrad noch ab und zu, daß er König war. Als einer seiner deutschen Gegner, Erzbischof Meginher von Trier, über die Alpen kam, ließ Konrad ihn gefangen nehmen und überwies den treuen Parmesanern den hohen Gefangenen für 600 Pfund. Meginher hat die Freiheit nicht wiedergesehen; von Kummer gebeugt und völlig erblindet, ist er im Kerker gestorben. Der Bischof von Parma hat ihn in den Leichengewändern, die er für sich selbst vorbereitet hatte, in seiner Hauptkirche beigesezt. Aber solche Herrscherakte werden aus keinem anderen Orte berichtet. Konrad war eigentlich nur noch König von Parma. Im großen und ganzen hatten sich die Städte Oberitaliens von ihm abgewandt, seitdem Mailand von Anaklet das Pallium erhalten und die Metropole nun, wo es mit der Kurie keinen Streit mehr gab, auch die Streitgenossenschaft eines Königs nicht mehr brauchte. Anaklet leistete ein weiteres: er sprach in aller Form die Exkommunikation über Konrad aus. Er schien eine königliche Entscheidung zu erwarten, und wenn dieselbe in Deutschland erfolgte, so konnte er sich für seine Angaben über die gesetzwidrige Wahl seines Gegners auf das Zeugnis des Erzbischofs Adalbert von Bremen berufen. Aber die Erzbischöfe von Magdeburg und von Salzburg setzten es durch, daß nicht einmal ein geordnetes Verfahren stattfand, sondern daß ohne weiteres eine deutsche Synode nach Würzburg berufen (Oktober 1130), über Innocenz' Anerkennung Beschluß gefaßt und mit ihm ein Treffpunkt verabredet wurde, zu welchem von Deutschland aus der König und von Frankreich aus der Papst auf halbem Wege einander entgegenkommen sollten. Hier auf dem lothringischen Grenzgebiet in Lüttich hielt Innocenz bereits als Papst seinen feierlichen Einzug (22. März 1131). Als er in die Straße vor der Kathedrale gelangt war, ging Lothar ihm mitten durch die Prozession zu Fuß entgegen und bot ihm, wie ein päpstlicher Schriftsteller, ihm zum Lobe deutend (S. 244), hervorhebt, seine Stallmeisterdienste an. In der einen Hand einen Stab, um den Andrang des Volkes abzuwehren, mit der anderen die Zügel des weißen Rosses haltend, geleitete er den Papst „wie seinen Herrn“ zur Kirche.

Als hier verhandelt wurde, wie der König mit Gewalt seiner Waffen den Papst zum Herrn in Rom machen sollte, da wagte Lothar bei dieser Gelegenheit

den Versuch, die königlichen Rechte, die König Heinrich V. einst der Kirche hatte ausliefern müssen, zurückzuverlangen: er sprach mit eingehender und selbst von kirchlicher Seite als maßvoll anerkannter Motivierung den Wunsch aus, daß er als König die volle Investitur über die Bischöfe zurückerhalte. Da trat Bernhard von Clairvaux dazwischen und wies mit der ganzen Kraft seiner Beredsamkeit diese Forderung als „ungeeignet“ zurück, der König mußte, zumal seine Forderung auch bei den deutschen Kirchenfürsten auf Widerstand stieß, auf dieselbe verzichten und nichtsdestoweniger schon hier in Lüttich die Fahrt über Berg in Aussicht stellen. — Die Romfahrt war schließlich ein Unternehmen, an welchem beide das gleiche Interesse hatten. Innocenz wollte von Lothar in Rom eingesetzt, dieser von ihm zum Kaiser gekrönt sein. Auf einer Synode, die Innocenz noch zu Lüttich veranstaltete, wurde über Anaktet und über Konrad gemeinsam der Bann ausgesprochen.

Wo das Interesse des Königs mit dem der streng kirchlichen Partei zusammenfiel, wurde es befriedigt, wo dies nicht der Fall war, nicht. Einer der treuesten und wirksamsten Anhänger Lothars, der eifrigste Bekämpfer Friedrichs auf schwäbischem Boden, der Bischof Bruno von Straßburg, war den Männern jener Partei nicht mehr recht. Es wurde ihm der Prozeß gemacht, und er mußte abdanken, ohne daß wir hören, daß Lothar auch nur den Versuch machen konnte, ihn zu halten. In Trier war, nachdem aus dem fernen Italien die Kunde von dem unglücklichen Ende Meginhers gekommen war, ein großer Streit um die Wahl eines neuen Erzbischofs ausgebrochen. Für diesen Stuhl hatte die Partei den Primicerius von Metz, Albero von Montreuil, einen Franzosen aus dem äußersten Grenzgebiete des deutschen Reiches bei Toul, auszuwählen und in einer Minoritätsversammlung, an welcher nur elf Geistliche teilnahmen, für gewählt erklärt. Jetzt erinnerten sie den König daran, daß er einst die Bestätigung Alberos zugesagt habe. Da nahm Lothar einen Anlauf, seine königliche Macht zu zeigen. Vor versammelten Bischöfen und Fürsten, auf einem Hofstage zu Mainz, erteilte er den Abgesandten aus Trier eine Zurechtweisung, indem er daran erinnerte, daß er sich nur für den Fall einer einstimmigen Wahl gebunden habe. Lothar verweigerte die Bestätigung eines Mannes, welcher zweifellos der Auserwählte der Partei war. Die Folge davon war, daß Innocenz auf einem Konzil, welches er damals zu Reims abhielt, ihn ohne königliche Genehmigung ernannte und ihn alsbald unter den Erzbischöfen Platz nehmen ließ (Oktober 1131).

Auf diesem Konzil trat Innocenz mit der ganzen Macht eines Herrn der abendländischen Kirche auf. König Ludwig VI. von Frankreich war anwesend, um seinen gleichnamigen Sohn vom Papste zum Könige krönen zu lassen. Vom König von England und selbst von den christlichen Königen der pyrenäischen Halbinsel waren Huldigungsschreiben und Gesandtschaften eingetroffen. Des Königs von Deutschland war man so sicher, daß man seine Anwesenheit entbehren, daß man seine Meinungsverschiedenheit ignorieren konnte.

Auch später zeigte es sich, daß der alte Mann in dem Streben nach Selbständigkeit über bloße Anläufe nicht mehr hinauskam. Jener von Innocenz II. ohne Rücksicht auf Lothars Rechte zum Erzbischof von Trier geweihte

Albero wandte sich, sobald Lothar auf lothringischem Boden einen Hofstag hielt, an ihn mit der Bitte um Belehnung mit dem Scepter (Nachen 1132). Lothar schwang sich dazu auf, unter Berufung auf das Wormser Konkordat diese Belehnung zu verweigern, weil er sich vor derselben habe die Weihe ertheilen lassen. Als aber Albero versicherte, die Unterlassung sei nicht hervorgegangen aus Geringschätzung des Königs, sondern es sei der Papst gewesen, der ihn zur sofortigen Konsekration veranlaßt habe, da trat Lothar alsbald zurück; ja selbst auf Alberos Anerbieten, die Behauptung mit einem Eide zu bekräftigen, verzichtete er. Kaum war der Erzbischof belehnt, als er sofort den Herzog Simon von Oberlothringen, welcher mit der Trierer Kirche wegen einiger Besitzungen in Streit lag, in den Bann that und ihn, den Halbbruder des Königs, beim feierlichen Hofgottesdienst aus der Kirche wies.

Im Jahre 1132 unternahm Lothar den Zug nach Italien. Es war nur eine geringe Schar von 1500 Rittern, die er über die Alpen führte: die Streitkräfte des Herzogs von Sachsen und des verbündeten Herzogs von Böhmen. Kein anderer begleitete den König. Selbst von der stattlichen Reihe der Kirchenfürsten im ganzen Reiche hören wir nur einen Abt und einen Propst nennen, die nicht aus Sachsen wären. Auf dem Wege zur Brennerstraße wagte Lothar es, eine schwäbische Stadt zu berühren: den Bischofsitz Augsburg am Lech, an der Grenze nach Baiern zu. Wohl im Vertrauen auf den Bischof nahm Lothar innerhalb der Mauern der Stadt Quartier. Aber unter den Schwaben kam es hier zu einem förmlichen Aufruhr gegen den König. Bis zum späten Abend dauerte die Schlacht auf den Straßen. Der Bischof zwar ergriff nicht Partei gegen seinen König; mit dem Kreuzifix vor der Brust trat er zwischen die streitenden Teile, aber vergebens. Seine Mannschaften selbst beteiligten sich an dem Aufruhr. Lothar mußte sich entschließen, den Dom regelrecht zu belagern. Mit einem Heer, das sein ganzes Aufgebot für die Romfahrt darstellte, gelang es ihm allerdings, die Eingeschlossenen zur Ergebung zu zwingen und die Mauern der Stadt zu schleifen. Aber in der Stadt selbst blieb Lothar nicht. Er nahm auf dem Lechfeld Quartier unter freiem Himmel, bis er die Fahrt über Berg antrat.

Gleich bei dem Abstiege von den Alpen zeigte sich, daß Konrads Mißerfolge keineswegs eine Parteinahme für Lothar bedeuteten. Der natürliche Ausgang der Brennerstraße war das enge Thal der Etsch, welches in den Beroneser Klausen aus dem Gebirge austritt. Es scheint, daß aus Furcht vor Verona Lothar genötigt war, auf Abwege zu gehen und zum Gardasee abzulenken. Weber von Mailand, noch von seinem Anhange hört man, daß sie mit Lothar in Beziehung traten. Wenn von Brescia, Cremona, Novara und Pavia ausdrücklich berichtet wird, daß sie sich zu Lothar hielten, so macht dies ganz den Eindruck, daß er auf einzelne ihm zugethane Kommunen angewiesen war. Und nicht einmal alle diese befreundeten Städte konnte Lothar aufsuchen; den Weg nach Pavia vermochte das kleine Crema ihm zu verlegen.

Auf den ronalischen Feldern, der Stätte für die italienischen Reichstage der deutschen Könige, hielt er eine Beratung ab, an welcher auch Papst Innocenz teilnahm, der inzwischen von Frankreich aus nach Italien gekommen war.

Mit größerer Sicherheit auf eine feste Partei zählend, hatte Innocenz selbständig seinen Weg gefunden und — bezeichnend genug — sein Quartier in Nonantula, mitten in den mathildischen Gütern, genommen. Als Innocenz und Lothar nun gemeinsam auf der Via Emilia gegen Süden vorrückten, da hat Bologna es gewagt, den Papst aufzunehmen und den König auszuschließen. Lothar fand in der Gegend oft nicht eine einzige Stadt, die ihn anerkannte, und mußte sein Quartier in Dörfern, deren Existenz zu ermitteln gar nicht mehr möglich ist, oder selbst auf freiem Felde nehmen. Innocenz und seine Anhänger verfügten über ihn. Als eine Gesandtschaft Anaklets bei Lothar erschien, um eine ordnungsmäßige Untersuchung der Vorgänge bei der Papstwahl zu beantragen, als gegenüber einem solchen Antrage eine Ablehnung ganz unmöglich erschien, da gelangte nicht einmal in dieser Situation Lothar zu dem entscheidenden Wort. Norbert wird als der Mann bezeichnet, dem es gelang, die beantragte Untersuchungskommission hinweg zu diplomatisieren.

Innocenz' Stellung war namentlich dadurch gestiegen, daß sein Gegner Anaklet seit kurzem des normannischen Rückhalts, den er sich mit so großer Nachgiebigkeit erkaufte hatte, beraubt war. König Roger von Sizilien war selbst ins Gebränge geraten. Er hatte mit einer jener Krisen zu kämpfen, die jede werdende Monarchie überstehen muß. Barone und Städte waren in vollem Aufstande gegen ihn. Alles scharte sich um den Grafen von Capua. Und da Roger es mit Anaklet hielt, so erinnerten sich die Aufständischen des Papstes Innocenz. Ein Kardinal Gerhardt, den Innocenz als Rektor von Benevent eingesetzt hatte, fand jetzt Anerkennung innerhalb der Bürgerschaft. Und als sich erst zeigte, daß Anaklet auf seinen sizilischen Bundesgenossen nicht mehr zählen könne, da begannen auch in der Stadt Rom selbst die Parteien sich zu regen. Die Frangipani fielen wieder von Anaklet ab. Der Vikar, den Innocenz bei seiner Abreise ernannt hatte, fing an beachtet zu werden.

Als König und Papst vor den Thoren Roms anlangten, erhielt Innocenz durch seine Frangipani Einlaß in den südlichen Teil der Stadt und mit ihm Lothar. Unter dem Schutze dieses Adelsgeschlechtes und seiner Partei gelang es ihnen, einen Kaiser- und einen Papstpalast in ihre Gewalt zu bekommen: Innocenz konnte im Lateran, Lothar auf dem Aventin Wohnung nehmen. Einen Versuch, den althergebrachten Krönungsort, die Kirche zu St. Peter, ihrem Gegner Anaklet zu entwinden, machten sie gar nicht. Ein paar Wochen, in denen sie sich in jenen Stadtteilen einigermaßen sicher fühlten, benutzten sie dazu, um schleunigst an die Kaiserkrönung heranzutreten, obwohl sie nur am ungewohnten Orte im Lateran stattfinden konnte.

Für kurze Zeit schaltete Innocenz von der ewigen Stadt aus wirklich wie der Oberherr der katholischen Christenheit. Als solcher belohnte er seine treuen Anhänger. Erzbischof Norbert von Magdeburg erhielt die polnischen Diöcesen wieder, welche einst Otto III. von seinem Metropolitansprengel abgetrennt hatte. Gnesen, Posen, Kruschwitz u. a. m. sollten wieder in dem Erzbischof von Magdeburg ihren Metropolitan sehen. In einem ähnlichen Anspruche wurde Erzbischof Adalbero von Bremen bestätigt: die Skandinavier sollten in Bremen, das bisher keinerlei Suffraganbischöfe besaß, ihren kirchlichen Schwerpunkt haben; nicht nur

Dänemark, Schweden und Norwegen, sondern auch die Färöer und Island, ja selbst die von den kühnen Wikingern damals entdeckten Gestade Amerikas, die Küste von Grönland, wurde dem deutschen Hochstift unterstellt. Wie Gnesen, so sollte Lund ein Suffraganbistum werden.

So belohnte Innocenz seine Getreuen.

Als einer derselben, und immerhin in etwas besserer Stellung als die anderen, erscheint der Führer der Streitmacht, unter deren Schutz Innocenz hierhergekommen war, der König Lothar. Der Lohn, den er erhielt, war eben die Kaiserkrone. Innocenz begründet die Verleihung derselben ausdrücklich mit Lothars Verdiensten um die römische Kirche, insbesondere mit seinen eifrigen Bemühungen um Vernichtung der Schismatiker; weil er von der Erhöhung eines solchen Mannes sich auch in Zukunft für die katholische Kirche den größten Vorteil verspreche, habe er ihn auf den Rat der Bischöfe, der Kardinäle und der Edlen Roms auf die Höhe des Kaisertums erhoben. Bevor er Lothar in die Kirche eintreten ließ, in der die Krönung stattfinden sollte, ließ er ihn einen Eid schwören, der über bloß formelhafte Wendungen hinausging und an alte Ansprüche des Papsttums erinnerte: „Ich König Lothar verspreche und gelobe eiblich dir dem Herrn Papst Innocenz und deinen Nachfolgern Sicherheit des Lebens und des Leibes, insbesondere vor böswilliger Gefangennahme; ferner schwöre ich, dein Papsttum und deine Ehrenrechte zu verteidigen, die Regalien des heiligen Petrus, die du in Händen hast, dir zu erhalten und diejenigen, die du noch nicht hast, dir wieder zu beschaffen, soweit es in meinen Kräften steht.“ — Erst nachdem Lothar so seine gesamte weltliche Macht in den Dienst des Papstes gestellt hatte, erteilte dieser ihm den Preis der treuen Gesinnung, die Kaiserkrone (4. Juni 1133). — Noch waren aber zwei Punkte zu erledigen, welche seit den Tagen Heinrichs V. zwischen Kaiser und Papst strittig geblieben oder es von neuem geworden waren: die mathildischen Güter (S. 309) und die Investitur der Bischöfe (S. 224). Wenn die Erbschaft der großen Gräfin schon unter Heinrich V. vom Papste dem Kaiser streitig gemacht wurde, so war jetzt die Frage noch dadurch verwickelter geworden, daß ein Zweifel obwaltete, ob die Rechte Heinrichs V. auf seinen Nachfolger im Reich oder auf seine Familienerben übergegangen waren, ob auf Lothar oder auf die Staufer. Den letzteren gegenüber hatte Lothar ein Interesse, in irgendwie anerkanntem Besitz zu kommen. So gelang es Innocenz, einen Ausweg zu finden. Er belehnte den Kaiser mit diesen Gütern, und indem Lothar das Lehen annahm, erkannte er das Eigentumsrecht der Kurie an. Einen Vasalleneid hat Lothar nicht geleistet; die Belehnung erfolgte durch Aufsteckung des Ringes. Rechtlich wurde die Ebenbürtigkeit des Kaisers noch gerade gewahrt; thatsächlich erschien er wie ein Vasall des Papstes. Und in den Kreisen des letzteren fing man an, diese Anschauung weiter auszumalen. Noch deutlicher tritt die untergeordnete Stellung des Kaisers neben seinem geistlichen Oberherrn in der Behandlung der anderen Streitfrage, der Investitur der Bischöfe, hervor. Im Wormser Konkordat war ausdrücklich bestimmt worden, daß im deutschen Reiche kein Bischof geweiht werden sollte, wenn er nicht vorher mit den Regalien vom König belehnt worden sei. Mit peinlicher Genauigkeit war in der Urkunde dieses „vorher“ für das Gebiet gerade

des deutschen Königreiches betont worden. Nichtsdestoweniger hatte Innocenz einen Bischof auf eigene Hand geweiht und Lothar hatte schließlich nachgegeben und die Belehnung nachträglich erteilt (S. 335 f.). Jetzt stellte Lothar in dieser Beziehung energische Forderungen; sei es, daß er wie ehemals zu Lüttich, wiederum die ausgedehnte Investitur in Anspruch nahm, wie sie vor dem Konfordat bestanden hatte, oder daß er wenigstens für die Innehaltung des letzteren Garantien verlangte. Wenn man sich selbst auf den Standpunkt des Konfordats stellte, so war es nicht zulässig, einen Kandidaten, der aus der Wahl hervorgegangen war, zu weihen und als „Erzbischof“ zu bezeichnen, wenn der König die Belehnung verweigert hatte; man durfte ihn nach dem herrschenden Sprachgebrauch höchstens als „Erwählten“, als electus, bezeichnen. Aber nicht einmal dieses letztere hat Lothar erreichen können. Innocenz selbst wird nicht als derjenige genannt, der sich hierin am unnachgiebigsten zeigte. Das Haupt der römischkirchlichen Partei Deutschlands, Norbert, war es, der in öffentlicher Versammlung das Haupt der Kirche an seine Pflichten erinnerte. Dies war das Entscheidende. In der Urkunde, die Innocenz dem Kaiser ausstellte, ist für den letzteren nichts erreicht, als daß die Streitfrage umgangen ist. Der Papst nennt den Kandidaten, der aus der Wahl hervorgegangen ist, weder Bischof noch electus, sondern spricht von einem, der zur Ehre eines Bistums „berufen“ wird. Diesem verbietet er allerdings die Regalien früher an sich zu reißen, als bis er sie vom König erbeten habe. Was aber geschehen solle, wenn der König die Bitte abschlägt, darüber spricht er sich mit keiner Silbe aus; er begnügt sich vielmehr, die allgemeine Vorschrift zu geben, daß der Berufene dem Könige leisten solle, was er ihm von Rechts wegen schuldet!

Es hat etwas Imponierendes, zu sehen, wie eine Partei, die das Oberhaupt ihrer Gemeinschaft kaum an den Sitz der Herrschaft geführt hat, die den Kern der Weltresidenz noch dem Gegner lassen muß, mit voller Energie ihr Ziel verfolgt und mit sicherer Berechnung jedwede Forderung dem einzigen abschlägt, auf dessen weltlichen Beistand sie sich stützt. Die wenigen Wochen, die Innocenz und Lothar in Rom zubringen konnten, bieten in ihren schnell aufeinander folgenden Ereignissen den glänzendsten Beweis für die Ueberlegenheit der kirchlichen Partei.

Zum Teil beruhte diese Ueberlegenheit auf der besseren Schulung und der sichereren Tradition der päpstlichen Verwaltung, deren Vorzüge um so evidenter zu Tage traten, als es Lothar an dem Personal der Reichskanzlei, über welches sein Vorgänger verfügt hatte, völlig fehlte. Den Bestand an Schreibern, den er als Herzog von Sachsen um sich gehabt hatte, konnte er verwerten und vermehren, auch wohl in irgend einer Form organisieren. Mag Adalbert von Mainz dahin gestrebt haben, daß sein „Erzkanzleramt“ mehr als bloßer Schein werden sollte, mögen andere Hindernisse im Wege gestanden haben: genug, Lothar hat es nie gewagt, einen Reichskanzler zu ernennen. Die Kanzlei arbeitete ohne Chef. Die regulär angestellten Kräfte genügten nicht. Es wurden fremde Hülfschreiber herangezogen, die mit dem Kanzleibrauch nicht immer genügend vertraut waren. Häufiger, als wünschenswert, mußte man es dem Empfänger einer Urkunde überlassen, durch wen er das Instrument bis zur Unterschrift herstellen

ließ. Der Mangel eines geschulten kaiserlichen Kanzleipersonals mag sich in den eben geschilberten Verhandlungen mit der an exakten Geschäftsgang gewöhnten Kurie störend bemerkbar gemacht haben. Um das Fehlen eines Reichskanzlers zu decken, sorgte Lothar für Anwesenheit eines italienischen Erzkanzlers. Nun war derjenige Erzbischof, welchem diese Stellung herkömmlich zustand, der Erzbischof von Köln, nicht mit nach Italien gezogen, und Lothar entschloß sich zu dem ganz ungewöhnlichen Auswege, einen italienischen Vizeerzkanzler zu ernennen; und den neugeschaffenen Posten erhielt der Erzbischof, der als das Haupt der streng römischen Partei in Deutschland angesehen werden konnte: Norbert von Magdeburg.

In Rom erschienen bei Lothar die Häupter des neapolitanischen Aufstandes. Da Roger von Anaklet zum König gekrönt war, so erblickten die Aufständischen in Innocenz und seinem Kaiser ihre natürlichen Verbündeten. Aber Lothars Lage war nicht derart, daß er anderen helfen konnte. War er doch noch immer nicht im Stande, sich in den Besitz seiner kaiserlichen Residenz zu setzen. Unerschütterter war Anaklets Position in Rom; ja des Kaisers Sicherheit ging bergab. Als die Nachricht kam, König Roger sei von Sizilien auf das Festland zurückgekehrt, nahmen die neapolitanischen Barone unverrichteter Sache von Lothar Abschied. Gleichzeitig sah Anaklet seinen Verbündeten auf Neapel zurücken und seinen Gegner, den neugekrönten Kaiser, ihm in Rom das Feld räumen. Eilends verließ Lothar die Stadt. Anaklet rühmte sich, er habe ihn genötigt, mit Schimpf und Schande den Rückzug anzutreten.

Und nun schlugen über Innocenz' Haupte von neuem die Wogen der römischen Parteikämpfe zusammen, die nach Honorius' Tode zur Doppelwahl geführt hatten. Mit Rogers Siegen gewannen die Pierleoni und ihr Papst Anaklet wieder Oberwasser. Die Frangipani waren im Nachteil, ihr Papst Innocenz mußte flüchten und froh sein, daß er in Pisa eine Unterkunft fand. Gleichzeitig sah ihr Kaiser Lothar auf dem Heimwege am Fuße der Alpen sich wieder genötigt, die breite Heerstraße an der Etzch zu meiden; selbst auf dem Nebenwege, den er benutzte, konnte ein kleiner Burgherr es wagen, ihn an der Klausel von Brescia zu einem Kampfe zu nötigen. Nichts als eine Krone hatte er gewonnen, als er nach Deutschland zurückkehrte.

In Lothars Regierungszeit haben sich die wichtigsten Ereignisse der deutschen Geschichte nicht als Akte kaiserlicher Gewalt vollzogen. Ihr Schauplatz ist das Slavenland. Gerade in diesen Gebieten, in die Lothar als jugendlicher Herzog von Sachsen so gewaltig eingegriffen hatte (S. 118), erscheint er als Greis mit der Krone auf dem Haupt wie inaktiv geworden. In Pommern und in Bagrien hat in dieser Zeit die Slavenmission bedeutende Fortschritte gemacht, ohne an dem Kaiser auch nur den geringsten Rückhalt zu finden.

Die Mission unter den Pommern war das frei erwählte Liebeswerk eines deutschen Kirchenfürsten. Bischof Otto von Bamberg, von dem neuen Zuge der kirchlichen Ideen keineswegs unberührt, aber doch weit entfernt, von den damit verbundenen kirchlichen Herrschaftsgedanken ergriffen zu sein, hatte in dieser

Thätigkeit gewissermaßen ein neutrales Gebiet gefunden, auf dem er, ohne der modernen Richtung des Klerus irgendwie entgegenzutreten, einer Aufgabe, wie sie der alte kaiserliche Episkopat von jeher gelbt hatte, mit Hingebung sich widmen konnte. Die Erfolge seiner ersten Missionsreise im Jahre 1124 waren allerdings schnell wieder gefährdet, und schon im Jahre 1127 entschloß er sich, die Fahrt ins Heidenland zu wiederholen.

Unter den Tugenden, die dem frommen Manne von seinen Anhängern nachgerühmt werden, sowie unter den Vorwürfen, die man den ihm entgegenstehenden heidnischen Priestern macht, befinden sich einige individuelle Züge, die nicht dem Schema des mittelalterlichen Heiligen entnommen sind. Erscheinungen, wunderbare Heilungen und ähnliche Mittel scheint Otto nicht angewandt zu haben. Eindruck macht er mit den Werken des praktischen Christentums: Auslösung von Gefangenen, Freilassung von Sklaven u. a. m. Wenn sein Biograph nicht müde wird, den heidnischen Priestern habgütige Beweggründe unterzuschieben und seinem Helden nachzurühmen, daß er von der Erlaubnis der Kirche, als Prediger des Evangeliums vom Evangelium zu leben, keinen Gebrauch gemacht habe, ja daß er absichtlich mit großem Prunk aufgetreten sei, um zu zeigen, daß er Schätze bringe, nicht sie holen wolle: so sehen wir darin den Grundzug einer Politik, welche es vermeidet, die Belehrung durch wirtschaftliche Lasten zu erschweren. In den Tagen Karls des Großen hört man davon, daß die Sachsen sich über die drückende Last des Zehnten beklagen. Der strenge Finanzmann Norbert war in den slavischen Teilen seines erzbischöflichen Sprengels so sehr als Bedrücker verrufen, daß Otto mit Mühe und Not es abwehren mußte, auf dem Gebiete seines Amtsbruders Eroberungen zu machen. Ganz im Gegensatz zu denen, welche die Finanzpolitik voranstellten, gestaltete Otto seine Expedition von vornherein so, daß er dem Lande nicht zur Last zu fallen brauchte. In der Gegend der Unstrut, am Eingangsthor in die Slavenländer, besaß seine Kirche zwei einzelne Höfe. Diese richtete er als Lagerplätze für seine Expedition ein. Von hier aus sollten in regelmäßigen Zwischenräumen kleine Karawanen an ihn abgehen, um ihn ununterbrochen mit Lebensmitteln zu versorgen. Und mehr als das Notwendige nahm der Bischof mit. Hatte er doch in der Zwischenzeit von seinem Bischofsitze aus seinen jungen Pflanzungen so manches zukommen lassen. Nicht nur von Reliquien hören wir, die er den neuerrichteten Kirchen sandte, nicht nur von Büchern und heiligen Gewändern, sondern ganz allgemein von Schmuckgegenständen jedweder Art, ja auch von Geschenken an Gold und Silber, d. h. in barem Geld. Auch scheint der Bischof bestrebt gewesen zu sein, die wirtschaftlichen Vorteile einer höheren Kultur in das Land einzuführen. Es sei davon abgesehen, daß von ihm berichtet wird, er habe, um den Abendmahlswein im Lande selbst zu produzieren, Secklinge eingepackt. Weit deutlicher und losgelöst von jedem sakralen Interesse tritt dies hervor, wenn wir hören, daß er in Halle Einkäufe an Salz machte, und daß sein Vorrat groß genug war, um im Slavenlande Bedürftigen davon verkaufen zu können.

Als die eigentlichen Stützpunkte Ottos erscheinen überall die Herrensige. Sein Weg führte ihn (1128) von dem slavisch-deutschen Grenzpunkte in Halle

die Saale und Elbe entlang, bis er bei Havelberg die Wasserstraße verlassen mußte und zu Lande am Müritzsee vorbei nach seinem Missionsgebiet eilte, um bei Demmin den ersten pommerischen Ort zu betreten. Von hier begab er sich die Peene abwärts nach Usedom und Wolgast, kehrte noch einmal ins Innere des Landes zurück, um in Güzkow eine der ihm nachziehenden Proviantkolonnen zu erwarten, und begab sich dann nach Stettin, um nach einem Abstecker zu den Bewohnern von Rammin den Heimweg anzutreten. Beständig darauf bedacht, unnötigen Streitigkeiten aus dem Wege zu gehen, vermied er die Gegenden, die bereits einem erzbischöflichen Sprengel zugewiesen waren. Nicht nur in Havelberg übte er diese Zurückhaltung, aus Rücksicht auf Norbert, sondern selbst noch am Müritzsee, den man auch noch zum Magdeburger Sprengel zählte. Und andererseits gab er die Fahrt nach Rügen auf, weil der Bischof von Lund diese Insel zu seinem Sprengel rechnete. So beschränkte sich sein diesmaliges Missionsgebiet auf das westliche Pommernland und zwar zumeist auf das Hinterland der Peene. Auf seinem ganzen Wege sind es immer die Inhaber der Burgen und mit ihnen die sonstigen Mächtigen des Landes, bei denen er eine Stütze findet oder seine ersten Erfolge erreicht. In Havelberg, wo man nicht wagte, dem Bistum einen neuen Oberhirten zu geben, erscheint der Burgherr Wittkind als die letzte Säule des Christentums. In Demmin, wo die Bevölkerung den Bischof zum Eintritt einladet, rät ihm der dortige „Stadtpräfekt“ zur Vorsicht und räumt ihm einen festen Zufluchtsort auf der Burg ein. Später langte der Herzog Bratislav selbst in Demmin an, und unter seinem Schutze konnte Otto in Usedom auftreten. Hier hat dann eine Magnatenversammlung auf den Antrag des Herzogs den Beschluß gefaßt, männiglich zum Christentume überzutreten und alsbald von Otto die Taufe zu empfangen. Als sie dann ein jeder in seine Heimat zurückkehrten, boten sie dem Bischof auf seiner ferneren Missionsreise bereits überall Anknüpfungspunkte. So fanden seine Boten in Wolgast, vom Volke bedrängt, durch die Frau des dortigen Befehlshabers Schutz. Als er nach Güzkow kam, wird ausdrücklich berichtet, daß der dortige Kommandant zu denen gehörte, die schon in Usedom die Taufe empfangen hatten. Ähnlich haben wir uns wohl auch den Vorgang in den anderen Gegenden zu denken. Auch auf der Burg zu Stettin haben, wie in Usedom, zuerst „die Vornehmen und die Ältesten“ mit den heidnischen Priestern zusammen beraten und dann gegen diese den Beschluß durchgesetzt.

Als die Mittel, mit denen der Bischof wirkt, erscheinen im wesentlichen die wirtschaftliche und die rednerische Ueberlegenheit eines Mannes, der mit der gesamten Kultur seiner Zeit ausgerüstet in diese Länder einer niederen Gefittung hineintritt. Wie bedeutsam die Gabe des geschickten, zum Herzen sprechenden Redners, welcher seine Worte nach Ort und Zeit und nach der Verschiedenheit der Gemüter einzurichten weiß, noch heute im Verkehr mit unzivilisierten Völkern hervortritt, das kann man in dem Berichte jedes Afrikareisenden sehen. Wenn die Pommern, für einen räuberischen Einfall in Polen vom Herzoge dieses Landes mit schwerer Vergeltung bedroht, sich an den Bischof als Friedensstifter wenden; wenn in ihren eigenen inneren Streitigkeiten, wie sie zwischen der Stadt Stettin und dem Herzog bestanden, die Stadt seine Vermittelung anruft;

wenn es ihm überall gelingt, durch mildes, versöhnliches Zureden die Freilassung von Gefangenen zu erwirken; wenn endlich in jener Versammlung zu Stettin als der einflußreichste Teilnehmer ein vornehmer Mann erscheint, der auf diese Art dem Bischof seine Freiheit zu verdanken glaubte: so tritt in diesen Zügen der Wert hervor, den ein beredter Mund in diesen primitiven politischen Verhältnissen hatte. Die rednerische Ueberlegenheit des geistlichen Standes (S. 59) zeigte sich hier in verstärktem Maße. — — —

Auf der wagrischen Halbinsel an der dänisch-deutschen Ecke der Ostsee hatte die Mission unter den dortigen Slaven ein bremischer Scholastikus, Vicelin mit Namen, in die Hand genommen. Zu Falbera in Holstein hatte er sein Kloster und sein Hauptquartier. Aber als weltlicher Beschützer dieser recht eigentlich sächsischen Mission erscheint nicht mehr der Sachsenherzog, sondern ein dänischer Prinz Kanut Laward, der gerade von hier aus den Kampf mit dem Verbündeten der Sachsen, dem Dbotritenfürsten Heinrich (S. 118), begonnen hatte. Als nach des letzteren Tode ein Zwist unter seinen Söhnen ausbrach, wurde es dem Dänen desto leichter, sich der Herrschaft zu bemächtigen. Er übte sie gleichzeitig als Schutzherrschaft über die deutsche Mission. Wenn er von Schleswig nach seinen slavischen Gebieten ging, kehrte er unterwegs in Falbera bei dem frommen Vicelin ein. Er war es, der dem Glaubensboten mitten im Slavenlande an der Travemündung eine Kirche zu weihen gestattete: den ersten Anstoß zu dem nachmaligen Bistum Lübeck. Als Kanut von den übrigen Mitgliefern des Königshauses in heimtückischer Weise ums Leben gebracht wurde (1131), machte der Bruder des Ermordeten, Erich mit Namen, Ansprüche auf den Thron der Mörder geltend. Seine Angriffe auf das eigentliche Dänemark endeten zwar beständig damit, daß sie abgeschlagen und Erich zur Flucht genötigt wurde, so daß er wegen seines beständigen Davonlaufens vom Volke Erich Hasenfuß genannt wurde. Aber in den Gebieten, in denen einst Kanut als Statthalter gewaltet hatte, war er gern gelitten; ja die Bürger von Schleswig erboten sich, ihm hinter ihren Mauern eine Zuflucht zu gewähren und, eingedenk der Wohlthaten, die sie von seinem Bruder empfangen hatten, ihn bis aufs Blut zu verteidigen. Als König Niels und sein Sohn Magnus im Winter 1131/32 über die gefrorene Schlei vor die Stadt rückten, gelang es den Schleswigern zwar, für hundert Mark die Hülfe des Grafen Adolf von Holstein zu erhalten, obgleich Niels ihm dieselbe Summe für bloße Neutralität bot. Aber kaum hatten die holsteinischen Truppen die Eider überschritten und waren in Feindesland gelangt, da wurden sie von Beutegier getrieben und zogen in langgestrecktem Zuge. Magnus eilte dem undisziplinierten Haufen mit einer auserlesenen Schar entgegen, hieb einen Teil nieder und jagte den Grafen mit dem anderen Teil über die Eider zurück. Inzwischen freilich war das Frühjahr herangefommen. Das Eis löste sich. Erich entkam zu Schiff nach Schonen und wurde hier von der Bevölkerung förmlich zum König gewählt. Die Mut des Siegers, dem die Früchte des Sieges entgangen waren, richtete sich nun gegen die Deutschen, die in seinem Lande lebten. Niels ließ sie ergreifen und teils umbringen, teils martern und über die Grenze weisen.

Diesen Vorgängen in Holstein und Wagrien stand das Königtum zwar

nicht ganz so fern, wie den pommerschen. Aber auch hier ist seine Teilnahme mehr formell. Als Kanut sich zwischen Dänemark und Deutschland seine Herrenstellung begründete, ist er allerdings auch Vasall des deutschen Königs geworden, wie er Vasall des dänischen bereits war (1128). Als Lothar aber nach Kanuts Ermordung, um seinen Vasallen zu rächen, an der Spitze eines Heeres gegen Niels zog (1131), da standen sich am Dannewirk die beiden Heere gegenüber und gingen wieder von dannen, ohne einander ein Leids gethan zu haben. Die Geschichtschreiber beider Nationen behaupten, die andere habe sich gefürchtet. Wenn die deutschen Quellen hinzufügen, Lothar habe den von Niels angebotenen Lehenseid abgelehnt, so geht daraus mit Sicherheit nur die negative Thatsache hervor, daß Niels einen Lehenseid nicht geleistet hat. Selbst wenn er wirklich eine Summe Geldes gezahlt oder Leihbürgen dafür gestellt hat, so ist doch von einem wirklich oberherrlichen Machtverhältnis damals hier nicht mehr die Rede. Was aus Wagrien wurde, erfahren wir nicht einmal. Niels' Racheakt an den Deutschen fiel in die Zeit, wo Lothar jenseits der Alpen war. — — —

Als Lothar aus Italien zurückkehrte, fand er den Staufer, den er von dort verdrängt hatte, in Schwaben als König im Kreise seiner Getreuen vor. Zusammen mit seinem herzoglichen Bruder Friedrich residierte Konrad in Ulm. Die Grafen von Calw, ein schwäbisches Geschlecht, waren ausgestorben. Graf Albert von Löwenstein, der ihr Erbe beanspruchte, aber hierin von Welf gehindert wurde, hatte den Schutz seines königlichen Herrn, Konrad von Hohenstaufen, angerufen, während Welf sich an den seinen, Lothar von Supplinburg, wandte. Welcher der beiden Könige den wirksameren Schutz gewährte, ist aus dem Verlauf nicht deutlich zu ersehen. — Auch in den anderen Reichsteilen gingen die Dinge ohne Lothar ihren Weg. In der bairischen Hauptstadt Regensburg war ein neuer Bischof gewählt worden. Ohne die kaiserliche Belehnung abzuwarten, hatte sein Erzbischof, Konrad von Salzburg, ihm die Weihe erteilt, und später hat Lothar gute Miene zum bösen Spiel gemacht; er hat dem geweihten Bischof nachträglich die Regalien erteilt. Derselbe Erzbischof verfolgt sogar eine selbständige auswärtige Politik in Ungarn, neben ihm Markgraf Leopold von Oesterreich. In die Verwickelungen einer zweifelhaften Thronfolge und verschiedenartiger Beziehungen zu den Herzögen von Polen und Böhmen hatten deutsche Reichsfürsten aus eigener Machtvollkommenheit eingegriffen. Den zurückkehrenden Kaiser sucht man von einer Seite in den Streit hineinzuziehen, und er sagt ein Vorgehen zu; aber man hört nichts von Ausführung der Zusage, und der Kampf dauerte unverändert fort. — An den Grenzen Niederlothringens, in Holland und Friesland, tobten beständige Kämpfe. Die Grafen von Ruik haben einmal Florentius von Holland, einen Neffen Lothars (Sohn seiner Halbschwester) erschlagen. Die Mörder wurden „verbannt“, d. h. man begnügte sich, sie aus ihrem Wohnorte auszuweisen. In Köln brach — unbekannt worüber — ein Aufruhr aus. Lothar mußte die Stadt verlassen, ohne daß es ihm gelungen wäre, die Erhebung zu beseitigen. — — —

Ein gänzlich verschiedenes Bild zeigte inzwischen die Thätigkeit Innocenz', der ebenso wie Lothar aus Rom hatte flüchten müssen. Auch im Exil hat

Innocenz niemals aufgehört, die großen weltumspannenden Ziele der päpstlichen Politik im Auge zu behalten. Von Pisa aus beständig in Verbindung mit Bernhard von Clairvaux, hatte er den Mann zu seiner Verfügung, dem, wie keinem zweiten seiner Zeit, eine hinreißende Beredsamkeit, eine unvergleichliche Macht über die Gemüter zu Gebote stand. Als der vertriebene Papst an der Stätte seiner Zuflucht den Gedanken einer allgemeinen Kirchenversammlung faßte, da hat Bernhard durch Einwirkung auf die Geistlichen seines Vaterlandes die Ausführung dieses Planes ermöglicht. Das Konzil zu Pisa (Pfingsten 1135) war im wesentlichen eine Versammlung französischer Kirchenfürsten. Innocenz und seine Partei betrachteten dieselbe als das rechtmäßige Konzil der heiligen Kirche. Mit welcher Unerfrodenheit Innocenz seinen Zielen nachging, tritt mit besonderer Deutlichkeit darin hervor, daß er die wichtigste und entscheidendste Frage der römischen Kirchenverfassung gleich bei Eröffnung des Konzils mit der denkbar größten Entschiedenheit ins Auge faßte. Von jeher war es streitig gewesen, inwiefern die Bischöfe verpflichtet waren, ihren Untergebenen die Beschwerdeführung in Rom zu gestatten. Es war der Kernpunkt der Unterordnungsfrage. Je mehr Appellationen in Rom entschieden wurden, desto mehr mußten die Bischöfe zu bloßen Beamten des Papstes herabsinken; je mehr es gelang, die Appellationen zu hindern, desto mehr wurden die Bischöfe zu selbständigen Herren in ihren Diöcesen. Es war im wesentlichen die Frage der Papal- oder der Episkopalverfassung. Innocenz spannte den Bogen auf das schärfste, indem er die Appellationen für zulässig und jede Ausnahme für unzulässig erklärte. Wenn schon das römische Recht den weltlichen Richter, der eine Appellation hindert, mit Strafe bedrohe, um wie viel mehr sei der geistliche Richter strafwürdig, wenn er in dieser Art die Geringschätzung gegen seine Mutter, die heilige römische Kirche, bekunde. Wie die Bischöfe für ihre Würde den Schutz des apostolischen Stuhles in Anspruch nähmen, so mußten sie, denselben Schutz zu suchen, ihren Untergebenen nicht verwehren.

So sprach ein Papst im Exil. Ein Mann, der das Brot des Glends ißt, fühlt sich als oberster Richter der Christenheit; er, der die Stätten seiner Macht verlassen mußte, spricht auch in der Verbannung von seiner Aufgabe als oberster Schutzherr der Christenheit.

Das Konzil selbst verlief wie jedes andere. Die üblichen Beschlüsse gegen die Ehen der Geistlichen, gegen die Simonie, für das kirchliche Asylrecht u. a. m. wurden von neuem eingeschärft. Als oberste Disziplinarbehörde trat das Konzil in Thätigkeit, indem es die Bischöfe Otto von Halberstadt (S. 333) und Alexander von Lüttich (S. 328) ihrer Ämter entsetzte. Ueber Anaklet und seine Anhänger wurde von neuem der Bann ausgesprochen.

Kurz nach dem Konzil sehen wir auch die Verhältnisse der Mailänder Kirche in papistischem Sinne geregelt. Gleich vom Konzil aus begab sich Bernhard von Clairvaux in die Stadt, die sich schon vorher ihres schismatischen Erzbischofs Anselm entledigt hatte. Unterwegs wurde Bernhard überall wie ein Heiliger verehrt. In der Stadt selbst fanden seine Worte einen solchen Anklang, daß das Volk am liebsten ihn selbst zum Erzbischof erhoben hätte. Aber der Mann, dessen Erfolge alle auf seiner beständigen Gegenwart an jeder bedrohten Stelle

beruhten, vermied es, ein Amt anzunehmen, welches ihn an einen Punkt gefesselt hätte. Er bestieg sein Roß und ritt davon. Die Wahl fiel nichtsdestoweniger ganz im Sinne Innocenz' aus. Gewählt wurde Bischof Robald von Alba, dem Innocenz ausnahmsweise die Erlaubnis erteilte, sein altes sicheres Bistum neben dem neuen immerhin noch unsicheren Besitz zu behalten. Inzwischen hatte der vertriebene Erzbischof Anselm von Mailand sich auf den Weg gemacht, um seinen Papst Anaklet in Rom aufzusuchen. Unterwegs wurde Anselm aufgegriffen und dem Papste Innocenz zugesandt. Dieser wiederum schickte seiner Partei in Rom den gefangenen Gegner, das sicherste Zeichen des in Mailand erfochtenen Sieges, zu. Als hier Anselm starb, gelang es Anaklet, sich seines Leichnams zu bemächtigen und ihm ein ehrenvolles Grab im Lateran zu teil werden zu lassen; ein deutlicher Beweis davon, wie vollständig Anaklet der Stadt Herr geworden war.

Daß Anaklet sich in Rom behauptete, hängt damit zusammen, daß König Roger im wesentlichen wieder Herr seines Königreichs geworden war. Von Sizilien auf das Festland zurückgekehrt, jagte er die Aufständischen vor sich her, die schließlich nur noch in Neapel eine Stütze fanden. So imposant auch die geistige Stellung Innocenz' an der Spitze der ihm ergebenen Bischöfe war, es war ein Papsttum im Exil, solange er Rom selbst einem Gegenpapst lassen mußte. Um Anaklet und seinen Bundesgenossen Roger zu stürzen, bedurfte man des Kaisertums als der hergebrachten Formel für die Unterwerfung Italiens.

So ergab es sich als eine Notwendigkeit der Politik Innocenz' und der strengkirchlichen Partei, daß den Kämpfen in Deutschland ein Ende gemacht und Lothar zu einer zweiten Romfahrt über die Alpen geholt würde.

Zu diesem Zwecke begab sich Bernhard von Clairvaur persönlich nach Deutschland. Das Erscheinen seiner mächtigen Persönlichkeit auf deutschem Boden bedeutete eine desto entschiedener Wendung, da seit Norberts Siechtum und Tod (gest. 6. Juni 1134) im deutschen Klerus kein geistig hervorragender Mann vorhanden oder doch keiner politisch thätig war. Hier stand der Heilige von Clairvaur auf einsamer und achtungsgebietender Höhe, von wo aus er sein Ziel sicher ins Auge faßte, um ihm die bisher ziellosen Kräfte eines kaum noch regierten Volkes unterzuordnen. Das Auftreten Bernhards in der deutschen Geschichte fiel zeitlich zusammen mit den ersten kräftigeren Regungen in der deutschen Fürstenwelt. Der junge Heinrich (der Stolze), der seinem Vater Heinrich (dem Schwarzen) im Jahre 1126, etwa achtzehn Jahre alt, im Herzogtum Baiern gefolgt war und im folgenden Jahre bereits die versprochene Kaisertochter heimgeführt hatte, wird in dieser Zeit thätig, nach Jahren wieder eine kräftige Manneserscheinung in der deutschen Fürstenwelt. Die Art, wie Bernhard und die durch ihn vertretene strengkirchliche Politik einerseits und Heinrich als der nächste Anverwandte des Kaisers andererseits sich zu einander stellten, bestimmte in den nächsten Jahren den Gang der deutschen Geschichte.

Zunächst sehen wir alles im Dienste des einen Zieles, den Kaiser frei zu bekommen für die Fahrt über Berg. Dem dienen die militärischen Leistungen Heinrichs, welche den staufischen Rückhalt bezwingen, ebenso, wie die Reichstage, die, ohne eine Durchkämpfung anzustreben, Frieden um jeden Preis herstellen wollen.

Heinrich rückte geradeswegs auf die staufische Residenz los. Angesichts seiner Heeresmacht sahen die beiden Staufer sich genötigt, Ulm zu verlassen (1134). Aber die Bürger blieben treu. Sie ergaben sich nicht freiwillig, sondern nötigten Heinrich zu einer Eroberung mit stürmender Hand. Die Stadt wurde ausgeplündert und in Brand gesteckt. Mit Heinrichs siegreichem Heere vereinigte sich dann das des heranziehenden Kaisers. Beide durchzogen gemeinschaftlich brandschatzend das Schwabenland. Unter dem Eindrucke dieser Schreckensthaten haben massenweise schwäbische Edle ihren Herzog und den von ihnen aufgestellten König verlassen.

Als nunmehr die Staufer isoliert waren, setzte Innocenz die Bedingungen fest, unter denen sie zu Gnaden angenommen werden durften. Er gestattete die Lösung vom Kirchenbann, wenn sie sich verpflichteten, die vollständige Absolution von ihren Sünden bei dem Papste nachzusuchen, d. h. an der Romfahrt teilzunehmen. Unter dieser Voraussetzung wirkte Innocenz auch bei Lothar dahin, daß „in Rücksicht auf die Nothlage der Kirche“ Gnade vor Recht ergehe. Mit Konrad wurde man dahin einig, daß ihm für den bevorstehenden Feldzug eine hohe militärische Stellung als Bannerträger des Kaisers — die Schwaben hatten von jeher ein Vortrittsrecht (S. 123) — eingeräumt wurde. Jene schwäbischen Edlen, welche von Konrad zu Lothar übergingen, wurden nicht als Männer behandelt, welche gegen ihren kaiserlichen Herrn die Waffen getragen hatten, sondern sie wurden einfach zu Gnaden angenommen. Die Häufsführer, Friedrich und Konrad, erlitten keine andere Strafe, als die der Abbitte, welche Friedrich auf der Fürstenversammlung zu Bamberg (März 1135), Konrad einige Monate später (September) in Mühlhausen leistete. Darauf behielten beide ihre Herzogtümer, Lehen und Eigengüter. Eine Bewegung, die in Lothars Augen eine zehnjährige Rebellion war, endigte einfach mit der Herstellung des status quo ante bellum. Lothar hat keinen Reichstag auf schwäbischer Erde gehalten; ja, abgesehen von dem nicht näher bekannten Marsch an die Alpenstraßen, das Herzogtum Schwaben kaum jemals berührt. Aber er konnte seinem geistlichen Herrn melden, er habe die beiden Brüder zum Dienst „gegen die Kirche“ eidlich verpflichtet.

Auch die Art, wie die übrigen Streitigkeiten um diese Zeit erledigt wurden, zeigt weniger das Bedürfnis, die Strenge des Rechtes walten zu lassen, als nur ja den Frieden herzustellen. Die Feinde des Kaisers werden überall zu Gnaden angenommen, ohne daß von einer Strafe die Rede ist. So geschieht es mit jenen aufrührerischen Bürgern von Köln; und als eben wegen dieser Versöhnung der Erzbischof dieser Stadt sich von neuem gegen den Kaiser auflehnt, wird er nach kurzer Zeit ebenso freundlich wieder angenommen. Jener Gottfried von Löwen, den Lothar einst seines Amtes als Herzog von Niederlothringen entsetzt hatte, erscheint jetzt wieder am Hofe des Kaisers, und zwar als anerkannter Herzog. Wir hatten gesehen, wie der vom Kaiser neu eingesetzte Walram von Limburg nicht im Stande gewesen war, sich in den Besitz des ihm verliehenen Herzogtums zu bringen, und wie man in Niederlothringen sich daran gewöhnte, von zwei Herzogtümern, Limburg und Löwen, zu sprechen. Dieses thatsächliche Verhältnis wird gewissermaßen vom Kaiser anerkannt. So war im Nordwesten

des Reiches die Einwirkung des Kaisers eigentlich erloschen. Wenn Gottfried von Löwen noch einen Vertreter an den kaiserlichen Hof schickte, so erschien er den Zeitgenossen bereits wie ein auswärtiger Gesandter. Selbst in Sachsen hatte man diese Auffassung und schrieb vom Magdeburger Reichstag des Jahres 1135 in die Jahrbücher ein, daselbst seien anwesend gewesen Herzog Ulrich (Sobeslaw) von Böhmen, die Gesandten Boleslavs, Herzogs von Polen, sowie Gottfrieds, Herzogs von Löwen, auch der Ungarn und Dänen und ebenso der Slaven mit den dorthin zuströmenden Fürsten.

Auch für das Verhältnis zu den hier genannten Nachbarfürsten war maßgebend, daß dem Kaiser, der von Innocenz gebraucht wurde, der kirchliche Einfluß für die Zwecke der Befriedung, aber auch nur für diese, zur Verfügung stand. Erich von Dänemark sehen wir schon durch den Empfang seiner Gesandten einfach anerkannt. Dem Polenherzog wurde dafür, daß er sich zu persönlichem Erscheinen und zur Erfüllung der Vasallpflichten herbeiließ, auch noch das Missionsgebiet Ottos von Bamberg in Pommern und Rügen als Lehen überlassen. Dem Böhmenherzog Sobeslaw, der für den Romzug gewonnen war, wurde in seinen Streitigkeiten mit Polen zunächst ein Waffenstillstand verschafft, dem später ein Friede folgte.

Der kaiserliche Hof machte einen gänzlich anderen Eindruck, als in den Tagen, da Lothar sich mit Mühe Einlaß in die Städte verschaffte, da ein Teil Deutschlands einem anderen König huldigte, da außer den Sachsen und den Baiern nur wenige Fürsten seine Hoftage besuchten. Der kirchliche Gedanke einer zweiten Romfahrt, der nicht nur gegen Anaklet, sondern auch gegen Roger von Sizilien gerichtet war, gab allen Gegnern des kühnen Normannen ein Interesse an der Bearbeitung des deutschen Hofes, den Baronen seines Reiches, die sich von seiner Monarchie erdrückt fühlten, wie dem byzantinischen Kaiser, der beständig sein Gebiet von den Normannen bedroht sah. Die Führer der aufständischen Barone, Robert von Capua und Rainald von Alife, erschienen persönlich bei Lothar, griechische Gesandte trafen sich mit solchen des Dogen von Venedig, der ebenso darauf hoffte, mit der Romfahrt und der Verjagung Anaklets eine Aktion gegen die normannische Seemacht beginnen zu sehen.

Gegenüber den jetzt winkenden höheren Zielen gelang es, die kleineren lokalen Gegensätze in den Hintergrund zu schieben. Als die Staufer Urfehde schwuren, erhielt ihr Friedensgelöbniß seinen schicklichen Anschluß an eine zehnjährige allgemeine Waffenruhe, die schon auf jenem Tage von Bamberg Lothar und die Fürsten errichteten, und die dann in den einzelnen Reichsteilen einzeln beschworen wurde. Im Begriff, die Fahrt zur Befreiung des Papstes von seinen Widersachern anzutreten, verzieh Heinrich der Stolze allen seinen Feinden, ließ selbst offene Empörer, wie den Neffen des ihm feindlichen Regensburger Bischofs, Otto von Wolfratshausen, aus der Gefangenschaft frei und begnadigte sie, um sie in sein Heer für die Romfahrt aufnehmen zu können. Bei Herzog Sobeslaw von Böhmen ging die notgedrungene Friedfertigkeit gar so weit, daß er einem der Neubegnadigten sogar die Führung seines Kontingents übertrug.

Friede im Innern und gespannte Erwartungen seitens des Auslandes waren in Deutschland ungewohnte Erscheinungen. Auf diesen Zeitpunkt bezieht

sich eine Schilderung in der damaligen geistlichen Geschichtschreibung im sächsischen Stammlande des Kaisers, welche als charakteristische Züge äußeres Ansehen und inneren Frieden anführt. Die Friedensgelöbniße, in denen sich überall damals die Strafrechtsreform vollzog (S. 177. 205), sind dem Annalisten die Herrschaft des Rechts und die Bezwingung des Unrechts. Die Regierung Lothars wird ihm in Erinnerung an diese Jahre eine Zeit, da der Wohlstand im Lande sich zu regen anfang und die Klöster eine gute Zeit hatten. Die Ueberschwenglichkeit der Erinnerung steigerte sich in der deutschen Geschichtschreibung. Jene Besuche der Slavenfürsten erscheinen im Lichte demütigster Unterwerfung. So soll der Polenherzog seinen Jahrestribut von 500 Pfund Silbers für 12 Jahre nachträglich mit 6000 Pfund sozusagen auf einem Brett bezahlt haben, eine Nachricht, die sich schon durch die Höhe der Zahl (nicht den dritten Teil soviel hat der Tribut unter Heinrich V. betragen) als bloßer Reflex des Eindrucks verrät, den in dem des Herrschers entwöhnten Lande die bloße Thatsache hervorrief, daß es wieder einmal in den Mittelpunkt des europäischen Interesses gestellt war. Rüchternen mögen die Nachrichten gewesen sein, die die griechischen Gesandten nach Konstantinopel brachten, wenn sich dort in Verwebung mit späteren Ereignissen über die Beendigung der staufrischen Erhebung unter Lothar die Tradition bilden konnte, der biedere alte Mann habe sich mit den Staufern dahin verglichen, daß, wenn er tot sei, die Herrschaft auf sie übergehen solle.

Die Stellung Lothars war durch die Ziele, denen sie dienen sollte, gehoben, aber eine dauernde Befriedung und Beherrschung Deutschlands oder gar seiner Nachbarländer war nicht erreicht. Im Jahre 1136 fand er den Mut, alte Unterlassungen gut zu machen (er that beispielsweise die Mörder seines vor drei Jahren getötenen Neffen Florenz jetzt in die Acht). Ja, wie immer dem Instrument, dessen man sich bedienen will, gewisse Zugeständnisse gemacht werden müssen, so konnte Lothar jetzt, wo man ihn brauchte, bei zwei Bischofswahlen, in Cambrai und in Halberstadt, unter strikter Anwendung des Wormser Konkordats dort dem Erwählten die Regalien versagen und damit die Wahl eines anderen ihm genehmen Kandidaten erzwingen, hier bei zwiespältiger Wahl selbst die Entscheidung treffen und die Ausübung dieses Rechtes auch dem Papste gegenüber mit der Motivierung vertreten, daß er auf diesem Posten einen Mann haben müsse, der nicht bloß in Kirchen-, sondern auch in Reichsachen seinem Amte gewachsen sei. Aber über vereinzelte Anwandlungen von Kraftgefühl ist das Kaisertum unter Lothar nicht hinausgekommen. Burgund gegenüber hat er damals, obgleich der von ihm ernannte Rektor nicht einmal in Nordburgund sich Ansehen verschafft hatte, es gewagt, weit nach Süden hin seine Stimme ertönen zu lassen. An den Erzbischof von Arles richtete er ein drohendes Schreiben; er verlangte von ihm, daß er endlich den Hulbigungsseid leiste und mit seinem Kontingent auf den Kontrastischen Feldern zu ihm stoße. Freilich von einem Erfolge erfahren wir nichts; vielmehr ist gerade unter Lothar der Zusammenhang mit Burgund geschwunden, die königliche Kanzlei für Burgund ist unter ihm eingegangen. Nicht einmal die Abmachungen über die Romfahrt selbst, die doch den Mittelpunkt des großen Befriedungswerkes bildeten, wurden vollständig innegehalten. Jener Böhme, mit dem sich Sobeslaw ausöhnte,

lohnnte ihm die Vertrauensseligkeit damit, daß er mit dem Solde für das böhmische Kontingent durchbrannte. So kommt es, daß wir von diesem Kontingent nichts weiter hören. Die Stauer hatten beide die Romfahrt beschworen, thatsächlich aber ist doch nur Konrad mit über die Alpen gezogen. Friedrich von Schwaben lieb ruhig in seinem Herzogtum und schlug sich daselbst nach wie vor mit den treuesten Anhängern des Kaisers. Dem Bischof Gebhard von Straßburg, dem er im Jahr 1131 schon einmal ein Gefecht bei Guggenheim geliefert hatte, lieferte er jetzt eine neue Schlacht bei Dunzenheim. Und solche Waffengänge in der heilig angelobten Friedenszeit waren nicht einmal etwas Vereinzelt. Herzog Gottfried von Löwen griff in einem Streite mit dem Grafen von Namur über die Abtwahl in Gemblour zu den Waffen; in diesen Kämpfen ist die Stadt in Flammen aufgegangen. In dem Hause des Markgrafen von Oesterreich brach nach Leopolds Tode unter seinen Söhnen ein Zwist aus, welcher ein Eingreifen der benachbarten Fürsten notwendig machte. In des Kaisers eigenem Herzogtum artete ein Streit zwischen zwei westfälischen Städten, Soest und Arnsberg, zu einer förmlichen Kriegführung mit Beutezügen, mit Brennen und Blutvergießen aus.

Das alles noch im Jahre 1136, kaum daß der Kaiser den Rücken gewandt hatte.

Im Herbst 1136 brach der Kaiser nach Italien auf. Der Kern jedes kaiserlichen Aufgebotes, die Kontingente der geistlichen Fürsten, waren ihm, dem Willensvollstrecker Innocenz' und Bernhards, sicher. Man zählte in seinem Heere 5 Erzbischöfe, 13 Bischöfe, 2 Aebte. Von weltlichen Fürsten begleiteten ihn hauptsächlich solche, die in persönlichen Beziehungen zu ihm standen. So vor allen sein Schwiegersohn, Herzog Heinrich von Baiern, dann die beiden sächsischen Markgrafen von Meissen und der Nordmark, die dem Kaiser ihre gegenwärtigen Stellungen an der Ostgrenze seines Herzogtums verdankten: Albrecht von Ballenstedt, den er zum Dank für geleistete Dienste auf der ersten Romfahrt mit der Nordmark belehnt hatte (ca. 1134), und Konrad von Wettin, ein Verwandter der Kaiserin, der die Lausitz mit Meissen hatte vereinigen dürfen (1136). Neben dem sächsisch-bairischen Aufgebot zog aus Schwaben wenigstens ein hervorragender Weltlicher mit: der Bannerträger Konrad. Diesmal genügten die Streitkräfte des Heeres, um Widerstände auf dem Marsche zu überwinden. Mit Waffengewalt erzwang Lothar den Durchmarsch durch den Paß an der Etsch und wurde in Verona mit allen ihm zukommenden Ehren empfangen. Einige Burgen, die freiwillig oder gezwungen sich zur Uebergabe verstanden, übertrug der Kaiser seinem Schwiegersohn als Lehen. Zu Gunsten Mailands wurde die Rivalin der Stadt, Cremona, in die Acht erklärt. Bei Piacenza, der altgewohnten Stätte auf den Konkalischen Feldern, hielt der Kaiser einen Reichstag. Hülfelehend erschienen vor ihm die Bergewaltigten aus den italienischen Städten. Fürst Robert von Capua war bei ihm, um die Wiedereinsetzung in sein Fürstentum zu betreiben. Indem der Kaiser endlich hier die Anordnung verschärfte, daß kein Vasall ohne Genehmigung seines Lehensherrn sein Lehen zerstückeln oder veräußern dürfe, übte er auch die gesetzgebende Gewalt auf

italienischem Boden und benutzte dieselbe, um der Zersplitterung der Lehen und damit der Entziehung von der kriegerischen Lebenspflicht vorzubeugen.

Jenseits des Po auf der alten ämilischen Straße weiterziehend, hielt der Kaiser seine Streitkräfte noch zusammen, bis er die Stadt Bologna zur Uebergabe gezwungen hatte (1137). Dann teilte er dieselben. Heinrich der Stolze ging mit 3000 Mann über den Apennin nach Toscana, um von hier aus an der Küste des Tyrrhenischen Meeres bis Kampanien vorzubringen, während Lothar die Adriatische Küste entlang auf Apulien zusteuerte. In Apulien stellten sich bei dem Kaiser vornehme Neapolitaner ein. Selbst ein Verwandter des feindlichen Königs Roger, sein Großneffe Wilhelm von Loritello, suchte den Bedränger seines Oheims auf. Die Burgen, mit welchen Roger das Land übersät hatte, wurden mit bewaffneter Hand genommen. Es war noch nicht Pfingsten, als Lothar vor der Seestadt Bari angelangt war. Inzwischen hatte auch auf der anderen Seite des Apennin Heinrich der Stolze seinen Marsch gleich weit südlich gebracht und war, allerdings nur unter vorsichtiger Umgehung von Rom selbst, bis Capua gelangt, um von hier aus über Benevent wiederum den Apennin zu übersteigen und ebenfalls auf Bari zur Vereinigung mit dem Kaiser zu marschieren.

Während dieser Zeit der Teilung des Heeres war Innocenz im Lager Herzog Heinrichs gewesen. Hier hatte er von dem weltlich starken jungen Herzoge eine wesentlich andere Behandlung erfahren, als er sie von dem streng kirchlich gesinnten alten Kaiser gewohnt war. Nicht Innocenz war hier der Herr, sondern Heinrich. Nach Uebergabe der päpstlichen Stadt Viterbo beanspruchte der Papst die Geldsumme, welche mit der Stadt zugleich übergeben wurde, für sich, weil sie aus seiner Stadt stamme. Herzog Heinrich als Heerführer aber erklärte kurz und bündig, daß die Beute dem Sieger gehöre und nahm das Geld für sich. Das Kloster Monte Cassino mußte belagert werden. Als es aber zur Uebergabe kam, begnügte sich Heinrich damit, daß der Abt Rainald rein negativ dem Papst Anaklet entsagte, und bestätigte ihn dann, ohne auf Innocenz und seinen Anspruch auf positive Anerkennung zu achten, ohne weiteres in seinen Würden. Ueber dem Kloster wurde die kaiserliche Fahne aufgepflanzt.

Die Stellung Innocenz' zeigte sich in ihrer Herabdrückung auch, als er mit Heinrich zusammen vor Bari wieder zum Kaiser stieß. Dieser hatte soeben die Stadt eingenommen, und die feste Burg über derselben, welche ihm so lange trotzigen Widerstand leistete, gelang es nun mit vereinten Kräften in kunstgerechter Belagerung zu nehmen. Auf die Kunde von diesem Erfolge fielen dem Kaiser eine ganze Reihe weiterer Burgen bis nach Tarent hin zu. Auf der Höhe der kriegerischen Erfolge fand Lothar den Mut, dem Vorgange seines Schwiegerohnes zu folgen und Innocenz gegenüber eine selbständige Stellung einzunehmen. Den Abt Rainald von Monte Cassino, den Heinrich der Stolze in Vertretung des Kaisers anerkannt hatte, betrachtete Innocenz nach wie vor als einen der Verfluchten aus dem Anhang Anaklets. Außerdem bestanden zwischen Papst und Abt Meinungsverschiedenheiten über die rechtliche Selbständigkeit des Klosters. Lothar forderte den Abt auf, vor seinem Richterstuhle zu erscheinen und die Privilegien, auf die er sich stützte, mitzubringen. Das

Er scheinen des Abtes wollte Innocenz benutzen, um die Sache durch päpstlichen Spruch zu erledigen. Noch bevor der Abt das Lager betrat, waren schon Gesandte des Papstes bei ihm, um dessen Forderungen zu überbringen. Für die Unterstützung Anaklets sollten sie vor Innocenz Buße thun, dem Gegenpapst entsagen, ihn verfluchen und namentlich dem Papst Innocenz den Eid des Gehorsams leisten; erst dann sollten sie das kaiserliche Lager betreten. Diesem Versuche, die Angelegenheit durch päpstlichen Spruch zu erledigen, bevor sie überhaupt an den Kaiser gelangte, trat der Abt mit voller Deutlichkeit entgegen. Er erklärte, daß er die kaiserliche Entscheidung anrufe, und daß er auch über die Frage, ob er diesen Forderungen nachgeben könne, mit dem Kaiser Rats pflegen wolle. So ritt er in das Lager ein. Hier hatte Innocenz ihm ein Zelt neben dem seinigen aufschlagen lassen. Herzog Heinrich ließ als kaiserlicher Beauftragter dieses Zelt hier abbrechen und neben dem kaiserlichen aufschlagen; denn die Abtei von Monte Cassino gehöre zu des römischen Reiches Kammergut, und ihre Mönche als kaiserliche Kapläne sollten nicht getrennt vom Kaiser wohnen. Innocenz protestierte gegen diese Aufnahme gebannter Personen und verlangte zum mindesten, der Kaiser solle den Abt von sich weisen, solange er nicht die geforderten Eide geleistet hätte. Lothar lehnte ein Eingehen darauf ab. Er machte den Vorschlag, die Angelegenheit durch einen Schiedspruch unter seinem Vor sitze zu erledigen, und Innocenz sah sich genötigt, darauf einzugehen. — Nun rüstete Lothar sich zur Entscheidung. Welche grundsätzliche Wichtigkeit dem an sich geringfügigen Streite beigelegt wurde, zeigt sich auch darin, daß Lothar die Urkunden von Monte Cassino sich noch während der Nacht vorlesen ließ, um am nächsten Tage die Verhandlung beginnen zu können. Um der Verpflichtung zum Eide zu entgehen, berief sich der Abt nicht bloß darauf, daß der Herr in seinem Evangelium und der heilige Benedikt in seiner Ordensregel das Schwören überhaupt verboten hätten, sondern auch auf besondere kaiserliche Privilegien. Diese hatte sich das Kloster auf dem damals nicht ungewöhnlichen Wege der Urkundenfälschung beschafft. Lothar sah nach den Siegeln, und da er diese in Ordnung fand, so erklärte er auch den Inhalt der Urkunden für echt und rechtsverbindlich. Da Innocenz den Kaiser entschieden gegen sich sah, so machte er einen Versuch, ihn durch Nachgiebigkeit zu gewinnen. Der Kaiser nahm selbst Rechte über Monte Cassino in Anspruch. Um diesen nicht zu nahe zu treten, erbot Innocenz sich, auf den Treueid zu verzichten und mit dem einfachen geistlichen Gehorsamseide sich zu begnügen. Als aber dieser Vorschlag nicht ohne weiteres angenommen wurde, erklärte Innocenz plötzlich, daß er den Verzicht zurücknehme und den Eid in vollem Umfange verlange. Um die Eidesleistung der Mönche zu rechtfertigen, berief er sich auf die ausdrückliche Vorschrift des kanonischen Rechtes, daß man einen Schismatiker in den Schoß der Kirche nicht wieder aufnehmen solle, bevor er dem Schisma eidlich entsagt hätte. Der Berufung auf das anerkannte kirchliche Gesetzbuch stellte Lothar eine andere Auffassung entgegen: er habe die Vertreter des Papstes nicht dazu in diese Versammlung gebracht, damit sie die Satzungen des kanonischen Rechtes durchstöberten, sondern um eine freundliche und billige Behandlung der Cassinenser anzubahnen. Es war, wie wenn dem Papst gegenüber das alte Recht der

römischen Cäsaren in Anspruch genommen wurde, ohne Rücksicht auf das strenge Recht nach Grundsätzen der Billigkeit zu entscheiden. Von einer Anerkennung dieses Standpunktes soll Lothar die fernere Unterstützung des apostolischen Stuhles abhängig gemacht haben. Darauf ließ sich dann Innocenz doch zu einer Einigung herbei. Auf den Treueid verzichtete er vollständig. Auf dem Versprechen des Gehorsams, sowie auf der Absage von Anathem und seiner Verfluchung bestand er zwar, doch scheint dem Abte gegenüber die ausdrückliche Eidesformel umgangen zu sein. Die Frage, ob die Brüder von Monte Cassino Exkommunizierte seien, wurde dadurch aus der Welt geschafft, daß Innocenz selbst sie vom Banne löste. — Hiermit war also die Hauptsache durchgesetzt. Der in des Kaisers Namen bestätigte Abt war vom Papst nicht verworfen. Allerdings eine ausdrückliche Anerkennung päpstlicherseits war auch nicht erfolgt. Rainald hatte die Weihe nicht empfangen, sondern galt nach wie vor als „Erwählter“ von Monte Cassino.

Wenig später geriet Rainald von neuem in Verdacht, Verbindungen mit Roger zu unterhalten. Lothar ernannte eine Kommission zur Untersuchung der Angelegenheit und nötigenfalls zur Absetzung Rainalds. Innocenz dachte, ihm durch eine päpstliche Kommission zuvorzukommen. Allein Lothar begab sich in eigener Person an Ort und Stelle und eröffnete ein ordnungsmäßiges Gerichtsverfahren mit Anklägern und Verteidigern. Der Kaiser hörte Rede und Gegenseite an, gelangte aber zu der Ansicht, daß eine rechtliche Entscheidung nach einer Seite hin sich mit Bestimmtheit nicht werde begründen lassen. Er bewog daher beide Teile, sich dem Schiedspruche von Kaiser und Papst, wie er auch ausfallen möge, zu unterwerfen. Innocenz zeigte sich hierüber in hohem Maße ungehalten. Er beanspruchte die Entscheidung für sich allein, bestritt dem Kaiser das Recht, in dieser Sache Gericht zu halten und bedrohte alle Geistliche, die an dieser kaiserlichen Gerichtsitzung teilnähmen, mit der Absetzung. Da hielt es Lothar für angemessen, den Papst darauf aufmerksam zu machen, daß ihm ja die Teilnahme am Schiedspruch und damit die Möglichkeit, ihn zu verwerfen, eingeräumt sei; er möge nun seinerseits auch eine Kommission ernennen. Das that der Papst, die Kommission sprach über Rainald die Absetzung aus, und da dieser sich fügte, war diesmal in der Form der Papst der Entscheidende gewesen. — Desto fester bestand Lothar in der Wahl des Nachfolgers auf seinem Willen. Als der Versuch gemacht wurde, in die Wahlkommission auch Vertreter des Papstes hineinzubringen, fanden die Mönche für ihre Wahlfreiheit einen Rückhalt an Lothar. Dieser bewog Innocenz, „ihm zuliebe“ von diesem Vorhaben abzustehen. Auf Grund der Privilegien stellte Innocenz in der That fest, daß die Wahl den Brüdern, die Einsetzung dem Kaiser, die Weihe dem Papste zustehen müsse. Als aber bekannt wurde, daß die Mönche die ihnen zugestandene Wahlfreiheit zu Gunsten eines deutschen Geistlichen aus der Umgebung des Kaisers gebrauchen und den Abt Wibald von Stablo zu ihrem Oberhaupt wählen wollten, ließ Innocenz ihnen den Befehl zukommen, bei Verlust ihres Wahlrechts keinen anderen als einen aus ihrer Mitte zu wählen. Da trat nun Lothar mit voller Entschiedenheit für seinen Kandidaten ein. Er forderte vom Papst, daß er der freien Wahl der Mönche zustimme; von dem Tage ab, wo

er dies verweigere, seien Papst und Kaiser geschiedene Leute. Als Innocenz sah, daß jeder Widerstand vergeblich sei, gab er nach. Wibald wurde gewählt und von Lothar durch das Scepter mit den Regalien belehnt. Das Treugelöbniß konnte der Kaiser ihm erlassen, da er dasselbe schon als Abt von Stablo geleistet hatte. Doch erklärte Lothar ausdrücklich, daß dies kein Präcedenzfall sein solle, und daß die Nachfolger Wibalds sich hierauf nicht berufen dürften, um dem Treugelöbniß gegen den Kaiser zu entgehen.

Während Lothar an der Adriatischen Küste sich aufhielt, waren seine Bundesgenossen zu Lande und zu Wasser an der Tyrrhenischen Küste thätig. Die Pisaner segelten mit einer Flotte von 100 Schiffen Kampanien entlang und nahmen die Hafenstädte eine nach der anderen ein. Indem sie über die Städte, mit denen sie in Handelseifersucht lebten, ihre Ueberlegenheit geltend machten, hatten sie die bequeme Form, daß sie dieselben zum Gehorsam gegen ihren kaiserlichen Herrn zurückführten. So wird von der Stadt Amalfi gesagt, daß sie „viel Geld gab und in des Kaisers und der Pisaner Treue blieb“. Gegen Salerno, die Hauptstadt des normannischen Königreichs, wandte sich Robert von Capua. König Roger, der sich vor Neapel befand, gab seine Pläne auf und eilte gen Salerno, wie man annahm, um seine Hauptstadt zu entsetzen. Da verstärkte dann Lothar die Angriffsstruppen, indem er Heinrich von Baiern und Rainulf von Alife mit 1000 Rittern nach Salerno schickte. Die Stärke der Flotte wird ganz außerordentlich hoch angegeben. Zu den 100 Schiffen Pisas und den 80 Genuas soll Amalfi die unglaubliche Zahl von 300 gestellt haben. Als Herzog Heinrich mit seiner berittenen Mannschaft in einem Engpasse von Bogenschützen sich gehemmt sah, setzte die Flotte von dieser Truppe allein zunächst 500 Mann ans Land, um ihm den Weg frei zu machen. Außerdem wurden die in Neapel von Rogers Bedrohung frei gewordenen Truppen unter ihrem kaiserlich gesinnten Befehlshaber Servus ebenfalls vor Salerno gezogen. Und endlich entschloß sich Lothar selbst, mit dem Hauptheere zu den Belagerern zu stoßen. Es war eine ungeheure Kriegsmacht, die hier vereinigt war. Dem gegenüber waren die Salernitaner, wie es scheint, in der Hauptsache auf die eigenen Streitkräfte angewiesen; die königliche Truppe in der Stadt wird nur auf 400 Ritter angegeben, und der zum Entsatz erwartete König Roger selbst hatte sich nach Sizilien zurückgezogen. Der Kanzler Robert war einsichtig genug, sich zu sagen, daß ein Widerstand keinen anderen Erfolg haben könne, als die Stadt der Gefahr der Zerstörung auszusetzen. Schon um dem darin liegenden materiellen Schaden zu entgehen, gab er den Bürgern den Rat, ihre Unterwerfung anzubieten. Wenn selbst in dieser Lage Lothar sich noch bereit finden ließ, jenen 400 Mann freien Abzug zu gewähren, so muß die Befestigung der Stadt eine fürchterliche gewesen sein.

Ueber die Teilung der Eroberungen kam es wieder zu Streitigkeiten. Der Papst beanspruchte alles als Patrimonium. Schließlich einigte man sich, in Apulien einen Herzog gemeinsam einzusetzen, Rainulf von Alife. Benevent erhielt einen innocentinischen Bischof.

Der Erfolg des Feldzugs läßt sich etwa folgendermaßen bezeichnen. Es war gelungen, die Herrschaft zur Geltung zu bringen überall da, wo die Person

des Herrschers anwesend war; aber in ihren Hochburgen waren die beiden Feinde unbezungen: Anaklet in Rom, Roger in Sizilien. Es waren Erfolge, die nur so lange galten, wie die Anwesenheit der kriegerischen Mittel, mit denen sie errungen waren. Als der alte Kaiser, von Todesahnung erfüllt, den Rückweg antrat, um auf heimischer Erde zu sterben, kehrte Roger alsbald auf das Festland zurück, und der abziehende Kaiser selbst hatte in den eben unterworfenen Gegenden der nördlichen Apenninen sich gegen die Angriffe der Bevölkerung zu verteidigen.

Von den beiden Verbündeten, Innocenz und Lothar, hatte keiner sein Ziel vollständig erreicht. Zudem war ihre Einigkeit getrübt. Ein jeder von ihnen ging nun seine eigenen Wege. In der Umgebung des Kaisers war der einflussreichste Mann derjenige, der gegen das Papsttum die weltlichen Rechte am entschiedensten betont hatte: sein Eidam Herzog Heinrich. Als der Kaiser ihn zum Markgrafen von Toskana ernannte, scheint er ihm auch die mathildischen Güter übertragen zu haben. Auf der anderen Seite stand unter allen Deutschen keiner so hoch in Innocenz' Vertrauen, wie der geistliche Fürst, von dem man wußte, daß er in ausgesprochen feindlichem Verhältnis zu Heinrich stand: der Erzbischof Albero von Trier. Als um diese Zeit durch den Tod Adalberts von Mainz die Legation in Deutschland frei wurde, wartete der Papst eine Neubesetzung des Mainzer Stuhles nicht ab, sondern ernannte den Erzbischof Albero ohne weiteres zu seinem ständigen Vertreter in allen deutschen Diöcesen. Sofort mußte sich der neuernannte Legat auf den Weg machen und von dem kaiserlichen Heere sich trennen, um ihm voranzueilen. Als er vom Kaiser Abschied nahm, ist die zwischen beiden bestehende Spannung auch unbeteiligten Beobachtern aufgefallen.

Während der Kaiser, seine italienische Politik aufgebend, sich über die Alpen zurückzog, suchte Innocenz einen selbständigen Rückhalt an den einheimischen Kräften des italienischen Parteilebens. Einmal strebte er danach, zu erreichen, wozu Lothar ihm seine Streitkräfte nicht zur Verfügung gestellt hatte: den Einzug in Rom. Diesen erlangte er, gestützt auf die Partei, der er seine Wahl verdankte. Die Frangipani gewährten ihm einen Zufluchtsort, während freilich der Lateran und St. Peter in den Händen Anaklets blieben. Aber selbst mit König Roger suchte Innocenz sich auseinanderzusetzen. Mit rücksichtsloser Energie hatte Roger sich wieder in den Besitz seines Königreichs gesetzt. Auch das kaiserliche Monte Cassino war wieder schwankend geworden, der Abt Wibald von Stablo hatte sich dem Sieger angeboten, und Roger fühlte sich so fest, daß er die Unterwerfung nicht einmal annahm. Der deutsche Abt sah sich genötigt, zu gehen, woher er gekommen war. Einzig und allein der von Lothar eingefetzte Herzog Rainulf von Apulien zeigte sich widerstandsfähig; ja es gelang ihm einmal, über Roger in offener Feldschlacht einen Sieg davonzutragen. Diesen Augenblick benutzten Bernhard von Clairvaux und seine Partei, um mit Roger Unterhandlungen anzuknüpfen. Man verlangte von ihm weiter nichts, als daß er Anaklet fallen lassen solle. Wirklich ließ Roger sich wenigstens auf Unterhandlungen ein. Jeder der beiden streitenden Päpste sollte drei Kardinäle ernennen, und diese sollten ihre Gründe dem Könige in seiner Hauptstadt Salerno

vortragen. Nachdem er beide angehört, werde er sich entscheiden. Und so geschah es. Beide Päpste gingen darauf ein und ernannten die beweiskräftigsten Kardinäle zu Vertretern ihrer Sache. Vier Tage lang beschäftigte sich der König mit den Vertretern Innocenz', indem er sie aufs genaueste examinierte. Dann widmete er ebenso lange Zeit den Bevollmächtigten Anaklets. Nachdem er beide Teile angehört hatte, verlangte er von jedem eine schriftliche Formulierung seiner Gründe. Diese wollte er in Palermo der versammelten Geistlichkeit Siziliens vorlegen, um noch einmal die Ansicht derer zu hören, auf deren Rat er sich zuerst für Anaklet erklärt hatte. Dann werde er eine endgültige Entscheidung fällen.

So lag die Streitfrage, die dem Spruche des Kaisers nicht gewichen war, jetzt in den Händen des Königs von Sizilien. Von Palermo her hartete man der Entscheidung.

Dies war die Lage der Verhältnisse, als unmittelbar hintereinander Lothar und Anaklet aus dem Leben schieden: Lothar am 4. Dezember 1137, Anaklet am 25. Januar 1138.

Kein deutscher König vor Lothar hatte sich in dem Maße wie dieser in den Dienst der kirchlichen Ideen gestellt. Vom geistlichen Standpunkte aus erschien später seine Regierung als das goldene Zeitalter festen Einvernehmens zwischen Staat und Kirche, d. h. thatsächlich völliger Unterordnung des ersteren unter die letztere. Trotz dieser großen, bis an die Grenze des Möglichen gehenden Nachgiebigkeit war Lothar dennoch am Ende seiner Regierung mehrfach in eine unzweifelhafte Spannung mit dem Papste geraten. Auch er hatte schließlich erfahren müssen, daß die universal-hierarchischen Ansprüche, wie sie das Papsttum seit Gregor VII. erhob, mit einer wirklichen Kaisergewalt nicht zu vereinbaren seien. Er hatte ihnen energisch entgegentreten müssen.

Noch schroffer als Lothar selbst hatte dies sein Schwiegersohn Heinrich der Stolze, den er sich zum Nachfolger im Reiche ersehen hatte, gethan. Eben deshalb aber war die Kurie fest entschlossen, ihm diese Nachfolge nicht zuzugestehen. Wie sie sich nach dem Tode des letzten Saliers der Wahl seines staufischen Erben erfolgreich entgegengestellt hatte, so beschloß sie jetzt, die Wahl des mächtigen und energischen Erben des verstorbenen Kaisers Lothar dadurch zu verhindern, daß sie sich nunmehr für die Nachfolge des Staufers Konrad, der als der minder Mächtige ihr als der minder Gefährliche erschien, erklärte. Der leitende Gesichtspunkt blieb derselbe, machte aber jetzt einen vollständigen Frontwechsel erforderlich. Während man unter Lothar die Staufer energisch bekämpfte, ihren König Konrad förmlich in den Bann gethan hatte, galt es jetzt, eben diesem Konrad die Nachfolge im Reich zu verschaffen. Die Frage war einerseits, ob es möglich sein werde, die gesamten kirchlichen Kreise, welche unter dem Einfluß des Papsttums in den letzten anderthalb Jahrzehnten mit einer energisch antistaufischen Gesinnung erfüllt worden waren, zu diesem schroffen Wechsel mit fortzureißen, anderseits, ob, wenn dies gelang, die Wahl Konrads gegenüber der Machtstellung, und dem Einflusse Heinrichs des Stolzen durchzusetzen sein werde. Da zeigte sich

jedoch bald, daß eben diese Machtstellung Heinrichs und die dadurch hervorgerufene Eifersucht des deutschen Fürstentums gegen ihn ein nicht unerhebliches Förderungsmittel für die kirchlichen Pläne sein werde. —

Kaiser Lothar hatte das Ziel seiner Wünsche nicht erreicht, noch bei Lebzeiten seinen Eidam als Nachfolger zu sehen. Auf halbem Wege ist er abberufen worden. Er starb, als er eben deutschen Boden betreten hatte, in einer Bauernhütte des Dorfes Breitenwang. Nur noch seine Leiche konnte auf den heimatlichen Boden von Sachsen gebracht werden, wo sie in der von ihm bereiteten Gruft zu Königslutter ihre Ruhestätte fand.

Das Sterbehaus des Kaisers lag jedenfalls im Gebiete Herzog Heinrichs des Stolzen, sei es nun daß Breitenwang zum Herzogtume Baiern gehörte, oder sei es, daß hier das rechte Ufer zwar schwäbisch war, sich aber im Privatbesitze des welfischen Hauses befand. So konnte, nachdem der Kaiser die Augen geschlossen, Herzog Heinrich dafür sorgen, daß die Reichsinsignien in seinem Gewahrsam blieben. Für das Herzogtum Sachsen hatte der alte Kaiser den Eidam als natürlichen Nachfolger in Aussicht genommen und dies in irgend einer Weise erklärt. Die Formen und die näheren Umstände kennen wir nicht, nur so viel sehen wir, daß nach Lothars Tode Heinrich im thatächlichen Besitze der sächsischen Herzogsgewalt sich befindet. Auf seiner Seite hatte er die Kaiserin Richenza, eine Frau von Energie, welche die Fähigkeit, in den Regierungsgeschäften thätig zu sein, als Vertreterin Lothars in Italien wiederholentlich gezeigt hatte. Als durch Verabredungen der Fürsten Pfingsten 1138 als Wahltag zu Mainz in Aussicht genommen wurde, suchte Richenza vor allem der sächsischen Fürsten sich zu versichern und schrieb auf Lichtmeß (2. Februar) zur Vorberatung einen Fürstentag nach Quedlinburg aus.

Während so alles geschah, um die Nachfolge der Welfen zu sichern, war die Gegenpartei nicht müßig geblieben. Deutlich zeigte sich wiederum, welchen Einfluß der Papst auf das deutsche Staatsleben hatte, dadurch, daß er die in beständigem Wechsel begriffenen Bischofssitze, wenn auch nicht zu besetzen, so doch in ihrer Besetzung entschieden zu beeinflussen hatte. Von den drei rheinischen Erzbistümern, deren Vorrang bei der Wahl schon damals unbestritten war, waren zwei vakant: Mainz und Köln; Trier befand sich in den Händen eines Geistlichen, der auf dem italienischen Feldzuge mit dem Staufer Konrad intim befreundet geworden war, des Erzbischofs Albero. In Köln, wo es gelang, in dem Propst Arnold von St. Andreas einen Mann zu finden, dessen Gesinnung und dessen Erfolges man in gleichem Maße sicher war, wurde die Wahl beschleunigt. In Mainz, jener Hochburg der antistaufischen Politik, auf welche Innocenz sich einst hauptsächlich gestützt hatte, war man nicht so sicher, ob die Wählenden die Schwentung zur staufischen Seite so ohne weiteres mitmachen würden. Hier wurde die Wahl absichtlich verzögert; wir sahen bereits, wie Innocenz die Vakanz benutzte, um die Legation in Deutschland in die Hände des Trierers zu spielen (S. 355). — So waren zwei der rheinischen Erzbistümer dem Thronkandidaten des Papstes gesichert und gleichzeitig die Gefahr vermieden, daß das dritte und wichtigste, mit welchem die Leitung des Wahlgeschäftes verbunden war, in die Hände eines Gegners geriet. Der Papst hatte

nicht nur dafür gesorgt, daß der bedeutendste Anhänger des staufischen Kandidaten zugleich der höchste geistliche Würdenträger des Reiches war und blieb. Er sorgte außerdem dafür, daß sein persönlicher Einfluß zur Zeit der Wahl durch den geeigneten Mann vertreten wurde, und ernannte den Kardinalbischof Dietwin, einen geborenen Schwaben, zu seinem außerordentlichen Legaten.

Der Generalkriegsstab der Partei war hergestellt. Es galt, ihm eine Armee zu schaffen. Namentlich in Baiern und in Sachsen mußte man Stützpunkte zu gewinnen suchen. Ueberall fanden sich persönliche Feindschaften, an die man anknüpfen konnte. In Baiern war der streitbare Bischof Heinrich von Regensburg seit lange mit seinem Herzoge verfeindet, in Sachsen war ein so mächtig emporklimmender Fürst, wie Markgraf Albrecht der Bär, entweder ein natürlicher Gegner eines über ihm lastenden Herzogtumes oder sein natürlicher Anwärter: in dem einen wie in dem anderen Falle geborener Widersacher Heinrichs des Stolzen.

Dennoch muß die Partei wenig Aussicht gehabt haben, eine wirkliche Mehrheit der Stimmen zu gewinnen. Sie suchte daher ihr Heil in der Ueberrumpelung. Albrecht der Bär übernahm es, jene vorbereitende Versammlung in Sachsen unmöglich zu machen, indem er die Vorräte, welche die Kaiserin hierfür in Queblinburg angesammelt hatte, wegnahm, ihr selbst den Eintritt in die Stadt versperrte und mit Brandschätzungen zusetzte. Dann trat, ohne jenen Pfingsttermin abzuwarten, noch im Februar Albero von Trier in seiner Stadt Koblenz mit den beiden staufischen Brüdern, mit dem erwählten Erzbischof Arnold von Köln, dem Bischof Bucco von Worms und einigen lothringischen Fürsten zusammen, und in Gegenwart des Kardinals Dietwin, der sie der päpstlichen Zustimmung versicherte, erklärten sie den Herzog Konrad von Ostfranken zu ihrem Könige (7. März 1138). Sofort begab sich der Erwählte nach Aachen, wo man in Ermangelung der Reichsinsignien irgend welche Abzeichen als Aushilfe beschaffte und ihn mit diesen zum König krönte und weihte. Der Kölner und der Trierer stritten sich zwar, wem die Ehre zukomme. Aber da ein Kardinal anwesend war, so konnte dieser dem Streite ein Ende machen. Dem Herzoge, der auf des Papstes Befehl zum König ausgerufen war, setzte ein Vertreter des Papstes die Krone aufs Haupt, und die beiden Erzbischöfe administrierten.

So war im Reiche wieder jemand, der sich König nannte. Wie die Magdeburger Annalen es ausdrücken: die in Koblenz Versammelten hatten sich einen Privatkönig gewählt. Ueberhaupt sprach man in Sachsen wie von einem Pfaffenkönig; im Kloster Böhle schrieb man in die Jahrbücher ein, der Schwabe Konrad sei von den Bischöfen und von „einigen“ Fürsten zum König gewählt worden. Mit einer Offenheit ohnegleichen sprach in der Erzdiözese Köln der Geschichtschreiber des Klosters St. Jakob zu Lüttich sich dahin aus, daß Konrad zur Regierung gelangt sei „auf Willen und Befehl des Herren Papstes Innocenz“.

Auf dem Papste und seinen Getreuen beruhte in der That die Autorität des neuen Königs. Die Bischöfe waren durch das ganze Reich hin seine Stütze; der Hinweis auf den ausgesprochenen Willen der Kirche war der Heroldsruf, mit dem man neue Anhänger warb, schwankende befestigte. Als der König einen Hoftag in Köln hielt (April 1138), waren die Bischöfe dieses Erzstuhls fast

vollzählig bei ihm erschienen. Man konnte daran denken, den Mainzer Stuhl endlich zu besetzen. Auch hier gelang es, den geeigneten Kandidaten in der Person eines Mannes zu finden, welcher die beiden augenblicklich entgegengesetzten Richtungen in sich zu vereinigen schien. Es war ein Geistlicher, welcher ein Verwandter des verstorbenen Erzbischofs und zugleich auch des staufischen Hauses war: Adalbert, der Jüngere heibenannt. Seine Schwester Jubith war mit dem Herzoge Friedrich von Schwaben vermählt. Dieser namentlich, der Bruder des Königs, übernahm es, für seinen Schwager in Mainz einzutreten, und es gelang, seine Wahl durchzusetzen. Konrad selbst kam nach Mainz, um dieselbe in seiner Gegenwart vornehmen zu lassen.

Bald stellten sich auch die Bischöfe aus anderen Teilen des Reiches ein. Um die Zeit, welche ursprünglich als Termin für die Königswahl in Aussicht genommen war, konnte Konrad bereits einen Hoftag zu Bamberg halten (Mai 1138), auf welchem er die Huldigung von Fürsten aus allen Teilen des Reiches empfing. Selbst sächsische Bischöfe, ja sogar ein sächsischer Erzbischof, der von Bremen, waren erschienen. Daß aus Baiern der Regensburger gekommen war, war selbstverständlich. Waren zu Anfang weltliche Fürsten nur aus Schwaben und den Rheinlanden anwesend, so sah man jetzt auch die Sachsen allmählich zu dem neuen König übergehen. Nicht nur Markgraf Albrecht von der Nordmark war gekommen, sondern neben ihm erschien auch der Markgraf Konrad von Meißen, welcher ein ähnliches Interesse daran haben mochte, einen kräftigen Herzog zu vermeiden. Auch die bairischen Marken wurden ihrem Herzoge unsicher. Oesterreich befand sich in den Händen des Markgrafen Leopold, eines Halbbruders der Stauer. Selbst einzelne bairische Grafen, wie der von Sulzbach und der von Andechs, huldigten dem neuen König.

Alle Mittel wurden angewandt, um neue Anhänger zu gewinnen. Da man in Bamberg den Bischof der Stadt, den ehrwürdigen Slavenapostel Otto, auf seiner Seite hatte, so benutzte man diese Autorität, um mit ihr auf den einzigen Mann zu wirken, welcher innerhalb der streng kirchlichen Partei selbst sich noch zurecht haltend zeigte. Es war das Haupt der bairischen Kirche, der Erzbischof Konrad von Salzburg, ein Mann von selbständiger und zuweilen fast sonderbarer Sinnesart. Er pochte in erster Linie darauf, daß eine solche Art, eine Wahl zu machen und hinterher die Fürsten zu berufen, um zu allem Ja und Amen zu sagen, ihn gänzlich um sein Stimmrecht bringe. Auf ihn machte es Eindruck, als der heilige Otto sich mit allem, was geschehen war, identifizierte, und noch mehr, als man ihn darauf verwies, wie gerade die „Einigkeit zwischen Kirche und Reich“ diese Wahl erfordert hätte. Der Erzbischof gab nach, weigerte sich aber auch diesmal wie bei dem vorigen Thronwechsel, irgend einen Eid in die blutbefleckten Hände eines Königs zu leisten. Es kam hierüber auf dem nächsten Reichstage, den Konrad schon auf bairischer Erde in Regensburg halten konnte, zu einer heftigen Scene. Der anwesende Herzog Konrad von Zähringen erklärte laut vor der ganzen Versammlung, dem Erzbischofe dürfe der Eid nicht erlassen werden. Das verwies ihm der Erzbischof, indem er ihm entgegnete, diese Einmischung sei gerade so nützlich wie ein Wagen, den man vor die Ochsen gespannt. „Zwischen mir und meinem Herrn und König wird

diese Sache so geordnet werden, daß Ihr sehen sollt, wie man hierbei auf Euch keinerlei Rücksicht nimmt.“ Der Herzog wollte erwidern, aber der König hielt ihm den Mund zu und erklärte ausdrücklich, er verlange von dem Erzbischofe weiter nichts als seinen guten Willen. Eine Erzählung, welche uns einmal in einem Einzelfalle erkennen läßt, wie man auch durch Eingehen auf persönliche Wünsche die Anerkennung seitens der einzelnen zu gewinnen beflissen war.

Nicht klar ist, wie sich in dieser ersten Zeit das Verhältnis zu Herzog Heinrich gestaltete. Ohne Zweifel war Konrad entschlossen, ihm das Herzogtum Sachsen zu nehmen und es an Albrecht den Bären, der ebenfalls ein Nachkomme des uralten sächsischen Herzogshauses war, zu geben. Inwiefern es mit einem positiven Satze des geltenden Rechtes zu erhärten war, daß zwei Herzogtümer nicht in eines Herzogs Hand sein dürften, war dabei nicht die Hauptfrage. So viel war klar, daß ein Herzog, welcher über die geschlossenste Hälfte des Reiches verfügte, und ein König nebeneinander nicht Platz hatten. Rechtlich kam übrigens in Betracht, daß eine thatsächliche Belehnung Heinrichs mit Sachsen, soviel wir sehen, nicht erweisbar war. Wenn so König Konrad nach einer Handhabe suchen mußte, über Heinrich den Verlust des sächsischen Herzogtums zu verhängen, so hatte er auf der anderen Seite ein Interesse daran, zunächst es noch nicht zum Bruche kommen zu lassen. Denn Heinrich hatte in seinen Händen den Schatz, ohne welchen die Anschauungen jener Zeit das Königtum sich nicht vollständig denken konnten: die Reichsinsignien. Herzog Heinrich seinerseits mußte bei der allgemeinen Anerkennung, welche Konrad wider Erwarten schnell gefunden hatte, einsehen, daß für ihn eine Aussicht auf ein Gegenkönigtum nicht vorhanden war, und als einziges erreichbares Ziel betrachten, daß er den Staufer im Königtume und dieser ihn in seinem gesamten Besitztume anerkannte. — Es scheint, daß Konrad in dieser Lage den Welfen eine Erfüllung dieses Wunsches hoffen ließ, gleichzeitig aber einer Huldigung, welche an Bedingungen geknüpft war, aus dem Wege ging. So gelang es einerseits, den Herzog, der in Regensburg erschienen war, zur Herausgabe der Reichsinsignien zu bewegen, und andererseits behielt Konrad die Handhabe, Heinrichs unentwegtes Bestehen auf der Anerkennung in seiner Herzogtümern als eine Verweigerung der Huldigung aufzufassen. Jedenfalls wurde gleich nach Herausgabe der Insignien klar, daß nun erst der eigentliche Streit begann. Der König und der Herzog verhandelten miteinander wie zwei feindliche Mächte. Als Ort der Verhandlungen bestimmte man eine Grenzstelle zwischen den Gebieten der beiden streitenden Teile, da wo bei Augsburg die unwegsamen Ufer des Lech die uralte Grenze zwischen schwäbischem und bairischem Lande bilden. Während hier der König in der schwäbischen Stadt Augsburg Quartier nahm, lagerte der Herzog mit der ihn begleitenden Kriegsmacht gegenüber auf dem bairischen Ufer des Flusses. Das Verhältnis nahm an Spannung zu. Die beiden Widersacher getrauten sich nicht mehr einander persönlich gegenüberzutreten, sondern schickten Unterhändler hin und her. Immer bedrohlicher kam dem Könige die Stellung des Herzogs vor. Er hielt es zuletzt für das Wichtigste, von der gefährlichen Stelle sich zu entfernen. Wie unter seinen Gegnern erzählt wurde, soll er heimlich bei Nacht und Nebel weggeritten sein und die Seinigen mitten in der Gefahr zurückgelassen

haben. Aber Konrad war gegangen, nicht um dem Kampfe zu entfliehen, sondern um ihn nunmehr ernstlich zu beginnen. In Würzburg wurde eine Art Gerichtsverfahren gegen Heinrich eröffnet, das mit seiner Achtung endete, welche den Verlust der Reichslehen von selbst zur Folge hatte (August 1138).

In dem nun beginnenden Kampfe sehen wir nach wie vor als die hauptsächlichste politische Stütze des Königs das geistliche Fürstentum. Immer aufs neue zeigte sich, welche Bedeutung dieses Element der Verfassung gerade dadurch gewann, daß es sich in fortwährender Erneuerung befand und beständig die Möglichkeit bot, in das Reichsleben Personen hineinzuschleiben, deren Wirksamkeit man für die Bedürfnisse der augenblicklichen politischen Lage gebrauchte. Wie stark dieser Erneuerungsprozeß war, zeigt sich darin, daß allein im Jahre 1138 sechs Bistümer vakant wurden. Wenn nicht nur in dem schwäbischen Basel, sondern auch zu Merseburg in Sachsen, ja sogar zu Passau in Baiern selbst die Wahl glatt und ruhig vor sich ging, ohne daß wir von Schwierigkeiten von Seiten des Königs hören, so mag schon dieses Schweigen beweisen, daß im allgemeinen jetzt auf die Bischofsstühle Männer kamen, an denen der König keinen Anstoß zu nehmen brauchte. Klar und deutlich aber sprechen die anderen drei Wahlen des Jahres. In Konstanz, wo, wie wir uns besinnen, die antistaufische Politik auf schwäbischem Boden einst ihren ersten Stützpunkt gefunden hatte, wollte der wählende Klerus die Schwentung nicht mitmachen. Ein Kandidat, den der König aus der Zahl der Geistlichen seiner eigenen Kapelle vorschlug, fand keinen Anklang. Unter ausdrücklicher Berufung auf die gewährleistete Wahlfreiheit gab die Mehrheit einem Geistlichen aus der eigenen Mitte, Hermann, die Stimme. Da aber versagte Innocenz die Bestätigung. Erst ein Jahr später, als man die nötigen Garantien zu haben glaubte, daß Hermann nicht antistaufisch auftreten werde, ist sie ihm erteilt worden. Für den Brandenburger Stuhl schlug Konrad von Magdeburg, der einzige Erzbischof des Reiches, der dem staufischen Könige gegenüber eine reservierte Haltung einnahm, einen Geistlichen aus dem Prämonstratenser-Orden vor, den Propst seiner Marienkirche, Wigger; seine Wahl ging durch, und Konrads Königtum hat an ihm gleichwohl eine feste Stütze gefunden. Einen offenkundigen Erfolg endlich errang Konrads Politik in dem bairischen Bistum Freising. Hier mitten in dem Hauptlande der welfischen Macht gelang es, den eigenen Halbbruder des staufischen Königs auf den bischöflichen Stuhl zu erheben. Der Erwählte, Otto mit Namen, war ein Sohn derselben Mutter, wie die staufischen Brüder. Auch in seinen Atern wallte königliches Blut. Die Tochter Heinrichs IV., Agnes, hatte ihn in ihrer zweiten Ehe mit dem Markgrafen Leopold von Oesterreich geboren. Otto war noch jung an Jahren, aber ernst und reif von Gemüt. In Frankreich gebildet und daselbst auffallend früh, im Alter von nur etwa 25 Jahren, zum Abte des Klosters Morimund erwählt, wurde er schon jetzt, nur ein Jahr älter geworden, zum Leiter einer Diöcese berufen, zu welcher er keinerlei persönliche Beziehungen hatte. Es war rein und ungemischt ein Erfolg der staufischen Politik, welche diesen Mann an einer einflußreichen Stelle des Reichskörpers brauchte.

Beruhete die Verfügung über das geistliche Fürstentum im wesentlichen auf der Bundesgenossenschaft mit der römischen Kurie und der römischen Partei, so

gewann Konrad unter den weltlichen Fürsten Stützpunkte durch Mittel, die ausschließlich der Reichsverfassung zu entnehmen waren. Zwei Herzogtümer hatte er zu vergeben. Sachsen verlieh er an den mächtigsten der sächsischen Fürsten, an den Markgrafen Albrecht von der Nordmark. Für Baiern hatte er wiederum einen seiner habenbergischen Halbbrüder ausersehen: den Markgrafen Leopold von Oesterreich. Auch das Herzogtum Niederlothringen war frei geworden, indem die beiden Gegner, welche sich zuletzt in dasselbe geteilt hatten, Gottfried von Löwen und Walram von Limburg, zu gleicher Zeit gestorben waren. Walram war in der Zeit des Kampfes gegen die Hohenstaufen von Lothar gegen Gottfried eingesetzt worden. Jetzt, wo der Hohenstaufe freie Hand gewonnen hatte, ernannte er zum alleinigen Nachfolger im ganzen Herzogtume gerade den Sohn Gottfrieds. Nicht wie in der Besetzung der geistlichen Fürstentümer war hier die neue Regierung eine bloße Fortsetzung der alten unter verändertem Namen. Hier machten sich doch mit Notwendigkeit die Ansätze zu einer persönlichen und zu einer Hauspolitik geltend.

Noch mehr waren die Elemente einer persönlichen Politik in den Beziehungen zu den auswärtigen Fürsten gegeben, in denen Konrad eine Unterstützung zu gewinnen suchte. Herzog Sobeslav von Böhmen, dessen Streitkräfte oft genug dem Könige Lothar gefolgt waren, hatte eine erneute Ursache, die Unterstützung auch des neuen Königs zu suchen. Noch immer mußte er befürchten, daß nach dem altslavischen Rechte des Seniorates seinem Sohne die Thronfolge bestritten würde. Freiwillig eilte er, um dem Könige seine Huldigung darzubringen und gleichzeitig auch seinen kleinen Sohn mit der Fahne des Herzogtums belehnen zu lassen. Eine Ehe zwischen seiner Tochter Maria und des Königs Halbbruder Leopold sollte die persönlichen Bande noch fester knüpfen. Durch diese Verbindung gelangte nun der König auch in Beziehungen zu Ungarn. Denn die Herrscher der beiden Länder, Sobeslav und Bela, waren miteinander verschwägert. Eine Eheverabredung zwischen letzterem und dem Könige Konrad wurde unter Bedingungen getroffen, welche ein Wohlverhalten Ungarns an dem bevorstehenden Streite, soweit möglich, sicher stellten. Konrads Sohn war erst zwei Jahre alt, und Belas Tochter befand sich ebenfalls noch im zartesten Kindesalter. Trotzdem sollte die Verlobung bereits jetzt stattfinden. König Konrad entbot eine feierliche Gesandtschaft nach Ungarn, welche bei König Bela um die Hand der Tochter anhalten und dieselbe mitsamt ihrer Mitgift auch gleich nach Deutschland bringen sollte. In aller Form Rechtsens wurde die Verlobung für vollzogen erklärt. Schätze von Gold und Silber wurden von dem Ungarnkönige ausgezahlt. Auch darauf ging derselbe ein, sich schon jetzt von seinem Kinde zu trennen, damit es seine Erziehung auf deutschem Boden genieße. Indem so das Königskind in das bairische Kloster Admont gebracht wurde, gelangte eine ungarische Geißel in die Hände des deutschen Königs. Nehmen wir zu diesen Verbindungen mit Böhmen und mit Ungarn noch hinzu, daß eine Halbschwester des Königs mit dem polnischen Thronfolger vermählt war, so sehen wir die drei östlichen Nachbarreiche sämtlich durch verwandtschaftliche Beziehungen zu dem staufischen Könige festgehalten.

Allerdings waren diese drei Gruppen von Bundesgenossen des Königs

nicht geschlossene Machtkomplexe, über welche er ohne weiteres verfügen konnte. Die Beziehungen zu den eben genannten auswärtigen Mächten hatten zumeist doch nur darin ihre Bedeutung, daß sie die Furcht vor einer Diverſion zu Gunſten des Welfen beſeitigten. Die Herzoge, welche der König ernannte, führten ihm nicht die Streitkräfte der Herzogtümer zu, ſondern zunächſt nur die der Ernannten. Nicht nur in Baiern blieb ein großer Teil des Landes nach wie vor welfiſch gefinnt. Auch in Sachſen kamen, wie immer, auf einen Beſchenkten zehn Enttäuſchte. Da der Markgraf von der Nordmark das Herzogtum bekommen hatte, ſo trat der Markgraf Konrad von Meißen auf die Gegenseite, mit ihm zugleich der Pfalzgraf des Landes und die große Mehrzahl der ſächſiſchen Herren. Auch in den geiſtlichen Fürſtentümern darf man ſich den Zuſtand noch keineswegs ſo denken, daß auf einen Wink von Rom alles gehorchte und ſtaufiſch wurde, wie es bisher antiſtaufiſch geweſen war. Noch regten ſich ſelbſtändige Elemente und eigene Interereſſen. Und nicht überall gelang es, die gegneriſche Wahl ſo unſchädlich zu machen wie in Konſtanz, oder gar einen ſicheren gemeinſchaftlichen Kandidaten zu finden wie in Mainz. Im Sachſenlande wählte das bedeutendſte Kloſter, Corvey an der Weſer, eben jetzt einen neuen Abt unter welfiſchem Einfluß, und das bedeutendſte Erzbistum des Landes, Magdeburg, verblieb in den Händen eines Mannes, welcher dem ſtaufiſchen Königtume zuerſt mit Zurückhaltung und ſodann mit entſchiedener Feindſchaft gegenübertrat. Und ſelbſt ein Mann wie Albero von Trier hatte doch, indem er dem Papſte und dem Könige folgte, auch ſeine perſönlichen Interereſſen, die ihn unter Umſtänden zu eigenen Entſchliefungen drängten. Seit lange lag das Erzbistum Trier mit der reichen Abtei St. Maximin dicht vor den Thoren der Metropole in einem Streit, ob daselbe unter dem Erzbischofe oder unmittelbar unter dem Kaiſer ſtünde. Auf beiden Seiten wurde die eigene Behauptung mit gefälfchten Urkunden bewieſen. In einem Augenblicke, da das Kloſter, in den Streitigkeiten einer Abtwahl begriffen, eines zweifelloſen Vertreters ermangelte, ließ ſich der Erzbischof von dem Könige den Beſitz der Abtei urkundlich ſicherſtellen. Die Mönche aber wollten beim Reiche bleiben; und eben jetzt kehrte der Abt, den ſie ſich im Widerſpruche mit dem Erzbischofe gewählt hatten, aus Rom zurück, die Beſtätigung des Papſtes in der Hand. Man ſagte, daß er dieſen Erfolg gegen den päpſtlichen aller Biſchöfe den Spenden aus den reichen Schätzen ſeines Kloſters zu verdanken habe. Wenn Albero jetzt dem Könige Heeresfolge leiſtete, ſo war er doch nur mit halbem Herzen im Felde.

Nach keiner Richtung hin darf man die Kräfte des Königs überſchätzen. Man kann ſagen, daß die beiden Parteien in etwa gleicher Stärke ſich gegenüberſtanden. Und dem entſprechen die ſchnellen Wechſelfälle des nun beginnenden Kampfes. — Zunächſt ſchlug Albrecht der Bär los (1138). Mit einem Stoße in den Mittelpunkt des welfiſchen Hausgutes hinein nahm er Lüneburg und Bardewiek weg, ſetzte ſich an der Weſer in den Beſitz der Stadt Bremen und beſtellte jenseits der Elbe an Stelle des welfiſch bleibenden Grafen Adolf II. von Holſtein ohne weiteres einen ſeiner Anhänger, Heinrich von Badwide, zum Grafen des Holſtengaues, ohne Rückſicht darauf, daß in dem benachbarten Bagrien die Slaven unter Führung Pribislavs den Zwift der Deutſchen benutzten,

die Fremdherrschaft abzuschütteln, die Feste Segeberg einnahmen und zerstörten und die Priester des Christentums wiederum nötigten, zu dem Haupte der magrischen Mission, zu Bicelin, nach Neumünster zu flüchten. Selbst die Gegend um diesen Hauptstützpunkt der Mission wurde von den Slaven in eine Sünde verwandelt. Dann aber (Ende 1138) stürzte der neuernannte Graf vor und vergalt den Slaven Verwüstung mit Verwüstung. So sicher hatte Albrecht vom Herzogtume Sachsen Besitz ergriffen, daß Konrad zu Weihnachten in Goslar einen Reichstag halten konnte. Hier war es, wo er Heinrich dem Stolzen auch sein Herzogtum Baiern aberkennen ließ. — Aber gleich zu Anfang des nächsten Jahres (1139) wandte sich das Blatt. Konrad plante einen Hoftag in Duedlinburg, als plötzlich Herzog Heinrich mit versammelter Streitmacht in Sachsen erschien und den König mitsamt seinem Gegenherzoge zur Flucht ohne Kampf nötigte. Allerdings verließ Konrad diesen Schauplatz nur, um einen anderen zu betreten. Er begab sich nach Baiern und sprach dort jene Ernennung seines Halbbruders Leopold zum Herzoge des Landes aus. Dann hielt er einen Reichstag in Straßburg. Hier wurde in aller Form die Reichsheerfahrt gegen den aufrührerischen Welfen beschlossen und als Ort und Zeit der Bestellung Hersfeld und der 25. Juli bestimmt. In der That kam um diese Zeit das Reichsheer zusammen und trat bei Kreuzburg an der Werra einem sächsisch-welfischen Heere gegenüber. Da aber geschah es, daß im Lager des Königs Friedensgelüste sich geltend machten. Albero von Trier hatte daheim gewichtige Dinge zu besorgen. Der reiche Gewinn, welcher ihm mit der Ueberweisung St. Maximins zugefallen war, drohte ihm durch die ungünstige Wendung der Abtwahl wiederum zu entgehen. Er war es namentlich, der auf Frieden drang. Die Geistlichkeit auf beiden Seiten war dem Gedanken geneigt. Unter ihrer Vermittelung kam ein Waffenstillstand bis Pfingsten zu stande. Vorher sollte anfangs Februar auf einem Reichstage zu Worms die Sache verhandelt werden. Wenn bis dahin Heinrich in seinem Herzogtume Sachsen unangefochten bleiben sollte, so hatte er ohne Schwertstreich so viel erreicht, wie ihm nur irgend ein Sieg hätte gewähren können. Während des Stillstandes erschienen die einzelnen sächsischen Edlen bei ihm, einer nach dem andern, und schlossen mit ihm ihren Frieden. Schon war Heinrich so weit, daß er einen sächsischen Fürstentag nach Duedlinburg ausschreiben und sich wiederum zu einem Aufbruche nach Baiern rüsten konnte, als er plötzlich am 20. Oktober 1139 aus dem Leben schied. Es ist für die Spannung, die zur Zeit seines Todes herrschte, bezeichnend, daß man in Sachsen ohne den geringsten äußeren Anhalt doch den unerwarteten Tod des erst fünfundsreisigjährigen Mannes auf Vergiftung zurückführte.

Ehrendvoll bestatteten die Sachsen ihren Herzog zur Rechten seines Vorgängers, des Kaisers Lothar, in der Grabstätte zu Königslutter. Sein Sohn war ein zehnjähriger Knabe, gleichfalls Heinrich geheißten. Die Sachsen hielten an ihm fest; Albrecht der Bär aber betrachtete sich nunmehr als den alleinigen Herzog des Sachsenlandes und machte einen Versuch, herzogliche Rechte in Bremen auszuüben. An einem großen Markttage zog er in die Stadt und wollte, wie es dem Herzoge zukam, als Vogt der Stadt öffentlich zu Gerichte sitzen. Aber die Menge der Marktleute nahm gegen ihn Partei, und er mußte das Feld räumen.

Auch sonst fing die welfische Partei gerade um diese Zeit an, sich zu konsolidieren und um feste Stützpunkte zu kristallisieren. Wenn die Bischöfe des Landes allerdings zum größten Teil auf Seiten des päpstlichen Königs standen, so bekannte doch der bedeutendste von ihnen, der Metropolit von Magdeburg, Konrad, sich nunmehr mit aller Entschiedenheit zu dem welfischen Herzogtume. Unter den weltlichen Fürsten waren es namentlich der Pfalzgraf Friedrich von Sommer-Eschenburg und Graf Rudolf von Stade, die sich an die Spitze stellten. Die drei begannen nunmehr einen regelrechten Feldzug gegen Albrecht. Eingebend der Zeiten, in denen sein Haus in der Nordmark herrschte, bis der letzte der städtischen Markgrafen von Albrechts Leuten ums Leben gebracht wurde (S. 330), zog Graf Rudolf in die Nordmark ein und nahm sie zum größten Teil in Besitz. Inzwischen hielten der Erzbischof und der Pfalzgraf den Gegner in seinem Stammlande, dem Harz, fest. Gemeinsam zogen sie mit ihren Mannen das Seltenthal aufwärts bis auf die Höhe, von der die Burg Anhalt ins Thal herabblüht. Die Burg selbst steckten sie in Brand. Albrecht kam mit dem Leben davon und begab sich zum Könige.

So hatte mitten im Stillstande der Krieg von neuem begonnen. Zu dem verabredeten Tage in Worms getrauten die Sachsen sich nicht zu kommen, es sei denn, daß ihnen freies Geleit zugesichert würde. Der König verweigerte es, hielt den Reichstag ohne die sächsischen Laienfürsten ab und setzte ihnen einen neuen Termin auf den 21. April nach Frankfurt. Auch hier erschienen sie nicht, und auch hier scheint irgend etwas Erhebliches gegen sie nicht zu stande gekommen zu sein.

Inzwischen hatte im Herzogtume Baiern die welfische Partei ihr Haupt erhoben. Welf, der Bruder des verstorbenen Heinrich, trug über Leopold von Oesterreich bei Ballei einen vollständigen Sieg davon (August 1140). Der König konnte dem von ihm ernannten Herzoge nicht einmal beispringen, da er sich genötigt sah, die wenigen ihm zur Verfügung stehenden Streitkräfte in dem staufischen Stammlande selbst zu verwenden. Reichlich waren hier, im Herzogtume Schwaben, die welfischen Besitztümer über das Land hin zerstreut. Daß die Staufer dieser Enklaven nicht Herr werden konnten, daß Konrad sich genötigt sah, einer so kleinen Feste gegenüber, wie Weinsberg war, sich regelrecht aufs Aushungern zu legen und zuletzt seine Hofhaltung vor die Mauern der Stadt zu verlegen, das beweist am besten, wie gering die Mittel waren, über welche er verfügte. Und als nun gar Graf Welf zum Entsatz herangezogen kam, und es dem Könige in einem kleinen Treffen gelang, das Entsatzheer abzuschlagen, die Burg zur Uebergabe zu zwingen, da war das ein Erfolg, wie er ihn noch nicht zu verzeichnen gehabt hatte. Der moralische Eindruck, den die „Schlacht bei Weinsberg“ (Dezember 1140) auf ihre Zeitgenossen machte, spricht sich auch darin aus, daß man noch jahrzehntelang Parteinamen und Schlachtrufe, wie sie in den unaufhörlichen Kämpfen sich geltend machten, gerade an diese Schlacht anzuknüpfen bemüht war. Der Name der Welfen sollte seinen Ursprung gerade von jenem Welf haben, der bei Weinsberg dem Könige gegenübergetreten. Der Schlachtruf „Hie Welf! Hie Waiblingen!“ soll zuerst vor den Mauern von Weinsberg als Parteiruf erklingen sein. Auch die Sage von

den treuen Weibern, welche sich als Gnade erbitten, beim Abzug aus der Burg eine jede ihr kostbarstes Stück mitnehmen zu dürfen, und welche dann ihre Ehemänner sich auf die Schulter laden, eine Sage, die bald von dieser, bald von jener Burg erzählt wurde, knüpfte man zuletzt am liebsten an die Einnahme der Burg von Weinsberg. — In der That war es der erste unzweifelhafte Erfolg, den König Konrad in dem nunmehr dreijährigen Kampfe davongetragen hatte, aber endgültig entschieden war damit noch wenig. Noch blieben die sächsischen Fürsten seinem Hofe fern. Und selbst der Besiegte von Weinsberg, Graf Welf, war keineswegs vernichtet, vielmehr war und blieb die Regierung des vom Könige in Baiern eingesetzten Herzogs ein beständiger Kampf gegen die welfische Partei. Nur durch Vermüthungszüge im eigenen Lande vermochte er sich zu halten.

Die politische Lage, wie sie sich bis zum Jahre 1141 gestaltet hatte, war also die folgende: Von den beiden welfischen Herzogtümern, welche der König Heinrich dem Stolzen entzogen hatte, war Sachsen seinem jungen Sohne durch die alte Kaiserin Richenza erhalten, und in Baiern hatte zunächst Welf, hernach sein Anhang wenigstens so viel erreicht, daß kein anderer Herzog im Lande sich befestigen konnte. Von den beiden Herzogen, welche Konrad einzusetzen versuchte, hatte Albrecht gar keine, Leopold nur mühsame Anerkennung gefunden. Der König selbst war noch immer eher Oberhaupt einer Partei als des Reiches zu nennen.

Wenn es nun überhaupt natürlich ist, daß in einem Kampfe, in welchem keiner von beiden Theilen stark genug ist, den anderen lahm zu legen, beider Theile sich ein Friedensbedürfnis bemächtigt, so kam diesem Bedürfnisse im Laufe des Jahres 1141 noch der Umstand entgegen, daß aus der alten, kampflustigen Generation drei der kampflustigsten vom Tode abberufen wurden. Mit der Kaiserin Richenza verlor die welfische Partei in Sachsen ihr thatkräftiges Oberhaupt, mit dem Erzbischof Konrad von Magdeburg ihren bedeutendsten geistlichen Vertreter. Mit dem Bischof Adalbert von Mainz schied der Mann aus dem Leben, der immer am entschiedensten für eine kriegerische Aktion eingetreten war, und dessen Wirksamkeit nun gar eine unberechenbare Wendung hätte herbeiführen müssen, wenn es auf Wahrheit beruhte, was man erzählte, daß er im Begriffe stand, vom Könige abzufallen und sich zu den Sachsen zu schlagen. Endlich hat dieses Jahr auch einen der von Konrad eingesetzten Herzöge, seinen Halbbruder Leopold, aus dem Leben scheiden sehen.

Der Personenwechsel konnte der friedlichen Stimmung nur Vorschub leisten. An Stelle des energischgesinnten Adalbert wählte man in Mainz den Propst Markulf von Aschaffenburg, einen friedliebenden alten Herrn. An Richenzas Stelle trat naturgemäß ihre Tochter Gertrud, die junge Witwe Heinrichs des Stolzen, die Mutter seines hinterbliebenen Sohnes. Unter Markulfs und anderer friedlichgesinnter Bischöfe Vermittelung war zunächst ein Aufschub des Feldzuges gegen die Sachsen erfolgt, und kam schließlich auf dem Frankfurter Reichstage (Mai 1142) auch ein vollständiger Ausgleich zu stande. In demselben erkannte Konrad die Thatsache, daß der Versuch, den Sachsen einen Herzog aufzudrängen, vollkommen mißlungen war, an. Albrecht der Bär, dem es niemals gelungen war, die thatsächliche Stellung eines Herzogs von Sachsen einzunehmen, gab

jetzt auch den Namen eines solchen auf. Stillschweigend fing er wieder an, sich Markgraf der Nordmark zu nennen. Mit dem Herzogtume Sachsen wurde nun der, in dessen Namen es ja thatsächlich bisher ohnedies verwaltet war, auch in aller Form belehnt, der junge Heinrich (späterhin der Löwe beibenannt). In dem Herzogtume Baiern war der König der Notwendigkeit, einen Anhänger fallen lassen zu müssen, durch den Tod Leopolds überhoben. Andererseits konnte er für seine Absicht, die Verbindung Baierns mit Sachsen zu verhindern, jetzt die Witwe Heinrichs des Stolzen gewinnen, indem er statt ihres Sohnes sie selbst auf den herzoglichen Thron erhob und diesen doch gleichzeitig der staufischen Familie sicherte. Dies geschah, indem der Kaiser seinen Halbbruder Heinrich, den er im Jahre 1140 nach dem Tode des Pfalzgrafen Wilhelm bei Rhein zu dessen Nachfolger ernannt hatte, mit der Hinterlassenschaft Leopolds belehnte (zuerst mit der Mark Oesterreich, hernach mit dem Herzogtume Baiern), und Gertrud sich bereit erklärte, ihm ihre Hand zu reichen.

Diese Abmachungen fallen in die Jahre 1142 und 1143. Ihr Zusammenhang beruhte in letzter Linie vollständig auf der Ehe Herzog Heinrichs mit der Mutter des jungen Sachsenherzogs. Und so fiel er denn auseinander, als noch in demselben Jahre 1143 die Herzogin an den Folgen einer Entbindung aus dem Leben schied.

Dazu kam noch hinzu, daß es nicht gelungen war, in die Friedensverhandlungen das militärische Oberhaupt der Welfenpartei, den Grafen Welf, hineinzuziehen, der vielmehr nach wie vor im Kriegszustande blieb und unter dem herzoglichen Vasallen noch immer einen Anhang behielt. Gegen die letzteren griff nun allerdings Konrad mit bewaffneter Hand durch; sie wurden als Auführer vom Könige und vom Herzoge geächtigt. Aber den Grafen Welf selbst unschädlich zu machen, erwies sich doch auch jetzt als unmöglich; ja es gelang diesem sogar, selbst den Neffen des Königs, den gleichnamigen Sohn des Schwabenerzogs Friedrich, der über die augenfällige Begünstigung der habenbergischen Dheime unwillig und verstimmt war, vorübergehend auf seine Seite zu bringen. In Baiern blieb so der Fehdezustand der gewöhnliche in dem Maße, daß wir oft nur von Fehden etwas hören, ohne daß die Quellen für nötig halten, uns auch die Ursache derselben anzugeben. So wissen wir z. B. nicht, was Veranlassung zu dem Kampfe gegeben hat, welchen wir im Jahre 1145 zwischen dem Herzoge von Baiern und dem Bischöfe von Regensburg, die beide treue Anhänger des Königs waren, stattfinden sehen. Dieser Streit nahm eine nicht geringe Ausdehnung an. Der Herzog bekam Zuzug von seinem Schwager, dem Herzoge von Böhmen, und zog mit ihm gemeinsam vor Regensburg, um es zu belagern. Der Bischof gewann den Markgrafen von Steier. Dieser fiel in einem Beute- und Brennzuge in Oesterreich ein und nötigte den Herzog, einen Teil seiner Streitkräfte zum Schutze seines Stammlandes zu verwenden. Die Belagerung von Regensburg zog sich bis in das Jahr 1146. Der Bischof that seine Gegner in den Bann. Der Metropolit des bairischen Landes, der Erzbischof von Salzburg, schloß sich der Maßregel an. Der Papst selbst bestätigte dieselbe und versuchte, durch den Bischof von Olmütz einen Einfluß wenigstens auf den Herzog von Böhmen zu gewinnen. Davon aber, daß irgend einer der Beteiligten auf eine königliche Entscheidung drang, hören wir nichts. Wie die Fehde ge-

endet hat, erfahren wir nicht. Weite Kreise sehen wir um die Zeit der Regensburger Fehde in kriegerische Verwickelungen hineingezogen. Den Bruder des Bischofs von Regensburg, den Grafen Heinrich von Wolfrathshausen, hat jener junge Friedrich von Schwaben vor seiner Burg überfallen und einen seiner Gefährten, den Grafen Konrad von Dachau, gefangen genommen. Den Rat, ein Lösegeld zu erpressen, lehnte Friedrich ab; er sandte den Grafen frei nach Hause. Der Rat sowohl wie die Ablehnung desselben sind beide charakteristisch. Wir sehen daraus, an welche Ansichten die Teilnehmer dieser Streifzüge sich gewöhnt hatten, wie als naturgemäße Anschauung bereits gilt, daß das Waffenhandwerk ein Geschäft ist. Ebenso wenig, wie bei diesen beiden süddeutschen Fehden, ist uns bei einer dritten die Veranlassung bekannt. Hier sehen wir denselben Friedrich von Schwaben die Rolle des Friedensstörers spielen. Dem Rektor des benachbarten Burgund, Konrad von Zähringen, hat er in demselben Jahre 1146 „den Krieg erklärt“. Wiederum zog Friedrich in schnellem Zuge vor den Hauptsitz des Gegners. Bis an die Burg Zähringen gelangte er ohne Widerstand, nahm die Königsstadt Zürich ein und legte eine eigene Besatzung hinein. Bairische Edelleute werden als seine Genossen genannt.

Die streitenden und streitlustigen Teile in Süddeutschland sowie ihre Kriegerscharen fingen sogar bereits an, in der auswärtigen Politik eine selbständige Rolle zu spielen. Als in Ungarn gegen König Geisa der Prätendent Boris wieder emporzukommen suchte, veranstaltete dieser Werbungen in Baiern und Oesterreich; jener trat in Verbindung mit dem Grafen Welf. Die bairischen Grafen und Ministerialen überfielen Preßburg. Wie Baiern als ein selbständiges Ganze in der auswärtigen Politik erscheint, zeigt sich auch darin, daß Geisa, hinter den gewordenen Söldnern eine höhere Macht vermutend, nicht auf den König, sondern auf den Herzog von Baiern kommt und diesem den Krieg erklärt. Ein Verwüstungszug in die österreichische Mark und eine schreckliche Niederlage des bairischen Heeres zwischen Leitha und Fische war die Rache des erzürnten Ungarnkönigs (11. September 1146).

Für Sachsen lag ein formeller Friedensschluß vor. Thatsächlich aber herrschte keineswegs Ruhe im Lande. Am Rande des Herzogtums hatten sich hier noch altgermanische Zustände erhalten, ein freies Verfassungsleben, welches selbst die Karolingischen Institute noch nicht in sich aufgenommen hatte. Ein Amt wie die Grafschaft, das im übrigen Deutschland schon im Verfall begriffen war, war bei den Ditmarsen noch immer nicht heimisch geworden. Hier ging es selbst in den Zeiten einer festeren Regierung locker zu. Daß es jetzt zu offener Gewaltthat kam, konnte nicht auffallen. Als Graf Rudolf von Stade, der von der bremischen Kirche ihre sämtlichen Grafschaften zu Lehen trug, auch zu den Ditmarsen gehen wollte, war er von ihnen totgeschlagen worden (15. März 1144), und seinen Bruder Hartwig, der ihm in der Grafschaft nachfolgte, ließen sie erst gar nicht bei sich ein. Dies wäre nun schließlich eine Angelegenheit gewesen, welche sich in einer überelbischen Ecke Deutschlands abspielte. Aber der Streit um die Nachfolge in den bremischen Grafschaften nahm eine Ausdehnung an, in der er das ganze Herzogtum wiederum in Bewegung brachte. Der Bruder des erschlagenen Grafen war Geistlicher, und zwar Dompropst in Bremen.

Gleichwohl hatte sein Erzbischof ihn mit den weltlichen Grafenrechten belehnt; er hatte dafür das Allod seines Hauses, soweit es in der Diöcese lag, dem Hochstifte übertragen. Aber in der Uebung des Blutbannes fand der geistliche Herr nicht überall Anerkennung. Und Heinrich der Löwe machte sogar persönliche Ansprüche auf die bremischen Grafschaften geltend. Seine Vormünder reichten eine Klage gegen den Erzbischof von Bremen bei dem Könige ein. Konrad entschied den Prozeß im Königsgericht. Hartwig sollte im Besitze der Grafschaften und im Genuße ihrer Einkünfte bleiben; für die Ausübung der Gerichtsbarkeit sollte ihm der Pfalzgraf Friedrich von Sommer-Eschenburg zur Seite stehen (1144). Allein der junge Herzog war nicht gesonnen, auf seine Rechte zu verzichten. König Konrad, der den Urteilspruch weder durchführen noch widerufen wollte, ließ eine nochmalige Untersuchung in einem Schiedsgerichte zu, welches in Ramesloh bei Lüneburg stattfinden sollte. Aber Heinrich der Löwe, hiermit nicht zufrieden, schlug einen Weg ein, der ihn sicherer zum Ziele führte. Mitten in der Gerichtsitzung nahm der Kläger den Beklagten gefangen; gleichzeitig brachten seine Leute den Propst Hartwig in ihre Gewalt. Dieser zog es vor, noch bevor er an den Herzog ausgeliefert werden konnte, sich durch eine große Geldsumme zu lösen und zu entfliehen. Die Wahl seiner Zufluchtsstätte zeigt, daß in Sachsen auch nach dem Friedensschlusse die alten Gegensätze fortbauerten: er begab sich zum Markgrafen Albrecht dem Bären. Der Erzbischof wurde nach Lüneburg geschleppt und dort so lange in Gefangenschaft gehalten, bis er endlich sich herbeiließ, Heinrich den Löwen im Besitze der Grafschaften anzuerkennen, oder doch versprach, ihn nicht darin zu stören. So verfuhr der sechzehnjährige Herzog mit einem Urteile seines Königs (1145). — Hier in Sachsen waren eben andere Mächte thätig als das Königtum. Nicht nur das Herzogtum in der Hand eines kaum mündig gewordenen Jünglings war eine Macht, die bereits zeigte, daß sie über dem Spruche des Königsgerichtes stand; auch die örtlichen Gewalten erfüllten ihre Aufgaben mit größerer Sicherheit und gelangten, wo ihre Stellung es erlaubte, zu einer Bedeutung, welche auf der Grenzscheide der Nationen einen weltgeschichtlichen Einfluß im kleinen Kreise ihnen weit eher als dem Könige zuwandte. So war es der Fall in dem alten Holstengau und seiner Umgebung in der Gåte zwischen Sachsen, Dänen und Slaven. Hier war, wie wir sahen (S. 363, 64), in den Jahren des Bürgerkrieges gegen den welfischgefinnten Grafen Adolf von Holstein von Albrecht dem Bären Graf Heinrich von Badwide eingesetzt worden. Jetzt wurde unter dem neuen Welfenherzoge eine anderweite Regelung vorgenommen. Nicht nur Holstein selbst, wo Graf Adolf sich persönlich behauptet hatte, wurde diesem gelassen, sondern auch die anstoßende Halbinsel Wagrien, der Hauptsitz des Kampfes gegen die Slaven, wurde ihm ebenfalls zurückgegeben. Für Heinrich von Badwide aber wurde in Raseburg eine neue Grafschaft errichtet. Diese, mitsamt dem Lande der slavischen Polaben, empfing er als sächsisches Lehen vom Herzoge. Es war eine der bedeutendsten Leistungen des sächsischen Herzogtums, daß es ihm an dieser Stelle gelang, in dem deutschslavischen Gegensatze nicht nur alle schädlichen Folgen eines häuslichen Zwistes unter den Deutschen zu verhüten, sondern die kriegerische Kraft beider einander bekämpfenden Grafen in solche Bahnen zu lenken, daß

den Slaven dadurch ein doppelter Gegner entstand. Jeder der beiden Grafen trat denselben in seinem Gebiete entgegen. Graf Heinrich hielt den Fürsten Priebislaw, einst den unruhigsten Feind des Christentums, mit so fester Hand im Zaume, daß wir von einer kriegerischen Erhebung seinerseits nichts mehr hören. Er nahm später das Christentum an. Das Verhältnis der Abhängigkeit von der überlegenen deutschchristlichen Kultur, welches den unruhigen Slavenhäuptling zur Ruhe zwang, beruhte auf dem persönlichen Verhältnisse zum Grafen Heinrich, daher Arnold von Lübeck es kurzweg als ein freundschaftliches bezeichnet. Ebenso stand Graf Adolf mit dem Obotritenfürsten Niklot seit 1143 in einem Bündnis, welches so sehr persönlicher Art war, daß es sogar unter dem Slavenkreuzzug des Jahres 1147 nicht völlig erloschen ist. Gleichzeitig knüpfte Graf Adolf Beziehungen zu dem Haupte der Wagrischen Mission, zu Bicelin an. Die Feste Segeberg, welche einst im Bürgerkriege zerstört worden war, ließ er wieder aufbauen. Am Fuße des Berges wurde eine Pfarrkirche errichtet, dem Kloster in dem benachbarten Hagersdorf ein neuer Besitz verliehen, die beständige Verbindung mit Faldera und Neumünster wieder hergestellt. Hand in Hand mit der Mission ging die Besiedelung des Landes. Graf Adolf nahm eine gleichmäßige Kolonisierung des östlichen Holstein in die Hand. Bis nach Flandern, Holland, Westfalen, Friesland schickte er Boten aus, um Kolonisten zu werben. Mit Holsteinern und Stormarn gemischt, wurden sie mitten unter Slaven angesiedelt. — Wie für den Ackerbau, so sorgte Graf Adolf auch für die Interessen des Handelsverkehrs. In den beständigen Kämpfen im Slavenlande war an der Traveemündung die Hafenstadt über der nach ihr benannten Lübecker Bucht zerstört worden. Graf Adolf erkannte die Wichtigkeit, welche ein Hafen an dieser Grenzscheide des nordisch-deutsch-slavischen Verkehrs für den Handelsbetrieb in seinen Gebieten haben mußte. Um diesen Interessen Rechnung zu tragen, baute er den Ort nicht an derselben Stelle auf, sondern in der Nähe, da wo Trave und Wadenitz zusammenfließend von drei Seiten eine natürliche Sumpffestung einschließen, welche nach der vierten Seite durch einen, von altersher besetzten Berg ergänzt werden konnte. Da die Trave von hier ab schiffbar war, so vereinigte die Stadt die geschützte Lage einer Landfestung mit den Vorteilen einer dem Meeresverkehr geöffneten Seestadt.

So sehen wir die sächsischen Verhältnisse um diese Zeit auf das deutlichste sich entwickeln ohne irgend welche Beziehung zu der königlichen Gewalt. In der Slavenmission, in der Unterwerfung des Slavenlandes, in der Kultivierung des Bodens, in der Ausdehnung der Kolonisationsgebiete, in der Beförderung des Handelsverkehrs sehen wir überall die niederen Gewalten, und nur diese, thätig. Der junge Herzog des Landes erscheint als ein Mann von durchgreifender Macht, selbst gegenüber einem Richterspruche des Königsgerichts; Graf Adolf von Holstein als ein umsichtiger Regent seines Landes, mit bestimmten Absichten und Zielen; selbst ein Mann wie Heinrich von Badwide, der erste Graf von Ratzburg, ist in den internationalen Beziehungen des Sachsenlandes ein Mann von persönlichem Einfluß.

Machen wir uns diese Zeitverhältnisse klar, das Fehlen einer irgendwie eingreifenden königlichen Gewalt, die selbständigen Regungen der provinzialen

und lokalen Gewalten mit zweifellosen Erfolgen: so werden wir in diesem Zusammenhange auch eine Thatsache begreiflich finden, deren Meldung in ihrer Isolirtheit bisher für unbegreiflich und fast räthselhaft galt. Es ist die vielbesprochene Nachricht der Böhlsber Annalen, daß im Jahre 1146 sich das ganz Unerhörte ereignete, daß die Ministerialen anfangen, die Rechtsprechung in die Hand zu nehmen. Im Zusammenhange mit den Verhältnissen der Zeit verliert die Nachricht das Auffallende, das man in ihr finden müßte, wenn man sie als eine Art Dienstmännerrevolution zu betrachten genötigt wäre. Eine Revolution ist in der dieser Nachricht zu Grunde liegenden Thatsache in keiner Weise zu erblicken. Wir haben vielmehr in der Betrachtung derselben von der Voraussetzung auszugehen, daß es in dieser Zeit eine königliche Gerichtsbarkeit in Sachsen nicht gab. Es war eine thatsächliche Lücke im sächsischen Verfassungsleben vorhanden. Dies erkennen selbst die Böhlsber Annalen an, welche über das Vorgehen der Ministerialen so entsetzt sind. Sie berichten: Zum Zweck der Rechtsprechung sei der König nach Sachsen gekommen; „aber zur Ausführung sei dies nicht gelangt“. Wenn man nun auch nicht gerade behaupten will, daß das deutsche Königtum für die Regierung Deutschlands eine völlig bedeutungslose Institution gewesen sei, so wird man doch das Erlöschen der königlichen Thätigkeit auf dem Gebiete der Rechtspflege als einen Mangel gelten lassen müssen, der sich im sächsischen Rechtsleben fühlbar machte. Ob wir wirklich durch das Fehlen des Königs Lücken auch in der Gerichtsverfassung als herbeigeführt annehmen sollen, darauf kommt es wenig an. In der Rechtsprechung waren diese Lücken sicher vorhanden. Außerdem darf man sich die mittelalterliche Rechtsprechung nicht mit dem sicheren Apparate vorstellen, mit welchem die heutige arbeitet, in der Art, daß da, wo ein Gericht besetzt ist, die Sorge für die Rechtsprechung als erlebigt gelten kann. Die Justizverweigerung und Justizverzögerung ist ein Kapitel der deutschen Rechtsgeschichte, welches eines Bearbeiters noch harret. Aber überhaupt muß man in Zeiten mangelhafter Rechtspflege den von der Bevölkerung empfundenen Mangel nicht darin suchen, daß irgend eine der Handlungen, welche zu einem geordneten Rechtsgange notwendig sind, unvollkommen in die Erscheinung tritt: die Besetzung der Gerichte, die Fällung des Spruches, die Vollstreckung des Urteils. Das Volk empfindet in erster Linie nur die einheitliche Thatsache, daß dem Rechtsuchenden „kein Recht wird“, ganz gleichgültig, ob dies daran liegt, daß es keinen Richter findet oder keinen Urteilspruch erzielt oder die Vollstreckung nicht erreichen kann. Eben weil in der Empfindung des Volkes alle diese Forderungen ungetrennt nebeneinander liegen, wird das letztere zur Hauptsache; denn es faßt in sich alles zusammen, wonach der Rechtsuchende verlangt. Daher wendet er sich in Zeiten, in denen es schwer hält, sein Recht zu bekommen, an den, der die Macht hat, es ihm zu verschaffen, d. h. an den Stand, der die Waffen in der Hand hält, an den Offizierstand. Noch Friedrich Wilhelm I. hat seine Offiziere anweisen müssen, keine Zivilklagen anzunehmen (S. 104). Nun ist der waffentragende Stand im zwölften Jahrhundert seinen wesentlichen Bestandteilen nach der Stand der Dienstmänner. Ritter und Dienstmann wird identisch gesetzt. Daß dann aber die Ministerialen, wenn solche Forderungen an sie herantraten, ihnen stattgaben, bei ihren Herren

nicht weiter anfragten, sondern ohne weiteres Gericht hielten, ja daß sie sogar mehrere zu „Sprachen“ zusammentraten und förmliche Gerichtstage abhielten, das ist mit ein Moment in der Signatur einer Zeit, welche jedem die Aussicht bot, so viel zu gelten, wie er sich geltend machte.

Der Mangel eines wirklichen monarchischen Oberhauptes, wie wir ihn in Baiern und Sachsen beobachtet haben, machte sich in der That selbst in denjenigen Gebieten geltend, in denen die formelle Anerkennung Konrads eine zweifellose war. Wo Streitigkeiten ausbrechen, entwickeln sie sich zu Fehden, die Fehden zu Kriegszügen. Aehnlich anarchische Zustände wie in Baiern und Sachsen herrschten in Lothringen: auch hier ist das allmähliche Emporkommen lokaler Gewalten die Signatur der Zeit.

Wir gedachten der Streitigkeiten, in welche der mächtigste geistliche Fürst dieses Gebietes, Erzbischof Albero von Trier, mit dem Kloster St. Maximin geraten war und die schließlich sogar zu einem Konflikte zwischen ihm und dem Papste geführt hatten (S. 363). Er war dann im Jahre 1139 noch in einer anderen, den Papst berührenden Differenz begriffen. An einer Koblenzer Propstei war ein neuer Propst gewählt worden, der nicht nach Alberos Willen war. Auch hier war über den Kopf des Erzbischofs hinweg eine Bestätigung beim Papste durchgeführt worden. Das Bestätigungsschreiben erhielt der Erzbischof, als er gerade den Klerus seiner Erzdiocese zur Synode um sich versammelt hatte. Von Wut entbrannt warf er das päpstliche Schreiben zur Erde nieder. Auch wegen dieser Mißachtung der päpstlichen Autorität war Albero in Rom verklagt worden. Der Papst lud ihn nunmehr zum zweitenmal vor seinen Richterstuhl. Da rief Albero die Intervention des heiligen Bernhard an. In einem eindringlichen Briefe trat dieser für ihn bei dem Papste ein, indem er namentlich auf die Verdienste hinwies, welche in früheren Jahren der Erzbischof von Trier um den heiligen Stuhl sich erworben habe. Allerdings ließ Innocenz sich dadurch nicht abhalten, den Erzbischof noch ein drittes Mal vorzuladen und selbst dem so gewährten Aufschube bereits die einstweilige Vollstreckungsklausel hinzuzufügen, daß inzwischen der Abt von St. Maximin in seinem Besitze nicht gestört werden dürfe. Als dann aber Albero endlich zu der Reise nach Rom sich entschloß (1140) und das königliche Privileg vorzeigte, kraft dessen alle Rechte des Reiches auf ihn übertragen seien, da gelang es ihm endlich doch, die Ausübung dieser Rechte auch von dem Papste gewährleisten zu erhalten. In Gegenwart der Mönche von St. Maximin wurde die Entscheidung gefällt. Wenn diesen der Papst früher in einer eigenen Bulle es bestätigt hatte, daß die reichsfreie Abtei keinen anderen geistlichen Herrn über sich haben sollte, als den Papst selbst, so mußten sie jetzt anhören, daß nach dem Aufhören der Reichsfreiheit über ihrem Abte noch derjenige stehe, an welchen das Reich seine Rechte abgetreten habe, der Erzbischof von Trier. Die Koblenzer Wahl wurde für ungültig erklärt. Auch hier scheint Bernhards Intervention es gewesen zu sein, der Albero den Erfolg verdankte. In St. Maximin aber konnten der übereinstimmenden Entscheidung von Kaiser und Papst die Mönche Trotz bieten, weil sie an ihrem Klostervogte, dem Grafen Heinrich von Namur, einen kriege-

riſchen Rückhalt fanden. Und wenn hier nach kurzem Waffenlärm Ruhe eintrat, ſo geſchah es nur deswegen, weil der Graf ſeine Waffen anderswohin trug.

Denn auch hier in Lothringen fing man an, ſich daran zu gewöhnen, Beſitzansprüche und vermeintliche Rechte, da der König „weit war“, mit den Waffen in der Hand auszufechten, wie das wiederholentlich in Fehden innerhalb des Stiftes Lüttich der Fall war. In einer ſolchen Lage iſt es für einen thatkräftigen und kriegserfahrenen Mann, wie es der Graf von Namur war, nicht allzu ſchwierig, ſich eine einflußreiche und mächtige Stellung zu begründen. Mehr und mehr wurde es Sitte, daß ſich alle, welche um gekränkten oder vermeintlich gekränkten Rechtes willen Hülfe nötig zu haben glaubten, an den Grafen von Namur wandten, zumal nach dem Tode Herzog Gottfrieds VI. das Herzogtum Niederlothringen in die Hand eines einjährigen Kindes, des Sohnes des Verſtorbenen, den man Gottfried in der Wiege nannte, gelangte (1142) und daher als vermittelnde und Streitigkeiten ſchlichtende Inſtanz zunächſt nicht in Betracht kam.

Immer aufs neue geriet nun der Graf von Namur als Kloſtervogt von St. Maximin mit dem Erzbischof Albero in Streit, der zu wiederholten Kriegszügen führte. Als im Jahre 1142 der Erzbischof gegen des Grafen Burg Rudolfsberg zog und dieſelbe einſchloß, rückte der Graf kurz entſchloſſen auf Trier zu. Und ſchon war er im Begriffe, die kleine Karolingiſche Pfalz, welche heute an der Stadt liegt und noch heute das Pfalz heißt, zu nehmen, als der Erzbischof, den Rudolfsberg verlaſſend, zum Schutze ſeiner Hauptſtadt herbeieilte. Als der Graf nun zum Abzug ſich genötigt ſah, machte der Erzbischof einen Verſuch, in der Maximiner Angelegenheit einen dauernden Zuſtand zu ſchaffen. Da der Abt Siger nun einmal nicht zu beſeitigen war, ſo erkannte der Erzbischof ihn perſönlich als Abt des nun abhängig gewordenen Kloſters an. Um aber für die Zukunft der Wählerschaft ſicher zu ſein, trieb er alle Mönche aus dem Kloſter aus und ſetzte andere an ihrer Stelle ein (1143). Allein die vertriebenen Mönche fanden an ihrem Vogte denſelben Schutz wie früher. Der Graf gab ſeiner Beſatzung auf dem Rudolfsberge Befehl, Verwüſtungszüge in das Gebiet des Erzbischofs zu unternehmen. Dieſer machte ſich von neuem auf eine Bedrohung in ſeiner eigenen Hauptſtadt gefaßt.

Mitten in dieſen Streitigkeiten, die ſich noch jahrelang hinzogen, iſt König Konrad einmal in dieſer Gegend geweſen (Auguſt 1143), aber einen ernſtlichen Eingriff in dieſe verwirrten Zuſtände hat er gar nicht verſucht. Die Moſel- und Rheinländer von Trier und der Pfalz bis nach Lüttich und Utrecht hin beſanden ſich in einem Zuſtande der Auflöſung. Eine Gewalt, welche über den lokalen ſtand, gab es nicht. Als es im Jahre 1146, gelegentlich der Kreuzespredigt des Mönches Rabulf, in Mainz, Worms und anderen Orten zu thätlichen Angriffen auf die Jüdengemeinden kam, war niemand da, der ihnen Einhalt that. Den jüdiſchen Flüchtlingen wies der Erzbischof Arnold von Köln die Wolfenburg als Zufluchtsort an. In derſelben Art ſtand allerdings auch Konrad den Bedrängten bei, indem er ihnen ſeine Feſte Nürnberg als Aſyl öffnete. Aber von einem königlichen Verſuche, den Landfrieden herzuſtellen, hören wir nichts.

Man sieht, welche Zustände hier im Westen herrschten. Es wurde der regelmäßige Zustand, daß die lokalen Gewalten ihre Händel selbst ausfochten. Dabei begannen hier schon Verwickelungen der verschiedenen Streitigkeiten untereinander, gleich als ob es sich um die diplomatisch-kriegerischen Verwickelungen souveräner Mächte handelte. In diesen Streitigkeiten konnte der Uebertritt eines kleinen Grafen von einer Partei zur anderen entscheidend werden; von einem entscheidenden Einflusse des Königs, oder auch nur von einem Anlaufe dazu, aber ist kaum die Rede.

Daß bei einer solchen Ohnmacht des deutschen Königtums gegenüber den lokalen Gewalten in den einzelnen Territorien, wie wir sie soeben näher dargestellt haben, auch in der auswärtigen Politik ein aktives Auftreten desselben nicht zu erwarten war, liegt auf der Hand. Ueberall beschränkte sich Konrads Thätigkeit darauf, das Geschehene anzuerkennen und in Form dieser Anerkennung Hoheitsrechte zu üben, oder der Entscheidung aus dem Wege zu gehen und die Dinge sich entwickeln zu lassen, oder endlich auch hie und da mit Erteilung eines Privilegs einzugreifen und die Durchsetzung desselben dem Inhaber zu überlassen. Das zeigte sich zunächst in dem Verhältnisse zu den Reichen, welche mit dem deutschen Königreiche durch Personalunion verbunden oder vermittelt des Lehensbandes von ihm abhängig waren.

Im Königreiche Burgund (Arelat), (S. 306 f.), machte dem Grafen Raimund Berengar IV. von Barcelona, welcher nach dem Aussterben der Grafen von Provence die Grafschaft für seinen unmündigen Neffen in Anspruch nahm, der Graf Raimund von Bourg die Nachfolge streitig. Der Graf von Barcelona war damals im Begriff, durch Verschwägerung seinem Hause die Königskrone von Arragon zu gewinnen. Demgegenüber suchte der Graf von Bourg einen Rückhalt an demjenigen, der rechtlich noch immer als Lehensherr und König von Burgund galt. Konrad stellte ihm eine Urkunde aus, welche ihn in den Rechten seiner Familie im weitesten Umfange bestätigte, die Frage aber, ob die Grafschaft in der Provence dazugehöre, mit Stillschweigen überging (1145). Thatsächlich hat der Graf von Barcelona schon im nächsten Jahre die Huldigung im Lande gefunden, so allgemein, daß Raimund von Bourg es vorzog, statt seine Ansprüche weiter zu verfolgen, lieber nach Barcelona zu gehen und dem anerkannten Beherrscher der Provence auch seine Huldigung anzubieten. Die Urkunden Raimund Berengars IV. erwähnen in der Datierungszeile, daß sie erlassen seien „unter der königlichen Regierung Kaiser Konrads“. Vielleicht mag Raimund Berengar auch von der vollzogenen Thatsache seinem Herrn und Könige Kenntnis gegeben haben. Sicher wäre mit diesen beiden Akten die Rücksicht auf den obersten Herrn des Landes erschöpft. — In Dänemark war, als Konrad zur Regierung kam, eben wieder ein König, Erich Emund, toteschlagen worden (1137). Da sein Sohn Sven sich noch in jugendlichem Alter befand, zogen die Dänen es vor, einen Neffen des Ermordeten, Erich, auf den Thron zu erheben und ihm gleichzeitig die Vormundschaft zu übertragen. Erich Lam übernahm so gleichzeitig den Thron und die Obhut über seinen Vetter. Diesen schickte er an den Hof des deutschen Königs zur ritterlichen Ausbildung. Indem dieser ihn annahm, erkannte er das Geschehene stillschweigend an. — Die Beziehungen zu den

östlichen Nachbarreichen Polen, Böhmen und Ungarn hatte Konrad, wie wir sahen (oben S. 362), durchweg auf Verschwägerungen gestellt. Aber alle diese Beziehungen hatten nichts Festes. Konrad ließ schließlich in den Ländern geschehen, was geschah. Als im Jahre 1140 Herzog Sobeslav von Böhmen starb und als, trotz aller vorher getroffenen Maßregeln, die böhmischen Ebelen nicht dessen jungen vom König bereits belehnten Sohn Wladislaw, sondern nach dem slavischen Rechte des Seniorats den Sohn seines Vorgängers, gleichfalls Wladislaw geheissen, auf den Thron erhoben, begnügte sich Konrad damit, daß auch dieser mit der Bitte um Belehnung vor ihm erschien, und suchte auch zu dem neuen Regenten in verwandtschaftliche Beziehungen zu treten, wie er sie dem alten gegenüber besessen hatte. Wladislaw nahm Gertrud, die dritte Halbschwester König Konrads, zur Frau. — In Polen herrschten die Söhne Herzog Boleslavs III. († 1139) in einer Gemeinschaft, in welcher nach Anordnung ihres Vaters der älteste, Wladislaw, einen gewissen Vorrang haben sollte. Eben dieser war es, der die babenbergische Königschwester, Agnes von Oesterreich, zur Gemahlin hatte. Diesen Umstand benutzte er, um den Vorrang zur Alleinherrschaft zu erheben. Von seinem Schwager, König Konrad, erlangte er im Jahre 1146 die alleinige Belehnung mit dem Herzogtume. Aber den so erlangenen Anspruch vermochte Wladislaw im Lande selbst nicht durchzusetzen. Seine Brüder, Boleslav und Mieczyzslav, drängten ihn Schritt vor Schritt zum Lande hinaus, und er mußte zu seinem Schwager (ebenfalls Wladislaw) nach Böhmen flüchten. Nun raffte sich König Konrad allerdings auf, um mit kriegerischer Macht dem von ihm belehnten Vasallen zu Hülfe zu kommen. Aber schon in Schlessien blieb er vollständig stecken. Die aufrührerischen Brüder erklärten sich allerdings bereit, unter gegenseitiger Geiselftellung in das Lager zu kommen; aber weiter wurde hier nichts verabredet, als daß zunächst Konrad ihre Herrschaft anerkannte. Eine endgültige Regelung sollte auf einem deutschen Reichstage stattfinden. Thatsächlich gestalteten sich die Verhältnisse so, daß Boleslav das Herzogtum in Polen übernahm, und daß der belehnte Herzog Wladislaw von seinem Lehensherrn weiter nichts erhielt, als einen Zufluchtsort in der Verbannung: ihm und den Seinigen wies König Konrad Altenburg als Wohnsitz an. — In Ungarn sahen wir bereits durch die Beziehungen zu einzelnen Kreisen der deutschen Nation das deutsche Königtum stillschweigend verschwinden. Wie in den internationalen Beziehungen der deutsch-dänisch-slavischen Ecke der Ostsee das deutsche Element durch die kleinen deutschen Machthaber vertreten ist, über denen als zusammenfassende Macht einzutreten ein sächsisches Herzogtum sich vorbereitet: so sehen wir hier in Ungarn die bairischen Grafen und Ritter als Kriegsmacht auftreten, hinter der man als treibende Macht das bairische Herzogtum vermutet. Hier so wenig wie da erscheint in der auswärtigen Politik das deutsche Königtum als aktive Macht. Das verwandtschaftliche Interesse, welches Konrad durch den ungarischen Heiratsplan zu erregen beabsichtigt hatte, trat allmählich in den Hintergrund, seitdem die Beziehungen zum Kaiser von Byzanz enger wurden, und der Plan keimte, zum Entgelt für die nach Byzanz geschickte deutsche Prinzessin eine byzantinische für den deutschen Königssohn zu verlangen. Die junge Sophie von Ungarn (oben S. 362), über deren Kopf

hinweg diese Wandlung sich vollzog, hat das Kloster, in dem sie erzogen werden sollte, um einen Königssohn zu freien, nicht wieder verlassen. In Admont hat sie den Schleier genommen und bis zu ihrem Ende als Nonne gelebt.

So zeigt sich nach außen wie nach innen der Charakter von Konrads Regierungserfolgen als derselbe. Im großen und ganzen ist er überall anerkannt, aber überall beruht seine Anerkennung darauf, daß er nicht lästig wird, und seine Herrschaft äußert sich nur darin, daß man zu dem, was ohne ihn vollzogene Thatsache geworden ist, seine Bestätigung nicht verschmäht. Auch in Italien beschränkte sich die Einwirkung des Königs darauf, Urkunden auszustellen und von seiner bevorstehenden Ankunft zu reden. Wirklich über die Alpen zu ziehen, um in die sehr verwickelten dortigen Verhältnisse einzugreifen und sich die Kaiserkrone zu holen, dazu kam er nicht, so dringend sein Kommen auch von der Kurie gewünscht wurde. Er ließ es vielmehr geschehen, daß sich die straff organisierte und trefflich disziplinierte königliche Gewalt des Normannenherrschers Rogers II. in Sizilien und Unteritalien zu immer größerer Macht und immer herrschenderer Stellung entfaltete. Das deutsche Königtum hatte ebenso wie in den Kämpfen der emporstrebenden lokalen Gewalten in den deutschen Territorien, so auch in der Weltpolitik aufgehört, eine wirklich selbständige Stellung zu behaupten.

Zweiter Abschnitt.

Höhepunkt der geistlich-kirchlichen Hebermacht und Rückschlag gegen dieselbe. Der zweite Kreuzzug.

Während das deutsche Königtum trotz seiner engen Verbindung mit der Kirche oder vielmehr infolge derselben sich vergeblich abmühte, zu wirklich kraftvoller Ausübung der ihm zustehenden weltlichen Gewalt zu gelangen, entwickelte sich die Machtstellung des Papsttums trotz wiederholter äußerer Wechselfälle zu immer imponierenderer Höhe und kräftigerer innerer Konsolidierung.

Wir hatten gesehen (S. 355 f.), wie am Ende der Regierung Lothars im Streite der beiden Päpste, die Entscheidung zuletzt in die Hände König Rogers II. von Sizilien gelangt war. Er hatte beide Parteien angehört, von beiden eine schriftliche Begründung ihres Standpunktes verlangt und seine Entschliebung für die nächste große Reichsversammlung zu Palermo sich vorbehalten. Eine solche Entschliebung war dann durch den Tod Anaklets II. gegenstandslos geworden. Zwar machten die diesem anhängenden Kardinäle noch den Versuch, einen aus ihrer Mitte als Gegenpapst aufzustellen; allein derselbe konnte sich nicht halten. Schon nach wenigen Wochen dankte er ab und erkannte Innocenz an. Dieser zog nun endlich nach dreizehnjährigem unentwegtem Ausbauern in den Lateran ein. Er war der rechtmäßige, der einzige Papst. Er fühlte sich auf der Höhe seiner Macht. Zu Mittfasten des Jahres 1139 versammelte er ein allgemeines Konzil um sich. Hunderte und aber Hunderte von Bischöfen und Aebten strömten zusammen. Nicht nur die beiden europäischen Patriarchen von Aquileja und von Grado waren anwesend; noch ein dritter aus dem fernen Morgenlande, der von Antiochia, erhöhte den Glanz und die Bedeutung der Versammlung. Das Konzil war, wie irgend eines, in Wahrheit ein ökumenisches.

Zwei Akte waren es hier, durch welche der Papst die Sicherheit seiner Stellung und den Anspruch auf unbedingte Anerkennung bekundete. Der eine betraf die ehemaligen Anhänger Anaklets, der andere den König Roger. Jene

hatten sich zwar sämtlich dem Papste Innocenz unterworfen, aber die Unterwerfung genügte nicht, um die Verleihung durch Anaklet oder einen seiner Anhänger nachträglich als legalisiert erscheinen zu lassen. Alle von Anaklet und seinen Legaten vollzogenen Weihen wurden für ungültig erklärt. Die einzelnen Bischöfe und Aebte, die aus den Händen des Schismatikers ihre Würde empfangen hatten, rief Innocenz, soweit sie anwesend waren, einzeln mit Namen auf, fuhr sie mit Aeußerungen des Unwillens an und beschimpfte sie vor versammeltem Konzile. Er riß ihnen den Hirtenstab aus der Hand, nahm ihnen das Pallium von den Schultern, selbst den Priesterring zog er ihnen mit eigener Hand vom Finger. So zeigte man der versammelten Christenheit, daß der rechtmäßige Statthalter Christi stark genug sei, den Abfall von seiner Person zu rächen.

Die zweite der großen Aktionen, die gegen König Roger von Sizilien, konnte sich ebenfalls nur darauf gründen, daß dieser sein Land von Anaklet zu Lehen genommen, und daß er also ein Lehen des heiligen Petrus besetzt hielt, ohne es von dessen rechtmäßigem Nachfolger empfangen zu haben. Eben jetzt war Roger im Vordringen begriffen, hatte wiederum mit Plünderung und Verwüstung das Land durchzogen, Rainulfs Stadt Alife in Asche gelegt und diesen selbst zur Flucht genötigt. Indem Innocenz jetzt über Roger den Bann aussprach, bekundete er den festen Entschluß, auch diesen letzten Gegner des Papsttums energisch zu bekämpfen.

Beide Akte wurden auch nach dem Konzile mit Aufbietung aller Kräfte festgehalten. Der Papst ernannte Beauftragte, welche überall die Amtshandlungen der Schismatiker für ungültig erklärten und ihre Spuren aus der Welt schafften. Bischöfe, Aebte, Pfründner aller Art, welche zur Zeit des Schismas ihr Amt aus den Händen Anaklets angenommen hatten, wurden aus ihren Stellen entfernt. Die Purgierung war schonungslos. Auch Peter von Pisa fand keine Gnade, wiewohl Bernhard in einem ziemlich energischen Schreiben sich für ihn verwandte. Altäre, welche von Schismatikern geweiht waren, wurden niedergeworfen. Von dem Bischof Gottfried von Chartres erzählte man, daß er von Kirche zu Kirche ging und solche Altäre mit eigener Hand in Stücke brach, so daß er nicht einen Stein auf dem anderen ließ. Wo der Altar für den Gottesdienst notwendig war, mußte ein neuer hergerichtet werden. Gegen den exkommunizierten Roger wurde ein Heer geworben, und Innocenz selbst folgte demselben ins Feld. Rainulf von Alife war gestorben; gleichzeitig rüstete sich Roger, das herrenlose Herzogtum Apulien zu besetzen, und der Papst, es als Lehensherr in Besitz zu nehmen. Als Roger sah, daß Innocenz nun wirklich mit kriegerischen Mitteln angezogen kam, machte er Vergleichsvorschläge. Innocenz, im Vollbesitze einer Machtstellung, wie er sie während seines ganzen Pontifikates niemals auch nur annähernd besessen hatte, lehnte dieselben ab. Er suchte die Entscheidung mit den Waffen. Kaum, daß dieselbe sich vorbereitete, begegnete es dem Papste, daß er in die Gefangenschaft seines Gegners geriet.

Der Mann, der soeben noch als oberster Herr der Christenheit die Vertreter der gesamten Weltkirche um sich versammelt hatte, war in der Gewalt des einzigen noch unbezwungenen Gegners. Während seine Beauftragten in Frankreich von Ort zu Ort reisten, um jede Spur des Andenkens an den Schis-

matiker Anaklet zu vertilgen, war er selbst genötigt, die Gewalt eines Königs, dessen Königtum Anaklet geschaffen hatte, über die eigene Person anzuerkennen.

Wir haben gesehen, einen wie hohen Wert Innocenz wiederholt auf die formale Anerkennung seiner Stellung legte. König Roger widerstand der Versuchung, ihm irgend ein Opfer nach dieser Richtung hin zuzumuten. Eine Beanspruchung äußerer Selbstständigkeit, eine Lösung des Lehensbandes, welches ihn an den heiligen Stuhl fesselte, wird gar nicht in Aussicht genommen. Der Herr des Gefangenen betrachtet sich ohne weiteres als dessen Vasall. Dennoch sträubte sich der Papst zuerst, auf die vorgeschlagenen Bedingungen einzugehen; erst nach längeren Verhandlungen entschloß er sich zu den geforderten Zugeständnissen. Diese waren dreierlei Art. Einmal die Lösung vom Kirchenbanne, die in des Papstes freier Hand stand; sodann die Anerkennung des Besitzstandes; diese war wesentlich erleichtert, seit Rainulf von Alife nicht mehr war, und also ein Herzog von Apulien nicht geopfert zu werden brauchte. Der dritte Punkt aber, die Anerkennung der Königswürde, machte die größte Schwierigkeit. Das neue Königtum war eine Schöpfung Anaklets II. Dessen Akte waren soeben noch in aller Form Rechtens für ungültig erklärt worden. Innocenz konnte also nicht zugeben, daß jemand König sei, weil er von Anaklet dazu ernannt worden. Wenn er zwischen sich und Honorius II. keinen Papst anerkannte, so konnte er in einer amtlichen Urkunde nicht auf den Akt eines Vorgängers Bezug nehmen, welcher für ihn gar nicht vorhanden war. Für diese Bedenken aber gelang es einen diplomatischen Ausweg zu finden. Den Anspruch Rogers auf die Königswürde begründete Innocenz auf die „alten Geschichten“, nach deren Berichten ganz zweifellos Sizilien ein Königreich gewesen sei. Und auf die Bestätigungsurkunde seines rechtmäßigen Vorgängers Honorius' II. nahm Innocenz Bezug in Ausdrücken, welche sowohl die Deutung zuließen, daß jene Bestätigungsbulle bereits die Erhebung zum Königreiche ausgesprochen habe, als auch die andere Deutung, daß sie eben erst jetzt durch Innocenz ausgesprochen werde, ohne daß jedoch eine dieser beiden Behauptungen ausdrücklich aufgestellt wäre. Es heißt in der Urkunde: „Das Königreich Sizilien, welches nach dem Bericht in alten Geschichten ganz zweifellos ein Königreich gewesen ist, übertragen und bestätigen Wir Dir kraft Apostolischer Autorität, wie es Dir von Unserem Vorgänger (Honorius II.) übertragen worden ist, mit der Fülle königlicher Ehre und der Würde, wie sie Königen zukommt.“

In dieser Art erfolgte die Belehnung. Roger der Vater wurde mit dem „historisch gewordenen“ Königreiche Sizilien belehnt, Roger der Sohn mit dem Herzogtume Apulien, ein zweiter Sohn Alfons mit dem Fürstentume Capua.

So hatte Roger also erreicht, daß alles, was südlich vom Garigliano lag, in den Händen seines Hauses vereinigt war. Es war ein wilder Krieg, der so mit seinem vollständigen Erfolge endigte. Und eben aus der Beendigung des Kampfes werden noch einige Züge berichtet, welche uns die ganze Wildheit des Gegensatzes zeigen, der in diesen unaufhörlichen Kämpfen sich entfesselt hatte. Als die Stadt Troja, nach geschlossenem Frieden mit dem Papst ihren Widerstand aufgebend, den König einlud, ihr einen Besuch abzustatten, erhielt sie die Antwort: Der König werde nicht in die Stadt kommen, solange sie den Ver-

räter in ihren Mauern berge. Damit meinte er Rainulf, dessen Leichnam in Troja eine Ruhestätte gefunden hatte. Die am Kubler befindliche Partei glaubte nun, ihrem Könige den Beweis einer ganz besonderen Loyalität geben zu sollen. Die Herausnahme der Leiche aus dem Sarkophag übertrug sie einem derjenigen Ritter, die bei Lebzeiten des Herzogs Getreueste gewesen waren. Aus Furcht, man könnte ihm anmerken, was bei dieser Verrichtung in seinem Inneren vorgehe, nahm der Ritter eine heitere Miene an und hob so die Gebeine dessen, dem er im Leben als treuer Diener verbunden gewesen, von dem Plage auf, der ihnen als letzte Ruhestätte bereitet war. Dann legte man dem Leichnam einen Strick um den Hals, zerrte ihn durch die Straßen, schleppte ihn aus der Stadt heraus, da wo ein Sumpf mit schmutzigem, faulem Wasser stand; und dort versenkte man ihn.

Die strengen Strafgerichte, welche Roger über die besiegten Gegner verhängte, über lebende wie über tote, blieben im Gedächtnis der Zeitgenossen haften und hinterließen bei ihnen das Bild eines Mannes, dessen hervorstechender Charakterzug die Grausamkeit war. Aber die einzelnen grausamen Handlungen, welche Roger vornahm ohne irgend einen anderen sichtbaren Zweck, als seinen Rachedurst zu löschen, sind es nicht allein, ja vielleicht nicht einmal überwiegend gewesen, welche ihn bei seinen Unterthanen in diesen Ruf brachten. Es war die Unbeugsamkeit, mit welcher er seine Regierungsgrundsätze zur Durchführung brachte; es war die schwere Hand eines zielbewußten Politikers, welche auf dem Lande lastete. Um seinen vom Kriege erschöpften Finanzen aufzuhelfen, ließ der König eine minderwertige Münze ausprägen und die vollwichtigen, im Umlauf befindlichen, durch Umtausch ersetzen. Die neue Münze, Dukaten genannt, sollte für den Wert von acht römischen Silberlingen (Romesinen) angenommen werden. Die letzteren aber in Zahlung zu geben oder zu nehmen wurde strengstens verboten. Selbst in Benevent, wo die Einwohner auf ihre althergebrachte Abhängigkeit vom römischen Stuhle Gewicht legten, sollte die Annahme der neuen Münze mit Gewalt erzwungen werden. Indem Roger auf der einen Seite die fremden Münzen aus dem Lande trieb und auf der anderen Seite innerhalb des Landes die eigene Münze unterschiedslos zur Geltung brachte, verließ er innerhalb seines Staatsgebiets dem modernen Gedanken der Münzeinheit in einer Zeit Ausdruck, in welcher alle anderen Staaten die Vielsüßigkeit der Münze für ein notwendiges Uebel hinnahmen. — Auch sonst tritt der Gedanke, das Staatsgebiet in seinem ganzen Umfange als ein einheitliches Gebiet aufzufassen, in den Regierungsakten König Rogers zu Tage. Wenn man zu Salerno in die Chronik schrieb, König Roger habe für die Friedensbewahrung Justitiare durch das ganze Land hin ernannt, habe eine, von ihm neu begründete, Gesetzgebung öffentlich bekannt gemacht und für die Abstellung gesetzwidriger Gewohnheiten gesorgt; so sind in diesen drei Punkten die drei Mittel bezeichnet, deren man überall und zu allen Zeiten zur Durchführung der Staatseinheit sich bedient hat: ein Beamtenorganismus, eine Gesetzgebung und eine Dienstaufsicht, welche einheitlich durch den ganzen Staat hin geregelt sind.

Es sind vereinzelte Nachrichten, aus denen wir uns Plan und Absicht, Mittel und Methode dieser zielbewußten Regierung rekonstruieren müssen. Als

eine sonderbare Wißbegierde erscheint es den Zeitgenossen, wenn Roger nach einem rauschenden und prunkvollen Empfange, den ihm die Stadt Neapel bereitere, in der Stille der Nacht, als alles zur Ruhe gegangen war, die Mauer abschreiten ließ, um ihren Umfang festzustellen. Wir vermögen noch heute in der von ihm genau ermittelten Angabe von 2363 Schritten jenen Sinn für die Bedeutung der Zahl für die Staatsverwaltung zu erkennen, welcher die rationell verwalteten normannischen Staaten so wunderbar hoch über die gleichzeitigen Verwaltungen anderer Länder erhebt. Diese ganz vereinzelt geographisch-statistische Notiz aus dem sizilischen Normannenreiche entstammt derselben Periode, aus welcher wir von den Normannen in England eine Finanzstatistik besitzen, wie sie im Mittelalter einzig dasteht. Hier wie da ist es der rationelle Gedanke, daß der Regierende sein Land und dessen Hülfsmittel kennen müsse; es ist derselbe Gedanke, in welchem die Anfänge auch der modernen Statistik beschlossen waren.

Das Bestreben, innerhalb des einheitlich verwalteten Staatsgebietes keine fremde Gewalt neben sich zu dulden, zeigte sich namentlich auch in den Beziehungen zur römischen Kirche. Roger erkannte die kirchliche Verwaltung, wie er sie vorfand, an, betrachtete sie aber als einen Teil der Staatsverwaltung. Er ließ die Form der kirchlichen Wahl unangetastet, nannte aber jedesmal den Kandidaten ausdrücklich mit Namen, den er gewählt wissen wollte. Unter dem Drucke einer machtvoll zentralisierten Staatsgewalt vollzogen sich hier die Bischofswahlen derart, daß man in Rom jammerte, der König verfüge über Kirchenämter wie über Hofchargen. Den also gewählten Bischöfen versagte die Kurie zwar die Weihe, aber daraus folgte nichts anderes, als daß im Königreiche Neapel die Bischöfe ohne Weihe ihr Amt verwalteten und dem kanonischen Rechte gemäß sich als „erwählte“ Bischöfe bezeichneten. Der Zustand, welchen die Satzungen der Kirche als ein Uebergangsstadium bei Neubesezung des Stuhles zuließen, wurde hier der regelmäÙige. Wenn so die Kirche des Königreiches Neapel ein in sich geschlossener Körper war, welcher ein Oberhaupt außerhalb seiner Grenzen nicht ertrug, so fielen damit auch die Eingriffe weg, welche ein solches Oberhaupt durch außerordentliche Ernennungen hätte üben können. Zwar hat Roger auf das Mittel, für kirchliche Angelegenheiten die Macht des Papstes zu verwerten, nicht geradezu verzichtet. Ab und zu hat er sich selbst einen päpstlichen Legaten erbeten. Aber ohne seinen Willen durfte kein Legat des römischen Stuhles den Boden seines Königreiches betreten. Und wie sehr Roger darauf bestand, daß ein Legat, sobald er mit seinem Wissen und Willen in die Verwaltung der neapolitanischen Kirche eintrat, eben damit auch ein Glied dieser Kirche werde, das zeigt sich namentlich auch in dem energischen Festhalten einer bestimmten Aeußerlichkeit, die man in der Umgebung des Papstes unangenehm empfand. Der König duldete nicht, daß ein solcher Legat während seiner Thätigkeit in Neapel den Unterhalt von der römischen Kirche bezog; er mußte denselben entweder von dem Könige oder von den einzelnen Kirchen Neapels annehmen. In alledem tritt mit genügender Deutlichkeit der Gedanke zu Tage, die kirchlichen Bedürfnisse sachgemäß zu befriedigen, sie aber wie alle Angelegenheiten des Königreiches innerhalb der Staatsgrenzen beschlossen zu halten. Dies tritt auch in der Art hervor, in welcher die Kreise des Papsttums über die Kirchenpolitik

des Königreichs urtheilten. Sie werfen ihm die formelle Verletzung bestehender Rechte vor, aber von dem Vorwurfe halten sie sich fern, daß der König materiell die Interessen des Gottesdienstes oder der kirchlichen Verwaltung geschädigt habe. Derselbe Autor, der jenes Wehklagen über die Besetzung der Bistümer, als ob sie Hofchargen wären, anstimmte, der des Jammerns kein Ende kennt über die Knechtschaft, in welcher der König „nach der Weise anderer Tyrannen“ die Kirche seines Landes gefesselt halte, sieht sich doch genötigt, anzuerkennen, daß die Kandidaten, deren Wahl der König auf so tyrannische Weise erzwang, ihrer Persönlichkeit nach durchaus rechtschaffene Männer waren; ja er fügt dem sogar das seltene Lob hinzu, daß man den König von eigennützigen Bestrebungen bei der Vergabung der Aemter oder, wie man damals sich ausdrückte, von Simonie für völlig frei hielt.

Unter diesen Gesichtspunkt, der Fernhaltung äußeren Einflusses aus seinem Staatsgebiete, fällt auch die Handhabung der Fremdenpolizei im Königreich Neapel. Im allgemeinen nahm Roger Fremde gern in sein Land auf, wie er denn auch sonst, z. B. in der Versorgung seiner ausgeübten Krieger, Sinn für die Bedeutung der Kolonisation zeigte. Desto bedeutsamer ist die einzige Ausnahme, die er durchführte: Deutsche ließ er nicht in sein Reich. Denn diese Barbaren, heißt es, waren dem Könige „ein verdächtiges Volk“. So hielt König Roger aus seinem Königreiche alles fern, was einen Einfluß derjenigen Gewalten hätte anbahnen können, die eine Oberherrschaft über ihn in Anspruch nehmen konnten: des römischen Papstes und des deutschen Königs. Im übrigen beharrte er in der Politik, den Papst äußerlich mit ehrerbietiger Freundschaft zu behandeln. Nachdem einmal feststand, daß Roger mit Gewalt nicht zu überwinden war, nahm auch Innocenz die thatsächliche Nichtbeachtung seiner päpstlichen Rechte schweigend hin, ohne darum das bestehende friedliche Verhältnis aufzuheben. Als in der Laterankirche im Jahre 1140 sich der Unfall ereignete, daß das Dach plötzlich einstürzte, erbat Innocenz für die Wiederherstellung desselben Balken aus dem Königreiche Sizilien, und Roger schickte dieselben als Geschenk.

So war König Roger einer von den Männern, an denen das staatengründende Volk der Normannen so reich ist. Fest in seinen Grundsätzen, zielbewußt in seinen Absichten hat er, was er für richtig hielt, mit unbeugsamer Willenskraft durchgeführt und, was ihm in den Weg trat, zermalmt. „Schweigen überkam das Land im Anblick seines Königs“, das ist der Eindruck seiner Herrschaft, wie ihn in einsamer Klosterzelle in der Nähe seiner Stadt Salerno ein Mönch dem Pergamente anvertraute.

Die Regelung der Verhältnisse zwischen Roger und dem Papste war erfolgt, ohne daß auch nur mit einem Worte der Rechte gedacht worden wäre, welche der deutsche König über Neapel geltend machte. Der Verbündete König Lothars, Fürst Robert von Capua, war fallengelassen in dem Augenblicke, in welchem der Papst das Fürstentum dem Hause Rogers verlieh. Als jetzt an dem Hofe von Lothars Nachfolger Robert von Capua flüchtig und hilflos erschien, da trat dem deutschen Könige vor die Seele, daß es seine Rechte waren,

über welche Papst Innocenz verfügt hatte. Mit bitteren Worten beklagte er sich über das Vorgehen des Papstes bei dem angesehensten Manne der Kirche, bei dem heiligen Bernhard. Mit gemessenen Worten gab dieser zur Antwort: auch er verwerfe jede Beeinträchtigung königlicher Rechte. Es sehe geschrieben: „Jedwede Seele ist einer Obrigkeit unterthan,“ und, „Wer sich der Obrigkeit widersetzt, der widersetzt sich Gottes Anordnung.“ Aber diesen Rechtsatz müsse der König selbst ebenfalls befolgen, indem er seinerseits dem allerhöchsten apostolischen Stuhle und dem Statthalter des heiligen Petrus dieselbe Ehrerbietung erweise, welche er von dem gesamten Reiche für sich in Anspruch nehme.

So war die Lage der Politik. An der Spitze der Verhältnisse stand das Oberhaupt der Kirche und ihre leitenden Persönlichkeiten. Unter ihnen in untergeordneter Stellung befand sich der deutsche König. Der Einfluß des letzteren auf die italienischen Angelegenheiten hatte vollends aufgehört. Ab und zu hielt einer der Bischöfe oder Edlen des Landes es für geraten, an den deutschen Hof zu kommen, um sich ein Privileg, einen Besitzwechsel oder ähnliches zu mehrerer Sicherheit von dem neuen Könige bestätigen zu lassen. Ab und zu nahm der König auch noch eine Beamtenernennung, namentlich für das Reichsgut in Italien, vor, ohne daß wir etwas Ernstliches geschehen sehen, um diesen Beamten die nötige Autorität zu verschaffen. Daß von einer solchen fremdherrlichen Autorität in dem festgeschlossenen Staate des neuen Königreiches Sizilien nicht die Rede sein konnte, fing an selbstverständlich zu werden, seitdem die bloße Eigenschaft eines deutschen Unterthanen in Neapel als Ausweisungsgrund genügte. Aber auch in dem nördlichen Italien war jeder Einfluß des deutschen Königs fast völlig verschwunden. Die großen und die kleinen Kommunen fochten ihre Zwistigkeiten wie selbständige Mächte miteinander aus. Venedig lag mit Padua im Kampfe, Bologna mit Modena, Pisa trug die Waffen gegen Lucca, Florenz gegen Siena.

Wie nun die Abwesenheit einer oberherrlichen Gewalt in dem Bürgertum der oberitalienischen Gemeinden das Gefühl der Selbstherrlichkeit emporkommen ließ, so drang dieses Gefühl allmählich auch in die Kreise desjenigen Bürgertums, welches auch beim Fehlen des Kaisers in dem Papste einen Herren behielt. Auch in der Mitte der römischen Bevölkerung regten sich die Erinnerungen an einstige bürgerliche Freiheit. Bei einer ganz äußerlichen Veranlassung, als der Papst dem aufrührerischen Tivoli Bedingungen bewilligte, die den Römern zu milde schienen, erklärte sich der römische Bürgerstolz für beleidigt. Man versammelte sich an dem Sitze der altrömischen Macht, auf dem Kapitol, und beschloß hier, die Behörde wieder einzusetzen, welche in alten Zeiten aus dem Römervolk hervorgegangen über das Römervolk regierte, den römischen Senat.

In diesen Wirrnissen ist Innocenz II. am 24. September 1143 gestorben.

Bei den nun folgenden Wahlen, sowie in dem ersten Auftreten der nächsten Päpste zeigte sich, daß auf die Besetzung und Verwaltung des römischen Stuhles wohl alle anderen Faktoren eher einen Einfluß übten als der deutsche König. Die Wahl nach Innocenz' Tode fand statt unter dem Drucke der eben eingetretenen hauptstädtischen Bewegung. Aus ihr ging ein Mann hervor, der Beziehungen zu Abälard unterhielt, Papst Cölestin II. Als in der kurzen sechsmonatlichen Regierung dieses Papstes eine Verständigung mit dem Bürgerseilate

nicht erfolgte, gewannen in Rom um so mehr die alten Adelsparteien der Frangipani und der Pierleoni die Oberhand. Gleichzeitig wurde das Verhältnis zu König Roger von Bedeutung, da Cölestin II. angefangen hatte, die Rechtsverbindlichkeit des erzwungenen Vertrages für Innocenz' Nachfolger in Zweifel zu ziehen. In Rom zielte die Volksbewegung schließlich darauf ab, einen Regenten unabhängig vom Papsttume einzusetzen, während das Kardinalskollegium an dem Rechte festhielt, den Beherrscher der Stadt Rom aus seiner Mitte zu wählen. Die Verhältnisse gestalteten sich so, daß mit dem Gedanken der bürgerlichen Regierung die Pierleoni, mit dem der päpstlichen die Frangipani Hand in Hand gingen. Wie jene an dem römischen Volke, so suchten diese an dem Könige von Neapel einen politischen Rückhalt. So traten in Rom im Laufe des Jahres 1144 zwei Oberhäupter einander entgegen. Der Senat beschloß, als obersten Herrn einen Patricius der Stadt Rom zu bestellen, und übertrug dieses Amt einem Bruder des von der Kirche verdamnten Gegenpapstes Anaflet, Jordan Pierleone. Das Kardinalskollegium erwählte als Papst einen der bedeutendsten Anhänger der Frangipani, der gleichzeitig dem Könige von Neapel genehm war. Es war der Cardinal Gerhard, der Kanzler Innocenz' II., derselbe, der einst den Gedanken der päpstlichen Oberherrlichkeit dadurch zum Ausdruck gebracht hatte, daß er bei der Wahl eines deutschen Königs den Vorzug führte (S. 320). Er nahm den Namen Lucius' II. an. König Roger soll ihm sofort durch eine eigene Gesandtschaft die Freude über seine Erwählung kundgethan haben. Und wenn es auch in den von Cölestin begonnenen Streitigkeiten zu einer Einigung zwischen ihnen noch nicht kam, so war das Ergebnis einer persönlichen Unterredung doch zunächst ein „Stillstand“, d. h. eine einseitige Anerkennung des Königreichs Neapel. Diese Anerkennung erstreckte sich selbst auf die kirchlichen Verhältnisse, insofern Lucius sich bereit erklärte, in einer bestehenden Vakanz, von der Uebung seiner Vorgänger abweichend, die vorgenommene Wahl anzuerkennen: der neu erwählte Erzbischof von Brindisi erhielt vom Papst Weihe und Pallium. In der Folgezeit hat Lucius II. einen vorübergehenden Erfolg, die Abdankung des Senates, schnell wieder zerrinnen sehen. Ein neuer Senat wurde gewählt und rein bürgerlich zusammengesetzt; unter den Senatoren erscheint ein Maler von Profession. Aufs neue ist es zu einem Gegensatz der Römer und ihres Bischofs gekommen. Aufs neue ist der Kampf ums Kapitol entbrannt. Als ein Schützling der Frangipani ist Lucius II. gestorben (1145). Aus der Wahl der Karbinale ging als Nachfolger ein Schüler Bernhards von Clairvaux hervor, der den Namen Eugen III. annahm. Von dem neuen Papste verlangte alsbald der Senat eine Bestätigung seiner Regierungsrechte durch schriftliche Urkunde. Eugen sah sich genötigt, diesem Verlangen sich durch die Flucht zu entziehen. Die Weihe konnte er nicht in Rom empfangen, sondern mußte notdürftig fern von der Stadt in dem Kloster Farfa sich weihen lassen.

Aus dieser Zeit besitzen wir einige Briefe Bernhards von Clairvaux, in denen er seinem Schüler an der Spitze der Kirche Unterstützungen zu gewinnen suchte. In ihnen sehen wir, daß es diesen Kreisen nicht entging, wie sehr die Partei der Kirche selbst in diesen Zeiten der Bedrängnis an innerer Konsistenz

gewonnen hatte. Bernhard macht die Römer auf die Erfolglosigkeit ihres Widerstandes aufmerksam. Im Vergleiche zu den Zeiten Anaklets erblickt er den Fortschritt darin, daß diesmal die Aufstellung eines Gegenpapstes gar nicht versucht worden sei. So sehen wir jetzt die cluniacensische Partei im Vollbesitze des kirchlichen Apparates, innerhalb dessen ihnen niemand die Herrschaft streitig macht.

Einstweilen freilich konnte das innerhalb der Kirche begründete Papsttum nach außen eine feste Stellung noch nicht gewinnen. Im Kampfe mit der römischen Bürgerschaft suchte und fand Eugen einen Rückhalt an der Bevölkerung der Nachbarstadt, welche von jeher im Widerstreite mit der römischen Gemeinde gelebt hatte: Tivoli erklärte sich für den Papst. Dazu kam der feste Bestand der Frangipani und die Gegner der Pierleoni. Auf diese Streitkräfte gestützt, konnte der Papst sich wieder in die Nähe von Rom begeben. Der Senat, dem nun die Gegner in der Stadt selbst unbequem wurden, sah sich zu Verhandlungen genötigt. Man einigte sich dahin, daß der Senat bestehen bleiben, aber seine Befugnisse unter der Autorität des Papstes und nicht durch einen Volksbeamten, wie der Patricius war, üben solle. Aber der Friede mit den Römern brachte Eugen wieder in eine schiefe Stellung zu den Tivoliesen. Die Römer, nachdem sie dem Papste einen glänzenden Empfang bereitet hatten, verlangten nun, den alten Racheburst gegen Tivoli in einem förmlichen Kriege zu löschen. Eugen suchte der stürmischen Forderung auszuweichen, er verließ den Lateran und zog sich zuletzt aus Rom zurück (1146). Er war in einer Stimmung, die von seiner Umgebung geradezu als Lebensüberdruß bezeichnet wird. In dieser Stimmung ließ er es geschehen, daß das treue Tivoli von den Römern überfallen, die Mauern niedergerissen, und viele Bürger der Stadt hingerichtet wurden.

So machten sich in den römischen Wirren die aller verschiedensten Faktoren geltend: die Abelpartei der Pierleoni und die ihrer Gegner, der Frangipani; das römische Papsttum und, ihm frei gegenübertretend, das römische Bürgertum; endlich als erstrebenswerter Bundesgenosse das sizilische Königtum. Unter all diesen Faktoren fehlte nur der eine, der früher der maßgebende gewesen war. Wohl besann sich das römische Volk, als es die Stadtverwaltung unabhängig vom Papsttum organisieren wollte, der Beamtung, die einst unter dem deutschen Könige die Spitze einer weltlichen Stadtverwaltung gebildet hatte, und gab dem neu ernannten Oberhaupte den Namen eines Patricius; aber von irgend welcher tatsächlichen Beziehung zu dem weltlichen Herrn des Erdkreises ist keine Spur. Wohl rief der Papst in seiner Bedrängnis den Schirmherrn der Kirche jenseits der Alpen um Hilfe an; aber dieser konnte nicht daran denken, dem Rufe Folge zu leisten.

Für die Ziellosigkeit der staufischen Politik ist gerade das Verhältnis zu Italien recht bezeichnend. Diese Politik setzte nirgends einen Anspruch durch, gab nirgends einen Anspruch auf. Zu derselben Zeit, da in Deutschland der Osten seiner Anerkennung, der Westen seiner Herrschaft sich entzog, traf Konrad für italienische Bittsteller jene gelegentlichen Einzelverfügungen, die in streitigen Fällen gelten sollten „bis zu unserer Ankunft“. Wenn in dem Gebiet, in welchem er anerkannt war, seine Herrschaft in wenig mehr, als in dieser Anerkennung

sich äußerte: so war es natürlich, daß der Begriff der Herrschaft in diesen Jahren sich überhaupt bis zu dem Schatten einer formell anerkannten Oberherrlichkeit verflüchtigte. In seinen besten Landen bedeutete Konrad so wenig, daß er wirklich so viel weniger in Italien auch nicht bedeutete. Einem Könige, dessen Anforderungen so herabgestimmt waren, genügte, daß aus einem Lande ab und zu ein Prozeß zur Entscheidung, ein Bittgesuch zur Erfüllung an seinen Hof kam, um in ihm das Gefühl zu erwecken, daß er diese Länder beherrsche. Wenn der König von Dänemark einen Prinzen zur Ausbildung nach Deutschland schickte, wenn das kastilische Königtum, rings von mohammedanischen Feinden umgeben, einen Rückhalt durch Verschwägerung mit den Höfen des christlichen Nordens suchte, mit denen auch Konrad verschwägert war, wenn der Markgraf von Barcelona zu derselben Zeit, wo er seinem Hause die Anwartschaft auf den aragonesischen Thron erwarb, in Niederburgund zwar einen von Konrad begünstigten Prätendenten verdrängte, aber selbst nach Regierungsjahren des deutschen Königs datierte: so erschienen dem Nachfolger Karls des Großen diese einzelnen Ereignisse als ebensovieler Anlässe zur Rückgewinnung jener Weltstellung, welche noch immer als das höchste Ziel der königlichen Politik galt.

In einer fast komisch wirkenden Art spricht sich dieses Gefühl aus im Verkehr mit derjenigen Monarchie, welche ihrerseits in derartigen Vorstellungen schon eine gewisse Virtuosität erreicht hatte, mit dem oströmischen Kaisertum. Die immer bedrohlicher werdende Konsolidierung des Königreichs Neapel enthielt auch für Ostrom eine nicht geringe Gefahr. Nicht nur die Ansprüche auf sizilische und süditalische Gebiete, welche Byzanz seit den Tagen Justinians niemals aufgegeben hatte, mußten hinschwinden, wenn den Normannen gelang, was seit den Tagen der Römerherrschaft kaum wieder versucht worden war, diese Gegenden mit einer einheitlichen Staatsgewalt zu umfassen; auch mit dem neuen Aufschwung, welchen das Kaisertum der Komnenen mit den Staatengründungen der Abendländer auf orientalischem Boden zu nehmen gedachte, stand es schlecht im Einklang, wenn ein normannisches Fürstentum, wie das von Antiochia, an einem normännischen Königreich im Westen einen stammverwandten Rückhalt fand, der eine byzantinische Oberlebensherrlichkeit geradezu unmöglich machte.

Das Königtum Rogers war die erste weltliche Gewalt, welche unabhängig vom Kaisertum als selbständige Macht in die Verhältnisse der Mittelmeerländer einzugreifen begann. Wie König Roger jeden Einfluß des abendländischen Kaisertums von seinem Staate fernzuhalten wußte, so nahm er die gleiche Selbständigkeit, ja Ebenbürtigkeit gegenüber dem morgenländischen in Anspruch. Es wird ausdrücklich berichtet, daß zwischen Byzanz und Neapel jede Möglichkeit einer Verständigung dadurch abgeschnitten wurde, daß Roger mit allen Mitteln darauf abzielte, die Verhandlungen auf dem Fuße von gleich und gleich zu führen.

Roger war der gemeinsame Feind des morgenländischen, wie des abendländischen Kaisertums. Schon seit dem Jahre 1140 hatte man von Byzanz aus die Verhandlungen mit dem deutschen Hofe begonnen, um ein Bündnis gegen Roger zu stande zu bringen. Dasselbe sollte durch ein Ehebündnis einer deutschen Prinzessin mit dem jüngsten Sohne des Kaisers, Manuel, besiegelt werden. Konrad wählte hierfür die Schwester seiner Gemahlin, Bertha von Sulzbach. Die

Ehe ist in der That zu stande gekommen, als inzwischen Manuel nach dem Tode seines Vaters unter Uebergehung seiner älteren Brüder zum Kaiser erhoben war (1143).

Diese Verhandlungen nun sind es, welche für die Stellung Konrads so überaus bezeichnend sind. Seit Otto dem Großen hatte in allen Verhandlungen mit Ostrom die Anerkennung des abendländischen Kaisertums eine bedeutende Rolle gespielt. In Byzanz kannte man nur einen Kaiser; der des Abendlandes war diesem ein König, wie andere Könige. Diese Bezeichnung als König hatten die in Rom gekrönten Ottonen und ihre Nachfolger sich niemals gefallen lassen. Um diesen Anspruch nicht fallen zu lassen, bestand auch Konrad auf dem Kaisertitel, wiewohl er denselben noch nicht erworben hatte. Die Briefe nach Byzanz sind seine einzigen Urkunden, in denen er sich Kaiser nennt. Ja mit wohlwollender Herablassung spricht er von der Tochtergründung eines Kaisertums im neuen Rom, welche sich der Pflichten der Pietät gegen das Mutterkaisertum im alten Rom erinnere. Mit Freuden gehe dieses auf den Vorschlag einer Verbindung ein. Freund und Feind sollen ihnen gemeinsam sein zu Wasser und zu Lande. Wer die Tochter ohne Ehrerbietung behandelt, der soll der Mutter Tapferkeit und Stärke zu fühlen bekommen, „sei er Normanne, sei er Sizilier, sei er irgend ein anderer, wer auch immer, wo auch immer“. Alle Königreiche der Erde sollen es ansehen, wie die Räuber, welche sich gegen die Kaiserreiche erheben, dahingestreckt werden. Mit nicht geringwertigen Ausdrücken spricht Konrad von der Stellung, die er sich damals (dieser Brief ist vom Jahre 1142) durch den nachgiebigen Friedensschluß mit den Sachsen mit knapper Not geschaffen hatte. Alle, welche sich gegen seine Herrschaft erhoben, habe er unter Gottes Beistand mit machtvoller Hand unter das kaiserliche Recht gebeugt, dann habe er sie zu Gnaden angenommen und so allen Teilen des Reiches tiefen Frieden verliehen. Auch die Königreiche der westlichen Reichshälfte, Frankreich, Spanien, England, Dänemark beschickten seinen Hof mit regelmäßigen Gesandtschaften, in schuldiger Ehrerbietung und Gehorsam; unter Geißelstellung und Eidschwüren erklärten sie sich bereit, zu thun, was ihr Kaiser gebiete.

In wie geringem Grade diese hochtönenden Worte der wirklichen Lage der Dinge entsprachen, hat unsere bisherige Darstellung zu zeigen versucht. Thatsächlich war in allen den Wirren der letzten Jahre die geistige und politische Uebermacht der einheitlich organisierten Kirche über das deutsche Königtum immer klarer zu Tage getreten. Die herrschende Macht des Abendlandes war ohne alle Frage die römische Kirche.

Da aber erlitt diese, die weltlichen Interessen immer mehr und mehr in den Hintergrund drängende und schwer auf den weltlichen Gewalten lastende Uebermacht zum erstenmal einen schweren Stoß dadurch, daß ein von ihr mit aller Energie und voller Einsetzung ihrer Verantwortlichkeit ins Leben gerufenes Unternehmen, welchem der große Heilige des Jahrhunderts glänzenden Erfolg mit aller Bestimmtheit prophezeit hatte, auf das kläglichste scheiterte.

Die großartige Machtstellung, welche das Papsttum trotz häufiger widriger Schicksale im einzelnen in dieser Periode einnahm, beruhte nicht in letzter Linie

darauf, daß die Einheit der abendländischen Christenheit, welche im Bewußtsein der Epoche noch deutlich empfunden wurde, allein in dem Haupte der römischen Kirche repräsentiert war. Diese Thatsache, welche in dem weltgeschichtlichen Kampfe gegen den Islam überhaupt von großer Bedeutung gewesen war, hatte dann besonders deutlichen Ausdruck darin gefunden, daß jenes gewaltige romantische geistlich-ritterliche Unternehmen des gesamten Abendlandes gegen den mohamedanischen Orient, welches wir mit dem Namen der Kreuzzugsbewegung bezeichnen, vom Papsttum veranlaßt und geleitet worden war. Die fränkischen Kolonien, welche als greifbares Ergebnis des ersten Kreuzzuges auf dem geweihten Boden des heiligen Landes entstanden waren, konnten so recht eigentlich als päpstliche Schöpfungen betrachtet werden, wie das auch thatsächlich bei der Begründung des Königreichs Jerusalem dadurch zum Ausdruck gekommen war, daß Gottfried von Bouillon seine Macht von dem Patriarchen von Jerusalem zu Lehen genommen hatte.

Diese fränkischen Kolonien nun hatten sich in den ersten Jahrzehnten ihres Bestehens, solange kräftige Könige an der Spitze des Reiches Jerusalem standen, um so erfreulicher entwickeln können, als der Islam durch die inneren Zerwürfnisse zwischen den Abbassiden und Fatimiden in seiner Angriffs- und Widerstandskraft gelähmt war. Es war ihnen gelungen, den größten Teil der syrischen Küste zu erobern; eine Reihe christlicher Herrschaften war zu selbständiger Entfaltung gekommen.

Da aber wurde nun die Lage der Dinge dadurch erheblich zu Ungunsten der christlichen Kolonien verändert, daß um Weihnachten 1144 eines ihrer festesten Bollwerke, Edessa, von dem energischsten und thatkräftigsten der islamitischen Teilfürsten, welche damals emporkamen, dem Atabeken Emadeddin Zengi, der die Herrschaften von Mosul und Aleppo in seiner Hand vereinigte, eingenommen wurde. Damit war die östliche Hälfte der Grafschaft Edessa in die Hände der Ungläubigen gefallen. Die Gefahr, welche daraus für das Königreich Jerusalem selbst erwuchs, war um so größer, als dasselbe in diesem Augenblicke einen unmündigen Herrscher hatte. Seit Fulcos Tode im Jahre 1143 führte seine Witwe Melisende für den jungen Balduin III. die vormundschaftliche Regierung. Wenn schon Fulco sich seinem Gegner Emadeddin Zengi nicht immer überlegen gezeigt hatte, so hielt man nun vollends Jerusalem für bedroht. Man fing an, von neuem an die Hülfe derer zu denken, durch deren Streitkräfte die Frankentaaten begründet waren.

Wenn diese fernabliegenden, östlichen Kolonien der abendländischen Nationen sich an das gemeinsame Mutterland wenden wollten, so gab es für sie keine andere Zentralstelle, als das Haupt der sie alle umfassenden Organisation der katholischen Kirche. Aus dem Gefühle, daß man das Hülfege such nicht an einen einzelnen, sondern an das gesamte Abendland richten wolle, ist die Gesandtschaft des Bischofs Hugo von Sabala (in Antiochien) hervorgegangen. Im November 1145 treffen wir ihn in der Umgebung des Papstes.

Das Papsttum Eugens III., an äußeren Wechselfällen so reich, befand sich gerade damals wieder in der Lage, Rom meiden zu müssen; der Papst hielt in Viterbo Hof. Aber auch in dieser Lage blieb der Papst, was er war, das Ober-

haupt der Kirche. Nicht nur für den hilfeschuchenden Bischof aus den Frankenkstaaten war er es; auch für das fernabliegende Armenien hatte eine Gesandtschaft eine Reise von anderthalb Jahren gemacht, zu keinem anderen Zwecke, als um die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche zu bekennen. Auch diese Gesandtschaft wurde in Viterbo empfangen, ebenso wie der Oheim des deutschen Königs, der als dessen Abgesandter am päpstlichen Hofe sich eingefunden hatte. Das Papsttum, das seiner Hauptstadt nicht Herr werden konnte, war nichtsdestoweniger der Mittelpunkt der abendländischen Christenheit.

Eugen III. ging auf die große Aufgabe ein, die ihm gestellt wurde. Er unternahm es, die Streitkräfte des Abendlandes zum Schutze der Frankenkstaaten mobil zu machen. Zunächst erließ er ein Rundschreiben an das Land, in welchem der Einfluß des Papstes am unbestrittensten war, an Frankreich. Das Schreiben wendet sich direkt an die Bevölkerung, an die Edlen und an alle Gläubigen des Gallierlandes. Von jenen ist in der Adresse der König ausdrücklich genannt, aber ohne daß er sonst in dem Schreiben irgendwie besonders berücksichtigt würde. Die Absicht war nicht darauf gerichtet, die Könige dieser Welt und durch sie ihre Unterthanen zu gewinnen. Unmittelbar von Mund zu Mund und von Angesicht zu Angesicht wollte der Papst mit den ihm anvertrauten Gläubigen reden, wollte er aus ihnen ein kriegerisches Aufgebot zum Schutze der bedrohten Stellung im Osten sammeln, so wie es im ersten Kreuzzuge der Fall gewesen. Eugen erinnert an den Ruf Urbans II., der wie die himmlische Posaune ertönt sei und zur Befreiung jener morgenländischen Kirche die Söhne des römischen Stuhles versammelt habe. Wie dieser, so wende auch er sich zumeist an die Franken, zumeist an den Adel. Denselben Ablaß, den Urban bewilligt habe, bewillige auch er.

Nur in einem konnte Eugen III. seinen Vorgänger Urban nicht nachahmen; er konnte nicht selbst über die Alpen gehen, da die Zustände der Stadt Rom und die Hoffnung, wieder in den Lateran zu gelangen, ihn hier festhielten. Er entschloß sich daher, einen eigenen Kreuzprediger zu ernennen. Für dieses Amt, in welchem es galt, die ganze Macht des Wortes für einen gemeinsamen Zweck der abendländischen Kirche einzusetzen, wurde der Mann ausersehen, der der größte Redner seiner Zeit und gleichzeitig der bedeutendste Vertreter der kirchlichen Idee war: Eugens Lehrer Bernhard. Inzwischen hatte sich aber auch König Ludwig VII. von Frankreich, von Gewissensbissen über eine Verletzung des kirchlichen Asylrechts geplagt, entschlossen, den Kreuzzug zu unternehmen. Bernhard von Clairvaux, von ihm angefragt, hatte es abgelehnt, eine Entscheidung zu treffen, und an den Papst verwiesen. Dieser hatte die Teilnahme des Königs freudig begrüßt.

Als die Seele der Vorbereitungen erscheint überall der heilige Bernhard. Auf dem französischen Hofstage zu Bezeley (Ostern 1146), auf welchem der König das vom Papste übersandte Kreuz in Empfang nahm, war auch Bernhard anwesend, seine Aufforderung wirkte derart, daß es bald nicht mehr Kreuze genug gab für alle, die sich zur Teilnahme erboten, und Bernhard seine Kleider in Kreuze schneiden mußte.

Wohin Bernhard sich begab, da erschien er als die tonangebende Macht

des Jahrhunderts. Wir kennen den unruhigen Zustand im Westen des deutschen Reiches (S. 372, 73). Das Auftreten Bernhards hat hier Ruhe geschaffen. Schon von Frankreich aus sandte er ein Schreiben gegen den von dem Mönche Radulf gepredigten Judenmord. Dann war er im November des Jahres persönlich in Mainz anwesend. Ihm gelang, was die anderen nicht einmal versucht hatten, den Mord predigenden Mönch, hinter dem eine erregte Bevölkerung stand, zum Rücktritt zu bewegen. Radulf zog sich in das Kloster Clairvaur zurück. Die Bevölkerung, über die Beseitigung des Mönches empört, nahm eine drohende Haltung an, aber Bernhards Persönlichkeit hielt sie von einem Aufruhr zurück. — Die große Fehde, welche nun jahrelang ganz Lothringen durchtobte, der Streit zwischen Heinrich von Namur und dem Trierer Hochstift, wurde durch die Vermittelung Bernhards beigelegt. Der Graf verzichtete auf seinen Einspruch in der Abteifache, versprach den Rudolfsberg nie wieder zu befestigen, erklärte sich im voraus damit einverstanden, daß alle seine Güter in der Gewalt des Erzbischofs sein sollten, wenn er ihm jemals wieder Schaden zufügen und denselben nicht binnen achtzehn Wochen ersetzen sollte, und ließ endlich eines seiner erzbischöflichen Lehen verfallen. Dafür erhielt er die anderen zurück und wurde vom Kirchenbanne gelöst. Die Form, in der das Einigungswerk vollbracht wurde, war die Form eines Schiedspruchs im Königsgericht. Dasselbe fand auf dem Reichstage zu Speier, Weihnachten 1146, statt.

Damit trat Bernhard, der Kreuzprediger, mitten in das deutsche Staatsleben. Seine Absicht war, auch den deutschen König für den Kreuzzug zu gewinnen. Jene Friedensverhandlungen, welche ihn in die Nähe des Königs brachten, benutzte er einmal in Frankfurt, um ihn unter vier Augen zur Teilnahme am Kreuzzuge aufzufordern. Allein er holte sich vom Könige nur die kurz angebundene Antwort, daß er keine derartige Absicht hege. Unter dem Eindrucke der schroffen Ablehnung begnügte sich Bernhard damals zu erwidern, seine Wenigkeit dürfe des Königs Majestät nicht mit Drängen lästig fallen. Gleichwohl ließ Bernhard den König nicht aus den Augen. Von Frankfurt reiste er ihm nach Speier nach. In einer persönlichen Unterredung brachte Bernhard es wenigstens so weit, daß Konrad nicht wagte, ihm mit einer entschiedenen Ablehnung entgegenzutreten. Er gab zunächst eine ausweichende Antwort; er wolle die Sache mit sich und den Fürsten in Erwägung ziehen. Und als dann Bernhard, durch diese entgegenkommendere Haltung ermutigt, in Speier in öffentlichem Gottesdienste in einer zündenden und von großartigster Begeisterung erfüllten Ansprache sich direkt an den König wandte und ihn aufforderte, sich der heiligen Pflicht der Kreuzfahrt nicht zu entziehen, da wurde auch Konrad von der allgemeinen Begeisterung ergriffen und erklärte sich wirklich in plötzlichem Entschlusse bereit, das Kreuz zu nehmen (27. Dezember 1146).

Es war gegenüber der bisherigen ablehnenden Haltung des Königs, welche in den noch so wenig geordneten Zuständen seines Reiches ihre volle Berechtigung hatte, ein fast ans Wunderbare grenzender Erfolg, den Bernhard errungen hatte, aber ein Erfolg, dessen bedenkliche Seiten gegenüber der politischen Gesamtlage im Abendlande doch auch sehr energisch kirchlich gesinnten Männern nicht verborgen bleiben konnten. Ja, man darf sagen, daß dieser Erfolg selbst den

Wünschen und Ansichten des obersten Hauptes der Christenheit keineswegs entsprach, sondern geradezu einen Sieg der von Bernhard vertretenen rein religiös-kirchlichen Ideen über das auch von politischen Rücksichten geleitete Papsttum darstellte. Denn Eugen III. hätte bei weitem lieber als eine Teilnahme des deutschen Königs an der Kreuzfahrt nach dem Orient eine Romfahrt desselben gesehen, die der Kurie die Rückkehr nach ihrer Hauptstadt ermöglicht hätte. Er hat dem Könige durch seinen Kardinallegaten geradezu Vorwürfe darüber machen lassen, daß er einen so wichtigen Schritt unternommen habe, ohne sich mit ihm vorher darüber zu verständigen.

Bernhard aber schöpfte gerade aus diesem wunderbaren Erfolge die feste Zuversicht, daß das Unternehmen in Gottes Räte beschlossen sei und einen glücklichen Erfolg haben werde. Mit verdoppeltem Eifer widmete er sich der Kreuzpredigt und ließ seine Manifeste, in welchen er dieser Zuversicht Ausdruck gab, in alle Welt ergehen. Es schien als ob alle unausgetragenen Fragen und Zwistigkeiten des Abendlandes hinter dem einen großen Gedanken eines universalen Unternehmens des christlichen Occidents gegen den ungläubigen Orient zurückgetreten seien. Ein Taumel der Begeisterung, größer fast als dereinst bei dem ersten Kreuzzuge, hatte die gesamte christliche Welt erfaßt.

Auch in Deutschland schienen unter den Wogen dieser hochgehenden Begeisterung die alten Zwistigkeiten begraben zu sein. Zum erstenmal erschien Konrad nach außen hin als der Führer der Nation. Er setzte auf einem zu Frankfurt zur Vorberatung über die Kreuzfahrt abgehaltenen Reichstage (März 1147) durch, was seit Heinrich IV. nicht wieder geschehen war, daß bei seinen Lebzeiten seinem Hause die Nachfolge gesichert wurde: sein noch unmündiger Sohn Heinrich wurde von den Fürsten zum Könige und Nachfolger gewählt. Die Regentschaft in Abwesenheit Konrads sollte, schon im Namen des jungen Königs, vom Erzbischofe von Mainz geführt werden. Die Streitigkeiten im Reiche waren unter der Begeisterung des Kreuzzuges und, wie wir gesehen haben, unter dem persönlichen Einflusse Bernhards beigelegt; es konnte ein allgemeiner Landfriede für das ganze Reich verkündigt werden.

Die Stellung hatte freilich Konrad auch jetzt nicht, daß er widerstrebenden Elementen gegenüber als Herr und König auftreten konnte. Auf demselben Reichstage, auf dem die Königswahl stattfand, konnte Heinrich der Löwe es wagen, jetzt, wo er großjährig geworden, das Herzogtum Baiern, das einst sein Vater besaßen, zurückzufordern. Und Konrad fand nicht den Mut, ihn einfach abzuweisen. Er vertraute ihn auf die Zeit seiner Rückkehr. Und schon, daß es dem Könige gelang, den jungen Herzog damit einstweilen zu beruhigen, wurde in den staufischen Kreisen als ein Erfolg großer Klugheit und eines guten Einfalls betrachtet.

Ob mit diesem selbständigen Auftreten Heinrichs des Löwen der Gedanke zusammenhängt, einen Teil der Kreuzzugsbegeisterung auf das Slavenland abzulenken, ist nicht deutlich zu sehen. Auf der einen Seite steht fest, daß es die sächsischen Interessen gewesen sind, unter deren Betonung der Plan auftauchte. Otto von Freising sagt kurzweg, daß „die Sachsen“ es gewesen sind, von denen die Initiative zum Slavenkreuzzuge ausging; er sagt von ihnen

ausdrücklich, daß sie die Fahrt nach dem Morgenlande ablehnten, weil sie Heiden in der Nachbarschaft hätten. Andererseits blieb doch aber der Slaventreuzzug nichts partikulär Sächsisches; Bernhard von Clairvaux griff den Gedanken auf, versprach den Teilnehmern, was den Kreuzfahrern ins Morgenland versprochen war, und gab der Bewegung ein bestimmtes Ziel, indem er verbot, mit den Heiden ein Bündnis für einmalige oder dauernde Geldzahlung einzugehen, d. h. die bloße politische Unterwerfung mit Tributzahlung anzunehmen, und die Alternative stellte: Bekehrung oder Ausrottung; indem Bernhards Schreiben auf einem Reichstage beraten und gebilligt, auch gewissermaßen von Reichs wegen verbreitet wurde, indem ein gemeinsamer Treffpunkt in Magdeburg am 29. Juni festgesetzt wurde, gewann der Slaventreuzzug den Anschein einer Reichsunternehmung. Wenn derselbe also auf der einen Seite wiederum als Symptom eines Zustandes erscheint, in welchem das Slavenland Objekt sächsischer Politik ist: so wird andererseits in demselben Slaventreuzzuge die Bekehrung der Slaven nach langer Pause wiederum Gegenstand der Reichspolitik.

Deutlicher erkennbar als die des Königs ist die Stellung des Papsttums inmitten der neuen, über Europa sich ergießenden Bewegung. Das Papsttum, in den Kämpfen seiner Nachbarschaft kaum über Wasser gehalten, war dennoch die Macht, an welche sich die Frankenreiche im fernen Orient gewandt hatten, das Papsttum war es, von dem für Europa die Bewegung ausgegangen war. Im päpstlichen Auftrage hat Bernhard von Clairvaux das Kreuz gepredigt. Selbst für den Slavenfeldzug hat Eugen einen eigenen Legaten bei dem Kreuzheere ernannt, den Bischof Anselm von Havelberg. Er hat ausdrücklich den leitenden Gesichtspunkt Bernhards, entweder Bekehrung oder Ausrottung, für maßgebend erklärt.

Von der Kurie war eine Bewegung über ganz Europa ausgegangen, welche überall, wohin sie kam, in die vorhandenen Verhältnisse neues, frisches Leben brachte. Wir sahen (S. 370), wie in der dänisch-sächsisch-slavischen Ostsee-Ecke zuletzt alles auf den persönlichen Beziehungen der kleinen Mächthaber an der Grenze beruhte. Jetzt trat in diese Verhältnisse wieder mit einem Schläge der große Gegensatz zwischen Christentum und Heidentum. Noch gerieten die persönlichen Beziehungen nicht ganz außer Wirkung; aber sie verloren doch ihre Bedeutung unter dem größeren Gegensatze. Als die alte Politik einer freundschaftlichen Abhängigkeit der Heidenstämme verlassen und zum Kampf aufs Messer aufgefordert wurde, da erinnerte der Obotritenfürst Niklot den Grafen Adolf von Holstein an das zwischen ihnen bestehende Freundschaftsbündnis. Aber der Schauenburger verwies ihn auf die allgemeine Stimmung, und ebenso konnte Niklot darauf hinweisen, daß es ihm unter diesen Umständen nicht mehr möglich sei, in einem allgemeinen Kriege seine Obotriten von den Holsteinern fernzuhalten. Zum Angriffe bereit stand Niklot da, und nur das Versprechen gab er dem Freunde noch, daß er ihn vor dem Losschlagen benachrichtigen werde. Dieses Versprechen hat Niklot gehalten. Am Abende schickte er einen Boten zu dem Grafen ab, am Morgen lag seine Flotte im Hafen von Lübeck (26. Juni 1147). Die Schiffe wurden angezündet, die Stadt überrumpelt und eingenommen, nur die Burg hielt sich. Wie die Handelsstadt des Schauenburgers, so wurden auch

die Ackerbaufolonien, welche er mit Westfalen, Holländern und anderen begründet hatte, von der slavischen Ueberschwemmung weggerissen. Hierbei wollte man bemerkt haben, daß die Besitzungen der Holsteiner selbst geschont wurden.

Dies geschah unmittelbar vor dem Tage, an welchem das Kreuzheer in Magdeburg versammelt sein sollte. Gerade die große Menge der Kreuzfahrer scheint die Ursache gewesen zu sein, daß der ursprüngliche Plan nicht innegehalten wurde. Außer bei den Deutschen war die Kreuzpredigt gegen die heidnischen Slaven auch bei deren nördlichen und östlichen Nachbarn erklingen. Die Bewegung nahm eine riesenmäßige Ausdehnung an. In Polen erklärte sich der Bruder des Herzogs bereit, den deutschen Kreuzfahrern ins Slavenland eine Schar polnischer entgegenzuführen, während der andere sich anschickte, im Lande der Preußen das Werk des heiligen Adalbert wieder aufzunehmen, und zu diesem Zweck Verbindungen nach dem Nordosten hin bis zu den Russen suchte. In Dänemark, wo nach Erich Lams Tode (1146) sein ältester Nefse, Sven, die Herrschaft im Kampfe mit dem jüngeren Kanut in Seeland und Schoonen erst erringen mußte, machten die beiden streitenden Brüder fürs erste Halt, um gegen die Slaven, welche gefürchtete Seeräuber an den dänischen Küsten waren, gemeinsam zu Felde zu ziehen. Im Hinblick auf den von zwei Seiten zu erwartenden Zugug teilte sich nun auch die Masse der deutschen Kreuzfahrer. Die einen wandten sich süblich in das Land der Liutizen, um von dort aus in die Pommerngegend vorzudringen und sich mit den Polen zu vereinigen; die anderen überschritten mehr nördlich die Elbe und rückten zu Lande in das Gebiet der Obotriten, während zur See dieselbe Gegend von den Dänen heimgesucht werden sollte. Hier wieder fiel die Führung in dem kirchlichen Unternehmen den Gewalten zu, welche bisher das Prinzip der weltlichen Unterwerfung verfolgt hatten: im Süden dem Markgrafen Albrecht dem Bären, im Norden dem Grafen Adolf von Holstein. Während die kirchliche Idee auf Bekehrung oder Ausrottung ging, hatten die weltlichen Herren das hauptsächlichste Interesse an der Unterwerfung, nur ein untergeordnetes an der Bekehrung und gar keines an der Ausrottung; ja die letztere war ihrem Interesse geradezu entgegen. Diesem Widerstreit ist das Unternehmen an beiden Punkten erlegen. Dem süblichen Kreuzheere begegnete es schließlich, daß es sich Feinden gegenüber sah, welche ebenfalls mit dem Zeichen des Kreuzes, einen Bischof an der Spitze, ihnen entgegenzogen; die Kreuzfahrer hatten sich bereben lassen, gegen die Stadt Stettin zu ziehen, um dieselbe zu unterwerfen, wiewohl die Einwohner längst christlich waren. Das nördliche Heer gelangte wirklich zu einer gemeinsamen Operation mit der dänischen Flotte vor der Seefestung Dobin. Aber die schauenburgische Politik, in den Slaven zunächst die eigenen Unterthanen zu erblicken und die zinszahlende Bevölkerung zu schonen, gelangte zum Durchbruch. So hatte die fürstliche Politik, deren Interesse in der Unterwerfung alles, in der Religion nichts erblickte, im Pommernlande dazu geführt, eine christliche Stadt anzugreifen, weil sie ihre Selbständigkeit behauptete, und im Obotritenlande dazu, den Vernichtungskampf gegen eine heidnische Bevölkerung absichtlich ermatten zu lassen, weil sie als zinszahlende wertvoll war. Dort vor Stettin mußten die geistigen Urheber des Kreuzzuges, die Bischöfe, dem entgegenziehenden Bischofe die Hand zum Frieden

reichen; hier in Dobin zogen diejenigen, welche die Vernichtung ihrer seeräuberischen Feinde als alleiniges Ziel betrachteten, die Dänen, schließlich von dannen mit dem nicht unberechtigten Gefühl, daß die Deutschen von den Slaven sich hätten bestechen lassen, um sie zu schonen. Hier wie da behielten die Teilnehmer in der Erinnerung, daß die zwiespältige Politik der Fürsten es gewesen sei, welche das Scheitern der Unternehmung veranlaßte.

Während so der ostdeutsche Kreuzzug resultatlos verlief, hatten die Westdeutschen einen anderen Anschluß gefunden. Nach England, wohin ebenfalls die Kreuzpredigt gedrungen war, hatten sich namentlich Flandern und Lothringer unter der Führung des Grafen Arnulf von Arschot zahlreich begeben, um von dort aus zur See ins heilige Land zu gelangen. Unterwegs in dem portugiesischen Hafen Oporto wurde ihnen das Anerbieten gemacht, den König Alfons von Portugal in einer Unternehmung gegen einen der nächstgelegenen mohamedanischen Hauptplätze, gegen Bissabon, zu unterstützen. Die Gründe, mit denen man die Kreuzfahrer dazu zu bewegen suchte, lassen auch die Anschauung durchblicken, daß die Expedition ins heilige Land etwas Fernliegendes sei, daß die Aufgaben der praktischen Politik im nachbarlichen Kampfe gegen die Ungläubigen näher liegen. Der Bischof von Oporto sagte ihnen, sie sollten sich durch eine Gelegenheit, schnell ins heilige Land zu kommen, nicht verführen lassen; nicht, gerade in Jerusalem gewesen zu sein, sei eine löbliche That, sondern überhaupt im Leben gute Werke zu thun. Die Kreuzfahrer gingen auf den Gedanken ein, und es wurde ein vollständiger Vertrag zwischen beiden Theilen abgeschlossen. Es war schließlich ein Beutegeschäft, das hier gemacht wurde: die Stadt sollte dem Könige, aber alles bewegliche Eigentum und das Lösegeld für Gefangene den Kreuzfahrern gehören. Mit einem großen Aufwande von Belagerungsmitteln wurde die Stadt schließlich zur Uebergabe gezwungen.

Und nun vollzog sich die Besetzung der Stadt in regelrechter Mischung einer heiligen Handlung und eines gewinnstüchtigen Beutemachens. In feierlicher Prozession unter Vorantritt der Bischöfe mit der Kreuzesfahne zog der von den beteiligten Nationen in genau verabredeter Stärke eingesetzte bewaffnete Ausschuss mit seinen Führern auf die Burg. Noch bevor die Besiegten ihre fahrende Habe zur Uebergabe dort hinbringen konnten, stürzten sich die Sieger in die Häuser und schleppten fort, was ein jeder konnte. Zu einer geordneten Verteilung der Beute ist es nicht gekommen. Ein Teil hat später dem anderen vorgeworfen, zu viel genommen zu haben, wie denn der englische Geschichtschreiber dieser Kriegsthat zu berichten weiß, daß neben den 160 Deutschen, die im Ausschuss den Vortritt hatten, noch 200 andere mitgelaufen wären, um ebenfalls beim Beutemachen unter den ersten zu sein. Dem Grafen von Arschot warf König Alfons vor, daß er ein arabisches Roß zu Unrecht an sich gebracht, und was dergleichen mehr war.

Das Ergebnis war, daß König Alfons die Stadt Bissabon hatte, und daß wenigstens die Unternehmenden unter den Kreuzfahrern an Gut und Geld genug gewonnen hatten, um sich hier eine neue Heimat zu gründen. Der Rest trat am 1. Februar 1148 die Weiterreise nach dem heiligen Lande an.

Inzwischen war König Konrad mit den Seinen von dem Sammelplatz Regensburg aus aufgebrochen (Ende Mai 1147). Die Namen, denen wir in dieser Zeit in seiner Umgebung begegnen, geben uns einen ungefähren Ueberblick über seinen Machtbereich. Die hervorragendsten Personen sind unter den Geistlichen des Königs Halbbruder, der Bischof Otto von Freising, sowie die Bischöfe von Regensburg, Passau, Basel und der Abt von Zwiefalten; unter den Weltlichen die Herzöge von Baiern und Schwaben, sowie Graf Welf. Das heißt, es waren im wesentlichen die bairisch-schwäbisch-fränkischen Gegenden, das heutige Süddeutschland, die dem Hohenstaufen folgten. Der Herzog von Sachsen hatte seinen eigenen Kreuzzug, die Lothringer und Flandrer hatten sich zum Teil den Engländern an jene in Lissabon endende Expedition angeschlossen, zum anderen Teil warteten sie, ebenso wie die Böhmen, um sich dem französischen Heere anzuschließen: in dem hohenstaufischen Zuge finden wir keinen von ihnen. Und wenn von den Norddeutschen der Bischof von Raumburg-Zeitz und der Landgraf von Thüringen teilnahmen, so waren das ziemlich vereinzelte Beispiele.

Von einer einheitlichen Leitung der Gesamtexpedition hören wir nichts. Die einzige Centralgewalt, die es über den beiden königlichen Heeren gab, war die päpstliche. Der Papst ließ sich bei dem Heere durch zwei Karbinale vertreten, einen deutschen und einen italienischen, der französisch verstand.

Konrad führte seine Haufen so schnell wie möglich donauabwärts in das griechische Reich. Kaiser Manuel, eben von Roger mit einem Angriff auf die ionischen Inseln aufs neue bedroht, wurde durch diesen gemeinsamen Feind dem „Könige der Alemannen“ desto näher gebracht. Außerdem hatte der Byzantiner ein Interesse daran, die deutschen Kreuzfahrer möglichst zu fördern, bevor sie mit den nachrückenden Franzosen zusammen vor seiner Hauptstadt sich lagerten. Von Pera aus ließ er sie über den Bosporus setzen und gab ihnen Führer durch Kleinasien mit.

Inzwischen war aber der Zielpunkt des Kreuzzuges vom Erdboden verschwunden. Auf Emabeddin Zenki war sein Sohn Nureddin gefolgt. Gegen diesen hatte Graf Joscelin II. von Edessa eine Rückeroberung seiner Hauptstadt versucht, war aber schließlich abgeschlagen worden. Um neue Wiedergewinnungsversuche mit Hilfe der alten Bevölkerung unmöglich zu machen, verhängte Nureddin über diese Tod oder Gefangenschaft, über ihre Stadt die Zerstörung (Ende 1146). Als Konrad asiatischen Boden betrat, war die Schutzwehr der Christenstaaten, zu deren Wiedergewinnung er gekommen war, nicht mehr vorhanden. — Um unter den gänzlich veränderten Verhältnissen eine Ansicht über die geeignete Verwertung des Kreuzheeres zu gewinnen, suchte Konrad unter Ablehnung aller gegenteiligen Vorschläge auf dem kürzesten Wege quer durch Kleinasien, durch das Gebiet des Sultans von Ikonium, in die christliche Hauptstadt zu gelangen.

Von Braniza bis Nicäa war die Fortbewegung des Kreuzheeres im wesentlichen das Werk der byzantinischen Verwaltung. Sobald das Heer byzantinischen Boden betreten hatte, waren kaiserliche Kommissare zur Stelle, durch deren Vermittelung die Beschaffung des Proviantes geregelt wurde. Als es sich um die Ueberfegung nach Asien handelte, ernannte die kaiserliche Regierung wiederum

eigene Kommissare, mit dem Auftrage, eine zahlenmäßige Unterlage für den Bedarf an Schiffen zu beschaffen. Die statistische Aufgabe gelang zwar nur zum Teil; nur die Zahl der Ritter wurde ermittelt (auf 70 000). Immerhin genügte dies als Anhalt für eine Bemessung der Flotte, welche ihre Aufgabe, das Heer über den Bosphorus zu bringen, in aller Glätte löste. Nach geschickener Ueberfahrt treffen wir wiederum griechische Kommissare bei dem Kreuzheere, darunter jetzt, wo es sich bald um militärische Aufgaben handeln sollte, einen hervorragenden Offizier, den Kommandeur der Warägertruppe. — Mit dem Augenblick, wo man hinter Nicäa die byzantinische Grenze verließ, behielt man von diesem Rückhalt an einer geordneten Verwaltung nichts als die geographische Kenntnis des feindlichen Nachbarlandes, vertreten in den bei dem Heere bleibenden griechischen Führern. Jeder Zusammenhang mit geregelten Proviantquellen hörte auf. Die vor den Kreuzfahrern liegenden Grenzgebiete waren von den Ungläubigen selbst verwüstet. Etwas Proviant konnte mitgenommen werden, im übrigen war die einzige Hoffnung darauf gerichtet, ab und zu in fruchtbareren Gegenden sich neu versorgen zu können. Der ungeheuren Schwierigkeit, ein Massenheer auf dem bevorstehenden Marsche ohne feste Operationsbasis zu versorgen, wollte Konrad dadurch begegnen, daß er das Gros der mitgelaufenen Kreuzfahrer auf den Umweg längs der Küste verwies, um dann mit einem auserlesenen Ritterheere in schnellem Marsche den kürzesten Weg zu nehmen. Aber der Plan scheiterte an dem Widerspruch der Massen, die sich preisgegeben vorkamen. Nur von einer kleinen Abteilung, deren Führung Bischof Otto von Freising übernahm, gelang es, das Hauptheer zu entlasten. Dieses wurde also, dem Verlangen Konrads entsprechend, auf dem kürzesten Wege durch das Sultanat von Konium geführt. Um den Weg abzukürzen, verließ man unmittelbar hinter der Stelle, wo früher Doryläum gestanden hatte, die Hauptstraße und suchte über Berg und Thal, durch Sumpf und Waldesdickicht das ersehnte Ziel zu erreichen. Vergebens wartete man darauf, wieder in behaute Gegenden zu kommen, wo Lebensmittel zu kaufen oder zu erbeuten waren. Von den Beschwerlichkeiten des Marsches und von dem Mangel an Nahrung in gleicher Weise gedrückt, fing das Heer an, gegen die griechischen Führer zu murren; es erhob sich ein Gemurmel, daß sie absichtlich verräterischerweise diese verhängnisvollen Pfade gewiesen hätten. Als die Erbitterung immer größer wurde, sahen die Beschuldigten sich schließlich genötigt, durch heimliche Flucht sich der Wut der Murrenden zu entziehen. Eines Tages sah das Heer sich von diesen Wegweisern verlassen, ganz auf sich selbst angewiesen, noch immer in öder Gegend, von Strapazen erschöpft, von Hunger gequält. In dieser Lage erblickte man vor sich auf den Anhöhen die ersten türkischen Reiterharen.

Der erste Zusammenstoß war das Ende des Vorrückens. Die tief niedergeschlagene Stimmung wurde noch gedrückter, als am hellen Mittag die Sonne sich verfinsterte. Es war die Sonnenfinsternis vom 26. Oktober 1147. Die einzige Hoffnung war ein geordneter Rückzug, und auch diese wurde genommen, als es den Türken gelang, die Nachhut in ihrem Lager zu überfallen, mit einem Hagel von Pfeilen zu überschütten, von dem Hauptheere abzuschneiden und schließlich gefangen zu nehmen. Durch keine Nachhut geschützt, hatte das Heer

auf seinem Rückzuge die Türken auf den Fersen. Zum Hunger und zur Ermattung traten aufreibende Krankheiten, wie die Ruhr, hinzu. Die gewöhnlichen Erzählungen von ekelhaften Lebensmitteln fehlen auch hier nicht: verhungernde Pferde wurden geschlachtet, Schaffelle gerupft und ausgekocht. Nur die Tapferkeit einzelner wirkte auf die Massen noch belebend, wie denn namentlich von Konrad selbst die mannhafteste Ausdauer berichtet wird. Seine Streittruppe, ein Geschenk Kaiser Manuels, waren erlegen; man erzählte die unglaublichsten Dinge von ihm, daß er eine Zeit lang bei Tage zu Fuß marschierte und seine schwere Rüstung nicht einmal nachts ablegte, daß er, selbst verwundet, an der Abwehr der hier und da das Heer schon erreichenden Verfolger sich unentwegt beteiligte.

Unter zunehmenden Beschwerden, an Kraft und Zahl beständig schwindend, zog das Heer die Straße zurück, die es gekommen war, auf Nicäa zu, in der Hoffnung, daß König Ludwig von Frankreich mit seinem Heere inzwischen dort angekommen sei. So war es. Am See von Nicäa lagerten die Franzosen, zu denen die Gerüchte von der Niederlage bereits gedrungen waren. Die Reste des besiegten Heeres, wie sie aufgelöst und abgemagert anlangten, brachten die Bestätigung.

Der Plan, auf dem kürzesten Wege zu dem ersehnten Ziele vorzubringen, war gescheitert. Das deutsche Heer war aufgerieben, und durch seine Niederlage der Landweg auch dem französischen unmöglich gemacht. König Konrad selbst war kampfesunfähig und mußte sich einer Kur zur Wiederherstellung seiner Gesundheit unterziehen. — Die beiden Könige suchten also zunächst eine der griechischen Seestädte zu erreichen. Sie zogen gemeinsam nach Ephesus. Hier wurde Konrad von Kaiser Manuel und seiner Gemahlin persönlich abgeholt, um zu Schiff nach Konstantinopel zu gelangen, während Ludwig auf dem Küstenwege jener einzigen noch erhaltenen deutschen Abteilung unter Otto von Freising nach Jerusalem zu folgen wollte.

Das Verhältnis Manuels zu Ludwig und Konrad war ein verschiedenes. Mit Roger von Sizilien, dem gemeinsamen Feinde des oströmischen und des weströmischen Kaiserreichs, war König Ludwig befreundet. Ludwig gegenüber war die Politik Manuels darauf gerichtet, ihn entweder zu gewinnen oder abzustößeln, jedenfalls aber zu benutzen. Für die dem Kreuzheer geleisteten Dienste verlangte Manuel, daß die Franzosen für die Eroberung ehemals byzantinischer Gebietsteile ihm im voraus den Lehenseid leisteten. Als er dies wirklich durchgeführt hatte, Ludwig aber ein förmliches Bündnis, das sich gegen Roger richtete, ablehnte, ließ der Kaiser die Lebensmittel spärlicher fließen. Später erklärte er ihm ganz deutlich, daß er nicht in der Lage sei, es seinen Untertanen zu verwehren, wenn sie für etwa zugefügten Schaden Vergeltung übten, d. h. er lehnte jede Mitwirkung bei Requisitionen des französischen Heeres ab. Infolge dieser Erklärung war es, daß Ludwig damals von Ephesus aufbrach.

Inzwischen wohnte Konrad als Gast des Kaisers in dessen Palast. Seine Wiederherstellung machte unter der Leitung griechischer Ärzte schnelle Fortschritte. Der Kaiser selbst stand in dem Rufe, gelehrter Arzt zu sein, und Konrad hat ihm später dafür gedankt, daß er sich um seine Pflege „in eigener Person, mit eigener Hand“ gekümmert habe. Auch die Ueberreste des könig-

lichen Heeres hatten in Konstantinopel eine Zufluchtsstätte gefunden. Mit dem Könige zugleich waren Herzog Heinrich von Baiern, Graf Welf und andere mitgekommen. Konrad wurde von seinem Gastfreunde so ausgestattet, daß er Hof halten konnte, wie denn erzählt wird, daß er mit einem Teil der kaiserlichen Geschenke den Grafen Welf noch reich bedenken konnte. Dem Herzog Heinrich, des Königs Halbbruder, wurde damals eine kaiserliche Nichte als Gemahlin zugesagt. So schien eine dauernde Verbindung der beiden Häuser in Aussicht genommen. Manuel, der ein Interesse daran hatte, daß nach Beendigung des Kreuzzuges der Kampf gegen Roger nicht vergessen werde, stattete Konrad, als er nach erfolgter Wiederherstellung in See gehen wollte, für den neuen Feldzug mit Geldmitteln aus, nahm ihm aber das eidliche Versprechen ab, auf dem Rückwege wieder Konstantinopel zu berühren. Dann brachte ihn eine kaiserliche Flotte direkt nach Akkon, von wo er nach Jerusalem eilte.

Im Königreich Jerusalem vereinigte sich schließlich, was von den Kreuzheeren noch übrig war. Otto von Freising und König Ludwig hatten auf ihrem Küstenwege hintereinander genau an derselben Stelle (südlich von Laodicäa) eine Niederlage erlitten, die sie nötigte, den Seeweg zu benutzen. Ottos Abteilung war fast aufgerieben; mit geliehenem Gelde schleppte er sich bis Jerusalem durch. Ludwig hatte in Attalia sich wieder mit den Griechen vertragen, um für Geld und gute Worte sein Heer nach Antiochia gebracht zu sehen.

Was von den Massenausjügen übrig geblieben war, scheint, jetzt an einem Ort konzentriert, ein kleines, aber immerhin noch verwendbares Heer dargestellt zu haben. Aber niemand wußte zu sagen, zu welchem Zwecke man sich zusammengefunden hatte. Edeffa war nicht mehr. Jerusalem, Antiochia, Tripolis befanden sich in befriedetem Zustande, in keinen anderen Kämpfen begriffen, als in den Grenzunruhen, welche hier niemals aufhörten. Jeder von den drei Staaten ging nur darauf aus, die einmal vorhandenen Kreuzfahrer möglichst für die Vorschübung der eigenen Grenzen auszunutzen. Fürst Raimund von Antiochia wollte Aleppo und Cäsarea, die Jerusalemiten wollten Damaskus erobern. Konrad war zum Zuge nach Damaskus bereit, während Ludwig mehr mit Raimund und seinen Plänen befreundet war. Als aber Ludwig davon Wind bekam, daß Raimund noch mehr als mit ihm mit seiner koketten Gemahlin intim war, gab die Eifersucht des königlichen Gatten den Ausschlag, und auch Ludwig entschied sich für Damaskus.

Nachdem so endlich ein bestimmtes Ziel gefunden war, kam es darauf an, für dasselbe auch die Kreuzfahrer zu gewinnen. Konrad stand nicht an der Spitze eines königlichen Heeres, das er führen konnte, wohin er wollte; er war ein Pilger unter Pilgern. Zur Verfügung hatte er nichts, als das von Byzanz mitbekommene Geld, mit welchem er werben konnte.

Auf einer allgemeinen Fürsten- und Magnatenversammlung in der Nähe von Akkon sollte ein endgültiger Beschluß gefaßt werden. Auf der Versammlung waren anwesend die drei Könige: Balduin, Konrad und Ludwig, der hohe Klerus und Adel des Königreichs Jerusalem, die hervorragenden Teilnehmer des deutschen und des französischen Kreuzheeres, verstärkt durch neue Scharen, die beständig noch aus dem Abendlande nachrückten, wie denn unter anderen die

Eroberer von Lissabon inzwischen ebenfalls angelangt waren. Es fehlte auf der Versammlung der Fürst von Antiochia und der Graf von Tripolis, ebenso wie der vertriebene Graf von Edeffa. Nachdem einmal entschieden war, daß das Kreuzheer zu Gunsten des Königreichs Jerusalem verwendet werden sollte, sahen sie für ihre Person keine Veranlassung mehr, an den Verhandlungen teilzunehmen.

In den Beratungen bei Akkon war die Meinung vertreten, daß man nach Lage der Dinge am besten thue, heimzureisen. Aus der nächsten Umgebung Konrads, von Männern, die man ihm persönlich nahe stehend glaubte, ging ein derartiger Antrag aus. Andererseits galten Ludwig und die Seinen für die Unternehmungslustigen. Charakteristisch ist, was als Hauptgrund von dieser Seite angeführt wurde: man müsse so lange im Lande bleiben, bis man irgend etwas geleistet hätte, was Gottes, des französischen Königs und Königreichs, sowie einer solchen Menge vornehmer Männer würdig sei. Dieses Bedürfnis, „irgend etwas“ gethan zu haben, wenn man nach Hause käme, war das einzig Ausschlaggebende. Man entschied sich für den Angriff auf Damaskus. Wer nicht mitmachen wollte, konnte heimkehren, wie denn z. B. Graf Welf zurückblieb, um sich zunächst zu kurieren und dann die Heimreise anzutreten.

Damaskus befand sich in den Händen des Wesirs Muinebbin Anar. Dessen nächster Rückhalt war der Atabek von Mosul, Seifebdin; dieser aber war ein Bruder jenes gefürchteten Nureddin. Gegenüber der Zersplittertheit der christlichen Staaten und der Kreuzfahrer sehen wir diese mohammedanischen Mächte in beständigem Verkehr untereinander. Wenn in den arabischen Chroniken sich die Notiz findet, daß in Jerusalem damals drei fränkische Könige beisammen gewesen seien, wenn sie zu berichten wissen, daß man dort erst „nach langem Streite“ sich zu dem Zuge gegen Damaskus entschloß, wenn wir Zahlenangaben über die Stärke der christlichen Heere begegnen: so sehen wir deutlich, wie aufmerksam man hier den Vorgängen zu folgen mußte. Noch bevor das christliche Heer vor Damaskus anlangte, stand der dortige Wesir mit dem Atabeken, dieser mit Nureddin durch Eilboten in Verbindung. Während Damaskus sich verteidigungsfähig machte, waren zwei Heere zur Unterstützung bereits im Anzuge.

Im Belagerungsheere von Damaskus schwankten die Entschlüsse. Obgleich es im ersten Angriff gelang, die Gärten vor der Stadt zu nehmen und ihre Hecken als Verschanzungen zu benutzen, wurde doch, als die beiden Entsatzheere näher kamen, die schon gewonnene Position aufgegeben und die Belagerung von der entgegengesetzten Seite aus von neuem versucht. Als man hier fern von den Bewässerungsanlagen der Gartenseite an Wassermangel zu leiden anfing, wäre man am liebsten wieder auf die erste Seite zurückgekehrt. Inzwischen aber waren die Gärten vom Feinde besetzt. Es blieb nichts übrig, als die Belagerung schleunigst aufzuheben und umzukehren. Konrad und Ludwig machten noch einmal einen Versuch, etwas zu unternehmen und verabredeten mit den Jerusalemiten, sich in Joppe zu treffen, um die Hafenstadt Askalon zu erobern. Deutsche und Franzosen waren am festgesetzten Termine zur Stelle; die Jerusalemiten selber kamen nicht. Als Konrad vergebens acht Tage gewartet hatte, verlor er endlich die Geduld und ging nach Akkon, wo griechische Schiffe für seine Heimreise bereit lagen.

Die getrennten Teile des vor Damaskus vereinigten Heeres verfehlten nicht, die Schuld am Mißerfolge sich gegenseitig zuzuschreiben. Die Jerusalemiten fanden es natürlich, daß ein Unternehmen nicht gelingen konnte, an welchem so viele Widerwillige teilnahmen; sie behaupteten, von diesen widerstrebenden Elementen unter den Kreuzfahrern an die Ungläubigen verraten worden zu sein, damit endlich die Rückkehr erfolge, die man auf der Versammlung in Akkon nicht hatte durchsetzen können. Umgekehrt behaupteten die Kreuzfahrer, den Jerusalemiten wäre es lieber gewesen, die Stadt in den Händen des kleinen Besirz zu lassen, als einen der mächtigen Söhne Zenkis zum Nachbar zu bekommen; man wußte zu erzählen, daß der Besirz ihnen die Notwendigkeit, Damaskus an den Atabeken zu übergeben, wenn die Belagerung nicht aufgehoben würde, vorgehalten, und daß er damit Eindruck gemacht habe. Man wußte Summen zu nennen, welche die Umgebung König Balduins, der Graf von Tiberias und andere als Lohn ihres Verrates an den Kreuzfahrern genommen hätten. Man sagte, den Jerusalemiten sei plötzlich die Angst gekommen, wenn man selbst Damaskus erobere, so werde für irgend einen der Tonangebenden unter den Kreuzfahrern ein eigenes Fürstentum und damit eine neue Gefahr für das Königreich Jerusalem gegründet werden. Und endlich fehlte es nicht an solchen, die alle Schuld auf die Ferngebliebenen schoben. Namentlich haben die Franzosen behauptet, Raimund von Antiochia, rachsüchtig und auf König Ludwig erbittert, habe die Hand im Spiele gehabt.

Die gegenseitigen Anklagen beweisen, wie viele naheliegende Gründe des Mißlingens für ein Unternehmen vorhanden waren, von dem ein Teil der Nächststehenden sich böswillig ausschloß, ein anderer Teil nur widerwillig mitging, das nicht begonnen war für einen konkreten Zweck, sondern um „irgend etwas gethan zu haben“, das selbst im Falle des Gelingens Verlegenheiten zu schaffen drohen mußte. Dies alles im Angesichte eines Gegners, der einheitlich und zielbewußt operierte, der zur Einziehung von Nachrichten über Meinungsverschiedenheiten im christlichen Lager die genügende Geschicklichkeit, zu ihrer Bewertung das genügende Geld besaß oder machen konnte. Arabische und lateinische Quellen berichten übereinstimmend, daß die Goldstücke, welche König Balduin und seine Leute von Ruinebbin genommen hätten, nichts als plattierte Kupfermünzen waren. Genug, es konnte kein Zweifel sein, daß das ganze Unternehmen kläglich gescheitert war. Der größte Teil der noch vorhandenen Kreuzfahrer wandte sich zur Heimreise.

Konrad, noch immer mit der Wiederherstellung seiner Gesundheit beschäftigt, brachte den ganzen Winter in Konstantinopel zu. Der Vertrag gegen Roger von Sizilien kam zu stande. Nicht nur Konrad, sondern auch die anwesenden Reichsfürsten, namentlich sein Neffe Friedrich von Schwaben, beschworen die Verabredung. Es war ein Staatsvertrag, der auch im Falle des Ablebens eines der Herrscher weiter gelten und dem Nachfolger einen Aufschub, aber nicht ein Zurücktreten gestatten sollte. Sobald einer der beiden Teile den Moment zum Losschlagen für gekommen erachtete, sollte der andere zum sofortigen Zugung verpflichtet sein. Eine Verzögerung sollte nur gerechtfertigt sein, wenn Gefahr für Leben oder Herrschaft sie notwendig machte, d. h. tödliche Krankheit, innerer

Aufruhr oder ähnliches. Zur Bekräftigung des Verhältnisses wurde für den deutschen Thronfolger, den erwählten König Heinrich, eine Nichte des Kaisers als Gemahlin in Aussicht genommen. Um dieselbe Zeit, wo dieses Bündnis zu stande kam, war bereits ebenfalls im Bunde mit Manuel eine venetianische Flotte unterwegs, um die Normannen wieder von Korfu zu verjagen.

Dieser Bund mit Manuel gegen Roger war das einzige greifbare Resultat, welches König Konrad von der Kreuzfahrt, die mit so gewaltigem Aufwand von Kraft und Begeisterung unternommen worden war, nach Deutschland zurückbrachte. Die ungeheuren Heere, welche im Frühjahr 1147 ausgezogen waren, um den Ungläubigen im Orient eine vernichtende Niederlage zu bereiten und ihnen die Eroberungen, die sie in den christlichen Kolonien Palästinas gemacht hatten, wieder zu entreißen, waren so gut wie vernichtet. Wie die Zeitgenossen in diesem Ausgange ein Gottesgericht zu sehen geneigt waren, so hat man in unseren Tagen nicht ohne Berechtigung jene ungeheure Niederlage des Abendlandes gegenüber dem mohammedanischen Morgenlande mit der Vernichtung des französischen Heeres auf den Gefilden Rußlands im Jahre 1812 verglichen. Es konnte nicht ausbleiben, daß sich die Rückwirkung dieses furchtbaren Ereignisses überall im Abendlande geltend machte. Der Umschlag der Stimmung von der Höhe weltstürmender Begeisterung zu der entsetzlichen Niedergeschlagenheit, welche nach dem Eintreffen der ersten Schreckensnachrichten von dem Untergange des Kreuzheeres sich geltend machte, war um so jäher und unvermittelter, als während der Kreuzfahrt selbst im Abendlande die Stellung der Kirche und des Papsttums eine geradezu alles beherrschende geworden war.

Dritter Abschnitt.

Deutschland während des Kreuzuges. Ausgang König Konrads III.

In Italien, Deutschland und Frankreich residierte kein König. Papst Eugen war Herr des Abendlandes und bereiste sein Reich. Er kam nach Trier und hielt dort Hof (Winter 1147/48). Eine Steuer, die auf die Geistlichkeit der Erzdiöcesen Trier und Köln ausgeschrieben wurde, fundierte den Hofhalt. In Trier erschien bei ihm Bernhard von Clairvaux. In Reims versammelte der Papst dann die hohe Geistlichkeit Deutschlands und Frankreichs um sich und hielt mit ihr ein Konzil ab (21. März 1148). — In der ganzen Zeit war Eugen thätig, vor ihn gebrachte Streitigkeiten zu entscheiden, Grenzen der Diöcesen zu regeln, die Disziplin im hohen Klerus aufrecht zu erhalten. Auch hohe Reichsfürsten wurden nicht geschont, Erzbischöfe und Reichsäbte vom Amte suspendiert.

Ehrrerbietig stand das Reichsregiment, das König Konrad zurückgelassen hatte, dem Papste gegenüber. Der junge König Heinrich, ein Knabe von elf Jahren, auf dessen Namen die Schreiben des Reichsregiments abgefaßt sind, versicherte den geistlichen Oberherrn des Abendlandes des Gehorsams seines königlichen Unterthanen und suchte für diesen den Schutz des heiligen Vaters nach. Eugen erwiderte, er habe von der Obödienzerklärung gern Kenntnis genommen und hoffe, daß der junge König mit zunehmendem Alter auch in aufrichtiger Ergebung und Gehorsam gegen den apostolischen Stuhl weitere Fortschritte machen werde. Ein anderer Brief König Heinrichs bittet den Papst, ihm mit einem Rundschreiben an die geistlichen Fürsten zu Hilfe zu kommen, sie zu ermahnen, daß sie in Abwesenheit des regierenden Königs seinem erwählten Nachfolger schuldigerweise mit Rat und That zur Seite ständen. Eugen that es und fügte hinzu, er wolle nicht, daß der junge König, solange er in Abwesenheit seines Vaters unter der Schutzherrschaft des heiligen Petrus stehe, an seiner königlichen Ehre Schaden leide.

Der Bescheidenheit, welche diesen Briefwechsel kennzeichnet, entsprach die Lage der Reichsregierung. Die Einkünfte liefen nur knapp und unregelmäßig

ein. Selbst die Dienstmänner suchten sich den Lieferungen, die an ihren Gütern hafteten, zu entziehen. Man sah sich genöthigt, sich an König Konrad nach Jerusalem zu wenden, der strenge Bestrafung anordnete, ohne daß wir hören, daß sie fruchtete. Der junge König hielt sich möglichst in Nürnberg inmitten der dortigen Domänen auf; man gab ihm den Rath, andere Reichsteile lieber nicht zu besuchen, um die Bereitwilligkeit derselben zu den schuldigen Lieferungen an den Königshof nicht auf eine gefährliche Probe zu stellen. Und diese Warnung bezog sich nicht bloß auf Sachsen und Lothringen, sondern selbst auf Schwaben.

In der That sehen wir überall im Reiche ein selbständiges Leben der einzelnen Theile. Die sächsischen Fürsten verhandeln mit den Herzögen von Polen auf dem Fuße von Gleich und Gleich. Markgraf Konrad von Meissen, Markgraf Albrecht von der Nordmark, Erzbischof Friedrich von Magdeburg, treffen wir hintereinander in Beziehungen zu Boleslav und Mieczyzslav, welche die einst von Konrad betriebene Restitution des vertriebenen Wladislaw fürchteten. Wir hören von einem regelrechten Bündnis in Kruschwitz und von ehelichen Verbindungen zwischen den slavischen Herzögen und den deutschen Fürsten. — Um dieselbe Zeit brachte der Sachsenherzog Heinrich eine Unternehmung gegen die Ditmarsen zu stande, welche seit der Ermordung des Grafen Rudolf von Stade (oben S. 368) in voller Unabhängigkeit lebten. Der Lehensherr und der Bruder des ermordeten Grafen, Erzbischof Adalbert von Bremen und der dortige Dompropst Hartwig, ferner Markgraf Albrecht von Brandenburg, Graf Adolf von Holstein und andere sächsische Herren, die wir aus diesen Kämpfen schon kennen, zogen mit Heinrich, der nach errungenem Siege den Löwenanteil des Erfolges für sich nahm; er regierte die Ditmarsen von nun an als ihr Graf. Als vollkommen selbständiger Herr fühlte sich der junge Herzog in den Gebieten slavischer Eroberungen. Er betrachtete diese Gegenden, namentlich das Dbotritenland, nicht als Bestandteile seines Reichslehens, sondern als Länder, welche nach dem Rechte der Eroberung ihm und nur ihm gehörten. Hier schaltete er wie ein König in seinem Königreiche, überließ einzelne Theile einzelnen Fürsten, ohne darum die Regierungsrechte im ganzen aufzugeben. Als nach dem Slavencruzuge für diese Gegenden die Bistümer Oldenburg und Mecklenburg begründet wurden und der Erzbischof von Bremen nun endlich auch Bischöfe in seiner Erzdiocese geweiht hatte, war Herzog Heinrich entschlossen, die Thatsache so lange zu ignorieren, bis der Geweihte von ihm als dem Gebieter des Landes die Belehnung mit dem Zepter nachgesucht hätte. Zum Bischof von Oldenburg in Bagrien war jener um die Mission so hochverdiente Vicelin geweiht worden. Der Herzog wies ohne weiteres den Grafen Adolf von Holstein an, auf den bischöflichen Zehnten Beschlagnahme zu legen. Vergebens machte Vicelin Vorstellungen, vergebens beriefen er und der Erzbischof von Bremen sich darauf, daß ja nur der Kaiser als oberster Herr ein derartiges Recht haben könne. Der Herzog blieb unentwegt auf dem Standpunkte, daß in diesem Lande, welches seine Väter mit Schwert und Schild erobert hätten, er Herr sei und niemand anders. Als Vicelin sich endlich bequembte, die Belehnung mit dem Zepter nachzusuchen, theilte der Herzog sie und fügte, wie der König bei neuen Stiftungen es that, eine Landschenkung zur Begründung einer würdigen Residenz hinzu. Im übrigen

behielt er sich die Dotation des Bistums im einzelnen vor. Bis auf weiteres gab Graf Adolf die Hälfte des beschlagnahmten Zehnten frei. Mit unabwehrlicher Gewalt hatte der neue Monarch das Recht der Monarchie durchgesetzt.

Unter den von dem Sachsenherzoge eingesetzten und fest zu ihm haltenden weltlichen Großen, welche sich namentlich auf dem Gebiete der Slavenpolitik in denselben Bahnen bewegten wie er selbst, kommt dem Grafen Adolf II. von Holstein, dessen eigenartige Stellung in den nordalbingischen Gebieten wir bereits kennen, eine hervorragende geschichtliche Bedeutung zu (oben S. 370). In dem Charakterbilde, welches Helmold in seiner Slavenchronik von seiner Regierung entworfen hat, ist der hervorstechendste Zug die Einheitlichkeit seines Regiments über Holsten, Stormarn und über die bunt zusammengesetzte Bevölkerung der neuen Grenzländer. Gegen kriegerische Beunruhigungen bestehen einheitliche organisatorische Maßregeln. Werden die Slaven unruhig, so ist ein für allemal Travemünde der Sammelplatz, ebenso wie gegen die Dänen die Eider bestimmt ist. In einer Zeit, in der überall über Rechtslosigkeit geklagt wird, hat Graf Adolf sich den Ruf eines Fürsten verschafft, der als Richter in seinem Volke waltete, im Unfrieden Frieden stiftete, die Unterdrückten von ihren Unterdrückern befreite. Der nächsten Generation galt die Zeit Adolfs als der Wendepunkt in der Geschichte der Holsten, welche bis dahin ein rohes unzivilisiertes Volk waren und erst seit damals der Kulturwelt angehörten.

Selbst in der auswärtigen Politik verfolgte Graf Adolf eine selbständige Richtung. Im Jahre 1150 wurde er unmittelbar in den dänischen Thronstreit verwickelt. Da er sich zu entscheiden hatte, ob er für seine dänischen Lehen den Lehenseid an Kanut oder an Sven leisten wolle, so wurde die Aufforderung der streitenden Könige an den Vasallen zu einer Bewerbung um die Anerkennung. Als Adolf sich entschloß, den Eid an Kanut zu leisten, war Sven sein Gegner. Svens Hof war damit ein Sammelpunkt für mißvergnügte Elemente dieser nordfächischen Gegenden geworden. Wir treffen in Verbindung mit diesem Hofe einen Edeling aus dem Lande der Ditmarsen, Namens Etheler, der sich dazu erbietet, Holstein in die Gewalt der Dänen zu bringen. Mit dänischem Gelde ging er ins Holsteinische und warb die Leute einzeln an. Roß und Rüstung wurde ihnen unentgeltlich gegeben, wenn sie den Manneneid leisten wollten. Bald stand die Mannschaft Ethelers, zusammengehalten durch den Manneneid, wie eine altgermanische Gefolgschaft mitten in dem neuen Staatswesen, das Graf Adolf einheitlich zu gestalten beflissen war. Mit Hilfe des Herzogs gelang es Adolf, diese Einheitlichkeit aufrecht zu erhalten, ohne doch dem individuellen Freiheitstriebe, der hier noch immer darauf pochte, sich seinen Herrn selbst zu wählen, grundsätzlich entgegenzutreten. Den Mannen Ethelers wurde die Alternative gestellt, entweder das Mannschäftsverhältnis zu lösen oder die Graffschaft zu verlassen. Nachdem die ganze Gefolgschaft in dieser Weise des Landes verwiesen war, mußte die ganze Einwohnerschaft dem Herzoge und dem Grafen den Eid des Gehorsams leisten. Und so war die Einheitlichkeit wiederhergestellt. Aber im Dänenlande setzte Etheler seine Thätigkeit fort. Als Adolf mit Kanut gegen die Stadt Schleswig zog, hat Etheler, wiederum mit Svens Gelde, jeden einzelnen in Kanuts Heere zum Heimgehen bestimmt und schließlich Kanut selber

zur Entlassung seines Heeres und zur friedlichen Anerkennung Svens vermocht, alles hinter dem Rücken des Grafen Adolf. Nun stand Graf Adolf allein, von seinem Bundesgenossen verlassen, einem königlichen Herrn gegenüber, hat aber schließlich mit Umsicht und Tapferkeit sich der Uebermacht erwehrt. Noch lange hat man unter den Holfen das Lied von Ethelers Untergang zum Ruhme des Grafen gesungen, wie dieser von 4000 Mann zuletzt nur 400 behalten hatte und wie er doch mit diesen den fliehenden Dänen nachsetzte. Ihre Zahl war zu gering, um Mann gegen Mann zu kämpfen. Da gab einer den Rat, den Rossen die Kniekehlen zu durchschneiden, und wenn mit dem Kopf der Reiter sank, so wurde er niedergeschlagen. So fiel Etheler, so mit ihm viele Edle, andere wurden gefangen. Das Lösegeld der Gefangenen verwandte der Graf zur Schuldentilgung.

Die Geschichte von Ethelers Untergang mutet uns an, wie der letzte Nachhall der alten Krieglleder, wie denn Etheler selbst wie ein Gefolgsherr der Vorzeit in dieser halb-nordischen Welt uns entgegentritt. Und neben diese poetischen Bestandteile der Erzählung tritt unvermittelt die prosaische Notiz, daß das Lösegeld den ordnungsmäßigen Finanzzwecken der Anleiheverwaltung diene, — ein Abbild der Uebergangszeit von der nordischen Freiheit zum Zwang des zivilisierten Staates.

In ähnlicher Weise sehen wir den Markgrafen Albrecht von der Nordmark eine energische und vollkommen selbständige Politik verfolgen. Namentlich gelang es ihm, sein Gebiet auf slavischem Boden bedeutend zu erweitern. Hierbei kam es ihm namentlich zu statten, daß ihn der zum Christentum bekehrte Wendenfürst Pribislav in Brandenburg im Jahre 1142 zu seinem Nachfolger bestimmt hatte, um seine heidnisch gebliebenen Anverwandten von der Erbfolge auszuschließen. Schon damals liebte Albrecht es, sich gelegentlich als Markgrafen von Brandenburg zu bezeichnen. Als dann Pribislav im Jahre 1150 starb, hat Albrecht in der That die Stadt an der Havel besetzt und von seinem Lande Besitz ergriffen. Seit damals suchte Albrecht zu beiden Seiten der Elbe seine Herrschaft zu begründen. Nach Brandenburg legte er eine aus Slaven und Deutschen gemischte Besatzung. In der alten Mark suchte er für Vermehrung der Bevölkerung zu sorgen. Den Ort Stendal erhob er zu einer Stadt nach magdeburgischem Recht und lud Ansiedler ein, die mit den bisherigen Einwohnern sofort gleiche Rechte haben sollten.

Während so im Osten größere, straff organisierte territoriale Gewalten in der Bildung begriffen sind, treffen wir den ganzen Westen des Reiches während Konrads Abwesenheit wieder in dem Zustande beständigen Kampfes kleiner Gewalten.

Die Maas- und Moselländer waren der Spielball der kleinen und großen Herren. Hier baut einer eine Festung auf fremdem Grund und Boden, dort fällt man über Güter und Kirchenschätze her. An der einen Stelle Mord, Brand und Raub, an der anderen wird unter dem Eindruck überlegener Kriegsmacht ein fürstlicher Besitzer depossediert, ohne daß ein Tropfen Bluts vergossen wird. Alte längst vergessene Ansprüche leben wieder auf, weil nun die Zeit gekommen ist, in der jeder Anspruch gut genug ist, wenn es nur gelingt, ihn

in die Hand eines Mannes zu spielen, der Mut und Macht besitzt, ihn geltend zu machen. Das war wieder eine Zeit für Leute, wie Graf Heinrich von Namur. Wir treffen ihn in der ganzen Gegend, wie in Lüttich, so auch in Trier. Dort ist er an den regellosen Plünderungen beteiligt, während er hier bereit ist, als Feldhauptmann eines geordneten Heeres unter dem Erzbischof zu dienen.

So sah es in Sachsen und in Lothringen aus. Halb Deutschland war in den Händen von Machthabern, welche im Innern und nach außen hin als selbständige Gewalten auftraten. Die einzige einheitliche Gewalt, welche noch hier und da über ihnen sich geltend machte, war die päpstliche.

Stellung und Thätigkeit des Papstes boten die mannigfachen Anknüpfungspunkte für ein Eingreifen in alle diese Angelegenheiten. Der Einfluß mächtiger Persönlichkeiten macht sich überall geltend über das Maß der strengen Kompetenz hinaus. Wenn es auch nur die Fähigkeit zu vermitteln und durch die persönliche Autorität auf zwei streitende Teile einen gewissen Einfluß zu gewinnen wäre, so durfte schon dieses Moment in solchen Zeiten nicht unterschätzt werden. Aber darüber hinaus hatte die Kirche bestimmte Zuchtmittel in der Hand, welche wirksam werden konnten in einer Zeit, wo für die Ausübung der Strafrechtspflege die weltlichen Organe nicht vorhanden waren. Und es fehlte nicht an Handhaben, um dieser oder jener Streitigkeit irgend einen kirchlichen Gesichtspunkt abzugewinnen. Hat doch die vermittelnde und die streitende Gewalt der Kirche selbst in die ewigen Fehden jenes unbändigen Grafen Heinrich von Namur eingegriffen. Wir hören, daß in einer seiner Fehden Bernhard von Clairvaux einen Vergleich zu stande brachte, und später sehen wir, wie der Graf ernstlich fürchtet, der Papst könne über sein Land das Interdikt verhängen.

Der bloße Umstand, daß die Untergebenen des Papstes, die Erzbischöfe, Bischöfe und Äbte gleichzeitig Reichsfürsten waren, schuf überall neue Anknüpfungspunkte. In diesen Jahren finden in Bremen, in Verden, in Passau, in Raumburg Neuwahlen von Bischöfen statt. Von einer Mitwirkung des Papstes hören wir, von irgend welcher Mitwirkung des Königs nichts. In Fulda, einer der ersten Reichsabteien, griff der Papst energisch durch, entsetzte den Abt, machte den Mönchen zur Pflicht, keinen aus ihrer Mitte an seine Stelle zu wählen, und sorgte durch entsandte Kommissare dafür, daß sein Befehl auch durchgeführt wurde. Mit Disziplinarprozessen gegen hochgestellte Geistliche konnte der Papst in den Organismus des ganzen Reiches eingreifen. Der Hofkaplan, dem er einmal wegen unehrbietiger Aeußerungen, die ihm hinterbracht wurden, den Prozeß gemacht hat, mag ein unbedeutender Mann gewesen sein. Aber der Papst hat in dieser Zeit auch die ersten Fürsten des Reiches, die Erzbischöfe von Köln und selbst von Mainz, als sie auf dem Heimser Konzil ausblieben, vom Amte suspendiert. Durch einfache Verfügung des Papstes war mit dem Mainzer das Oberhaupt des Reichsregimentes getroffen; man sah sich genötigt, das Reichsregiment anders zu gestalten.

Wir besitzen aus dieser Zeit das vollständig erhaltene Korrespondenzbuch eines Kirchenfürsten von mittlerer Bedeutung, des Abts Wibald von Stablo. Dieser Briefwechsel kann uns als ein Bild der Zustände und Bestrebungen gelten, in denen die Fürstengeneration der damaligen Jahre lebte. Deutlich

lernen wir in ihm die Faktoren kennen, von denen das Reichsleben bestimmt wurde.

Wibald, dessen vorübergehende Abtswürde in Monte-Cassino wir früher kennen gelernt haben (oben S. 353 f.), war Abt des Klosters Stablo in der Diözese Lüttich. Durch seine mannigfachen persönlichen Beziehungen war es ihm gelungen, außerdem noch im Jahre 1146 auf Empfehlung König Konrads im Kloster Korvei an der Weser ebenfalls zum Abte gewählt zu werden. Zu diesen beiden reichen Abteien erhielt er aber durch eine schlau berechnete und durch den Klosterschatz wirksam unterstützte Politik noch die beiden Nonnenklöster Kemnade und Fischbeck, in welchen allerlei ärgerliche Vorgänge zur Absetzung der Äbtissinnen geführt hatten, von König Konrad geschenkt. Die Gegenleistung des Abtes ist in eine juristische Formel gebracht in dem Ausdrucke, daß hier die eine Reichsabtei einer anderen übergeben und dafür die Leistungen der letzteren erhöht werden sollten.

Nun galt es, hierfür die Bestätigung des Papstes zu erlangen. Mit einem Empfehlungsschreiben des Königs ging Wibald persönlich nach Frankreich, wohin der Papst sich inzwischen begeben hatte. Eugen zeigte sich sehr zurückhaltend. Er verschob nicht bloß die Entscheidung über die beiden Nonnenklöster, sondern zog selbst Wibalds Stellung in Korvei in Frage. Er erinnerte ihn daran, daß es eine Bestimmung des kanonischen Rechtes gebe, wonach ein Kirchenfürst, der zwei Sitze haben wolle, der Erlaubnis des Papstes bedürfe. Zunächst verlangte Eugen einen authentischen Bericht über die Wahl in Korvei, um sich dann über die Vereinigung von Korvei und Stablo in einer Hand schlüssig zu machen. Wir erfahren nicht genauer, was hinter den Kulissen spielte. Jedenfalls hatte der Papst bereits Nachrichten, welche ihn zu Zweifeln veranlaßten. Und es muß nicht so ganz leicht gewesen sein, den Wahlbericht so abzufassen, daß er einwandfrei ausfiel. Eine Deputation, bestehend aus zwei Mönchen von Korvei und einem von Stablo, sollte dem Papst die Sache vortragen. Als es aber zum Vortrag kam, erklärte der eine Korveier, sich nicht ganz wohl zu fühlen, der andere, nicht Beredsamkeit genug zu besitzen. Schließlich faßte sich der Stabloer ein Herz, trat vor, erklärte, er komme als Mönch von Korvei, um den Wahlbericht zu geben, und erzählte als Augenzeuge den ganzen Vorgang. Wibald hatte seine Hand beim päpstlichen Kanzler im Spiele, und mit dessen Hilfe gelang es ihm, die Bestätigung der Personalunion durchzusetzen. Von jetzt ab sehen wir deutlich, wie der einzige feste Mittelpunkt für alles, was Politik treibt, der päpstliche Hof ist. Zu König Heinrich und dem Reichsregiment unterhält Wibald wohl auch Beziehungen, aber mehr, um dem Papst über die Vorgänge bei Hofe Bericht zu erstatten, um den König in der Ergebenheit gegen den päpstlichen Stuhl zu bestärken, oder um ihn bei diesem zu benutzen. Mit dem Papst aber sind immer ernste Dinge zu verhandeln. Päpstliche Kommissare erscheinen in Korvei, um wegen vorgekommener Gerüchte, daß Wibald den dortigen Klosterschatz angegriffen habe, an Ort und Stelle eine Untersuchung zu führen. Auf die Frage, aus welchem Grunde das Kloster seines Schatzes beraubt sei, gab Wibalds Vertreter die diplomatisch korrekte Antwort, es liege keine Beraubung vor; es sei etwas aus dem Klosterschatz entnommen, um dafür den

Grundbesitz des Klosters zu erweitern. Eine Auskunft, die wahr blieb, auch wenn bekannt wurde, daß die Gelder an König Konrad gegeben waren. In den beständigen Fehden der Lütticher Diöcese weiß Wibald sich Rat zu schaffen. Besitzungen von seiner Abtei Stablo waren von einem Dienstmann des Lütticher Bischofs überfallen worden. Wibald verlangt von dem Bischof Genugthuung und droht ihm, andernfalls mit allerhand anderen Denunziationen beim Papst. Auch erlangt er bei letzterem die Aufforderung an den Bischof, gegen seine Parochianen einen regelrechten Prozeß auf Grund des kanonischen Rechts zu eröffnen. So gehen die Gegenstände der Strafrechtspflege in die Hände der kirchlichen Gewalten über. Während der Papst in Trier und Reims weilt, läßt Wibald nichts unversucht, um ihn günstig zu stimmen. In halb Deutschland schreibt er umher, um für seine Schenkungssache sich Empfehlungen zu verschaffen. Dem Vogt von Korvei, dem Herzog Heinrich von Sachsen als Obervogt der Stifter Remnade und Fischbeck, Aebten und Bischöfen schickt er die fertigen Konzepte für Briefe ein, wie sie sie an den Papst schreiben sollten. In der That setzte Wibald schließlich alles, was er wollte, durch. Die Vereinigung von Stablo und Korvei in seiner Hand wurde ihm zugestanden, der in Korvei noch bestehenden Opposition vom Papste eingeschärft, daß sie in Wibald und nur in ihm ihren rechtmäßigen Abt zu sehen hätte. Die Schenkung der beiden Nonnenklöster wurde nicht nur bestätigt, sondern dem Beschenkten wurden auch die Güter zugesprochen, welche die abgesetzte Aebtissin verschleubert hatte. Die Güter des reichen Stiftes lagen weit zerstreut; aber der Papst hatte die Organe, die zur Ausführung nötig waren. Die drei Bischöfe, in deren Diöcesen die Güter lagen, wurden aufgefordert, ihre Parochianen zur Herausgabe anzuhalten. Wie in Stablo das Strafrecht, so kam hier das Privatrecht unter kirchliche Gesichtspunkte und in die Hände kirchlicher Organe, weil die weltlichen nicht vorhanden zu sein schienen. In der That sind diese Vorgänge typisch für diese Zeit. Der Papst regierte das Abendland, während die Könige seine Kriege im Morgenlande ausfochten.

Gegen diese weltbeherrschende Stellung des Papsttums richtet sich gerade damals in dessen eigener Hauptstadt eine die Grundlagen des geistlichen Fürstentums überhaupt ernstlich in Frage stellende Opposition, deren das Papsttum zunächst nicht Herr zu werden vermochte.

Die Bewegung Arnolds von Brescia hat zwei Wurzeln, die selbständigen Regungen in der Wissenschaft der Kirche und im politischen Leben des Bürgertums. Beide fanden ein Hindernis ihrer Entwicklung an der vorhandenen Organisation der bischöflichen Kirche.

Selbständige wissenschaftliche Regungen hatte es in der Kirche immer gegeben. Sie fanden eben damals in Paris in der Schule Peter Abälards ihren vornehmsten Mittelpunkt (S. 66 f.). Die bürgerliche Selbständigkeit aber hat sich nirgends früher, als in der lombardischen Tiefebene entwickelt. Hier zuerst begannen die Bürger sich dagegen aufzulehnen, daß der Bischof als Stadtherr die Verwaltung ihrer bürgerlichen Angelegenheiten selbst zu führen ihnen verwehren wollte (S. 307).

Ein Schüler Abälards und ein Lombarde von Geburt war Arnold von Brescia. Aufgewachsen in den freien Regungen seiner Vaterstadt, ist er als ganz junger Kleriker nach Paris gegangen, hat hier unter Abälard seine theologisch-philosophische Ausbildung erhalten, unterwarf sich dann, nach Hause zurückgekehrt, ernstem Sinnes der strengen Regel der Augustiner-Chorherren und wurde Vorsteher ihres Konvents. Hier begann er seine Wirksamkeit als Prediger, d. h. als Volksredner. Der Lombarde nimmt aus dem ganzen System seines Lehrers nur das eine heraus, was nach den politischen Verhältnissen seiner Umgebung der praktischen Verwirklichung zubrängt. Er bekämpft kein Dogma, er sucht sich von keinem Zwange seines Standes zu emanzipieren; wogegen er sich wendet, das ist ganz ausschließlich die weltliche Gewalt der kirchlichen Organe, welche mit dem Evangelium unvereinbar sei. Daß er streng nach den Regeln seines Ordens lebte, daß er sich Kasteiungen aller Art unterzog, ist auch von seinen Gegnern anerkannt worden; sein wütendster Feind hat ihm ein widerwilliges Wohlverhaltenszeugnis ausgestellt, indem er nichts anderes von ihm verlangte, als daß seine Lehre so regelrecht sei, wie sein Lebenswandel sich in äußerer Disziplin halte. Und doch wird auch kein Dogma genannt, mit welchem Arnold sich in Widerspruch gesetzt habe. Wenn seine geistlichen Amtsbrüder ihm nachsagen, er hätte gepredigt, daß die Kleriker mit ihrem Grundbesitz, die Bischöfe mit ihrer Regierungsgewalt, die Mönche mit dem, was sie besitzen, die ewige Seligkeit verschert hätten, daß alles dies dem Kaiser gehöre und daß dieser es an Laienhände weitergebe, — so erkennen wir darin den Widerhall der Predigt, die sich gegen die weltliche Macht der Bischöfe in den Städten seines Heimatlandes wendet und dem Klerus der Zeit das Wort ins Gedächtnis zurückruft: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt.“

In Brescia schloß sich die Bürgerschaft zu einer Gemeinde zusammen, welche Miene machte, den Bischof als Stadthaupt abzuschütteln. In Rom bestand eine solche Gemeinde bereits mit einem demokratischen Senat an der Spitze. Noch bevor seine Ideen sich hierher verbreiten konnten, wurde Arnold von Innocenz II. auf der Lateransynode des Jahres 1139 auf Anklage des Bischofs von Brescia seiner Würde entsetzt und aus Italien verwiesen. Er ging nach Frankreich zu seinem Lehrer Abälard und verfiel mit diesem der Feindschaft des mächtigen Cistercienserabtes. Eben damals setzte Bernhard von Clairvaux auf der Synode von Sens in rücksichtslosester Weise die Verbannung Abälards durch. Indem er dem Papst die Notwendigkeit vorstellte, den Spruch zu bestätigen, lenkte er gleichzeitig die Aufmerksamkeit desselben auf den Waffentträger des Riesen Goliath. Ohne daß wir von einem vorangegangenen Verfahren hören, wurde denn auch mit Abälard zugleich Arnold vom Papste zur Einsperrung in ein Kloster verurteilt. Ein Jahr darauf ist Abälard gestorben. In der Kirche des heiligen Hilarius auf dem Genöveberge in Paris, wo er einstmals gelehrt hatte, finden wir nun seinen Schüler, der also der Einsperrung zu entgehen gemußt hatte. Die Zuhörer des neuen Lehrers bildeten mit diesem eine strenge Lebensgemeinschaft, offenbar das Vorbild des erstrebten priesterlichen Lebens; keiner von ihnen durfte Eigentum besitzen, die Gemeinschaft lebte von dem, was die einzelnen von Haus zu Haus gehend an milden Gaben heim-

brachten. Das war der Mann, der den Bischöfen seiner Zeit, welche im Frieden und im Kriege als Fürsten lebten, vorwarf, daß sie von Habsucht befallen seien, und daß sie blutbesleckt an der Kirche Gottes bauen wollten. Er durfte es wagen, dem gefeiertsten Manne seiner Zeit, dem Abt Bernhard, Ruhmsucht und Neid als die Motive seines Handelns vorzuwerfen. Denn das Streben nach einer maßgebenden Stellung in weltlichen Dingen war ihm Ruhmsucht, und das Streben nach einheitlicher Leitung in der Kirche bezeichnete er als „Neid gegen alle, welche in Wissenschaft oder Religion sich einen Namen erwarben, wenn sie nicht aus seiner Schule waren“. Bald setzte der mächtige Abt bei Ludwig VII. es durch, daß Arnold Frankreich verlassen mußte. Er ging nach Zürich und setzte seine Predigten fort. Seine Persönlichkeit muß von hinreißendem Einfluß gewesen sein. Er wird als ein Mann geschildert, der in seinem Umgange Liebe und Bewunderung gleichzeitig erregte. Wie seine Lehre auf die Massen wirkte, geht aus dem grotesken Gleichnis seines Todfeindes hervor, der alsbald an den Bischof von Constanz schrieb, in seiner Diocese wirke jetzt ein Mann, der das Volk verschlinge, wie man Brot verschlinge. Bernhard macht den Bischof darauf aufmerksam, daß die Lehre Arnolds schließlich darauf hinausgehe, mit den weltlichen Gewalten gemeinsame Sache gegen die Bischöfe zu machen. Auch aus Zürich mußte Arnold fliehen. Als er dann bei dem Cardinal Guido, der in den Jahren 1143—1145 als päpstlicher Legat Böhmen und Mähren bereiste, eine Zuflucht fand, schrieb Bernhard auch an diesen. Allerdings diesmal vergebens. Mit Guido nach Italien zurückgekehrt, wurde Arnold dem Papste wieder zugeführt. Es kam eine Erledigung der Sache zu stande. Eugen III. legte ihm eine Buße auf, Arnold gelobte Gehorsam, wurde zu Gnaden wieder angenommen und durfte in Rom selbst leben und wirken. In der Strenge, mit welcher Arnold sich den Bußübungen unterzog, erscheint wieder der ernste Mann, den Freund und Feind achten müssen. Schon während seiner Bußzeit lenkte der Geistliche wiederum die Aufmerksamkeit des Volkes auf sich.

Und eben damals spitzte sich in Rom die Frage um die weltliche Herrschaft des Priestertums wieder zum Konflikte zu. Der römische Senat als städtische Behörde hatte sich durch alle Kämpfe hindurch gehalten. Eugen hatte zwar durchgesetzt, daß an der Spitze der Verwaltung nicht mehr der „Patricius der Römer“, sondern ein von ihm ernannter Präfekt stehen sollte (oben S. 385). Allein die Senatoren wußten die Befugnisse desselben immer wieder an sich zu reißen, und schließlich erhoben sie den Patricius, dem sie entsagt hatten, wieder an ihre Spitze. Das waren die Bewegungen, denen Eugen entging, als er seine Residenz zuerst nach Viterbo verlegte und dann die Alpen überschritt, um in Deutschland und Frankreich den Kreuzzug vorzubereiten (Anfang 1147).

In diesen Zündstoff hinein fiel nun die Wiederaufnahme der Predigten Arnolds. Schon hatte er wiederum einen engeren Kreis von Anhängern um sich geschart, die ein Leben voller Enthaltfamkeit mit ihm teilten und eben darum beim Volke im Ansehen standen. Auf dieses Ansehen gestützt, begann er nun auch hier seine Predigten gegen die Geistlichen, die einen anderen Lebenswandel führten und nach den Gütern dieser Welt strebten. Hochmut und Habsucht wirft er den Karдинаlen vor; sie seien die Phariseer und Schriftgelehrten, von denen

im Evangelium zu lesen stehe; ihre Versammlung stelle nicht eine Kirche Gottes dar, sondern ein Krämerhaus und eine Räuberhöhle. Schärfer und schärfer spizen sich seine Reden auf die politische Forderung zu, daß das weltliche Regiment den Bürgern gehöre und nicht den Priestern. Die Apostel hätten in Armut gelebt. Wenn der Papst, der sich apostolisch nenne, kein apostolisches Leben führe, so brauche man ihm nicht zu gehorchen. Die Herrschaft des Papstes über Rom nennt er geradezu einen Versuch, die Herrin der Welt unter das Joch der Knechtschaft zu beugen. Er erinnert die Römer daran, daß Rom der Sitz des Weltreichs und die Quelle der Freiheit sei. Er verlangt eine Erneuerung des städtischen Rates und der städtischen Ritterschaft im Hinblick auf das, was einstens der Senat und der ordo equester bedeutet habe. Die antiken Bauwerke auf dem Kapitol will er wieder aufgebaut sehen. Dieser festeste Berg des alten Rom war die Lieblingsstätte für seine Volksansprachen.

Die Worte zündeten. Die Römer gingen zur That über. Sie verfolgten die Karbinäle sowie alle Anhänger des Papstes. Ihre Paläste wurden verwüstet. Arnolds Anhang wuchs. Geistliche schlossen sich ihm an und sagten ihren Vorgesetzten den Gehorsam auf.

Inzwischen war Eugen III. nach Italien zurückgekehrt und nahm den Kampf auf. Die Reinheit von Arnolds Lebenswandel war allgemein anerkannt; in seiner Glaubenslehre konnte keine Abweichung von den kirchlichen Dogmen entbedt werden. Das einzige, was man ihm zum Vorwurf machen konnte, war, daß er die Organe der bestehenden Kirche nicht anerkenne. Nicht als Reher, sondern als Schismatiker ließ Eugen ihn auf einer Synode zu Cremona kurzer Hand verurteilen, verkündete den Bann über ihn, begab sich dann in seine Vaterstadt Brescia und erließ von hier aus ein Schreiben an die Geistlichkeit der Stadt Rom, in welchem er jedem Geistlichen, der sich fernerhin noch Arnold anschließen würde, den Verlust von Amt und Pfründe androhte (Juli 1148). — Und nun ging Arnold ebenso entschieden vor. Zwischen den geistlichen und den bürgerlichen Gegnern der Priesterherrschaft kam nun ein regelrechter Vertrag zu stande. Der Senat versprach ihm Schutz gegen jedermann, namentlich auch gegen den Papst; Arnold seinerseits versprach, die Sache der römischen Republik hoch zu halten.

Eugen drängte zu einer Entscheidung mit Waffengewalt. Im April 1149 richtete er Tusculum als sein Hauptquartier ein. Er warb ein Söldnerheer und schloß, um Bundesgenossen zu gewinnen, selbst mit Roger von Sizilien einen Waffenstillstand auf vier Jahre. Trotzdem gelang es ihm nicht, seine Hauptstadt wieder zu gewinnen. Ja, wir hören nicht einmal von einem ernstlichen Versuche. Die römische Bewegung steckte andere Städte des päpstlichen Gebietes an und hielt hier die päpstlichen Streitkräfte fest. So war Eugens neuer Bundesgenosse, König Roger, damit beschäftigt, die Stadt Nieti zu erobern und zu zerstören. Arnold wetterte dagegen, daß der, der das Oberhaupt der Kirche sein wollte, zu Mord und Brand seine Autorität leihe.

Und mitten in diese Angriffe auf die prinzipielle Berechtigung der weltlichen Herrschaft des Papstes fiel die steigende Gewißheit, daß dieselbe in der That in ihrem ersten großen Unternehmen mit einem zweifellosen Mißerfolge für die Christenheit geendet hatte.

Der zweite Kreuzzug hatte den Höhepunkt in den Bestrebungen, das Papsttum an die Spitze des Abendlandes zu stellen, bezeichnet. Die Thatfache, daß unter dieser Führung das Abendland einen gründlichen und zweifellosen Mißerfolg erlitten hatte, hat ihres Eindruckes auf die Zeitgenossen nicht verfehlt.

Die ersten Nachrichten über die Niederlagen im Orient trafen ein, als das Konzil in Reims noch versammelt war (oben S. 402). Unter den Teilnehmern gingen die Gerüchte von Mund zu Mund. Die Stimmung in Frankreich und in Deutschland wurde schwül. Es war schon damals ein Grund für den Papst, lieber nach Italien zurückzukehren. Während er hier den Kampf um das Prinzip seiner Weltherrschaft gegen Arnold und den römischen Senat zu führen hatte, wurde die Nachricht von der gänzlichen Aufreibung der Kreuzheere zur zweifellosen Gewißheit.

Zunächst wiederholten sich im Abendlande die gegenseitigen Beschuldigungen, wie sie in den Resten der geschlagenen Heere zum Ausdruck kamen. Einer suchte die Schuld auf den anderen zu schieben, man nannte aus dem eigenen Lager Personen mit Namen, die das Heer „verkauft und verraten“ haben sollten; in Frankreich namentlich wurden Stimmen laut, welche dem Kaiser Manuel ein hinterlistiges Gebaren gegen König Ludwig zum Vorwurf machten. Aber mehr und mehr richtete sich die Kritik gegen das Unternehmen selbst, und man machte die Urheber für den Erfolg verantwortlich. Bernhard von Clairvaux, vor zwei Jahren noch der gefeiertste Mann in ganz Europa, hatte selbst das Gefühl, daß die öffentliche Meinung umgeschlagen sei. Vergebens suchte er an biblischen Beispielen zu beweisen, daß auch echte Propheten zuweilen einen ersten Mißerfolg aufzuweisen hatten. Vergebens berief er sich darauf, daß auch Moses sein Versprechen, die Kinder Israels in das gelobte Land zu führen, nicht selbst habe wahr machen können. Gegen die Sprache der Thatfachen vermochte auch der beredteste Mund des Jahrhunderts sich nicht mehr Gehör zu verschaffen. Es klingt sehr kleinlaut, wenn der einst so sieggewohnte Redner sich nun damit tröstete, daß es immer noch besser sei, wenn die Menge auf ihn die Vorwürfe ablagere, als daß sie direkt gegen Gott im Himmel zu murren anfangen. Hervorragende Publizisten der Zeit haben in dem ganzen Unternehmen nichts erblickt, als ein Zusammengehen von einigen Verführern, vielen Verführten und einer Masse von Lumpengefindel.

In dieser Stimmung, als ganz Europa unter dem Eindrucke des Mißerfolges der geistlichen Führung stand, kam man in den Kreisen Arnolds von Brescia auf den Gedanken, an Stelle der geistlichen die weltliche Führung zu setzen; der römische Senat faßte den Plan, König Konrad ohne Mitwirkung des Papstes zum römischen Kaiser zu machen.

Im Mai des Jahres 1149 kehrte König Konrad nach Deutschland zurück. Drei Aufgaben harrten seiner im Abendlande. Aus dem Kreuzzuge hatte er das Bündnis gegen Roger mitgebracht, er hatte die deutschen Verhältnisse zu ordnen, er hatte endlich Stellung zu nehmen zu der Kaiserkrone, die ihm angetragen wurde.

Fürs erste verlangten die deutschen Verhältnisse den Vorrang. Graf Welf, der den Zug nach Damaskus nicht mehr mitgemacht hatte, war lange vor ihm heimgekehrt. Auf einem sizilischen Schiffe war er vom heiligen Lande abgesehelt. Um dieselbe Zeit, da Konrad bei Kaiser Manuel zu Gast war und mit ihm das Bündnis gegen Roger schloß, war Welf als Gast bei König Roger und wurde dessen Verbündeter. Welf verpflichtete sich eidlich, in Deutschland einen Aufruhr gegen Konrad zu beginnen und stellte Geiseln für die Erfüllung dieser Verpflichtung. Nach Deutschland zurückgekehrt, begann er damit, das königliche Hausgut zu überfallen. Unter diesen Umständen trat der Vorbehalt in Kraft, den Konrad in Byzanz gemacht hatte, daß seine Verpflichtungen einen Aufschub erduldeten, sobald seine eigene Herrschaft gefährdet wäre (S. 400).

Wie weit Welfs Verbindungen mit anderen Fürsten bereits reichten, vermögen wir nicht zu sagen. Aber Lothringen und Sachsen, d. h. halb Deutschland führten ja ohnehin ein vom Reiche ziemlich losgelöstes Leben, und dort änderte sich einstweilen auch nichts, als Konrad wieder im Reiche war. Der Sachsenherzog hatte sich während des Kreuzzuges mit der Tochter Konrads von Zähringen, des Rektors von Burgund, vermählt und so dem mächtigsten Geschlechte im Reiche das zweitmächtigste verbündet. Weber nach Lothringen noch nach Sachsen hat Konrad sich hineingewagt. Außer in Schwaben und Baiern ist er nur in Franken thätig. Von dem westlichen Franken aus sucht er die lothringischen, von dem nördlichen die sächsischen Angelegenheiten zu erledigen. Ein Hofstag auf lothringischem Boden in Aachen war geplant, mußte aber abgesagt und in eine Stadt des rheinischen Franken, nach Speier, verlegt werden, wo dann aus Lothringen kaum der eine oder der andere kleine Herr zur Stelle war. Verhandlungen mit den Sachsen waren für den König um so dringender, da noch immer die bei Beginne des Kreuzzuges vertagte Angelegenheit, die Ansprüche Heinrichs des Löwen auf Baiern, schwebte, und Heinrich nicht gewillt war, sie weiter ruhen zu lassen, vielmehr die ordnungsmäßige Erledigung seiner gerichtlichen Klage auf Belehnung mit dem Herzogtum Baiern verlangte.

Und nun begann hier ein Gemisch von gerichtlichen Schritten, diplomatischen Verhandlungen und militärischen Drohungen, in welches wir deutlich hineinzusehen nicht vermögen. Aber so viel steht fest, daß Heinrich es wagen kann, von dem angefehten Gerichtstage fernzubleiben, und daß sich der König dreimal hintereinander zu einer neuen Ladung bequemen muß. Als Heinrich auch in dem dritten Termine ausblieb, betrachtete man sich schon als im Kriegszustande befindlich. Konrad hatte Bundesgenossen unter den Sachsen selbst. Je fühner und selbständiger der Herzog von Sachsen dasteht, desto deutlicher sehen wir die nächstgrößeren sächsischen Gewalthaber sich an den König anschließen. Gestützt auf Albrecht von Brandenburg, Konrad von Meissen, Ludwig von Thüringen, hat es Konrad nach sorgfältiger Auskundschaftung des Landes einmal gewagt, sächsischen Boden zu betreten. In dem Augenblicke aber, da Heinrich zum Schutze seines Landes herbeieilte, wandte Konrad den Rücken (1151).

Ebenso wenig gelang es dem König, in den lothringischen Wirren irgend einen Einfluß im Sinne der Aufrechterhaltung der königlichen Obergewalt zu erringen. Als in den in Permanenz befindlichen Fehden im Rütticher Sprengel

der Graf von Montaigne mehrere Besitzungen des Klosters Stablo ausplünderte und in Brand steckte, und der Bischof von Lüttich ein energisches Vorgehen gegen die Mordbrenner versagte, wandte sich Abt Wibald an den König, aber er war nicht im Stande, etwas anderes durchzusetzen, als stets sich erneuernde königliche Drohungen. Hier fand nur Hülfe, wer sich selbst helfen konnte. Zwischen dem Bischofe von Lüttich und dem Grafen von Namur mußten in regelrechter Schlacht die Waffen entscheiden (Februar 1151).

Was man in diesen Gegenden von einem wackeren Bischof verlangte, das sehen wir aus der rühmenden Charakteristik, die uns aus dieser Zeit von dem Bischofe Hartbert von Utrecht erhalten ist. Das Bistum lag auf altfriesischem Boden, da wo neben den neueren Ständen der Fürsten und der Ritter noch immer in ungebändigter Kraft ein Stamm freier Bauern wie in uralten Zeiten sich erhalten hatte. Hier, wo im Kampf mit den Elementen eine Bevölkerung voll von Freiheitsdrang lebte, wußte man in einem fern am Meeresstrande gelegenen Kloster es am meisten zu schätzen, wenn es einen Kirchenfürsten gab, der mit gewaltiger Hand einzugreifen verstand. So rühmte denn der Mönch, der die Jahrbücher des Klosters Egmont zusammenschrieb, daß jener die Feinde der Kirche von St. Martin mit harter Stirn und uneingeschränkter Autorität zu Paaren zu treiben wußte. Er rühmt das drohende Auge des Bischofs, wenn er mit einem großen Aufgebot sich gegen die Feinde wandte. Um alles, was böse war, im Zaum zu halten, verstand er es, sich manchmal geradezu wut-schnaubend zu zeigen. Herzöge und Grafen hatten Furcht vor ihm, denn mit dem weltlichen Schwerte in der Hand seiner Leute und mit dem geistlichen der eigenen Hand wußte er sie in Schranken zu halten. — Und wie sehr diese Eigenschaften einem Kirchenfürsten not thaten, wenn er sich hier behaupten wollte, das sehen wir am besten bei den Vorgängen nach dem Tode dieses Hartbert (11. November 1150). Als es zur Wahl kam, da sehen wir die Grafen, als deren Schrecken der alte Hartbert geschildert wird, alsbald zur Stelle, um einen Mann ihres Herzens auf den bischöflichen Stuhl zu bringen, den Kölner Propst Hermann, der aus Gooren am Zuidersee gebürtig war. Dem gegenüber will aber die Bürgerschaft von Utrecht und Deventer nicht mitmachen, sie findet einen Rückhalt an den bewaffneten Dienstmännern, und auch die friesischen Bauern gehen mit ihr. Diese alle sind für einen anderen Kölner Propst, Namens Friedrich. Also vollständig zwei Parteien: auf der einen Seite die großen Herren, die mächtigen Kriegführenden, auf der anderen Seite alles, was von niederen Ständen existierte, koalitiert.

Während so Lothringen von der oberen Mosel bis zur Nordsee hin vollkommen zerrissen war, hören wir doch nichts von einem Eingreifen der königlichen Gewalt. Und vielleicht bezeichnender noch als dieser Zustand der Inaktivität, ist die einzige Ausnahme, die wir zu verzeichnen haben. Im Frühjahr des Jahres 1151 hat Konrad wirklich einmal lothringischen Boden betreten. In Köln war dem Zustande, daß eines der ersten Kirchenfürstentümer des Reiches weder ordnungsmäßig besetzt noch ordnungsmäßig erledigt war, nach dreijährigem Bestehen endlich durch den Tod des suspendierten Erzbischofs Arnold (3. April 1151) ein Ende gemacht. In der ganzen Zeit hatte der Kölner Dompropst

Arnold, der des Königs Kanzler war, auf die freierwerbende Stelle gelauert. Es gelang ihm jetzt auch gewählt zu werden. Als nun Konrad Aussicht hatte, in diesen Gegenden einen festen Halt zu gewinnen, wagte er einen Zug nach dem Niederrhein. Auf einem Abstecker von Boppard aus nahm er zwei Burgen, Kochem und Rined, zog dann nach Bonn, fuhr zu Schiff nach Köln, von seinem Kanzler, dem Erwählten, eingeholt und mit Gepränge empfangen. Er belehnte den Erwählten mit dem Zepter und zahlte ihm mit neuen Privilegien für die Kölner Kirche, gekleidet in die Form einer Bestätigung vergebener Vorrechte, den Preis für den gebotenen Rückhalt. Dem neuen Erzbischof wurden weitgehende Rechte auch in der weltlichen Gerichtsbarkeit eingeräumt, so daß seine Gewalt als eine herzogliche bezeichnet wurde. Durch Spruch des Königsgerichts wurde festgestellt, daß der Erzbischof Vergabungen seitens seiner Vorgänger, soweit sie Güter betrafen, die zum Unterhalt des erzbischöflichen Hofes, der Lehensleute und der Geistlichen, sowie zur Erfüllung der Verpflichtung gegen das Reich erforderlich wären, nicht anzuerkennen brauche. Der Kölner Sprengel umfaßte Gebietsteile Sachsens und Lothringens, also in den beiden Herzogtümern, welche am meisten einer ordnungsmäßigen Regierungsgewalt entfremdet waren. Der neue Erzbischof hatte sich vorgenommen, von seinen Machtmitteln weitgehenden Gebrauch zu machen. In einem kräftigen Briefe kündigt er einem Freunde an, man werde aus diesen so lange von Unruhe heimgesuchten Gegenden von ihm zu hören bekommen. Nach längerem Aufenthalt ging Konrad noch weiter rheinabwärts nach Nimwegen, wo die Utrechter Sache vor ihm verhandelt wurde. Bei einer zwiespältigen Wahl sollte nach dem Wormser Konkordat der König die Entscheidung haben. Konrad hat dieses Recht schleunigst ausgeübt, indem er den aristokratischen Kandidaten Hermann, der mit Hilfe der Grafen bereits thatächlich von dem Bischofsstuhl Besitz ergriffen hatte, mit dem Zepter belehnte. Aber dem Papst machte er von dem Vorfall in fein gewählten Worten Anzeige, welche den Ausdruck Investitur umgingen. Auch gab er dem Drängen der Gegenpartei schließlich nach und sagte eine nochmalige Untersuchung zu. Diese sollte in Nimwegen stattfinden. Inzwischen hatten Bürger, Dienstmänner und Bauern in Utrecht längst den Grafenkandidaten hinausgejagt, und im Besitze der Macht erklärten sie jetzt, vor dem Könige nur dann erscheinen zu wollen, wenn ihnen freies Geleit zugesichert würde. Dies geschah. Nun erschienen sie vor dem Könige der Vorsicht halber so zahlreich, daß sie sich gegen einen Wortbruch auch hätten schützen können. In einer großen Anzahl Schiffe kamen sie scharenweis die Waal hinaufgefahren. Konrad versuchte sie zu einer friedlichen Anerkennung des bereits investierten Bischofs zu überreden. Dies mißlang, und als der König die Streitfrage entscheiden lassen wollte, bestritten sie ihm ins Gesicht hinein die Kompetenz, meldeten einen Wahlprotest bei der Kurie an, erklärten, daß sie von ihrem freien Geleit Gebrauch machten, und zogen ab. In Konrads Umgebung herrschte große Beschämung über den Vorfall. Eine ernsthafte Züchtigung wurde beschloffen. Bevor irgend etwas geschehen konnte, trafen Nachrichten aus Baiern ein, die den König zum Rückzuge nötigten. In Lothringen blieb alles, wie es vorher gewesen.

Läßt man dies alles an sich vorübergehen, was uns von der Thätigkeit

Konrads in diesen Jahren berichtet wird, so hat man kaum einen anderen Eindruck von der Stellung des regierenden Königs, als man in den Jahren vorher von der Stellung des Reichsregimentes hatte. Nur in einer Beziehung tritt in der That ein Unterschied hervor. Seitdem der König zurückgekehrt ist, macht sich wieder der Einfluß des Königtums auf die Ernennung der Bischöfe und der Reichsäbte geltend; ein Einfluß, der bei persönlicher Anwesenheit bis zu direkter Ernennung sich steigern konnte, wie es z. B. dem Könige gelang, einen langjährigen Streit um die berühmte Reichsabtei Fulda dadurch zu erlebigen, daß er auf die Versicherung hin, einen geeigneten Mann zu wissen, von den Mönchen das Wahlrecht auf seine Person delegieren ließ.

Die durchgreifenden Handlungen, von denen wir in dieser Zeit hören, gehen nicht vom Könige, sondern von anderen Mitgliedern seines Hauses aus. In unserer Uebersetzung stehen sie fast zusammenhangslos da. Gegen die überhandnehmende Selbständigkeit der dienstmännischen Kreise ist in dieser Zeit etwas geschehen. Herzog Friedrich von Schwaben hat eine Anzahl seiner Dienstmannen von Rechts wegen aufknüpfen lassen. Ob das irgendwie mit dem Angriffe Welfs auf das staufische Hausgut zusammenhängt, ob es etwa abtrünnige Dienstmannen dieses Hausgutes waren, oder was sonst die exemplarische Justiz veranlaßt hatte, darüber wissen wir nichts. — Welf stieß bei seinem Ueberfall in Schwaben auf ein Hindernis. Als er die Feste Floßberg bei Doppingen nehmen wollte, trat ihm eine gegen ihn geschickte staufische Schar entgegen, und als er sich zurückziehen suchte, wurde sein Nachtrab angegriffen und 300 Rittern der Rückzug abgeschnitten (8. Februar 1150). Wem dieser Erfolg zu danken war, wissen wir nicht. Offiziell wurde er auf den Namen des Königs Heinrich geschrieben, der in einem umständlichen Briefe an den Kaiser Manuel „seine“ militärischen Operationen berichtete und in einem wörtlich gleichlautenden Schreiben an die Kaiserin Irene den Bericht wiederholte. Der Feldherr, der hier seine Thaten erzählte, war damals 13 Jahre alt. Uebrigens konnte König Konrad trotz dieses glücklichen Anfangs nicht erreichen, daß dem Aufruhr durch ein bewaffnetes Reichsheer ein Ende gemacht würde. Der Anhang des Welfen mußte es durchsetzen, daß dem Könige ein Reichsheer versagt und ihm anheimgestellt wurde, gegen den Aufrührer, der an der Spitze eines Ritterheers Krieg führte, ein Gerichtsverfahren einzuleiten; ein Ausweg, den zu betreten dem Könige nicht der Mühe lohnte. So blieb denn mitten in Konrads eigentlichem Herrschaftsbezirk Welf in selbständiger Stellung. Konrad war schließlich zufrieden, als ihr gemeinsamer Verwandter, Herzog Friedrich von Schwaben, den Grafen zu dem Versprechen bewog, den König in Zukunft in Ruhe zu lassen; und als Herzog Friedrich sich bereit erklärte, für ihn gut zu sagen, gab Konrad die 300 Gefangenen heraus und erkaufte überdies das Zustandekommen des Vertrages dadurch, daß er einige Lehen des schwäbischen Hausgutes dauernd an Welf übergehen ließ.

So sehen wir Konrad durch die deutschen Angelegenheiten festgehalten. Die sizilischen Pläne wurden allerdings nicht gerade aus dem Auge verloren. Manuel und Konrad hatten noch von Byzanz aus ihre Aktion mit Gesandtschaften an die italienischen Seestädte Venedig und Pisa begonnen. Die Venetianer

waren schon auf der Ostseite thätig; mit ihrer Hilfe war dem Sizilianer Korfu wieder entrisen. Die Bisaner, auf der Westseite, forderte Konrad auf, den „Feind beider Kaiserreiche“ in Unruhe zu halten, bis er selbst nach Italien kommen könnte.

Inzwischen erweiterte sich die Koalition, wie sie zwischen Roger und dem Papste bestand, und spitzte sich scharf auf ein bestimmtes Ziel zu. König Ludwig von Frankreich, der noch in Jerusalem geblieben war, befand sich um diese Zeit, auf der Rückkehr begriffen, in Italien. Er war der eigentliche Träger des Mißtrauens gegen die Griechen, deren Kaiser er mehr als irgend ein anderer für das Scheitern der Expedition verantwortlich machte. Durch die persönliche Feindschaft gegen Manuel erschien er als der natürliche Verbündete Rogers. Dieser aber wurde bereits von griechischen Schiffen, die in den sizilischen Gewässern erschienen, in seinem eigenen Reiche bedroht. Ludwigs Gemahlin fiel ihnen in die Hände. Es war ein Admiral Rogers, der sie befreite. So waren denn Roger und Ludwig natürliche Verbündete, schon bevor es zu festen Abmachungen kommen konnte. Auf der Reise durch Italien wurde Ludwig sowohl von Roger als vom Papste als Gast aufgenommen. Mit seiner Ankunft in Frankreich konnte die dort ohnedies schon vorhandene Erbitterung gegen die Griechen nur noch zunehmen. Dazu kam, daß gerade um diese Zeit aus dem Morgenlande immer neue Nachrichten einliefen, welche den Verrat der Griechen, wenn man an ihn glaubte, an seinen Wirkungen gemessen, noch verhängnisvoller mußten erscheinen lassen. Das Königreich Jerusalem, das Fürstentum Antiochia, die Grafschaft Edessa wurden gleichzeitig von muselmännischen Heeren bedroht. Dort nutzte Muineddin die bei Damaskus neu gewonnene Position zu Verwüstungszügen in das Gebiet des christlichen Königreichs aus. In Antiochia war Fürst Raimund im Kampfe gegen Nureddin gefallen; dieser durchzog, ohne Widerstand zu finden, das ganze Fürstentum bis an die Küste hin und nahm ein Bad in der See zum Zeichen, daß nun seine Herrschaft bis an das Mittelländische Meer reiche. Gleichzeitig fiel über die letzten Reste der Grafschaft Edessa der Sultan von Hionium her. Als unter dem Eindrucke dieser Nachrichten wiederum das Verlangen sich geltend machte, den Frankenstaaten ernsthafte Hilfe zu bringen, kam man nunmehr auf den Gedanken, die Hilfsmittel des griechischen Reiches, die man für diesen Zweck, wie sich gezeigt hatte, weder ausnutzen noch entbehren konnte, in die eigene Hand zu bringen. Das heißt es tauchte der Plan auf, den Kreuzzug in erster Linie gegen Byzanz zu richten, um durch die Besetzung Konstantinopels und des griechischen Reiches bei allen weiteren Unternehmungen von dem guten Willen der Griechen dauernd unabhängig zu werden. Einen Augenblick schien es, als ob die Kreuzzugsbewegung des Abendlandes wirklich in das Fahrwasser einlenken sollte, in welchem sich die normannische Politik schon lange befand, als ob es den Normannen gelingen sollte, mit einem europäischen Aufgebot dem Griechenkaiser gegenüber zu treten. Aber gar bald zerrann die Koalition, deren Glieder zwar zusammenhingen, aber doch nicht fest aneinander gefittet waren. Papst Eugen hat auch während der ganzen Zeit seines guten Einvernehmens mit Roger die Politik der Kurie, die Normannen nicht zu einer selbst-

ständigen Macht ausreifen zu lassen, nie aufgegeben. Selbst als Roger sich herbeiließ, die alte Streitfrage der Bischofswahl und Bischofsweihe durch völlige Nachgiebigkeit zu erledigen, konnte er es doch nicht durchsetzen, daß der Papst das Privileg Innocenz' II. von 1139 erneuerte und ihn als König anerkannte.

An Konrad trat nun von den verschiedensten Seiten die Möglichkeit heran, in die vorhandenen Verwickelungen einzugreifen. Am entschiedensten hatte sich die Bewegung der Römer und Arnolds von Brescia darauf zugespitzt, in einem vom Papsttum unabhängigen Kaisertum eine selbständige weltliche Spitze zu erhalten. Der neu eingerichtete römische Senat hatte Konrad von seiner Konstituierung Anzeige gemacht. Als den eigentlichen Zweck, zu welchem diese Körperschaft erneuert worden sei, bezeichneten die Anzeigenden die Wiederherstellung des Zustandes, in welchem das römische Volk und das römische Weltreich unmittelbar unter seinen Kaiser trat, ein Zustand, der nur in der Zwischenzeit durch unbefugte Inanspruchnahme des Krönungsrechtes durch den Papst oder, wie die Schreibenden es ausdrücken, „durch Usurpation der Geistlichkeit“, sehr zur Unehre des römischen Volkes und zur Schwächung des Reiches eine Aenderung erlitten habe. Sie fordern ihn auf, nach Rom zu kommen und ohne Vermittelung eines Papstes sich die Krone aufs Haupt zu setzen. Brief auf Brief läßt der Senat folgen. Bald greift er zu hohen idealen Bildern, zieht Beispiele aus der Geschichte heran, bald entnimmt er seine Ueberredungskünste den konkreten Verhältnissen der augenblicklichen Politik. Er geht so weit, als Vorbilder für Konrad Konstantin und Justinian anzuführen, d. h. die beiden letzten Kaiser, welche im Morgenlande und im Abendlande geherrscht hatten. Aus den Kreisen der Schüler oder Anhänger Arnolds stammt ein Brief, der dem Kaiser den historischen Nachweis führen will, daß das Anerbieten der Römer nicht etwa eine Abweichung vom Hergebrachten sei, sondern geradezu der Geschichte des Kaisertums und des Papsttums entspreche. In alten Zeiten habe das Papsttum gar nicht gewagt, ohne kaiserliche Genehmigung aufzutreten, wie denn Gregor der Große sich zu diesem Zwecke an den damaligen Kaiser Mauritianus in Konstantinopel gewandt habe. Der Verfasser erinnert an die historisch unzweifelhafte Thatsache, daß dieses Verhältnis bis auf Gregor VII. noch bestanden habe. Dasselbe wiederherzustellen, müsse der Kaiser sich zur Aufgabe machen. Konrad könne, wenn er im Besitz der Engelsburg sei, es verhindern, daß jemals wieder in Rom ein Papst ohne seine Genehmigung gewählt werde. Darum solle er die glänzende Stellung, die seiner harre, als unabhängiger Herrscher zwischen dem römischen Volk auf der einen und dem römischen Papst auf der anderen Seite antreten und die Romfahrt nicht länger verzögern. Nur so werde es gelingen, dem Zustande ein Ende zu machen, daß durch die Pfaffen Krieg und Totschlag über die Welt gebracht werde. Denn ihres Amtes sei es nicht, das Schwert in der einen Hand zu halten, den Kelch in der anderen. Ihr Amt solle ausschließlich sein, zu predigen und fromme Worte durch fromme Thaten zu bekräftigen. Recht deutlich tritt die Verbindung der weltlich römischen Tradition mit den theologischen Beweisgründen Arnolds in den Versen zu Tage, mit denen eines der Senatschreiben schließt:

Heil dem König! Er möge nach Wunsch die Feinde besiegen,
Möge thronen in Rom als Kaiser, den Erbkreis regieren,
Er, ein Beherrscher der Welt, wie vormals Justinianus!
Was dem Kaiser gebührt, sei sein, das Seine dem Papste;
So war Christi Befehl, und Petrus zinst dem Kaiser.

Die Römer erinnern Konrad an alles, was die Kurie seinen Vorgängern schon zugefügt habe, und warnen ihn deshalb, sich durch Einflüsterungen von einer Seite einnehmen zu lassen, welche an der Zwietracht zwischen ihm, dem geborenen römischen Kaiser, und den römischen Bürgern ein Interesse habe. Sie weisen direkt auf das Bündnis zwischen dem Papst und Roger hin, als den besten Beweis dafür, daß die antikaiserliche Politik der Kurie in der Gegenwart sich noch steigere. Sie suchen Konrad durch Liebesdienste zu gewinnen. Als es dem Senat gelang, dem Grafen Welf auf seiner heimlichen Durchreise durch Rom einen Teil des Gepäcks abzufangen, und sich darin Briefe Rogers an die hervorragendsten deutschen Fürsten mit der Aufforderung zum Aufruhr gegen Konrad vorfanden, zu einer Zeit, als Konrad selbst noch in Byzanz weilte, machten sie schon damals den Vertretern, welche Konrad nach Venedig vorausgeschickt hatte, offizielle Anzeige davon. Jetzt werden ihre Bitten immer dringender. Zu Ueberbringern ihrer Briefe wählen sie hochstehende Männer, damit das Nähere gleich mündlich verhandelt und abgemacht werden könne. Sie melden endlich, daß sie die Mulvische Brücke über den Tiber schon fertig wiederhergestellt hätten, um dem Heere des Königs das Einrücken in Rom sicher zu stellen.

Wie auf der einen Seite die Römer, so suchten auf der anderen die Koalierten Konrad zu gewinnen. Als für kurze Zeit der Gedanke eines Kreuzzuges gegen Byzanz die Gemüter zu beherrschen schien, hat Bernhard von Clairvaux einen Versuch gemacht, auch Konrad zu gewinnen. Otto von Freising, der den Rückweg aus dem heiligen Lande über Frankreich genommen hatte, diente ihm als Ueberbringer seines Schreibens. Er erbot sich, in betreff der Streitpunkte mit Roger die Vermittelung zu übernehmen.

Und endlich, als die Koalition sich lockerte, als der Papst eine entschiedene Wendung machte, um Roger nicht hochkommen zu lassen, da hat in dieser Situation wiederum der Papst an Konrad sich gewandt und ihn direkt zu einem Romzuge aufgefordert. In Konrads Interesse, ganz ebenso wie in dem der Kirche, läge das Auftreten eines bewaffneten Heeres gegenüber Roger. Denn „dieser Mensch wird der königlichen Majestät keinerlei Ehre erweisen, solange er nicht weiß, daß der König in Toscana oder gar in der Romagna steht“.

So bot sich Konrad im Laufe der Zeit auf zweierlei verschiedene Art die Möglichkeit, die lange geplante italienische Expedition auszuführen. Er konnte die von den Römern ihm angebotene Krone annehmen, und gestützt auf den Senat als weltlicher Herr Roms und des Papstes gegen diesen und seinen Verbündeten zu Felde ziehen. Oder er konnte jetzt die vom Papste dargebotene Hand annehmen, diesen in seiner Stellung befestigen, dafür aber an ihm einen

Bundesgenossen gegen Roger gewinnen. Das erste wäre ein hochgehender Gedanke gewesen, eine Aussicht, welche an die kräftigsten Zeiten des Kaisertums, an Karl den Großen und Heinrich III. erinnert hätte und durch den Hintergrund der politisch-kirchlichen Volksbewegung zu Gunsten des Kaisertums noch bedeutsamer geworden wäre. Das zweite zeigte ganz die Geleise des gewohnten politischen Lebens. Es enthielt nichts Außerordentliches, nichts über den Durchschnittsmenschen Hinausgehendes, es lockte nicht auf unbekannte Höhen, aber zum Ziele konnte auch dieses führen.

Es war eine Lage, in der ein König nur zuzugreifen und zu wählen brauchte nach den Fähigkeiten der Hand und des Herzens. Kein Zeugnis spricht so berechtigt von der Stellung, welche Konrad damals im eigenen Lande einnahm, wie die Thatsache, daß er von dieser doppelten günstigen Gelegenheit weder die eine noch die andere ergriffen hat.

Umlagert von einer Generation von Geistlichen, die ganz ausschließlich in päpstlichen Idealen aufgewachsen war, hat Konrad die ganze Bewegung Arnolds und der Römer nur durch das Medium dieses Klerus zu sehen bekommen. Von dem Kanzler, der die Briefe zu erbreehen und vorzulegen, die Antworten zu entwerfen und zu unterzeichnen hatte, bis herab zu dem geringsten Schreiber, war in der königlichen Kanzlei nicht ein Mann, der nicht diesem Ideenkreise angehörte. Die Briefe und Rufe des römischen Senats blieben unbeantwortet. Im November des Jahres 1149 hörten die Römer auf, einen Kaiser zu erwarten und gestatteten dem Papste, wieder die Stadt zu betreten. Sie sahen sich genötigt, ihm Einkünfte und Befestigungen wieder einzuräumen, und begnügten sich damit, daß der Senat und unter seinem Schutze Arnold von Brescia neben dem Papste in Rom blieben.

Aber auch dem Papste gegenüber hat Konrad nicht zugegriffen. Solange Eugen mit Roger im Bunde war, bestand zwischen König und Papst ein Verhältnis, das weder als Freundschaft noch als Feindschaft bezeichnet werden konnte. Ihre Korrespondenz beschäftigt sich mit untergeordneten Dingen. Hinter den Kulissen spielen allerhand Briefwechsel von Freunden und hochgestellten Personen, welche zu schüren suchen. In dem Augenblick, wo der Papst mit Roger bricht, dementiert er alles, was aus seiner Umgebung bloß offiziös geschrieben worden ist, und beansprucht die engste Verbindung mit Konrad.

So sehen wir denn Konrad seit der Rückkehr aus dem Kreuzzuge beständig an die Romfahrt denken, beständig von ihr schreiben, aber nichts für sie thun. Unaufhörlich teilt er seinem Verbündeten in Konstantinopel mit, daß er des gemeinsamen Feindes eingedenk sei. An seinem Hofe finden auch sizilische Flüchtlinge Unterkunft. So fungiert bei ihm als Leibarzt der von Roger vertriebene Erzbischof von Capua. Es kommt auch vor, daß er Hoheitsrechte ausübt, indem er einem solchen Flüchtlinge eine ebenso feierliche, wie unschädliche Belehnung mit einem sizilischen Lehen erteilt. Er spricht dem Papste beständig von einer großen Gesandtschaft, die er vorhabe, schickt aber einstweilen immer nur Briefe oder untergeordnete Personen.

Ein drastisches Bild der Hindernisse, die sich an diesem Hofe jeder politischen Aktion entgegenstellten, erhalten wir gerade gelegentlich dieser beabsichtigten Gesandtschaft. Konrad hatte sich endlich entschlossen, wirklich eine große Gesandtschaft mit ernstlichen Aufträgen nach Italien zu schicken. Er bestimmte dazu den eigenen Kanzler Arnold und den Abt Wibald, beides Männer, die mit den italienischen Verhältnissen schon bekannt waren. Anfang August 1150 erhielt Wibald in Korvei die Aufforderung, am 8. September in Nürnberg zu erscheinen, um von dort aus sofort die Reise über die Alpen anzutreten. Als bald begab sich Wibald nach seiner Hauptabtei Stablo, um sich reisefertig zu machen. Unterwegs verweilte er in Köln bei dem Kanzler Arnold. Von diesem hörte er, daß sie die Kosten ihrer Gesandtschaft selbst bestreiten sollten. Nun richtete er von Stablo aus ein Schreiben an den König mit allerhand Bedenken darüber, ob der Zeitpunkt für diese Gesandtschaft auch schon gekommen sei, ob man nicht noch die Rückkehr der nach Byzanz geschickten Gesandten abwarten müsse. Dann rückte er auch mit dem Geständnis heraus, daß seine Mittel es ihm nicht erlaubten, den König würdig zu repräsentieren. In dem Briefe, den er in Korvei erhalten, habe davon kein Wort gestanden, daß es sich um eine Gesandtschaft auf eigene Kosten handele. So möchte der König ihn doch lieber dispensieren. Entweder könne der Kanzler allein gehen, oder vielleicht einer der Bischöfe am Fuße der Alpen. Der König erklärt, diese Gesandtschaft könne er anderen nicht anvertrauen. Er gibt Wibald den Rat, Gelder für die Reise aufzunehmen, und erklärt sich bereit, ihm die Reisekosten sobald wie möglich zu erstatten. Inzwischen war nun die pünktliche Innehaltung des Termins vom 8. September unmöglich geworden, Konrad beschied die beiden Gesandten auf Michaelis (29. September) nach Regensburg. Nun schreiben Arnold und Wibald sich gegenseitig Jammerbriefe. Wibald betont aufs neue, daß die dürftige Art, wie er auftreten müsse, weder dem König noch ihm zur Ehre gereichen werde. Arnold klagt, daß in seinem Stift nichts zu brechen und zu beißen sei. Die Getreidezinsse seien ausgeblieben, die Weinlese habe in der ganzen Gegend so gut wie nichts gebracht. Die Brüder im Stift lebten überhaupt nur noch von seinen persönlichen Einnahmen. So kommt er denn nun auf den Gedanken, daß eigentlich Wibald allein für die Gesandtschaft genüge. Um ihn zu bewegen, beim Könige seine Dispensation zu erwirken, geht er ihm recht um den Bart. Neben einem Manne wie Wibald werde er ja bloß wie ein Briefträger dastehen. Neben werde er ja doch nicht, wenn Wibald dabei sei. Und wenn er reden werde, so werde er eine Rolle spielen, wie ein kleines Mäuschen. Schlimmsten Falls erklärt er sich bereit, mitzugehen, aber nicht vor dem 15. Oktober. Wibald hat ein Verständnis für alle diese Bedenken. Aber er gibt einen ausschlaggebenden Grund an: man habe es sich jahrelang schon zu viel Geld und Mühe kosten lassen, den König für sich zu gewinnen, als daß man um dieser einen Sache willen jetzt riskieren sollte, seine Gunst wieder zu verlieren. Er werde daher sein Interesse und das seiner Klosterbrüder hintansetzen, um die Gesandtschaft zu übernehmen, und wenn er auf einem Esel durch Italien reiten sollte. Er rät Arnold, ebenfalls nachzugeben, becomplimentiert ihn als Kanzler, der des Reiches Schlüssel halte und mehr zu jagen habe als alle Erzbischöfe, und

bittet um Bestimmung eines Treffpunktes für die gemeinsame Reise zum König. Inzwischen aber hatte Konrad das Warten satt bekommen. Nachdem das Rendez-vous in Nürnberg abgesagt war, ging er nach Schwaben und verhandelte mit den Bischöfen der Italien am nächsten gelegenen Diöcesen Konstanz und Basel, die dann im Laufe des Oktobers ihre Instruktionen erhielten. Wibald aber schrieb gleichzeitig an den Papst, er habe die Gesandtschaft abgelehnt. „Wenn das bißchen Grips, das meiner Wenigkeit zur Verfügung steht, nur hätte einsehen können, daß diese Gesandtschaft für die katholische Kirche oder für Eure Heiligkeit oder für das römische Reich irgend einen praktischen Zweck habe, dann hätte ich sicher keinerlei Rücksicht weder auf mein Vermögen noch auf meine Person genommen.“

So sehen wir deutlich, wie dem königlichen Hofe nicht einmal das Personal für eine auswärtige Politik zur Verfügung stand. Während im Adriatischen und Ionischen Meere Venetianer und Griechen schon im vollen Kampfe mit dem Sizilianer waren, hatte der deutsche König mühsame und langwierige Verhandlungen zu führen, um herauszubekommen, für welchen Würdenträger die augenblickliche politische Konstellation die Annahme einer vorbereitenden Gesandtschaft begehrenswert erscheinen ließ.

Nachdem endlich ohne Rücksicht auf Dualität der Person die beiden Bischöfe gewählt waren, für welche die Reisekosten sich am geringsten darstellten, wurde gleichzeitig in demselben Tempo die Romfahrt betrieben. Die Verhandlungen gehen parallel denen über die Klage Heinrichs von Sachsen (oben S. 413). Nachdem dieser in Ulm ausgeblieben war, wurden ihm noch zwei Termine in Regensburg (11. Juni 1151) und Würzburg (15. September 1151) bestimmt. Der erste war der Reichstag, auf dem die Romfahrt beschlossen, der zweite der, auf dem sie beschworen wurde. Es war die Zeit, wo Konrad schon mit den sächsischen Fürsten gegen den Herzog in Fühlung stand. Sächsische Kontingente wurden reichlich zugesagt. Aber der Termin für den Ausbruch wurde noch ein Jahr hinausgeschoben: der 8. September 1152 wurde als Gestellungstermin beschworen.

Nun kam auch die große Gesandtschaft nach Italien zu stande. Der Kanzler Arnold, der um seines Palliums willen in Rom zu thun hatte, sowie der Abt Wibald ließen sich herbei, die Gesandtschaft zu übernehmen. Sie bekamen Briefe an den Papst und an die italienischen Kommunen mit. Unter diesen erscheint, wie die von Pisa, so auch die von Rom. In rein zeremonieller Weise wird der Bürgerschaft für die wohlwollende Gefinnung, die aus ihrem Schreiben spräche, gedankt, jede Anrede oder auch nur Erwähnung des Senates vermieden. An den Papst nahm die Gesandtschaft noch allerhand Bittschriften und Empfehlungen des Königs mit. Der Papst antwortete dem König huldvoll und erließ zu seiner Unterstützung ein Rundschreiben an die Reichsfürsten, weltliche wie geistliche, mit einem Hinweis auf das löbliche Ziel des Königs, auf seine schwachen Kräfte und auf ihre Pflicht, ihn nach Kräften zu unterstützen, auf daß der König seiner Heerfahrt und der Papst des erhofften Erfolges für Kirche und Reich froh werde. Wibald benutzte die Zeit, um für seine zahlreichen Händel in allen Teilen Deutschlands möglichst viel päpstliche Ordres und hohe

Empfehlungsschreiben herauszuschlagen, und verließ Rom mit der ausgesprochenen Absicht, zunächst zur Verwertung der erlangten Schreiben so schleunig wie möglich (noch vor einer Berichterstattung an den König) seine Abteien aufzusuchen. Welchen Eindruck aber die Kurie von dem Zweck und Erfolg derartiger Gesandtschaften des fernen Barbarenfürsten hatte, das sehen wir aus den Worten, mit denen man dieselben in der Papstchronik erwähnte: „König Konrad strebte nach der Kaiserkrone und schickte deshalb seine Gesandten an die Kurie wie an die Stadt. Auch hat er den Herrn Papst, ihm zur Unterstützung in der Regierung seines Königreichs und zur Entscheidung kirchlicher Streitigkeiten an Papstes Stelle einige Karbinäle zu schicken. Zu diesem Zwecke wurden ihm geschickt die Karbinalepriester Jordanus und Octavianus.“

Als die Gesandtschaft, welche die Romfahrt des Königs angekündigt hatte, über die Alpen zurückkehrte, lag Konrad auf dem Sterbebette.

Die Kette von Mißerfolgen, aus denen sich seine Regierung zusammensetzte, hatte in den letzten Jahren ihre Glieder besonders dicht gefügt. Von dem Kreuzzuge war er als geschlagener Felbherr, aber immerhin doch als Verbündeter des oströmischen Kaisers gegen einen gemeinsamen Feind zurückgekehrt. Zweierlei Aussichten boten sich ihm, für seine Bündnispflicht gegen Roger andere höchst wertvolle Bundesgenossen zu gewinnen: die kühne Volksbewegung der Römer, welche ein weltliches Kaisertum gegen das Papsttum ausspielen wollte, oder das Papsttum, das von zwei Seiten bedroht, auf Unterstützung angewiesen war. Konrad hat keine dieser Gelegenheiten zum Eingreifen benutzt. Als er sich endlich zur Romfahrt entschloß, war der Papst in seiner Stellung befestigt, und der König erschien wie ein Bittender. So unaufhörlich hatte Konrad damit zu thun, Herr im eigenen Lande zu werden. Ueber Schwaben, Baiern, Franken hinaus hat seine Herrschaft nicht gereicht. Weber in Lothringen, noch in Sachsen hat er regiert. Und selbst aus dem so begrenzten Königreiche ist von irgend welcher zusammenhängenden systematischen Regierungsthätigkeit nichts zu berichten. Es ist vollkommen bezeichnend, daß die einzige durchgreifende Regierungsmaßregel, von der wir hören, nicht eine königliche war, sondern eine Leistung jener vom Papst erbetenen Karbinäle: eine gründliche Kirchenvisitation in einigen süddeutschen Diöcesen, die mit massenweisen Amtsentsetzungen und mit dem freiwilligen Rücktritt eines durch seine bisherige Nachsicht kompromittierten Bischofs endete. Die energischen Karbinäle gehörten später zu den bestverleumdeten Männern im ganzen Kirchenregiment. König Konrad aber soll voller Staunen geäußert haben, er hätte ein solches Durchgreifen für unmöglich gehalten, selbst wenn sein eigener Sohn Bischof wäre und er ihn in der Visitation seiner Diöcese unterstützt hätte.

Die trüben Zeiten wurden noch trüber durch unverfäuldete Unglücksfälle. Im Jahre 1150 war der junge König Heinrich gestorben. Konrad verlor an ihm den erwählten Thronerben und den Fortsetzer des byzantinischen Bündnisses. Die dynastische Verbindung mit Byzanz suchte Konrad zu erneuern, indem er trotz seiner 58 Jahre für sich selbst um eine griechische Prinzessin werben ließ. Der Gesandte, den er nach Konstantinopel schickte, ist daselbst

gestorben, und wenn er zurückgekehrt wäre, so hätte er den Freier nicht mehr am Leben getroffen.

Es war zu Bamberg im Februar des Jahres 1152, als der König sein Ende nahe fühlte. Ueber die Thronfolge war nichts bestimmt. Seinen einzigen Leibeserben, seinen noch nicht siebenjährigen Sohn Friedrich, übergab er dem Agnaten, der der nächste zur Vormundschaft war, dem Herzog Friedrich von Schwaben. Mit ihm legte er auch die Reichsinsignien in die Hand des Schwabenherzogs, diesem die Sorge für alles weitere überlassend. Am 15. Februar 1152 ist Konrad eines ruhigen Todes gestorben. Drei Tage darauf wurde er im Dom zu Bamberg zu seiten Kaiser Heinrichs II. beigesetzt.

Drittes Buch.

Das Zeitalter Friedrich Barbarossas.



Erster Abschnitt.

Neuer Aufschwung des Kaisertums und der weltlichen Interessen.

In Menschenalter war verfloßen, seitdem nach dem Abscheiden des letzten Saliers die deutschen Fürsten sich zu freier Wahl versammelt hatten. Die hervorragendsten Vertreter der Generation, welche damals auf dem Kampfplatz stand, und welche zwölf Jahre später sich zum zweitenmal einen König gesetzt hatte, waren vom Schauplatz abgetreten. Norbert, der Stifter des Prämonstratenserordens, der später so einflußreiche Erzbischof von Magdeburg, war nicht mehr unter den Lebenden; Bernhard von Clairvaux, das geistige Haupt des Cistercienserordens, der erklärte Heilige seines Zeitalters, einst der maßgebende Politiker Europas, lebte nur noch als einflußloser Greis hinter den Mauern seines Klosters. Andere Ideen waren es, die jetzt das Zeitalter beherrschten. Einst war die berauschende Thatsache der christlichen Staatengründung im Orient etwas Hinreißendes für ihre Zeitgenossen gewesen. Jetzt war das gänzliche Mißlingen der neuesten Unternehmungen im Orient ganz ebenso das bestimmende Ereignis. Zu Grabe ging die Generation, welche unter dem Eindruck des ersten Kreuzzuges gestanden hatte, und an ihre Stelle trat eine jüngere Welt, die unter dem Eindruck des zweiten Kreuzzuges stand.

Wenn das Zustandekommen des letzteren den Höhepunkt aller Bestrebungen bezeichnet hatte, welche auf eine kirchliche Führung der europäischen Politik ausgingen, so hatte das gänzliche Mißlingen desselben den gewaltigsten Rückschlag gegen die bis dahin leitenden Anschauungen zur Folge. Gegen die kirchliche Führung der europäischen Politik hatte der Erfolg entschieden. In Deutschland namentlich hatte die Schwäche der weltlichen Gewalt zu Zuständen geführt, in denen selbst die Geistlichkeit sich schutzlos fühlte und den Wert einer kräftigen Herrscherhand schätzen lernte. Die jüngere Generation der deutschen Bischöfe hatte wiederum Sinn dafür gewonnen, in weltlichen Dingen von einem weltlichen Herrn beherrscht, aber auch beschirmt zu sein.

Waren in den ersten Jahrzehnten des Jahrhunderts die kirchlichen Ideen die modernen gewesen, welche alle geistig bedeutenden jungen Kräfte mit sich fortrissen, so war jetzt wiederum für die Entwicklung bedeutender weltlicher Charaktere freier Platz geschaffen.

Schon in den letzten Jahren Konrads III. sehen wir die weltlichen Fürsten im Vordergrunde der Politik. Energisch weiß seine Interessen gegen jedermann namentlich der junge Herzog von Sachsen, Heinrich der Löwe, zu verteidigen (S. 369. 403). Seine Stellung erhebt sich durch seine großartigen Erfolge im Slavengebiete und durch seine weitverzweigte Verwandtschaft mit den übrigen Welfen und den Zähringern so gewaltig, daß sie bereits anfängt, seinen sächsischen Nachbarn und Mitfürsten gefährlich zu werden. Mit den sächsischen Markgrafen Albrecht von Brandenburg und Konrad von Meissen gerät der Herzog in Streit, wie er mit dem Erzbischof von Bremen schon lange verfeindet war, und diese sächsische Opposition ist es, welche Konrad III. die Möglichkeit gibt, noch irgendwie gegen den Herzog zu operieren.

In den Kämpfen zwischen dem hohenstaufischen Könige und den von Heinrich dem Löwen geleiteten Welfen hatte dann der junge Herzog Friedrich von Schwaben dadurch eine eigentümliche und selbständige Stellung eingenommen, daß er durch Verwandtschaft beiden streitenden Teilen angehörte. Durch seinen Vater Friedrich den Einäugigen Neffe des Königs, war er durch seine Mutter Judith zugleich der Wette Heinrichs des Löwen. In dieser Stellung hatte er es verstanden, den Welfen durch sein Thun und Lassen Vorſchub zu leisten, ohne es jedoch mit seinem königlichen Oheim zu verderben. Unter allen Verwandten der Welfen war er am geeignetsten gewesen, wenn es sich um Vermittlung bei dem Könige oder sonst um Verhandlungen handelte. So wird er bei dem Ausgleich mit dem Grafen Welf (S. 416) ausdrücklich als derjenige bezeichnet, der zwischen seinen beiden Oheimen vermittelte und für den Welfen die Bürgschaft übernahm. Diese geschickte Haltung, welche er in den letzten Jahren Konrads einnahm, hatte zur Folge, daß er beim Abscheiden seines königlichen Oheims Herr der Situation nach beiden Seiten hin war. Er war damals ein Mann von etwa 30 Jahren, eine nicht gerade imponierende, aber doch kräftige Erscheinung, nicht besonders groß von Wuchs, aber stark von Körperbau. In ganz jungen Jahren hatte er als stürmischer Jüngling wohl auch um sich geschlagen und Fehde- und Deutezüge gemacht (S. 367/68). Aber er hatte schnell ausgetobt und war ein Mann geworden, der den Krieg nicht scheute, aber auch nicht suchte. Wenn seine Zeitgenossen an ihm neben der Sicherheit des Entschlusses den heitern Gesichtsausdruck, die angenehmen Umgangsformen und eine bestechende Beredsamkeit in der Muttersprache hervorhoben, so erkennen wir darin das vollendete Bild des ritterlichen Diplomaten, der mit Gewandtheit zu verhandeln, aber auch mit Sicherheit zuzugreifen weiß. Alles schien sich zu vereinigen, um ihn als den geborenen Erben der Kaiserkrone erscheinen zu lassen.

König Konrad hatte seinen bereits zum König erwählten Sohn Heinrich, kaum zum Jüngling herangereift, begraben müssen; er hinterließ nur einen Knaben von etwa sieben Jahren, Friedrich geheißen. Herzog Friedrich von Schwaben

war der geborene Vormund des jungen königlichen Sohnes, der zur vater- und mütterlosen Waise wurde (S. 424). Im Besitz der Reichsinsignien und als einzig berechtigter Vormund des königlichen Sohnes war Herzog Friedrich in der freien Wahl, ob er die Krone für sein Mündel oder für sich selbst verlangen sollte, in keiner Weise beschränkt. Er konnte hier den Weg, auf welchem es möglich war, dem Reiche sofort eine selbständige und kräftige Leitung zu sichern, wählen, ohne daß ein anderer berechtigt war, ihm gegenüber ein angebliches Erbrecht vorzuschützen. Hatte er nach dieser Seite hin freie Hand, so erschien er andererseits ebenso als Führer der welfischen Verwandtschaft in Reichsangelegenheiten. Die entscheidende That war nun, daß es Friedrich gelang, durch die Vermittelung der Bischöfe zu den vorhandenen Freunden auch noch einen Teil der Gegner dazu zu gewinnen: er vermehrte den großen welfischen Anhang aus den Reihen der sächsischen Opposition selbst. So finden wir denn um ihn geschart seinen welfischen Oheim Welf VI., seinen welfischen Vetter Heinrich, den Anhang, welchen der letztere bereits in Baiern hatte, wie die Wittelsbacher, den altbewährten welfischen Parteigänger Konrad von Dachau, Ottokar von Steiermark, den Schwestersohn Welfs, wohl auch andere, wie das den Dachauern verwandte Haus der Grafen von Ballei, die Grafen von Sulzbach u. a. m. Von weiteren Verwandtschaftsverzweigungen, über welche die Welfen verfügten, war die bedeutendste Heinrichs schwiegerväterliches Haus, das mächtige Geschlecht der Zähringer. Aus der eigenen Familie brachte Friedrich noch treue Verwandte hinzu, wie seinen Schwager, den Herzog Matthäus von Oberlothringen; dazu kamen eine Reihe geistlicher Fürsten, wie die Erzbischöfe Arnold von Köln, Hillin von Trier, die Bischöfe Eberhard von Bamberg, Wichmann von Raumburg u. a. m., und endlich jene Sachsenfürsten, die bedeutend genug waren, ihrem Herzoge so lange gefährlich zu werden, die Markgrafen Albrecht von Sachsen und Konrad von Meissen.

Es war eine Gruppe von einem Umfange, wie sie seit langer Zeit sich nicht um eine Person geschart hatte. Ihr gegenüber war der Babenberger Heinrich (mit dem Beinamen Jasomirgott), der sein Herzogtum Baiern opfern sollte, ziemlich vereinsamt, wiewohl er in seinem eigenen Herzogtum nicht ohne Anhang war. Vielleicht gehörten zu diesem Anhang die Markgrafen von Bohburg, aus deren Hause Adele von Bohburg stammte, welche Friedrich in jungen Jahren gehehlicht, dann aber verstoßen hatte. Dazu mochte sich noch dieser oder jener aus der sächsischen Opposition gesellen, den man vielleicht nicht sofort gewann, wie es denn nicht klar ist, ob nicht der Erzbischof Hartwig von Bremen einstweilen noch gegnerisch gesinnt blieb. Jedenfalls waren es nur noch vereinzelte Kräfte, über welche jene einst so mächtige Partei des heiligen Bernhard im Jahre 1152 hätte verfügen können. Ein Kirchenfürst, mit welchem der alternde Heilige noch Beziehungen unterhielt, der Erzbischof Heinrich von Mainz, wird uns als derjenige genannt, der getreu der Feindschaft seines Stuhles gegen das Blut der falschen Kaiser auch gegen Herzog Friedrich Stimmung zu machen suchte.

Es war vergebens. Durch Zusagen mehr bindender oder mehr loser Art scharte Friedrich den Kreis seiner Anhänger fest um seine Person. Die Verhandlungen wurden mit einer Schleunigkeit und einer Glätte geführt, die in

Staunen setzt. Am 15. Februar war Konrad gestorben, am 4. März war Friedrich in Frankfurt zum König gewählt, am 9. März war er in Aachen gekrönt.

Es war ein Ereignis von einer überwältigenden Kraft des Eindruckes. Ob die ursprünglichen Gegner angesichts der Größe und der Geschlossenheit der Anhänger sich schließlich bekehrten oder ob sie sich damit begnügten, vor dem Schlußakte der Wahl sich zu entfernen, — genug, die Wahl selbst erfolgte mit widerspruchsloser Einstimmigkeit. Eine einmütige Königswahl war etwas, was die damals lebende Generation aus eigener Anschauung hier zum erstenmal kennen lernte. Kein Gegenkönig wurde aufgestellt, kein Störrischer versagte die Hulldigung. Der neue König ergriff alsbald Besitz von seinem Reich. Die alte Sitte des Königsritts, welche sofort nach der Wahl den König durch sein ganzes Land führte, überall Recht sprechend, Streite schlichtend und entscheidend, sollte wieder zur Wahrheit werden. Auf fränkischem Boden lag die Stätte der Wahl. Von hier aus sollten zuerst die Länder besucht werden, welche in den letzten Jahren wie königslos gelebt hatten, Lothringen und Sachsen, dann sollte über Baiern und Schwaben der Rückweg wieder nach Franken führen, so daß in einem halben Jahre das Reich durchritten, und überall die Regierungsgewalt gehandhabt war. Auf lothringischen Boden führte den König schon die Krönungsfahrt nach Aachen. König war er bereits kraft der Wahl, zumal Krone, Zepter und Reichsapfel sich in seinem Besitz befanden. Sofort nach der Wahl, schon in Frankfurt, ließ er sich von den anwesenden Fürsten den Hulldigungseid leisten und entließ sie. Nur eine kleine Zahl derselben behielt er als auserlesenes Gefolge um sich, und mit diesen trat er sofort die Krönungsfahrt an. An einem Dienstag war die Wahl gewesen. Schon am Donnerstag ging man zu Schiffe, ruderte mainabwärts und weiter rheinabwärts bis nach Singig, wo man bei der königlichen Pfalz anlegte. Von da gings zu Pferde direkt nach Aachen, wo der Hof am Sonnabend anlangte. Der nächste Sonntag war „Laetare Jerusalem“. An diesem Freudentage sollte der König gekrönt werden. Von der Pfalz Karls des Großen, wo Friedrich Wohnung nahm, geleiteten ihn die Bischöfe in die Marienkirche. Dort setzte der Erzbischof von Köln ihm die Krone aufs Haupt, und der gekrönte König nahm auf dem Thron Karls des Großen, der in der Kirche sich befand, Platz. Es war eine stattliche Versammlung, die sich zur Krönungsfeier eingefunden hatte. Zu der kleinen Fürstenschar, welche Friedrich von Frankfurt in seinem Gefolge behalten hatte, waren noch andere hinzugekommen, und man wunderte sich, daß die eben erst vollzogene Wahl auch schon aus dem benachbarten Frankreich Teilnehmer am Feste herbeigeloct hatte. In der näheren Umgebung des Königs sah man nebeneinander die alten Wiberfacher Heinrich von Sachsen und Albrecht von Brandenburg, seinen welfischen und seinen habenbergischen Oheim, Graf Welf VI. und Bischof Otto von Freising. Außer dem Erzbischof von Köln war auch der von Trier zur Stelle, sowie eine Reihe anderer Bischöfe. Auch Abt Wibald von Stablo ging mit dem aufgehenden Stern.

Einzelne Erzählungen vom Krönungstage veranschaulichen uns den Eindruck, den die Zeitgenossen empfinden. In dem Augenblick, als nach vollendeter Salbung dem König das Diadem aufs Haupt gesetzt wurde, stürzte mitten in

die Kirche ein von Friedrich zu strenger Strafe verurteilter Dienstmann und warf sich ihm Gnade flehend zu Füßen in der Hoffnung, daß die Freude über den errungenen Erfolg seinen Herrn milde stimmen würde. Friedrich gab ihm die ernste und gemessene Antwort, er habe ihn nicht aus Haß, sondern um der Gerechtigkeit willen gestraft. — Nach der Krönung blieben die Bischöfe, die dem Kölner assistiert hatten, noch beisammen, um den unter ihnen weilenden Bischof von Münster, der die Weihe noch nicht empfangen hatte, mit dieser zu versehen. So wurde ein König und ein Bischof an demselben Tage in derselben Kirche von denselben Personen geweiht, und einer der Teilnehmer hat es aufgezeichnet, wie dies als gute Vorbedeutung für das Verhältnis der beiden Gewählten angesehen werde.

Schon am 14. März verließ der König die Krönungsstadt und begab sich zunächst nach Utrecht, wo sein Vorgänger die Unbotmäßigkeit der Bürger in Sachen der Bischofsernennung so schmähslich ungerächt gelassen hatte (S. 415). Friedrich hielt darauf, daß der einmal eingesetzte Bischof der einzig rechtmäßige sei und legte den Bürgern eine Geldstrafe auf. Im übrigen übertrug er die Wahrung des Landfriedens in der niederlothringischen und auch in der benachbarten Gegend mit herzoglicher Gewalt dem Erzbischof von Köln, der dann auch bald mit kräftiger Hand an das Burgenbrechen ging. Von Köln aus, wo der König das Osterfest (30. März) gefeiert und sich fast einen Monat lang bei seinem geistlichen Freunde aufgehalten hatte, begab er sich dann nach Sachsen, wo er auf den 18. Mai einen Reichstag nach Merseburg ausgeschrieben hatte. Hier bahnte Friedrich zwischen Heinrich dem Löwen und seinen sächsischen Gegnern den Ausgleich an. In betreff der beiden Erbschaften, um welche Heinrich und Albrecht von Brandenburg sich stritten, nahm er in Aussicht, die Streitenden auf eine Teilung zu vergleichen, so daß Heinrich die Winzenburger, Albrecht die Plözsesche Erbschaft erhalten sollte. Heinrich wurde vom König in der Ausübung seines Investiturrechts in den slavischen Gegenden nicht gestört, und unter eine Urkunde, in welcher er sich (gelegentlich) als „Herzog von Sachsen und von Baiern“ bezeichnete, nahm Friedrich keinen Anstand, seine Unterschrift zu setzen. Dafür entschied er in dem dänischen Thronstreit zu Gunsten des vom Erzbischof Hartwig gestützten Sven. Sven und Kanut waren beide vor Friedrich erschienen und bewarben sich um die Belehnung. Sven war im thatfächlichen Besitz des Königreichs. Ihn belehnte Friedrich, während Kanut eine Abfindung erhielt und dadurch bewogen wurde, vom Streite abzulassen. — Zum erstenmal griff hier Friedrich auch in eine kirchliche Angelegenheit ein. Die Wahl der Domherren in dem vakanten Erzbistum Magdeburg war zwiespältig ausgefallen. Dem König behagte keiner der beiden Erwählten. Er wußte wenigstens eine Minderheit dafür zu gewinnen, bei einer erneuten Wahl die Stimme einem Manne seines Vertrauens, dem Bischof Wichmann von Naumburg, zu geben. Und nun machte Friedrich Gebrauch von dem Rechte, das ihm das Wormser Konkordat gab, bei zwiespältiger Wahl sich zu Gunsten eines beliebigen Kandidaten zu entscheiden. Er erkannte Wichmann nicht nur an, sondern nahm auch sofort auf demselben Reichstage noch die Belehnung mit den Regalien vor. — Eine leise Störung erlitt die Kette von Erfolgen, als der König auf bairischen Boden sich begab und am Peter-Paulstage (29. Juni) in Regensburg einen Hoftag hielt.

Noch wurde die bairische Hauptfrage nicht berührt, aber es lag ein Schatten über den Verhandlungen. Eine projektierte Expedition gegen die Ungarn scheiterte an den in Baiern vorhandenen Mächten des Widerstandes, ohne daß man in der Umgebung des Königs über die Ursachen genauer sich auszusprechen wagte. Als Friedrich dann im Juli sein eigenes Herzogtum betrat, richtete er in Ulm einen schwäbischen Landfrieden auf, und ließ gleichzeitig auf dem Hoftage den für das ganze Reich gültigen Beschluß fassen, daß es ein Ende damit haben sollte, für die Bestrafung von Räubern und Brandstiftern die geistliche Gewalt an Stelle der weltlichen treten zu lassen. Selbst, wenn wegen der damit verbundenen Verletzung geistlicher Güter die Exkommunikation ausgesprochen sei, so solle dieselbe rechtlich nicht früher anerkannt werden, als bis die Betroffenen auch vom ordentlichen weltlichen Gericht für schuldig erkannt würden.

Indem Friedrich dann wieder fränkischen Boden betrat und im August einen Hoftag in Speier hielt, hatte er den Königsritt durch die fünf Herzogtümer des Reiches in fünf Monaten vollendet. Er hatte denselben streng auf die Grenzen des eigentlichen Deutschen Reiches beschränkt. Aber auch zu Burgund, dessen Krone die deutschen Könige seit Konrad II. als ihnen gehörig betrachteten, hatte Friedrich Stellung genommen. Belehnte „Rektoren“ von Burgund waren die Zähringer, von denen vor kurzem Berthold IV. seinem Vater wie in allen Lehnen, so auch in diesem gefolgt war. Die thatsächliche Macht der Zähringer war hier freilich, seitdem hinter ihrem Reichsamte nicht mehr eine schützende Reichsgewalt stand, fast ganz zurückgedrängt. In der Hochgrafschaft war die Erbtochter des letzten Grafen, Beatrix, in der Gewalt ihres Oheims, des Grafen Wilhelm von Macon, der als Vormund der Rechte sich geradezu selbständig gemacht hatte, um so mehr, da er ohnedies ein alter Feind der Zähringer war. In die Provence war ein aragonischer Graf, Raimund Berengar von Barcelona eingedrungen, und hatte sich als Oberherr dortiger Grafen etabliert (S. 374). Seitdem nun die Zähringer mit dem übrigen Welfenkreise zusammen wieder in engste Fühlung mit dem deutschen Königtum geraten waren, ging der neue Rektor von Burgund darauf aus, zur Ausübung seiner Rechte durch den König zu gelangen, und dieser hatte ein Interesse daran, ihm dazu zu verhelfen. Schon wenige Monate nach der Krönung war zwischen Berthold und Friedrich ein förmlicher Vertrag zu stande gekommen, in welchem sich Friedrich verpflichtete, Berthold in der Wiedergewinnung von Burgund und der Provence, namentlich gegen den Grafen von Macon, zu unterstützen. Die Hoheitsrechte sollte in Burgund der König ausüben, solange er anwesend sei, in seiner Abwesenheit aber der Zähringer. Die Vergebung der Bistümer wurde ausdrücklich dem Könige vorbehalten, insoweit nicht bei einzelnen Bistümern unter den bisherigen Machthabern sich bereits der feste und nachweisbare Gebrauch der Belehnung ausgebildet habe. Der König versprach, den Zug nach Burgund binnen Jahresfrist anzutreten, während andrerseits Berthold die Teilnahme an einer bevorstehenden Romfahrt für seine Person und für ein bestimmtes Kontingent zusagte.

Anders als den kurzen ersten Königsritt bestimmte nun Friedrich den zweiten Rundgang durch seine Reiche, welchen er auf zwei Jahre ausdehnte.

Um Burgund mit hineinzunehmen, ließ er Sachsen und Baiern einstweilen

weg. Die Angelegenheiten dieser beiden Länder wurden auf anderen Reichstagen verhandelt. Das freundschaftliche Verhältnis zu Sachsen und das gespannte zu Baiern mag hier die gleiche Wirkung hervorgebracht haben. Erst am Schluß dieser zweiten Rundfahrt besuchte Friedrich diese beiden Herzogtümer.

Noch in Franken hielt Friedrich (Oktober 1152) den Reichstag zu Würzburg, auf welchem sowohl bairische, wie sächsische Angelegenheiten verhandelt wurden. Der vollzogene Ausgleich zwischen Heinrich dem Löwen und Albrecht von Brandenburg gelangte hier zum formellen Abschluß. In Sachen Heinrichs des Löwen gegen Heinrich Jasomirgott stand hier der erste Termin an, in welchem der Beklagte ausblieb und dadurch weitere Ladungen nötig machte. — Von Franken ging es dann wieder auf lothringischen Boden, wo Friedrich das Weihnachtsfest beim Trierer Erzbischof feierte. Aus den fernsten Teilen Lothringens wurden hier Sachen verhandelt. Der Graf von Flandern, von der deutsch-französischen Grenze, war erschienen, um die Belehnung von seinem deutschen Lehnsherrn nachzusuchen. Schon hatte er mit seinen anderen Privilegien auch das der Oberhoheit über das Bistum Cambrai erhalten, als es dem Bischof von Cambrai unter Mitwirkung seiner Amtsbrüder gelang, den Nachweis zu führen, daß dieses Recht dem Grafen bisher nicht zugestanden habe. Der König nahm das hierfür bereits erteilte Privileg zurück und bestand darauf, daß die Verfügung über das Bistum, da ein anderer Gebrauch sich nicht nachweisen lasse, dem Könige blieb. — Im Februar des nächsten Jahres (1153) traf er dann mit Berthold von Zähringen in Mülhausen im Elsaß zusammen, um, wenn auch offenbar nur mit sehr bescheidenen Mitteln, sich doch einmal in Burgund zu zeigen. In Besançon wurde in der That ein Hofstag abgehalten, an dem auch burgundische Grafen teilnahmen, wie der Erzbischof des Ortes, der Bischof von Lausanne, der Graf von Genf und andere. Für eine Expedition in die Provence hatten Friedrich und Berthold die Mittel nicht zusammenbringen können; sie verzichteten für diesmal darauf. Immerhin war für Hochburgund die Reichsgewalt doch erneuert. Denn unter den Erschienenen am Hofe befand sich auch jener Graf Wilhelm von Macon. Und in nächster Zeit haben burgundische Große auch sonst sich an den königlichen Hof gewandt, wie denn z. B. ein neu ernannter Bischof von Genf die Belehnung von seiten des Königs nachgesucht hat. Schnell lehrte der König aus diesem Lande zurück. Schon im März hielt er wieder auf schwäbischem Boden in Konstanz einen Hofstag. Dann scheint er fast ein ganzes Jahr lang in Franken hin und hergezogen zu sein, wo wir ihn im Juni in Worms, um die Jahreswende (1153,54) in Speier und im Februar in Bamberg treffen. Wiederum wurden hier in Franken bairische Angelegenheiten verhandelt. Heinrich Jasomirgott, der inzwischen einen zweiten Termin versäumt hatte, war in Worms, wohin er zum dritten und letztenmal geladen war, erschienen, mußte hier aber einen Formmangel in der Ladung herauszufinden, so daß dieser Termin nicht mitgezählt werden konnte. Und als er dann statt dessen nach Speier vorgeladen wieder erschien, mußte ihm aus demselben formalen juristischen Grunde nochmals ein neuer Termin bewilligt werden.

Als nun Friedrich sich wiederum nach Sachsen und Baiern wandte, wurde für ersteres ein längerer Aufenthalt in Aussicht genommen, während Baiern

eben nur durchzogen wurde. Von den in Sachsen gehaltenen Hoftagen war der bedeutendste der zu Goslar (Juni 1154). Auch in der bairischen Sache stand hier Termin an. Heinrich Jasomirgott, der diesmal jedenfalls in einer Weise geladen war, die eine juristische Bemängelung unmöglich machte, versuchte es nun wieder mit dem einzigen ihm gebliebenen Mittel, der Hinhaltung. Er war auch in diesem Termin ausgeblieben. Fünf Ladungen hatten in dieser Sache ergehen müssen, um die gesetzlich erforderlichen drei Termine zu stande zu bringen. Als nun auch in Goslar der Beklagte ausblieb, konnte in seiner Abwesenheit das Urteil verkündet werden, welches das Herzogtum Baiern Heinrich dem Löwen zusprach. Aber damit war nach dem geltenden Recht der Prozeß nicht geschlossen, sondern nur in ein neues Stadium, das des Exekutionsverfahrens, gebracht. Von demselben Reichstage ist eine Urkunde datiert, welche die schon bisher beobachtete Stellung Friedrichs zu den slavischen Bistümern schriftlich bekundet. Friedrich gesteht in derselben dem Herzog das Recht zu, die Bistümer, welche er im Slavenlande gegründet hat oder noch gründen wird, selbständig zu investieren, wogegen der Herzog anerkennt, daß er dieses Recht nur im Namen des Königs übe. Wenn auch die Urkunde bei dem großen Widerspruch, den diese Regelung, namentlich von seiten des beteiligten Erzbischofs, zu befürchten hatte, noch nicht unterzeichnet wurde, so bezeichnete sie doch die Linie, auf welcher die Verständigung zwischen König und Herzog erfolgt war. Nunmehr konnte der König ernstlich daran denken, die längst beschlossene Romfahrt anzutreten und in die italienischen Verhältnisse, die ihm schon wiederholt von den verschiedensten Seiten ans Herz gelegt worden waren, energisch einzugreifen.

Drei Punkte waren es hauptsächlich, an denen in Italien die miteinander ringenden Teile das Eingreifen einer übergeordneten Macht ermöglichten und erforderten: die Lombardei, Rom und das sizilische Königreich.

Die politische Lage in der Lombardei wurde im wesentlichen bestimmt durch das Verhältnis der verschiedenen städtischen Mittelpunkte zu einander. Das Aufkommen von Handelsmetropolen, wie es Deutschland in späteren Jahrhunderten in den unaufhörlichen Eifersüchteleien und Kämpfen der größeren und kleineren Städte erlebt hat, war ein Stadium, welches die Lombardei bereits damals erreicht hatte. Zwischen Lodi und Como in der Mitte gelegen, hatte Mailand bereits jenes Maß von Uebermacht erlangt, welches genügte, es zur Alleinherrschaft fortzubilden. Mailand hatte die lombardische Verkehrsstraße auf seinen Markt konzentriert und war dazu übergegangen, diesen zum alleinigen Markt der Lombardei zu machen. Die endgültige Beseitigung der Nachbarmärkte war dann in der brutalsten Form erfolgt, indem die kleineren städtischen Ansiedelungen, so 1111 Lodi und 1127 Como, einfach zu Dörfern auseinandergesiedelt wurden. Und jeder dieser Erfolge zog, indem er den Kreis der Mailänder Handels Herrschaft erweiterte, einen immer weiteren Kreis von Nachbarstädten in Mittelebenschaft. Schon schien sich das Verhältnis der Rivalität, wie es den beiden Nachbarstädten gegenüber durch Debellation beseitigt war, gegenüber ferner liegenden, wie Pavia und Cremona, zu erneuern. So führte hier

jede Entscheidung zu neuen Fragen. Der Schwächere verlangte gegenüber dem Stärkeren nach einem noch mächtigeren. Für die im Kampfe ums Dasein unterliegenden kleineren Städte war die einzige Hoffnung das Kaisertum.

In Rom dauerten die Verhältnisse fort, wie wir sie unter Konrad III. kennen gelernt hatten. Die römische Bevölkerung war nach wie vor beherrscht von der hinreißenden Gewalt der Predigten Arnolds von Brescia (S. 408 f.). Eben in dieser Zeit hat die Arnoldsche Richtung ein neues wissenschaftliches Argument gegen das Papsttum ins Feld geführt: man ging der Konstantinischen Schenkung zu Leibe und suchte sie aus historischen Gründen als eine Fälschung darzuthun, eine Entdeckung, die den Anhängern Arnolds neuen Schwung verlieh. Standen sich der Senat und der Papst als zwei streitende Teile gegenüber, so hatten die letzten Jahre gezeigt, daß kein Teil im stande war, den anderen endgültig zu überwinden. Hier rechneten beide Teile auf das Eingreifen des Kaisertums. Unter den Arnoldianern hatten wir bereits den Gedanken eines rein weltlichen Kaisertums als Spitze und Krönung des politischen Systems, das mit dem Senat begonnen war, entstehen sehen (S. 418 f.). Von Konrad III. ignoriert, regte sich diese Hoffnung, angesichts der deutschen Königswahl, jetzt aufs neue und desto energischer. Andererseits war für den Papst das gute Einvernehmen mit dem staufischen Kaisertum auch nur die Fortsetzung der schon unter Konrad eingeleiteten Politik. Die Römer wie der Papst rechneten beide auf die Romfahrt, weil jeder Teil sich Hoffnung machte, mit Hilfe des Kaisers den anderen überwinden zu können.

Im sizilischen Königreich stand Roger, der alte Feind aller Ansprüche der deutschen Kaiser, noch immer unverfehrt da. Noch bestand das Bündnis mit Kaiser Manuel von Byzanz, welches Konrad ausdrücklich für sich und seinen Nachfolger abgeschlossen hatte (S. 400 f.). Unter den deutschen Fürsten, welche seiner Zeit in Byzanz den Vertrag mitbeschworen hatten, hatte sich der jetzige König Friedrich ebenfalls befunden.

Von den verschiedensten Seiten drängten nun die italienischen Verhältnisse auf eine Einmischung des Königs. Wie schon seit Jahrzehnten, blieb der deutsche Hof die Zufluchtsstätte für alle diejenigen, die unter dem strengen Regiment Rogers das sizilische Königreich verließen. Apulische Flüchtlinge fanden sich am Hofe Friedrichs ein und waren, wie immer Emigranten, beständige Antreiber zum Kriege gegen ihr Heimatland. Auch von Byzanz liefen Schreiben ein, welche an die Bundesgenossenschaft erinnerten. Aus Lodi und Como erschienen ebenfalls Hülfesuchende, welche von dem Könige auch die Abhülfe bestimmter Beschwerden verlangten. So beklagte sich die Stadt Lodi, daß auch der Dorfmarkt, der in einer ihrer Ansiedelungen sich gebildet hatte, von den Mailändern geschlossen und auf freies Feld verlegt, d. h. mit anderen Worten unmöglich gemacht war. In theatralischer Weise erschienen sie vor dem Könige. Sie hatten zwei schwere Kreuze aus ihrer Kirche mitgebracht; sie auf den Schultern tragend, traten sie ein, und vor den König hingehend warfen sie sie nieder, daß es dröhnte. Als sie so die Aufmerksamkeit auf sich als Hülfesuchende gelenkt hatten, erzählten sie auf Befragen das ganze Mißgeschick ihrer Vaterstadt und erlangten eine Königsurkunde, welche den Mailändern die Herstellung des alten Marktes anbefahl.

Ein eigener königlicher Bote sollte sie den Mailändern überbringen. Als dieser aber über die Alpen ging und zunächst in Lodi abstieg, überfiel die Lodesen ein gewaltiger Schrecken vor der Rache der Mailänder. Die Behörden von Lodi dementierten ihre Mitbürger und erklärten ausdrücklich, daß diese keinen Auftrag zu einer Beschwerde gegen Mailand gehabt hätten. Der Königsbote bestand darauf, seinen Auftrag auszuführen, setzte sich aber in Mailand einer schmachlichen Behandlung aus. Die Konsuln von Mailand warfen den Königsbrief zur Erde und traten das Siegel mit den Füßen. Der Königsbote, welcher mit Mühe entkam, fand zwar in Lodi eine Zuflucht und konnte nach Deutschland zurückkehren, um durch die Erzählung des Geschehenen den Unwillen gegen Mailand zu steigern. Aber Lodi zitterte jetzt mehr als früher vor der nahen Zwingherrin.

Allein trotz einzelner Berührungspunkte mit den verschiedensten italienischen Interessen, war doch der einzige Punkt, zu welchem die Verhältnisse des deutschen Königs einen zusammenhängenden Faden diplomatischer Verhandlungen von selbst herbeiführten, die Kurie. Es war alte Sitte, daß der deutsche König, der es als sein Recht in Anspruch nahm, vom Papste die Kaiserkrone zu erlangen, diesem von seiner Wahl Anzeige machte. Die zwiefpältigen Wahlen und die Aufstellung von Gegenkönigen, wie sie in Deutschland zur Regel geworden waren, hatten in den letzten Generationen daraus eine Art päpstlicher Bestätigung entstehen lassen. Friedrich hatte alsbald nach seiner Wahl der Form der Anzeige genügt, aber nicht mehr als das gethan. Die schwierige Aufgabe, diese diplomatische Note so abzufassen, daß sie dem ersten Zweck in voller Höflichkeit und Ehrerbietung genüge, ohne auch nur entfernt den Anschein hervorzurufen, daß sie über dieses Maß hinausgehen wolle, war Wibald übertragen worden. Wir besitzen nicht nur das Schreiben selbst, sondern auch die über seine Beforgung geführte Korrespondenz, aus der wir deutlich sehen, daß jedes Wort überlegt war. Wibald beruft sich einmal ausdrücklich auf einen Kanzleigebrauch aus der Zeit Heinrichs IV., von dem man nicht abweichen dürfe. In höflichen und ehrerbietigen Ausdrücken berichtet der König seine Wahl und seine Krönung, wiederholt den Eid, den er nach altem Herkommen bei der Krönung der römischen Kirche geleistet habe, und verspricht die Ausführung alles dessen, was sein Vorgänger der Kurie zugesagt hatte. Aber er spricht von seinem Königtum als von einer vollendeten Thatsache und erkennt als dessen Grundlage nur die Wahl, den darin offenbarten göttlichen Willen und die erbliche Tradition seines Hauses an. Der König erwähnt die Theorie der beiden Schwerter, indem er sie beide als gleichwertig nebeneinander stellt. Zum Träger dieses Schreibens wurde Bischof Eberhard von Bamberg bestimmt, ein Vertrauter des Kaisers, der gleichzeitig bei der Kurie persona grata war. Und gleichzeitig mit der offiziellen diplomatischen Note ging eine Art offiziösen Schreibens von Wibald ab, in welchem mitten unter frommen Redewendungen auch die Bitte um Bestätigung eingeflochten war. Es erfolgte ein Glückwunschschreiben des Papstes an den König, in welchem der Papst die Bestätigung aussprach, um welche doch der König nicht ersucht hatte.

Die Antwort der Arnoldianer auf diese Annäherung zwischen König und

Papst war eine Eidesverbrüderung zum Zwecke einer neuen Senatsverfassung, in welcher der römische Senat die Ernennung zweier Konsuln und eines Kaisers als eigene Angelegenheit in die Hand nehmen sollte. Dieser Zeit gehört ein merkwürdiges Schreiben aus dem Kreise Arnolds an, welches Friedrich teils mit Hoffnung, teils mit Furcht zu bearbeiten sucht. Der Absender bezeichnet sich nur mit seinem Namen Wezel, ohne daß es uns möglich wäre, über ihn irgend etwas anderes zu vermuten, als daß er ein deutscher Kleriker war, der in Rom sich zur Arnoldschen Richtung bekehrt hatte und nun vollständig als Römer schreibt. „Ich werde,“ so beginnt er, „von ungeheurer Freude bewegt, daß „Euer Volk“ Euch zum Könige gewählt hat. Aber gewaltigen Schmerz empfinde ich, daß Ihr Euch von den Pfaffen habt bereben lassen, in der ganzen Wahl- und Bestätigungsfrage die heilige Stadt, die Herrin der Welt, die Erzeugerin und Mutter aller früheren Kaiser, zu umgehen.“ Die Pfaffen vergleicht er mit dem Patriarchen Isaak des Alten Testaments. Sie haben bei Wahl und Krönung den Segen zu vergeben, aber vermöge ihrer lekerischen und verworrenen Lehre in allen göttlichen und menschlichen Dingen sind sie blind, wie es auch Isaak war. Da solle der Kaiser es mit der Stadt Rom halten, die in der Lage sei, wie Rebekka, dem Sohne den Segen zu verschaffen, den sie bevorzugen wolle. Diese feine Anspielung darauf, daß ein Kaiser, der von der Stadt Rom erhoben ist, auf die päpstliche Krönung nicht einmal zu verzichten brauche, wenn er es nicht wolle, verbrämt der Brieffschreiber noch mit gelehrten Citaten aus der Bibel und aus Justinians Institutionen, welche aber mit allen theoretischen und juristischen Gründen schließlich darauf hinauslaufen, daß die Bürgerschaft von Rom und nur diese zum Kaiser wählen könne, wen sie wolle. Das Papsttum stellt er als eine infolge der neuesten historischen Entdeckungen über die sogenannte Konstantinsche Schenkung geradezu kompromittierte und in Rom unmöglich gewordene Institution dar. Schließlich macht Wezel den König noch auf bestimmte Punkte aufmerksam, die ihn als Träger einer königlichen Botschaft an den Senat geeignet erscheinen lassen und wünscht die Gesandtschaft noch zu verstärken durch Rechtsgelehrte, welche, um über römisches Recht zu sprechen, die genügenden Kenntnisse und auch den genügenden Mut besitzen.

Die Liebeswerbungen blieben unerhört. Es scheint auch, daß die Arnoldsianer wohl mehr, als sie berechtigt waren, sich als die einzig herrschende Partei in Rom darstellten. Die nächsten Senatswahlen fielen keineswegs zu ihren Gunsten aus. Und als im November der neugewählte gemäßigte Senat die Herrschaft antrat, konnte im Monat darauf der Papst in die Stadt zurückkehren.

Inzwischen war freilich auch das Verhältnis zwischen Papst und König nicht ungetrübt geblieben. Man wußte in Deutschland, daß die in der Magdeburger Wahl unterlegene Partei nicht unthätig geblieben war. Der um seinen Erfolg gebrachte Kandidat hatte sich Beschwerde führend an die Kurie gewandt. Friedrich hatte die deutschen Bischöfe vermocht, in einem Kollektivschreiben an die Kurie für seine Entscheidung einzutreten. Wir finden unter diesen Bischöfen nicht nur die engeren Anhänger des Königs, wie Hillin von Trier und Eberhard von Bamberg, sondern mit dem getreuen Otto von Freising zugleich unterzeichnete auch der andere badenbergische Bischof, Konrad von Passau, sogar Hartwig von

Bremen, der ja gerade mit Friedrich deswegen gespannt war, weil er königlicher als der König dessen Investiturrecht allzu streng verteidigte, gesellte sich hier dem Anhange der Getreuen zu.

Schon aus diesem äußerlichen Schritte geht hervor, wie sehr man sich in Deutschland dessen bewußt war, daß hier die königliche Gewalt über das Maß des Gewöhnlichen oder doch des Gewohnten hinausgegangen war. Demgegenüber wagte Papst Eugen es nicht, die direkte Behauptung aufzustellen, daß der König nicht befugt sei, bei zwiespältigen Wahlen zu Gunsten der Minderheit zu entscheiden. Er suchte der allgemeinen Frage aus dem Wege zu gehen, indem er für diesen speziellen Fall sich auf eine Bestimmung des kanonischen Rechts berief, wonach eine Versetzung von einem bischöflichen Sitz auf einen anderen ohne zwingende Gründe, d. h. ohne päpstliche Genehmigung nicht stattfinden dürfe. Er hielt den deutschen Bischöfen vor, daß in einem solchen Falle vor allem die Heilsamkeit der Versetzung zu prüfen sei, und daß schon aus diesem Grunde ein in seinem alten Sitze bewährter Bischof nicht in ein anderes Bistum gebracht werden dürfe, wenn nur eine Minderheit für ihn sei. Indem der Papst so der prinzipiellen Frage aus dem Wege ging, führte er freilich für diesen speziellen Fall eine energische Sprache. Er machte die Bischöfe darauf aufmerksam, daß für ihre Partei schlechterdings nichts anzuführen sei, als Fürstengunst, daß es ihnen aber gezieme, Gott mehr zu gehorchen als den Menschen. Die Magdeburger Domherren aber wies Eugen kurzer Hand an, den Einbringling, falls er sich der bischöflichen Kirche bemächtigen wolle, einfach nicht einzulassen. — Auch sonst führte die energische Wiederaufnahme eines weltlichen Regiments zu allerhand Reibungen. Jener Beschluß, in weltlichen Strafsachen die Exkommunikation nicht anzuerkennen, solange nicht ein weltliches Gericht geurteilt habe, gleichgültig ob es sich etwa auch um Kirchenraub oder Kirchenbrand handle (S. 432), rief in nicht geringem Grade den Unwillen des Papstes hervor. Er nahm die Befugnis, Kirchenräuber zu bestrafen, als ein Recht der kirchlichen Disziplin in Anspruch, welches nicht unter die Kontrolle weltlicher Gerichtshöfe gestellt werden könne.

Trotz der einzelnen Differenzpunkte führten aber doch die großen Interessen Papst und König zusammen. Während aller dieser Streitigkeiten gingen die diplomatischen Unterhändler hin und her. Um die Jahreswende von 1152 auf 1153 kam bereits ein vorläufiger Vertrag zu stande. Bei seinem Aufenthalt in Burgund empfing Friedrich die zurückkehrenden Gesandten, und als er kurz darauf (März) in der schwäbischen Stadt Konstanz einen Hoftag hielt (S. 433), wurde hier das Verhältnis zwischen König und Papst auf eine feste Grundlage gestellt.

Der Wortlaut des schriftlichen Vertrages von Konstanz ist erhalten. Nehmen wir zu demselben die Vorgänge auf und nach dem Konstanzener Tage dazu, so ergibt sich das folgende Verhältnis. Friedrich verspricht die Romfahrt und die Unterstellung Roms unter den Papst, während dieser die anstandslose Verleihung der Kaiserkrone zusagt. Unmittelbar ist das Bündnis gegen Roger gerichtet. Aber auch in Betreff der Griechen verpflichten sich beide Teile, ihnen keine Besitzung auf italienischem Boden einzuräumen. Der allgemeinen Verpflichtung des Königs,

die weltliche Herrschaft des Papstes in ihrem Bestande zu verteidigen und Verlorenes ihr wiederzugewinnen, steht die Verpflichtung des Papstes gegenüber, gegen Reichsfeinde auf Requisition des Königs geistliche Ermahnungen und nötigenfalls die Exkommunikation anzuwenden. Die päpstliche Kirche stand dem Kaiser für seine persönlichen Zwecke zur Verfügung. Er setzte es durch, daß die Verstoßung seiner Gemahlin, Abele von Böhburg, kirchlich anerkannt wurde. Man bediente sich dazu des einzigen kanonisch zulässigen Mittels in der Aufstellung eines Stammbaumes, welcher bewies, daß die beiden Ehegatten allzu nahe verwandt seien. Eine vom Papste nach Deutschland geschickte Legation stand dem Könige für eine Säuberung des deutschen Episkopats zur Verfügung. Als erstes Opfer fiel der unverzöhlte Gegner von der Königswahl her, Erzbischof Heinrich von Mainz, an dessen Stelle sofort nach erfolgter Absetzung der König seinen eigenen Kanzler Arnold von Seelenhofen wählen ließ und belehnte. Absetzung und Wahl, wie sie unter den Augen der päpstlichen Vertreter vor sich ging, erschienen den Zeitgenossen als ein Akt der königlichen Gewalt, welcher für den einen Zweck die anwesenden Legaten, für den anderen ein paar Mainzer Kleriker zur Verfügung standen. Die Absetzungen, welche in dieser Zeit ausgesprochen wurden, werden sich freilich nur so erklären lassen, daß die Personen der Beseitigten zum Teil wohl auch bei der Kurie wenig beliebt waren. Immerhin aber bedeutete bei der Auffassung der Bischofseinsetzung, wie sie der neue König bekundete, jede Balanz eine neue Gelegenheit, den königlichen Einfluß zu bethätigen. — Als die Legaten ihre Kirchenvisitation auch auf die Magdeburger Frage ausdehnen wollten, scheiterte dies an dem Veto des Königs. Diese Frage blieb einstweilen in der Schwebe. Friedrich gab seine Position nicht auf, ließ aber in Königsurkunden Wichmann nach seinem alten, ja noch nicht verlassenen Bischofsitz als Bischof von Raumburg bezeichnen. Als aber kurz darauf Eugen III. starb (8. Juli 1153) und Anastasius IV., ein der Versöhnung zugänglicher Papst, folgte, wurde auch dieser Streitfall beseitigt. Als ein neu gesandter Legat auf deutschem Boden gegen Wichmann einschreiten wollte, wahrte sich Friedrich energisch gegen diesen Angriff auf seine Rechte. Dann aber veranlaßte er selbst den Erwählten, nach Rom zu gehen und um das Pallium nachzusuchen. Gleichzeitig gab er ihm als Rückhalt eine gesinnungsfeste Begleitung mit. Wichmann erschien vor dem Papste. Dieser weigerte sich, ihm das Pallium zu geben. Er legte es auf den Altar und sagte zu Wichmann, wenn er gewissenhafterweise sich für den kanonisch erwählten Erzbischof von Magdeburg halte, so möge er es nehmen. Als Wichmann einen Augenblick zauderte, traten seine Begleiter hinzu, nahmen das Pallium vom Altare, gaben es ihm, und indem er es annahm, war er Erzbischof von Magdeburg.

Der Vertrag mit dem Papste gab für Friedrich den festen Punkt für seine Richtung in der europäischen Politik überhaupt. Er bezeichnete namentlich die Grenze, bis zu welcher Friedrich das griechische Bündnis innezuhalten entschlossen war. Die Griechen sollten auf italischem Boden nicht festen Fuß fassen. Im übrigen schloß dies eine Wahrung der Bundesgenossenschaft gegen Roger und seine Angriffe auf die griechischen Inseln nicht aus. In der That sehen wir Friedrich in der Folgezeit bestrebt, die Bundesgenossenschaft zu pflegen. Zur

Beantwortung eines bereits an ihn gelangten kaiserlichen Schreibens schickte er eine eigene Gesandtschaft nach Konstantinopel. Das Schreiben, welches derselben mitgegeben wurde, ist genau in dem Tone gehalten, welchen Konrad im Verkehr mit Byzanz eingeführt hatte. Friedrich legt sich in demselben den Kaisertitel bei und spricht von seiner Thronfolge in Redewendungen, als ob er der erbberichtigte Nachfolger Konrads wäre, so wie ein byzantinischer Kaiser der erbberichtigte Nachfolger seines Vorgängers. Die Bewahrung des griechischen Bündnisses sei für ihn das politische Testament seines Vorgängers. Um seine bundesfreundliche Gesinnung noch zu bekräftigen, warb Friedrich, durch die Ehescheidung frei geworden, um eine byzantinische Prinzessin. Als Brautwerber diente ihm Alexander von Gravina, einer der apulischen Grafen, die vor Rogers strenger Herrschaft aus dem Vaterlande geflohen waren und gewissermaßen in ihrer Person die Feindschaft gegen Roger darstellten. Als Begleiter ging mit ihm Bischof Anselm von Havelberg, der sich in den Verhandlungen mit dem Papste als geschickter Unterhändler bewiesen hatte.

Ort und Zeit für den Ausbruch zur Romfahrt war bestimmt. Auf dem Lechfelde bei Augsburg sollten sich die fürstlichen Kontingente sammeln. In Italien fing man an, mit dem bevorstehenden Eingreifen der königlichen Gewalt zu rechnen. Als die Lodesen in ihrer Angst vor Mailand dem Könige durch den Markgrafen Wilhelm von Montferrat einen goldenen Schlüssel als Geschenk schickten, um ihn unter Gelöbnissen der Treue von neuem an den versprochenen Schutz zu erinnern, ließen sich auch die Mailänder herbei, die Gunst des Königs nachzusehen und überboten die kleine Stadt mit einem goldenen Pokal, der bis zum Rande mit Goldstücken gefüllt war. Aber je weiter der Umkreis der mailändischen Herrschaft sich erstreckte, desto größer war die Anzahl der Hülfegehe, die an den königlichen Hof gelangten. Wie die Nachbarstädte Lodi und Como, so kamen jetzt aus dem weiteren Umkreise auch Cremona und Pavia mit denselben Klagen.

Inzwischen war der gefürchtetste aller Gegner, König Roger von Sizilien, gestorben, und sein junger Sohn Wilhelm war ihm auf dem Throne gefolgt (Februar 1154). Günstige Vorzeichen waren es, unter denen der König die Fahrt nach Italien begann.

Friedrichs Romfahrt war nicht ein Unternehmen mit gesamtter Macht. Ein Teil der treuesten Anhänger, wie der Erzbischof Arnold von Mainz, Bischof Otto von Freising und Graf Welf VI. wurden in Deutschland zurückgelassen. Außer den Kräften des schwäbischen Herzogtums, welche Friedrich selbst führte, und den Sachsen, deren Herzog Heinrich die Romfahrt ebenfalls persönlich mitmachte, waren namentlich stark jene bairischen Geschlechter vertreten, welche im Sachsenherzog Heinrich auch ihren zukünftigen Herzog sahen: so Otto von Wittelsbach, den Friedrich zu seinem Bannerträger machte, Ottotar von Steiermark, Heinrich von Kärnthen, Berthold von Andechs. Die weltlichen und die geistlichen Kontingente waren nicht besonders groß bemessen. Und Berthold von Zähringen, der seinem Vertrage gemäß die Romfahrt persönlich mitmachte, hat zu der kleinen Fahrt schwerlich die große Zahl von Rittern gestellt, die ursprünglich in Aussicht genommen war. Es war eine kleine Schar von nicht mehr als

1800 Rittern, an deren Spitze der König die Alpen überstieg. Das ganze Unternehmen trug den Charakter einer Expedition für beschränkte Zwecke mit beschränkten Mitteln. Von vornherein aber wurde die Expedition auf zwei Momente gestützt, welche bei Massenheeren immer fehlen, auf Ausdauer und Disziplin.

Pünktlich am Anfang des Oktober versammelten sich die Kontingente auf dem Lechfelde bei Augsburg, am Ende des Monats hatte der König sie über die Brennerstraße geführt und war am südlichen Ufer des Gardasees angelangt. Die Verpflegung war durch Requisitionen geschehen, für welche nachträglich, soweit die Mittel reichten, ordnungsmäßig durch eine Umlage bei den Teilnehmern des Zuges Ersatz geleistet wurde. Um die weitere Finanzierung zu sichern, wurden Kommissare ernannt, Männer, welche aus eigener Anschauung noch die Verpflichtungen der Städte und Königshöfe kannten, mit dem Auftrage, das „Fodrum“ zu erheben und nötigenfalls unter Anwendung von Gewalt beizutreiben. Nach Erledigung der notwendigsten Verwaltungsaufgaben wurde dann im Dezember die übliche Heerschau auf den Roncalischen Feldern gehalten. Wie immer, so waren auch bei diesem Zuge einzelne ausgeblieben und wurden nach dem strengen Rechte zum Verluste der Lehen verurteilt. Nicht nur die Getreuen, die Friedrich daheim gelassen hatte, fehlten, sondern auch andere geistliche Fürsten, die zum Erscheinen verpflichtet waren. Unter den zum Verluste der Reichslehen Verurteilten befand sich auch Hartwig von Bremen. Wie dieses erste Gericht, so zeigt uns ein kurz darauf erlassenes Heergesetz die Strenge der Disziplin. Um den Raufereien im Lager ein Ende zu machen, that Friedrich den gewaltigen Schritt, auf Bruch des Lagerfriedens Leibesstrafe zu setzen: Handabhacken oder selbst Todesstrafe, ohne daß von dem bisher maßgebenden Moment des deutschen Strafrechts, der Unterscheidung nach Ständen, die Rede wäre.

Gegenüber dem heranrückenden Heere konzentrierten die Mailänder alle ihre Streitkräfte auf die eigene Stadt, und Friedrich begnügte sich damit, die im großen und ganzen von ihnen aufgegebenen Punkte zu nehmen, kleine Burgen zu legen und auch wohl einzuzäunern und so Pavia und Novara aufatmen zu lassen. Auch Chiari und Asti, wo die Einwohner wegen der ganz ungewohnt gewordenen Thatsache eines königlichen Heeres auf italienischem Boden in die Gebirge geflohen waren, konnte Friedrich mit seiner kleinen Schar ohne weiteres nehmen. Aber wo die Städte nicht menschenleer waren, war es nur mit der größten Anstrengung möglich, einen Erfolg zu erringen. Selbst einen kleinen Ort wie Tortona konnte Friedrich auch unter Zuhilfenahme der neuen Mittel der Artillerie und der Minirkunst nicht nehmen. Zwei Monate dauerte es, bis das Städtchen endlich durch Hunger und Mangel zur Uebergabe gezwungen wurde (18. April 1155). Mit geringem Aufenthalt in königstreuen Städten ging es über den Apennin. Vom Gebirge herabsteigend, empfing Friedrich die Gesandten der Pisaner und die zurückkehrende Gesandtschaft aus Konstantinopel. Es konnten alsbald Verabredungen für den Seekrieg gegen Wilhelm von Sizilien getroffen werden. Der zurückkehrende Anselm von Havelberg wurde hier auf den erzbischöflichen Stuhl von Ravenna erhoben und vom König mit Statthalterrechten in der Gegend ausgestattet.

Für Friedrich war das nächste zu erreichende Ziel die Erlangung der Kaiserkrone, und auf dieses Ziel ging er mit raschen Schritten los, ihm jede andere Rücksicht unterordnend. Am 9. Juni traf er in der Nähe von Sutri mit dem Nachfolger des am 3. Dezember 1154 verstorbenen Papstes Anastasius IV., Hadrian IV., zusammen. Der Papst verlangte eine erneute Beschwörung des geschlossenen Vertrages und die eidliche Sicherstellung für seine Person, wie sie vor der Krönung üblich war; der Kaiser stellte einen vornehmen Vasallen, welcher in seinem Namen den Eid leistete. Bei der persönlichen Begegnung verlangte der Papst, daß der Kaiser ihm Stallmeisterdienste thue; auf das Gutachten einiger älterer Fürsten, welche sich noch daran erinnerten, daß Kaiser Lothar einst dem Papste den Steigbügel gehalten habe, erklärte Friedrich sich ebenfalls zu dieser Dienstleistung bereit. Es erschien im Lager eine Gesandtschaft der Römer, welche vor der Krönung ebenfalls den Eid verlangten, welcher der römischen Bürgerschaft geleistet zu werden pflegte, dabei aber auch die Anschauung aussprachen, daß die Bürgerschaft die Krone zu vergeben habe; der Papst verlangte, daß die Gesandtschaft rundweg abgewiesen werden sollte, und Friedrich wies sie ab.

Papst und Kaiser näherten sich gemeinschaftlich in raschen Schritten den Krönungsstätten. Die Peterskirche mitsamt der Lestadt und der Engelsburg, auf dem rechten Ufer des Tiber gelegen, befand sich in den Händen des Papstes, das eigentliche Rom, die Stadt auf dem linken Tiberufer, in denen des Senats. Dieser war darauf gefaßt, daß Papst und Kaiser schon am nächsten Sonntag versuchen würden, die Krönungsfeierlichkeit vorzunehmen, wenn man sie nicht durch Waffengewalt daran hinderte. In der Nacht zum Sonnabend führte der Cardinal Octavian einen Teil des deutschen Heeres zur Verstärkung der päpstlichen Besatzung durch die kleine Pforte zwischen der Engelsburg und der Peterskirche in die Lestadt ein und ließ die Umgebung des Domes militärisch besetzen. Gleich nach Sonnenaufgang legte Friedrich eine Besatzung vor die Engelsburg, um Brücken und Thore für die Römer zu sperren. Er selbst ritt mit dem Reste seines Heeres über den Monte Mario durch das goldene Thor in den Dom ein. Mitten unter den Bewaffneten las der Papst eine Messe, der Kaiser leistete das Gelöbniß als Vogt der römischen Kirche, empfing darauf vom Papste die römische Kaiserkrone (18. Juni 1155), und mit der Krone auf dem Haupte ritt er in das Lager zurück, während nun die Römer, welche die Ueberrumpelung erfahren hatten, mit elementarer Gewalt über die Brücke gestürzt waren, in die Peterskirche eindrangen und den letzten Knechten aus des Kaisers Zuge den Rückzug abschnitten. Es begann ein Handgemenge, welches sich bis ins Lager fortsetzte. Der Kaiser, der sich schon zum Mahle niedergesetzt hatte, mußte sich wieder erheben und sich selbst an die Spitze des Heeres setzen, Heinrich der Löwe that Wunder der Tapferkeit, und es gelang, die Römer vom rechten Tiberufer wieder zurückzuschlagen. Da aber Friedrich nicht im Stande war, die Position auch nur soweit zu halten, um die Römer zur Hergabe von Lebensmitteln zu nötigen, zog er sich über den Tiber nach Tivoli zurück. Hier gab Hadrian die feierliche Erklärung ab, daß an dem Handgemenge in der Peterskirche die Deutschen unschuldig seien, und Friedrich zog sich dann sofort noch höher ins Gebirge zurück.

In stürmischer Eile hinter verschlossenen Thoren hatte Friedrich die Krone erlangt, welche die Herrschaft der Welt bedeuten sollte. Er hatte alles daran gesetzt, um sie anstandslos vom Papste zu erhalten. Als ein Opfer dieses Einverständnisses ist um jene Zeit Arnold von Brescia gefallen.

Gleich zu Beginn seines Pontifikats hatte Hadrian durch das stärkste ihm zu Gebote stehende Mittel, durch das Interdikt über die Stadt Rom, die Ausweisung des kühnen Mönches durchgesetzt. Flüchtigen Fußes und von den Häshern des Papstes verfolgt, hatte er bald hier, bald dort eine Zuflucht gefunden. Unter den Forderungen des Papstes an den Kaiser soll auch die gewesen sein, daß er ihm helfe, den gefährlichen Mönch einzufangen. In der That gelang es, ihn dem Papste in die Hände zu spielen. Arnold wurde dem Präfecten übergeben, welcher über ihn die Todesstrafe verhängte und sie am Galgen vollstreckte. Wann und wo Arnold sein Ende gefunden, ist des genaueren nicht bekannt. Der Leichnam wurde den Flammen übergeben und die Asche in den Tiberstrom gestreut. — Wir besitzen eine von einem Geistlichen aus Bergamo verfaßte poetische Beschreibung seines Todes, die uns zeigt, wie man in den Kreisen, die dem Brescianer nahe standen, sich die letzten Augenblicke des unerschrockenen Mannes vorstellte. Als ihm der Strich um den Hals gelegt werden sollte, stellte man zum letztenmal die Frage an ihn, ob er von seiner Irrlehre ablassen und seine Sünden bekennen wolle. Die erste Frage verneinte er, die zweite bejahte er. Auch im Angesichte des Todes erklärte er, daß er an seiner Lehre festhalte und für dieselbe den Tod nicht scheue; aber eine kurze Frist, um Christo seine Sünden zu bekennen, erbitte er allerdings. Darauf beugte er seine Kniee, erhob Augen und Hände zum Himmel und seufzte aus tiefer Brust. Mit dieser stillen Beichte empfahl er Gott seine Seele; seinen Leib überließ er dann den Henkern. Zu Thränen gerührt verrichteten diese ihr trauriges Amt.

Der neu gekrönte Kaiser hielt sein kleines Heer auf der Höhe der Apenninen zusammen. Es reichte aus, um hie und da noch einen kleinen Erfolg zu erringen, wie denn z. B. von hier aus die Stadt Spoleto, die sich ihren Verpflichtungen entziehen wollte, abgestraft wurde; aber größere Unternehmungen konnten nicht mehr begonnen werden. Friedrich stieg von hier nach Ancona herab, wo er Gesandte Manuels empfing und eine Gegengesandtschaft unter Wibald nach Konstantinopel schickte. Die Griechen waren im Begriff, gegen den Sizilianer vorzugehen. Schon war es den Emigranten gelungen, ihre Sitze in Apulien wieder einzunehmen, aber Friedrich mußte hier sein Heer entlassen, welches nun auf verschiedenen Wegen der Heimat zueilte. Mit einer kleinen Schar zog er selbst zur Brennerstraße, mußte aber auf dem Wege dorthin in den Veroneser Klauen gegen heimliche Tücke und offene Raubansfälle mit den Waffen in der Hand sich Bahn brechen. Otto von Wittelsbach, sein Bannerträger, hat in der Abwehr besonders viel geleistet. Und dazu reichte die kleine Truppe noch aus, um an den Ueberwundenen ein regelrechtes Strafgericht zu vollstrecken. Die Gefangenen, soweit sie Lombarden, d. h. Unterthanen des Kaisers waren, wurden als Hochverräther am Galgen aufgeknüpft. Ein Teilnehmer, der sich als Franzose bezeichnete, wurde deswegen von der Strafe be-

freit und dazu begnadigt, an seinen Spießgesellen Hentersdienste zu thun. Am 7. September hatte Friedrich die Alpen überschritten und war in Trient.

Aus Italien zurückgekehrt, durchzog der Kaiser, wiederum seines Amtes waltend, die deutschen Länder. Während der nächsten zwei Jahre hält er sich überwiegend in Schwaben und Lothringen auf, von letzterem aus ging er wohl auch einmal in das dazu gehörige Friesland, wie er denn nach dem Tode des Utrechter Bischofs die Neuwahl in seiner Gegenwart vornehmen und dadurch den Streitigkeiten endgültig ein Ende machen ließ. Was in Sachsen zu thun war, überließ er zum Theil seinem Vetter, dem Herzog; ab und zu erschien er jedoch auch selber auf sächsischem Boden. Nur von Baiern suchte der Kaiser sich nach Möglichkeit fern zu halten. Er ging dort einstweilen der Erledigung größerer Reichsgeschäfte noch aus dem Wege; wo es jedoch nötig war, schaute er nicht davor zurück, auch in Baiern als Herr aufzutreten.

In ganz neue Beziehungen trat der Kaiser zu seinem Königreich Burgund. Die Erbtochter von Hochburgund, die Gräfin Beatrix, war durch den Tod ihres Vormundes frei geworden und konnte über ihre Hand verfügen. Der Kaiser, der in Byzanz mit seiner Brautwerbung hingehalten wurde, trat in Burgund als Werber auf und führte Beatrix als Braut heim. Am 9. Juni 1156 wurde ihr in Worms feierlich die Krone aufs Haupt gesetzt und am nächsten Tage in Würzburg das Hochzeitsfest gefeiert. Die junge Kaiserin wird uns als eine Dame von mittlerer Größe, eine hochblonde Erscheinung, hell und heiteren Aussehens geschildert, in allen diesen Dingen zu ihrem kaiserlichen Gemahl wohl passend. Ein kleiner Mund voller weißer gerade gestellter Zähne und ein zierlicher Körperbau verliehen dieser Gestalt so viel weibliche Anmut, wie die des Kaisers männliche Kraft aufwies. Als ein Weib von majestätischem Gang und gleichzeitig von weiblich bescheidenem Ausdruck wird uns diese Stammutter aller späteren Hohenstaufen geschildert.

Die Zeit, in der Friedrich das eheliche Glück, das ihm früher versagt war, begründete, war für ihn eine Zeit friedlichen Wirkens. Wir können in diesen Jahren einen deutlichen Einblick in die Sorgfalt thun, mit welcher Friedrich auf die Wahrung der rechtlichen Formen und Satzungen in der Rechtsprechung hielt. An jenen beiden sächsischen Kirchenfürsten, die wegen ihres unbotmäßigen Wegbleibens zum Verlust der Lehen verurteilt waren, dem Erzbischofe von Bremen und dem Bischofe von Halberstadt, wurde in der That die Strafe vollstreckt; hernach, nachdem sie sich gedemüthigt, wurden sie wieder zu Gnaden angenommen. — In Mainz war während des Kaisers Abwesenheit ein arger Handel ausgebrochen. Hier, wo noch seit den Tagen der salischen Kaiser große Gegensätze der Bürgerschaft bestanden, welche bisher noch jeden Erzbischof in Streitigkeiten gebracht hatten, sehen wir auch bald die treue Stütze des Kaisers, den von ihm selbst eingesetzten Arnold von Seelenhofen, in Streit mit einer Reihe umwohnender Grafen, an deren Spitze wir einen weltlichen Fürsten finden, der doch auch zu den Getreuen des Kaisers gehörte, den Pfalzgrafen Hermann von Stahleck. Als der Kaiser zurückkehrte, klagte eine Partei die andere des

Friedensbruches an. Friedrich beschied sie beide vor das Königsgericht und verurteilte die Friedbrecher allesamt zu der schimpflichen Strafe der „Harnscharre“. Nach ausgesprochenem Urteil begnadigte er den Erzbischof zwar schließlich in Rücksicht auf sein hohes Alter, den Pfalzgrafen aber, der wohl ohne Zweifel der schuldigere Teil war, ließ er wirklich in winterlicher Kälte barfuß eine Meile weit seinen Hund am Halse tragen. Der Pfalzgraf soll sich die erlittene Ehrenstrafe sehr zu Herzen genommen haben. Er ist im klösterlichen Leben kurz darauf gestorben. Seine Pfalzgrafschaft erhielt der Stiefbruder des Kaisers, der junge Konrad. — In Regensburg war in Abwesenheit des Kaisers ein neuer Bischof gewählt worden. Dieser hatte sein Bistum übernommen, sich vom Erzbischof weihen und auch von den bischöflichen Lehensleuten den Vasalleneid leisten lassen. Friedrich nahm den strikten Standpunkt des Wormser Konkordats ein, wonach es verboten war, daß ein erwählter Bischof des deutschen Reiches sich weihen lasse, bevor er vom Könige mit den Regalien belehnt war. Hatte der Erwählte sich als Bischof geriert und über Lehen des Bistums verfügt, so enthielt dies eine Beeinträchtigung der königlichen Rechte in finanzieller Beziehung. Und an dieser Beeinträchtigung hatten sich nicht nur der Bischof, sondern auch alle diejenigen beteiligt, welche von ihm Lehen angenommen hatten. Es existierte eine bestimmte Stufenfolge für die verschiedenen Stände, wonach dieser Verstoß gegen den Fiskus zu sühnen war: Fürsten hatten 100 Pfund, kleinere Vasallen und Dienstmannen 10 Pfund an die königliche Kammer zu zahlen. Nach dieser Stufenfolge wurden alle Mitschuldigen gebüßt und erst nachher konnte von einer Belehnung des allerdings rechtmäßig erwählten Bischofs — es war ein Graf von Sponheim und ein Neffe des Friedrich so nahe stehenden Herzogs Heinrich von Kärnten — die Rede sein. — Verfuhr Friedrich hier gemäß der einfachen Rechtslage, so behandelte er die Kölner Erzbischofswahl unter dem Gesichtspunkte besonderer Schwierigkeit. Arnold von Köln war am 14. Mai 1156 gestorben, und es war eine zwiespältige Wahl erfolgt, in welcher neben den Domkanonikern die Präpöste und Äbte einen eigenen Kandidaten aufgestellt hatten. Hier ließ Friedrich alle Einzelheiten der Wahl vor sich verhandeln. Die Verhandlungen wurden in kontradiktorischer Form geführt und dauerten drei Tage. Friedrich legte die Frage dem Fürstengerichte in überwiegend bischöflicher Besetzung vor, welches sich für eine Vertagung aussprach. Als in erneuter Verhandlung die Domherrenwahl für die zu Recht bestehende erkannt wurde, hat Friedrich dem vom Kapitel Erwählten, dem Grafen Adolf von Berg, sofort die Regalien erteilt. — Je strenger und regelrechter die Rechtsfragen in diesen Jahren gehandhabt wurden, desto mehr fing man auch an, auf alte Missethaten zurückzugreifen, welche in den Zeiten des schwachen Regiments ungeahndet geblieben waren. Im Jahre 1155 hat Heinrich der Löwe beim Königsgericht Klage gegen einen Ritter erhoben, den er als Mörder des vor drei Jahren ums Leben gekommenen Grafen Hermann von Winzenburg glaubte nachweisen zu können. Der Prozeß wurde eröffnet und führte zu einem Schuldig. Das Todesurteil wurde ausgesprochen und vollstreckt.

Aber nicht nur die Bestrafung der Verbrechen, sondern auch die Verhütung derselben durch eine klare Feststellung des maßgebenden Rechtszustandes

bildete einen Gegenstand der kaiserlichen Fürsorge. Ein Beispiel dieser rechtsordnenden Thätigkeit ist uns in der Regelung der Mainzölle erhalten. Die unbefugte Zollerhebung, wie sie in unruhigen Zeiten von beamteten und unbeamteten Personen vorgenommen wurde, stellte eine der üblich gewordenen Formen der Wege- lagerei gegenüber Kaufmannsgütern dar und wurde daher vom mittelalterlichen Strafrecht unter den Begriff des Straßenraubes gebracht. Aber die vornehmen Herren, welche diese Art von Straßenraub auf Land- und Wasserstraßen betrieben, waren weit schwerer zu fassen, weil sie den Raub, sobald er eine gewisse Zeit lang mit Regelmäßigkeit betrieben war, als einen alt hergebrachten, ihren Vorfahren verbrieften Zoll ausgaben. Hier stellte Friedrich zunächst den Grundsatz auf, daß niemand zur Erhebung eines Zolles befugt sei, der nicht im Stande sei, das Privileg, auf welches er sich berufe, auch wirklich vorzuzeigen. Mit diesem Grundsatz wurde zunächst dem Unwesen der „unvordenklichen“ Zölle ein Ende gemacht. Ferner aber wurde auch eine gründliche Revision der vorgezeigten Privilegien vorgenommen, unechte und verfallene ausgeschieden, der Rest lobifikatorisch zusammengestellt. Für die Mainschiffahrt ergab sich das erfreuliche Ergebnis, daß dieselbe im großen und ganzen frei war. Außer den königlichen Zöllen in Frankfurt blieben nur zwei Zollstätten, Neustadt und Aschaffenburg, bestehen. Die Entscheidung wurde in Würzburg im Oktober des Jahres 1155 getroffen. Es erging ein förmliches Aufgebot an alle Nichtberücksichtigten, etwaige Ansprüche nachträglich geltend zu machen. Als alle bisherigen Zollerheber sich schweigend verhielten, wurde der Würzburger Beschluß als Reichsgesetz unter dem 6. April 1157 in aller Form beurkundet.

Weit mehr jedoch als derartige spezielle Regelung einzelner Zustände verlangte die Zeit nach einer allgemeinen Neuregelung des Strafrechts. Friedrich trug diesem Verlangen Rechnung, indem er jene Versuche Heinrichs III. und Heinrichs IV. (S. 203 ff.), durch freiwillige Einungen ihre Unterthanen in der Form von Gottes- und Landfrieden zur Annahme eines strengeren Strafrechts zu bewegen, wieder aufnahm. Anknüpfend an alte Einungen, die inzwischen wieder vollständig verfallen waren, ging er energisch an die Aufrichtung von Landfrieden in Schwaben und Franken, in Sachsen und Lothringen, welche allgemein als eine Wohlthat empfunden wurde. Nur in Baiern konnte es, solange der Prozeß um die oberste Gewalt im Lande noch nicht entschieden war, auch zur Aufrichtung einer Landfriedenseinung nicht kommen.

In der Leitung dieses Prozesses war es Friedrichs ganzes Bestreben, einerseits die rechtlichen Formen auf das strengste zu wahren, andererseits, wenn irgend möglich, den unterliegenden Teil zu einer freiwilligen Anerkennung des neuen Zustandes zu bewegen. Der Rechtsstreit wurde gewöhnlich in den Formen eines Prozesses um liegenden Grund geführt. Wir bemerkten bereits oben (S. 434), daß mit dem obliegenden Erkenntnis, welches das Herzogtum dem Kläger zusprach, der Prozeß noch nicht beendet, sondern erst in das Stadium der Vollstreckung getreten war. Es war nunmehr, jenen Prozeßformen um liegenden Grund (S. 186) entsprechend, dem Kläger vom Gericht ein „Anleiter“ zu bestellen, um ihn in den Besitz des streitigen Landes „einzuweisen“. Dies war alsbald nach der Rückkehr des Kaisers von der Romfahrt geschehen. Am

7. September 1155 war Friedrich von den Alpen herabgestiegen, und sofort war auf Mitte Oktober ein Termin zur Erteilung der „Anleihe“ in Regensburg anberaumt worden. Die Zwischenzeit hatte Friedrich dazu benutzt, um seinen Oheim durch Gegenkonzeptionen zum freiwilligen Nachgeben zu bewegen und so, wenn irgend möglich, die „Anleihe“ und das weitere Zwangsverfahren überflüssig zu machen. Aber eine persönliche Begegnung war erfolglos, und eine kommissarische Behandlung der Sache hatte das gleiche Schicksal. Der Prozeß mußte daher seinen Gang gehen. Am bestimmten Tage wurde die „Anleihe“ in Regensburg erteilt. Das Amt des Anleiters übernahm der Kaiser selbst, und der Akt gestaltete sich als ein Bestandteil des in Regensburg abgehaltenen Hoftages. Die Besitzeinweisung hielt die Mitte einer tatsächlichen und einer bloß symbolischen Uebergabe. Die Hauptstadt Regensburg, in der man sich befand, wurde Heinrich dem Löwen übergeben, die anwesenden bairischen Großen leisteten ihm als ihrem zukünftigen Herzoge den Mannschaftseid. Der Charakter der Sicherungsmaßregel wurde dadurch zum Ausdruck gebracht, daß die Stadt Regensburg Bürgen ihres Wohlverhaltens stellte. So war mit der „Anleihe“ bereits der erste Akt der Besitzergreifung wirklich geschehen. Heinrich Jasomirgott sah, daß die Beschlüsse, wenn sie gefaßt waren, auch ausgeführt wurden. Beharrte er jetzt in seiner Zurückhaltung, ließ er die letzte Frist schweigend verstreichen, so war die Folge die unbedingte Exekution. In dieser Zeit sehen wir ihn daher in einer erneuten Zusammenkunft bereit, sich in Unterhandlungen über die freiwillige Herausgabe seines Herzogtums einzulassen. Es gelang Friedrich, den Beklagten gegen Abtretung seines Herzogtums Oesterreich und außerordentliche Privilegien für dasselbe zu einem freiwilligen Verzicht auf das ganze übrige Herzogtum Baiern zu bewegen, und es gelang ihm ferner, Heinrich dem Löwen gegen freiwillige Herausgabe des also verkleinerten Herzogtums von seiten des Beklagten die Einwilligung in die Abtrennung abzugewinnen. Voraussetzung dieses doppelten Gelingens war, daß er es selbst über sich gewann, das neue Oesterreich mit Privilegien auszustatten, wie sie bisher im Reichsleben noch nicht dagewesen waren. Für die Babenberger wurde das Herzogtum Oesterreich nicht nur in voller Selbständigkeit von dem bisherigen Herzogtum Baiern neu geschaffen, sondern es wurde auch seine Verpflichtung dem Reiche gegenüber auf Teilnahme an Hof- und Heerfahrten in der Nachbarschaft beschränkt. Dieser weitgehenden Selbständigkeit entsprach auch die Bestimmung, daß im Bereiche des neuen Herzogtums niemand außer dem Herzoge Gericht halten sollte. Die Erblichkeit der Herzogtums wurde eine unbedingte in männlicher und in weiblicher Linie, ja, Heinrich und seine Gemahlin sollten sogar, wenn sie gar keine Kinder hätten, das Recht haben, sich einen Erben frei zu wählen. Ein Äquivalent für diese Aufgabe von Reichsrechten war für Friedrich allerdings nicht nur die Beseitigung des letzten großen Zwistes aus den Zeiten Konrads, sondern auch die erfreuliche Tatsache, daß die Vereinigung Sachsens und Baierns, die er zu dulden von vornherein entschlossen war, doch durch die Abtrennung Oesterreichs in etwas gemildert wurde.

Auf einem Reichstage in Regensburg am 17. September 1156 erfolgte nun die Ausführung des geschlossenen Vergleichs. Derselbe geschah unter pein-

lichster Wahrung der Rechtsformen. Vor versammeltem Reichstag als Hofgericht wurde eine Auflassung des Herzogtums vorgenommen. Es erscheint Heinrich Jasomirgott rechtlich, da der Prozeß ja noch schwebt, noch immer als Herzog von Baiern und läßt sein Herzogtum in die Hand des Kaisers auf; dies geschieht durch Ueberreichung von sieben Fahnen. Als bald belehnt der Kaiser mit dem nunmehr zu seiner freien Verfügung stehenden Herzogtum Baiern seinen Vetter Heinrich den Löwen, Herzog von Sachsen. Der nunmehrige Herzog von Baiern läßt einen Teil seines Herzogtums, nämlich die Mark Oesterreich, an den Kaiser auf, indem er von den sieben Fähnlein, welche sein Herzogtum darstellen, zwei zurückgibt. Dabei wird der Umfang der Mark auf den Umfang zur Zeit des Markgrafen Leopold, einschließlich der dazu gehörenden drei Grafschaften, bestimmt. Die Mark Oesterreich, welche sich also in diesem Augenblick in der Verfügung des Kaisers befindet, wird unter Konsens der Fürsten zu einem Herzogtum erhoben. Als Form der Konsenserteilung ist in der deutschen Fürstenversammlung seit alters die eines gerichtlichen Urteils üblich. Zum Urteilsfinder wird Herzog Wladslav von Böhmen bestimmt. Er findet es gerecht, daß Oesterreich zu einem Herzogtum erhoben werde, spricht es aus, die Fürstenversammlung als Ganzes billigt seinen Spruch, und der Kaiser vollzieht ihn, indem er die Erhebung der Mark Oesterreich zu einem Herzogtum verkündet. Mit dem nunmehrigen Herzogtum Oesterreich belehnt der Kaiser seinen Oheim Heinrich und, zum Zeichen der Gleichberechtigung der Frauen in der Erbfolge, gleichzeitig auch dessen Gemahlin Theodora. Bei dieser Belehnung erteilt er mündlich dem Herzogtum alle versprochenen Privilegien und sichert diese noch an demselben Tage durch Ausstellung einer feierlichen Königsurkunde.

Am Tage nach der Belehnung brachte Friedrich nunmehr auch auf bairischem Boden eine Landfriedenseinung zu stande, die von den Teilnehmern der Regensburger Versammlung sofort auf ein Jahr beschworen wurde. Nachdem durch die Einbeziehung Baierns das System der Landfrieden geschlossen war, erließ nun Friedrich gleichzeitig die Bestimmung, wie im ganzen Reiche mit den Verlegern eines geschworenen Landfriedens zu verfahren sei.

Diese Bestimmungen sind erhalten und geben uns ein ziemlich deutliches Bild der Zielpunkte, denen die Neugestaltung des Strafrechts zustrebt. Der Unterschied der alten Geburtsstände in der Bestrafung ist verschwunden. Die Konstitution kennt keinen Unterschied zwischen Freien und Unfreien. Die einzigen Standesunterschiede, welche sie anerkennt, sind die nach Pfaffen, Rittern und Bauern, d. h. die Berufsstände sind an Stelle der Geburtsstände getreten. Wenn an einer Stelle ein Geburtsstand erwähnt wird, so geschieht es nur, um ausdrücklich zu sagen, daß sie in Sachen des Landfriedensbruches einen geschlossenen Kreis für sich nicht bilden dürfen: wenn unter unfreien Dienstmännern blutige Streitigkeiten ausbrechen, so hat der ordentliche öffentliche Richter einzuschreiten, selbst wenn die Dienstmänner ein und derselben Herrschaft unterstehen. Damit wurden die nachbarlichen Gegensätze der bewaffneten Ritterchaften, sobald sie in Landfriedensbruch ausarteten, sofort dem öffentlichen Recht unterstellt. Die Landfriedensbrüche der Kleriker wurden dem geistlichen Gericht überlassen, aber dem weltlichen durch angemessene Nebenstrafen ein gewisser Einfluß gesichert. Im übrigen

hörte in der Bemessung der Strafe der Unterschied nach Ständen für die Regel auf. Ohne Unterschied des Standes sollten trodene und kalte Schläge mit Geldstrafen, blutige Schläge mit Handabthauen, kleine Diebstähle mit Geldstrafen, große mit dem Galgen geahndet werden. Nur für Todschlagsprozesse kam eine allgemeine Regelung nicht zu stande. Hier blieb das alte Strafrecht bestehen und mit ihm die alten ständischen Unterscheidungen. Aber auch auf diese Kapitalprozesse erstreckte sich die Reform durch die Neuregelung des Beweis- und Exekutionsverfahrens. Den vielen Hintertüren, die das alte Verfahren mit dem selbst beschworenen Einwande der Notwehr oder mit Reinigungseiden durch Eideshelfer offen ließ (S. 184) wurde ein Niegel vorgeschoben. Andere Länder hatten um diese Zeit bereits ein Verfahren ausgebildet, in welchem dem Beklagten, wenn die gesamte Nachbarschaft ihn für schuldig hielt, jede Einrede abgeschnitten wurde, ein Verfahren, aus welchem sich später die Geschworenenbank entwickelt hat. Es sind die ersten Anfänge derartiger Umbildungen, die nun auch in Deutschland versucht werden. Wenigstens für den Einwand der Notwehr soll nicht einmal der Beweis zugelassen werden, wenn das gesamte Gericht das Gegenteil für offenkundig hält. An Stelle selbst gewählter Eideshelfer treten für einzelne Fälle vom Gericht ausgewählte Personen. Für die Vollstreckung des Urteils wurden namentlich im Prozeß gegen Abwesende die Bestimmungen der älteren Land- und Gottesfrieden erneuert, wonach die Güter den Erben und, falls diese den Verurteilten begünstigten, dem Fiskus übergeben werden sollten. — In Verbindung mit den schärferen Bestimmungen über Strafrecht und Strafprozeß stehen dann hier einzelne Bestimmungen, welche teils Neuerungen sind, teils uralte Sätze in Erinnerung bringen. Die letzten Jahrzehnte waren reich an Jahren gewesen, in denen Mißwachs oder Unruhen die Ernte geschädigt und Nahrungsmangel herbeigeführt hatten. Unter dem Druck dieser Verhältnisse hatte sich die Anschauung gebildet, daß die Ausnutzung der Not, das Zurückhalten des Getreides, wenn es nicht mit übergroßen Preisen bezahlt werde, als Friedensbruch anzusehen sei, wie es denn in der That häufig die Ursache eines solchen abgegeben haben mag. Es wurde bestimmt, daß alljährlich nach der Ernte (an Mariä Geburt, 8. September) der Graf mit ortskundigen Leuten den Preis auf die Dauer eines Jahres bestimmen, und daß die Ueberschreitungen desselben mit einem Vielfachen gebüßt werden sollten. Gegenüber den immer weiter um sich greifenden Einforstungen wird der altgermanische Gedanke, daß am grünen Wald und grüner Weide jeder für notwendige Bedürfnisse teilnehmen könne, noch einmal ausdrücklich ausgesprochen. Dem Wanderer auf der Straße wird sein altes Recht, so viel Futter für sein Pferd zu nehmen, wie er am Wege stehend von der Weide erhaschen konnte, noch einmal ausdrücklich garantiert.

Nicht in diesen und ähnlichen kleinen Bestimmungen, welche zur Verhütung von Streitigkeiten und Friedensbruch dienen sollten, liegt die Bedeutung der Konstitution, sondern in den Gesichtspunkten, welche sie für die Regelung von Strafrecht und Strafprozeß aufstellte. Allerdings sind diese Gesichtspunkte nie förmliches Reichsgesetz geworden. Sie stellen nichts dar, als die Bestimmungen, die gelten sollen, wenn überhaupt ein geschworener Landfrieden zu stande kommt.

Es sind Normativbestimmungen, welche der Kaiser ohne formellen Beschluß der Fürsten als seinen Willen verkündigte, und welche, soweit sein Einfluß reichte, durch beschworene Provinzialfrieden auch wirklich überall in Geltung traten.

Suchen wir uns den Umschwung klar zu machen, welcher in den ersten Regierungsjahren des neuen Königs zu Tage getreten war, so läuft alles darauf hinaus, daß das welfische Element, schon in den letzten Regierungsjahren Konrads die eigentlich treibende Kraft, seit dem Jahre 1152 in den Vordergrund getreten war. Aus der weiten Verzweigung der welfischen Verwandtschaft war die Person des Herrschers selbst entnommen, welcher aus der Wahl von 1152 hervorging. Heinrich dem Löwen war für Deutschland durch die Vereinigung zweier Herzogtümer in einer Hand eine maßgebende Stellung eingeräumt worden, eine Stellung von ähnlich großer Bedeutung war für Welf in Italien bereits in Aussicht genommen. Aber auch die sächsischen Gegner der Welfen waren mit dem neuen Regiment ausgeföhnt, und selbst der Babenberger, der hartnäckigste Widersacher des welfischen Interesses, war schließlich in friedlicher Weise zur Nachgiebigkeit gebracht worden. Der neue Herrscher hatte keinen Anstand genommen, die verwandte Gruppe, aus welcher er hervorgegangen war, mit großen, teilweise mit so umfassenden Reichslehen auszustatten, wie sie bis dahin kaum je vorgekommen waren; und er war ebensowenig davor zurückgeschreckt, einen Gegner durch Gewährung einer Selbständigkeit in kleinerem Kreise zu gewinnen, wie sie sicher in der Reichsverfassung bis dahin unbekannt war. Es schien ein Regiment zu beginnen, in welchem der Herrscher entschlossen war, in die inneren Angelegenheiten des einzelnen sich möglichst wenig einzumischen. Was für ihn übrig blieb, das war einmal eine gewisse Oberleitung, sodann die auswärtige Politik und endlich drittens die Besetzung der einzigen Reichsämtner, die ihren Amtscharakter noch erhalten hatten, der Bistümer.

Das letztere bildete einen Angelpunkt der neuen Politik. Wo an den Grenzen des Reiches die Besetzung der Bistümer der königlichen Gewalt bereits entwunden war, ließ Friedrich den einmal bestehenden Zustand wohl weiter bestehen, so z. B. im slavischen Nordosten gegenüber Heinrich dem Löwen (S. 434); aber er sorgte dafür, daß die Entwicklung keine Fortschritte zu Ungunsten des Königtums machte. Für das eigentliche Deutsche Reich hielt Friedrich daran fest, daß er es sei, der die Bischöfe ernenne. Für das Verhältnis zu den Wahlkörpern und zum päpstlichen Stuhle war hier keine Richtschnur das Wormser Konkordat. Dieses erkannte er an, aber es bildete für ihn die äußerste Grenze, hinter welche er sich auch nicht um einen Zoll breit zurückdrängen ließ. Zu derselben Zeit, wo er dem Herzoge königliche Stellung einräumte, wo er um des lieben Friedens willen an ein neubegründetes Herzogtum königliche Rechte mit vollen Händen opferte, ist er in Bezug auf die Besetzung der Bistümer und namentlich auf die Innehaltung des Wormser Konkordats nicht nur unerbittlich gewesen, sondern hat auch alle Anstrengungen gemacht, um die ihm dort gegebenen Rechte praktisch bis aufs äußerste auszunutzen. Die Frucht dieser Politik war nun geradezu eine Erneuerung der maßgebenden Persönlichkeiten des deutschen Klerus.

Von den sechs Erzbistümern des Reiches waren bereits vier mit Männern seines unbedingten Vertrauens besetzt: Mainz, Köln, Trier und Magdeburg. In den beiden anderen, in Bremen und Salzburg, saßen noch Männer aus der Zeit des alten Regimes, aber beide schon im Begriff, sich herüberziehen zu lassen. Eine ähnliche Erneuerung war in den zahlreichen Bistümern vor sich gegangen. Es wuchs eine jüngere Generation von Geistlichen heran, welcher wiederum der Dienst in der Reichskirche Reichsdienst war. Diese jüngere Generation lieferte für Friedrich das Material für seine Umgebung, für seine Verwaltung und für die zukünftige Besetzung der Reichskirchen.

Ein rechtes Bild dieser neueren Generation von Klerikern gewährt uns der junge Kanzler, den Friedrich gerade damals im Frühjahr 1156 mit der Leitung seiner Kanzlei betraute. Es war Rainald, aus dem Geschlechte der Grafen von Dassel, die am rechten Weserufer angesessen waren. Er war ein Mann von mehr als gewöhnlicher litterarischer Bildung. Neben der Theologie hatte er sich philosophischen und philologischen Studien hingeeben und hatte dabei die heidnischen Philosophen und Dichter so bevorzugt, daß ein gleichzeitiger Poet, der eine Wanderung in den Himmel unternommen hat, ihn doch glaubt daran erinnern zu sollen, daß er dort weder Aristoteles noch Homer gesehen habe. Rainald führte auch als Geistlicher in erster Linie Verwaltungsgeschäfte. Denn diese bildeten die eigentliche Aufgabe des „Propstes“, wenn ein Stift neben seinem eigentlichen Vorsteher noch einen solchen hatte. Und in dieser Stellung müssen seine Leistungen ganz außerordentliche gewesen sein. In Hildesheim war er gleichzeitig Propst für zwei Stifter, außerdem für Goslar und für Münster, so daß er im ganzen die geschäftliche Verwaltung von vier Stiftern zu leiten hatte. In Hildesheim hätte er Bischof werden können, aber er schlug die Wahl aus. Als er kurz darauf zum kaiserlichen Kanzler ernannt wurde, da war für den ebenso ehrgeizigen wie thatkräftigen Mann, dem Zunge und Schwert in gleichem Maße zur Verfügung standen, eine geeignete Laufbahn gefunden.

Aber nicht nur die neuen Elemente im Klerus zeigen die Wertschätzung weltlicher Gewalt und die Hinneigung zu derselben, sondern die thatsächlichen Leistungen dieser Gewalt brachten auch ehrwürdige Vertreter der älteren Richtung auf ihre Seite. Wie der fromme Bischof Otto von Freising, obwohl ein Bruder des habenbergischen Herzogs, doch von vornherein es mit dem neuen Königtum hielt, so folgte auch Eberhard von Bamberg dem Zuge der Zeit. Weder für den einen, noch für den anderen bedeutete die Hinneigung zum Kaisertum einen Abfall von den Traditionen der Kirche oder ihres römischen Oberhauptes. Bis tief in die Kreise der strengsten römischen Orthodorie machte sich der vollzogene Umschwung bemerkbar. Auch diese Orthodorie trug nicht mehr das Gepräge blinden Nachfolgens. Seit dem entsetzlichen Mißerfolge, den dieses Nachfolgen ganz Europas im zweiten Kreuzzuge gehabt, hatte auch hier der Geist der Kritik an den Maßnahmen des Papsttums sein Haupt erhoben. Derjenige, der damals in Deutschland über römische Wirtschaft und Mißwirtschaft am freimütigsten dachte und sprach, war nicht einer der jungen Generation, sondern ein bekannter Vertreter der alten strengen römischen Richtung, der Propst Gerhoh von Reichersberg. Wenn selbst Gerhoh darüber klagt, daß die Römer ihre eigene Kirche nicht

unterhalten und beschwigen die Delegationen überall darauf ausgehen, soviel wie möglich aus den einzelnen Sprengeln herauszupressen, so zeigt sich, daß das Verlangen nach einer größeren Selbständigkeit der deutschen Kirche selbst bis in diese Kreise gedrungen war.

In den vier Jahren, welche Friedrich bisher regiert hatte, war Deutschland geradezu umgestaltet worden. Friedrich hatte nachgegeben in Dingen, die bisher ängstlich festgehalten waren; und er war unerbittlich geblieben in Fragen, welche lange Zeit gar nicht mehr vom prinzipiellen Standpunkte aus behandelt waren. Was war mit dieser Umwandlung erreicht? In erster Linie war es allerdings der rein persönliche Erfolg, daß ein Mann, welcher im Stande war, durch seine Persönlichkeit zu wirken, infolge eines weitverzweigten Systems von Konzessionen an das Ruder gelangt war, sich an demselben gehalten und es zu allgemeiner Anerkennung gebracht hatte. Aber daneben waren doch auch organische Maßregeln getroffen, welche der Befriedigung des Landes dienten. Es war gelungen, Deutschland wieder zu einem Lande zu machen, in welchem Recht und Gesetz herrschte. Den Mitlebenden erschien die Zeit, in welcher der bairische Landfriede und mit ihm zugleich jene allgemeinen Bestimmungen zu Stande kamen, als eine Zeit der Befriedung Deutschlands. Genau ein halbes Jahrhundert war vergangen, seitdem an dem Grabe des alten Kaisers Heinrichs IV. ein trauernder Mönch die Verdienste gefeiert hatte, die dieser Kaiser durch die Aufrichtung der strengeren Frieden sich erworben hatte. In diesem halben Jahrhundert war nie wieder ein Kaiser als Friedebringer populär geworden, bis Friedrich es jetzt wurde. Er selbst bediente sich im Verkehr mit auswärtigen Souveränen wohl mit Anspielung auf seinen deutschen Namen des Namens Pacificus.

Einen deutlichen Einblick in die Art, wie die Zeitgenossen über den erlebten Umschwung dachten und wie sie weit zurückgriffen, um nach langen unruhsvollen Jahrzehnten ihre Zeit an die frühere anzuknüpfen, gewähren die geschichtlichen Werke des Oheims des Kaisers, des Bischofs Otto von Freising, deren eines, die „Chronik“, unter Konrad III., das andere, „Die Thaten Kaiser Friedrichs“, unter diesem verfaßt sind. Jenes ältere Werk ist unter dem Eindrucke der fast anarchischen Zustände in Deutschland von der Anschauung durchdrungen, daß die Bedeutung des Kaisertums in offenbarem Niedergange begriffen, daß die Kirche der rollende Stein sei, der sich vom Gebirge löst, um das am Fuße liegende Kaisertum zu vernichten. Der Verfasser glaubte damals geradezu, in der eigenen Zeit das Ende aller Zeiten erblicken zu müssen. Von diesem älteren Werke hatte Kaiser Friedrich Kenntnis. Er wünschte dasselbe zu besitzen, bat Otto, ihm ein Exemplar zuzufenden, außerdem aber auch eine Fortsetzung über seine eigene Regierungszeit zu schreiben. Otto sandte dem Kaiser, was er verlangte, und erklärte sich auch bereit, das neue Werk zu übernehmen. Aber er sah sich doch gleich von vornherein zu der Bemerkung veranlaßt, daß diese Chronik nicht mehr der getreue Ausdruck seiner historischen Anschauung sei. Was er in diesem Buche ausgesprochen habe, das habe er geschrieben „aus der Bitterkeit seines Herzens“, jetzt aber werde er aufs neue schreiben „freudige Dinge, freudigen Herzens“. „Nach einer trüben und regnerischen Nacht“ war ihm jetzt zu Mute, wie beim „Anbruch eines heiteren Morgens“. Jetzt gebe es wieder einen Herr-

scher, der einem „jeden das seine zuerteile“. Gleichzeitig fügt Otto noch einen Brief an den Kanzler Rainald bei, als an den Mann von litterarischer Bildung, bei welchem er auch für einzelne Dinge sachgemäßes Verständnis zu finden hoffte. Er macht ihn namentlich auf das philosophische Kolorit seines Geschichtswerkes aufmerksam und rechnet auf ihn dafür, daß Dinge, die er in der Chronik über die Vorfahren des Kaisers gesagt habe, auf diesen keinen schlechten Eindruck machen. Höchst charakteristisch ist es, wie er in diesem theologischen und philosophischen Briefe an Rainald ganz unvermerkt eine Umdeutung seiner früheren Ansichten vornimmt. Die Anschauung, daß das Kaisertum durch die Kirche vernichtet werden würde, kehrt auch in diesem Briefe noch einmal wieder; aber nur um der Bemerkung Platz zu bieten, daß dies eine Prophezeiung sei, deren Erfüllung bis zum Ende der Welt zu erwarten bleibe. Damit schließt der Brief. Für sein neues Werk hatte Otto von dem Kaiser sich Material erbeten, und er erhielt es. Otto begann alsbald sein neues Werk. Und obgleich das alte bis in die eigene Zeit herabgeführt war, so gab er dem neuen doch eine ausführliche Einleitung, welche mit dem Konflikt zwischen Kaisertum und Papsttum im Jahre 1076 beginnt, und überschrieb das erste Kapitel „Die Absetzung Hildebrands“. Ruhig und möglichst objektiv erzählt er den großen Streit der beiden Gewalten. Wie früher der Dammstrahl gegen Heinrich IV. für ihn den Zeitpunkt bildete, in welchem der gewaltige Niedergang aller herrschenden Gewalten sichtbar zu werden anfang, so war jetzt für ihn dieser Konflikt die große Zwischenzeit, die man kennen mußte, um die Ereignisse der Gegenwart an die des älteren Kaisertums anknüpfen zu können.

In der That war das Gepräge des neuen Regiments entschieden Frieden und Eintracht aller vorhandenen Faktoren der deutschen Verfassung. Nur nach einer Seite hin erhielt dasselbe eine Spitze, welche scharf geschliffen war. Das unentwegte Festhalten Friedrichs an seinem Rechte der Bischofsernennung hatte zwar bisher in jedem einzelnen Falle zu einem diplomatischen Siege für ihn geführt. Aber aus der Energie, mit welcher er gerade diese Forderung als festen Programmpunkt unerlöschlich behauptete, sprach eine Anschauung über die Bedeutung der Reichskirche und der Gewalt dessen, der an deren Spitze stand, welche früher oder später zu einer Reibung mit dem geistlichen Oberhaupte der Kirche führen mußte.

Auf dem Stuhl Petri saß damals ein Mann, welcher seiner ganzen Vergangenheit nach nicht dazu angethan war, eine überkommene Stellung leichtthin aufzugeben. Hadrian IV. ist der einzige Engländer, der in der langen Reihe der römischen Päpste vorkommt. Nur in Folge ganz eigenartiger Lebensschicksale ist er von England nach Frankreich und von hier nach Italien gelangt. Er war der Sohn eines englischen Geistlichen und hieß ursprünglich Nikolaus Breakspeare. Der Vater hatte sich später entschlossen, in ein Kloster zu gehen. Der Knabe lief ihm nach; fest auf seinem Entschlusse beharrend, wies ihn der Vater von der Schwelle des Klosters zurück und überließ ihn seinem Schicksale. In England hilflos und verlassen, gleichzeitig von wissenschaftlichem Drange befeelt, suchte der Knabe sein Glück in der Ferne und setzte über den Kanal nach der damals mit England verbundenen Normandie über. Aber auch hier konnte er sein Fort-

kommen nicht finden. Er schlug sich weiter nach Süden durch und fand endlich in dem Sanct Rufuskloster in der Nähe von Avignon Aufnahme. Hier gelangte der ungewöhnlich befähigte Fremdling schnell in höhere Stellungen und wurde schließlich von den Brüdern einstimmig zum Abt gewählt. Streitigkeiten mit den Brüdern führten jedoch bald zu einer Anklage beim heiligen Stuhl, welche von seiner Seite allerdings auf Neid und Mißgunst der Einheimischen gegen den Fremden zurückgeführt wurde. Eugen III. hat hier einmal zu vermitteln gesucht, bei erneutem Ausbruch der Streitigkeiten es aber vorgezogen, einen Ausweg zu finden, der beiden Theilen zum Vorteil gereichte. Er befreite die Mönche von ihrem Abte, indem er den Mann, den er in diesen Streitigkeiten kennen lernte, zum Kardinal ernannte. Als Kardinal hat Nikolaus unter Eugen III. und Anastasius IV. gedient, bis er nach dessen Tode zum Papst gewählt wurde und unter dem Namen Hadrian IV. den Stuhl Petri bestieg (4. Dezember 1154). Wir kennen bereits die ungewöhnliche Energie, mit welcher er sofort nach seinem Regierungsantritt das stärkste ihm zur Verfügung stehende Mittel, das Interdikt über die Stadt Rom, anwandte, um zunächst Arnolds von Brescia sich zu entledigen (S. 443). Wir kennen auch bereits seine Beziehungen zu Friedrich I., dem gegenüber er die Würde des Papsttums und das gute Einvernehmen gleichzeitig zu wahren suchte. Das eine wie das andere entsprach im ganzen dem bisherigen Gange der päpstlichen Politik, welche der demokratischen Bewegung in Rom feindlich gegenüberstand und an dem Kaisertum gleichzeitig eine Stütze gegen die gefährliche Nachbarschaft der Normannen suchte. Hadrian und Friedrich konnten sich über untergeordnete Punkte um so schneller verständigen, da die Bekämpfung der Normannen für beide das höhere Ziel war. Allein sehr bald änderten sich diese Verhältnisse.

Kurz nach seiner Erhebung hatte Hadrian die Erneuerung des Konstanzer Vertrages verlangt und erhalten. Damals stand die Romfahrt Friedrichs unmittelbar bevor. Jetzt, wo dieselbe ohne den lange erhofften sizilianischen Feldzug geendigt hatte, waren die politischen Faktoren in der südlichen Hälfte der Halbinsel andere geworden. Die apulischen Erulanten, welche so lange am deutschen Hofe eine Zuflucht gefunden hatten, fanden jetzt ihren Rückhalt nur noch an den griechischen Truppen, die in Apulien landeten. Einer der vertriebenen Grafen nach dem anderen nahm seine Grafschaft wieder ein, Burg auf Burg, Stadt auf Stadt wurden besetzt, in einem Hafen nach dem anderen landeten die griechischen Schiffe. Bari wurde genommen; in Brindisi blieb nur die Burg königlich, alles übrige geriet in die Hände der von den Griechen unterstützten Emigranten. Es kam so weit, daß der König von Sizilien nur noch auf seine Hauptstädte, auf Neapel, Amalfi, Salerno und einige kleinere Plätze beschränkt war. Die Emigrierten, welche sein Königtum nicht anerkannten, wandten sich nun in dieser Lage an den Papst als Oberlehensherrn, um von diesem direkt die Belehnung zu erhalten. Gerade in dieser Zeit erkrankte der junge König. Es verbreiteten sich Gerüchte, daß er gestorben oder in Irresinn verfallen sei; der Abfall nahm zu, er erstreckte sich bis auf Sizilien, kaum daß der König in seiner Residenz Palermo noch sicher war. In dieser Situation nahm der Papst die Huldigung der Aufständischen an und belehnte sie (Ende 1155). Das geistliche Oberhaupt

der Christenheit und der schismatische Kaiser von Konstantinopel hatten denselben Feind und dieselben Freunde. Manuel bot dem Papst seine ausdrückliche Bundesgenossenschaft an. Er erbot sich, dem Papst zur Eroberung der von ihm beanspruchten Gebietsteile zu verhelfen und verlangte dafür nur die Abtretung dreier apulischen Seestädte. Dies freilich war eine Forderung, welche nicht nur am Konstanzer Vertrage, sondern auch an den Interessen des Abendlandes, die ihn diktiert hatten, eine Schranke fand. Der Papst lehnte das ausdrückliche Bündnis ab. — Anfang 1156 genas Wilhelm von seiner Krankheit, machte in wenigen Monaten der beginnenden Unruhe Siziliens ein Ende, ging dann auf das Festland hinüber, eroberte mit erstaunlicher Schnelligkeit das Verlorene wieder. Brindisi und Bari wurden wieder königlich. Die Emigrierten wurden überwunden, und als ihr Stern zu sinken begann, kam es wohl auch vor, daß einer den andern verriet, um mit der wiederaufgehenden königlichen Sonne in gutes Einvernehmen zu gelangen.

In dieser Situation faßte Papst Hadrian den Entschluß, mit den Normannen seinen Frieden zu machen und an ihnen die weltliche Stütze zu finden, die ihm das neu geschaffene Kaisertum zu versagen schien.

Hier aber stieß er auf den Widerstand des Kardinalkollegiums, welches seit den Tagen Lothars und Konrads die traditionelle Politik beobachtete, in dem Kaisertum ein Werkzeug zum Schutze des Papsttums gegen die Normannen zu erblicken. Diese Politik führte zu einer Annäherung an das Kaisertum, nicht zu einer Abwendung von ihm. Es bildete sich unter den Kardinälen eine feste Gruppe, als deren Führer mehr und mehr der deutschfreundliche Kardinal Octavian hervortrat. Hadrian ließ sich in seiner Absicht nicht stören. Trotz des Widerspruchs des Kollegiums beauftragte er den Kardinal Ubaldo von St. Praxedis mit der Einleitung der Verhandlungen. Dieser brachte in der That ein Kompromiß über alle streitigen Fragen, über Bischofsernennungen, über Legationen *z.* zu stande, so daß Wilhelm sich bereit erklärte, den Lehenseid zu leisten, und Hadrian versprach, ihn im Besitze seines Reiches gegen jedermann zu verteidigen. Außer Ubaldo waren im Kollegium nur noch zwei Kardinäle für den Vertrag: Julius von Präneste und Roland, der Kanzler, die eigentliche Vertrauensperson Hadrians. Trotzdem blieb Hadrian bei seiner Meinung, der Vertrag von Benevent wurde perfekt (Juni 1156). Mit diesem Rückhalt gelangte Hadrian auch zu einem Vertragsverhältnis mit den Römern und zog in den Lateran ein (November 1156).

Um dieselbe Zeit, da in Deutschland Otto von Freising an die Spitze seines Werkes über das neue Kaisertum die Erzählung von der letzten Machtäußerung des alten unter Heinrich IV. setzte, erneuerte in Italien der Papst das normannische Bündnis, welches in jenen Zeiten der einzige Rückhalt des Papsttums gegen das Kaisertum gewesen war.

Die Nachricht über den Abschluß des Bündnisses rief in den maßgebenden Kreisen Deutschlands ein nicht geringes Befremden hervor. Man war geneigt, das Bündnis einfach für eine Verletzung des Konstanzer Vertrages zu erklären. Zwar legte dieser Vertrag die Verpflichtung, keinen einseitigen Frieden zu schließen, nur dem Kaiser auf, ohne daß in dem Abschnitt über die Pflichten des Papstes

sich ein entsprechender Paragraph fand. Aber der Vertrag von Benevent enthielt mehr als einen bloßen Frieden mit Wilhelm. Er enthielt in der Verpflichtung des Papstes, das sizilische Reich „gegen jedermann“ zu verteidigen, eine direkte Spitze gegen den Kaiser, von welchem bekannt war, daß er den Umfang des sizilischen Königreichs in seinem gegenwärtigen Bestande nicht anerkannte. Und gerade um diese Zeit war in den Dienst des Kaisers ein Mann getreten, der wie nur irgend einer im Stande war, die Frage in ihrer prinzipiellen Bedeutung zu erkennen und zur Entscheidung zu treiben: Rainald von Dassel.

Eingedenk des Satzes, daß die beste Parade immer der Hieb sei, wartete Hadrian Friedrichs Beschwerde nicht ab, sondern zog es vor, bei einem anderen Anlasse selbst mit der schärferen Tonart zu beginnen.

Der Erzbischof von Lund war auf der Rückkehr von Rom, wo er den Primat über Dänemark und Schweden vom Papste holen wollte, in Burgund überfallen und in einen Kerker geworfen worden. Da den nordischen Primat seit langer Zeit der Erzbischof von Hamburg-Bremen für sich beanspruchte, und der Kaiser vermöge seiner Oberherrschaft über Dänemark dieses Interesse mit dem Bremer teilte, so hatte man den Argwohn, daß hinter der Gewaltmaßregel der Kaiser selbst stecke. Und als auf eine Reklamation Hadrians nicht eine sofortige Freilassung erfolgte, ließ Hadrian seiner ersten Note auf dem Fuße eine zweite folgen, welche er durch eine eigene Gesandtschaft überbringen ließ. Zum eigentlich leitenden Manne dieser Gesandtschaft wurde der Kanzler Roland ausgewählt, unter den Vertretern des normannischen Bündnisses der geistig bedeutendste. Die Gesandten überreichten ihr Schreiben in Besançon, wo sie Friedrich Reichstag haltend trafen (Oktober 1157). Das Schreiben sprach ohne weiteres von einer gräßlichen Vernachlässigung der oberstrichterlichen Pflichten Friedrichs und stellte als allgemeine Anschauung hin, daß die Straflosigkeit der Thäter beabsichtigt wäre. Demgegenüber deutete der Papst mit der Bemerkung, daß er selbst sich keiner Pflichtverletzung gegenüber dem Kaiser bewußt sei, auf die Auffassung hin, die man in Deutschland von dem normannischen Bündnisse hatte. War schon der rein geschäftliche Teil des Briefes in einem von dem damals üblichen diplomatischen Verkehr sehr abweichenden Ton gehalten, so war dem Schreiben noch ein zweiter Teil angehängt, welcher in allgemein gehaltenen Ausdrücken diesen Ton noch überbot. Hier erhob Hadrian den Anspruch, daß der Kaiser ganz allgemein die Pflicht der Dankbarkeit gegenüber dem Papste sich vor Augen halten müsse. Denn dieser sei es nur, der ihm die Kaiserkrone übertragen habe. Allerdings, fügte er mit wohlwollender Herablassung hinzu, gereue ihn dies nicht etwa. Ja wenn der Kaiser selbst noch größere Benefizien von ihm empfangen hätte, so würde ihn auch dies nicht gereuen, in Rücksicht der großen Dienste, welche die Kirche von einem solchen Manne erwarten könne. Jetzt aber müsse er nicht nur nach jenem speziellen Vorfall, sondern auch nach gewissen Ereignissen, die er mit Sicherheit kommen sehe, geradezu annehmen, daß in der Umgebung des Kaisers sich ein Mann befinde, der es darauf abgesehen habe, zwischen Kaiser und Papst Zwietracht zu säen.

Dieser Stich gegen Rainald von Dassel verfehlte seine Wirkung nicht. Rainald nahm den Kampf auf. Die beiden stärksten Stellen des Schreibens

waren die, wo der Papst von der „Uebertragung“ der Kaiserkrone und wo er von noch größeren „Benefizien“ sprach. Beide Stellen waren im lateinischen Original zweideutig. Das Uebertragen der Kaiserkrone (conferre) konnte wohl auch von dem bloßen körperlichen Auf-das-Haupt-setzen gemeint sein, und das Wort beneficium hatte neben der mittelalterlichen Bedeutung „Lehen“ die des klassischen Lateins „Wohlthat“ keineswegs eingebüßt. Rainald stellte nicht etwa eine derartige Erörterung an, sondern las der Versammlung glatt und einfach die Verdeutschung vor, welche ihm die treffendste und erregendste schien. Der Ton des Schreibens und des Lesens brachte die Versammlung auf. Und als Rainald gar vorlas, daß der Papst von Lehen sprach, die er an den Kaiser vergebe, brach ein Sturm der Entrüstung los. Man mußte in der Versammlung zu erzählen, daß diese Auffassung des Papstes nicht von heute und gestern sei. Im Lateran hänge ein Bild, welches darstelle, wie Lothar vom Papste die Krone empfängt, indem er ihm den Lehenseid leiste, und unter dem Bilde habe man die Kühnheit besessen, eine entsprechende Inschrift anzubringen. Man mußte weiter zu erzählen, Friedrich habe auf seiner Romfahrt die ausdrückliche Entfernung des Bildes bedungen, und man habe dasselbe trotzdem an seiner Stelle gelassen. Mitten in dem Gemirre wurden Stimmen laut, welche verlangten, sich sofort als Gerichtshof über die Kardinäle und ihr todeswürdiges Verbrechen zu konstituieren, aber Friedrich und Rainald, welche die Bewegung entfesselt hatten, blieben ihrer Herr. Friedrich schützte die Kardinäle, und Rainald geleitete sie bis in ihre Wohnung. Hier wurde eine gerichtliche Haussuchung vorgenommen, ihre sämtlichen Legationspapiere mit Beschlagnahme belegt, die Weiterreise, auf welcher sie die übliche Kirchenvisitation vorzunehmen beabsichtigten, ihnen untersagt, und für die Rückreise ihnen als Zeit der nächste Morgen in aller Frühe und als Route dieselbe gerade Linie anempfohlen, auf der sie von Rom hergekommen seien, „ohne nach rechts oder nach links hin abzuweichen“.

Die beschlagnahmten Papiere waren ein Schatz in Friedrichs Händen. Sie enthielten die Zirkulare an die Bischöfe und Äbte, dann aber auch wie üblich eine Menge Blanketts, welche die Legation in jedem Augenblick als päpstliche Befehle namentlich zur Erhebung von allerhand Abgaben im eigenen Interesse ausfüllen konnte. Diese Fabrikation päpstlicher Anweise auf die Kassen von ganz Deutschland waren schon lange ein Stein des Anstoßes. Bis in die römisch gesinnten Kreise des Klerus hinein empfand man das Drückende dieser beständig wiederkehrenden und rein von der Willkür der Personen abhängenden Brandschatzungen.

Die Kunde von dem Geschehenen verbreitete sich durch das Reich und mit ihr eine steigende Aufregung. Die vorgekommenen Szenen wurden in der Erzählung noch weiter ausgesponnen und detaillierter dargestellt. Man legte dem Kanzler Roland die Worte in den Mund: „von wem hat er denn sein Reich, wenn nicht vom Papste?“ und erzählte, daß im Ingrimme über diesen hochmütigen Ausspruch Otto von Wittelsbach sein Schwert gezogen habe, auf den Cardinal losgegangen und nur mit Mühe durch den Kaiser zurückgehalten worden sei. Die vorhandene Aufregung benutzend, verfaßte nun Rainald ein kaiserliches Manifest, welches noch im Oktober 1157 durch das Reich hin verbreitet wurde. Es ist dies ein Meisterwerk diplomatischer und zugleich aufregend populärer

Sprache. Es führt den Kaiser ein als den von Gott eingesetzten Beschützer der Kirche, der für den Frieden derselben zu sorgen habe, und bedauert, daß von dem Oberhaupte der Kirche selbst Ursache zum Unfrieden gegeben sei. Es erzählt dann den Hergang im einzelnen, geht in geradezu raffinierter Weise auf die beiderseits höflich gehaltene rein zeremonielle erste Audienz ein, um dieselbe hinterher bei Ausrichtung des eigentlichen Gegenstandes ihrer Botschaft in der zweiten Audienz als eine ausgesuchte römische Falschheit in den stärksten Ausdrücken brandmarken zu können. Von dem Inhalt des päpstlichen Schreibens werden ganz ausschließlich die beiden Stellen von der „Uebertragung“ der Krone und von dem „Lehen“ herausgehoben, wörtlich angeführt und der infolge dessen ausgebrochene Tumult geschildert, in welchem der Kaiser als der besonnene und großmütige Beschützer der Legaten erscheint. In äußerst geschickter Weise werden dann die beschlagnahmten Papiere ausgenutzt, um die Wegweisung der Gesandten in besonders populärem Lichte erscheinen zu lassen. „Da sodann eine Reihe von Zirkularen und Blanketts bei ihnen gefunden wurde, mit welchen sie wie gewöhnlich über die einzelnen Kirchen des deutschen Reiches das Gift ihrer Unrechtllichkeit austreuen, die Altäre entblößen, die Gefäße des Hauses Gottes davontragen, die Kreuze ihres kostbaren Schmuckes berauben wollten, so haben wir ihnen jedwede Möglichkeit der Weiterreise entzogen, und dafür gesorgt, daß sie auf demselben Wege, auf welchem sie gekommen waren, nach Rom zurückkehrten.“ In direktem unvermitteltem Anschlusse an diesen Satz, der des allgemeinsten Beifalls sicher war, gibt nun das Manifest die prinzipielle Stellungnahme des Kaisers. „Durch die Wahl der Fürsten ist das Königtum und das Kaisertum unser, wir haben es von Gott allein, der in dem Leiden seines Sohnes Christus den Erdbreis zweien Schwertern unterworfen hat. Der Apostel Paulus hat die Welt gelehrt: fürchtet Gott, ehret den König. Wer also behauptet, daß wir die Kaiserkrone als Lehen vom Papste erhalten haben, steht im Widerspruch mit der göttlichen Einrichtung und mit der Lehre Petri und ist der Lüge schuldig.“ Endlich erklärt der Kaiser, es sei sein Wille, die Freiheit der Kirche, die schon lange unter unverschuldeter Knechtschaft schmachte, „aus der Hand der Aegyptier zu befreien“, und, den Einwand einer möglichen anderen Auslegung des päpstlichen Briefes vorwegnehmend, schließt er mit der Wendung, daß er Zweideutigkeiten nicht dulden und eher den Tod als eine derartige Schmach ertragen werde.

Das Manifest hat seine Wirkung nicht verfehlt. In kurzem stand fest, daß es der Kaiser sei, der die Sache des deutschen Episkopats gegen Rom führe. Der Kaiser sperrte die Grenze für alle Romfahrer mit Ausnahme von solchen, welche durch eine gehörige Bescheinigung ihres Bischofs oder Abtes sich über die Notwendigkeit und Ordnungsgemäßheit ihres geistlichen Vorhabens bei der Kurie ausweisen konnten, d. h. er machte die Appellation nach Rom, die dem höheren Klerus in Deutschland, in erster Linie den Erzbischöfen, längst ein Dorn im Auge war, von dessen Zustimmung abhängig.

Inzwischen waren die Legaten zurückgekehrt und beim Papste angelangt. Roland, der Vertreter der Politik, welche zum Bruch mit dem Kaiser geführt hatte, kam von seiner Sendung als der Blamierte zurück. Die kaiserliche Partei unter den Karдинаlen, der Anhang Octavians, sah hierin eine Bestätigung ihrer

Bedenken gegen den Abfall von der bisherigen Politik und machte geradezu die Sorglosigkeit oder Unerfahrenheit der Legaten für das Geschehene verantwortlich. Hadrian aber gab Roland nicht auf. Einen entschiedenen Schritt gegen Friedrich einstweilen noch vermeidend, wandte er sich zunächst in einem Zirkularschreiben an die deutschen Bischöfe.

Auch dieses Schreiben ist nicht ungeschickt gehalten. Man merkt, daß beim Papst wie beim Kaiser die Kanzlei sich in guten Händen befand. Roland und Rainald waren ebenbürtige Gegner.

Das päpstliche Schreiben gibt eine kurze Darstellung des Herganges, betont ebenfalls die Freundlichkeit der ersten Audienz, um sodann den Wutausbruch in der zweiten augenscheinlich auf bloßen Jähzorn zurückzuführen. In der Erzählung wiederholt der Papst nicht bloß die gebrauchten Ausdrücke, sondern gibt ihnen durch die Zusammenpressung in einen Satz noch eine desto spizigere Form. Er beschwert sich ferner namentlich über die Grenzsperrre, welche den Verkehr mit dem päpstlichen Stuhl unmöglich mache, und setzt dann bei dem schwachen Punkte der deutschen Kirchenfürsten ein. In all seiner Betrübniß über diese Vorfälle habe er den einzigen Trost, daß die Maßregel des Kaisers ohne den Beirat der Bischöfe und Fürsten erlassen sei, welcher sich doch gehört hätte. Und schließlich gibt Hadrian seinem Schreiben keine Spitze gegen den Kaiser, sondern nur gegen dessen beide Ratgeber, die er jetzt ausdrücklich nennt, Rainald von Dassel und Otto von Wittelsbach. Was er verlangt, ist nichts, als daß die Bischöfe beim Kaiser sich dafür verwenden sollen, daß diese beiden zu einer eklatanten Genugthuung genötigt würden.

Die Bischöfe brachten das Schreiben auf dem nächsten Hofstage (Januar 1158) vor Kaiser und Kanzler zur Sprache. Diese erteilten eine eingehende Antwort in einer Form, in der sie in das Antwortschreiben der Bischöfe aufgenommen werden konnte. In kurzen abgehackten Sätzen, in denen jedes Wort seine Bedeutung hat, formuliert sie den prinzipiellen Standpunkt des Kaisers: „Zwei Grundlagen gibt es für unsere Reichsregierung, die geheiligten Gesetze der Kaiser und das gute Herkommen unserer Vorfahren am Reich. Diese Schranken respektieren wir: was von ihnen abweicht, lehnen wir ab. Die unserem Vater schuldige Ehrfurcht zollen wir ihm gern, aber die freie Kirche unseres Reiches ist für uns ein Benefizium (den zweideutigen Ausdruck absichtlich wiederholend) von Gott allein. Bei der Wahl steht die erste Stimme dem Erzbischof von Mainz, weitere Stimmen allen Fürsten in ihrer Reihenfolge, sodann die Salbung zum Könige dem Erzbischof von Köln, die höchste Salbung, die kaiserliche, dem Papste zu. Das alles erkennen wir an, was darüber ist, das ist vom Uebel.“ Nach dieser straffen prinzipiellen Stellungnahme geht die Antwort auf spezielle Punkte ein, überall in diplomatischer Weise die Zwangsmaßregeln auf einen bloßen Kampf gegen Mißbräuche zurückführend und jede Maßregel, die nicht absoluter Zwang ist, als solchen bestreitend. „Daß wir die Kardinäle in Mißachtung unseres geliebten und verehrungswürdigen Vaters und Konsekrators unsere Lande zu verlassen gezwungen haben, ist nicht richtig; allerdings mit dem und für das, was sie geschrieben und noch schreibend zu Schimpf und Schande unseres Reiches bei sich trugen, wollten wir sie nicht noch weiter

gehen lassen. Den Verkehr mit Italien haben wir durch kein Edikt gesperrt und haben auch nicht die Absicht, es zu thun, für alle, welche in notwendigen Dingen und mit einem gehörigen Ausweis von seiten ihrer Bischöfe und Prälaten sich an den römischen Stuhl wenden wollen; aber jenen Mißbräuchen, von denen alle Kirchen unseres Königreichs beschwert und ausgefogen, die klösterliche Disziplin ertötet und begraben wird, denen wollen wir entgegentreten.“ Dann folgen wieder einige scharfe prinzipielle Sätze und bestimmte Forderungen. „In der Hauptstadt des Erdkreises hat Gott seine Kirche durch das Kaisertum erhöht; in der Hauptstadt des Erdkreises will jetzt die Kirche und, wie wir glauben, nicht durch Gott, das Kaisertum stürzen. Mit Malen hat's angefangen, zum Malen ist Schreiben dazu gekommen und nun wagt das Schreiben sich an die Autorität heran. Wir werden's nicht dulden, wir werden's nicht ertragen; eher werden wir die Krone niederlegen, als daß wir unsere Zustimmung dazu geben, daß sie und mit ihr unsere Person niedergelegt werde. Was gemalt ist, muß ausgelöscht, was geschrieben ist, muß zurückgenommen werden, wenn nicht zwischen Königtum und Priestertum ein ewiges Denkmal der Feindschaft zurückbleiben soll.“

Unter den deutschen Bischöfen gab es doch noch eine Gruppe, welcher der Konflikt höchst peinlich war. Diese bewirkte es, daß, obgleich der gesamte Episkopat entschieden auf seiten des Kaisers stand, doch dem Schreiben eine, wenn auch höchst entschiedene, so doch sehr ruhige und respektvolle Form gegeben wurde.

Ueber die Stellungnahme des Episkopats läßt das Schreiben von vornherein nicht den geringsten Zweifel. Wenn die Bischöfe von der ungeheuren Erregung sprechen, welche das viel besprochene Schreiben an den Kaiser hervorgerufen habe, so sagen sie ganz ungezwungen, daß der Kaiser dies nicht geduldig anhören, und daß auch die Fürsten es nicht ertragen konnten. „Die ungewohnten und bis auf unsere Zeit unerhörten Ausdrücke“ zu schätzen, glauben sie „wegen der unglückseligen Uebersetzung, welche die Zweideutigkeit nun einmal gefunden habe“, ablehnen zu müssen. Sie berichten sodann geschäftsmäßig, daß sie sich ihres Auftrages beim Kaiser entledigt haben, schalten den formulierten Teil der erhaltenen Antwort ein und geben aus dem übrigen die Andeutung wieder, daß der Kaiser auch über das sizilische Bündnis sich ausgesprochen habe. Speziell Otto und Rainald betreffend, berichten sie, daß jener gegenwärtig schon in Italien sei, daß sie mit diesem aber gesprochen und von ihm nichts als Demut und Frieden zu hören bekommen hätten; wie denn auch nach dem gemeinsamen Bericht aller Augenzeugen Rainald es gewesen sei, der die Karbinäle aus der Lebensgefahr, in der sie schwebten, errettet habe. Zum Schluß geben sie dem Papst ganz unverhohlen den Rat, das erste Schreiben durch ein zweites mit etwas Honigseim versetztes doch zu versüßen.

Um dieser bischöflichen Antwort, welche suaviter in modo, aber auch fortiter in re abgefaßt war, ein friedliches Geleit zu geben, wurde mit der Ueberbringung Eberhard von Bamberg beauftragt.

Dieses entschiedene Eintreten des Episkopats für die Sache des Kaisers konnte aber ihres Eindrucks auf die Kurie um so weniger verfehlen, als der Kaiser bald darauf auch in Italien große politische Erfolge errang.

Zweiter Abschnitt.

Ueberwältigung Mailands. Konstituierung des Königreichs Italien.

Der Erfolg Friedrichs auf seiner ersten Romfahrt hatte sich darauf beschränkt, das Königtum wieder einmal gezeigt zu haben. Er hatte von dem Lande Besitz ergriffen und es dann schnell wieder verlassen. Nach seinem Abzuge blieb die Lombardei wieder den landschaftlichen Gebilden überlassen, wie sie im Laufe der Zeit erwachsen waren und sich einander gegenüberstanden (S. 434 f.).

Nach wie vor lag in dem Herzen der lombardischen Tiefebene die Kommune von Mailand inmitten ihrer schwächeren Rivalen. Nach wie vor drückte das bloße Uebergewicht der Herrin auf den ganzen umliegenden Kranz der kleineren und mittleren Städte, auf Como, Bergamo, Cremona, Lodi, Pavia u. a. m. Nach wie vor blieb das Viereck vom Tessin bis zum Oglio, von den Seen bis zum Po, welches man bereits anfang, als „die Insel der Mailänder“ zu bezeichnen, die eigentliche Sphäre für die Herrschaft der Stadt. Noch war das Interesse, welches die nächsten Nachbarn erdrückte, begrenzt genug, um mit weiter liegenden Städten Freundschaft zu gestatten. So konnte Mailand außerhalb jener Grenzlinien Bundesgenossen suchen und finden. Es fand gegen Bergamo jenseits des Oglio einen Bundesgenossen an Brescia. In derselben Weise knüpfte Mailand gegen die innerhalb seines Vierecks liegenden Städte Cremona und Pavia mit den Städten jenseits der Polinie an, mit Piacenza und mit den Einwohnern des von Friedrich zerstörten Tortona. Bedeutete eine solche Bundesgenossenschaft für die aufstrebende Macht nichts anderes, als die erste Stufe für die weitere Ausdehnung der Herrschaftssphäre, so fiel, wo die Verhältnisse günstig lagen, dieses Zwischenstadium fort, wie am oberen Tessin Mailand über die Flußlinie hinausgegangen war und Novara beansprucht hatte. Umgekehrt aber kam es auch vor, daß einzelne Städte aus lokalen Gründen irgend welcher Art in Freundschaft gehalten wurden, auch wenn Mailand, weit darüber hinausgehend, schon Herrschaft beanspruchte. So hat Mailand in seinem

engeren Gürtel Crema als Freundin zu halten gesucht, zu einer Zeit, als es Cremona nicht mehr neben sich dulden wollte.

Deutlich wahrnehmbar vollzieht sich in diesen Jahren der Ausweitungsprozeß des Stadtgebietes. Die Erweiterung des Staatsgebietes, wie sie das Lebenselement des städtischen Interesses bildet, wird der maßgebende Faktor für die städtischen Bevölkerungsklassen und für die soziale und politische Bedeutung der einzelnen Schichten. Das Verfassungsleben Mailands wird mehr und mehr dadurch bestimmt, daß sein hauptsächlichstes Bedürfnis die militärische Sicherung der neuen Punkte seines Handelsgebietes ist. Nach dem großen Aufschwunge, welchen seit Beginn der Kreuzzüge das abenländische Befestigungswesen genommen hat, war das Maßgebende für die militärische Sicherung das Zerstören der feindlichen Festungen und die schnelle und geschickte Anlage eigener Befestigungswerke. Es war der getreue Ausdruck dieser Situation, wenn unter diesen Verhältnissen in Mailand ein fremder Ingenieur, Guintelmus mit Namen, mit einer geradezu diktatorischen Gewalt ausgestattet wurde.

Das Vorgehen der Mailänder unter der militärisch-politischen Leitung dieses Ingenieurs ist ein klar erkennbares. Sie lassen die Orte, deren Rivalität überwunden werden soll, bestehen. Aber die Burgen in ihrer Umgebung werden entweder gebrochen oder besetzt; die Rivalin wird entfestigt oder umzingelt und dadurch unschädlich gemacht. Durch Burgenbrechen wurde Como überwunden. Die Stadt war nicht mehr in der Lage, die Straßen, welche zu ihr führten, zu beherrschen oder zu beschützen. Umgekehrt wurde Novara durch Umstellung überwunden. Guintelmus baute eine neue Brücke über den Tessin. Sie bildete den besetzten Ausgangspunkt für die Unternehmungen gegen die Burgen jenseits des Flusses; eine nach der anderen wurde genommen und besetzt. Wenn berichtet wird, daß hierdurch Novara „mehr als die Hälfte seines Gebietes verlor“, so heißt das, daß in breitem Gürtel Mailand seine Burgenbefestigung um diese Stadt herumlegte und jede direkte Handelsverbindung derselben in das Belieben der Herrin stellte. In derselben Weise begannen jetzt die Operationen gegen Pavia. Sie wurden eröffnet mit einer zweiten besetzten Tessinbrücke (oberhalb Cassolo), einem Meisterwerke von Guintelmus' Wasserbaukunst, welches das Staunen seiner Zeitgenossen nicht minder erregte, als der Wiederaufbau Tortonas, das, stark und herrlich aus dem Schutt erstehend, das vorgeschobenste Glied in der Kette der Befestigungen gegen Pavia war. Diesem militärischen Postoffen zur Seite ging der Abschluß eines Schutz- und Trutzbündnisses (19. Juli 1156) mit Piacenza, welches jenseits des Po zwischen Pavia und Cremona gelegen, gegen beide gleich zu verwerten war.

Diese Aufrichtung eines neuen und militärisch gesicherten Herrschaftsgebietes vollzog sich ohne Bruch mit den bisherigen Formen des politischen Lebens. Aber die tatsächliche Wirkung war darum nicht eine geringere. Das Königtum im „Königreich Italien“, welches neben dem Königreich Sizilien und dem Kirchenstaat den Rest der Halbinsel einnahm, beruhte darauf, daß hier eine große Anzahl kleiner Gewalten nebeneinander bestand. Jetzt war nicht nur in jenem Bierreich der hauptsächlichste Teil der lombardischen Tiefebene in der Hand einer Commune vereinigt, sondern dieselbe schob ihr Herrschaftsgebiet bereits über die

Wasserlinien, welche die bisherige Grenze bezeichnet hatten, immer weiter hinaus. Je weiter dieser Machtkomplex reichte, desto weniger war Platz für ein Königthum vorhanden. Friedrich hat es ausgesprochen, daß er für das Ziel der mailändischen Politik halte, zur maßgebenden Macht des Königreichs Italien zu werden, und daß es für ihn kein anderes Mittel gebe dem entgegenzuwirken, als die Vernichtung dieses Gemeinwesens.

Nicht auf einmal ist Friedrich zu dieser Erkenntnis gelangt. Die Eigenart des mailändischen Vorgehens macht es erklärlich, daß auch bei bedeutenden Erfolgen ein Bruch mit dem Kaisertum noch nicht erforderlich war. In jenem Schutz- und Trugbündnis mit Piacenza, welches gegen die innigsten Anhänger Friedrichs, gegen Pavia und Cremona, gerichtet ist, ist die Treue gegen den Kaiser ausdrücklich vorbehalten. Zu derselben Zeit, wo die kleineren Städte sich beschwerdeführend an Friedrich wandten, haben auch die Mailänder den Verkehr mit dem kaiserlichen Hofe unterhalten. Dazu kam, daß Friedrichs Interessen auf der Halbinsel mannigfaltige waren und von allen Schwankungen der beteiligten Faktoren abhängig blieben. Friedrich hat Italien verlassen mit der Absicht, in die sizilische Expedition, welche er einstweilen seinem griechischen Bundesgenossen überließ, sobald wie möglich auf einem zweiten Zuge einzugreifen. Er hat die Expedition nach Sizilien beständig im Auge behalten, niemals mehr als um die Zeit, wo es dem griechischen Bundesgenossen gelang, den Normannen aus Apulien zu verjagen, wo dieser Bundesgenosse aber ganz gegen den Sinn, den Friedrich mit dem Bündnis verbunden hatte, von festländischen Städten für sich selbst Besitz ergriff. Damals trat die sizilische Expedition in den Vordergrund als ein Unternehmen, das nicht mit den Griechen, sondern gegen dieselben durchzuführen war. Auf dem Würzburger Hoftage des Jahres 1156, wo Friedrich dem byzantinischen Heiratsplan ein Ende machte, indem er die Hochzeit mit Beatrix feierte, wurde die Expedition nach Unteritalien beschlossen. Erst als einerseits die Gefahr einer griechischen Festsetzung auf italienischem Boden durch Wilhelms energisches Vorgehen beseitigt war, anderseits aber die Energie und das Kriegsglück dieses jungen Normannenkönigs sein Reich wieder restituierte, als so der Papst an einem restituierten Normannenstaat einen festen Rückhalt hatte, und als um dieselbe Zeit die mailändische Militärdiktatur mit ihren schnellen Erfolgen auch ihre Ziele klarlegte, da klärte sich die Situation. Neben dem Normannenstaat und dem Kirchenstaat blieb für das alte Königreich Italien kein Platz übrig, wenn Mailand mit den Mitteln einer modernen Befestigungskunst das Gebiet seiner Handelshegemonie zu einem mailändischen Staatsgebiet umschuf. So vollzog sich noch im Laufe des Jahres 1156 der Umschwung. Die schon beschlossene Expedition nach Unteritalien wurde aufgegeben, der Kaiser erließ den Fürsten den letzten Teil der Heeresfahrt, welcher ursprünglich ihr hauptsächlichstes Ziel war; er versprach, daß er sie nicht über den Apennin führen würde. In dieser Beschränkung wurde die Heeresfahrt im März 1157 beschworen und acht Tage nach Pfingsten 1158 als Ausbruchstermin festgesetzt. Das bestimmte Schlachtfeld war also die Gegend zwischen Alpen und Apennin. Das Ziel des Feldzuges war klar.

Nunmehr war auch das Verhältnis zu den Griechen gegeben. Seit ihrer

Verjagung aus Apulien hatten sie aufgehört, gefährlich zu sein. Seit der Festsetzung der Lombardei als des Zielpunktes der deutschen Expedition war es unmöglich geworden, mit ihnen gemeinsam den Normannen zu bekämpfen. Es kam darauf an, ihre Erfolge in Süditalien mit zu benutzen und sich in der zwischen den beiden Kriegsschauplätzen liegenden Gegend des Kirchenstaates, in den Marken, mit ihnen die Hand zu reichen.

Dies ist die Spannung, welche im Zwischenfall von Besançon (S. 456 ff.) zum Ausbruch kam. Der Papst hatte gedacht, gestützt auf Sizilien, wiederum eine maßgebende Stellung gegenüber dem Kaiser einnehmen zu können und war zunächst auf die Beseitigung seiner neuen Ratgeber ausgegangen. Aber gerade das sizilische Bündnis und die sichere Art, mit welcher man es durchschaute, hatte diese Ratgeber emporgebracht. Und nun mußte Rainald die ausbrechende Erregung in Deutschland wach zu halten, zu steigern und geschickt zu verwerten. Er mußte der italienischen Politik des Kaisers in Beschränkung auf die Sicherung des Königreichs Italien ein bestimmtes und erreichbares Ziel zu geben. Er mußte endlich das Verhältnis zu den Griechen in diplomatisch korrekte Formen zu bringen, welche den Griechen ermöglichten, auf sizilischem Boden festen Fuß zu fassen, ohne daß Friedrich dadurch Teile Italiens aufgab. So sah der Papst gleichzeitig den deutschen Episkopat gegen sich, die Griechen an einzelnen Punkten in Campanien und in die Marken einbrechen und Friedrich im Begriff, von seinem Königreich ernstlich Besitz zu ergreifen.

Diese Besitzergreifung geschah in methodischer Weise. Zunächst wurden die Alpenübergänge gesichert. Bei seinem Abzuge aus Italien war Friedrich genötigt gewesen, an dem fatalen Punkte der Veroneser Klause sich gegen eine bewaffnete Bande zu verteidigen (S. 443). Man hatte damals die Veroneser selbst beschuldigt, dem Heere statt einer Brücke eine „Mausfalle“ gestellt zu haben. Jetzt wurde mit ihnen ein festes Abkommen getroffen. Der Kaiser verzichtete auf eine gerichtliche Feststellung des Sachverhaltes, die Veroneser stellten Geld und Mannschaft für den bevorstehenden Zug gegen Mailand zur Verfügung. Nun wurden zwei Kommissare ernannt, ein weltlicher und ein geistlicher, mit dem Auftrage, die königstreuen oder zweifelhaften Städte Italiens von Ort zu Ort zu bereisen, überall die Einquartierungslast und Ladungsfrist festzustellen, die Behörden und die Einwohnerschaft zu vereidigen und in jeder Weise dem Heere die Wege zu bereiten. Ausgewählt wurden für dieses Amt die beiden Ratgeber, in denen der Papst gerade die entschiedensten Vertreter der neuen kaiserlichen Politik erblickte, Otto von Wittelsbach und Rainald von Dassel. Wieder wie in den Tagen Karls des Großen kamen zwei Königsboten über die Alpen in das Land hinein, ein weltlicher und ein geistlicher, der Pfalzgraf und der Kanzler. Sie zogen über die Brennerstraße, und beim Abstieg nach Verona war ihre erste That, daß sie das Kastell Rivoli über der Veroneser Klause in Besitz nahmen.

Seitdem von seiten des Kaisers dem bevorstehenden Zuge der Kampf gegen Mailand als ausdrückliches Ziel gegeben war, hatte auch dieses seine Politik allmählich geändert. Noch bis in das Jahr 1157 hinein hatte die Stadt jene Politik festgehalten, in welcher sie das offizielle Verhältnis zu Kaiser und Reich bestehen ließ, und sich auf den Standpunkt stellte, daß sie kein anderes

Ziel verfolge, als das der eigenen Sicherung. In der zweiten Hälfte des Jahres 1157 hatte Mailand dann aber zwei glückliche Feldzüge gegen Pavia und Lodi ganz anders benutzt. Die Pavesen, welche ganz einfach versprochen mußten, allen Befehlen, die ihnen von Mailand zuzingen, zu gehorchen, wurden mit unaufhörlichen Forderungen gequält. Und als sie endlich darum baten, man möchte ihnen doch wenigstens alles, was man von ihnen verlangte, auf einmal mitteilen, gab Guintelmus zur Antwort, er habe noch so viele Forderungen, als Haare auf dem Kopfe, und gleichzeitig erging ein neuer Befehl an die Stadt, fünf Straßen, je 60 Ellen breit, durch Pavia zu legen. Diese beiden Antworten des mailändischen Diktators sind eine wie die andere deutlich. Die letztere verlangt nichts Geringeres, als die einzelnen Teile von Pavia durch so große Zwischenräume zu trennen, daß sie aufhören, eine gemeinsame Stadt zu bilden; schon aus dem einfachen Grunde, weil fünf Straßen von 60 Ellen Breite durch die Stadt gelegt, 10 Ausgänge von einer Breite ergäben, welche die Umschließung durch eine gemeinsame Befestigung unmöglich machte, ganz abgesehen davon, daß das also freizuliegende Areal vielleicht an sich schon den größten Teil der Stadt betragen mochte. Die höhnische Antwort aber, daß man sich weigere, alle Befehle auf einmal zu nennen, weil deren so viele seien, wie Haare auf dem Kopfe, drückt mit grinsender Schärfe den Standpunkt aus, daß man die alte Politik der offiziellen Rücksichten und Vorbehalte aufgeben werde und nun mit voller Offenheit den unbedingten Gehorsam verlange. Das eine wie das andere tritt noch deutlicher hervor in dem Verhalten gegen Lodi. Von Lodi wurde ausdrücklich der Eid der Treue ohne jeden Vorbehalt gegen Kaiser und Reich verlangt; und als die Lodesen sich weigerten, einen solchen vorbehaltlosen Eid zu leisten, sahen sie sich gezwungen, ihre Stadt zu verlassen und im Gebiet von Cremona in Pizzighettone an der Adda eine Zuflucht zu suchen. Während Mailand so jede Rücksicht fallen ließ, und den bezwungenen Städten gegenüber sich nicht mehr bloß als die mächtigere Nachbarin, sondern als wirkliche Souveränin aufspielte, traf die Stadt gleichzeitig Vorbereitungen, um dem bevorstehenden Kampfe im Zentrum selbst gewachsen zu bleiben. Guintelmus wandte auf Mailand das neue System der Doppelbefestigung an. Er zog in weiterem Umkreise Wall und Graben um die Stadt, so daß die bisher offenen Vorstädte innerhalb dieses neueren Ringes zu liegen kamen. Dabei wurde aber die innere Mauer nicht vernachlässigt. Mit ihren Thoren und Thürmen wurde sie in verteidigungsfähigen Zustand versetzt. Man schätzte die Ausgaben, welche die Stadt in den letzten Jahren für militärische Bauten gemacht hatte, insgesamt auf etwa 50 000 Mark Silbers.

Das waren die letzten Ereignisse in der Lombardei gewesen, als die Königsboten hier anlangten. Es handelte sich nicht mehr um größere oder geringere Zugeständnisse kleinerer Gemeinwesen an ein größeres, sondern für die oberitalischen Städte war die Frage nur noch, ob sie die mailändische oder die kaiserliche Oberhoheit anerkennen wollten. Jene trat mit der Forderung des unbedingten Gehorsams auf, in dieser war man gewohnt, ein Regiment zu erblicken, welches selbst in den stärksten Zeiten noch einer freien Regung der Kräfte Raum gegeben hatte.

Sofort nach Erledigung der Geschäfte an der Veroneser Klause machten Otto und Rainald sich daran, die Hauptplätze, welche von Mailand bedroht waren, zu besuchen, so Cremona und Pavia. Von ihrem Gesandtschaftsbericht ist uns der letzte Teil, welcher ihre Thätigkeit jenseits des Po behandelt, erhalten. Von Ferrara waren sie nach Bologna, dem eigentlichen Sitze der kaiserlichen Rechtsschule, gegangen und hatten sich dann an die Küste begeben. Hier sehen wir sie von Norden nach Süden hintereinander in Ravenna, Rimini, Pesaro, Fano, Sinigaglia, Ancona. Kleinere Städte laden sie einfach vor. Den größeren gegenüber benehmen sie sich nach Lage der Umstände verschieden. In Ravenna ist ihr Stützpunkt der deutsche Erzbischof, den der Kaiser auf seinem ersten Zuge eingesetzt hatte, Anselm von Havelberg. Zum Empfange versammelt dieser alle seine suffraganen Bischöfe in der Metropole und empfängt die beiden Abgesandten absichtlich mit Ehren, wie sie dem gekrönten Haupte zukommen, welches sie vertreten. Im Palaste des Erzbischofs steigen die Gesandten ab. Als es aber zur Vereidigung kommen soll, sind der Podesta und die gesamte Mannschaft zu dem griechischen Vertreter in Ancona gegangen, um von ihm Geld in Empfang zu nehmen. Die Gesandten bescheiden sich hier einstweilen und verlassen unter Ausdrücken des Unwillens die Stadt. Unterwegs begegnen sie dem Podesta mit seiner Mannschaft bereits auf der Rückkehr von Ancona. Es sind ihrer 300 Mann. Die Königsboten haben nur zehn Ritter bei sich. Da sagt Rainald von Dassel den Plan, einen günstigen Augenblick zu einem Handstreich zu benutzen. Es gelingt wirklich, den Podesta mit seinem Sohne und noch sechs anderen in die Hand zu bekommen. Diese werden dann nicht früher herausgegeben, als bis Behörden und Bürgerschaft den verlangten Eid leisten. Auch Ancona machte Schwierigkeiten. Hier sind die Königsboten so weit gegangen, ein Heer gegen die Stadt zu werben und durch diese militärische Drohung ihre Forderung mit Erfolg zu unterstützen. Und von hier aus knüpfen sie Verbindungen mit den Römern an, welche bereits so weit gebiehn sind, daß sie eine Gesandtschaft des Senats erwarten unter der Führung eines Neffen des Kardinals Octavian.

Unter dem Eindruck dieser Erfolge änderte sich die Stimmung in der Kurie. Die kaiserliche Mehrheit des Kardinalkollegiums erlangte wieder den Einfluß, den sie verloren hatte. Schon um die Zeit, als die Königsboten ihre Thätigkeit auf italienischem Boden begannen, war auf das Schreiben der deutschen Bischöfe eine Gesandtschaft an den Kaiser beschlossen worden, deren Träger diesmal aus der Mehrheit des Kollegiums genommen wurden. Dem entsprechend wurde auch das päpstliche Schreiben redigiert, das sie zu überreichen hatten. Der Papst deklarirte die beanstandeten Ausdrücke klar und deutlich dahin, daß er weder bei beneficium an Lehen, noch beim Uebertragen der Krone an ein rechtliches gedacht habe. Außerlich wahrte das Schreiben allerdings die Würde des Rückzuges. Der Papst beharrt auf dem Standpunkt, daß die Uebersetzung eine böswillige gewesen, welche darauf ausgegangen sei, den natürlichen Sinn der Worte zu verdrehen. Er benützt auch diese Gelegenheit zu einem Seitenhieb auf die Ratgeber, die dem Kaiser jene Interpretation eingeflüstert hätten, und er verfehlt nicht, sich über die Form der Verletzung zu beklagen, die darin lag,

daß der Kaiser, wenn er eine Beschwerde hatte, sie nicht auf einem ordnungsmäßigen diplomatischen Wege ihm zukommen ließ. — Im Februar 1158 gingen die Legaten mit der neuen Friedensbotschaft ab. Rainald von Dassel hielt es doch für notwendig, sie zu sondieren. Von Ferrara aus machten die Königsboten einen Abstecher nach Modena, um sich hier mit den Legaten zu treffen. Und nach erfolgter Begegnung haben sie nicht unterlassen, Friedrich über die Lage der Verhältnisse zu informieren und ihn nach Möglichkeit hart zu schmieden. In beredten Worten schildern sie ihm den gewaltigen Erfolg, den sie in ganz Italien hatten. Friedrich solle sicher sein, daß er jetzt die Situation beherrsche, und daß er auf italienischem Boden im Stande sei, selbst Rom seine Bedingungen zu diktieren. Darum legen sie ihm für den Empfang der Karbinäle als oberste Regel ans Herz, mit ihnen nicht abzuschließen. Er solle die gebotene Satisfaktion, wenn sie eine vollgültige und öffentliche sei, annehmen. Alle übrigen noch schwebenden Beschwerdepunkte aber solle er ihnen, in Paragraphen gebracht, überreichen, um sie zu erledigen, sobald er auf italienischem Boden sich befinde. Rainald gibt dem Kaiser den ausdrücklichen Rat, in keinem Falle bei seiner Abreise die Legaten hinter seinem Rücken weiter in Deutschland zu lassen und sich „durch niemandes Zureden“ dazu bewegen zu lassen.

Friedrich verfuhr genau, wie Rainald ihm geraten hatte. Er empfing die Karbinäle in dem Lager auf dem Lechfelde vor Augsburg, wo sich bereits die Truppen zu der Fahrt über Berg gesammelt hatten (Juni 1158). Nachdem die Karbinäle in öffentlicher Reichsversammlung unter bescheidenen Worten das Deklarations schreiben überreicht hatten, erklärte Friedrich die Satisfaktion für genügend, überreichte im übrigen jedoch die sachlichen Beschwerdepunkte in schriftlicher Paragraphenzusammenstellung. Er gab den Karbinälen den Friedenskuß, mit diesem aber entließ er sie über die Alpen.

So war der Streit mit dem Papste nicht erledigt, sondern nur dazu benutzt, um bestimmte, ohnedies bestehende Beschwerdepunkte zur Sprache zu bringen. In drei Gruppen hatte Friedrich die Beschwerden zusammengestellt. Erstens beklagte er sich über den Bruch des Konstanzer Vertrages; diesen sah er nicht nur durch die ganze Richtung des Beneventer Vertrages mit dem Normannen verletzt, sondern auch durch das einseitige Abkommen mit den Römern und die selbständig geführten Verhandlungen mit den Griechen. Zweitens hielt Friedrich an der gelegentlich des Zwischenfalls von Besançon zur Sprache gebrachten Beschwerde über das Gebaren römischer Legaten in Deutschland überhaupt fest und wandte sich namentlich gegen die mißbräuchliche Ausfaugung der Kirche durch allerhand Auflagen; er verlangte, daß forthin zu größeren Legationsreisen in seinem Reiche seine vorherige Genehmigung einzuholen sei. Ebenso hielt er drittens an der einmal zur Sprache gebrachten Frage der mißbräuchlichen Appellation nach Rom fest.

Im Lager von Augsburg regelte Friedrich vor seiner Abreise noch eine Reihe deutscher Angelegenheiten. Hier wurde auch der letzte Gegner, in dem die Wahl von 1152 noch einen Stachel zurückgelassen hatte, gänzlich gewonnen. Das Interesse des Erzbischofs Hartwig von Bremen war es eigentlich gewesen, an welches sich der ganze Zwischenfall von Besançon geknüpft hatte. Weil der

Erzbischof Eskil von Lund der Rivale Hartwigs in seinen Ansprüchen auf ein nordisches Patriarchat war, konnte seine Gefangennehmung als eine Gewaltthat in deutschem Interesse erscheinen. Den deswegen unternommenen Angriff des Papstes hatte Friedrich in einer Weise abgeschlagen, daß der Konflikt zwischen Kaiser und Papst in den Vordergrund der Weltereignisse getreten war. Nun war freilich jene Gefangennehmung bloß der Anknüpfungspunkt für den Streit gewesen. Längst war der Erzbischof entlassen und heimgekehrt, der Kaiser hatte mit den Abgesandten des Papstes den Friedenskuß gewechselt, ohne daß von dem ursprünglichen Anlaß des Streites auch nur die Rede gewesen wäre. Hartwig aber hatte die nordischen Ansprüche der Bremischen Kirche nicht aus den Augen verloren. Jetzt versprach ihm Friedrich, für dieses Recht von Reichs wegen einzutreten. Der Erzbischof befand sich in Streitigkeiten gerade mit den treuesten Anhängern des Kaisers, nicht nur mit Herzog Heinrich dem Löwen, sondern auch mit dem Erzbischof Wichmann von Magdeburg. Für die Vermittelung stellte der Kaiser ihm seine guten Dienste zur Verfügung, außerdem verschonte er ihn mit der Heerfahrt. Neben einer großen Anzahl geistlicher Fürsten ließ Friedrich auch bedeutende weltliche Fürsten, deren er sicher war, in Deutschland zurück. Heinrich der Löwe, der in kaiserlichem Interesse bei der Kurie die Friedensbotschaft betrieben hatte, blieb jetzt als der einflußreichste der Freunde in Deutschland zurück. Ebenso gehörte auch Graf Welf zu denen, die erst auf einen zweiten Ruf nach Italien folgen sollten. Dagegen begleitete den Kaiser nicht nur wie vorigesmal Berthold von Zähringen, sondern auch der neugeschaffene Herzog von Oesterreich, der das erste Mal, noch abseits stehend, zurückgeblieben war. Es folgte ihm ferner sein Neffe Friedrich, der junge Sohn Konrads III., der soeben erst die Schwertleite empfangen und vom Kaiser das eigene Herzogtum Schwaben erhalten hatte (nach seiner Lieblingsresidenz gewöhnlich Friedrich von Rothenburg genannt). In dem Gefolge des Kaisers war ein gekrönter König, Bladislav von Böhmen, und die sämtlichen drei rheinischen Erzbischöfe mit zahlreichen Suffraganen.

Es waren die Streitkräfte des geeinten Deutschland, welche dem Kaiser zur Verfügung standen. Die Gefahr, welche der Romzug so oft geboten hatte, das deutsche Reich gerade der Streitkräfte zu entblößen, deren der Kaiser am sichersten war, war diesmal nicht vorhanden. Den größten Teil der Kontingente konnte Friedrich in Deutschland zurücklassen und dennoch ein Heer zusammenbringen, welches stattlich genug war, um eine Teilung notwendig zu machen. Während die Oesterreicher mit den Kärntnern und einigen ungarischen Hülfsscharen über die Ostalpen, Burgunder und Oberlothringer im Westen über den großen Sankt Bernhard gingen, wurde das Gros des Heeres über die Mittelalpen geführt. Auch hier wurde noch ein Teil der Franken, der Niederlothringer und Schwaben über den Septimer geschickt, während Friedrich selbst mit großem Fürstengefolge die Brennerstraße nahm.

Während die militärischen Streitkräfte sich über das Hochgebirge hin bewegten, setzten die kaiserlichen Kommissare in der Lombardei ihre politische und diplomatische Thätigkeit unentwegt fort. Bewegte sich die mailändische Politik schon seit einem Menschenalter in der Richtung, daß sie um den Gürtel der

verfeindeten Nachbarn einen weiteren Gürtel von Bundesgenossen legte, um bald auch diese zu feindlichen Nachbarn zu machen und sich auf noch entlegene zu stützen: so war die neueste Wendung der mailändischen Politik nur geeignet, den Bundesgenossen die Fußklappen vor der Löwenhöhle desto deutlicher zu zeigen. Freilich eine Stadt wie Tortona, die ihre ganze Existenz den Mailändern verdankte, oder Crema, das Mailand brauchte, um sich des benachbarten Cremona zu erwehren, auch die eine oder die andere Stadt, bei der zwingende Gründe mitsprachen, blieben fest. Im übrigen aber haben Rainald und Otto es wirklich verstanden, dem weiteren Kreise der mailändischen Bundesgenossen die Augen zu öffnen. Selbst Piacenza, welches für Mailand so lange den festesten Stützpunkt gegen Cremona und Pavia zugleich gebildet hatte, bewogen sie, den Mailändern den geschlossenen Vertrag zu kündigen und an dessen Stelle einen Vertrag mit dem Kaiser zu setzen. Dadurch wurde nicht nur der Uebergang über den Po zum Roncagliischen Felde gesichert, sondern auch die Verbindung zwischen Cremona und Pavia hergestellt und eine zusammenhängende kaiserliche Linie den Po entlang geschaffen.

Als dieser Vertrag geschlossen wurde, war Friedrich im Begriff, den Brenner zu überschreiten (Juni 1158). Als er die Straße herabstieg, gelang es ihm sofort, auch Brescia zum Uebertritt zu bringen.

Im Lager wurden dann die ersten großen organisatorischen Maßregeln für den bevorstehenden Feldzug getroffen. Für die Aufrechterhaltung der militärischen Disziplin wurden Straf- und Vorsichtsmaßregeln erlassen. Der Weiberwirtschaft im Heere wurde radikal ein Ende gemacht; vielleicht mehr noch als die Bestrafung des schuldigen Mannes wirkte die Drohung, daß dem ertappten Weibe die Nase abgeschnitten werden würde. Um den Streitigkeiten vorzubeugen, welche in einem Heere durch Sprachverwirrung und Mißverständnisse zu entstehen pflegen, wurde ganz allgemein bestimmt, daß „Lateiner“ mit Deutschen nur zusammenwohnen dürften, wenn sie deutsch verstanden. Namentlich aber wurde ein einheitliches Strafsystem und nach Möglichkeit auch ein kurzes und einheitliches Beweisverfahren festgestellt. Da freilich rechtlich die Verschiedenheit des Geburtsrechtes unter Lagergenossen nicht aufhörte, so schlug Friedrich hier denselben Weg ein, wie in seiner großen Reichsfriedensregelung, daß er seine Bestimmungen nicht als Gesetz verkündete, sondern durch eibliche „Willefore“ vereinbaren und insbesondere von den Kirchenfürsten sich die Unterstützung durch geistliche Strafen zusagen ließ. Diese Bestimmungen vom Lager vor Brescia sind erhalten und stellen die älteste schriftliche Lagerordnung des Abendlandes dar.

Die geordnete Wahrung der Rechtsnormen auch im Felde zeichnet überhaupt Friedrichs Vorgehen aus. Ueber die Eröffnung des Vorgehens gegen Mailand wurde ein Gutachten der Rechtsgelehrten eingeholt. Die herrschenden Prozeßformen hätten eine dreimalige Terminbestimmung erfordert, während das militärische Interesse ein schleuniges Vorgehen verlangte. Die Rechtsgelehrten sprachen sich auf Grund einer Bestimmung der Pandekten dahin aus, daß der römische Kaiser das Recht habe, die Stadt unter Androhung der sich ergebenden Rechtsnachteile sofort und endgültig vorzuladen. Man schickte, wie die Deutschen es sich in ihre Rechtsprache übersezten, den Mailändern die drei Vorladungen auf

einmal zu, „was man peremptorisch heißt“. Es ist vielleicht das sprechendste Zeichen der imponierenden Stellung, welche dem Kaiser schon vor Beginn der Feindseligkeiten geschaffen war, daß die Mailänder wirklich zu dem Termine erschienen. Ihre Rechtfertigung gegen die erhobenen Anklagen wurde dann ohne weiteres als ungenügend bezeichnet, die Mäht über die Stadt ausgesprochen, und mit der Vollstreckung sofort begonnen.

In dem jetzt beginnenden Feldzuge lernen wir ein Heer von fester Disziplin kennen, wir hören hier von hervorragenden Heldenthaten der Führer. Aber das, worauf die eigentlichen Erfolge der Mailänder beruhten, die artilleristischen Leistungen fehlen fast vollständig. Und dieses Fehlen gehört geradezu zu den charakteristischen Eigentümlichkeiten des Feldzuges. Beim Uebergang über die Abda, den Grenzfluß zwischen den Gebieten von Brescia und von Mailand, mißlang der Brückenbau mehreremal. Der Uebergang erscheint in der Ueberlieferung nicht als eine Pionierleistung, sondern im wesentlichen als das Verdienst einer fast tollkühnen That des Böhmenkönigs Wladislaw und des Grafen Konrad von Dachau, des „Herzogs von Meranien“, welche auf ihren Rossen durch den reißenden Strom hinüberjagten und die andere Seite besetzten, ehe die Mailänder sich vor Erstaunen fassen konnten. Ein kleines Kastell, das die Mailänder zum Schutz des Ueberganges errichtet hatten, vermochte Friedrich nicht mit Gewalt zu nehmen. Er bekam es nur in seinen Besitz, indem er der Besatzung freien Abzug gewährte. Friedrich lagerte auf der Stätte, wo ehemals Lodi gestanden. Vom Wiederaufbau einer besetzten Stadt war nicht die Rede. Friedrich begnügte sich, die Loden da zu lassen, wohin sie von den Mailändern verjagt waren, und ihnen dort für ein „Neu-Lodi“ eine von Sümpfen umgebene Stelle an der Abda zu gewähren. Als endlich alle Streitkräfte vor Mailand konzentriert waren, nicht nur das Reichsheer, sondern auch die Truppen von Pavia, Cremona, Verona, Brescia, Mantua und anderen Städten aus der Romagna und den Marken, der Markgraf von Montferrat mit seinem Kontingent, ja auch kleinere Hilfsverbände fernerer Städte (wie z. B. von Pisa), da war Friedrich doch noch nicht im Stande, eine vollständige Uernierung der Stadt vorzunehmen. Soweit die Truppen reichten, wurde die Stadt umstellt, im Osten und Süden. Den Westen, wo die Mailänder für das zu ihrer Ernährung bestimmte Vieh die Weideplätze hatten, konnte man bloß durch Streifzüge unsicher machen. Einen alten römischen Triumphbogen, welchen die Mailänder als Wartturm eingerichtet hatten, brachten die Deutschen durch Bearbeitung mit Hammer und Beil fast dem Zusammensturz nahe, so daß die Insassen wirklich zur Uebergabe genötigt wurden. Als aber die Deutschen von dem Bogen Besitz nahmen und die erreichte Höhe benutzen wollten, um eine Schleudermaschine zu errichten, zeigte sich sofort die ganze Ueberlegenheit der mailändischen Artillerie: die Mailänder errichteten unverzüglich eine höhere Wurfmaschine, welche über den Bogen hinausstrug und alsbald den Baum der kaiserlichen Maschine zertrümmerte. Unter diesen Umständen ist es begreiflich, daß Friedrich, auch als er sich endlich zu dem Versuche entschloß, in größerem Maßstabe mit dem Bau von Wurfmaschinen vorzugehen, gleichwohl die angebotenen Friedensverhandlungen des Grafen Guido von Biandrate und einiger deutschen ihm nahe stehenden Bischöfe, sowie endlich

des Königs von Böhmen, annahm und sich auf eine Kapitulation mit den Mailändern einließ.

Die Ereignisse der letzten Monate hatten gezeigt, daß Friedrich Herr der Lombardei war, daß er aber Mailands gewaltigster Waffe, der Artillerie, doch nichts Ebenbürtiges entgegenzustellen hatte. Der getreue Ausdruck dieses Verhältnisses ist die am 7. September 1158 abgeschlossene Kapitulation. Mailand erkennt Friedrichs Stellung und damit die Selbständigkeit der anderen lombardischen Städte unter dem Kaiser an, wird aber seinerseits innerhalb seines früheren Gebietes ebenfalls anerkannt.

An der Spitze der Kapitulation steht die Bestimmung, daß von jetzt ab Lodi und Como gleichberechtigt neben Mailand stehen sollen. Auch die Grafschaft Seprio (zwischen Comersee und Lago Maggiore), soweit sie dem Kaiser den Eid der Treue bereits geleistet hatte, sollte von Mailand ebenfalls frei sein. So wird im Norden und im Süden der Zuwachs des mailändischen Gebietes weggenommen und Mailand auf den Kreis beschränkt, den es vor der letzten Erweiterung hatte. In diesem Kreise aber wird es ebenso anerkannt, wie jede andere Stadt in dem ihrigen, wie denn die Urkunde geradezu voraussetzt, daß die 9000 Mark Silbers, welche Mailand an Kriegskosten zu zahlen hat, nicht von den Städten allein aufgebracht, sondern auf ihr ganzes Gebiet umgelegt werden. Für das Verhältnis zu Kaiser und Reich werden im einzelnen dieselben Bestimmungen getroffen, wie für andere lombardische Städte. Auch die Mailänder sollen alle ihre Bürger vereidigen, ihre Konsuln wählen, aber dem Kaiser zur Bestätigung präsentieren, die Ausübung der Regalien in Stadt und Gebiet dem Kaiser überlassen, für diesen oder seine Vertreter eine Pfalz in der Stadt erbauen. Die Geiselfestung, welche Friedrich entschlossen war in der ganzen Lombardei durchzuführen, wurde auch von Mailand verlangt. Aber Mailand war in der Lage, bindende Garantien für die Behandlung der Geiseln zu verlangen, namentlich gegen die Verschleppung nach Deutschland. Endlich setzte Mailand durch, daß durch den Abschluß des Vertrages der Kriegszustand, in welchem es sich gegenüber den lombardischen Städten befand, nicht für beendet erklärt wurde. Es wurden vielmehr die beiden kriegsführenden Parteien ausdrücklich bestimmt. Auf der einen Seite Cremona, Pavia, Novara, Como, Lodi, Bercelli, auf der anderen Seite Mailand, Crema, Tortona. Friedrich versprach zwischen diesen beiden Parteien einen Frieden zu vermitteln. Wenn derselbe aber nicht zu stande käme, so behielt sich Mailand bei der Auswechslung der Gefangenen ausdrücklich die Rücklieferung derer vor, welche es von früher her in Gewahrsam hatte. Stellt so der Vertrag im wesentlichen einen Verzicht Friedrichs auf die geplante Vernichtung der Stadt und einen Verzicht der Stadt auf die Erweiterung ihres Gebietes dar, etwa eine Einigung auf den status quo ante bellum (wenn man den Krieg mit den Feindseligkeiten gegen Lodi und Como als eröffnet ansehen will), so bestand Friedrich, während er auf die Betretung der Stadt verzichtete, allerdings unbedingt auf der förmlichen und demütigenden Anerkennung des begangenen Unrechts. Nicht nur in der Summe, welche Mailand aufzubringen hatte, und welche durch 120 Mark Silbers der Stadt Crema noch vermehrt wurde, war dokumentiert, daß Mailand der unter-

legene Teil war. Der Kaiser knüpfte die Befreiung von der Acht an eine förmliche öffentliche Abbitte unter den demütigendsten Formen. Die gesamte Geistlichkeit, die gesamte Bürgerschaft Mailands mußte zum Thore hinaus in das kaiserliche Lager wandern, die Geistlichen unter Führung ihres Erzbischofs, die Bürger unter Führung ihrer Konsuln. Friedrich bestand darauf, daß die Teilnehmer des Zuges den ganzen Weg barfuß zurücklegten. Die Kleriker kamen in langem Zuge je zwei und zwei in vollem geistlichen Ornate, Kreuze tragend und Weihrauchfässer schwingend. Die zwölf Konsuln mußten Stricke um den Hals legen, das bloße Schwert sich auf den Nacken binden zum Zeichen, daß sie das Leben verwirkt hätten, und dann in aller Form Abbitte leisten. Als der Zug herankam, den Erzbischof an der Spitze, erließ der Kaiser dem hochgestellten Kirchenfürsten jede weitere Demütigung und wies ihm sofort den Sitz an seiner Seite unter den übrigen Erzbischöfen an. Als die Konsuln herankamen und der erste derselben die Abbitte ausgesprochen hatte, ließ er noch einmal den geschlossenen Vertrag verlesen und durch Zuruf von beiden Seiten öffentlich für angenommen erklären. Dann nahm er die zwölf Schwerter von ihrem Nacken, übergab sie seinem Gefolge, erklärte die Acht für aufgehoben und nahm die Bürger wieder zu Gnaden an. Ein feierliches Hochamt, welches der Erzbischof im Zelte des Kaisers nach dem eigentümlichen von dem ganzen Abendlande abweichenden (ambrosianischen) Ritus seiner Kirche darbrachte, schloß den Akt ab. Am nächsten Tage verließ Friedrich seiner Verpflichtung gemäß das Lager. In der Stadt wehte von der Höhe des Domes, welcher alle Kirchen der Lombardei überragte, das kaiserliche Banner.

Nachdem der Feldzug gegen Mailand beendet war, konnte ein großer Teil des Heeres entlassen werden. Der König von Böhmen und sein Bischof Daniel von Prag waren beide erkrankt und baten um Entlassung. Beide hatten namentlich in den letzten Verhandlungen mit Mailand eine große Rolle gespielt. Da dem Könige die Heimkehr nicht versagt werden konnte, so wurde er wenigstens bewogen, den Bischof, dessen diplomatische Dienste auch für die Zukunft beansprucht wurden, noch weiter beim Kaiser zu lassen. Während Vladislav glücklich heimkehrte, wurde sein Waffengefährte von dem kühnen Handstreich an der Abba, Konrad von Dachau, unterwegs vom Tode hingerafft; er hinterließ nur einen unmündigen Sohn. Es wurden ferner entlassen Herzog Heinrich von Oesterreich (und mit ihm das ungarische Hülfscorps), Herzog Berthold von Zähringen, der Erzbischof Arnold von Mainz und eine Anzahl kleinerer Reichsfürsten.

Friedrich ging daran, auf der geschaffenen Grundlage nunmehr die gesetzliche Regelung der Verhältnisse vorzunehmen. Nachdem die abnorme Stellung Mailands beseitigt war, galt es, in diesen Gegenden das Kaisertum als die übergeordnete Gewalt über kleinere Gewalten zu konstituieren. Die vorhandenen kleinen Stadtstaaten der Lombardei werden als gleichberechtigt anerkannt. Der Unterschied zwischen kaiserfreundlichen und kaiserfeindlichen Städten hörte auf. Eidesleistung und Geiselsstellung waren die Mittel, deren sich das Kaisertum zur Sicherung seines Landes allgemein bedienen wollte. Mailand hatte die Geiseln bei der Vertragschließung gestellt, und sofort nach perfektem Vertrage hat die Vereidigung der Konsuln in dieser Stadt begonnen. Dann wurden durch die

gesamte Lombardei, Emilia und Romagna Kommissare gesandt, um überall eine Vereidigung der Konsuln vorzunehmen und Geiseln je nach der Größe der Stadt stellen zu lassen. Auf den 11. November 1158 wurde dann ein großer Reichstag auf die Roncagliischen Felder ausgeschrieben, auf welchem die gesetzliche Regelung, namentlich die genauere Feststellung des Inhaltes der kaiserlichen Rechte erfolgen sollte.

Die Grundlage für diese Feststellung bildete das Herkommen und die Ueberlieferung. Friedrich beanspruchte die Rechte, welche seine Vorgänger geübt hatten. Da aber im Laufe des letzten Jahrhunderts Italien nur ausnahmsweise eine wirkliche kaiserliche Regierung gehabt hatte, so können Urkunden für die Ausübung dieser Rechte in größerer Menge nur aus der älteren Zeit vorhanden gewesen sein. Die große Mehrzahl der Urkunden, aus denen sich überhaupt ersehen ließ, daß ein Kaiser in der Lombardei Rechte ausübte, wird ottonischen oder karolingischen Ursprungs gewesen sein. Neben diesem gewiß nur sehr lückenhaften Material bedurfte man aber für die Begründung einer Regierungsgewalt einer festen staatsrechtlichen Anschauung, welche irgend einen Begriff vom Kaisertum als grundlegende Norm bereits mitbrachte. Zu diesem Zwecke knüpfte Friedrich mit der bedeutendsten Vertreterin des kaiserlichen römischen Rechts, mit der Rechtsschule von Bologna, Verbindungen an. Die vier bedeutendsten Doktoren des römischen Rechts, Vulgarus, Martinus, Jakobus und Hugo, wurden an seinen Hof gezogen und umgaben die kaiserliche Gewalt mit dem ganzen Nimbus, welchen ihre Schule um die Idee des Kaisertums gewoben hatte. Führt dies auch keineswegs zu einer Deklaration einer Regierungsgewalt nach den Bestimmungen der Pandekten, so kam doch die theoretische Anschauung und das allgemeine Ansehen, dessen sich dieselbe erfreute, jener Feststellung im einzelnen sehr zu gute. Entgegen allen sonstigen Rechtsgewohnheiten über Verjährung und Erftzung wurde für die Feststellung der kaiserlichen Rechte das Verfahren gewählt, daß zunächst diese Rechte im Prinzip aufgezeichnet werden sollten und daß dann jedem, der behauptete, in den Besitz eines dieser Rechte gelangt zu sein, der Beweis durch Vorzeigung einer schriftlichen Urkunde auferlegt wurde.

In dieser Weise ging auf dem großen Reichstage von Roncaglia die Feststellung der kaiserlichen Rechte vor sich. Das Verlangen, über den Umfang der kaiserlichen Gewalt ein wissenschaftliches Gutachten abzugeben, lehnten die Doktoren ab. Sie erklärten die Feststellung nur im Wege eines Ermittlungsverfahrens in Beratung mit Richtern der lombardischen Städte vornehmen zu können. Aus der gemeinsamen Beratung der vier Doktoren mit 28 Richtern ging ein Verzeichnis der kaiserlichen Rechte oder Regalien hervor. Auf Grund dieses Verzeichnisses legten dann alle lombardischen Bischöfe und Herren die bisher von ihnen ausgeübten Regalien in die Hände des Kaisers zurück, wogegen dieser sich bereit erklärte, jedem, der den urkundlichen Nachweis der Erwerbung eines Regals beibringen konnte, dasselbe von neuem in Form eines Privilegs zu übertragen.

Unter den kaiserlichen Rechten, welche Friedrich hier in Anspruch nahm, ist von besonders hervorragender Bedeutung das Eigentums- und Hoheitsrecht an allen öffentlichen Straßen. Kraft dieses Hoheitsrechtes war die Linie der

Strasse unabänderlich, es sei denn, daß der Kaiser sie änderte. Die Anlegung neuer Straßen, namentlich also das System der Konkurrenzstraßen zur Unterbindung einer Nachbarstadt, war ebenfalls in seine Schranken gewiesen. Die Fürsorge für die Sicherheit der Straßen und damit das Geleitsrecht und die Straßengerichtsbarkheit fielen der höchsten Gewalt zu, nicht minder das Recht, Zölle zu erheben oder neue Zölle anzulegen. Zu den öffentlichen Straßen gehörten auch die Wasserstraßen, die schiffbaren Flüsse einschließlich der Quellenflüsse oberhalb der Schiffbarkeit, und mit ihnen die Hafenz- und Ufergelder, die Brückenzölle u. a. m. Der eigentliche Zankapfel zwischen benachbarten Handelsstädten, die Straßenflucht, der Straßenzwang, die Straßensperre, wurde der nachbarlichen Eifersucht entrückt und einer gemeinsamen höheren Gewalt unterstellt. Daneben hatten diese Hoheitsrechte auch noch in doppelter Weise eine finanzielle Bedeutung: einmal, indem der Kaiser das Recht hatte, seine Genehmigung von Geldzahlungen abhängig zu machen, sodann aber auch durch direkte Nutzungen, wie z. B. die Fischerei in öffentlichen Gewässern zu den Regalien gerechnet wurde. — Ausschließlich tritt die finanzielle Bedeutung nach der Auffassung der Zeit in einer Reihe anderer Regalien hervor: in dem ausschließlichen Recht der Münzprägung, in dem Berg- und Salinenregal, in dem Schatzregal. Auch den Bezug aller in den Gerichten erkannten Strafgeelder, sowie das Eigentumsrecht an verlassenen und konfiszierten Gütern zählte man hierher. An Marsch- und Einquartierungslasten waren erwähnt die Bestellung von Pferden, Wagen, Schiffen, sowie eine außerordentliche Kriegssteuer. — Selbständig steht neben diesem Verwaltungs- und Finanzregal ein drittes Recht, das ganz allgemeine Recht, jedem Gemeinwesen seine Obrigkeit zu setzen oder zu bestätigen.

Im einzelnen läßt sich wohl bemerken, daß hier und da eine Festsetzung auf Grund des römischen Rechts erfolgt ist. Im ganzen aber trägt das Verzeichniß durchaus den Charakter einer Aufzeichnung, welche bemüht ist, den Rechtszustand zu fixieren, den man nach sorgfältiger Ermittlung für den wirklich geltenden hält.

Nicht einbezogen in die Aufzählung der einzelnen kaiserlichen Rechte ist die oberstrichterliche Stellung, welche man mit dem Begriff des Kaisertums allzu eng verknüpfte, als daß man sie in eine Aufzählung von Spezialrechten aufgenommen hätte. Gerade auf dem Tage von Roncaglia, wo die Lombarden aller Gegenden zahlreich vertreten waren, übte der Kaiser die Rechtsprechung über diese in umfangreichem Maße. Nach Städten geordnet wurden die Streitsachen je einem vom Kaiser beauftragten Richter übergeben, wobei Friedrich darauf hielt, daß der Beauftragte nicht aus den Bürgern der Stadt genommen wurde, welcher die Parteien angehörten. — Rechtlich geschieden, aber thatsächlich eng verbunden mit der Reichsgewalt des Kaisers war seine oberlehenherrliche Stellung. Dieselbe kam in einem eigenen damals erlassenen Lehensgesetz zum Ausdruck. Die Unteilbarkeit der Herzogtümer, Grafschaften und Markgrafschaften, welche hier eingeschärft wurde, die ausdrückliche Vorschrift, daß in jeden Lehenseid ein Vorbehalt zu Gunsten des Kaisers, des obersten Lehensherrn, aufzunehmen sei, brachte auch hier aufs neue die oberherrliche Stellung des Kaisers zum Aus-

druck. — Endlich erhielt der Kaiser die Stellung an der Spitze der Kirche in dem Umfange, in welchem das Wormser Konkordat dieselbe gewährleistetete. Allerdings hatte er nach diesem Abkommen in Italien nicht denselben zwingenden Einfluß auf die Besetzung der Bistümer, wie in Deutschland, immerhin doch aber einen ungleich größeren, als in der Besetzung der weltlichen Lehnen, für welche die Erbfolge bereits das Entscheidende war.

Diese im einzelnen festgestellten kaiserlichen Rechte bildeten in der That eine ausreichende Grundlage für eine oberherrliche Regierung und lieferten zugleich die Finanzen für eine solche. Die Steigerung der kaiserlichen Einnahmen schätzte man auf etwa 30000 Talente.

Wie Friedrich in Deutschland die inneren Angelegenheiten der einzelnen Länder den Fürsten überlassen hatte, so hier in Italien den Städten. Hier wie da hatte er seinerseits seine Stütze und ein Gegengewicht gegen die weltlichen Gewalten an den Bistümern. Diese große Neuordnung in Roncaglia begann in einer engeren Beratung, an welcher überwiegend Bischöfe teilnahmen. Darin aber unterschieden und ergänzten sich die beiden Königreiche diesseits und jenseits der Alpen, daß dort im Norden Friedrich sich auf Naturalbezüge, hier im Süden auf die Beträge einer entwickelten Geldwirtschaft stützen konnte.

Von dem Gedanken getragen, daß alle die Länder, über welche er herrschte, ein Reich bildeten, erließ Friedrich von Roncaglia aus ein einheitliches Landfriedensedikt für sein ganzes Reich und für alle seine Unterthanen. Dasselbe läßt das geltende Recht mit allen seinen Verschiedenheiten bestehen. Es beschränkt sich auf die Aufgabe, die Durchführung desselben strenger zu garantieren, und richtet sich namentlich gegen die großen Landfriedensstörungen der Städte und der Fürsten. Alle fünf Jahre sollte das Edikt von neuem beschworen werden.

Der Reichstag von Roncaglia stellte eine imposante Versammlung dar. Alle Teile des Königreichs Italien waren vertreten, eine immerhin noch große Anzahl Reichsfürsten von jenseits der Alpen, an ihrer Spitze ein Kaiser von gewinnender Persönlichkeit, umstrahlt vom Glanze kriegerischer Erfolge, welche die Widerspenstigen nicht erdrückt hatten, aber gerade stark genug gewesen waren, sie zu gemeinsamem Handeln zu zwingen. Auf den ganzen Verlauf des Mailänder Feldzuges warf der dramatische Abschluß, welchen Friedrich ihm gegeben hatte, rückwärts leuchtend, sein Licht. Vergessen war, was die ursprüngliche Absicht des Feldzuges gewesen, in der Erinnerung blieb nur haften, was so glänzend und nachdrücklich erreicht war. Um die Zeit, wo die große Reichsversammlung eröffnet wurde, hatte die Kunde von Friedrichs Thaten vor Mailand bereits ihren Weg von Mund zu Mund genommen. Schon gab es Lieder, welche dieselben verherrlichten, und in Roncaglia fehlte es nicht an fahrenden Sängern, welche den Ruhm des Kaisers und seiner neuesten Thaten verkündeten.

Die Erfolge der Person und ihre rechtlich so bunt zusammengesetzten Befugnisse erhielten ihren gemeinsamen Hintergrund an dem großen theoretischen Lehrgebäude der Schule von Bologna. Nur im Zusammenhang mit der persönlichen Stellung Friedrichs läßt sich die Bedeutung erklären, welche diese Theorien damals gewannen. Unter allen Lehrstätten des römischen Rechts ist Bologna weitaus die bedeutendste. Sie hatte großen Zulauf von allen Ländern

diesseits und jenseits der Alpen. Für die Fortentwicklung eines Kaisertums, welches seine Länder unter einer einheitlichen Oberherrlichkeit regieren wollte, war es von nicht geringem Wert, daß es eine Stätte gab, an welcher die Grundlage alles Rechtslebens im Sinne eines einheitlichen Kaisertums gelehrt wurde. Darum begünstigte Friedrich das Studium des kaiserlichen Rechtes auch von seiten der Deutschen. Vom Reichstage von Roncaglia ist sein Privileg für die ausländischen Scholaren in Bologna datiert. Es sind reise Männer, vielfach bereits Männer in Amt und Würden, welche hierher zogen, um die neue Wissenschaft zu lernen. Darum sind hier die Lernenden die eigentlichen Träger der Universitätsverfassung, und die Lehrer erscheinen wie ihre Angestellten. Die Lernenden wählen den Vorsteher der Universität, den Rektor, aus ihrer Mitte. Der Universität wird die Freiheit ihrer Verfassung, allen ihren Bürgern, Lernenden wie Lehrenden, eine privilegierte Gerichtsbarkeit, unabhängig von Ortsbehörden, zugesichert. Das Privileg für die Scholaren von Bologna ist das älteste kaiserliche Privileg für eine Hochschule.

Als bald nach Beendigung des Reichstags ging Friedrich an die Ausführung der gefaßten Beschlüsse. Nach allen Seiten wurden Kommissare geschickt, welche nicht bloß die Lombardei, die Emilia und die Romagna absuchten, sondern ebenso die Ligurische Küste, Toscanien, die Marittima bis nach Kampanien hin, wo nur irgendwo kaiserliche Rechte sich nachweisen ließen; selbst bis nach Sardinien und Korsika suchte man die Durchführung zu erstrecken. Die erste Aufgabe der Kommissare war, die Vereidigung vorzunehmen und die Einsetzung von Obrigkeiten unter kaiserlicher Bestätigung zu regeln, sodann ein authentisches Verzeichnis der dem Kaiser zustehenden Regalien aufzunehmen und die Romfahrtsteuer, das Fodrum, sofort zu erheben.

Bei dieser konkreten Ausführung stießen aber die so allgemein gehaltenen Grundsätze auf vielfachen Widerstand. So machte die Stadt Genua geltend, daß die aufgestellten Grundsätze der Natur der Sache nach auf ihre Stadt keine Anwendung finden könnten. Die Genuesen leugneten nicht, daß ihre Stadt auf Reichsboden liege. Aber der schmale Streifen Landes, welchen sie besäßen, sei für ihr Gemeinwesen von völlig untergeordneter Bedeutung im Vergleich zu den großen Aufgaben, welche sie in der Beschützung des westlichen Mittelmeerbeckens gegen die Ungläubigen zu erfüllen hätten. Bei dieser maritimen Stellung sei es für sie eine Notwendigkeit, daß sie ihre Steuern überall an fremde Mächte zu zahlen hätten. Gleichwohl sei es gar nicht ihre Absicht, sich bestehenden Verpflichtungen zu entziehen, nur müsse der Kaiser diese Verpflichtungen nachweisen können. Hier blieb nichts anderes übrig, als in der That den Grundsatz, daß bei allen Regalien die Präsumtion für den Kaiser spreche, fallen zu lassen und auf den umgekehrten Grundsatz, daß der Kaiser zum Nachweis verpflichtet sei, einzugehen. Als die Stadt sich außerdem erbot, dem Kaiser 1200 Mark Silbers zu zahlen, begnügte sich Friedrich auch mit dieser einstweiligen Ordnung und mit einem Treueide von 40 Bürgern.

In Mailand führte namentlich die Bestätigungsfrage zu Meinungsverschiedenheiten. An der Spitze der italienischen Städte standen in der Regel mehrere Konsuln, aus der Mitte der Bürger gewählt. In den Zwistigkeiten

der letzten Zeit war unter den Städten der Romagna eine neue Magistratur aufgekomen, welche die Allgewalt des Staates auf bestimmte Zeit einer unparteiischen, aus der Fremde genommenen Person übertrug. Diese Magistratur nannte man die Gewalt (potestas), „Podesta“. Da der Podesta stets ein Fremder sein mußte, da er die Fülle der Gewalt in seiner Hand vereinigte und durch den schnelleren Ablauf seines Amtes dem bei jeder Neuernennung beteiligten Kaiser einen größeren Einfluß gewährte, so begünstigte Friedrich nach Möglichkeit die neue Entwicklung und suchte in den Städten, wo es anging, statt der Konsuln einen Podesta einzusetzen. Hierbei stieß er aber auf Widerstand. Und da ein Anspruch des Kaisers, den Städten die Form ihrer Magistratur vorzuschreiben, nicht bestand, noch auch nur behauptet wurde, so begnügten sich die Kommissare vielfach damit, die neuernannten Konsuln als Podesta zu bezeichnen, womit immerhin der Anknüpfungspunkt für eine spätere Umwandlung des Amtes gegeben war. Je deutlicher aber die Absicht zu Tage trat, die Stadtvorsteherschaft in ein vom Kaiser zu besetzendes Amt zu verwandeln, desto mehr legte man auf seiten der Städte Gewicht darauf, die freie Wahl in Händen zu behalten. In Mailand kleidete sich der Protest gegen jede zu weit gehende Ausdehnung des Bestätigungsrechts in die Form eines Protestes gegen die Einsetzung von Podestas. Für diesen schwierigen Posten wurde die Führung der Kommission dem erprobtesten Manne in der Umgebung des Kaisers, Rainald von Dassel selbst, anvertraut. Obgleich Rainald bei der ersten Verhandlung erklärte, daß schließlich die Frage, ob Konsuln, ob Podestas auf einen bloßen Streit um Worte hinauslaufe, daß der Kaiser gegen Konsuln so wenig etwas einzuwenden haben werde, wie gegen Podestas, wenn nur er oder sein Vertreter die Einsetzung habe, so legte sich doch die Aufregung in der Stadt nicht, und die Verhandlungen mit den Behörden führten auch nicht weiter. Wenn Rainald auf der einen Seite sich bereit erklärte, die freie Wahl zuzugestehen, sofern nur die Einsetzung dem Kaiser oder seinem Kommissar blieb, und wenn auf der anderen Seite die Mailänder Behörden sich bereit erklärten, jeden Gewählten zum Treueide zu veranlassen, so war damit die bestehende Differenz nur desto klarer gelegt. Rainald ging von der Ansicht aus, daß die garantierte freie Wahl eine Präsentation darstelle, daß der Erwählte sein Amt erst durch die kaiserliche Einsetzung bekomme; die Mailänder dagegen hielten die kaiserliche Einsetzung für eine bloße Annahme des Treueides und datierten das Amt von der Wahl.

Zu weitaus den größten Schwierigkeiten führte aber die praktische Durchführung des in Anspruch genommenen Straßenregals und der damit verbundenen allgemeinen Anordnungen. Gehörte zu dem Straßenregal auch die Sicherung der Straßen, so fiel das gesamte Befestigungswesen darunter. Jeder Graben, der von einem Flusse abgeleitet, um eine Stadt gezogen werden sollte, bedurfte kaiserlicher Genehmigung. Nachdem generationenlang die benachbarten Städte um die Herrschaft über die Straße wie um die eigene Existenz gekämpft hatten, erhob sich jetzt über ihnen allen eine neue Macht mit dem Anspruch, diese Fragen von Regierung wegen für alle gemeinsam zu entscheiden. Wieviel Gewicht Friedrich selbst auf die Straßenhoheit legte, zeigte sich namentlich

gegenüber Genua, wo er in der Nachgiebigkeit gegen die Selbständigkeit der Genuesen so weit ging, ihnen die Ablehnung von genuesischen Streitfachen am Hofgericht zuzusagen, aber die Beschuldigung des Straßenraubes ausdrücklich ausnahm. Seitdem Friedrich im Besitz dieser Befugnisse war, traten nun an ihn alle Ansprüche heran, welche früher die einzelnen Städte auf eigene Hand durchgeföchten hatten. Wenn Cremona nach jahrzehntelangen Kämpfen mit seinen beiden Nachbarn, mit Piacenza und mit Crema, jederzeit treu zum Kaisertum gehalten hatte, so verlangte es jetzt seinen Lohn und forderte, daß der Kaiser die ihm erteilten Befugnisse zu Gunsten der Stadt verwende, welche von jeher seine Verbündete war, bevor Piacenza zu ihm überließ und Crema in Mailand bezwungen werden mußte. In der That setzte Cremona günstige Entscheidungen durch. An Piacenza erging der Befehl, solche Türme, welche 20 Ellen hoch seien, niederzureißen und die Gräben zuzuschütten. Cremona erklärte sich bereit, dem Kaiser 15 000 Mark Silbers zu zahlen, wenn Crema gezwungen würde, die Mauern und Gräben zu zerstören, die es widerrechtlich geschaffen hätte.

So zeigte sich für den Kaiser immer deutlicher die Notwendigkeit, Partei zu ergreifen, und je häufiger diese Notwendigkeit eintrat, desto mehr stieg die Erbitterung. In Mailand ging die Aufregung des Volkes so weit, daß es die Gesandten bedrohte, daß die Behörden, welche die Verhandlungen führten, nicht im stande waren, das Volk zurückzuhalten; die Mitglieder der kaiserlichen Kommission verließen die Stadt bei Nacht und Nebel. Rainald von Dassel war der einzige, der es wagte, bis zum nächsten Tage zu bleiben und die Verhandlungen wenigstens förmlich abzuschließen oder vielmehr abubrechen. Was in Mailand mit knapper Not verhindert war, wagte man in dem kleinen Crema. Hier vergriffen sich die Einwohner wirklich an den Gesandten des Kaisers, und die Stadt blieb dabei, dem kaiserlichen Befehle zuwider, die Befestigungen nicht niederzulegen, in denen sie schließlich den reellen Schutz gegen die Ansprüche des benachbarten Cremona erblickte.

So war man denn wenige Monate nach dem Tage von Roncaglia wieder auf beiden Seiten daran, sich zu rüsten. An dem Bau von Neu-Vobi halfen Cremona, Pavia, Novara; mit Hilfe der italienischen Städte und ihrer Architekten ging man hier endlich über die erste ärmliche Anlage hinaus, legte wirkliche Befestigungswerke an und begann den Bau eines kaiserlichen Palastes. Dem gegenüber war Mailand im Einverständnis nicht nur mit Piacenza und Crema, sondern auch schon wieder wie früher mit Brescia. Friedrich entschloß sich, die in Deutschland zurückgelassenen Reserven nachzurufen. Die Kaiserin, Heinrich der Löwe und Herzog Welf wurden nach Italien entboten.

Friedrich hielt sich in Modena auf, als ihm die Nachricht gebracht wurde, daß die Mailänder die Feindseligkeiten eröffnet hätten, indem sie Trezzo, eine kaiserliche Burg auf der Grenze des mailändischen Gebietes gegen das von Bergamo, mit bewaffneter Macht angriffen. Da eine Vorladung der Mailänder infolge der neuesten Vorgänge ohnedies bereits erfolgt war, so begab sich Friedrich alsbald nach Bologna, um unter der Autorität der dortigen Rechtslehrer wiederum die Aht über die Stadt auszusprechen (16. April 1159). Als er sich unmittel-

bar darauf noch Lodi begab, erfuhr er bereits, daß Trezzo gefallen war. Das kaiserliche Geld, das sich dort in Verwahrung befand, war von den Mailändern genommen, 80 deutsche Ritter nach Mailand in den Kerker geschleppt, die gefangenen Italiener niedergemetzelt worden. Friedrich begab sich sofort nach Bologna zurück, verlangte Hilfe von den treu gebliebenen Städten und fiel Mitte Mai in das Gebiet von Mailand ein.

Bevor die aus Italien und Deutschland erwarteten Verstärkungen anlangten und eine Einschließung Mailands möglich machten, suchte Friedrich dieselbe durch Verwüstung des mailändischen Gebietes, durch Absperrung von Getreidezufuhr mittelst gesetzlicher Verbote vorzubereiten. Während er selbst Streifzüge in das mailändische Gebiet leitete, überließ er das Vorgehen gegen Crema den zunächst beteiligten Cremonesen. Da bei Crema sofort an eine Berennung gedacht wurde, so war dies nach dem Stande der beiderseitigen Kriegskunst eher eine Aufgabe für lombardische als für deutsche Truppen. Die Hauptwaffe, auf welche es ankam, die Artillerie neueren Schlages, war auch in Cremona hoch entwickelt, wie denn die Cremonesen alsbald einen Ingenieur, der die byzantinisch-arabische Belagerungskunst aus eigener Anschauung kannte, mitbrachten (2. Juli 1159). Allein sehr bald zeigte es sich, daß die Stadt kräftige Gegenwehr leistete. Auch war es den Mailändern gelungen, noch einen Trupp in die Stadt hineinzuworfen. Gegen Ende des Monats nahm Friedrich, der bis dahin nur ab und zu sich im Lager hatte blicken lassen, sein festes Standquartier vor Crema und sah sich genötigt, nach und nach alle ihm zur Verfügung stehenden Streitkräfte hier zu konzentrieren. Als Heinrich der Löwe und die Kaiserin auf italienischem Boden anlangten, wurden ihre Truppen ebenfalls hierher gezogen, während die Kaiserin in befreundeten Städten in Sicherheit gebracht wurde. Als noch später Graf Welf und Rainald von Dassel, der inzwischen nach Deutschland gegangen war, um Nachfolger des am 15. Dezember 1158 zu Pavia verstorbenen Erzbischofs Friedrich von Köln zu werden, frischen Zuzug zuführten, war noch immer die Berennung Cremas das einzige Ziel der kaiserlichen Kriegsführung.

Die kleine Stadt war von Natur und Kunst befestigt. Sie lag in den Seriosümpfen auf dem rechten Ufer des der Abda zueilenden Flusses. Ihr Gebiet, von zahlreichen Wasseradern und Gräben durchschnitten und umgrenzt, war unter dem Namen der Insel (Insula Fulcherii) bekannt. Befestigt war die Stadt bereits nach dem neuen System der Doppelbefestigungen. Zwei Mauern umgaben sie, zwischen denen ein breiter Zwinger lag. Außerdem war in weiterer Entfernung ein breiter und tiefer Graben herumgeführt, der aus den benachbarten Gewässern gespeist wurde. Die Mauern waren regelrecht mit Festungsgeschützen armiert, großen Wurf- und Schleudermaschinen, welche auf verschiedene Art in Bewegung gesetzt wurden. Es gab Maschinen dieser Konstruktion, welche im Stande waren, Geschosse von der Größe eines Mühlsteines zu schleudern. Zum Zwecke der Belagerung stellte sich zunächst die Notwendigkeit heraus, daß auch die Belagerer sich mit einer Umwallung umgeben mußten. Innerhalb dieser Kontravallation brachte dann Friedrich seine Streitkräfte unter. Vor dem nördlichen, dem westlichen und dem südlichen Thore nahmen Heinrich der Löwe, die

beiden Pfalzgrafen, Konrad und Otto, sowie die Cremonesen Platz, während gegenüber dem Ostthore auf dem linken Serioufer der Kaiser selbst lagerte. Im Nordosten wurden die Pavesen, im Nordwesten Friedrich von Rothenburg eingeschoben. Monatelang lag das Zernierungsheer um die Stadt herum, aber zu irgend welchen entscheidenden Schritten kam es nicht. Am 18. September hielt es der Kaiser für nötig, durch einen Beschluß des Kriegsrates, der im Zelte Heinrichs des Löwen abgehalten wurde, ausdrücklich festzustellen, daß die Belagerung zu Ende geführt werden solle. Als dann einige Zeit später auch jene Verstärkungen Welfs und Rainalds anrückten, erließ der Kaiser eine Aufforderung an die Belagerten, sich der Uebermacht freiwillig zu ergeben, und als dieselbe erfolglos blieb, konzentrierte er seine Streitkräfte zu einem Vorstoß vom Südwesten aus. Indem Friedrich seine bisherige Stellung an Welf überließ, ging er selbst auf das andere Ufer des Flusses und postierte sich zwischen den Cremonesen einerseits und den beiden Pfalzgrafen andererseits. Die drei so nebeneinander liegenden Lager wurden sämtlich mit Belagerungsmaschinen ausgestattet. Am Lager der Pfalzgrafen wurde eine große Schleudermaschine errichtet, ähnlich wie die Verteidiger besaßen, eine „Mange“. Vor dem Lager des Kaisers wurde ein riesiges bewegliches Schutzbach erbaut, unter dem die Belagerer vorgehen und einen mitgeführten Sturmbock in Bewegung setzen konnten; man nannte das Dach eine Kasse, den Sturmbock, einen langen beweglichen Baum, der gegen die Mauer zum Dreschelegen geschwungen wurde, nannte man Wibder. Endlich hatten die Cremonesen einen beweglichen Holzturm von einem Umfange erbaut, wie man ihn bis dahin nicht gekannt hatte. Ein solcher Wandelthurm hatte eine fest angezogene Fallbrücke, die im Augenblick, wo man ihn nahe genug an die Mauer herangebracht hatte, niedergelassen wurde und den Belagerern einen Weg auf die Mauer bot. Unter dem Stockwerk, welches die Brücke trug, befand sich ein Erdgeschöß, in welchem die Bewegungsmannschaften Platz nahmen, darüber ein oberes Stockwerk, besetzt mit Armbrustschützen, welche auf die Wachtposten der feindlichen Mauer desto sicherer schießen konnten, je höher ihr eigener Standpunkt war. Nun hatten die Cremonesen ihrem Turm nicht nur ein solches Schützen-Stockwerk, sondern deren vier aufgesetzt, so daß der Turm im ganzen nicht weniger als sechs Stockwerke hatte und die feindliche Mauer gewaltig überragte.

Die Cremasken warteten den Angriff nicht ab, sondern gingen ihrerseits angreifend vor. Während der Kaiser das Heer auf eine kurze Zeit verlassen hatte, veranstalteten sie einen großen Ausfall gegen die „Mange“ beim Pfalzgrafen Konrad. Sie führten Brandfackeln mit, um die Maschine in Brand zu stecken. Die Bedeckungsmannschaften traten ihnen entgegen und, obgleich sie von der Uebermacht zurückgeworfen wurden, und es den Cremasken wirklich gelang, unter der Maschine Feuer anzulegen, so genügte doch der geleistete Widerstand, um inzwischen den Pfalzgrafen Konrad mit Verstärkungen heranzuziehen. Diesen gelang es dann sofort den Brand zu löschen, noch bevor er erhebliche Verletzungen anrichten konnte, und die Cremasken zurückzujagen.

Als der Kaiser zurückkehrte, begann er nun seinerseits ein energisches Vorgehen. Sieben Gefangene ließ er vor den Augen der belagerten Landsleute

aufknüpfen, sodann ließ er alle Gefangenen und Geiseln der Cremasken und Mailänder, die bisher in den Städten aufbewahrt wurden, ins Lager bringen. Die Geiseln waren zu dem Zweck gegeben, mit ihrem Leibe für das Wohlverhalten ihrer Landsleute zu bürgen; im Augenblick der gewaltsamen Erhebung Mailands und Cremas hatten ihre Leibbürgen den Leib verwirkt. Die Gefangenen wurden in diesem Kriege von Friedrich durchweg nicht als Kriegsgefangene, sondern als Rebellen behandelt; als solche hatten sie den Tod verdient. Eine große Zahl von den jetzt ins Lager gebrachten Gefangenen und Geiseln wurde in der That hingerichtet. Als diese Exekutionen auf die Belagerten keinen Eindruck machten, ging Friedrich an die Vorbereitung zum Sturm. Um die Bestürmungsmaschine an die Mauer heranbringen zu können, mußte zunächst der Graben ausgefüllt werden. 200 Tonnen wurden aus Lodi herbeigebracht, an herbeigeschaffter Erde und Holz zählte man 2000 Fuhren. Damit wurde ein so großer Teil des Grabens ausgefüllt, wie als Weg für die Raze genügte. Die Raze sollte nun über den Graben bis an die Mauer vorgeschoben, dann in ihr der Sturmbock in Bewegung gesetzt werden und, sobald er Bresche in die äußere Mauer gelegt hatte, dem hinter ihr folgenden Wandelturm der Cremonesen Platz machen, um diesen an die innere Mauer herantreten und seine Brücke herabfallen zu lassen. Es gelang, auf dem gebahnten Wege die Raze etwa bis zur Mitte des Grabens vorzuschieben und hinter ihr den Wandelturm zu placieren. Dem gegenüber hatten aber die Cremasken ihre Festungsgeschütze in Bewegung gesetzt. Die Raze wie der Turm wurden unaufhörlich bei Tag und bei Nacht von ihren Schleudermaschinen mit ungeheuren Steinen beworfen. Es war die Gefahr vorhanden, daß die Maschine, noch bevor sie in Thätigkeit gesetzt werden konnte, zertrümmert würde. Um den Cremasken dieses Ziel für ihre Geschütze zu verleiden, ließ der Kaiser die Gefangenen und Geiseln, die er noch zu seiner Verfügung hatte, an den Belagerungsmaschinen selbst in Körben aufhängen. Nachts gab man ihnen, um die Cremasken auf die ihren Angehörigen drohende Gefahr aufmerksam zu machen, Kerzen in die Hände. Die Belagerten ließen sich durch nichts abschrecken, sie bewarfen die Maschine nach wie vor. Der große Turm war so vielfach getroffen worden, daß er wirklich zum Zwecke der Ausbesserung zurückgezogen werden mußte. Aus den Körben, die man an den Maschinen aufgehängt hatte, nahm man neun vornehme Lombarden, von den Geschossen ihrer Landsleute getroffen, als Leichen heraus. Zum Entgelt schleppten die Cremasken die Gefangenen, die sie früher bei Ausfällen gemacht hatten, auf die Mauer und richteten sie unter den Augen des kaiserlichen Heeres hin. Dieses vergalt nun der Kaiser wieder, indem er vor den Augen der Belagerten eine Reihe Galgen errichtete und den Rest seiner Gefangenen und Geiseln herbeiführen ließ. Die Bischöfe legten sich schließlich für die Unglücklichen ins Mittel, und der Kaiser verschonte einstweilen die Cremasken unter ihnen, um das letzte Pfand noch in der Hand zu behalten.

Dieser erste Akt des Vorstoßes mußte wiederholt werden. Der zurückgezogene Turm wurde ausgebessert. Zum Schutz gegen kalte und brennende Geschosse wurde er mit ungegerbten Fellen, mit Filz, mit feuchten Tüchern und einem doppelten Faschinenwerk umhüllt. Nun schritt wiederum die Raze voran,

gefolgt von dem Turme, immer weiter und weiter über den Graben hinaus, bis die Kaze wirklich vor der Mauer angelangt war und der Sturmbock in Bewegung gesetzt werden konnte. Es gelang, eine Bresche von 20 Ellen in die äußere Mauer zu schlagen. Aber sofort errichteten die Cremasken aus Holz und Erde eine einstweilige Brustwehr, welche die Lücke ausfüllte. Gleichzeitig legten sie unter ihrer eigenen Mauer eine Mine an, welche bis an die Kaze reichte. Aber die Mannschaft der Kaze bemächtigte sich rechtzeitig der Mündung der Mine, so daß die Cremasken es vorzogen, sie lieber zuzuschütten, um nicht als Eingang benutzt zu sehen, was ihnen als Ausgang dienen sollte. Während die Kaze vor der Bresche blieb, folgte ihr der Turm immer näher heran und vertrieb mit den Pfeilen seiner Armbrustschützen in dem hohen Stockwerk die Cremasken nicht nur von den Mauern, sondern auch von dem dahinter gelegenen Raume. Da pflanzten in der Nacht die Cremasken hinter der durch einen schützenden Wall geschlossenen Bresche eine neue Maschine auf, mit einer schrägen Lauftrinne, welche bis an die Kaze reichte. Auf die Rinne legten sie Töpfe voll Schwefel und Pech. Diese wurden angezündet, mit Blasebälgen auf den höchsten Sitzgrad gebracht und sodann die Rinne entlang auf das Schutzbach der Kaze herabgerollt. Vergebens versuchten die Armbrustschützen, von der Höhe des Turms die Bedienungsmannschaft dieser neuen Maschine zu verschrecken; sie hatte hinter ihrem Wall gedeckte Stellung genommen und ließ einen feuerprühenden Topf nach dem andern auf die Kaze hinabrollen. In der Kaze befand sich der Kaiser selbst, um die Lösungsarbeiten zu leiten. Einen ganzen Tag währte der Kampf. Die Belagerer hielten sich, aber ihre Maschinen in die Bresche und bis an die innere Mauer zu schieben, war ihnen auch in diesem zweiten Vorstoß nicht gelungen.

Ein dritter Akt und damit die entscheidende Wendung trat erst ein, als es dem Kaiser gelang, den genialen Leiter der Verteidigung, den Ingenieur Marchisio, durch Bestechung zum Ueberlauf zu bewegen. Als Marchisio im kaiserlichen Lager anlangte und in kaiserliche Dienste genommen wurde, begann er seine Thätigkeit mit einer Verdoppelung der gewaltigen Angriffsmaschinen des Turmes. Den Grabenübergang, auf welchem damals der Turm stand, verbreiterte er so stark, daß daneben noch ein gewaltiges Gestell Platz fand, welches ebenfalls eine riesige Fallbrücke zu tragen hatte. Beide Maschinen, der Turm und neben ihm das Gestelle, sollten gleichzeitig an die äußere Mauer herangeschoben werden. Auf den 21. Januar 1159 ordnete nun Friedrich den allgemeinen Sturm an. Die beiden Pfalzgrafen sollten den Turm besetzen, während das Gestell des Marchisio einem gemischten Kommando von Deutschen und Lombarden übertragen wurde. Die beiden Maschinen sollten gleichmäßig vorgehen, gleichzeitig ihre Brücken niederlassen, gleichzeitig den Sturm beginnen, und zu derselben Zeit sollte das Zernierungsheer an allen anderen Punkten die Mauer zu ersteigen suchen, wo es nur ging, der Rest sollte sich in Bereitschaft halten. Und so geschah es. Die beiden Maschinen wurden gleichmäßig vorwärts bewegt, gleichmäßig ließen sie ihre Brücken bis an die Mauer fallen, gleichmäßig stürmten auf ihnen die Mannschaften vor, um die Cremasken zu verdrängen und auf der Mauer Platz zu nehmen. Das gemischte Kommando wurde geworfen, die Pfalz-

grafen aber drangen nach jedem Widerstande der Verteidiger immer wieder von neuem vor. Aber je deutlicher es war, daß sie in die Reihen der Verteidiger hineindrängten, desto notwendiger war es für die Armbrustschützen auf dem Turm, ihr Schießen einzustellen. Die Angreifer, so viel ihrer auf der schmalen Fläche der Brücke vorwärts kommen konnten, waren auf sich angewiesen, während den Cremasken die breite Fläche der Mauer links und rechts zur Verfügung stand und selbst die Leute unten auf dem Zwinger mit langen Stangen und Haken daran diesen oder jenen von dem Feinde herunterholen konnten. Als die Berennung nicht vorwärts kam, suchte der deutsche Fahnenträger durch einen kühnen Sprung in die Stadt hinein die Angreifenden mit fortzureißen. Aber er blieb allein und wurde alsbald niedergemacht. Die Cremasken setzten sieben ihrer Wurfmaschinen gegen die Sturmbrücke in Bewegung. Stein auf Stein fiel herab. Sie krachte zusammen, nur mit Mühe gelangte Pfalzgraf Konrad noch in den Turm zurück, viele seiner Begleiter fielen mit den Trümmern der Brücke in den Graben. Die Cremasken blieben auch an diesem Tage Herren auf ihrer Mauer.

Die Berennung Crema war nicht gelungen, aber der Stadt war ihr Archimedes genommen, und sie glaubte sich einem vierten Vorstoße nicht mehr gewachsen. Als unter dem Eindruck erneuter Thätigkeit der kaiserlichen Wurfmaschinen und Armbrustschützen auf dem Turme Heinrich der Löwe und der Patriarch von Aquileja den Belagerten sich zur Vermittelung erbieten, gingen diese darauf ein. Der Kaiser bestand darauf, daß Crema vom Erdboden verschwinde und die Bewohner ihre Waffen und ihre Habe ausliefern sollten. Dagegen erklärte er sich bereit, den Cremasken für ihre Person und für so viel, als ein jeder auf den Schultern forttragen konnte, den freien Abzug zu gewährleisten. Der Kaiser fügte hinzu, daß dies als Gnade anzusehen sei, die nicht gewährt werden würde, wenn sie diese Bedingungen jetzt ablehnten. Die Cremasken erbaten sich eine Bedenkzeit, um mit ihren Bundesgenossen zu beraten. In dieser Beratung sah man die Situation derart an, daß die Annahme der Bedingungen vorgezogen wurde. Am 26. Januar wurden die Uebergabe und ihre Bedingungen in aller Form festgestellt. Am darauf folgenden Tage erfolgte die Räumung der Stadt. Heinrich von Oesterreich übernahm es, den Abziehenden Sicherheit zu gewähren. Die Mailänder und Brescianer kehrten in ihre Heimatstadt zurück, die Cremasken zerstreuten sich in die umliegenden Ortschaften. In die von Einwohnern verlassene Stadt zogen die Heere ein. Noch bevor es zu einer ordnungsmäßigen Verteilung der Beute kommen konnte, brach in der Stadt Feuer aus und verzehrte alles, was die Abziehenden zurückgelassen hatten. Die Cremasken sahen die Anzündung als einen Akt der Bosheit von seiten ihrer Nachbarn an. Diesen fiel ohnedies das traurige Zerstörungsgeschäft zu. Die Cremonesen trugen die Mauern ab, die ihnen längst ein Greuel waren, und die Todesen halfen ihnen dabei. Die Gräben der Stadt wurden ausgefüllt. Wo einst Crema stand, war ein Trümmerhaufen. Am 31. Januar verbrannte der Kaiser auch die Belagerungsmaschinen, die ihren Dienst gethan hatten, und zog ab.

Nach einer siebenmonatlichen Belagerung war es gelungen, die kleine

Stadt zu nehmen. Der Kampf war auf beiden Seiten mit einer ungeheuren Erbitterung und Grausamkeit geführt worden, wie sie selbst auf diesem Boden beständiger nachbarlicher Kämpfe noch nicht erreicht war. Der dreifache Versuch der Angreifenden, in die Stadt mit Gewalt einzubringen, hatte nicht zum Erfolge geführt; was schließlich die Entscheidung brachte, war der Verrat unter den Verteidigern. Immerhin war der Erfolg vorhanden und stellte, mit welchen Mitteln er auch erreicht war, ein Zeichen des Uebergewichts dar, das im Augenblick der Uebergabe bestand. Nicht wie vor Mailand waren es zweiseitige Verhandlungen, aus denen die Kapitulation hervorging, sondern der Sieger diktierte die Bedingungen, der Besiegte nahm sie an. Wenn auch der Sturm nicht ausgeführt war, so hatten doch nicht Ueberredung und Hunger zur Uebergabe genötigt, sondern der Zwang der Belagerungsmaschinen, welche die Verteidiger bereits bezimert hatten und bei dem nächsten Versuch mit sicherem Erfolge drohten. Gegenüber einer Festung neuen Stils hatten sich die Angriffswaffen als die stärkeren erwiesen. Die Festung, von welcher einst Lothar unverrichteter Sache hatte abziehen müssen, hat Friedrich eingenommen. Es war die erste Wirkung seines Bündnisses mit der neuen Artillerie und mit den hoch entwickelten Finanzmitteln der lombardischen Städte; man schätzte die Herstellungskosten der Belagerungsmaschinen auf 2000 Mark Silbers. Der militärische Erfolg erregte ein ungeheures Aufsehen. Die gleichzeitige Geschichtschreibung zeigt ein Interesse an dem technischen Detail des Angriffs und der Verteidigung, wie bei keinem anderen gleichzeitigen militärischen Vorgang. Der Sieger von Crema meldete seinen Erfolg über die kleine Stadt in einem von Stolz schwellenden Schreiben nach der Heimat.

Nach der Einnahme Cremas wurde die Aufmerksamkeit Kaiser Friedrichs zunächst durch die inzwischen erfolgte zwiespältige Papstwahl (vgl. Abschnitt 3) in Anspruch genommen, welche er durch ein Konzil in Pavia zur Entscheidung zu bringen gedachte.

Zu gleicher Zeit, als so die geistlichen Waffen in Bewegung gesetzt wurden, waren die weltlichen bereits in vollem Gange. Mailand und Lodi, Brescia und Bergamo hatten die nachbarlichen Fehden erneuert. In dem Augenblicke, da Friedrich, vom Konzil von Pavia kommend, gegen das gebannte Mailand vorging, hatte er die alten Bundesgenossen ebenso auf seiner Seite, wie Mailand die seinigen schon früher um sich geschart hatte.

Auf beiden Seiten ging man noch entscheidenden Schlägen aus dem Wege. Man war mit Rüstungen und Vorbereitungen beschäftigt und gönnte sich gegenseitig lange Winterquartiere. Friedrich konnte einem erheblichen Teil seines Heeres den lange ersehnten Urlaub in die Heimat gewähren und bis zum Mai des nächsten Jahres (1161) das Eintreffen der neuen deutschen Kontingente abwarten. In der ganzen Zeit aber, nach der Entlassung wie nach der eingetroffenen Verstärkung, ist der Plan des Vorgehens gegen Mailand derselbe. Dieser Plan ist bestimmt durch die Unmöglichkeit, diese stärkste Festung des Festungslandes mit Waffengewalt durch Berennung einzunehmen oder das Heer

den mörderischen Leistungen einer gut geleiteten Festungsartillerie auch nur in einer engen Umschließung der mailändischen Mauern auszusetzen. Friedrichs Vorgehen beschränkt sich auf dreierlei Maßregeln. Erstens sucht er, die Leistungen des neuen Ingenieurwesens, die dem deutschen Heere namentlich durch die Bundesgenossenschaft von Cremona zugewachsen waren, im kleinen zu verwerten. Erst in dieser Zeit wurde Lodi wirklich eine starke Festung im neueren Sinne. Die dortige kaiserliche Pfalz wurde vollendet. An der Peripherie des mailändischen Einflusstreifes gelang das Burgenbrechen in größerem Maßstabe. In diesen kleinen Versuchen zeigte sich die neue Waffe auf Friedrichs Seite der mailändischen etwa ebenbürtig. Mit diesem Burgen- und Brückenbrechen hängt nun die zweite Reihe militärischer Maßregeln zusammen, das Abschneiden der Verbindung Mailands mit befreundeten Städten, namentlich mit Brescia und Piacenza. Das dritte und eigentlich Entscheidende war, daß Friedrich nach der eingetroffenen Verstärkung im Frühjahr (Ende Mai) sich daran machte, die Saaten in der ganzen Umgebung der Stadt Mailand zu verwüsten. Man begann im Osten und ging dann in großen Streifzügen im Nordwesten und Süden der Stadt vor, zertrat und vernichtete alles, was der Erde anvertraut war. In zehn Tagen war das Zerstörungswerk vollendet. Nunmehr blieb dem Heere als einzige Aufgabe die strenge Durchführung der Abschneidung Mailands von den befreundeten Städten. Es wurde in weitestem Umkreise ein Verbot bekannt gemacht, Lebensmittel nach Mailand zu bringen, und jedem Zuwiderhandelnden angedroht, daß ihm die Hand, mit der er dem Feinde die Zufuhr bringen wollte, abgehauen werden würde. An 25 Einwohnern der Stadt Piacenza wurde die Strafe an einem Tage vollstreckt.

Von Monat zu Monat steigerte sich der Mangel in Mailand. Als die Bevölkerung zu hungern anfang, begann die Opposition gegen die Leitung der Stadt, sowie gegen die ganze Verwaltung und Kriegsführung Guintelmus'. Je stärker der Hunger und die Parteigungen wurden, desto sicherer war man im kaiserlichen Lager des schließlichen Erfolges. Gegen Ende des Jahres hatte man bereits die Gewißheit, daß die Mailänder es nur noch ganz kurze Zeit würden aushalten können.

Wie weit der sicher bevorstehende Erfolg ausgenutzt werden sollte, darüber gab es im Hoflager zwei verschiedene Richtungen. Weit verbreitet war unter den deutschen Fürsten die Neigung, an einer völligen Unterwerfung mit ausreichenden Garantien sich genug sein zu lassen; wir hören, daß der Pfalzgraf Konrad, der Halbbruder des Kaisers, der Landgraf von Thüringen, auch der Herzog Dietpold von Böhmen sich in diesem Sinne aussprachen. Demgegenüber hielten andere unerschütterlich an dem Ziele fest, wie es beim Beginn des großen Feldzuges bezeichnet war: die Gefahr einer Vernichtung des italienischen Königthums durch völlige Vernichtung des Gegners endgültig zu beseitigen. Der Führer der schärferen Richtung war auch hier Rainald von Dassel; ihm stand zur Seite das Interesse der italienischen Rivalen Mailands, mit deren Hilfe der Feldzug hauptsächlich geführt wurde.

Mit Anfang des Jahres 1162 mehrten sich die Anzeichen einer unhaltbar werdenden Lage in der Stadt. Eine Gesandtschaft nach der anderen kam, um

sich freiwillig zu immer härteren und härteren Bedingungen zu erbieten. Am Aschermittwoch (21. Februar) war wiederum eine solche in der neuen Kaiserpfalz zu Lodi. Die Gesandten hatten den Auftrag, offen zu erklären, daß sie bevollmächtigt seien, eine Unterwerfung und teilweise Entfestigung der Stadt vorzuschlagen, aber wenn dieselbe abgelehnt würde, auch die bedingungslose Uebergabe anzubieten. Der erste Modus lieferte die Stadt mit harten, aber selbstauferlegten Bedingungen in die Hand des Siegers; der zweite gewährte dem Sieger völlige Freiheit über das Maß der Knebelung oder Zerstörung, nötigte ihn aber, das ganze Obium des Bergewaltigers auf sich zu nehmen; und es war nicht üblich, bei einer Ergebung auf Gnade und Ungnade die erstere schweigen zu lassen (S. 194). Auch diesem doppelten Anerbieten gegenüber waren die Meinungen in der Umgebung des Kaisers geteilt. Schließlich wurde die bedingte Uebergabe angenommen, aber die Klausel angehängt, daß bis zur Erfüllung aller Bedingungen, also namentlich bis zur Abtretung der speziell bezeichneten Bau- und Befestigungswerke, die Straßensperre fort dauern solle.

Man hatte richtig gerechnet. Schon die Lösung des Bündnisses mit Brescia und Piacenza, welche als eine der ersten Vorbedingungen gestellt war, verlangte allzu viel Zeit, als daß Mailand die weitere Straßensperre hätte ertragen können. Die Stadt sah sich genötigt, nunmehr die unbedingte Uebergabe „in die Gnade des Kaisers“ anzubieten. Am 1. März erschienen die acht Konsuln der Stadt, begleitet von weiteren acht Vornehmen, barfuß, die bloßen Schwerter am Nacken, zu Neu-Lodi im kaiserlichen Palaß. Sie fielen vor Friedrich nieder, gestanden ein, daß sie und ihre Mitbürger des Majestätsverbrechens schuldig seien, übergaben die Stadt, die Bürger und alle ihre Habe bedingungslos in die Hand des Kaisers und flehten seine Gnade an. Friedrich nahm ihre Erklärung entgegen und vereidigte sie alsbald für sich und ihre Bürger zu unbedingtem Gehorsam gegen alles, was er ihnen befehlen würde. Die erste Forderung, welche an sie erging, war die feierliche Uebergabe in größerem Maßstabe. Am 4. März, dem Sonntage Reminiscere, erschienen wiederum die Konsuln; sie führten mehr als 300 Ritter mit sich, Meister Guintelmus übergab die Schlüssel zu der Stadt, deren Befestigung und Verteidigung das Werk seines Lebens war. Die Hauptfahnen der sechs Quartiere und die Fahnen der einzelnen Heerhaufen, im ganzen 36, wurden dem Kaiser übergeben. Alle Anwesenden leisteten denselben Eid, den die Konsuln geleistet hatten. Einer derselben hielt eine Ansprache an den Kaiser. Es war eine ergreifende Rede, in der er das Bewußtsein seiner Mitbürger, ganz von der Gnade des Kaisers abzuhängen, aussprach und diese flehentlich anrief. Am Dienstag kam der Rest der Ritterschaft und das ganze mailändische Volk mit den Fahnen der Nachbarorte, welche unter mailändischer Herrschaft gestanden hatten, und mit dem gewaltigen Streitwagen, welcher das Banner der Stadt trug, dem Carroccio, an. Dem militärischen Heiligtum der Stadt zog die Mannschaft dreier Quartiere voran, die der drei anderen folgte ihm. Friedrich saß auf hohem Throne und harrete des Zuges. Sobald man vom Carroccio aus des Kaisers auf seinem erhöhten Sitze ansichtig wurde, stießen zwei Tubenbläser auf dem Wagen in ihre Tuben. Man hörte die Töne erschallen, welche so oft den herrischen Befehl der stolzen Stadt über ihre Unterthanen ausgedrückt hatten,

und die Hörenden hatten das Gefühl, als ob jetzt dieselben Drommeten dem Stolze Mailands den Leichengefang bliesen. Als der letzte Ton verhallt war, wurden die Tuben dem Kaiser zu Füßen gelegt. Der gewaltige Wagen, von unten bis oben mit Eisen beschlagen und von kräftigen Seilen zusammengehalten, in der Mitte die große Fahnenstange, wie ein Mastbaum aus der Tafelung hervortragend, fuhr vor dem Kaiser vor. An der Spitze des Baumes befand sich ein Kreuz mit dem Bilde des h. Ambrosius, welches segenspendend sich immer nach der Seite hinneigte, nach welcher man den Wagen wandte; dicht am Kreuz haftete das Fahmentuch. Als der Wagen dicht vor dem Kaiser stand, machte sich die Bemannung daran, den gewaltigen Mast vor dem Kaiser zu senken. Vom gesenkten Mast löste der Kaiser das Fahmentuch, auf seinen Wink stieg der Baum wieder in die Höhe. Die Besiegergreifung Mailands war vollendet. Die ganze Masse des anwesenden Volkes fiel nieder und flehte um Gnade. Um den Kaiser standen nun auf der einen Seite seine lombardischen Bundesgenossen, welche vom Untergang bedroht den Feldzug geführt hatten, um den Bedroher zu vernichten, auf der anderen die Hülfesuchenden und alle diejenigen, die von der Gewalt des Augenblicks ergriffen waren. Die einen wie die anderen harrten der Entscheidung. Aller Augen waren auf den Kaiser gerichtet. Aber nichts war in seinem Antlitz zu lesen. Das sonst so heitere Gesicht schien unbeweglich. Der Kanzler Rainald von Dassel trat hervor, verlas die Paragraphen der Uebergabensurkunde und nahm von den Behörden Mailands die formelle Zustimmungserklärung entgegen. Nachdem dies geschehen, antwortete der Kaiser den Mailändern, er sei entschlossen, über sie zu geeigneter Zeit ein Nichten nach Gnade eintreten zu lassen. Am nächsten Tage möchten sie wiederkommen. Als sie dieser Weisung entsprechend wieder erschienen, erklärte der Kaiser, er habe die mailändische Sache einem Gerichtshofe übergeben mit dem Auftrage, nach Gnade zu richten. Von Rechts wegen habe jeder Mailänder, der sich an der Rebellion beteiligt, die Todesstrafe verdient. An ihre Stelle solle ein Urteil nach Gnade treten.

In dem Gerichtshofe, welcher die Mailänder zu beurteilen hatte, gewannen die meist Interessierten, die Vertreter von Cremona, Pavia, Lodi und Como, die Oberhand. Auf die Frage, was mit der Stadt geschehen solle, hatten sie nur die eine Antwort: was sie anderen habe thun wollen, das möge man ihr selber thun. Und so war denn das Urteil, welches der überwundenen Stadt zu teil wurde, gemischt aus der vom Kaiser verheißenen Milde gegen die Personen der Mailänder und der äußersten Strenge gegen die Stadt. Es erging kein einziges Todesurteil, ja es wurde überhaupt kein Strafprozeß gegen eine einzelne Person und noch weniger eine Verurteilung ausgesprochen. Der Kaiser löste ohne weiteres alle Mailänder von der über sie verhängten Reichsacht und verlangte nur einen Eid von allen über zwölf Jahre alten Einwohnern. Die Stadt mußte alle ihre Konsuln und Exkonsuln, sowie 400 vom Kaiser selbst ausgesuchte Ritter als Geiseln stellen. Dagegen wurde mit schonungsloser Härte gegen die Stadt selbst vorgegangen. Von 2000 Burgen, welche sie einst besessen haben sollte, waren vier noch nicht übergeben. Man verlangte, um die Stadt aller ihrer Hoheitsrechte über andere Orte zu entkleiden, zunächst auch noch die Uebergabe dieser vier. Dann ging man dazu über, der Stadt selbst ihr Urteil zu

sprechen. Es lautete für die Stadt und ihre Befestigungswerke auf Zerstörung und auf ein ewiges Verbot des Wiederaufbaus.

Und nun begann die Vollstreckung des Urteils. Am 19. März erging an die Einwohner der kaiserliche Befehl, innerhalb acht Tagen die Stadt zu verlassen. Genau nach Ablauf dieser Frist, am 26. desselben Monats, wurde der Befehl befolgt. Ein jeder trug von seiner Habe so viel mit sich, als er fortschaffen konnte. Wer in benachbarten Städten ein Unterkommen fand, suchte es auf, die anderen brachten sich einstweilen in den Klöstern, die außerhalb der Wälle lagen, unter. Dann kam der Kaiser mit seinem Heere herbei, um das Zerstörungswerk zu leiten. Die sechs Quartiere der Stadt wurden unter die Lombarden verteilt. Die Böhmen, welche Meister im Sengen und Brennen waren, wurden ihnen zugesellt. Der Herzog Dietpold, der einzige fürstliche Teilnehmer an dem Zerstörungswerk, warf den ersten Brand in sein Quartier, dann folgten in wilder Zerstörungsmut die lombardischen Städte. Das Feuer, an den verschiedensten Stellen zu gleicher Zeit angelegt, verbreitete sich mit staunenswerter Schnelligkeit über die ganze Stadt. Alles, was von Holz und Fachwerk erbaut war, wurde ein Raub der Flammen. Dann machte man sich daran, die massiv erbauten Thore einzulegen, zu beiden Seiten jedes Thores die Mauerecken so weit abzutragen, daß eine Schlachtreihe in breiter Front bequem durchmarschieren konnte, und in entsprechender Entfernung die Gräben auszufüllen. Auch die Thürme der Befestigungswerke wurden niedergelegt. Stehen blieb der größere Teil der alten inneren Mauer, eines Wertes noch aus der Römerzeit, welches man nächst der römischen für die stärkste Festungsmauer Italiens hielt. Ebenso waren die massiv erbauten Kirchen stehen geblieben. Diese schonte Friedrich; nur die kostbarsten Schätze, welche sie bargen, berühmte Heiligenreliquien, nahm er als Kriegsbeute und bedachte damit den einen oder den anderen der getreuen Kirchenfürsten. Für die wertvollsten aller mailändischen Reliquien galten die Gebeine der heiligen drei Könige. Diese hat der Kaiser später seinem Erzbischof, dem Erzbischof Rainald von Köln, geschenkt, durch welchen sie dann in den Kölner Dom gekommen sind. Nur ein ganzes Bauwerk gab es, welches niedergelegt werden mußte. Das war der große Turm des Domes, der höchste Punkt in der Stadt, welcher die ganze Umgebung militärisch beherrschte. Der Kaiser erteilte den ausdrücklichen Befehl, den Turm niederzulegen, der dann im Zusammenbrechen einen Teil der Kirche ebenfalls in Trümmer legte.

Den Palmsonntag hatte der Kaiser noch in dem stehen gebliebenen Dom von Sankt Ambrosius mitten unter den Trümmern Mailands gefeiert. Oftern beging er bereits in Pavia. In der Festprozession sah man ihn unter der Krone einerschreiten. Man erinnerte daran, daß man ihn seit drei Jahren — so lange hatte der Widerstand Mailands gedauert — in diesem Schmucke nicht gesehen habe. Friedrich war wieder König in seinem italienischen Königreich.

Nachdem Mailand gefallen war, gaben auch seine Bundesgenossen ihre Sache auf. Sowohl Brescia als Piacenza boten die Unterwerfung an, und dieselbe wurde angenommen. Auch diese Städte verloren ihre Festungswerke, ihre Burgen in der Umgegend und mit ihnen die Gebietshoheit. Auch sie mußten den Eid

des Gehorsams an den Kaiser leisten und die Einsetzung ihrer obersten Behörden sich gefallen lassen. Jede Stadt hatte 6000 Mark Silbers an Kriegskosten zu zahlen.

Nunmehr begann die Aufrihtung eines königlichen Regiments auf Grund der Roncagliischen Beschlüsse. Die Grundlage des Königthums bildete die Herrschaft über die Straßen, welche die einzelnen Glieder desselben verbanden, das Straßenregal und die damit verbundene Befestigungshoheit. Die gewaltigste Ausübung dieses Hoheitsrechtes war die Vernichtung des größten Straßenzentrums zu Gunsten der kleineren, die Zerstörung Mailands. Als die Bewohner an den Wiederaufbau ihrer Stadt gingen, wurde ihnen derselbe nicht über dem großen Kreuzpunkt der Straße gestattet, welche den Mittelpunkt ihrer Stadt gebildet hatte, sondern sie mußten sich in einiger Entfernung von diesem Mittelpunkte, in vier offenen Orten anfiedeln. Ueberall ist es die Verfügung über Land- und Wasserstraßen, sowie über das dieselbe sichernde Befestigungsrecht, dessen sich dieses Königthum bedient, um in die Verhältnisse der miteinander ringenden Städte einzugreifen. Die Stellung, welche die Stadt Cremona gegenüber ihrer Rivalin Crema zwischen Abba und Oglio einnahm, wurde dadurch gesichert, daß es keinem anderen erlaubt sein sollte, in diesem Gebiete Festungen anzulegen. Indem der Kaiser diesem Hoheitsrecht auch die Kanäle unterstellte und der Stadt Ravenna versprach, ihr den Poanal zu öffnen und jeden zu bestrafen, der ihn verstopfte, gab er in dem Streite der Stadt mit Ferrara zu Gunsten seiner Getreuen den Ausschlag. Indem er endlich dieses Recht auch auf Seestraßen und Hafenanlagen anwandte und der treuen Stadt Pisa für die ganze Küste von Porto Venere bis Civitavecchia das ausschließliche Recht der Hafenanlage gab, gewährte er den Pisanern in dieser Gegend eine konkurrenzfreie Stellung.

Das so über den Stadtstaaten sich erhebende Königthum ging nun ernstlich daran, in die Behördenverfassung dieser kleinen Gebiete einzugreifen. Die neue Beamtung des Podesta wurde jetzt nicht mehr schüchtern, sondern in strengem Sinne durchgeführt. Man begnügte sich nicht damit, den einheimischen Behörden diesen Namen und damit eine gewisse Richtung aufzuzwingen. Es wird vielmehr als wesentlich für diese Beamtung angesehen, daß sie sich in den Händen eines Mannes befindet, daß dieser Eine nicht ein Einheimischer ist, und daß er der Stadt von dem Kaiser gesetzt wird. So erscheint diese Beamtung in den bezwungenen Städten unter verschiedenen Namen. Hier heißt das eingefetzte Stadthaupt Rektor, dort Prokurator, an anderen Orten Graf, an noch anderen geradezu kaiserlicher Vikar oder Kommissar. Aber unter all diesen wechselnden Namen erscheint dieselbe Beamtung. Der Träger des Amtes wird vom Kaiser ein- und abgesetzt. Dieser bestimmt für jeden Einzelfall seine Befugnisse. Der Kaiser hat eine völlige Freiheit in der Auswahl der Person. Er ernennt sowohl weltliche als geistliche Personen, freie und unfreie. Das einzige, worauf es dem Ernennenden ankommt, ist, daß der Ernannte Mann seines Vertrauens sei. Daher sind es meist Deutsche, die den Städten vorgefetzt werden, aber auch Italiener, deren Treue bereits erprobt war. Der rechte Typus dieser Art von Podesta ist der Ritter, der im Namen des Kaisers die Stadt verwaltet, gewöhnlich ein Mann unfreier Herkunft aus den Ministerialengeschlechtern, die in erblicher Abhängig-

keit vom Fürsten oder vom Kaiser selbst standen. — Das Gegenbild zu der Podestaverfassung, wie sie in den überwundenen Städten durchgeführt wurde, bildet die Konsularverfassung, wie sie in den befreundeten bestehen blieb. Beruhte jene auf der unmittelbaren Abhängigkeit vom Kaiser und ließ nur unterhalb derselben eine gewisse Selbstverwaltung bestehen, so war das Wesen der Konsularverfassung die Autonomie, und nur, soweit es nötig war, wurde dieselbe in Abhängigkeit vom Kaisertum gebracht. Es ist die Regel, daß diese Städte sich ihre Stadtvorsteher, die Konsuln, selbst wählen. Aber es werden für jeden Einzelfall genaue Verabredungen getroffen, ob und wann die Wahl unter der kommissarischen Leitung eines kaiserlichen Vertreters oder aber „frei“ stattfinden solle. Es wird bis ins einzelne hinein bestimmt, wann und wie die Gewählten ihre Bestätigung beim Kaiser nachzusuchen haben, ob sie verpflichtet sind, zu diesem Zweck die Reise über die Alpen zu machen, oder ob sie warten dürfen, bis der Kaiser ins Land kommt u. s. w. So stand in der Lombardei den Podestas von Mailand, Brescia und Piacenza die freie Konsularverfassung von Cremona, Pavia und Lodi zur Seite. Ebenso waren in der Emilia und Romagna, über Parma, Ferrara, Bologna ernannte Stadthäupter gesetzt, während Ravenna seine freie Verfassung behielt. Und schon war man daran, in derselben Weise Toscana zu organisieren. Siena und San Miniato mußten sich ebenfalls ernannte Vorsteher gefallen lassen, während Lucca, Florenz und Pistoja ihre erwählten Oberhäupter unter gehörigen Kautelen beibehalten durften.

Seine Finanzen bezog das Königtum, abgesehen von den Kriegskosten, welche die Unterworfenen zu zahlen hatten, zunächst durch die weitgehenden Befugnisse, kraft deren der Podesta die ganze Verwaltung einer Stadt und damit auch die Verfügung über Finanzmittel, namentlich Steuerausreibungen in weitestem Sinne, in die Hand nehmen konnte. Einen Anstoß zu einer allgemeinen Steuerverfassung bildete das Fodrum, das zwangsweise in Gestalt von Nahrungs- und Futtermitteln erhoben werden konnte, in der Regel aber in einer Geldsumme abgelöst und in Verhandlungen für den Einzelfall im voraus festgesetzt wurde. Dazu kamen die nutzbaren Regalien der verschiedensten Art, welche alle, vom Zoll- bis zum Schatzregal, teils direkt, teils indirekt ausgeübt wurden. Das Münzregal suchte man ganz in die eigene Hand zu bekommen. Friedrich fing an, eine kaiserliche Münze in der Lombardei zu schlagen. Bereits am 22. November 1162 erging an Piacenza der Befehl, die gesetzlichen Zahlungen nur in dieser Münze zu machen. Im Sommer des nächsten Jahres wurde bei Noceto, einem der neuen mailändischen Flecken, ein „Siegesturm“ errichtet, der zu einer festen Münzstätte bestimmt wurde. Befreundeten Städten hat der Kaiser in der Regel den Genuß der Regalien belassen. Aber dann hatten sie für dieselben laufende Abgaben an die Kammer zu zahlen, und ebenso die Herren und Grafen, denen Regalien überlassen wurden.

Gestützt auf diese Grundlagen hat das Königtum genau in den Formen und mit den Mitteln der städtischen Regierung, an deren Stelle es sich gesetzt hat, von der Lombardei Besitz ergriffen. Zunächst werden die militärischen Befestigungen planmäßig als Verwaltungsmittelpunkte benützt. Ritter Markwart von Grumbach hat seinen Sitz in Burg Trezzo an der Adda erhalten; einen Meister

Paganus, ebenfalls einen der kaiserlichen Gewalthaber, treffen wir in der Burg Baraballo (über Como gelegen). Das Schloß Garba (an dem nach ihm benannten See) hielt sich in der Hand eines selbständigen Veronesen, als die ganze übrige Lombardei bereits dem Kaiser gehorchte. Als es nach einjähriger Belagerung endlich genommen wurde, hat der Kaiser es an keinen Geringeren als an Otto von Wittelsbach gegeben. — Neben der Benutzung der vorhandenen Befestigungen geht dann die planmäßige Neuanlage an Stelle der alten. Nach vollendeter Auseinandersiedelung Mailands in vier offene Flecken nahm der Kaiser die Befestigung der ganzen Gegend in weitem Umfang in die Hand. Im Norden des Gebietes wurde in der alten Krönungsstadt Monza eine besetzte Pfalz errichtet, wie Pfalz und Festung in Neu-Lodi bereits in großem Maßstabe angelegt waren. Weiter hinaus kennen wir bereits den Siegesturm von Roceto, und an diesen wiederum schloß sich in dem Flecken Vegentino eine kaiserliche Pfalz. Von Norden über Osten nach Süden hin erstreckte sich so ein Halbkreis besetzter Orte, welcher den Ansiedelungskreis zu umspannen begann. Hinter dem Südpunkte der Linie erhob sich noch die neue Burg von Landrianum und weiter südöstlich der Burgbau von San Columbano. Sobald diese Befestigungslinie vollendet war, war Mailand von Piacenza abgeschnitten. Erst im Zusammenhang mit diesen positiven Maßregeln sind die fortgesetzten Burgenzerstörungen zu verstehen. Das Burgenbrechen gehörte zur Einrichtung der neuen Verwaltung ganz ebenso, wie es ehemals zur Einrichtung der stadtstaatlichen Verwaltung gehört hatte. Hier wie da ging mit dem selbständigen Vorgehen das Begünstigen der Freunde und Bundesgenossen Hand in Hand. So hat Friedrich gegen Ende des Jahres 1163 sich entschlossen, den Pavesen die Erlaubnis zur Einreißung der rechtswidrig wieder erbauten Mauern von Tortona zu geben, und hat es geschehen lassen, daß die Pavesen, darüber hinausgehend, durch völlige Zerstörung sich von dieser Rivalin befreiten.

Bei dieser Neueinrichtung des Königreichs wurde der vorhandene Lehnverband, welcher geistliche und weltliche Fürsten an den Kaiser fesselte und selbst für Einfügung städtischer Gemeinschaften einen ideellen Rahmen bot, nicht gelöst. Aber neben den älteren Organen des Lehnswesens wurden neue geschaffen, welche von dem Feudalgedanken unabhängig waren. Es werden Beamte eingesetzt, welche ihr Amt weder erblich, noch lebenslänglich inne haben, sondern entweder auf kurz bemessene Fristen oder widerruflich. Sie üben es nicht selbständig, sondern verantwortlich und nach Anweisungen. Sie verwalten das Amt nicht zu eigenem Nutzen, sondern unter Ablieferung der Erträge. Am deutlichsten tritt der Gedanke des Amtes in dem Podesta zu Tage, welcher von dem Kaiser auf Jahresfrist ernannt oder auf unbestimmte Zeit ein- und wieder abgesetzt wird, welcher heute hierhin und morgen dorthin geschickt wird. Aber auch jeder größere oder kleinere Burgherr ist in derselben Weise ernannt. Der Vorsteher eines Bezirkes hat Unterbeamte unter sich, und zuweilen wird über mehrere Beamte noch ein Podesta für einen größeren Bezirk ernannt. Für alle diese Beamtungen knüpfte man äußerlich an den seit den Karolingerzeiten gerade in Italien nie untergegangenen Begriff des Königsboten, des „missus“, an. Von der untersten Stufe des kleinen Beamten, wo man einen „missus“, der von

früher her bestand, bestehen ließ, bis zu den höheren, wo man ganz im Sinne der Karolingischen Verfassung den Königsboten als revidierenden Kommissar verwandte, und bis zu der allerhöchsten, wo er als kaiserlicher Vikar schalten und walten durfte. Der Aufbau mehrerer übergeordneter Gewalten ermöglichte es auch, die niederen Organe des Königtums zusammen mit den einheimischen Fürstengeschlechtern und den Selbstverwaltungskörpern der Städte von Zeit zu Zeit auf Landtagen zu vereinigen, ihre Beschwerden zu hören und sie über gemeinsame Maßregeln beschließen zu lassen.

Ein durchgehender Zug der staufischen Verwaltung in Italien ist die gesteigerte Schriftlichkeit der Verwaltungsmaßregeln. Mit schriftlichen Aufzeichnungen haben die beiden Königsboten begonnen, die vor Beginn des Feldzuges nach Italien geschickt waren, um dem Heere den Weg zu bahnen. Dann erfolgte der große Reichstag von Roncaglia mit seinen organischen Gesetzen, die eine schriftliche Grundlage für die Verwaltung schufen. Den Kommissionen, welche von Roncaglia ausgeschied wurden, um überall die kaiserlichen Rechte festzustellen, wurde je ein Notar für ordnungsmäßige Aufzeichnung beigegeben. Das Notariat war in Italien seit den Zeiten der Römer nie untergegangen. In Anknüpfung an bestehende Gewohnheiten gelangte man nicht bloß zur Anlage von Katastern, sondern auch von Zeit zu Zeit zu einer Revision derselben. Für richterliche Geschäfte, soweit dieselben Italien betrafen, hatte sich ohnedies am Hofe des Königs ein besonderes Hofgerichtsnotariat erhalten. Namentlich aber gelangte jetzt zu der größten Bedeutung für alle Verwaltungsgeschäfte die kaiserliche Kanzlei. Bisher war der Erzkanzler des Deutschen Reiches nichts als ein bloßer Titel gewesen. Die Geschäfte ruhten ausschließlich in der Hand eines Kanzlers, der jahraus, jahrein „in Vertretung“ des Erzbischofs zeichnete, welcher die Würde des Erzkanzlers inne hatte. Jetzt trat hierin eine vollständige Aenderung ein. Im Jahre 1157 schuf Friedrich das Amt des Protonotars, der die technische Leitung der Kanzlei übernahm. Von dieser entlastet, wurde von jetzt ab der Kanzler mit der sachlichen Leitung der Geschäfte befaßt; er gelangte in die Stellung eines Staatssekretärs. Während der Protonotar, der sich in Kanzleigeschäften bewährt hatte, in dieser bleibt, ist der Kanzler für staatsmännische Carriere in Aussicht genommen. Der Posten desselben ist in dieser ganzen Zeit ein Durchgangsstadium für die leitenden Staatsmänner der Periode gewesen. Ein Hauptunterschied gegen früher besteht aber darin, daß der Erzkanzler aus seiner Scheinstellung heraus wirklich an die Spitze der Geschäfte tritt. Rainald von Dassel, selbst aus der Kanzlei hervorgegangen, hat als Erzbischof von Köln und Erzkanzler von Italien die Oberleitung nie ganz aus den Händen gegeben. Er hat sich ein Eingreifen bis in die Einzelheiten hinein vorbehalten, auch allgemeine Anordnungen erlassen, vor allem aber hat er die wichtigsten Staatsakte nach wie vor selbst konzipiert.

Die Spitze der italienischen Verwaltung ist daher in dieser ganzen Zeit der Erzkanzler als leitender Staatsmann und der Kaiser als persönlicher Herrscher. Rainald von Dassel ist in Italien thätig bald mit speziellem Auftrage, bald in allgemeiner Vertretung des Kaisers; einmal in räumlicher Beschränkung, dann wieder im ganzen Königreich. Die italienische Erzkanzlei ist ein Posten, dessen

Inhalt nur bestimmt wird durch die Macht der Persönlichkeit, die ihn ausfüllt. Zu dieser Persönlichkeit hatte der Kaiser Friedrich I. das größte Vertrauen. Er hat Rainald einmal geradezu als das Muster eines kaiserlichen Dieners bezeichnet. Aber nie hat Friedrich vergessen, daß er die höhere Instanz auch über dem ersten seiner Diener war. Die politischen Richtungen milderer Art, die neben dem schärferen Vorgehen Rainalds sich geltend machten, hat Friedrich nie ganz vernachlässigt. Wurde zuweilen auch nur die Form gewahrt, daß der Beschluß aus einer Versammlung hervorging, an der auch der andere Teil sich beteiligen konnte, so war schon dies nicht ohne Bedeutung. Aber darüber hinausgehend hat Friedrich neben Rainald andere Kräfte wiederholt zur Kontrolle der Verwaltung verwendet. In der ganzen Zeit von Rainalds leitender Stellung ist es nie zur Oligarchie gekommen. Und zu dem Kaiser, der sie zu verhindern mußte, haben auch die Gegner Vertrauen gehabt.

Für alle wichtigen Verwaltungsgeschäfte waren nach Friedrichs deutscher Politik das gegebene Material die Bischöfe. Der leitende Staatsmann, sowie das gesamte Personal der Kanzlei waren Geistliche. Bischöfe waren es vornehmlich, welche, wie dies immer üblich gewesen war, in diplomatischen Geschäften verwandt wurden, vielfach auch als Spezialkommissare, und seit der Wiederherstellung der kaiserlichen Gerichtsbarkeit in größerem Umfange namentlich auch als oberste Richter an Kaisers Statt. So Daniel von Prag und Hermann von Verden. Auch ein wichtiger Podestaposten konnte kaum in zuverlässigerer Weise besetzt werden; wie denn Bischof Heinrich von Lüttich Podesta von Mailand wurde. Aber neben den Bischöfen, welche für größere Verwaltungsgeschäfte zu brauchen waren, stellte sich jetzt für die große Zahl kleinerer Stellen ein Massenbedarf heraus. Es wurde dies eine förmliche Karriere für kleine Herren aus Deutschland, die, in untergeordneten Stellen anfangend, sich in diesem Verwaltungsdienst höher und höher hinauf arbeiteten. So wurde Heinrich von Lüttich abgelöst durch Markwart von Grumbach, der aus einem ostfränkischen Dynastengeschlechte in der Gegend von Würzburg stammte, dieser durch einen Grafen Heinrich von Diez. In ähnlichen Stellungen werden uns genannt Arnold von Dorstadt, Konrad von Ballhausen, Gebhard von Leuchtenberg, Eberhard von Amern, Goswin von Heinsberg, Bogt Wilhelm von Aachen. Bei den meisten dieser Beamten ist eine Feststellung ihrer Herkunft, ihres Geschlechts ganz unmöglich. Dies beweist am deutlichsten, wie tief man zum Zweck der Auswahl herabstieg. Sehr stark muß dieses Beamtentum sich aus den unfreien Dienstmanschaften rekrutiert haben, die eben damals durch den Rittergürtel mit der niederen Schicht der freien Herren zu einem Stande zu verwachsen im Begriffe waren. — Neben den deutschen Bischöfen und diesen deutschen Rittern hatte man dann aber auch noch hie und da zuverlässige Kreise der einheimischen Bevölkerung zur Verfügung. Auch hier hat Friedrich, wie in Deutschland, sich an die Bischöfe gehalten, z. B. in Parma den dortigen Bischof gleichzeitig zum Podesta der Stadt ernannt. Auch zuverlässige Geschlechter des italienischen Städteadels wurden benutzt, so in Lodi die Morena. Vater und Sohn waren beide unter Konrad III. einmal zum „missus“ ernannt worden und hatten diesen Titel mit Stolz weitergeführt; der Vater datierte ihn schon von

den Zeiten Lothars her. Diese beiden hat Friedrich ebenfalls in Verwaltungsgeschäften verwendet und an ihnen jederzeit eine feste Stütze gehabt. Nach der Gründung von Neu-Lothi hat der Alte seine Annalen begonnen, und der Sohn hat sie fortgesetzt; sie sind eines der wichtigsten Denkmäler für den Eindruck, den das Kaisertum im eigenen Lager machte. Der Sohn ist später Podesta seiner Heimatsstadt geworden, auch sonst ist er als Hofrichter thätig gewesen, sowohl selbständig im kleinen Kreise, als auch bei großen Hofgerichtssitzungen unter dem Kaiser oder dessen Vertreter. Auch zu richterlichen Geschäften wird er herangezogen und war z. B. einer der Kommissare, welche die große Vereidigung in Mailand durchzuführen hatten.

Waren es also verschiedene Kreise, aus denen sich das Beamtenpersonal für die neue Verwaltung rekrutierte, so ist es desto merkwürdiger, daß in ihm ein Element fast vollständig fehlt, nämlich die Laienfürsten. Mit Ausnahme Ottos von Wittelsbach, der kurze Zeit das Schloß Garba inne hatte, erscheint kein einziger deutscher Fürst in der italienischen Verwaltung beschäftigt. Der ursprüngliche Plan, dem Herzog Welf einen umfassenden Lehnbesitz in Italien zu geben, wie ihn Heinrich der Löwe in Deutschland besaß, war vollständig aufgegeben, seitdem die Verwaltung hier auf ganz andere Grundlagen, als auf die des Lehnwesens gestellt wurde.

Außenstehende bildeten sich ihr Urteil über die neue Verwaltung, je nachdem sie von den Trägern derselben die eine oder die andere Gruppe kennen lernten. Bischöfe an der Spitze eines kaiserlichen Heeres waren den Römern so ungewohnt geworden, daß sie spotteten, der Kaiser habe ihnen Pfaffen zum Messelesen geschickt. Unfreie Dienstmänner in hohen Verwaltungsstellen, wie sie sonst nur Fürsten inne hatten, das war in Deutschland etwas so Auffallendes, daß man hier kurzweg sagte, ganz Italien würde jetzt burgenweis von den Rittern des Kaisers verwaltet. Und die verhaßten Rivalen in einflussreichen Stellungen zu sehen, war den unterlegenen Mailändern so sehr das Bezeichnende an den neuen Zuständen, daß sie oft genug in Friedrich nur den Vollstrecker für die Nachsucht ihrer Nachbarn gesehen haben.

Waren dies etwa die Grundzüge der kaiserlichen Gewalt, welche sich über den Städten der Lombardei, der Emilia, der Romagna und Toscanas erhoben, so reihte sich daran noch das freiere Verhältnis, wie es Friedrich zu den beiden Seestädten Pisa und Genua nunmehr gestaltete. Beide waren ebenbürtige Mächte, welche einstweilen weniger unter als neben dem Kaisertum standen. Friedrich benutzte zunächst ihre Rivalität, um durch ein festes Bündnis mit Pisa einen Druck auf Genua zu üben, dann aber, sobald Genua nachgiebig wurde, auch diese Stadt durch Privilegien an sich zu fesseln. Ein ganzes System von Verabredungen, Verträgen und Eidesleistungen regelte das Verhältnis des Kaisertums zu den beiden Seestädten. Der Hauptzweck der mit jeder Stadt einzeln geschlossenen Verträge ist der gemeinsame Krieg gegen Sizilien. Die beiden vertragschließenden Teile verpflichten sich, daß keiner von ihnen einen Separatfrieden schließen werde. Die Seestädte verpflichten sich, dem Kaiser seine ganze Küste von Arles bis zum Monte Sant Angelo (Golf von Manfredonia) zu schützen, d. h. die burgundische Küste, die ganze Westküste Italiens,

sowie von der Ostküste die Gestade des Ionischen Meeres und noch ein Stück in das Adriatische Meer hinein, soweit etwa ihre eigene regelmäßige Schifffahrt reichte. Als Gegenleistung stellte ihnen der Kaiser eine maßgebende Handelsstellung im sizilischen Reiche in Aussicht. Das Privilegium der Zoll- und Steuerfreiheit gewährte ihnen einen gewaltigen Vorsprung vor allen anderen am sizilischen Verkehr beteiligten Handelsmächten. Abgesehen von einem bedeutenden Anteil am sizilischen Königsschatz sollten sowohl die Pisaner als die Genuesen in jeder Stadt des sizilischen Reiches eine Straße erhalten, wie sie für ihre Handelszwecke erforderlich war. Man dachte sich darunter ein ganzes landsmannschaftliches Quartier mit einer eigenen Kirche, daran stoßendem Warenlager, mit Bade- und Backhaus. Als besondere Stützpunkte wurden den Pisanern eingeräumt am Eingang des Königreichs: Gaëta, am äußersten Westpunkte der Insel Sizilien Trapani und Mazzara (gleich wichtig für ihre spanischen wie für ihre afrikanischen Beziehungen); ferner die Hälfte jeder Hauptstadt: auf dem Festlande Neapels und Salernos, auf Sizilien Messinas und Palermos. Da der Vertrag mit den Genuesen erst zu stande kam, als den Pisanern bereits die fettesten Bissen bewilligt waren, so konnte ihnen nur noch Syrakus verheißen werden, ein Besitz, der durch 250 Ritterlehen in dem benachbarten Flußthal vergrößert wurde; gleichzeitig wurde den Genuesen das Recht gegeben, französische und provençalische Konkurrenten aus dem Reiche zu vertreiben, ebenso auch die Venetianer, wenn nicht inzwischen der Kaiser mit ihnen in ein Vertragsverhältnis getreten wäre. An der Seeküste von Civita Vecchia bis Porto Venere hin erhielt Pisa außer jener maßgebenden Hafengerechtigkeit (S. 489) auch alles daselbst gelegene Reichsgut. Der Kaiser ging die besondere Verpflichtung ein, der Stadt den Schlußpunkt Porto Venere zu verschaffen. Jetzt wurde von hier ab bis nach Monaco hin die ganze Küste an Genua als Lehen gegeben. Das heißt: die Strecke von Civita Vecchia bis Monaco wurde unter die beiden maßgebenden Seestädte geteilt. — Erst im Zusammenhang mit diesen Alliancen gelangte Friedrich dazu, einen Eid der seestädtischen Konsuln zu verlangen. Indem die Verabredung getroffen wurde, daß der Eid von allen nachfolgenden Konsuln erneuert werden sollte, indem Genua sich sogar dazu verstand, alle seine Einwohner vom 16.—70. Lebensjahre einen entsprechenden Eid leisten zu lassen, wurde auch hier eine Art monarchischer Anerkennung angebahnt.

Mit den Erfolgen zugleich schritten die Bestrebungen des Kaisers vorwärts. Als Genua und Pisa, schon beide dem Kaiser verbündet, über ihre Rechte auf Sardinien und Corsica in blutigen Streit mit einander gerieten, nahm der Kaiser die Entscheidung und damit wiederum die Ausübung von Hoheitsrechten über diese beiden Inseln in die Hand. Und die vermittelnde Stellung hat er später (1164) dazu benutzt, um gegen Pisas Widerspruch, gestützt auf Genua, einen der einheimischen Tetrarchen zum tributpflichtigen „König“ zu ernennen. In dem Vertrage mit Genua befand sich eine Bedingung, nach welcher die Stadt, sobald ihr achtjähriger Vertrag mit dem Sarazenenkönig auf Majorca und Minorca abgelaufen sei, sich zur Heeresfolge gegen ihn verpflichtete. Es waren große und weit ausschauende Pläne, welche Friedrich mit sich herumtrug.

So sehen wir im Laufe des Jahres 1162 in der Lombardei und den beiden benachbarten Landschaften eine königliche Regierungsgewalt sich erheben, welche eine Gebietshoheit errichtet, bald strenge, bald milde in die Behördenverfassung eingreift und sich genügende Finanzmittel zu verschaffen weiß. Sie erweitert ihren Machtbereich durch Bündnisse mit den beiden bedeutendsten Seestädten der benachbarten Mittelmeerküste. Und im Bündnis mit den Seestädten geht sie in weitaussehenden Gedanken daran, nicht nur den alten Plan der Eroberung des sizilischen Königreichs auszuführen, sondern auch die westlich-gelegenen Inseln und die Gebiete der Ungläubigen in ihren Herrschaftsbereich zu ziehen. Schon als Friedrich die Siegesbotschaft von Mailand meldete, hat er von der Absicht gesprochen, „den Glanz und die Macht des römischen Reiches nicht nur über das Festland, sondern auch auf dem Meere auszubreiten und zu erhöhen“.

Dritter Abschnitt.

Das päpstliche Schisma.

In der ganzen Zeit, in welcher Friedrich mit der Durchführung der ron-
cagliſchen Beſchlüſſe, mit der Niederwerfung Mailands und der Ein-
richtung ſeines Königreichs Italien beſchäftigt war, ging dem Verlaufe
der lombardiſchen Angelegenheiten zur Seite und ſie Schritt für Schritt be-
gleitend die Fortſetzung der Verhandlungen mit dem Papſte, welche ja beim
Beginne jener Kämpfe, bis zu dem wir ſie verfolgt hatten (S. 456 ff., 466 f.), noch
keineswegs abgeſchloſſen geweſen waren.

Wir haben der Beſchwerdepunkte gedacht, welche der Kaiſer im Jahre 1158
vor ſeinem Aufbruch nach Italien den Karbinälen Papſt Hadrians IV. in Augs-
burg übergeben hatte. Sie waren, als der Kampf in der Lombardei begann,
ebenso wenig erledigt, wie die noch älteren Klagen des Papſtes über die Ab-
wendung Friedrichs von der mit Eugen befolgten Politik. Hatte Hadrian IV.
angeſichts der glänzenden Stellung, welche Friedrich auf dem Tage von Ron-
caglia einnahm, mit einer Weiterverfolgung ſeiner Beſchwerden zurückgehalten,
ſo ſehen wir ihn um dieſelbe Zeit, wo die Durchführung der ron-
cagliſchen Beſchlüſſe Friedrich in Zwiſtigkeiten mit dieſer oder jener der lombardiſchen Städte
brachte, auch ſeinerſeits mit Widerſpruch hervortreten. Wenn die Königsboten,
die ausgeſandt waren, um das Fodrum zu erheben, auf päpſtliche Domänen
kamen, ſo behauptete die Kurie, daß dieſe das Fodrum nur zur Krönungsfahrt
zu liefern hätten, im übrigen aber frei ſeien. kamen ſie in die Mathildiſchen
Güter, ſo erinnerte der Papſt daran, daß dieſe von Rechts wegen ſein Eigentum
ſeien. Vollends für die eigene Stadt Rom nahm der Papſt unbedingte Sou-
veränität in Anſpruch und verbat es ſich, daß der Kaiſer ohne ſein Wiſſen und
Wollen Vertreter hiñſchickte. Endlich nahm Hadrian an der allgemeinen Ord-
nung der Regalienfrage Anstoß, inſofern die Betonung des kaiſerlichen Charakters
aller Regierungsrechte dazu führte, die Biſchöfe, denen ſie als abgeleitete Rechte
zuerkannt wurden, zum Mannſchaftseide und zur Vaſallenſtellung zu verpflichten.

Schon war das Verhältnis derart geſpannt, daß bei einzelnen Vorfällen

die Dissonanz unausgeglichen zum Ausdruck kam. Erzbischof Anselm von Ravenna war vor Mailand gestorben. Friedrich hatte zu seinem Nachfolger den Sohn seines Günstlings Guido von Biandrate ausersehen, und derselbe war auch in Ravenna regelrecht in Gegenwart eines kaiserlichen und eines päpstlichen Vertreters gewählt worden. Der Erwählte befand sich als Subdiakon in den Diensten der römischen Kirche und konnte den erzbischöflichen Stuhl ohne ausdrückliche Entlassung aus seiner bisherigen Stellung nicht besteigen. Friedrich machte von der Wahl Anzeige und ersuchte den Papst um die Entlassung; dieser verweigerte dieselbe. Friedrich fuhr fort, den römischen Subdiakon als erwählten Erzbischof von Ravenna zu behandeln.

Um dieselbe Zeit, wo in der Lombardei die alten städtischen Parteien wieder auflebten und Friedrich für eine derselben gegen die andere eintrat, griff auch der Papst in diesen Gegensatz ein. Im Gebiete von Brescia, an der Grenze gegen Bergamo hin, lagen im oberen Thale des Oglio in der Valle Camonica einige Burgen, welche sich in den Händen eines Bürgers von Bergamo befanden, von diesem aber an seine Vaterstadt verkauft worden waren. Dagegen erhob Brescia Einspruch, indem es sich darauf berief, daß die Burgen bischöfliches Lehen seien und der Verkauf ohne Genehmigung des Bischofs ungebührlich sei. Der Einwand scheint nach Friedrichs eigenen Lehnsgesetzen richtig gewesen zu sein. Aber so weit waren die Gegensätze schon gediehen, daß Brescia nicht mehr erwartete, gegen die kaiserlich gesinnte Stadt Bergamo bei Hof Recht zu erhalten. Sie überwältigte die Bergamasken und nötigte ihnen die Zusage ab, daß sie keine Klage beim Hofgericht anstrengen würden. Diese Zusage erklärte Friedrich für null und nichtig. Da griff plötzlich in diesen Streit Papst Hadrian ein, erklärte denselben, da er kirchliches Eigentum betreffe, für Gegenstand kirchlicher Gerichtsbarkeit und legte Verwahrung dagegen ein, daß Friedrich sich überhaupt mit demselben befasse. Während alle anderen Beschwerdepunkte noch schwebten, erschien in dieser an sich untergeordneten und fern liegenden Angelegenheit ein in starken Ausdrücken abgefaßtes Schreiben. Ueberreicht wurde dasselbe nicht etwa von einem Gesandten, sondern von einem gewöhnlichen Briefträger, der es abgab und wieder verschwand.

Am Hof faßte man den Akt als eine Herausforderung auf und behandelte ihn als eine solche. Zur Ueberreichung des Antwortschreibens wählte der Kaiser einen ganz ausgefuchst vornehmen und ebenso schneidigen Mann. Gleichzeitig erließ Rainald den Kanzleibefehl, von jetzt ab in allen Schreiben an den Papst sich genau desselben Stiles zu bedienen, den die Kurie dem Kaiser gegenüber zu brauchen sich gewöhnt habe, dem entsprechend von jetzt ab stets den Namen des Kaisers als des Absenders dem des Papstes als Empfängers voranzustellen, den Papst auch nicht mehr mit „Ihr“, sondern mit „Du“ anzureden. — Vergebens suchte die kaiserliche Partei unter den Kardinälen Fühlung mit den Gemäßigten am Hofe, um einen Bruch zu verhindern. Selbst Eberhard von Bamberg, dem der neue Zwist sehr ans Herz ging, erwiderte doch auf eine derartige Anzapfung, der Kaiser sei nun einmal ein Mann, der es in der Kunst, seine Feinde zu lieben, zur Vollkommenheit noch nicht gebracht habe. Er liebe, die ihn lieben, zu allen andern sei er anders. Damit sei nun einmal zu

rechnen. Und neben dieser Antwort schickte er aus eigenem Antriebe ein direktes Schreiben an den Papst, in welchem er ihm den Rat erteilte, einzulernen, dabei doch ja alle diplomatischen Zweideutigkeiten zu vermeiden und dem Kaiser einen offenen, herzlichen Brief zu schreiben. Aber statt diesen Rat zu befolgen, erneuerte Hadrian die Forderung, den Konstanzer Vertrag als Grundlage des Verhältnisses zwischen Kaiser und Papst anzuerkennen. Friedrich antwortete, er habe den Vertrag gehalten. Seitdem er vom Papste gebrochen sei, sei er nicht mehr rechtsverbindlich. Im übrigen erklärte der Kaiser sich bereit, die Streitfrage einem unparteiischen Gerichtshof zu unterbreiten, und stellte dem Papste vollkommen anheim, ob nach Grundsätzen des Rechts oder der Billigkeit entschieden werden sollte. Es war die Zeit, wo Friedrich, umgeben von den Rechtslehrern Bolognas, die Macht über Mailand aussprach. Die Karbinäle, welche das Schreiben überbrachten, waren bei der Aechtung anwesend.

Während der kriegerischen Vorbereitungen gegen Mailand und Crema kam eine neue Legation, welche nunmehr die Forderungen des Papstes bestimmt formulierte. In erster Linie hielt Hadrian daran fest, daß es für ihn keine andere Grundlage eines Einverständnisses geben dürfe, als den Konstanzer Vertrag. Zweitens beanspruchte er für sich die oben erwähnten Souveränitätsrechte in seiner Hauptstadt, verbat sich das Abschicken von kaiserlichen Vertretern, die Erhebung des Fodrums auf den Domänen und verlangte in territorialer Beziehung nicht nur eine Sicherung des Kirchenstaates in weitester Ausdehnung (nördlich bis Aquapendente), sondern sammelte auch die ganze Reihe älterer Ansprüche auf das Herzogtum Spoleto, auf Gebiete in der Romagna, die Mathildische Erbschaft, Sardinien und Corsica. Drittens hielt er für die Stellung der italienischen Bischöfe daran fest, daß dieselben dem Kaiser zwar einen Treueid, aber keinen Mannschafteid (hominium) zu leisten hätten, und daß sie auch nicht verpflichtet werden dürften, den kaiserlichen Vertreter in ihren Pfälzen zu beherbergen. — Die Legaten wurden in einer feierlichen Fürstenversammlung empfangen, welche die Forderungen des Papstes unerhört fand. Der Kaiser bewahrte seine Haltung und gab eine streng geschäftlich gehaltene Antwort. Dieselbe bestand in erster Linie in einer Wiederholung seiner älteren Beschwerdeliste über den Bruch des Konstanzer Vertrages, über die Ausfugungen durch Legationen in Deutschland, über den Mißbrauch der Appellationen. Ferner erklärte Friedrich auf die Beschwerdepunkte des Papstes nochmals, daß er nichts verlange, als eine rechtliche Untersuchung und Entscheidung der Angelegenheit. Einer endgültigen Erklärung über die weitgehenden Forderungen wich er zunächst mit der Bemerkung aus, daß es hierzu der förmlichen Beschlußfassung eines Reichstages bedürfe. Mit diesem Vorbehalte ging er dann auf einzelne Punkte ein und erteilte eine Antwort, welche sich als ein bloß improvisierter und unverbindlicher Bescheid gab, in der That aber Wort für Wort überlegt und auch mit Citaten aus dem römischen Recht genügend gespickt war. So erklärte Friedrich, daß er einen Mannschafteid von seiten der Bischöfe rechtlich gar nicht beanspruche; sobald die Bischöfe die Regalien, an denen der Mannschafteid hafte, nicht haben wollten, so falle dieser ganz von selbst weg. Ebenso stellte er sich zu der Verpflichtung der Bischöfe, den kaiserlichen Vertreter in den Pfälzen zu beherbergen.

Eine solche Verpflichtung behauptete er nicht. Wenn etwa irgend ein Bischof auf eigenem Grund und Boden eine Pfalz habe, so konzedierte er die päpstliche Forderung. Wenn aber die Pfalzen der Bischöfe auf kaiserlichem Grund und Boden sich befinden, so berufe er sich auf die allgemeine Rechtsregel, daß das Gebäude dem Eigentümer des Bodens gehöre; der Einspruch des Papstes laufe darauf hinaus, daß er die kaiserlichen Vertreter von den kaiserlichen Pfalzen fern halten wolle. Wenn endlich der Papst behauptete, der Kaiser dürfe nach Rom keinen Vertreter schicken, weil jede behördliche Gewalt dort dem hl. Petrus zustehe, so verwies dem gegenüber Friedrich auf den Titel, den er führe und der ihn als römischen Kaiser bezeichne. So wolle er nicht bloß genannt werden, er wolle es auch sein. Wenn er seine Hauptstadt Rom sich entwinden lasse, so habe er einen leeren Titel ohne die Sache.

Inzwischen hatten die Parteigruppierungen den weiteren Fortschritt gemacht, daß auch der Senat der Stadt Rom, der auf der Krönungsfahrt mit dem Kaiser in so argen Konflikt geraten war, in diesem nun einen Bundesgenossen gegen den Papst erblickte und die bereits im Vorjahre mit Otto und Rainald angeknüpften Verhandlungen fortsetzte. Friedrich gab den Gesandten, welche sein Schreiben nach Rom zu überbringen hatten, sofort den Charakter von Königsboten mit dem Auftrage, in Rom als seine Vertreter Regierungsrechte zu üben, mit dem Senat in Verhandlungen zu treten, und zwar gerade über die Konstituierung der Behörden. Zum Führer der Gesandtschaft ernannte er Otto von Wittelsbach. Als dieselbe in Rom anlangte, hatte der Papst die Stadt bereits verlassen und sich nach Anagni in die Nähe der sizilischen Grenze begeben. Der Kanzler Roland und zwölf andere Kardinäle waren mit ihm gegangen. Die übrigen, mit Octavian an der Spitze, waren in Rom zurückgeblieben. Otto von Wittelsbach ging dem Papste nicht nach, sondern führte die Verhandlungen mit ihm durch Boten, blieb seinerseits in Rom, übte hier Rechtsprechung in des Kaisers Namen und ließ sich nicht im mindesten dadurch stören, daß man in Anagni anfing, von einer „Invasion“ des Kirchenstaates zu sprechen.

Damals war Crema bereits vom kaiserlichen Heere eingeschlossen. Während die in Rom zurückgebliebenen Kardinäle wie ein kaiserlicher Anhang erschienen, der sich um Otto scharte, wurde Anagni ein Hauptquartier der kaiserlichen Gegner. Mailand, Biacenza, Brescia schickten gemeinsame Gesandte nach Anagni und schlossen mit Papst Hadrian ein förmliches Bündnis für sich und für das in Belagerung befindliche Crema. Die Lombarden stellten dem Papste ihre Waffen, der Papst stellte ihnen den Bannstrahl zur Verfügung. Keiner von beiden Teilen sollte ohne den anderen seinen Frieden mit dem Kaiser machen. Die Kardinäle wurden ins Einverständnis gezogen. Man sicherte sich, daß nach dem Ableben Hadrians nur aus ihrer Mitte und ihrer Richtung der Nachfolger genommen würde. Die Fäden des Einverständnisses reichten bis zum König von Sizilien.

Kurz nach diesen Abmachungen starb Hadrian (1. September 1159). Sofort nach dem Tode begaben sich Octavian und die Seinigen nach Anagni und setzten durch, daß Beerdigung und Wahl nicht hier in der bedenklichen Nähe des sizilischen Königreichs, sondern in Rom stattfänden. Inzwischen hatten aber auch

die Karbinäle von Anagni Anstalten getroffen, um Sankt Peter in Rom gegen einen Handstreich von seiten der Octavianer zu sichern. Stand man sich bereits so feindlich gegenüber, so gelang es doch noch, ein Abkommen über die Wahl zu treffen, welches durch vorangehende Verhandlungen die Einmütigkeit derselben sichern sollte.

Am 4. September erfolgte die Beisetzung der päpstlichen Leiche und der Beginn der Wahlverhandlungen. Als Wahllokal war in der Peterskirche der Raum hinter dem Altar bestimmt. Sofort beim Beginn der Verhandlungen standen Roland und Octavian mit ihrem Anhang sich gegenüber. Aber es gab noch eine starke Mittelpartei. Als diese in dreitägigen Verhandlungen gesprengt wurde, gelang es den Rolandinern, den größten Teil zu sich herüberzuziehen. So schrumpfte die Zahl der sicheren Octavianer mehr und mehr zusammen, und Octavian hielt es für nötig, daran zu erinnern, daß die ganze Verhandlung, die man hier pflege, nur die in dem Vertrage in Aussicht genommene Vorverhandlung sei, daß es sich nur um Denomination eines Kandidaten handele, und daß er Protest dagegen einlegen müsse, diese Denomination als etwas Endgültiges zu betrachten. Während Octavian seinen Protest vorbrachte, war der Diakonsprior bereits an Roland herantreten, um ihm den päpstlichen Mantel anzulegen. Octavian trat vor, protestierte dagegen und riß ihm den Mantel herunter. Einen Augenblick war alles starr. Dann ging Roland auf ihn zu und entwand ihm wiederum den Mantel. Octavian gab seinem Kaplan einen Wink, worauf dieser sofort mit einem Mantel derselben Façon bei der Hand war. Octavian kroch schnell hinein und stand mit einem päpstlichen Mantel bekleidet den anderen gegenüber. Ein schallendes Gelächter brach aus. Er hatte den Mantel verkehrt angezogen. Es folgte eine Scene von Spott und Hohngelächter, worüber Octavian einen Augenblick tobte und raste. Dann faßte er sich schnell, machte aus der Not eine Tugend, indem er mit den Troddeln des unteren Endes den Mantel am Halse befestigte, und trat so in die Peterskirche ein. Hier harrte Klerus und Volk, um den immantierten Papst zu begrüßen. Ein Tebeum wurde angestimmt, mitten darin erdröhnten die Pforten, Bewaffnete traten ein, Roland und die Seinigen mußten sich in die Burg von Sankt Peter zurückziehen. Nachdem die Gegner das Feld geräumt hatten, wurde in Anwesenheit zahlreicher Senatoren Octavian inthronisiert und bestieg den Stuhl Petri als Viktor IV. (7. September 1159).

Während Roland und die Seinigen in der Burg von Sankt Peter eingeschlossen waren, machten sich in der Stadt wiederum die alten Gegensätze geltend. Da mit der großen Mehrzahl des Senats die Pierleoni auf seiten Octavians standen, wie sie ihn ja auch als Viktor IV. bereits begrüßt hatten, so nahmen die Frangipani für den durch Waffengewalt von der Wahl vertriebenen Kanzler Roland Partei. Wenn Viktor IV. sich auf der Straße blicken ließ, so war er den Verhöhnungen seiner Gegner ausgesetzt. Mit Anspielung auf seinen Familiennamen Maledetti rief man ihm nach: verfluchter Sohn der Verfluchten. Man erzählte, daß bei seinem Versuch, Roland an der Anlegung des päpstlichen Mantels zu hindern, der Mantel zerrissen sei, und man wandte auf ihn das Bibelwort von denen an, die das Kleid Christi geteilt haben. In

Rom kurfürsterten allerhand Gassenhauer, in denen Octavian sogar mit dem Tode bedroht und die Forderung ausgesprochen wurde, Roland zum Papste zu haben. Eine große Menschenmenge rottete sich vor der Petersburg zusammen und befreite Roland. Im Augenblick der Befreiung stellte sich aber heraus, daß in dem Volkshaufen die Gegner die Oberhand hatten. Sie brachten den Befreiten nach Trastevere, um ihn dort in desto sichererem Gewahrsam zu halten. Aber in Rom stieg die Erregung von Tag zu Tag. Es blieb nichts übrig, als dem Gefangenen die Freiheit wiederzugeben. Mit Hilfe der Frangipani und ihres senatorischen Anhanges wurde eine ausreichende militärische Bedeckung geschaffen. In feierlichem Zuge, mit klingendem Spiel konnten der Kanzler Roland und seine Karbinäle aus dem Gefängnis wandern und zum Thore hinausziehen. Die Viktoriner ließen sie ziehen. In Cisterna machte die Prozession Halt. Am nächsten Tage (18. September) ließ Roland als Alexander III. sich in dem Schmutz des päpstlichen Mantels sehen und mit einem feierlichen Lebeum begrüßen. Am nächsten Sonntage (20. September) ließ er sich in Nimsa am Fuße des Volskergebirges feierlich zum Papste weihen. Der Karbinalbischof von Ostia waltete seines Amtes als Konsekurator. Der geweihte Papst lud nunmehr den Karbinal Octavian und seine Anhänger vor sich und stellte ihnen eine sieben-tägige Frist. Darauf begab er sich nach Terracina und nahm hier einstweilen Residenz. Hier hat er unmittelbar nach Ablauf der gestellten Frist (28. September) in kurzem Kontumacialverfahren den Bann über Octavian und seine Anhänger ausgesprochen.

Inzwischen war die Stellung Viktors IV. in Rom, obwohl er den Senat im großen und ganzen auf seiner Seite hatte, doch nicht so sicher, daß er es wagen konnte, an gewohnter Stelle sich weihen zu lassen. Schließlich sammelte er seine Getreuen, unter denen sich etwa acht bis neun Karbinäle befanden, begab sich in die Abtei Farfa im Sabinerlande und ließ hier durch den einzigen von den Karbinalbischöfen, der es mit ihm hielt, vier Wochen nach Alexanders Weiße sich zum Papste konsekrieren (Sonntag den 4. Oktober).

Es gab nun zwei geweihte Päpste, welche beide behaupteten, in der Wahl vom 7. September rechtmäßig gewählt zu sein. Das geltende Wahldekret ging von der Voraussetzung aus, daß in der Regel ein Wahlergebnis einmütig sein müsse. Eine zweifellose Bestimmung über die Entscheidung bei zwiespältigen Wahlen gab es nicht. Kam eine einmütige Wahl nicht zu stande, so nahm man im allgemeinen an, daß derjenige, der von dem besseren Teile der Karbinäle erwählt, mit dem päpstlichen Mantel bekleidet, von Klerus und Volk „zum Papste verlangt“, d. h. als solcher begrüßt war, als Papst zu betrachten und allgemein anzuerkennen sei. Von diesem Standpunkt ausgehend nahm Viktor für sich zunächst in Anspruch, daß er der von dem besseren, oder wie der technische Ausdruck lautet, von dem „gesunderen“ Teile der Karbinäle Erwählte sei. Denn die Wähler Rolands seien infolge des Vertrages mit den Lombarden und mit dem Sizilier durch Eid und Bestechung gebunden. Nach einer zweifellosen Bestimmung des kanonischen Rechts war es verboten, bei Lebzeiten eines Papstes Verhandlungen über die Person seines Nachfolgers zu führen. Diejenigen, die sich in dieser Beziehung bereits gebunden hatten, waren nach Ansicht Viktors

einfach auszuscheiden, und so blieben denn nur diejenigen Karbinäle übrig, die für ihn gestimmt hatten. So vieldeutig auch der Ausdruck „gesündere Teil“ war, so nahmen die Viktoriner für diesen Fall, wo auf der einen Seite gebundene und bestochene, auf der anderen Seite freie Wähler waren, als zweifellos feststehend an, daß nur die letzteren der gesündere Teil sein könnten. Auch die anderen Erfordernisse eines kanonisch erwählten Papstes nahm Viktor für sich in Anspruch. Sofort nach seiner Wahl sei ihm der päpstliche Mantel umgelegt worden. In diesem sei er vor Klerus und Volk in der Peterskirche erschienen und durch Acclamation zum Papste verlangt worden. Von diesem Augenblick an sei er der rechtmäßig erwählte Papst gewesen. Erst wochenlang später habe der Kanzler Roland sich den päpstlichen Mantel angelegt, sich als Papst aufgestellt und sich ein Tebeum singen lassen. Es sei dies nicht eine zwiespältige Wahl, wie sie auch sonst in der Geschichte der Kirche vorgekommen sei, sondern die nachträgliche Aufstellung eines Gegenpapstes, ein in der Geschichte der Kirche unerhörter Fall.

Dem gegenüber stützte sich Alexander in erster Linie auf den Umstand, daß er nicht bloß die Mehrheit von Karbinälen, sondern die geradezu überwältigende Mehrheit des Kollegiums auf seiner Seite habe. Am Wahltag selbst habe Octavian eigentlich nur über zwei oder drei Wähler verfügt, die anderen, auf welche er sich berufe, seien erst später zu ihm übergegangen. Als nahezu einstimmig erwählter Papst sei er, Alexander, berechtigt gewesen, die Immantation an sich vollziehen zu lassen, und er habe es gethan. Daß Octavian mit der Hand nach dem Mantel gegriffen und ihn an der Anlegung zu verhindern gesucht hätte, wurde als unwesentlich betrachtet. Alexander, der ehemalige Kanzler seines Vorgängers, war im Besitz der echten Abzeichen der päpstlichen Würde. Der Mantel, den Habrian getragen hatte, war es, der ihn schmückte. Fungiert hatten bei seiner Einsetzung die Personen, welche nach dem Herkommen der Kirche dazu berufen waren. Der Diakonsprior hatte ihm den Mantel angelegt, der Kardinalbischof von Ostia war sein Konsekrator gewesen. Dem gegenüber habe Octavian einen eigens dazu hergestellten Mantel sich bringen lassen, angelegt habe er ihn mit Hilfe seines mitgebrachten Kaplans, zur Konsekration habe er sich des einzigen Kardinalbischofs, der mit ihm gegangen, bedienen müssen. Was die Zustimmung von Klerus und Volk betreffe, auf die sich Octavian berief, so behaupteten die Alexandriner, es sei dies eine in der Peterskirche bereit gehaltene Claque gewesen, die in dem Augenblick, wo er hineintrat, aus den Ecken und Winkeln der Kirche herzugeströmt kam. Ueberdies sei nach dem geltenden kanonischen Recht die Acclamation von Klerus und Volk eine bloße Formsache von keiner rechtlichen Erheblichkeit. Außerdem berief sich Alexander darauf, daß viele angesehenen Senatoren und, was den Klerus betreffe, die Suburbikalbischöfe ohne Ausnahme auf seiner Seite ständen. Das ganze Vorgehen Octavians wurde als ein Akt der Gewalt hingestellt. Die Bewaffneten, die in dem entscheidenden Augenblick die Thore der Peterskirche sprengten und in das Wahllokal eintraten, betrachtete man als ein Hülfscorps Ottos von Wittelsbach.

Um die Einzelheiten dieses Wahlstreites zu verstehen, muß man freilich in die Anschauung, welche die damalige Zeit von Wahlen überhaupt hatte, sich

hineinversetzen können. In zivilisierten Zeiten, in denen man sich daran gewöhnt hat, daß bei streitigen Wahlen die Mehrheit entscheidet und die Minderheit sich fügt, vergißt man gar zu leicht, daß dieser Satz nicht etwas von selbst Gegebenes, sondern erst das Produkt einer langen Entwicklung ist. Bevor dieser Satz feststand, sah man bei zwiespältiger Wahl nur die Thatsache, daß zwei streitende Teile sich gegenüberstanden. Es bezeichnete schon einen Fortschritt der Entwicklung, wenn man sich daran gewöhnte, denjenigen, der in den tatsächlichen Besitz des Amtes gelangte, als den rechtmäßig Erwählten anzusehen, dem die andere Partei sich fügen müsse. Dem Verlangen nach einem ausdrücklich erkennbaren Zeichen der Superiorität ist der Gedanke entsprungen, daß zu voller rechtlicher Gültigkeit einer Wahl der Besitz der äußeren Amtsabzeichen gehöre, ein Gedanke, der namentlich bei den deutschen Königswahlen immer wieder hervortritt. Unter diesem Gesichtspunkt ist es vollkommen erklärlich, daß man bei zwiespältiger Papstwahl denjenigen, der vor den Augen der anderen mit dem päpstlichen Mantel bekleidet und von Klerus und Volk mit Zuruf empfangen war, als den rechtmäßig Erwählten betrachtete, wosern nicht sehr erhebliche Gründe für den anderen sprachen. — Allein ein Rechtszustand, in welchem die Entscheidung über das Oberhaupt der Christenheit von der Frage abhängig gemacht war, ob ein Kandidat den Mantel wirklich ganz angezogen hatte oder nicht, ob es dem einen gelungen war, Leute zu bekommen, die ihm ein Tebeum fangen und dem anderen nicht, ein solcher Rechtszustand hat nie existiert. Auch war der Gedanke der Mehrheitsentscheidung in den Papstwahlen unserer Periode wenigstens so weit sicher durchgebrungen, daß man um ein paar dissentierender Wähler willen sich nicht mehr stören ließ.

Wenn gleichwohl die streitenden Teile in der Papstwahl des Jahres 1159 auf die Nebenumstände ein so großes Gewicht legen und der Erörterung der eigentlich entscheidenden Gründe aus dem Wege gehen, so müssen wir darin ein charakteristisches Merkmal der Sachlage erblicken. War die Behauptung wahr, daß die Wähler Rolands durch Eid und Bestechung in ihrer Abstimmung gebunden waren, so war seine Wahl ohne Zweifel ungültig. Roland und die Seinigen sind einer entschiedenen Antwort auf diesen Vorwurf ausgewichen. Sie legen vielmehr den größten Nachdruck darauf, daß ihr Kandidat nicht etwa bloß mit Mehrheit, sondern so gut wie mit Einstimmigkeit gewählt sei. Umgekehrt haben die Octavianer die Behauptung, daß für Octavian in der Wahl des 7. September nur zwei oder drei Kardinäle gestimmt hätten, nie bündig widerlegt. Sie haben sich immer auf die Behauptung beschränkt, daß sie über den Anhang von neun Kardinälen verfügten, was auch vollkommen genügt hätte, eine Partei darzustellen, wenn nur der Nachweis erbracht wäre, daß dieser Bestand schon am Tage der Wahl beisammen war. — Beide Teile hatten offenbar Anlaß, in der Erörterung der Hauptfrage nicht ganz bis auf den Grund zu gehen, wie sich dies denn auch an einzelnen Beispielen zeigt. Als die Octavianer während der Verhandlungen des 7. September zu bemerken glaubten, daß Roland als erwählter Papst auftreten wolle, erhob Octavian dagegen Protest unter ausdrücklicher Berufung auf einen Vertrag, nach welchem alle Kardinäle sich verpflichtet hätten, im Falle keine Einigung über einen aus ihrer Mitte zu

erzielen sei, die Wahl auf einen Geistlichen außerhalb des Kardinalkollegiums zu lenken, um in jedem Falle eine einmütige Wahl zu erzielen. Auf Grund dieses Vertrages hatte Octavian dagegen protestiert, diese Verhandlungen als einen endgültigen Wahlakt auszunutzen. In den Kreisen der Octavianer existierte der niedergeschriebene Wortlaut des Vertrages. Sie haben ihn veröffentlicht, und weder Roland noch irgend einer seiner Anhänger hat ihn abgeleugnet. Allein wenn dieser Vertrag wirklich geschlossen war, wenn wirklich feststand, daß die Verhandlungen des 7. September nur eine Vorverhandlung und keine Wahl waren, dann war Octavians Vorgehen an jenem Tage gewiß rechtlich unhaltbar, und er entzog seinem Auftreten als Papst die einzige mögliche rechtliche Grundlage. Daher verschwindet denn auch dieser Vertrag aus den späteren Erörterungen, weil er beiden Teilen gleich unbequem war.

Die Wahrheit war, daß eine rechtliche Wahlhandlung überhaupt nicht stattgefunden hatte. Die beiden streitenden Teile hatten ein gemeinsames Interesse daran, diesen Thatbestand durch eine desto ausführlichere Besprechung der Nebenumstände nach Möglichkeit zu verdunkeln. Daher waren auch beide Prätendenten bestrebt, für ihren Anspruch andere Stützpunkte, sowohl reale als ideale zu suchen. Der Kanzler Roland war, wie wir gesehen haben, der eigentliche Urheber der neuen sizilischen Politik. Als geistiger Vater des Vertrages von Benevent und seiner auf völlige Unabhängigkeit vom Kaisertum gerichteten Tendenz hatte er die Idee der päpstlichen Superiorität als Gesandter in Besançon vertreten. Sich und anderen erschien er als der wahre Fortsetzer Hadrians IV., als der geistige Erbe Gregors VII. Die auf sich selbst gestellte Kirche im Bunde mit den antikaiserlichen Mächten war das politische Ideal Rolands und aller derer, die ihm angingen. — Auf der anderen Seite war Octavian im Kardinalkollegium der Führer jener Richtung gewesen, welche an dem Zusammengehen mit dem Kaisertum festhielt. Mit der Tradition des letzten Menschenalters, welches dieses Zusammengehen mit Kaisern wie Lothar und Konrad ohne Schaden der Kirche angesehen hatte, vermischten sich jetzt die imperialistischen Rück Erinnerungen der römischen Juristen, wie auch des römischen Volkes. Auf der Romfahrt Friedrichs hatte Octavian ein nicht geringes Verdienst um die Ermöglichung der Kaiserkrönung gehabt. Als die sizilischen Pläne in der Kurie auftauchten, war und blieb er Gegner des sizilischen Bündnisses. Als die neue Richtung zu dem Konflikt von Besançon geführt hatte, war er es, dessen sich der Papst beim Wiedereinlenken bedienen mußte. Noch bei den letzten Verhandlungen, welche das Kardinalkollegium mit dem Sizilier geführt hatte, war Octavian das Haupt der Karbinäle, die sich ausschlossen. In seiner Person war die Richtung verkörpert, welche das Heil der Kirche in dem Frieden, in einem Zusammengehen mit dem Kaisertum erblickte. „Freiheit der Kirche“ auf der einen Seite, „Frieden zwischen Kirche und Reich“ auf der anderen Seite, das waren die Schlagwörter, um welche sich die Parteien sammelten.

In der Umgebung Kaiser Friedrichs gab es in kirchlichen Fragen zwei verschiedene Strömungen. Männer wie Rainald von Dassel und Otto von Wittelsbach verfolgten mit mehr oder weniger Offenheit das Ziel, eine Reichskirche unter dem Kaiser herzustellen, und waren die geborenen Gegner jedes

Papstes, von dem sich annehmen ließ, daß er im Stande sei, dieses Ziel zu bekämpfen. Rainald, auf Friedrichs ausdrücklichen Wunsch zum Erzbischof von Köln gewählt, hatte von Hadrian IV. seine Bestätigung nicht erlangen können. Er war noch immer ungeweiht und konnte nicht erwarten, von jenem bestätigt zu werden, der sich als Fortsetzer der Politik Hadrians IV. betrachtete. Otto von Wittelsbach galt bei den Rolandisten nicht bloß als Gegner Rolands, sondern geradezu als Anstifter der Wahl Octavians. Aber neben solchen Männern, denen der Bischof von Rom ein Reichsbischof wie andere war, denen die Befetzung des päpstlichen Stuhles in erster Linie unter dem Gesichtspunkt einer Reichsangelegenheit erschien, gab es in dem deutschen Episkopat doch auch ernst römisch gesinnte Mitglieder von bedeutendem Einfluß. Es war die Richtung, wie sie seit der Thronbesteigung Friedrichs durch Otto von Freising vertreten wurde. Dieser selbst war allerdings, auf einer Reise in Morimund absteigend, in derselben Abtei, in welcher er einst in seiner Jugend beim zufälligen Reisequartier in den Cistercienserorden eingetreten war, gestorben. Aber die Richtung, welche er vertrat und welche eine ehrwürdige Scheu vor dem Oberhaupte der katholischen Christenheit mit einer herzlichen Erfüllung der Reichspflichten zu verbinden suchte, war mit ihm nicht ausgestorben. Gesinnungsgenossen, wie Eberhard von Bamberg und Eberhard von Salzburg, lebten und wirkten noch. Friedrichs ganze Stellung beruhte darauf, daß er diesen Flügel des deutschen Episkopats nicht von sich stieß. Wie Otto von Freising sein litterarischer Vertrauensmann gewesen war, so war es Eberhard von Bamberg in diplomatischen und politischen Geschäften. Er war, wenn der Kaiser das Lager verlassen mußte, geradezu sein politischer Vertreter.

War Friedrich bisher im Stande gewesen, mit energischen Vertretern einer Reichskirche auch die aufrichtig römisch gesinnten Elemente des deutschen Episkopats zu einer gemeinsamen Politik um sich zu vereinigen, so bestand gegenüber dem nun auftauchenden Schisma sein hauptsächlichstes Interesse darin, eine Entscheidung herbeizuführen, welche ihm ermöglichte, diese Stellung weiter zu behalten. Schon im September auf die Nachrichten von den ersten Streitigkeiten unter den Karдинаlen wandte er sich in einzelnen Schreiben an hochgestellte Mitglieder des Episkopats in dem Sinne, daß niemand von ihnen in einer Weise Partei ergreife, welche für die Zukunft präjudizierlich sei. Als die Nachricht von dem ausgebrochenen Schisma da war, verbot er in seinem Reiche einen Papst anzuerkennen, der nicht allgemein anerkannt sei, und setzte sich mit den Königen von Frankreich und England, zwischen denen er ohnedies als Friedensvermittler thätig war, zu dem gleichen Zwecke in Verbindung. Jetzt tauchte am kaiserlichen Hofe der Gedanke auf, dem Schisma durch eine kaiserliche Entscheidung ein Ende zu bereiten. Hatte sich doch bei dem letzten Schisma im Jahre 1130 sowohl Anaklet II. als Innocenz II. an Lothar gewandt, um von ihm als berechtigter Nachfolger Honorius' II. anerkannt zu werden. Nun war auch unter den Geschichtskundigen die Ein- und Absetzung der Päpste, wie sie Heinrich III. geübt hatte, nicht vergessen, und die Stellung, welche Otto der Große zum Bischof von Rom eingenommen hatte, knüpfte man ohne weiteres an die Befugnisse an, wie sie Justinian und seine christlichen Vorgänger geübt

hatten. Die Auffassung, daß der Kaiser, welcher an der Spitze des Reichs steht, auch an der Spitze der Reichskirche stehe, war unter den Rechts- und Geschichtskundigen nicht untergegangen. Aber die Entwicklung des letzten Menschenalters, in welchem die Kirche thatsächlich vollkommen auf sich selbst gestellt gelebt hatte, war doch zu mächtig geworden. Der Begriff des „Laien“ als eines von der Kirchenverfassung Ausgeschlossenen, wie er von Gregor VII. in die Politik eingeführt war, war zu sehr zu allgemeiner Anerkennung gekommen, als daß man es noch hätte wagen können, auf Beispiele aus den Geschichtsbüchern gestützt, die Entscheidung über das Oberhaupt der Kirche dem Kaiser, d. h. einem Laien zuzuschreiben. Als Friedrich die Frage, was in Sachen des Schismas geschehen solle, einer geistlichen Versammlung vorlegte, suchte dieselbe einen Mittelweg. Sie sprach als Rechtsatz aus, daß über den Streit zweier Päpste der Kaiser die Entscheidung herbeizuführen, daß er sie aber durch den Mund eines von ihm berufenen Konzils zu treffen habe.

Diese Entscheidung war es, welche Friedrich seinem Vorgehen zu Grunde legte. Von der Belagerung Cremas aus erließ er die Einladungsschreiben zu einem Konzil nach Pavia. Dieselben gingen in seine Reiche Deutschland, Italien, Burgund, sowie in die Annexe des Reiches, Dänemark und Ungarn. Mit Frankreich und England stand er durch die Könige in Verbindung. Auch nach Spanien wurden Boten geschickt. Wie die begutachtende Versammlung beschlossen hatte, sollten beide Prätendenten vor das Konzil geladen werden. Die Bischöfe Daniel von Prag und Hermann von Verden wurden gemeinsam mit der Ladung betraut. Roland lehnte sein Erscheinen ab, indem er erklärte, die Kirche erkenne keinen Richter über sich an, sie entscheide ihre Angelegenheiten selbst, und in diesem Privilegium habe sie der Kaiser zu schützen. Octavian erklärte sich bereit, der Vorladung Folge zu leisten. Mit den beiden Bischöfen kehrte dann auch Otto von Wittelsbach zum Kaiser zurück. Anfang Dezember trafen sie im Hauptquartier ein. In den letzten Kämpfen vor Crema haben wir Otto von Wittelsbach noch in hervorragender Stellung kennen gelernt. (S. 480 ff.)

Am 3. Februar 1160 zog Friedrich von Crema kommend in Pavia ein. Er kam als der sieggetrönte Feldherr, als der Bundesgenosse der Stadt, aber auch als der erfolgreiche Politiker, der für den Widerstand gegen die Beschlüsse von Roncaglia ein Exempel statuiert hatte. Die Pavesen bereiteten ihm einen glänzenden Empfang. Am 5. Februar eröffnete der Kaiser das Konzil. Er beschränkte sich auf eine kurze formelle Eröffnungsrede und entfernte sich dann mit der Erklärung, daß er in den Gang der Untersuchung nicht eingreifen werde.

Die Synode konstituierte sich. Anwesend waren vier deutsche Erzbischöfe, sowie der Patriarch von Aquileja. Die beiden anderen deutschen Erzbischöfe, ferner der von Ravenna, sowie die burgundischen hatten Briefe und zumeist auch persönliche Vertreter geschickt. Bischöfe waren etwa 50 anwesend, größtenteils deutsche und italienische, einige aus Burgund, Dänemark und Frankreich. Die Leitung der Verhandlungen übernahmen die anwesenden Erzbischöfe. Zunächst wurde ein nochmaliger Versuch gemacht, neben Octavian, der thatsächlich erschienen war, wenn schon nicht Roland selbst, so doch einige seiner Partei zum Erscheinen zu bewegen. Aber der Versuch mißlang; nur der Kardinal

Wilhelm war auf dem Konzil, und auch dieser beharrte dabei, sich rein passiv zu verhalten. Man ging also an die Vernehmung der octavianischen Zeugen, welche theils in Person anwesend waren, theils in eingereichten Schriftstücken ihre Aussage über die Wahlvorgänge deponierten. Auf Grund dieser Zeugnisse stellte das Konzil fest, daß Octavian nicht etwa bloß zwei oder drei, sondern eine wirklich erhebliche Anzahl von Wählern, und zwar deren neun, für sich gehabt hatte. Hatte es sonach bei der Wahl vom 7. September zwei Parteien gegeben, so war nur zu entscheiden, welche von beiden Parteien als die bessere zu betrachten sei. Hierfür stellte das Konzil fest, daß der eine Teil der Kardinäle eine förmliche Verschwörung für die Papstwahl eingegangen sei, und daß daher der andere Teil als sanior pars angesehen werden müsse. Das Konzil sprach ferner als juristisch feststehend aus, daß der Prätendent, der zuerst immantiert worden sei, der wahre Papst sei. Man berief sich darauf, daß bei der letzten streitigen Wahl des Jahres 1130 gerade dieser Grund entschieden habe, obgleich doch die Differenz zu Gunsten Innocenz' II. nur wenige Stunden betragen habe. Endlich stellte das Konzil fest, daß die Immantation Octavians ohne Widerspruch von Seiten Rolands erfolgt sei. Dieser sei überhaupt erst später auf den Gedanken gekommen, sich als Papst aufzustellen und sich immantieren zu lassen.

Gemäß der überwiegenden Zusammensetzung der Synode und dem ihr zugegangenen Material hastete der Untersuchung der Charakter der Einseitigkeit an. Als von Seiten der Verteidiger Octavians die Behauptung aufgestellt wurde, daß der Cardinal Wilhelm unter den Wählern Octavians gewesen sei, zählte man ihn zu den übrigen zu und schrieb in das Protokoll hinein, dies sei auf der Synode erklärt worden, in Anwesenheit des Cardinals Wilhelm und ohne dessen Widerspruch. — In der Zeit, wo Roland mit den Seinigen in der Burg von Sankt Peter gefangen saß, hatte er einigen Getreuen gegenüber, die ihn fragten, was nun zu thun sei, die bittere Aeußerung gethan: gehet doch hin und gehorchet dem, den ihr im päpstlichen Mantel gesehen habt. Diese Aeußerung wurde zeugeneidlich festgestellt, und man schrieb in das Protokoll hinein, daß Roland zwei Tage nach der Inthronisation Viktors seinem eigenen Klerus den Gehorsam gegen den erwählten Papst mit der Bemerkung anempfohlen habe, daß dieser ja den päpstlichen Mantel angelegt habe.

Am Schlusse einer siebentägigen Verhandlung bestand eine Meinungsverschiedenheit darüber, ob man nun zur entscheidenden Abstimmung schreiten oder dieselbe auf ein neues Konzil vertagen solle. Wir haben die Notiz, daß die deutschen Bischöfe den Lombarden vorgeworfen hätten: sie könnten mit fünf Schillingen in der Tasche eine neue Kirchenversammlung besuchen; wer aber von jenseits der Berge käme, den koste es viel Geld und Zeit. Das heißt, unter den deutschen Bischöfen war die Richtung Rainalds von Dassel, welche gegen eine Vertagung war und zu einer sofortigen Entscheidung hindrängte, die maßgebende geworden. Man beschloß zur Schlußabstimmung zu schreiten. Die Proposition, Viktor für den rechtmäßig erwählten Papst zu erklären, wurde von den Anwesenden in namentlicher Abstimmung mit placet beantwortet. Der Patriarch von Aquileja machte den Vorbehalt, daß er dies nur in Rücksicht auf die Zwangslage des Reiches und in Erwartung einer nochmaligen Prüfung

durch eine allgemeine Kirchenversammlung thue. Denselben Vorbehalt machten der Bischof von Bamberg und die beiden anwesenden Bischöfe der Salzburger Erzbischof. Wir sehen, wie die Richtung Eberhards von Bamberg und Eberhards von Salzburg nur knapp noch mitgezogen wurde. Immerhin war der Beschluß mit der für eine Kirchenversammlung erforderlichen Einhelligkeit gefaßt. Erst jetzt sprach der Kaiser, dem die getroffene Entscheidung berichtet wurde, auch seinerseits die Zustimmung und Bestätigung aus, nach ihm die anwesenden Fürsten und das ganze Volk durch Acclamation.

Der anerkannte Papst übernahm nunmehr den Vorsitz über die Synode. In feierlicher Prozession wurde er am nächsten Tage nach der Domkirche geführt. Vor der Thür des Doms stand der Kaiser, hielt ihm den Steigbügel und war der erste am Fußfuß. Beim Schluß der Synode sprach Viktor den Bann über Roland aus und zog die Behörden von Mailand, sowie den König von Sizilien wegen ihrer Vergehen gegen des Kaisers Majestät kanonisch zur Verantwortung (13. Februar 1160).

Auf der Versammlung waren 54 Erzbischöfe und Bischöfe anwesend. Wo aber die offizielle Fassung des Synodalberichts von den Zustimmenden spricht, werden auch Abwesende mit aufgezählt, welche, wie es heißt, „teils brieflich, teils durch Abgesandte“ ihre Zustimmung erklärt hatten. Auf diese Art hat man im viktorinischen Lager später 153 direkte und indirekte Teilnehmer der Synode herausgerechnet. Diesen Vergrößerungsversuchen standen nun erklärlicherweise die Verkleinerungsversuche der Gegner gegenüber. Im Vergleich zu dem, was man von einem ökumenischen Konzil verlangte, war die Versammlung von Pavia eine kleine gewesen. Man wies darauf hin, daß es in der Hauptsache nur eine deutsche Kirchenversammlung gewesen sei, verstärkt durch oberitalienische Bischöfe. Aber auch die Bedeutung der wirklich anwesend gewesenen Personen wurde im einzelnen bestritten. Einen Erzbischof von Köln gebe es zur Zeit ebensowenig wie einen von Ravenna. Die vorgekommenen Verstöße in dem Verfahren des Konzils wurden auf das schärfste hervorgehoben, so jene Art, aus dem Schweigen des Kardinals Wilhelm Kapital zu schlagen. Man hob hervor, daß selbst nach dem amtlichen Synodalbericht einem großen Teil der Zeugen, namentlich allen Laien, der Eid erlassen worden sei. Man bekämpfte selbstverständlich die zu Grunde gelegte kirchenrechtliche Anschauung, daß Klerus und Volk bei der Papstwahl eine irgendwie rechtlich erhebliche Rolle spielten. Und man faßte schließlich das Urteil dahin zusammen: was sich in Pavia abgespielt habe, sei nicht sowohl ein Konzil, als eine Komödie gewesen. — Dem entsprechend malte man aber das Possenspiel, wie man es sich dachte, weiter aus. Auf großen Kirchenversammlungen pflegte der eine oder der andere, der nicht ja und nicht nein sagen wollte, vor der Abstimmung sich zu entfernen. Von Pavia wußte man zu erzählen, daß hier einer nach dem anderen weggegangen sei, die Kirche sei wie leer geworden, der Kaiser habe dann die Thüre schließen lassen, die Eingeschlossenen zum Ja-sagen und schließlich alle Teilnehmer zur Unterschrift gezwungen. Der Legat Alexanders gab der Stimmung in dessen gesamtem Anhange Ausdruck, wenn er alsbald Bannfluch mit Bannfluch erwiderte und nicht nur über Octavian und Friedrich, sondern auch über

eine ganze Reihe namentlich genannter Anhänger in der Lombardei sofort nach Schluß des Konzils die höchste Kirchenstrafe verhängte. Und am grünen Donnerstag (24. März 1160) sprach auch Alexander III. als höchster Kirchenfürst den Bann noch einmal aus. In einem für die weiteste Verbreitung bestimmten Manifest hielt er eine vollständige Abrechnung mit dem Kaiser. Von Anfang seiner Regierung an habe er, in die Fußstapfen seiner Vorfahren (der salischen Kaiser) tretend, sich als ein tyrannischer Unterdrücker der römischen Kirche gezeigt. Die Angelegenheit des Erzbischofs von Lund, der Zwischenfall von Befançon, die Absendung von Königsboten in den Kirchenstaat wurden hervorgehoben, um als Gewaltthätigkeit gegen Kirchenfürsten auf ihrer Romreise, als unwürdige Behandlung apostolischer Legaten, als Ueberfall des Patrimonium Petri gebrandmarkt zu werden. Und dann wird gewissermaßen als die natürliche Konsequenz dieser Politik hingestellt, daß der Kaiser es gewesen sei, der von Anfang an darauf ausgegangen sei, gegen den rechtmäßig erwählten Papst Alexander dessen Widersacher Octavian auf den Thron zu bringen. Das Manifest macht darauf aufmerksam, daß, wenn dieser Monarch seine Absichten erreiche, er alle Könige und Fürsten der Erde zu unterjochen bestrebt sein werde. So wurde mit Gründen gegen Gründe, mit Bannflüchen gegen Bannflüche gekämpft. Aber über einen Punkt schwieg Alexander und seine Partei. Das war die Verschwörung der Karbinäle. Die Behauptung, daß die Wähler Rolands Verschworene gewesen seien, wird weder zugestanden, noch widerlegt. Dies ist aber um so auffällender, als alles, was jetzt offen geschah, genau dem, was man als geheime Abmachung zu wissen behauptete, entsprach. Es war in der That von den Karbinälen von Anagni einer der Ihrigen auf den Stuhl Petri erhoben worden, dieser hatte den Kaiser gebannt und befand sich in engster Verbindung mit den Reichsfeinden. Der erste Bannfluch des Legaten gegen Friedrich war ausgesprochen worden im Dom von Mailand.

Das kirchliche Schisma war ein Teil der politischen Kämpfe, in denen sich Friedrich befand.

Nach dem Konzil von Pavia stand die Zweiteilung der Kirche fest. Keiner der beiden Päpste war im Stande, sich den Besitz der Stadt Rom zu sichern. Aber Viktor hatte auf seiner Seite den Kaiser, welcher Beherrscher dreier Länder war, während Alexander als zweifellosen Bundesgenossen nur den König von Sizilien hatte, welcher gegenwärtig von äußeren und inneren Feinden seines Königreichs in Anspruch genommen war. Von ideellen Mächten des Jahrhunderts stand auf Viktors Seite die litterarisch neu erstarke imperialistische Idee, wie sie aus den geöffneten Pforten der Jurisprudenz auch in die Welt der Kleriker hineingeströmt war. Aber gegenüber dem erstarkenden Imperialismus stand noch immer die gewaltige Idee einer weltumfassenden, auf sich selbst gestellten kirchlichen Gemeinschaft, wie sie die beiden letzten Menschenalter ausgebildet und in den Vordergrund gestellt hatten. Deren anerkannter Vertreter aber war Alexander III. Noch immer war Frankreich der Hauptsitz der Gemeinschaften, welche diese Idee trugen und verbreiteten. Cistercienser und Kartäuser hatten hier die zahlreichsten

und bedeutendsten ihrer Stiftungen. Um für seinen Papst Viktor Frankreich zu gewinnen, hat Friedrich die größten Anstrengungen gemacht. Den bedeutendsten Mann, den er zur Verfügung hatte, Rainald von Dassel, hat er zu diesem Zwecke mit einer persönlichen Mission in diesem Lande betraut. Dennoch war es zweifellos, daß der französische Klerus überwiegend auf Alexanders Seite neigte. Und gerade Friedrichs kriegerische und politische Erfolge, die Aufsehen erregende völlige Vernichtung eines politischen Gegners, wie Mailand war, brachten die streitenden Könige des Westens dazu, sich untereinander und mit seinem Widersacher zu einigen. Schon im März des Jahres 1161 hatte eine Synode zu Toulouse sich für Alexander entschieden. Nach der Zerstörung Mailands haben Ludwig VII. von Frankreich und Heinrich II. von England sich auf die Seite Alexanders gestellt.

So hatten jetzt die beiden Päpste ein jeder Rückhalt an weltlichen Herren. War Viktor in Oberitalien, Deutschland und Burgund, so war Alexander in Frankreich und England der überwiegend Anerkannte. Von dem Kernpunkt ihres Machtbereiches aus suchten beide in fernen Ländern, im Norden und im Osten Europas, ja bis nach Syrien hin, um Anerkennung zu werben. Beide hielten Synoden ab und schlossen dieselbe mit stets erneuter Verfluchung der Gegner.

Von besonderer Bedeutung war bei dieser Lage der Dinge die Stellung der deutschen Kirche. Die große Mehrzahl der Erzbischöfe, Bischöfe und Äbte, die es in Deutschland gab, war bereits von Friedrich eingesetzt. Für die maßgebenden Stellen hatte er recht eigentlich Männer seines persönlichen Vertrauens ausgesucht. Das geistig hervorragendste Mitglied der deutschen Kirche, Rainald von Dassel, war durch und durch kaiserlicher Staatsmann, ganz beseelt von dem Gedanken einer Reichskirche, welche wie alle anderen Zweige der Reichsverwaltung in dem Kaiser das höchste Oberhaupt habe. Wir kennen Rainald von Dassel bereits aus seiner früheren Zeit als gewandten Diplomaten. Vermöge seiner umfangreichen weltlichen Thätigkeit als Stellvertreter und leitender Minister des Kaisers in Italien wurde er hier ein einflußreicher Verwaltungsmann. Außerdem war er ein gewandter und erfolgreicher Redner, welcher auf die verschiedensten Personen zu wirken verstand. Man erzählte von ihm, daß er auf einer größeren Versammlung dieselbe Rede hintereinander vor dem Klerus lateinisch, vor den anwesenden Franzosen französisch, vor den Deutschen deutsch gehalten habe.

Ist unter dem Einflusse dieser überragenden Persönlichkeit auch der römisch gesinnte Teil des deutschen Klerus im großen und ganzen dem Anhang des kaiserlichen Papstes beigetreten, so gab es doch unter den deutschen Kirchenprovinzen noch eine, in welcher sich der Geist der vorangehenden Generation widerstandsfähig erhalten hatte. Es war das Erzbistum Salzburg. Der Mann, welcher damals auf dem erzbischöflichen Stuhl saß, Eberhard, war seit dem Regierungsantritt Friedrichs mit dem neuen Regiment gegangen, aber ohne jemals seine kirchliche Ueberzeugung aufzugeben. Er hat dieselbe auf eine jüngere Generation heranwachsender Schüler übertragen. Mit den Bistümern von Passau, Regensburg, Freising, Brixen, Gurk, umfaßte seine Kirchenprovinz die Herzog-

tümer Baiern, Kärnthén und Oesterreich; einen Komplex, der an Kompaktheit noch dadurch gewann, daß im Norden das selbständige Bistum Bamberg von einem geistesverwandten Kirchenfürsten geleitet wurde, im Süden das Patriarchat von Aquileja alexandrinisch gesinnt war und in Venedig die alexandrinischen Karbinäle ihr Hauptquartier hatten, endlich im Osten das angrenzende Königreich Ungarn nach kurzer Schwankung ebenfalls Alexander anerkannte. Es hatte sich hier im Südosten des Reiches ein Klerus unabhängiger Gesinnung erhalten, welcher Gewicht darauf legte, nach eigener kirchlicher Ueberzeugung zu handeln und dieselbe unbekümmert um die Mächtigen dieser Erde zu bekennen. Durch die Erfolge des neuen Regiments, welches den Kirchen Deutschlands den Frieden sicherte, ohne sie bis jetzt durch weltliche Uebermacht zu bedrücken, war dieser Geist gemildert, aber nicht ausgestorben. Einen Kampf mit dem Kaiser wünschte niemand; wenn es aber unvermeidlich war, so war man entschlossen, die eigene Ueberzeugung auch gegen den Kaiser zu vertreten.

Als ein hervorragendes Beispiel dieses gesinnungstüchtigen bairischen Klerus kann uns jener gelehrte Propst Gerhoh von Reichersberg dienen, der um diese Zeit an seinem Buche über den Antichrist schrieb und ab und zu Meinungsäußerungen zur Papsfrage, je nach dem Stande derselben, einflocht. Gemäß den Ueberlieferungen seiner Richtung neigte Gerhoh dazu, in Alexander den wahren Vertreter der una sancta ecclesia zu erblicken. Die Verhandlungen von Pavia waren in seinen Augen ein Versuch, den Wunsch von ein paar Karbinälen für eine wirkliche Wahl auszugeben. Gerade nach der Verkündung der Paveser Beschlüsse war ihm zweifellos, daß nicht Viktor, sondern Alexander der rechtmäßig erwählte Paps sei. Er geißelt namentlich die ganze Art, wie die Versammlung durch den Vorwurf der Verschwörung versucht habe, die Wähler Alexanders als gebunden und beeinflusst hinzustellen, und tadelte, daß man auf die Aussage der Wähler Octavians, welche behaupteten, zuerst mit zur Verschwörung gehört, sodann aber sich von derselben losgesagt zu haben, irgend etwas gegeben habe. Man hatte sich dafür auf eine Bestimmung des römischen Rechtes berufen, wonach Teilnehmer an einer Unternehmung gegen den Kaiser, sobald sie sich entschlossen, dieselbe zu verraten, als Zeugen dienen und Strafllosigkeit zugesichert erhalten könnten. In einer kirchlichen Versammlung hätte man, so meint Gerhoh, sich ausschließlich nach kirchlichem Recht richten sollen, und nach diesem solle niemandem, der sich in einer Sache selbst beziehtigt, gegen einen anderen geglaubt werden. Nachdem er sich mit dieser juristischen Ausführung gegen die Anwendung von Kronzeugen verwahrt hat, ist er vollkommen sicher, daß die Beschlüsse von Pavia nur zur Bekräftigung ihres Gegenteils dienen. — An einer späteren Stelle des Werkes kommt Gerhoh dann auf die neuen Nachrichten von der Toulouser Synode zu sprechen, welche die Wahl Alexanders als kanonisch anerkannt hatte. Er hält nun die Einzelheiten der Wahl und ihre rechtliche Bedeutung für festgestellt. Aber in scharfen Worten rügt er es, daß die Synode über den Einwand der Verschwörung Schweigen beobachtet habe. Er nannte dieses Stillschweigen geradezu einen „Skandal“, zumal die sich abwickelnden politischen Ereignisse gerade die Thatsachen zu Tage förderten, welche man als Zweck der Verschwörung betrachte. Er erklärte, daß nur ein allge-

meines Konzil im Stande sei, diesen Skandal aus der Welt zu schaffen. — Als Gerhoh sein Buch in die Welt hinausgeschickte, erhielt er eben die Nachricht, daß die Alexandriner sich zu einer Reinigung in feierlicher Form erboten hätten. Er hat seiner Genugthuung noch in der Vorrede Ausdruck gegeben, und nahm an, daß der Punkt damit erledigt sei. Allerdings ist die alexandrinische Partei nie wieder darauf zurückgekommen, und so blieb Gerhoh denn bei allen Sympathien für Alexander Anhänger einer dritten Partei, welche zwar einstweilen sich schlüssig machte, welchen der beiden Päpste man anerkannte, für die Dauer aber doch die Entscheidung durch ein allgemeines Konzil vorzog. Gerhoh jammert über die Römer, welche sich keinem Gerichtshof unterwerfen wollen. Er klagt über diese römische Richtung und macht ihr von neuem die bittersten Vorwürfe über das Unheil, das sie in dem zweiten Kreuzzuge gebracht habe.

Man sieht, auch diese Gruppe war nicht blind römisch gesinnt. Und auch in ihr gab es Schattierungen. Es bezeichnet genau die Grenze von Rainalds Einfluß, daß es ihm gelang, Eberhard von Bamberg zu sich hinüberzuziehen, Eberhard von Salzburg aber nicht.

Inmitten der streitenden Teile war die Stellung des Kaisers zu dem Schisma im wesentlichen durch seine reichsoberhauptliche Stellung zum Bistum bestimmt. Noch immer war das Bistum für ihn das bedeutendste Reichsamt, dessen Dienstleistungen für ihn unentbehrlich und von dem daher römische Eingriffe möglichst fern zu halten waren. War diese Fernhaltung vom Beginn seiner Regierung an eine seiner wichtigsten Aufgaben gewesen, so war sie es jetzt nur desto mehr. Darum war Rainald, der entschiedenste Vertreter einer romfreien Richtung, sein leitender Minister. Aber eben darum waren auch die Gegner dieser Richtung, soweit sie die Reichsdienste persönlich leisteten, bei dem Kaiser in Gnaden, in Ehren und teilweise auch von Einfluß.

Gleich bei dem Auftauchen des Schismas hat der Kaiser, unter scharfer Betonung des formalen Moments, die Entscheidung einer rein aus Geistlichen zusammengesetzten Versammlung überlassen (S. 507 ff.). Er war daher auch in der Folge bis zu einem gewissen Grade mit denen einverstanden, welche die endgültige Entscheidung von einer allgemeinen Kirchenversammlung erwarteten. Während Alexander III. dabei blieb, keinen Richter über sich anzuerkennen und daher auch nie einer Verhandlung über die Wahl beizuwohnen, haben kaiserliche Boten die Vertreter Viktors nach Toulouse geleitet. Als sich die Aussicht zeigte, durch eine Zusammenkunft mit dem Könige von Frankreich einen weltlichen Kongreß und gleichzeitig ein allgemeines Konzil zu veranstalten, war der Kaiser bereit, dem letzteren die Streitfrage aufs neue zu unterbreiten. Er hat zu diesem Zweck eigens Italien verlassen. Der Kongreß sollte auf der Grenze beider Reiche an der Saonebrücke von Saint-Jean-de-Losne stattfinden (29. August 1162). Die Erzählungen über den Versuch sind auf beiden Seiten komödienhaft ausgestaltet worden. Die Vereitelung dieser Bestrebungen ist wohl durch cisterciensischen Einfluß (das Kloster Clairvaux lag ganz in der Nähe) erfolgt, sicher aber durch die schnell veränderte politische Konstellation beeinflusst, welche zwischen den Plan des Kongresses und seine Ausführung den Sturz Mailands und die europäische Eifersucht auf die steigende Macht des Kaisers gesetzt hatte. Auf Friedrichs Seite

ist der Gedanke nicht geschwunden. Noch später, als Alexander Gesandte zu ihm nach Nürnberg schickte (Sommer 1163) und Friedrich sich offiziell genötigt sah, dieselben abzuweisen, hat er doch gesucht, einige von ihnen zurückzubehalten und ihnen in persönlicher Unterredung den Vorschlag eines von beiden Teilen zusammenzusetzenden Schiedsgerichts ans Herz zu legen, welches sich für den einen oder für den anderen oder aber gegen beide Päpste entscheiden sollte.

Friedrichs prinzipieller Standpunkt tritt am deutlichsten hervor in seinem Verhältnis zu Eberhard von Salzburg. Eberhard suchte den kaiserlichen Hof zu vermeiden. Er gehörte zu den bei Beginn des Feldzuges Dispensierten und blieb jetzt trotz wiederholter Mahnungen zur Nachfolge daheim. Weber auf der Synode in Pavia noch auf der in Lodi war er anwesend. Friedrich hat ihn in den Jahren 1160 und 1161 wiederholt und immer energischer vorgeladen. Er hat sich durch das beständige Ausbleiben gleichwohl nicht hindern lassen, die Beziehungen zu dem Erzbischof und zu seinem Anhang fortzusetzen. Als nach dem Tode des Patriarchen von Aquileja daselbst Graf Udalrich von Treffen, ein Schüler und Schützling Eberhards, gewählt wurde, hat Friedrich ihm die Belehnung erteilt, allerdings damals in dem Notar Burchard von Köln einen eigenen Kommissar ernannt, der den neuen Patriarchen einzusetzen und dabei zu überwachen, sowie auch Eberhard von Salzburg herbeizuschaffen hatte. Burchard überbrachte nicht nur an Eberhard selbst ein drohendes Schreiben des Kaisers, sondern war auch beauftragt, die Vasallen und Dienstmänner des Erzbischofs an die Reichspflichten zu erinnern, welche auf dem Erzbistum und mittelbar auch auf ihnen lasteten. Friedrichs Schreiben geht strikte von dem Gedanken aus, daß er von dem Erzbischof nichts verlange als Reichspflicht. Friedrich berührt die vorhandenen kirchlichen Meinungsverschiedenheiten mit keinem Worte, erklärt aber mit den bestimmtesten Ausdrücken, daß er, wenn die Reichspflicht der Heeresfolge nicht geleistet werde, über das Erzbistum anderweit verfügen werde. Gleichzeitig richtete er ein besonderes Schreiben an den Bischof von Gurk, welches nicht undeutlich durchblicken ließ, daß diese anderweite Verfügung „ohne Schaden für die Ehre Gottes und der Kirche“ erfolgen könne, wenn man an diesem suffraganen Bischof einen Vertreter fände, der zur Leistung des Reichsdienstes bereitwillig sei. In scharfer Pointierung betont Friedrich seine Forderung in dem öfters wiederholten Ausdruck, es solle dem Kaiser gegeben werden, was des Kaisers sei. Burchard entledigte sich seines Auftrages, veranstaltete eine große Versammlung der Vasallen und Ministerialen unter Zuziehung benachbarter Reichsfürsten und verlangte, die Versammlung solle den Erzbischof ebenfalls auffordern, „dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist“. Eberhard „ein frommer Erzbischof und faseliger alter Herr“, wie Burchard sich ausdrückte, stieg auf einen Stein, um eine längere Rede zu halten, und versicherte, der heilige Geist werde aus ihm sprechen. Der heilige Geist, meint Burchard, hätte mit dieser Rede nicht viel Ehre eingelegt. Eberhard erbot sich schließlich, seine Pflicht zur Reichsheerfahrt durch eine Geldsumme loszukaufen. Friedrich legte das Anerbieten einer Fürstenversammlung zur Begutachtung vor. Das Gutachten fiel ablehnend aus, und Friedrich erteilte die würdige Antwort, es sei nicht seine Gewohnheit, Geld von jemandem zu nehmen und Groll im Herzen nachzutragen.

Der Erzbischof möge persönlich erscheinen, dann sei er bereit, seine Leistungen anzunehmen. Als nach der Ueberwindung Mailands Eberhard endlich kam, war er bereits der erklärte Vertrauensmann Alexanders. Er nahm auf seine Reise dessen ausdrücklichen Auftrag mit, den Kaiser umzustimmen. In seiner Begleitung war sein Suffraganbischof Hartmann von Brixen und der Propst Gerhoh von Reichersberg. Auf den Trümmern Mailands fand hier eine geistliche Versammlung statt, der Eberhard beiwohnte (30. März 1162). Die Versammlung war fast ausschließlich aus kaiserlichen, also viktorinischen Bischöfen zusammengesetzt. Als Eberhard anfang, seinen Standpunkt darzulegen, suchte man, ihn daran zu hindern. Der Kaiser war es, der ihn in seiner Redefreiheit schützte. Nachdem der Erzbischof sich bereit erklärt hatte, den Reichsdienst zu leisten, hat Friedrich ohne Rücksicht auf seine Stellung zum kirchlichen Schisma ihn in Ehren entlassen. Bischof Hartmann von Brixen ist nach wie vor in seinem seelsorgerischen Verhältnis zum Kaiser geblieben, und Gerhoh von Reichersberg hat ein Privileg für sein Stift mit heimgenommen. Eberhard ist später offizieller Vertreter Alexanders geworden. Dieser hat ihn zu seinem Legaten für ganz Deutschland ernannt (28. Februar 1163). Auch in dieser Stellung noch hat Eberhard bei Friedrichs kurz darauf folgendem Aufenthalt in Mainz (März und April 1163) am kaiserlichen Hofe verkehrt.

In ähnlicher Weise sehen wir auch die anderen Anhänger Alexanders in Beziehungen zum Hofe, so jenen neu ernannten Patriarchen Ubalrich von Aquileja. Gegenüber einem von dessen Suffraganen, dem Bischof von Treviso, hat Friedrich einmal seine Stellung auch prinzipiell zur Ausführung gebracht. Der Bischof war als Parteigänger Alexanders von Viktor exkommuniziert worden und hatte dadurch die Regalien verloren. Als er später Alexander fallen ließ, verlangte Viktor von ihm eine ausdrückliche Obödienzerklärung, und diese glaubte der Bischof mit seinem Gewissen nicht vereinbaren zu können. Friedrich war genötigt, ihm gleichwohl die Regalien zurückzugeben. Als Viktor erklärte, ihn unter diesen Umständen vom Banne nicht lösen zu können, erwiderte Friedrich, die Entziehung der Regalien sei an sich rechtswidrig gewesen und müsse rückgängig gemacht werden ohne Rücksicht darauf, ob die Lösung vom Banne erfolge oder nicht. Die Angelegenheit fand damals ihren Abschluß, indem Viktor, auf ausdrückliche Obödienzerklärung verzichtend, den Bann gleichwohl löste. — Auf die alexandrinisch gesinnten Erzbischöfe von Pisa und Genua hat Friedrich selbst in der Zeit seines größten Einflusses, in den beiden Städten nie einen Druck ausgeübt. Auch wo sonst im Reiche hier und da alexandrinische Neigungen auftauchten, ist Friedrich ihnen, solange die Reichsleistungen darunter nicht litten, niemals entgegengetreten.

So ist es denn erklärlich, daß man in den Kreisen Alexanders III. stets auf eine Befehung des Kaisers gehofft hat. Der Versuch Alexanders, zu einer Umstimmung Friedrichs sich Eberhards von Salzburg zu bedienen, steht nicht vereinzelt da. Noch das Konzil von Tours (nach Pfingsten 1163), welches den Bann gegen Rainald erneuerte, hat sich über Friedrich in den schmeichelhaftesten Ausdrücken ausgesprochen und ihm goldene Brücken gebaut.

Friedrichs Zweck, das Bistum leistungsfähig zur Verfügung zu haben,

wurde genügend geschützt durch den vorhandenen Zustand. Die päpstlichen Eingriffe, über welche er sich früher beklagte, hatten thatsächlich während des Schismas und durch dasselbe aufgehört. Aus der ganzen Zeit von 1159—1164 ist weder von seiten Alexanders noch von seiten Viktors irgend ein eingreifender Akt für die deutsche Kirche zu nennen. Die Synode, welche Viktor auf deutschem Boden in Trier abhielt, war völlig bedeutungslos. Die thatsächlichen höchsten Kirchenbeamten waren auf deutschem Boden die Erzbischöfe. Aus Mainz und Trier sind die Bullen noch erhalten, welche die damaligen Erzbischöfe mit der Vollmacht eines päpstlichen Legaten für ihren gesamten Erzsprengel betrauten. In Köln war das Uebergewicht der Persönlichkeit ohnedies bedeutend. Wenn die slavischen Bistümer, die Gründungen Heinrichs des Löwen, jetzt endgültig dem Erzbistum Hamburg unterstellt wurden, dieses damit die Neuregelung anerkannte und die lange ersehnten Suffraganbischöfe bekam, so erhielt die vorher getroffene Abmachung durch eine päpstliche Bulle eine Bekräftigung, die man gern annehmen konnte. Man hatte ein Papsttum zur Verfügung, wie man es brauchte. Wenn die Gegner erzählen, daß Viktor die Appellation nach Rom ausdrücklich auf den Fall beschränkt habe, daß die Angelegenheit durch die einheimischen Bischöfe nicht erledigt werden könne, so entsprach der thatsächliche Zustand dieser Jahre wirklich einem derartigen Verhältniß. Nichts ist für die völlige Unabhängigkeit der damaligen Reichskirche bezeichnender, als daß Rainald von Dassel, zum Erzbischof von Köln gewählt und vom Kaiser belehnt, die kirchliche Weihe nicht nachgesucht hat. Er war nicht bloß nicht zum Erzbischof konsekriert, er war auch vorher nicht Bischof gewesen, ja er hatte noch nicht einmal die Priesterweihe empfangen, sondern war erst Diakon. Gleichwohl führte er die Geschäfte nicht bloß als „Erwählter“ der Kölner Kirche, sondern als Erzbischof von Köln und Erzkanzler durch Italien.

So waren die Parteien und so die Stellung des Kaisers zu ihnen, als am 20. April 1164 Viktor IV. ziemlich plötzlich zu Lucca verstarb. Ganz allgemein nahm man an, daß der Kaiser die Gelegenheit benützen würde, um auf seinen Plan einer Verhandlung mit Alexander III. zurückzukommen. Aber bevor Friedrich auch nur einen Schritt in dieser Richtung thun konnte, hatte Rainald von Dassel bereits für eine Besetzung des erledigten Bistums Rom gesorgt. Er war in der Nähe im Reichsdienste thätig, hatte sich sofort nach Lucca begeben und unmittelbar nach der Beerdigung von den anwesenden Kardinälen einen aus ihrer Mitte, Guido von Crema, wählen lassen (22. April). Am nächsten Sonntag (26. April) war derselbe bereits geweiht. Da kein anderer Konsekurator zur Stelle war, so versah Rainalds Suffraganbischof Heinrich von Lüttich, der Podesta von Mailand, diesen Dienst. Der neue Papst nannte sich Paschalis III.

In demselben Zeitpunkte aber, in welchem so der Zwiespalt in der Kirche zunächst verlängert wurde, zeigten sich auf weltlichem Gebiete die ersten Anzeichen einer ernstern Opposition gegen die strafforganisierte kaiserliche Verwaltung in Italien.

Rainalds italienische Verwaltung gab sich überall als eine Wiederherstellung alter kaiserlicher Rechte. Thatsächlich war sie ein neues Regiment. Gerade die

Lobredner dieser Verwaltung unter den Italienern heben hervor, daß noch niemals vor ihm ein Vertreter des Kaisers wie dieser gewaltet habe.

Um so erklärlicher ist es, daß die Gegner den Druck um der Neuheit willen doppelt schwer empfanden. Es fehlt nicht an Klagen über Ungerechtigkeit, Härte und Grausamkeit. In der That war die Versuchung zu Amtsüberschreitungen nach der ganzen Natur der Beamtung eine große. Die Gewalt der Podestas beruhte auf einer freien Entscheidung im Einzelfalle. Und die rechtliche Feststellung der Regalien ermangelte der festen Schranken, wie sie eine generationenlange Gewöhnung hätte geben können. Der Anspruch des Kaisers auf herrenlose Güter war festgestellt. Aber was als herrenloses Gut anzusehen sei, darüber gab es keine feststehenden Normen. Jeder Ausschluß zweifelhafter ferner Erben zu Gunsten der kaiserlichen Kammer wurde als Willkür empfunden, und man ging so weit, zu behaupten, daß einzelne Podestas jeden Nachlaß eines Mannes, der ohne Kinder starb, eingezogen hätten. Aehnliche Schwankungen und Willkürlichkeiten gestattete fast jedes Regal. Die Rechtspflege, welche mehr als je in die Hände von Einzelbeamten gelegt war, gewährte diesen überall die Möglichkeit, Beschleunigungen oder Verzögerungen eintreten zu lassen und Gunst oder Ungunst wohl auch nach dem Maße dargebrachter Geschenke zu bestimmen. So erheben sich denn die Klagen, daß die Rechtspflege käuflich sei und auch der beste Anspruch nicht befriedigt werde, wenn man ihm nicht durch Bestechung zum Siege verhelpe. Die Kosten für die Einrichtung der neuen Verwaltung waren groß, die Steuern, welche zu diesem Zweck erhoben wurden, hoch und wohl auch durch ungleiche Verteilung drückend. Schließlich gab es gewisse Verwaltungsakte, welche ganz von der Willkür der Beamten abhingen und zur Bestechung oder auch zur Erpressung Anlaß gaben. Im ganzen lastete der Druck des neuen Regiments auf dem Lande. Vielfach wurden Klagen laut über die Höhe der Lasten, sowie über das Vorgehen der Personen. Man suchte nach der einen, wie nach der anderen Richtung hin Abhülfe zu schaffen. Man ging daran, die Lasten schriftlich zu fixieren und ein geordnetes Repartitionsverfahren eintreten zu lassen; und gleichzeitig wurde auch hier und da ein Beamter, gegen den zu viele Beschwerden geäußert wurden, einfach abberufen. Auch suchte man durch die Einrichtung von Beschwerdeinstanzen gegen die Mißbräuche regelmäßige Abhülfe zu schaffen. Nicht nur Rainald war beständig in Landtagen thätig, in denen er die Angelegenheiten des Landes gemeinsam mit dessen Vertretern beriet, auch der Kaiser selbst hat sich mit den Beschwerden der Untertanen befaßt. Er hat einmal auf Klagen der Mailänder neben Rainald den Grafen von Biandrate, einen erklärten Vertrauensmann der Mailänder, mit der Prüfung beauftragt.

Aber alle diese Versuche der Abhülfe waren vergebens. Setzte man an die Stelle der einzelnen Steuerbefehle eine schriftliche Repartition, so nannten die Mailänder das Steuerregister ihr „Schmerzensbuch“. Wurde der mißliebige Podesta abberufen, so hörte man die Klage, daß der neue noch schlimmer sei als der alte. Kurzum es waren die Klagen, die überall ertönen, wo eine an Selbstverwaltung gewöhnte Bevölkerung einer fremden Regierungsgewalt sich fügen, wo sie nicht erwählten, sondern ernannten Beamten gehorchen, nicht selbst beschlossene, sondern auferlegte Steuern zahlen soll.

Der aktive Widerstand begann an der Peripherie. Außerhalb des königlichen Machtbereichs befand sich Venedig, von jeher in einer selbständigen Stellung zwischen beiden Kaiserreichen des Ostens und des Westens. Jetzt war die Republik das Hauptquartier der alexandrinischen Kardinäle geworden. Von hier aus unterhielten diese ihre Beziehungen nach Aquileja, Salzburg und Ungarn, aber auch auf der anderen Seite nach Verona hin. Verona, zweifellos innerhalb der Reichsgrenze gelegen, hat thatsächlich doch zum Kaisertum stets eine zweifelhafte Stellung eingenommen. Jetzt hatte die Stadt die Herrschaft über die Brennerstraße verloren. Vor Beginn des letzten Krieges war Rivoli, nach Schluß desselben Garba besetzt worden. Von beiden Punkten aus war die Selbständigkeit der Stadt bedroht. Rainald hat die „Mark Verona“ von seinem Verwaltungsgebiet nicht ausgeschlossen, sie aber auch nicht vollständig hineinzuziehen vermocht. Es gab hier bereits einen „kaiserlichen Richter“; aber er war identisch mit der Person, welche auch in früheren Zeiten die Gerichtsbarkeit geübt hatte.

Zu der Zeit, als die kaiserliche Verwaltung im Begriff war, über die Etzsch hinaus in diese Gegenden sich hineinzuschlängeln, hören wir bereits von Beratungen der dortigen Städte, wie weiteren Fortschritten der kaiserlichen Gewalt entgegenzutreten sei. Friedrich hat es nie an Versuchen fehlen lassen, einem aktiven Vorgehen der Städte vorzubeugen. Seine tolerante Stellung zu dem Alexandrinismus ist lange Zeit im Stande gewesen, einen legalen Vorwand für eine Loslösung ihnen zu nehmen. Der Bischof von Verona, der ruhig an seinem Hofe verkehrte, und der Bischof von Treviso, den er sogar im Besitz seines Bistums gegen Viktor schützte, waren für ihn wertvolle Stützpunkte in diesen Städten.

Aber trotz alledem treffen wir bereits zu Anfang des Jahres 1164 ein formelles Bündnis zwischen Venedig und den benachbarten Städten. Als Zweck desselben wird ausdrücklich bezeichnet, weiteren Forderungen des Kaisertums entgegenzutreten, wiewohl man bereit sei, dem Kaiser Friedrich das zu leisten, was seinen Vorgängern geleistet worden sei. An dem Bündnis nehmen teil Padua, Vicenza und Verona. Mantua wurde nur dadurch zur Neutralität bewogen, daß Friedrich bereit war, ihm jede Pflicht der Heeresfolge zu erlassen. Ansonst erklärte Friedrich angesichts des beginnenden Widerstandes zu vielfachem Verzicht sich bereit. Er hat der Stadt Mantua alle Rechte, welche sie vor seiner Ankunft gehabt habe, gewährleistet und ihr den Regalienzins erlassen, das hat er hat auf die Durchführung der roncagliischen Beschlüsse hier verzichtet. Die Unterstützung von Ferrara erkaufte der Kaiser sich durch Wiedereinführung der Konsularverfassung.

Dieses Vorgehen zeigt deutlich, daß Friedrich, der sein deutsches Heer bereits entlassen hatte, mit den Kräften des eben erst konstituierten italienischen Kaisertums diesem Widerstande entgegenzutreten nicht vermochte. Die Streitkräfte der Verbündeten waren die überlegenen. Gleichzeitig suchte Friedrich gegen Verona und der Patriarch von Aquileja mit Treviso gemeinsam gegen die venetianische Burg von Grado vorzugehen. Aber dort war Friedrich erfolglos, und er haben die Venetianer den Sieg davon getragen.

Wenn der Kaiser der ersten Erhebung italienischer Städte gegenüber ohnmächtig war, so waren es nicht Padua, Vicenza und Verona, vor denen er zurückschwach. Es war die mit ihnen verbündete Republik Venedig und der hinter dieser Republik stehende Kaiser von Ostrom. Manuel war, wie mit der Republik, so auch mit dem Königreich Sizilien im Einverständnis; mit diesen hatte er nach dem Mißerfolge des Jahres 1158 einen dreißigjährigen Waffenstillstand geschlossen. Schon lange war Alexander III. bestrebt, diesen weit ausschauenden morgenländischen Herrscher mit dem Könige von Frankreich, dessen Schutz er genoß, zu gemeinsamen Zielen hinzubringen. In den Jahren 1163—1165 gingen die Boten hin und her. Je höher Friedrichs Erfolge stiegen, je mehr die Nachbarn im Osten und Westen das zwischen ihnen liegende sich neu erhebende Kaisertum zu fürchten begannen, desto lebhafter wurden die Verhandlungen. Die Koalition gegen den Erfolgreichen schien sich zu bilden.

Um dieselbe Zeit, als Friedrich sich genötigt sah, in Papst Alexander den eigentlichen Mittelpunkt der gegen ihn sich bildenden Koalition zu erblicken, war der offene Widerstand gegen dessen Papsttum bereits auf einem anderen Punkte begonnen worden. Das englische Königtum hatte geglaubt, zu dem Schisma rein nach den Bedürfnissen einer augenblicklichen Politik Stellung nehmen zu können, weil es mehr als irgend eine andere Monarchie Europas seiner Kirche sicher war. Nirgends war die Kirchenverwaltung so als bloßer Bestandteil der Staatsverwaltung gefaßt und gehalten worden, wie in dem normannischen Königreich jenseits des Kanals. In dem Augenblick aber, wo Heinrich II. in dem damaligen Friedensbedürfnis mit Frankreich sich zu Gunsten des Papstes entschied, den der König von Frankreich anerkannte, zeigte sich sofort auch der Einfluß dieser ersten Berührung des englischen Klerus mit einem gewaltigen Vertreter der gregorianischen Idee. Primas der englischen Kirche war Thomas Becket, Erzbischof von Canterbury. Er war Kanzler und der eigentliche Vertrauensmann des Königs. Als solchen ließ dieser ihn zum Konzil von Tours ziehen, als ein Verfechter des großen Kirchensystems kam er zurück. Der Gegensatz der Auffassung kam zum Ausbruch bei der Frage über die Grenze der geistlichen und der weltlichen Gerichtsbarkeit, der Strafbefugnisse der Staatsgerichte über die Kleriker; in Wahrheit war es die große Frage des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, welche hier zum erstenmal gestellt, sofort aber auch auf beiden Seiten in ihrer vollen Tragweite erfaßt wurde. Gestützt auf den zweiten Erzbischof des Landes, den von York, hielt König Heinrich II. im Januar 1164 den Reichstag zu Clarendon, stellte daselbst die Rechte des Staates über die Kirche in 16 Konstitutionen fest, erzwang die Zustimmung Thomas' und verlangte nun von Alexander III. die Anerkennung der Beschlüsse und die Ernennung des Erzbischofs von York zum apostolischen Legaten für ganz England. Als Alexander sich weigerte, eröffnete der König ein Strafverfahren gegen Thomas, vor welchem dieser sich genötigt sah, nach Frankreich zu entfliehen. Hier stellte er sich unter den Schutz des Königs Ludwig und erlangte von Alexander eine ausdrückliche Verwerfung der Konstitutionen und die Entbindung von dem gegebenen Versprechen, sie zu halten. König Heinrich antwortete mit einem strengen Verbot aller Appellationen nach Rom ohne königliche Genehmigung bei

Strafe des Kerkers, mit einer Konfiskation des Kirchengutes von Canterbury, sowie mit zahlreichen Verbannungen der Anhänger Thomas'.

Das war die Zeit, um welche Friedrich sich in die Bahnen der Gegnerschaft gegenüber Alexander gedrängt sah. Mit der bisherigen Politik gegenüber den Anhängern des von ihm als Gegenpapst betrachteten Kardinals Roland wurde gebrochen. Als nach dem Tode Eberhards von Salzburg (Juni 1164) Konrad von Passau zum Nachfolger gewählt wurde, stellte Friedrich diesen vor die Alternative, entweder Papst Paschalis anzuerkennen oder die kaiserliche Investitur versagt zu sehen. Dies geschah noch in Pavia, wohin Konrad sich zum Kaiser begeben hatte, im September des Jahres 1164. Dabei war Konrad von Passau nie prononciert zu Gunsten Alexanders aufgetreten. Er war einer der Salzburger Suffraganen, welche auf der Synode von Pavia mit schwerem Herzen zugestimmt, aber doch zugestimmt hatten. Zudem war er einer von den habenbergischen Oheimen des Kaisers. Nach Deutschland zurückgekehrt lud Friedrich sofort Klerus, Vasallen und Dienstmannen der Salzburger Kirche auf den 18. November nach Bamberg zur Entscheidung der Wahlangelegenheit. Konrad hat auch hier die kaiserliche Investitur nicht erhalten und unmittelbar darauf ohne Rücksicht auf die erfolgte Verfassung das Pallium von Alexander III. angenommen.

Inzwischen war der englische Kirchenkonflikt zum vollen Ausbruch gelangt. Die endgültige Verfassung der Investitur an Konrad von Passau und die Ankunft des englischen Primas in Pontigny fallen in denselben Monat (November 1164). Die englische Krisis war der Mittelpunkt, an welchem Rainalds Politik nunmehr einsetzte. Er wurde als kaiserlicher Gesandter abgeschickt, um mit dem englischen wie mit dem französischen Hofe zu verhandeln. Er war beauftragt, um englische Prinzessinnen zu werben, welche als Kinder Heinrich dem Löwen und dem eben geborenen Sohne des Kaisers verlobt werden sollten. Die getroffenen Verabredungen sollten dann durch einen auf Pfingsten 1165 anberaumten Reichstag in Würzburg ratifiziert werden.

Wenn bei dieser Gesandtschaft anfangs noch an Friedrichs alte Gedanken einer großen europäischen Vereinbarung angeknüpft wurde, so hat Rainald seiner Mission alsbald die ganz energische Richtung eines Zusammengehens mit England und Paschalis gegen Frankreich und Alexander gegeben. In Rouen, wo er den Normannenkönig traf, brachte er die Kinderverlobung, ein sicheres Zeichen des erzielten Einverständnisses, zu stande, erreichte bei dem englischen Könige die bündige Erklärung, daß er Paschalis anerkenne und Roland seinen Schutz entziehe, und verließ den Hof in Begleitung zweier englischer Gesandter, welche die Vollmacht hatten, im Namen des Königs einen Staatsvertrag zu beschwören.

Mit dieser Alliance in der Hand verlangte Rainald nun auf dem Reichstag zu Würzburg eine energische Stellungnahme. Der bisherigen Politik sollte nunmehr durch eine ausdrückliche und unzweideutige Erklärung für Paschalis gegen Alexander, für England gegen Frankreich ein Ende gemacht werden. Der Erklärung sollte ein demonstrativer Charakter gegeben werden durch eine über das ganze Reich auszudehnende Eidesleistung. Auch der Kaiser sollte den Eid persönlich schwören. Der Tenor des Eides beginnt mit einer Kriegserklärung

gegen Roland, den „Schismatiker“. Es wird geschworen, denselben nie anzunehmen oder seiner Annahme zuzustimmen, auch nie einen Anhänger desselben wieder zu Gnaden anzunehmen, ohne daß er vorher Widerruf leiste. Dagegen wird dem Papste Paschalis der schulbige Gehorsam gelobt, ihm und den kirchlichen Würdenträgern, die ihm anhängen. Niemals soll der Schwörende sich von diesem Eide dispensieren lassen. Der Eid soll gelten über den Tod des gegenwärtigen Kaisers, wie des gegenwärtigen Papstes hinaus. Wenn Papst Paschalis sterbe, so werde nie ein anderer anerkannt werden als derjenige, der aus dem Kreise seiner Anhänger hervorgegangen sei. Das heißt, das kaiserliche Papsttum und das kaiserliche Kardinalkollegium, wie es unter Viktor IV. und Paschalis III. gebildet war, sollte reichsgrundgesetzlich festgestellt, durch die allgemeine Eidesleistung gekräftigt und auf Generationen hinaus gesichert werden.

Ein Sturm des Widerspruchs erhob sich gegen den Vorschlag. Die Bischöfe aus der Salzburger und Trierer Erzdiözese erklärten, bei Abwesenheit ihrer Metropolen eine derartige eidliche Verpflichtung für ewige Zeiten überhaupt nicht eingehen zu können. Konrad von Mainz, der eben auf einer Wallfahrt nach Santiago di Compostella den Hof Alexanders in Sens besucht hatte, stand in dem Ruf, vollständig zu den Alexandrinern übergegangen zu sein. Er hat schließlich sich jeder weiteren Zumutung durch heimliches Verlassen des Reichstages entzogen. Aber auch Hartwig von Bremen, der doch schon seit Jahren mit dem Kaiser gegangen war, zögerte, einen derartigen Eid zu leisten. Wie weit diese Gewissensbedenken verbreitet waren, geht am meisten daraus hervor, daß selbst Erzbischof Wichmann von Magdeburg, der Mann, für den Friedrich sich zum erstenmal in einen Konflikt mit dem Papsttum gestürzt hatte, weil er ihn für eine sichere Stütze der Reichsverwaltung hielt, dieses Mal mit allerlei Einwänden kam. Aus den Kreisen der Bischöfe wurden Stimmen laut, daß man lieber alle Regalien aufgeben, als das Hirtenamt mit einem derartigen Eide belasten wolle. Es erfolgte die Antwort, die Reichsbischöfe hätten die Regalien zu behalten und den Eid zu leisten. Gegen Rainald persönlich erhob man den Vorwurf, der in den Kreisen der Rolandisten nicht neu war, er trage ja selbst Bedenken, seine Sache mit seinem Papsttum zu identifizieren, denn er habe sich von seinem Papste nicht weihen lassen. Rainald parierte den Schlag, indem er nicht bloß versprach, am nächsten Quatember die Weihe nachzuholen, sondern allen Electi befehlen ließ, das Gleiche zu thun; dafür wurde dann die entsprechende Klausel aufgenommen, daß der Kaiser nie dulden werde, daß den also Geweihten jemals daraus ein Nachteil erwachse. So wurde die kaiserliche Garantie des gegenwärtigen Papsttums noch verstärkt. Als trotz alledem der Widerspruch gegen die vorgeschlagene Maßregel nicht verstummte, führte Rainald das englische Bündnis ins Feld, welches dem Kaiser mehr Bischöfe zuführe als alle deutschen zusammengenommen. Er ließ seine englischen Gesandten vortreten und ihren Eid schwören. Derselbe ging dahin, daß sie im Namen ihres Königs alles das versprochen, wozu der Kaiser seinerseits sich ebenfalls verpflichtete. Darauf erfolgte dann ein energisches Vorgehen. Konrad von Mainz, der Primas des Reiches, wurde in die Acht erklärt. Es wurde beschloffen, daß der vorgeschlagene Eid binnen sechs Wochen im ganzen Reiche zu leisten sei bei

Estrafe der Amtsentsetzung, der Verbannung und der Güterkonfiskation. Die Eidesleistung wurde durch den Kaiser in eigener Person eröffnet. Als die Bischöfe schwören sollten, wurden verschiedene Vorbehalte laut. Der eine wollte an seinen Eid nur gebunden sein in der Voraussetzung, daß auch alle anderen schwören würden, oder mit dem Vorbehalte, daß er durch Rückgabe der Regalien sich doch noch davon befreien könne. Den Trierer und Salzburger Bischöfen wurde in Rücksicht auf die Abwesenheit ihrer Metropolen eine Frist gewährt. Im großen und ganzen aber hat die Versammlung den verlangten Eid geleistet, wie die Bischöfe, so auch die anwesenden weltlichen Fürsten, und die Vereidigungen nahmen nach Schluß des Reichstages ihren Fortgang durch das ganze Reich hin.

Den Reichsschluß verkündete Friedrich in einem ausführlichen Manifest. Er erinnerte in demselben an seine früheren Versuche, den vorhandenen Streit durch Richterspruch zum Austrag zu bringen. Er nannte die Versammlungen von Pavia, von Lodi, von Mailand, von Saint-Jean-de-Lozne. Aber, so fährt er fort, als Papst Viktor zu den Freuden des Paradieses eingegangen und Paschalis zu seinem Nachfolger gewählt worden sei, da hätten die Schismatiker ihre Bestrebungen bis in die treuesten Reihen hineingetragen. Der König von Frankreich bleibe dabei, Roland, den erklärten Reichsfeind, zu schützen. Darum sei ein Vorgehen von Reichs wegen, um die Stellung Paschalis' zu kräftigen, unerläßlich gewesen. Der Reichsschluß und seine Ausführung trat in die Erscheinung als ein demonstrativer Beweis für die Uebereinstimmung Friedrichs mit Rainalds Politik.

In den Kreisen der Rolandisten konnte man sich noch immer nicht entschließen, von dem Bilde Friedrichs, das man in den letzten Jahren gewonnen hatte, zu lassen. Man betrachtete das Ganze doch nur als einen Erfolg, den Rainald nicht mit dem Kaiser, sondern über ihn davongetragen habe. In Rainald sah man den bösen Geist, der Friedrich verführe. Aber mögen auch die Gegner richtig darin gesehen haben, daß sie Rainald für den geistigen Urheber der schärferen Tonart in der Politik hielten, so war doch diese Politik, so wie sie in die Erscheinung trat, das gemeinsame Werk des Kaisers und seines leitenden Staatsmannes. Die strenge Durchführung der Würzburger Beschlüsse hat der Kaiser theils durch eigene Kommissare, theils auch persönlich geleitet.

Mit dem unnachsichtigen Vorgehen gegen alle Widerstrebenden war eine Purgierung des geistlichen Standes verbunden, welche noch ungleich bedeutender war, als die beim Regierungsantritte Friedrichs. Von vornherein war das Strafsystem, welches gegen die Widerstrebenden in Anwendung gebracht werden sollte, darauf berechnet. Absetzung und Lebensverlust schaffen Balancen, die Verbannung beseitigt den Widerstand des Entsetzten. So wurden im ganzen Reiche zahlreiche Pfründen vakant, und man hatte überall die Möglichkeit, durch Neuernennungen geeignete Personen in den Organismus der Kirchenverwaltung hineinzubekommen. An Stelle des gedächeten Konrad von Mainz ernannte der Kaiser seinen eigenen Kanzler Christian, der zur Zeit noch in Italien in Reichsgeschäften thätig war. In Baiern, wo Bischof Konrad von Passau zum Erzbischof von Salzburg erwählt, aber vom Kaiser nicht bestätigt war, betrachtete man Passau ohne weiteres

als vakant, und der Kaiser sorgte für die Neubesezung, während andererseits gegen Konrad als unrechtmäßigen Erzbischof von Salzburg ein regelrechter Prozeß eingeleitet wurde. Ähnlich, wie hier in den Spitzen der Kirchenverwaltung, haben wir uns das Verhältnis in den niederen Pfründen zu denken. Massenweis hat damals die eigentliche Gardetruppe des Papismus, der Cistercienserorden, seine deutschen Stiftungen verlassen und in Frankreich eine Zuflucht suchen müssen. In nie gesehener Geschlossenheit schien die deutsche Kirche unter der Führung ihres Kaisers sich neu zu gestalten.

Die großen Ereignisse des kirchlichen Lebens knüpften sich in diesen Jahren an die Person Kaiser Friedrichs und Erzbischof Rainalds. Zwei kirchliche Feiern sind es namentlich, die eigenartig und fast einzig dastehend dies zum Ausdruck bringen. Am 23. Juli 1164 war Erzbischof Rainald auf seiner Reise aus Italien durch Burgund in Köln angelangt. Er führte mit sich das kostbare Geschenk des Kaisers, die Gebeine der heiligen drei Könige, zugleich einen Beweis der kaiserlichen Gnade und nach der Anschauung der Zeit einen kirchlichen Schatz von unermesslicher Bedeutung. Köln fühlte sich auf eine Stufe gehoben mit den großen Kultusstätten der Christenheit, zu denen Hunderttausende aus allen Ländern der Erde wallfahrten. Und in dieser Hoffnung haben die Mitlebenden sich nicht getäuscht. Die niederrheinische Metropole wurde seit damals der Zielpunkt ungezählter Pilgerfahrten. Der Fremdenverkehr in der Stadt nahm dadurch einen Aufschwung, der in kirchlicher und in wirtschaftlicher Beziehung gleich bedeutend war. Und dies um dieselbe Zeit, in welcher Rainald das englische Bündnis vorbereitete, bald darauf zum Abschluß brachte und in den Mittelpunkt seiner Politik stellte; ein Bündnis, welches ganz Deutschland mit dem Lande vereinigte, zu welchem die Kaufmannschaft von Köln die ältesten und dauerndsten Beziehungen hatte. So hängt in der Entwicklung dieser bedeutendsten der damaligen deutschen Städte alles zusammen: der kirchliche Glanz, der wirtschaftliche Aufschwung, die politische Bedeutung; und alles in gleichem Maße das Werk des Mannes, der an der Spitze der Kölner Kirche stand und mit dem Kaiser gemeinsam die deutsche Kirche neu ordnete. Der 23. Juli ist lange Zeit hindurch in Köln ein jährlich wiederkehrender Festtag geblieben.

Wie mit dieser Feier Kaiser und Kanzler ihre neue Politik bei dem Wiedereutreten des deutschen Bodens begannen, so stellte eine andere Feier eine Art Abschluß und Programmklärung für die Zukunft dar. Als der eigentliche Träger der Idee des Kaisertums, wie es an der Spitze von Kirche und Reich stehend gedacht wurde, galt dem ganzen Zeitalter die sagenumwobene Gestalt Karls des Großen. Friedrich selbst war voll von persönlicher Verehrung für diesen seinen Vorgänger. In ihm sah er geradezu sein Regierungsideal. Die karolingischen Pfalzen in Nimwegen und in Ingelheim hat er würdig wiederherstellen lassen. Um Weihnachten des Jahres 1165 begab Friedrich sich an den gefeiertsten aller Sitze Karls des Großen, in die Reichsstadt Aachen. Hier ruhten die Gebeine des großen Karl. Wie einst Otto III. in seinen imperialistischen Ideen durch den Anblick der sterblichen Ueberreste des großen Kaisers sich gestärkt hatte, so beschloß Friedrich den Leichnam wiederum zu erheben, den Augen der Gläubigen zu zeigen und gleichzeitig für alle Zeiten ihn als das

Regierungsideal eines Kaisers hinzustellen. Kaiser Karl der Große sollte in die Zahl der großen kirchlichen Heiligen aufgenommen werden. Am 29. Dezember 1165 wurde in einer zahlreichen Versammlung geistlicher und weltlicher Fürsten unter dem Klange kirchlicher Gesänge der Leichnam erhoben. Der Metropolit sprach im Namen des Papstes Paschalis' III. die Seele, die einst in diesem Körper gewohnt hatte, heilig. Die kostbare Reliquie wurde in eine goldene Truhe gelegt und in einem hölzernen Schrein ausgestellt. In dem Privileg, welches der Kaiser darauf der Stadt Aachen erteilte, sprach er es aus, daß von dem Augenblick an, wo er die Kaiserkrone genommen, dieser Kaiser sein Ideal gewesen sei. Die ganze Auffassung, welche Friedrich von seinem Verufe als Schutzherr der Kirche hatte, ist darin enthalten, wenn er sagt, daß Kaiser Karl, obgleich er nicht als Märtyrer gestorben, dennoch den Blutzegen der Kirche gleich zu stellen sei, weil er in unzähligen Schlachten sein Leben für die Kirche eingesetzt habe. Er feiert Karl den Großen als den Apostel der Sachsen und Friesen, der Spanier und Wenden. — Zu dem Akte, den Friedrich vollzog, wirkten nicht bloß die Thaten des großen Kaisers mit, sondern namentlich auch das Bild, welches die spätere Ueberlieferung sich von ihm gemacht hatte. Aber auch die Ueberlieferung ist eine Macht. Das Privileg Karls des Großen, welches die Stadt Aachen sich damals bestätigen ließ, ist ohne Zweifel unecht; aber durch die Bestätigung hat es Gesetzeskraft erlangt. So ist auch die Lebensbeschreibung des Kaisers, welche auf Friedrichs Veranlassung damals in Aachen verfaßt wurde, nicht ein Bild des Kaisers, wie er gewesen ist, sondern eine Zusammenfassung alles dessen, was das Zeitalter von ihm glaubte; aber diese Biographie, einmal geschrieben, hat litterarisch gewirkt. In späteren Zeiten, als alle Akte Paschalis' III. widerrufen wurden, hat doch die Kirche den Namen Karls des Großen aus der Zahl ihrer Heiligen nicht gestrichen. Und was diese Heiligsprechung bedeutete, das sehen wir am klarsten, wenn wir uns vor Augen halten, daß der Metropolit, der sie vollzog, Rainald von Dassel selbst war; und sein Suffraganbischof, der ihm dabei assistierte, war Heinrich von Lüttich, der erste Podesta von Mailand. Es war das Kaisertum und seine Kirche, die in ihrem größten Vertreter sich selbst mit himmlischen Ehren schmückte. Im Dom von Aachen wird noch heute der Sarkophag des heiligen Karl gezeigt und der große Kronleuchter, den Friedrich später hingestiftet hat, mit symbolischer Abbildung des himmlischen Jerusalem.

Betrachteten die Kaiserlichen sich als Herren, als Verwalter und als Beschützer der deutschen Kirche, so malte sich die Lage anders in den Köpfen der Alexandriner aus. Sie sahen in den Beschlüssen von Würzburg und in ihrer Durchführung nur den ungeheuren Gewissenszwang, sie registrierten jeden Widerstand, sie sammelten, verbreiteten und vergrößerten die Berichte über den Druck, der in Würzburg ausgeübt worden sei. Es zirkulierten ganz bestimmte Berichte, daß auf dem Reichstage der Kaiser nur einen einzigen Bischof hülfsbereit gefunden habe, daß alle anderen zur Nachgiebigkeit erst hätten gezwungen werden müssen. Nicht unbedeutend war auch die Verstärkung von Streitkräften, welche durch die Vertriebenen dem alexandrinischen Lager zuwuchs. Wie früher Thomas von Canterbury seinen Sitz in unmittelbarer Nähe des Papstes aufgeschlagen hatte, so erschien jetzt am Hofe von Sens der vertriebene Primas des deutschen Reiches,

Ronrad von Mainz. Er wurde einer der einflussreichsten Ratgeber Alexanders und ist kurz darauf zum Kardinal erhoben worden. Jeder zugelaufene Cistercienser verstärkte die Reihen der Anhänger Alexanders. Und noch hatte dieser die früher gesponnenen Fäden nicht fallen lassen, noch bestand das Einverständnis mit Venedig und der Zusammenhang mit dem Veroneser Bunde. War Sizilien bei den fortlaufenden inneren Unruhen und bei dem Thronwechsel, der bald darauf (Mai 1166) den zwölfjährigen Knaben Wilhelm II. auf den Thron brachte, als weltliche Stütze nicht so viel wert, so desto wertvoller die Beziehungen zu dem Kaiser von Konstantinopel. Manuel hat gerade damals die Welt herrschaftspläne, welche das oströmische Kaisertum niemals aufgegeben hatte, von neuem wieder aufgenommen. Er war bereit, Alexander als geistlichen Oberherrn des Ostens anzuerkennen, wenn dieser an Stelle des Schismatikers Friedrich ihn als Kaiser des Abendlandes anerkennen wollte. Der gigantische Plan eines Weltreiches, mit einem Kaiser und einem Papst an der Spitze, die ganze Christenheit umfassend, ist damals von Manuel wie von Alexander ernsthaft erörtert worden. Noch im Exil befindlich hat Alexander den Welt herrschaftsplänen durch einen Aufruf zu einem neuen Kreuzzuge ein greifbares Ziel zu geben versucht. Und während die alexandrinische Partei im Osten und Westen des Reiches Kaiser Friedrich zu umklammern suchte, hat sie auch in Deutschland selbst eine Hochburg unterhalten. Ronrad von Salzburg war verurteilt worden, und Friedrich hatte die Nachbarn auf das Erzstift losgelassen. Aber Ronrad hielt sich, gestützt auf die Dienstmannschaft des Erzstiftes, zuerst in Salzburg, dann in Freisach. Der erzbischöfliche Stuhl wurde ein Zentralpunkt für alle Geistlichen, die aus benachbarten Diöcesen vertrieben wurden. Jüngere Kleriker, welche Paschalis nicht anerkennen wollten und deswegen anderswo die Weihe nicht erlangen konnten, wandten sich nach Salzburg, und Ronrad erteilte sie ihnen. Es wird erzählt, daß der geächtete Erzbischof an einem Tage 500 Kleriker, an einem anderen aus einem einzigen Kloster 30 Kleriker geweiht habe.

Auf beiden Seiten gingen die Pläne ins Große. Alles spitzte sich auf wertvolle Koalitionen, auf große militärische Entscheidungen zu, zu denen man die Kräfte aber noch sammelte. Aus dem Meere diplomatischer Intriguen, welches die Zwischenzeit ausfüllte, tauchen für uns nur hie und da einzelne Nachrichten auf. Wir sehen, daß Konstantinopel gleichzeitig nach beiden Seiten hin verhandelt hat. Auch zwischen Friedrich und Manuel schwebten noch Verhandlungen, als Manuel bereits Ancona besetzt und die Bürger dem weströmischen Kaiser abgeschworen hatten. In England, welches mit Friedrich verbündet und doch von Alexander nicht fallen gelassen war, trieb man eine ähnliche Politik. Bald erfolgte die Drohung, daß der König, wenn das Kloster Pontigny Thomas Becket weiter beherbergte, alle Cistercienser aus seinem Lande verweisen würde; bald tauchte der Wunsch auf, in dem Kampfe gegen den Erzbischof sich Alexanders als der höheren Autorität zu bedienen. Noch während Heinrich in Verhandlungen mit Rainald war, schwur derselbe Gesandte, der einst in Würzburg den Eid geleistet hatte, jetzt am Hofe Alexanders, daß er in Würzburg nichts versprochen habe, was die Ehre des apostolischen Stuhles verletze, und öffnete so

die Bahn für weitere Verhandlungen. In Deutschland unterhielt die alexandrinische Partei einen Spion in der Umgebung Rainalds. Es war ein Mann von ähnlichem Bildungsgang wie der Erzbischof, an dem namentlich auch die juristische Bildung gerühmt wird. Er erhielt die Erlaubnis, mit dem Schismatiker zu verkehren, um sich in Rainalds Vertrauen einzuschleichen. Von hier aus berichtete er über jede Regung des Widerstandes, über beginnende Verschwörungen, über Gewissensbisse, die Rainald selbst schon empfinde, ohne daß wir im einzelnen sehen, wie oft er der Betrüger, wie oft er der Betrogene war.

Der selben Art sind auch die politischen Schwankungen der römischen Bürgerschaft, welche von dem unterliegenden Teile jedesmal auf Bestechung zurückgeführt werden. Um die Zeit, als der in Italien zurückgelassene Kanzler Christian Paschalis in den Kirchenstaat führte, hatten in Rom selbst die Alexandriner neue Erfolge zu verzeichnen. Gegen Ende des Jahres 1164 ergaben die Senatswahlen bereits eine alexandrinische Mehrheit. Alexander, der ohnedies beständig an seine Rückkehr dachte, wurde jetzt von Rom ausdrücklich dazu aufgefordert. In derselben Zeit, in der er jene weitgehenden Verbindungen pflegte, machte er sich auf den Weg, um seinen Bischofsitz wieder einzunehmen. Noch in Frankreich befindlich erfuhr er, daß es Christian gelungen sei, Paschalis bereits bis Viterbo zu führen. Man sprach von Verhandlungen zwischen dem Kanzler und dem Senat, nach welchen die Römer sich bereits verpflichtet hätten, den kaiserlichen Papst aufzunehmen, wenn Alexander nicht bis zu einem bestimmten Termin zurückkehrte. Auf sizilischen Schiffen gelangte Alexander von Narbonne nach Messina, von hier nach Ostia. Am 23. November 1165 wurde er von der römischen Bürgerschaft aufgenommen und zog in den Lateran ein. Die Verfügung über den Kirchenstaat hatte Alexander freilich nicht. Unerschüttert blieb die Stellung seines Gegners in Viterbo. Alexander befand sich, auch nachdem er in den Lateran eingezogen war, in beständiger Geldverlegenheit.

Die Rückkehr Alexanders fällt in die Zeit, in welcher alle Machtmittel des Kaisertums aufgeboten wurden, um die Würzburger Beschlüsse durchzuführen, in welcher der letzte Widerstand gegen dieselben in dem Salzburger Erzstifte mit Waffengewalt niedergekämpft wurde. Als nächstes Ziel ergab sich die Durchführung dieser Beschlüsse auch in Italien und damit eng verbunden die Zurückführung des Papstes Paschalis nach Rom. Damit war dem nächsten Feldzuge ohne Rücksicht auf alle in der Lombardei geäußerten Beschwerden die Front gegen Sizilien gegeben.

Im Oktober 1166 erfolgte der Aufbruch des Heeres. Dasselbe bestand nicht bloß aus den Kontingenten der Fürsten, sondern infolge der größeren zur Verfügung stehenden Finanzmittel auch aus Soldtruppen, die unter dem gefürchteten Namen der Brabanzonen erscheinen.

Der Uebergang über die Alpen erfolgte wiederum in verschiedenen Kolonnen. Der Kaiser selbst wählte auch diesmal die Brennerstraße. Da seit dem Falle Rivolis die Veroneser Klause nicht mehr sicher war, so schlug er hier den Weg durch Valle Canonica ein und flog nach Brescia ab. Ein lombardischer Reichs-

tag für die Beschwörung der Würzburger Beschlüsse und für den geplanten Romzug war bereits anberaunt. Im November trat man in Lodi zusammen. Die Versammlung wurde alsbald vereidigt und stimmte auch dem Plane zu, durch die Erörterung der Verwaltungsbeschwerden sich nicht länger aufhalten zu lassen und sofort Paschalis mit Waffengewalt nach Rom zu bringen. Nur wo es in der Lombardei vereinzelt zu offener Erhebung kam und wo eine Stadt wie Ancona geradezu abgefallen war, hielt der Kaiser ein Einschreiten für notwendig.

In dem bevorstehenden Kampfe gegen Rom beobachtete man dasselbe Vorgehen, das sich während der ganzen Regierungszeit Friedrichs in der Lombardei bewährt hatte. Der Kaiser suchte im Kampfe gegen die große Stadt seine Stütze an den benachbarten kleinen Städten, mit denen Rom in ähnlichem Kampfe lag, wie früher Mailand mit Lodi und Como. So knüpfte man nach und nach Verbindungen an mit Tivoli, Albano, Tusculum, Civitavecchia.

Von der Lombardei aus übernahmen Rainald und Christian die Verhandlungen mit den Seestädten an der Westküste, während der Kaiser inzwischen die Lombardei durchzog, durch seine Anwesenheit die hie und da erschütterte Verwaltung stärkte, Ancona wieder zum Reiche brachte und dann durch einen kleinen Streifzug nach Apulien die übrige Zeit ausfüllte, um, sobald die beiden Erzbischöfe ihm die Lage vor Rom gehörig vorbereitet hätten, im entscheidenden Momente dorthin nachzurücken.

So geschah es. Die Erzbischöfe hatten namentlich in Pisa, welches Rainald übernahm, große Erfolge. Hier wurden die Würzburger Beschlüsse nicht nur ohne weiteres beschworen, sondern es gelang Rainald auch, die Pisaner zu veranlassen, sich ihres alexandrinisch gesinnten Erzbischofs zu entledigen und an dessen Stelle einen anderen zu wählen, der Paschalis anerkannte. Rainald und Christian langten hintereinander vor Rom an. Rainald verfügte vollständig über die Pisanische Flotte und nahm mit deren Hilfe Civitavecchia. Die beiden Heere erfochten gemeinsam bei Tusculum einen großen Sieg über die ausgerückte römische Bevölkerung (27. Mai 1167). Die Besatzung Roms war dezimiert. In der Stadt herrschte ein panischer Schrecken. Man sprach vom wiedergekehrten Tage von Cannä und von Hannibal vor den Thoren. Paschalis schrieb an Friedrich, die Saat sei reif zum Schneiden.

Am 24. Juli langte der Kaiser auf dem rechten Tiberufer an, warf sofort ein ihm entgegentretendes römisches Heer, setzte den Flüchtigen nach, drang ihnen auf der Ferse in die Leostadt ein und besetzte den Platz vor Sankt Peter. Von hier aus erfolgte in den nächsten Tagen die Belagerung der stark befestigten Peterskirche. Wurfmaschinen zur Beschießung des Domes wurden gebaut. Schon war eine benachbarte kleinere Kirche in Flammen aufgegangen, da entschloß sich die Besatzung zu kapitulieren (29. Juli). Unter den Trümmern zusammengeschossener Bauwerke zog man in die Peterskirche ein, Papst Paschalis wurde inthronisiert, zierte Friedrich mit dem goldenen Reif, dem Abzeichen des Patricius der Stadt Rom, und weihte 15 Erzbischöfe und Bischöfe an einem Tage. Das war für Papst Paschalis der erste Sonntag in Sankt Peter (30. Juli). Am Dienstag darauf wurde Beatrix zur Kaiserin gekrönt.

Mit ungeheurer Schnelligkeit folgten sich die Ereignisse und gingen doch nicht schnell genug. Eine Bisantische Flotte lief in die Tibermündung ein, unmittelbar vorher war Alexander auf sizilischen Schiffen entwichen. Nachdem der Kaiser die Leostadt und die Tibermündung inne hatte, waren die Römer bereit, sich zu ergeben. Der Kaiser diktierte ihnen die Bedingungen: Anerkennung des Kaisers und Paschalis' unter allgemeiner Eidesleistung, Aufnahme eines kaiserlichen Präfecten, Einrichtung eines Senates „nach dem Willen des Kaisers“, Gestellung von 400 Geiseln; das heißt auch Rom sollte die Würzburger Beschlüsse anerkennen, einen kaiserlichen Podesta sich gefallen lassen und überhaupt die Stellung der lombardischen Städte einnehmen. Schon war die Zustimmung der Römer erfolgt, schon hatte die Vereidigung begonnen, schon glaubte man in den Kreisen der Gegner, Friedrich scheine „über die Stadt, die Welt und die Kirche zu triumphieren“, da erreichte eine im Heere ausgebrochene Seuche einen Grad, der es unmöglich machte, auch nur die Vereidigung zu Ende zu führen.

Am Tage nach der Krönungsfeier war mitten in stehender Augusthize ein wolkenbruchartiger Regen erfolgt, ohne daß mit ihm eine merkliche Abkühlung verbunden gewesen wäre. Feuchtigkeit und Hize gemeinsam erzeugten eine Fieberluft, der Menschen und Tiere gleichzeitig erlagen. Da es nach den ersten Erkrankungen und Todesfällen an Transportmitteln fehlte, um Kranke oder Leichname wegzuschaffen, und es bald an Zugtieren mangelte, um Lebensmittel zu transportieren, so nahm die Seuche einen fürchterlichen Umfang an. Jedes weitere Vorrücken war unmöglich geworden. Mit Mühe und Not gelang es Friedrich, seinen Rückzug über den Apennin zu bewerkstelligen. Die Leute gingen mit geschorenen Haaren (darin glaubte man ein Präventivmittel zu besitzen), sahen blaß und abgemagert aus. Die Bergbewohner glaubten ohne weiteres an das kaiserliche Heer sich wagen zu können und es, wo es ging, zu überfallen. Friedrich selbst hat später davon gesprochen, daß er sich damals durch Felsenritzen habe schleichen müssen. Am 17. September langte er in Pavia an. Er hat der Stadt nie vergessen, welche Dienste sie ihm mit der damaligen Aufnahme geleistet hat.

Erlegen waren der Pest die Männer, deren Friedrich für die Verwaltung seines italienischen Königreichs sich am meisten bedient hatte. Gestorben waren die beiden vielgewandten Bischöfe Daniel von Prag und Hermann von Verden, gestorben der getreue Lobese, der Hofrichter Acerbus Morena. Von den deutschen Fürsten waren tot Herzog Friedrich von Schwaben, „das Kind von Rothenburg“, und der junge Welf. Ungezählt sind die Namen der deutschen Ritter, die die Heimat nicht wiedersehen; der Stand, den Friedrich sich hier für seine lombardische Verwaltung herangezogen hatte, war dezimiert. Ein Verlust aber, der alle anderen überwog, — Rainald von Dassel war nicht mehr.

Und zu den physischen Verlusten kam der ungeheure moralische Eindruck, den die Seuche in ganz Europa machte. Es ist in dem menschlichen Empfindungsvermögen begründet, daß jedes Ereignis desto schärfer wirkt, je mehr es von dem Vorangegangenen sich abhebt. Wo auf einen plötzlichen Sieg eine plötzliche Katastrophe erfolgt, da ist der Eindruck ein desto gewaltigerer. Im Lager der Gegner war Frohlocken. Sie citierten biblische Weissagungen, die sich erfüllt

haben sollten, und sahen den Finger Gottes in dem Strafgericht gegen den frevelnden Hochmut, der sich an das rechtmäßige Oberhaupt der Kirche und an seinen Sitz gewagt hatte. Nach den Anschauungen der Zeit lag in einem solchen Mißerfolge ein Gottesurteil. Die Stimmen der Gegner, die so lange vor der geheiligten Person des Kaisers noch Halt gemacht hatten, fingen jetzt an, auch über diesen persönlich eine andere Sprache zu führen. — Aber auch im Lager der Freunde war der Eindruck ein tiefer. Und Friedrich selbst hat in dieser Zeit sich den Psalmvers vorgehalten (Psalm 76, 12): „Bringet Geschenke dem Schrecklichen, der den Fürsten den Mut nimmt und schrecklich ist unter den Königen auf Erden.“

Vierter Abschnitt.

Friedrich I. und Alexander III. Der lombardische Bund.

Es war naturgemäß, daß die erschütternde Katastrophe des kaiserlichen Heeres vor Rom den ersten und gewaltigsten Rückschlag gegen die bisherigen Erfolge der kaiserlichen Politik da hervorrief, wo dieselbe nur nach Ueberwindung des nachdrücklichsten Widerstandes hatte durchgeführt werden können. Die Beschwerden gegen die straff organisierte kaiserliche Verwaltung (oben S. 489 ff., 516 ff.), deren Berechtigung selbst von den durchaus kaiserlich gesinnten Annalen von Lodi bis zu einer gewissen Grenze zugegeben wird, verliehen jetzt den Kräften des Widerstandes gesteigerte Bedeutung. In der That erhob sich, als plötzlich die unerhoffte Nachricht von der Katastrophe vor Rom eintraf, in der Lombardei das allgemeine Gefühl, daß es nicht nötig sei, einem fremden Oberhaupte zu gehorchen. Zum erstenmal in der europäischen Geschichte machte sich hier ein nationaler Vorstoß gegen eine fremde Monarchie geltend. Die Reime dazu waren schon vor der Katastrophe des Friedericianischen Heeres gelegt worden.

Seitdem Venedig in seiner Nähe das Veroneser Bündnis (S. 518) zu stande gebracht hatte, hatten von hier aus die Zettlungen in der Lombardei begonnen. In der kaiserlichen Stadt Cremona, ehemals der schlimmsten Feindin Mailands, gewann jetzt die neu aufkommende Partei die Oberhand. Eben war Friedrich von der Lombardei in die Emilia gegangen, da traf die Stadt bereits eine geheime Verabredung mit Modena, Bergamo und Brescia (Anfang März 1167). Sofort traten die Mailänder in den Bund ein, deren zerstörte Stadt man bereits wieder aufzubauen anfang. In den nächsten Monaten wurden Piacenza und Parma aufgenommen. Die Bündnisverträge gewannen einen mehr und mehr aggressiven Charakter. Zuerst richteten sie sich hauptsächlich gegen Erweiterung der kaiserlichen Rechte. Die älteste erhaltene Eidesformel des Vierstädtebundes wird geschworen „vorbehaltlich der Treue gegen den Kaiser“, fügt dem aber die Deklaration hinzu: „das heißt, daß er all das Seine haben möge, sowie seine Vorgänger es gehabt haben in den letzten hundert Jahren bis zu den Lebzeiten des

Königs Konrad;" eine Deklaration, welche ausdrücklich die roncagliſchen Beſchlüſſe excluſiv und jedes Zurückgehen über die Zeit der drei Heinrichs perhorreſziert. Noch betrachten die Städte den kaiſerlichen Hof als die Zentralſtelle, bei welcher ſie ſich gegenseitig Dienſte leiſten wollen. Aber in ähnlicher Art verſprechen ſie ſich gegenseitig gute Dienſte „bei der Kurie“, und in den ſpäteren Urkunden ſprechen ſie immer deutlicher davon, daß damit die Kurie Papſt Alexanders gemeint ſei. Als der politiſche Zweck der Bündniſſe tritt zuerſt inſtinktiv, dann ganz offen die Abſicht hervor, in der Lombardei ein Kaiſertum überflüſſig zu machen durch eine einheimiſche bündiſche Organifation. Man acceptiert den Zuſtand gleichberechtigter nebeneinander ſtehender Kommunen, wie ihn das Königtum nach Vernichtung des Uebergewichts von Mailand geſchaffen hat, und nimmt die Bewachung und Erhaltung dieſes Zuſtandes in die eigene Hand. Mailand iſt bereit, Garantien gegen die Wiederkehr ſeiner früheren Herrſchgelüſte zu geben, und erkennt Cremona in ſeiner oberhauptlichen Stellung an. Doch gehen die Vorrechte Cremonas nicht über eine formale Leitung hinaus. Das ſouveräne Organ des Bundes iſt die Bundesverſammlung.

Der Bund macht die Abgrenzung der verſchiedenen Gebiete und die Ausübung der ſtreitigen Hoheitsrechte, namentlich des Befefigungsregals, zum Gegenſtand eigener Regelung. Zwischen Abba und Oglio wird im Norden Bergamo, im Süden Cremona das excluſivliche Recht des Burgenbauens behalten. Namentlich wird Mailand keinen Verſuch machen, Crema wieder aufzubauen. Mailand erhält ſein ehemaliges Gebiet wieder, nicht mehr, aber auch nicht weniger. — In den Vereinbarungen über die Zölle begegnen wir vielfach dem Grundſatz durchgehender Parität. Die Zollſtätten werden genau beſtimmt. An der Abba ſoll eine ſolche bei Brevio ſein; auf dem rechten Ufer erheben die Mailänder, auf dem linken die Bergamaſken ihren Zoll. An der Abdamündung beſteht eine Zollſtätte für die Cremonenſen bei Caſtel Nuovo. Das Fobrum, welches bis dahin der Kaiſer erhoben hatte, weiſt man im Laufe der bündiſchen Entwicklung einer jeden Stadt in ihrem Gebiete zu. Man trifft Verabredungen über Hafenanlagen, über Schifffahrt auf dem Po u. dgl. m.

Sehr charakteriſtiſch für Abſicht und Entwicklung des Bundes iſt die Aufnahme Lodi. Neu-Lodi, die vom Kaiſer an einem neuen Orte angelegte Stadt, muß man aus militäriſchen Gründen haben und entſchließt ſich, die Stadt mit Gewalt zu bezwingen. Nachdem ſie aber bezwungen iſt, geſchieht ihr kein Leids. Man nimmt ſie nicht nur als gleichberechtigtes Glied in das Bündniß auf, ſondern verſieht die Stadt von Bundes wegen noch mit einer neuen Mauer. Lodi muß zwar dem allgemeinen Grundſatz entſprechend das zurückgeben, was die Stadt durch Friedrich von mailändiſchem Gebiet erhalten hat; nachdem dies aber geſchehen, übernimmt der Bund die Garantie für den lodeſiſchen Beſitzſtand gegen jedermann, namentlich auch gegen etwaige Wiederkehr mailändiſcher Annerionsgelüſte. —

Als der Kaiſer jetzt, durch den Apennin ſchleichend, um die Frucht ſeines Sieges gebracht, auf lombardiſchem Boden wieder anlangte, traf er hier bereits einen Aechtſtädtebund in Beziehungen zu dem Veroneſer Bündniß und im Begriff, mit den Städten der Romagna ausdrückliche Verabredungen darüber zu treffen, wie

die Kriegskosten zum Kampfe gegen ihn aufzubringen und zu berechnen seien. Um dieselbe Zeit, da Friedrich in Pavia anlangte (September 1167), zog in Mailand ein geborener Mailänder und Kardinal Alexanders, Galbin aus der Familie de la Scala, als Erzbischof ein, der, von seinem Papste zum apostolischen Legaten für die ganze Lombardei ernannt, sofort in seinem Legationsbezirk eine Purgierung der Bistümer vornahm. Der Kardinal-Erzbischof wurde das offizielle Bindeglied zwischen den Lombarden einerseits und Alexander mit dem bereits bestehenden venetianisch-veronesischen Einverständnis andererseits.

Gegenüber den drohenden Fortschritten der lombardischen Selbständigkeit konnte Friedrich sich nur auf wenige treu gebliebene Punkte stützen. Außer Pavia standen Novara und Vercelli zu ihm. In der Gegend der beiden letzteren hielten der Graf von Biandrate und der Markgraf von Montferrat an ihm fest, außerdem der Graf von Malaspina. Noch hatte Friedrich die Hoffnung nicht aufgegeben, daß hier und da in einem der abgefallenen Gemeinwesen, vor allem in dem Oberhaupte des Bundes selbst und in seiner Schöpfung Lobi, die kaiserliche Partei wieder die Oberhand gewinnen könnte. Als er von Pavia aus die rebellischen Städte ächtete (21. September), hat er Lobi und Cremona zunächst noch ausgenommen. Nach allen Seiten schickte er Gesuche um Verstärkungen. Aber in der Lombardei blieb der Bund fest. Angriffe, welche der Kaiser ohne Verstärkungen auf Mailand und Piacenza versuchte, mißlangen. Am 1. Dezember schlossen die acht Städte mit den vier des Veroneser Bündnisses, sowie ferner mit Venedig, Ferrara, Modena und Bologna ein großes Schutz- und Trugbündnis ab. Die so vereinigten sechzehn Städte ernennen Rektoren als eigene Bundesbehörde mit dem Recht, durch Mehrheitsbeschluß über Krieg und Frieden zu entscheiden und Zusätze zum Bundesvertrag zu machen, d. h. eine oberste kriegführende und gesetzgebende Gewalt, während den Konsuln der Städte nur alle inneren Angelegenheiten bleiben. Der umfassende Bund gewinnt noch immer weitere Ausdehnung durch Separatbünde, welche einzelne Glieder mit Außenstehenden abschließen, die sie so allmählich in den Bund hineinziehen. So gewinnen die Piacentiner den Markgrafen von Malaspina, Galbin gewinnt zuerst den Bischof von Novara, dann auch die Stadt. Die neuen Erwerbungen des Bundes umklammerten bereits das kaisertreue Pavia und drängten Friedrich hinaus. Zuletzt konnte sich der Kaiser nur noch in dem Winkel des Markgrafen von Montferrat zwischen Vercelli und Asti halten, weder in die eine noch in die andere Stadt sich hineinwagend. Alle die großen Alpenstraßen, welche Friedrich mit seinem Heere zu überschreiten gewohnt war, Brenner, Septimer, Simplon u. a. m., waren an den Ausgängen in den Händen der Verbündeten. Der Weg zu den Seestädten muß ebenfalls schon abgeschnitten gewesen sein. Der Kaiser und mit ihm die Kaiserin, für welche dies die Rückkehr von ihrer Krönungsfahrt war, führten die lombardischen Geiseln noch immer mit sich. Friedrich wagte nicht, ihnen ein Leids zu thun oder auch nur damit zu drohen. Er verteilte sie unter die Burgen des Markgrafen. Von dessen Verhandlungen mit seinem Verwandten, dem Grafen von Savoyen, hing es ab, ob Friedrich den einzigen Ausweg, der ihm noch blieb, den Paß des Mont-Cenis, würde passieren können. Schon

schwirrten Gerüchte durch die Luft von einem ungeheuren lombardischen Heere, das gesammelt würde, um den Kaiser in seinem letzten Schlupfwinkel aufzusuchen. Unter den Karthäusern und Cisterciensern tauchte der Gedanke auf, den großen Kaiser in seiner Notlage für die bisher bekämpfte Sache Alexanders zu gewinnen. Es kam zu privaten Verhandlungen darüber, ob es einen Weg gäbe, aus den Würzburger Beschlüssen herauszukommen. Sobald der Uebergang über den Mont-Cenis offen stand, gab der Kaiser den Mönchen die definitive Antwort: ihre Vermittelung könne keinen Erfolg haben, es sei denn, daß sie einen Engel vom Himmel mit sich brächten, daß sie Aussätzige reinigen oder die Toten auferwecken könnten. Friedrich zog die Geiseln, soweit er sie mit sich führen wollte, zur Heimkehr zusammen und begab sich auf Susa zu. Auf die Nachricht, daß die Lombarden Biandrate angegriffen hätten, ließ er einen vornehmen Dresdner aus der Zahl der Geiseln aufknüpfen und rückte in Susa am Fuße des Mont-Cenis-Passes ein. Die Stadt öffnete ihm die Thore, schloß sie aber wieder, unmittelbar nachdem er eingezogen war. Sie erklärte sich bereit, den Kaiser und sein Heer frei ziehen zu lassen; aber die Geiseln könne sie ihn nach Deutschland nicht mitnehmen lassen aus Furcht vor den Lombarden, die jede Gewaltthat an ihnen rächen würden. An Friedrich kamen Mitteilungen über drohende Anschläge auf sein Leben. In seinem Gefolge war ein Rittersmann, der ihm ähnlich sah. Diesen ließ er seine Stelle übernehmen, während er selbst als Knecht verkleidet mit wenigen Dienern zum Thore hinausging, angeblich um für einen hohen Herrn Quartier zu bereiten. So überschritt er den Paß. Als bekannt wurde, daß der Kaiser entflohen sei, hat die Stadt Susa gleichwohl ihr Wort gehalten, die Kaiserin und das Gefolge frei ziehen lassen.

Auf burgundischem Boden haben der Kaiser und die Kaiserin sich getroffen. Burgund war gespalten. Wenn wir hören, daß hier und da Friedrich ein festlicher Empfang bereitet wurde, so folgt daraus, daß er die Städte wählte, in denen er willkommen war. Von einer kaiserlichen Thätigkeit war in Burgund nicht die Rede. Immerhin war der Zustand im Reiche derart, daß Friedrich persönlich sicher war und vorwärts rücken konnte. Am 16. März 1168 traf er in Basel ein. Es galt jetzt, nach dem schweren Schlage, welchen seine Politik in Italien erlitten hatte, die heimischen deutschen Kräfte desto enger um das Banner des Kaisertums zu scharen. Und in der That gelang dies der diplomatisch-politischen Geschicklichkeit des Kaisers besser, als man nach Lage der Dinge und nach den schweren Verlusten, die Friedrich durch den Tod vieler seiner vertrautesten Ratgeber erlitten hatte, hätte erwarten sollen. Es gelang, obwohl die Grundlagen der deutschen Verhältnisse in der Zeit, in welcher Friedrich vorwiegend in Italien beschäftigt gewesen war und Deutschland im wesentlichen sich selbst hatte überlassen müssen, in mehr als einer Hinsicht erhebliche Veränderungen erlitten hatten.

Die machtvolle Stellung, welche sich Friedrich in den ersten Jahren seiner Regierung in seinen deutschen Landen errungen hatte und auf die gestützt ihm seine energische Haltung in Italien erst möglich geworden war, hatte darauf beruht, daß es ihm gelungen war, die bisher getrennten Gruppen des Laien-

fürstentums um sich zu vereinigen und gleichzeitig auch die wirtschaftlichen Mittel und Kräfte der deutschen Kirche wieder wie in den Zeiten der Ottonen und ersten Salier in den Dienst der kaiserlichen Politik zu stellen. Von diesen beiden Grundlagen der deutschen Verfassung war die letztere in allen bisherigen Kämpfen, obwohl sich dieselben zum Teil mit Energie gegen das römische Papsttum gerichtet hatten, im wesentlichen unerschüttert geblieben; der deutsche Klerus hatte treu und fest bei ihm ausgehalten und war in seiner großen Mehrheit durch die Würzburger Beschlüsse (S. 520 f.) dauernd auf die bisherige Politik verpflichtet worden. Dagegen war das feste Verhältnis des Kaisers zu dem Laienfürstentum, welches sich durch die straff monarchische Verwaltung in Italien ebenso wie durch den wachsenden Einfluß der kirchlichen Verwaltung in den Hintergrund gedrängt sah, vielfach ins Wanken geraten. Dieses Verhältnis beruhte im wesentlichen darauf, daß der Kaiser den drei mächtigsten weltlichen Fürsten, Heinrich dem Löwen, Welf und Berthold von Zähringen, geradezu selbständige Stellungen eingeräumt hatte. Die strengere Durchführung der oberherrlichen Gewalt hatte diese Selbständigkeit vielfach zur politischen Unmöglichkeit gemacht. Durch die Neuordnung der kaiserlichen Gewalt in Italien war Welf VI. aus der Stellung, welche ihm Friedrich durch die Belehnung mit dem mathilbischen Hausgut und dem Titel eines Fürsten von Sardinien eingeräumt hatte, gleichsam stillschweigend herausgedrängt worden; je weiter die kaiserliche Verwaltung in dem nördlichen Italien sich organisierte, desto deutlicher wurde es, daß innerhalb dieser Beamtenorganisation für ein Lehnsfürstentum wie das Welfs kein Platz mehr vorhanden war. Ähnlich war seit der Verheiratung Friedrichs mit Beatrix die Lage in Burgund gegenüber dem bisherigen Regenten Berthold von Zähringen. Nach dem Besuche in Burgund im Jahre 1156 war für Berthold eine Abfindung festgesetzt worden, welche aus der Vogtei und den Regalien der Bistümer Lausanne, Genf und Sitten bestand. Aber befriedigt war der Zähringer durch diese Abfindung keineswegs; sein Verhältnis zum Kaiser tritt uns wiederholt als ernstlich gespannt entgegen. Auf der Synode von Lodi (1161) wurde dem in Mainz gewählten Bruder Bertholds die kaiserliche Bestätigung verweigert, und in Saint Jean de Losne wurden durch Urteilspruch des Fürstengerichts die Regalien an den Bischof von Genf zurückgegeben. Nur die Stellung, welche Friedrich Heinrich dem Löwen in Deutschland eingeräumt hatte, war unangetastet geblieben. Heinrich war in dem Jahre, in welchem Friedrich über die Alpen zog, um sein italienisches Königreich zu organisieren, der festeste Rückhalt seines kaiserlichen Vaters. Auf diesen Rückhalt gestützt, war Friedrich im Stande, den Groll Welfs wie Bertholds in Schranken zu halten.

Bei der so über Deutschland liegenden Spannung waren allerhand Gerüchte durch die Luft geschwirrt. Daß Welf zu Alexander hinneigte, bedeutete bei der Stellung, welche Friedrich persönlich zum Schisma einnahm, zunächst noch nicht eine offene Feindschaft. Aber man wußte zu erzählen, daß sowohl Welf als Berthold bereits im Bunde mit Ludwig von Frankreich ständen, und daß der letztere sich diesem sogar zu allen Diensten ohne Ausnahme bereit erklärt habe. Da Heinrich der Löwe eng verbündet mit dem Kaiser blieb, so glaubte man, die Opposition, die sich in Sachsen gegen ihn rührte, als Bestandteil einer

gegen Friedrich gerichteten Bewegung auffassen zu müssen. Auch mit dieser sächsischen Opposition brachte man Welf in Verbindung. Und um diese Zeit war es, daß Heinrich der Löwe sich von seiner jährlingschen Gemahlin scheiden ließ. Man nannte ganze Reihen von Fürsten, welche in Verschwörung miteinander stehen sollten, und schrieb die Verhinderung des Ausbruchs nur der Geschicklichkeit des Kaisers zu.

Verschwörungen, welche weder gewaltsam ausgebrochen noch gewaltsam verhindert worden sind, sind in der Regel Dinge, welche sich der genauen Kenntnissnahme entziehen. Als sichtbare Folge der bestehenden Spannung können wir nur das eine bezeichnen, daß jede lokal entstehende Zwistigkeit in Deutschland in der Zeit, in welcher Friedrich in Italien abwesend war, an großen Gegensätzen Rückhalt und Nahrung fand.

Aus den Jahren 1158—1164 werden uns eine ganze Anzahl derartiger lokaler Vorfälle berichtet. In Mainz sah Erzbischof Arnold nach einem ungünstig verlaufenen Güterstreit mit seinen Vasallen sich genötigt, zu seiner Beteiligung an der Romfahrt von 1158 von den Bürgern der Stadt eine Kriegsteuer zu erheben. Gestützt auf ein Privilegium des Erzbischofs Adalbert glaubte die Bürgerschaft, ihm das Recht der Steuererhebung in seiner Stadt bestreiten zu dürfen. Arnold mußte einstweilen die Kosten der Romfahrt ganz aus eigener Tasche decken, erlangte zwar beim Hofgericht ein Rechtsgutachten, welches wenigstens in Bezug auf die Lehensleute die unzweideutige Steuerpflicht aussprach, sah sich aber seit dem Jahre 1159 einem offenen Aufruhr seiner Stadt gegenüber. Der bedrängte Erzbischof fand an Heinrich dem Löwen einen Beistand gegen die Auführer. — Ganz deutlich sehen wir Welf als streitende Partei in Schwaben. Er verlangte Genugthuung für gewisse Uebergriffe des Pfalzgrafen von Tübingen, welcher welfische Ministerialen hatte hinrichten lassen. Während Welf der Ältere in Italien war (1164), ging sein Sohn mit dem Bähringer, ja sogar mit einer Anzahl schwäbischer Bischöfe und anderer Fürsten im Bunde gegen den Pfalzgrafen vor, welchem seinerseits der Herzog Friedrich von Schwaben und die Grafen von Zollern beistanden. — Endlich drohte im Erzstifte Köln sogar eine der alten Streitigkeiten aus der Zeit Konrads III. wieder aufzuleben. Pfalzgraf Konrad bei Rhein, der eigene Bruder des Kaisers, traf Anstalten, um die Burg Rieneck, die zur Beseitigung jener Kämpfe zerstört war, wieder aufzubauen und einen festen Punkt für die Beunruhigung des Erzstiftes zu schaffen. Allein Rainald von Dassel kam ihm mit einem prompt ausgeführten Befehl an die Kölner Bürgerschaft zuvor, auf Grund dessen die Burg im kölnischen Interesse besetzt und besetzt war, bevor der Pfalzgraf sich daran machen konnte (1164). Seit damals aber trafen die Kölner und der Pfalzgraf gewaltige Rüstungen.

Charakteristisch für die meisten dieser Streitigkeiten sind zwei Dinge: große Massen und unblutiger Verlauf. In Mainz war an den Streitigkeiten, welche zuerst mit den Lehensleuten begonnen hatten, zunächst nur das eine Geschlecht der Meingote beteiligt, welches von jeher mit dem Geschlechte des Erzbischofs, den Seelenhofen, verfeindet war. Nach und nach wurde die gesamte Einwohnerschaft ohne Ausnahme in den Kampf gezogen. Es wurde eine städtische Selbst-

verwaltung eingerichtet. Es kamen Demonstrationen und Demolierungen vor, aber einstweilen nicht mehr als das. Auch im Elsaß hören wir von einer Gefangennehmung. In der schwäbischen Fehde ist in der großen „Schlacht bei Tübingen“ nicht ein Tropfen Bluts geflossen. Der welfische Geschichtschreiber ergeht sich in wortreicher Erzählung über die Fehde, die ganz Schwaben erfüllt habe, bemerkt aber ausdrücklich, die Ritter seien so gepanzert gewesen, daß man sie zwar fangen, doch nicht töten könne. Und die Kölner, welche für ihre Streitmacht, mit der sie zu Lande und zu Wasser an einen verabredeten Kampfplatz ziehen, die fabelhafte Zahl von 125 000 Mann angeben, lauern etwa zwölf Tage und, da der Pfalzgraf nicht kommt, so kehren sie ruhig wieder heim.

Je mehr alle diese Kämpfe bloße Massenparaden waren, in denen allenfalls ein paar Gefangene gemacht wurden, desto größeres Aufsehen mußte es erregen, daß in Mainz bei einem mit Brandstiftung verbundenen Aufruhr der Erzbischof selbst, der Primas des Reiches, wie man allgemein annahm, durch Mord ums Leben kam (1160). Die That fand keine Nachahmung. Aber sie war an sich ein fürchterliches Ereignis.

In diese deutschen Verhältnisse hatte Friedrich zweimal eingegriffen. Von Saint Jean de Losne aus hat er sich zu einem einjährigen Aufenthalt nach Deutschland begeben (Herbst 1162—1163), und bei der Rückkehr nach der Wahl Paschalis' hat er einen zweijährigen Aufenthalt im Lande genommen (Herbst 1164—1166). Kleinere Ruhestörungen erlebte er bei Anwesenheit an Ort und Stelle einfach durch Burgenzerstörung und ähnliche Maßregeln (1162). In Schwaben scheint die Unruhe als auf berechtigte Blutrache zurückgehend rechtlich nicht faßbar gewesen zu sein; sei es, daß der schwäbische Landfriede abgelaufen, oder daß hier die schärfften Fälle der Blutrache in dem Landfrieden überhaupt noch nicht inbegriffen waren. Friedrich schritt hier nicht gerichtlich ein. Aber sein Erscheinen genügte (1165), um die streitenden Teile zunächst zu einem Waffenstillstand für die Dauer eines Jahres zu veranlassen. Auch nach Ablauf des Stillstandes bei erneutem Ausbruche der Fehde hat Friedrich nichts unternommen. Erst als gegen die vereinigte Streitmacht Welfs des Älteren und Welfs des Jüngeren, sowie ihres Bundesgenossen Bertholds von Zähringen der Pfalzgraf von Tübingen den Herzog von Schwaben und dieser die Böhmen herbeirief, als die letzteren, um auf den schwäbischen Kampfplatz zu gelangen, ganz Süddeutschland durchzogen und Mord und Plünderung sich erlaubten, ging Friedrich dagegen vor. Die Beteiligten wurden nach Ulm vorgeladen (März 1166). Eine Entscheidung in der ursprünglichen Streitfrage erfolgte nicht. Ein Urteil des Hofgerichts wurde dadurch vermieden, daß der Pfalzgraf, um der drohenden Verbannung zu entgehen, die Ergebung auf Gnade an Welf den Jüngeren vorzog. Als er diesem dreimal zu Füßen gefallen war, hob Welf ihn endlich auf, ließ ihn aber in strengen Gewahrsam bringen. — In der Kölner Sache blieb nach dem durchschlagenden friedlichen Erfolge der Bürger nichts zu thun übrig. In Mainz dagegen waren die Voraussetzungen eines gerichtlichen Verfahrens im Uebermaß gegeben. Schon auf der Synode zu Lodi im Jahre 1161 war über manche am Morde des Erzbischofs Beteiligte der Bann ausgesprochen worden. Jeder in Mainz getroffenen Neuwahl versagte Friedrich die Bestätigung. Nicht nur der ersten Wahl, welche

auf einen Bähringer gefallen war, sondern selbst einer zweiten, aus der eine persona grata hervorging: der Propst Christian, den zum Kanzler zu ernennen Friedrich gar keinen Anstand nahm, derselbe, der in späteren Zeiten das Erzbistum erhalten hat und darin berühmt geworden ist. Von einigen gerade anwesenden Mainzer Geistlichen ließ Friedrich noch in Lodi selbst einen Kleriker, der keinerlei Beziehungen zu Mainz und seinen Parteiungen hatte, Konrad, den Bruder Ottos von Wittelsbach, zum Erzbischof wählen und investierte ihn. Bei der Rückkehr nach Deutschland schrieb Friedrich dann auf Anfang April 1163 einen großen Reichstag nach Mainz aus. Es erging eine Ediktalladung an die Mörder des Erzbischofs Arnold. Der eine, dessen Siftierung gelang, wurde hingerichtet. Gegen die Flüchtigen wurde die Strafe des Edikts von 1156 verhängt: Verbannung und Güterkonfiskation. Ihre Häuser wurden niedergerissen. Gegen die Bürgerschaft als solche, die selbständig Behörden eingesetzt hatte, wurde auf Verlust der Privilegien und auf Entfestigung ihrer Stadt erkannt. Durch die Kassierung ihrer Privilegien war gleichzeitig der ursprüngliche Anlaß zum Streit, die Frage der Steuerfreiheit, aus der Welt geschafft. Durch die Entfestigung war Mainz zu einem offenen Ort degradiert und ist es ein Menschenalter lang geblieben.

Von den Männern, die dem Kaiser bis zu der großen Katastrophe des Jahres 1167 in der italienischen Politik als maßgebende Berater und Vertreter zur Seite gestanden hatten, war nur noch Otto von Wittelsbach um ihn. Aber wengleich die Seele jener ganzen Politik, Rainald von Dassel, dahingeshieden war, und wenn seit seinen Tagen in der kaiserlichen Politik das Element auch fehlte, welches mit kühnem Schwunge den Kaiser so oft über sich selbst hinausgetrieben hatte, so hatte Rainald doch eine Schule von Staatsmännern hinterlassen, die ihn überlebten. Zwei Geistliche, Christian und Philipp von Heinsberg, welche hintereinander seine Nachfolger im Kanzleramt geworden waren, hatten beide unter ihm in der Kanzlei gedient und waren in die Reichsgeschäfte eingeweiht worden. Wie fest der Kaiser entschlossen war, aus diesen Kreisen nunmehr auch seine Berater zu entnehmen, zeigt sich darin, daß er diese beiden für die wichtigsten gegenwärtig vakanten Erzbistümer bestimmte. In Mainz, wo er früher mehrere Wahlen, darunter auch die Christians, kassiert hatte, setzte er diesen als Erzbischof und Primas des Reiches ein, während man in Köln auf seinen ausdrücklichen Wunsch Philipp von Heinsberg zum Nachfolger Rainalds wählte. Beide waren noch in jungen Jahren, echte Vertreter derselben Art kirchlicher Verwaltungsmänner, welche mit Rainald in den Vordergrund der politischen Ereignisse getreten waren. Von der juristisch-militärischen Bildung, welche damals das Wesen des fürstlichen Politikers ausmachte, hatte Rainald mehr in der juristischen gegläntzt, diese beiden mindestens ebenso sehr in der militärischen. Ja, Christian hat sich später geradezu als einer der ersten Generale seiner Zeit bewährt.

Im Verein mit diesen Männern hat Friedrich, aus Italien als Besiegter zurückkehrend, in den Jahren 1168 und 1169 in Deutschland durchschlagende Herrschaftserfolge erzielt. Zunächst ging er daran, die erblichen Rechte seines

Hauses zu regeln. Hatte die Seuche des Jahres 1167 unter seinen Angehörigen gewüthet, so war nunmehr der Nachlaß zu ordnen. Welf der Jüngere und Herzog Friedrich von Rothenburg waren gestorben. Der eine Todesfall, welcher den alten Welf seines einzigen Sohnes beraubte, eröffnete dem Kaiser die Aussicht auf die spätere Erbschaft des weitverzweigten welfischen Hausgutes, der andere schuf sofort eine Vakanz im Herzogtum Schwaben und in einer Anzahl Hausgüter. Mit der Verfügung über diesen vakanten Besitz verband Friedrich nun die Beseitigung älterer Zwistigkeiten und vor allem die Regelung der Nachfolge im Reiche. Seinem Halbbruder, dem Pfalzgrafen Konrad, gab er einen Teil der Hausgüter und machte damit den Zwistigkeiten ein Ende, welche die Brüder in letzter Zeit zuweilen einander entfremdet hatten. Das Herzogtum Schwaben verlieh er seinem älteren Sohne Friedrich, einem Knaben von vier Jahren, in dessen Namen der Vater die herzoglichen Rechte übte. Sein zweiter Sohn Heinrich sollte von den Fürsten zu seinem Nachfolger gewählt werden. Und es gelang wirklich, die Wahl des Kindes durchzusetzen. Am 24. Juni 1169 wurde in einer großen Fürstenversammlung zu Bamberg die Königswahl vollzogen, am 15. August fand in Aachen die Krönung statt. Der erste, der im Wahlakt den Vorschlag aussprach, war seinem Rechte entsprechend Erzbischof Christian von Mainz. Und der ihm die Krone aufs Haupt setzte, war der Metropolit von Köln, Erzbischof Philipp von Heinsberg. Unter den Wählern von Bamberg finden wir Heinrich den Löwen sowohl wie seine sächsischen Gegner.

Nicht minder eifrig und energisch aber war Friedrich bestrebt, durch volle Durchführung der Würzburger Beschlüsse die deutsche Kirche in seiner Hand zu behalten. Von allen Kirchenfürsten im deutschen Reiche verlangte er, daß sie sich von Christian von Mainz ordinieren lassen oder auf ihre Pfründen verzichten sollten. In dem ersteren Falle waren sie mit Christian an den kaiserlichen Papst gebunden, in dem letzteren lieferten sie die Pfründen zur Neubesetzung im Sinne des Kaisers aus. Vor allem aber kam es darauf an, der Partei Alexanders den Hauptstützpunkt, den sie an der bairischen Kirchenprovinz hatte, zu entziehen. Nach Konrads von Salzburg Tode (1168) hatte das nur äußerlich bezwungene Domkapitel einen Sohn des Böhmenkönigs, Adalbert mit Namen, zum Nachfolger gewählt. Dieser hatte sich, deutlich genug, von dem Patriarchen von Aquileja weihen lassen und ohne kaiserliche Belehnung über Güter und Dienstmännern des Erzstiftes verfügt. Friedrich rückte nunmehr gegen das Salzburgische vor, räumte in Passau den alexandrinischen Bischof weg, verjagte Adalbert aus Salzburg und nahm, das Erzstift einstweilen als vakant behandelnd, von den Dienstmännern selbst den Eid der Treue entgegen. Dadurch war ein Zustand geschaffen, in welchem der Kaiser nicht nötig hatte, auf einer sofortigen Neuwahl zu bestehen. Er konnte sich auf die unabhängige Richtung der bairischen Orthodorie stützen, als deren hervorragendsten Vertreter wir den Propst Gerhoh von Reichersberg kennen gelernt haben. Gerhoh starb allerdings gerade in dieser Zeit (1169). Aber auch nach seinem Tode fehlte es in dem bairischen Klerus nicht an litterarisch hochgebildeten Männern, welche mit einer herzlichen Anhänglichkeit an den römischen Stuhl sich eine weitgehende Unabhängigkeit der Gesinnung und des Urteils in streitigen Fragen

erhielten. So war Propst Heinrich von Berchtesgaden bekannt als ein Mann von ebenso entschieden alexandrinischer Gesinnung wie ehrenwertem und selbständigem Charakter; aber auch er war ein Mann, der Sinn dafür hatte, daß ein Bischof als Reichsfürst nicht bloß der Kirche, sondern auch dem Reiche angehörte. Friedrich sicherte sich gewisse Sympathieen bei dieser ganzen Richtung gerade dadurch, daß er den Verkehr mit Alexander nicht hinderte. Er gestattete, daß der bairische Klerus in der Streitfrage über das Erzbistum Salzburg die Meinung Alexanders einholte. Bei einer erneuten Vakanz in Passau wußte Friedrich aus jenen Kreisen einen reichstreuenden Kandidaten zu finden, der sogar die Genehmigung Alexanders und Adalberts fand. Indem der Kaiser so einem Teile des bairischen Klerus sich näherte, um ihn zu sich heranzuziehen, war er auf der andern Seite bestrebt, Adalbert seines Anhanges und seiner Sympathieen zu berauben. Adalberts Vater, der Böhmenkönig, machte dem Kaiser das Anerbieten, daß er gegen große Geldsummen das Erzstift wieder an Adalbert ausliefern möge, wogegen dieser bereit sein sollte, Alexander zu entsagen. Friedrich ließ sich das Anerbieten schriftlich geben, gab die berechnete Antwort, daß er die Entscheidung der Frage den Reichsfürsten und der Salzburger Kirche überlassen müsse, und brachte das Schriftstück bei den nächsten Verhandlungen in einem geeigneten Momente zur Verlesung. Der Eindruck war kein geringer. Dem bairischen Klerus erschien der schismatische Kaiser weit weniger alexandrerfeindlich als ihr erwählter Erzbischof, der um der Pfründe willen seinen Papst zu opfern bereit war. Auch bedeutete das Versprechen großer Geldsummen nichts anderes, als eine zukünftige Ausplünderung des Kirchengutes auf Kosten des Klerus. War so schon eine Entfremdung zwischen dem bairischen Klerus und den Böhmen herbeigeführt, so war vollkommen entscheidend das Durchgreifen Friedrichs in der gerade damals wieder auftauchenden böhmischen Thronfolgefrage. König Wladislaw verzichtete zu Gunsten seines ältesten Sohnes Friedrich und fand damit den im Hause der Premysliden üblichen Widerspruch anderer Linien. Noch lebte Sobeslav, der Sohn Sobeslavs I., aus Furcht vor seinen Ansprüchen in Kerkerhaft gehalten. Ihn belehnte Friedrich, und zwar nur als Herzog. Was er besaß und was er weiter hoffen konnte, wies ihn in gleichem Maße auf engen Anschluß an den Kaiser hin. So war Adalbert seines hauptsächlichsten weltlichen Rückhaltes beraubt. Als Kaiser Friedrich die Erledigung der Salzburger Angelegenheit auf einen Regensburger Hoftag im Juni 1174 setzte, waren die bairischen Bischöfe, mit Ausnahme des Freisingers, sämtlich zur Stelle. Der Kaiser konnte es wagen, in der Salzburger Sache den Bischof Richer von Brixen, einen unzweifelhaften Alexandriner, mit der Urteilsfindung zu beauftragen. Dieselbe fiel dahin aus, daß das Erzstift Salzburg als vakant zu betrachten sei. Die Anwesenden stimmten zu. Und alsbald war in der Person Heinrichs von Berchtesgaden ein Kandidat gefunden, der den alexandrinischen Wählern ebenso genehm war, wie er dem Kaiser an Zuverlässigkeit genug zu bieten schien. Er wurde noch auf dem Regensburger Tage gewählt, inthronisiert und vom Kaiser investiert. Die Fürsten leisteten ihm für die Salzburger Kirchenlehen, die sie besaßen, den Lehnseid, an ihrer Spitze der Herzog des Landes, Heinrich der Löwe. Heinrich von Oesterreich, der noch an seinem Neffen Adalbert festhielt, war vollkommen isoliert.

So war es dem Kaiser in seinem deutschen Reiche im wesentlichen gelungen, die alexandrinische Partei im Alerus niederzuhalten und die deutsche Kirche eng mit dem kaiserlichen Papste zu verknüpfen. Aber das Papsttum war eben nicht bloß ein Bestandteil der deutschen Reichskirche, sondern eine Weltmacht. Für den endgültigen Ausgang des Schismas war es daher auch von entscheidender Bedeutung, welcher der beiden Päpste die endgültige Anerkennung der übrigen christlichen Staaten erringen würde.

Nun hatte sich zwar der kaiserliche Papst trotz Friedrichs Abzug aus Italien mit Hülfe Philipps von Heinsberg, der zunächst noch in Italien zurückblieb, mit seinen Kardinälen in Rom gehalten. Und als im September 1168 Paschalis III. starb, wählten seine Kardinäle alsbald einen aus ihrer Mitte, den Kardinal-Abt Johannes von Strumi, welcher als Calixt III. den Stuhl Petri bestieg. Aber in der allgemeinen Situation hatte sich dadurch nichts geändert. Calixt war wie Paschalis anerkannter Papst in Rom und in dem kaiserlichen Gebiete. Aber nach Lage der Sache bedeutete das letztere fast nur Deutschland. Alexander andererseits war von dem Sitze des Pontifikats ausgeschlossen und lebte noch immer in Benevent. Aber er hatte nicht nur an dem Königreich Sizilien seinen festen Rückhalt. Noch bestand für ihn jenes zusammenhängende Gebiet der Republik Venedig mit dem Patriarchat Aquileja und dem ungarischen Königreich, wozu nach dem Tode Daniels von Prag auch Böhmen hinzugekommen war. Außerdem wurde der Verlust, der allerdings der alexandrinischen Partei durch die Ueberwältigung des Salzburger Erzkaisers seitens des Kaisers bereitet wurde, vielfach ausgeglichen durch den neuen Zuwachs, den die Partei in dem Machtgebiet des lombardischen Bundes erhielt. Nach dem Abzuge Friedrichs aus Italien hatte der Bund in seinen militärischen Leistungen schnelle Fortschritte gemacht, die Stammburg der Grafen von Biandrate genommen und sich zum Zwecke der Abrundung des Bundesgebiets kräftig organisiert, gegenüber Pavia Tortona wiederhergestellt und gegen die Markgrafen von Montferrat eine neue große Festung am Tanaro angelegt. Ueberall aber, wo der lombardische Bund Fuß faßte, sorgte Erzbischof Galbin für die Anerkennung seines Papstes Alexander und nötigenfalls für neue Bischofswahlen. So identisch waren bereits die Interessen des Bundes und des Papstes Alexander, daß die Lombarden ihn aufforderten, von Benevent, wo er einen Zufluchtsort gefunden hatte, in ihr Gebiet zu kommen. Alexander lehnte es zwar ab, den sichereren Ort, an dem er sich befand, zu verlassen; das enge Einvernehmen aber blieb bestehen. Die Anerkennung des wahren Papstes wurde eine Art Parole, auf welche man sich zusammenfand. Alexander sprach das Interdikt über Pavia aus, und die Lombarden nannten die neue gewaltige Festung am Tanaro ihrem Papste zu Ehren Alessandria. Wie als Schutzherr dieser neuen Feste trat Alexander auch als Oberherr der für den Bund zu gewinnenden Städte Toscanas, die er als Bestandteile der mathilbischen Güter in Anspruch nahm, zu dem Bunde in offizielle Beziehungen. In den nächsten Jahren stellte er die schärfsten Waffen seines Pontifikats, den Bann und das Interdikt, zur Verfügung zum Zweck der Garantie des Bundes gegen Sonderbundsgelüste durch Abfall einzelner Städte, sowie namentlich für eine durchgreifende Gewalt der Rektoren. Er beteiligte sich selbst

an der Hauptverwaltungsaufgabe des Bundes, an der Regelung der Straßenzüge durch die Lombardei und die Romagna bis nach Toscana hin.

In den übrigen Ländern Europas hielten sich die beiden Päpste die Wage. Im Norden war der alexandrinisch gesinnte Erzbischof Eistil von Lund noch immer aus seinem Erzbischofsitz vertrieben. Aber er fand bei König Waldemar von Dänemark nicht nur eine Zuflucht, sondern auch eine hervorragende Stellung und brachte Dänemark der Partei zu. Die beiden Könige von England und von Frankreich lagen beständig miteinander im Streit. Sobald der englische Kirchenkonflikt sich schärfer zuspitzte und König Heinrich als der erklärteste Gegner Alexanders auftrat, erschien König Ludwig desto mehr als dessen treuester Anhänger. In den fern gelegenen Pflanzungen der lateinischen Christenheit, in Syrien, mochte man wohl zumeist Alexander anerkennen; dies hinderte aber nicht, daß die Hülfegefühle der beständig in Notlage befindlichen neuen Staaten wie an Papst Alexander, so auch an Kaiser Friedrich und seine Anhänger sich richteten.

In dieser ganzen Zeit liefen diplomatische Verhandlungen unter den abendländischen Höfen ganz ebenso wie zwischen ihnen und dem Griechenkaiser und wiederum von diesen allen mit dem Hofe Alexanders. Die Wechselfälle der diplomatischen Versuche sind im einzelnen unklar. Wie zwischen den Königen von Frankreich und von England Krieg und Friede, Spannung und Freundschaft beständig wechselte, wie hier Friedrich bald wie ein Verbündeter des englischen Königs erscheint, und bald wieder eine Gesandtschaft seiner hervorragendsten Fürsten, des Mainzers, des Kölners und Heinrichs des Löwen an beide Könige abgeht: so wechseln auch beständige Verhandlungen Alexanders mit den Kaisern des Abendlandes wie des Morgenlandes, ohne daß die Beziehungen der beiden letzteren untereinander aufhörten. In allen diplomatischen Verhandlungen dieser Zeit spielen geheime Verträge eine große Rolle, und nach dem gescheiterten Versuche hat jeder ein Interesse daran, sich gegenüber seinen bisherigen Bundesgenossen als denjenigen hinzustellen, der in bewährter Bundestreue das Scheitern gewollt und herbeigeführt habe. Wir lernten früher den Plan kennen, daß Alexander und Manuel sich gegenseitig als geistliche und weltliche Oberherren anerkennen und so eine Einigung der beiden Kirchen und der beiden Reiche herbeiführen wollten, eine Einigung, die über die Leiche des schismatischen Papstes wie des schismatischen Kaisers hinweggegangen wäre (S. 525). Nachdem die Verhandlungen gescheitert waren, hat Papst Alexander erklärt, er habe Manuel abgewiesen und sich durch alle Geldangebote nicht irre machen lassen. Aber um dieselbe Zeit haben auch Manuels Verbindungen mit Friedrich noch fortbestanden. Und als später der helle Konflikt mit Venedig wiederum einen gemeinsamen Feind für die beiden Kaiserhöfe geschaffen hatte (unten S. 544), hat sogar ein besonders lebhafter deutsch-griechischer Gesandtschaftswechsel stattgefunden. Um diese Zeit, wo die Parteigruppierungen in dem Gegensatz gegen Venedig sich völlig zu verschieben schienen, tauchten auch wieder Versuche auf, zwischen Friedrich und Alexander eine Ausöhnung und eine Beseitigung des Schismas herbeizuführen. In den Jahren 1170 und 1171 erschienen die Abte von Clairvaux und Cîteaux wiederholt als Vermittler, vom kaiserlichen Hofe zu dem Alexanders

reisend. Und auch der alte Bischof Eberhard von Bamberg ist in einer gleichen Mission beim Papst Alexander gewesen. Man nahm damals an, daß es sich um einen Ausweg handelte, wie Papst Alexander anerkannt werden könnte, ohne daß Friedrich und die Seinigen den Würzburger Eid zu verletzen brauchten. Es wurde davon gesprochen, daß der Kaiser bereit sei, sich zu verpflichten, der Anerkennung Alexanders keine Hindernisse zu bereiten, wenn er für seine Person keinen der beiden Päpste anzuerkennen brauche; ein Ausweg, der darauf hinausgelaufen wäre, Alexander von seinem Rivalen zu befreien, aber die deutsche Kirche für Friedrichs Lebzeiten nur desto selbständiger zu gestalten.

In denselben Jahren nahm auch der englische Kirchenkonflikt (S. 519 f.) sein Ende. Es war dem Könige gelungen, den Erzbischof Thomas von Canterbury auf mannigfache Versprechungen hin zur Rückkehr nach England zu bewegen. Hier brach aber sofort der Konflikt aufs neue aus. Um dieselbe Zeit, wo der Unwille des Königs über das herrische Benehmen des Erzbischofs in Äußerungen gegen seine Umgebung sich wiederholt Luft machte, wurde dieser in seiner Kathedrale von bewaffneten Rittern überfallen und ermordet (29. Dezember 1170). Das Gerücht bezeichnete König Heinrich als den Anstifter. Und obwohl er wiederholt seine Unschuld beteuerte, so sprach doch die Thatsache, daß er in seiner Ritterschaft den Unmut gegen den Erzbischof gesteigert hatte, in den Augen der Mitlebenden gegen ihn. Als es ihm gerade damals gelang, die Insel Irland, deren ganzes Kirchensystem bis dahin noch isoliert war, seinem Reiche zu unterwerfen, benutzte er den Anlaß, dem Papste Alexander die Angliederung dieses letzten Ueberrestes einer selbständigen Kirche an den römischen Patriarchat anzubieten und dafür von ihm die Anerkennung seiner Unschuld zu erhalten. Auf dieser Grundlage kam die Einigung zu stande (1172).

Heinrich räumte ein, daß sein Benehmen gegen den Erzbischof im Allgemeinen zum Zorn gegen diesen gereizt habe. Gegen eine kleine öffentliche Bußübung und gegen das Versprechen einer Kreuzfahrt erhielt er die Absolution. Erkauft war diese Rehabilitation damit, daß der König die Beschlüsse von Clarendon in der Hauptsache aufgab. Als dann aber in den fortgesetzten auswärtigen Kriegen König Ludwig von Frankreich an den eigenen Söhnen Heinrichs Bundesgenossen fand, als in dem Kampfe des Sohnes gegen den Vater der alte Verdacht aufs neue auftauchte, da entschloß sich König Heinrich, den Märtyrer, den er im Leben so schwer getränkt hatte, für sich zu gewinnen. Barfuß nach Canterbury pilgernd, ließ er sich auf dem Grabe des bitter bekämpften Gegners auf nacktem Leibe geißeln. Es war eine Buße, wie sie kein König vor ihm sich auferlegt hatte. Mit sich selbst ausgeföhnt nahm er den Kampf wieder auf. Die entschiedene Wendung zu seinen Gunsten nötigte seine Feinde im Frieden von Montlouis ihm seine Besitzungen zu beiden Seiten des Kanals wiederzugeben (30. September 1174).

Inmitten dieser internationalen Verwickelungen nahm nun, von den meisten derselben mittelbar oder unmittelbar berührt und beeinflusst, der lombardische Städtebund eine eigentümliche Stellung ein, die um so bemerkenswerter ist, als mit ihm zum erstenmale eine rein städtische Organisation in der europäischen

Staatenwelt als gleichberechtigtes Glied auftritt. Das System des lombardischen Bundes reichte von Venedig bis Genua, von der Romagna bis zu den Städten Toscanas. Der Bund stand in politischen Beziehungen zu Manuel von Byzanz, zu Wilhelm von Sizilien und zu Papst Alexander.

Dabei waren die Grundlagen der Bundesorganisation im wesentlichen dieselben geblieben. Jede Stadt sollte Herrin in ihrem Gebiete sein. Für Grenzstreitigkeiten bildeten sich gewisse regulierende Grundsätze aus. Bald nahm man die Diözesangrenze, bald einigte man sich über bestimmte Normaljahre. In dem einen wie in dem anderen Falle versäumte man nicht, etwaige Ausnahmen von vornherein schriftlich festzulegen. In dieser Weise erhielt Mailand die Grafschaften Seprio und Martesano wieder, verzichtete aber Como gegenüber auf alle jemals mit Waffengewalt eroberten Plätze in so gründlicher Weise, daß auch nicht einmal der Einwand der Verjährung durch Erfüllung statthaben sollte. Die Idee der Gleichberechtigung der Genossen, auf der der Bund beruhte, wurde streng durchgeführt. Wie früher Lodi, so wurde später Como zu gleichem Recht angenommen, ohne daß man es sein Widerstreben oder Zögern entgelten ließ. Auch Tortona, das von Bundes Gnaden neu entstanden war, wurde nicht als unterworfen Stadt des Bundes, sondern als gleichberechtigtes Bundesglied in die Gemeinschaft aufgenommen. Ja Alessandria wurde sogar besonders privilegiert, damit es der Stadt ermöglicht würde, allmählich ein Bundesgebiet zu erwerben, wie es denn ausdrücklich bestimmt wurde, daß von dem Verbot des Herrenwechsels der Uebergang zu Alessandria ausgenommen sein solle. Die Stadt, die anfangs in dem benachbarten Pavia als Strohstadt verspottet wurde, stand bald groß und furchtbar da.

Die Grundlage für jede Gewalt, welche über diesen städtischen Gemeinwesen sich erheben sollte, war stets das Straßen- und Befestigungsregal. Immer aufs neue wird betont, daß jede Stadt in ihrem Gebiete dieses Regal übe. Keine Stadt wird der anderen die Warenzüge, welche zu ihr ziehen, auf den eigenen Markt ablenken. In Bezug auf das Zollregal schwingt man sich zu der Bestimmung auf, daß neue Zölle überhaupt nicht mehr angelegt werden sollen. Indem man den Begriff der neuen Zölle in Anlehnung an die römisch-rechtliche Verjährungsfrist von 30 Jahren bestimmte, strich man indirekt alle unter der Regierung Friedrichs I. neu angelegten Zölle. Die Städte verpflichteten sich, gegenseitig keine Retorsion von Stadt zu Stadt zu üben, sondern für Schulden eines Kaufmanns nur an ihn und seine Bürgen, nicht an die Güter seiner Landsleute sich zu halten. Die Rektoren, welche an der Spitze des Bundes standen, waren eine freiwillig eingesetzte oberstrichterliche und gesetzgebende Gewalt. Sie beruhte auf Vertrag, wie etwa ein Schiedsgericht; aber durch ihre Persönlichkeit waren die Rektoren im stande, die kaiserliche Gewalt beiseite zu schieben, ohne sie abzuschaffen. Im Wege des Vertrages konnte man festsetzen, daß man darauf verzichtete, Streitigkeiten untereinander an den kaiserlichen Hof zu bringen, und daraus ging dann der Satz hervor, daß die Appellationen an den Kaiser nicht anerkannt würden. Man konnte den Bund auf das kräftigste organisieren und noch immer in die Formeln hineinschreiben „vorbehaltlich der Treue gegen den Kaiser“. Aber bald entschloß man sich, in

Zusatzverträgen die Formel dahin zu deklarieren, daß, wenn einmal die kaiserliche Gewalt in Italien aufhörte, die Bundesgewalt von selbst in die entstandene Lücke eintrete. Der Bund hielt sich für berechtigt, den Adler in seinem Siegel zu führen.

In dieses ganze festgeschlossene System des Bundes erfolgte der erste Einbruch durch den Gegensatz zwischen Venedig und Byzanz.

Das Verhältnis Kaiser Manuels zu den italienischen Seestädten war in den letzten Jahrzehnten ein immer gespannteres und wechselvolleres geworden. Im Zeitalter der Alleinherrschaft des byzantinischen Kaufmanns hatten die italienischen Städte großes Gewicht darauf gelegt, beständige Niederlassungen am byzantinischen Markte zu haben. Durch die Gewährung und Verfassung dieses Privilegs waren die griechischen Kaiser in der Lage gewesen, sich bald auf die eine, bald auf die andere der Städte stützen und sie alle in einer gewissen Abhängigkeit halten zu können. Darum war das Streben der italienischen Städte seit Generationen darauf gerichtet, durch direkten Zutritt zu den Bezugsquellen von der Vermittelung des byzantinischen Marktes frei zu werden. Im Laufe der letzten beiden Menschenalter war es den Seestädten in der That gelungen, in einer Anzahl syrischer Häfen Posto zu fassen. Für Venedig, Genua, Pisa und Amalfi bedeuteten die Kreuzzüge ein Abfangen der nach Byzanz gerichteten Handelszüge in den orientalischen Häfen (S. 20, 22). Einstweilen aber war dieses Abfangen nur zum Teil gelungen. Noch immer bestand Konstantinopel als der relativ bedeutendste Platz des Orienthandels. Noch immer hatten die Seestädte ein Interesse daran, ihre alten Privilegien des festen Aufenthaltes an diesem Plage sich zu erhalten und zu vermehren. Dauerte daher die alte Politik der Griechenkaiser an dem Plage von Konstantinopel fort, so kam dazu ein neuer Zug der Handelspolitik Manuels, welche jetzt darauf ausging, als Entgelt für den unmittelbaren Verkehr der Italiener in orientalischen Plätzen einen ebenso unmittelbaren Verkehr des byzantinischen Kaufmanns in abendländischen Häfen zu eröffnen. Beide Momente waren gleichzeitig für die byzantinische Politik bestimmend. Die Eifersucht der italienischen Kaufmannsgemeinden kam ihr dabei zu statten. Im Jahre 1162 war in Konstantinopel die genuesische Kolonie durch die Venetianer im Bunde mit den Pisanern vernichtet worden. Es war einer jener Rivalitätserfolge, welche gegen eine übermächtig gewordene Kaufmannsgemeinde die anderen, unter Konnivenz oder Unterstützung der kaiserlichen Regierung, von Zeit zu Zeit errangen. Daher treffen wir damals Manuel im Bunde mit Venedig. Und als Venedig das Veroneser Bündnis zu stande brachte, da vermutete man allgemein byzantinisches Geld dahinter. So war jetzt, wo neben dem Veroneser Bündnis der lombardische Bund emporkam, Kaiser Manuel der natürliche Verbündete auch des letzteren. Dadurch war er seinem ursprünglichen Bundesgenossen, dem weströmischen Kaiser, thatsächlich entfremdet, ohne daß es zu einer direkten Auseinandersetzung gekommen wäre. Als aber Manuel nach Friedrichs traurigem Abzug sich Anconas bemächtigte, während er gleichzeitig mit den Ungarn sich um Zara schlug, da fühlte Venedig sich in die Mitte genommen. Im Jahre 1168 wagte es eine venetianische Flotte Schiffe von Ancona einfach wegzunehmen, und im Jahre

1170 haben die Venetianer, als sie im gemeinsamen Kriege gegen die Ungarn Zara genommen hatten, dieses nicht an den Griechenkaiser herausgegeben, sondern für sich behalten. Gegenüber diesem Vorgehen Venedigs gelang es nun Manuel, nicht nur mit Genua, sondern selbst mit Pisa Verträge zu schließen. Er gewährte den beiden Städten die sicheren Quartiere in Konstantinopel, welche sie ganz oder teilweise verloren hatten, und erlangte von ihnen die eidliche Zusicherung der Heeresfolge. Indem die Unterstützung gegen jeden Feind des griechischen Reiches „ob einen gekrönten oder ungekrönten“ zugesagt wurde, indem die Pisaner sogar ausdrücklich alle Verpflichtungen für nichtig erklärten, welche mit diesem Eide in Widerspruch ständen, führte dieser Vertrag direkt zu einer Losagung von dem weströmischen Kaiserreiche und zu einer Unterordnung unter das oströmische. Gestützt auf Genua und Pisa ging nun Kaiser Manuel mit fürchterlicher Energie daran, dem bisherigen Uebergewichte Venedigs im byzantinischen Handel endgültig ein Ende zu bereiten. Durch sein ganzes Reich hin erließ er den Befehl, am 11. Mai 1171 alle Venetianer, deren man habhaft werden könnte, gefangen zu setzen. Der Befehl wurde vollstreckt. Nur wenige Flüchtlinge entkamen, um die Heimatsstadt zur Rache aufzurufen. In Venedig raffte man sich zu einer entscheidenden Aktion auf. Das Kommando der Flotte übernahm der Doge selbst, und als dieser, seine ersten kriegerischen Erfolge nicht genügend ausnützend, inzwischen durch den Ausbruch einer Krankheit zur Rückkehr genötigt wurde, brach in Venedig ein Aufstand aus, in welchem der Doge getötet wurde. Man stellte nunmehr an die Spitze der Republik einen erfahrenen Greis von 70 Jahren, Sebastian Ziani (1172), welcher alsbald eine neue und gänzlich veränderte Politik einschlug. Auf eine Niederwerfung des griechischen Kaisers von vornherein verzichtend, knüpfte er an jene älteren Versuche direkter Handelsbeziehungen zu den byzantinischen Bezugsquellen an. Er schloß Handelsverträge mit Saladin und mit den Almohaden Nordafrikas. Außerdem trat er mit dem König von Sizilien in direkte Verbindung. Venedigs Beziehungen zu Konstantinopel waren gebrochen, aber die direkten Beziehungen zu den Bezugsquellen desto mehr gesteigert. Kaiser Manuel hat die gefangenen Venetianer schließlich freigelassen und gegen die Verpflichtung, das Reich zu verteidigen, wieder angesiedelt.

In diesen Kämpfen mit Venedig hatte es Manuel vortrefflich verstanden, trotz der zwischen Genua und Pisa bestehenden Eifersucht beide Städte für sich zu gewinnen, um an ihnen eine kräftige Stütze gegen Venedig zu erhalten. Das gemeinsame Verhältnis zu Byzanz und der häusliche Zwist zwischen den beiden Städten um Sardinien gingen nebeneinander her. Beide Teile suchten und fanden Bundesgenossen, Genua an Lucca und Siena, Pisa an Pistoja und Florenz. Von den beiden Städten hatte Pisa seine auswärtige Politik entschiedener und offener betrieben. Im Jahre 1168 hatte die Stadt ihren alexandrinischen Bischof zurückberufen, im Jahre 1169 ein ewiges Bündnis mit Wilhelm von Sizilien abgeschlossen, und der Vertrag vom Jahre 1170, in welchem die Stadt dem oströmischen Kaiser Treue gelobte, war bekannt geworden, während die Einzelheiten des genuesisch-byzantinischen Vertrages geheim geblieben zu sein scheinen. Dies

alles war desto auffallender, weil Pisa bis dahin die treueste Stadt Kaiser Friedrichs gewesen war. So glaubte denn bei dem offen zu Tage liegenden Abfall Pisas Genua seinerseits sich an Kaiser Friedrich wenden zu können.

Durch diese Verhandlungen war in das System der großen Gegensätze Dresche gelegt. Seitdem Venedig mit Manuel in Konflikt geraten war, war dieser dem Bunde entfremdet. Aber da der Bund auch niemals gegen Manuel thatkräftig etwas leistete, so waren gleichzeitig auch die Beziehungen Venedigs zum Bunde erkaltet. Von den Städten Toscanas, auf welche sich der Bund beständig Hoffnung gemacht hatte, stand die eine Partei zu Friedrich, die andere zu Sizilien, beide gemeinsam zu Manuel in Beziehungen.

Da so Freundschaft und Feindschaft durcheinander gingen, fing der Bund bereits an, auch seine Stellung zum Papste Alexander mit Mißtrauen zu betrachten. Im Oktober des Jahres 1170 ermöglichte es Alexander, seinen Sitz nach Tusculum zu verlegen. Er sicherte sich durch Verhandlungen mit den Römern, denen er gestattete, die Mauern der feindlichen Stadt teilweise abzutragen. Wenn gleich dieser Versuch, in den Gegensatz zwischen Rom und seinen Nachbarstädten sich einzubringen, schließlich damit endete, daß Alexander es mit beiden verdarb, so ist es doch erklärlich, daß der Bund die Verhandlungen des Papstes mit den Römern, welche doch den kaiserlichen Papst Calixt beherbergten, mit Mißtrauen ansah. Und gerade in diese Zeit fielen auch die Verhandlungen mit Kaiser Friedrich, die auf einen Ausweg zur Beendigung des Schismas ausgingen (s. o. S. 541 f.). Als mit den Abten von Clairvaux und Citeaux gleichzeitig Eberhard von Bamberg über die Alpen gehen wollte, haben die Lombarden die beiden französischen Abte durchgelassen, den deutschen Bischof aber nicht. Und als kurz darauf der Bischof in eigener Gesandtschaft einen freien Weg durch die Lombardei zum Papste Alexander fand, geschah es nur in der Weise, daß der Papst sich entschloß, abweichend von dem Zeremoniell der Kurie, die diplomatischen mündlichen Verhandlungen unter Beteiligung von Vertretern des Bundes zu führen. Noch zwei Jahre später, als in der Salzburger Angelegenheit Alexander einen Legaten über die Alpen schicken wollte (1172), haben die Rektoren der Mark Verona in dem Verdachte, daß er einem Friedensschlusse mit Kaiser Friedrich hinter dem Rücken der Lombarden dienen sollte, ihm den Weg verlegt.

Daher gehen diesen Vorgängen parallel die Bestrebungen der Lombarden, ihren Bund zu kräftigen. Schon im Jahre 1169 faßten die Rektoren Beschlüsse gegen Sonderbundsgelüste einzelner Städte und gegen Vorschub, der von seiten der Bundesglieder dem Kaiser Friedrich geleistet werden konnte. Zur Verhinderung von Verhandlungen mit dem letzteren wird ein allgemeines Verbot erlassen, Briefe von dem Kaiser auch nur anzunehmen. Mit Energie ging der Bund daran, die letzten Ueberreste einer kaiserlichen Partei in seinem Gebiete zu vernichten. Im Jahre 1170 wurde Pavia überwältigt. Der Vertrag, zu dem die Stadt genötigt wurde, trägt nicht den Charakter der Aufnahme in den Bund; es ist eine Verpflichtung zu unbedingtem Gehorsam. Und die Grafen von Bianrate wurden zu der Stadt Vercelli in ein Verhältnis gebracht, welches dem Bunde die gleiche Wirkung sicherte.

In ganz Oberitalien war dem Kaiser von den früheren Getreuen allein

Markgraf Wilhelm von Montferrat übrig geblieben. Neu hinzugekommen war Genua, welches von einer Verbindung mit dem kaiserlichen Hofe einen Vorteil über Pisa davonzutragen hoffte. Aber durch die neuen Streitigkeiten hatte eine Abbröckelung an der Peripherie des Bundes begonnen. Und in diese Abbröckelung griff Friedrich nunmehr ein.

Gegen Ende des Jahres 1171 wurde Christian von Mainz über die Alpen geschickt mit dem Auftrage, die dort eingetretenen Irrungen zu benutzen, speziell Genua, welches den Kaiser angerufen hatte, zu befriedigen, ohne jedoch den Kaiser in einen Krieg mit Pisa zu verwickeln. Seiner Instruktion gemäß setzte Christian in Toscana ein. Es gelang ihm, mit den Städten beider Parteien Verhandlungen anzuknüpfen und durch die bloße Thatsache solcher Verhandlungen sich auf beiden Seiten als kaiserlicher Vertreter anerkannt zu sehen. Wiederum wie in den Tagen Rainalds wurden große toscaniſche Landtage gehalten. Pisa gegenüber suchte Christian mit Verhandlungen, Drohungen und Urtheilsprüchen auszukommen; von Genua verlangte er Hülfversprechungen, welche ihm Schiffe bis nach Rom hin zur Verfügung stellten, und so erlangte er schließlich auch von Pisa Zusicherungen. In Borgo San Ginesio, dem Mittelpunkte der kaiserlichen Verwaltung in Toscana, sollten die Gesandten sich versammeln, um die Verabredungen feierlich abzuschließen. Bei Beginn der Verhandlungen glaubte Christian einem Anschläge auf die Spur gekommen zu sein, welcher darauf abzielte, die Burg verräterischerweise in die Hände der Pisaner zu spielen. Die zu den Verhandlungen erschienenen Gesandten von Pisa und Florenz nahm Christian gefangen und ließ sie in Ketten legen. Die Pisaner griffen zu den Waffen, die Genuesen thaten dasselbe, der Krieg wurde auf beiden Seiten mit großen Verwüstungszügen eröffnet. Erzbischof Christian ließ den Kampf der beiden Städte in seinem Rücken, zog in das Gebiet von Rom, zeigte hier auf einen Augenblick die kaiserliche Macht, selbst in der Nähe von Alexanders Sitz Tusculum, um alsbald das Herzogtum Spoleto und die Mark Ancona zu durchziehen, vor der zu Manuel abgefallenen Stadt Ancona mit Venedig sich die Hand zu reichen und sodann heimzukehren.

Auf seinem kurzen Zuge hatte Christian nirgends einen Abschluß erreicht, aber überall einen Anfang gemacht. In den genuesisch-pisanischen Streitigkeiten hatte er seine Instruktion überschritten, ohne doch einen durchschlagenden Erfolg aufweisen zu können. Aber das Kaisertum war in Toscana wieder begründet, nicht bloß gegenüber Genua, sondern auch gegenüber Pisa. Im Sommer des Jahres 1173 traf eine pisanische Gesandtschaft zur Beschwerdeführung am kaiserlichen Hofe ein. Der Kaiser war wieder die Stelle geworden, an welche sich in Streitigkeiten beide Teile wandten. — Von Christians Zug ins Römische, wo der kaiserliche Erzkanzler, der keinem alexandrischen Bischof etwas zuleide that, selbst an Tusculum vorbeizog, ohne dem feindlichen Papste ein Haar zu krümmen, erzählt man sich die wunderbarlichsten Dinge. Aber Thatsache blieb es doch, daß unmittelbar nach diesem Zuge, im Januar 1173, Alexander es für geraten hielt, aus Tusculum abzugehen. Er hat dann seine dauernde Residenz in Anagni genommen. — Auch die Eroberung Anconas ist nicht gelungen. Zuerst haben bei Einbruch der stürmischen Jahreszeit die Venetianer und kurz

darauf hat auch Christian die Belagerung aufgehoben. Aber eine gemeinsame Aktion mit der Republik, der einstigen Begründerin des lombardischen Bundes, hatte doch der kaiserliche Erzkanzler auch hier vor den Augen aller Welt zu stande gebracht. — Im Westen, Süden und Osten des Bundesgebietes hatte die kaiserliche Gewalt wieder Posto gefaßt. Und an allen Punkten hatte der Erzbischof es verstanden, finanzielle Resultate zu erzielen. Genua und seine Bundesgenossen haben nicht nur Schiffe gestellt, sondern auch brav Hülfsgelder geschickt; in jenen Gerüchten über Tusculum spielt das Geld, das der Erzbischof bekommen haben soll, eine große Rolle; und die Einwohner von Ancona wenigstens haben sicher seinen Abzug mit einer großen Geldzahlung erst erkaufen müssen.

Die Gegensätze waren von neuem geklärt. Namentlich seit der Belagerung Anconas war Manuel und jeder, der es mit ihm hielt, als Feind des weströmischen Kaisers klar gestellt. Während Christian in Italien thätig war, hatte Friedrich bereits auf einem Reichstage zu Worms (März 1172) gegen die Lombarden und die Rolandisten die Anklage erhoben, daß sie darauf ausgingen, das weströmische Reich an den Kaiser von Konstantinopel zu verraten. Es wurde damals die Heerfahrt gegen die Lombarden beschlossen, welche in zwei Jahren angetreten werden sollte.

Dem gegenüber ging auch der Bund gegen die Stützen Kaiser Friedrichs in Oberitalien vor und verhängte gegen Genua eine Zufuhrsperre. Und der Markgraf von Montferrat wurde nach kriegerischer Ueberwältigung zu der Stadt Asti in ein Verhältnis gebracht, welches ihn dem Bunde ebenso unterthänig machte, wie den Grafen von Biandrate seine Stellung zu Vercelli (Juni 1172). Als Mailand von seinem ehemaligen Sturze sich so weit erholt hatte, daß es anfang, dem bisherigen Bundeshaupte Cremona den Rang abzulaufen, fanden zur Vermeidung von Streitigkeiten Kongresse unter dem Voritze päpstlicher Legaten statt, und schließlich erhielt Cremona ein Veto gegen jede Aenderung der Bundesverfassung. Venedig wurde von den Rechten eines Bundesgliedes ausgeschlossen und ihm nur der Wiedereintritt offen gehalten.

So kam das Jahr 1174 und der Aufbruchstag für das deutsche Heer heran. Während im Frühjahr Papst Alexander in bedrängter Stimmung an König Ludwig von Frankreich einen Legaten schickte, mit der Bitte, einen Frieden zwischen Kirche und Reich zu vermitteln, war Erzbischof Christian bereits aufgebrochen, um dem kaiserlichen Heere die Wege zu ebnen. Pisa wurde wiederum eine gut kaiserlich gesinnte Stadt, wie es denn mit den kaiserlich gesinnten Römern um diese Zeit ein Freundschaftsbündnis schloß.

Der Kaiser ließ auch diesmal die bedeutendsten Streitkräfte, darunter die seines Veters Heinrichs des Löwen, in Deutschland zurück. Sein Halbbruder, Pfalzgraf Konrad, und Pfalzgraf Otto von Wittelsbach folgten ihm. Außer dem Mainzer Erzbischofe zogen jetzt auch der Kölner und der Trierer über Berg, mit ihnen eine Anzahl anderer Bischöfe und Herren. Im Ganzen war es kein großes Heer, das Friedrich über die Alpen führte.

Im Herbst erfolgte der Aufbruch. Auf demselben Wege, auf welchem Friedrich sich das vorige Mal zurückgezogen hatte, zog er diesmal in das Land

ein, auf der Straße über den Mont-Cenis. Am 29. September 1174 lag er vor den Thoren von Susa.

Von zwei Seiten gleichzeitig wurde der Angriff auf das Bundesgebiet unternommen. Im Westen rückte der Kaiser vom Mont-Cenis aus vor, während gleichzeitig im Osten Erzbischof Christian in der Romagna thätig war. Der Kaiser begann mit der Züchtigung der Bergstadt, aus deren Mauern er hatte entweichen müssen, mit der Verbrennung Susas, rückte alsbald weiter vor, wurde von Turin und den andern Städten ohne weiteres aufgenommen, stieß bei Asti auf das Bundesgebiet und beeilte sich, das Städtchen, als es bereit war, sich vom Bunde loszusagen, gegen eine bloße Geldbuße ohne weiteres wieder zu Gnaden anzunehmen. Alsbald erhoben sich mitten im Bundesgebiete die eben erst überwältigten kaiserlichen Freunde, sowohl die Gemeinde von Pavia als auch der Markgraf von Montferrat und der Graf von Biandrate. Der Sohn des Markgrafen von Malaspina ging in das kaiserliche Heer, während sein Vater noch bei den Lombarden festgehalten wurde. Der vertriebene Bischof Garfidonius von Mantua erhob sich, um seinen Bischofsstuhl wieder einzunehmen. Schon nach vier Wochen stand Friedrich vor Alessandria. Noch hatte die Stadt weder Mauern noch Thürme; Gräben und Wälle waren ihre einzige Befestigung. Aber plötzlich eintretende Regengüsse bewirkten eine derartige Ueberschwemmung um die Stadt herum, daß dieselbe auf kurze Zeit eine Wasser- und Sumpffestung bildete. Friedrich mußte sich zu einer wirklichen Belagerung entschließen. — Inzwischen war der Erzbischof Christian, gestützt auf das Haupt der Romagna, das ehemals so kaisertreue Bologna, auf Imola und Faenza vorgegangen und stand bereits in Verhandlungen mit Ravenna.

Anfangs Februar fand eine große Bundesversammlung statt. Der Bund verteilte seine Streitkräfte auf die beiden Kriegsschauplätze. Aber Christians schnelle Fortschritte nötigten ihn, in erster Linie hier abwehrend einzugreifen. Es gelang gerade noch, Bologna zu retten, während sein Gebiet zum größten Teil schon von Christian genommen war. In der Romagna und in der Emilia bestand wieder eine kaiserliche Verwaltung, welche sich bereits bis nach Rimini erstreckte.

Obgleich so das lombardische Entsatzheer von Alessandria ferngehalten wurde, und die junge Stadt auf ihre eigenen Einwohner angewiesen war, ging die Belagerung doch nicht von statten, weil die Belagerten in der Errichtung von Befestigungen und Maschinen, sowie in Gewandtheit und Wachsamkeit ihrer Bedienung den Belagerern überlegen waren. Der Kaiser konnte nach Ablauf der Ueberschwemmung seine Zelte bis dicht an den Stadtgraben heranrücken, aber seine Maschinen trugen nicht über denselben. Gelang es ihm, Minen zu ziehen, so gelang es den Belagerten, sie zuzuschütten. Schließlich wurde sogar ein Turm der Kaiserlichen bei einem Ausfall der Belagerten in Brand gesteckt, und dabei erlitten die genuesischen Schleuderschützen vernichtende Verluste. Als nun gar die Nachricht eintraf, daß ein Entsatzheer der Lombarden wirklich bereits unterwegs sei, gab Friedrich in der Frühe des ersten Ostermorgens (13. April) die Belagerung auf und zog in Eilmärschen auf Pavia zu.

Noch südlich vom Po, aber schon im Gebiet von Pavia, in der großen Ebene zwischen dem Fluß und den Ausläufern des Apennin, lagen die Heere einander gegenüber. Friedrich stand nach einem zweifellosen Mißerfolge. Die „Strohstadt“ hatte sich, wie man sagte, als „Eisenstadt“ gezeigt. Aber im Osten hatte sein Vertreter festen Fuß gefaßt, und unter dem Einbruche von dessen Fortschritten wankten hier und da die einzelnen Glieder des Bundes. In den Städten, in denen die kaiserliche Politik die überlieferte war, machten sich Strömungen geltend, von der Anwesenheit der kaiserlichen Gewalt wieder, wie in früheren Zeiten, Vorteil zu ziehen und sich mindestens nicht durch Belämpfung des Kaisers zu kompromittieren. Das Bundeshaupt Cremona hatte kein Kontingent gestellt.

In dieser Stimmung wurde ein Ausgleich zwischen den schon kampfbereiten Heeren gesucht. Malaspina der Vater wandte sich an seinen Sohn und auf dessen Rat an Philipp von Heinsberg. Man begann Verhandlungen, und noch an demselben Tage wurde auf dem Felde von Montebello zwischen den beiden Heerlagern ein Modus gefunden, auf dem man sich vergleichen konnte (17. April 1175).

Dieser Modus wurde im wesentlichen dadurch ermöglicht, daß zu dem am Kampfe noch unbeteiligten Bundeshaupt die Verbündeten das Vertrauen noch nicht verloren hatten, während auch der Kaiser bereit war, in ihm eine neutrale Macht anzuerkennen. Im Vertrauen darauf, daß man Einzelheiten den Konsuln von Cremona zur Entscheidung überlassen könnte, erklärten sich beide Teile zu einer gegenseitigen Anerkennung bereit. Der theoretische Standpunkt des Bundes war ohnedies nicht der einer Regierung der kaiserlichen Gewalt gewesen. Daher war er auch jetzt bereit, dem Kaiser kaiserliche Ehren zu erweisen, wogegen andererseits dieser den Bund anerkannte. Der Friede zwischen beiden Teilen wurde sofort beschworen und verbürgt unter der Voraussetzung, daß ein tatsächlicher Friedenszustand zwischen dem Kaiser einerseits und allen Bundesgliedern andererseits zu stande kommen werde. Dem Zeremoniell wurde der Charakter eines förmlichen Unterwerfungsaktes gegeben, der mit der Wiederannahme zu Gnaden und dem kaiserlichen Friedensfuß endete. Der Kaiser entließ den größten Teil seines Heeres, namentlich die Söldnertruppe, die er auf eigene Kosten mitgeführt hatte. Für Alessandria wurde sofort eine Waffenruhe bis Mitte Juni verabredet.

Der Geschäftsgang nun, in welchem man über die Einzelheiten zu voller Einigung zu gelangen hoffte, sollte der folgende sein. Beide Teile sollten ihre Vorschläge schriftlich bei den Konsuln von Cremona einreichen. Dann sollte aus je drei Vertrauensmännern von jeder Seite eine gemischte Kommission gebildet und dieser sollten die beiderseitigen Vorschläge unterbreitet werden, um über dieselben nach Billigkeit zu entscheiden. Beide Teile versprachen im voraus, diese Entscheidung anzuerkennen. Mit dem Ausdruck des römischen Rechts nannte man die eingegangene Verpflichtung „*stare arbitrio honorum virorum*“. Insofern eine Einigung in der gemischten Kommission nicht erzielt werden könnte, sollten die Konsuln von Cremona die letzte Entscheidung haben. Der Kommission wurde eine Frist von vier Wochen, den Konsuln weitere vierzehn Tage gegeben, so daß Ende Mai das Friedenswerk perfekt sein sollte.

Die Verhandlungen begannen. Die Lombarden verlangten die Einbeziehung der „römischen Kirche“, d. h. Alexanders in den Frieden. Friedrich ging insofern darauf ein, als er selbst von Alexander Legaten erbat und sie zu weiteren Verhandlungen empfing. Es scheint, daß auch diesmal ein Vorschlag gemacht wurde, wie bei Anerkennung einer weitgehenden Selbständigkeit der deutschen Kirche Alexander als ökumenischer Papst bestehen könnte. Aber gerade hieran fanden die Verhandlungen ihre Schwierigkeit. Schließlich einigte man sich über alle Fragen, welche die Lombarden betrafen. Es wurde die Präsumtion von Roncaglia im wesentlichen umgekehrt, so daß der Bund und seine Glieder die Regierungsrechte hatten, insofern der Kaiser die seinigen nicht nachweisen konnte. Für einen solchen Nachweis einigte man sich auf die Zeit Heinrichs V. als Normalzeit. Gewisse Rechte des Kaisers wurden fest normiert, und die neue Abmachung wurde als ein Grundgesetz zwischen dem Kaiser und dem Bunde anerkannt, dem gegenüber kein Teil sich auf andere Seite berufen konnte. Schließlich blieb kein anderer Differenzpunkt übrig, als die Einbeziehung Alexanders in den Frieden. Und damit stand in einem gewissen Zusammenhang die Behandlung der Stadt, deren Schutzherr der Papst war, und durch welche er in so direkten Beziehungen zum Bunde stand. Der Kaiser verhartete auf dem Standpunkt, daß das Gemeinwesen von Alessandria für ihn nicht existent sei.

So mußte denn die Urkunde zu endgültiger Abfassung an die Konsuln von Cremona gehen. Diese revidierten sie zunächst in Bezug auf ihre Stadt selbst, faßten jede Bestimmung, die für Cremona ein Interesse hatte, besonders deutlich und fügten, wo es ihnen gut schien, die Ruganwendung auf Cremona in Form eines Beispiels ein. Dann strichen sie in den einzelnen Paragraphen die Bestimmungen, welche sich auf kirchliche Angelegenheiten bezogen, und faßten dieselben zum Schluß dahin zusammen, daß den Lombarden in kirchlichen Dingen die Freiheit von jedem kaiserlichen Zwange garantiert werde. Daran schlossen sie einen weiteren Paragraphen, in welchem den Einwohnern von Alessandria freie Rückkehr in ihre Wohnsitze gewährt würde, woselbst sie in Sicherheit wohnen sollten, „wie ihre Vorfahren gethan“.

So war weder Alexander noch Alessandria in den Frieden einbezogen. Die Einbeziehung des Papstes war umgangen, die des Gemeinwesens von Alessandria direkt abgelehnt. Die Entscheidung in allen Streitfragen über die Regierungsrechte des Kaisers war auf dem vereinbarten Wege herbeigeführt, indem man diese beiden Punkte ausschied. Friedrich betrachtete den Papst als eine außerhalb des Bundes stehende Macht, und eine Stadt Namens Alessandria kannte er nicht. Die Lombarden betrachteten das Papsttum Alexanders als ein Glied ihrer Bundesverfassung, und Alessandria war ihnen eine Bundesstadt wie jede andere. Nach jener Auffassung war mit dem Schiedsspruch der Konsuln von Cremona der Friede perfekt; nach dieser war die Voraussetzung des Friedenses, daß ein Friede mit allen Bundesgliedern zu stande komme, unerfüllt geblieben. Während Friedrich den zu stande gekommenen Frieden in einem Schreiben an die Bundesstädte verkündete, griffen diese aufs neue zu den Waffen.

Die gescheiterten Verhandlungen hatten gleichwohl ein Ergebnis hinterlassen. Der Vorort des Bundes, Cremona, war an der Bekämpfung des eigenen

Schiedspruches gehindert. Während es Friedrich gelang, Cremona, ohne daß es auf seine Führungsrechte im Bunde verzichtete, doch in einem Zustande tatsächlicher Neutralität zu halten, griffen die Rückerinnerungen an die kaiserliche Politik der kleineren Städte immer mehr um sich und führten zu offenem Uebertritt in das Lager des Kaisers. Mit Como und seinem Gebiet erwarb um diese Zeit Friedrich die Herrschaft über die bedeutendsten Abstiege von den Alpen, die Mündungen der Splügen-, der Gotthard- und der Septimerstraße. Die so wiedergewonnene direkte Verbindung mit Deutschland benutzte Friedrich alsbald, um Philipp von Köln über die Alpen zu schicken und durch ihn Verstärkungen von den zurückgebliebenen Fürsten zu erhalten. Er selbst wandte sich wieder gegen Alessandria und hielt sich teils vor diesem Orte, teils in Pavia auf.

Die Lombarden hatten den neuen Feldzug mit Verwüstungszügen in das Gebiet von Pavia, Como und der kaiserlich gesinnten Markgrafen begonnen. Papst Alexander griff mit geistlichen Mitteln in die lombardischen Verhältnisse ein. Bisher hatte das Bistum Pavia gewisse Ehrenvorrechte gehabt, die sonst nur den Erzbischöfen zukamen, und dadurch seine Unabhängigkeit von dem Erzbistum Mailand, welches die ganze Lombardei umfaßte, auch äußerlich darthaten. Jetzt entzog Alexander dem Bischof diese Ehrenvorrechte, namentlich das des erzbischöflichen Palliums, und ernannte gleichzeitig für Alessandria und sein Gebiet einen eigenen Bischof. Um dieselbe Zeit rüstete sich im Süden der König von Sizilien zu einem Einfall in die römische Campagna.

Während Christian von Mainz aus den Marken in das Sabinerland zog, sich dort vor die Grenzfestung Cella di Carsoli legte und ein sizilisches Entsatzheer so abschlug, daß ihm die Lust zum Wiederkommen verging, suchte Friedrich alle seine übrigen Streitkräfte auf dem lombardischen Kriegsschauplatz zu vereinigen. Philipp von Köln führte aus Deutschland rheinische und westfälische Kontingente herbei; ostfächsische und thüringische waren unter Führung des Erzbischofs Wichmann von Magdeburg gleichzeitig aufgebrochen. Den einen wie den anderen schlossen sich auf dem Wege durch Deutschland noch vielfach geistliche und weltliche Fürsten an. Freilich hatte der bedeutendste Reichsfürst, welcher bei dem Aufbruche beurlaubt war, von seinem Urlaube auch weiterhin Gebrauch gemacht: Heinrich der Löwe war in Deutschland zurückgeblieben.

Die beiden deutschen Erzbischöfe hatten verschiedene Abstiege benutzt. In Como sollten sie sich miteinander und gleichzeitig mit dem Hülfskontingent der Stadt selbst vereinigen, während Friedrich den Zuzügen vom oberen Po als analogen Vereinigungspunkt Pavia bestimmt hatte. Dieses war dann als letzter allgemeiner Sammelpunkt in Aussicht genommen. Zur Abholung der deutschen Kontingente begab sich der Kaiser persönlich nach Como. Nachdem er hier die Verstärkungen in Empfang genommen, trat er alsbald den Marsch nach Süden an, überschritt den Donofluß und hoffte sich dicht an Mailand vorbeizuschleichen, um auf gerader Linie nach Pavia zu gelangen.

Inzwischen war die Ankunft deutscher Verstärkungen auf italienischem Boden in Mailand bekannt geworden. Man beschloß, mit den vorhandenen Kontingenten, welche sich aus den Städten nördlich des Po bereits zahlreich versammelt hatten, auszurücken. Da Cremona fehlte, kam so die Führung des

Bundesheeres thatsächlich an Mailand. Die Bundesarmee überschritt ebenfalls den Olone, durchzog den Wald westlich von Legnano und schickte eine kleine Abteilung zur Reconnostrierung in der Richtung auf Como, woher man den Kaiser erwartete, vor. Hier stieß sie aber alsbald auf die Spitze des kaiserlichen Heeres.

Beide Teile machten sich kampfbereit. Auf deutscher Seite bestanden Zweifel, ob es geraten sei, sich auf einen Kampf einzulassen, oder ob es besser sei, sich nach Como zurückzuziehen. Friedrichs persönliche Meinung gab den Ausschlag für den Kampf.

Die Marschordnung des kaiserlichen Heeres war in der Regel der Marsch in sieben Haufen hintereinander, jeder Haufen bildete eine quadratische Masse. Für den Kampf war der einzelne Haufen keilsförmig zu gestalten und je zwei und zwei als erstes und zweites Treffen voranzuschicken; dahinter war dann die schwere Reiterei der gepanzerten Ritter als drittes Treffen unter der persönlichen Führung des Kaisers nebst dem Bannerträger mit der Sturmfahne des Reiches aufzustellen. Dem entsprechend formierten sich auch die Lombarden; bei ihnen bildete das dritte Treffen das Caroccio, zu dessen Bedeckung Reiterei und Elite-Fußtruppen bereit standen.

Der Kampf entwickelte sich aus dem Zusammenstoß der beiden Spitzen. Auf beiden Seiten wurden zunächst nur die leichteren Truppen der beiden vorderen Treffen in den Kampf gezogen, während hier wie da die Kerntuppe in der Reserve blieb. Während in diesem Kampfe der beiden vorderen Treffen die Deutschen durchweg im Vordringen waren und die Rolle des Angreifers übernahmen, beschränkte sich die lombardische Reserve auf die Verteidigung, umgab das Caroccio mit einem Graben und schloß das Fußvolk quarréartig zusammen. Schild an Schild gereiht, bildeten sie eine Mauer zu eigenem Schutze; Speer neben Speer vorstreckend, erwarteten sie ihre Angreifer. An dieser festen Formation des Fußvolkes prallte die vordringende deutsche Reiterei ab. Als nunmehr der Kaiser das dritte Treffen zur Unterstützung heranzuführte, teilte dieses dasselbe Schicksal. Der Bannerträger des Kaisers, zur Erde fallend, wurde von den Hufen der Pferde zertreten. Der Kaiser selbst stürzte mit seinem Pferde und wurde eine Zeit lang aus den Augen verloren. Wir sehen das volle Bild einer mutigen Reiterattaque, welche von einem standhaften Fußvolk ausgehalten, durch stürzende Pferde und darüber nachstürzende Reiter vollständig in Verwirrung gerät. — Inzwischen waren von Mailand aus neue Bundestruppen nachgerückt, hatten die geworfene Reiterei der beiden ersten lombardischen Treffen aufgenommen, sie auf das Schlachtfeld zurückgeführt und fielen nunmehr dem deutschen Heere in die Flanken. Dies ermutigte auch das Caroccio, zum Angriff überzugehen. Gegen drei Uhr nachmittags mußte Friedrich den Befehl erteilen, das Schlachtfeld zu verlassen. Gleichwohl wurde die Richtung auf Pavia noch nicht aufgegeben. Der Kaiser versuchte, sich an den Tessin zu ziehen. Aber die Lombarden nahmen die Verfolgung auf und setzten sie zwei deutsche Meilen hindurch, beständig Gefangene machend, fort. Bei den Versuchen, über den Fluß zu kommen, ertrank noch ein Teil des deutschen Heeres. Einem Teile aber gelang es, auf das rechte Ufer hinüber-

zukommen und, durch den Fluß von den Verfolgern getrennt, nach Pavia zu gelangen (29. Mai 1176).

Die „Schlacht bei Legnano“ war ein Kampf, welcher sich für beide Teile ziemlich plötzlich auf dem Marsche entwickelt hatte. Das deutsche Heer war noch mit dem ganzen Troß der aus Deutschland mitgebrachten Sachen einschließlich der Kasse und der Waffenvorräte unterwegs. Wenn das Heer wirklich für die Bewachung seiner Sachen ein Feldlager errichtete, so kann es nur eine ganz unbedeutende Feldbefestigung gewesen sein, und jedenfalls gehörte nach entschiedener Schlacht die Beute dem Sieger. Die persönlichen Unglücksfälle im Kampfe vor dem Caroccio hatten es mit sich gebracht, daß die Sturmflagge des Reiches, sowie Schild und Lanze des Kaisers in die Hand des Feindes fielen.

Diese Umstände erklären es, daß der deprimierende Eindruck auf kaiserlicher Seite die Höhe der erlittenen Verluste noch bedeutend überstieg. Wenn von den zahlreichen Fürsten, die Philipp und Wichmann über die Alpen geführt hatten, der Herzog von Zähringen, der Graf von Flandern und ein Bruder Philipps als Gefangene genannt werden, so zeigt dies, daß die fürstlichen Führer der Kontingente im großen und ganzen sich gehalten haben. Wenn speziell von dem Kontingent von Como berichtet wird, daß es durch Gefangennahme und Ertrinken vollständig aufgerieben war, so zeigt uns dies, daß das Gleiche mit den deutschen Kontingenten nicht der Fall war. Für die weitgehende Verstimmung, die nach der Schlacht bei Legnano die Kaiserlichen befiel, ist recht bezeichnend das Gerücht, daß die Kaiserin bereits Trauerkleider um ihren Gemahl angelegt habe, während er ein paar Tage darauf vor den Thoren Pavias erschien. Hatte der Kaiser auch Verluste erlitten, so war das Verlassen des Schlachtfeldes nicht ein Rückzug nach Como, von wo er gekommen, sondern ein Durchschlagen nach Pavia, wohin er gewollt hatte. Die Vereinigung mit den hier vorhandenen Kontingenten war mit großen Opfern erkauft; aber sie zu verhindern, war den Lombarden nicht gelungen.

Die allgemeine Lage zeigt nach der Schlacht ungefähr dasselbe Aussehen wie vorher. Pavia wurde der Mittelpunkt der kaiserlichen Truppen, wie Friedrich es geplant hatte. Cremonas Verhältnis zum Kaiser entwickelte sich in derselben Richtung weiter; unbekümmert um das frühere Verbot des Bundes, dem sie noch immer angehörte, nahm die Stadt eine Bestätigung ihrer Privilegien vom Kaiser an. — Verluste hatten in dem Kampfe auf beiden Seiten stattgefunden, und es folgte nun eine Zeit der Kräftesammlung. Erst im Herbst wurde die Bewegung wieder etwas lebhafter. Während Christian, in den Marken vorwärts dringend, Fermo, den Mittelpunkt der gleichnamigen Mark, einnahm, hielt sich der Kaiser wiederum in der Gegend von Alessandria auf, nahm hier Tortona und verpflichtete die Stadt, an Alessandria keine Unterstützung mehr zu schicken. Andererseits wurde Como von den Lombarden hart bedrängt. Papst Alexander ging gegen die Stadt auch mit den kirchlichen Strafmitteln vor, die beim Abfall vom Bunde früher angedroht waren. Um die zahlreichen Gefangenen herauszubekommen, sah Como sich schließlich genötigt, wieder in den Bund ein-

zutreten. Und damit war für Friedrich die Verbindung mit Deutschland wieder abgeschnitten.

In dieser Zeit tauchte bei Friedrich der Gedanke auf, durch Vermittelung mit dem Papste die Koalition seiner Feinde zu trennen. Die Absicht, das Schisma durch ein großes Konzil zu beendigen, hatte während der ganzen Dauer desselben bei Friedrich bestanden. Während er jetzt diese Absicht aufs neue verlauten ließ, begann er aber gleichzeitig auch schon persönliche Verhandlungen mit Alexander III. Diese wurden auch diesmal vermittelt durch fromme Cistercienser- und Karthäusermönche aus Frankreich. Die Verhandlung brachte es diesmal in der That zu einer regelrechten kommissarischen Beratung der vorhandenen Streitpunkte. Am 21. Oktober 1176 trafen die Vertrauensmänner des Kaisers in Ancona ein. Unter ihnen war nicht nur Erzbischof Wichmann von Magdeburg, der von Anfang an die schärfere Tonart in der Bekämpfung Alexanders nur sehr schwer mitgemacht hatte, sondern auch Christian von Mainz, der noch vor einigen Jahren seine ganze Persönlichkeit dafür eingesetzt hatte. Neben den beiden Erzbischöfen war noch der Erwählte Konrad von Worms und Protonotar Wortwin erschienen. Auch der Papst ernannte eine Kommission von Karдинаlen. Die Hauptdifferenzpunkte, über welche man sich verständigen mußte, waren die folgenden: Behandlung der Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands, welche in der Zeit des Schismas eingesetzt waren; Rückgabe des mathildischen Hausguts und der Regalien im Kirchenstaat, sowie endlich das Verhältnis zu den Bundesgenossen des Papstes. In dem ersten Punkte gab Alexander im großen und ganzen nach. Namentlich erklärte er sich bereit, nicht nur Christian von Mainz selbst, sondern auch Philipp von Köln anzuerkennen; in betreff einiger anderer Bistümer kam ein Kompromiß zu stande. In dem zweiten Punkte gab der Kaiser in der Hauptsache nach; für die Regalien im Kirchenstaat sollte die Zeit Innozenz' II. als die normale gelten; das reiche mathildische Hausgut sollte vollständig zurückgegeben werden. Was endlich die Bundesgenossen betraf, so bestand der Papst darauf, daß der lombardische Bund, der König von Sizilien und der Kaiser von Konstantinopel als solche ausdrücklich genannt würden; in der Ausführung aber beschränkte er sich auf die beiden ersten. Für die Herbeiführung eines dauernden Friedens zwischen dem Kaiser einerseits, dem Papste und seinen Bundesgenossen andererseits wurde ein allgemeiner Friedenskongreß mit sicherem Geleit verabredet. Als Dertlichkeit wurde dafür in Aussicht genommen Venedig oder Ravenna; das eine eine neutrale, das andere eine zweifellos kaiserlich gesinnte Stadt.

Nachdem man in detaillierter Beratung alle einzelnen Punkte geregelt hatte, ging man an die Ausarbeitung der Urkunde und stellte an deren Spitze die feierliche Anerkennung Alexanders durch Kaiser Friedrich. Die Bevollmächtigten des Kaisers verpflichteten sich, die Beschwörung im Namen des Kaisers herbeizuführen, und beschworen selbst sofort eine Anzahl Bestimmungen, namentlich diejenigen, welche sich auf die Ausführung und zunächst auf den Friedenskongreß bezogen.

Überall verbreitete Friedrich nunmehr die Nachricht, daß er mit Alexander ein Separatabkommen getroffen habe, und sprach von der Synode, welche zu-

nächst zu Ravenna zusammentreten solle, und für welche schon jetzt das Erscheinen beider Teile gesichert sei. Für diese Synode zur Beseitigung des kirchlichen Schismas lud er die deutschen Kirchenfürsten bereits zu bestimmten Terminen nach Ravenna ein. Die Lombarden waren über das gelungene Separatabkommen erbittert und versperrten den Bischöfen den Weg zum Konzil. Alexander verwahrte sich dagegen, daß er gegen seine lombardischen Bundesgenossen wortbrüchig geworden sei, und erklärte, daß er einen Frieden mit dem Kaiser nicht geschlossen habe, auch nicht anders als gemeinsam mit ihnen schließen werde. Aber indem man über den Charakter der bevorstehenden Verhandlungen disputierte, stellten diese selbst sich endgültig fest. Das Konzil, von welchem der Kaiser gesprochen hatte, glitt allmählich in einen Friedenskongreß über. Dabei war der Kaiser unaufhörlich diplomatisch thätig, um von dem Bunde einzelne Glieder abzulösen. Cremona freilich ließ sich seinen endgültigen Uebertritt teuer bezahlen und sicherte sich für den Fall, daß es erforderlich sei, die Fortsetzung des kaiserlichen Krieges gegen die Lombarden. Aber Friedrich erreichte mit Zugeständnissen und Versprechungen, daß die Stadt nunmehr auch wirklich in aller Form ihren Austritt aus dem Bunde erklärte und Tortona ihm folgte.

Unter dem Eindruck dieser Erfolge erklärten die Lombarden sich bereit, den Kongreß zu beschicken, bestanden aber darauf, daß als Ort der Verhandlungen Bologna gewählt würde. Bologna war schon seit Jahren zweifellos antikaiserlich. Christian von Mainz hatte gegen keinen Ort so schwer zu kämpfen gehabt, wie gegen diesen. Friedrich ging auf den Vorschlag der Lombarden nicht ein. Man fand schließlich den Ausweg, daß die Lombarden nach Bologna, die Kaiserlichen in das benachbarte Imola gehen möchten; dann sollten die Verhandlungen in Bologna beginnen und alles weitere sich später finden. Damit war erreicht, daß die Waffenruhe sofort eintrat, und daß wenigstens der Beginn des Kongresses gesichert war. Inzwischen hatte übrigens der Kaiser in direkten Verhandlungen mit Alexander es bereits durchgeführt, daß auf Bologna ganz verzichtet wurde. Der Papst trat nun selbst dafür ein, daß zum Kongreß ein anderer Ort, Ferrara, gewählt wurde. Hierhin wurden sieben kaiserliche, sieben päpstliche und sieben lombardische Bevollmächtigte geschickt; dazu kamen zwei Gesandte des Königs von Sizilien. Die Verhandlungen in Ferrara hatten hauptsächlich den Zweck, den Ort für den Kongreß zu bestimmen. Die Lombarden erklärten sich schließlich bereit, auf Venedig als Kongreßplatz einzugehen, wenn die Republik einmal sicheres Geleit gäbe, andererseits aber erklärte, daß sie ein persönliches Erscheinen des Kaisers auf venetianischem Gebiet nur mit Genehmigung des Papstes erlauben würde.

Sehr verschiedenartig waren die Interessentkreise, an deren Spitze der Kaiser bei Beginn des Friedenskongresses stand. Als die sichtbarste Gruppe in seiner Umgebung hatten sich in der letzten Zeit die Bischöfe bemerklich gemacht, welche auf eine Beseitigung des Schismas ausgingen. Wie bei Beginn des Schismas war die katholische Welt gespalten. In dem einen Teile derselben nahmen die deutschen Bischöfe als festeste Stütze der kaiserlichen Päpste eine hervorragende Stellung ein. Inzwischen hatte neben Frankreich auch England Alexander anerkannt. In den nordischen Reichen war sein Ansehen gewachsen.

In Ungarn war es befestigt, in Sizilien und Italien waren die bedeutendsten und politisch regsamsten Kreise auf seiner Seite. Der deutsche Klerus war in Europa isoliert. Dazu kam, daß der ganzen kaiserlichen Papstpolitik ihr persönlicher Mittelpunkt genommen war, seitdem der Schöpfer dieser Politik, Rainald von Dassel, dahin gesunken war. Die öffentliche Meinung stand auch unter dem Eindrucke der Thatsache, daß alle kaiserlichen Päpste gestorben waren, während Alexander III. am Leben blieb und ein hohes Alter erreichte. Von allen Personen, welche einst an der Erhebung Viktors beteiligt waren, war keiner mehr am Leben; Alexander hatte sie alle überlebt. Wie weit der Umschlag der Stimmung zu Gunsten Alexanders bereits reichte, sehen wir am besten daraus, daß selbst Christian von Mainz, der seine geistliche Würde dem Schisma verdankte, der mit den Waffen in der Hand am glücklichsten den Krieg auf italienischem Boden geführt hatte, davon ergriffen war und die Führung in den Verhandlungen übernahm, welche zu einer Anerkennung Alexanders führen sollten. Nun hatten diese Verhandlungen in dem Präliminarfrieden von Anagni ein gewisses Ergebnis zu Tage gefördert. Christian von Mainz, Philipp von Köln u. a. m. waren ihre Sitze gesichert worden. Neben dem kirchlichen und persönlichen Interesse bestand freilich nicht minder stark das Reichsinteresse, welches die Bischöfe an der italienischen Verwaltung hatten. Daher waren sie zu weitgehenden Konzessionen an die Lombarden nicht geneigt; aber unter allen Umständen hatten sie ein Interesse daran, den Vertrag von Anagni, so wie er war, als integrierenden Bestandteil des zukünftigen Friedens zu betrachten und es nicht zu neuen Erörterungen über eine Urkunde kommen zu lassen, von deren Anerkennung ihre Fortexistenz abhing.

Neben den Bischöfen war in der Umgebung des Kaisers der zweitwichtigste Faktor jener Stand, dessen er sich in der Verwaltung Italiens am meisten bedient hatte, der der kleinen Herren und Ritter, welche in den Burgen und Verwaltungsbezirken Italiens zur Zeit Rainalds eine so glänzende Karriere gefunden hatten. Seit der Erhebung der Lombarden war ihnen der Boden für diese Verwaltungsthätigkeit entzogen. Aber die Fortschritte Christians in den Marken und die Neueinrichtung der dortigen Verwaltung hatte ihnen wiederum einen solchen Boden geschaffen. Und nun gab es zahlreiche Ritter, welche sich in solchen Stellungen einen Namen zu machen wußten. In aller Munde war Konrad von Lützelhart, Mück-im-Hirn, wie die Italiener ihn ob seiner plötzlichen Entschließungen nannten. Er hatte die Mark Ancona zu verwalten und war hier weit und breit bekannt. Bischöfe und Äbte, die es mit den Gegnern seines Kaisers hielten, hat er oft genug überfallen und eingesperrt. Er war im Lager der Alexandriner übel berüchtigt. — Diese Kreise waren an dem Vertrage von Anagni gar nicht interessiert. Die Herausgabe der mathildischen Güter an den Papst lief vielmehr gegen ihr allereigenstes Interesse.

Eine dritte Gruppe bildeten die lombardischen Anhänger des Kaisers. Wir haben bereits gesehen, wie die Hoffnungen und Befürchtungen Cremonas es dazu drängten, sich für die Zwistigkeiten mit den ehemaligen Bundesgenossen nötigenfalls die Unterstützung des Kaisers zu sichern. Cremona hatte geradezu ein Interesse an der Fortsetzung des Krieges und an der Erweiterung des eigenen Kreises

innerhalb des lombardischen Bundes. An Parteilagen, an welche eine anti-mailändische Politik anknüpfen konnte, fehlte es in den einzelnen Städten nicht. So bestand in Venedig selbst unter dem Volke eine Gruppe, welche dafür war, daß die Republik offen gegen den Bund für Kaiser Friedrich Partei ergreifen möchte. Der scharfe Konflikt mit Ostrom, welchen die venetianischen Handelsbeziehungen gerade gegenwärtig durchzumachen hatten, legte den Gedanken nahe, lieber an dem weströmischen Kaiser einen Rückhalt zu suchen, als an denen, welche sich Bundesgenossen des Oströmers zu nennen noch immer nicht aufhörten.

Hatten diese drei Gruppen ein Interesse, die eine an der unbedingten Annahme des Präliminarfriedens von Anagni, die andere an der möglichsten Erhaltung des kaiserlichen Territorialbesitzes, die dritte geradezu an der Fortsetzung des Krieges gegen die Lombarden, so war von allen diesen drei Gruppen gleich unabhängig das Interesse derer, welche als die ersten Vermittler in den nunmehr angebahnten Verhandlungen so erfolgreich aufgetreten waren, jener Cistercienser- und Karthäuser-Brüder, die wir in den letzten Jahren wiederholt am kaiserlichen Hofe auftauchen sahen. Es waren fromme mönchisch gesinnte Charaktere, denen alle diese Fragen gleich untergeordnet waren, denen es ganz ausschließlich darauf ankam, das große in ihrem Orden gepflegte Ideal der *una sancta ecclesia* durch Beendigung des Schismas und Anerkennung Alexanders in die Wirklichkeit zu übersetzen.

Die Verschiedenartigkeit der Strömungen, welche den Kaiser umgaben, stellte ihn vor eine schwere Aufgabe. Er entnahm seine Bevollmächtigten für den bevorstehenden Kongreß ganz ausschließlich aus der Gruppe der Bischöfe; in seiner Umgebung und in seinen persönlichen Beziehungen kamen die drei anderen Gruppen desto stärker zur Geltung. Friedrich blieb persönlich den Verhandlungen fern und behielt sich die Entscheidung über die schließlichen Ergebnisse, sowie die diplomatische Benutzung der Kräfte seiner näheren Umgebung vor. Er ging daher ohne weiteres auf die von den Lombarden verlangte Ausschließung seiner Person von dem venetianischen Gebiete ein. Während der Verhandlungen begab er sich, sobald es nötig war, bis hart an die Grenze des venetianischen Gebietes, wo er in dem auf einem Ho-Inselchen gelegenen Marienkloster von Pomposia Quartier nahm.

Gleich zu Anfang der Verhandlungen plagten in der lombardischen Frage die Geister aufeinander. Christian benutzte die zu Gunsten des Kaisers verschobene Stellung und erklärte, daß es für die Regelung der lombardischen Verhältnisse nur drei Wege geben könne. Entweder müßten sich die Lombarden in betreff der Regalien, welche sie in ihren Händen haben, einer gerichtlichen Entscheidung unterwerfen, oder sie müßten den in Roncaglia von den Bologneser Rechtslehrern gethanen Spruch anerkennen, oder endlich, man müßte sich auf eine Normalzeit vergleichen, und diese dürfe dann keine andere als die Heinrichs IV. sein. Die Lombarden erklärten, auf keinen der drei Wege eingehen zu können. Sie seien bereit, in persönlichen Angelegenheiten einer gerichtlichen Entscheidung sich zu unterwerfen, in dieser allgemeinen aber nicht. Den Beschluß von Roncaglia als gehöriges Weistum anzuerkennen, weigerten sie sich ebenfalls, unter anderem, weil sie die Berechtigung des damaligen Verfahrens gegen Abwesende nicht an-

erkannten; endlich lehnten sie es ab, auf eine so weit zurückliegende Zeit, wie die Heinrichs IV. einzugehen. Hingegen erklärten sie sich bereit, eine näher liegende Normalzeit, also die Heinrichs V., anzunehmen. Das heißt: die Verhältnisse hatten sich seit dem Frieden von Montebello vollkommen verschoben. Die Lombarden sehnten sich jetzt nach dem Schiedspruch der Cremonesen, welchen sie damals verworfen hatten; die Kaiserlichen hielten die Zeit für gekommen, um über denselben weit hinauszugehen.

Da so schon bei Beginn der Verhandlungen das Zustandekommen eines Friedens mit den Lombarden ganz aussichtslos schien, machte der Papst, um an der lombardischen Frage nicht alles andere scheitern zu lassen, den Vorschlag, statt eines Friedens nur einen Waffenstillstand von sechs Jahren zu vereinbaren, in der Hoffnung, inzwischen einen vollständigen Frieden zu stande zu bringen. Ferner sollte mit dem König von Sizilien ein fünfzehnjähriger Waffenstillstand geschlossen und mit den beiden Stillständen gleichzeitig der Friede zwischen Kaiser und Papst verkündigt werden. Dagegen erhoben die Lombarden Protest. Sie erinnerten daran, daß sie einst den Vertrag von Montebello hätten fallen lassen, bloß weil sie dem Papst die Bundestreue wahren und keinen Frieden ohne ihn schließen wollten; jetzt aber sei der Papst bereit, für seine Person Frieden zu schließen, ohne seinen Bundesgenossen das Gleiche zu sichern. Christian von Mainz erklärte gegenüber dem Vorschlage des Papstes, daß seine Vollmacht nur auf Friedens-, aber nicht auf Stillstandsverhandlungen laute; er müsse hierfür erst Instruktionen von seinem Herrn einholen.

So begaben sich die kaiserlichen Bevollmächtigten nach Pomposia. Hier fand in großer Fürstenversammlung die Beratung des päpstlichen Vorschlages statt. Der Kaiser schickte seine Bevollmächtigten mit einer brüskten Abweisung des Vorschlages zurück, benutzte nun aber die französischen Cistercienser, um durch sie einen Druck auf den Papst auszuüben. Er verlangte, wenn er auf den Vorschlag eines bloßen Waffenstillstandes eingehen sollte, den Besitz des mathildischen Hausgutes auf weitere 15 Jahre; dann sei er bereit, sich über dasselbe einer gerichtlichen Entscheidung zu unterwerfen; für die Dauer des Prozesses müsse er aber das Gut noch in seinen Händen behalten. Die französischen Mönche übernahmen die Sendung. Sie traten vor den Papst mit der Mitteilung, daß der Kaiser bereit sei, auf die vorgeschlagenen Waffenstillstände einzugehen, wenn der Papst ihm eine andere Forderung bewillige. Der Papst möge eine Kommission von zwei Kardinälen ernennen, welche dieselbe anhören und darüber befinden sollte, ob er sie bewilligen könne oder nicht; der Papst aber möge sich im voraus an die Entscheidung seiner Vertrauensmänner binden. Der Papst, auf allen Seiten im Gedränge, ließ sich in der That darauf ein, die verlangte Kommission zu ernennen. Als es sich aber um die Entscheidung handelte, trug er gleichwohl Bedenken, eine Forderung zu bewilligen, die ihm nicht bekannt war. Das Geheimnis mußte ihm offenbart werden. Der Papst zog auch jetzt noch die Sache in Erwägung; nur verlangte er, daß nach Ablauf der 15 Jahre Friedrich erst die Güter zurückgeben und dann seinerseits, wenn er Ansprüche zu haben glaube, einen Prozeß anstrengen solle.

Da die neue Forderung des Kaisers nicht pure angenommen war, so ver-

legte dieser sein Hauptquartier zehn Meilen südlich nach Cesena. Auf dem Kongresse stellte sich Christian jetzt als denjenigen hin, der an dem Vertrage von Anagni festgehalten hatte, während die Cistercienser als diejenigen erschienen, die Weiterungen machten. Christian erklärte geradezu, daß der Kaiser in der Ferne offenbar unter dem Einfluß von Friedensfeinden stehe. Er setzte es durch, daß der Kaiser mit Zustimmung des Papstes auf venetianisches Gebiet nach Chioggia eingeladen wurde; aber die Bevollmächtigten mußten mit ihrem Eide dafür garantieren, daß er nicht näher an Venedig heranrücke.

Friedrich befand sich jetzt so nahe vor Venedig, daß er täglich Berichte über den Fortgang der Verhandlungen erhielt und vollständige Fühlung mit der ihm günstig gesinnten Partei im venetianischen Volke unterhalten konnte. Und diese Partei rührte sich bereits. Der Papst drängte zum Schluß der Verhandlungen. Die Friedensurkunde, wesentlich auf der Grundlage von Anagni, wurde durchberaten und ein Stillstand mit den Lombarden auf sechs, mit dem Sizilier auf 15 Jahre ebenfalls vereinbart. Der Papst schickte nach Chioggia und ließ dem Kaiser sagen, sobald er diese Urkunde beschwöre, könne er sofort in Venedig einziehen. Friedrich aber gab die Antwort, daß er sich nicht anders als nach eingehender Beratung erklären könne.

So lag also die Entscheidung über das ganze Friedenswert am kaiserlichen Hofe in Chioggia. Und inzwischen hatte die kaiserliche Partei in Venedig sich bereits erhoben. Venetianische Bürger waren in Chioggia gewesen und verlangten nun in einer Versammlung in der Markuskirche, der Doge möge selbst den Kaiser nach Venedig einladen. Als der Doge sich auf den Eid berief, der ihn an die Genehmigung des Papstes binde, erwiderte man ihm mit einer anderen Interpretation des Eides. Venedig habe sich nur verpflichtet, den Kaiser ohne Genehmigung des Papstes nicht auf venetianisches Gebiet zu lassen; in dem Augenblick, wo der Papst seine Genehmigung zum Betreten des Gebietes erteilt habe, gebe es keine rechtliche Schranke mehr, ihn auch in die Stadt selbst aufzunehmen. Uebrigens entschloß sich die Versammlung, sofort eine Abordnung an den Papst zu schicken mit der Aufforderung, daß er in die Einladung des Kaisers willigen möge. Es war inzwischen Nacht geworden. Man weckte den Papst aus dem Schlafe. Dieser, über das ungestüme Verlangen entrüstet, vertröstete gleichwohl zunächst auf die Rückkehr seiner Gesandten aus Chioggia. Auf das Gerücht, daß der Kaiser nach Venedig geholt werden solle, zogen sich inzwischen die lombardischen Bevollmächtigten bereits zurück und gingen auf das Festland; die sizilischen drohten mit ihrer Abreise und ließen recht demonstrativ schon in ihre Tuben blasen. Der Doge ließ sich zunächst bei dem Papst wegen des Vorgefallenen entschuldigen und erlangte von ihm eine erfolgreiche Vermittelung bei den sizilischen Bevollmächtigten. Am nächsten Tage ließ er durch Heroldsrufe von der Brücke des Rialto verkünden, daß niemand mehr von der Ankunft des Kaisers reden dürfe, solange nicht der Papst darüber bestimmt habe.

Inzwischen aber hatte die Bewegung ihre Wirkung bereits gethan. In dieser Zeit war es, daß Friedrich jenen Konrad von Lützelhart, dem bisher die Mark Ancona unterstellt war, zum Gebieter der ganzen Mark ernannte, eines Territoriums, welches Reichsgüter und mathildische Hausgüter gemischt enthielt,

und welches erst durch die neusten Erwerbungen Christians zusammengebracht war. So schuf Friedrich unter dem Eindruck der ihm günstigen Bewegung in einem Teile des streitigen Gutes ein *fait accompli*. Er erklärte nun, daß er das ganze Friedenswerk nur dann annehme, wenn der Passus über die mathildischen Güter gestrichen und diese also ebenso behandelt würden, wie alle anderen streitigen Gegenstände. Dem Papste blieb nichts übrig, als sich zu fügen.

Am 21. Juli genehmigte Friedrich den so geänderten Vertrag; am 22. wurde er in Venedig öffentlich bekannt gemacht. In Gegenwart der sizilischen und lombardischen Bevollmächtigten leisteten die Gesandten des Kaisers dem Papste einen Eid darauf, daß dieser den Frieden acceptiere und zu beschwören bereit sei. Darauf löste der Papst die Venetianer von ihrer eidlichen Beschränkung in betreff der Zulassung des Kaisers und forderte selbst zur feierlichen Einholung Friedrichs auf. Während dieser auf venetianischen Staatschiffen nach dem Lido gebracht wurde, schmückte man den Dom und seine Umgebung. Der Papst schickte dem Kaiser Karbinäle entgegen, um ihn und seine Fürsten vom Dohne zu lösen. Die Bestimmung des kanonischen Rechts, daß der Schismatiker vorher dem Schisma in aller Form entsagen müsse, wurde beobachtet; nur daß man sich dem Kaiser gegenüber mit der feierlichen Erklärung an Stelle des Eides begnügte. Unmittelbar nach der darauf erfolgten Absolution langte die venetianische Flotte mit den höchsten geistlichen und weltlichen Würdenträgern an Bord an. Der Kaiser bestieg das Hauptschiff, zu seiner Rechten nahm der Doge, zu seiner Linken der Patriarch von Grado Platz. Um zehn Uhr landete man. Es war ein Sonntag (24. Juli). Zwei hohe Masten mit langen Fahnentüchern, Erzeugnissen der italienischen Kunststickerei, bezeichneten die nahe am Dom gelegene Landungsstelle. Sobald man ausgestiegen war, ordnete sich der Zug. Der Doge und der Patriarch zogen dem Kaiser voran, hinter ihm ein stattliches Gefolge, Fahnen und Gewinde überall; so langte man vor dem Dom an. Vor diesem war eine Tribüne für den hohen Thron errichtet, auf welchem der Papst bereits Platz genommen hatte, umgeben von zurückgebliebenen Karbinälen, von dem Patriarchen von Aquileja, den Erzbischöfen von Mailand und Ravenna nebst ihren zahlreichen Suffragan-Bischöfen. Der Kaiser durchschritt die Menschenmenge, die auf dem Markusplatz Kopf an Kopf gedrängt stand. Als er sich dem Papste näherte, legte er seinen Purpur ab und küßte ihm die Füße. Dieser, zu Thränen gerührt, hob ihn auf und bot ihm den Friedenskuß. Der achtzehnjährige Kampf zwischen Kaiser und Papst, zwischen Reich und Kirche war beendet. Auf dem Markusplatz stimmte die Menge ein Ledeum an. Unter Liedgesang und Glockenklang führte der Kaiser den Papst die Stufen der Tribüne hinab in den Dom, um am Altar den apostolischen Segen zu empfangen. Dann begab der Papst sich in den Palast des Patriarchen, der Kaiser in den des Dogen.

Am nächsten Tage leistete auf dem Wege zum Festgottesdienst der Kaiser dem Papst Marschallsdienste, wie er sie einst Hadrian IV. und dem ersten von ihm selbst aufgestellten Papste geleistet hatte. Mit einer Gerte das Volk abwehrend, bahnte er dem Papste den Weg. Nach dem Gottesdienst hielt er ihm den

Steigbügel. Als er die Bügel des Zeltes ergriff, um den Papst zu geleiten, nahm dieser weitere Dienste nicht an.

Das volle Friedenseinverständnis war da. Noch fehlten die förmlichen Friedensgelöbniſſe, welche nach der Sitte der Zeit unerläßlich waren. Der Papst und die Kardinäle leisteten ihre Friedensgelöbniſſe nur durch Beurkundung. Der Kaiser hatte ein mündliches Friedensversprechen zu geben und außerdem durch eine Person seiner nächsten Umgebung den Eid „in seine Seele“ leisten zu lassen. Gegenstand des Eides war einmal der Inhalt der Friedensurkunde, sodann auch das Versprechen, daß sein Sohn Heinrich als römischer König in derselben Art schwören werde. Zwölf deutsche Fürsten hatten den Friedenseid persönlich zu leisten. Die Rektoren der Lombardei hatten für ihre Person zu schwören und außerdem eidlich zu versichern, daß sie die Beschwörung des Friedens daheim veranlassen würden. Endlich hatten die anwesenden sizilischen Bevollmächtigten einen Eid zu leisten, daß ihr König auf Aufforderung durch eine kaiserliche Gesandtschaft innerhalb der nächsten zwei Monate ebenfalls einen Eid „in seine Seele“ werde schwören lassen, und daß zehn sizilische Fürsten den Waffenstillstand persönlich beschwören würden.

Für alle diese Eidesleistungen wurde ein gemeinsamer feierlicher Termin auf den 1. August 1177 in dem Absteigequartier des Papstes anberaumt. Dieser leitete die Zeremonie mit einer Ansprache ein, welche der Kaiser erwiderte, das Friedensgelöbniſſe aussprechend. Dann brachte man das Evangelienbuch, heilige Reliquien und ein Stückchen Holz vom Kreuze Christi herein. Auf diese wurden die Eide geschworen, welche von nun ab die Grundlage des gegenseitigen Einverständnisses bilden sollten.

Am 14. August wurde in San Marco mit so vielen hohen und niederen Klerikern, wie in der kurzen Zeit zusammenzubringen waren, eine Synode gehalten. Zugleich mit dem Anathema gegen die Schismatiker, die sich noch nicht bekehrt hatten, wurde im voraus die große Exkommunikation ausgesprochen über alle, die sich gegen den Frieden von Venedig vergingen und ihr Unrecht nicht binnen 40 Tagen sühnen würden. Der Kaiser hatte seinen Platz neben dem Papst. Am Schluß einer Rede, in welcher der Papst die Segnungen des Friedens pries und die Friedbrecher verdamnte, standen der Redende und seine Zuhörer mit brennenden Fackeln in den Händen. In dieser feierlichsten Form der großen Exkommunikation endete der Fluch mit den Worten: wie diese Fackeln verlöschen, so sollen ihre Seelen von der Herrlichkeit des ewigen Lebens ausgeschlossen sein. Bei diesen Worten wurden die Fackeln umgestürzt und alle Anwesenden riefen: also geschehe es (fiat, fiat!).

Mit dem Abschluß des Friedenswerkes ging ein Kongreß zu Ende, dessen ganzer Verlauf eine stetige Hebung der kaiserlichen Stellung bedeutet hatte. Alexander III. war schon vor Beginn desselben der Papst der Christenheit gewesen. Das deutsche Schisma in Ehren fortzusetzen, war unmöglich geworden. Dieses Zugeständnis stand fest, bevor der Kongreß seine Arbeiten begann. Trotzdem hatte Friedrich für seine Anerkennung Gegenwerte erhalten. In einer Reihe diplomatischer Schachzüge hatte er es verstanden, den Papst von seinen Bundesgenossen zu trennen, die endgültige Regelung der lombardischen

Frage beiseite zu schieben, gleichwohl die Beschränkung auf einen bloßen Waffenstillstand als eine Konzession seinerseits hinzustellen und dafür noch im letzten Augenblick das Zugeständnis über die mathildischen Güter zu erreichen; er hat es schließlich durchgesetzt, daß der König von Sizilien und der Kaiser von Konstantinopel beim Friedenswerk nur soweit berücksichtigt wurden, daß seine auswärtige Politik dadurch nicht die geringste unerwünschte Beschränkung erhielt, und daß endlich in Deutschland die kirchlichen Personenfragen fast durchweg in seinem Sinne entschieden wurden. — Namentlich aber war der moralische Eindruck, den der Kaiser auf dem Kongreß hervorrief, nicht zu unterschätzen. Die Guldigungen, zu denen er sich dem Papste gegenüber herabließ, waren keine anderen, als diejenigen, die er auch früher dem anerkannten Oberhaupt der Kirche gezollt hatte. Zudem bestand zwischen Kaiser und Papst ein nicht geringer Altersunterschied. Zwar ist weder von Friedrich noch von Alexander ein Geburtsjahr überliefert. So viel aber wissen wir, daß der Kaiser damals, wohl noch in den Fünfzigern stehend, jedenfalls ein rüstiger Kriegermann war, während der Papst als ein Greis dastand, im Begriff, sein Leben abzuschließen. Dem Papste willige Ehrerbietung bezeugend, wurde der Kaiser selbst mit Ehrenbezeugungen auf dem Boden der Republik überhäuft. Er hatte in leitender Stellung an Verhandlungen von einem Umfange und einer Bedeutung teilgenommen, wie keiner seiner fürstlichen Zeitgenossen. Friedrich verließ Venedig als der angesehenste Herrscher Europas.

Bei der schließlichen Abfassung der Friedensurkunde war es Friedrich gelungen, die Einbeziehung des griechischen Kaisers auf eine bloße Formalität zu beschränken. Auch die Urkunde für den König von Sizilien enthielt kaum mehr als die Vereinbarung des fünfzehnjährigen Waffenstillstandes und wurde kurz darauf ratifiziert. Der lombardische Waffenstillstandsvertrag war so gehalten, daß er im großen und ganzen in sich perfekt war. Nur das Friedensinstrument, welches die Verhältnisse zwischen Reich und Kirche dauernd regeln sollte, bedurfte noch weiterer Ausführungsbestimmungen, namentlich nach zwei Rücksichten hin. Der Kaiser mußte die Restitutionen, insbesondere die Einsetzung des Papstes in Rom ausführen, und der Papst hatte versprochen, so schnell wie möglich auf die kleine Synode ein großes, wirklich ökumenisches Konzil folgen zu lassen. Mit der Durchführung der Restitution beauftragte der Kaiser Christian von Mainz. Das geplante Konzil hat vom 5.—19. März des Jahres 1179 im Lateran getagt und sowohl Personen- wie Prinzipienfragen im Sinne der Friedensabmachungen erledigt.

Alle diese Verhandlungen zusammengenommen bilden ein Ganzes. Die Bestimmungen des Venetianer Friedens geben vielfach für die endgültige Entscheidung nur Richtung und Mittel an; erst die Ausführung läßt dann erkennen, in welchem Sinne die ursprüngliche Abmachung gemeint war.

Die Grundlage dieser in den Jahren 1177—1179 erfolgten Generalabmachung zwischen Reich und Kirche bildet zweifellos die rückhaltlose Anerkennung Alexanders als römischen Papstes. Indem der Kaiser nicht bloß die Person Alexanders,

sondern auch dessen „katholische Nachfolger“ anerkannte, war jeder Anspruch auf Einmischung in die Besetzung des römischen Stuhles, wie ihn frühere Kaiser erhoben hatten, endgültig aufgegeben. Indem das Dekret des Laterankonzils über die Papstwahl den Grundsatz aussprach, daß eine Zweidrittel-Mehrheit für die Wahl erforderlich und ausreichend sei, zog es die kirchenrechtliche Konsequenz des Zugeständnisses von Venedig. Es wurde damit die Anfechtung einer Wahl, wie der Alexanders, in alle Zukunft für gesetzlich unzulässig erklärt.

Diesem kaiserlichen Zugeständnis auf der einen Seite steht auf der anderen eine desto größere Nachgiebigkeit des Papstes in den Personenfragen gegenüber. Der allgemeine Grundsatz der Regelung war der, daß Italien, welches ohnedies überwiegend alexandrinisch gesinnt war, zur Verfügung Alexanders gestellt wurde, während das fast durchweg mit Schismatikern besetzte Deutschland seinem Einfluß in der Hauptsache entzogen wurde. Außerdem wurde die Preisgabe Italiens noch dadurch gemildert, daß dem Kaiser freigestellt wurde, in zehn bis zwölf Fällen für einzelne Kleriker wirksame Fürbitte einzulegen; und in der Ausführung bildete auch in Italien die Absetzung der Schismatiker nur die Ausnahme. Was Deutschland betrifft, so war jenes Prinzip in der Friedensurkunde nicht ausgesprochen, aber thatsächlich schon zu einem erheblichen Teile durchgeführt. Die Erzbischöfe von Mainz und Köln wurden einfach anerkannt. Der Trierer, von welchem der Text der Friedensurkunde schweigt, hat dieselbe mit seinem vollen Titel unterschrieben, ebenso wie der Magdeburger, der alte Wichmann, der noch aus der Zeit vor dem Schisma herrührte. Mit der Anerkennung Christians von Mainz hatte der Papst seinen Kardinal Konrad von Wittelsbach, der sich noch immer als Mainzer Erzbischof betrachtete, endgültig fallen lassen. Wir haben gesehen, wie in den Verhandlungen selbst die von Konrad repräsentierte Richtung ganz unvertreten geblieben war. Nachdem Konrad auf diese Art politisch gebückt war, konnte der Streit über das Salzburger Erzbistum in der Weise erledigt werden, daß die beiden immer noch vorhandenen Rivalen gütlich zum Abdanken veranlaßt und das Erzbistum als Entschädigung an Konrad übertragen wurde. Nur in Bremen führten die dortigen Streitigkeiten vorübergehend zu einer Desavouierung des kaiserlichen Kandidaten; aber schließlich wurde auch hier eine persona grata gefunden. Von sechs deutschen Erzbistümern waren also für den Kaiser vier in sicheren Händen, das fünfte wurde in die Hand eines gezwungenen Gegners gelegt, und auch bei dem sechsten wurde ein erträglicher Ausweg gefunden. Auch in den Bistümern Deutschlands wurden die gegenwärtigen Inhaber im großen und ganzen belassen. Nur in einigen wenigen Fällen erfolgte auf Grund einer in dem Frieden bestimmten Unternehmung eine Absetzung. Die Friedensurkunde hatte auch bereits die kanonische Formel gefunden, mit deren Hülfe man diese Belassung der Schismatiker sollte rechtfertigen können. Man interpretierte den character indelebilis der Priesterweihe in der Art, daß die geistlichen Handlungen aller beim Beginn des Schismas vorhandenen Bischöfe gültig sein sollten. So wurden also als gültig geweiht alle diejenigen angesehen, welche die Weihe von solchen Schismatikern empfangen hatten, die schon vor Beginn des Schismas in Amt und Würden waren. Außerdem war die Durchführung im einzelnen noch besonders milde. In Halberstadt z. B., einem der

wenigen Orte, wo eine Absetzung ausgesprochen wurde, gestattete man dem abgesetzten Schismatiker gleichwohl, bischöfliche Handlungen außerhalb des Sprengels auch weiter mit kanonischer Gültigkeit vorzunehmen. Nachdem so alle die einzelnen Fälle überwiegend im Sinne des Kaisers geregelt waren, hatte es nur eine geringe thatsächliche Bedeutung, wenn, sozusagen für den Rest, das Laterankonzil eine allgemeine Kassationsakte über alle Handlungen der Schismatiker aussprach.

In betreff der übrigen zwischen Kaiser und Papst bestehenden Streitigkeiten war der Ausweg genommen worden, welchen Friedrich von Anfang an verlangt hatte: die Entscheidung durch Schiedspruch. Namentlich war mit ausdrücklichen Worten dieser Weg bestimmt für alle Streitigkeiten, welche aus der Zeit vor Hadrian stammten. Und Friedrich hatte, wie wir gesehen haben, es durchgesetzt, daß auch die mathildischen Güter hiervon keine Ausnahme machten.

Was das Papsttum erreicht hatte, das war die prinzipielle Anerkennung seiner Selbständigkeit. Sein Vorteil lag im Reiche der Idee, der des Kaisertums in dem der nüchternsten Politik. Deutlich zeigt sich dieses Verhältnis in dem Gesamtcharakter der Friedensurkunde, in welcher Ausdruck und Inhalt einen merkwürdigen Gegensatz zeigen. Der Ausdruck verrät sofort, daß der Verfasser der Urkunde in der päpstlichen Kanzlei zu suchen ist. Die rückhaltlose Anerkennung des Papsttums ist an die Spitze gestellt. Der Gegenpapst heißt: „der, der Calixt genannt wurde“; sein Vorgänger wird nicht Paschalis, sondern Guido von Crema genannt. Alles das hindert nicht, daß im Rahmen dieser Ausdrucksweise thatsächlich die vollkommene Anerkennung der deutschen Kirche und ihrer Organisation, welche sie im Schisma sich gegeben hatte, ausgesprochen wird.

Der Waffenstillstand mit den Lombarden war in der That nicht mehr, als sein Name sagte: man einigte sich im großen und ganzen, den augenblicklichen Besitzstand sechs Jahre lang bestehen zu lassen, ohne die Prinzipienfrage zum Austrag zu bringen. Ganz Oberitalien war nach dem Machtgebiete des Bundes und des Kaisers in zwei Teile geteilt. Im Bundesgebiete sollte der Kaiser während der sechs Jahre einen Treueid nicht verlangen und auch wegen versagten Treueides, wegen versagter Dienstleistung oder wegen nicht nachgesuchter Investitur kein Erkenntnis ergehen lassen. Ferner versprach der Kaiser, innerhalb der Waffenstillstandszeit wegen vergangener Dinge keinen Prozeß anzunehmen, und erklärte sich später sogar bereit, diesen Verzicht zu einem dauernden zu machen. In diesem Verzicht auf die Gerichtsbarkeit über Dinge, welche während oder vor dem Kriege passiert waren, lag allerdings eine stillschweigende Anerkennung der höchsten Gerichtsbarkeit des Kaisers auch über das Bundesgebiet. Indem man aber anordnete, daß die Bestimmung über Friede und Friedloslegung jedem der beiden Teile zustehen sollte, gab man dem Bundesgebiet thatsächlich die oberste Gerichtsbarkeit in die Hand. Eine besondere Waffenstillstandskommission, von Bundeswegen eingesetzt, hatte alle Beschwerden über Bundesglieder nach dieser Seite zu entscheiden, und analog sollten der Kaiser und die Kaiserlichen für ihr Gebiet eine Behörde einsetzen.

Friedrich betrachtete die einmal getroffenen Abmachungen als die unverrückbare Grundlage aller weiteren Verhandlungen, namentlich gegenüber dem Papste. Er war nicht gesonnen, auch nur einen einzigen Punkt, der bereits entschieden war, einer erneuten Erörterung zu unterziehen. Nach und nach trat zwischen Kaiser und Papst eine Verstimmung ein über jene Belehnung des den Geistlichen so mißliebigen Ritters Konrad von Lützelhardt in Ancona, durch welche der Kaiser alle weiteren Erörterungen über die rechtliche Stellung der Mark Ancona abgebrochen hatte. Auch an kleinen Veranlassungen zu Mißhelligkeiten fehlte es nicht. Der Graf von Bertinoro hatte seine Grafschaft testamentarisch der Kurie vermacht, und der Papst hatte das Erbe bereits besetzen lassen. Friedrich bestritt die Berechtigung des Grafen zu eigenmächtigen Verfügungen, weil die Grafschaft vom Erzbistum Ravenna zu Lehen ging und durch dieses in (uns nicht näher bekannten) Beziehungen zum Kaiser stand. In die Verhandlungen hierüber suchte der Papst das mathildische Hausgut wieder einzustreuen, indem er eine allgemeine Erörterung über alle territorialen Streitigkeiten zwischen Kaiser und Papst anregte. Friedrich aber blieb dabei, daß zwischen diesen Streitigkeiten zu unterscheiden sei. Einmal handle es sich um beiderseitig anerkannte Ansprüche des Papstes; diese wollte er auch ohne Verhandlung freiwillig befriedigen, und beauftragte hiermit seinen Kanzler Christian von Mainz. Sodann aber gebe es zweifelhafte Forderungen, über welche im Frieden von Venedig ein Schiedsgericht in Aussicht genommen sei, dessen Ausspruch endgültig sein solle; zu diesem Schiedsgerichte sei er erbötig, drei Kardinäle zu wählen, und fordere den Papst auf, seinerseits drei deutsche Fürsten zu bestimmen.

Als es zur Auswechslung der schriftlichen Friedensversprechungen kam, gelobte Friedrich in der Urkunde vom 17. September 1177, den Frieden zu halten, „so viel an ihm sei“, verließ am 18. September Venedig und begab sich sofort nach Bertinoro, um es militärisch zu besetzen. Dem Papste blieb nichts übrig, als auf die Grafschaft „zu Gunsten des Erzbischofs von Ravenna“ zu verzichten. Dann zog Friedrich weiter südwärts, erließ in der Mark Ancona ein Regaliengesetz, weilte in Spoleto bei dem Hauptvertreter des kaiserlichen Rittertums, dem Ritter-Statthalter Konrad von Urslingen, und hielt dann in Tuscanen in demselben San Miniato, welches einst der Schauplatz der großen Hoftage Rainalds gewesen war, im Januar 1178 wiederum einen reich besuchten Hoftag. Einen glänzenden Empfang bereiteten ihm die Seestädte Pisa und Genua, in welcher letzterer Stadt er sich mit Beatrice und dem jungen König Heinrich wiederum vereinigte.

Inzwischen war der Papst nach des Kaisers Abreise noch einen vollen Monat in Venedig zurückgeblieben und hatte hier für den benachbarten lombardischen Bund wiederum wie in früheren Zeiten eine Art Rückhalt gebildet. Erst am 16. Oktober war er auf Schiffen des Dogen die adriatische Küste entlang gefegelt, um dann landeinwärts zu ziehen und schließlich in Anagni seinen einstweiligen Wohnsitz aufzuschlagen (14. Dezember), während der kaiserliche Kanzler ihm die Wege nach Rom bahnen sollte.

Aus der Zeit, wo der Papst hier in Anagni weilte, während dem Kaiser die Seestädte glänzende Festtage bereiteten, haben wir Kunde von einem Briefwechsel zwischen beiden, der die steigende Verstimmtheit nach dem Frieden wieder-

spiegelt. Damals hatte Bologna eine Reihe von Bündnissen erneuert zum Zweck der Wiedererwerbung der kleinen Nachbarorte, die im Frieden ausdrücklich als kaiserlich bezeichnet waren. Die Bündnisbestrebungen waren bis in die benachbarten Teile der Lombardei gegangen. Gleichzeitig war wiederum ein griechisches Heer gelandet. Der Kaiser macht nun dem Papst Vorwürfe, daß er mit Lombarden und Griechen gegen ihn konspiriere. Letzteres hat Alexander mit aller Entschiedenheit in Abrede gestellt; der griechische Kaiser sei ein Feind des apostolischen Stuhls, habe dessen Besitzungen angegriffen und Versuche gemacht, lateinische Bistümer dem griechischen Papst, dem Patriarchen von Konstantinopel, zu unterstellen; in der That wissen wir, daß damals Alexander große Mühe hatte, das lateinische Erzbistum Antiochien vor einer Losreißung zu schützen. Was aber den Vorwurf betraf, daß er die Lombarden gegen den Kaiser aufwiegele, so lautete die Verwahrung des Papstes sehr viel weniger entschieden. Er stellte in Abrede, daß er die Lombarden zu irgend etwas aufgefordert habe, was gegen die Ehre des Reiches sei; aber daß er sich den Lombarden zu großem Danke verpflichtet fühle, und daß er durchaus nicht anders als mit Liebe sich zu ihnen stellen könne, das mochte er nicht in Abrede stellen. Der bittere Ton, in welchem der Papst dann am Schluß des Briefes unvermittelt noch einmal auf den durch die Belehnung Konrads von Lützelhardt ihm angethanen Schimpf zu sprechen kommt, läßt deutlich merken, daß es ein reichlich angesammelter Groll ist, der sich gerade in Erinnerung an diesen einen Punkt hier entläßt.

Friedrich ging unbekümmert seinen Weg. Christian von Mainz vollzog die Restituierung, die der Kaiser einmal versprochen hatte. Den Zusagen getreu vermittelte Christian einen Vertrag mit den Römern und ermöglichte dem Papst, am 12. März 1178 seinen Einzug in Rom zu halten und wiederum im Lateran seine Residenz zu nehmen. Christian blieb zu seinem Schutz in Rom, brach in der Umgegend den Widerstand, der sich noch gegen die päpstliche Herrschaft regte, und nahm schließlich auch, gestützt auf die bürgerlichen Kreise, die Stadt Viterbo, während der Adel der Stadt sich mit Erfolg mit dem römischen Adel in Verbindung setzte. Dieser machte einen vergeblichen Versuch, Viterbo wieder zu befreien. Seit damals trat Christian gegen den römischen Adel herrschend auf. Es kam zwischen Christians Leuten und seinen römischen Gegnern vielfach zu Zusammenstößen. Und als der Papst hier einmal Miene machte, den Richter zu spielen und Christian zum Ersatz des von seinen Leuten angerichteten Schadens anzuhalten, trat Christian ihm mit offener Weigerung entgegen. Der kaiserliche Kanzler war Gebieter in Rom, während der Kaiser selbst im Frühjahr in Pavia und Turin als König der Lombarden residierte, von hier aus in Streitigkeiten zwischen Como und Mailand eingriff, durch Zollerleichterungen an der Sesia sich populär machte, — kurzum in der westlichen Hälfte Oberitaliens wieder als König regierte. Als Friedrich im Juli über den Mont Genève ging, um sein burgundisches Königreich zu besuchen, hinterließ er seine Lombardei beruhigt und selbst den östlichen Teil Oberitaliens ohne die Stütze, welche derselbe bisher an Alexander gefunden hatte. Diesem fing es bereits an, in der eigenen Hauptstadt schwül zu werden. Da Christians Regiment sich nicht änderte, ging er

Mitte August (wie sein Biograph sagt, „wegen der Sommerhitze“) nach Tusculum, in scharfen Worten von Christian den Abzug verlangend.

Hier in Tusculum war es, wo vor ihm der Gegenpapst Calixt erschien und sich unterwarf (29. August 1178). Der Akt hatte keine andere Bedeutung, als daß nun auch äußerlich dem Schisma ein Ende gemacht war. Die Restitution war formell beendet, von dem Schiedsgerichte hörte man nichts. Da dieses nur über Güter zu entscheiden hatte, die thatsächlich in der Verfügung des Kaisers waren, so hieß das mit anderen Worten: Friedrichs Standpunkt, Alexander in den vollen Besitz des Papsttums und seiner unstreitigen Besitzungen zu setzen, aber von den streitigen nichts ohne Richterspruch herauszugeben, war mehr als bloß durchgeführt. Erst als Christian aus Rom abzog, um wiederum in der Romagna als kaiserlicher Statthalter aufzutreten, kehrte Alexander zurück. Das für den Februar anberaumte Konzil fand erst im März 1179 statt. Wir haben seine hauptsächlichsten Beschlüsse bereits oben charakterisiert (S. 563). Schon im Juli verließ Alexander wieder Rom. Er fühlte sich in Christians Abwesenheit noch weniger sicher als in seiner unbequemen, aber schließlich doch schützenden Anwesenheit.

Noch war seit Abschluß des Friedens von Venedig nicht ein Jahr verfloßen, und schon war die Lage voll der größten Widersprüche. Nicht nur daß Kaiser und Papst offiziell in Frieden lebten und thatsächlich einander mit Mißtrauen gegenüberstanden, sondern mehr als das. Die allgemeine Anerkennung als Herr der abendländischen Christenheit verdankte Alexander dem Frieden mit dem Kaiser; die neue und glänzende Stellung, welche dieser in der europäischen Politik einnahm, verdankte er nicht minder der offenen und ehrlichen Absage an alle schismatische Gelüste. Kaisertum und Papsttum waren, sich gegenseitig stützend, über eine schwere Krisis hinweggekommen und, noch während sie daran arbeiteten, standen sie schon wiederum im Begriff, sich gegenseitig in allerhand Streitigkeiten aneinander zu reiben. Wo einer Unangenehmes erfuhr, vermutete er den anderen dahinter.

Ein solches Verhältnis zwischen den Großmächten bot den geeigneten Boden zu Intriguen der Kleinen. Im Mittelpunkt eines weit verzweigten Intriguenspiels dieser Zeit treffen wir die Markgrafen von Montferrat. Der junge Markgraf Konrad war mit Christian persönlich in Zerwürfniß geraten und hatte sich an dem Zuge der Römer zur Befreiung Viterbos beteiligt. Hierbei gefangen genommen, wurde er von Christian nur gegen ein Lösegeld von 12000 Goldstücken freigelassen und mußte nicht nur dem Kaiser, sondern auch dem Kanzler persönlich den Eid der Treue leisten. Das ganze markgräfliche Haus war über die demütigende Behandlung eines seiner Mitglieder aufgebracht. Die Markgrafen, bisher die stärkste Stütze des Kaisers in diesen Gegenden, begannen Verhandlungen mit dem benachbarten Alessandria. Der alte Markgraf Wilhelm hatte Verbindungen bis nach Konstantinopel hin und hatte seine Hand im Spiele in einer Verschwörung gegen Christians strenges Regiment, die sich durch ganz Tusciens und Spoleto hin ausdehnte. Im September 1179 überfiel Markgraf Konrad in der Nähe von Camerino den kaiserlichen Statthalter, nahm ihn

gefangen, übergab ihn seinem Bruder zur Kerkerhaft und ging selbst nach Konstantinopel, um dem Griechenkaiser die That zu melden und in einer bejahrten griechischen Prinzessin den Lohn der That für sein Haus zu erhalten. Es war ein gewaltiger Schlag, der gegen die kaiserliche Verwaltung Italiens geführt war.

In diesen Tagen ist es noch einmal vorgekommen, daß die letzten Reste des schismatischen Kardinalkollegiums einen Gegenpapst aufstellten. Derselbe hat nur im engsten Kreise Beachtung gefunden. Wie der schließliche Verlauf dieses letzten Satyrspieles die Unerlöschlichkeit der festen Teile des Friedens von Venedig beweist, so ist doch auch der bloße Versuch und sein zeitliches Zusammentreffen mit dem Ueberfall von Camerino ein neuer Beweis für die Abhängigkeit, in welcher sich Alexander noch immer von Christian und dem Kaiser befand. Es sah aus, als ob durch das kleine Fürstenhaus der Montferrats in einem kühnen Handstreich Italien an den Kaiser von Ostrom ausgeliefert werden sollte. Alles machte den Eindruck, als ob der verschlagene Griechenkaiser auch hinter diesem Anschlag stand und nun endlich die Schlinge zuziehen wollte, die er so oft schon um das Abendland gelegt hatte. Da riß im März 1180 eine Krankheit Kaiser Manuel aus allen seinen Plänen. Am 24. September schied er aus dem Leben.

Wir werden später sehen, durch welche Angelegenheiten Friedrich gerade damals beschäftigt war. Er konnte in das unerhörte Vorgehen gegen seinen ersten Vertreter nur mit Drohungen eingreifen und nahm schließlich die Beilegung des Streites, wie sie der Tod des Griechenkaisers bequem an die Hand gab, an. Die Montferrats waren nach Manuels Tode bereit, Christian freizulassen und verlangten nichts dafür als 12000 Goldstücke, wie sie einst Christian für den jungen Markgrafen sich hatte zahlen lassen. Da Christian sich dazu bereit erklärte, so scheint der Kaiser die Markgrafen zu Gnaden angenommen zu haben. Christian, kaum der Haft entronnen, sehen wir sofort in Ancona, Tuscan und Spoleto mit Waffengewalt das kaiserliche Ansehen wieder herstellen.

Als Alexander, schon seit Jahren ein kränklicher Greis, am 30. August 1181 starb, konnte die Leiche nur mit Mühe nach Rom in den Lateran gebracht werden. Die Römer bewarfen den Leichenzug mit Steinen und mit Unrat. Als aber die Kardinäle in Velletri aus ihrer Mitte Hubald von Ostia zum Papst wählten, hat dieser als Lucius III. den Stuhl Petri bestiegen und war alleiniger Papst der abendländischen Christenheit.

Die Herrschaft über Rom stand dem Papsttum nur soweit zu, als das Kaisertum sie ihm gewährte. Die Stellung des Papsttums aber als oberster Gewalt der Christenheit war nach dem letzten vergeblichen Ansturm gesichert.

Fünfter Abschnitt.

Die Monarchie Heinrichs des Löwen.

Während Friedrich Barbarossa, bestrebt, das Kaisertum auf neue Grundlagen zu stellen, für längere Zeit in Italien festgehalten wurde, vollzog sich weit davon entfernt, nördlich und östlich der Niederelbe, die Ausbildung eines kleinen, aber fest organisierten Gemeinwesens, dessen fürstlicher Oberherr sein Vetter Heinrich der Löwe war (S. 368 ff., 392, 403, 434).

Die Grundlage für Heinrichs Regierung in den slavischen Gebieten bildet sein Recht der Eroberung, sei es das persönlich erworbene oder das von seinen Vorgängern ererbte. Auf Grund dieses Rechtes nahm er in dem eroberten Lande alle Befugnisse eines regierenden Königs in Anspruch. Hier gab es keine Rechtsprechung und keine Besteuerung als die seinige oder die von ihm abgeleitete. Das ganze Gebiet, etwa das heutige Holstein und Mecklenburg umfassend, war militärisch organisiert; Burgen und Burgbezirke bildeten die Grundlage der Verwaltung. Solche Burgen waren südlich und nördlich vom Schweriner See Schwerin und Mecklenburg, weiter östlich Czuzin (das spätere Neukloster) und Flow¹⁾, noch weiter östlich Malchow. Auch sonst wurden an bedrohten Punkten Wachtposten dauernd ausgestellt. Für diese Verwaltung bildete daher die Kunst der Befestigung und der Entfestigung geradezu ein Lebens-element. Der Aufschwung, welchen diese Kunst gerade in diesen Jahrzehnten nahm, wurde eines der wesentlichsten Beförderungsmittel für den schnellen Aufschwung dieser neuen Monarchie. Das große militärische Ereignis dieser Zeit, die Einnahme von Crema, hat Heinrich der Löwe als Augenzeuge mit angesehen. Die Belagerungsmaschinen, wie sie die Lombarden den Arabern abgelernt hatten, wurden von ihm in diese halb-nordischen Gegenden verpflanzt und erzielten zugleich mit der militärischen Ueberlegenheit einen gewaltigen moralischen Eindruck. Wenn wir hören, daß er einmal, um Belagerten das Wasser

¹⁾ Heute untergegangen.

abzugraben, Bergleute vom Rammelsberge kommen ließ, die ihm einen Stollen bis an den Brunnen trieben, so sehen wir in diesem Bergmanns-corps den ersten Vorläufer einer deutschen Genietruppe.

Das Verwaltungspersonal für diese Gebiete setzte Heinrich der Löwe ohne Unterschied der Geburt, rein nach den Beziehungen zu seiner Person zusammen. Neben dem Edlen und dem Freigeborenen steht der unfreie Dienstmann seiner braunschweigischen Hausministerialität. Aber auch treue Slaven verwendet er in diesem Dienste. Alle diese erscheinen an der Spitze von Burgen und der zugehörigen Bezirke. Für Deutsche und Slaven dieser Grenzgebiete, die er unter gleichem Rechtstitel beherrschte, bildete sich bereits die gemeinsame Bezeichnung der „Markleute“ aus.

Untrennbar mit der Organisation der fürstlichen Verwaltung war die kirchliche Einrichtung des Landes verbunden. Heinrich fand das Land in drei Bistümer geteilt vor: Oldenburg, Razeburg und Mecklenburg. Aber nur selten war es vorgekommen, daß die Bischöfe dauernd an ihrem Sitze weilten. In der Regel lebten sie, von den heidnischen Slaven vertrieben, im Exil. Erst seit der Regierung Heinrichs begründete sich eine kontinuierliche bischöfliche Verwaltung. Aber Heinrich nahm auch kraft seines fürstlichen Regierungsrechtes die Investitur der Bischöfe in Anspruch, wie sie die Könige der katholischen Christenheit übten. Wir haben gesehen, wie Friedrich trotz des Widerspruchs, den der kirchliche Oberherr, der Erzbischof von Bremen, dagegen erhob, dem Herzoge das Recht der Investitur ohne weiteres bestätigte (S. 434). Auf Grund dieser kaiserlichen Privilegien fordert Heinrich von seinen Bischöfen den Vasalleneid. Er besetzt auch die Bistümer aus seiner Umgebung. Die Nachfolger Vicelins waren hintereinander zwei Braunschweiger Geistliche, leibliche Brüder, die, aus Schwaben gebürtig, nach Braunschweig gekommen waren; der eine war Heinrichs Hauskaplan, der andere Abt in dem Braunschweiger Kloster Ribdags-hausen. Bei Eintreten einer Vakanz muß das Kapitel auf den Herzog warten. Er verlangt nicht nur die Bestätigung, sondern die Initiative bei der Wahl. Aber er stattet seine Bistümer auch aus; 300 Hufen gibt er einem neu gegründeten Bistum und duldet keinerlei Kürzungen durch Maßverschiedenheit oder sonstige Kniffe. Er reguliert den Zehnten einheitlich. Im Anschluß an die slavische Pflugsteuer (S. 293) wird eine geordnete Zehntenverfassung mit geregelter Umrechnungsmodus als Landesrecht durchgeführt. Dieser haben sich Slaven und Deutsche, Einheimische und Fremde in gleicher Weise zu unterwerfen. Wenn die angesiedelten Holsten den Einwand erheben, daß diese Art des Zehnten in ihrem Hamburger Sprengel ungewohnt sei, so wird eine solche Einrede rechtlich nicht anerkannt.

Der Beherrscher des Slavenlandes nahm bald auch eine imponierende internationale Stellung ein. Namentlich zeigte sich die Selbständigkeit im Verkehr mit dem benachbarten Könige von Dänemark. Die unaufhörlichen Thronstreitigkeiten boten dem Herzoge Gelegenheit zum Eingreifen. Und wenn, nicht ohne seine Mitwirkung, ein allgemein anerkannter Herrscher im Dänenlande hergestellt war, so bediente er sich seiner zu gemeinsamen Aktionen. Die unruhige Bevölkerung der Slaven, die durch das Vordringen der Deutschen hier

und da noch weiter zurückgebrängt, sich noch mehr als früher auf den Seeraub gestoßen sah, belästigte beide Herrscher in gleicher Weise. Es kam ein Auslieferungsvertrag zu stande, kraft dessen jeder Teil sich verpflichtete, einen Ueberläufer des anderen Teils nicht bei sich zu dulden. Die Beseitigung des slavischen Seeraubes gilt als ein Werk Heinrichs des Löwen; von da an datierte man die sichere Bewohnbarkeit der dänischen Inseln. König Waldemar war erst jetzt zu selbständigen Unternehmungen befähigt, und Heinrich verabredete mit ihm eine Teilung der slavischen Tribute zu gleichen Teilen. Als Waldemar die Insel Rügen unterwarf (1168), wurde dadurch gleichzeitig Heinrichs Machtbereich ebensoweit ausgedehnt.

Die Straffheit der inneren Regierungsgewalt und die Bedeutung der internationalen Beziehungen, die Stellung des Herrschers zu Handel und Kolonisation, zu Kirche und Zehnten, seine militärische und seine finanzielle Verfügungsgewalt zeigen sich gewissermaßen komprimiert in der Geschichte des bürgerlichen Gemeinwesens, dessen Anfänge in diese Zeit fallen.

Wir sahen, wie Graf Adolf von Holstein die alte, im Jahre 1138 zerstörte slavische Ansiedelung Lübice (Lübeck) weiter oberhalb in den Berber zwischen Trave und Wadnitz verlegte (S. 370). In der Nähe befanden sich seine Salinen von Oldesloe an der oberen Trave, die dem neu gegründeten Markte eine wertvolle Ware lieferten. Auf diesen an Bedeutung gewinnenden Markt hatte Herzog Heinrich sein Auge geworfen; er lag auf der Grenze des Gebietes, welches der Herzog unmittelbar regierte, und seiner holsteinischen Grafschaft, die er dem Grafen Adolf überlassen hatte. Heinrich versuchte durch gütliche Ueberredung die Abtretung eines halben Anteils an Markt und Saline zu erlangen. Als seine Bemühungen vergeblich waren, verbot er kraft seiner Regierungsgewalt die Abhaltung eines Marktes, sperrte die Straßen, lenkte die Warenzüge über die Elbe auf seinen herzoglichen Markt in Bardewiek und stopfte die Salzquellen von Oldesloe zu Gunsten seiner Lüneburger Salinen, die zu dem nahen Handelsplatz in einem ähnlichen Verhältnis standen, wie die von Oldesloe zu Lübeck (ca. 1153). Als später nach einer schweren Feuersbrunst der Graf trotzdem auf seiner Weigerung weiter beharrte, gründete Herzog Heinrich den Lübecker Kaufleuten, die bis dahin in Hoffnung auf eine Sinnesänderung des Herzogs noch in ihren Häusern geblieben waren, ein neues Heim an der Wadnitz. Der Hafen an dem Nebenflüßchen war ungünstig, aber der Herzog verlieh ihm, was er Lübeck entzogen hatte: das Marktrecht. Der Löwe nannte die neue Stadt, die er mit Soester Recht belieh (S. 231), die „Löwenstadt“. Es gelang ihm wirklich, die Lübecker Kaufleute hierherzuziehen, und Graf Adolf mußte schließlich nachgeben. Heinrich erlangte eine rechtsgültige Abtretung durch anderweite Konzessionen, die er dem Grafen machte. Seit damals war Lübeck eine herzogliche Stadt mit herzoglichen Privilegien, mit Zoll, Münze und Markt. Ein dauernder Wachtposten an der Wadnitz sicherte die Stadt vor den Ueberfällen der Slaven, die ihr früher so gefährlich geworden waren. Die diplomatischen Beziehungen des neuen Oberherrn kamen dem Handel zu statten. Herzog Heinrich schickte Gesandte nach allen Reichen des Nordens, nach Dänemark, Schweden, Norwegen und Rußland, und verkündete, daß von jetzt ab der Marktfrieden zu

Lübeck unter seinem Schutz stehe und allen Fremden gelten solle (1157). Dann erhob Heinrich die Stadt auch zum Bischofsitz. In gemeinsamem Zusammenwirken mit dem Bischof Gerold und dem Grafen Adolf verlegte er den Sitz des Oldenburger Bistums in seine neu gegründete Stadt; die Ausstattung erhielt das Bistum von allen dreien gemeinsam (1163). Als im Jahre darauf Bischof Gerold starb, setzte Heinrich dessen Bruder ein, ebenfalls einen Braunschweiger Geistlichen, kraft herzoglichen Rechtes gegen den Willen des Klerus wie des Volkes. Obgleich Lübeck Residenz eines Bischofs war, so ist es doch nie Bischofsstadt geworden. Der Bischof lebte hier als herzoglicher Beamter.

Einen Reflex der gewaltigen Stellung, welche Heinrich der Löwe im Slavenlande einnahm, finden wir in der Geschichtsschreibung Helmolds. Auch Helmold ist aus dem Braunschweiger Klerus hervorgegangen. Dann ist auch er früh nach Holstein und unter die Slaven gekommen; schließlich war er Pfarrer in Bosau am Plöner See. Hier hat er seine „Chronik der Slaven“ geschrieben. Er selbst sagt, daß der Stoff ihm über den Kopf gewachsen sei, daß er sich überrascht fühle, „das Schiff seiner Geschichtserzählung so plötzlich auf hoher See zu sehen“. So freimütig er auch erzählt, was in diesen Ländern gegen die Freiheit der Kirche geschah, so gelingt ihm im Ausdruck doch immer am besten, was er von den Großthaten des Herzogs zu erzählen hat. In dem Streite um die Investitur Vicelins führt er den Herzog und die Anhänger des Erzbischofs redend ein; aber nichts klingt so überzeugend, so aus dem Leben gegriffen, wie die Rede, die er bei dieser Gelegenheit einem Braunschweiger Ritter, einem Dienstmannen des Herzogs, in den Mund legt: „Thut was Euch frommt,“ läßt er den Rittersmann zum Bischof sagen, „nahet unserem Herrn und thut ihm den Willen, damit im Slavenlande Kirchen gebaut und der Gottesdienst von Eurer Hand geleitet werde. Sonst wird Eure Mühe vergeblich sein, weil kein Kaiser und kein Erzbischof Eure Sache unterstützen kann, so lange mein Herr sich dagegen stemmt; denn Gott hat ihm dieses ganze Land gegeben. Was Großes verlangt denn auch mein Herr von Euch, das für Euch unerlaubt oder ungeziemend wäre? Es ist ja eine ebenso leichte wie nutzbringende Sache. Mein Herr nimmt ein Stöcklein und gibt's in Eure Hand als Zeichen der Investitur, von da ab gehört Ihr zu den Hoffreunden des Herzogs und genießet Ehre unter den Völkern, die Ihr zum Zwecke der Bekehrung besuchen wollt.“ Es konnte dem frommen Bischof nichts nützen, wenn er, wie der geistliche Geschichtsschreiber selbst es ausdrückt, „gegen den Strom schwimmen“ wollte. Der Herzog erscheint bei Helmold als der, der in diesem Lande die Bistümer „vergift“, denn er ist Herr im Lande. Die Geschichte der Slaven ist ihm in der Hauptsache eine Geschichte ihrer Bezwingung durch Heinrich den Löwen. Er registriert die Thatfache, daß in diesem Lande, in welchem der Kriegszustand permanent war, vom März 1163 bis Februar 1164 die Slaven sich einmal ein ganzes Jahr hindurch ruhig verhalten haben; ein bis dahin unbekannter Zustand. Nachdem dann der Aufstand von 1164 niedergekämpft war, erscheint die Stellung des Herzogs doppelt großartig. Als der König von Dänemark einmal Miene machte, seinen Vertrag zu brechen, ließ Heinrich gegen

ihn die Slaven los. Auf seinen Wink öffneten sich, wie Helmold es ausdrückt, die Schleusen des Meeres, und es ergoß sich die Flut der slavischen Seeräuber über die Inseln. In einem Vergleich von König und Herzog sagt er, daß der König den Slaven nichts bedeute. „Der Herzog ist der einzige, vor dem sie Furcht haben. Mehr als alle Herzoge vor ihm, mehr selbst als der vielgerühmte Ditto, hat er die Kraft der Slaven gebrochen und in ihre Kinnbacken den Zaum gelegt. Jetzt lenkt er sie, wohin er will. Er spricht Friede, und sie gehorchen; er befiehlt Krieg, und sie sagen: Da sind wir.“ —

Vor allem ist Helmolds eigenes Werk ein Denkmal des Bildungsgrades und des Bildungstriebes, wie er in diesem von dem Herzoge geschaffenen Klerus erscheint. Es ist viel über seine Irrtümer geschrieben worden, und man hat fast vergessen, daß es ein einfacher Dorfpastor ist, der fern von dem literarischen Verkehr in einer eben erst der Zivilisation gewonnenen Ecke das Werk zu schreiben unternahm. Für die ältere Zeit der Slaven besaß er nur ein einziges Buch, das er der literarischen Sitte seiner Zeit gemäß wörtlich ausschrieb; für die spätere Zeit stand er ganz ohne Hülfsmittel da. Für diese Verhältnisse ist sein Werk, historiographisch betrachtet, keine geringe Leistung, und stilistisch zeigt es eine solche Herrschaft über die Sprache, daß es mit den gleichzeitigen Produkten der Länder älterer Kultur unbedingt den Wettkampf aufnehmen kann. Aus seinem ganzen Werke spricht das Gefühl, daß die Zivilisation, deren Wohlthaten er genießt, das Werk des Herzogs ist. Gelegentlich der Verschwägerung mit dem König von Dänemark, dessen Sohn eine Tochter des Herzogs, die Witwe Friedrichs von Rothenburg, heimführte, spricht er sich selbst darüber aus. „Groß war die Freude unter den Völkern des Nordens, Heiterkeit und Friede kehrten bei ihnen ein. Und es wandelte sich die eisige Kälte des Nordens zum linden Süd. Die Plagen der Seefahrer hörten auf, und die Wut der Stürme verbrauchte. Friedlich wurde der Weg für alle, die von Dänemark ins Slavenland wanderten, gangbar selbst für Weiber und Kinder; alle Hindernisse waren beseitigt, und die Seeräuber waren aus dem Wege geräumt. Denn das ganze Gebiet der Slaven von der Eiber bis nach Schwerin hin, ehemals ein Land voller Hinterhalte und fast menschenleer, ist jetzt mit Gottes Hülfe sozusagen eine große Ansiedelung der Sachsen geworden; es werden daselbst Städte und Dörfer gebaut; die Zahl der Kirchen und der Diener Christi nimmt beständig zu.“ Das ist der Eindruck, den Helmold am Schlusse seines Werkes dem Leser mitgibt.

Der Begründung der slavischen Monarchie war von vornherein das Bestreben Heinrichs zur Seite gegangen, das bairische Herzogtum, welches sein Vater besessen hatte, wieder zu erwerben. Wir haben gesehen, wie dieses Bestreben seit dem Regierungsantritt Friedrichs I. seiner Verwirklichung zueilte und im Jahre 1156 durch die Belehnung des Herzogs von Sachsen mit dem Herzogtume Baiern in der That verwirklicht wurde (S. 447 f.). Von dem alten Stammesgebiet der Bajuwaren war jetzt allerdings nicht bloß Kärnthn und (wenigstens dem thatsächlichen Zustande nach) Steiermark, sondern auch die österreichische Mark abgezweigt. Aber noch immer erstreckte sich das bairische Stammesherzogtum vom Lech bis zur Enns und vom Fichtelgebirge bis zum Garabsee.

Und in diesem ganzen Gebiete übte Herzog Heinrich die Gewalt des bairischen Herzogtums, wie sie sich in monarchischer Machtfülle hier und nur hier erhalten hatte (S. 124—125). So sehen wir ihn nicht nur in den bairischen Grafschaften thätig, welche ihm persönlich unterstellt waren, sondern überall im Lande tritt er richtend und verwaltend als Herzog auf. In Ens, in der Grafschaft Ottokars von Steiermark, sitzt er zu Gericht. Er nimmt Klagen an über Länder in wittelsbachischen Grafschaften. Auf seinen Landtagen läßt er Rechtsstreitigkeiten um Grundstücke entscheiden und begnügt sich damit, die formelle Auflassung vor den zuständigen Grafen vornehmen zu lassen. Streitigkeiten zwischen den Großen des Landes werden von ihm zuweilen geschlichtet, zuweilen auch im Wege Rechts entschieden. Als einmal päpstliche Legaten von zwei bairischen Grafen überfallen waren und zur Erpressung eines Lösegeldes festgehalten wurden, zwang der Herzog die Grafen zur Freilassung und Genugthuung. Schon versuchte er die Macht, die er in Händen hatte, zur Arrondierung der unmittelbar von ihm beherrschten Gebiete zu benutzen. Die Straße von Salzburg nach Augsburg, d. h. die Ausfuhrstraße für die Reichenhaller Salinen, an denen der bairische Herzog seit alter Zeit beteiligt war, überschritt die Isar dicht unterhalb der daselbst belegenen herzoglichen Besitzungen, da wo der Bischof von Freising auf seinem Gute von Oberföhring eine Brücke besaß, Zoll erhob, Markt und Münze angelegt hatte. Der Herzog legte für den Salzexport seiner Domäne eine neue Brücke bei einem Dorfe auf herzoglichem Gute an, etwa eine Stunde oberhalb von Freising, lenkte die Straße über die Isar hierher ab und half schließlich dieser Ablenkung durch Zerstörung der alten Brücke nach. Das königliche Hofgericht, an welches der Bischof sich klagend wandte, entschied im Jahre 1158 in der Hauptsache zu Gunsten des Herzogs. Die alte Brücke blieb zerstört; dem Bischof wurde nur ein Drittel der neuen Einkünfte zugebilligt. Wir vermögen den Rechtsgrund, den Heinrich der Löwe geltend machte, nicht mehr zu erkennen. Nur das sehen wir, daß hier das feste alte bairische Herzogtum sich in Händen befand, welche den eigenen Interessentkreis gewaltig zusammenhielten, ihn abrundeten und den Grund zu neuen Bildungen legten. Das Dorf, bei welchem die neue Brücke erbaut wurde, ist eben jenes Herzogsgut, welches nach seinen ursprünglichen mönchischen Besitzern das Mönchsgut oder „München“ genannt war (S. 124). Schnell wurden Ansiedler aus welfischen Orten herbeigerufen. Der Platz erscheint später mit einer Mauer befestigt. Noch heute erinnert die Ausdrucksweise der Münchener, welche kleine Händler mit allerlei Waren als „Salzstöcker“ bezeichnen, an den ehemals bedeutendsten Gegenstand des Münchener Marktes, um dessentwillen er zuerst angelegt und benutzt wurde. Name und Wappen der ältesten Münchener Patriziergeschlechter, der Sigisalz, der Püttrich, der Pöttchner sind dem Salz oder den Gefäßen für seinen Transport entnommen.

Die Thatsache, daß es der Beherrscher der Slaven und der Herzog von Baiern war, welcher sich Herzog von Sachsen nannte, hat den maßgebenden Einfluß auf die Entwicklung des sächsischen Herzogtums in der Zeit Heinrichs des Löwen geübt. Wir erinnern uns noch, wie in den Gebieten zwischen

Elbe und Rhein, die man damals unter dem Namen des Sachsenlandes zusammenfaßte, überall die kleinen Gewalten mit einer gewissen Selbständigkeit sich erhalten hatten, ohne daß es zu einer über ihnen stehenden umfassenden Regierungsgewalt gekommen wäre (S. 112 ff.). Das alte Billungische Herzogtum war ein bloßes Markherzogtum an der Elbe gewesen; außerhalb desselben hatten die Billunger nur soviel Rechte, wie sie als Besitzer von Grafschaften teils im eigenen Namen, teils durch Wiederverleihung derselben übten. Diese letzteren Rechte hat Heinrich der Löwe weiter entwickelt. Im östlichen Sachsen bildete er die Grafenernennung systematisch aus. Wie in den benachbarten slavischen Gebieten die militärische Burg der Mittelpunkt für einen Verwaltungsbezirk wurde, so kombinierte er auch hier mit der Burg eine kleine Grafschaft. In dieser Weise haben sich aus den Burgherren von Hohnstein die Grafen von Hohnstein und Stollberg entwickelt. Im Anschluß an die Burgen, welche den Harz umkränzten, Wöltingerode, Scharzfeld, Blankenburg, Reinstein, haben sich die Geschlechter der „Harzgrafen“ herausgebildet — ganz ebenso wie in dem benachbarten Slavien die Grafen von Lühnow und Dannenberg, von Raseburg und Schwerin. Die großen slavischen Landtage fanden in der Regel auf deutschem Boden in der Nähe von Lüneburg auf der Artlenburg statt, und hier nahmen neben den Beamten Slaviens auch seine deutschen Grafen daran teil. So konnten sich hier die Wege zu einem Herzogtum ausbilden, wie es Heinrich in Baiern tatsächlich übte, eines Herzogtums, welches geradezu Verfügungsgewalt über die Grafschaften hatte. Den Anspruch auf eine solche Verfügung suchte Heinrich zunächst da zu verwirklichen, wo der Inhaber einer Grafschaft ohne männliche Descendenz aus dem Leben schied. So schon im Jahre 1144, in jenem Streit um die Grafschaft Stade (S. 368 f.), die wegen der Herrschaft über beide Seiten der Elbmündung und der Grafenrechte über Hamburg ganz besondere Bedeutung hatte. Seitdem der Bruder des letzten Grafen, der Erzbischof Hartwich von Bremen, gestorben war (1168), blieb Heinrich unangefochten im Besitz der Grafschaft. In den langen Streitigkeiten um diese war er aber auch in den Besitz stabischer Allodien, namentlich der Grafschaft über die Ditmarsen (S. 403), gelangt. In ähnlicher Weise sehen wir ihn die Grafschaft Oldenburg einheimen (1167), ebenso wie Assenburg (1170—1178), — alles Grafschaften, deren letzte Inhaber männliche Erben entweder gar nicht, oder doch nicht in mündigem Alter hinterlassen hatten. In der erzbischöflichen Stadt Bremen stand Heinrich dem Löwen die Vogtei zu. Er nahm diese von vornherein als eine Pertinenz seines Herzogtums in Anspruch und entzog sie der Lehnsheerheit des Erzbischofs (S. 369). Als Vogt zu eigenem Rechte nahm er dann auch Zoll und Münze in Bremen in die Hand, ließ sich von den Bürgern huldigen, nahm seine Feinde, wenn sie sich in der Stadt blicken ließen, einfach gefangen und legte auch nach Belieben eine Besatzung in die Stadt.

War Heinrich so bestrebt, im östlichen und mittleren Sachsen nach und nach überall die gräflichen Rechte in die eigene Hand zu bringen, um die Grafschaft zu dem zu machen, was sie in Baiern annähernd war, zu einem gräflichen Amt: so fehlte ihm im westlichen Sachsen, in „Westfalen“, hierzu der erforderliche Besitzstand. Zwar gab es auch in Westfalen Billungischen Besitz. So war das Stift Wildes-

hausen im Bistum Osnabrück eine Gründung Wibulinds, des alten Sachsenherzogs, im Besitztum seiner Willungischen Nachkommen und deren Rechtsnachfolger geblieben. Auch Rienburg an der Weser, sowie manche Bezirke der späteren Grafschaft Hoya-Diepolz, werden als kleine Grafschaften genannt, die seit den Tagen der Willunger im Besitz des jedesmaligen Herzogs waren. Aber dieses Besitztum war nicht erheblich genug, und in großen Strecken, wie z. B. in der Diözese Münster, scheint es ganz gefehlt zu haben. Heinrichs Auftreten in Westfalen ist daher frei von dem Bestreben, sich in den Besitz der Grafschaften zu setzen. Hier tritt er als bloßer Oberherr der vorhandenen Gewalten auf, mit einem Anspruch, der etwa dem Durchschnitt der herzoglichen Gewalt in Deutschland entsprach. Er läßt die Inhaber der Grafschaften in der selbständigen Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit und in ihren unmittelbaren Beziehungen zum Kaisertum. Aber er nimmt über ihnen eine höhere Gerichtsbarkeit in Anspruch. Eine solche hatte in der That bis hierher in diesen Gegenden gefehlt. Wenn Prozesse unter den Gerichtsherrn selbst schwebten, wenn von dem niederen Gericht an ein höheres zu gehen war, so trat hier der Herzog ein und überhob die Parteien der Notwendigkeit, sofort an den kaiserlichen Hof zu gehen. So schob sich hier zwischen Graf und Kaiser das Herzogsgericht ein. In demselben erschienen Fürsten, Grafen und Edle als Urteiler. Von solchen Versammlungen gebraucht Heinrich den Ausdruck, der in Baiern der übliche ist, er nennt sie herzogliche Landtage (*curia ducis*). Wenn er über den Angeklagten eine Verfestung ausspricht, so nimmt er in Anspruch, daß sie gelten soll westwärts bis an den Rhein.

Die allmähliche Ausbildung der Stellung Heinrichs des Löwen beruhte auf seinem engen Verhältnis zum Kaisertum, wie dieses an dem Vorhandensein einer derartigen Gewalt eine wesentliche Stütze fand. Die ruhige feine Diplomatie des Älteren und die stürmische Thatkraft des Jüngeren ergänzten sich gegenseitig in erfolgreichem Streben. Heinrich hatte, kaum den Knabenjahren entwachsen, Feinde ringsum im Sachsenlande, und er verdankte es wesentlich seinem hohenzstaufischen Vetter, wenn er immer wieder die Oberhand behielt. Als dann Friedrich dazu fortschritt, seiner deutschen Kirche einen selbständigen Papst zu geben, brachte das Konzil von Pavia dem Herzog auch eine päpstliche Bestätigung seiner Rechte über die slavischen Bistümer: durch Viktor III. wurde Erzbischof Hartwig vollends matt gesetzt. Auch in persönlicher Beziehung war Heinrich mit dem Schisma verwoben. Ihm verdankte er die Scheidung von seiner zähringischen Gemahlin Clementia (1162), von der er keine männliche Nachkommenschaft mehr erwartete; es vollzog sich der Bruch zu derselben Zeit, als die einst mit Friedrich befreundeten Zähringer nach seiner burgundischen Heirat sich von ihm zurückzogen. — Wie so unter den Fittigen des neuen Kaisertums und des kaiserlichen Papsttums die neue herzogliche Monarchie emportam, so bot diese auf der anderen Seite dem Kaisertum Friedrichs in Bezug auf Deutschland eine Sicherheit, wie sie seine Vorgänger seit lange nicht besessen hatten. Dieses gewaltige Herzogtum von Baiern und Sachsen in der Hand des Veters des Kaisers war eines der hervorragendsten Organe für die Organisation der Landfrieden, mit welcher Friedrich ganz Deutschland überzog. Namentlich in

Westfalen erscheint Heinrich geradezu in der Stellung eines kaiserlichen Landfriedenskommissars. Der Kaiser hat an ihm einen Vollstrecker seiner Gebote, und er übernimmt die Aufträge gern, weil sie ihm für die Ausübung der beanspruchten Gewalt Recht und Gelegenheit geben. Namentlich aber war das Kaisertum Friedrichs von einer schweren Sorge, welche seine Vorgänger zu tragen hatten, durch das Eingreifen Heinrichs befreit: die ewige Beunruhigung der Reichsgrenze durch die Feinde hörte auf, seitdem der Herzog ihre Bewältigung allein in die Hand nahm. Dabei war es für das Reichsleben von der größten Wichtigkeit, daß der Herzog die Oberhoheit des Kaisers stets anerkannt hat. Diese Anerkennung hatte den schnellen Ausweg in der Frage der slavischen Bistümer ermöglicht (S. 434). Auch die selbständige Stellung, welche Heinrich in weltlicher Beziehung als der zusammenfassende Beherrscher des Slavenlandes einnahm, hat Friedrich gewähren lassen; aber er hat rechtlich den Standpunkt wahrgenommen, daß das von Heinrich eroberte Land gleichwohl Reichsland ist, und daß die slavischen Fürsten unter dem Herzoge ganz ebenso wie die deutschen Fürsten im Vasallenverhältnis zum Kaiser stehen.

Ein Vierteljahrhundert hindurch haben so der Kaiser und der große Herzog nebeneinander gestanden. Es war ein Verhältnis gegenseitigen Vertrauens und des Gefühls gegenseitiger Unentbehrlichkeit. Gleichwohl beruhte Herrschaft und politische Thätigkeit der beiden auf gänzlich verschiedenen Elementen. Friedrichs Regierung trug im wesentlichen den Charakter einer Oberherrschaft, welche die inneren Angelegenheiten der einzelnen deutschen Länder und Ländchen nach Möglichkeit deren fürstlichen Vorstehern überließ, und im ruhigen Einvernehmen mit ihnen sie als obere Gewalt zu zügeln und zu auswärtigen Unternehmungen zu vereinigen verstand. Heinrichs Regierung war im wesentlichen Herrschaft mit eigener Hand. Nichts ist charakteristischer für die verschiedene Regierungsweise, als daß Heinrich seine kurze Teilnahme an den italienischen Feldzügen dazu benutzte, um das dort kennen gelernte Ingenieurwesen sofort nach Möglichkeit in seinem eigenen Lande auszunutzen, widerspenstige Burgen systematisch niederzulegen und ebenso systematisch mit einem System selbsterbauter Burgen von dem Lande buchstäblich Besitz zu ergreifen, während wir über eine Thätigkeit Friedrichs an dem Ausbau der Reichsburgen in Deutschland nur vereinzelte Nachrichten, wie aus Gelnhausen und aus Aachen, haben. Das Befestigungssystem Rainalds von Dassel, welches wir in der Lombardei kennen gelernt haben, hat sein nordisches Spiegelbild in dem Mecklenburg Heinrichs des Löwen, aber nicht in der fürstlichen Verwaltung Friedrich Barbarossas. Diese Verschiedenheit hatte nun zur Folge, daß Heinrich der Löwe, namentlich als Herzog von Sachsen, mit feindlicher Uebermacht auf dieselben fürstlichen Gewalten drückte, auf deren Schonung das Kaisertum Friedrichs beruhte. — Deutlicher als bei dem weltlichen Fürstentum trat dies bei dem geistlichen zu Tage. Wir erinnern uns der großen finanziellen und militärischen Bedeutung, welche namentlich die Verfügung über das Bistum für Kaiser Friedrich, wie für seine ottonischen Vorgänger hatte. Der unmittelbare Zusammenhang mit der bischöflichen Gewalt und namentlich die freie Verfügung über die Bistümer bildete für Friedrich in seiner deutschen Verfassung das einzige Gegengewicht gegen die Erblichkeit des weltlichen Fürstentums. Aber

je weiter diese herzogliche Gewalt seines Veters sich ausdehnte und auch die geistlichen Fürstentümer Baierns und Sachsens in ihren engeren Bereich zu ziehen drohte, desto näher mußte der Augenblick herankommen, wo der Kaiser zwischen den bisherigen beiden Stützen seiner Gewalt, dem Bischof und dem Herzog, zu wählen hatte.

So stieß denn die Monarchie des großen Herzogs, indem sie sich in voller Uebereinstimmung mit dem Kaisertum ausbreitete und verächtete, gerade bei denselben fürstlichen Gewalten an, welche in anderer Beziehung die zuverlässigsten Stützen, ja geradezu das Regierungselement des Kaisertums bildeten. Seine slavische Herrschaft war von vornherein ohne Rücksicht auf die benachbarte Nordmark und die Rechte Albrechts des Bären jenseits der Peene begründet worden. Sein Vorgehen im östlichen und mittleren Sachsen, das rücksichtslose Wegnehmen von Grafschaften ohne Rücksicht auf weibliche Erben oder auf Seitenlinien brachte ihn fast jedesmal in Konflikt mit irgend einem der dabei beteiligten fürstlichen Geschlechter. So ging aus der Wegnahme der Grafschaft Stade und der Grafschaft über die Ditmarsen der Streit mit dem Bruder des letzten Grafen, mit Erzbischof Hartwig von Bremen, hervor. Der letzte Graf von Affeburg hatte eine Tochter hinterlassen; und als Heinrich gleichwohl die Grafschaft mit Beschlagnahme belegte, machte er sich den Bruder der Witwe, keinen Geringeren als den Erzbischof Philipp von Köln, aufs neue zum Feinde. Dieser war auch mit dem Grafen von Oldenburg verschwägert, dessen Grafschaft Heinrich nahm, weil er nur unmündige Söhne hinterlassen hatte. Der Pfalzgraf von Sommerschenburg, ein alter Feind Heinrichs, war ebenfalls der letzte männliche Nachkomme seines Geschlechtes, und seine Schwester, die Aebtissin von Gandersheim, suchte bereits ihrem Hause das Erbe zu sichern, indem sie die Burg an ihren Oheim, den Erzbischof Wichmann von Magdeburg, verkaufte. So stießen die Rechte, welche der Herzog in Ostachsen in Anspruch nahm, überall in die Interessensphäre der bedeutendsten ostsächsischen Fürsten hinein. Im westlichen Sachsen, in Westfalen, nahm der Erzbischof von Köln seit der Regierung Konrads III. selbst eine gewisse herzogartige Stellung in Anspruch. Hier freilich wurde die Neubegründung einer herzoglichen Gewalt durch Heinrich als eine Wohlthat empfunden. Die früher schwer heimgesuchten Bistümer Münster, Osnabrück, Paderborn und das ehemals so viel geplagte Stift Corvey haben dieselbe gern und freudig anerkannt. In der Rivalität zwischen dem Erzbischof und dem Herzog wurde der letztere der natürliche Stützpunkt für die auffässigen Vasallen des Erzstifts.

Danach können wir uns ein ungefähres Bild von der Stellung Heinrichs zu seinen Nachbarn machen. Sein sächsisches Herzogtum fiel in die Sprengel dreier Erzbistümer: Hamburg-Bremen, Köln, Magdeburg. Mit allen dreien war die Ausbreitung seiner herzoglichen Gewalt in Konflikt geraten. In dem erstgenannten war die Zwietracht beseitigt, indem es Heinrich gelang, nach Hartwigs Tode (1168) den Kaiser zu bewegen, daß er die Neuwahl, welche zwiespältig zwischen dem Sohne Albrechts des Bären, Siegfried, und dem Dekan des Bremer Domkapitels, Othbert, ausgefallen war, verwarf und des Herzogs eigenen ehemaligen Hauskaplan Balduin einsetzte. Im Gegensatz dazu dauerte

die Zwietracht mit Köln unaufhörlich fort. Eine Mittelstellung zwischen beiden nimmt der Magdeburger ein. Was Heinrich in seinen slawischen Eroberungen dem askanischen Markgrafen entzog, das war gleichzeitig dem Magdeburger Sprengel entzogen; auch drohte die Erbschaft des Pfalzgrafen den Herzog mit Wichmann persönlich zu verfeinden. Nur das Alter und das Temperament Wichmanns traten zuweilen in den Gegensatz der Interessen noch mildernd hinein. Ähnlich, wie mit dem Erzbischof war Heinrich auch mit einem Teile der Bischöfe in Kollision geraten. Auch hier war teilweise die kaiserliche Politik ihm zu Hilfe gekommen. So war Bischof Ulrich von Halberstadt, der es gewagt hatte, bei Einsetzung des kaiserlichen Gegenpapstes den Beschlüssen von Pavia zu widersprechen, seines Amtes enthoben und an seine Stelle ein Bischof Gero eingesetzt worden, der, in allen Dingen ein gefügiges Werkzeug Heinrichs, ihm die Halberstädter Kirchenlehen ohne weiteres ausantwortete. Im übrigen sehen wir deutlich die Scheidung zwischen Ostsachsen und Westfalen. In Ostsachsen ist alles, was Bedeutung hat, geistliche wie weltliche Fürsten, gegen den Herzog; in Westfalen steht der erzbischöflichen Partei eine herzogliche gegenüber.

Bei dieser Menge von Reibungspunkten haben wir uns die ganze Entwicklung der Herrschergewalt Heinrichs beständig von einer Opposition begleitet zu denken. Unaufhörlich durchschwirren Gerüchte von Verschwörungen, die im Reime erstickt sein sollen, das Sachsenland. Aber auch in Wirklichkeit haben Zusammenkünfte und feste bindende Verabredungen stattgefunden. Schon Rainald von Dassel hatte im Interesse seines thüringischen Erzbistums eine Verbrüderung aller von Heinrich bedrohten Elemente herbeizuführen gesucht. Im Jahre 1167 war zwischen Köln und Magdeburg, sowohl den Erzküfern als auch ihren Dienern und Bürgern, ein Schutz- und Trugbündnis gegen den Herzog abgeschlossen worden, welches auf diese Art die kölnischen Streitkräfte einer großen ostsächsischen Koalition der Askanier, Wettiner, Thüringer u. a. m. zuführen sollte. Damals riß ein plötzlicher Tod Rainald, die Seele der Verschwörung, hinweg. Als Friedrich in Deutschland erschien, trat er gegenüber den Klagen der Fürsten in allen Dingen unbedingt zu Gunsten seines Veters ein. Auch später, als Heinrich einen Verwüstungszug gegen Wichmann von Magdeburg unternahm (1170), ist Friedrich ihm mit freundschaftlichen Versuchen zu Hilfe gekommen. Ja, nach Albrechts des Bären Tode († 18. November 1170) sehen wir den Kaiser sogar eine Zeit lang in Erbstreitigkeiten mit den Askaniern und dadurch in persönlichem Gegensatz zu einem Teile der ostsächsischen Fürsten. So machte hier zuweilen das erfolglose Ankämpfen gegen den Herzog auch einem ruhigen Nebeneinanderleben Platz. Als Heinrich im Jahre 1172 eine Wallfahrt ins gelobte Land unternahm, konnte er die Sorge für den Landfrieden in Sachsen dem Erzbischof persönlich übertragen. Aber der immer wiederkehrende Zug der Entwicklung war doch der der Opposition gegen das Herzogtum.

Da wurde es denn ein Moment von ausschlaggebender Wichtigkeit, daß in der großen Wendung von Friedrichs Politik, in den Verhandlungen von Anagni und Benebig, den bedeutendsten Gegnern Heinrichs, den Erzbischöfen Philipp von Köln und Wichmann von Magdeburg, die hervorragendste Rolle neben dem Erzkanzler Christian zufiel. Die wichtigste Frage des deutschen Ver-

fassungslebens, die Neuregelung der deutschen Kirche, vollzog sich auf italienischem Boden unter Mitwirkung der Kreise, die den Kaiser nach Italien begleitet, und in Abwesenheit des Herzogs, der damals, wie auch früher, die Gut über Deutschland behalten hatte. Zwar kam der allgemeine Grundsatz, daß deutsche Kleriker, insofern ihre Weihe direkt oder indirekt auf rechtmäßige Bischöfe zurückging, ihre Stellen behalten sollten, dem Herzog von Sachsen und Baiern in seiner kirchlichen Verwaltung ganz ebenso zu gute, wie dem Kaiser selbst. Aber unter dieses Prinzip fiel das streitige Bistum Halberstadt nicht, da hier nicht ein schismatischer Bischof in einer Vakanz gefolgt war, sondern einen anderen bei Lebzeiten verdrängt hatte; und ob die eigenartige Entwicklung, welche die Besetzung von Hamburg-Bremen seiner Zeit genommen hatte, unter dieses Prinzip fielen, konnte bestritten werden. Die Urkunde geht nun über diese Fälle nicht schweigend hinweg, sondern erklärt die Ausnahmestellung Halberstadts mit scharfen Worten, verlangt hier ausdrücklich die Restituierung des rechtmäßigen Bischofs und ordnet für Hamburg-Bremen eine Untersuchung an, von deren Ausgang es abhängen solle, ob nicht auch hier eine Restituierung stattfinden müsse. Liegt auch in diesen Spezialbestimmungen nicht geradezu eine böswillige Ausnahme von der allgemeinen Befriedung, muß vielmehr anerkannt werden, daß die beiden Fälle in der That eine Ausnahmegestaltung zuließen, so ist doch die gegen den Herzog und sein langjähriges Bestreben gerichtete Spitze unverkennbar. — Aber mehr als solche Einzelheiten war es von Wichtigkeit, daß Friedrich in diesen Jahren in den schwierigsten und glücklichsten diplomatischen Verhandlungen seines Lebens mit Ratgebern verwich, welche die natürlichen und ausgesprochenen Feinde seines herzoglichen Veters waren. Als Friedrich nach Deutschland zurückkehrte, waren Philipp und Wichmann die langjährigen Genossen seiner Thaten, die trübe Zeiten mit ihm geteilt, heitere mit ihm herbeigeführt hatten, während Heinrich seit dem Jahre 1174 an keinem Reichstage mehr teilgenommen hatte.

Die Ereignisse gingen schnell. Im November des Jahres 1176 hatten Philipp und Wichmann in den Vertrag von Anagni jene Bestimmungen hineingebracht. Im Juli und August des Jahres 1177 waren sie durch den Frieden von Benedig ratifiziert worden. Noch im Sommer 1177, als Heinrich in vorübergehender Vereinigung mit einigen der askanischen Fürsten sich auf einem pommerschen Feldzuge vor Demmin befand, während sein Genosse Waldemar Wollin belagerte, ereilte ihn bereits die Nachricht, daß Bischof Ulrich nach Halberstadt zurückgekehrt sei, um von seinem Bistum Besitz zu ergreifen. Ulrich hatte sofort mit einer Kassierung aller Akte des Usurpators Gero begonnen, er hatte demgemäß auch die Kirchenlehen, welche Heinrich von diesem empfangen hatte, zurückgefordert. Heinrichs Weigerung erwiderte er mit dem Bann. Heinrich sah sich genötigt, so gut es in der Eile mit Ehren ging, die Angelegenheiten vor Demmin zu ordnen, begab sich sofort nach Sachsen zurück, wandte sich gegen die bischöfliche Burg Hornburg an der Ilse und zerstörte sie. Gleichzeitig machte bereits in Westfalen der Erzbischof und sein Anhang einen Vorstoß gegen die Partei des Herzogs. Schon zogen die beiden Kreise sich zusammen. Anfang des Jahres 1178 wurde in Kassel ein schriftliches Schutz- und Trutzbündnis zwischen Erzbischof Philipp von Köln und Bischof Ulrich von Halberstadt gegen

ihren gemeinsamen Feind, Herzog Heinrich, abgeschlossen. Noch macht der Bündnisvertrag in Rücksicht auf das intime Verhältnis Heinrichs zum Kaiser Friedrich nicht nur den formalen Vorbehalt, daß das Bündnis nicht gegen den Kaiser gerichtet sei, sondern spricht diesen Vorbehalt mit besonderer Herzlichkeit aus; dies hinderte aber nicht, daß der verbündete Erzbischof sich sofort kriegerisch auf die Burgen des Herzogs und aller seiner Anhänger in Westfalen stürzte. Er drang bis gegen Höxter vor, das durch das Reichsstift Corvey zur herzoglichen Partei gehörte, und weiter bis nach Hameln hin, während der Herzog selbst noch vor Halberstadt lag, um Ulrich am Aufbau einer Feste auf dem nahen Hoppelberge zu hindern. Damals trat Wichmann noch vermittelnd ein, sowohl in Westfalen wie vor Halberstadt, wo es ihm sogar gelang, Heinrich zum Abzug zu bewegen. Als aber nach Heinrichs Abzuge die Burg auf dem Hoppelberge in Flammen aufging, da bezeichnete die Erregung den Herzog selbst als den Brandstifter, und sogar Wichmann gab nun seine Zustimmung zu einem allgemeinen Versprechen der ostfächsischen Fürsten, am schnellen Wiederaufbau zu helfen. Heinrich sammelte und konzentrierte seine Streitkräfte, machte seinen Frieden mit dem Pfalzgrafen Adalbert auf Sommerschenburg und schickte ihn mit einem Heere nach Halberstadt; aber Bernhard von Anhalt, an der Spitze eines ostfächsischen Kontingents, schlug ihn in die Flucht. Schon nahmen die vereinigten Ostfachsen den Wiederaufbau der Burg in Angriff und suchten ihn trotz des früh eintretenden Winterwetters fortzusetzen, da traf von dem nach Deutschland zurückkehrenden Kaiser ein Befehl ein, mit dem er dem Herzog zu Hülfe kam: er verbot den Burgbau, und ein früher Schneefall machte ihm ohnedies ein Ende (Herbst 1178).

Heinrich benutzte den durch Friedrichs Rückkehr gewonnenen Rückhalt. Noch im November des Jahres 1178 erschien er vor dem Kaiser in Speyer, um persönlich die Klage am Hofgericht anzubringen. Da aber stieß er auf den Erzbischof von Köln und die ostfächsischen Fürsten, welche mit einer Widerklage gegen ihn antworteten. Zur Verhandlung über die beiden Klagen beraumte Friedrich einen Termin auf Mitte Januar 1179 in Worms an, und als hier nur der eine Teil erschien, Heinrich aber ausblieb, einen neuen auf den 24. Juni in Magdeburg. Daß im Laufe dieses halben Jahres Heinrich bemüht war, auf anderen Wegen seine Macht zu stärken, vermögen wir nur aus dem Gange der noch immer schwebenden kirchlichen Streitfragen seines Herzogtums zu schließen. Die Untersuchung, welche der Friede von Venedig über die Wahl Siegfrieds in Bremen angeordnet hatte, hatte eine Nichtanerkennung Balbuins zur Voraussetzung. An dem Tage, an dem dieser das Absetzungsdekret erhalten sollte, war er gestorben (18. Juni 1178). Wenn nach dessen Tode eine Neuwahl angeordnet wurde, so müssen wir vermuten, daß die von des Herzogs Gegnern erhoffte Anerkennung Siegfrieds doch nicht durchgedrungen war. Aus der Neuwahl ging ein Mann hervor, über dessen Parteistellung ein Urteil zu gewinnen sehr schwer ist. Berthold, der Erwählte, war ein Geistlicher der Kölner Kirche, und doch hören wir, daß die antihertzogliche Partei in Bremen mit seiner Person nicht einverstanden war. Noch nicht zum Subdiakon geweiht, glaubte er sofort die kaiserliche Investitur nachsuchen zu dürfen; aber nachdem er

sie erhalten hatte, meinte er wiederum, seine Wahl wiederholen lassen zu müssen. Auf dem Konzil (1179) ließ Alexander ihn zuerst anstandslos unter den Erzbischöfen Platz nehmen; dann aber wurde doch eine Neuprüfung der Wahl durchgesetzt, und Alexander kassierte die Wahl, ohne eine Widerrede zuzulassen und doch auch, ohne eine Neuwahl anzuordnen. Wenn in allen diesen Schwankungen auch Herzog Heinrich zu dieser kirchlichen Hauptfrage seines Herzogtums sich schwankend hielt und bald für, bald gegen Berthold auftrat, so vermögen wir aus dem Ganzen nur das eine negative Ergebnis deutlich zu ersehen, daß es mit Hilfe aller dieser zum Teil widersprechenden Mittel schließlich doch in dieser Zeit dem Herzog gelang, die Rückkehr Siegfrieds auf den Bremer Stuhl zu verhindern. — In Halberstadt, wo der restituierte Bischof Ulrich mit der Ungültigkeitserklärung aller von seinem Vorgänger Gero vorgenommenen Handlungen gewaltig unter den Klerikern seines Sprengels aufräumte, machte sich unter diesen eine Mißstimmung geltend, die dem Herzog nicht unbedeutend zu Hilfe kam. Als diese Klage vor das Konzil gelangte, wurde zwar Ulrich in rechtmäßigem Besitz seiner Diözese gehalten; aber gleichzeitig wurde jenen fortwährenden Kassierungen ein Riegel vorgeschoben.

Für Heinrichs des Löwen Gesamtstellung aber wurde es doch vor allem von entscheidender Bedeutung, daß er auch auf dem neu anberaumten Termin in Magdeburg ausbleiben zu dürfen glaubte. Vielleicht hatte er auch von der Sachlage bereits die Vorstellung, daß bei dem Hofgericht auf eine günstige Entscheidung für ihn nicht mehr zu rechnen und namentlich auf das alte verwandtschaftliche und freundschaftliche Verhältnis zum Kaiser keine Hoffnung mehr zu setzen sei. Gerade in dieser Zeit legte die Erbschaft des gemeinsamen Oheims Welf den Keim des Zwiespalts zwischen beide Neffen; der erste urkundliche Beweis für eine Besiznahme welfischer Güter schon bei Lebzeiten des Alten fällt in die Weihnachtstage des Jahres 1178. Der Kaiser ließ auf dem Tage von Magdeburg die Verhandlungen ihren Weg Rechtens gehen. Heinrichs Klage wurde, da er zu ihrer Vertretung nicht erschienen war, fallen gelassen. Zur Verhandlung übrig blieb nur die Klage gegen ihn. Gleichzeitig mit dieser juristischen Verschiebung, welche Heinrich ausschließlich in die Defensive drängte, trat hier das politische Moment in den Vordergrund. Hier waren die Genossen der Politik versammelt, welche Friedrich auf italienischem Boden umgeben hatten; Heinrich aber fehlte in Magdeburg, wie er bei den Vorgängen in Italien gefehlt hatte. Die Kreise, von denen der Kaiser umgeben war, lebten in der Anschauung, daß an der schlimmen Wendung, welche einst vor drei Jahren das Kriegsglück des Kaisers genommen habe, eben die Politik Schuld war, welche dem mächtigsten deutschen Fürsten ermöglichte, seine Streitkräfte dem kaiserlichen Heere zu entziehen. Auf den Tag von Magdeburg mögen alle die späteren Erzählungen zurückgehen, welche, in weiteren Kreisen immer lebhaftere Gestalt annehmend, schließlich ausführlich zu berichten wußten, wie der Kaiser vor der Schlacht bei Legnano den Herzog in einer persönlichen Zusammenkunft in Chiavenna flehentlich um Hilfe gebeten habe und von ihm schnöde abgewiesen worden sei. Jedenfalls aber hatte man schon damals in Köln den ganz bestimmten Eindruck, daß es der Tag von Magdeburg gewesen sei, an dem es

gelungen war, die Sache Erzbischof contra Herzog zur Sache des Kaisers zu machen. In Magdeburg zuerst, sagt der Kölner Annalist, gelang es, die Unrebllichkeit und den Treubruch des Herzogs dem Kaiser klar zu machen. Die juristische Form für die Anklage wegen Treubruchs wurde gefunden, indem Dietrich von Landsberg mit der formellen Anklage auftrat, daß der Einfall der Buntzigen in sein Gebiet von Heinrich veranlaßt sei und dieser also Reichsfeinde auf Reichsboden gelockt habe; Dietrich erbot sich, die Anklage durch Zweikampf zu beweisen. So nahm der Prozeß eine Wendung zum Streitverfahren. Es wurde ein neuer Termin nach der Pfalz von Rayna (bei Altenburg) auf Mitte August anberaumt. Inzwischen aber betrachtete der Herzog seine Sache bereits als einen Streit, der mit den Waffen in der Hand zu verfechten sei. Auf den beiden alten Kriegsschauplätzen von Westfalen und von Halberstadt begannen die Kämpfe aufs neue. Seine Politik mit den Waffen schützend, setzte sie der Herzog auch unentwegt fort. Als um diese Zeit der Pfalzgraf von Sommerschenburg aus dem Leben schied, zog der Herzog von Sachsen wiederum ohne Rücksicht auf weibliche Erben die Grafschaft ein und machte sich damit den vornehmsten Verwandten, Erzbischof Wichmann, der früher noch ab und zu geschwankt hatte, endgültig zum Feinde. Als Heinrich, bereits ganz im Kriege lebend, auch auf dem dritten Tage in Rayna endgültig ausblieb, legte der Kaiser den Fürsten im Hofgericht die Frage zur Begutachtung vor: was mit einem Fürsten zu geschehen habe, der auf dreimalige Ladung vom Hofgericht ausbleibe. Das mit Fürsten besetzte Gericht erstattete das Gutachten: daß ein solcher Fürst in die höchste Strafe der Acht ver falle, daß er Eigen und Lehen verwirkt habe, und daß letztere vom Kaiser neu zu vergeben seien. Trotz dieses Gutachtens wurde doch, um den Rechtsformen in jeder Beziehung genüge zu leisten, eine nochmalige Ladung des Angeklagten beschloffen, sei es, weil Bedenken an irgend einer der Ladungen auftauchten, oder weil man in Rücksicht auf Stammesgemeinschaft der Urtheiler mit dem Angeklagten (dieser war Herzog von Baiern und von Sachsen, seiner Abstammung nach aber Schwabe), in der Zusammensetzung des Gerichts allen möglichen Einwänden begegnen wollte. Auf Mitte Januar 1180 wurde nach Würzburg der letzte Termin ausgeschrieben. Die ganze Zwischenzeit war von Kämpfen erfüllt, in denen der Herzog unbekümmert um den Gang des gerichtlichen Verfahrens sein Land auf eigene Faust zu schützen, das der Gegner zu verderben suchte. Die Herzoglichen waren vor Halberstadt gezogen und hatten die Stadt am 23. September eingenommen. Unmittelbar nachdem sie in die Stadt eingedrungen waren, brach ein Feuer aus und verwandelte die Stadt in einen Schutthaufen. Bischof Ulrich wurde gefangen, die Hornburg zerstört. Acht Tage nach dem Halberstädter Brand erschien Erzbischof Wichmann vor Haldensleben, der herzoglichen Burg, welche Heinrich in der Nähe von Magdeburg gebaut hatte. Noch war Heinrich nicht verurteilt, und die Expedition nahm sich bereits aus wie eine Aichtsvollstreckung. Man betrachtete sie als einen Zug, der unter Zustimmung des Kaisers unternommen wurde. Dem Magdeburger Erzbischof zog der Kölner mit einem gewaltigen Heere zu Hülfe, das theils aus seinen Vasallen und Dienstmännern, theils aus geworbenen ausländischen Mietstruppen bestand. Außer kleineren Fürsten nahm auch der Landgraf von Thüringen an

der Belagerung teil. Gleichwohl behauptete der Festungsbau Herzog Heinrichs seine Ueberlegenheit. Die Feste war ganz nach der neuen Methode der doppelten Befestigungen errichtet. Die Angreifenden kamen mit Belagerungsmaschinen heran, aber die Belagerten antworteten mit Gegenmaßregeln, die sich als überlegen erwiesen; namentlich gelang es ihnen, in gewandter Ausnutzung der Terrainverhältnisse unter dem Torfmoore der Umgebung ein unterirdisch fortglimmendes Feuer bis an die Maschinen der Belagerer gelangen zu lassen. So hielt sich die Festung den Sommer hindurch, bis das Herannahen des Winters die Belagerungsarbeiten hemmte, der Ausbruch von Uneinigkeiten unter den erfolglosen Belagerern auf ihr gemeinsames Werk lähmend wirkte und endlich eine Diverfion Heinrichs ins Magdeburgische den vornehmsten der ostfächsischen Fürsten zum Schutze des eigenen Fürstentums abberief. — Der fürstliche Besitz Wichmanns bestand aus zwei Stücken. Außer dem alten Bistum, welches sich zu beiden Seiten der Elbe, nur durch askanische und wettinische Landstreifen unterbrochen, vom Havelberger bis zum Merseburger Bistum erstreckte, gehörte dazu ein ziemlich großes Stück einst den Slaven abgenommenen Gebiets um Jüterbog herum. Heinrich richtete seinen Angriff auf beide Stücke gleichzeitig. Das fette Hauptstück, vom Bobethal bis zur Elbe hin, nahm er selbst in Angriff, gegen das andere ließ er die Wenden los. Am 6. November 1179 ging dort die erzbischöfliche Pfalz von Calbe, hier der Ort Jüterbog in Flammen auf. Um dieselbe Zeit wurde auch der alte Zantapfel, die Hornburg, genommen und zerstört.

Das Ergebnis des Feldzugs war am Ende des Jahres das folgende: in Westfalen war der Thüringer durchgedrungen, wiewohl die Bischöfe und die Stifter noch immer an ihrem Herzoge hingen; in Ostfachsen war umgekehrt bei aller Mißstimmung gegen den Herzog die Expedition doch durch Zwiespalt und Mißerfolg gebrochen und Heinrich jedensfalls thatsächlicher Herr. Das Weihnachtsfest beging Heinrich in Lüneburg mit großfürstlicher Pracht. Der gefangene Bischof von Halberstadt, Ulrich, war hierher mitgeführt worden. Er erklärte sich unter dem Eindrucke der Verhältnisse bereit, Heinrich vom Banne zu lösen und seine sämtlichen Kirchenlehen anzuerkennen, wofür er, aus der Haft entlassen, in die Gegend von Halberstadt zurückkehren konnte.

In dieser ganzen Zeit war der Kaiser von Sachsen fern geblieben, hatte Baiern, Schwaben und Franken durchzogen und hielt seine Anhänger gesammelt. Als Mitte Januar 1180 der Schlußtermin in Würzburg begonnen wurde, war das Hofgericht dieses Reichstages in entsprechender Zusammenfetzung zur Stelle. Namentlich fehlte es nicht an schwäbischen Urteilern gemäß der Abstammung des Angeklagten. Die Frage, wie die strafbare Handlung, welche den Gegenstand des Strafverfahrens bildete, zu rubrizieren sei, umging man, indem man sich an die formale Thatfache des dreimaligen Ausbleibens hielt und auf dieser Thatfache allein das Urteil aufbaute. Das Gericht urteilte in doppelter Eigenschaft, als oberster Lehnshof und als Königsgericht. In lehnsrechtlicher Beziehung stellte sich das Ausbleiben als Ungehorsam des Vasallen gegen seinen kaiserlichen Lehnsherrn dar und hatte den Verlust der vom Kaiser ausgethanen Lehen zur Folge. Nach Landrecht wurde dem Weistum von Rayna entsprechend als Strafe die schärfste Form der Acht ausgesprochen und infolge derselben der Verlust des

eigenen Grundbesitzes, sowie sämtlicher anderer Lehen, namentlich also auch der reichen Kirchenlehen. — Vorgeladen war Heinrich wegen Länderraubs, begangen an den Fürsten, und wegen Majestätsverbrechens gegen Kaiser und Reich; verurteilt wurde er nur wegen ungehorsamen Ausbleibens, lehnsrechtlich und landrechtlich. Die kaiserliche Kanzlei sprach von den Ladungsgründen in Ausdrücken, welche den Gerüchten von einer unehrerbietig versagten Heeresfolge nach Italien (wenn diese Gerüchte damals schon in Umlauf waren) entgegenzutreten nicht geeignet waren. Aber der Akt der Verurteilung selbst war, von alledem unabhängig, auf einen Rechtsgrund gestellt, der unanfechtbar war.

Man prozedierte in der Form Rechtsens gegen den Angeklagten und Verurteilten, thatsächlich befand man sich im Kriegszustande und verkehrte unter völkerrechtlichen Formen. Als die Fürsten vom Hofgericht nach Sachsen zurückkehrten, kam zwischen ihnen und ihrem gemeinsamen Gegner fürs erste ein Waffenstillstand bis zum 27. April 1180 zu stande. Beide Teile, die Fürsten mit dem Kaiser auf der einen Seite, der Herzog auf der anderen Seite, suchten in der Zwischenzeit Verbindungen, so daß wir im einzelnen ihre diplomatische Thätigkeit genauer verfolgen können. Es war die Zeit, wo des Kaisers Kanzler Christian auf italienischem Boden als Gefangener eines kleinen Markgrafen saß, die Zeit, in welcher in unaufhörlicher Spannung mit dem Papsttum offiziell kein Bruch eingetreten war. Bieweit in dem damaligen Verhältnis zwischen Papsttum und Kaisertum auch Heinrich seine Hand im Spiele hatte, vermögen wir nicht zu sagen. Jedenfalls war in der ganzen Zeit die Thätigkeit des Kaisers gelähmt. Er ging nur langsam, Schritt vor Schritt vorwärts. Als Anfang April 1180 ein Reichstag zu Gelnhausen sich versammelte, trat es deutlich in die Erscheinung, wie das Einverständnis zwischen Kaisertum und Papsttum seit dem Frieden von Venedig zu einem Moment in dem Kampfe gegen Heinrich den Löwen geworden war, und wie seit Ausbruch des Kampfes sich das Einverständnis bereits lockerte und in sein Gegenteil umzuschlagen drohte. Einerseits vollzog sich hier endlich die Uebertragung des Erzbistums Bremen auf den Askulier Siegfried, die seit Anagni und Venedig als ein Streich gegen Heinrich den Löwen geplant und inzwischen endlich durch eine nochmalige Wahl durchgesetzt war. Andererseits aber erschienen auf diesem Reichstage zwei päpstliche Legaten, welche in einer ganz untergeordneten Angelegenheit, in einem Tauschgeschäft über Kirchengut, an welchem Erzbischof Wichmann und der Kaiser beteiligt waren, im Namen des Papstes laute Klagen wegen Simonie erhoben, den Kaiser mit den Strafen des jüngsten Gerichts, den Erzbischof mit geistlichen Zuchtmitteln bedrohten. Aber irgendetwelche Intervention des Papsttums zu Gunsten Heinrichs des Löwen ist weder in freundschaftlicher noch in feindlicher Art erfolgt. Der Reichstag von Gelnhausen konnte in voller Ruhe die Verfügung über das Herzogtum Sachsen vornehmen. Mit dieser Verfügung war zunächst eine Feststellung des Umfanges verbunden, in welchem man die von Heinrich in Sachsen geübte herzogliche Gewalt überhaupt anerkannte. Unter dem Einfluß der ostsächsischen Fürsten, welche den hauptsächlichsten Anteil an Heinrichs Sturz gehabt hatten, bekannte sich der Reichstag zu der Ansicht, daß Heinrichs ostsächsische Herzogsgewalt usurpiert sei. Dagegen hatte die Ausübung herzoglicher Befugnisse in West-

falen und den benachbarten Gegenden des mittleren Sachsens in der kurzen Zeit, in welcher Heinrich sie geübt hatte, vermöge ihrer thatsächlichen Erfolge im Bewußtsein der Zeitgenossen bereits so feste Wurzeln gefaßt, daß man diese nicht anzutasten wagte. Dem entsprechend bezeichnete man das sächsische Herzogtum, welches zu vergeben war, auch mit dem Namen eines „Herzogtums von Westfalen und Engern“. Diese herzogliche Gewalt wurde für den Kölner und Baderborner Sprengel dem Erzbistum Köln, welches dieselbe seit dem Tode Konrads in Anspruch nahm, bestätigt. Gänzlich abgetrennt wurden vom Herzogtum alle Kirchenlehen, welche Heinrich in organischer Weise mit ihm zu verbinden gesucht hatte. Das gleiche Schicksal hatte jede einzelne Usurpation, wie z. B. über die Hinterlassenschaft des sächsischen Pfalzgrafen von Sommerschenburg hier in der Weise verfügt wurde, daß seine Stammburg nach Erbrecht und Kauf an Wichmann kam, während der Kaiser die sächsische Pfalzgrafschaft selbst seinem Neffen, dem Landgrafen Ludwig von Thüringen, übertrug. Nach diesen Abzweigungen wurde dann das ehemalige sächsische Herzogtum dem askanischen Hause übertragen, welches ebenfalls Billungischen Blutes war. Aber nicht an den ältesten Askanier, der vom Vater die Markgrafschaft Brandenburg geerbt hatte, sondern an seinen jüngeren Bruder Bernhard von Anhalt kamen die Ueberreste der stolzen Gewalt, deren thatsächliche Ausübung auf die Teile Ostsachsens beschränkt blieb, in denen das Herzogtum Heinrichs des Löwen als zu Recht bestehend anerkannt war.

In Gelnhausen wurde sodann die Reichsheersfahrt gegen den Aechter beschloffen und der Versammlungstag auf den 25. Juli festgesetzt. Für das dazwischen liegende Vierteljahr wurde unter Ludwig von Thüringen ein Kommando zum Schutze der Reichsgüter an den Harz nach Goslar gelegt.

Kurz nach dem Reichstage von Gelnhausen lief der Waffenstillstand ab, und Heinrich trat sofort auf den Kampfplatz. Während er aufs neue die Pommern und die Liutizen die Lausitz überschwemmen ließ, rückte er, wie man befürchtet hatte, sofort in die Harzgegenden. Als er in Goslar auf die Besatzung stieß und die Stadt nicht einnehmen konnte, zerstörte er die Hütten- und Schmelzwerke der benachbarten Harzbergwerke, schnitt der Stadt die Zufuhr ab, wütete in den Domänen südlich vom Harz, in den Pfälzen von Nordhausen und von Mühlhausen und trat dann den Rückweg an. Auf die Nachricht, daß Heinrich bereits in Thüringen stehe, war der Landgraf von Goslar her ihm nachgeeilt und hatte ihn vereint mit dem neuen Herzog Bernhard in der Gegend von Weisensee, östlich von Mühlhausen, erreicht (14. Mai). Heinrich schlug das vereinigte Heer seiner Gegner, nahm den Landgrafen und dessen Bruder gefangen, verfolgte sie weiter, nochmals bis Mühlhausen nachrückend, und kehrte mit Beute und Gefangenen beladen nach seinem Herzogsitz in Braunschweig zurück.

Inzwischen war der Kaiser in Franken und Baiern. Baiern verhielt sich still, aber bis jetzt waren an Friedrichs Hof nur wenige Magnaten dieses Herzogtums gekommen. Endlich im Juli 1180 konnte Friedrich in Regensburg, der bairischen Herzogsstadt, einen Hoftag abhalten und gerichtlich feststellen lassen, daß auch Herzogtum, Lehen und Eigen in Baiern von dem Aechter verwirkt

feien. Dann, sobald der anberaumte Termin für die Reichsheerfahrt herangekommen war (25. Juli), zog Friedrich mit gesammeltem Reichsheer direkt auf den Hauptsitz des Gegners zu und nahm zwischen Goslar und Braunschweig Aufstellung. Die Feste Lichtenberg wurde leicht genommen. In der Nähe der alten Kaiserpfalz von Werla wurde Hoftag gehalten (15. August). Hier trat Friedrich mit einer großen für das Lager der Gegner berechneten Erklärung hervor. Der Kaiser war von Anfang an auf unblutiges Werben ausgegangen. Es war ihm gelungen, in Westfalen die Bischöfe, die so lange unter der herzoglichen Gewalt Heinrichs des Löwen sich wohl gefühlt hatten, in Ruhe zu halten und dazu zu bringen, sich dem neuen Herzogtum unterzuordnen; er hatte in Baiern, dessen Magnaten sich anfangs neutral zu halten schienen, den Erfolg erreicht, daß ein mit Baiern besetztes Gericht auf bairischem Boden die Achtung und ihre Folgen anerkannte; ja es war ihm gelungen, Mißtrauen und Zwietracht bis in die Umgebung Heinrichs zu tragen. Dem jungen Grafen Adolf von Holstein hatte Heinrich, gegen ihn mißtrauisch gemacht, die Gefangenen abverlangt; Adolf hatte sich geweigert und stand im Begriff, zum Kaiser überzugehen. Wie Graf Adolf mit offenen Armen aufgenommen wurde, so erklärte der Kaiser jetzt feierlich, daß jedem bisherigen Genossen des Aechters die Rückkehr freistände. Drei Termine wurden ihnen gesetzt: der 8. September, der 29. September und der 11. November. Wer bis dahin zurückkehrte, sollte zu Gnaden angenommen werden; wer es aber bis zum letzten Termin nicht gethan hätte, würde in Verlust von Lehen und Egen verfallen, wie der Geächtete, mit dem er es hielt.

Während dann mit Befestigungsarbeiten auf kaiserlicher Seite der Krieg vorbereitet wurde, während in der von Zerstörungen heimgesuchten Halberstädter Gegend am Wiederaufbau gearbeitet wurde, während zum Schutze von Goslar auch die Harzburg, die seit der Zerstörung durch die Sachsen unter Heinrich IV. verwüstet dalag, wieder aufgebaut wurde, wirkte gleichzeitig die Erklärung von Werla geräuschlos fort. Um den Harz herum verlangten die Vertreter des Kaisers von den Burgherrn des Geächteten dessen Burgen. Auf die Aufforderung im Namen des Kaisers wurde dort die Lauenburg, die Heimburg, der Regenstein ohne weiteres übergeben. In Wolbenberg (im Hilbesheimischen), wo die Besatzung bereit war, dem Kaiser Folge zu leisten, sich aber nicht getraute, einem etwaigen Angriffe des Herzogs Stand zu halten, zerstörte sie selbst die so lange bewachte Burg, zog ab und siedelte in die Harzburg über.

Nach etwa sieben Wochen löste Friedrich sein Heer auf und hielt in Altenburg einen friedlichen Reichstag. Hier wurde vollendet, was in Gelnhausen begonnen war. Wie dort über Sachsen, so wurde hier über Baiern verfügt. Auch hier zweigte man Bestandteile des bisherigen Herzogtums ab. Die Markgrafen von Steiermark wurden von den letzten Fesseln, die sie noch an Baiern hielten, befreit und durften sich von jetzt ab selbst Herzoge nennen. Die Grafen von Andechs, welche einen ausgedehnten Besitz durch ganz Baiern besaßen, seit dem Jahre 1177 die Markgrafschaft Istrien und eben jetzt von den Dachauern noch den Titel eines Herzogs von Kroatien, Dalmatien und Meranien geerbt hatten, erhielten ebenfalls eine freiere Stellung, wiewgleich sie zu den herzog-

lichen Landtagen weiter erscheinen mußten. Nach diesen Abzweigungen wurde die herzogliche Gewalt auch hier einem Hause übertragen, welches seinen Stammbaum auf das alte Herzogshaus (auf die Liupoldiner) zurückführen zu dürfen glaubte: auf die Wittelsbacher. Hier war es das Oberhaupt des Hauses, Otto von Wittelsbach, der alte Gefährte des Kaisers, welcher das Herzogtum selbst erhielt; aber auch hier wurde die Vereinigung einer großen Macht in einer Hand verhindert, indem der neue Herzog seine bisherige Pfalzgrafschaft an seinen jüngeren Bruder, gleichfalls Otto geheißten, abgeben mußte (16. September 1180).

Die Herzogtümer waren verteilt, die Maßregeln des Kaisers hatten Anerkennung gefunden. Keine auswärtige Hilfe hatte sich geregt, um dem Herzog zu Hilfe zu kommen. In England und in Frankreich waren Regungen, wenn sie vorhanden waren, an der Erwägung der Thatsache gescheitert, daß Kaiser Friedrich während seiner ganzen Regierung nicht Anlaß zu einer derartigen Feindseligkeit gegen ihn gegeben hätte. Auch der Däne hatte den Bundesgenossen verlassen, um dem gemeinsamen kaiserlichen Oberlehensherrn nicht untreu zu werden, um so mehr, da er auch bereits Hoffnung hatte, durch Verschwägerung mit dem kaiserlichen Hause belohnt zu werden. Aber selbst unter den Slaven waren Wandlungen eingetreten. Die alten Generationen, welche den jungen Löwen über sich hatten emporkommen sehen und teils in Achtung, teils in Furcht ihm gebient hatten, waren im Absterben begriffen. Bereits im Jahre 1178 war Pribislav, der Dobotrite, gestorben, eben jetzt im Jahre 1180 starb Kasimir von Pommern. Hier wie da trat eine Reaktion gegen die bisherige Herrschaft ein; im Dobotritenlande in Gestalt eines heidnischen Aufstandes, unter den Pommern durch Parteinahme des neuen Fürsten Bogislav gegen den Herzog für den Kaiser.

Als zu dem dritten und letzten der gesetzten Termine, zum 11. November, der Kaiser wiederum in Sachsen erschien, wurden ihm die noch übrigen Burgen der Harzgegenden hintereinander übergeben: Harzburg, Staufenberg, Schilberg. Jene „Harzgrafen“, die wir um die Burgen von Wöltingerode, Scharzfeld, Alfeld hatten emporkommen sehen, unterwarfen ihre Person wie ihre Festen dem Kaiser. Von allen Harzburgen blieb damals allein die Blankenburg dem Herzoge treu.

Heinrich fing an, mit der Thatsache zu rechnen, daß seine Herzogtümer im großen und ganzen verloren waren. Wir sehen ihn von jetzt ab keine Vorflöße mehr machen, sondern ausschließlich darauf beschränkt, weitere Verluste zu verhüten. Er verfügte noch über einzelne Punkte, wie in der Harzgegend über Blankenburg, so in der Magdeburger Gegend noch über Haldensleben. In seinem Besitz waren noch die beiden Kernlande, sowohl Braunschweig, als auch die dicht bei einander gelegenen Plätze Lüneburg, Bardewiek, Artlenburg, endlich an der Elbmündung der Hauptort der Grafschaft Stade. Heinrich legte den getreuen Grafen Bernhard von Lippe, der bei der Neuordnung der Dinge in Westfalen von dem Kölner Erzbischof vertrieben war, in die Feste Haldensleben. Den Oberbefehl in der Lüneburg führte die Herzogin Mathilde. Braunschweig galt durch seine gewaltigen Mauern als genügend gesichert, Stade wurde in dieser Zeit neu befestigt. Heinrich selbst aber zog sich vollständig zurück und machte nun noch einen letzten Versuch, in dem überelbischen Lande, dem einst selbst

geschaffenen Herrschaftsgebiet, ein rein autokratisches Regiment zu gründen. Er geriet um diese Zeit in Zwist und Mißtrauen mit den Männern, welche bisher die festesten Stützen seiner Gewalt in diesen Gegenden gewesen waren; er besittigte sie und begann, ohne ihre Vermittelung das Land unmittelbar in eigener Person zu regieren. Wir vermögen nicht zu sagen, wie das Verhältnis von Ursache und Wirkung hier zu einander steht. Genug, wie früher Adolf von Holstein, so hatte nach ihm Bernhard von Rakeburg dasselbe Schicksal gehabt. Erst waren die Burgen des aus dem Lande verjagten jungen Grafen Adolf von Holstein (Seegeberg, Plön) eingenommen worden, dann war Bernhard selbst an die Reihe gekommen. Als er Weihnachten 1180 bei seinem Herzog auf der Lüneburg erschien, war er in Haft genommen worden. Und nun ging Heinrich daran, wie Holstein und Bagrien, so auch das Polabenland um Rakeburg in eigene Verwaltung zu nehmen. Seine festeste Stütze war hierbei die von ihm geschaffene Handelsgemeinde, die Lübecker Bürgerschaft. Heinrich zog zu Lande, die Lübecker zu Wasser vor die im Rakeburger See gelegene Feste. Belagerungsmaschinen wurden auf Schiffen herangebracht. Heinrich hatte den Grafen Bernhard mit sich geschleppt, um den Rakeburgern die Erlaubnis ihres Herrn zur Uebergabe der Burg zu verschaffen. Der gefangene Graf forderte selbst die Seinigen zur Uebergabe auf, erhielt dafür die Freiheit, wurde aber, als er noch in der Nähe sich aufzuhalten suchte, wiederum verjagt und floh ins Lager der Gegner zu dem askanischen Herzog Bernhard. Heinrich suchte nunmehr sich dauernd einzurichten. Rakeburg, Seegeberg, Plön wurden die Mittelpunkte seiner unmittelbaren Verwaltung. Hier lebte er inmitten einer Bevölkerung, die seines Ruhmes voll war; es war die Gegend, in welcher einst in glorreichen Tagen der Dorfpfarrer von Bosau die Feder zu dem stolzen Geschichtswerke über ihn angelegt hatte. Nördlich schloß sich an dieses Gebiet der Ostseehafen Lübeck an, während westlich jenseits der Elbe Stabe die Verbindung mit der Nordsee und damit für den schlimmsten Fall einen Weg zur Flucht über das Meer hin offen hielt.

Der Löwe hatte sich in seine Höhle zurückgezogen. Abfall war auf Abfall gefolgt. Aber was diese Versuchungen überstanden hatte, das war ein getreuer Rest. Von dem Winkel über der Elbe aus leitete Heinrich die Haltung der versprengten Ueberreste seiner Getreuen im Sachsenlande. Von belagerten Festen aus holte man seine Befehle ein und gehorchte ihnen.

Im Jahre 1181 begann der Krieg auf der ganzen Linie. Von Halbensleben aus hatte Graf Bernhard von Lippe die verheerenden Streifzüge bis vor die Thore von Magdeburg erneuert. Erzbischof Wichmann hatte wiederum ein ostsächsisches Heer gesammelt und war diesmal entschlossen, das Aeußerste aufzubieten, um die Feste zu nehmen. Man hielt dies zwar für ein Unternehmen, dem höchstens das gesamte Reichsheer gewachsen wäre. Aber Wichmann setzte gegen die Befestigungskunst Heinrichs die analoge Belagerungskunst, welche hier zum erstenmal gegen ihn angewandt wird, in Bewegung. Halbensleben war eine Sumpffestung und schon als solche, wenn nicht gerade das Sumpfwasser festgefroren war, uneinnehmbar. Die Befestigung war aber noch verstärkt worden. Die Burg lag zwischen Ohre und Bever; indem von letzterer eine Ableitung ge-

graben wurde, war die Stadt fast inselmäßig von Wasser umschlossen. Die Belagerer fingen an, gegen den Wasserbau mit Wasserbau zu kämpfen. Wichmann ließ durch Bauten die Dhre stauen und richtete dadurch in der Festung eine Ueberschwemmung an. Die Bewohner mußten in ihre Dachkammern flüchten. Die Leichen konnte man nicht mehr beerdigen, sondern mußte sie auf Nachen in die Dachräume der Kirche fahren. Wichmann setzte unaufhörlich das einmal begonnene Werk fort, nach der Dhre ließ er auch die Bever sperren. Aber die Besatzung hartete aus, bis wirklich das angestaute Wasser die Dämme zerriß und die Absicht der Belagerer durch ihre eigenen Erfolge vereitelt wurde. Aber was soeben mißlungen war, wiederholte Wichmann aufs neue. Als der Stadt wiederum eine Ueberschwemmung drohte, holte die Besatzung Verhaltensmaßregeln vom Herzoge ein. Heinrich befahl, noch weiter auszuharren. Als aber die Burg unter Wasser war, und die Belagerer sich bereits anschickten, mit Schiffen über die Mauern zu fahren, da erhielten die Belagerten auf eine Botschaft an den Herzog die Weisung, eine Kapitulation abzuschließen. Dieselbe kam auf folgende Bedingungen zu stande: Graf Bernhard, die Besatzung und sämtliche Bürger erhielten für sich und ihre Habe freien Abzug, die Burg wurde dem Sieger übergeben (3. Mai 1181). Dann wurde die Burg ihren Todfeinden, den Magdeburgern, zu völliger Zerstörung ausgeliefert.

Im Laufe des Juni begann dann die große Reichsheerfahrt unter dem Kaiser. Friedrich schickte den Bischof von Halberstadt gegen die Blankenburg, welche nur zu den kleineren Festungen gehört haben kann und sofort eingenommen wurde. Braunschweig hingegen war so fest, daß man einen Angriff gar nicht wagte. Der Kaiser teilte sein Heer: einen Teil legte er unter Philipp von Köln in der Gegend von Wolfenbüttel in ein Lager an der Oker, um als Beobachtungscorps gegen Braunschweig zu dienen. Er selbst zog ganz unerwartet durch die Lüneburger Haide direkt auf Bardewiek zu. Heinrich war damals im Begriff, seine unmittelbare Herrschaft in Rabeburg gegen die Anhänger der vertriebenen Grafen zu schützen. Er mußte sie übergeben, um gegenüber dem unerwarteten Zuge des Kaisers in die plötzlich bedrohte Gegend zu eilen. Aber schon hatte hier das Erscheinen des Kaisers gewirkt. Wohin Friedrich kam, erinnerte sich alles, in ihm den obersten Herrn auf Erden zu haben. Heinrich war in seiner Artlenburg nicht mehr sicher. Um sie nicht zum feindlichen Stützpunkt werden zu lassen, steckte er sie selbst in Brand und flüchtete auf einem Nachen elbabwärts nach Stade.

Von den drei welfischen Plätzen, welche hier dicht nebeneinander lagen, war so die Artlenburg, einst der Schauplatz stolzer Hofstage, vom Herzoge selbst vernichtet. Bardewiek, die älteste herzogliche Handelsstadt, war vom Kaiser wie überrascht worden. Lüneburg, das Heiratsgut Mathildes, war als solches von den Folgen der Nechtung frei. In strenger Wahrung des Rechtes begnügte sich der Kaiser damit, gegen Lüneburg ein Beobachtungscorps unter Herzog Bernhard nach Bardewiek zu legen. Beide Teile konzentrierten ihre Hauptkräfte auf Lübeck. Heinrich hatte hier den Grafen Simon von Tecklenburg (einen der westfälischen Gefangenen, der in der Gefangenschaft aus einem Feinde zum Freunde sich umgewandelt hatte), den Grafen Bernhard von Oldenburg, Bernhard von Wölpen,

eine Schar getreuer Helden unter eigenen Führern, vor allem aber die getreue Bürgerschaft selbst. Der Kaiser erschien vor Lübeck mit dem Hauptstock des Reichsheeres, welches durch die Abtrennung der beiden Corps vor Braunschweig und vor Lüneburg erheblich gemindert war. Dafür aber stießen hier die Anhänger des Grafen Adolf aus Holstein zu ihm, auch wendische Scharen kamen zum Kaiser, König Waldemar lief mit einer Flotte in die Trave ein. Vor den Thoren von Lübeck hat Friedrich damals Bogislav von Pommern als unmittelbaren Reichsfürsten mit einer Fahne, die den Reichsadler trug, belehnt. Eben hier kam die Verlobung einer dänischen Prinzessin mit Friedrich von Schwaben zu stande. Die alten Feinde und die ehemaligen Freunde des Herzogs waren vereint, zu Lande und zu Wasser war die Stadt vollkommen eingeschlossen. Sie sah keine Möglichkeit sich zu halten, aber auch nicht einmal mehr die Möglichkeit, einen Boten an den Herzog zu schicken. Die Belagerten begannen Verhandlungen mit dem Kaiser und erklärten ihm, sie seien bereit, die Stadt zu übergeben, wenn er ihnen gestatten wolle, die Erlaubnis vom Herzog in Stade einzuholen. Der Kaiser seinerseits erklärte sich bereit, ihnen die Erlaubnis zu geben, bedrohte sie aber mit den schärfsten Maßregeln, falls dieser Gang zum Herzog ein anderes Ergebnis, als das der Uebergabe haben würde. Die Lübecker schickten nach Stade und erhielten vom Herzog selbst den Rat, die Stadt dem Kaiser zu übergeben. Auch hier kam eine Vereinbarung zu stande: Friedrich erklärte sich bereit, die Privilegien der Stadt, wie sie Heinrich ihr erteilt hatte, namentlich die Verleihung des Soester Rechts zu bestätigen. Erst nach erfolgter Bestätigung wurde die Stadt übergeben. Den halben Anteil an den Einkünften von Markt und Zoll räumte der Kaiser wieder dem Grafen Adolf von Holstein ein.

Alles war in den Händen des Kaisers. Dieser selbst zog vor Lüneburg und vereinigte seine Streitkräfte mit den dort zurückgelassenen. Heinrich, in seinem letzten Zufluchtsort Stade vereinsamt, gab den Kampf auf. Er richtete an den Kaiser die Bitte um freies Geleit bis nach Lüneburg, dem Sitze der Herzogin. Der Kaiser gewährte die Bitte, Heinrich langte in Lüneburg an und suchte von hier aus sich dem Kaiser zu nähern. Die thüringischen Landgrafen, die Neffen des Kaisers, die noch in seiner Gefangenschaft waren, hat er von hier aus entlassen. Aber der Kaiser bewahrte eine bestimmte, ihm vorgezeichnete Haltung. Die Achtung war durch das Fürstengericht ausgesprochen, und den Aechter, sobald er sich stellte, wollte er wieder vor das Fürstengericht stellen und von dessen Entscheidung alles abhängig machen. Im Herbst wurden die Lager vor Braunschweig und vor Lüneburg aufgehoben. Auf einem Reichstage zu Erfurt am 11. November sollten alle noch offenen Fragen zur Entscheidung gelangen. Hier wurde Stade mit der gleichnamigen Grafschaft vom Kaiser an das Erzstift Bremen geschenkt, dem auch alle Kirchenlehen, die an Heinrich ausgethan waren, zugesprochen werden. In den Ländern jenseits der Elbe wurden Adolf, von Holstein und Bernhard von Raseburg restituirt. Den Bistümern Schmerin und Raseburg wurden die Schenkungen, die sie einst von Heinrich erhalten hatten, von Reichswegen bestätigt. Hier in Erfurt erschien endlich auch Heinrich selbst und fiel inmitten der Fürstenversammlung dem Kaiser zu Füßen. Der Kaiser hob ihn auf und küßte ihn, änderte aber an dem weiteren Gange des

Verfahrens, in welchem die Entscheidung dem Fürstengericht oblag, nichts. Das Gericht beschloß, den Richter anzunehmen, aber ihm ein Exil aufzuerlegen, welches selbst der Kaiser erst nach Ablauf von drei Jahren durch eine Aufenthaltsurlaubnis mildern dürfte. Das braunschweigische Hausgut in seinem ursprünglichen Umfange sollte ihm zurückgegeben werden. Die Braunschweiger und Lüneburger, welche durch Unterstützung des Richters selbst in die Acht verfallen waren, wurden von derselben gelöst.

Nach vollendetem Siege, als eine Intervention zu weiteren Verwickelungen nicht führen konnte, erschienen englische und französische Gesandtschaften mit Bitten für den Verurteilten. Aber der Kaiser gestattete nichts als eine mildere Ausführung des Rechtspruches. Er erlaubte jedem, der den Herzog begleiten wollte, mitzugehen und gleichwohl jederzeit zurückkehren zu können. Der Herzogin Mathilde wurde freie Wahl gegeben, ob sie in ihrem Heiratsgut verbleiben oder den Gemahl begleiten und für die Zwischenzeit Verwalter bestellen wollte. Sie zog es vor, ihrem Gatten zu folgen.

Am bestimmten Termin (25. Juli 1182) verließ Heinrich mit den Seinen das Reich und begab sich an den Hof seines Schwiegervaters in der Normandie. Eine Wallfahrt nach San Jago entzog ihn eine Zeit lang den Blicken der Zeitgenossen.

Von dem stolzen, straff monarchisch organisierten Herzogtum aber, welches er in jahrzehntelanger folgerichtiger Politik begründet hatte, blieben nur dürftige Reste in der Hand seines Nachfolgers, des Askaniers Bernhard, übrig. Außer in dem eigenen anhaltischen Besitztum war Bernhard nur in den alten billungischen Gegenden, in den slavischen Marken und den benachbarten Gauen, als Herzog anerkannt. Im Vergleich zu seinem stolzen Vorgänger fehlte ihm aber auch hier die Hoheit über die Bischöfe. Die slavischen Bischöfe von Lübeck, Schwerin und Raseburg, welche Heinrich der Löwe unter sich gezwungen hatte, traten mit seinem Sturze auf dieselbe Stufe, wie alle Bischöfe im übrigen Deutschland. Und ihr Metropolit, der Erzbischof von Hamburg-Bremen, war der usurpierten Oberhoheit des Herzogs ebenfalls ledig geworden. Die Slavenfürsten, welche im östlichen Mecklenburg und in Pommern Vasallen Heinrichs des Löwen gewesen waren, traten jetzt auf die Stufe von Reichsfürsten unter dem Kaiser. Lübeck endlich, das seinem Herzog bis aufs äußerste treu geblieben war, hat sich nur auf eine kaiserliche Bestätigung seiner Freiheiten hin ergeben, das heißt die Stadt trat zu dem Kaiser in dasselbe Verhältnis, in welchem sie vorher zum Herzog gestanden hatte, sie war eine Reichsstadt geworden.

Bei der also geminderten Herzogsgewalt traten nun alle Elemente des östlichen Sachsens selbständig nebeneinander und gegeneinander auf. Adolf von Holstein, der mit Heinrich dem Löwen zerfallen und durch den Kaiser in seiner Stellung befestigt war, verjagte aus seinem Lande alle, die er für frühere Gegner hielt. Er heiratete die Erbtöchter des Grafen von Dassel, deren Erbe einst Philipp von Köln gegen Heinrich den Löwen geschützt hatte. Seine Grafschaft reichte bis an die Travemündung dicht vor Lübeck. Alt-Lübeck gehörte ihm noch, und in dem neuen, der Handelsstadt, besaß er den halben Zoll

als des Kaisers Lehen. Vermöge dieser letzteren Interessengemeinschaft stand er hier vor der Reichsstadt als ein kaiserlicher Wächter gegen herzogliche Machtgelüste. Und Graf Adolf war nicht der Einzige, der an Selbständigkeit des Handels dem Herzoge ebenbürtig oder überlegen war. Leute wie Gunzelin von Wolfenbüttel, der als Graf von Schwerin von dem welfischen Herzog unter den askanischen getreten war, hatten wohl dem Löwen, in dessen Dienst sie emporkommen waren, gehorcht. Dem neuen kleinen Herzog gehorchten sie nicht. Graf Adolf hat ihm nicht einmal den Treueid geleistet. Als Herzog Bernhard daran ging, aus den Trümmern der von Heinrich dem Löwen selbst in Brand gesteckten Artlenburg mehr elbaufwärts auf dem rechten Ufer eine neue Burg für sich, die Lauenburg, zu erbauen und die Lübecker Handelszüge so an einer anderen Stelle über die Elbe ablenken wollte, thaten Adolf, Gunzelin und andere Mißvergnügte sich zusammen. Sie zogen vor die neue Lauenburg und zerstörten sie. Sie hatten Maschinen mit zur Stelle, in wenigen Tagen war das Zerstörungswerk vollendet: es war die militärische Schule Heinrichs des Löwen. Dann fielen ihre vereinigten Scharen in das Slavenland ein, brachten Mecklenburg, Rügen, Pommern, sowie benachbarte Teile der Mark Brandenburg in Waffen gegeneinander und lehrten beutebeladen zurück. Graf Adolf setzte den Lübedern an der Travemündung eine Burg vor den Ausgang hin, verlangte von ihnen einen neuen Zoll und übte auf die Weigerung der Lübecker Retorsion an ihren Landsleuten, sobald sie durch sein Gebiet kamen. Wie mit der Stadt, so befand der Graf sich auch in Streitigkeiten mit dem Bisium Lübeck wegen dessen Besitzungen im Holsteinischen. Und gleichzeitig kämpfte er um die Grafschaft über die Ditmarsen, welche einen Herrn nur annahmen, um ihn alsbald abzuschütteln, bald gegen den Erzbischof von Bremen, bald für denselben.

Da sprach man denn in den Kreisen, die Heinrich dem Löwen ein treues Andenken bewahrten, von der guten alten Zeit, in welcher noch ein Wille im Lande regierte. Den Leuten, die regiert zu werden gewohnt waren, erschien der neue Herzog nicht schneidig genug, wenn er nach der Niederbrennung der Lauenburg eine Klage beim Hofgericht einreichte. „Der Herzog, zahm von Natur, mochte nicht Gleiches mit Gleichem vergelten, ging zum Kaiser und klagte es ihm.“ Und inzwischen hatten jene bereits, wie wir sahen, den Slavenkrieg entzündet. Schließlich griff in derartige Streitigkeiten die kaiserliche Vermittelung mit friedestiftendem Erfolge ein, solange bis wieder neuer Streit ausbrach. Die kräftige Hand, welche solange die Zügel geführt hatte, fehlte. Der welfische Geschichtschreiber hat später an die Spitze dieser Periode den Satz gestellt, mit welchem das Buch der Richter schließt: „Zu der Zeit war kein König in Israel; ein Jeglicher that, was ihm recht deuchte.“

In die vorhandene Lücke trat der Dänenkönig ein. Im Mai 1182 starb Waldemar I. der Große. Ihm folgte sein Sohn Knud VI. Waldemarsen, schon bei Lebzeiten des Vaters als der zukünftige König anerkannt. Knud führte die Thronfolge kraft Erbrechts durch, ohne eine Wahl von seiten der Volksgemeinde nachzusuchen, und bekämpfte die aufrührerischen Bauern, die auf dem alten Rechte bestanden, mit einem Ritterheere. Nach Ablauf eines Jahres war er der allgemein anerkannte König von Dänemark und in dieser Stellung nicht

gewillt, die kaiserliche Oberhoheit ferner anzuerkennen. Die Tochter, die der Vater eidlich dem Kaisersohn verlobt hatte, gab er zwar nebst den versprochenen Zahlungen heraus, aber nur widerwillig; den Lehenseid, welchen seine Vorgänger dem Kaiser geleistet hatten, verweigerte er. In den slavischen Gebieten war er einst gemeinsam mit Heinrich dem Löwen vorgegangen. Damals war die Gemeinsamkeit eine *societas Leonina* gewesen; jetzt machte er die damals erworbenen Rechte selbständiger geltend. Es war die Zeit, in welcher Dänemark in die Kulturwelt hineinwuchs. An der damaligen dänischen Generation hob man hervor, daß sie die alte Seemannskleidung ablegte und „die Sitten der Deutschen nachahmte“. In diese Zeit fallen die Anfänge Kopenhagens. Wir hören von den ersten dänischen Diplomaten im geistlichen Stande. So wurde jetzt Dänemark die Großmacht für die kleinen Slavenfürsten, welche früher ihren Oberherrn in dem Löwen verehrt hatten. Im östlichen Mecklenburg hatte Niklot der Jüngere Burg Flow inne, während Borwin, ein Schwiegersohn Heinrichs des Löwen, über Rostock und Burg Mecklenburg gebot. Als Niklot in jenem Zuge Adolfs und Gunzelins vertrieben war, floh er zum Herzog Bernhard, der ihm bei seinem Bruder, dem Markgrafen von Brandenburg, Havelberg verschaffte. Von hier aus machte er beständige Ausfälle in das nördlich vorgelagerte Slavenland. Er verband sich, über die nächsten Nachbarn hinausgreifend, mit dem Fürsten von Rügen, Jarimar. Ihm gegenüber erhielt Borwin auf Veranlassung Kaiser Friedrichs allerdings Unterstützung durch Bogislav von Pommern. Für die Rolle, welche Dänemark in diesen Streitigkeiten spielte, ist das Ergebnis bezeichnend, daß schließlich sowohl Borwin als Niklot in Gefangenschaft gerieten und dem Dänenkönig in Haft übergeben wurden. Knud nahm geradezu eine Neuregelung ihrer Besitzverhältnisse vor, ja er ließ sich von ihnen den Lehenseid leisten. „Mehr durch Klugheit als durch Gewalt“ ist er so Herr in Slavien geworden. Er hat schließlich auch Wolgast besetzt und von dem Pommerfürsten Geiseln erhalten. Und gleichzeitig stellten sich die Ditmarsen, von den Deutschen bebrängt, unter den Bischof von Schleswig, einen dänischen Prinzen. Die Leute, die Graf Adolf verjagt hatte, suchten ihre Zuflucht am dänischen Hofe. König Knud, der dem Kaiser Vasallen weggenommen, war nicht gewillt, seinerseits ihm einen Vasalleneid zu leisten. Die Prinzessin, welche sein Vater für den Kaisersohn versprochen hatte, gab er zwar heraus und ließ die erste Räte der Mitgift mit ihr gehen. Den Rest hat er nachher verweigert. Der Kaiser hat ihm die Schwester zurückgeschickt. Und seitdem nahm die Feindschaft einen ziemlich offenen Charakter an. Knud beanspruchte eine Oberhoheit nicht nur über das Polabensland und über Wagrien, sondern sogar über Holstein und Stormarn, während andererseits Ditmarsen schon zum Dänenreich gezählt wurde.

Seit dem Sturze Heinrichs des Löwen war im Laufe von sechs Jahren der Dänenkönig so weit über den alten Grenzfluß, die Eider, hinausgegangen, daß er bereits beanspruchte, von der Elbe bis zur Trave hin die maßgebende Macht zu sein. In dieser nordöstlichen Ecke des Reichs bedeutete in der That der Sturz Heinrichs des Löwen zugleich einen schweren Verlust der deutschen Macht gegenüber dem energisch vordringenden Dänentum.

Sechster Abschnitt.

Kaiserliches Walten in Deutschland und Italien.

Der Friede von Venedig, wie er im Jahre 1177 zu stande gekommen war, hatte noch einen dreifachen Rückstand hinterlassen. Einmal war zwischen Kaiser und Papst die endgültige Regelung der noch streitigen Besitzfragen einer zukünftigen Entscheidung vorbehalten; ferner war mit den Lombarden kein Friede, sondern nur ein siebenjähriger Waffenstillstand zu stande gekommen; endlich hatte Friedrich die sizilischen Streitfragen ganz beiseite geschoben und den Waffenstillstand unter Umgehung jeder materiellen Entscheidung auf 15 Jahre erstreckt.

Von diesen drei Gruppen schwebender Fragen hatte die erste, welche das schwerwiegende Objekt der mathildischen Güter in sich enthielt, sofort zu einer neuen Verstimmung geführt. Die letzte war von Friedrich bis auf weiteres suspendiert. Gerade die Lombarden benutzte noch der Kaiser, um durch ein Abkommen mit ihnen eine neue und feste Position für die sizilischen Angelegenheiten zu gewinnen.

Der lombardische Waffenstillstand lief am 1. August 1183 ab. Der durch ihn geschaffene Zustand war in der Hauptsache eine Abgrenzung der beiderseitigen Sphären; ein Zustand, welcher den lombardischen Bund so sehr als gleichberechtigten Faktor neben dem Kaiser erscheinen ließ, daß der Bund kein Interesse daran hatte, an Stelle des Waffenstillstandes einen dauernden Frieden herbeizuführen. Der Kaiser seinerseits verschob die endgültige Regelung, solange ihn noch die deutschen Angelegenheiten lähmten. Nach Niederwerfung Heinrichs des Löwen, in der imposanten Stellung eines Herrschers, wie er in dem Norden der Alpen seit Menschengedenken nicht aufgetreten war, eröffnete er dann die Verhandlungen mit den städtischen Gemeinden am Südfuße des Gebirges. Dieselben begannen gegen Ende des Jahres 1182. Daß für eine endgültige Regelung der kaiserlichen Regierungsrechte in Italien die Präsumtion von Roncaglia (S. 473) umzukehren sei, war eine von beiden Teilen längst und ausdrücklich anerkannte Thatsache. Der Gedanke, daß die Regierungsrechte in den

Händen der Städte seien, und dem Kaiser nur gegeben werden solle, was ihm erwiesenermaßen zukomme, war schon vor der Schlacht bei Legnano die Grundlage der Verhandlungen gewesen. Aber an der lombardischen Forderung, die dem Kaiser zum Hohn erbaute Stadt Alessandria in den Frieden einzu beziehen, war damals alles ge scheitert. In den nunmehr beginnenden neuen Verhandlungen nahm Friedrich von vorn herein die Stellung ein, daß er in der Regalienfrage den geringen Rest auch nachgiebig zu behandeln sich entschlossen zeigte, dafür aber desto energischer auf einer formellen Anerkennung seiner Oberhoheit mit materiellen Konsequenzen im einzelnen bestand. Dadurch gewann die Stellung zu Alessandria eine noch größere Bedeutung für das Zustandekommen des Friedens. Friedrich seinerseits beharrte hierin auf seinem Standpunkt. Für ihn gab es eine Gemeinde Alessandria nicht. Wo er in seinen Urkunden den Ort zu erwähnen hat, nennt er ihn mit dem alten Dorfnamen Rovereto, oder wenn er die neue Gesamtansiedlung als solche zu bezeichnen hat, mit dem Spottnamen der Strohstadt (Paglia). Andererseits hatte das Festhalten an Alessandria auch seine Bedeutung für den Bund. Seit seiner Errichtung war es nicht vorgekommen, daß er eines seiner Glieder hatte fallen lassen. Die Auslieferung dieser gemeinsamen Gründung an Friedrich wäre die Anerkennung der kaiserlichen Uebermacht gewesen, in deren Ablehnung der ganze Erfolg des Bundes bestand. Friedrich schlug hier das Verfahren ein, das von Anfang an für seine Behandlung der italienischen Städte das erfolgreichste gewesen war: er suchte die Stadt durch Förderung ihrer Nachbarn zu bewältigen. Er zog Tortona, das schon lange auf kaiserlicher Seite stand, gerade um diese Zeit immer enger an sich heran und nötigte schließlich noch während der Verhandlungen mit dem Lombardenbunde Alessandria zu einem Separatabkommen. Darauf erkaufte Alessandria die kaiserliche Anerkennung durch einen Uebertritt in das kaiserliche Lager. So wurde Friedrichs Machtbereich durch die stärkste Festung, die gegen ihn erbaut war, bereichert. Die Stadt legte den Namen des Papstes, auf den sie getauft war, ab und nannte sich fortan die Kaiserstadt, Caesarea. Die Unrechtmäßigkeit der Gründung und die Abhängigkeit von der kaiserlichen Anerkennung wurde symbolisch ausgedrückt durch einen Auszug der Bewohner aus ihrer Stadt und eine Rückkehr mit kaiserlicher Erlaubnis. Das Abkommen mit Alessandria (14. März 1183) vollzog sich unter Zustimmung des Bundes. Der Zankapfel, der das Zustandekommen des Friedens im Jahre 1176 verhindert hatte, war beseitigt; man konnte nunmehr an eine endgültige Regelung des Verhältnisses gehen. Die Einzelverhandlungen erwiesen sich aber als ungeheuer schwierig. Entwürfe und Gegenentwürfe, Amendements und Kompromisse folgten aufeinander. Bei alledem blieb die Grundlage des Einverständnisses unverrückt: die Scheidung eines kaiserlichen und eines bündischen Italiens ungefähr in den Grenzen des Waffenstillstandes. Kleine Abweichungen, wie, daß inzwischen Imola und Faenza wieder bolognesisch geworden, sowie daß Como zum Kaiser zurückgetreten war, wurden registriert. Von erheblicher Bedeutung war nichts, als der Uebertritt von Alessandria-Caesarea in das kaiserliche Lager.

Innerhalb der zum Bunde geeinigten Städte erkennt der Kaiser den lom-

barbischen Stadt-Staat, wie er sich gebildet hat, und selbst die Hoheit Mailands in den Grafschaften Seprio und Martesana an, soweit sie nicht der Anerkennung Bergamos in seinem Gebiet und der Lodis widerspricht. Jede Stadt hat ihren Distrikt; städtische Distrikte und bischöfliche Diöcesen werden als korrespondierend gedacht. Aber die Friedensbestimmungen machen einen Unterschied zwischen den Regierungsrechten der Gemeinde innerhalb und außerhalb der Mauern. Innerhalb der Mauern übt die Gemeinde die Regalien nach dem status quo, außerhalb derselben hat sie nur die von alters her üblichen. Der Kaiser versprach, keine Klage anzunehmen in Sachen solcher Regalien, die einer Stadt zukämen, und den Städten gegenüber keine Investiturgebühr zu erheben; außerdem erkannte er auch den Bund als Einheit nochmals an. Es erfolgte eine gegenseitige Garantie des Besitzstandes. Alle feindseligen Akte, selbst solche, die in gerichtlicher Form ergangen waren, wurden in die hier nochmals wiederholte Amnestie hineingenommen.

Mit diesen Zugeständnissen erkaufte Friedrich seinerseits nicht bloß die Anerkennung seiner Stellung in den kaiserlich gebliebenen Städten, sondern eine ganze Reihe von Regierungsrechten auch in dem bündischen Italien. Das Erste und Wichtigste war die formelle Anerkennung des Kaisers als Oberherrn. In allen Städten des Bundes sollte ihm ein allgemeiner Bürgereid aller Einwohner von 15—70 Jahren geschworen werden. Auf Grund besonderer persönlicher Verpflichtungen leistete jeder Reichsvasall den darüber hinausgehenden Vasalleneid. Die oberhoheitliche Stellung des Kaisers zeigte sich in der Rechtsprechung darin, daß in allen Sachen über 25 Mark die Appellation an ihn gestattet wurde. Trotz der Auslieferung der Regalien erhob der Kaiser dennoch bei jeder Anwesenheit in der Lombardei in allen Städten des Bundes das Fodrum. Als städtisches Organ für die Ausübung seiner Rechte ernannte er für jede Stadt und deren Bezirk einen Statthalter, der die Investituren zu erteilen und in Appellationsfachen Recht zu sprechen hatte. Ganz besonders aber übte der Kaiser einen Einfluß auch auf die freie städtische Selbstverwaltung durch seine Mitwirkung an der Besetzung der Konsulate. Die städtischen Konsuln mußten überall aus den kaiserlichen Vasallen genommen werden oder aber vor ihrem Amtsantritt den Vasalleneid leisten. Die Stadt erhielt das Konsulat vom Kaiser, wenn nicht etwa der Bischof von ihm die Grafenrechte erhalten und infolgedessen herkömmlich die Konsulatsverleihung hatte. Alle Konsuln müssen die Investituren beim kaiserlichen Statthalter nachsuchen, mindestens jedoch alle fünf Jahre zum Kaiser persönlich kommen, außerdem wenn er auf italienischem Boden anwesend ist. — Gegenüber diesen Regierungsrechten des Kaisers erscheint der Rest der Regalien als bloßes Accessorium. Die Feststellung dieses Restes wurde, wie der Kaiser es von vornherein zugegeben hatte, einer Sachverständigen-Kommission übertragen. Die Bestimmung über ihre Zusammensetzung zeigt, daß man ihr von vornherein jeden politischen Charakter nehmen und das Hauptgewicht auf die Auswahl sachkundiger und unparteiischer Personen legen wollte. Uebrigens konnte jede Stadt durch Zahlung von 2000 Mark auch diese kommissarische Feststellung überflüssig machen, und der Kaiser versprach sogar, die Summe, wenn sie nach Lage der Sache in einem Falle zu hoch erscheinen sollte,

noch entsprechend zu ermäßigen. Wie es scheint, fand über die Abfindungen eine Art General-Abmachung statt. So erwähnt die Urkunde 15 000 Mark, welche der Bund als solcher an den Kaiser zu zahlen hat, und die er seinerseits auf seine Mitglieder repartiert. Hierfür war Mailand als Zentral-Zahlstelle bestimmt.

Wieviel diese Bestimmung für die kaiserliche Gewalt wert war, ist an dem Widerstande zu sehen, welchen die Lombarden jedem einzelnen Paragraphen entgegengesetzt hatten. Die grundlegende Unterscheidung von Stadt und Gebiet für die Handhabung der Regalien hatten sie durch eine möglichst weite Ausdehnung des Begriffes Stadt wettzumachen gesucht. Ein lombardisches Amendement wollte zur Stadt mitgerechnet haben: „Vorstädte und sich daran schließende Gebäude“. Aber Friedrich engte den unbedingten Regalienbesitz auf die Stadt selbst ein. Den allgemeinen Bürgereid wollten die Lombarden geleistet wissen „wie vor Kaiser Friedrich“. Aber auch diese Beschränkung setzten sie nicht durch. Friedrich gab nichts nach, als die Zulässigkeit einer Dispensation aus Rücksicht auf die Person des Bürgers. Die Appellationen hatten die Lombarden nur bei Beträgen über 100 Mark zugestehen, das Fodrum nur bei der Krönungsfahrt gewähren wollen. Bei der Ernennung des Statthalters sollte der Kaiser an die Mitwirkung der Stadt gebunden sein. Namentlich aber hatte sich der Widerstand der Lombarden auf die Fesselung des Konsulats durch die kaiserliche Investitur bezogen. Die lombardischen Vertreter hatten den Versuch gemacht, eine Unterscheidung ihrer Städte durchzuführen, nach dem Kriterium, ob der Bischof die Grafenrechte vom Kaiser oder vom Papste habe; während in dem ersteren Falle dem Kaiser die Ernennung zustehen sollte, müsse sie in dem letzteren logischerweise dem Papste zufallen; und da keine Veranlassung war, ein Recht des Papstes besonders zu erwähnen, so würde in der Urkunde nichts weiter auszudrücken gewesen sein, als daß in diesen Städten der Kaiser die Investitur der Konsuln nicht haben sollte. Friedrich strich die Unterscheidung vollständig und konzedierte nichts, als die Bestimmung, daß die Ernennung, wo sie durch einen vom Kaiser belehnten Bischof herkömmlich erfolge, auch weiter durch ihn erfolgen dürfe. Dann aber sträubten sich die Lombarden gegen die Allgemeinheit der geforderten Investitur. Die Investitur eines Konsuls sollte für alle genügen; sie sollte auch ein für allemal und bei Lebzeiten des Kaisers, wenn neue Konsuln anträten, nicht wiederholt werden, selbst bei dem Nachfolger des Kaisers bloß, wenn derselbe sich in der Lombardei aufhalte; es sollte für die Konsuln der allgemeine Eid genügen, nicht der Vasalleneid von ihnen verlangt werden. In nichts zeigt sich deutlicher der Wert, welchen das Zeitalter dem persönlichen Bande des Eides beilegte, als in diesem bis aufs Äußerste getriebenen Widerstreben.

Sieben Jahre war es her, seitdem auf den verworfenen Schiedspruch der Cremoneser Konsuln die Niederlage des Kaisers erfolgt war. Wie wenig seine Stellung der eines Besiegten ähnlich sah, zeigt sich schon darin, daß der Schiedspruch von vornherein zur Grundlage für die Verhandlungen genommen wurde. Aber mehr als das; in der Streitfrage, welche damals schließlich noch einmal zum Waffengang geführt hatte, in der Frage Alessandrias, war ein Ausweg

erreicht, der direkt zur Stärkung der kaiserlichen Macht führte. Was Friedrich durchgesetzt hatte, das hatte er erreicht durch nachgiebiges Opfern eines juristischen Anspruches, welcher erfahrungsmäßig die Quelle beständiger Rechtsunsicherheiten ohne erheblichen Gewinn gewesen war. Die juristische Präsumtion von Roncaglia, daß der Kaiser der Inhaber der Regalien sei, und jede Stadt nur so viel besitze, wie sie nachweise, hatte einen guten praktischen Sinn gehabt. Seitdem aber diese Position einmal verloren war und man nur noch darum stritt, welche um Generationen zurückliegende Zeit als die Normalzeit für die Bestimmung der kaiserlichen Rechte gelten solle, war es nicht möglich gewesen, irgend eine feste Norm, nach der regiert werden konnte, aufzustellen. Indem Friedrich sich entschloß, einen Anspruch, der in dieser Formulierung den alten Wert auch nicht annähernd mehr hatte, aufzugeben, hat er die Einigung ermöglicht. Er hat damit nicht nur den eigenen Anteil an der Lombardei gesichert und vermehrt, sondern er hat auch an dem andern, bündisch organisierten, einen Garanten der kaiserlichen Besitzungen gewonnen; er hat auch diesen andern Teil durch Eid und Organisation festgehalten und ihn durch die anerkannte Ausübung eines höchst-richterlichen Amtes im Wege der Appellation, durch die Bestätigung der Konsuln, durch das Fodrum, welches ihm die Möglichkeit des Aufenthalts und des kriegerischen Durchzuges gewährte, sowie endlich durch die Oeffnung einer Finanzquelle beherrscht. — Auch äußerlich stellte sich die Friedensurkunde als eine kaiserliche Verleihung dar. Sie begann mit einer Begnadigung für die Unterthanen, welche sich gegen ihren kaiserlichen Herrn aufgelehnt hatten. Der Standpunkt, daß der lombardische Bund in Rebellion gewesen sei, wurde festgehalten: der Kaiser erklärt, daß er die Lombarden wieder zu Gnaden angenommen habe.

Der so vereinbarte und in Konstanz endgültig abgeschlossene Friede (25. Juni 1183) wurde als das Staatsgrundgesetz von Oberitalien angesehen. Nicht bloß der Kaiser, sondern auch der römische König Heinrich und die Fürsten des deutschen Reiches beschworen die Urkunde, ebenso von seiten der Lombarden nicht bloß ein Vertreter jeder Stadt, sondern ganze Deputationen, so aus Mailand nicht weniger als acht.

Der Abschluß dieses Friedens war Friedrichs eigenstes Werk. In den glänzendsten Tagen seiner Regierung wird sonst immer ein leitender Minister genannt, welcher dem Gange der Politik seinen Geist aufdrückte, oder es sind die Fäden erkennbar, welche von Parteihäuptern und Koalitionen ihren Ausgang nahmen, während der Einfluß des Kaisers nur mildernd und zügelnd auf den Willen dessen wirkt, dem er die Leitung gestattet hat. So erscheint in der ganzen ersten Zeit Friedrichs Rainald von Dassel als leitender Staatsmann, sowohl in dem Wortgefecht von Besançon, wo er den Konflikt mit dem Papsttum heraufbeschwört, als auch später auf dem Reichstag von Roncaglia, wo er der Lombardei eine neue Verfassung gibt, so auch in Würzburg, wo er das schismatische Papsttum zur Reichsinstitution erhebt. Dann bei der Wendung der anti-päpstlichen Politik zur Ausöhnung in den Friedensverhandlungen von Anagni und Benebig sehen wir Christian von Mainz als einflussreichen Ratgeber, um

ihn herum seine Amtsbrüder von Köln und von Magdeburg. Endlich tritt bei der Niederwerfung Heinrichs des Löwen die Fürstenkoalition als die Macht hervor, welcher der Kaiser nochmals den maßgebenden Einfluß gestattet. Bei den Abmachungen von Konstanz aber wird außer dem Kaiser niemand als der Urheber genannt, und niemand ist als solcher erkennbar. Friedrich besand sich bei diesen Verhandlungen, bei denen geschicktes Nachgeben auf der einen Seite einen desto größeren Erfolg auf der anderen eintrug, ganz in seinem Elemente. Selbst von seinem Erzkanzler, der doch um diese Zeit bereits der Gefangenschaft entronnen war, hört man nichts in diesen Verhandlungen; kurz nach Abschluß derselben ist er den Folgen eines hitzigen Fiebers erlegen (25. August 1183).

Der persönliche Charakter der neuen Politik der Versöhnung trat deutlich in einer Veranstaltung zu Tage, die auch von den Zeitgenossen als etwas Neues empfunden wurde. Dem Familiensfeste der Wehrhaftmachung der beiden ältesten Söhne gab Friedrich den Charakter eines Nationalfestes. Ohne daß irgend welche Staatsgeschäfte wichtigerer Art vorlagen, wurde auf Pfingsten 1184 eine große Versammlung nach Mainz ausgeschrieben. Eben hatte hier nach Christians Tod Konrad von Wittelsbach, aus Salzburg überfiedelnd (S. 564), seinen alten Sitz wieder eingenommen. Konrad, einst in den Zeiten des Schismas der schärfste Gegner der kaiserlichen Kirchenpolitik, nunmehr an den ersten Bischofsitz Deutschlands berufen und kraft dessen Erzkanzler des Kaisers, erschien so recht als der verkörperte Ausdruck der erfolgreichen Versöhnungspolitik. Außer ihm erschien auch Erzbischof Siegfried, der endlich nach so vielen Mühen den bremischen Bischofsitz in ähnlicher Weise erlangt hatte; aber neben ihnen auch der Trierer Erzbischof Rudolf, welchen Friedrich soeben in einer zwiespältigen Wahl, kräftig eingreifend, auf den Erzbischofsitz an der Mosel erhoben hatte. Auch die Genossen der letzten Kämpfe, Philipp von Köln und selbst der alte Wichmann von Magdeburg, waren anwesend. Die Personen der Erzbischöfe, welche den Kaiser hier umgaben, zeigten gewissermaßen die Faktoren, aus denen die neue Politik sich zusammensetzte. Auf der einen Seite hatte der Kaiser seine alten Gegner ausgeföhnt, auf der anderen dienten sie ihm jetzt als Stützen, um seine kaiserlichen Rechte energisch zu handhaben. Und so sehr entsprach diese Politik dem Durchschnitt der vorhandenen Bedürfnisse, daß sie im Stande war, mit den verschiedensten Schichten des deutschen Episkopats, die aufeinander gefolgt waren, zu regieren. Neben den deutschen Erzbischöfen waren auch ein burgundischer von Besançon und ein französischer von Reims anwesend; der letztere für den deutschen Anteil seiner Erzdiocese. Mit den Erzbischöfen zugleich waren zahlreiche Suffraganen gekommen, und auch die Vorsteher der großen Reichsabteien waren vertreten. — Unter den weltlichen Fürsten traten in erster Linie die Geschlechter hervor, denen seit der großen Wendung der letzten Jahre die leitende Stellung am Hofe eingeräumt war; vor allem die Wittelsbacher, von denen neben dem Erzbischofe von Mainz auch der neue wittelsbachische Herzog von Baiern und sein Bruder, der neue Pfalzgraf, erschienen waren; dann die Askanier, unter ihnen der neue Herzog von Sachsen und dessen älterer Bruder, der Markgraf von Brandenburg; ferner die Wettiner und die thüringischen Landgrafen. Auch der neue Herzog von Steiermark war anwesend. Neben den neu

emporgelommenen waren aber auch unter den weltlichen Geschlechtern die alten vertreten, welche in der ersten Regierungszeit Friedrichs, ja auch in der Zeit seines Vorgängers die Hauptrolle gespielt hatten: so die Babenberger von Oesterreich, die Zähringer von Kärnthen, der Herzog von Böhmen. Selbst der alte Welf war zur Stelle. Angesehene Fürsten, Herzoge und Markgrafen, die Erzbischöfe und größeren Reichsäbte erschienen alleamt mit größerem Gefolge von 500—1000 Rittern und mehr. Im ganzen schätzte man die Zahl der anwesenden Ritter auf 70 000. Dazu kamen dann noch Kleriker und allerlei herzugeströmtes Volk. Keine Stadt in Deutschland wäre damals im stande gewesen, eine solche Masse zu beherbergen. Gegenüber von Mainz wurde auf dem rechten Rheinufer in der weiten Ebene, die nördlich vom Taunus begrenzt wird, eine Zeltstadt errichtet, aus Brettern eine kaiserliche Pfalz und neben ihr ein ganzes Haus gebaut.

Am Pfingstsonntag war Kronentragen, die größte Feierlichkeit eines Hofes. Friedrich und Beatrix zeigten sich vor dem Volke im Schmuck der kaiserlichen Krone, während der junge Heinrich eine Königskrone trug. In feierlichem Zuge ging es von der Pfalz in die Kirche. Hier wurde ein Hochamt celebriert, das durch die Anwesenheit von sieben Erzbischöfen und einer Anzahl von Bischöfen, Aebten und Prälaten einen Glanz und eine Weihe erhielt, wie im Norden der Alpen selten gesehen worden war. Nach dem Gottesdienst wurde die Prozession wiederholt. Der Pfingstmontag war der Tag der Schwertleite. Den beiden Königsöhnen wurde das Schwert umgürtet und mit dem Rittergurt das Zeichen der Ritterwürde erteilt. Dann nahmen die jungen Ritter sofort teil an einem großen Turnier; man berechnete die Zahl der Teilnehmer auf 20 000. Man kämpfte mit stumpfen Waffen und belustigte sich mit Wettrennen zu Pferde. Am Dienstag wurden die Waffenspiele fortgesetzt. An allen drei Festtagen fanden große Festmahlzeiten statt. Zu diesem Zwecke waren riesige Provianthäuser errichtet. Geflügel war tausendweise herangeschafft worden. Rheinaufwärts und rheinabwärts war vom Rhein und seinen Nebenthälern der Wein zu Schiffe herangebracht worden. Alle Anwesenden waren Gäste des Kaisers, der hier offene Tafel hielt. Wie mit jedem großen Feste waren auch mit diesem reiche Geschenkspendungen verbunden. Nicht nur der Gastgeber zeigte sich freigebig, sondern auch jeder seiner vornehmen Gäste spendete in Festeslaune. Ein Fürst beglückte einen seiner Ritter mit einem prächtigen Roß, man schenkte wohl auch dem wandernden Pilger ein Gewand, man gedachte an solchen Tagen der Gefangenen, die zu speisen und zu bekleiden waren, und den fahrenden Sängern, Gauklern und Gauklerinnen, die scharenweise herbeigeströmt waren, schenkte man je nach der Person des Gebers oder des Empfängers kleine Gold- und Silbermünzen, wohl auch ein Kleid oder was sonst dem Nehmenden wünschenswert, dem Gebenden entbehrlich war. Die Fürsten zeigten sich freigebig, teils weil es Sitte war, in dieser Weise die gefeierten Kaisersöhne zu ehren, teils aber auch, weil dies die Art war, durch welche die Fürsten erreichten, daß durch die Lande hin ihre „Milde“ gerühmt wurde.

Anders als in unseren Tagen boten damals noch festliche Veranstaltungen Gelegenheit zum persönlichen Hervortreten der Herrscher. Wir haben uns diese

Feste nicht als „programmmäßig verlaufend“ vorzustellen. Die Disziplin der Etikette war eben erst in Ausbildung begriffen. Noch forderte die Leidenschaft und was sie augenblicklich den Menschen eingab, ihr Recht. Da war ein geschicktes persönliches Eingreifen von Wert für das Gelingen des Festes. Die leitenden Personen waren wirklich noch die obersten Festleiter. Noch war damals die Platzfrage nicht wie heute eine bloße Ehrenfrage; sie hatte ihren reellen Wert und war eben darum die Quelle beständiger Streitigkeiten. Wer in der Nähe des Kaisers oder gar an seiner Seite saß, der hatte sein Ohr für die Dauer des Festes. Er hatte die Möglichkeit, hier einmal Dinge zur Sprache zu bringen, die sonst verschwiegen wurden. Auch war es nichts Geringses, daß man den Herrscher gerade in fröhlicher Laune jederzeit sprechen und überreden konnte. Darum wachte jeder Fürst, der das Recht auf einen Ehrenplatz neben dem Kaiser hatte, eifersüchtig darüber, und es gehörte zu den gewöhnlichen Vorkommnissen, daß die Festesfreude durch solche Streitigkeiten gestört wurde. Da hatte dann Takt und Geschicklichkeit des Gastgebers ihr eigentliches Bethätigungsfeld. Gleich bei der ersten Prozession stritt um das Recht des Schwerttragens mit dem neuen Herzog von Sachsen der von Böhmen und von Oesterreich; aber auch der Pfalzgraf bei Rhein und der Pfalzgraf von Thüringen nahmen das Ehrenrecht für sich in Anspruch. Friedrich erledigte den Streit, indem er das Schwert dem von der Grenze herbeigeeilten Hennegauer Grafen gab, der allen gleich fremd war. Als man sich dann in der Kirche niederließ und der Erzbischof von Köln der Sitte gemäß zur Linken des Kaisers Platz nahm, da erhob sich der Abt von Fulda und berief sich auf das Recht seiner Kirche, bei Tagungen in Mainz an Stelle des Kölners den Ehrenplatz einzunehmen. Da dem Fuldaer recht gegeben wurde, so zog der Erzbischof beleidigt ab. Schon folgte ihm der Graf von Nassau, der sein Lehensmann war, und auf der anderen Seite erhob sich für den Fuldaer dessen Vasall, der Landgraf von Thüringen. Da ging der junge König dem Erzbischof nach und fiel ihm um den Hals. Der Erzbischof kehrte zurück, mit großer Mühe gelang es, die Streitenden zu besänftigen. Solche Scenen gaben dann Stoff zu weiteren Erzählungen im Lande. Der Hennegauer Chronist weiß die Ehre zu rühmen, die seinem Grafen geschah, und erblickt in der Uebertragung des Reichsschwertes einen Beweis von dem großen Ansehen, dessen der Graf sich in der Reichsversammlung erfreute. Den Streit des Kölners und des Fuldaers spann man weiter aus. Man wußte ganze Reden und Gegenreden davon zu berichten. Spielten schon in diesen Erzählungen der Kaiser und der junge König keine geringe Rolle, so bot vor allem das Turnier die Gelegenheit, persönliche Leistungsfähigkeit zu zeigen. Der Kaiser war nicht an Größe hervorragend, aber er war ein tüchtiger Rittersmann. Er ließ sich attachieren und parierte geschickt mit dem Schilde, während der Graf von Hennegau als sein Speerträger hinter ihm stand. — In einem Zeitalter, in dem so viel weniger gelesen wurde, hatte das Sehen noch eine ganz andere Bedeutung. Der Ruf der Fürsten bildete sich nach der Erscheinung und nach dem Auftreten auf großen Versammlungen. Was Kaiser und Fürsten in Mainz spendeten, das haben die fahrenden Sänger ihnen reichlich gelohnt. Namentlich verbreiteten die auseinanderströmenden Massen des Kaisers Ruhm nicht nur

durch Deutschland, sondern auch durch Burgund und Italien. Auch nach Frankreich gelangte die Kunde von dem großen Feste, wie denn die Anwesenheit von Franzosen auch in Deutschland bemerkt wurde. Der französische Dichter und mit ihm übereinstimmend alle, die von dem Feste sprachen, faßten den Gesamteindruck dahin zusammen, daß ein solches Fest „noch nicht da gewesen sei“. Bis auf Kaiser Karl und König Artus' Tafelrunde geht man zurück, um dieses Fest mit irgendeinem vergleichen zu können. Frankreich und die Provence waren damals recht eigentlich das Land des Gefanges, und in Deutschland nahmen zunächst die benachbarten Landstriche die neue höfische Dichtkunst an. Die westlichen Landschaften, Flandern und die Niederlande, galten daher in Deutschland für modisch. So sang damals Heinrich von Veldeke, gebürtig aus der Nähe von Maastricht, in neuen Weisen, nicht mit den alten Assonanzen, sondern in kunstgerechten Reimen und regelrechtem Versmaß. In dieser Weise hatte er nach der französischen Virgilbearbeitung seine „Eneit“ gebichtet. Er stand im Dienste der Grafen von Loos und Rieneck, welche die Burggrafschaft von Mainz inne hatten, und so durch seine Herren in Beziehungen zu Mainz. Er hat an dem großen Feste teilgenommen. Sein Opus war bereits seit Jahren fertig. Noch während der Arbeit war ihm auf der Hochzeit der Gräfin von Cleve mit dem Landgrafen die Handschrift von einem Thüringer gestohlen worden, der das Werk in seiner Heimat verbreiten wollte. Erst später hat es der Dichter zurückerhalten, und, in Protektionsbeziehungen zum thüringischen Hause bleibend, vollendet. Das große Erlebnis des Mainzer Festes hat später den Dichter noch zu einem Nachtrage veranlaßt. Die Beschreibung dieses Festes erscheint hier in der Form der Hochzeitsfeierlichkeit von Aeneas und Lavinia. An Heinrich von Veldeke und seinen Beziehungen zum Mainzer Fest sehen wir die neue Stellung, welche die Poesie, aus den Kreisen der Fahrenden herauswachsend, sich damals eroberte. Die Anwesenheit solcher Männer hat ebenfalls dem Feste einen Teil seiner Physiognomie gegeben. In der Litteratur der romanischen Völker begegnen wir bei Gelegenheit des Mainzer Festes zum erstenmal dem Eindruck, daß auch jenseits des Rheines und der Alpen die Zivilisation ihre Blüten treibe.

Es war eine ruhig gesammelte Macht, mit welcher das Kaisertum daran ging, die lange aufgeschobenen politischen Fragen zu erledigen. Deutschland, Lombardien und Burgund beherrschte der Kaiser. Auch in dem letzteren Reiche hatte er sich bei seinem Durchzuge (1178) krönen lassen und übte seit damals unaufhörlich Regierungsrechte aus. Mit dem Papste war noch immer keine Verständigung zu stande gekommen. Zu Lucius III. dauerte das Verhältnis der Spannung fort, welches in den letzten Jahren Alexanders sich entwickelt hatte. Aber mit Sizilien war, seitdem der Unruhestifter in Byzanz gestorben, keine Störung mehr eingetreten. Da in Sizilien kein männlicher Erbe vorhanden war, so faßte der Kaiser den Gedanken, durch eine Heirat seines Sohnes mit der sizilischen Erbtochter Konstanze das Königreich zu gewinnen und so die einzige Macht, die in das Friedensreich noch nicht einbezogen war, das Papsttum, in die Mitte zu nehmen.

Der Papst befand sich in einem Zustande steigender Beklemmung. In

den deutschen Streitigkeiten während der Niederwerfung Heinrichs des Löwen begegnen wir noch ab und zu drohenden Legaten. Seitdem Heinrichs Verbannung eine vollendete Thatsache war, hörte auch dieses Eingreifen auf. Noch hatte der Papst in der Lombardei seine Hand im Spiele gehabt; seit dem Konstanzer Frieden war auch dies unmöglich. Dabei hatte Lucius III. Rom kurz nach seinem Regierungsantritt wieder verlassen müssen. Noch einmal hatte ihm Christian von Mainz „durch den Schrecken seines Namens die Römer gebändigt“; seit dessen Tode war aber auch diese Zuflucht weggefallen. Der Papst war abhängig davon, welchen Statthalter an Christians Stelle der Kaiser ernennen würde. Und in dieser Situation, in welcher die ungelöste Frage der mathildischen Güter noch immer auf der Tagesordnung gehalten wurde, hatte der Papst dem Kaiser nur Eines zu bieten: die Kaiserkrone, welche Friedrich schon bei seinen Lebzeiten dem Sohne aufzusetzen wünschte. So verständigten sich Papst und Kaiser noch einmal zu einer persönlichen Begegnung.

Am 1. September 1184 brach Friedrich nach Italien auf. In Deutschland ließ er diesmal einen an seiner Stelle regierenden König zurück. Er entblökte Deutschland nicht von Streitkräften. Er konnte es wagen, ohne Heer über die Alpen zu ziehen. Am 19. September fand in Mailand eine große Reichsversammlung statt. Im Oktober trafen Papst und Kaiser in Verona zusammen. Der Wittelsbacher Konrad von Mainz, die erprobte Stütze des Papsttums und gleichzeitig jetzt die ebenso sichere Stütze des Kaisertums, war der geborene Vermittler. Aber ehe man noch an eine Erlebigung der Hauptfrage denken konnte, tauchten gleich eine Fülle anderer Fragen zur Beratung auf. Der Papst klagte über die zunehmende Sektenbildung in der Lombardei. Das Volk, das seine politische Selbstverwaltung durchgesetzt hatte, wählte sich vielfach auch seine geistlichen Lehrer selbst, die sich dann an die Strenge der kirchlichen Lehre nicht gebunden hielten. Aus dem Orient waren wiederum Hülfeversuche eingegangen, und der Papst wünschte, daß der Kaiser seine neugestärkte Macht in den Dienst der heiligen Sache stelle. Aus Deutschland waren eine Menge Kleriker herbeigeströmt, welche nicht unter die Anerkennung des venetianischen Friedens fielen und nun hofften, im Wege der Gnade die päpstliche Anerkennung zu finden. Aus Trier hatte sich der unterlegene Kandidat Folrad, der in stürmischen Szenen, auf den niederen Klerus und das Volk gestützt, eine Art turbulenter Wahl durchgesetzt und dann dem einziehenden Rudolf den Dom mit Gewalt streitig zu machen gesucht hatte, gegen die kaiserliche Entscheidung nach Rom gewandt. Im Hintergrunde der Verhandlungen lag dann der Plan der Kaiserkrönung.

Friedrich kam dem Papst in betreff der Sektierer entgegen und ließ ihm die verlangte Abhülfe. In feierlicher Form wurde im Dom zu Verona verkündet, daß die Sektierer der kaiserlichen Acht anheimfallen würden. Auch in betreff des Kreuzzuges versprach Friedrich bei seiner Rückkehr mit den Fürsten in Verhandlungen zu treten und jedenfalls die Vorbereitungen alsbald zu beginnen. Als der Papst die Angelegenheit der schismatischen Kleriker schließlich bis auf ein in Lyon zu haltendes Konzil verschob, nahm Friedrich es hin. Aber in der Trierer Sache zeigte er sich vollkommen unnachgiebig. Als Lucius die

Prinzipienfrage stellte, nahm Friedrich dieselbe auf und berief sich auf die Bestimmung des Wormser Konkordats. Gegenüber den Ansprüchen des Papstes ließ er das Königsgericht zum Spruche zusammentreten. Den Vorsitz übertrug er dem Landgrafen von Thüringen, und dieser ernannte seinen Gelehrten von Reinhardtsbrunn zum Urteilsprecher. Derselbe fand: es sei Rechtens, daß auf deutschem Boden bei zwiespältiger Bischofswahl dem Kaiser die Ernennung zustehe. Das Gericht billigte den Spruch. — In diesem Zwist gingen auch die Verhandlungen über die mathildischen Güter in die Brüche. Der Kaiser hatte in den vorbereitenden Verhandlungen, da das Schiedsgericht des Venetianer Friedens zu keinem Ergebnis geführt hatte, dem Papste zwei Vorschläge zur Auswahl gestellt. Er erbot sich, von den Gütern dem Papste den Zehnten und den Kardinälen den Neunten zu zahlen, d. h. also gegen eine Zinszahlung von einem Fünftel der Gesamteinkünfte im Besitze aller Güter zu bleiben. Sollte der Papst nicht darauf eingehen, so war der Kaiser auch zu einer Realteilung bereit; dieselbe sollte durch ortskundige Kommissare stattfinden, die, wo es nötig schien, einen Austausch vereinbaren sollten in der Weise, daß militärisch wichtige Punkte in beiderseitigem Interesse dem Kaiser übergeben werden sollten. In Verona war von dem ersten Vorschlage schon keine Rede mehr. Und der zweite, der seinem Wesen nach darauf berechnet war, die Rechtsfrage durch die Zweckmäßigkeitfrage zu ersetzen, führte sofort wieder zu juristischen Auseinandersetzungen über die Frage, welche Güter Eigen und welche Lehen wären.

Während hier die Verhandlungen ergebnislos sich hinzogen, hatte Friedrich im Königreich Sizilien einen durchschlagenden diplomatischen Erfolg zu verzeichnen, obwohl seinem Plan dort kein Geringerer als der erste Kirchenfürst des Reiches, der Erzbischof von Palermo, gegenüberstand. Auf eine Gegenpartei unter dem sizilischen Kanzler gestützt, setzte Friedrich die Zustimmung des Königs zur Verlobung durch. Während in Verona die Aussicht auf die Kaiserkrönung schwand, feierte Heinrich bereits in Augsburg seine Verlobung mit der fernen Königstochter (24. Oktober 1184). Noch war ein Friede zwischen dem Reich und Sizilien nicht zu stande gekommen, und schon war der Bund geschlossen, der ein Friedensbündnis überflüssig machte.

Friedrichs Politik war darauf gerichtet, überall seine Stellung zu kräftigen und dem Konflikt mit dem Papsttum inzwischen aus dem Wege zu gehen, ohne in den Streitpunkten ein Präjudiz zu schaffen. Als Lucius die beiden streitenden Trierer Kandidaten vor sich lud, forderte Friedrich den von ihm anerkannten Rudolf auf, der Ladung Folge zu leisten, gab ihm aber zwei Legisten und zwei Dekretisten mit. Der Erfolg war, daß nach einem wackeren Wortgefecht die mit der Entscheidung betraute päpstliche Kommission sich fürchtete, ein Urteil abzugeben. Als später König Heinrich in Trier mit jugendlichem Ungefüg vorging, über Folmar die Strafe der Hauszerstörung, über seine Anhänger die der Verbannung verhängte und vollstreckte, da wahrte Friedrich auf eine Beschwerde päpstlicherseits zugleich seinen prinzipiellen Standpunkt, aber auch die rechtliche Form. Er wies jede Berufung auf die Immunität des Trierer Erzbistums ab, indem er erklärte, die Immunität sei den Stiftern zur Ausübung, aber nicht

zur Vereitelung der Reichsrechte gegeben; gleichzeitig aber erklärte er rückhaltslos, daß es die Pflicht König Heinrichs gewesen wäre, die Strafe in den Formen Rechts mit regelrecht besetztem Gerichte zu verhängen, und nahm deswegen keinen Anstand, die rechtliche Ungültigkeit seiner Anordnungen auszusprechen. Indem Friedrich selbst in dieser Weise besonnen vorging, verbat er sich aber auch auf das Energischste jede Unbesonnenheit von Seiten des Gegners. Er drohte dem Papste für den Fall, daß er Folmar zum Erzbischof weihe, mit dem sofortigen Abbruch aller Beziehungen.

In dieser ganzen Zeit (1184/85) sehen wir den Kaiser in der Lombardei und in Mittelitalien seine Herrschaft ausüben und kräftigen. Ueberall wurde er auf das Herzlichste empfangen. Die italienischen Bischöfe erscheinen beständig an seinem Hofe und begleiten ihn. Das Fodrum wurde regelmäßig und ohne Widerstreben gezahlt, nirgends hören wir, daß die Verpflegung oder der Durchzug auf Widerstand stieß. Ohne Heer durchzog Friedrich die Lombardei östlich bis Cividale, südlich bis Bologna, westlich bis Turin und begab sich dann nach Mittelitalien. Seine Stellung zu den vorhandenen Faktoren war in Mittel- und Oberitalien verschieden. In Tuscanien suchte er seiner Herrschaft den unmittelbaren Charakter nach Möglichkeit zu wahren. Sein Bestreben ging darauf aus, überall die Umgebung der Städte vor einer Vergewaltigung durch die städtischen Behörden zu bewahren und sie, wo es irgend anging, in unmittelbare kaiserliche Verwaltung zu bringen. So hat Friedrich in Lucca und in Florenz die Reichsunmittelbarkeit des Landabfels gewahrt. In der Lombardei dagegen und in ganz Oberitalien beruhte seine Herrschaft nach dem Frieden von Konstanz auf einer vollgemessenen Anerkennung der Stadtstaaten. Die Grundlage des gegenwärtigen Regiments war hier die Anerkennung der Faktoren, in deren Bekämpfung die erste Regierungszeit Friedrichs sich erschöpft hatte. Friedrich zog gewissermaßen die letzte Konsequenz der neuen Regierungsgrundsätze, indem er auch das alte lombardische Oberhaupt in der Stellung, die es zu Beginn seiner Regierung eingenommen hatte, anzuerkennen und zu fördern sich entschloß. Ihm kam eine Partei in Mailand entgegen, welche im Zusammengehen mit dem Kaiser auch den letzten Rest dessen wiederzuerlangen hoffte, was die Stadt einst im Kampfe mit ihm eingebüßt hatte. Allerdings galt es, den Widerstand zu brechen, den die überlieferte Politik immer der Abschwenkung entgegenzusetzen weiß. An der Spitze der Mailänder Kirche stand damals Erzbischof Hubert. Er gehörte einer Familie an, die bei der Zerstörung von 1162 stark gelitten hatte und einen Groll gegen das Kaisertum bewahrte. In der Zeit, als vor dem Konstanzer Frieden die Wolken sich zusammensogen, hatte Lucius diesen Mann zum Kardinal ernannt. Er stellte in seiner Person das Festhalten an einer antikaiserlichen Politik Mailands dar. Es war ein entscheidender Schlag, als zu Anfang des Jahres 1185 die kaiserliche Partei in Mailand das entschiedene Uebergewicht erlangte und eine Gesandtschaft zum Abschluß eines engeren Bündnisses abordnete. Am 11. Februar 1185 trafen die Gesandten in Reggio mit dem Kaiser zusammen. Dieser verlieh ihnen die Ausübung aller Regalien im ganzen Gebiete der Mailänder Erzdiözese, soweit deren Bestandteile nicht anderen Stadtstaaten unterstanden; die nach dem Konstanzer Frieden für diese

Erweiterung der Regalien zu zahlende Summe wurde auf 300 Pfund ermäßigt. Ihren vollen Ausdruck sollte aber die Wiederherstellung der ehemaligen Mailänder Macht in dem Aufbau der zerstörten Stadt Crema erhalten. Friedrich versprach, denselben in die Hand zu nehmen und die Kräfte der Lombardei, der Mark und der Romagna bei Strafe der Acht zu den Befestigungsarbeiten zu entbieten. Dafür versprach auf der anderen Seite Mailand für die Aufrechterhaltung von Friedrichs Herrschaft einzutreten, nicht bloß, wie die Stadt auch durch den Konstanzer Frieden bereits verpflichtet war, in der Lombardei und der Romagna, sondern auch in Tuscan und den mathildischen Ländern, nicht nur für den Schutz der bestehenden, sondern auch für die Wiedererlangung der ihm von anderen vorenthaltenen Besitzungen. Der Kaiser und die lombardische Metropole traten in das Verhältnis einer besonders engen Allianz. Die Mailänder verpflichteten sich, ohne Genehmigung des Kaisers und dieser ohne Genehmigung der Mailänder Konsuln kein anderes Sonderbündnis einzugehen. In Mailand erschien in diesem Jahre der erste Podesta an Stelle der bisherigen Konsuln.

Am 7. Mai 1185 befand sich der Kaiser auf dem Trümmerfelde der von ihm zerstörten Stadt und legte den Grundstein zu der neuen Feste Crema an der Spitze eines Aufgebotes aus der Lombardei und Romagna. Am 17. Mai waren bereits die Gräben gezogen.

In dem Mailänder Bündnis tritt die veränderte Politik deutlich zu Tage. Schemals war das Kaisertum als Beschützer der kleinen Mächte gegen die größten aufgetreten. Jetzt suchte es seine Herrschaft über die kleinen auf den Bund mit der Macht zu stützen, die nach dem natürlichen Verhältnisse als die größte sich entwickelt und behauptet hatte. Die letzten Reste des Mißmutes wichen aus den Teilnehmern der jüngsten Kämpfe. Die Montferrats erschienen wieder am kaiserlichen Hofe, einer der Markgrafen wurde mit der jungen Kaisertochter, welche den Namen der eben verstorbenen Mutter Beatrix führte, vermählt. — Aber gleichzeitig erhob sich auch der Widerstand der Elemente, welche einst das Kaisertum beim Betreten der Lombardei mit trugen und sich nun preisgegeben sahen. Cremona war durch den Wiederaufbau Cremas in seiner Existenz bedroht. Kaum hatte der Kaiser den Bau begonnen, als Cremona einen Verwüstungszug in das Gebiet der wiedererstehenden Stadt unternahm. Sofort suchten die dem Kaiser widerstrebenden Elemente Fühlung miteinander. Als die Stadtgemeinde Cremona vom Kaiser geächtet wurde, wandten sie sich ihrerseits an den Papst.

Am 18. Oktober traf Konstanze, die sizilische Erbtochter, in Piacenza ein. Aus Deutschland wurde ihr Verlobter, König Heinrich, bereits erwartet. Mailand erbat sich vom Kaiser die Gnade, die Hochzeit innerhalb der eigenen Mauern feiern zu dürfen. Das herzlichste Einvernehmen der ehemaligen Feinde auf der einen Seite, und auf der anderen das beginnende Einverständnis der gegnerischen Lombardestädte und des gegnerischen Papsttums. Als in dieser Situation Papst Lucius starb (25. November 1185), wählten die Kardinäle zu seinem Nachfolger das erklärte Oberhaupt der unterlegenen antikaiserlichen Partei Mailands, den Kardinal-Erzbischof Hubert. Er nahm den Namen Urban III. an und behielt als päpstlichen Sitz Verona bei, welches Lucius seit dem Kongress

nicht verlassen hatte. Papst Urban schlug sofort eine schärfere Tonart an. Er verlangte die endliche Herausgabe der mathildischen Güter und suchte von Anfang seiner Regierung an in folgerichtig durchgeführter Politik für seine Absichten gegen das Kaisertum die deutschen Bischöfe zu gewinnen. Wie einst in den Tagen Rainalds von Dassel das Kaisertum im Kampfe gegen das Papsttum durch die populäre Betonung päpstlicher Mißbräuche und finanzieller Uebergrieffe den Klerus für sich gewonnen hatte, so suchte Papst Urban jetzt alles zusammen, was in Deutschland an Bedrückungen der Kirche durch weltliche Finanzverwaltungen gefunden werden konnte. Gegenüber den seit Generationen ertönenden Klagen über Auspressungen der Stifter durch ihre Bögte erklärte er das ganze Institut der Kirchenvogtei für verwerflich. Die Vergebung von Zehnten in Laienhände stand ihm im Widerspruch mit der heiligen Schrift, welche gebot, den Zehnten an den Priester zu zahlen. Namentlich aber verurteilte er auf das schärfste die Abgabe, welche bei Vakanz in den Reichsstiftern der Kaiser bezog. Beim Tode eines Bischofs wurden außerdem die Einkünfte des Bistums in Ermangelung eines Bezugsberechtigten an den Kaiser abgeführt. Das Recht auf den Nachlaß (Spolienrecht) war in älterer Zeit nur ganz vereinzelt geübt worden, und auch die Einkunftsbezüge während der Vakanz (Regalienrecht) waren unter dem Einfluß der italienischen Regalienauffassung in der Regierungszeit Friedrichs schärfer ausgebildet worden. Einer späteren Zeit galt die Regierung Friedrichs I. geradezu als die Entstehungszeit dieser Institute. Schon die Zeitgenossen empfanden vielfach das Drückende dieser Eingriffe. Urban nahm den Kampf gegen die Mißbräuche, namentlich gegen das Spolien- und Regalienrecht des Kaisers, sofort praktisch auf. Um es bei seinem eigenen Mailänder Erzbistum zu einer Ausübung des kaiserlichen Rechtes während einer Vakanz nicht erst kommen zu lassen, zog er es vor, auch als Papst sein Erzbistum zu behalten und durch einen Dekonomen verwalten zu lassen. Friedrich antwortete damit, daß er seinen Sohn zum König von Italien krönen ließ und mit der Krönung statt des Erzbischofs von Mailand, der für ihn nicht mehr existierte, den Patriarchen von Aquileja beauftragte.

Die Königskrönung war verbunden mit der Hochzeitsfeier (27. Januar 1186), und diese wurde zu einem großen Feste für das Königreich Italien gestaltet, wie zwei Jahre vorher der Mainzer Reichstag ein Fest für das deutsche Königreich gewesen war. Seit dem Tage der Krönung nannte Friedrich seinen Sohn nach Vorgang der alten Imperatoren „Cäsar“. Wie die Krönung durch den Patriarchen den Erzbischof von Mailand, so sollte die Ernennung zum Cäsar den Papst und seine Kaiserkrönung als entbehrlich hinstellen.

In dieser Zeit hat Urban bereits die Früchte seiner Kämpfe für die kirchlichen Finanzen zu ernten versucht, indem er sich direkt an die deutschen Bischöfe wandte. Aber Friedrich hatte die Fühlung mit der wertvollsten seiner politischen Schöpfungen, dem deutschen Episkopat, nicht verloren. Noch jüngst zur Hochzeitsfeier war ein großer Nachschub von Bischöfen aus Deutschland in sein Gefolge gekommen. Unter denselben befand sich der Bischof von Münster, Hermann von Ragenellenbogen, ein Mann, den Friedrich wiederholt in diplomatischen

Sendungen verwendet hatte. Nachdem durch die Hochzeitsfeier, durch die Krönung und durch die Cäsar-Ernennung eine vollendete Thatsache geschaffen und die vorhandene Macht dem Papste deutlich genug vor Augen gestellt war, wurde jetzt Bischof Hermann als Unterhändler an ihn abgeschickt. Der gewandte Bischof brachte in der That eine Einigung zu stande: Urban gab in der Trierer Sache nach, wofür Friedrich aber sofort seinen Sohn zur Befreiung des Kirchenstaates aus den Händen der Römer ausschickte. Auch die Besitzfrage wurde ihrer Lösung wenigstens näher gerückt. Bischof Hermann berichtete dem Kaiser, Papst Urban habe bei Gottes Wort versprochen, niemals Folmar zum Erzbischof von Trier zu weihen (März 1186).

So schien die Einigung theils erreicht, theils angebahnt. Allein während Friedrich den König in der That in den Kirchenstaat schickte, stieß er auf einem Zuge gegen Cremona auf einen päpstlichen Befehl an die Bischöfe, welcher ihnen die Unterstützung des Kaisers untersagte, auf Aufwiegelung der Städte und endlich auf die authentische Nachricht, daß Papst Urban trotz allem Vorgegangenen dennoch Folmar zum Erzbischof von Trier geweiht habe. Daraufhin beauftragte er, nachdem Cremona gefallen war, seinen Sohn, den König Heinrich, mit einem Einbruch in die Campagna. Heinrich führte den Auftrag aus, verwüstete die päpstlichen Besitzungen und ließ sich und seinem Vater huldigen. Binnen eines Monats war das Patrimonium Petri genommen. Erst auf die That ließ Friedrich dann das Wort folgen. Es gab einen heftigen Notenwechsel zwischen Kaiser und Papst. Urban stellte jede Verbindung mit Cremona in Abrede. Er bestritt die ihm zur Last gelegte Aufwiegelung der Lombarden, er bestritt ebenso das angebliche Verbot an die Bischöfe, erklärte die thatsächlich vorgekommene Bannung lombardischer Bischöfe mit anderen Gründen, so z. B. mit ihrer Uebernahme neuer unzulässiger Lasten für ihre Kirche (ein nicht mißzuverstehender Seitenhieb) und erklärte endlich, päpstliche Briefe, welche etwa das Gegenteil beweisen sollten, für gefälscht. Ohne auf weitere Erörterungen einzugehen, ließ der Kaiser den Papst in Verona internieren, Boten von ihm und an ihn abfangen und der Sicherheit halber die Alpenpässe sperren, um die Verbindung mit Trier unmöglich zu machen. Dem geweihten Trierer Erzbischof Folmar gelang es gleichwohl, aus dem umstellten Verona zu entkommen. Er fand innerhalb seines Sprengels eine Zuflucht zuerst bei dem Bischof von Metz, dann bei dem Grafen von Bar, mußte sich aber schließlich nach Frankreich flüchten, wo der Erzbischof von Reims ihn aufnahm. Für die Trierer Erzbischofse begann das gewöhnliche Spiel des Kirchenschismas. Folmar verhängte vom Exil aus Amtsentsetzungen über die feindlichen Kleriker, Exkommunikation über Kleriker und Laien.

Für Friedrich war nunmehr der Zeitpunkt gekommen, nach der Sicherung der sizilischen Heirat und nach der Befriedigung der Lombarden die Trierer Angelegenheit und damit den Kampf mit dem Papsttum in die eigene Hand zu nehmen. Er ließ in Italien Heinrich mit unbeschränkter Vollmacht zurück und kehrte heim. Am 27. Juni 1186 stand er am Comer See, am 26. August erschien er in Mülhausen i. E. Wie er Italien verließ, darüber kann es kein besseres Zeugnis geben, als das des Cremoneser Geschichtschreibers selbst, der

in neidlosen Worten das Ergebnis dieses Römerzuges ohne Heer charakterisiert: sieggekrönt verließ der Kaiser Italien, welches „mit ihm und unter sich“ in Frieden lebte.

Das Mainzer Fest von 1184 hatte den veränderten Zustand des deutschen Verfassungslebens deutlich vor Augen gestellt. Ein Oberherr stand an der Spitze des Reiches, keine einzige ebenbürtige Erscheinung stand neben dem Kaiser. Aber es umgab ihn eine große Anzahl fürstlicher Persönlichkeiten, welche über das Durchschnittsmaß des Fürstenadels weit hervorragten: die Wittelsbacher, die Wettiner, die Askanier, die Thüringer Landgrafen, vor allem die Erzbischöfe und die größeren Bischöfe des Reiches. Neben und unter ihnen standen die zahlreichen, durch das ganze Reich zerstreuten Grafen und Herren. Im Vordergrund des Verfassungslebens standen entschieden bereits die größeren Territorialherren, die geistlichen wie die weltlichen. Das letzte große Ereignis der deutschen Geschichte, die Niederwerfung Heinrichs des Löwen, war ihr Werk. Die Urkunde, welche damit begann, die Hinterlassenschaft des großen Welfen aufzuteilen, nennt die beiden Elemente der geistlichen und weltlichen Fürsten deutlich genug, indem sie sagt, daß der Welfe sich vergangen „habe gegen die Kirche Gottes und die Edlen des Reiches“. Für diese Elemente, welche durch die Niederwerfung des Löwen von einem auf ihnen lastenden Alp befreit waren, war jetzt die Möglichkeit geboten, ihre Gebiete auszudehnen und abzurunden.

Von dieser Möglichkeit hat unter allen siegreichen Gegnern Heinrichs des Löwen am ersten der Erzbischof von Köln Gebrauch gemacht.

Wir kennen den Mann, der damals auf dem erzbischöflichen Stuhle saß. Es war Philipp von Heinsberg, der unter Rainald von Dassel eine tüchtige staatsmännische Schule in der kaiserlichen Kanzlei durchgemacht hatte und nach dem Tode des Meisters zu seinem Nachfolger im Erzbistum ausersehen war, wie er einst sein Nachfolger in der Kanzlei gewesen war. Allerdings ist Philipp im Reichsleben nicht an Rainalds Stelle getreten. Die klaffende Lücke, welche der Tod des gewaltigen Mannes gerissen hatte, ist durch keinen andern ausgefüllt worden. Aber unter den Staatsmännern, welche nach Rainalds Tode sich in dessen Einfluß teilten, hat Philipp stets eine hervorragende Stellung eingenommen. Wenn aber Rainald auf den Höhen des Reichslebens wandelnd eben dadurch der Fürsorge für sein Fürstentum vielfach entrückt worden war, so liegt in dieser Fürsorge eine der hauptsächlichsten Leistungen Philipps von Heinsberg. Für seine Diözese und sein geringes unmittelbares Besitztum am Rhein und Westfalen, welches wir bereits skizziert haben (S. 281 ff.), war der Mangel großer Fürstentümer geradezu charakteristisch. Die „Herzoge“ von Löwen und von Limburg bedeuteten nicht mehr als die Grafen von Flandern, von Hennegau, von Namur und Luxemburg. Und auf westfälischem Boden war dasselbe Verhältnis gewesen. Viele angesehenere Geschlechter, aber keine wirkliche Herzogsgewalt. So waren die Kölner Erzbischöfe, obgleich nur ein sehr geringer Teil ihrer Diözese in ihrem Eigentum stand, doch unbestritten die angesehensten Fürsten des ganzen Sprengels.

Die rechtliche Grundlage für die Zusammenfassung der Territorialgewalt

über die verschiedenen Teile des Gebietes gab dann für Philipp das Herzogtum. Seit Konrad III. übten die Erzbischöfe von Köln herzogliche Rechte in Ripuarien aus. Seitdem Philipp nun auch das westfälische Herzogtum erhalten hatte, war er im ganzen Gebiete seiner Diözese und darüber hinaus Herzog und wurde im Hinblick darauf, daß zu den Landesfürsten innerhalb dieses Gebietes auch der sogenannte Herzog von Löwen gehörte, auch wohl Erzherzog genannt, so daß er wie als Erzbischof über Bischöfen, so als Erzherzog über Herzogen stand.

Zweimal ist in die Diözese ein Eingriff von seiten größerer Fürstengewalten versucht worden. Einmal drohte ihr aus dem Süden her Gefahr vom Pfalzgrafen, dann aus Osten von Heinrich dem Löwen. Der erste Versuch war durch Rainald abgeschlagen worden (1164), und der letztere Versuch hatte damit geendet, daß Philipp als Herzog von Westfalen das Erbe seines Gegners antrat (1181). Für die Zukunft blieb daher nur die Südgrenze als offene Stelle. Während Philipp mit seinen Nachbarn im Westen, wie dem Herzoge von Löwen, im besten Einvernehmen stand, während er nach der Rheinmündung zu als vornehmsten Nachbar seinen eigenen Suffragan, den Bischof von Utrecht, hatte, während er endlich seinen östlichen Nachbar, den neuen skandinavischen Herzog, schon durch verwandtschaftliche Beziehungen zum Grafen Adolf von Holstein genügend niederhielt, lagen vor der Südgrenze nicht nur die zurückgedrängte Pfalzgrafschaft, sondern in weiterer Entfernung auch die großen Besitzungen des hohenstaufischen, sowie ferner die des landgräflichen Hauses. Die planmäßige Sicherung der Südgrenze war eine der hauptsächlichsten landesfürstlichen Leistungen Philipps. Diese erfolgte namentlich durch einen systematischen Ankauf von Gütern und festen Schlössern, an dem er fast bis zu seinem im Jahre 1191 erfolgten Tode gearbeitet hat. Am deutlichsten tritt die militärische Bedeutung seiner Gütererwerbungen auf dem linken Rheinufer hervor. Hier besaß seine Kirche bereits Andernach und die Vogtei über das benachbarte Kloster Maria-Laach. Schon Rainald hatte in der Nähe Schloß Rheineck im Kampfe mit dem Pfalzgrafen besetzt und nicht wieder herausgegeben; indem er sich in der Ahr- und in der Rürburg das Deffnungsrecht sicherte, hatte schon er an dieser Stelle eine kleine Festungslinie errichtet. Weiter westlich lag dann als vereinzelter kölnischer Besitz die Abtei Steinfeld. Zwischen den Burgen am Rhein und Burg Ahr lag aber der Dübrück, die höchste Erhebung dieser Gegenden, von wo aus an hellen Tagen der Blick bis nach Köln hin reicht. Zwischen Burg Ahr und Abtei Steinfeld lagen die Höhen, welche nördlich das Ahrthal umziehen. Hier trat Philipps Thätigkeit ergänzend und ausfüllend ein. Er hat Burg Ahr, wo sein Vorgänger sich nur das Besetzungsrecht gesichert hatte, zum Eigentum erworben und die Zwischenräume nach der einen und nach der anderen Seite hin gedeckt; nicht nur den Dübrück, sondern auch die umliegenden Schlösser (Kempenich, Saffenberg) und ebenso nach Westen hin Ahrberg, Tollenborn u. a., so daß jetzt eine zusammenhängende Befestigungslinie von Andernach bis zur Abtei Steinfeld reichte, wo die unwegsamsten Gegenden der hohen Eifel menschliches Befestigungswert überflüssig machten. Auf der rechten Seite des Stromes erwarb Philipp in der Rheingegend, teilweise über die Diözesangrenze hinausgreifend, Schloß Blankenburg

an der Sieg, sowie vom Landgrafen Burg Wieb (Neu-Wieb), Windeck und anderes mehr, namentlich aber die großen westfälischen Grafschaften Altena und Arnberg.

Die Sicherung der Grenze war nicht der eigentliche Zweck von Philipps Gütererwerbungen. An sich bedeutete der Güterkauf gleichzeitig den Erwerb von Hoheitsrechten. Und diesen hat Philipp auch im Innern seines Landes sich angelegen sein lassen. Es ist bezeichnend, daß er in der Vermehrung seines Besitzstandes nie darauf ausging, seine eigenen Dienstmänner auszukufen, sondern immer nur Grafen und Freie. Von jenen erwarb er mit dem Kauf des Gebiets gleichzeitig die gräfliche Gerichtsbarkeit, und diese zog er mit ihren Gütern in das Gebiet der geistlichen Immunität. Da den Kirchenfürsten die Immunität für alle ihre Besitzungen im voraus verliehen war, so geriet jedes Stück Land, welches der Erzbischof ankaufte, mehr oder weniger auch unter seine Gerichtsbarkeit.

Daher ging Philipp darauf aus, nicht bloß an der Grenze, sondern ebenso im Innern seiner Diözese seinen Besitz überall durch Ankauf zu vermehren und abzurunden. Auch hier zeigt sich System und Erfolg seines Vorgehens besonders deutlich auf der linken Rheinseite. Er übernahm als bischöfliches Besitztum den Streifen Landes von Bonn bis Neuß und weiter rheinabwärts einen kleineren Streifen, welcher die Abtei Kamp, sowie die Städtchen Xanten und Rees enthielt. Etwa parallel diesen am Strom gelegenen Besitzungen erstreckten sich in einiger Entfernung westlich die großen Grafschaften Jülich, Gelbern und Kleve, ein fester und, wie die Folgezeit lehrte, uneinnehmbarer Besitz. Hier wurde nun zunächst die Verbindung zwischen den beiden Besitzstreifen am Rhein hergestellt. Schon Rainald hatte nördlich von Neuß Schloß Meer geschenkt erhalten. Und wenn auch aus dem Schloß eine gleichnamige Abtei gestiftet war, so hatte doch das Erzstift die Vogtei über dieselbe behalten. Philipp setzte hier mit seinen Erwerbungen ein, kaufte in der Umgegend ein Gut nach dem andern dazu, ging dann weiter östlich in der Länderstrecke zwischen den erzstiftischen und den drei gräflichen Besitzungen vor und erwarb endlich jenseits der drei Grafschaften ganze Länderstrecken, so unter anderen vom Limburger Hause dessen sämtlichen Allode (mit Ausnahme von Arlon). So bildete sich hier ein geschlossenes erzstiftisches Gebiet. Während bei Philipps Regierungsantritt noch das Gebiet zwischen Rhein und Maas durch das Nebeneinanderbestehen kleinerer Herren charakterisiert wurde, hatte sich gegen das Ende seiner Regierungszeit außer jenen drei Grafschaften und den kaiserlichen Domänen hier nur der Besitz von Hochstaden und der seines eigenen Hauses Heinsberg-Falkenburg vom Erzstift unabhängig erhalten. — Auch auf der rechten Rheinseite kaufte Philipp große Besitzungen an, wie denn außer Altena und Arnberg auch Lippe kölnisch wurde. Als der Graf zur Lippe durch die Unterstützung Heinrichs des Löwen seine kölnischen Lehen verwirkt hatte, gab Philipp sie ihm später zurück und ließ sich als Gegendienst Lippstadt und die lippischen Allodien verkaufen. Ebenso gewann er die Grafschaft Tecklenburg. Von größeren Besitzungen hat sich nur Ravensburg in dieser Gegend unabhängig erhalten.

Fast rätselhaft ist es, woher Philipp die Geldmittel zu den großen Er-

werbungen nahm. Seine Kirche war unter den früheren Erzbischöfen zuweilen ausgefogen und zuweilen wieder restauriert worden. Unter Rainald hatte sie manche Schenkung und manche Förderung erfahren, war aber für den Reichsdienst außerordentlich angestrengt worden. Jetzt sehen wir plötzlich im Laufe weniger Jahre den Güterbesitz sich vervielfachen. Zwar haben wir uns den Kaufpreis, der für die Güter gezahlt wurde, auch nicht annähernd so hoch, wie den Wert derselben zu denken. Was erworben wurde, war doch in der Regel nur das Obereigentum, während der wirkliche Besitz im Wege der Belehnung dem bisherigen Eigentümer verblieb. Immerhin wurde die Summe der Kaufpreise auf 40 700 kölnische Mark berechnet. Die Aufbringung der notwendigen Zahlungen bedeutete in der That für den Erzbischof eine beständige Finanznot. Und so zeigt denn seine Regierung nicht nebeneinander systematisches Planen und nervöses, unruhiges Ausführen. Große ordnungsmäßige Güterverzeichnisse sind angelegt, die Güterpreise daneben registriert. Aber wenn es zur Zahlung kommt, müssen allerhand Auswege gefunden werden. Anleihen und Verpfändungen, Bürgschaften, Ratenzahlungen, selbst Verkäufe alter Güter zu Gunsten der neuen wechseln beständig miteinander ab, bis eine neue Konjunktur benützt wird, um durch günstige Ankäufe die bisherige Belastung wieder auszugleichen. Ein Abbild der Verwaltung ist das Kölner Urkundenwesen dieser Zeit. Die geordnete schriftliche Beurkundung hat in Philipps Zeiten in Köln gewaltig zugenommen. Aber beständig greift in die Wirksamkeit das Kanzleipersonals die persönliche Thätigkeit des Erzbischofs ein. Seine Urkunden bilden bis heute einen Gegenstand der Verzweiflung für die Forscher, welche sich abmühen, geregelte Grundzüge des Kanzleiwesens herauszufinden.

Wie dem aber auch sei: die fortlaufende Arrondierung des Gebietes gelang, und auf Grundlage derselben begründete nun Philipp eine wirkliche landesfürstliche Verwaltung. Waren durch die Güterkäufe und durch die Ausdehnung der erzbischöflichen Immunität die freien Grafengerichte zertrümmert worden, so begann Philipp, seinerseits unter das Niveau der Freien herabsteigend, den Zusammenhang mit den niederen Ständen der Einwohnerschaft zu pflegen. Je größer die Zahl der Freien war, welche durch die Güterkäufe unter die erbstiftische Gerichtsbarkeit gerieten, desto mehr mußte sich schon durch diese Thatsache die Lage der unfreien Stände der Zins- und Dienstmännern heben. Die letzteren kamen aber noch immer in die Höhe durch die gesteigerte militärische Bedeutung, die ihnen in diesem Landesstaate zukam. Für eine Politik, welche darauf ausging, die Landesverwaltung auf die militärische Sicherheit zu stützen, war der Besitz einer zahlreichen Dienstmannschaft, aus der sich die Ritterheere rekrutieren konnten, von ganz besonderem Wert. Bei den Gütererwerbungen ist Philipp überall auf die Vermehrung seiner Dienstmannschaft bedacht gewesen. Und die Bedeutung, welche er derselben beilegte, geht am deutlichsten aus ihrem zahlenmäßigen Wachstum hervor. Gegen Heinrich den Löwen zog Philipp im Jahre 1179 mit 1500 Rittern aus. Bei der großen Mainzer Feier im Jahre 1184 erscheint er mit 1700. Auf einem kölnischen Landtage aber, den er drei Jahre darauf (Palmsonntag 1187) hielt, wird die Zahl seiner Ritter auf 4000 angegeben. Gerade dieses dienstmännische Element zog er am sichersten und

vollständigsten in seine Territorialverfassung hinein. Schon seit Anfang seines Regiments ging er darauf aus, die Allode seiner Dienstmänner ohne Rücksicht auf den Charakter des Guts unter seine herrschaftliche Gerichtsbarkeit zu bringen. An dem dienstmännischen Elemente, welches, ganz unter seinem gnädigen Herrn stehend, ihm die Heere füllt und die Burgen bewacht, wird es am meisten klar, was Erzbischof Philipp meinte, wenn er in den Urkunden über seine Gütererwerbungen als Zweck derselben den Schutz der Kirche und des Landes bezeichnet.

Aber neben den Dienstmännern wandte Philipp auch den Zinsleuten seine Fürsorge zu. Er setzte nicht nur die Thätigkeit seiner Vorgänger in der schriftlichen Fixierung der bestehenden Zinslasten fort, sondern suchte diese auch zu ermäßigen, die Lage des Standes im ganzen zu bessern, und bezeichnete als den ausdrücklichen Zweck seiner Maßregeln die Anlockung von kleinen Freien, in den Stand der Kölner Zinsleute einzutreten.

In derselben Richtung entwickelte sich die Beziehung des neuen Landesfürsten zu der bürgerlichen Bevölkerung seines Landes. Zwar hatte seine Stadt selbständige auswärtige Beziehungen und dementsprechend auch nicht selten eine selbständige Politik. Köln war der Hafen für England. Wie in den Kämpfen Heinrichs V. für die Stadt Köln die englische Heirat zum ausschlaggebenden Beweggrund wurde, ohne Rücksicht auf den Erzbischof sich für Heinrich V. zu erklären, so hat die Stadt bei der zunehmenden fürstlichen Animosität gegen Heinrich den Löwen doch in diesem in erster Linie den Schwiegersohn des englischen Königs respektiert. So fehlte es denn nicht an Reibungen zwischen der Stadt und ihrem erzbischöflichen Herrn. Noch während des dreijährigen Kampfes gegen Heinrich den Löwen schmolte seine Bürgerschaft mit ihm; in den Jahren 1181—1184 fehlen die Kölner Schöffen in den Zeugenreihen der erzbischöflichen Urkunden. Dann aber besserte sich das Verhältnis, und die Fürsorge des Erzbischofs für seine Bürger nahm diese für ihn ein. In der Kölner Bürgerschaft war seit längerer Zeit der kirchliche Sinn im Zunehmen begriffen. Seitdem die Stadt in den Gebeinen der heiligen drei Könige eine Reliquie von europäischem Rufe besaß (S. 488, 523), seitdem diesem Rufe ein steigender Fremdenverkehr zu danken war, verwuchsen die Interessen der Bürgerschaft mehr mit kirchlichen Anschauungen. Die Bürgerschaft war kirchlicher geworden, und die Erzbischöfe hatten mehr Sinn für die Kaufmannsinteressen gewonnen. In den Geldgeschäften, die mit den großen Güterankäufen verbunden waren, spielte die Kölner Bürgerschaft eine erhebliche Rolle. Auch die westfälische Stadt der Erzbischöfe, Soest, entwickelte sich zu freierer Stellung und gelangte dazu, für ihre Urkunden ein selbständiges städtisches Siegel zu führen. Charakteristisch für die zunehmende Bürgerfreundlichkeit des Erzbischofs ist seine Stellung in der städtischen Ueberlieferung. In Köln hat man die Kämpfe der früheren Regierungszeit vergessen. An die Thatsache, daß mit jener Anerkennung des status quo auch eine Anerkennung der herkömmlichen Verfassung, ja sogar indirekt eine kaiserliche Bestätigung verbunden war, knüpfte die Ueberlieferung an. Sie schrieb ihm nicht nur jene Befestigungen, sondern sogar den späteren großen Ausbau der Kölner Festungswerke zu. Als großes Verdienst wurde ihm außerdem in bürgerlichen Kreisen die Sicherung der Kölner Münze angerechnet. Noch kurz

vor seinem Tode hat er sich ein königliches Privileg erwirkt, daß in seiner Diözese außer Duisburg und Dortmund keine königliche Münzstätte errichtet werden, und daß weder innerhalb noch außerhalb der Diözese in königlichen Münzstätten das Kölner Gepräge nachgeahmt werden solle. Die Bürgerschaft ist unter ihm, als er zu dem Romzuge 1174 großer Gelder bedurfte, in den pfandweisen Besitz des Münzrechts gekommen, ebenso wie um dieselbe Zeit ein einzelner Kölner Bürger den Kölner Zoll vom Erzbischof verpfändet erhielt. — Im Kölner Dom steht das Grabdenkmal, das eine spätere Generation ihm gesetzt hat. Mit Zinnen und Türmen gekrönt, steht es da wie ein Festungsmodell. Die Soester haben Erzbischof Philipp bis ins fünfzehnte Jahrhundert hinein als Stadtgründer verehrt.

Der zunehmende Rückhalt, welchen der Erzbischof an seinen Dienstmannen, Lehensleuten und Bürgern fand, erklärt es uns, daß er seinen Vasallen eine freiere Stellung einräumen konnte. Er ist sogar soweit gegangen, ihren Häusern vielfach die weibliche Lehensfolge zuzugestehen, und damit den Heimfall der Lehen auf verhängnisvolle Weise zu erschweren. Je mehr in der Diözese sich der Zustand herausbildete, daß der Erzbischof als Herr angesehen wurde, desto mehr konnte der anerkannte Herr den ehemaligen Rivalen sich entgegenkommend erweisen. In der Zeit Erzbischof Philipps hat am ganzen Niederrhein sich der Umschwung vollzogen, daß die Grafen auch Lehen von Laienfürsten nahmen und damit unter den fürstlichen Stand herabsanken; und dieselbe Zeit dieses Sinkens ist es gewesen, in welcher sie in dem erzbischöflichen Territorium zu einem größeren Einfluß als je gelangten.

So stand der Erzbischof mit den Seinen an der Spitze eines großen Gebietes. Von jeher hatten ihm die Kölner Prioren, die Ministerialen und die Vasallen in der Verwaltung auch der Territorialangelegenheiten zur Seite gestanden. Jetzt war der Stand der Ministerialen ins Ungeheure vermehrt, und unter den Vasallen gab es große angesehene Geschlechter. Außerdem aber wird seit Philipps Regierungszeit neben den dreien als vierter Stand der der Bürger erwähnt. Hier waren die Anfänge der späteren Landstände: Geistliche, kleinerer und größerer Adel, Städte.

Betrachten wir die Territorialgründung Erzbischof Philipps als ein Ganzes, so können wir uns nicht wundern, daß das gute Einvernehmen mit dem Kaiser, welchem Philipp seine Stellung im Reichsleben verdankte, sich allmählich in das Gegenteil umsetzte. Im Grunde genommen war die Territorialherrschaft Philipps nur die Methode Heinrichs des Löwen, übertragen auf die ältere Kultur des Rheinlandes. Wie diese Territorialgründung den Vetter und Freund schließlich mit dem Kaiser in Konflikt gebracht hatte, so konnte es nicht fehlen, daß dieselbe auch den Fürsten, der am Sturze Heinrichs mit gearbeitet hatte, im Laufe der Zeit in ähnliche Konflikte brachte. Dazu kam die kirchliche Gesinnung und das kaufmännische Element, welche der Kölner Politik ein Gepräge zu geben begannen. Endlich aber gehörte das Kaisertum vermöge seines Domänenbesitzes mit zu den kleinen niederrheinischen Gewalten, welche die Ausdehnung des kölnischen Güterbesitzes zu umspannen und zu erdrücken drohte.

Von diesen Reibungselementen ist das letzte am konkretesten zu verfolgen. Friedrich hat seine niederrheinischen Besitzungen seit Beginn seiner Regierung nicht vernachlässigt. Wir sahen, daß er schon im Jahre 1155 die karolingische Pfalz in Nymwegen restaurieren ließ. Im Jahre 1171 hat er bei Aachen den Wärenstein besetzt und besetztigt und im Jahre darauf die Bürgerschaft verpflichtet, ihre Stadt binnen vier Jahren zu besetzen. Um dieselbe Zeit hat er dem Burgflecken Kaiserswerth Stadtrecht verliehen und auf den Trümmern der alten Reichsburg eine neue zu bauen begonnen. Aber diese einzelnen Maßnahmen sanken zu völliger Bedeutungslosigkeit herab, als in der späteren Regierungszeit des Kaisers Philipps Erwerbungen ins massenhafte gingen. In dieser Periode (seit 1184) gerieten die kaiserlichen Domänen in eine ganz andere Stellung. So können wir z. B. an der Domäne Singig Remagen gegenüber dem Siebengebirge diese Veränderung deutlich sehen. Wie sehr diese beiden Punkte das Rheinthal beherrschen, geht am besten daraus hervor, daß schon Erzbischof Arnold I., der Vorgänger Rainalds, den Drachensfels verschenkt hat, weil er für ihn überflüssig sei. Als aber jetzt unter Philipp auf der anderen Seite der Domänen die Erwerbungen an der Ahr eine nach der anderen hinzukamen, da waren die Domänen auf allen Seiten eingeeengt und zu einer kölnischen Enclave geworden. Ganz ebenso war das Schicksal von Kaiserswerth. Als hier im Jahre 1184 Friedrich den Bau der neuen Burg beendete und in einer Inschrift als den Zweck des Baues bezeichnete „Gerechtigkeit zu üben und den Frieden zu schützen“, da war dieses Bewußtsein von der Bedeutung, welche der Befestigungsbau für die Landesverwaltung hat, längst überholt und auch um diese Domäne herum die Umschließung durch kölnischen Besitz bereits in vollem Gange. Das gleiche Schicksal hat weiter rheinabwärts die königliche Handelsstadt Duisburg, im Westen Düren gehabt. Aachen hatte auf der einen Seite die limburgischen Erwerbungen, und auf der anderen war es von der erzbischoflichen Nachbarschaft nur deswegen frei, weil hier das eigene Heinsbergische Hausgut lag, das der Erzbischof noch verschonte. Das kölnische Territorium legte sich hier als ein erdrückender Gürtel um die einzelnen Domänen in derselben Zeit, wo der bevorstehende Ablauf von Heinrichs Exil Stützpunkte englisch-welfischer Politik hervorzurufen geeignet war, und wo der drohende Konflikt mit dem Papsttum in der Trierer Angelegenheit eine englisch-welfisch gesinnte Stadt mit ihrem Erzbischof doppelt bedrohlich machte, wenn sie zugleich streng kirchlich gesinnt war.

Friedrich hat eine Stütze gegen das sich neu bildende niederrheinische Territorium außerhalb desselben in der Nachbarschaft gesucht. Den Gütererwerbungen Philipps gehen zur Seite Verhandlungen mit dem Grafen von Hennegau etwa seit dem Jahre 1183. Der Oheim des Hennegauers, der Graf von Namur und Luxemburg, hatte nach längerer kinderloser Ehe seine Gemahlin verstoßen. Nun schloß Friedrich mit dem Neffen, der für den Erben galt, im Jahre 1184 einen Vertrag, in welchem dieser sich bereit erklärte, Eigen und Lehen bei Antritt der Erbschaft dem Kaiser zu übergeben, wogegen Friedrich aus den nunmehr vereinigten Häusern Hennegau und Namur eine große Markgrafschaft Namur bilden und dem Hennegauer als Reichslehen zurückgeben würde. Der Graf von

Hennegau lebte in steter Fehde mit dem von Flandern. Mit dem letzteren war der Herzog von Löwen und dadurch dessen Lehnsherr, der Erzbischof Philipp, liiert. Wie diese Parteigänger des Flanderers, so fühlte sich auch der Limburger durch die geplante Markgrafschaft, das erste große Reichsfürstentum in dieser Gegend, bedroht. Es war damals, daß der Limburger alle seine Allode an den Erzbischof von Köln zu Lehen übertrug und dieser mit Hilfe derselben die Nachener Domänen von der anderen Seite umfaßte. — Doch ging dieses eifersüchtige Werben von des Kaisers und des Erzbischofs Seite nicht über das Maß von Reibungen hinaus, welches in der deutschen Verfassung seit Jahrhunderten der gewohnte Zustand war. In dieser ganzen Zeit bestand noch immer das alte Verhältnis zwischen dem Kaiser und seinem getreuen Staatsmann, dem er in Anerkennung seiner Dienste den Kölner Bischofsstuhl verliehen hatte. Im Jahre 1183, als bei Eintritt der Trierer Batanz der Kaiser sein Recht an der Hinterlassenschaft des verstorbenen Trierer Erzbischofs geltend machte, hat er gleichwohl ein Legat desselben an den Kölner Erzbischof anstandslos auszahlen lassen. Und im folgenden Jahre, auf dem großen Feste zu Mainz, hat Friedrich in den Rangstreitigkeiten zwischen Köln und Fulda schließlich doch zu Gunsten des Kölners die erste Entscheidung aufgehoben. Und unmittelbar darauf, noch im Sommer des Jahres 1184, erhielt Philipp eine diplomatische Sendung an den englischen Hof, um daselbst eine Verschwägerung zu vermitteln.

Erst in der Folgezeit entwickelte sich die Selbständigkeit der erzbischöflichen Politik bis nahe zur Feindseligkeit. Der Erzbischof von Köln, der Graf von Flandern und der Herzog von Löwen hatten es fertig bekommen, den reichen Erbontel in Namur zur Wiederannahme seiner verstoßenen Gemahlin zu bewegen. Und als diese alsbald dem alten Herrn wirklich noch ein Töchterchen gebar (Juli 1186), wurde sofort das Kindlein in der Wiege mit dem Grafen von Champagne verlobt und diesem Lehen und Erbe des Alten als Mitgift versprochen.

Als Friedrich im August zurückkehrte, fand er in der Namurer Sache den Schachzug schon gelungen und die Abrundung des Kölner Territoriums während seiner Abwesenheit auf eine nie geahnte Höhe gebracht. Und nun wurde von dem Papste, der beständig die Bischöfe wegen der Spolien und der Regalien aufwiegelte, der den Trierer Gegenkandidaten Folmar soeben dem Kaiser zum Trotz geweiht hatte, Philipp von Köln zum apostolischen Legaten ernannt.

In dem Zusammentreffen feindlicher Mächte ging Friedrich einstweilen gegen den Hauptgegner vor. Er machte sich daran, den deutschen Episkopat gegen den Papst auszuspielen. Nach längerer Vorbereitung wurde Ende November 1186 ein großer Reichstag in Gelnhausen gehalten, der thatsächlich das Ansehen einer deutschen Synode hatte. Neben weltlichen Fürsten waren hier die geistlichen besonders zahlreich und in angesehenen Vertretern anwesend. Die Metropolitane von Mainz, Magdeburg, Salzburg und Bremen waren zur Stelle, d. h. wenn man Trier als vakant betrachtete, fehlte von den deutschen Erzbischöfen der Kölner allein. Der Kaiser stellte vor der Versammlung die Unterstützung der Cremoneser Reichsfeinde durch den Papst und dessen eidlich abgegebenes Versprechen, Folmar niemals zu weihen, unter Beweis; das erstere

durch die Briefe des Papstes, das letztere durch das Zeugnis des Bischofs von Münster und anderer Unterhändler. Er erhob Klage gegen den Papst, daß er durch weitere Beibehaltung seines Mailänder Erzbistums diesen für die Reichsverwaltung in Italien so wichtigen Posten dem Reiche entziehe. Und in betreff der Spolien- und Regalienfrage drehte er den Spieß um, indem er, wie in dem Manifest von Besançon, gegen die Ausfugungen der deutschen Kirche durch die römischen Legaten protestierte. Aber auch abgesehen von den einzelnen konkreten Fragen betonte Friedrich die prinzipielle Tragweite des Streites. Er bezeichnete es nicht bloß als eine unerhörte Forderung, daß der Papst innerhalb des deutschen Reiches einen Bischof weihen ließ, bevor der Kaiser ihn investiert habe, weil dies dem Wormser Konkordat widerspreche, sondern er betonte auch, daß es eine Maßregel von vernünftigen Gründen sei, innerhalb der Grenzen des deutschen Reiches den römischen Papst über die Besetzung eines Bistums nicht entscheiden zu lassen, bevor der Kaiser sich entschieden habe. — Der Kaiser fand mit seinen Anklagen allgemeine Zustimmung. Der deutsche Episkopat erklärte sich bereit zu einer Kundgebung für ihn. Jeder Erzbischof that sich mit seinen Suffraganen zu einem Schreiben an den Papst zusammen. Die Bischöfe betonten gegenüber dem Papste ihre Doppelstellung als Mitglieder der Kirche und des Reiches, aber sie stellten ganz besonders in den Vordergrund, daß sie durch den Eid der Treue an den Kaiser gebunden seien. Sie halten dem Papste das ganze Sündenregister, wie es auf dem Reichstage zur Sprache gekommen, vor, teils in indirekter Rede über den Vortrag des Kaisers berichtend, teils aber auch in direkter, indem sie die päpstlichen Briefe und die gegen ihn sprechenden Zeugnisse als Thatsachen anführen, welche sie teilweise durch Augenschein kennen. Sie erklären es für unvereinbar mit ihrem Treueide, gegenüber solchen Angriffen auf das Reich auch nur zu schweigen. Zum Schluß betont das Schreiben, daß der Kaiser seinerseits stets zu freundlichen Unterhandlungen wie zu schiedsrichterlicher Entscheidung in allen Streitigkeiten zwischen Reich und Kirche bereit gewesen sei, und fordert ganz direkt den Papst auf, Remedur eintreten zu lassen.

Die Gelnhauser Kundgebung war ein einstimmiger Protest des dort versammelten Episkopates gegen den römischen Papst. Der Erzbischof von Köln stand abseits von den Ereignissen. Er hielt sich fern von dieser kaiserlichen Politik. Als der Kaiser den Bischof Bertram von Metz, der Folmar als seinen Erzbischof bei sich aufgenommen und eine von ihm in Rouzon abgehaltene Synode (Februar 1187) besucht hatte, durch seinen Ministerialen Werner von Bolanden vertreiben ließ, begab der Vertriebene sich nach Köln und fand hier in der That eine Zuflucht. Allerhand Gerüchte gingen von Mund zu Mund. Der Zusammenhang des flandrisch-hennegauischen Konfliktes mit den großen europäischen Kriegen zwischen England und Frankreich war bei der beständig wechselnden Parteistellung bereits den Zeitgenossen ebenso unklar, wie er es den heutigen Forschern ist. Da gab das denn den besten Boden zu allerhand Kombinationen auch über die deutschen Angelegenheiten. Man wollte wissen, daß schon bei Erzbischof Philipps Gesandtschaft in England der englische König eine Ausöhnung zwischen seinen beiden deutschen Gästen, dem Herzog Heinrich dem Löwen

und seinem glücklichen Gegner, dem Erzbischof, vermittelt habe. So sah man gegenüber dem Könige von Frankreich eine große welfische Partei, zu welcher man auch den Schwiegersohn des Löwen, den König von Dänemark, rechnete. Seit dem Jahre 1185 war Heinrich der Löwe zurückgekehrt und lebte auf den ihm gebliebenen Gütern. In seinen Kreisen beklagte man sich über den Argwohn des Kaisers, der hinter jeder gegen ihn auftauchenden Feindseligkeit des Erzbischofs von Köln, des Königs von Dänemark und anderer immer nur Heinrich den Löwen witterte und ihm eben deswegen die Zurückgabe des Allods verweigere; ebenso wie man auf kaiserlicher Seite behauptet hat, der Erzbischof von Köln betrachte seine Stellung im Kirchenkonflikt nur als den Vorwand, um für seine schon immer geübte Feindschaft gegen den Kaiser endlich eine offiziell zulässige Form zu haben. Die geschäftige Jama verschaffte dem nicht zu leugnenden Gegensatz auch seine Entstehungsgeschichte mit konkreten Einzelheiten. Man wußte, wie der Kölner seine Ernennung zum apostolischen Legaten sich verschafft hatte, wie ein Bote in das vom Kaiser schon umschlossene Verona Kölner Briefe zum Papste gebracht habe. Aber schon aus früherer Zeit wußte man zu erzählen, weswegen Philipp auf dem Mailänder Hochzeitsfest nicht erschienen war. Er sei schon auf dem Wege gewesen, als ihm die Warnung zugegangen sei, er werde lebend nicht zurückkehren. So wurde denn auch schließlich das Ausbleiben des Erzbischofs in Gelnhausen motiviert, um es noch schärfer erscheinen zu lassen. Man erzählte, der Kaiser wäre vorher mit dem Erzbischof zusammengekommen, um ihn zu überreden, und da es nicht gelungen sei, habe er ihm das Erscheinen auf dem Reichstage untersagt; ein Verbot, das nach deutschem Recht als Folge einer Verurteilung, aber nicht als Vorbereitung einer Anklage denkbar ist.

Thatsache war, daß die zwischen Kaiser und Erzbischof bestehende Spannung wegen der festen Ausbildung des niederrheinischen Territoriums durch den Kirchenkonflikt stark verschärft war, daß die englischen Interessen Stadt Köln und Erzbistum Köln aneinander ketteten, und daß die flandrisch-hennegausischen Streitigkeiten wirklich den Reibungspunkt bildeten, an dem große, selbst internationale Parteimassen sich entzünden konnten. Schon wandte angesichts der Verlobung der spät geborenen Tochter von Namur der Graf von Hennegau sich an den Kaiser und erinnerte ihn an sein Versprechen. Friedrich erklärte, daß er seinem Versprechen getreu mit der nunmehrigen Erbschaft nur den Grafen von Hennegau belehnen werde. Als Friedrich jetzt in der That Truppen sammelte, um an die Westgrenze zu ziehen, hielt man in Köln die geplante Unterstützung des Königs von Frankreich gegen England, welche Friedrich in der That zugesagt hatte, für einen bloßen Vorwand, schrieb dem Kaiser die Absicht zu, Köln zu überrumpeln, und suchte sich dagegen zu wehren. Als Friedrich kurz darauf auf seinem Marsche an die Westgrenze die Moselbrücke zerstört fand und Philipp gleichzeitig mit Befestigungsarbeiten in Köln begann, wälzte sich die ganze Wut auf den Erzbischof und die Kölner. Um dieselbe Zeit traf die Nachricht ein, daß der König von England durch ein Abkommen mit Frankreich für einen Eingriff in Deutschland frei geworden sei, und man sprach davon, daß der Papst die Absicht habe, gegen den Kaiser mit dem Bannstrahl vorzugehen.

In dieser Lage ist der deutsche Episkopat die Stütze des Kaisers gewesen und geblieben. Philipp stand unter seinen Amtsbrüdern fast vereinzelt da. Gestützt auf den Episkopat nahm Friedrich den Kampf auf, lud Philipp auf den 15. August 1187 nach Worms vor das Hofgericht und verhängte schon vorher am 25. Juli über Köln eine Rheinsperre. Durch diese Ausübung des Straßensregals trat er mitten in das Territorium hinein, das der Erzbischof mühsam gebildet hatte, und traf gleichzeitig die mit dem Erzbischof verbündete Stadt in ihrem Lebensnerv. Als damals am Niederrhein zwischen dem Bischof von Utrecht und dem Grafen von Gelbern eine Fehde ausbrach und die Zufuhr auch von der anderen Seite fehlte, führte man in Köln dies ebenfalls auf den Kaiser zurück.

In Worms erfolgte die Erhebung der Anklage gegen Erzbischof und Bürger von Köln in ihrer Abwesenheit. Gegenstand der Anklage war, daß dem Kaiser der Durchzug durch das Kölner Gebiet gehindert, und daß er durch die ihm unterstellte Absicht eines Uebersalles der Stadt Köln beleidigt sei. Inzwischen aber war von einer anderen Seite auch das Vorgehen gegen den Kaiser in die Formen eines Prozesses gekleidet. Urban III. hatte, wie wir gesehen haben, in der letzten Zeit einen schärferen Ton angeschlagen. Unter seinen Karbinälen waren die Ansichten noch geteilt. Es gab unter ihnen noch eine geradezu kaiserliche Partei, ja man betrachtete als Haupt derselben den päpstlichen Kanzler Albert, einen Mann, der stets an die kirchlichen Aufgaben der Kirche erinnerte, an die Erhaltung des reinen Glaubens, an den Schutz der Kirche im Orient, und der eben darum für ein Zusammengehen der Kurie mit den weltlichen Mächten war. Um diese Zeit unterlag Albert und seine Partei in dem Kardinalkollegium vollständig. Urban lud Friedrich wegen Verletzung königlicher Rechte vor die Kurie, d. h. er eröffnete den kirchlichen Prozeß gegen ihn. Friedrich leistete der Ladung zwar keine Folge, schickte aber gleichwohl eine Gesandtschaft und pflegte seine Beziehungen am päpstlichen Hofe; vom Kanzler Albert sagte man geradezu, daß er dem Kaiser Berichte über die Vorgänge an der Kurie zukommen lasse. So that Friedrich alles, um als christlicher Kaiser zu erscheinen, während er seinerseits den Prozeß gegen den Erzbischof führte, der sich als Vertreter der kirchlichen Interessen gegen ihn aufspielen wollte. Als nun im Oktober aus dem Orient die Nachricht von der Niederlage bei Hittin eintraf (vergl. den folgenden Abschnitt) und unter dem Eindrucke dieser Nachricht Papst Urban starb, wählten die Karbinäle zu seinem Nachfolger eben den Kanzler Albert, der von jeher zur Vermeidung derartiger Niederlagen der Christenheit vergebens zur Einigkeit geraten hatte. Gregor VIII., wie Albert sich auf dem Stuhle Petri nannte, lenkte seinen Ansichten entsprechend sofort ein. Auf die Nachricht vom Falle Jerusalems erließ er ein Rundschreiben an die Christenheit und ernannte Kreuzprediger. Als bald wandte er sich auch mit einem Schreiben an die deutschen Bischöfe, welches sie aufforderte, ihren Kaiser zum Kreuzzuge zu bewegen. Friedrich gegenüber hatte er als Anknüpfungspunkt die noch an seinen Vorgänger adressierte Gesandtschaft. Der Papst erwiderte auf die Sendung in einem sehr verbindlichen Schreiben, behandelte aber alsdann die Frage der Vorladung streng geschäftlich unter ausdrücklicher Wahrung dessen, was seine Würde erforderte. Als

König Heinrich ihn in seiner neuen Würde begrüßte, nahm er keinen Anstand, die Antwort an den „erwählten Kaiser der Römer“ zu adressieren. In beiden Schreiben betonte er seine Friedensliebe. Er legte sein politisches Glaubensbekenntnis dahin ab, daß er hoffe, in seiner Regierungszeit werde das Reich sich über die Kirche nicht zu beklagen und die Christenheit nicht unter der Zwietracht der beiden Gewalten zu leiden haben, deren gemeinsamer Obhut sie anvertraut sei.

So waren nunmehr bei den steigenden Angstrufen aus dem Orient die Augen aller auf Friedrich gerichtet. Das gute Einvernehmen mit Frankreich erschien jetzt wie eine Vorbereitung zum Kreuzzuge. Der Kaiser benutzte die Situation, als auf demselben Reichstage Philipp in seinem Prozesse ausblieb und man zu den Verhandlungen über den Kreuzzug überging. Der Antritt des beabsichtigten Kreuzzuges werde ihm, wie er erklärte, durch Erzbischof Philipp unmöglich gemacht. Aus den Kreisen, die sich um den Kölner geschart hatten oder für seine Parteigänger galten, erfolgte bereits mancher Abfall zum Kaiser. Die kölnischen Vasallen verkehrten unausgesetzt am kaiserlichen Hofe. Mit Philipp August von Frankreich konnte Friedrich jetzt eine Zusammenkunft in dem Städtchen Mouzon halten, von wo der französische König Folmar vertrieben hatte. Und in des Kaisers Gefolge befand sich damals Bertram von Metz, der Folmar anerkannt hatte, während der von Folmar exkommunizierte Bischof von Toul bereits in Rom bei der Kurie Erfolge hatte. Schon erging ein päpstliches Schreiben an Folmar, das ihm das Handwerk legte. Es wurde ihm verboten, fernerhin eine Exkommunikation ohne päpstliches Wissen auszusprechen. In der Zusammenkunft von Mouzon versprach Philipp August dem Kaiser, Folmar ganz aus seinem Reiche zu verjagen. Hier waren auch der Graf vom Hennegau im deutschen, der Graf von Champagne im französischen Gefolge anwesend. Auch die zwischen ihnen streitige Namursche Angelegenheit wurde hier vollständig im Sinne Friedrichs erledigt. Es blieb dabei, daß die Markgrafschaft Namur vom Kaiser zu verleihen sei, und daß sie keinem andern als dem Hennegauer gegeben werden sollte. — Als nun gar Gregor VIII. nach nur zweimonatlicher Regierung starb, konnte Clemens III. die unter seinem Vorgänger ergangene Vorladung bereits ohne weiteres Aufsehen fallen lassen, die Trierer Angelegenheit als eine offene Frage behandeln und die Einigung zum Zwecke des Kreuzzugs noch anstandsloser verfolgen.

Der Kaiser und der König von Frankreich erschienen im Glanze des Kreuzzuggedankens. Die Erledigung der Namurschen Sache war ihr gemeinsames Werk gewesen. Auch in der Trierer Frage waren sie gemeinsam vorgegangen. Folmar war nach der Entscheidung von Mouzon zu Heinrich II. von England geflohen und von ihm aufgenommen worden. In Deutschland erschienen Köln, Erzbischof und Stadt, ziemlich isoliert. Auf einem Tage zu Trier, der unmittelbar nach der Zusammenkunft von Mouzon, Weihnachten 1187, gehalten wurde, konnte Friedrich nunmehr im Wege Rechts gegen Erzbischof und Bürgerschaft von Köln vorgehen. Die Schwierigkeit bestand nur darin, daß bei dem offen zu Tage liegenden politischen Gegensatz es doch nicht möglich war, einen juristischen Klagegrund zu finden, der mit einem genügenden Scheine von Re-

rechtiung als in contumaciam erwiesen angesehen werden konnte; erklärlich genug bei dem ganzen Charakter der bisherigen Reibungen, die überwiegend in Argwohn und Gegenverdächtigung bestanden hatten. Man hielt sich zunächst an die formale Thatsache der zweimal versäumten Ladung, die an sich ein Ungehorsam gegen den Kaiser war, und suchte, um außer dem formalen noch einen materiellen Strafgrund zu haben, einen Vorfall aus der Kölner Steuerverwaltung, die Ausschreibung einer Judensteuer, heraus, der sich als Verletzung kaiserlicher Rechte darstellen sollte. Auf Grund dieser Punkte wurde nun eine nochmalige als peremptorisch bezeichnete Ladung beschlossen. Zu diesem Termin (Nürnberg 2. Februar 1188) hat Philipp sich in der That gestellt. Auf seine Bitte wurde ihm dann für die endgültige Erledigung noch eine weitere Frist bis zum nächsten Reichstage vergönnt.

Dieser nächste Reichstag war eine große, in Kreuzzugsachen nach Mainz ausgeschriebene Versammlung. Ihr war im Hinblick auf ihren hauptsächlichsten Zweck der Name eines Hoftages Jesu Christi gegeben worden. Hier erfolgte in der Kölner Sache die Entscheidung. Der Erzbischof leistete dem Kaiser drei Reinigungsseide, indem er sowohl wegen der zweimaligen Fristversäumnis als auch wegen des Eingriffs in das kaiserliche Besteuerungsrecht mit seinem Eide bekräftigte, daß sein Thun und Lassen eine Verletzung des Kaisers nicht bedeuten sollte. Die Bürger legten von der neuen Stadtmauer ein Thor ein und füllten vier Strecken des Grabens aus; nach dieser symbolischen Anerkennung des kaiserlichen Befestigungsregals im Kölner Territorium wurde ihnen die Wiederaufrichtung am nächsten Tage erlaubt. An Geldstrafen wurden im ganzen 2260 Mark Silbers bezahlt. — Auf diesem Reichstage nahm der Kaiser und sein Sohn Herzog Friedrich von Schwaben das Kreuz.

Die Kölner und die Trierer Angelegenheit haben ihrer Zeit ein großes Aufsehen erregt. In den Schulen wurden aus ihr Themata zu lateinischen Aufsätzen gegeben, in denen beteiligte (und auch unbeteiligte) Personen als Brieffschreiber eingeführt und die Verhandlungen über die Grenzen Deutschlands hinaus gesponnen wurden. Was die Zeitgenossen hauptsächlich in Erregung versetzte, war wohl das Zusammentreffen der beiden Angelegenheiten. Die Erzbischofen Köln und Trier, um welche es sich hier handelte, umfaßten ganz Lothringen, den ganzen Westen des Reiches von den Vogesen bis zur Nordsee. Man hatte das Gefühl und gab ihm auch Ausdruck, daß man durch die schließliche Wendung der Angelegenheiten einer großen Revolution entgangen sei. Nichts ist bezeichnender für die erhöhten Anforderungen, die man nach einer dreißigjährigen Regierungszeit Friedrichs an die Leistungen des Kaisertums zu stellen sich gewöhnt hatte, als das Gefühl der Beklemmung, das man während der ersten selbständigen Regungen in diesen Gegenden empfand, die doch unter Konrad III. fast unaufhörlich ein ganz selbständiges Leben geführt hatten.

Friedrich hatte in allen Punkten erreicht, was er erstrebt hatte. Die Erhebung des Kölners war im Reime erstickt. Der Erzbischof hatte ein strafrechtliches Verfahren über sich und seine Bürger ergehen lassen müssen, das mit einer Ver-

urteilung endete, obgleich es kaum möglich war, das Strafbare seiner Ansichten strafrechtlich zu substantiieren. Gegenüber dem Papsttum war über eine der Hauptfragen, das Mathildische Land, allerdings nur ein provisorischer (uns nicht näher bekannter) Ausweg getroffen. Aber des Kaisers Sohn war schon jetzt von dem Papste als „erwählter Kaiser der Römer“ anerkannt, und der Papst erklärte sich auch ausdrücklich bereit, ihm die Krone aufs Haupt zu setzen, sobald er sie in Rom hole. Vor allem hat in der Trierer Angelegenheit der Papst den widerrechtlich geweihten Kandidaten fallen lassen. Wenn Friedrich gegen eine Neuwahl nichts einwandte, so war das Prinzip, daß der Papst einen deutschen Bischof nicht weihen dürfe, bevor er vom Kaiser investiert sei, gleichwohl vollkommen durchgeföhrt.

Noch wichtiger als der Sieg war für das gesamte Verfassungsleben das Mittel, mit dem er errungen war. Der deutsche Episkopat, die Grundlage, auf welche Friedrich seit Antritt seiner Regierung seine Verwaltung gestellt hatte, hatte sich in diesen Kämpfen im großen und ganzen unerschütterlich gezeigt. Den imposantesten Ausdruck erhielt die Stellung dieses Episkopats für das deutsche Verfassungsleben in der veränderten Zusammensetzung des Reichsfürstenstandes, wie sie sich im Laufe der Regierung Kaiser Friedrichs ausbildete.

Der Reichsfürstenstand, wie Friedrich bei seinem Regierungsantritt ihn vorfand, war im wesentlichen noch der alte karolingische Amtsadel. Wenn der Kaiser ein Amt gab, der war kraft des Amtes Reichsfürst. Wie die Verwaltung Karls des Großen darauf beruht hatte, daß er über jede Diöcese ihren Bischof, über jeden Gau seinen Grafen setzte, so waren die Bischöfe und Grafen die Hauptelemente des alten Reichsfürstenadels. Als später die Herzogtümer emporkamen, änderte dies an der fürstlichen Stellung der Grafen nichts. Auch wenn die Bischöfe in ihren Gebieten das Recht erwarben, an Stelle des Kaisers die Grafen zu ernennen, so galt diese Ernennung als im Namen des Reichs geübt. Nur wo ein großer weltlicher Herr, der viele Grafschaften in seiner Hand vereinigte, in den einzelnen Vertreter ernannte, da blieben dieselben vom Reichsleben getrennt, auch wenn man sie Grafen nannte. Sie waren das, was man in unserem westlichen Nachbarlande als Vizegraven (Vicomte) bezeichnete. Diese letztere Ausnahme, wiewohl sie seit Anfang des zwölften Jahrhunderts häufiger wurde, änderte nichts an der Regel. Bis zur Mitte des zwölften Jahrhunderts gehörten die Grafen nicht nur zum Reichsfürstenstande, sondern sie bilden sogar das zahlreichste Element desselben. — Erst im Laufe von Kaiser Friedrichs Regierung schmiegte sich an die Krone als engster Kranz der der Bischöfe an. In beständiger Erneuerung begriffen, stellten die den König umgebenden Bischöfe am treuesten den jedesmaligen Stand der Politik dar. Neben ihnen hielten sich in unmittelbarem Fürstenrat des Kaisers nur die Spitzen der Laienwelt: die Herzoge, sowie Pfalz-, Mark- und Landgrafen. Von diesem neueren Reichsfürstenstande sind die Grafen ausgeschlossen. Wenn sich ein einziger von ihnen allen, der Graf von Anhalt, in reichsfürstlicher Stellung gehalten hat, so ist dies aus den politischen Zuständen der Zeit, in welcher der Abschluß erfolgte, erklärlich genug. Da die Bischöfe noch durch die Vorsteher der großen Reichsabteien, wie Corvey, Roche, St. Gallen u. a. verstärkt wurden, so

setzte sich der neue Reichsfürstenstand in der Hauptsache aus etwa 50 geistlichen Fürsten zusammen, zu denen aus den weltlichen nur die 16 vornehmsten hinzutraten. So war die deutsche Fürstenversammlung ein Parlament, von dessen Sitzen etwa der vierte Teil in den Händen erbberechtigter Familien war, während drei Viertel beständig durch Ernennung auf Lebenszeit vom Kaiser erneuert wurden. Wie sehr die Bischöfe das überwiegende Element im Fürstentrate bildeten, sehen wir an dem Berichte eines orientalischen Zeitgenossen, der die Vorstellung hat, daß die oberste Gerichtsbarkeit bei den Deutschen in den Händen einer Versammlung von Priestern sei.

In dem letzten Jahrzehnt der Regierung Kaiser Friedrichs war die neue Ordnung des Reichsfürstenstandes bereits abgeschlossen. Schon fand man für dieselbe eine Formel nach dem Bande des Lehensrechts, welches Kaiser und Fürsten umschlang. Die Durchführung der Lehensverfassung gegenüber dem Bistum war die vornehmlichste Leistung Friedrichs für das Zusammenhalten der deutschen Verfassung. Seitdem er bei großer Nachgiebigkeit auf den verschiedensten Gebieten der Politik mit unentwegter Festigkeit vom Anfang bis zum Ende seiner Regierung, von Wichmann von Magdeburg bis zu Folmar von Trier, die Linie des Wormser Konkordats eingehalten hatte, stand nunmehr fest, daß die Bistümer, welche vom Kaiser mit dem Zepter verliehen werden, ebenso Reichslehen sind, wie die weltlichen Fürstentümer, welche er mit der Fahne verleiht. Indem Zepter- und Fahnenlehen parallel gestellt wurden, wuchs aber den tatsächlichen Verhältnissen dieser Zeit entsprechend den ersteren die Priorität zu. Auf die also sich ergebenden drei lehensrechtlichen Stufen — Kaiser, Pfaffenfürsten, Laienfürsten — folgten dann die aus dem Reichsfürstenstande gewiesenen Grafen mit den freien Herren und endlich die ritterlichen Dienstmänner. Das ist die neue Ordnung der „Heerschilder“ (S. 209) vom Kaiser bis zum Ritter. Später weiter ausgebildet und als die Lehre von den „sieben Heerschildern“ oft vorgetragen, geht sie in ihrer ersten Ausbildung auf diese Zeit zurück. Noch zwei Menschenalter später hatte man die Erinnerung, daß die neue Rangordnung sich gebildet habe, seitdem die Laienfürsten von den Pfaffenfürsten Lehen genommen und so ihren Heerschild gemindert hatten.

Diese eigentümliche, festgeordnete Stellung, welche der deutsche Episkopat in seiner hergebrachten und zugleich erweiterten Funktion innerhalb des deutschen Rechts- und Verfassungslebens einnahm, tritt auch in einem um diese Zeit von Nürnberg aus erlassenen Landfriedensgesetze hervor, in welchem Friedrich das strengere Strafsystem durchführte und zugleich die gesetzliche Regelung an Stelle der bloßen Friedensvereinbarung setzte. Daß auf die kaiserliche Acht des Bischofs Bann zu folgen habe, war von jeher Rechtsens gewesen. Jetzt aber ermächtigte Friedrich alle Inhaber des Blutbannes, vom Herzog bis herab zum Grafen, die kaiserliche Acht auszusprechen, und betonte dabei ausdrücklich, daß auch diese Achtung dem Bischof die Verpflichtung zur Exkommunikation auferlege. Die Bischöfe erscheinen so im Reichsdienst als Organe, welche von den weltlichen Behörden einfach requiriert werden können. Das Gesetz ist oft nach dem Verbrechen der Brandstiftung benannt worden, dessen Bestrafung es an die Spitze stellt. Seine tatsächliche Bedeutung geht aber weit über eine derartige Spezialbestimmung

hinaus. Es stellt Grundsätze für das peinliche Recht im ganzen auf. Selbst die erlaubte Fehde (und noch immer galt nach dem Rechtsbewußtsein der Zeit die Blutrache als ein Rechtsinstitut) wird in Schranken gewiesen, und der Ueberfall ohne vorherige Ansage für strafbar erklärt. Im Verfahren wird gegenüber dem vom Willen des Angeklagten abhängigen Reinigungseide der gegen seinen Willen durchzuführende Zeugenbeweis des römischen Rechts (§. 195) dem Richter zur Pflicht gemacht. Nach langer Unterbrechung hat Friedrich mit diesem Gesetz die karolingische Art, Verordnungen mit dauernder Geltung in die Gesetzbücher einschreiben zu lassen, auch auf deutschem Boden wieder aufgenommen. Noch nach einem Menschenalter galt dieses Gesetz Kaiser Friedrichs unter dem Namen des „Friedebriefs“ als die Grundlage des deutschen Strafrechts.

Siebenter Abschnitt.

Friedrich Barbarossas Kreuzzug und Tod.

Nach dem unglücklichen Kreuzzuge von 1149 war das Königreich Jerusalem nach Osten hin der benachbarten Großmacht preisgegeben: Damastus war an Nureddin gefallen, und der weitere Weg stand ihm offen. Aber im Westen gewährte das schwächere Nachbarreich, das verfallende Kalifat Aegyptens, eine Zeitlang noch Entschädigung für die Verluste im Osten. Das Schicksal des Königreichs Jerusalem war entschieden, als der Verfall des ägyptischen Kalifats weit genug vorgeschritten war, um auch hier dem türkischen Prätorianer die Möglichkeit zu geben, sich selbst an die Stelle des Kalifats zu setzen und ein kräftigeres Regiment zu beginnen. Seit dem Jahre 1171 regierte in Kairo „Seine Hoheit“ (das bedeutet das Wort Sultan) ohne Kalifen. Als nun drei Jahre darauf Nureddin mit Hinterlassung nur eines unmündigen Sohnes starb, vereinigte Sultan Saladin die beiden Türkenreiche miteinander. Vom Nil bis zum Euphrat erstreckte sich seine Herrschaft; das Königreich Jerusalem war wie eine Enclave darin. Erbstreitigkeiten in der lateinischen Königsfamilie erleichterten ihm das Eingreifen. Er wurde schließlich von einer Partei gegen die andere gerufen. Nach kleineren Mißerfolgen war dann die Niederlage der Christen bei Hittin am See Genesareth entscheidend. Unter den Gefangenen befand sich Veit von Lusignan, auf dessen Haupt die Krone durch Heirat mit der Königin-Mutter gelangt war. Unter der Beute befand sich das heilige Kreuz selbst. Das Heer der Lateiner war zusammengehauen. Das Königreich lag wehrlos da, Schlag auf Schlag folgte. Der 5. Juli 1187 war der Tag von Hittin gewesen. Noch im Juli fiel die Feste von Akkon, im September Ascalon, am 3. Oktober Jerusalem selbst.

Unter dem niederschmetternden Eindruck dieser Ereignisse im Orient hatte sich, wie wir sahen (S. 621), bereits wiederholt der Papst an Kaiser Friedrich gewandt, um ihn zu einem Kreuzzuge und zur Rettung der orientalischen christlichen Kolonien zu veranlassen. Jetzt, da die deutschen Verhältnisse auf sicheren und wohlbegründeten Grundlagen zu ruhen schienen und eine ernstliche Gefährdung

des Reiches nicht vorauszusehen war, glaubte der Kaiser, diesem Rufe des Papstes Folge leisten zu dürfen. Er begann das Kreuzzugsunternehmen mit geordneter Vorbereitung.

Im Gegensatz zu dem vorangehenden Kreuzzuge König Konrads erstrebte man in diesem nicht die Herbeilockung größerer Massen, sondern die Beschränkung auf geeignete Elemente. Friedrich erließ eine Verordnung, wonach niemand, der nicht wenigstens den Lebensunterhalt für ein Jahr auf eigene Kosten nachweislich bestreiten konnte, an dem Kreuzzuge teilnehmen durfte. Was den zu wählenden Weg betraf, so waren für den Seeweg die Häfen von Akkon, Joppe und Askalon bereits verloren. Tyrus und Tripolis waren noch in den Händen der Christen; aber schon mußte man befürchten, sie als Landungsplätze nicht mehr brauchen zu können. Bei der Wahl des Seeweges würde die ganze Hoffnung einer möglichen Landung auf Antiochia gesetzt gewesen sein. Friedrich machte sich daher alsbald an eine geordnete diplomatische Vorbereitung des Marsches zu Lande. An die Regierungen sämtlicher Länder, durch welche das Kreuzheer hindurchziehen sollte, ergingen Gesandtschaften: nach Ungarn, Serbien, Byzanz, Armenien und auch in das Selbschukkenland Konium. Der Sultan der Selbschukken, Kilidsch Arslan, war in seiner Stellung selbst von Saladin bedroht und stand im Rufe der Christenfreundlichkeit. Schon im Jahre 1179 war eine Gesandtschaft von ihm am Hofe Friedrichs eingetroffen. Man sprach davon, daß eine Verschwägerung zwischen beiden nur durch den Tod der Kaisertochter verhindert worden sei, ja sogar, daß der Sultan bereit gewesen sei, zum Christentum überzutreten. — Auch mit Saladin stand Friedrich im Gesandtschaftsverkehr. Er schickte, bevor er einen kriegerischen Schritt that, jetzt eine eigene Gesandtschaft ab mit dem Auftrage, ihm die Freundschaft zu kündigen. In den Kreisen der römischen Rechtslehrer sah man hierin die Anerkennung eines Satzes aus dem altrömischen Rechte, welcher verbot, den Krieg ohne vorherige Ankündigung zu beginnen. Friedrich stellte an Saladin drei Forderungen: er solle erstens das Königreich Jerusalem räumen, zweitens die Reliquie des heiligen Kreuzes zurückgeben, drittens für die getöteten Christen Genugthuung gewähren. Weigere er sich dessen, so habe er nicht nur den Krieg des römischen Reiches, sondern auch des ganzen Erdkreises wider sich zu gewärtigen.

Um Weihnachten des Jahres 1188 waren bereits die Erwidrigungsgesandtschaften aus dem Osten eingetroffen und wurden auf einem Reichstage in Nürnberg empfangen. Natürlich erregte hier die Kolossalgesandtschaft des Sultans von Konium Aufsehen, welche man auf 1000 Köpfe und 500 Pferde angab. Der Großschupan von Serbien ließ durch seine Vertreter antworten, er treffe schon Vorbereitungen zum Empfange. Staat Angelos, der Kaiser von Byzanz, hatte seinen Oberpostmeister und Kanzler Johannes Dukas geschickt. Er verlangte Garantien für eine freundliche Gesinnung, bevor er dem Kreuzheere die bulgarischen Pässe öffne. Der Kaiser ließ die friedliche Gesinnung durch seinen Sohn, den Herzog von Schwaben, den Herzog von Oesterreich und den Bischof von Würzburg eiblich erhärten. Darauf beschwor Dukas die Zusage des freien Durchzuges, des offenen Marktes und der Ueberfahrt über den Hellespont.

Etwa gleichzeitig mit einem Hülfegesuche Konrads von Montferrat, der noch

immer in Tyrus, welches er besetzt hielt und tapfer verteidigte, die Sache der Christen aufrecht erhielt, traf am deutschen Hofe auch die Antwort Salabins ein. Sie ist datiert vom 584. Jahre nach der Flucht des Propheten. Salabin verweigerte die Räumung des Königreichs Jerusalem und schlug vielmehr die vollständige und dauernde Wiederherstellung eines Zustandes vor, wie er vor den Beschwerden der Christen im 11. Jahrhundert zur Zeit der arabischen Herrschaft bestanden hatte. Er verlangte, Friedrich solle dafür sorgen, daß auch die letzten christlichen Punkte, Tyrus, Tripolis und Antiochia, ihm, dem Sultan, ausgeliefert würden. Dann wolle er seinerseits nicht bloß die Reliquie des heiligen Kreuzes herausgeben, nicht nur alle christlichen Gefangenen freilassen, sondern auch die Ausübung des christlichen Gottesdienstes am heiligen Grabe, die dauernde Anstellung eines Priesters an demselben, das Fortbestehen der früheren Klöster im Lande, sowie endlich die Unge störtheit der christlichen Pilgerfahrten garantieren. Diese Antwort bedeutete den Krieg. Friedrich erinnerte durch Ausschreiben in das Reich an den Sammlungstermin Georgi 1188. Der wirkliche Ausbruch erfolgte von Regensburg am 11. Mai.

Der Charakter des Heeres war wie beabsichtigt. Es war kein Aufgebot schwärmerischer Massen, und Deutschland wurde von Heerschaaren nicht entblößt. Die deutschen Erzbischöfe blieben sämtlich zurück. Der einzige mitgehende Erzbischof war ein Burgunder, der von Tarantaise. Dagegen zogen aus jeder Erzdiözese einer oder mehrere Bischöfe mit. Unter den weltlichen Teilnehmern überwiegen die Schwaben. Außer dem Herzoge dieses Landes, des Kaisers Friedrich Sohn, zog der von Zähringen und der Markgraf von Baden, beide zu Alemannien gehörig, mit. In Baiern war der Landesherrzog unmündig. Doch nahmen von Großen bairischen Stammes der Herzog von Meranien und der Markgraf von Böhmen teil. Nach Duzenden zählen die Grafen, die den Zug mitmachten. Das eigentliche Element desselben war der niedere Adel, namentlich die Dienstmänner, sowohl die des Kaisers, als die der Fürsten. Im ganzen waren ziemlich alle Teile Deutschlands vertreten. Selbst aus der Kölner Erzdiözese waren zwei Bischöfe, die von Lüttich und Osnabrück, mitgezogen und von den Lehensmannen des Kölners die Grafen von Berg, von Sayn, der ihm nahestehende Graf von Holstein u. a. m. Allerdings hatten die Bürger von Köln und die Niederrheiner im ganzen sich entschlossen, ihren Zug rheinabwärts und weiter zur See zu machen. Auch der Landgraf von Thüringen war auf eigene Hand nach Brindisi gegangen.

Das kaiserliche Heer zog von Regensburg donauabwärts. In Wien begann der Kaiser mit der Säuberung desselben und schickte das ausgemusterte Gefindel alsbald zurück. Auf dem Bierfeld gegenüber Preßburg lagerte man sich zum Pfingstfest. Die Festpause wurde benutzt, eine Marsch- und Lagerordnung zu verkünden, in welcher das militärische Strafrecht ohne Unterschied des Geburtsstandes völlig durchgeführt wurde. Vor Gran, der Metropole des ungarischen Lagers, traf der Kaiser mit König Bela zusammen. Hier verlobte sich der Kaiserjohn mit der Königstochter. Ein ungarisches Corps schloß sich den Kreuzfahrern an. Ohne Aufenthalt ging es weiter.

Am 24. Mai war man über die ungarische Grenze gegangen, am 28. Juni

trat man über die Save in das griechische Reich ein. In fünf Wochen war ganz Ungarn durchzogen. Daß Marsch und Verpflegung glatt und ungehindert gingen, sehen wir am besten aus der einzigen Klage, welche die Kreuzfahrer erhoben und die eben ganz auf einen sonst geregelten Verkehr schließen läßt: daß man bei der Münzumrechnung ein zu hohes Agio in Anschlag gebracht habe.

Bis zur Morawamündung führte der Weg auf der Wasserstraße der Donau. Hier mußte man diese verlassen, um durch Bulgarien in die Thracische Ebene und nach dem Hellespont zu gelangen. Die Umladung und der Uebergang vom Wasser- auf den Landweg erforderte 14 Tage Aufenthalt. Es war eine veränderte Lage für das Kreuzheer, seitdem es sich nicht mehr auf ungarischem, sondern auf byzantinischem Boden befand. Allerdings war es nicht mehr das mächtige Byzanz Kaiser Manuels. Seit dem Jahre 1185 herrschte Isaak Angelos, der gegen seinen Vorgänger Andronikus in Revolution emporgekommen war. Die Unruhen hatten einen erhöhten Druck, der Druck hatte Empörung, u. a. bei den Serben und Walachen, und die Empörung hatte Mißtrauen hervorgerufen. Bei der Stimmung der Unterthanen sah der kaiserliche Hof nur mit Argwohn ein fremdes Heer im eigenen Lande. Dazu kam, daß man mit den letzten Kreuzfahrern, wie sie unter König Konrad gekommen waren, böse Erfahrungen gemacht hatte. Und endlich hatte die byzantinische Politik im Orient eine Wendung genommen, die mit der deutschen nicht recht vereinbar war. Da Byzanz an dem Selbsthaken-Sultan den nächsten und gefährlichsten Feind hatte, so war es über Konium hinweg mit Saladin in Beziehungen getreten, während der deutsche Kaiser umgekehrt gegen Saladin am Sultan von Konium eine Stütze suchte. — Wenngleich auf die bulgarischen Strolche, die bei dem Durchzuge durch den gefürchteten bulgarischen Wald ab und zu das Heer überfielen, nichts zu geben war, wenn sie behaupteten, im Auftrage des Kaisers gehandelt zu haben, so vermifste man doch jedes Anzeichen von wohlwollender Fürsorge von seiten der kaiserlichen Verwaltung. Friedrich benahm sich vorsichtig. Als der Großschupan von Serbien ihm den Treueid und Verschwägerung mit einem deutschen Fürsten anbot, wurde ihm das letztere zugesagt, das erstere aber abgelehnt. Im übrigen suchte Friedrich ein freundschaftliches Verhältnis nicht bloß mit den Serben, sondern auch mit den Walachen zu unterhalten. Schließlich kamen griechische Gesandte aus Byzanz und entschuldigten die unterlassene Begrüßung. Gleichzeitig aber erfuhr man, daß in der Ebene bereits ein griechisches Heer aufgestellt werde.

Im August langten die Kreuzfahrer in Sofia an. Sie fanden die Stadt von Einwohnern verlassen. In der Trajanspforte war der Paß durch Berhaue gesperrt, das alte halbverfallene Burgschloß neu befestigt. In der Ebene stand in der That ein griechisches Heer. Friedrich erzwang den Durchgang in die Ebene und stand am 24. August vor Philippopol. Auch diese Stadt war verödet. Man ließ sich hier nieder und nahm den Lebensunterhalt nach Kriegsrecht.

Noch stand Friedrich in friedlichem Verkehr mit dem Hofe von Byzanz. Er hatte von neuem eine Gesandtschaft hingeschickt, um die Einzelheiten des Durchzuges und namentlich der Fahrt über den Hellespont zu vereinbaren. Da hörte man nun, daß gleichzeitig mit dieser eine Gesandtschaft Saladins in Byzanz

empfangen war, welche den Griechen ein Bündnis anbiete. Es hieß, daß zwischen Saladin und Isaak ein Einverständnis gegen die Lateiner bereits zu stande gekommen sei. In Konstantinopel gingen allerhand Weissagungen von Mund zu Mund, welche dem Reiche Unheil vom Westen prophezeiten. An der goldenen Pforte, die seit 200 Jahren geschlossen war, wollte man eine Inschrift entdeckt haben: wenn ein rothhaariger König aus Westen kommt, werde ich mich selbst öffnen. Und Thatsache war, daß Kaiser Isaak um diese Zeit die deutschen Gesandten gefangen setzen ließ.

Friedrich verlangte zunächst die unbedingte Freilassung der Gesandten. Als er in einem Gefecht vor Philippopol Sieger blieb und sich sofort zur Besetzung des Landes anschickte, gab Isaak die Gesandten heraus und erklärte sich zur Ueberfahrt bereit.

Am 28. Oktober lehrten die Gesandten im griechischen Geleite zurück. Herzog Friedrich von Schwaben zog ihnen mit 3000 Reifigen sechs Meilen weit entgegen. Wie man ihrer ansichtig wurde, schwangen die Deutschen zur Begrüßung Schwert und Schild hoch in den Lüften, so daß den mitgekommenen Griechen angst und bange wurde. Herzog Friedrich, dicht herangekommen, ließ zum Honneur die Waffen senken und erklärte den Griechen, daß dieser Brauch nichts anderes bedeutet habe, als frohlockende Begrüßung der befreiten Landsleute. Dann brachte man diese im Massengeleite ins Lager. Beim Einzuge sang das Volk: „Das ist der Tag des Herrn.“ Der Kaiser empfing seine befreiten Gefangenen mit Kuß und Umarmung. Und nun begannen die aufregenden Erzählungen der Befreiten aus der Zeit ihrer Gefangenschaft und die Schilderung der feindseligen Stimmung in Konstantinopel. Saladin und Isaak sollten in ihrem Haß gegen die Abendländer schon vollständig eins sein. Saladin habe an Isaak 600 Scheffel vergifteten Mehls für die Christen gesandt, andere wußten 6000 Scheffel zu nennen. Auch Wein sei mitgekommen, so stark vergiftet, daß der erste, der den Deckel geöffnet habe, vom bloßen Geruch getötet umgefallen sei. Am allerschlimmsten kam in dem Gerede, wie es nun unter den Lateinern von Mund zu Mund ging, der Patriarch von Konstantinopel fort; ihm schrieb man die Aeußerung zu, wer zehn Griechen ermordet habe, könne sich durch die Tötung von hundert Lateinern wieder rein waschen. Man versah sich zu den Griechen nun jeder möglichen feindseligen Handlung und traute jetzt nicht einmal mehr der Zusage der freien Fahrt über den Hellespont, selbst wenn sie ausgeführt würde. Man schrieb dem griechischen Kaiser den Plan zu, während der Ueberfahrt, wenn ein Teil des Kreuzheeres auf europäischem, der andere schon auf asiatischem Boden sei, ein dritter auf dem Wasser schwimme, dann über die einzelnen Teile herzufallen und sie aufzureiben.

In dieser Stimmung erklärte Friedrich dem griechischen Kaiser, daß er nunmehr mit der bloßen Versicherung der ungehinderten Ueberfahrt nicht mehr zufrieden sei, sondern Geiseln verlange. In betreff seiner Gesandten verlangte er ferner Entschädigung für das ihnen angethane Unrecht, namentlich auch für das Geld, das ihnen abgenommen war. Endlich verbat Friedrich sich den despektierlichen Ton, in welchem man noch immer von Byzanz aus mit ihm verkehren zu dürfen glaubte. Und da man in Byzanz auf das den kaiserlichen

Gesandten schuldige Zeremoniell auf das peinlichste hielt, so befolgte Friedrich es zwar, ließ aber die Köche und Pferdeknechte der Gesandten mit ganz demselben Zeremoniell behandeln. Gleichzeitig versammelte Friedrich einen Kriegsrat, und dieser beschloß die Ueberwinterung auf griechischem Boden.

Friedrich benutzte nun die Winterpause auf dreifache Art. Erstens suchte er gegenüber Byzanz nach kriegerischen Verstärkungen. Gleich nach erfolgter Freilassung der Gesandten wandte er sich unterm 16. November an König Heinrich mit der Aufforderung, dafür zu sorgen, daß von den italienischen Städten, sowohl von Ankona als von Venedig, wie auch von Genua, Pisa und andern, Flotten ins Aegäische Meer geschickt würden, damit er zu Wasser und zu Lande gleichzeitig angreifen könne. Ferner solle Heinrich den Papst zu einer Kreuzpredigt gegen die Griechen veranlassen, deren Patriarch die Ermordung der Pilger gutgeheißen habe; außerdem benutzte Friedrich die anerkannt freundschaftlichen Beziehungen zu Serben und Walachen, die sich jetzt bereit erklärten, wenn sie vom griechischen Joche befreit werden könnten, in ganzen Heerscharen zu ihm zu stoßen.

Ein Zweites war, daß Friedrich dem Aufenthalt des eigenen Heeres in Thracien den Charakter einer Landesoccupation gab. Die Truppen wurden über das Land verteilt. Ein Teil wurde in Philippopol gelassen, das Hauptheer zog unter dem Kaiser noch dichter an die Hauptstadt heran und legte sich nach Adrianopel, das man ebenso verödet fand, wie die andern Städte. Das Kommando über größere Truppenabteilungen führten in der Regel die Bischöfe. Einzelne Grafen und Ritter gingen auch auf eigene Faust in die Burgen. Fortwährend wurden Städte und Städtchen eingenommen. Die Streifzüge dehnten sich bis ans Meer aus; einmal rückte man sogar auf der Straße nach Konstantinopel vor, um nach bewirktem Schrecken wieder umzukehren.

Am 5. Februar zog Friedrich das gesamte Heer nach Adrianopel zusammen und führte hier eine neue Organisation desselben durch. An die Stelle der Vasallen- und Dienstmannen-Verbände setzte er eine Einteilung des Heeres in Abteilungen von je 50 Mann. An die Spitze des Ganzen trat neben dem Hofmarschall ein Kriegsrat, der zuerst aus 60, später aus 16 Mitgliedern bestand. Fortwährend wurde Gerichtsbarkeit und Disziplin geübt. Auch aus dieser Zeit hören wir von Todesstrafen im Heere. Der Weibervirtschaft, die im vorigen Kreuzzuge so viel Unheil angerichtet hatte, wurde mit gelinderen Mitteln gesteuert. Ein zärtliches Pärchen, das einmal ertappt wurde, wurde zum Gelächter der Massen in der Stadt umhergeführt und dann gemeinsam in das kalte Winterwasser der Mariza getaucht. Der allgemein freudig begrüßte Erfolg der streng geordneten Verwaltung war die vortreffliche Verpflegung des Heeres. Herzog Friedrich von Schwaben, der dieselbe leitete, wurde beim Volke populär, und wo er erschien, begrüßte man ihn als den stets willkommenen „Herrn Proviantmeister“. Die Briefe der Kreuzfahrer aus dieser Zeit atmen Ruhe und Wohlbefinden. An allem Guten, schreibt einer, haben wir hier Ueberfluß.

Während Friedrich so für einen entscheidenden Schlag eine Verstärkung seines Heeres sich zu sichern suchte und gleichzeitig das vorhandene Heer benutzte, um die hauptsächlichste Provinz des byzantinischen Reiches in Occupationsver-

waltung zu nehmen, benutzte er unter diesem doppelten Druck als drittes Mittel die Fortsetzung der diplomatischen Verhandlungen mit Byzanz. Diese Verhandlungen, deren Aufgabe es war, die Ueberfahrt mit griechischen Mitteln und trotzdem in völliger Unabhängigkeit von dem guten Willen der Griechen zu sichern, waren eine schwierige diplomatische Aufgabe. Und doch sehen wir mit derselben nicht wie in früheren Zeiten einen Geistlichen beauftragt, sondern drei Adelige: den Grafen Berthold Kunisberg, den Truchses Markward von Anweiler und den Kämmerer Markward von Neuenburg. Der aus Grafen und Dienstmännern zusammenwachsende niedere Adel lieferte auch für die diplomatischen Aufgaben das Personal. Und diese Laiengesandtschaft hat sich ihres Auftrages glänzend entledigt.

Am 14. Februar, neun Tage nachdem Friedrich sein Heer in Adrianopel vereinigt hatte, erschienen die deutschen und die griechischen Gesandten und brachten gemeinsam nicht bloß die Zusage von Schiffen in ausreichender Zahl (85 Personenschiffe, darunter 15 große Galeeren, und 150 Transportschiffe für Pferde), sondern auch einen ganzen bis ins einzelne ausgearbeiteten Garantievertrag. Die verlangten Geiseln sollte Friedrich erhalten, und sie sollten nicht bloß während der Ueberfahrt, sondern auch auf arabischem Boden bis zur letzten byzantinischen Stadt Philadelphia in seinen Händen bleiben. Für die Dauer der Ueberfahrt sollten die Deutschen Kallipolis und Sestos besetzen, das griechische Landheer würde sich während dieser Zeit vier Tagemärsche von den Deutschen entfernt halten. Alle Schiffe an der benachbarten Küste, welche nicht zur Ueberfahrt gebraucht würden, sollten während der Dauer derselben verankert liegen. Die Verpflegung wurde auf folgende Weise geregelt: Auf dem Marsche bis zur Hafensstadt sollten die Kreuzfahrer alles, was sie brauchten, nehmen dürfen, von der Ankunft in der Hafensstadt an sollte der Friedensverkehr im Kaufen mit geregelten Preisen beginnen. Der Münzkurs wurde im einzelnen festgesetzt. Wo den Kreuzfahrern kein Markt geboten wurde, sollten sie das Recht haben, ihren Bedarf mit eigener Hand zu nehmen. Dafür versprachen die Deutschen nur, daß sie die eingeräumten Rechte nicht mißbrauchen, sich keine Mißhandlung oder gar Tötung eines griechischen Unterthanen zu schulden kommen lassen und das Eigentum an Grund und Boden unbedingt schonen würden.

Am 27. Februar trafen die Geiseln in Adrianopel ein. Es waren, wie man verlangt hatte, hochgestellte Personen, darunter auch höhere Verwaltungsbeamte. Man besaß an ihnen gleichzeitig die Führer auf europäischem wie auf asiatischem Boden. Von den beiden zur Verfügung gestellten Hafensplätzen wählte Friedrich nur den einen, nämlich Kallipolis. Von hier aus begann am 21. März die Ueberfahrt und wurde trotz der Feiertage auch an den nächsten drei Tagen — es waren der Gründonnerstag, Karfreitag und Karssonabend — fortgesetzt. Es geschah bei steigendem Sturme. Am Ostersonntag nahm das Unwetter einen solchen Grad an, daß man genötigt war, den Festtag in Ruhe zu begehen. Aber schon am Ostermontag wurde die Ueberfahrt wieder aufgenommen. Am Mittwoch nach Ostern, am 28. März, verließ der Kaiser selbst, als der letzte, den europäischen Boden. Fünf Galeeren geleiteten sein Schiff. Mit Trompetenschall stießen sie vom Lande.

Von jetzt ab ging der Marsch, so lange man sich auf byzantinischem Gebiet befand, wieder glatt, immer auf dem abgekürzten Wege direkt durch das Gebirge bis Philadelphia. Hier wurden am 21. April die Geiseln entlassen. Nunmehr trat man in das Gebiet der umherstreifenden türkischen Horden, in deren Mitte es nur noch eine einzige Stadt griechischer Kultur, Laodicea, gab. Hier verschwanden die Gegensätze zwischen Lateinern und Griechen gegenüber den Horden, von denen beide umringt waren. Die Einwohner von Laodicea sahen in den Ankommenden nur die Christen. Nach kurzer gastlicher Aufnahme rückte das Heer weiter. Immer neue Trupps tauchten auf. Man stieß auf zahlreiche Herden, die anscheinend herrenlos umherliefen. Friedrich ordnete an, daß man dieselben unberührt lasse, um ein freundschaftliches Verhältnis mit den Türken nicht unmöglich zu machen. Aber kurz nachdem man den lebenden Fleischvorrat großmütig verschont hatte, begann die Zeit der Not. Vom 28. April bis zum 18. Mai zählten die Pilger 20 Leidenstage. Das Land wurde wüst, der Boden steinig, Futter für Pferde war schwer zu haben, das Zugvieh schlachtete man und warf das Gepäck so viel wie möglich fort. Hatte man Nahrung, so fehlte im Lande Holz zur Feuerung. Es kam vor, daß man aus Waffen ein Feuer herrichtete, um dabei Pferdefleisch zu kochen, was für ein Ritterheer bedeutete, Ross und Waffen für den Kampf zu opfern, um für den Augenblick leben zu können. Die Turkomanen umschwärmten den Zug der Kreuzfahrer. Ab und zu fauste aus dem Verborgenen ein vergifteter Pfeil. Der ihn entsendet, war alsbald verschwunden. Manche Kreuzfahrer legten sich in Kreuzesform auf die Erde nieder und erwarteten, daß ein Feind über sie herfalle, um sie zu töten. Aber man erzählte auch, daß Knechte aus dem Kreuzfahrerheere bereits zu den Ungläubigen übergingen.

So lange es ging, suchte Friedrich noch kleine Gefechte, machte Gefangene, die dann zu Führern dienen konnten, und belebte durch kleine Erfolge den Mut. Schließlich war er aber nicht mehr im Stande, einen von den Turkomanen verteidigten Engpaß mit Gewalt zu nehmen. Eine Umgehung gelang ihm bei Philomelium auch nur unter fürchterlichen Verlusten. Aber noch kam er in geordnetem Zuge über das Gebirge. Kaum war diese Schwierigkeit überwunden, so zeigten sich wieder die flüchtigen Reiterharen. In diesen ewig sich erneuernden und schnell wieder schwindenden Kämpfen hat auch der minnesingende Kreuzfahrer Friedrich von Hausen seinen Tod gefunden, von den Kreuzfahrern tief betrauert.

Als man endlich durch das Gebiet der nomadischen Türken hindurch in das seldschukische Sultanat Iconium gelangte, da war die lange geplante Verbindung mit dem Sultan unterbrochen und unmöglich gemacht. Auf Friedrichs Gesandtschaft hatte Kilidsch Arslan noch geantwortet, aber seine Gesandten waren von Isaaq in Byzanz festgehalten worden. Erst bei dem Vertragschlusse hatte Isaaq sie an Friedrich herausgegeben. Inzwischen war am Hofe von Iconium bei dem Ausbleiben aller Nachrichten von dem fernen Bundesgenossen eine Entfremdung und Verstimmung eingetreten. Der alte Sultan, auf dessen Persönlichkeit die freundschaftlichen Beziehungen beruhten, hatte abgedankt und das Reich unter seine zehn Söhne geteilt. Kubbeddin, der in der Hauptstadt Iconium

dem Vater folgte, war mit einer Tochter Saladins vermählt. Beim Herannahen des deutschen Heeres schickte er allerdings noch eine Gesandtschaft an Friedrich. Aber die Gesandten benutzten die Gelegenheit nur, um das Heer in der Gegend von Philomelium mitten unter die selbstkultischen Truppen zu locken, sich dann aus dem Staube zu machen und sogar noch den Dolmetscher des Kaisers, den Ritter Gottfried von Wiesenbach, der früher Gesandtendienste gethan hatte, mitzunehmen. Der Angriff, den die Selbstkulten auf das christliche Lager bei Philomelium machten, wurde allerdings noch abgeschlagen, aber die Gefahr blieb bestehen. Feinde ringsum, feierte das Kreuzheer am 13. Mai das Pfingstfest durch eine Messe. Als Festmahl dienten den Leuten gekochte Häute; wer reich war, konnte sich ein bißchen Pferdefleisch kochen. Plötzlich stieß man dann auf eine größere Schar, in der man die vereinigten Heere der zehn Brüder mit ihren Bundesgenossen zu erkennen glaubte. Friedrich zog gleichwohl vorwärts über die Anhöhe und warf die Massen. In dem verzweifelten Kampf der hungernden und aufgeregten Kreuzfahrer sah man in den Lüften den heiligen Georg auf seinem Schimmel zu Hülfe kommen; man sah, daß die Zahl der Gegner 300 000 war, und gab später die Zahl der eigenen Berittenen nur auf 600 an.

Nach der Niederlage von Philomelium zogen die Selbstkulten sich alsdann zur Deckung ihrer Hauptstadt zurück. Aber für die Christen folgte auf den Tag eines schwer errungenen Sieges eine noch schwerere Nacht. Ein dichter Nebel lag über der Gegend. Die einzelnen Abteilungen des Heeres irrten lange umher, ohne sich zu treffen. Als es endlich gelang, das Heer zu vereinigen und ein Lager zu schlagen, begann von neuem der Mangel an Wasser, Tiere und Menschen zu quälen. Wozu an diesem Tage der brennende Durst die Kreuzfahrer trieb, darüber werden uns so unmenbliche Dinge erzählt, daß man ein Widerstreben empfindet, es wiederzugeben. Als man am nächsten Tage in eine sumpfige Gegend gelangte, war das Wasser derselben Grund genug, zwei Tage Raft zu machen. Und da es nun zum Kochen des Pferdefleischs an Holz fehlte, so mußte man wieder zu dem Auswege greifen, sich zum Zwecke der Ernährung der Waffen und der Ausrüstungsgegenstände zu berauben. Aus Sätteln, Kleidungsstücken, Zelttüchern, Speerspäßen u. a. m. wurden Kochfeuer hergestellt.

Während Friedrich trotz der dort aufs neue wieder auftauchenden Hindernisse direkt auf Konium losrückte, beobachtete der Selbstkulte ein wechselndes Verfahren. Bald hören wir von einem Pochen auf seine Ueberzahl gegenüber dem geschwächten Kreuzheere, bald von einer Anerkennung der Superiorität durch Friedensanerbietungen und Verhandlungen. Die Bedingungen allerdings, auf welche Rubbeddin Frieden schließen wollte, werden als ganz ungeheuerliche angegeben. Riesensummen Geldes und dazu noch die Oberhoheit über Armenien sollte der Kaiser den Selbstkulten versprechen, wenn er ungehindert Durchzug haben wollte. — Endlich setzten sich beide Teile in Bereitschaft. Die Stadt Konium war ein großer und befestigter Platz. Ueber der Stadt lag das gleichnamige Bergschloß. Wenn ein deutscher Kreuzfahrer beim Anblick der Stadt sie mit Köln vergleicht, so will er damit gesagt haben, daß sie hinter der

größten und bestbesetzten Stadt seines Vaterlandes nicht zurückstände. Für die Bemessung der Streitkräfte, welche zu einer Verrennung der Stadt zur Verfügung standen, fehlt es uns an jedem Maßstabe; die Zahl der Veritlenen soll noch nicht 500 betragen haben. Auf seiten der Selbstschutten wurde die Bevölkerung mit ihren Kostbarkeiten in das Bergschloß gebracht, die Stadt in Verteidigungszustand gesetzt. Draußen in weitem Umkreise blieben die ungezählten Massen selbstschuttkischer Reiter, allerdings in einem coupierten Terrain, in welchem Weinberge und Gärten mit beständigen Mauern und Zäunen ein Umher-schwärmen von Reiterscharen erschwerten. Zwischen Selbstschutten draußen und drinnen schlug Friedrich sein Lager im Park des Sultans auf, wo er zwei Paläste zerstörte. Am 18. Mai stellte er sein Heer in zwei Treffen auf. Sein Sohn, der Herzog von Schwaben, übernahm die Führung des einen gegen die Stadt; mit dem anderen deckte ihm der Kaiser den Rücken. An das Heer erging ein strenger Befehl, daß niemand die Plünderung beginnen dürfe, bevor die Einnahme vollendet sei.

Eben hatte der Kaiser einer erneuten Friedensgesandtschaft erwidert, daß er sich auf Verhandlungen nicht einlassen könne, bevor sein Dolmetscher Gottfried wieder freigelassen sei, und hatte schon das erste Treffen gegen die Stadt anmarschieren lassen, als dem Herzog von Schwaben Ritter Gottfried vor der Stadt frei entgegenkam. In einiger Entfernung hinter ihm sah man auch den alten Sultan Kilidsch Arslan. Aber schon hatte die Aufregung unter den Deutschen einen Grad erreicht, der nicht mehr zu mäßigen war. Der Ansturm gegen ein Thor gelang, dasselbe wurde erbrochen, die Stadt überflutet. Ein wildes Gemetzel begann, der Sultan und der Rest der Bevölkerung flüchtete sich in das feste Bergschloß.

Inzwischen hatte der Kaiser einer Ueberzahl von selbstschuttkischen Reitern gegenübergestanden. Unter dem Ruf: „Christus ist unser König, unser Kaiser, er führt uns zum Siege,“ hatte Friedrich selbst seinem Rosse die Sporen gegeben und den Angriff begonnen. Dem begeisterten Ansturm der Nachfolgenden war es gelungen, den Feind zu werfen. Hinter den Mauern und Zäunen suchte dieser eine Zuflucht, und die Schlacht löste sich in Einzelgefechte auf. Nach ungeheuren Verlusten räumten hier die Selbstschutten das Feld. Nun rückte der Kaiser ebenfalls in die Stadt ein. Die vorgefundene Habe wurde als Beute genommen und verteilt. Unter derselben glaubte man auch die Hochzeitsgeschenke, die Saladin seiner Tochter mitgegeben hatte, erbeutet zu haben.

Nun schickte der alte Kilidsch Arslan Boten vom Bergschloß herab mit der Bitte um Schonung. Der Kaiser, das Ziel der Kreuzfahrt im Auge behaltend, verlangte nichts, als billige Marktsicherheit des Zuges und angemessene Geiseln aus den Emirn und Großen des Landes. Als dies zugesagt wurde, zog der Kaiser nach einem viertägigen Aufenthalt in der Stadt das Heer in den Park zurück (23. Mai) und verbot von nun ab jede Plünderung. In den nächsten Tagen begann nun ein geregelter Handelsverkehr, der zur Neuausstattung des Heeres benutzt wurde. Die Zahl der angekauften Pferde und Maultiere wird auf 6000 angegeben; außerdem wurden auch Esel angeschafft. Das Heer, das fast aufgehört hatte, ein Ritterheer zu sein, wurde nach Mög-

lichkeit wieder beritten gemacht. Der Verkehr ging vor sich im Wege des Kaufes gegen Geld. Allerdings war das Geld, mit welchem die Selbstschutten bezahlt wurden, meistens dasselbe, das ihnen eben nach Deuterecht abgenommen war. Aber die Erbeutung war doch in den Formen des Kriegesrechts gehalten worden, und ein regelloses Plündern, wie es auf dem früheren Kreuzzuge in Bissabon stattgefunden hatte, war vermieden. Ein aus Christen und Selbstschutten gemeinsam zusammengesetztes Schiedsgericht überwachte die Rechtmäßigkeit des Handelsverkehrs.

Am 26. Mai brach das Kreuzheer von Konium auf. Man näherte sich der Südgrenze des Sultanats. Die hier umherschweifenden Nomadenstämme machten ab und zu wieder Angriffe, die Verabredungen mit dem Sultan von Konium mißachtend. Der Kaiser machte die Geiseln darauf aufmerksam, daß sie ihm mit ihrem Kopfe dafür hafteten, daß derartige Anfälle sich nicht wiederholten. Am 30. Mai erblickte man bei Daranda die ersten Kreuze des christlichen Landes Armenien. Friedrich hat gleichwohl auch hier die Geiseln noch nicht entlassen, sondern sie als Führer bei sich behalten. Mit Armenien stand Friedrich bereits in Fühlung. Seit dem Jahre 1187 regierte hier Fürst Leo II., der, die damaligen Verhältnisse im byzantinischen Reiche benutzend, die letzten Beziehungen zum oströmischen Kaisertum löste. Er galt im ganzen für abendländisch gesinnt, sein Hof war nach Art der Franken eingerichtet. — Bei der steinernen Brücke über den Salef kamen dem Kreuzheere armenische Gesandte entgegen. Sie waren beauftragt, das Land ihres Herrn dem Kaiser des Abendlandes anzubieten, aus dessen Hand der Fürst seine Krone empfangen wolle. Leo selbst ging dem Kaiser bis nach Seleukia entgegen und schickte dem Heere Lebensmittel zu. Allerdings erwiesen sich dieselben nicht als ausreichend; es trat noch einmal Mangel ein. Auch wurde der Weg immer schwerer und schwerer. Der Salef fließt in beständigen Windungen im engen Felsthale. Die Straße muß den Fluß verlassen, nur mühsam kann man bergauf bergab vorwärts gelangen.

Am 10. Juni überstieg das Kreuzheer den letzten der Berge. Thalabwärts sah man unten Seleukia liegen. An der Spitze des Zuges befand sich der Kaiser, der früher als die anderen an das ersehnte Ziel, in die Ebene, gelangen wollte. Da kam plötzlich an das Hauptheer die Nachricht, daß der Kaiser im Flusse ertrunken sei.

Friedrich und sein Gefolge hatten den Salef bereits auf ihren Rossen überschritten. Am jenseitigen Ufer lagerten sich die Herren zum Imbiß. Nach genossenem Mahle nahm der Kaiser, noch vom Marsche erhitzt, ein Bad und wurde in den kalten Fluten vom Schläge getroffen.

Herzog Friedrich von Schwaben, der die weitere Leitung übernahm, führte den Leichnam seines Vaters mit sich. In Tarsus wurden, um der Verwesung zu steuern, Herz und Eingeweide herausgenommen und beigelegt. Später in Antiochia löste man nach einem in Deutschland auch sonst üblichen Verfahren Fleisch und Gebeine voneinander. Das erstere wurde einem marmornen Sarkophage übergeben und im Chor der Kathedrale von Antiochia neben dem Grabe Bischof Ademars von Bay, des päpstlichen Vertreters beim ersten Kreuzzuge, in

allen Ehren bestattet. Die Gebeine hat der Sohn in einem Reliquiensäckchen mit sich geführt, um sie in Jerusalem selbst beizusetzen. Mit dem Kreuzheere gelangten die Gebeine seines ehemaligen Führers bis vor Akkon. Hier haben sie die Schicksale des Heeres geteilt. Wo im Sande vor Akkon die Gebeine des großen Kaisers verscharrt sein mögen, weiß kein Sterblicher zu sagen.

Inzwischen hatte sich die Mehrzahl der übrigen, nicht zum Hauptheere gehörigen Kreuzfahrer (S. 629) um Akkon vereinigt (September 1189). Von diesen verschiedenen Zügen der Deutschen können wir den niederrheinischen, der von Köln seinen Ausgang nahm, nicht weiter verfolgen; er ist verschollen. Ein neuer kölnischer Zug, der ebenfalls den Seeweg wählte, blieb, wie beim Kreuzzuge König Konrads, in Spanien und Portugal hängen. Dagegen waren am frühesten von allen Deutschen Friesen und Flandrer eingetroffen, welche sich den Nordländern angeschlossen hatten. Landgraf Ludwig von Thüringen, der den Weg über Brindisi gewählt hatte, langte ebenfalls vor dem Hauptheere an und entwickelte durch Vermittlung von Veit und Konrad eine segensreiche Thätigkeit. Eine Zeitlang war er am Oberbefehl über die Streitkräfte der Lateiner beteiligt. Aber schon im Oktober nötigte schwere Krankheit den Landgrafen, der die Einigkeit zu stande gebracht hatte, zur Heimkehr. Er ist noch unterwegs gestorben.

In dieser ganzen Zeit war die einzige Furcht der Sarazenen das Herannahen des kaiserlichen Heeres. Auf die Nachricht vom Siege von Konium glaubte Saladin auf eine Entreißung seines Landes gefaßt sein zu müssen. Er schickte zwar einen Teil seines Heeres von Akkon aus den Deutschen entgegen. Aber gleichzeitig gab er den verzweifelten Befehl, die Festungen zu schleifen, damit sie nicht dem zukünftigen Sieger Stützpunkte gäben. Er nannte Laodicea, Gabala, Tortosa, Biblus, Berytus, Sidon. Da kam die Nachricht vom plötzlichen Tode Friedrichs. Der Tag, an dem sie unter den Sarazenen in Akkon eintraf, der 26. Juli 1190, wurde in der belagerten Stadt als ein Freudenfest gefeiert mit Musik und Tanz.

Den Resten des deutschen Heeres, welche Friedrich von Schwaben herbeiführte, eilte Konrad von Montferrat entgegen. Am 28. August brachen ihre vereinigten Scharen auf, um nun ebenfalls die Belagerer zu verstärken. In Tripolis mußte man den Landweg aufgeben und zu Schiffe weitergehen. Aber zur See fügte ihnen der Sturm weitere Verluste zu. Ganze Schiffe sind untergegangen. Als man in Tyrus landete, bekam der Graf von Holstein die Nachricht, daß Heinrich der Löwe nach Deutschland zurückgekehrt und in sein Land eingefallen sei, worauf er das Kreuzheer verließ und schleunigst heimkehrte. Als am 7. Oktober die deutschen Kreuzfahrer vor Akkon anlangten, fanden sie hier ein bunt zusammengesetztes Pilgerheer, in welchem das kleine deutsche Kontingent nur eine sehr unbedeutende Rolle spielte. Während hier nationale Eifersucht lähmend wirkte, zog Konrad von Montferrat es vor, seine Eroberungen unter den Prinzeßinnen des Königshauses zu machen und dann ebenfalls mit Erbsprüchen aufzutreten.

Auf die deutschen Pilger wirkte am schlimmsten die Berührung mit reichen Vorräten nach langem Mangel. Der plötzliche unmäßige Genuß von Lebensmitteln nach monatelangem Darben führte schnell um sich greifende Seuchen herbei. Noch in späterer Erinnerung hat das Klima von Akkon bei allen deutschen Jerusalemfahrern für ein mörderisches gegolten. Nicht nur Ritter sanken massenweis dahin, sondern auch fürstliche Führer. Hier sind Markgraf Hermann von Baden und Bischof Gottfried von Würzburg der Seuche erlegen. Am 20. Januar starb Herzog Friedrich selbst.

Das deutsche Kreuzheer war so gut wie aufgerieben. Der Rest kehrte allmählich zurück. Im Frühling des Jahres 1191 landete dann Leopold von Oesterreich, der aber von Franzosen und Engländern, die um die Oster- und Pfingstzeit anlangten, von vornherein überflügelt war. Vom Frühjahr 1191 ab ist der Kreuzzug das Werk des Königs Richard von England und Königs Philipp August von Frankreich. Als am 12. Juli 1191 Akkon fiel, hatte der englische Sieger die Fahne des deutschen Reiches von der Mauer entfernen lassen.

Kaiser Friedrich gehört zu den wenigen Männern der deutschen Geschichte, welche bei ihrem Volke in dankbarem Andenken geblieben sind. Persönlich beliebt, wie er bei seinen Zeitgenossen war, hat er die Anhänglichkeit der Beherrschten mit ins Grab genommen. Die kräftig gedrungene Gestalt des Mannes, unter den redenhafteu der damaligen Kriegerwelt eher klein als groß zu nennen, hatte bei aller persönlichen Kraft nichts von dem Schreckhaften des alten Heldentums an sich. Zur entschiedenen Durchführung einer bestimmten Politik befähigt, hat er, seinem Naturell entsprechend, von dieser Fähigkeit einen äußerst sparsamen Gebrauch gemacht. Und selbst in den Zeiten, in denen er dem Entschiedensten der Entschiedensten sein Ohr zuwandte, hat er dasselbe anderen Ratgebern nie verschlossen. Friedrich hat während seiner ganzen, an Wechselfällen so reichen Regierungszeit auch die entschiedenste Politik nur so geführt, daß ihm der Ausweg nach der andern Seite offen blieb. Zuweilen machte dies auf Unterthanen, welche vom Ausspruch ihres Kaisers ihren Schicksalspruch erwarteten, wie z. B. die Mailänder nach dem Sturze ihrer Stadt, den Eindruck der Kälte. Aber diesem Eindruck steht das einmütige Urteil aller Zeitgenossen gegenüber, welche an Friedrich nichts so sehr rühmen, wie das Erbteil seines Hauses, die persönliche Gewandtheit und Liebenswürdigkeit. Wenn ein zeitgenössischer Geschichtschreiber von diesem Manne, der wie nur einer seiner Vorgänger beständig zwischen zwei Feuern stand, sagt, sein Angesicht habe stets lachend ausgesehen, so ist dieses der ungeschickte, aber nicht mißzuverstehende Ausdruck für das heitere Lächeln, welches den feinen und gewandten Weltmann auch mitten im Kampfe mit beiden Teilen im Verkehr zu halten vermag. So erscheint der Kaiser in allen schweren Kämpfen, die er durch seine Staatsmänner führt, dennoch in gewisser Weise über den Parteien stehend, eine echte und rechte Herrschernatur. In den heftigsten und erbittertsten Kämpfen mit dem Papsttum hat man doch von der Gegenseite stets Anstand genommen, den Kaiser persönlich verantwortlich zu machen. In allen Manifesten sucht man, Rainald

von Dassel als den bösen Geist hinzustellen, der sich des Kaisers bemächtigt habe. Und selbst in dem Höhepunkte des Kampfes, als Friedrich ganz seinem Ratgeber Rainald gefolgt war und die schneidenden Beschlüsse von Würzburg mit schneidender Schärfe durchführte, hat er doch nichts gethan, um über das Maß dieser Durchführung hinaus die Andersdenkenden von sich hinwegzustoßen. Er hat den alexandrisch gesinnten Bischöfen ihre Reichslehen entzogen, er hat sie aus ihren Pfründen verdrängt; aber er hat nie einen Versuch gemacht, den Standpunkt, daß jeder, der Alexander anhängt, in seinen Augen ein Schismatiker sei, auf dem Boden seines Reiches durchzuführen. In der ganzen Zeit auch des schärfsten Gegensatzes haben angesehenere Mitglieder der Gegenpartei in persönlichem Verkehr mit ihm gestanden. Die Gestalt des Kaisers erscheint in diesem merkwürdigen Kampfe wie unverleglich.

Die Regierungszeit Kaiser Friedrichs wird dadurch bestimmt, daß sie zum erstenmal seit Generationen eine zusammenhängende Friedenszeit von mehreren Jahrzehnten darstellt. Auf den Bürgerkrieg eines halben Jahrhunderts, wie ihn die Regierungszeit der beiden Heinriche dargestellt hatte, war unter Lothar und Konrad eine Zeit gefolgt, in welcher mit größerem Aufruhr eine Fülle kleiner Gesetzlosigkeiten abwechselten. Während seit Menschengedenken auf deutschem Boden der Krieg die Regel, die Ruhe eine seltene Ausnahme bildete, war Friedrichs Regierungszeit im großen und ganzen die Zeit eines gesetzlich geschützten Friedens, in welcher das willkürliche Losschlagen der Großen oder die bewaffnete Reichsexpedition zur Vollstreckung eines Urteils nur als Ausnahme vorkam.

Die zusammenhängende friedliche Verwaltung findet ihren Ausdruck in einer gesteigerten Schriftlichkeit, und der, zu einem gewissen Abschluß gelangenden, rechtlichen Regelung der schriftlichen Urkunde. Am deutlichsten läßt sich diese Entwicklung in Friedrichs Regierungszeit auf italienischem Boden verfolgen. Hier entstand unter ihm die erste Spezialbehörde neben der, bis dahin allumfassenden Kanzlei: das Hofgerichtsnotariat, das seit dem Jahre 1177 unabhängig von der Person des Kaisers auch unter seinen Generallegaten fortbauert; während früher Notare nach Bedürfnis angenommen wurden, gab es jetzt an einer Centralstelle des Reiches zum Zwecke gerichtlicher Beurkundung einen fest angestellten Beamten. Um dieselbe Zeit, wo in Italien dieser Fortschritt deutlich wahrnehmbar unter Friedrich gemacht wird, wo durch seinen päpstlichen Zeitgenossen, Alexander III., das Dekretale ergeht, welches für das kanonische Recht die Beweiskraft all und jeder notariellen Beurkundung feststellt und für alle Folgezeit bis auf den heutigen Tag den Begriff des „öffentlichen Rechtsinstrumentes“ schafft, sehen wir nun auch gewisse Wirkungen in Deutschland; zwar noch immer nicht in einer Annahme der bloßen schriftlichen Urkunde als Beweismittel, aber doch darin, daß die vorhandenen Anfänge, die sich allerdings an das rein äußerliche Merkmal des Siegels heften (S. 198), eine gewisse gemeinrechtliche Geltung erhalten. Der schon früher auftauchende Satz, daß eine gesiegelte Urkunde Beweiskraft habe, eine ungesiegelte nicht, hat sich in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts als Bestandteil des deutschen Beweisrechtes festgestellt. Die Siegel weltlicher Fürsten, bis dahin wohl auch schon vorkommend,

steigen nun ins Massenhafte: in jeder fürstlichen Verwaltung fängt das Besiege-
 lungsgeschäft als die Form, in welcher die Schriftlichkeit sich rechtliche Anerken-
 nung verschafft, an, eine bedeutende Rolle zu spielen.

Die Wirkung dieser langen Friedenszeit und einer geregelten Verwaltung
 zeigte sich vor allem in einer Hebung der niederen Volksklassen. Die zweite
 Hälfte des zwölften Jahrhunderts ist die Zeit, in welcher dieselben ihre festen
 Rechtsordnungen ausbilden. Die Ministerialen gelangen in ihrer Entwicklung
 zum Ritteradel fast bis zum Abschluß. Die Verschlagung des herrschaftlichen
 Besitzes, des Sallandes, wie sie bereits bei Beginn der Hohenstaufenzeit in
 die Erscheinung getreten war, geht unaufhaltsam ihren Gang weiter (vgl. erstes
 Buch, vierter Abschnitt). Die Ritterlehen und Meiereien werden selbständig.
 Zugleich kommen alle die Knechte niederer Art, die ehemals auf dem Sal-
 lande als Dagestallen oder Dagewarden angesiedelt waren, nun in Rätner-
 oder Häuslerstellen. Aber nicht bloß an Knechte wurden einzelne kleinere Par-
 zellen gegeben. Vielfach suchte der Herr das ehemals selbst bebaute Land auch
 dadurch zu nutzen, daß er es an andere freie Personen gegen Zahlung eines
 Geldebetrages überließ. Dabei konnte dann der Geldebetrag desto höher aus-
 fallen, je mehr man darauf verzichtete, eine Hörigkeit des neuen Bebauers ein-
 treten zu lassen. So trat dann an Stelle der alten Hörigkeit ein freies Pacht-
 verhältnis. Zuweilen wird unter ausdrücklicher Motivierung des landwirtschaft-
 lichen Interesses die Ewigkeit des Besitzes stipuliert. So entwickelte sich das
 Verhältnis der Erbpacht. Mit Hilfe der in Deutschland eingedrungenen Theorien
 des römischen Rechts sucht man dieses Verhältnis privatrechtlich zu erfassen und
 bezeichnet es als Emphyteuse, „einen Vertrag,“ wie die Mainzer Richter sich aus-
 drücken, „welcher zwischen Verkauf und Verpachtung in der Mitte steht“. Das
 Maßgebende für dieses Verhältnis ist aber nicht sowohl seine Mittelstellung
 zwischen Kauf und Pacht, als vielmehr seine völlige Verschiedenheit von allen
 bisherigen Arten der Vergabung von Landbesitz. Wer als Fronbauer von
 seinem Herrn ein Gut nahm, hatte es mit Verlust der Freiheit zu erkaufen.
 Auch der Zensual, der sich als Freier fühlte, trat doch mit Annahme des
 Zinsgutes unter die Grundherrlichkeit. Der Dienstmann war zum Dienst ver-
 pflichtet, und selbst zwischen dem Lehensmann und seinem Herrn bestand als
 Regel das Band der Treue und der Hulde. Bei diesem neuen Verhältnis der
 Pacht und Erbpacht wurde zwischen Person und Person keinerlei Beziehung ge-
 schaffen. Hier gab es weder Fronarbeit noch Dienstpflicht, weder Verehelichungs-
 noch Verkehrsbeschränkung. Es war ein rein sachliches Verhältnis, ein „Immo-
 bilienvertrag“. Und gerade jetzt eröffnete sich für die neue Pachtform ein neues
 und weites Gebiet in den Kolonisationen des Ostens.

Einen Maßstab für die Verschiebung des sozialen Gewichts gewährt das
 Machtverhältnis der höheren und niederen Stände im Kampfe um den Wald.
 In den unruhigen Zeiten hatte der Grundherr kraft eines Obereigentums an
 der Allmende die thatsächliche Verfügung über den Wald an sich gerissen. Dem
 gegenüber erscheint jetzt das Zustimmung- und Erschließungsrecht der Gemeinde
 im Vordergrund. Während in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts
 die grundherrlichen Rodungen fast willkürlich vor sich gehen, beginnt in der

zweiten Hälfte wiederum die Autonomie der Markgenossen, sowohl die „Bauernsprache“ der persönlich freien, wie das „Bu-Ding“ der persönlich unfreien Bauern. Die Grundherrschaft, um die Sicherheit ihrer Position ängstlich besorgt, beginnt bereits, sich ihre Rechte von der Gemeinde verbrießen zu lassen. Die zweite Hälfte des zwölften Jahrhunderts ist die Zeit, in welcher die ländlichen „Weistümer“, die Beschlüsse der Dorfgemeinden, in denen sie über das Verhältnis von Gemeinde und Herrschaft Recht weisen, anfangen, eine alltägliche Erscheinung des Rechts- und Verfassungslebens zu werden.

Die gleichen Ursachen aber brachten auch in den Städten ähnliche Wirkungen hervor. Hier erhebt sich die Handwerk und Handel treibende Bevölkerung zu einem selbständigen Bürgerstande. Neben Köln, das wir wiederholt als die Blüte der rheinischen Städteentwicklung zu erwähnen hatten (S. 615), von dessen Landstadt Soest ein freies Bürgerrecht auf Lübeck übertragen wurde (S. 572), tritt hauptsächlich der glänzende Fortgang der städtischen Entwicklung in Flandern und Friesland (S. 279 f.) hervor. Die zunehmende Sicherheit des Verkehrs zeigt sich darin, daß man von den höher gelegenen Landplätzen den Handel direkt an die Küste zu legen wagt: in dieser Zeit werden Hulst, Damme, Niempont, Dünkirchen zu Handelsplätzen. Mitten in einem System von Schleusentkanälen, welches den Schiffsverkehr zwischen den alten Plätzen im Binnenlande und den neuen an der See vermittelte, gelangte Brügge zu seiner neuen, dann Jahrhunderte lang behaupteten Stellung. Aus dem Jahre 1180 stammen die neuen Deiche der Stadt Brügge, aus ungefähr derselben Zeit ihr Hafen in Damme, der lange als einer der geräumigsten Häfen der Nordsee galt, aus wenig späterer (1201) die prächtige Gilbhalle in Ypern mit ihrer 140 Meter langen Fassade. Aus den beiden Jahrzehnten zwischen 1170 und 1190 stammen ferner die neuen Statuten von Ypern, Gent, Brügge, Dubenarde. In dieser Zeit bildet auf flandrisch-friesischem Boden ein behäbiges Patriziertum die erste deutsche aristokratische Stadtverfassung aus; ja schon macht sich, wie in den Brügger Aufständen der Leinen- und Wollenweber, der Fischer und Fleischer (1164, 1192) eine demokratische Reaktion geltend. — In ganz Deutschland zeigt sich der Fortschritt des Bürgertums auch gerade darin, daß es des neuen Mittels stetiger Verwaltung, der schriftlichen Beurkundung mit rechtlich gesicherter Beweiskraft, sich zu bedienen weiß. Während wir aus der Zeit vor Friedrichs Regierung städtische Siegel nur aus Köln und aus Mainz kennen (1149 u. 1150) tauchen in der zweiten Hälfte seiner Regierung (seit 1171) und in den nächsten Jahren bis zum Schluß des Jahrhunderts schnell hintereinander Siegel der Städte Trier, Metz, Würzburg, Worms, Koblenz, Soest und Erfurt auf. Aus Köln und aus Andernach besitzen wir aus dieser Zeit über Besitzwechsel in städtischen Grundstücken Beurkundungen, welche nicht an die Parteien herausgegeben, sondern von Amtes wegen zu ewigem Gedächtnis in den Schrein gelegt wurden; diese „Schreinsarten“ sind die ersten Vorläufer der städtischen Grundbücher und eines mit öffentlichem Glauben geordneten Immobilienrechtes.

Der fortgesetzten Hebung der unteren Volksklassen entspricht es, wenn, wie wir sahen (S. 448 f., 625), in den Strafgesetzen Friedrichs I. der seit einem Jahrhundert wiederholt verfolgte Plan, das Strafrecht der niederen Klassen zu einem all-

gemeinen zu machen, energisch durchgeführt wird. Wenn Freie und Unfreie strafrechtlich gleich behandelt werden, wenn man ohne Rücksicht auf den Geburtsstand rein nach den neueren Berufsständen urteilt, so ist dies ein bedeutender Fortschritt in der Richtung zur vollen Gleichheit vor dem Gesetze und wurde von den Zeitgenossen auch als solcher empfunden. Der zunehmende Wohlstand in der langen Friedenszeit spricht sich auch äußerlich in den festlichen Veranstaltungen des Kaisers, dem Mainzer Feste (S. 601 ff.) und der Mailänder Hochzeit, aus, welche zum erstenmale den Romanen gezeigt haben, daß auch jenseits der Vogesen und der Alpen ein Volk ebenbürtiger Kultur wohne.

Eben bei diesen Festen war auch zum erstenmale vor aller Welt klar und deutlich die gesteigerte litterarische Entwicklung Deutschlands hervorgetreten, welche die geistig befähigten Kreise der Nation den Interessen der Gegenwart zuführte und die Kluft, welche zwischen der lateinischen Gelehrtenlitteratur einerseits und dem Volke andererseits geklafft hatte, überbrückte. Die alten Ansätze zu einer solchen Ueberbrückung, die es in der lateinischen Litteratur selbst gab, gewannen eine neue Bedeutung. Die Vagantenpoesie, welche von jeher der äußerste, in das Volk hinein sich erstreckende Ausläufer der lateinischen Litteratur war, brachte in unserer Zeit jenen „Erzpoeten“ in der Umgebung Rainalds von Dassel hervor, der den neuesten politischen Ereignissen mit dichterischer Teilnahme folgt und sich selbst dabei so wenig vergißt, daß Widmung und Zielpunkt seines Gedichts nicht selten die Bitte um eine milde Gabe ist — so recht ein ins Lateinische übersehter Spielmann. Weiten Zuspruchs haben sich seine Gedichte erfreut, und sein *meum est propositum in taberna mori* ist als „Generalbeichte“ bis heute Bestandteil des Kommersbuches geblieben. Mit der Unabhängigkeit des fröhlichen Tones erwachte aber auch die Unabhängigkeit der ernsten Kritik in den Kreisen des Klerus, und diese Kritik drang noch weit tiefer ins Volk hinein. Sie fing jetzt an, sich der deutschen Sprache zu bedienen. Die Gedichte Heinrichs von Melk, die die Schäden seiner Zeit und namentlich die des Klerus scharf geißeln, sind die ersten Satiren der deutschen Litteratur. — Das Studium der römischen Jurisprudenz, das erste Studium, welches neben dem theologischen aufkam, gewann auch in den Zeiten Friedrichs eine steigende Bedeutung. Schon auf seinen ersten Römerzügen waren die Doktoren von Bologna seine Stütze, und seine Privilegien für die dortige Universität sind die ersten Universitätsprivilegien eines deutschen Kaisers (S. 476). Wenn auch einstweilen das römische Recht noch in den Händen der Geistlichkeit blieb, so war doch ein kräftiger Anstoß zu einem neuen Studium von weltlichem Interesse gegeben.

Das Wichtigste aber, was die Regierungszeit Friedrichs der deutschen Litteratur lieferte, war der Stoff eines wieder geachtet und gewaltig dastehenden Kaisertums. Die Idealgestalt des großen Herrschers, wie sie das Rolandslied aus französischen Epen nach Deutschland herübergebracht hatte, wurde durch Friedrich und in ihm populär. Die ausdrückliche Art, wie Friedrich Karl den Großen als das Vorbild bezeichnete, dem er nachstrebe, hat diese Herrschergestalt mit dem Glanze politischen Erfolges umwoben und gleichzeitig dem Kaisertum in den Augen der Zeitgenossen die poetische Legitimation verliehen. Aus Friedrichs Zeiten stammt die Erzählung von einem Grafen Rudolf, der, ein viel-

gereifter Mann, unter Christen und Sarazenen Kriegsdienste gethan hat und vom König von Jerusalem aufgefordert ward, ihm eine prächtige Hofhaltung, wie die kaiserliche ist, einzurichten; aber Graf Rudolf erwidert ihm, daß der Kaiser seinesgleichen auf Erden nicht habe.

Die Träger der neuen staufischen Politik wurden dann auch die Träger der neuesten litterarischen Entwicklung. Die Zeit, in welcher zum erstenmal ein deutscher Kaiser den Versuch machte, die italienische Verwaltung auf sein deutsches Rittertum zu gründen, ist dieselbe, in welcher dieses Rittertum auch in der Litteratur eine Rolle zu spielen anfängt. Schon in Heinrich von Melk sehen wir einen Autor, der niemals Kleriker gewesen ist. Er stammte aus ritterlichem Geschlecht; und wenn er auch in ein Kloster eintrat, so ist er daselbst doch Laienbruder geblieben. Heinrich von Veldeke, Friedrich von Hausen, Burggraf Friedrich von Regensburg, Dietmar von Aist und andere mehr zeigen uns den neu aufkommenden ritterlichen „Minnesänger“.

Will man wissen, was die Regierungszeit Friedrichs I. im Vergleich zu den beiden vorangegangenen für die deutsche Litteraturgeschichte bedeutet, so braucht man nur einen Blick in eine chronologische Tabelle zu thun, wie sie unseren Litteraturgeschichten angehängt zu werden pflegen. Um die Zeit, wo Lothar zu regieren begann, wenige Jahre vor und nach 1125, sind das Alexander- und das Rolandslied gebichtet. Aus der ganzen Folgezeit seiner und Konrads Regierung hat die deutsche Litteraturgeschichte kein Ereignis zu verzeichnen. Aus Friedrichs Zeit folgen hintereinander: 1160 die deutschen Satiren Heinrichs von Melk, gegen 1170 der Reineke Fuchs von Heinrich dem Glöckere, um dieselbe Zeit jene Erzählung vom Grafen Rudolf. In die Zeit nach 1172 an den Hof Heinrichs des Löwen setzt man die Erzählung vom Herzog Ernst. Im Jahre 1175 begegnet uns der Minnesänger Friedrich von Hausen auf italienischem Boden. In den nächsten fünf Jahren dichtet Burggraf Friedrich von Regensburg, und das Jahrzehnt von 1180—1190 ist die Blütezeit Dietmars von Aist. Aus diesem Jahrzehnt ist uns das Jahr 1184 mit dem Glanze der Mainzer Feste und der Aeneide Heinrichs von Veldeke bereits bekannt (S. 604). Während Friedrich seine letzten Regierungsjahre auf Vorbereitung und Ausführung seines Kreuzzuges verwendete, trat in seinem Lande ein Sänger Walthar, jung an Jahren, auf, der, später von der Vogelweide zubenannt, alle seine Vorgänger an Ruhm überstrahlt hat. Und in denselben Jahren wurden in der Hauptstadt des von Friedrich neu geschaffenen Herzogtums Oesterreich einzelne Lieder von Chriemhildens Liebe und von Chriemhildens Rache aufgezeichnet, aus denen später das große Lied von den Nibelungen hervorgegangen ist.

Die Generation von 1125—1152 lebte ein politisch und litterarisch ödes Leben. Das Geschlecht von 1152—1190, das unter der Führung seines ruhmvollen Kaisers stand, sah den politischen Erfolgen die litterarischen sich anreihen. Deutschland war ein Land geworden, in dem fröhlicher Sang und ernste Dichtung zu den Ereignissen des Tages zu gehören anfangen.

Deutsche Geschichte

im 16. Jahrhundert bis zum Augsburger Religionsfrieden.
(Zeitalter der Reformation.)

Von

Gottlob Egelhaaf.

Zwei Bände.

Preis geheftet 16 Mark. In Halbfranz gebunden 20 Mark.

Deutsche Geschichte

im Zeitalter der Gegenreformation und des dreißigjährigen Krieges.

Von

Moriz Ritter.

Erster Band. (1555—1586.)

Preis geheftet 8 Mark. In Halbfranz gebunden 10 Mark.

Zweiter Band. (1586—1618.)

Preis geheftet 6 Mark. In Halbfranz gebunden 8 Mark.

Deutsche Geschichte

im Zeitraum der Gründung des preussischen Königthums.

Von

H. von Zwiédineck-Südenhorst.

Zwei Bände.

Preis geheftet 16 Mark. In Halbfranz gebunden 20 Mark.

Erster Band: Vom westfälischen Frieden bis zum Tode des großen Kurfürsten.

Zweiter Band: Vom Tode des großen Kurfürsten bis zum Ausgange der Regierung Kaiser Karls des Sechsten.

König Friedrich der Große.

Von

Reinhold Roser.

Preis geheftet 8 Mark. In Halbfranz gebunden 10 Mark.

Deutsche Geschichte

von der Auflösung des alten bis zur Errichtung des neuen Kaiserreiches.

Von

Hans von Zwiédineck-Südenhorst.

Erster Band:

Die Zeit des Rheinbundes und die Gründung des deutschen Bundes.

Preis geheftet 8 Mark. In Halbfranz gebunden 10 Mark.

Heinrich von Sybels
Geschichte der Revolutionszeit
1789—1800.

Wohlfeile Ausgabe.

Erscheint soeben in 60 Lieferungen zu 40 Pfennig
(alle vierzehn Tage eine Lieferung),

und in 10 Bänden

broschiert à Band 2 Mark 40 Pf., in Leinwand gebunden à Band 3 Mark
(vierteljährlich 1 Band).

Die Kenntnis von Sybels „Geschichte der Revolutionszeit“ ist unerlässlich für das Verständnis der Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts. Der berühmte Historiker gibt in diesem Werke ein treues und farbenreiches Gemälde des ganzen Zeitalters, das für die Verbreitung der reformatorischen Ideen des achtzehnten Jahrhunderts so bedeutend war und als Ausgangspunkt unserer modernen staatlichen Entwicklung zu betrachten ist.

— Auf Wunsch wird die erste Lieferung bezw. der erste Band zur Ansicht gesandt. —

Französische Geschichte

vornehmlich

im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert.

Von

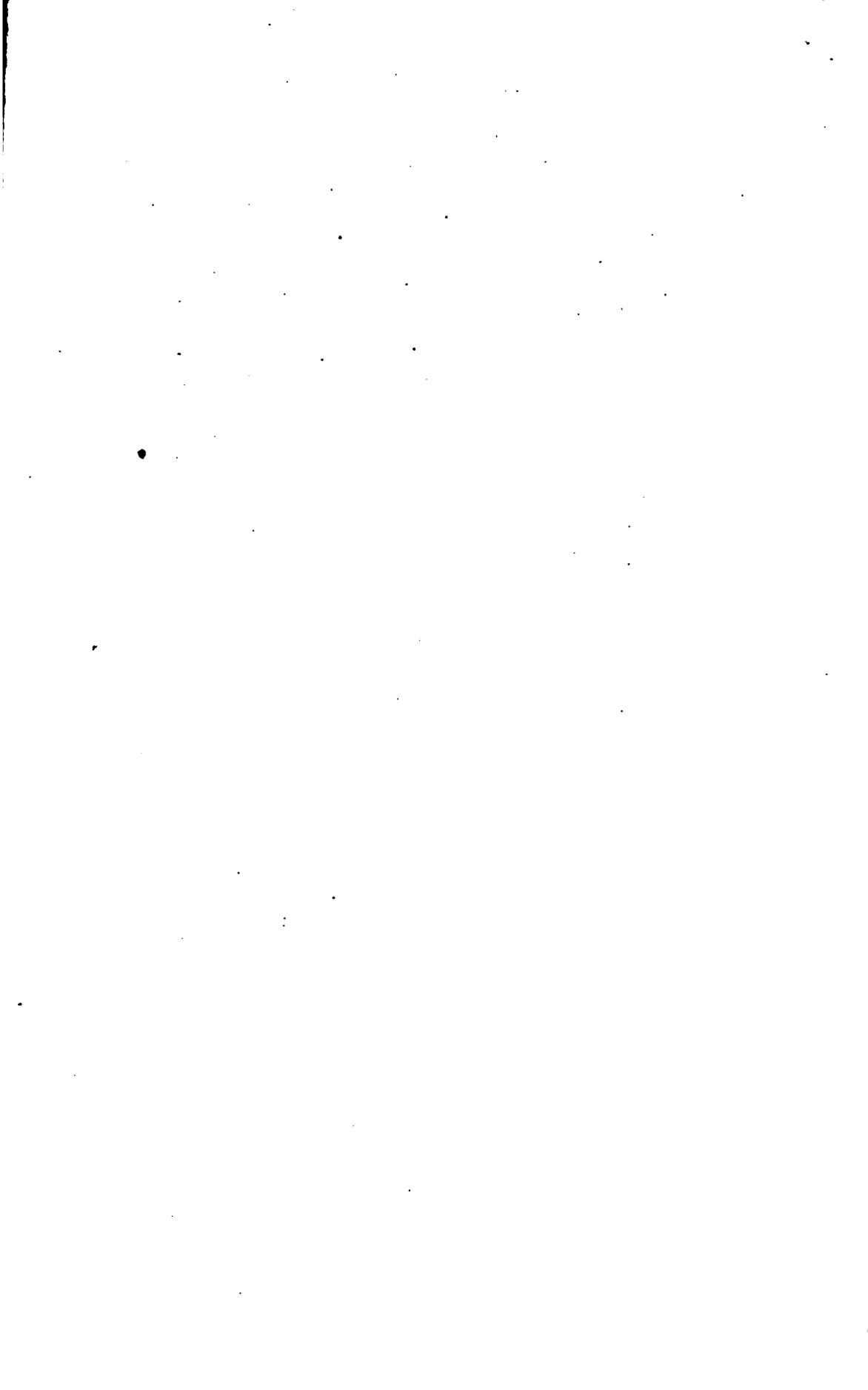
Leopold v. Ranke.

Sechs Bände.

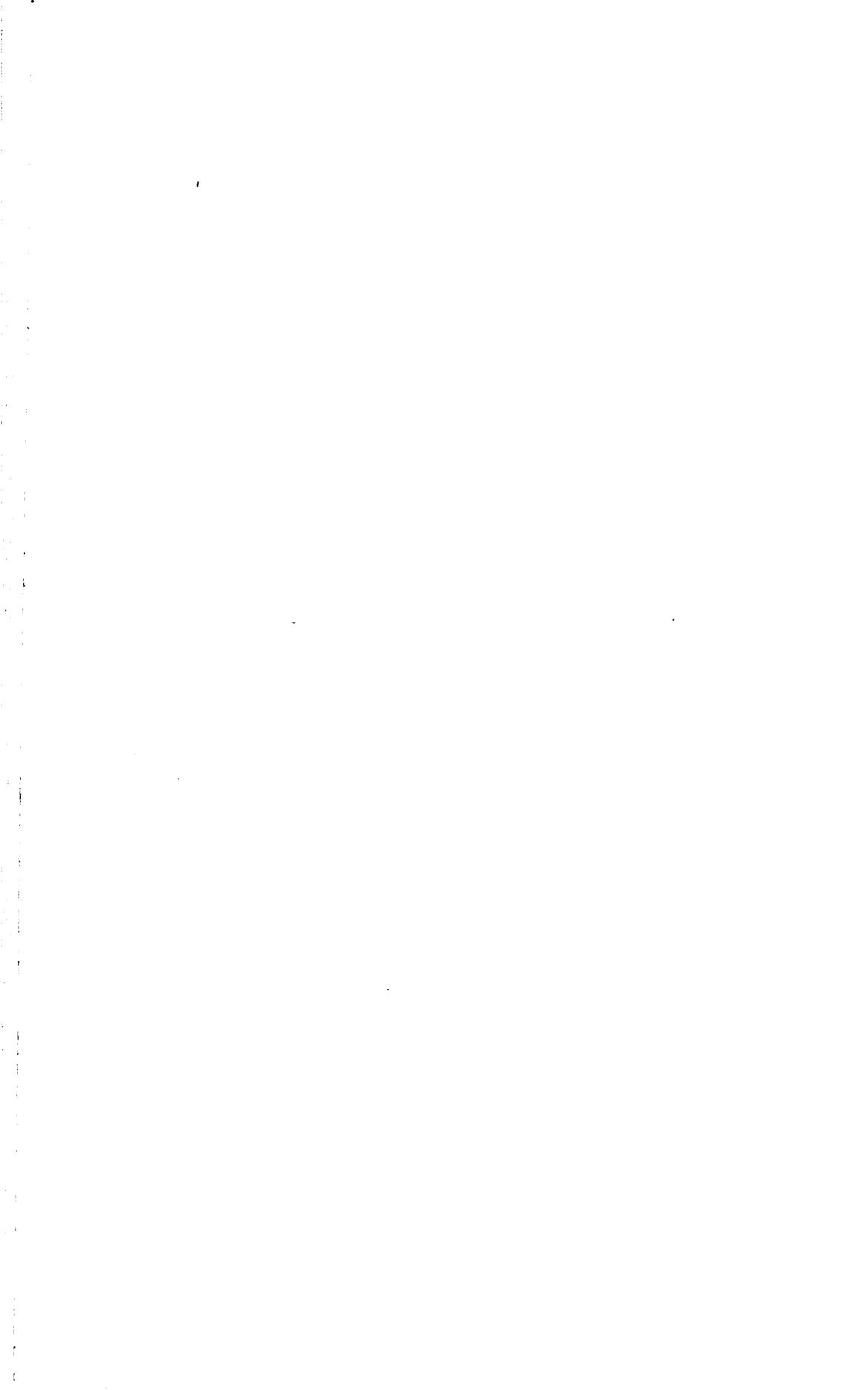
Dritte Auflage. Preis geheftet 20 Mark.

Um Ranke's „Französische Geschichte“ auch weiteren Kreisen leichter zugänglich zu machen, haben wir uns entschlossen, den Preis der dritten Auflage dieses hervorragenden Werkes auf nur 20 Mark festzusetzen.

—•— ck. —
— Bu beziehen durch die meisten Buchhandlungen. —









Nov 6 1955

